

Lehrbuch der Kirchengeschichte.

13

13-C-179

Lehrbuch

der

Kirchengeschichte

für

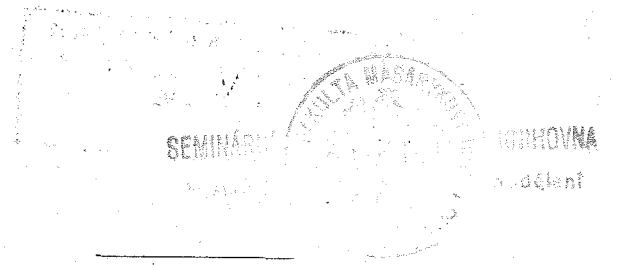
academische Vorlesungen und zum Selbststudium

von

Dr. Heinrich Brück,

Professor der Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz.

Koupi od	N
Darem od	plw.
v	1874
Inv čis:	38.751
Sign	



Mainz,
 Verlag von Franz Kirchheim.
 1874.

Imprimi permittitur.

Moguntiae, 22. Julii 1872.

Ex mandato Rmi. Eppi.

Al. C. Ohler,

Coneil. eccl. et Cathedr. Eccl. Mogunt.
Canonicus Capitularis.



Vorrede.

Bei Abfassung des vorliegenden Buches wurde ich hauptsächlich von der Absicht geleitet, die wichtigsten Begebenheiten auf dem Gebiete der Kirche von ihrer Gründung bis auf die Gegenwart übersichtlich anzuführen.

Um diesen Zweck zu erreichen, war ich bemüht, die Hauptereignisse in wahrheitsgetreuer Darstellung zu geben und zugleich, soweit es der Umfang eines Compendiums gestattet, Auszüge aus den Quellen beizufügen, damit der Leser nicht nur tiefer in das Verständniß der einzelnen Thatsachen eingeführt werde, sondern auch dieselben seinem Gedächtnisse leichter einprägen könne.

Außer den Quellen habe ich auch die bedeutenderen älteren und neueren Bearbeitungen der einzelnen Disciplinen benützt und, wo es mir nützlich schien, dieselben angeführt.

Eine vollständige Angabe der einschlägigen Literatur bei jedem Paragraphen lag aber nicht in meinem Plane, weil eine auch nur einigermaßen angestrebte Vollständigkeit die Grenzen eines Lehrbuchs zu sehr überschreiten würde, und durch die vorhandenen Literaturgeschichten diesem Bedürfnis mehr oder weniger abgeholfen ist. Ohnedies weiß Jeder, der sich mit Specialstudien befaßt hat, daß auch bei der ausführlichsten Mittheilung der Literatur in einem Lehrbuche nicht wenige oft sehr wichtige Werke übergangen sind.

Bei Anführung einzelner Werke machte ich mit Auswahl nur solche Schriften namhaft, welche den fraglichen Gegenstand eingehend behandeln und zugleich die über denselben erschienenen Schriften früherer Zeiten angeben.

In der Ausarbeitung der einzelnen Partien nahm ich besondere Rücksicht auf diejenigen Punkte, deren Wichtigkeit eine eingehendere Besprechung erheischt, und behandelte dagegen mit minderer Vollständigkeit jene Fragen, die nur für die Kritik und das Fachstudium von Interesse sind.

Mainz, den 15. Juli 1872.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung.	
§. 1. Begriff und Aufgabe der Kirchengeschichte, Quellen u. Hilfswissenschaften	1
§. 2. Literatur der Kirchengeschichte	3
Erster Zeitraum.	
Erste Periode.	
Von Christus bis auf Kaiser Constantin den Großen.	
A. Aeußere Geschichte der Kirche.	
I. Ausbreitung des Christenthums.	
§. 3. Religiös-sittlicher Zustand des jüdischen Volkes	10
§. 4. Schatten- und Lichtseite des Heidenthums	11
§. 5. Jesus Christus, der Gottmensch. Stiftung der Kirche	15
§. 6. Das Pfingstfest. Aufnahme der Juden und Heiden in die Kirche	18
§. 7. Die Bekehrung und Wirksamkeit des Apostels Paulus	20
§. 8. Wirksamkeit des hl. Petrus und der übrigen Apostel	24
§. 9. Auflösung des jüdischen Staates. Die Zerstörung Jerusalems	27
§. 10. Ausbreitung des Christenthums bis zum Anfange des vierten Jahrhunderts	29
§. 11. Ursachen der schnellen Ausbreitung des Christenthums. Hindernisse, welche demselben entgegenstanden	32
II. Kirche und Staat.	
§. 12. Lage der Kirche im römischen Reiche. Die Christenverfolgungen. Allgemeine Ursachen derselben	36
§. 13. Die Christenverfolgungen von Nero bis Decius	37
§. 14. Fortsetzung. Die Christenverfolgungen von Decius bis Diocletian	42
§. 15. Das christliche Martyrium	47
§. 16. Wissenschaftliche Anfeindung der Kirche durch die heidnischen Polemiker	49
§. 17. Vertheidigung der christlichen Religion durch die Apologeten	52
B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.	
I. Die Kirchenverfassung.	
§. 18. Die Kirche. Laien und Kleriker. Priester und Bischöfe	57
§. 19. Wahl und Amtsverrichtung der Bischöfe. Die übrigen Kirchenämter. Ausbildung und Unterhalt des Klerus	62
§. 20. Der Metropolitanverband und die Synoden	64
§. 21. Der Primat	66

II. Lehrentwicklung.

1. Die Kirchenväter und Kirchenschriftsteller.

§. 22. Die apostolischen Väter	71
§. 23. Die christlichen Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts	73
§. 24. Die christlichen Schriftsteller des dritten Jahrhunderts	75

2. Häresien und Spaltungen.

§. 25. Die judaistischen Irrlehrer	81
§. 26. Der Gnosticismus	82
§. 27. Die einzelnen gnostischen Systeme	83
§. 28. Der Manichäismus	87
§. 29. Die antitrinitarischen Eecten	89
§. 30. Die Montanisten und die Aloger. Der Chiliasmus	91
§. 31. Bekämpfung der Häresien durch die Kirchenväter	93
§. 32. Die Lehre der Kirche den Häresien gegenüber	96

III. Cultus und Disciplin.

§. 33. Die hl. Sakramente. Die Taufe und Firmung. Streit über die Gültigkeit der Reverttaufe	97
§. 34. Die Feier der hl. Eucharistie	101
§. 35. Das Sakrament der Buße; die alte Bußdisciplin. — Das Schisma des Felicissimus und des Novatian	103
§. 36. Die Ehe. Die Arcandisciplin	107
§. 37. Der Sonntag. Die kirchlichen Feste. Streit über die Feier des Osterfestes	109
§. 38. Die Fasttage. Die Gotteshäuser. Das Leben der Christen	110

Zweite Periode.

Von Kaiser Constantin d. G. bis zur sechsten ökumenischen Synode (680).

A. Äußere Geschichte der Kirche.

I. Ausbreitung des Christenthums.

§. 39. Das Christenthum in einzelnen Ländern Asiens	114
§. 40. Die christliche Kirche in Afrika	116

II. Kirche und Staat.

§. 41. Das Heidenthum unter Constantin d. G. und seinen Söhnen	117
§. 42. Reactionsversuche des Heidenthums unter Julian dem Apostaten	118
§. 43. Die folgenden Kaiser. Allmähliges Verschwinden des Heidenthums	121
§. 44. Die heidnische Polemik	123
§. 45. Die christlichen Apologeten	127
§. 46. Beziehungen des Staates zur Kirche. Einfluß derselben auf die Geschehnisse	129
§. 47. Rechte und Privilegien der Kirche	130
§. 48. Einfluß des Staates auf die inneren Angelegenheiten der Kirche	131

B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.

I. Die Kirchenverfassung.

§. 49. Vermehrung der Kirchenämter, Erziehung und Unterhalt des Klerus	133
§. 50. Der Cölibat	134
§. 51. Die Bischöfe. Metropolliten. Patriarchen	137

§. 52. Der Primat	141
§. 53. Die ökumenischen Synoden	144

II. Lehrentwicklung.

1. Die Kirchenväter.

§. 54. Die orientalischen Väter	146
§. 55. Die occidentalischen Väter	151

2. Häresien und Spaltungen.

§. 56. Die donatistische Spaltung. Das Schisma des Meletius	155
§. 57. Die trinitarischen Kämpfe. — Der Arianismus	158
§. 58. Der Arianismus unter Constantius. Spaltungen unter den Arianern. Die Anomöer oder Eunomianer und die Semiarianer	163
§. 59. Der Arianismus in seiner Auflösung. Das luciferianische und meletianische Schisma. Die Apollinaristen und Macebonianer	167
§. 60. Gnostisch-manichäische Irrlehren. Die Priscillianisten und Paulicianer	169
§. 61. Die soteriologischen Streitigkeiten. — Der Pelagianismus und Semi-pelagianismus	170
§. 62. Die christologischen Kämpfe. — Der Nestorianismus	177
§. 63. Der Monophysitismus	181
§. 64. Der origenistische- und der Dreikapitel-Streit	186
§. 65. Der Menophetismus	190

III. Cultus und Disciplin.

§. 66. Die hl. Taufe, Firmung und Eucharistie	198
§. 67. Die Buße, hl. Delung, Ordination, Ehe	202
§. 68. Die Kirchen und ihre Verzierung, die gottesdienstliche Kleidung	203
§. 69. Die Heiligenverehrung, die Processionen und Wallfahrten	207
§. 70. Die Fasttage, die kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten, das christliche Leben	211
§. 71. Das Mönchtum	213
§. 72. Rückblick	216

Zweiter Zeitraum.

Erste Periode.

Von der Völkerwanderung bis zum Pontificat Gregors VII. (1073).

A. Äußere Geschichte der Kirche.

I. Ausbreitung des Christenthums.

§. 73. Die Völkerwanderung	218
§. 74. Das Christenthum unter den Gothen. Lage der Kirche in Gallien und Spanien	219
§. 75. Lage der Kirche unter den Vandalen in Afrika	221
§. 76. Die Kirche unter den Burgundionen. Die Raubzüge der Hunnen	222
§. 77. Die Lage der Kirche in Italien unter den Ostgothen und Longobarden	223
§. 78. Die Bekehrung der Franken	225
§. 79. Das Christenthum auf den britischen Inseln	226
§. 80. Das Christenthum in Deutschland	230
§. 81. Die Wirksamkeit des hl. Bonifacius	232
§. 82. Die Bekehrung der Sachsen und Avaren	236
§. 83. Das Christenthum im Norden Europas	239

	Seite
§. 84. Das Christenthum unter den Slaven. Die Bekehrung der Magyaren	242
§. 85. Anfeindung des Christenthums durch den Muhamedanismus	245
II. Kirche und Staat.	
§. 86. Gründung des Kirchenstaates	247
§. 87. Der apostol. Stuhl und Karl d. G. Das abendländische Kaiserthum	250
§. 88. Die Päpste und die Karolinger	252
§. 89. Das zehnte Jahrhundert. Lage des hl. Stuhles. Die sächsischen Kaiser	255
§. 90. Die Päpste und die fränkischen Kaiser bis auf Gregor VII.	261
§. 91. Die politische Stellung der Prälaten. Nutzen und Schaden dieses Verhältnisses für die Kirche	265
§. 92. Die königlichen Sendboten. Das Kirchenvermögen. Die Kirchen- und Klosterbögte	267
B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.	
I. Die Kirchenverfassung.	
§. 93. Der Bischof und seine Diöcese. Ursprung der Dom- und Collegiatcapitel. Die Cardinäle	268
§. 94. Die pseudoisidorischen Decretalen	271
§. 95. Der Primat. Wirksamkeit der Päpste	273
§. 96. Die Verdienste des apostolischen Stuhles um die kirchliche Disciplin	275
§. 97. Der Benedictiner-Orden	280
II. Lehrentwicklung.	
1. Die gelehrten Schulen.	
§. 98. Die Wissenschaft vor Karl dem Großen	282
§. 99. Die Wissenschaft unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern	284
2. Häresien und Spaltungen.	
§. 100. Der Bilderstreit	291
§. 101. Das griechische Schisma	296
§. 102. Der Adeptianismus	301
§. 103. Die Irrlehre Gottschalks	303
§. 104. Streitigkeiten über die hl. Eucharistie	305
III. Cultus und Disciplin.	
§. 105. Die hl. Sacramente	309
§. 106. Die Heiligenverehrung	312
§. 107. Der Clerus	313
§. 108. Das christliche Leben	316
Zweite Periode.	
Von Gregor VII. bis zur f. g. Reformation.	
A. Äußere Geschichte der Kirche.	
I. Ausbreitung des Christenthums.	
§. 109. Die Kreuzzüge	319
§. 110. Das Christenthum im Innern Asiens, besonders im Reiche der Mongolen	323
§. 111. Das Christenthum im Abendlande. Bekehrung der Pommern und anderer slavischen Stämme	324

	Seite
§. 112. Das Christenthum unter den finnisch-lettischen Stämmen. Die Bekehrung der Lithauer	326
§. 113. Bekehrungsversuche bei den Muhamedanern. Schicksale der Juden	329
II. Kirche und Staat.	
§. 114. Die Kämpfe der Päpste für die Freiheit der Kirche. Gregor VII. Erneuerung der Gesetze gegen Simonie und Concubinat. Der Investiturstreit	332
§. 115. Fortsetzung dieses Kampfes. Die Nachfolger Gregors VII. Das Calixtinische oder Wormser Concordat	341
§. 116. Die Doppelwahlen. Unruhen in Rom	345
§. 117. Die Kämpfe des apostolischen Stuhles gegen den Cäsareopapismus der Hohenstaufen. Die Päpste Hadrian IV. und Alexander III. im Kampfe mit Friedrich I.	348
§. 118. Die kirchlichen Kämpfe in England unter Wilhelm II. u. Heinrich II. Die Erzbischöfe Anselm und Thomas Becket	357
§. 119. Das Verhältniß der Hohenstaufen zur Kirche unter den Nachfolgern Alexanders III.	361
§. 120. Papst Innocenz III.	363
§. 121. Die Kämpfe der Päpste Honorius III., Gregor IX. u. Innocenz IV. mit Kaiser Friedrich II.	371
§. 122. Die Päpste von Innocenz IV. bis Bonifacius VIII. Untergang der Hohenstaufen. Das Interregnum. Französischer Einfluß auf den apostolischen Stuhl	386
§. 123. Das Pontificat Bonifacius VIII.	391
§. 124. Das Avignon'sche Exil. Die Päpste Benedict XI. bis Gregor XI.	402
§. 125. Das abendländische Schisma	416
§. 126. Das Concil von Pisa	421
§. 127. Das Concil von Constanz	423
§. 128. Die Päpste Martin V. und Eugen IV. und die Synoden von Siena und Basel	427
§. 129. Die letzten Päpste dieser Periode. Nicolaus V. bis Leo X.	436
B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.	
I. Die Kirchenverfassung.	
a) Die kirchliche Hierarchie.	
§. 130. Der Primat	444
§. 131. Die übrigen Glieder der Hierarchie	450
b) Die religiösen Orden.	
§. 132. Die geistlichen Ritterorden	452
§. 133. Der Benedictiner-Orden in seinen Verzweigungen	456
§. 134. Orden zur besonderen Verehrung Mariä	458
§. 135. Orden, die sich besonders mit Krankenpflege und mit anderen Werken der Nächstenliebe beschäftigten	459
§. 136. Die beiden großen Mendicanten-Orden	461
§. 137. Wirksamkeit und Anfeindung dieser Orden. Streitigkeiten und Parteilungen unter denselben	464
II. Lehrentwicklung.	
1. Die wissenschaftlichen Leistungen dieser Periode.	
§. 138. Die Universitäten. Die Scholastik und Mystik im Allgemeinen	469
§. 139. Die ersten Zeiten der Scholastik	473

§. 140.	Die Blüthezeit der Scholastik	Seite 476
§. 141.	Die Mystiker	480
§. 142.	Die Scholastiker und Mystiker gegen Ende des Mittelalters. Die einzelnen Zweige der Wissenschaft	482
§. 143.	Die humanistischen Studien	486
2. Häresien und Spaltungen.		
§. 144.	Unionsversuche mit den schismatischen Griechen. Kleinere Secten im Orient	490
§. 145.	Die kleineren Secten im Abendlande	495
§. 146.	Die Katharer. Die Albigenser. Die Waldenser	497
§. 147.	Die kirchliche und die spanische Inquisition	502
§. 148.	Johannes Wiclif und seine Irrlehre	507
§. 149.	Die Irrlehre des Johannes Hus	509
III. Cultus und Disciplin.		
§. 150.	Das heiligste Altarsacrament und das Bußwesen	517
§. 151.	Die Kirchen und ihre Ausschmückung. Die religiöse Kunst	519
§. 152.	Das Kirchenlied. Die Heiligenveneration	523
§. 153.	Verschiedene Formen des Aberglaubens. Die Hexenproceße	525
§. 154.	Der christliche Unterricht	527
§. 155.	Das religiös-sittliche Leben	531
§. 156.	Rückblick auf die Wirksamkeit der Kirche im Mittelalter	537

Dritter Zeitraum.

Erste Periode.

Von der f. g. Reformation bis zur französischen Revolution.

A. Äußere Geschichte der Kirche.

I. Ausbreitung des Christenthums.

§. 157.	Die Missionen in Indien u. s. w.	539
§. 158.	Das Christenthum in China und Japan	542
§. 159.	Die christlichen Missionen in Afrika und Amerika	546

II. Kirche und Staat.

§. 160.	Ausbruch der Kirchenspaltung in Deutschland. Luthers Auftreten gegen den Ablass. Einschreiten des hl. Stuhles	548
§. 161.	Die Leipziger Disputation und ihre Folgen	554
§. 162.	Der Reichstag zu Worms. Luthers Aufenthalt auf der Wartburg. Die Zwickauer Propheten. Luthers Kampf gegen dieselben	557
§. 163.	Die Päpste Hadrian VI. und Clemens VII. Die beiden Reichstage zu Nürnberg	559
§. 164.	Der Bauernkrieg	560
§. 165.	Einführung der lutherischen Irrlehre durch einzelne Reichsfürsten. Die Gottesdienstordnung Luthers. Sein Streit mit Erasmus	563
§. 166.	Das Torgauer Bündniß. Die beiden Reichstage zu Speier 1526 u. 1529	565
§. 167.	Der Reichstag zu Augsburg 1530. Confessio Augustana. Colloquien	567
§. 168.	Der Schmalkalbische Bund	570
§. 169.	Weitere Ausbreitung des Protestantismus. Vereinigungsversuche. Die Bigamie Philipps v. Hessen. Angriff auf Raumburg-Zeitz, Braunschweig und Köln. Die Reichstage zu Speier 1542 und 44 und Regensburg 1546. Luthers Tod. Sein Character	571

§. 170.	Der Schmalkalbische Krieg. Der Passauer Vertrag. Der Religionsfriede von Augsburg	Seite 580
§. 171.	Die f. g. Reformation in der Schweiz. Ulrich Zwingli	583
§. 172.	Die f. g. Reformation in der französischen Schweiz. Johannes Calvin	587
§. 173.	Der Protestantismus in Frankreich	594
§. 174.	Fortsetzung. Die Bartholomäusnacht. Die Liga. Das Edict von Nantes. Widerruf desselben unter Ludwig XIV.	600
§. 175.	Der Protestantismus in den Niederlanden	607
§. 176.	Englands Abfall von der katholischen Kirche	610
§. 177.	Die f. g. Reformation in Schottland	616
§. 178.	Die katholische Kirche in Großbritannien unter den Stuarts	619
§. 179.	Die Leiden der Katholiken in Irland	622
§. 180.	Abfall der scandinavischen Reiche	626
§. 181.	Der Protestantismus in Livland, Kurland, Polen und Schlesien	630
§. 182.	Der Protestantismus in Ungarn und Siebenbürgen	632
§. 183.	Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten in Deutschland. Der dreißigjährige Krieg. Der Westphälische Friede	634
§. 184.	Allgemeine Bemerkungen über die Verbreitung, das Wesen und die Wirkungen der f. g. Reformation	640
B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.		
I. Die Kirchenverfassung.		
§. 185.	Das Concil von Trient	643
§. 186.	Durchführung der Trienter Reformdecrete	647
§. 187.	Der Jesuiten- und der Kapuzinerorden	649
§. 188.	Die übrigen Orden und Congregationen	654
§. 189.	Wirksamkeit und Ansehung des apostolischen Stuhles	656
§. 190.	Fortsetzung. Die f. g. gallikanischen Freiheiten	660
§. 191.	Die Päpste des achtzehnten Jahrhunderts. Febronius	662
§. 192.	Der Josephinismus	665
§. 193.	Der Nuntiaturstreit und der Emser Congreß	668
§. 194.	Die Synode von Pistoja	670
II. Lehrentwicklung.		
1. Die kirchliche Wissenschaft.		
§. 195.	Die theologischen Studien dieser Periode	672
2. Häresien und Spaltungen.		
§. 196.	Die Irrlehren der f. g. Reformatoren	677
§. 197.	Streitigkeiten unter den Protestanten	681
§. 198.	Die kleineren protestantischen Secten	686
§. 199.	Streitigkeiten über das Verhältniß der Gnade zur Freiheit	692
§. 200.	Der Jansenismus	694
§. 201.	Fortsetzung. Duesnel	697
§. 202.	Das Schisma von Utrecht	699
§. 203.	Der Quietismus	699
§. 204.	Die religiösen Zustände in Deutschland nach dem Westphäl. Frieden. Verschiedene Unionsversuche	701
§. 205.	Die griechisch-russische Kirche. Unionsversuche. Die älteren Secten des Orients	706
§. 206.	Ansehung des Christenthums. Die englischen Deisten. Die f. g. Philosophen in Frankreich	708
§. 207.	Der protestantische Rationalismus	712

	Seite
§. 208. Der Rationalismus in katholischen Kreisen	715
§. 209. Anfeindung und Aufhebung des Jesuitenordens	718
III. Cultus und Disciplin.	
§. 210. Die Feier des Gottesdienstes, die christliche Kunst, das religiöse Leben	722
Zweite Periode.	
Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.	
A. Äußere Geschichte der Kirche.	
I. Ausbreitung des Christenthums.	
§. 211. Die Missionen in Ostindien, China, Japan u. s. w.	725
§. 212. Die Missionen in Afrika, Amerika und Oceanien	728
§. 213. Die Missionen in der Türkei und in Persien	732
II. Kirche und Staat.	
§. 214. Einfluß der französischen Revolution auf die kirchlichen Verhältnisse	734
§. 215. Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung in Frankreich. Das Concordat von 1801. Napoleon und Papst Pius VII.	738
§. 216. Die katholische Kirche in Deutschland. Die Säkularisation	742
§. 217. Die kath. Kirche in Baiern unter Maximilian Joseph I. u. Ludwig I.	747
§. 218. Die kirchlichen Verhältnisse in Preußen. Die Kölnner Wirren	750
§. 219. Die oberrheinische Kirchenprovinz	754
§. 220. Die kirchl. Verhältnisse in Oesterreich unter Franz II. u. Ferdinand I.	758
§. 221. Die kath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten seit dem Jahre 1848	761
§. 222. Die Restauration. Frankreich unter den Bourbonen. Der Bürgerkönig Louis Philipp. Kaiser Napoleon III.	769
§. 223. Die katholische Kirche in Spanien und Portugal	774
§. 224. Die katholische Kirche in den italienischen Staaten	779
§. 225. Die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz	780
§. 226. Die Lage der katholischen Kirche in den Niederlanden	784
§. 227. Die Verfolgungen der katholischen Kirche in Polen und Rußland	788
§. 228. Die Katholiken-Emancipation in Großbritannien	793
B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.	
I. Die Kirchenverfassung.	
§. 229. Die Päpste des 19. Jahrhunderts	796
§. 230. Das allgemeine Concil im Vatican	800
II. Lehrentwicklung.	
1. Die wissenschaftlichen Studien.	
§. 231. Die theologische Wissenschaft im 19. Jahrhundert	803
2. Häresien und Spaltungen.	
§. 232. Die theologischen Richtungen unter den Protestanten	809
§. 233. Die protestantische Union und ihre Folgen. Verschiedene Schattirungen im Protestantismus	813
§. 234. Innere Zustände des Protestantismus und Sectenwesen	816
§. 235. Die Secte der Rongeener und der s. g. Mikatholiken	819
§. 236. Die schismatische Kirche des Orients	820
III. Cultus und Disciplin.	
§. 237. Der Gottesdienst. Das christliche Leben	822
§. 238. Schlußbetrachtung	829

Einleitung.

§. 1. Begriff und Aufgabe der Kirchengeschichte. Quellen und Hülfswissenschaften.

Die Kirche ist die von Jesus Christus gestiftete und vom heiligen Geiste geleitete Anstalt, deren Zweck die Entsündigung der Menschheit und die Wiedervereinigung derselben mit Gott, ihrem letzten Ziele und Ende, ist, oder mit anderen Worten: die Kirche ist das Reich Gottes auf Erden.

Die Geschichte der Kirche ist demnach die Darstellung der Art und Weise, wie dieses Gottesreich sich über die Welt verbreitete und sein inneres Leben immer mehr nach Außen entfaltete.

Sie hat daher die doppelte Aufgabe: einestheils die Ausbreitung des Christenthums und dessen Verhältniß zu den verschiedenen Völkern des Erdkreises zu beschreiben, und andernteils die innere Entwicklung der Kirche in ihrer Verfassung, ihrer Lehre, ihrem Cultus, in so weit eine solche möglich ist, anzugeben.

Dieser Aufgabe entsprechend theilen wir den kirchengeschichtlichen Stoff nicht nach Jahren oder Jahrhunderten ein, sondern betrachten zuerst die äußeren Verhältnisse der Kirche, nämlich ihre Ausbreitung und ihr Verhältniß zu den einzelnen Staaten — und dann die inneren Verhältnisse, als Kirchenverfassung, Lehrentwicklung, Cultus und Disciplin.

Der Zeit nach theilen wir die Kirchengeschichte in drei Zeiträume.

Der erste Zeitraum umfaßt hauptsächlich die Wirksamkeit der Kirche im römischen Reiche und erstreckt sich von der Stiftung der Kirche bis zum Ende der Monotheletischen Streitigkeiten (bis 680).

Der zweite Zeitraum hat besonders die Thätigkeit der Kirche unter den germanischen Völkerstämmen zum Gegenstande; er beginnt mit der Völkerwanderung und geht bis zur großen Glaubensspaltung des sechzehnten Jahrhunderts.

Der dritte Zeitraum reicht vom sechzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Um ihren Zweck zu erreichen, muß die Kirchengeschichte kritisch, pragmatisch und theologisch sein, d. h. der Geschichtsforscher muß die Quellen genau prüfen, das Wahre vom Falschen ausscheiden; er muß ferner den inneren Zusammenhang der einzelnen Ereignisse darstellen und

endlich muß er aus den Thatfachen der Geschichte im Lichte des Glaubens die höhere göttliche Leitung der Kirche nachweisen.

Aus dem Begriffe und der Aufgabe der Kirchengeschichte ergibt sich der Werth und die Wichtigkeit derselben. Sie ist wichtig für jeden Christen, namentlich aber für den Theologen, sowohl wegen ihres Gegenstandes — als die Darstellung der Entfaltungen des Reiches Gottes —, als auch wegen ihres Verhältnisses zur Dogmatik, dem kanonischen Rechte und den übrigen theologischen Disciplinen, welche alle eine genaue Bekanntschaft mit der Geschichte der Kirche erheischen¹⁾.

Die Quellen der Kirchengeschichte sind theils göttliche, nämlich die heilige Schrift, theils menschliche. Letztere zerfallen in unmittelbare — Urkunden, Berichte von Augenzeugen, Inschriften und Denkmale — und mittelbare — die Berichte der Geschichtschreiber; öffentliche und private, geschriebene und ungeschriebene. Beim Gebrauche derselben ist besonders auf ihre Richtigkeit und Unversehrtheit, und auf die Glaubwürdigkeit ihrer Verfasser zu achten.

Zu den Hilfswissenschaften der Kirchengeschichte gehören die kirchliche Philologie²⁾, Diplomatie oder die Kunst, alte Urkunden zu lesen, auch Paläographie genannt³⁾, Chronologie⁴⁾, Geographie⁵⁾ und Archäologie⁶⁾; ferner allgemeine Welt- und Literaturgeschichte, Geschichte der Philosophie u. s. w.

1) Vgl. Möhler, Vermischte Schriften II, S. 261 ff.

2) *Carol. du Fresne, Dom. du Cange*, glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis 2. Tom. fol. Lugd. 1688. glossarium ad script. mediae et infimae latinitatis Par. 1678. 3 Voll. fol. vermehrt und verbessert, op. et studio monach. seti Bened. Par. 1733. 6 Voll. fol. et 1766 durch *P. Carpentier* in 4 Voll. fol. Neueste Ausgabe von *Henschel*, Paris 1840. 7 Voll. 4. *Suiceri*, thesaurus eccl. e patribus graecis Amst. 1782.

3) *J. Mabillon*, de re diplomatica II. 6. 1 T. fol. Par. 1709. *Bern. de Montfaucon*, palaeographia graeca. Paris 1708; ferner die Werke von *Gatterer*, prakt. Dipl. Götting. 1799, *Schönemann*, Versuch eines vollst. Systems der allg. Dipl. Leipzig 1808 und *Wattenbach*, Anleitung zur griech. Paläographie. Leipz. 1867.

4) Das Hauptwerk dieser Art ist *L'art de verifier les dates des faits historiques etc. par un religieux Bénédictin*. Paris 1750. neu edirt Paris 1818 ff. *L'art etc. depuis 1770 jusqu'en 1827*. Paris. 1821 ff. 19 Bde. 8. — *Jdeler*, Lehrbuch der Chronologie. Berl. 1831. — *Möckerath*, bibl. Chronologic. Münster 1865. Von den verschiedenen Zeitrechnungen sind besonders bemerkenswerth die aera Constantinopolitana mit Erschaffung der Welt (1. Sept. 5508 v. Chr.), die aera Seleucidarum oder contractionum mit dem J. 312 od. 311 v. Chr., die aera Hispania mit dem J. 38 v. Chr., die aera Dionysiana oder christiana mit der Geburt Christi, die aera Diocletiana oder martyrum mit dem J. 284 nach Christi beginnend und der seit Constantin d. G. 312 eingeführte cyclus indictionum (Römerzinszahl — je 15 Jahre).

5) *Le Quien*, Oriens christianus etc. Paris 1740. 3 Voll. fol. — *Reher*, kirchl. Geographie und Statistik. Regensb. 1864. 2 Bde. — *Wiltsh*, Atlas sacer etc. Gothae 1842. Von demselben Verf. besitzen wir auch ein Handb. der kirchl. Geogr. u. Statistik. Berlin 1846. 2 Bde.

6) Die wichtigste Literatur werden wir bei den betreffenden §§. angeben.

§. 2. Literatur der Kirchengeschichte.

Der älteste Kirchengeschichtschreiber ist *Hegeſippus*, ein geborener Jude, von dessen Werk indeß nur Fragmente vorhanden sind¹⁾; der eigentliche Vater der Kirchengeschichte ist aber *Eusebius*, Bischof von Cäsarea, der außer einigen apologetisch-polemischen Schriften auch eine Kirchengeschichte verfaßte, welche wegen der vielen Actenstücke, Urkunden, Fragmente verlorener Werke sehr werthvoll ist²⁾. Fortgesetzt wurde dieselbe von *Sokrates* und *Sozomenus*, beide Sachwalter in Constantinopel. Ihre Fortsetzung reicht bis auf Kaiser Theodosius II. Auch der berühmte Bischof *Theodoret* von Cyrus hat, an *Eusebius* sich anschließend³⁾, eine Geschichte der Kirche vom Beginn des Arianismus bis zum Ausbruche der nestorianischen Streitigkeiten hinterlassen, die nach Inhalt und Form die beiden anderen Fortsetzer des Bischofes von Cäsarea übertrifft. Von der Kirchengeschichte des Eunomianers *Philostorgius* sind nur Bruchstücke vorhanden. Dieselbe war eine Verherrlichung der Häresie und eine Verunglimpfung der Kirche. *Theodor*, der Rector in Ct., veranstaltete einen Auszug aus *Sokrates*, *Sozomenus* und *Theodoret* und lieferte zugleich eine Fortsetzung des Ersteren bis auf Kaiser Justin I. († 527)⁴⁾. *Evagrius*, Sachwalter in Antiochien, führte die Geschichte der Kirche bis 594 fort. Sein Werk sollte auch eine Fortsetzung der zuletzt genannten drei Geschichtschreiber sein⁵⁾. Sämmtliche Autoren schrieben in griechischer Sprache.

Von lateinischen Verfassern besitzen wir die Uebersetzung und Fortsetzung (bis 395) des *Eusebius* durch *Rufinus*⁶⁾, der sich jedoch mancher Incorrectionsen und falscher Beurtheilungen schuldig machte. Größeren Werth hat die Geschichte des *Sulpicius Serverus*⁷⁾, der christliche Sallust genannt. Sie gibt in gefälliger Form eine kurze und klare Uebersicht der wichtigsten Ereignisse von der Weltſchöpfung bis 400 nach Christus. Das Werk des *Drosius*⁸⁾ stellt die Hauptereignisse von der Sündfluth bis zum Jahre 416 dar. Der Hauptzweck desselben ist ein apologetischer. Caf-

1) Bei *Eus. h. e. III.* gesammelt von *Routh*, Reliquiae sacrae. Tom. I. p. 189 sq. — *Grabe*, specil II. p. 205 sqq.

2) *Historia Ecclesiastica* II. 10. Sie reicht bis zum Jahre 324. Andere geschichtliche Werke sind: *Vita Constantini* II. 4. et *Chronicon*. — Ein Verzeichniß der verschiedenen Editionen und Uebersetzungen enthält *A. Potthast*, Bibliotheca historica mediae aevi, oder Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters von 375—1500. S. 305. Wir werden die Editionen, nach welchen wir citiren, besonders angeben. — 3) *H. E. Ed. Valesius*, I. 1. Soc. reicht bis zum J. 439. Soz. 423. Theod. 423. — 4) Das Werk ist nur fragmentarisch vorhanden. — 5) Die verschiedenen Ausgaben dieser Werke, bei *Potthast*, l. c. p. 493. 536. et 545. 546. — 6) *Hist. Eccl. cf. Potthast* l. c. p. 521. — 7) *Hist. sacra*, cf. *Potthast* l. c. p. 541. — 8) *Historiarum* II. 7. *Potthast* l. c. p. 475. Vgl. *Gams*, Kirchengeschichte von Spanien. Bd. 2, S. 398—411.

Iodorus, der ausgezeichnete Staatsmann und spätere Mönch hat aus Sokrates, Sozomenus und Theodoret seine historia tripartita II. 12¹⁾, compilirt.

Der bedeutendste von den griechischen Kirchenhistorikern, welche im zweiten Zeitraum lebten, ist Nicephorus Callisti, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, dessen Werk in 18 Bb. die Geschichte der Kirche bis zum Tode des Kaisers Phokas (610) umfaßt²⁾. Ihr fehlt eine kritische Behandlung des Stoffes. Dagegen zeichnet sie sich in der Darstellung vor den gleichzeitigen byzantinischen Schriftstellern vorthellhaft aus. Vielen kirchengeschichtlichen Stoff enthalten auch die Werke der griechischen Profangeschichtschreiber des Mittelalters³⁾.

Ein regeres historisches Streben nehmen wir im Abendlande wahr. Außer vielen höchst werthvollen Geschichten der Kirche einzelner Länder, Monographien, Chroniken⁴⁾ u. s. w. sind auch allgemeine Geschichtswerke aus dieser Zeit auf uns gekommen, Bischof Haymo von Halberstadt († 853) beschrieb die Geschichte der ersten vier Jahrhunderte⁵⁾. Der römische Bibliothekar Anastasius († 886) stellte aus drei griechischen Chroniken eine lateinische Kirchengeschichte zusammen⁶⁾. Ordericus Vitalis, Abt von St. Evreuil in der Normandie († 1142), schrieb eine Kirchengeschichte bis zum zwölften Jahrhundert⁷⁾. Die Geschichte des Bartholomäus de Lucca († 1327), auch Ptolemäus de Fiadonibus genannt, endigt mit dem vierzehnten Jahrhundert⁸⁾. Der heil. Antonin von Florenz († 1459), welcher an kritischem Talente und Scharfsinn seine Vorgänger überragt, stellte die Geschichte der Welt und der Kirche von Erschaffung der Welt bis auf seine Zeit⁹⁾ dar.

Am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, mit welchem der dritte Zeitraum beginnt, wurden die historischen Studien im Occident durch die humanistischen Studien und die Erfindung der Buchdruckerkunst neu belebt, wozu noch als weiterer Sporn die durch die Glaubensspaltung veranlaßte Polemik zwischen Katholiken und Protestanten kam.

Den Anfang machten die Magdeburger Centuriatoren, deren Entstellungen der gelehrte Oratorianer Casar Baronius († 1605), Cardinal der römischen Kirche, seine Annalen entgegenstellte. Sie reichen bis zum

1) *Pothast*, Bibliotheca etc. p. 188. — 2) *Pothast* I. c. p. 464. — 3) *Corpus script. hist. Byzantinae* Ed. Venet. 1727. *Pothast* I. c. p. 8. — 4) Ueber dieselben vgl. *Pothast* I. c. Erste Abtheilung. Sammel- u. Miscellanwerke der Geschichtschreiber des Mittelalters S. 4—95., wo auch die übrige Literatur angegeben ist. Die zweite Abtheilung enthält ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der einzelnen Werke. — 5) *Pothast*, I. c. p. 359. — 6) *Hist. eccl. seu Chronographia tripartita*. *Pothast*, p. 114. Auch im *corpus hist. Byzant.* abgedruckt. Der dem Anastasius zugeschriebene *liber pontificalis* ist nur theilweise von ihm verfaßt. — 7) *Hist. Eccl.* II. 13. *Pothast*, I. c. p. 474. — 8) *Hist. Eccl.* II. 24. abgedruckt in *Muratorii*, *scriptores rerum Italicarum* T. XI. p. 753—1242. *Pothast*, I. c. p. 502. — 9) *Summa historialis*. *Pothast*, I. c. p. 146.

Jahre 1198 und zeichnen sich durch gründliches Quellenstudium, Mittheilung sehr vieler bisher unedirter Documente und Urkunden und wahrheitsgetreue Darstellung aus¹⁾. Eine ergänzende und berichtigende Kritik hat der gelehrte und scharfsinnige Minorit Anton Pagi²⁾ geliefert. Von den Fortsetzern des Baronius steht sein Ordensgenosse Raynaldus³⁾ oben an. Sehr geschätzt ist auch der Auszug und die Fortsetzung, welche Heinrich Spondanus (de Sponde), Bischof von Pamiers, verfaßt⁴⁾. Weniger bedeutend ist die Fortsetzung des polnischen Dominikaners Abraham Bzovius⁵⁾. Der Oratorianer Jakob von Laderchi setzte den Raynaldus bis z. J. 1571 fort⁶⁾. Der letzte Fortsetzer des Baronius ist Augustin Theiner⁷⁾, Mitglied des Oratoriums, der sich Laderchi anschloß.

Von den italienischen Kirchenhistorikern zeichnet sich Cardinal J. Ug. Orsi durch Gelehrsamkeit und gefälligen Styl aus. Sein Buch umfaßt die ersten sechs Jahrhunderte; fortgesetzt wurde dasselbe von seinem Ordensgenossen, dem Dominikaner Becchetti⁸⁾ bis zum Jahre 1378. Sehr werthvoll ist auch die Kirchengeschichte des Oratorianers Caspar Sacarelli⁹⁾ (bis 1185). Minder bedeutend ist das Werk des Franzosen Giacinti de Graveyson¹⁰⁾. Vom Augustiner Laurentius Verti († 1766) besitzen wir ein gutes Compendium und mehrere sehr brauchbare Dissertationen¹¹⁾. In neuester Zeit schrieben die Professoren Delsignore¹²⁾ und Palma¹³⁾ kirchengeschichtliche Compendien.

Unter den französischen Geschichtschreibern ragt der Dominikaner Natalis Alexander¹⁴⁾ durch genaue Kenntniß der Quellen und kritisches Talent hervor. Seine Kirchengeschichte gewinnt besonders durch die beigefügten gelehrten Dissertationen ihres Verfassers, dessen gallicanische Grundsätze und Anschauungen Roncaglia durch seine Noten zu rectificiren

1) *Annales ecclesiastici Romae* 1588—1609. 12 Voll. fol. — 2) *Critica historico—chronologica in annales Baronii* Antwerp. 1705. 4 Voll. fol. — 3) *Annales ecclesiastici ab anno 1198 ubi Baron. desit.* Romae 1646—77. 10 Voll. fol. Sie reichen bis 1565. Die Ausgabe des Baronius von Mansi (Luccae 1738—59) enthält außer den Annalen des Cardinals noch die kritischen Bemerkungen Pagi's und die Fortsetzung des Raynaldus. — 4) *Annalium Baronii continuatio*. Paris 1640—41. 2 Voll. fol. Dieselben schließen mit dem Jahre 1640. — 5) *Annales ecclesiastici post Baronium* Colon. 1621—40. 8 Voll. fol. — 6) *Ann. eccl. ab anno 1566 ubi Raynaldus desit.* Romae 1728—37. 3 Voll. fol. — 7) *Annales eccl. quos post Caes. Card. Baron. Oderic. Rayn. etc.* J. Laderchum . . . ab anno 1572 ad nostra usque tempora continuat etc. Theiner 3 Voll. fol. Derselbe Autor hat auch eine neue Edition des Baronius begonnen. — 8) *Storia ecclesiastica Romae* 1748—62. 20 Voll. 4. Die Fortsetzung Becchetti's besteht aus 24 Bänden. — 9) *Hist. eccl. per annos digesta etc.* Romae 1771 sqq. 25 Voll. 4. — 10) *Hist. eccl. Romae* 1717 sqq. 9 Voll. — 11) *Hist. eccl. sive dissertationes historicae priorum saeculorum*. Florent. 1753. *Breviarum historiae ecclesiasticae*. — 12) *Institutiones hist. eccl.* ed. Tizzani. Romae 1837. 4 Voll. — 13) *Praelectiones hist. eccl.* Romae 1838. 4 Voll. — 14) *Historia ecclesiastica*. Par. 1699. 8 Voll. fol. Ed. Lucens. 1734, cum notis Const. Roncaglia. 9 Voll. fol.

sucht. Nicht so bedeutend, aber auch recht geschätzt ist die Kirchengeschichte des vom Gallikanismus nicht ganz freien Abtes Claudius Fleury¹⁾ († 1723), dessen Fortsetzer den Meister nicht erreichen. Sebastian le Nain de Tillemont²⁾ († 1698), etwas zum Jansenismus hinneigend, hat aus den Werken der Kirchenväter und Schriftsteller eine Mosaikarbeit, das Wichtigste der ersten sechs Jahrhunderte enthaltend, zusammengestellt, welche von der außergewöhnlichen Belesenheit und dem Scharfsinne desselben ein glänzendes Zeugniß ablegt. Die Kirchengeschichten von Fr. Timoleon de Choisi³⁾ von Verault-Bercastel⁴⁾, Ducreux⁵⁾ und Godeau⁶⁾ haben ebenfalls ihre Vorzüge, können aber mit den genannten Werken nicht rivalisiren. Die Kirchengeschichte des Bonaventura Racine⁷⁾ ist nur ein Auszug aus anderen Werken und in jansenistischem Geiste geschrieben. Von den neueren kirchengeschichtlichen Werken wollen wir noch die recht brauchbare Geschichte von Abbé Kohrbacher⁸⁾, die Werke von Henrion, Blanc, Jäger, Recebeur, Capesique und Darras erwähnen⁹⁾.

Während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts geschah im katholischen Deutschland nicht viel für kirchengeschichtliche Studien. Erst im achtzehnten Jahrhundert wurden dieselben wieder mehr betrieben, lieferten jedoch keine bedeutenden Resultate. Die meisten Geschichtschreiber dieser Zeit sind in febronianisch-josephinischen Anschauungen befangen, die auch in ihren meistens ohne Gründlichkeit und ohne Geist geschriebenen Werken einen entsprechenden Ausdruck findet. Am weitesten gingen Royko, Michl, Wolf und Gemeiner; etwas besser, aber auch noch vielfach incorrect sind die Werke von Dannemayr, Becker und Schmalzfuß.

Erst mit dem edlen Convertiten Friedrich Leopold Grafen v. Stolberg¹⁰⁾ begann eine bessere Epoche für die Kirchengeschichte. Seine Geschichte der Religion Jesu Christi beruht ganz auf Quellenstudien und zeichnet sich durch eine geistreiche und ruhige Darstellung aus. Die

1) Histoire ecclesiastique, Paris 1691—1720. 20 Voll. 4; continuée par Fabre. 16 Voll. 4. Vgl. Hefele, der Kirchenhistoriker Fleury. Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik. Bd. 2. S. 89 ff. — 2) Mémoires pour servir à l'histoire eccl. des six premiers siècles. Paris. 1693. 16 Voll. 4. Hefele, Beiträge. Bd. 2. S. 100. — 3) Histoire de l'église. Paris. 1713. 11 Voll. 4. — 4) Hist. de l'église. Paris. 1778. 24 Voll. — 5) Les siècles chrétiens. Paris. 1785. 10 Voll. 12. — 6) Histoire de l'église jusqu'à la fin du neuvième siècle. Paris. 1663. 3 Voll. fol. — 7) Abrégé de l'histoire ecclesiastique. Cologne (Paris) 1762—67. 13 Voll. 4. — 8) Hist. universelle de l'église etc. Paris. 1842. 29 Voll. Von der deutschen Bearbeitung durch Hülskamp und S. Rump sind Bd. 1—3; 8—10 erschienen. — 9) Hist. eccl. depuis la creation jusqu'à pontificat de Pie IX. publiée par Migne, Paris 1852. 25 Voll. — Cours d'histoire ecclésiastique. Paris 1853. 2 Voll. Cours d'hist. eccl. — Quatre premiers siècles de l'église, l'église au moyen age, l'église pendant les quatres derniers siècles. Paris 1750, 52. 54. — Hist. général de l'église depuis le commencement de l'ère chrétienne jusqu'à nos jours 3 Ed. Par. 1857. — 10) Geschichte der Religion Jesu Christi. Hamburg u. Wien 1806—18. 15 Bde.

Fortsetzung derselben durch F. Herz ist weniger gelungen; um so besser und gründlicher sind dagegen die von J. N. Brischar¹⁾ bearbeiteten letzten Bände. Die Kirchengeschichte von Locherer († 1837) bis 1073 hat noch zu viele josephinische Reminiscenzen und ist ziemlich oberflächlich; die von Reichlin Meibegg, der später protestantisch wurde, ist eine Schmähschrift gegen die Kirche. Von hoher Bedeutung für die kirchengesch. Studien wurde Johann Adam Möhler († 1838), dessen Collegienhefte P. Pius Bonifacius Gams zu einer Kirchengeschichte in drei Bänden verarbeitet und bis auf unsere Tage fortgeführt hat²⁾. Ein von kirchlichem Geiste durchdrungenes, reichhaltiges und gut stylisiertes Handbuch der Kirchengeschichte hat Th. Katercamp, († 1834)³⁾ in Münster bearbeitet, konnte es aber leider nicht vollenden. Auch Kutenstock⁴⁾ († 1844), Prälat des Klosters Neuburg bei Wien, und Klein⁵⁾, Prof. in Wien, haben brauchbare lateinische Compendien herausgegeben. Ihnen schloß sich Prof. Cherrier⁶⁾ zu Tirnan an. Gewandt und witzig schrieb Hortig⁷⁾, Domcapitular in München; ungleich gelehrter und geistvoller J. v. Döllinger⁸⁾, welcher Hortig's Werk fortgesetzt und gänzlich umgearbeitet hat. Othmar v. Kaufher⁹⁾, jetzt Cardinal und Erzbischof von Wien, verbreitet sich in seiner Kirchengeschichte nur über die ersten drei Jahrhunderte. Die Compendien Ritters¹⁰⁾ in Breslau und des Professors Alzog¹¹⁾ in Freiburg wollen wir nur einfach anführen. Sie sind recht geschätzt. Andere Kirchenhistoriker schrieben mehr für gebildete Laien¹²⁾.

Das umfangreichste kirchengeschichtliche Werk im protestantischen Deutschland¹³⁾ ist die schon erwähnte Kirchengeschichte der Magdeburger Centuriatoren¹⁴⁾, an deren Spitze Matthias Flacius stand. Die Tendenz derselben ist eine polemische, welche auch auf die Verarbeitung des Stoffes

1) B. Herz Bd. 16—46 v. Brischar Bd. 47—53 bis Bonifacius VIII. — 2) Regensburg 1867. ff. Die anderen Werke Möhlers werden am betreffenden Orte angeführt. Gams hat obigem Werke ein Verzeichniß der einschlägigen Literatur beigefügt und mehrere Lücken ausgefüllt. — 3) Kirchengeschichte. 5 Bde. bis 1153. Münster 1819 ff. — 4) Institutiones hist. eccl. Viennae 1832. 3 Voll. — 5) Hist. eccl. Graecii 1828. 2 Voll. — 6) Institutiones hist. eccl. Pestini 1848. 4 Voll. — 7) Handbuch der Kirchengesch. 2 Bde. Landshut 1826. Der dritte Band ist von Döllinger. — 8) Geschichte der christl. Kirche. 1 Bd. in 2 Abthlg. Landshut 1833. Lehrbuch der Kirchengesch. 2 Bde. Beide Werke sind nicht vollendet. — 9) Geschichte der christlichen Kirche. 2 Bde. Sulzbach. 1829. — 10) Handbuch der Kirchengesch. 6. Aufl. durch L. G. Cunen. Bonn. 1862. 2 Bde. — 11) Handbuch der Universalgeschichte. 8. Aufl. Mainz 1866. 2 Bde. — Grundriß der Kirchengesch. Mainz 1868. — 12) Ueber die Literatur der Kirchengesch. vgl. die Abhandlung Hefele's im Kirchenlexicon von Weker u. Welte. Bd. 6. 130 ff. — 13) Ueber die kirchengeschichtl. Lit. der Protestanten, siehe F. Chr. Baur. Die Epochen der kirchlichen Geschichtsschreibung. Tübingen 1852. S. 39 ff. — 14) Ecclesiastica historia . . . congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburga. Basileae 1559—1574. 13 Voll. fol. Sie hat ihren Namen von der Eintheilung des Stoffes nach Jahrhunderten. Einen Auszug verfertigte Lucas Osiander epitome hist. eccl. centuriae. 4 Voll. Tubingae 1592 sqq.

wesentlichen Einfluß ausübte. Statt einer objectiven und unparteiischen Darstellung tritt uns nur gehässige Anfeindung der katholischen Kirche, Verstümmelung und Interpolation der Urkunden, von denen auch manche rein erdichtet sind, entgegen. Dennoch übte dieses Werk den größten Einfluß auf die protestantische Geschichtsschreibung aus, welche bis zum achtzehnten Jahrhundert das Quellenstudium vernachlässigte und dafür aus den Magdeburger Centuriatoren schöpfte. Eine selbstständige Arbeit lieferte erst G. Arnold, Professor in Gießen, der Verfasser einer „unparteiischen Kirchen- und Ketzehistorie,“ welche, vom pietistischen Standpunkte bearbeitet, die katholische Kirche wie das orthodoxe Lutherthum anfeindet. Ruhiger gehalten ist das Werk des Tübinger Professor Weißmann¹⁾. Lorenz Mosheim († 1755) verließ endlich den von seinen Glaubensgenossen eingeschlagenen Weg und kehrte zum Studium der Quellen zurück. Seine Kirchengeschichte²⁾ ist mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit, aber ohne tieferes Eindringen in das Wesen der Kirche abgefaßt. Joh. Salomo Semler in Halle³⁾ hat durch seine Hyperkritik der wahren Wissenschaft nur geschadet und durch seine rationalistische Betrachtungsweise jede tiefere Auffassung der Kirche unmöglich gemacht. Joh. Matthias Schröckh († 1808), Professor in Wittenberg, schrieb eine vollständige Geschichte der Kirche⁴⁾ in gefälliger Form und mit guter Benutzung der einschlägigen Literatur. Leider hat die falsche Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts ihren schlimmen Einfluß auch auf ihn ausgeübt. Noch mehr machte sich der Rationalismus bei Spittler in Göttingen († 1810) und Henke in Helmstädt († 1809) geltend.⁵⁾ Mit Henke stimmt auch Christian Schmidt, Professor in Gießen, († 1831) vielfach überein. Einen mehr positiven Standpunkt nehmen wieder Friedrich Stäudlin († 1825) und Planck in Göttingen ein⁶⁾. Sein Schüler August Neander († 1850), zeichnet sich durch große historische Kenntnisse aus,

1) *Introductio in memorabilia eccl. hist. etc.* 2 Voll. 4. Hallae 1745. —
 2) *Institutionum hist. eccl. antiquae et recent. libri IV.* Helmst. 1755. 4. In's Deutsche übertragen und fortgesetzt von Joh. Christoph von Einem. Leipz. 1769 ff. 7 Bde. und von J. Rud. Schlegel. Heilbronn 1769 ff. 6 Bde. — 3) *Hist. eccl. selecta capita*, Hal. 1761. 3 Voll. Ueber Semler und seine übrigen geschichtlichen Werke siehe Tholuck, *Vermischte Schriften*. Bd. 2. S. 39—83. — 4) *Christl. Kirchengesch. seit der Ref.* 8 Bde. Leipzig 1768—1808. Der 9. und 10. Bd. ist von Tzschirner verfaßt, der auch dem letzten Bande eine Biographie Schröckhs beigelegt hat. Schröckh schrieb auch ein lateinisches Compendium, nach welchem der Benedictiner Gottfried Lumper seine *institutiones hist. eccl.* Aug. Vindel. 1790 bearbeitete. — 5) Vgl. Baur, *die Epochen u. s. w.* S. 162 — 173, 192, 1:7. Die 6. Aufl. von Spittler's Grundriß wurde von Planck bearbeitet. Das Werk Henke's wurde durch J. Severin Vater, das von Schmidt durch F. W. Rettberg fortgesetzt. — 6) Von Stäudlin besitzen wir außer einer Universalgeschichte der Christlichen Kirche. 6. Aufl. Hannover 1833 (durch Aug. Holzhausen), eine *Gesch. und Literatur der Kirchengesch.* herausgegeben von J. L. Hemsen, Hannover 1827. Planck schrieb *Gesch. der Entstehung und Veränderung des protest. Lehrbegriffs bis zur Concordienformel*, Leipz. 1791 ff. 6 Bde. u. *Gesch. der christl. Gesellschaftsverfassung*. Hannover. 1803 ff. 5 Bde.

ist aber in seinem Urtheile nur zu häufig einseitig und unbillig. Seine Geschichte reicht bis auf Bonifacius VIII.¹⁾ Nach dem Vorgange des Professors Danz in Jena²⁾ schrieb Joh. Carl Ludwig Gieseler († 1854), zuletzt in Göttingen, ein Lehrbuch der Kirchengeschichte³⁾ mit Quellauszügen, die jedoch nicht immer genau und oft tendentiös sind. Joh. Georg Engelhardt († 1855), Heinrich Ernst Ferd. Guerike, ein Schüler Neanders, Karl Hase, Wilh. Bruno Lindner, Christ. Wilh. Niedner († 1865) G. A. Fricke, Heinr. Schmid, Joh. Heinr. Kurz, Ferd. Christ. Baur († 1860)⁴⁾, F. Rud. Haffe († 1862), dessen Kirchengeschichte von Köhler dem Drucke übergeben wurde, verfaßten theils größere, theils kürzere kirchengeschichtliche Werke. Phil. Schaff, an Neander sich anschließend, schrieb eine Geschichte der alten Kirche, welche in drei Bänden sich über die ersten sechs Jahrhunderte erstreckt.

Unter den reformirten Kirchenhistorikern zeichnete sich J. H. Hottinger⁵⁾ in Zürich durch besondere Feindseligkeit gegen die katholische Kirche aus. Jakob Vassnage⁶⁾ polemisirte hauptsächlich gegen Bossuets *histoire des variations etc.* und sein Vetter Samuel Vassnage († 1691) richtete sein Werk⁷⁾ gegen Baronius. Weniger tritt der polemische Charakter bei H. Venema⁸⁾ hervor. Kleinere Werke verfaßten Fried. Spanheim († 1701), A. Turretin und E. Jablonsky, W. Münscher, Fried. Schleiermacher und W. J. Matter u. A.

1) *Allgemeine Gesch. der christl. Rel. und Kirche*. 5 Bde. (Bis 1294). Hamburg 1825—52. Nach seinem Tode erschien noch Bd. 6, welcher die Gesch. bis 1517 aber nur fragmentarisch enthält. — 2) *Lehrbuch der Kirchengesch.* 2 Bde. Jena 1818—26. — 3) 6 Bde. Bonn 1823—67. Bd. 4—6 ist aus seinem Nachlasse durch Redepennig herausgegeben worden. — 4) Ihre Werke sind angeführt und theilweise besprochen in den oben citirten Epochen der Gesch. von Baur, dessen Kirchengeschichte nach seinem Tode edirt wurde. Ein ziemlich ausführliches Verzeichniß der neuesten Literatur gibt auch Gams, *Kirchengesch. Möhler's*, Bd. 1, S. 28—77. — 5) *Hist. eccl.* Hannov. et Tiguri 1655. 9 Voll. fol. — 6) *Histoire de l'église*. Rotterd. 1699. 2 Voll. — 7) *Annales politico-ecclesiastici* Roterod. 3 Voll. fol. — 8) *Institutiones hist. eccl.* Lugd. Batav. 1779. 5 Voll. 4.

Erster Zeitraum.

Erste Periode.

Von Christus bis auf Kaiser Constantin den Großen.

A. Äußere Geschichte der Kirche.

I. Ausbreitung des Christenthums.

§. 3. Religiös-sittlicher Zustand des jüdischen Volkes.

Die Nachkommen Abrahams, mit welchem Gott einen Bund geschlossen, hatten die hohe Bestimmung, den Glauben an den einen wahren Gott zu bewahren, durch Beobachtung seines Gesetzes und durch die Darbringung von Opfern ihm zu dienen, und zugleich die Menschheit auf die Ankunft des Messias vorzubereiten. Diesem erhabenen Berufe, an dessen Erfüllung die nationale Selbstständigkeit des Volkes geknüpft war, blieb freilich Israel nicht immer treu. Doch kehrte es, durch die göttlichen Strafgerichte, wie die assyrische und babylonische Gefangenschaft, gezüchtigt und durch die Propheten ermahnt, zuletzt immer wieder zu dem Gotte seiner Väter neuemüthig zurück, und war so Jahrtausende in Mitte der heidnischen Völker ein hellleuchtender Stern in der Finsterniß und dem Todeschatten des Heidenthums.

Zu keiner Zeit aber schien das jüdische Volk sich seiner Aufgabe mehr bewußt und zur Aufnahme des Messias besser vorbereitet zu sein, als unmittelbar vor der Ankunft Jesu Christi. Es mied mit ängstlicher Sorgfalt den Umgang mit den Heiden, festhaltend an dem Glauben der Väter¹⁾; suchte mit der größten Pünktlichkeit die einzelnen Vorschriften des Gesetzes zu erfüllen und harrete mit sehnsüchtigem Verlangem dem Erscheinen des

1) *Flavius Josephus*, *Antiquitatum Judaicarum* ed. *Archaeologia* XVIII. 8, 1. sqq. *Ed. Havercamp*, de bello Jud. II. X. 1. cf. *Tacit.* Hist. V, 5. Sub Tiberio quies; dein jussi a C. Caesare effigiem ejus in templo locare, arma potius sumpsero, quem motum Caesaris mors diremit. Ueber die Messias Hoffnungen vgl. *Haneberg*, *Gesch. der bibl. Dffbrg.* 3. Aufl. S. 551 ff.

Messias entgegen. Allein als dieser in sein Eigenthum kam, nahmen ihn dennoch die Seinigen nicht auf¹⁾, und ihre Abneigung gegen denselben steigerte sich sogar zum tödtlichen Haffe: eine Thatfache, die sich hauptsächlich daraus erklären läßt, daß das strenge Festhalten der Juden an ihrer Religion mehr in den damaligen politischen Verhältnissen seinen Grund hatte, ihre Gesetzeserfüllung meistens nur eine buchstäbliche war, welche einen tiefen Sittenverfall²⁾ nicht ausschloß und statt wahrer Religiosität häufig nur Selbstgerechtigkeit erzeugte, und daß endlich die Messias Hoffnungen irdischer Art waren³⁾. Daher kam es, daß wohl ein Theil des Volkes dem Erlöser anhing, die Meisten aber sich mit Entrüstung von einem Messias abwandten, der sie vom Joche der Sünde und nicht von der Herrschaft der Römer befreien wollte⁴⁾.

Die innere Zerrüttung des damaligen Judenthums befundet sich besonders in den verschiedenen religiösen Parteien, welche einander gegenüberstanden. Die Sadducäer⁵⁾, welche den vornehmeren Classen angehörten und dem Volke fern standen, waren in ihrer Lehre Rationalisten und in ihrem Leben Epicurärer; die Phariseer dagegen, die Freunde und Lehrer des Volkes, waren gläubige Juden, die jedoch, mit wenigen Ausnahmen, mit einer äußerlichen und kleinlichen Gesetzeserfüllung sich begnügten, darüber aber die wichtigsten Pflichten vernachlässigten, und großer sittlichen Verbrechen sich schuldig machten⁶⁾.

Weniger zahlreich war die Secte der Essäer oder Essener⁷⁾, welche die jüdische Lehre durch heidnische Zusätze verunstalteten, die Opfer verwarfen und durch Beobachtung geringfügiger Ceremonien die Phariseer noch übertrafen. Sie wohnten am todten Meere, hatten Gütergemeinschaft und theilten sich in vier Grade. Von den Juden wurden sie perhorrescirt, sandten aber doch jährlich ihre Gaben an den Tempel. Verwandt mit den Essäern, aber nicht ein Zweig derselben, sind die Therapeuten⁸⁾ in Aegypten, die ein beschauliches Leben führten.

Kein politische Parteien waren die Galiläer und Herodianer⁹⁾, jene Eiferer für politische Unabhängigkeit, diese Freunde und Anhänger der Regierung.

1) Joh. 1, 1. — 2) Matth. 15, 8. *Populus hic labiis me honorat: cor autem eorum longe est a me.* Ueber den Sittenverfall vgl. §. 9. Die Controverse der Schulen des Hillel u. Schamai über die Ehescheidung. 5. Mos. 24, 1. gewährt einen lehrreichen Blick in die sittlichen Verirrungen der Juden. — 3) Vgl. §. 9. — 4) Gal. 3, 23. — 5) Matth. 22, 23. Act. 23, 8. *Jos. Ant.* XVIII, 1, 4; de bello Judaico II, 8, 14. Vgl. *Döllinger*, *Heidenth. und Judenth.* S. 745 ff. *Haneberg*, *Gesch. der bibl. Dffbrg.* 3. Aufl. S. 533 ff. — 6) Matth. 15, 1 sqq. et 23, 1 sqq.; Marc. 7, 3 sqq.; Luc. 11, 37 sqq.; *Jos. Ant.* XVIII, 1, 3. cf. XVII, 2, 4. — 7) *Jos. de bello Jud.* II, 8, 2 sq. *Ant.* XVIII, 1, 5. — 8) *Philo*, de vita contemplativa. op. om. ed. Richter Lips. 1828, V, 304 sqq. cf. *Eus.* h. e. II, 17. — 9) Luc. 13, 4.; Marc. 3, 4—6.

Mit den Juden in Palästina standen die Juden in der Zerstreuung ¹⁾ — *οἱ ἐν τῇ διασπορᾷ* — durch Ablieferung der Tempelsteuer, *διδραχμα*, und Wallfahrten nach Jerusalem in inniger Verbindung. Sie sprachen griechisch und verschlossen sich, ungeachtet ihres Festhaltens an der väterlichen Religion, den heidnischen Einflüssen nicht so fest, wie ihre Glaubensgenossen im Vaterlande. Eine Verschmelzung platonischer Ideen mit den Lehren des alten Testaments macht sich in der alexandrinisch-jüdischen Religionsphilosophie des Philo ²⁾ besonders bemerkbar.

Noch seien hier in Kürze erwähnt die Samaritaner ³⁾, ein Mischvolk, dessen Entstehen in die Zeit der assyrischen Gefangenschaft fällt. Sie waren Monotheisten, welche nur den Pentateuch annahmen, im Tempel zu Garizim Gott ihre Opfer darbrachten und den jüdischen Cultus hatten. Doch standen sie in religiöser Beziehung tief unter den Juden, welche sie als Unreine verabscheuten und mieden ⁴⁾.

§. 4. Schatten- und Lichtseite des Heidenthums.

Durch das Judenthum wurde die Menschheit positiv und direct auf den Erlöser vorbereitet: negativ und indirect geschah dies durch das Heidenthum, das im römischen Weltreiche seine innere und äußere Entwicklung zum Abschlusse gebracht hatte.

Der Grundcharakter des Heidenthums, dessen Ursprung, Wesen und Wirkungen der Völkerapostel in so ergreifender Weise schildert ⁵⁾, ist vom Fetischismus durch alle Stufen des Natur- und Thiercultes bis zu den personificirten Göttern der Griechen und Römer hinauf Läugnung der Einheit, Geistigkeit und Heiligkeit Gottes, der göttlichen Providenz und Universalität der Religion, an deren Stelle der materielle und unsittliche Polytheismus, das Fatum und der Nationalcult traten.

1) *Jos. Ant.* XII, 3, 1 sq. de bello Jud. VII, 3, 3. Saneberg, *Gesch. der bibl. Offbgr.* S. 454 ff. Für die Juden in der Diaspora wurde unter Ptolemäus Philadelphos der Pentateuch in Alexandria (angeblich durch die 72 Dolmetscher LXX. *οἱ 67*) übersetzt. Später wurden auch die übrigen Bücher ins Griechische übertragen. Der Tempel des Onias zu Leontopolis seit 150 v. Chr. — 2) *Philonis* († 41 n. Chr.) *opera*, ed. Mangey Lond. 1742. 2 Voll. fol. Ueber seine religiösen Ansichten, Döllinger, *Heidenth. u. Judenth.* S. 837–48. — 3) Vgl. 4 reg. 17. 24 sqq. *Jos. Ant.* XI, 7, 2, 8, 2. sqq. — 4) *Luc.* 9, 52 sqq. — *Joh.* 4, 9. 22. — 5) *Ep. ad Rom.* 1, 18 sqq. (Ursprung) v. 21. *Quia cum cognovissent Deum, non sicut Deum glorificaverunt, aut gratias egerunt: sed evanuerunt in cogitationibus suis et obscuratum est insipientis cor eorum: dicentes enim se esse sapientes stulti facti sunt. (Wesen) Et mutaverunt gloriam incorruptibilis Dei in similitudinem imaginis corruptibilis hominis, et volucrum, et quadrupedum, et serpentium Cf. Athanasius, adv. Gentes c. 8. (Wirkungen) Propter quod tradidit illos (scilicet Deus) in desideria cordis eorum . . . in passiones ignominiae . . . in reprobum sensum, ut faciant ea, quae non conveniunt, repletos omni iniquitate, malitia etc. Mähler, Betrachtung über das Heidenthum. *Hist.-pol. Blätter*, Bd. 2, S. 185 ff. und Mähler: *Sams*, Kirchengesch. Bd. 1, S. 160 ff. Döllinger, *Heidenth. u. Judenth.**

Ein solcher Cultus konnte natürlich weder den Verstand befriedigen, noch dem Menschen sittliche Motive des Handelns bieten und mußte daher nothwendig einen großen Verfall in intellectueller und moralischer Beziehung zur Folge haben ¹⁾.

Die schlimmen Folgen des Gözendienstes in dieser doppelten Hinsicht traten besonders in der römischen Kaiserzeit hervor. Mit dem wachsenden Reichthum und dem äußeren Wohlstand hielt das innere Verderben gleichen Schritt. Der Un- und Aberglauben griff immer mehr um sich ²⁾, und die frühere Genügsamkeit wich der Habgucht und Verschwendung. Der Egoismus führte zur Nichtachtung der menschlichen Würde, die sich in der unnatürlichen Behandlung der Sklaven, den Gladiatorenkämpfen und der Verletzung des Völkerrechtes kundgibt ³⁾; die Herrschaft der entfesselten Leidenschaften endlich hatte die Corruption der ehelichen Verhältnisse ⁴⁾, eine gräuliche Unzucht ⁵⁾ und den unzüchtigen Gözendienst zur Folge ⁶⁾.

Diese Auswüchse des Heidenthums vermochten weder die Philosophie noch die Mysterien ⁷⁾, die sich übrigens von dem Verderben nicht frei erhalten hatten, abzuschneiden. Denn wenn auch Männer wie Sokrates, Plato und Aristoteles ⁸⁾ reinere Ansichten von dem Wesen Gottes und seinem Verhältnisse zur Welt aufstellten, so vermochten sie doch nicht regenerirend auf das Volk einzuwirken, weil diese Lichtblicke wieder durch grobe Irrthümer verdunkelt waren, die Philosophenschulen der Masse des Volkes fernstanden, und ihre Vertreter sogar der Staatsreligion mit ihrem verderblichen Cultus sich äußerlich accomodirten ⁹⁾.

1) *Lact. Institutt.* IV, 3. *Deorum cultus non habet sapientiam, quia nihil ibi discitur, quod proficiat ad mores excolendos vitamque formandam; nec habet inquisitionem aliquam veritatis, sed tantum modo ritum colendi, qui ministerio corporis constat.* — 2) Sehr viel trug die Vergötterung der lasterhaften Kaiser zur Untergrabung aller Religiosität bei. Der Aberglaube manifestirte sich in den Augurien und Haruspicien, in der Wahrsagerei und Traumbuterei. Vgl. Tholuck, Ueber Wesen und sittlichen Einfluß des Heidenthums in Aeander, *Denkwürdigkeiten*, Bd. 1, S. 97 ff. — 3) Döllinger, *Heidenth. u. Judenth.* S. 673 ff. u. 704 ff. vgl. Döllinger, Hippolytus und Kallistus, S. 176 ff. Ueber die Gladiatoren, *Heidenth. u. Judenth.* S. 710 ff. — 4) *Horat. Lib.* III. *carm.* VI. Andere Schattenseiten berührt *Ovid*, *Nux* v. 23. *raraque in hoc aevo, quae velit esse parens.* cf. *Juvenal.* *Sat.* VI, 593. Die häufigen Ehescheidungen. Vgl. Döllinger, *Heidenth. u. Judenth.* S. 679 ff. u. 698 ff. Nicht deutlich offenbart sich das sittliche Verderben in der Ehe, eine Ehe einzugehen, um desto mehr seinen Lüsten fröhnen zu können. Die *lex Julia et Papiae Poppaeae* konnte demselben nicht Einhalt thun. — 5) Päderastie und Umgang mit Hetären, deren es in größeren Städten eine Anzahl gab. Döllinger, a. a. D. Die unzüchtigen Schauspiele. — 6) *Eus. Vit. Const.* III, 56. Ueber die unsittl. Wirkungen des Gözendienstes vgl. *Aug. Civ. Dei* I. II. cf. I. VII. c. 21. — 7) Vgl. Döllinger a. a. D. S. 108 ff. 498. — 8) Ihre Verirrungen, zusammengestellt bei Döllinger a. a. D. — 9) cf. *Cic. de divin.* I. II. p. 58. *Nescio quomodo nihil tam absurde dici potest, quod non dicatur ab aliquo Philosophorum.* — *Quaest. Tuscull.* I. II, n. 1. *Est philosophia paucis contenta iudiciis, multitudinem consulto*

Am allerwenigsten aber wirkte die Philosophie zur Kaiserzeit veredelnd auf die Menschheit ein, sondern half nur noch mit am Werke der Zerstörung, indem die Sceptik der Akademiker jede Religion untergrub, während der wiedererweckte Pythagoräismus und der Neuplatonismus im Dienste des Aberglaubens standen¹⁾, die Stoiker und Peripatetiker aber nur geringen Einfluß auf ihre Zeitgenossen ausübten.

Doch fehlten den Heiden, welche Gott ihre eigenen Wege gehen ließ, um ihnen das Bedürfnis nach Erlösung recht fühlbar zu machen, nicht alle Anknüpfungspunkte für's Christenthum. Drei Güter hatten die heidnischen Völker sich bewahrt, welche von hoher Wichtigkeit waren: nämlich 1) das Gottesbewußtsein²⁾, 2) das Bewußtsein der Schuld³⁾, das sich besonders in den blutigen Opfern mit ihrem sühnenden Charakter ausdrückt und 3) die Hoffnung auf einen dereinstigen Befreier⁴⁾.

Dieses dreifache Bewußtsein wurde besonders noch erhalten durch den

ipsa fugiens, eique ipsi et suspecta et invisae etc. Ueber die Phil. u. Lit. in Bezug auf die Rel. vgl. Böllinger, Heidenth. u. Judenth. S. 567.

1) Ueber diese Schulen siehe unten.

2) *Tertull.* Apol. c. 17. Haec est summa delicti nolentium recognoscere, quem ignorare non possunt. Vultis et ex operibus ipsius tot ac talibus, quibus continemur, quibus sustinemur quibus oblectamur, etiam quibus exterremur: vultis ex animae ipsius testimonio comprobemus? Quae licet carcere corporis pressa licet institutionibus pravis circumscripta, licet libidinibus ac concupiscentiis evigorata, licet falsis diis exancillata cum tamen respiscit, ut ex crapula, ut ex somno, ut ex aliqua valetudine, et sanitatem suam patitur. Deum nominat, hoc solo nomine quia proprio Dei veri, Deus magnus, Deus bonus. Et quod Deus dederit, omnium vox est. Judicem quoque contestatur illum, Deus videt, et Deo commendo, et Deus mihi reddet. O testimonium animae naturaliter Christianae. cf. *Tert.* De testim. animae. *Minuc. Felix*, Octavius c. 18.

3) *Fast.* VI. 161 et 162. Cor pro corde precor pro vibris sumite vibras. Hanc animam vobis, pro meliore domus. Die Taurobolien und Kriobolien. Selbst Menschenopfer wurden dargebracht. *Lact.*, inst., I. 21. Besprengung mit aqua lustralis. cf. *Ovid*, *Fast.* II, 45 et 46.

4) *Virgil*, *Eccl.* IV, 4.:

Ultima Cumaevi venit jam carminis aetas;
Magnus ab integro saeculorum nascitur ordo.
Jam redit et Virgo; redeunt Saturnia regna;
Jam nova progenies coelo demittitur alto.
Tu modo nascenti puero, quo ferrea primum
Desinet ac toto surget gens aurea mundo,
Casta fave Lucina: tuus jam regnat Apollo.
Te duce, si qua manent, sceleris vestigia nostri
Irrita perpetua solvent formidine terras.

Tacit. Hist. V, 13. Pluribus persuasio inerat, antiquis Sacerdotum litteris contineri, eo ipso tempore fore, ut valesceret Oriens profectique Judaea rerum potirentur. Ganz ähnlich *Sueton.* Vita Vesp. c. 4. Beide Schriftsteller schöpften aus *Jos.*, De bello Jud. VI, 5, 4. Eine interessante Zusammenstellung der Traditionen aller Völker bezüglich des Erlösers hat Lücken, Die Traditionen des Menschengeschlechts. 2. Aufl. gemacht.

Verkehr der Heiden mit den Juden, die in den meisten größeren Städten des römischen Reichs sich angesiedelt hatten¹⁾, durch ihre Lehren und ihren Cultus²⁾ einen tiefen Eindruck auf die Heiden machten und nicht wenige derselben, besonders Frauen³⁾, veranlaßten, sich dem Judenthum entweder als Proselyten des Thores anzuschließen, oder als Proselyten der Gerechtigkeit zu demselben überzutreten⁴⁾.

Endlich waren auch die äußeren Verhältnisse der Welt durch die göttliche Vorsehung so geordnet, daß das Reich des Erlösers sich rasch entfalten konnte. Denn: als die verschiedenen Nationen, die sich feindselig gegenüberstanden, im römischen Weltreiche unter einem Scepter geeinigt waren⁵⁾; die griechische Sprache fast überall Verbreitung gefunden hatte⁶⁾ und der Erdkreis sich unter Kaiser Augustus eines allgemeinen Friedens erfreute, erschien der Friedensfürst, auf dessen Ankunft die Völker hofften.

§. 5. Jesus Christus der Gottmensch. Stiftung der Kirche.

Als die „Fülle der Zeit“ gekommen war⁷⁾, sandte der ewige Vater seinen eingeborenen, wesensgleichen Sohn, der aus Maria der Jungfrau die menschliche Natur annahm und in Bethlehchem geboren wurde, wie es die Propheten des alten Bundes vorausgesagt hatten⁸⁾.

Die Flucht nach Aegypten⁹⁾ und ein vorübergehender Aufenthalt in Jerusalem¹⁰⁾ abgerechnet, verbrachte Jesus Christus, an dessen Krippe die

1) S. 12. Note 1. — 2) *Seneca*, Cum interim usque eo sceleratissimae gentis consuetudo convaluit, ut per omnes jam terras recepta sit: victi victoribus leges dederunt. De superstitione bei Aug. Civ. Dei I. VI, c. 11. *Horat.* Sat. I, 9, 69. Hodie tricesima Sabbathae: vin tu curtis Judaeis oppedere? *Juvenal.* Sat. XIV, 100—102. Romanos soliti contemnere leges Judaicum ediscunt.

3) Act. 13, 50. *Jos.* De bello Jud. II, 18, 2. Nach Art. amor I, 75. besuchten die Frauen Culta Judaeo septima sacra Syro.

4) Die „Gott Fürchtenden“ genannt. Act. 192, 13, 16, 43. *Tacit.*, Hist. V, 5. gibt folgende Schilderung der Juden: Pessimus quisque, spretis religionibus patriis, tributa et stipes illuc gerebant: unde auctae Judaeorum res. Et, quia apud ipsos fides obstinata, misericordia in promptu, sed adversus omnes alios hostile odium, separati epulis, discreti cubilibus, projectissima ad libidinem gens, alienarum concubitu abstinent; inter se nihil illicitum; circumcidere genitalia instituere, ut diversitate noscantur. Transgressi in morem eorum idem usurpant: nec quidquam prius inbuunt, quam contemnere Deos, exuere patriam, parentes, liberos, fratres, vilia habere. Letztere sind die Proselyten der Gerechtigkeit.

5) cf. *Orig.* c. Celsus II, 30. *Eus.*, Demonstratio Evangelica III, 6.

6) Hug, Einleitung ins n. Test. 3. Aufl. Bd. 2, S. 31 ff.

7) Gal. 4, 4. Geburtsjahr Christi nach Dionys Exiguus 754 p. U. C.; nach Andern 751 od. 747. Die wichtigste Literatur bei Mähler-Gams Kirchengesch. Bd. 1. S. 85 ff. — 8) Is. 7, 14. Mich. 5, 2. Matth. 1, 1. sqq. Sehr ausführlich bespricht die proph. Stellen des a. T. Reiske, die mess. Psalmen und Weissagungen.

9) Der Aufenthalt Christi in Aegypten dauerte bis zum Tode Herodes d. G. Matth. 2. 13. u. 19 ff., also höchstens 3—4 Jahre. — 10) Luc. 2, 42 sqq.

Erstlinge der Juden und Heiden ¹⁾ anbetend niedergesunken waren, dreißig Jahre in der Verborgenheit zu Nazareth ²⁾. Hierauf erst begann er, durch Johannes den Täufer ³⁾ als der verheißene Messias bezeichnet ⁴⁾, seine öffentliche Wirksamkeit, welche sich auf das jüdische Land erstreckte und drei Jahre währte.

Auf seinen Wanderungen durch Galiläa, Samaria und Judäa erwies sich Jesus, der seine eminente Weisheit weder bei den Weisen Aegyptens noch bei den Essäern, noch in den rabbinischen Schulen erlernt haben konnte ⁵⁾, nicht nur als das absolut sündlose Ideal eines Menschen, den Menschensohn, sondern auch als den wahren Sohn Gottes ⁶⁾.

Die Gottheit des Heilandes, der bei den feierlichsten Gelegenheiten sich für den Sohn Gottes im eigentlichen Sinne des Wortes erklärte und göttliche Verehrung für sich in Anspruch nahm, läßt sich vorzüglich erkennen aus seiner Lehre, welche ganz das Gepräge der Göttlichkeit an sich trägt, aus seiner Macht über die Natur, die vorzüglich in den Wundern sich kundgibt, aus seiner Allwissenheit, die ihn das Innerste des Menschen und das Zukünftige klar durchschauen ließ, und endlich aus seiner übermenschlichen Heiligkeit ⁷⁾.

Als Zweck seines Erscheinens auf Erden bezeichnet Jesus Christus die Erlösung der Menschheit ⁸⁾ und die Stiftung des Reiches ⁹⁾ des neuen und ewigen Bundes, welches die engen Schranken des jüdischen Landes durchbrechen, alle Völker der Erde umfassen und bis ans Ende der Welt dauern sollte ¹⁰⁾.

Um dieses Reich zu begründen und auszubreiten, wählte Jesus, der oberste Lehrer, König und Hohepriester, die zwölf Apostel aus, die er mit ganz besonderer Gewalt und dem nämlichen Auftrage aussandte, wie der Vater ihn gesandt hatte. Insbesondere übertrug er ihnen die Vollmacht, seine Lehre mit göttlicher Autorität zu verkünden, den Menschen die Sacramente zu spenden und die Kirche zu regieren ¹¹⁾.

Unter den Aposteln verlieh Jesus Christus dem h. Petrus eine ganz besondere Würde und Gewalt. Diesen Apostel erkor er zum Felsenfunda-

1) Luc. 2, 10 sqq. Matth. 2, 1 sqq. — 2) Luc. 2, 51. — 3) Matth. 3, 11 sqq. — Marc. 1, 1 sqq. — Luc. 3, 1 sqq. — 4) Joh. 1, 7. et 29.

5) Alle Hypothesen dieser Art werden durch die einfachen Worte der Bewohner von Nazareth: Unde huic (scil. Jesu) haec omnia? et quae est sapientia, quae data est illi et virtutes tales, quae per manus ejus efficiuntur? Nonne hic est fabri, filius Mariae, frater Jacobi et Joseph et Judae et Simonis? etc. Marc. 6, 3. vgl. 3, 21. gründlich widerlegt. — 6) 2. Cor. 5, 19. — 7) Vgl. Hettinger, der Beweis des Christenthums. S. 737—838 — 8) Matth. 16, 21.; 18, 11. — Luc. 19, 10.

9) Regnum coelorum. cf. Matth. 8, 11; 11, 12. Luc. 4, 43; 16, 16. etc.

10) Matth. 28, 19. et 20. Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine patris et filii et spiritus sancti, docentes eos servare omnia, quaecumque mandavi vobis, et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consumationem saeculi. cf. Marc. 16, 15. Joann. 18, 36.

11) Joh. 15, 16. Matth. 28, 19; 18, 18. Luc. 16, 16. Matth. 10, 40.

mente, zum Mittel- und Einheitspunkte seiner Kirche; ihm übertrug er die Schlüssel, d. h. die höchste Binde- und Lösegewalt, ihn stellte er als den obersten Lehrer der Gesamtkirche auf, ihn machte er endlich zum Hirten der ganzen Herde ¹⁾.

Ob schon der Heiland „Wohlthaten spendend und heilend ²⁾“ das jüdische Land durchzog, so brachte sein Auftreten doch eine doppelte Wirkung hervor. Ein großer Theil des Volkes namentlich in Galiläa hing ihm an; die Schriftgelehrten, Pharisäer und Alteste dagegen ³⁾ und die von denselben Verführten waren gegen ihn. Die Abneigung steigerte sich im Laufe der Zeit zu einem glühenden Hass, der ungestüm nach dem Tode des Unschuldigen verlangte. Das Synedrium faßte den Entschluß, Jesus Christus dem Tode zu überliefern und wartete auf eine günstige Gelegenheit, dieses Vorhaben in Ausführung zu bringen ⁴⁾.

Aber erst nachdem seine Stunde gekommen war, zog Jesus Christus, der seinen Aposteln die Herzensgedanken seiner Feinde offenbarte, nach Jerusalem, um sich „den Händen der Sünder“ zu überliefern. Er erschien dort als Messias begrüßt kurz vor dem Osterfest, aß mit seinen Aposteln das Osterlamm, an dessen Stelle er die Erfüllung desselben, das unblutige Opfer des neuen Bundes, als die ewige Erneuerung seines blutigen Opfers, einsetzte und ging mit den elf Aposteln nach dem Ölberge, um daselbst sein bitteres Leiden zu beginnen ⁵⁾.

Von Judas dem Verräther geführt, erschienen alsbald die Schergen und Kriegsknechte der Hohenpriester, welche zuerst die göttliche Macht des Erlösers fühlen mußten, und hierauf den Heiland, der sich freiwillig fesseln und gefangennehmen ließ, vor den hohen Rath schleppten. Hier bezeugte, von Kaiphas dem Hohenpriester beschworen ⁶⁾, Jesus noch einmal in der deutlichsten und feierlichsten Weise seine Messianität und göttliche Natur, worauf das Synedrium ihn als Gotteslästerer des Todes schuldig erklärte.

Um aber einestheils die Vollziehung ihres Todesurtheils zu erlangen, und andernteils das Opfer ihres Hasses der schimpflichsten Todesart zu überliefern, schleppten die Hohenpriester Jesus vor den römischen Landpfleger Pontius Pilatus und klagten ihn des Aufruhrs und Hochverrathes an ⁷⁾.

Doch Pilatus, vor welchem Jesus Christus ebenfalls seine Gottheit bezeugte, überzeugte sich alsbald von dem Ungrunde dieser Beschuldigung, und auch Herodes ⁸⁾ fand keine Schuld an ihm, weshalb die Hohenpriester zuletzt die Anklage wegen Gotteslästerung wieder vorbrachten ⁹⁾. Aus feiger Schwäche gab endlich der Landpfleger dem Geschrei der Schriftgelehrten und des verführten Pöbels nach und verurtheilte den Heiligsten der Heili-

1) Matth. 16, 18. Luc. 22, 31. 32. Joh. 21, 15 sqq. — 2) Act. 10, 38. — 3) Joh. 7, 45 sqq.; 9, 22. — 4) Joh. 11, 47 sqq. Matth. 26, 4. Marc. 14, 2. Luc. 19, 29 sqq. — 5) Matth. 26, 1 sqq. Marc. 14, 1 sqq. Luc. 19, 29 sqq. — 6) Matth. 26, 63. — 7) Luc. 23, 2 sqq. — 8) Luc. 23, 7 sqq. Joh. 19, 12 sqq. — 9) Joh. 19, 7.

gen, dem von den Juden ein Barabbas vorgezogen wurde, zum schmachvollsten Kreuzestode.

Allein gerade durch seinen Tod auf Golgatha zerstörte Jesus Christus die Herrschaft des Todes und des Satans und vollendete das Werk der Erlösung, deren Bestätigung in dem größten aller Wunder, der glorreichen Auferstehung erfolgte, wie der Erlöser vorhergesagt hatte ¹⁾.

Nach der Auferstehung erschien Jesus wiederholt seinen Aposteln und Jüngern ²⁾, gab ihnen besondere Lehren und Vorschriften und kehrte dann zum Vater zurück, zugleich fortlebend in seiner Kirche, welcher er den heiligen Geist als Tröster und Beistand verheißt hat.

Das ist in kurzem Umriß die Lebensgeschichte Jesu Christi nach den einfachen und glaubwürdigen Berichten der h. Evangelien. Er erscheint in denselben durchweg als Gott und Mensch in einer Person — als der Gottmensch. Von einem vollkommenen jüdischen Rabbi, wozu der deistliche Rationalismus des vorigen Jahrhunderts den Heiland stempeln wollte, findet sich nirgends eine Spur. Ebenjowenig bietet der Inhalt, die Zeit der Abfassung und der Charakter der Verfasser der biblischen Berichte einen Anhaltspunkt für die Mythenhypothese ³⁾ eines Strauß, ganz abgesehen davon, daß ein Mythos nicht vermag, die Welt umzugestalten, wie es das Christenthum factisch gethan hat.

Das Erscheinen des Sohnes Gottes im Fleische und die Stiftung der Kirche ist und bleibt das Hauptereigniß in der ganzen Weltgeschichte; denn alle Ereignisse beziehen sich zuletzt auf Jesus Christus ⁴⁾, der sich selbst als das Alpha und Omega, das Princip und Ziel eines jeglichen Geschöpfes bezeichnet ⁵⁾.

§. 6. Das Pfingstfest. Aufnahme der Juden und Heiden in die Kirche.

Zehn Tage nach der Himmelfahrt Christi erfolgte die Ausgießung des heiligen Geistes über die in einem Saale zu Jerusalem versammelten Apostel, welche nun, wunderbar erleuchtet, gestärkt und mit dem Charisma der Sprachengabe ausgerüstet ⁶⁾, ihre Missionsthätigkeit begannen und einen solchen Eindruck auf die Bewohner der Stadt und die anwesenden zahlreichen Fremden machten, daß schon am ersten Tage dreitausend Männer und Frauen die heilige Taufe verlangten ⁷⁾. Sie waren die Erstlinge der Kirche, welche mit der Predigt der Apostel in die Oeffentlichkeit trat.

1) Matth. 12, 38 sqq.; cf. 1. Cor. 15, 14 sqq. Joh. 10, 17. 18. — 2) Matth. 28, 9 sqq. Marc. 16, 9 sqq. Luc. 24, 13 sqq. Joh. 20, 14 sqq. — 3) Hist. u. myth. Christus. Hist. - pol. Blätter. Bd. 9, S. 401 ff. 10, 175 ff. Vgl. Christus. Ein Nachweis seiner geschichtlichen Existenz und göttlichen Persönlichkeit u. s. w. von Dr. J. B. Heinrich. Mainz, 1864. Die reiche Literatur gegen Renan und die populäre Bearbeitung des Lebens Jesu von Strauß, siehe Lit. Handwörter. Jahrg. 1864 u. 65. — 4) 1. Cor. 3, 22. 23. — 5) Apoc. 1, 8. — 6) Act. 2, 4 sqq. — 7) Act. 2, 41.

Die Neubekehrten, welche in ihrer ersten Begeisterung sogar eine Art Gütergemeinschaft ¹⁾ einführten, brachen nicht vollständig mit der Synagoge, sondern nahmen noch Antheil an den Gebeten und den Opfern des Tempels; zugleich aber kamen dieselben an bestimmten Orten zusammen, um die Lehren der Apostel zu vernehmen, die heiligen Geheimnisse zu feiern und zu beten ²⁾.

Die Klage der Hellenisten wider die Hebräer wegen einiger Unordnungen bei der Almosenvertheilung bewog die Apostel, von den Gläubigen sieben Männer wählen zu lassen, denen sie durch Gebet und Händeauflegung die Weihe des Diaconates ertheilten. Das Amt der Ordinarier bestand in der Ausvertheilung des Almosen und der Besorgung des Tisches, zugleich aber auch in der Verwaltung des Predigtamtes und der Spendung der heiligen Taufe ³⁾.

Bisher hatte das Synedrium von den Vorgängen in Jerusalem keine Notiz genommen; allein es konnte dieselben, namentlich das große Aufsehen, welches die Predigten und Wunderthaten der Apostel verursachten, auf die Dauer nicht ignoriren. Der Kampf der Synagoge gegen die Kirche begann. Die Apostel Petrus und Johannes wurden nach der Heilung des Lahmgeborenen verhaftet und mit dem Verbote, die Lehre Christi zu predigen, entlassen. Da dies nichts fruchtete, erfolgte auf Betreiben der Sadducäer die zweite Einkerkung und Geißelung der beiden Apostel, von denen der besonnene Gamaliel das Schlimmste abgewendet hatte. Da jedoch die Zahl der Gläubigen täglich größer wurde, und selbst jüdische Priester in die Kirche eintraten, suchten die Häupter der Juden durch Gewalt zu erreichen, was Drohungen nicht vermochten, und erregten eine allgemeine Christenverfolgung, deren erstes Opfer der h. Stephanus ward ⁴⁾. Aber auch dieses Mittel führte nicht zum Ziele. Die Verfolgung trug vielmehr zur weiteren Verbreitung des Christenthums bei, indem viele Christen Jerusalem verließen und in Samaria und an anderen Orten das Evangelium verkündigten ⁵⁾.

In den Samaritanern waren die ersten Nichtjuden in die Kirche aufgenommen worden, deren Pforten nun auch den Heiden geöffnet werden sollten. An der Berufung derselben konnten die Apostel nicht zweifeln, wohl aber war ihnen der Zeitpunkt und die Bedingungen ihrer Aufnahme nicht bekannt. Die Bedenklichkeiten, welche sich derselben entgegenstellten, wurden jedoch durch eine dem h. Petrus zu Theil gewordene göttliche Offenbarung beseitigt, und der Hauptmann Cornelius war der erste Heide, welcher, ohne vorerst Proselyt der Gerechtigkeit zu werden ⁶⁾, in die Kirche eingehen durfte.

1) Act. 4, 32. — 2) Act. 2, 42. — 3) Act. 6, 1—7; 8, 5 sqq. Hellenisten hießen die griechisch redenden Juden im Gegensatz zu den Hebräern, d. h. den in Palästina wohnenden. — 4) Act. 4, 7 sqq.; 5, 17 sqq.; 6, 9 sqq.; 7, 1 sqq. — 5) Act. 8, 4 sqq. Qui dispersi erant, pertransibant evangelizantes verbum Dei. Act. 11, 19. — 6) Act. 10, 1 sqq. Gerade durch das Speisegesetz wurde die Scheidung der Juden von den Fremden, welche durch Genuß unreiner Thiere verunreinigt wurden, erhalten. Vgl. Eus. praeparatio Evang. VIII, 9.

Einige Zeit nachher entstand in Antiochien eine große, aus Heidenchristen bestehende Gemeinde ¹⁾).

Unterdessen hatte sich in der Hauptstadt des jüdischen Reiches ein neuer Feind wider die Kirche erhoben. Der von Claudius wiedereingesetzte König Herodes Agrippa I. ²⁾, ließ, um den Juden zu gefallen, Jakobus den Zebedaiden hinrichten und Petrus einfesseln. Der Apostelfürst wurde jedoch durch einen Engel wunderbar befreit und begab sich „an einen anderen Ort ³⁾.“

§. 7. Die Bekehrung und Wirksamkeit des Apostels Paulus.

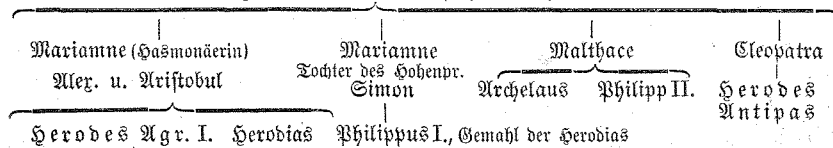
Saulus, später Paulus ⁴⁾ genannt, aus Tharsus in Cilicien, ein Schüler Gamaliels ⁵⁾ in Jerusalem, war anfangs ein grimmiger Feind der Christen ⁶⁾, wurde aber auf dem Wege nach Damaskus durch die Erscheinung des Heilandes plötzlich umgewandelt und hierauf von Ananias etwa an. 35 oder 36 in die Kirche aufgenommen. Von glühendem Eifer für Christus befeelt, verkündete nun Paulus denselben als Welterlöser in den Synagogen von Damaskus, fand aber Widerspruch an den Juden, die ihm sogar nach dem Leben trachteten ⁷⁾, weshalb er sich nach Arabien zurückzog ⁸⁾. Erst im dritten Jahre seiner Bekehrung verließ er die Einsamkeit und kam nach kurzem Aufenthalte in Damaskus ⁹⁾ nach Jerusalem, um „den Petrus zu besuchen.“ Hier von den Hellenisten verfolgt, hielt sich Paulus eine Zeitlang in Tharsus auf, unterstützte dann den Barnabas in Antiochien ¹⁰⁾ und kam in dessen Begleitung als Ueberbringer des Almosen der Antiochener zum zweitenmale nach Jerusalem ¹¹⁾.

Nach Antiochien zurückgekehrt, empfingen Paulus und Barnabas die Weihe und traten sogleich ihre Missionsreisen an.

1) Act. 11, 26. — 2) Act. 12, 1—23.

Stammtafel der Herodianischen Familie

vorzüglich jener Mitglieder derselben, welche in der Kirchengeschichte genannt werden, Herodes der Große, vermählt mit



Herodes Agrippa II. Drusilla Berenice.

3) Act. 12, 17 cf. §. 8. — 4) Act. 13, 9. Nach Hieron. Comm. in Ep. ad Philemonem et Catal. c. 5. nahm der Apostel diesen Namen zum Andenken an die Bekehrung des Proconsuls von Cypren Sergius Paulus an. Es ist aber auch möglich, daß er einfach seinen hebräischen Namen in den entsprechenden griechischen verwandelt hat, was öfters in der h. Schrift vorkommt, z. B. Dositheus statt Dosthai, Jason statt Jesus, Sylvania statt Silas. — 5) Act. 22, 3. — 6) Act. 7, 5.; 8, 3.; 9, 11 sqq. — 7) Act. 9, 4 sqq. 2. Cor. 11, 32. 33. — 8) Gal. 1, 17. — 9) Gal. 1, 17. — 10) Act. 11, 25—30. — 11) Act. 11, 30.

Von Markus, der aber in Pergo die Apostel wieder verließ, begleitet, reisten dieselben von Antiochien ab, durchzogen die Insel Cypren, deren Statthalter Sergius Paulus Christ wurde, Pamphylien, Pisidien, (Antiochia) und Lycaonien (Iconium, Lystra, Derbe), predigten überall zuerst den Juden und hierauf mit größerem Erfolge den Heiden, gründeten christliche Gemeinden, denen sie mit Gebet, Handauslegung und Fasten Alteste verordneten ¹⁾, und kehrten hierauf nach Antiochien in Syrien zurück. Diese Missionsreise fand vom Jahre 45—48 statt ²⁾.

Während des Aufenthaltes der Apostel in letzterer Stadt erschienen daselbst Jüdenchristen aus Jerusalem, welche die Verpflichtung des Mosaïschen Ritualgesetzes auch auf die Heidenchristen ausdehnen wollten. Die hierüber entstandenen Unruhen veranlaßten Paulus zu seiner dritten Reise nach Jerusalem, um den übrigen Aposteln die Streitfrage zur Entscheidung vorzulegen. Das Apostelconcil zwischen 50—52 erklärte hierauf „im h. Geiste,“ daß den Heiden keine weiteren Lasten aufzulegen seien, als daß sie sich enthalten sollten von den Gözenopfern, vom Blute, vom Erstickten und von der Porneia ³⁾.

Die Jüdenchristen, welche durch diese Entscheidung nicht unmittelbar berührt wurden, fuhrten indessen fort, in Palästina das mit der jüdischen Staatsverfassung so innig verflochtene Ritualgesetz zu beobachten; anders war es dagegen in den Gemeinden außerhalb Palästina's. Auch Petrus trug kein Bedenken, in Antiochien „heidnisch zu leben ⁴⁾,“ sonderte sich aber nebst Barnabas und den dortigen Jüdenchristen von den gläubigen Heiden wieder ab, um den Ankömmlingen aus Jerusalem kein Aergerniß zu geben. Dieses Benehmen des Apostelfürsten tadelte öffentlich der h. Paulus, welcher hierin eine Gefahr für die Kirche erblickte ⁵⁾; in der Sache selbst aber, d. h. in der Ansicht, daß auch die Jüdenchristen an die Vorschriften des Mosaïschen Gesetzes nicht gebunden seien, waren beide Apostel einig ⁶⁾.

Nicht sehr lange nach dem Apostelconcil unternahm Paulus, dem sich in Lystra Timotheus und in Troas Lucas beigesellten, seine zweite Missionsreise ⁷⁾, während Barnabas mit Marcus nach Cypren fuhr. Nach einem Besuche der früher gegründeten Gemeinden verweilte der Apostel eine Zeitlang in Phrygien und Galatien und begab sich hierauf, durch ein Traumgesicht aufgefordert, nach Macedonien, wo er in Philippi, Thessa-Lonich und Beröa christliche Gemeinden gründete. In letzterer Stadt

1) Act. 14, 23. Χειροτονήσαντες δὲ αὐτοῖς πρεσβυτέρους κατ' ἐκκλησίαν, προσευξάμενοι μετὰ νηστειῶν κ. τ. λ. — 2) Act. 13, 4.—14, 25. — 3) Act. 15, 1 sqq. Gal. 2, 1 sqq. Ueber das Apconc. siehe: Hist.-eget. Abhandlung über das erste allg. Concil in Jerus. von Wilhelm Schenz. Regensb. 1869. — 4) Gal. 2, 12. Die Behauptung des Clem. Alex. ap. Eus. I, 12., der hier genannte Kephas sei einer der 72 Jünger gewesen, wollen wir nur anführen. — 5) Daß solche Gefahren vorhanden waren, beweisen sowohl die Briefe an die Galater und Korinthier als auch die auftauchenden judaïstrenden Secten. Ueber das Verhältniß des Gesetzes zum Evangelium spricht sich der Apostel ausführlich in den Briefen an die Römer und Galater aus. — 6) cf. Act. 15, 7 sqq. et 16, 3.; 21, 23—26. — 7) Act. 15, 36. — 18, 22.

ließ der Apostel seine Gefährten zurück, verkündete den Athenern den „unbekannten Gott“ und gewann den Areopagiten Dionysius für's Christenthum. Von hier begab er sich nach Korinth¹⁾, wo er mit seinen Begleitern wieder zusammentraf. Die Anfeindungen der Juden, die der Statthalter Gallio, ein Bruder des Seneca, so vortrefflich abwies, konnten die Wirkfamkeit des Apostels nicht hemmen. Von Aquila und Priscilla, bei denen er Wohnung genommen, unterstützt, predigten Paulus und seine Genossen ein Jahr und sechs Monate in dieser üppigen und wechlichen Stadt und der Umgegend, wo sie eine reichliche Ernte machten. Hierauf besuchte der Apostel noch Ephesus (Apollon) und reiste über Cäsarea und Jerusalem (vierte Reise) nach Antiochia zurück i. J. 52. 55.

Nach kurzem Aufenthalte in dieser Stadt reiste Paulus wieder durch Galatien und Phrygien nach Ephesus²⁾, wo er zwei Jahre und drei Monate segensreich wirkte, bis ihn der von Demetrius erregte Aufstand nöthigte, die Stadt zu verlassen. Er durchzog Macedonien³⁾, kam dann nach Griechenland und blieb drei Monate in Korinth⁴⁾. Um den Nachstellungen der Juden zu entgehen, nahm der Apostel seinen Rückweg durch Macedonien, verabschiedete sich in Milet von den Vorstehern der kleinasiatischen Kirchen und begab sich dann über Cäsarea (die Töchter des Diakon Philippus) nach Jerusalem (fünfte Reise), wo er am Pfingstfeste des Jahres 58 oder 59 ankam.

Dem Rathe des h. Jakobus folgend, besuchte Paulus bald nach seiner Ankunft den Tempel⁵⁾, gerieth aber hier in die größte Lebensgefahr, aus welcher ihn die Tempelwache noch glücklich entriß. Am folgenden Tage wurde Paulus, den sein römisches Bürgerrecht von der über ihn verhängten Geißelung befreit hatte, vor das Synedrium gebracht, dessen unter sich uneinige Mitglieder jedoch keines Verbrechens ihn überführen konnten⁶⁾. Da aber vierzig Mordhändler sich wider sein Leben verschworen hatten, ließ ihn der Befehlshaber Claudius Lysias unter militärischer Bedeckung zum Landpfleger Felix nach Cäsarea bringen. Dasselbst verblieb Paulus zwei Jahre in Haft⁷⁾ und wurde hierauf von Portius Festus, dem Nachfolger des Felix, nach Rom gesandt, um vom Kaiser, an den er appellirt hatte, verhört zu werden⁸⁾. Nach einer stürmischen Fahrt kam der Apostel im Frühjahrjahre 61 oder 62 in der Hauptstadt des römischen Reiches an und verblieb dort zwei Jahre in milder Haft, den Juden und Heiden das Evangelium predigend⁹⁾. Im Anfang des Jahres 64 spätestens wurde Paulus wieder in Freiheit gesetzt.

1) Erster und zweiter Brief an die Thessalonicher. — 2) Brief an die Galater. Erster Brief an die Korinther. — 3) Zweiter Brief an die Korinther. — 4) Brief an die Römer. — 5) Act. 21, 24 sqq.; 22, 1 sqq. — 6) Act. 23, 9 sqq. — 7) Act. 23, 23. et 24, 1—27. — 8) Act. c. 25 — c. 28, 16. — 9) Act. 28, 17—31. Aus der ersten röm. Gefangenschaft schrieb Paulus die Briefe an die Philipper, Kolosser, Ephesier, Philemon und an die Hebräer.

Nach seiner Befreiung reiste der Apostel „bis zum äußersten Westen,“ worunter nach der alten Tradition Spanien¹⁾ zu verstehen ist. Hiermit stimmt auch der Verfasser der Muratorischen Canons überein, der ebenfalls die Reise nach Spanien anführt²⁾, wohin Paulus schon früher zu reisen beabsichtigt hatte. Von Spanien fuhr er noch einmal nach Kleinasien³⁾ und Griechenland und kam dann von Nicopolis⁴⁾ als Gefangener zum zweitenmale nach Rom, wo er am 29. Juni 67 die Märtyrerkrone erlangte⁵⁾, nachdem er während seines Lebens schon so Vieles für Christus erduldet hatte⁶⁾.

Seine Wirkfamkeit schildert der Völkerapostel, in dessen unansehnlichem Körper⁷⁾ eine Seele voll glühender Begeisterung für Christus, voll Opferwilligkeit und Muth und voll heiliger Liebe für die Menschheit wohnte, am kürzesten im Briefe an die Korinther mit den Worten: „Ich bin Allen Alles geworden, um Alle selig zu machen⁸⁾.“

Für die zweimalige römische Gefangenschaft des h. Paulus spricht die Ueberlieferung der Kirche, deren Zeugniß bekräftigt wird durch:

1. Act. 28, 30. et 31. Mansit autem (scil. Paulus) biennio toto in suo conducto et suscipiebat omnes, qui ingrediebantur ad eum, praedicans regnum Dei et docens, quae sunt de Domino Jesu Christo cum omni fiducia sine prohibitione. Diese Haft konnte aber nur durch Freilassung oder Tod aufhören. Wäre das Martyrium des Apostels erfolgt, dann hätte Lucas sicher es gemeldet. Für die Freilassung aber spricht, a) das Benehmen des Felix und Festus, b) der Mangel einer begründeten Anklage wider den Apostel (vgl. Act. 25, 24 ff.) und c) dessen Aeußerungen in den Briefen an die Philipper (1, 24—26.) und Philemon (v. 22.)

2. Die Reiseberichte der Apostelgeschichte c. 20. vergl. mit 2. Tim. 4, 13.

3. Die Schilderung, welche der Apostel in den 1. c. angeführten Schreiben und 2. Tim. 1, 17; 2, 9; 4, 16. von seiner Lage macht, wozu noch die Bemerkung nicht unstatthaft sein dürfte, daß man in Rom zwei Gefängnisse desselben kennt.

4. Die Berichte der kirchl. Schriftsteller. Eus. H. E. II, 22. Τότε μὲν οὖν ἀπολογησάμενον αὐθις ἐπὶ τὴν τοῦ κηρύγματος διακονίαν λόγος ἔχει στεί-

1) Ἐπὶ τὸ τέρμα τῆς δύσεως. Clemens Rom., Ep. ad Cor. 1, 5. Vergl. Gams, Kirchengeschichte Spaniens. 1. Bd. S. 1—75; 410—412. — 2) Acta autem omnium apostolorum sub uno libro scripta sunt. Lucas optim(o) Theophil(e) comprehendit (comprehendit), quia (quae?) sub praesentia ejus singula gerebantur, sicuti et semote passionem Petri evidenter declarat, sed (et?) protectionem Pauli ab Urbe ad Spaniam proficiscentis. Der Verfasser dieser Canons a. d. J. 165—175 stellt hier den Martyrtod Petri und die Reise Pauli nach Spanien auf dieselbe Linie der Gewißheit. — 3) In Macedonien schrieb Paulus den ersten Brief an Timotheus nach Ephesus. Später kam er selbst dorthin und nach Kreta, wo er den Titus zurückließ. — 4) Brief an Titus entweder auf dem Wege nach, oder aus Nicopolis. In der zweiten röm. Gefangenschaft schrieb der Apostel den zweiten Brief an Timotheus — 5) Nach Clemens Rom. Ep. ad Cor. 1, 5. wurde Paulus ἐπὶ τῶν ἡγουμένων gemartert. Unter denselben sind der Stadtpraefect Gellius Casarianus und die Praefecten des Praetoriums Nymphidius Sabinus und Tigellinus zu verstehen, welche zur Zeit des Aufenthaltes Nero's in Griechenland im J. 67 die Obergewalt hatten. — 6) 2. Cor. 11, 22 sqq. Nach Clemens Rom. Ep. ad Cor. 1, 5. war er siebenmal in Banden gelegt worden — 7) Act. 14, 11.; 2. Cor. 4, 10.; 10, 10. — 1. Thess. 1, 5.; 1. Cor. 7, 14.; 2. Cor. 2, 17 sqq.; 12, 9. — 8) 1. Cor. 9, 22.

λασθαι τὸν ἀπόστολον, δεύτερον δ' ἐπιβάντα τῇ αὐτῇ πόλει τῷ κατ' αὐτὸν τελειωθῆναι μαρτυρίῳ.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten über das Jahr der Bekehrung, der Missionsreisen und des Todes der Apostel, findet sich bei Wieseler, Chronologie des apostolischen Zeitalters. Göttingen 1848. Vgl. auch *Franc. Xav. Patritii, de evangelis II. 3.* Friburgi Brisgoviae 1853.

§. 8. Wirksamkeit des h. Petrus und der übrigen Apostel.

Der h. Petrus, welcher sein oberstes Lehr- und Hirtenamt alsbald nach der Himmelfahrt des Heilandes auszuüben begann ¹⁾, besuchte nach kurzem Aufenthalte in Samaria die neugegründeten Gemeinden ²⁾, übernahm hierauf die Leitung der Kirche von Antiochien und verkündete dann noch in andern Gegenden, vielleicht in Pontus, Galatien, Cappadocien den christlichen Glauben.

Unter der Regierung des Claudius kam Petrus zum erstenmale nach Rom, wirkte hier nach der Befragung des Simon Magus mit großem Erfolge und schlug seinen bischöflichen Sitz daselbst auf ³⁾.

Was die Anwesenheit des Apostelfürsten in Rom betrifft, so ist dieselbe durch die wichtigsten Documente so zweifellos nachgewiesen, daß die bedeutendsten protestantischen Historiker ⁴⁾ die gegentheilige Ansicht verwerfen.

1) Act. 1, 15; 2, 14; 3, 1. 11.; 4, 8.; 13, 19.; 5, 3. 8. 15. 29.; 8, 4. — 2) Act. 9, 32. — 3) *Oros. Hist. VII, 4.* Exordio regni Claudii Petrus Ap. D. n. J. Chr. Romam venit et salutarem cunctis fidem fideli verbo docuit potentissimisque virtutibus approbavit. Atque exinde Christiani Romae esse coeperunt. Bestimmter nach dem Chronicon des Euf. sagt *Hieron. de scriptor. eccl.* Simon Petrus post episcopatus Antiochensis ecclesiae et praedicationem dispersionis eorum, qui de circumscriptione crediderunt in Ponto, Galatia, Cappadocia, Asia et Bythinia secundo Claudii anno ad expugnandum Simonem Magum Romam pergit ibique viginti quinque annis cathedram sacerdotalem tenuit usque ad ultimum annum Neronis. cf. *Eus. H. E. II, 14.* Der bessere Text des Chronicon hat jedoch die von Hieron. angegebene Zeitbestimmung nicht. cf. *Eus. chron. Ed. A. Schoene. Berol. 1866 p. 152.* cf. *Angelo Mai, Collectio nova scriptorum veterum Romae 1833 Tom. VIII, p. 376* und *J. B. Aucher Eus. Pamph. Caes. Ep. Chron. bipartitum ex Armeniaco textu in latinum conversum etc. Venet. 1818.* Die Ansicht, Justin der Martyrer, welcher den römischen Senat auffordert (Ap. I, 26 und 56.), die dem Simon Magus in Rom errichtete Statue umstürzen zu lassen, habe irrthümlich den jabinischen Gott Simon Sancus mit Simon Magus verwechselt, und von ihm getäuscht, habe dann Eusebius a. a. D. die Scene zwischen Petrus und Simon Magus in Samaria (Act. 8, 18 sqq.) nach Rom verlegt, wird durch Justin selbst Dial. cum Tryphone c. 120, Tertullian Apolog. c. 13. und namentlich durch den in Rom lebenden Hippolytus gründlich widerlegt. Letzterer sagt ausdrücklich: Οὗτος ὁ Σίμων πολλοὺς πλανῶν ἐν τῇ Σαμαρείᾳ μαγείαις ὑπὸ τῶν ἀποστόλων ἠλέγχθη, καὶ ἐπάρατος γενόμενος, καθὼς ἐν ταῖς πράξεσι γέγραπται, ὕστερον ἀπυδοκῆσας ταῦτα ἐπεχείρησεν ἕως καὶ τῆς Ῥώμης ἐπιδημήσας ἀντέπεσε τοῖς ἀποστόλοις πρὸς ὃν πολλὰ Πέτρος ἀντικατέστη μαγείαις πλανῶντα πολλούς. *Philos. VI, 20.* — 4) Die mit dem ganzen Alterthum in Widerspruch stehende Behauptung, Petrus sei nicht in Rom gewesen, wurde in neuester Zeit besonders von Bauer in Tübingen vorgetragen und zu vertheidigt gesucht.

Ebenso gewiß ist aber auch die Stiftung der römischen Kirche durch Petrus, indem sie die einstimmige Tradition des ganzen Alterthums für sich hat ¹⁾. Daß aber diese Stiftung in die Regierungszeit des Claudius fällt, sagen ausdrücklich Eusebius, Crocius, Hieronymus u. A. ²⁾, gegen deren Zeugniß man nicht Dionysius von Corinth oder Lactantius geltend machen kann, da Ersterer ohne Zeitbestimmung sagt, daß Petrus und Paulus nach Rom gereist und dort des Martyrtodes gestorben seien, Letzterer aber nur von der zweiten Ankunft Petri ohne Rücksicht auf die erste redet ³⁾.

Ob der Apostelfürst vor, oder erst nach seiner Gefangenschaft in Jerusalem die Reise nach Rom unternahm, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Die letztere Ansicht hat jedoch die meisten Gründe für sich ⁴⁾.

Nach Apgefch. 15, 7. befand sich Petrus, den das Edict des Claudius wider die Juden ⁵⁾ wohl genöthigt hatte, die ewige Stadt zu verlassen, zur Zeit des Apostelconcils in Jerusalem. Von hier begab er sich nach Antiochien ⁶⁾ und war auch noch an anderen Orten thätig.

1) *Ignat. Ant. ad Rom. c. 4.* Οὐχ ὡς Πέτρος καὶ Παῦλος διατάσσονται ὑμῖν, ἐκείνοι ἀπόστολοι ἐγὼ κατάκριτος. *Dionys. Cor. ap. Eus. H. E. II, 25.* Ταῦτα καὶ ὑμεῖς διὰ τῆς τοσαύτης νοουθεσίας τὴν ἀπὸ Πέτρου καὶ Παύλου φυτεῖαν γενηθεῖσαν Ῥωμαίων τε καὶ Κορινθίων συνεκράσατε καὶ γὰρ ἄμφω καὶ εἰς τὴν ἡμετέραν Κόρινθον φυτεύσαντες ἡμᾶς ὁμοίως ἐδίδαξαν ὁμοίως δὲ καὶ εἰς τὴν Ἰταλίαν ὁμοίως διδάξαντες ἐμαρτύρησαν κατὰ τὸν αὐτὸν καιρὸν. *Iren. a. h. III, 1, 1.* ap. *Eus. H. E. V, 8.* Τοῦ Πέτρου καὶ τοῦ Παύλου ἐν Ῥώμῃ εὐαγγελιζομένων καὶ θεμελιούντων τὴν ἐκκλησίαν. III, 3, 3. ap. *Eus. V, 6.* θεμελιώσαντες οὖν καὶ οἰκοδομήσαντες οἱ μακάριοι ἀπόστολοι (scil. Petrus et Paulus) τὴν ἐκκλησίαν etc. III, 3, 2. redet er von der a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo Romae fundata et constituta ecclesia. In diesen Stellen werden Petrus und Paulus als die Gründer der römischen Kirche bezeichnet. Da jedoch schon vor der Reise Pauli nach Rom dort eine blühende christliche Gemeinde bestand (vgl. Rom. 1, 8. u. 15, 20—25.), so kann der eigentliche Stifter derselben nur Petrus sein, wie auch die oben angeführten Schriftsteller und die Tradition der römischen Kirche behaupten, deren Zeugniß durch die ganze Anlage des Römerbriefes bestätigt wird Vgl. bes. 1, 11. 12.; 15, 15. — 2) Siehe S. 24, Note 3. Gegen die Anwesenheit Petri in Rom unter Claudius und die Gründung der Kirche durch ihn kann weder der Umstand geltend gemacht werden, daß im Briefe an die Römer keine Grüße an Petrus vorkommen, noch daß die Judenvorsteher (Apgefch. 28, 17—19) von einer christlichen Gemeinde in Rom angeblich etwas wußten. Gegen Letzteres spricht schon der Römerbrief, der wohl deshalb keine Grüße an Petrus enthält, weil der Apostel wahrscheinlich damals gerade von Rom abwesend war. Wenn endlich Lucas von der Ankunft Petri in Rom nichts meldet, so kann dies Schweigen kein Argument gegen dieselbe abgeben, da Lucas auch sonst Vieles, z. B. den Vorgang in Antiochien (Gal. 2, 11.) nicht erzählt. — 3) Siehe S. 26, Note 1. — 4) Act. 12, 1 sqq. Vgl. Stenglein, Ueber den 25jährigen Episcopat des h. Petrus in Rom. Tüb. Quartalschr. Jahrg. 1840. S. 231 ff., 425 ff. — 5) *Sueton. Claud. 25.* Judaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Roma expulit. cf. *Tert. ad Nat. I, 3; Lact. Inst. IV, 7.* — 6) Gal. 2, 11.

Als Nero den kaiserlichen Purpur trug, kehrte Petrus wieder nach Rom zurück ¹⁾, ohne jedoch beständig dort zu verbleiben und erlitt nach der einstimmigen Tradition, welcher im ganzen Alterthume nie widersprochen wurde, zu Rom in der Neronischen Christenverfolgung, am 29. Juni 67, den Martyrtod ²⁾.

Der h. Jakobus der Jüngere, der erste Bischof von Jerusalem, wurde nach dem Berichte des Flavius Josephus auf Befehl des Hohenpriesters Ananus gesteinigt; nach der Erzählung des Hegeſippus aber von der Finne des Tempels herabgestürzt und von einem Walter erschlagen ³⁾.

Der Apostel und Evangelist Johannes zog sich nach Ephesus zurück und leitete die christlichen Gemeinden Kleinasiens. Domitian ließ ihn nach Rom bringen, in ein Faß siedenden Oeles ⁴⁾ werfen und hierauf nach Patmos verbannen, wo er die Apocalypse schrieb ⁵⁾. Nach dem Tode dieses Tyrannen nahm der Apostel wieder seinen Aufenthalt in Ephesus, kämpfte gegen die doketisch-gnostischen Irlehrer, welche ihn auch zur Abfassung seines Evangeliums veranlaßten und starb hochbetagt daselbst unter der Regierung Trajans im J. 100 oder 101 ⁶⁾.

Von der Wirkfamkeit der übrigen Apostel sind nur spärliche Nachrichten auf uns gekommen. Nach Origenes ⁷⁾ wirkte der h. Andreas in Scythien und Thomas in Parthien. Bartholomäus dehnte seine Thätigkeit bis nach Indien, wahrscheinlich das südliche Arabien, aus ⁸⁾. Philippus predigte in Phrygien ⁹⁾ und starb in Hierapolis. Matthäus soll in Aethiopien ¹⁰⁾, Judas Thaddäus in Syrien, Arabien, Mesopotamien gelehrt

1) *Lact.* De mort. persec. Cum jam Nero imperaret Petrus Romam advenit. In diese Jahre fällt auch die Abfassung des ersten und zweiten Briefes Petri. Unter Babylon (1. Petr. 5, 13) ist Rom zu verstehen. *Papias* ap. *Eus.* II, 15. Vgl. *Hieron.* Catal. Petrus in epistola prima sub nomine Babylonis figuratiter Romam significans. *Döllinger*, Christenth. u. Kirche. S. 99. — 2) *Dionys.* Cor. Siehe S. 25. Note 1. Der römische Presbyter Cajus sagt zum Montanisten Proclus ap. *Eus.* II, 25.: Εγώ δὲ τὰ τρόπαια τῶν ἀποστόλων ἔχω δεῖξαι ἐὰν θελήσῃς ἀπελθεῖν ἐπὶ τὸν Βατικόνον, ἢ ἐπὶ τὴν ὁδὸν τὴν Ὀστίαν εὐρήσεις τὰ τρόπαια τῶν ταύτην ἰδρυσασμένων τὴν ἐκκλησίαν. *Orig.* ap. *Eus.* III, 1. Πέτρος . . . ἀνεσκολοπισθη κατὰ κεφαλῆς, οὕτως αὐτὸς ἀξίωσας παθεῖν. *Tert.* De praescript. haeret. Felix ecclesia (scilicet Romana) ubi Petrus passioni Dominicæ adaequatur. *Lact.* De mort. pers. c. 6. Petrum cruci affixit (scilicet Nero). Ueber das Todesjahr des Apostelfürsten sind die Meinungen getheilt. Die allgemeine Ansicht entscheidet sich für das Jahr 67. Gams, das Jahr des Martyrtodes der Apostel Petrus und Paulus, Regensb. 1867, läßt jenen 65 gemartert werden. In dieser Schrift ist auch die reiche Literatur angegeben. Ueber die verschiedenen Grabstätten des Apostels in Rom vgl. *M. d. Waal*, des Apostelfürsten Petrus glorreiche Ruhestätte, Regensb. 1871. — 3) *Jos.* Antiq. XX, 9, 1. *Hegeſip.* apud *Eus.* H. E. II, 23. — 4) *Tert.*, de praesc. haeret. c. 36. *Hieron.* adv. Jovinian. 1, 26. — 5) *Apoc.* 1, 9, 10. *Eus.* H. E. 3, 18. — 6) Einige Züge aus seinem Leben bei *Iren.* adv. h. III, 3, 4. *Clemens* Alex. Quis dives salvabitur c. 42. *Hieron.* in Gal. 6. — 7) *Ap.* *Eus.* H. E. III, 1. — 8) *Eus.* I. c. V, 10. — 9) *Polycrates*, ap. *Eus.* I. c. III, 30, 37; V, 25. — 10) *Rufin.* H. E. I, 9.

haben. Von Simon Zelotes und Matthias wird nur berichtet, daß sie in den Orient gereist seien.

Ueber das Lebensende der jungfräulichen Mutter des Heilandes existiren verschiedene Traditionen. Der einen Nachricht zufolge soll sie in Jerusalem ihre Tage verlebt haben, nach einer anderen Ueberlieferung dagegen mit dem h. Johannes nach Ephesus gegangen und dort gestorben sein.

§. 9. Auflösung des jüdischen Staates. Die Zerstörung Jerusalems.

Was der göttliche Heiland dem verstockten jüdischen Volke vorausgesagt hatte ¹⁾, ging einige Jahrzehnte nach seiner Himmelfahrt in Erfüllung: das jüdische Reich wurde vernichtet, Jerusalem zerstört und der Tempel in einen Trümmerhaufen verwandelt.

Als Vollstrecker des göttlichen Strafgerichtes waren die Römer erschienen. Schon längst bestand zwischen ihnen und den sittlich verkommenen ²⁾, von Pseudomessiasen ³⁾ irreführten Juden eine grimmige Feindschaft ⁴⁾, und es bedurfte nur einer äußeren Veranlassung, um einen furchtbaren Zusammenstoß herbeizuführen.

Diese wurde durch den grausamen und habgierigen römischen Landpfleger Gessius Florus gegeben ⁵⁾. Die Juden brachten ihre gerechten Klagen vor den Statthalter von Syrien, Gessius Gallus, fanden aber kein Gehör und wurden von nun an noch ärger bedrückt. Da brach endlich

1) Matth. 24, 2; Luc. 19, 43, 44; 21, 6. — 2) *Jos.* B. J. II, 13, 3. Die Saccarier, cf. *Arch.* XX, 8, 5, 6, 10. B. J. VII, 8, 1. „Diese Zeit war gewissermaßen bei den Juden sehr fruchtbar an jeder Art von Bosheit; keine Handlung der moralischen Verdorbenheit blieb ungeübt, und nicht irgend etwas Neues der Art möchte, wenn jemand auch seine Erfindungskraft aufbieten wollte, ausgemittelt werden können. Die Individuen, wie der ganze Staatskörper, frankten an dieser heillosen Seuche; in die Wette bestrebte sich einer dem andern es im frevelhaften Betragen gegen die Gottheit, in Erweisungen der Ungerechtigkeit gegen seine Nebenmenschen zuvor zu thun. Der Mächtige war die Geißel des großen Haufens, der große Haufe strebte, die Mächtigen in's Verderben zu stürzen. Jene waren vom Geiste der Herrschaft, diese von dem der Gewaltthätigkeit und Raubgier nach den Gütern der Vermögenden besetzt.“ V. 10, 5, 13, 6. Flavius Josephus war Befehlshaber der galil. Festung Jotapa. Er gerieth in die Gefangenschaft des Vespasian und wurde in Folge als Unterhändler mit den Juden verwendet. Ueber die Corruption der ephelischen Verh. vgl. *Just.* Dial. cum Tryph. n. 134. Er sagt von den Rabbinen οἱ τινες καὶ μέχρι νῦν καὶ τσοσάρας καὶ πέντε ἔχειν ὑμᾶς γυναῖκας ἕκαστον συγχωροῦσι. cf. n. 141. *Jos.* de vita sua, n. 76. erzählt, daß er seine Frau, welche ihm schon drei Kinder geboren hatte, entlassen habe μὴ ἀρσασόμενος αὐτῆς τοῖς ἡθεσιν. — 3) *Act.* 5, 36, 37; 21, 38. *Jos.* Antiq. XX, 5, 1, 8, 5 sqq. — 4) *Tacit.* Hist. V, 4, 5, 8. Von dem Landpfleger Felix sagt Tacitus: per omnem saevitiam ac libidinem jus regii servili ingenio exercuit. Hist. V, 9. Nicht besser waren Festus und Albinus. — 5) *Tacit.* Hist. V, 10. Duravit tamen patientia Judaeis usque ad Gessium Florum procuratorem. Sub eo bellum ortum. *Jos.* B. J. II, 14, 2.

die Empörung aus. Die Aufständischen eroberten (an. 66) die galiläische Festung Masada und bemächtigten sich unter Anführung Eleazars Jerusalems, erstürmten die Burg Antonia und ermordeten treulos die römische Besatzung. In kurzer Zeit hatte sich der Aufruhr über das ganze Land verbreitet 1).

Nero übertrug die Führung des Krieges dem Vespasian; als aber dieser selbst zum Kaiser ausgerufen worden war, ernannte er den Titus zum Oberbefehlshaber. Unter seiner Leitung besiegten die Römer die Rebellen und eroberten nach einer hartnäckigen Gegenwehr, die von Hunger und Pest heimgesuchte, von verschiedenen Parteien tyrannisiert und durch die schrecklichsten Gräueltaten entweihte Stadt Jerusalem (an. 70), bei welcher Gelegenheit der Tempel ein Raub der Flammen wurde 2).

Die Christen hatten eingedenk der Weissagung des Heilandes schon 66 oder 67 die unselige Stadt verlassen und sich in Pella angesiedelt 3).

Nach der Eroberung Jerusalems dauerte noch an einzelnen Orten der Widerstand der Juden gegen die Römer fort; als aber Kaiser Hadrian im Jahre 131 die Sabbatsfeier und die Beschneidung verbot, brach in ganz Palästina eine neue Empörung aus. An der Spitze der Aufständischen stand der Betrüger Bar=Cochba 4), den der Rabbi Akiba für den Messias erklärte 5). Erst nach einem sechsjährigen, von beiden Seiten mit der größten Erbitterung geführten Kriege wurden die Rebellen besiegt, worauf der Kaiser Jerusalem gänzlich zerstören ließ. Die neue Heidenstadt Aelia Capitolina, welche Hadrian auf den Trümmern Jerusalems kurz vor Ausbruch dieses Krieges hatte errichten lassen, durften die Juden nicht betreten.

Die Zerstörung Jerusalems und des Tempels, welche die Auflösung des jüdischen Staates nach sich zog, war für die Kirche von besonderer Wich-

1) Jos. B. J. II, 17. 18. 19. berichtet die gegenseitigen Ermordungen der Juden und Heiden in einzelnen Städten. — 2) Parteihäupter waren Eleazar, Johannes von Gischala und Simon aus Gerasa. Jos. B. J. V, 1. Die Gräueltaten, welche die Rebellen an den unglücklichen Einwohnern von Jerusalem verübten, bei Jos. B. J. VI, 1 sqq. Die Hungersnoth war so groß, daß eine Mutter ihr eigenes Kind schlachtete und die Hälfte davon aß. Jos. B. J. VI, 3. 4. Eus. H. E. III, 6. Von den merkwürdigen Erscheinungen vor der Zerstörung der Stadt und des Tempels reden Tacit. Hist. V, 13. Jos. B. J. VI, 5, 3. Eus. H. E. III, 8. — 3) Eus. H. E. III, 5. — 4) Sohn des Siernes. Später wurde er Bar Cochba, Sohn der Lüge, genannt. Ueber den zweiten jüd. Krieg siehe Dio Cassius, Hist. Rom. 68, 32. 69, 12 sqq. Eus. H. E. IV, 2. In diesem Kriege zerstörten die Römer 1000 Ortschaften und 50 feste Städte. 580,000 Menschen verloren im Kampfe und noch eine größere Anzahl durch Hunger und Krankheiten das Leben. — 5) Der Hauptsitz des Rabbinenthums nach der ersten Zerstörung Jerusalems wurde Samaria und nach der zweiten Tiberias. Hier entstand auch die aus den Entscheidungen der Gesetzeslehrer zusammengestellte Mishna (um 220, welche mit dem hinzugefügten Commentare Gemara (im 4. Jahrh.) den Talmud bildeten. Auch in Babylonien wurde die Mishna erläutert und ergänzt und so entstand die babylonische Gemara in Verbindung mit der Mishna, babylonischer Talmud genannt, zum Unterschied von dem in Palästina entstandenen jerusalemischen Talmud.

tigkeit, weil damit 1) die Gottheit ihres Stifters, dessen Blut die Juden auf sich herabgerufen hatten 1), so glänzend bezeugt, 2) der Unterschied zwischen Juden und Heidenchristen aufgehoben und 3) die Streitfrage bezüglich der Verpflichtung des Ritualgesetzes beendet wurde.

Einige Monate vor der Zerstörung des Tempels in Jerusalem ging auch der Tempel des Jupiter Capitolinus zu Rom in Flammen auf 2). Die Nationalheiligtümer des Juden- und Heidenthums waren damit zerstört: die christliche Kirche sollte an ihre Stelle treten.

§. 10. Ausbreitung des Christenthums bis zum Anfange des vierten Jahrhunderts.

Die prophetischen Worte Christi: „Wenn ich von der Erde erhöht sein werde, will ich Alles an mich ziehen 3)“ gingen bald nach der Stiftung seiner Kirche in Erfüllung; denn es ist eine unläugbare Thatsache, daß die christliche Religion bis zum Anfange des vierten Jahrhunderts in den drei damals bekannten Welttheilen sich bereits ausgebreitet und auch überall Anhänger aus allen Ständen gefunden hatte.

Schon die ältesten Väter und Kirchenschriftsteller Justin 4), Irenäus 5), Origenes 6), Tertullian 7), Lactantius 8) u. A. reden in ihren

1) Matth. 27, 25. — 2) Tacit. Hist. III, 71. — 3) Joh. 12, 32. — 4) Just. dial. c. Tryph. c. 117. Οὐδὲ ἐν γὰρ ὕλῳ ἐστὶ τὸ γένος ἀνθρώπων, εἴτε βαρβάρων εἴτε Ἑλλήνων εἴτε ἀπλῶς φτινιῶν ὀνόματι προσαγορευομένων, ἢ ἀμαξοβίων ἢ αἰοίκων καλουμένων ἢ ἐν σκηναῖς κτηνοτρόφων οἰκοῦντων, ἐν οἷς μὴ διὰ τοῦ ὀνόματος τοῦ σταυρωθέντος Ἰησοῦ εἶχαι καὶ εὐχαρισταὶ τῷ πατρὶ καὶ ποιητῇ τῶν ὕλων γίνονται. — 5) Iren. adv. haer. I, 10, 1. Ἡ μὲν γὰρ ἐκκλησία καίπερ καθ' ὅλης τῆς οἰκουμένης ἕως περὶ τὸν τῆς γῆς διεσπαρμένη κ. τ. λ. — 6) Orig. c. Cels. III, 24. cf. III, 9. De principiis. IV, 1. — 7) Tert. Apol. c. 1. Obsessam vociferantur civitatem in agris, in castellis, in insulis Christianos omnem sexum, aetatem, conditionem, et jam dignitatem transgredi ad hoc nomen quasi detrimento moerent etc. cf. c. 37: Hesterni sumus et vestra omnia implevimus, urbes, insulas, castella, municipia, conciliabula, castra ipsa tribus, decurias, palatium, senatum, forum, sola vobis relinquimus templa. Adv. Judaeos c. 7: In quem enim alium universae gentes crediderunt, nisi in Christum, qui jam venit? Cui enim et aliae gentes crediderunt, Parthi, Medi, Elamitae, et qui inhabitant Mesopotamiam, Armeniam, Phrygiam, Cappadociam, et incolentes Pontum et Asiam, Pamphyliam, immorantes Aegyptum, et regionem Africae, quae est trans Cyrenen, inhabitantes Romam et incolae tunc, et in Hierusalem Judei, et ceterae gentes: etiam Getulorum varietates, et Maurorum multi fines, Hispaniarum omnes termini, et Galliarum diversae nationes, et Britanorum inaccessa Romanis loca Christo vero subdita, et Sarmatarum, et Dacorum, et Germanorum, et Scytharum et abditarum multarum gentium, et provinciarum et insularum multarum, nobis ignotarum: et quae enumerare minus possumus. In quibus omnibus locis Christi nomen, qui jam venit, regnat; etc. — 8) Lact. inst. div. 4, 26: Denique nulla gens tam inhumana est, nulla regio tam remota, cui aut passio ejus aut sublimitas majestatis ignota sit etc. cf. de mort. persec. c. 2: Ecclesia nullos

gegen die Heiden, Juden und Häretiker gerichteten Schriften von der allgemeinen Ausbreitung des Christenthums als von einer feststehenden unlängbaren Thatsache.

Ebenso bezeugen auch die Aeußerungen des Celsus¹⁾ und Lucian²⁾, sowie das amtliche Schreiben des Plinius³⁾ an Trajan, daß zu ihrer Zeit schon in allen Gegenden des römischen Reiches Christen anzutreffen waren.

Daß aber auch die Zahl der Christen mit der Ausbreitung der Kirche im Einklang stand, beweisen außer obigen Zeugnissen 1) die vielen Bischöfe, welche im zweiten und dritten Jahrhundert wirkten⁴⁾, 2) die Menge der Häretiker und Schismatiker dieser Zeit⁵⁾ und endlich 3) die lang andauernden blutigen Verfolgungen, welche nicht im Stande waren, die Kirche Christi zu schwächen, geschweige dieselbe zu vernichten⁶⁾.

Ebenso ist es historisch gewiß, daß die Christen der ersten Jahrhunderte nicht einzig der ärmeren Volksklasse angehörten, sondern unter ihnen sich auch Männer und Frauen aus den höchsten Ständen und namentlich viele Gelehrte befanden. Zeugnisse hierfür liefern uns besonders 1) die Werke der Apologeten, 2) die großen Opfer, welche die Christen brachten, und 3) die Besitzungen der Kirche⁷⁾.

Die Hauptkirche Asiens war die von Antiochien, neben welcher in Syrien noch besonders die Kirchen von Jerusalem (Melita) und Cäsarea Erwähnung verdienen. Auch nach Odeffa muß frühzeitig die Kunde des Christenthums gelangt sein; denn schon 160 herrschte dort ein christlicher Fürst. Von Syrien wurde die christliche Religion nach Mesopotamien und Persien — Seleucia-Atesiphon — verpflanzt. Auch im römischen Armenien⁸⁾ gab es schon im zweiten Jahrhundert christliche Gemeinden. Die Kirchen in Cilicien, Lycaonien, Isaurien, Pisidien, Asia sind apostolischen Ursprungs⁹⁾. Von der Ausbreitung des Christenthums in Bithynien

inimicorum impetus passa manus suas in orientem et occidentem porrexit, ut jam nullus esset terrarum angulus, tam remotus quo non religio Dei penetrasset, nulla denique natio tam feris moribus vivens, ut non suscepto Dei cultu ad justitiae opera miteretur. cf. *Arnob.* adv. gentes II, 7.

1) *Orig.* c. Cels. III, 10. — 2) De morte Peregrini c. 12. 13. cf. Alexander Pseudopropheta c. 25. Ἀθέων ἐμπειλήσθαι καὶ Χριστιανῶν τὸν Πόντον. — 3) Vgl. §. 13. — 4) Siehe Lehrentwicklung. — 5) Siehe Lehrentw. 6) *Tert. Apol.* c. 50. Cruciate, torquere, atterite nos . . . plures effieimur quoties metimur a vobis. — 7) Vgl. außer den schon angeführten Stellen: *Act.* 19, 19; 24, 26. *Ep. ad Phil.* 4, 22. *Orig.* c. Cels. III, 37. cf. III, 9. *Iren.*, adv. haeres. 4, 30, l. redet an fideles, qui in regali aula sunt et ex iis, quae Caesaris sunt, habent utensilia. *Tert. Apol.* c. 42. *Cyp.* ad Demetrianum. Sehr wichtig ist die Nachricht des Cuf., daß Maxentius, welcher nach Diocletians Abdankung die Herrschaft in Rom an sich gerissen τὴν καθ' ἡμᾶς πίστιν ἐπ' ἀρσεκία καὶ κολακεία τοῦ δήμου Ρωμαίων καθοπεκρίνατο. *Eus.* H. E. VIII, 14. — 8) *Dionys. Cor. ap. Eus.* H. E. VI, 46. — 9) Vgl. §. 7. 8.

und Pontus legen Plinius und Lucian Zeugniß ab¹⁾; hier und in Galatien und Kappadocien wurden von den Aposteln die ersten Kirchen gegründet. Auf der Insel Kreta ließ Paulus den h. Titus als Bischof zurück. Auch in Arabien bestanden schon 220 christliche Kirchen²⁾.

Der erste Apostel, welcher in Europa die christliche Lehre verkündigte, war der h. Petrus, der Stifter der römischen Kirche, die zahlreiche Mitglieder aus den vornehmsten Ständen zählte³⁾. Von Rom aus gelangte dann die Kunde des Christenthums in die anderen Städte Italiens, die sich vielfach eines apostolischen Ursprungs rühmen⁴⁾. Auch in Spanien, wo schon Paulus und dessen Schüler wirkten, machte das Evangelium große Fortschritte. Auf dem Concil von Elvira 306 erschienen neunzehn spanische Bischöfe⁵⁾. Zu den berühmtesten Kirchen Galliens, dessen Apostel wohl nicht Dionysius der Areopagite ist, gehörten die Kirchen von Lyon und Vienne⁶⁾. Um die Mitte des dritten Jahrhunderts soll Papst Fabian sieben Bischöfe in verschiedene Gegenden Galliens gesandt haben, wo nach Cyprian schon viele Bischöfe wirkten⁷⁾. Wie Tertullian berichtet, bestanden nicht nur im römischen, sondern auch im freien Britannien christliche Gemeinden und in der Diocletianischen Verfolgung wurden daselbst viele Geistliche und Laien des Glaubens wegen ermordet⁸⁾. In den beiden Germanien am linken Rheinufer hatte ebenfalls das Christenthum schon frühzeitig Wurzel gefaßt⁹⁾. Sehr alt sind die Kirchen von Speier, Mainz, Trier, Köln, Tongern¹⁰⁾. Auch im freien Deutschland auf der rechten Rheinseite gab es christliche Gemeinden¹¹⁾. Nach den Donauländern, Noricum, Pannonien und Rhätien gelangte die erste Kunde des Christenthums wohl durch römische

1) S. 30. Note 3. 2. — 2) *Eus.* H. E. VI, 19. — 3) S. 30., Note 7. Vgl. auch *Eus.* H. E. VI, 43. — 4) *Ferd. Ughelli*, Italia sacra Ed. II, aucta et emendata a. Nic. Coletto. Venetii 1718. — 5) *Gams*, Kirchengesch. v. Spanien Bd. I. — 6) *Eus.* H. E. V, 1. Wahrscheinlich wurden die ersten Glaubensboten von Rom aus nach Gallien gesandt. cf. 2. Tim. 4, 3. Κρήσσης εἰς Γαλατίαν. Der Codex Sinaiticus aus dem 4. Jahrh. hat dafür Γαλλίαν wie auch *Eus.* H. E. III, 4. *Chron. Paschale* Olymp. 220. ἐν Γαλλίαις. *Hieron.* de scriptoribus eccl. haben die Nachricht des Sulpicius Severus: Sub Aurelio . . . primum intra Gallias martyria facta, serius trans alpes Dei religione suscepta. *Hist. sac.* II, 32. vermag die Traditionen von der frühen Ausbreitung des Christenthums in Gallien nicht zu entkräften. In neuerer Zeit sind sehr interessante Werke über die Einführung des Christenth. in Gallien erschienen. Vgl. *Möller-Gams*, Bd. I, S. 193 ff. — 7) *Greg. Turon.* *Hist. Franc.* I, 28. — *Cyp.* *Ep.* 67. Auf der Syn. v. Arles 314 erschienen 33 gall. Bisch. — 8) S. 29. Note 7. cf. *Eus.* *Demonst. evang.* III, 7. Cufeb. erzählt, daß die Ap. ὑπὲρ τὸν ὠκεανὸν παρὰ θεῖν ἐπὶ τὰς καλουμένας βρετανικὰς νήσους. *Beda Venerab.* *Hist. Eccl.* I, 6. 7. *Singhard*, *Altenthümer der Angelsächsischen Kirche.* — 9) *Germ. prima et secunda. Iren.* adv. haer. 1, 10, 2. redet von αἱ ἐν Γερμανίαις ἰδρυμένοι ἐκκλησῖαι. — 10) Eine Angabe der Hauptwerke über die Traditionen in den Rheinlanden findet sich bei *Friedrich*, *Kirchengeschichte Deutschlands.* Bd. I, S. 86—166. — 11) *Iren.* adv. haer. III, 4. *Arnob.* adv. Gentes I, 6.

Soldaten und Flüchtlinge ¹⁾. Die älteste Kirche in Noricum ist die von Vorch (Laureacum) bei Vinz. Hier hat besonders der h. Maximilian gewirkt. Er und Bischof Victorinus von Patabio in Pannonien ²⁾ starben des Martyrtodes. Ebenso der h. Quirinus, Bischof zu Sciscia ³⁾. In Augusta Vindelicorum (Augsburg) forderte die Diocletianische Verfolgung viele Opfer, unter denen auch die h. Afra ⁴⁾ sich befand.

Von Rom aus kamen die Glaubensboten auch nach Afrika. Der erste Bischof von Alexandria war der h. Markus ⁵⁾, den der h. Petrus dorthin sandte. Auf ihn folgte Anianus.

In Aegypten, Libyen und in der Pentapolis fand das Christenthum mächtige Gegner an den Juden ⁶⁾ und später an den Gnostikern, welche demselben überall feindselig entgegentraten. Größere Eroberungen machte dagegen die christliche Religion im proconsularischen Afrika, in Numidien und Mauritien. Hier bestanden schon im Anfange des dritten Jahrhunderts zahlreiche Bisthümer, deren Metropole Karthago war.

Von den ältesten Glaubensboten sind äußerst spärliche Nachrichten auf uns gekommen. Der Grund hiervon liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß das Christenthum geräuschlos sich ausbreitete ⁷⁾, und daß mehr oder weniger jeder Christ am Missionswerke sich betheiligte. Die christlichen Sklaven, Handwerker und Soldaten waren für die Bekehrung der Heiden nicht minder thätig wie die christlichen Kaufleute, Beamten und Philosophen ⁸⁾. Ein vorzügliches Verdienst um die Ausbreitung des Christenthums gebührt den Frauen. Nach Origenes ⁹⁾ und Eusebius ¹⁰⁾ gab es nicht wenige Christen, welche nach Vertheilung ihres Vermögens unter die Armen, sich ausschließlich dem Missionsgeschäfte widmeten, die heidnischen Länder durchzogen und dort den Glauben predigten, oder auch das bereits von Flüchtlingen und Kriegsgefangenen begonnene Werk vollendeten.

§. 11. Ursachen der schnellen Ausbreitung des Christenthums.

Hindernisse, welche demselben entgegenstanden.

Die verhältnißmäßig so rasche und allgemeine Ausbreitung des Christenthums läßt sich weder einzig noch hauptsächlich aus natürlichen Ursachen erklären. Allerdings waren die äußeren günstigen Verhältnisse — wie die römische Weltherrschaft, der rege Verkehr zwischen den einzelnen Völkern, die fast allgemeine Verbreitung der griechischen Sprache — und die Anknüpfungs-

1) A. Lütolf, Die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus. Lucern 1871. Ueber den h. Lucius. S. 95 ff. Vgl. Beda Ven. Hist. eccl. I, 4. — 2) Pettau in Steiermark. — 3) Euseb. — 4) Ueber Ausbreitung des Christenthums in Macedonien, Griechenland u. s. w. siehe §. 7. — 5) Eus. H. E. II, 16. 24. III, 14. 21. cf. Hieron. ep. 101. — 6) Im jüdischen Aufstande unter Kaiser Trajan i. J. 115 wurden viele Christen ermordet. — 7) Tert. ad Scapulam c. 2. Cum tanta hominum multitudo, pars paene major civitatis cujusque, in silentio et modestia agimus. — 8) Orig. c. Cels. III, 50. 52 sqq. — 9) c. Cels. III, 9. — 10) H. E. III, 37.

punkte, welche das Heidenthum selbst den Glaubensboten darbot, für die Bekehrung der Welt von hoher Bedeutung: allein bewirkt haben sie dieselbe nicht; die alten Schriftsteller führen vielmehr ganz andere Ursachen an, welche die Menschen bewogen, den Göttern zu entsagen und den Gekreuzigten anzubeten.

Nach ihren Berichten ist der tiefste und wahrste Grund, welcher die Heiden veranlaßte, in die Kirche einzutreten, die Göttlichkeit derselben. Insbesondere führen die Väter und Kirchenschriftsteller folgende Ursachen für die Verbreitung der christlichen Religion an:

1. Die christliche Lehre, welche als eine positive, von Gott geoffenbarte, den heidnischen Meinungen und Fabeln gegenübertrat, alle Bedürfnisse des Geistes und Herzens befriedigte und trotz ihrer Tiefe allen Menschen gleich zugänglich war ¹⁾.

2. Die Wundergaben, mit welchen so viele Bekenner Christi ausgerüstet waren; vorzüglich die Macht der Christen über die Dämonen ²⁾.

3. Die herrlichen Früchte, welche das Christenthum hervorbrachte, besonders a) das irdische Leben der Christen ³⁾, b) ihr Eifer und ihre Opferwilligkeit ⁴⁾, vor Allem aber c) die Art und Weise, wie dieselben für ihren Glauben Alles einsetzten und selbst ihr Leben hingaben. — Das christliche Martyrium ⁵⁾.

1) Tert. Ap. c. 46. Deum quilibet opifex christianus et invenit et ostendit. Et exinde totum, quod in Deo quaeritur, re quoque assignat: licet Plato affirmet factitatorum universitatis neque inveniri facilem, et inventum enarrari in omnes difficilem. cf. c. 50. Iren. adv. haer. III, 4, 1 sqq. Besonders wurden die Heiden durch die Lehre von der Erlösung mächtig ergriffen. Cyp. Ep. ad Donatum. Hil. de Trin. I, I. — 2) Papias, ap. Eus. H. E. III, 39. cf. III, 31. Auf die Wunder der Christen berufen sich die Väter bei jeder Gelegenheit z. B. Just. Ap. II, c. 6; Dial. c. Tryph. c. 121; Iren. adv. haer. II, 32. 4. οἱ μὲν γὰρ δαίμονας ἐλαύνουσσι; Tert. Ap. c. 23. Edatur hic aliquis sub tribunalibus vestris, quem daemone agi constat. Jussus a quolibet christiano loqui spiritus ille tam se daemone confitebitur de vero, quam alibi Deum de falso; cf. ad Scap. c. 2; Orig. c. Cels. III, 28. οὐκ ὀλίγαι θεραπεύται . . . καὶ ἄλλαι τινὲς ἐπιφάνειαι οὐκ εὐκαταφρόνητοι; cf. c. 24. et I, 2. — 3) Siehe §. 38.; Orig. c. Cels. III, 29; Tert. Ap. c. 39. Vide inquit, (scilicet die Heiden) ut invicem se diligant. Ipsi enim invicem oderunt: et ut pro alterutro mori sint parati. Ipsi enim ad occidendum alterutrum paratiores. Min. Felix, Oct. c. 9. Cyp. Ep. 60. — 4) Vgl. §. 10 u. 38. Tert. Apol. c. 42. — 5) Just. Apol. II, 12. Dial. c. Tryph. c. 110. Orig. c. Cels. VII, 39. Tert. Ap. c. 50. Semen est sanguis Christianorum. An derselben Stelle nennt er das Martyrium illecebra magis sectae. Lact. Inst. I, V, c. 13. Nam cum videat vulgus dilacerari homines variis tormentorum generibus, et inter fatigatos carnifices invictam tenere patientiam, existimant id, quod res est, nec consensum tam multorum, nec perseverantiam morientium vanam esse, nec ipsam patientiam sine Deo cruciatus tantos posse superare. Latrones et robusti corporis viri ejusmodi lacerationes perferre nequeunt, exclamant et gemitus edunt; vincuntur enim dolore, quia deest illis inspirata patientia. Nostri autem, ut de viris taceam, pueri et mulierculae tortores suos taciti vincunt et expromere illis gemitum nec ignis

Herrlich spricht sich der h. Augustin ¹⁾ über die Befehung der Welt mit den Worten aus: „Betrachten wir die Weise, wie die Welt glaubte, so scheint dieselbe noch unglaublicher. Mit den freien Künsten ganz unbekannt, in den Lehren weltlicher Weisheit durchaus unbewanderte und rohe, und weder in der Grammatik unterrichtet, noch mit der Disputirkunst bewaffnete, noch auch durch die Redekunst aufgeblasene Fische sandte Christus in sehr geringer Anzahl, bloß mit den Netzen des Glaubens in das Meer dieser Welt; und sie fingen eine ungeheure Menge Fische aller Art, und was noch wunderbarer war, sogar Philosophen, die um so berühmter als seltener waren.“

Um aber noch besser einzusehen, mit welchem Unrechte Gibbon ²⁾ und seine Nachbeter die wunderbare Ausbreitung des Christenthums natürlichen Ursachen zuschreiben, darf man nur einen Blick auf die vielen Hindernisse werfen, welche derselben hemmend im Wege standen.

Zuerst ist klar, daß alle eben angeführten äußeren Verhältnisse auch zu Ungunsten der christlichen Religion benützt werden konnten: und ebenso steht fest, daß sie von den Christenverfolgern auch wirklich benützt wurden.

Ferner war der Umstand, daß das Christenthum als ein neuer und ausländischer Cultus ³⁾ gegenüber dem alten, mit dem ganzen Familien- und Staatsleben so innig verwachsenen Heidenthume ⁴⁾ erschien, ganz geeignet, die Heiden von demselben fern zu halten.

Dies war um so mehr der Fall, als die Kirche sehr hohe sittliche Forderungen an ihre Bekenner stellte, ihnen große Opfer auferlegte, besonders die so sehr geschätzten heidnischen Lustbarkeiten — wie Besuch der Schauspiele und Gladiatorenkämpfe, Betheiligung an den meisten öffentlichen Festen — denselben untersagen mußte und auch die Bekleidung gewisser Staats- und Ehrenämter ihnen unmöglich machte, — während das Heidenthum mit seinem sinnlichen Cultus und seinen Götzenfesten den menschlichen Leidenschaften schmeichelte, ihre Befriedigung gestattete und dadurch für gar Viele einen sehr verführerischen Reiz hatte ⁵⁾.

potest Ecce sexus infirmus et fragilis aetas dilacerari se toto corpore utique perpetitur non necessitate, quia licet vitare si vellent, sed voluntate quia confidunt in Deo etc. Vgl. §. 15. Ueber den christlichen Freimuth siehe *Orig.* c. Cels. I, 1; *Tert.* ad Nat. I, 4. Ipsam libertatem, pro qua mori novimus; *Scorpiace* c. 14. Solius autem Dei homo. (sel. christianus.)

1) Civ. Dei XXII. 5., übersetzt von J. P. Silbert. — 2) Geschichte des Verfalls des weström. Reiches, Bb. 1, Kap. 15. — 3) Βάρβαρον τόλμημα nennt Porphyrius das Christenthum, Βάρβαρον δόγμα Celsus. *Orig.* c. Cels. I, 2. *Sueton.* Vita Neron. c. 6. bezeichnet die Christen als genus hominum *superstitionis novae* ac maleficae. — 4) Döllinger, Heidenthum und Judenthum, wo von dem Einflusse des Heidenthums auf alle Lebensverhältnisse geredet wird. — 5) *Min. Felix*, Oct. c. 12. Hier macht der Heide Cäcilius den Christen den Vorwurf: Vos vero suspensi interim et solliciti, honestis voluptatibus abstinete: non spectacula visitis, non pompis interestis; convivia publica absque vobis; sacra certamina, praecerpotos

Zu diesen Hindernissen gesellten sich noch Verleumdung, wissenschaftliche Polemik und blutige Verfolgung, um die Kirche in ihrem Siegeslaufe aufzuhalten.

Schon die Juden ¹⁾ hatten den Christen die abscheulichsten Verbrechen aufgebürdet, welche auch bei den Heiden Glauben fanden und von den Götzenpriestern und Allen, welche aus dem Götzendienste Vortheil zogen, noch vermehrt und eifrigst verbreitet wurden ²⁾.

Hauptsächlich beschuldigte man die Christen der Verwerfung jeder Religion, des Atheismus ³⁾, der Majestätsbeleidigung und Feindschaft gegen den Staat ⁴⁾ und endlich verschiedener gräulicher Schandthaten, wie thyrstische Mahlzeiten, Blutschande und andere Verbrechen, die bei ihren Zusammenkünften begangen würden ⁵⁾.

cibos, et delibatos altaribus potus abhorretis. Sic reformidatis deos, quos negatis, non floribus caput nectitis, non corpus odoribus honestatis. cf. c. 37. Nos (sel. christiani) igitur qui moribus et pudore censemur, merito malis voluptatibus et pompis vestris et spectaculis abstinemus, quorum et de sacris originem novimus, et noxia blandimenta damnamus. Nam in ludis Currulibus quis non horreat populi in se rixantis insaniam? in gladiatoris, homicidii disciplinam? in scenicis etiam non minor furor; turpitudine prolixior. Nunc enim mimus vel exponit adulteria, vel monstrat, nunc enervis histrio amorem dum fingit, infligit. cf. *Tert. Apol.* c. 35. 38. De spectaculis c. 1. cf. c. 2. Plures denique invenias, quos magis periculum voluptatis quam vitae, avocet ab hac secta. cf. *Orig.* c. Cels. VIII, 21.

1) Acta martyr. scti Polycarpi c. 12. 13. *Orig.* c. Cels. VI, 27. *Eus.* H. E. IV, 15. *Just. dial.* cum Tryph. c. 17 et 108. sagt von den Juden, daß sie nach der Auferstehung Christi ἄνδρας ἐλεκτους ἀπὸ Ἱερουσαλήμ ἐκλεξάμενοι τότε ἐξεπέμφατε εἰς πᾶσαν τὴν γῆν, λέγοντες αἴρεισιν ἄθεον Χριστιανῶν πεφηνέαι κ. τ. λ. — 2) Act. 19, 24. — 3) Αἴρε τοὺς ἀθέους (schie der wahnsinnige Pöbel Acta martyr. scti Polycarpi c. 9. *Athen. Leg.* pro christ. c. 3. τρία ἐπισημίζουσιν ἡμῖν ἐγκλήματα, ἀθεότης, Θεόστεια δεῖπνα, Οἰδιποδείους μίξεις. cf. *Just. Ap.* I, 6; *Theophyl.* ad Autol. II, 4. *Min. Felix* c. 10. etc. — 4) Sie hießen hostes publici; *Tert. Ap.* c. 35; cf. c. 38 et 40. factio illicita, irreligiosi in Caesares, ad nat. I, 11. hostes populi Romani; ein anderer Vorwurf lautete, die Christen seien homines infructuosi in negotiis c. 42; latebrosa et lucifuga natio; in publico muta, in angulis garrula. *Min. Felix* Oct. c. 8. — 5) *Tert. Ap.* c. 2. Christianum, hominem omnium scelerum reum . . existimas. Man warf den Christen vor, daß sie caput asini (*Tert. Ap.* c. 16; *Min. Felix* Oct. c. 9.) und daß sie die genitalia episcoporum et sacerdotum (*Min. Felix* I. c.) anbeteten. *Tert. Apol.* c. 16. redet von einer Carricatur auf die Christen in Karthago mit der Inschrift: Christianorum Deus onokoites. Auch Anbeter der Sonne *Tert.* I. c. 16, des Kreuzes *ibid.* *Orig.* c. Cels. II, 47, *Min. Felix* Octav. c. 12., des Serapis wurden die Christen genannt. Siehe *Mamachi*, Origines et antiquitates Christianae. Romae 1841. Tom. I. p. 83 sqq., wo alle Verleumdungen der Heiden gegen das Christenthum angeführt sind. Von der Anschuldigung wegen thyrstischer Mahlzeiten sprechen *Min. Felix* I. c. c. 9. infans farre contectus, ut decipiat incautos apponitur eis, qui sacris imbuuntur . . hujus proh nefas! sitienter sanguinem lambunt, hujus certatim membra disperunt, hac foederantur hostia; *Theoph.* ad Autol. I. III, 5. etc. Bezüglich der Beschuldigung wegen schändlicher Unzucht siehe

Burden auf diese Weise die Bekenner des Christenthums zu Feinden der menschlichen Gesellschaft und nichtswürdigen Menschen gestempelt, so schlug die heidnische Philosophie den Weg der Sophistik und s. g. wissenschaftlichen Widerlegungen ein, um die Lehren und Einrichtungen der Kirche als unsinnig und ungereimt darzustellen.¹⁾

Um aber noch mehr die Heiden vor dem Eintritte in die christliche Kirche abzuhalten und diese selbst in ihrem eigenen Blute zu erstickten, erließen die heidnischen Machthaber Verfolgungsedicte, von denen das eine blutiger und grausamer war, als das andere²⁾.

So waren alle Stände in der Bekämpfung des Christenthums einig; überall fand es Widersacher, deren Pläne es nur in der Kraft dessen zu Schanden machen konnte, welcher die Welt überwunden hat³⁾.

II. Kirche und Staat.

§. 12. Lage der Kirche im römischen Reiche. Die Christenverfolgungen. Allgemeine Ursachen derselben.

Anfangs betrachtete der römische Staat die Christen als eine jüdische Secte und behandelte sie nicht feindselig. Kaiser Tiberius soll nach Tertullian⁴⁾ sogar den Plan gehabt haben, Christus unter die römischen Götter aufzunehmen. Allein schon nach einigen Jahren trat an die Stelle eines vornehmen Ignorirens eine sehr heftige, mit kurzer Unterbrechung 300 Jahre andauernde Verfolgung der jungen Kirche, auf deren gänzlichen Ruin es abgesehen war.

Nach den Angaben christlicher und heidnischer Schriftsteller können wir als Hauptursachen jener grausamen Verfolgungen bezeichnen:

1) Die blinde Wuth des aufgehezten und abergläubigen Volkes, welches alle Calamitäten als eine Strafe der Götter wegen der Christen und als eine Aufforderung ansah, dieselben auszurotten⁵⁾.

Min. Felix l. c. c. 9. Ad epulas solenni die coëunt, cum omnibus liberis, sororibus matribus, sexus omnis homines, et omnis aetatis; illic post multas epulas, ubi convivium caluit, et incestae libidinis fervor ebrietate exarsit, canis qui candelabro nexus est, jactu offulae ultra spatium lineae, qua vinctus est, ad impetum et saltum provocatur: sic everso et extincto conscio lumine impudentibus tenebris nexus infandae cupiditatis involvunt per incertum etc. cf. *Tert. Apol.* c. 7.

1) Siehe §. 16. — 2) Siehe §. 13. 14. — 3) Joh. 16, 23. cf. *Orig.* c. Cels. IV, 32. *Hilarius*, de Trin. I. VII. pag. 917. Ed. Coustant. Hoc enim ecclesiae proprium est, ut tunc vincat quum laeditur, tunc intelligatur cum arguitur, tunc obtineat cum deseritur. — 4) *Tert. Apol.* c. 5.

5) *Tert. Apol.* c. 40. Si Tiberis ascendit ad moenia, si Nilus non ascendit in arva, si coelum stetit, si terra movit, si fames, si lues, statim christianos ad leonem; cf. ad Scapulam c. 3.; *Orig.* c. Cels. III, 15. et tract. 28. in Matth. Ed. *de la Rue* Tom. III, p. 857: Frequenter enim famis causa Christianos culparunt Gentiles, et quicumque sapiebant, quae gentium sunt. Sed et pestilentiarum causas ad Christi Ecclesiam retulerunt. Scimus autem et apud nos terrae motum factum in locis quibusdam et factas fuisse quasdam ruinas, ita ut qui erant impii extra fidem

2) Die Grausamkeit und den Fanatismus einiger römischer Kaiser.

3) Die Staatsgesetze, namentlich a) das Gesetz gegen Einführung neuer Culte ohne Staatsgenehmigung¹⁾ und b) das Verbot der geheimen Gesellschaften — Herärien²⁾ —: denn beide Gesetze konnten von den Statthaltern nach Willkür wider die Christen in Anwendung gebracht werden.

4) Zu diesen Ursachen gesellten sich seit Decius auch noch politische Berechnungen der römischen Kaiser, welche das Christenthum mit der Existenz und Wohlfahrt des römischen Staates unvereinbar hielten und daher um jeden Preis und mit allen Mitteln vertilgen wollten³⁾.

Der Einwand, der römische Staat könne die Bekenner des Christenthums unmöglich nur deshalb verfolgt haben, weil sie Christen gewesen seien, da er ja alle religiösen Culte tolerirt habe, wird sowohl durch die ausdrücklichen Erklärungen der Apologeten⁴⁾ als auch durch den Umstand widerlegt, daß die römischen Toleranzgesetze der christlichen Religion aus verschiedenen Ursachen nicht zu Gute kamen⁵⁾.

§. 13. Die Christenverfolgungen von Nero bis Decius.

Die erste Verfolgung der Christen, welche durch das Edict des Claudius gegen die Juden⁶⁾ nur indirect getroffen wurden, brach gegen Ende des Jahres 64 unter dem grausamen und blutdürstigen Kaiser Nero⁷⁾ (54—68) aus. Ihre nächste Veranlassung war der große Brand von Rom, dessen Schuld der hierin wohl von seiner jüdischen⁸⁾ Umgebung geleitete Tyrann den verhafteten, weil schändlich verleumdeten Bekennern der christlichen Religion auf-

causam terrae motus dicerent Christianos. Propter quod et persecutiones passae sunt ecclesiae et incensae sunt. Non solum autem illi, sed et qui videbantur prudentes, talia in publico dicerent, quia propter Christianos fiunt gravissimi terrae motus. cf. §. 11.

1) Ueber Einführung fremder Culte cf. *Cic.* de leg. II, 8. Separatim nemo habessit Deos neve novos sed ne advenas nisi publice adscitos privatim colunto; *Julius Paulus*, Sententt. receptt. Lib. V, tit. 21. §. 2. Qui novas et usu vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur. In Bezug auf diese Sitte sagt *Tert. Apol.* c. 13. Status dei cujusque in Senatus aestimatione pendebat. Deus non erat, quem homo consultus noluisse et nolendo damnasset.

2) Daß die Heiden das Christenthum unter die collegia illicita rechneten, bezeugt *Min. Felix*, Oct. c. 8. et *Tert. Apol.* c. 38. Inter licitas factiones sectam istam deputari oportebat, a qua nihil tale committitur, quale de illicitis factionibus timeri solet. — 3) *Vgl.* §. 14.

4) *Tert. Apol.* c. 2. nominis proelium est. cf. *Athenagoras*, Leg. pro Christ. c. 1.

5) Mit Recht sagt Tertullian hinsichtlich der römischen Toleranz: Apud vos, quodvis colere jus est praeter Deum verum. *Apol.* c. 24. — 6) Siehe S. 25, N. 5.

7) Execrabilis et nocens tyrannus und praecursor diaboli (Antichrist) nennt ihn *Lact.* de mortibus persecutorum c. 5. cf. *Tert. Apol.* c. 5.

8) *Döllinger*, Christenthum und Kirche. S. 101. u. 102.

bürdete. Ob diese Verfolgung, in welcher eine „ungeheure Menge“ von Christen auf die qualvollste Weise getödtet wurde¹⁾ und auch die heiligen Apostel Petrus und Paulus die Märterkrone erlangten, auf die Hauptstadt sich beschränkte, ist ungewiß; es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß dieselbe über Rom hinaus sich ausdehnte²⁾.

Nach einer kurzen Ruhe unter Vespasian und Titus begann unter dem finsternen und heimtückischen Domitian³⁾ (81—96) eine neue Christenverfolgung, die auch in den Provinzen wüthete. Selbst nahe Anverwandte des Kaisers, wie Flavius Clemens und Flavia Domitilla wurden wegen „Atheismus“ bestraft; ersterer ward hingerichtet, letztere verbannt. Auch der hl. Ap. Johannes mußte damals in's Exil nach Patmos wandern; dagegen gelang es einigen Anverwandten Jesu Christi, den mißtrauischen Kaiser zu überzeugen, daß sie nicht nach der jüdischen Königskrone strebten⁴⁾.

Auf Domitian folgte Nero⁵⁾ (96—98), welcher die wegen „Atheismus“ Verurtheilten in Freiheit setzte und die Verbannten zurückrief; zugleich auch fernere Anklagen wegen „Atheismus und jüdischer Lebensweise“ verbot. Um so schlimmer war dagegen die Lage der Christen unter Trajan (98—117), welcher dieselben als Geheimbündler verfolgen ließ. Erst der höchst interessante Brief⁶⁾ des jüngeren Plinius, Statthalters von Bithynien, ver-

1) Tac. Ann. XV, 44.: Deinde iudicio eorum multitudo ingens haud proinde in crimine incendii quam odio humani generis convicti sunt et pereuntibus addita ludibria, ut ferarum tergis contacti laniatu canum interirent aut crucibus affixi aut flammandi atque ubi defecisset dies in usum nocturni luminis urerentur.

2) Oros. Hist. VII, 7.: Nam primus (Nero) christianos suppliciiis et mortibus affectis ac per omnes provincias pari persecutione excruciari imperavit, ipsumque nomen exstirpare conatus beatissimos Christi Apostolos Petrum cruce, Paulum gladio occidit. — 3) Dio Cass. Hist. Rom. 67, 1. Dio Cassius sagt von ihm: Δομιτιανός δὲ ἦν μὲν καὶ θρασὺς καὶ ἀργίλος ἦν δὲ καὶ ἐπιβουλος καὶ κροψίνους.

4) Eus. H. E. III, 1 sq. Oros. l. c. VII, 10. In dieser Verfolgung verloren viele Christen das Leben. cf. Eus. Chronicon lib. 2: ad. Olymp. 218; Clem. Rom. ad. Cor. I. 6. und Acta martyr. seti Ign. c. 1.

5) Dio Cass. 68. 1. ὁ Νερούας τοὺς τε κρινόμενους ἐπ' ἀσεβείᾳ ἀφήκε, καὶ τοὺς φεύγοντας κατήγαγε. . . . τοῖς δὲ δὴ ἄλλοις οὗτ' ἀσεβείας οὗτ' Ἰουδαϊκοῦ βίου κατατιθεσθαί τινας συνεχώρησε.

6) Plin. Ep. lib. X, 97. Derselbe lautet vollständig: Solemne est mihi, Domine, omnia de quibus dubito, ad te referre. Quis enim potest melius vel cunctationem meam regere vel ignorantiam instruere? Cognitionibus de Christianis interfui nunquam: ideo nescio quid et quatenus aut puniri soleat aut queri. Nec mediocriter haesitavi, sitne aliquod discrimen aetatum, an quamlibet teneri nihil a robustioribus differant: detur poenitentiae venia, an ei qui omnino Christianus fuit, desisse non prosit: nomen ipsum, etiamsi flagitiis careat, an flagitia cohaerentia nomini puniantur. Interim in iis, qui ad me tanquam Christiani deferebantur, hunc sum secutus modum. Interrogavi ipsos, an essent Christiani: confitentes iterum ac tertio interrogavi, supplicium minatus: perseverantes duci jussi. Neque enim dubitabam, qualecunque esset quod faterentur, pervicaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri. Fuerunt alii similis amentiae: quos quia cives Romani erant, ad-

anfaßte den Kaiser, wenigstens die Vornahme einer geregelten Proceedur anzuordnen, indem er das Aufsuchen der Christen verbot und den Statthaltern befohl, anonyme Anklagen nicht zu berücksichtigen. Da er aber zugleich verordnete, die angeklagten und ihrer Religion überwiesenen Christen sollten bestraft und nur die Apostaten freigegeben werden, hatte das kaiserliche Edict für die Gläubigen nur den Vortheil, daß sie nicht geradezu der Volkswuth und der Willkür einzelner Statthalter überliefert waren. († hl. Simeon v. Jerus. und hl. Ignatius v. Ant.)

Auch Kaiser Hadrian (117—138) verbot, durch den Bericht des Proconsuls von Kleinasien, Serenius Granianus, bewogen, in einem Rescript an dessen Nachfolger Minutius Fundanus jede gesetzwidrige Handlung¹⁾ wider die Christen, welche damals von den jüdischen Rebellen unter Bar-

notavi in urbem remittendos. Mox ipso tractatu, ut fieri solet, diffundente se crimine, plures species inciderunt. Propositus est libellus sine auctore, multorum nomina continens, qui negant se esse Christianos aut fuisse, quum praeceunte me deos appellarent, et imagini tuae, quam propter hoc iusseram cum simulacris numinum afferri, thure ac vino supplicarent, praeterea maledicerent Christo, quorum nihil cogi posse dicuntur, qui sunt revera Christiani. Ergo dimittendos putavi. Alii ab iudice nominati, esse se Christianos dixerunt, et mox negaverunt: fuisse quidem sed desisse, quidam ante triennium, quidam ante plures annos, non nemo etiam ante viginti quoque. Omnes et imaginem tuam deorumque simulacra venerati sunt; ii et Christo maledixerunt. Adfirmabant autem hanc fuisse summam vel culpae suae vel erroris, quod essent soliti stato die ante lucem convenire: carmenque Christo quasi Deo dicere secum invicem: seque sacramento non in scelus aliquod obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum adpellati abnegarent: quibus peractis morem sibi discedendi fuisse, rursusque coeundi ad capiendum cibum, promiscuum tamen et innoxium: quod ipsum facere desisse post edictum meum, quo secundum mandata tua hetaerias esse vetueram. Quo magis necessarium credidi, ex duabus ancillis, quae ministrae dicebantur, quid esset veri et per tormenta quaerere. Nihil aliud inveni quam superstitionem pravam et immodicam. Ideo dilata cognitione, ad consulendum te decurri. Visa est enim mihi res digna consultatione, maxime propter periclitantium numerum. Multi enim omnis aetatis, omnis ordinis, utriusque sexus etiam, vocantur in periculum et vocabuntur. Neque enim civitates tantum, sed vicos etiam et agros superstitionis istius contagio pervagata est: quae videtur sisti et corrigi posse. Certe satis constat, prope jam desolata templa coepisse celebrari et sacra solemnia diu intermissa repeti: passimque venire victimas, quorum adhuc rarissimus emtor inveniebatur. Ex quo facile est opinari, quae turba hominum emendari possit, si fiat poenitentiae locus. Trajan verordnete hierauf: Conquirendi non sunt, si deferantur et arguantur puniendi sunt; quinaverit se Christianum esse idque re ipsa manifestum fecerit, i. e. supplicando diis nostris, quamvis suspectus in praeteritum fuerit, veniam ex poenitentia impetret; sine auctore vero propositi libelli nullo crimine locum habere debent. Ep. 98. cf. Tert. Apol. c. 2. Eus. H. E. III. 32. 33. 34.

1) Das Rescript steht bei Justin. Ap. I, 69. und Eus. H. E. IV, 9. Er befohl: Si quis igitur accusat et probat adversum leges quidquam agere memoratos homines pro merito peccatorum etiam supplicia statuet. . . . si quis calumniae gratia quemquam horum postulaverat reum, in hunc pro sua nequitia suppliciiis senioribus vindices. Ruf. H. E. IV, 9. cf. Oros. VII, 13.

Cochba in Palästina¹⁾ arg verfolgt wurden. Eine weitere Begünstigung ließ er denselben nicht angedeihen, und die Nachricht des Lampridius²⁾, Hadrian habe Christum unter die Götter aufnehmen wollen, wird schon durch den Umstand sehr unwahrscheinlich, daß der Kaiser die fremden Culte überhaupt verachtete³⁾.

Unter dem Nachfolger Hadrians, Antoninus Pius (138—161), dauerten die Quälereien⁴⁾ der Christen fort, ungeachtet sie der Kaiser in seinen Edicten von Larissa, Thessalonich und Athen gegen die Volksjustiz in Schutz genommen hatte⁵⁾. Noch günstiger für das Christenthum ist das Rescript an die kleinasiatische Deputirten-Versammlung⁶⁾, gegen dessen Rechtlichkeit jedoch die triftigsten Gründe sprechen.

Im Gegensatz zu seinen Vorgängern befahl der stoische Philosoph und eifrige Götzdiener Marcus Aurelius⁷⁾ (161—180) die Christen, welche er für widerspenstige und staatsgefährliche Menschen hielt, durch Häcker aufzusuchen und entweder zur Glaubensverläugnung zu bewegen, oder hinzurichten. Mit dem kaiserlichen Fanatismus vereinigten sich die durch verschiedene Calamitäten noch gesteigerte Volkswuth, sowie die Habsucht der Statthalter, um dieser Verfolgung den Stempel großer Grausamkeit aufzudrücken, die sich nicht allein in den schändlichen Marterwerkzeugen, sondern auch in der Verletzung des alten Gesetzes *de servo in Dominum quaeri non licere* kundgibt⁸⁾. Am heftigsten wüthete die Verfolgung in Rom († hl. Justin) und Kleinasien († hl. Polycarp), wo sie viele Martyrer zum Himmel sandte. Ob das Wunder der legio fulminatrix i. J. 174 den Kaiser, der nebst seinem Heere durch das Gebet christlicher Soldaten aus einer augenscheinlichen Gefahr, vor Durst zu verschmachten, befreit wurde, gegen die Christen milder gestimmt und zu dem von Eusebius und Tertullian⁹⁾ erwähnten Edicte zu deren Gunsten veranlaßt habe, kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden. Wenn dies aber auch geschah, so dauerte die Ruhe der Christen nicht lange; denn schon 177 wurden

1) *Eus.* H. E. IV, 12. Vgl. §. 9. — 2) *Lamp.* in vita Alex. Severi c. 43. Christo templum facere voluit, eumque inter Deos recipere. Quod et Adrianus cogitasse fertur, qui templa in omnibus civitatibus sine simulacris jusserat fieri, quae ille ad hoc parasse dicebatur. — 3) *Sacra Romana diligentissime curavit, peregrina contempsit. Spartianus* in vita Hadr. c. 22. — 4) *Eus.* H. E. IV, 23. — 5) *Melito Sard.* Apol. ap. *Eus.* IV, 26.

6) Das Edict bei *Just. Ap.* I, 70; etwas verändert bei *Eus.* I. c. IV, 13., wo es der Ueberschrift nach dem Marc. Aurel. zugeschrieben wird.

7) Von ihm sagt *Julius Capitolinus*: Deorum cultum diligentissime restituit. In vita M. Aurel. c. 21. Wegen der vielen Opfer, die er vor der Schlacht gegen die Markomannen bringen ließ, erschien folgendes Epigramm auf ihn: οἱ λευκοὶ βόες Μάρκῳ τῷ Καίσαρι· ἄν σὺ νικήσῃς ἡμεῖς ἀπωλόμεθα. *Amian. Marcellin.* lib. 25: c. 4. Ueber sein Bestreben, die Staatsreligion aufrecht zu erhalten. cf. *Modestinus*, Dig. lib. 48. tit. 19. l. 30.

8) *Eus.* H. E. IV, 26; V, 1. cf. *Cic.* pro Dejot, c. 1; Digest. lib. 48. tit. 18. de quaest. — 9) *Eus.* H. E. V, 5. *Tert. ad Scap.* c. 4. Apol. c. 5. At nos e contrario edimus protectorem, si litterae M. Aurelii gravissimi Imperatoris requi-

dieselben in Lyon und Vienne wieder auf die grausamste und rohste Weise verfolgt¹⁾.

Besser gestaltete sich ihre Lage während der Regierung des Commodus (180—192), auf welchen Marcia²⁾ zu Gunsten der Christen einwirkte, was freilich nur den Erlaß neuer Blutedicte verhütete, keineswegs aber der Grausamkeit einzelner Statthalter Einhalt that. Selbst unter den Augen des Kaisers wurde der Senator Apollonius als Christ hingerichtet³⁾.

Nicht schlimm für die Kirche war der nach der Ermordung des Commodus ausgebrochene Bürgerkrieg, in welchem die Christen am wenigsten verschont blieben⁴⁾. Erträglicher wurde die Lage derselben in den ersten Jahren der Regierung des Septimius Severus⁵⁾ (193—211), in welchen sie nur von grausamen Statthaltern und dem wüthenden Pöbel verfolgt wurden. Leider trat i. J. 202 in den Gesinnungen des Kaisers eine Aenderung ein, und das Edict gegen den Uebertritt zum Judentum und Christenthum⁶⁾ war das Vorbild einer neuen Tragödie, deren Schauplatz vorzüglich Afrika (Martyrium der hl. Perpetua und Felicitas — die sicilianischen Martyrer — die Jungfrau Potamiäna, Leonidas) und Gallien (202) werden sollten⁷⁾.

rantur, quibus illam Germanicam sitim, Christianorum forte militum precessionibus, impetrato imbri, discussam contestatur. Qui sicut non palam ab ejusmodi hominibus poenam dimovit, ita alio modo palam dispersit, adjecta etiam accusatoribus damnatione, et quidem tetriore. Die Thatfache, daß Marcus Aurelius und sein Heer im Kampfe gegen die Quaden und Markomannen, in Gefahr, vor Durst zu verschmachten, auf wunderbare Weise gerettet wurden, steht fest und wird auch von heidnischen Schriftstellern gemeldet. Dagegen schreiben diese das Wunder entweder dem Gebete des Kaisers (vgl. *Jul. Capitol.* in Marc. Aurel. c. 24.) oder dem ägyptischen Zauberer Arnuphis (vgl. *Dio Cass.* 71, 8.) zu. Auch durch eine dem Marcus Aurelius vom Senate errichtete Bildsäule und durch Münzen wurde der Kaiser als Erretter seines Heeres gefeiert. Die Nachricht des Claudius Apollinaris, Bischof v. Hierapolis in Phrygien, die legio fulminatrix habe ihren Namen von diesem Ereigniß erhalten, ist irrig, da sie denselben schon unter Kaiser Augustus führte (*Dio Cass.* 55, 23.). Das vermeintliche Edict des Marcus Aurelius ist der ersten Apologie des Justin c. 71 angehängt.

1) *Eus.* H. E. V, 1. Die Standhaftigkeit der Martyrer schrieb der Kaiser einer bloßen Widerspenstigkeit, κατὰ φιλήν παράταξιν, zu. *Monolog.* lib. 11, 3.

2) Hippolyt. nennt sie φιλόθεος παλλακή Κομμόδου. *Phil.* I. 9. c. 12. p. 454. Ed. Dunker et Schneidewin, sie war wohl die (unehrbürdige) Gemahlin des Kaisers, vgl. Döllinger, Hipp. u. Callistus S. 187. Ueber ihren Einfluß auf Commodus zu Gunsten des Christenthums cf. *Dio Cassius* 72, 71. et *Phil.* I. c.

3) Ueber die Lage der Christen unter der Regierung dieses Kaisers siehe *Eus.* H. E. V, 20 sqq. und *Iren.* adv. haer. IV, 32. verglichen mit c. 33. *Hier.* Catal. c. 42.

4) *Clem. Alex.* Strom. lib. 2. — 5) *Tert. ad Scap.* c. 4; *Eus.* H. E. VI, 1 sqq. — 6) *Spartian.* imp. Severus c. 17. Judaeos fieri sub gravi poena vetuit. Idem etiam de Christianis sanxit. — 7) cf. *Eus.* I. c. *Ruinart.* Acta martyrum; über die Perf. in Gallien cf. *Greg. Turon.* hist. Francorum. I, 27. Von Sept. Severus sagt Orosius: Hic natura saevus . . . quinta post Neronem persecutione Christianos exercebat, plurimique sanctorum per diversas provincias martyrio coronati sunt. *Hist.* VII, 17.

Nach Septimius Severus bestiegen mehrere Männer den kaiserlichen Thron, welche für die römische Staatsreligion weniger eingenommen, sondern einer mehr syncretistischen Richtung zugethan waren, und deshalb auch nicht so hart gegen das Christenthum auftraten, gegen dessen Bekenner jedoch auch in dieser Zeit die bestehenden Staatsgesetze Anwendung fanden¹⁾. Dies war der Fall unter Caracalla (211—217), Heliogabal (218—222), der allen Ernstes an eine Verschmelzung der christlichen Religion mit dem syrischen Sonnendienste dachte²⁾, und unter Alexander Severus³⁾ (222—235), welcher sogar den Christen verschiedene Beweise seines Wohlwollens gab. Umso mehr wurden dieselben aber von dem Mörder Alexanders, Maximinus Thrax⁴⁾ in Pontus und Cappadocien verfolgt. Zum Glück starb der rothe Soldat schon i. J. 238. Auf ihn folgten Gordian (238—244) und Philippus Arabs (244—249), unter deren Regierung die Gläubigen unangefochten leben konnten. Den letzteren Kaiser hielten sogar Manche, aber wohl mit Unrecht, für einen heimlichen Christen⁵⁾.

§. 14. Fortsetzung. Die Christenverfolgungen von Decius bis Diocletian.

Viel planmäßiger und grausamer als seine Vorgänger verfolgte Trajanus Decius⁶⁾ (249—251) die Kirche, deren Existenz ihm mit dem Wohle des römischen Reiches unvereinbar dünkte. Um möglichst rasch dieselbe zu vernichten⁷⁾, befahl er unter Androhung schwerer Strafen⁸⁾, die Christen

1) Unter Kaiser Alex. Severus sammelte Domitius Ulpianus die kaiserlichen Rescripte gegen die Christen, de officio Proconsulis l. VII; cf. *Lact. institut.* V, 11.

2) *Lamprid.* in vita Heliogabali c. 3. Sed ubi primum ingressus est urbem . . . Heliogabalum in Palatino monte juxta aedes imperatorias consecravit, eique templum fecit, studens et Matris typum et Vestae ignem, et Paladium et ancilia et omnia Romanorum veneranda in illud transferre templum, et id agens, ne quis Romae Deus nisi Heliogabalus coleretur. Dicebat praeterea Judaeorum et Samaritanorum religiones et Christianam devotionem illuc transferendam, ut omnium culturarum secretum Heliogabali sacerdotium teneret.

3) *Lamprid.* in vita Severi c. 22. Judaeis privilegia reservavit, christianos esse passus est etc. 29. 45. et 49. *Eus. H. E. VI.* 21. et 28. *Oros. Hist.* VII, 18. Die Mutter Alexanders, Mammaea, war eine große Gönnerin des Origenes. *Eus. H. E. VI.* 21. — 4) *Eus. VI.* 28. ὁ δὲ κατὰ λόγον τὸν πρὸς τὸν Ἀλεξάνδρου οἶκον, ἐκ πλείονων πιστῶν συνιστώτα, διωγμὸν ἐγείρας, τοὺς τῶν ἐκκλησιῶν ἄρχοντας μόνους, ὡς αἰτίους τῆς κατὰ τὸ εὐαγγέλιον διδασκαλίας ἀναρῆσθαι προστάττει. *Oros. VII.* 19. *Firmilian.* ad Cyp. in epp. Cyp. 75. Ueber seine Grausamkeit vide *Jul. Capit.* in vita Max. In diese Zeit verlegt die Legende das Martyrium der hl. Ursula, welches wohl einer späteren Zeit angehört. Vgl. Kessel, *St. Ursula und ihre Gesellschaft.* Eine kritisch-hist. Monographie. Köln. 1863.

5) *Eus. H. E. VI.* 34. 36. — 6) *Lact.* de mort. pers. c. 4. Exstitit post plurimos annos execrabilis animal, qui vexaret Ecclesiam. — 7) *Eus. H. E. VI.* 39, 41 et 42. *Oros. hist.* VII, 21. Feralia edicta. — 8) *Gregor Nyss.* de vita Greg. Thaumaturgi. *Migne, Patrol. Graec.* Tom 46, col. 944.

durch alle erdenklichen Mittel¹⁾ zum Abfalle zu bringen und besonders auf die Geistlichen zu fahnden²⁾. Die angewandten Mittel, Versprechungen, Drohungen und die ausgesuchtesten Qualen verfehlten auch ihren Zweck nicht ganz. Eine große Anzahl von Christen, selbst Bischöfe und Priester, wurden abtrünnig und opferien den Götzen, oder freuten denselben Weibrauch, während Andere durch Bestechung sich Libellen verschafften, als ob sie dem Befehle des Kaisers Genüge geleistet hätten³⁾. Die Meisten aber blieben standhaft⁴⁾, und der kaiserliche Tyrann, welcher im Kampfe gegen die Gothen das Leben verlor, war in der Hand Gottes nur ein Werkzeug, um die Spreu vom Weizen zu sondern⁵⁾.

Unter Gallus († 253) dauerte die Verfolgung fort⁶⁾. Valerian (253—260) war Anfangs den Christen geneigt, wurde aber durch den Zauberer Macrian umgestimmt und verhängte, nachdem sein erster Versuch i. J. 257, durch Unterdrückung der religiösen Versammlungen, Güterconfiscation und Verbannung der Priester und angesehenen Laien das Christenthum zu schwächen, fehlgeschlagen war, 258 die Todesstrafe über die Christen. Damals starben auch der h. Papst Sixtus und sein Diacon Laurentius, der h. Cyprian u. A. des Martyrertodes⁷⁾. Der nachfolgende Kaiser Gallienus (260—68) anerkannte das Christenthum als religio licita und befahl die Zurückgabe der confiscirten Gebäude und Ödmetrien⁸⁾. Dieses Toleranzedict blieb auch unter Kaiser Aurelian (270—75), dessen

1) *Cyp. de lapsis et Ep. 8.* Ed. *Pamelius.* Tormenta venerunt et tormenta sine fine tortoris sine exitu damnationis sine solatio mortis, tormenta, quae ad coronam non facile dimittant sed tam diu torqueant, quam diu deficiant, nisi si aliquis divina dignatione subtractus inter ipsa cruciamenta profecerit, adeptus gloriam non termino supplicii sed velocitate mortis. cf. *Greg. Nyss.* l. c.

2) *Cyp. Ep. 52.* Tyrannus infestus sacerdotibus Dei. — 3) Sacrificati, thurificati — libellatici, acta facientes. *Cyp. de lapsis.* Non expectarunt saltem, ut interrogati negarent, ut thus accenderent apprehensi. Ante aciem multi victi sine congressione prostrati, nec hoc sibi reliquerunt, ut sacrificare viderentur idolis in-viti etc. *Dionys. Alex. ap. Eus. VI.* 41. *Cyp. Ep. 18.* 21. 26. — 4) Berühmte Martyrer *Eus. H. E. VI.* 39. 41 et 42. Die Nachricht von den schlafenden Jünglingen in Ephesus bei *Greg. Turon.* de gloria martyrum c. 95. — 5) cf. *Cyp. de lapsis:* Non in sacerdotibus religio devota, non in ministris fides integra, non in operibus misericordia, non in moribus disciplina. Jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, prostituere gentilibus membra Christi: non jurare tantum temere sed adhuc etiam perjurare: praepositos superbo tumore contemnere: venenato sibi ore maledicere. Episcopi plurimi, quos et hortamento esse oportet ceteris et exemplo, divina procuracione contempta procuratores rerum saecularium fieri, derelicta cathedra, plebe deserta, per alienas provincias oberrantes negotiationis quaestuosae nundinas aucupari. Esurientibus in ecclesia fratribus non subvenire, habere argentum largiter velle, fundos insidiosis fraudibus rapere, usuris multiplicantibus foenus augere. — 6) *Dionys. Alex. ap. Eus. VII.* 1. *Cyp. Ep. 57 et 58;* cf. ad Demetrianum. — 7) *Dionys. Alex. ap. Eus. VII.* 10. et 11.; *Cyp. Ep. 82.* *Lact.* de mort. pers. c. 5. multum, quamvis brevi tempore, justis sanguinis fudit (Valerianus). Die massa candida. cf. *Prudentius, περὶ στεφάνων,* hym. XIII, 67 sqq. cf. *Aug.* sermo 306. — 8) *Eus. H. E. VII.* 13.

feindselige Pläne durch den Tod bereitet wurden ¹⁾ und unter den folgenden Herrschern bis auf Diocletian in Kraft.

Auch dieser despotische Kaiser, welcher i. J. 286 den Maximian Herkulius als Augustus annahm und in Gemeinschaft mit demselben 292 seinen Schwiegersohn Galerius und den Constantius Chlorus zu Cäsaren ernannte ²⁾, war bei aller Vorliebe für's Heidenthum ³⁾ den Christen gewogen, duldete ihren Gottesdienst und beförderte sie sogar zu hohen und einflussreichen Aemtern. Zahllose Schaaren aus allen Ständen wandten sich jetzt dem Christenthume zu, die Gotteshäuser konnten die Menge nicht fassen und wurden durch größere und prachtvollere ersetzt. Leider hatte aber diese immer mehr zunehmende Freiheit große Nachlässigkeit und religiöse Erschlaffung im Gefolge. Da brach das Strafgericht Gottes herein ⁴⁾. Diocletian gab nach langem Zögern dem Zureden der heidnischen Fanatiker endlich nach und entschloß sich zu einer Verfolgung der Christen, durch deren Ausrottung er dem römischen Staate neue Festigkeit und größeren Glanz verleihen zu können meinte. Die Feindseligkeiten begannen mit dem Gesetze von 298, welches den christlichen Soldaten, die bisher auch schon Manches zu erdulden hatten (thebaische Legion) ⁵⁾, zu opfern gebot, nahmen jedoch erst nach der Zerstörung der prächtigen Kirche von Nicomedien am Feste der Terminalien i. J. 303 einen allgemeinen Charakter an ⁶⁾. Es erschienen rasch auf einander drei Edicte, von denen das erste die Zerstörung der Kirchen und Vernichtung der hl. Bücher gebot und die Christen aller Würden und bürgerlichen Rechte beraubte. Auf dasselbe folgte nach dem Brande im kaiserlichen Palaste das zweite, welches die Einkerbung der Geistlichen anordnete, denen das dritte Edict nur die Wahl zwischen Apostasie oder einem qualvollen Tode ließ. Letztere Bestimmung ward durch ein viertes Edict (304) auf alle Christen ausgedehnt. ⁷⁾

Nun „wütheten im Orient und Occident mit Ausnahme von Gallien drei wilde Bestien“ wider die Kirche ⁸⁾, gegen deren Bekenner neue Marter-

1) *Eus.* VII, 30; *Lact.* de mortib. pers. c. 6. Nach *Eus.* war das Edict noch nicht erlassen, als der Kaiser ermordet wurde. μέλλοντα δὲ ἦδη καὶ οὐκ ἔσθ' ἔπειτα τοῖς καθ' ἑμῶν γράμμασιν ὑποσημειούμενον, θεῖα μέτεσιον δίκη. *Lact.* aber sagt: inter initia sui furoris extinctus est.

2) Ueber seinen und seiner Mitgenossen Charakter vgl. *Lact.* de mort. pers. c. 3, 10. — 3) Edict gegen die Manichäer 296. — 4) *Eus.* VIII, 1. — 5) Ueber das Martyrium der thebaischen Legion zu St. Moriz im Kanton Wallis vgl. Friedrich, Kirchengesch. v. Deutschl. Bd. 1, S. 101 ff. und die neuesten Untersuchungen bei A. Lüthi, die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus. Lucern 1871. S. 125 ff. Ein Theil dieser Legion wurde in der Nähe von Pöbln gemartert. *Greg. Turon.* de gloria mart. c. 62. — 6) Ueber die Verf. siehe *Eus.* VIII—X. und *Lact.* l. c. c. 7 sqq. Schon im Sommer 302 erließ Diocl. ein Edict, welches den Christen seines Palastes und den christlichen Soldaten zu opfern befahl. *Lact.* l. c. c. 10, — 7) *Eus.* H. E. VIII, 2, 6; — de martyribus Palaestinae c. 3. *Lact.* de mort. persec. c. 13. — 8) l. c. c. 16. Vexabatur ergo universa terra, et, praeter Gallias ab oriente usque ad occasum tres acerbissimae bestiae saeviebant.

arten erfunden wurden. Zahlreiche Christen aus allen Ständen wurden auf die schrecklichste Weise zu Tode gemartert ¹⁾. Leider ließen auch nicht wenige sich verleiten, den Götzen zu opfern, oder die h. Schriften auszuliefern ²⁾. Noch schrecklicher als Folter, Schwert und Scheiterhaufen war die den christlichen Frauen und Jungfrauen zugesügte Seelenqual ³⁾. Das ganze Reich der Hölle stürmte vereint gegen die Kirche an. Aber auch diese Anstrengungen waren vergeblich. „Die Schwerter wurden zuletzt abgestumpft, abgenutzt und zerbrochen; die Scharfrichter ermatteten und mußten sich ablösen ⁴⁾.“ Die Standhaftigkeit der Gläubigen aber blieb unbefiegt, und die Tyrannen, des fruchtlosen Mordens müde, begnügten sich endlich mit Verstümmelungen der Christen ⁵⁾, deren Namen sie schon ausgetilgt glaubten ⁶⁾.

Nach der Thronensagung der beiden Augusti 305, deren Würde jetzt die Cäsaren Constantius und Galerius erlangten, hörte die Verfolgung der Christen im Occident unter Constantius und dessen Sohne Constantin d. G. (seit 306) auf ⁷⁾. Um so heftiger wüthete dieselbe dagegen im Orient unter Galerius und seinem Nefen, dem rohen Cäsar Maximinus Daja, welcher sogar befahl, die auf dem Markte feilgebotenen Gewaaren mit Opferwein zu begießen ⁸⁾.

Erst unter den Schmerzen einer ekelhaften Krankheit kam Galerius zur Besinnung und erließ einige Monate vor seinem Tode 311 das Toleranzedict ⁹⁾, was aber Maximin nicht hinderte, nach dem Ableben seines Oheims die Verfolgung wieder zu beginnen. Noch einmal mußten die Christen, die eben erst die Gefängnisse verlassen und die zerstörten Kirchen wiederhergestellt hatten, die Wuth der Heiden fühlen. Der Kaiser und die Statthalter waren jedoch mit der Niedermerkung der Bekenner Christi noch nicht zufrieden. Sie ließen auch erdichtete Actenstücke — wie die s. g. acta Pilati — voll Lügen und Schmähungen gegen Christus geflüßentlich verbreiten und selbst den Schulkindern in die Hände geben, und durch erkaufte Lüderliche Dirnen den Christen die schändlichsten Verbrechen aufbürden ¹⁰⁾. Auch der Heuchler

1) Die verschiedenen Todesarten. cf. *Eus.* H. E. VIII, 3 sqq. *Lact.* de mort. pers. c. 15. Tormentorum genera inaudita excogitabantur. — 2) Sie wurden traditores genannt. — 3) *Lact.* Inst. div. V, 13. *Eus.* H. E. VIII, 1. — 4) *Eus.* H. E. VIII, 9. — 5) *Eus.* H. E. VIII, 12. — 6) Nomine christianorum deleta, Superstitione christiana ubique deleta et cultu deorum propagato findet sich auf Inschriften aus dieser Zeit. cf. *Baron.* ad ann. 304. n. 9. — 7) *Eus.* H. E. VIII, 13. *Lact.* de mort. pers. c. 18 sqq. — 8) *Eus.* de martyr. Palaest. c. 9. Anhang zum 8. Buche s. Kirchengesch. — 9) *Eus.* H. E. VIII, 17. *Lact.* de mort. pers. c. 34. Nachdem der Kaiser von den vergeblichen Versuchen, die Christen zur Anbetung der Götter zu bewegen, gesprochen, bestimmt er, ut denuo sint Christiani et conventicula sua componant, ita ut ne quid contra disciplinam agant . . . Unde juxta hanc indulgentiam nostram debebunt Deum suum orare pro salute nostra et reipublicae ac sua, ut undiqueversum respublica perstet incolumis, et securi vivere in sedibus suis possint. — 10) *Eus.* H. E. IX, 1—9.

Maxentius, welcher sich in Italien des Purpurs bemächtigt hatte, verfolgte die Kirche auf eine recht grausame Weise ¹⁾.

Doch jetzt schlug die Stunde der Rettung. Constantin und sein Schwager Licinius, den Galerius zum Augustus ernannt hatte, erließen gemeinschaftlich 312 ein Duldungsedict, nach welchem ein Jeder und namentlich auch die Christen ihre Religion frei ausüben durften ²⁾. Etwas später erfolgte der wunderbare Sieg ³⁾ Constantins über Maxentius am Pons Milvius. Hierauf hielt der Kaiser seinen Einzug in Rom, wo ihm der Senat eine Bildsäule mit dem Kreuze in der Hand errichtete, unter welche er die Inschrift setzen ließ: „Durch dieses heilbringende Zeichen, das wahre Zeichen des Muthes, habe ich euere Stadt von dem Joche des Tyrannen errettet und befreit ⁴⁾.“ Im folgenden Jahre 313 gab Constantin mit Licinius das berühmte Edict von Mailand. Durch dasselbe wurde den Christen vollständige Religionsfreiheit zugestanden, der Uebertritt zum Christenthume gestattet und die Zurückgabe der confiscirten Gotteshäuser und Besitzungen der Kirche angeordnet ⁵⁾. Die Bestimmungen dieses Edictes wurden nach dem Siege des

1) Maxentius war der Sohn des Maximian Herculeus, welcher mit Diocletian die Krone niedergelegt hatte, auf Betreiben seines Sohnes aber, den Kaiserthron wieder annahm. Ueber Maxentius siehe *Eus. H. E. VIII, 14. Lact. de mort. pers. c. 24 sqq.* — 2) *Eus. H. E. IX, 9; cf. X, 5.* — 3) *Eus. Vita Const. I, 27 sqq.* Eusebius versichert (c. 28.), von Constantin selber vernommen zu haben, daß derselbe und sein Heer ein hellleuchtendes Kreuz am Himmel mit der Inschrift τὸ τῶν νίκης gesehen hätten, dessen Bedeutung der Kaiser sich nicht habe erklären können, bis ihm des Nachts Christus mit dem nämlichen Zeichen erschienen sei und ihn aufgefordert habe, ein Abbild der Himmelserscheinung auf die Kriegsfahne zu setzen zum Schutze im Kampfe (c. 29). Dies habe er auch befolgt, und das Labarum mit dem Kreuze und dem verschlungenen X P ($\overline{\text{P}} \overline{\text{X}}$) anfertigen lassen. *Lact. Bericht de mort. pers. c. 44.* Commonitus est Constantinus, ut coeleste signum Dei notaret in scutis, atque ita proelium committeret. Facit, ut iussus est, et transversa X litera, summo capite circumflexo, Christum in scutis notat. *cf. Soc. H. E. I, 3. Sozom. H. E. I, 2. Rufin. H. E. IX, 9.* — 4) *Eus. H. E. IX, 9.* — 5) *Eus. H. E. X, 5. Lact. de mort. pers. c. 48.* Es heißt hier u. A. Itaque hoc consilio salubri ac rectissima ratione ineundum esse credidimus, ut nulli omnino facultatem abnegandam putaremus, qui vel observationi Christianorum, vel ei religioni mentem suam dederet, quam ipse sibi aptissimam esse sentiret . . . Quare scire dicationem tuam convenit, placuisse nobis, ut, amotis omnibus omnino conditionibus, quae prius scriptis, ad officium tuum datis, super Christianorum nomine videbantur, nunc caveres, ut simpliciter unusquisque eorum, qui eandem observandae religioni Christianorum gerunt voluntatem, citra ullam inquietudinem, ac molestiam sui id ipsum observare contendant. Quae sollicitudini tuae plenissime significanda esse credidimus, quo scires, nos liberam atque absolutam colendae religionis suae facultatem iisdem Christianis dedisse . . . Atque hoc insuper in persona Christianorum statuendum esse censuimus; quod si eadem loca, ad quae antea convenire consueverant, de quibus etiam datis ad officium tuum literis certa antehac forma fuerat comprehensa, priore tempore aliquid vel a fisco nostro, vel ab alio quocunque videntur esse mercati, eadem Christianis sine pecunia et sine ulla pretii petitione, postposita omni frustratione atque ambiguitate, restituantur. Qui etiam dono fuerunt

Licinius über Maximin ¹⁾ bei Adrianopel i. J. 313 auch auf den ganzen Orient ausgedehnt.

Aug. Civ. Dei XVIII, 52. zählt zehn Christenverf. 1) Nero, 2) Domitian, 3) Trajan, 4) Marc. Aurelius, 5) Severus, 6) Maximin Thrax, 7) Decius, 8) Valerian, 9) Aurelian, 10) Diocletian. *Lact. de mort. pers.* führt sechs, *Sulp. Severus, Hist. sac. II, 31.* neun an.

§. 15. Das christliche Martyrium.

Die grausamen Christenverfolgungen übten eine doppelte Wirkung auf die Christen aus. Ein Theil derselben erwies sich schwach und verläugnete, wirklich oder scheinbar, den Glauben; die große Mehrzahl dagegen blieb standhaft und gab für denselben Vermögen, Freiheit und selbst das Leben freudig hin.

Diejenigen, welche um des Glaubens willen Güterconfiscation, Kerkerhaft und Verbannung erduldeten ²⁾, noch mehr aber jene, welche ihr Leben demselben zum Opfer brachten ³⁾, genossen schon in den ältesten Zeiten einer ganz besonderen Verehrung, die sich auf verschiedene Weise äußerte.

Vorzüglich aber gab sich dieselbe kund, 1) in den Namen, welche die Martyrer und Bekenner erhielten ⁴⁾, 2) in dem hohen Werthe, den man auf ihre Intercessionen legte ⁵⁾ und 3) in der Feier ihres Todestages ⁶⁾, Besuch ihrer Grabstätte ⁷⁾ und in der Verherrlichung ihres Muthes in Wort und Schrift.

consecuti, eadem similiter iisdem Christianis quantocius reddent: etiam vel hi qui emerunt, vel qui dono erunt consecuti, si petiverint de nostra benevolentia aliquid, vicarium postulent, quo et ipsis per nostram clementiam consulatur, quae omnia corpori Christianorum protinus per intercessionem tuam ac sine mora tradi oportebit. Et quoniam iisdem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est, ecclesiarum, non hominum singulorum, pertinentia; ea omnia lege, qua superius comprehendimus, circa ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem Christianis, id est, corpori et conventiculis eorum, reddi jubebis; supra dicta scilicet ratione servata, ut ii, qui eadem sine pretio, sicut diximus, restituerint, indemnitate de nostra benevolentia sperent.

1) *Eus. H. E. IX, 9. 10. Lact. de mort. persec. c. 46.* sagt von ihm: Maximinus ejusmodi votum Jovi vovit, ut, si victoriam cepisset, Christianorum nomen exstingeret, funditusque, deleret. — 2) Confessores *ἑμολογηταί* *cf. Matth. 10, 32.* — 3) Martyres. *μάρτυρες* *cf. Act. 22, 20.* — 4) Fidelissimi, fortissimi, beatissimi martyres. Benedictae. *Tert., ad marty. Cyp. de exhort. mart.* — 5) *Ep. eccl. Vienn. et Lugd. ap. Eus. H. E. V, 2. Tert. ad mart. c. 1.* Quam pacem quidem in ecclesia non habentes, a martyribus in carcere exorare consueverunt. *cf. Cyp. Ep. 11. 12. 13.* — 6) *Ἡμέρα γενέθλιος, γενέθλια τῶν μαρτύρων;* natalitia martyrum. *Acta Martyr. scti Polycarp. c. 17. 18, ap. Eus. H. E. IV, 15. Tert. de coron. milit. c. 3.* Oblationes pro defunctis, pro natalitiis annua die facimus. *Cyp. Ep. 57.* Denique et dies eorum quibus excedunt annotare, ut commemorationes eorum inter memorias martyrum celebrare possimus. *cf. Ep. 34. cf. Eus. Vita Const. IV, 23.* — 7) *Tert. ad Scap. c. 3.* Arcae (b. h. Begräbnisplätze) non sint illis (scl. Christianis) riefen die Heiden.

Diese Verehrung, welche die Kirche, die übrigens jede Selbstangabe mißbilligte ¹⁾, den Martyrern zollte, ist aber nicht nur durch den Umstand gerechtfertigt, daß dieselben ein so schönes Beispiel ihrer Treue an den Tag legten ²⁾, sondern auch dadurch, daß das Martyrium von so großer Wichtigkeit für die Kirche ist.

Was die Bedeutung des Martyriums für die Kirche betrifft, so ist dasselbe die Feuerprobe gewesen, in welcher die göttliche Kraft des Christenthums sich so herrlich erwiesen hat. Insbesondere leuchtet dieselbe daraus hervor, daß die Kirche unzähligen ihrer Befenner den hohen Muth verlieh, für den Glauben zu sterben, und daß sie trotz der blutigen Verfolgungen die Welt eroberte ³⁾.

Von nicht geringer Bedeutung ist das Martyrium auch dadurch für die Kirche geworden, daß es einem Reinigungsfeuer gleich die Schlacken vom reinen Golde abgetrennt und die unreinen Elemente, welche gerade in der ersten Zeit der christlichen Religion so gefährlich werden konnten, aus derselben ausgestoßen hat.

Endlich liegt in demselben ein nicht zu unterschätzender Beweis für die Selbstständigkeit und die Sichtbarkeit der Kirche, sowie das tröstliche Bewußtsein, daß die Macht der Hölle sie nicht zu Grunde richten kann ⁴⁾.

Um die Beweiskraft des Martyriums abzuschwächen, haben die Gegner der Kirche entweder die Zahl der Martyrer bedeutend verringert, oder ihrem Tode falsche Beweggründe unterschoben, oder endlich auch den häretischen Parteien Martyrer zugeschrieben.

Doch alle Versuche dieser Art sind bis jetzt gänzlich mißglückt. Dodwells Dissertation „von der geringen Zahl der Martyrer ⁵⁾“ steht im Widerspruch mit dem einstimmigen Zeugnisse des gesammten Alterthums und wurde von Ruinart ⁶⁾ eingehend und glänzend widerlegt. Die Behauptung, blinder Fanatismus habe die Befenner Christi geleitet, ist mit der Dauer und der Art und Weise der Verfolgungen nicht minder unvereinbar,

1) Acta martyr. seti Polyc. c. 4. cf. Matth. 10, 23. — 2) Joh. 15, 27. Et vos testimonium perhibebitis de me. cf. Act. 1, 8. — 3) Joh. 16, 33. In mundo pressuram habebitis, sed confidite, ego vici mundum. — 4) Matth. 16, 18. Siehe auch S. 33, Note 5. — 5) De paucitate martyrum. Dissert. Cyprianica XL. — 6) Acta martyrum P. Theodorici Ruinart op. et stud. collecta etc. Ed. II. Amst. 1713. Ratisb. 1859. Ueber die Zahl der Martyrer vgl. §. 13. 14. Iren. adv. haer. IV, 33. 9. Ecclesia omni in loco ob eam quam habet erga Deum dilectionem, multitudinem martyrum in omni tempore permittit ad patrem. Cyp. de exhort. martyrii c. 11. Vgl. auch §. 11. Als Hauptargument für die geringe Zahl der Martyrer wird die Aeußerung des Origenes ὀλίγοι κατὰ καιροὺς καὶ σφόδρα εὐαρίθμητοι ὑπὲρ τῆς Χριστιανῶν θεοσεβείας τερνύχασι c. Cels. III, 8. geltend gemacht. Allein 1) ist dieses Werk schon vor der Decischen Verfolgung geschrieben, 2) redet Origenes in dieser Schrift z. B. III, 15 und in anderen z. B. Hom. 9 in Josue von großen Verfolgungen der Christen und endlich 3) spricht obige Stelle nach dem Zusammenhang nur aus, daß alle bisherigen Verfolgungen nicht vermocht hätten, die Kirche

als mit dem Charakter, Alter und Stand der Martyrer ¹⁾. Den s. g. Martyrern der Häretiker aber fehlen alle Eigenschaften eines ächten Blutzengen ²⁾.

§. 16. Wissenschaftliche Anfeindung der Kirche durch die heidnischen Polemiker.

Während die römischen Kaiser und ihre Statthalter die christliche Religion mit dem Schwerte bekämpften, waren heidnische Schriftsteller und Philosophen bemüht, dieselbe durch geistige Waffen zu Grunde zu richten ³⁾.

Diese wissenschaftlichen Kämpfe wurden auf eine zweifache Weise geführt: direct durch s. g. Widerlegungen des Christenthums und indirect durch Vergeistigung des Polytheismus.

Zu den Hauptfeinden der Christen gehörte der Philosoph Celsus (i. J. 150), der in seiner „wahren Rede ⁴⁾“ einen Juden die giftigsten Verläumdungen gegen die Person des Erlösers vorbringen läßt und hierauf selbst in der gehässigsten Weise gegen das Christenthum und dessen Lehren und Befenner polemisirt. Nach seiner Darstellung war Christus ein gemeiner Goet von verdächtiger Herkunft ⁵⁾, der sich für Gott ausgab, mit zehn oder elf armseligen und sittenlosen Zöllnern und Schiffen herumzog ⁶⁾ und einige wunderähnliche Dinge vollbrachte, zuletzt aber den Tod durch Henkershand erleiden mußte ⁷⁾. Seine Lehre, ein „barbarisches Machwerk“, voll Fabeln und Ungereimtheiten, tritt jeder wissenschaftlichen Beschäftigung hemmend entgegen und vermag nur dumme und einfältige Leute zu fesseln ⁸⁾. Was dieselbe Wahres enthält, findet sich schon längst in den Schriften der heidnischen Philosophen ⁹⁾; auch „das Sittengesetz der Christen ist weder heilig noch neu ¹⁰⁾.“ Die Anhänger dieser Religion, meistens der Hefe des Volkes angehörig, treiben auf die unverschämteste Weise Proselytenmacherei ¹¹⁾ und richten besonders ihre Blicke auf Verbrecher und lasterhafte Menschen ¹²⁾, welche sie am liebsten in ihre Gemeinschaft aufnehmen. Dabei hegen sie noch den Wahn, daß ihre Secte, welche den Staatsgesetzen so offenbar Hohn spricht ¹³⁾,

zu vernichten, indem Gott stets die Christen beschützt habe, so daß die Zahl jener, welche für den Glauben getödtet wurden, im Vergleiche mit der Zahl derjenigen, welche die Verfolgungen überdauert hätten, eine verhältnißmäßig geringe sei. Vgl. auch Ruinart. Acta martyr. Praef. §. 2, 22.

1) Siehe §. 13. u. 14. — 2) Die Martyrer der Donatisten und der Calvinisten in Frankreich u. s. w. waren politische Verbrecher. — 3) Da diese Polemik den Zweck hatte, die röm. Kaiser mit Haß gegen das Christenthum zu erfüllen und auch nicht wenig zur Verfolgung der Christen beigetragen hat, wollen wir dieselbe, sowie auch die Vertheidigung der Kirche durch die Apologeten an dieser Stelle besprechen. — 4) Ἀληθῆς λόγος. — 5) Orig. c. Cels. I, 28—32. Ähnliches sagen die Juden von Christus in dem berühmten Talmudischen Jeschu. — 6) Orig. c. Cels. I, 62—65; II, 46. — 7) L. c. II, 9. — 8) L. c. I, 9: Τινὰς μηδὲ βουλομένους διδόναι ἢ λαμβάνειν λόγον περὶ ὧν πιστεύουσαι, χρῆσθαι τῷ, μὴ ἐξέταξε, ἀλλὰ πιστεύσον. . . . αὐτοὺς λέγειν, κακὸν ἢ ἐν τῷ βίῳ σοφία, ἀγαθὸν δὲ ἡ μωρία. — 9) L. c. VI, 1 sqq. — 10) Οὐ σμυλόν τι καὶ καινὸν μάθημα. I, 4. — 11) L. c. III, 50. — 12) III, 44. 49. — 13) I, 1.

bestimmt sei, das Gemeingut aller Völker des Erdkreises zu werden ¹⁾.

Diese Lästerschrift, deren Verfasser nur geringe Kenntnisse vom Christenthume verräth, fand hundert Jahre später einen gewandten Widerleger an Origenes ²⁾.

Einen anderen Charakter trägt die Schrift des witzigen, aber oberflächlichen Lucian v. Samosata ³⁾ „vom Tode des Peregrinus Proteus“ an sich. Ihr Zweck ist weniger eine Widerlegung als eine Verhöhnung der Christen, welche als gutmüthige und dumme Menschen, die jedem Gauner als Beute anheimfallen, geschildert werden. Auch über die Opferwilligkeit und Nächstenliebe derselben macht sich der frivole Spötter lustig, stellt aber hierdurch, freilich gegen seine Absicht, der christlichen Religion und der Tugendhaftigkeit ihrer Bekenner das herrlichste Zeugniß aus. Andere Schriften Lucians erwähnen das Christenthum nur gelegentlich ⁴⁾.

Viel schwieriger war der Kampf der Kirche mit der durch Ammonius Saccas ⁵⁾ und dessen Schüler Plotinus († 270) gegründeten neuplatonischen Schule, welche mit der Ausrottung der Kirche zugleich auch eine Regeneration des Heidenthums erstrebte.

Weder Saccas noch Plotin griffen das Christenthum direct an ⁶⁾, wohl aber des Letzteren Schüler, der Syrer Porphyrius ⁷⁾ († 304), der „15 Bücher gegen die Christen“ schrieb, von denen noch einige Fragmente vorhanden sind. Porphyrius hat den Haß gegen das Christenthum mit den früheren Polemikern gemein, übertrifft sie aber an Gewandtheit und genauere Bekanntschaft mit der hl. Schrift und den christlichen Dogmen, gegen die er die Waffen der Sophistik kehrt. Dabei verschmäht der gelehrte Neuplatoniker auch nicht, den Christen die Schuld aller Unfälle aufzubürden und die alten Verläumdungen wider dieselben vorzubringen. Gegen die Messianität Christi macht er die späte Ankunft desselben geltend und die

1) VIII, 72. — 2) Orig. c. Cels. II. VIII. — 3) Luciani opera. Bionti ex typographia societatis 1789 sqq. Tom. X. — 4) Peregrinus, ein Betrüger, wird in Verbindung mit den Christen gebracht, die ihm hohe Aemter übertragen und ihn sehr verehren. Endlich wird derselbe wegen verschiedener Verbrechen ins Gefängniß geworfen. Die Christen, besonders „alte Weiber und Wittwen und Waisen,“ aber auch Männer suchen ihn zu befreien, bringen ihm Geld und andere Kostbarkeiten ins Gefängniß, scheiden ihn aber zuletzt von ihrer Gemeinschaft aus weil er eine „verbotene Speise“ gegessen u. s. w. Bei dieser Gelegenheit äußert sich Lucian über die Christen so: Περσείκασι γὰρ αὐτοὺς οἱ κακοδαίμονες, τὸ μὲν ὄλον ἀθάνατοι ἔσοσθαι, καὶ βιώσοσθαι τὸν ἀεὶ χρόνον. παρ' ὃ καὶ καταφρονοῦσι τοῦ θανάτου, καὶ ἐκόντες αὐτοὺς ἐπιδιδοῦσιν οἱ πολλοί. ἔπειτα δὲ ὁ νομοθέτης ὁ πρῶτος ἔπεισεν αὐτοὺς, ὡς ἀδελφοὶ πάντες εἶναι ἀλλήλων. De mort. Pereg. c. 13. Christus wird c. 12. μέγας (al. μάγος) ἄνθρωπος genannt. Ueber Alex. Pseudoproph. siehe S. 30, N. 2. — 5) Er lebte gegen Ende des zweiten Jahrh. Vgl. Eus. H. E. VI, 19. — 6) Indirect that es Plotin in seiner Abhandlung gegen die Gnostiker. Vgl. Enead. II, 10. — 7) Nach Aug. Civ. Dei

Ewigkeit der Höllestrafen findet er mit der Gerechtigkeit Gottes unvereinbar. Ein Hauptstein des Anstoßes war ihm die Lehre von der Auferstehung. Besonders eingehend polemisirte Porphyrius gegen die Prophezeiungen Daniels. Einzelne Stellen des neuen Testaments wie Joh. 7, 8—10, Act. 5, 1 ff. und Gal. 2, 11 ff. müssen ihm das Material liefern, um Christus und die Apostel des Wankelmuthes und der Ungerechtigkeit zu beschuldigen und das Ansehen der hl. Schrift zu untergraben. Die Wunder der Apostel schreibt er magischen Kräften zu, und die Wunderthaten an den Gräbern der Martyrer erklärt er für Werke der Dämonen ¹⁾.

Allein diese und andere Angriffe und Verläumdungen vermochten weder die Beweiskraft der Wunder Christi abzuschwächen, noch den Glanz seiner göttlichen Würde zu verdunkeln. Die heidnischen Polemiker griffen deshalb zu einem anderen Mittel und machten den Versuch, die Züge des Bildes, welches die hl. Schrift vom Heilande entwirft, auf heidnische Persönlichkeiten zu übertragen und dieselben Christo an die Seite zu stellen.

Diese Tendenz verfolgt die von Flavius Philostratus auf Wunsch der Kaiserin Julia Domna, der Gemahlin des Sept. Severus, verfaßte Lebensgeschichte des Apollonius v. Thyana († unter Kaiser Nerwa), deren polemischer Zweck nicht geläugnet werden kann. Der Held dieser Dichtung erscheint durchweg als eine Art Halbgott. Er ist auf wunderbare Weise geboren, verlebte seine Jugend in Heiligkeit und Zurückgezogenheit und trat, nachdem er an verschiedenen Orten, namentlich in Indien die Schätze der Weisheit sich angeeignet hatte, von einem Kreise von Schülern umgeben, als religiös-sittlicher Reformator auf. Ein fleckenloser Wandel, die Gabe der Wunder und die Kenntniß der Herzensgeheimnisse, welche er besaß, waren überzeugende Beweise der göttlichen Sendung des freimüthigen Mannes, welcher zuletzt von seinem geldgierigen Schüler Euphrates seinen Feinden überliefert ward. Von ihnen hatte nun Apollonius, der mit Heldenmuth seine Vertheidigung vor Kaiser Domitian führte, aber den schmachvollen Abfall seiner Freunde erleben mußte, Vieles zu erdulden, verschwand jedoch plötzlich aus dem Gerichtssaale und erschien seinen erstaunten Jüngern, die er überzeugte, daß er kein Schattenbild sei u. s. w. ²⁾.

Von derselben Absicht geleitet, idealisirten die Neuplatoniker Porphyrius und Jamblichus den Pythagoras, dem sie alle Prärogative beilegen, welche ihn als ein höheres, göttliches Wesen erscheinen lassen. Denn nach ihrer Darstellung ist Pythagoras ein überaus vollkommener, übermenschlicher Heros, der in menschlicher Gestalt auf die Erde gekommen, um den Sterb-

X, 28. und Soc. H. E. III, 23. scheint Porph. in seiner Jugend Christ gewesen, später aber ins Heidenthum zurückgefallen zu sein. Jedenfalls kannte er das Christenthum besser als die früheren heidnischen Polemiker.

1) Die Fragmente sind gesammelt in Luc. Holstenii, de vita et scriptis Porph. in Fabricii, Bibl. Graec. Tom. IV. cf. Hieron. in Matth. I, 9; Praef. in Gal. — 2) Vita Apoll. II. 8. in Op. Philost. quae supersunt omnia. Ed. Gottfridus Olearius Lips. 1709.

lichen das heilsame Licht der Philosophie zu bringen. Auch er besitzt die Gabe der Wunder, sagt Künftiges voraus und kennt die Herzen der Menschen, auf die er einen bezaubernden Einfluß ausübt. Erfüllt von Liebe zu den Menschen, heilt er ihre Krankheiten, hilft der Noth derselben ab, vermittelt den Frieden zwischen den streitenden Parteien und gründet endlich in Unteritalien jenen Musterstaat, dessen Bewohner nach seinen Vorschriften in Gütergemeinschaft lebten und ihm göttliche Verehrung zollten ¹⁾.

Ob schon in diesen beiden Schriften die Nachahmung der Evangelien nicht so offen hervortritt wie in der Biographie des Apollonius, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch ihren Verfassern die hl. Schrift als Vorbild diene.

Wie sehr man solche Schriften gegen das Christenthum ausbeutete, beweist der grausame Christenverfolger Hierokles ²⁾, Statthalter von Bithynien, der in seiner von Lügen und Verläumdungen strotzenden Schrift „wahrheitsliebende Reden an die Christen,“ nicht nur die Vorwürfe und Schmähungen eines Celsus wiederholt, sondern auch mit Verufung auf das Werk des Philostratus dieselben tabelt, daß sie Christus wegen seiner Wunder als Gott anbeteten, da doch Apollonius größere Wunder als jener verrichtet habe, und trotzdem nur für einen Liebling der Götter gehalten werde ³⁾.

§. 17. Vertheidigung der christlichen Religion durch die Apologeten.

Um die römischen Machthaber zu einem milderen Verfahren gegen die Christen zu bewegen und zugleich die denkenden Heiden mit den Lehren und Einrichtungen des Christenthums bekannt zu machen, verfaßten im zweiten und dritten Jahrhundert christliche Gelehrte besondere Vertheidigungsschriften, Apologien, der Kirche, welche theils an die Kaiser und den Senat von Rom, theils an Privatpersonen gerichtet, aber alle für die Oeffentlichkeit bestimmt sind.

Die Verfasser solcher Vertheidigungsschriften, Apologeten genannt, verfolgten hauptsächlich den Zweck, die Falschheit der heidnischen Einwürfe gegen das Christenthum nachzuweisen und zugleich dessen Erhabenheit und Vorzüge hervorzuheben.

Vor Allem beschwerten sich die Apologeten über die gesetzwidrige Be-

1) *Porphyr.* Vita Pyth. *Jambli.* Vita Pyth. Ed. Kiessling, Lips. 1815. —

2) Ein Miturheber der Diocletianischen Christenverfolgung *Lact.* Inst. V, 2. De mort. pers. c. 16. cf. *Eus.* De mart. Pal. c. 5. — 3) Fragmente bei *Eus.* cont. Hieroc. hinter der Demonstratio Evang. Paris 1628 fol. *Lact.* Inst. V, 2. Zu derselben Zeit schrieb noch ein anderer Philosoph gegen das Christenthum. *Lact.* I. c. V, 2. Ueber die heidnische Polemik gegen das Christenthum vgl. S. Kellner, Hellenismus und Christenthum. Köln 1866.

handlung der Christen, welche „einzig ihres Namens wegen ¹⁾“ verfolgt würden, und verlangen, daß die angeblichen Verbrechen derselben genau untersucht und die Schuldigen bestraft, die Unschuldigen aber nicht belästigt werden sollten ²⁾.

Nachdem sie dann noch auf den Umstand hingewiesen, daß die heidnischen Richter bei „Anderen, wenn sie läugnen, peinliche Mittel anwendeten, um sie zum Bekenntniß zu zwingen, bei den Christen aber zum Abläugnen ³⁾“, aus welchem Verfahren die Unbegründetheit der denselben aufgebürdeten Verbrechen deutlich erhelle, gehen sie auf die einzelnen Beschuldigungen über, um deren Falschheit darzulegen.

Auf den Vorwurf des Atheismus erwidern die Vertheidiger des Christenthums, daß die Christen freilich die nichtigen, von Menschenhänden verfertigten, todten Götzen nicht anbeteten ⁴⁾, wohl aber den „Einen, ungezeugten, ewigen Gott,“ den Schöpfer des Weltalls, den Herrn und Gebieter der Welt, dem allein Verehrung gebühre. Wenn daher die Christen die heidnischen Tempel mieden, an den Götzenfesten keinen Antheil nähmen und den Göttern keine Opfer darbrächten, so seien dieselben darum noch keine Atheisten, da sie den wahren Gott auf eine seiner Majestät würdige Weise verehrten ⁵⁾.

Die Beschuldigung der Majestätsbeleidigung und der Feindschaft gegen den römischen Staat weisen die Apologeten mit der Bemerkung zurück, daß

1) *Athen. Leg.* pro Christ. c. 1. 2. *Tert. Apol.* c. 2. Ideo torquemur confidentes, punimur perseverantes et absolvimur negantes, quia nominis proelium est.

— 2) *Just.* *Apol.* I, 7: „Ὁθεν πάντων τῶν καταγγελλομένων ὑμῖν τὰς πράξεις κρίνεσθαι ἀξιούμεν, ἵνα ὁ ἐλεγχθεὶς ὡς ἄδικος κολάζεται, ἀλλὰ μὴ ὡς Χριστιανός, ἐὰν δέ τις ἀνέλεγκτος φάνηται, ἀπολύεται ὡς Χριστιανός οὐδὲν ἀδικῶν. cf. c. 16. *Athen. Leg.* pro Christ. c. 2. 3. *Tert. Apol.* c. 2: Si certum est denique nos nocentissimos esse, cur a vobis ipsis aliter tractamur, quam pares nostri, id est ceteri nocentes? cum ejusdem noxietatis eadem tractatio deberet intervenire. Quodcumque dicimur, cum alii dicuntur, et proprio ore et mercenaria advocacione utuntur ad innocentiae suae commendationem. Respondendi, altercandi facultas patet, quando nec liceat indefensos et inauditum damnari. cf. c. 7. —

3) *Tert. Apol.* c. 2: Itaque nec in illo ex forma malorum judicandorum agitis erga nos, quod ceteris negantibus, adhibetis tormenta ad confitendum, solis Christianis ad negandum. Siehe Note 1. *Min. Felix*, Oct. c. 28. *Lact.* Inst. V, 9.

— 4) *Ep.* ad Diognetum c. 2. *Just.* *Apol.* I, 6. 9. *Athen. Leg.* c. 3 sqq. *Tert. Apol.* c. 10 sqq. *Min. Felix*, Oct. c. 28. — 5) *Athen. Leg.* c. 4. 10. *Just.* *Apol.* I, 6: Καὶ ὁμολογοῦμεν τῶν τοιούτων νομιζομένων θεῶν ἄθεοι εἶναι, ἀλλ' οὐχὶ τοῦ ἀληθεστάτου καὶ πατρὸς δικαιοσύνης καὶ σωφροσύνης καὶ τῶν ἄλλων ἀρετῶν, ἀνεπιμίκτου τε κακίας θεοῦ· ἀλλ' ἐκεῖνόν τε, καὶ τὸν παρ' αὐτοῦ οὐδὲν ἐλθόντα καὶ διδάξαντα ἡμᾶς ταῦτα . . . πνεῦμά τε τὸ προφητικὸν σεβόμεθα καὶ προσκυνούμεν, λόγῳ καὶ ἀληθείᾳ τιμῶντες καὶ παντὶ βουλομένῳ μαθεῖν, ὡς ἐδιδάχθημεν, ἀφθόνως παραδίδόντες. *Theophyl.* *Ant.* ad Autolicum I, 1 sqq. *Tert. Apol.* c. 21 sqq.

die Christen den Kaisern allerdings die „eitlen, lügnerischen und unsinnigen¹⁾“ Ehrenbezeugungen wie Adoration, Schwören bei ihrem Genius u. s. w. verweigerten, wohl aber in allen erlaubten Dingen dieselben als Gottes Stellvertreter ehrten²⁾ und ihren Befehlen Gehorsam leisteten.

Um die Loyalität der Christen recht gegen jede Verdächtigung sicher zu stellen, berufen sich die Apologeten nicht nur darauf, daß dieselben für das Wohl der Kaiser und der Obrigkeit beteten³⁾, sondern betonten namentlich, daß sie gewissenhaft ihre Steuern bezahlten⁴⁾ und stets, selbst unter den schwierigsten Verhältnissen, den Herrschern die Treue bewahrt hätten, während nicht selten „gerade Diejenigen, welche noch am Tage vorher bei dem Genius der Kaiser geschworen und für ihr Wohl Opfer dargebracht und gelobt, die Christen dagegen so oft (als Feinde der Kaiser) verurtheilt hätten, als ihre Feinde erfunden worden seien⁵⁾.“

Auf die Verläumdung, die Christen seien abscheuliche Verbrecher, übergehend, heben die Apologeten zuerst hervor, daß dergleichen Anschuldigungen nur von ihren Feinden erfommene und unerwiesene Gerüchte⁶⁾ seien, die

1) *Tert. Apol. c. 35*: Propterea igitur publici hostes Christiani, quia imperatoribus neque vanos, neque mentientes, neque temerarios honores dicant. — 2) *Theoph. ad Autol. I, 11*: Τοιγαροῦν μᾶλλον τιμήσω τὸν βασιλέα, οὐ προσκυνῶν αὐτῷ, ἀλλὰ ἐδχόμενος ὑπὲρ αὐτοῦ . . . θεὸς γὰρ οὐκ ἔστιν, ἀλλὰ ἄνθρωπος ὑπὸ θεοῦ τεταγμένος, οὐκ εἰς τὸ προσκυνεῖσθαι, ἀλλὰ εἰς τὸ δικαίως κρίνειν τρόπῳ γὰρ τινι παρὰ θεοῦ οἰκονομίαν πεπίστευται. *Just. Apol. I, 17. Tatian, Orat. cont Graecos c. 4. Tert. Apol. c. 33*: Non enim Deum imperatorem dicam, vel quia mentiri nescio, vel quia illum deridere non audeo, vel quia nec ipse se Deum volet dici, Si homo sit, interest homini Deo cedere; satis habet appellari imperator; grande et hoc nomen est, quod a Deo traditur; negat illum imperatorem, qui Deum dicit: nisi homo sit, non est imperator. cf. c. 36. Quodcumque non licet in imperatorem, id nec in quenquam; quod in neminem, eo forsitan magis nec in ipsum, qui per Deum tantus est. — 3) *Just. Apol. I, 17. Athen. Leg. pro Christ. c. 37. Tert. Apol. c. 30*: Nos pro salute imperatorum Deum invocamus aeternum, Deum verum, Deum vivum, quem et ipsi imperatores propitiis sibi praeter ceteros malunt. cf. ad Scap. c. 2. Colimus imperatorem sic, quomodo et nobis licet, et ipsi expedit, ut hominem a Deo secundum, et, quicquid est, a Deo consecutum, solo Deo minorem. — 4) *Just. Apol. I, 17. Φόρους δὲ καὶ εἰσφορὰς τοῖς ὑφ' ὑμῶν τεταγμένοις πανταχοῦ πρὸ πάντων πειρώμεθα φέρειν. Tatian, Orat. c. Graec. c. 4. Προστάττει φόρους τελεῖν ὁ βασιλεὺς; ἔτοιμος παρέχειν. Tert. Apol. c. 42. — 5) *Tert. ad Scap. c. 2. — 6) Athen. Leg. pro Christ. c. 3*. nennt diese Vorwürfe „Worte und bloße Verläumdungen,“ welche daraus entstehen, φυσικῶ λόγῳ πρὸς τὴν ἀρετὴν τῆς κακίας ἀντικειμένης. cf. 35. *Tert. Apol. c. 7*: Merito igitur fama tamdiu sola conscia est scelerum Christianorum. Hanc indicem adversus nos profertis, quae, quod aliquando jactavit, tantoque temporis spatio in opinionem corroboravit, usque adhuc probare non valuit. *Min. Felix, Oct. c. 25*.*

schon in sich höchst unglaublich¹⁾ durch das ganze Benehmen der Christen Lügen gestraft würden²⁾.

Bei dieser Gelegenheit entwerfen die Vertheidiger der Kirche ein herrliches Sittengemälde der Christen, denen nicht nur die Ausübung der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, sondern schon der Gedanke³⁾ an solche verboten sei, und berühren dabei zugleich die Schattenseiten des Heidenthums, dessen Anhänger ihre eigenen Schandthaten und die ihrer Götzen auf die Christen übertrügen⁴⁾. Den Vorwurf des Schlächtens von Kindern entkräften die Apologeten durch Berufung auf die Thatsache, daß die Christen bei den Gladiatorenkämpfen⁵⁾ nicht zugegen sein, und nicht einmal der Hinrichtung eines Verbrechers bewohnen dürften⁶⁾ und so wenig Menschenblut tranken, daß sie sich sogar vom Genuße des Thierblutes und des Erstickten enthalten mußten⁷⁾. Gegen die Beschuldigung der Blutschande machen sie geltend, die christliche Jungfräulichkeit, die Heiligkeit und Reinheit der christlichen Ehe und die sorgfältige Vermeidung der heidnischen Theater und aller Orte, wo irgendwie die Lauterkeit und Reinheit des Herzens getrübt werden könne⁸⁾. Der elende Einwurf endlich, die Christen seien unnütze Bürger⁹⁾ und

1) *Tert. Apol. c. 8. Min. Felix, Oct. c. 30*: Putas posse fieri, ut tam molle, tam parvulum corpus fata vulnerum capiat? ut quisquam illum rudem sanguinem novelli, et vix dum hominis caedat, fundat, exhaustiat? nemo hoc potest credere, nisi qui possit audere. — 2) *Athen. Leg. pro Christ. c. 35*: Δουλοῖ εἶσιν ἡμῖν, τοῖς μὲν καὶ πλείους τοῖς δὲ ἐλάττωσ' οὐδ' οὐκ ἔστι λαθεῖν ἀλλὰ καὶ τούτων οὐδεὶς καθ' ἡμῶν τὰ τηλικαῦτα οὐδὲ κατεψόσατο. *Tert. Apol. 6. cf. c. 1*. Malunt (scil. die Heiden) nescire, quia jam oderunt, adeo quod nesciunt, praejudicant id esse, quod si sciant, odisse non poterant. — 3) *Athen. Leg. c. 33. Theoph. ad Autol. III, 13. — 4) Tat. Or. c. Graec. c. 25. Tert. Apol. c. 9. Min. Felix, Oct. c. 31*: Haec enim potius de vestris gentibus nata sunt. Jus est apud Persas misceri cum matribus Aegyptiis, et Athenis cum sororibus legitima connubia. Memoriae, et tragoediae vestrae incestis gloriantur, quas vos libenter et legitis et auditis: sic et deos colitis incestos, cum matre, cum filia, cum sorore conjunctos. — 5) *Theoph. ad Autol. III, 15. Τὰς θείας τῶν μονομάχων ἡμῖν ἀπίρηται ὄραν. cf. Eus. H. E. V. 1. — 6) Athen. Leg. c. 35. Min. Felix, Oct. c. 30*. Nobis homicidium nec videre fas nec audire. — 7) *Tert. Apol. c. 9*: Erubescat error vester Christianis, qui ne animalium quidem sanguinem in epulis esculentis habemus, qui propterea quoque suffocatis et morticinis abstinemus, ne quo sanguine contaminemur, vel intra viscera sepulto. Denique inter tentamenta Christianorum botulos etiam cruore distentos admovetis certissimi scilicet, illicitum esse penes illos, per quod exorbitare eos vultis. *Min. Felix, Oct. c. 31. — 8) Just. Apol. I, 14—17. Athen. Leg. c. 33. Theoph. ad Autol. III, 15. Tatian, Orat. c. Graec. c. 22. Tert. Apol. c. 38*. Nihil est nobis dictu, visu, auditu, cum insaniam circi, cum impudicitia theatri, cum atrocitate arenae, cum vanitate xysti. cf. c. 9. ad uxorem I, 6. ad Scap. c. 4. *Min. Felix, Oct. c. 31*: At nos pudorem non facie, sed mente praestamus; unius matrimonii vinculo libenter inhaeremus; cupiditatem procreandi aut unam scimus, aut nullam; convivia non tantum pudica colimus, sed et sobria; nec enim indulgemus epulis, aut convivium mero ducimus, sed gravitate hilaritatem temperamus; casto sermone, corpore castiore, plerique inviolati corporis virginitate perpetua fruuntur potius, quam gloriantur. cf. c. 34, R. 5. — 9) *Tert. Apol. c. 42*. sagt treffend: Quo pacto homines vobis-

die Ursache der öffentlichen Unfälle, gibt ihnen Gelegenheit, den richtigen Gesichtspunkt zur Beurtheilung derselben festzustellen und zugleich die Blößen des Heidenthums zu geißeln, dessen Götter durch die Calamitäten ja gerade ihre Tempel heimsuchten und ihre eigenen Verehrer bestrafen ¹⁾. Um recht augenfällig darzuthun, daß die Christen nicht die Ursache der Unfälle seien, berufen sich ihre Vertheidiger auf die Thatfache, daß solche und noch größere die Menschheit schon vor dem Christenthume getroffen und daß sie seit dem Bestehen der christlichen Religion seltener würden ²⁾.

Die Widerlegung der heidnischen Einwände und Verleumdungen, welche besonders die römischen Kaiser mit Mißtrauen gegen das Christenthum erfüllen sollten ³⁾, war indeß nicht der einzige Zweck der Apologeten. Sie führten vielmehr auch die Beweisgründe für die Göttlichkeit des Christenthums an, um die Heiden zu bewegen, in die Kirche einzutreten.

In dieser Absicht machen die Apologeten vorzüglich 1) auf die Person Jesu Christi, 2) auf die Lehren und Einrichtungen des Christenthums und 3) auf dessen Wirkungen in intellectueller, sittlicher und socialer Beziehung aufmerksam.

Um die Gottheit des Stifters der christlichen Religion darzuthun, weisen die Apologeten namentlich auf die Thatfache hin, daß die messianischen Prophezeihungen des alten Testaments nur an Christus und zwar bis ins Einzelnste in Erfüllung gegangen seien, wobei sie dieselben mehr oder minder vollständig anführen ⁴⁾.

Ferner berufen sie sich auf die Wunder Christi ⁵⁾ und auf seine eigenen Weissagungen als Beweis seiner göttlichen Natur, indem nur Gott allein das Zukünftige bekannt sein könne ⁶⁾.

Mit Berufung auf das alte Testament weisen die Apologeten zugleich den Vorwurf der Neuheit des Christenthums zurück, indem ja dasselbe schon Jahrtausende lang vorbereitet gewesen, gewissermaßen bis zum Anfang der Welt hinauf reiche und älter sei als die ältesten heidnischen Dichter, ja als die Götter selbst ⁷⁾.

Hieran reihen sodann dieselben eine kurze Darstellung der Hauptlehren des Christenthums, wie die Lehre von dem dreieinigen Gotte und seinen

cum degentes, ejusdem victus, habitus, instructus, ejusdem ad vitam necessitatis? neque enim Brachmanae, aut Indorum gymosophistae sumus, sylvicolae ut exules vitae. Meminimus gratiam nos debere Deo domino creatori, nullum fructum operum ejus repudiamus; plane temperamus, ne ultra modum aut perperam utamur. Itaque non sine foro non sine macello, non sine balneis, tabernis, officinis, stabulis, nudinis vestris, caeterisque commerciis cohabitamus in hoc seculo, navigamus et nos vobiscum et militamus, et rusticamur, et mercamur, proinde miscemus artes, opera nostra publicamus usui vestro.

1) *Tert. Apol. c. 41.* — 2) *Just. Apol. II, 7.* *Tert. Apol. c. 40.* — 3) *Athen. Leg. pro Christ. c. 31.* — 4) *Just. Apol. I, 30—53.* cf. *Dial. cum Tryph. c. 48—108.* *Athen. Leg. c. 9.* *Tert. Apol. c. 21.* *Orig. c. Cels. I, 2.* — 5) *Just. Dial. c. Tryph. c. 69.* *Orig. c. Cels. II, 51.* — 6) *Tert. Apol. c. 20: Idoneum; opinor; testimonium divinitatis, veritas divinationis.* — 7) *Ep. ad. Diog. c. 8, 9,*

Eigenschaften, von der Welterschöpfung, dem Sündenfalle, der Menschwerdung, Erlösung, Auferstehung u. s. w., wobei sie zugleich auch die verschiedenen Ansichten der heidnischen Philosophen berühren, die mit einigen Goldkörnern von Wahrheit große Irthümer vermischten und gar keinen Vergleich mit den christlichen Lehren auszuhalten vermöchten ¹⁾.

Auch die Einrichtungen des Christenthums, das als Religion der Wahrheit vom Vater der Lüge gehaßt wird ²⁾, kommen in den Apologien zur Sprache, wobei freilich die Verfasser derselben wegen der Arcandisciplin ³⁾ etwas behutsam zu Werke gehen und sich auf das Nothwendigste beschränken. Am Ausführlichsten verbreitet sich der hl. Justin ⁴⁾ über die innere Organisation der Kirche, ihre Sacramente und ihren Gottesdienst.

Großen Nachdruck legen endlich die Apologeten auf die Wirkungen ⁵⁾ des Christenthums, durch welches der Mensch nach Geist und Herz völlig umgewandelt und veredelt werde, und verweilen mit besonderer Vorliebe bei der bis zur Stunde in der Kirche fortdauernden Wunderkraft ⁶⁾ und bei der schnellen Verbreitung ⁷⁾ des Christenthums, dessen endlichen Sieg über die ganze Welt Origenes ⁸⁾ mit freudigem Siegesbewußtsein vorausverkündet.

B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.

I. Die Kirchenverfassung.

§. 18. Die Kirche. Laien und Kleriker. Priester und Bischöfe.

Wenn die Kirche ihre Bestimmung erfüllen sollte, bedurfte sie selbst vor Allem einer festen Einrichtung und Verfassung, welche Jesus Christus, ihr göttlicher Stifter in den Hauptumrissen derselben gab.

Diese von Christus grundgelegte Verfassung der Kirche erfuhr im Laufe der Zeit keine wesentliche Veränderung, sondern nur eine größere Entwicklung; denn schon in den apostolischen Zeiten tritt uns die Kirche als dieselbe wohlgeordnete und wohlgegliederte Genossenschaft entgegen, wie in den folgenden Jahrhunderten. Eine allmähliche wesentliche Umgestaltung der früheren Organisation hat später durchaus nicht stattgefunden.

Schon die Gleichnisse, deren sich Christus und die Apostel zur Bezeich-

Just. Apol. I, 54. *Theoph. ad Autol. II, 33; III, 20. 26.* *Tatian, Or. c. Graec. c. 30.* *Tert. Apol. c. 19.*

1) Herrlich hebt *Tert. Apol. c. 46.* den Unterschied zwischen den heidn. Philosophen und den Christen mit den Worten hervor: Adeo quid simile philosophus et Christianus, Graeciae discipulus et coeli, saeculae negotiator et salutis? verborum et factorum operator? et rerum aedificator, et destructor? interpolator erroris, et integrator veritatis, furator ejus et custos. cf. *Athen. Leg. c. 6.* *Min. Felix, Oct. 34.* *Theoph. ad Aut. III, 5 sqq.* — 2) *Just. Apol. I, 5.* — 3) Siehe §. 36. — 4) *Apol. I, c. 61 sqq.* Siehe §. 33. 34. — 5) Siehe *C. 33. N. 3.* — 6) Siehe *C. 33. N. 2.* — 7) Siehe *C. 29. N. 4—8.* — 8) *c. Cels. VIII, 68.*

nung der Kirche bedienen, wie „Reich des Himmels,“ „hl. Stadt,“ „Haus Gottes,“ „Leib Christi,“ dessen „Glieder“ die Gläubigen sind, sind unvereinbar mit der Anschauung, als habe dieselbe aus einem unbefimmten Chaos sich nach und nach zu einer geordneten Gesellschaft gestaltet¹⁾.

Noch deutlicher aber offenbart sich der Zusammenhang der einzelnen christlichen Gemeinden zu Einem großen Ganzen in ihrem Verhältnisse zu den Aposteln²⁾ und unter sich, welches in Briefen, gegenseitigen Besuchen und Unterstüzungen einen entsprechenden Ausdruck fand³⁾.

Endlich war auch die Ausschließung der Irrlehrer und Derjenigen, welche sich wider die kirchliche Autorität auflehnten, aus der Kirche, sowie die Ausdehnung der Verfolgungsbefehle auf alle Christen nur unter der Voraussetzung möglich, daß alle christlichen Gemeinden denselben Glauben bekamten, im Wesentlichen die gleichen Einrichtungen besaßen und als eine große Gemeinschaft so sehr nach Außen hervortraten, daß selbst bei den Heiden kein Zweifel hierüber obwaltete.

Nicht minder unrichtig ist die weitere Behauptung, die Christen wären Anfangs völlig gleich gewesen, und der Unterschied zwischen Alerus und Laien hätte sich erst später ausgebildet.

So wie nämlich Christus unter den Gläubigen die Apostel „auswählte,“ denen er eine besondere Gewalt mit dem Auftrage verlieh, sein Werk fortzusetzen⁴⁾; ebenso wählten auch die Apostel bestimmte Männer aus, welche sie, wie die Apostelgeschichte berichtet, durch die Weihe von den übrigen Christen absonderten, um ihnen in der Ausübung ihres Amtes als Verkündiger des göttlichen Wortes, Auspender der Gnaden und Hirten der Gläubigen beizustehen⁵⁾.

Daher reden auch schon die unmittelbaren Schüler der Apostel und die ältesten Kirchenschriftsteller von einem inneren Unterschiede zwischen Alerus und Laien⁶⁾, dessen Verwischung Tertullian den Häretikern seiner Zeit sogar zum Vorwurf macht⁷⁾.

Die Beweiskraft der angeführten Zeugnisse wird nicht entkräftet durch

1) Regnum coelorum, Matth. 5, 3; 11, 12 etc. Civitas sancta, civ. Dei, Apoc. 11, 2; 21, 2; 3, 12. Domus Dei, Hebr. 10, 21; 1 Tim. 3, 15. Domus Christi, Hebr. 3, 6. Templum sanctum, Eph. 2, 21. Corpus Christi, cf. 1 Cor. 12, 12; Eph. 4, 11 sqq. Col. 2, 19. — 2) Beweise hiefür sind die Besuche der Apostel bei den neugegründeten Gemeinden und ihre Briefe an dieselben. — 3) *Eus.* H. E. IV, 15; V, 1. Ueber den Gebrauch der literae formatae auch communicatoriae und commendatitiae genannt, siehe *Eus.* H. E. V, 4. *Mamachi*, Antiq. IV, 2. p. 169 sqq. — 4) Joh. 15, 16: Non vos me elegistis, sed ego elegi vos. Siehe §. 5. — 5) Act. 13, 2; Ep. ad Tim. et Tit. — 6) *Clem. Rom.* Ep. ad Cor. I, 40—43. Ἄνθρωπος λαϊκός τοῖς λαϊκοῖς προστάγμασι δέδεται. Vgl. die folgenden Noten. — 7) *Tert. de praesc. haeret.* c. 41: Ordinationes eorum (scilicet haereticorum) temerariae leves et inconstantes; nunc neophytos conlocant, nunc saeculo obstrictos, nunc apostatas nostros . . . itaque alius hodie episcopus cras alius, hodie diaconus qui cras lector, hodie presbyter qui cras laicus; nam et laicis sacerdotalia munera injungunt. *Cyp.* Ep. 6; 24; 72.

die Bezeichnung der Christen als „königliches Priesterthum“¹⁾; denn allerdings können dieselben in einem gewissen Sinne Priester genannt werden, ohne daß damit das besondere Priesterthum ausgeschlossen wird²⁾. Ebenso ist auch die Berufung auf eine Stelle in den Schriften Tertullians unstatthaft, weil derselbe hier von der Einführung dieses Unterschiedes, den der genannte Schriftsteller an anderen Orten so scharf betont, keineswegs redet, sondern in seiner montanistischen Anschauungsweise etwas ganz Anderes ausdrücken will³⁾.

Unter den Alerikern selbst bestand jedoch keine absolute Gleichheit, vielmehr gab es verschiedene Abstufungen unter denselben, namentlich bestand ein Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern.

Die Verschiedenheit der priesterlichen von der bischöflichen Würde ist mit aller Schärfe und Klarheit schon in den Briefen des hl. Paulus, besonders in den Pastoralbriefen⁴⁾ und in der geheimen Offenbarung des hl. Johannes ausgesprochen⁵⁾.

Ebenso enthalten die Schriften der ältesten Väter⁶⁾ die unläugbarsten Beweise für diesen Unterschied, den auch alle jene Schriftstellen voraussetzen, welche von der Reihenfolge der Bischöfe reden und die BB. einzelner Kirchen

1) 1 Pet. 2, 9; cf. Exod. 19, 6. — 2) *Aug. Civ. Dei* XX, 10., welcher zu Apoc. 20: Erunt sacerdotes Dei et Christi et regnabunt cum eo mille annis bemerkt: Non utique de solis episcopis et presbyteris dictum est, qui proprie vocantur in ecclesia sacerdotes; sed sicut omnes christianos dicimus propter mysticum chrisma, sic omnes sacerdotes, quoniam membra sunt unius Sacerdotis; de quibus apostolus Petrus: plebs, inquit, sancta, regale sacerdotium. — 3) *De exhort. cast.* c. 7: Nonne et laici sacerdotes sumus? scriptum est regnum quoque nos et sacerdotes, Deo et patri suo fecit. Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae autoritas et honor per ordinis consensum sanctificatus, adeo ubi ecclesiastici ordinis non est consensus, et offers et tinguis, et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici. Unusquisque enim sua fide vivit, nec est personarum acceptio apud Deum. Quoniam non auditores legis justificabuntur a Deo, sed factores, secundum quod et apostolus dicit. Igitur si habes jus sacerdotis in temetipso ubi necesse est: habeas oportet etiam disciplinam sacerdotis, ubi necesse sit habere jus sacerdotis. Digamus tinguis? digamus offers? quanto magis laico digamo capitale erit agere pro sacerdote, cum ipsi sacerdoti digamo facto auferatur agere sacerdotem. Siehe *Döllinger*, Hippolytus und Kallistus S. 346 ff. — 4) 1 Tim. 5, 19: Adversus presbyterum accusationem noli recipere, nisi sub duobus aut tribus testibus, cf. 4, 11. Tit. 1, 5: Hujus rei gratia reliqui te Cretae, ut ea quae desunt corrigas et constituas per civitates presbyteros. Phil. 4, 3: Etiam te rogo, germane compar. Col. 4, 17. — 5) 3 Joh. 9, 10; Apoc. 2, 1: Angelo Ephesi ecclesiae scribe; 2, 8: Angelo Smyrnae eccles. etc. cf. v. 12, 18; 3, 1. 7. 14. — 6) *Clem. Rom.* Ep. ad Cor. I, 40—43. *Ignat. Ant.* Ep. ad Eph. c. 2: Ὑποτασσόμενοι τῷ ἐπισκόπῳ καὶ τῷ πρεσβυτέρῳ κ. τ. λ. ad Magnes. c. 3; ad Trallianos c. 3: Ὁμοίως πάντες ἐντραπέσθωσαν τοὺς διακόνους ὡς ἐντολὴν Ἰησοῦ Χριστοῦ, καὶ τὸν ἐπίσκοπον ὡς Ἰησοῦν Χριστὸν, ὄντα υἱὸν τοῦ πατρὸς, τοὺς δὲ πρεσβυτέρους ὡς συνέδριον Θεοῦ, καὶ ὡς σύνδεσμον ἀποστόλων. Χωρὶς τούτων ἐκκλησία οὐ καλεῖται. ad Philadelph. c. 7. ad Smyrn. c. 8:

aufzählen¹⁾, weil eine Aufzählung sonst nicht möglich gewesen wäre, da in den einzelnen Städten wie in Jerusalem und Rom zahlreiche Presbyter wirkten²⁾.

Mehr noch gab sich dieser Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern durch die immer weitere Ausbreitung des Christenthums und die aufstauenden Irrlehren nach Außen hin kund, indem die Vermehrung der Gläubigen die Bischöfe veranlaßte, sich mit einem vermehrten Presbyterium zu umgeben, und die Häretiker sie nöthigten, von der bischöflichen Gewalt ihnen gegenüber Gebrauch zu machen.

Daß aber solche Verhältnisse nicht erst den Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern bewirkten, lehrt schon die Vernunft, deren Urtheil noch durch die Thatfache bekräftigt wird, daß kein Häretiker der ältesten Zeit die göttliche Einsetzung des Episcopates und dessen Superiorität über das Priesterthum direct läugnete, oder auch nur in Zweifel zog.

Selbst die Gegner des Episcopates stellen nicht in Abrede, daß dieses Institut schon im zweiten Jahrhundert in der Kirche bestand. Da nun aber die Geschichte von einer plötzlichen, oder allmählichen Einführung desselben in der ganzen Kirche und zwar ohne jeglichen Widerspruch auch nicht eine Spur aufzuweisen hat, so kann vernünftigerweise nur die Annahme berechtigt sein, daß der Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern von Christus selbst angeordnet ist.

Diejenigen, welche die von Christus angeordnete Verschiedenheit der bischöflichen von der priesterlichen Würde läugnen, berufen sich darauf, daß sowohl in der hl. Schrift³⁾ als auch bei einigen Vätern, besonders bei Irenäus, die Worte *ἐπίσκοπος* und *πρεσβύτερος* synonym gebraucht würden, was auf eine Gleichheit der beiden Würden schließen lasse.

Allein auch zugegeben, daß in der hl. Schrift diese beiden Namen Bischöfen und Priestern ohne Unterschied beigelegt werden, so folgt daraus noch nicht, daß auch kein Unterschied in der Sache selbst bestanden habe⁴⁾.

Eine solche Folgerung kann um so weniger gezogen werden, als die hl. Schrift überhaupt keinen bestimmten und feststehenden Amtsnamen ge-

Πάντες τῷ ἐπισκόπῳ ἀκολουθεῖτε, ὡς Ἰησοῦς Χριστὸς τῷ πατρὶ καὶ τῷ πρεσβυτέρῳ, ὡς τοῖς ἀποστόλοις τῆς δὲ διακόνιας ἐντρέπεσθε, ὡς Θεῷ ἐντολήν.

1) *Iren. adv. haer. III. 3, 1.* Siehe §. 21. *Tert. de praesc. haer. c. 32:* Edant ergo origines ecclesiarum suarum: evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex Apostolis, vel Apostolicis viris: qui tamen, cum Apostolis perseveraverit, habuerit auctorem et antecessorem. *Iren. adv. haer. III. 3, 3; Eus. H. E. III, 4; III, 11, 14, 15; IV, 1, 19, 20; V, 6.* — 2) *Act. 21, 18.* *Eus. H. E. VI, 43.* — 3) *Act. 20, 17* sqq. *Phil. 1, 1.* 4) Siehe §. 53, N. 4 u. 5. Noch jetzt bedient man sich zur Bezeichnung von Bischöfen und Priestern des Wortes *sacerdos*, ohne daß dadurch der Unterschied geläugnet wird.

braucht¹⁾, und auch weder *ἐπίσκοπος* noch *πρεσβύτερος* ihrem eigentlichen Sinne nach eine kirchliche Würde bezeichnen, sondern erst allmählich für die eine und die andere in Anwendung kamen.

Endlich beweist auch dieses Argument zu viel, indem die Apostel selbst sich „Presbyter“²⁾ und „Diaconen“³⁾ nennen, Anderen aber und sogar Weibern der Namen „Apostel“⁴⁾ beilegen und Bischöfe sowie Priester als „Diaconen“ bezeichnen⁵⁾.

Noch weniger statthaft ist die Berufung auf die Schriften des hl. Irenäus, welcher in der deutlichsten Weise diese beiden Würden von einander unterscheidet⁶⁾.

Allerdings gibt dieser hl. Kirchenvater einigen Bischöfen auch den Namen *πρεσβύτεροι*; allein nicht um dadurch die bischöfliche und priesterliche Würde zu confundiren, sondern um durch die letztere Bezeichnung den Begriff des Magisteriums und der besonderen Vehrautorität auszudrücken, wie die unten angeführten Stellen⁷⁾ aus den Werken des Irenäus, seines Schülers Hippolytus, welcher denselben *μακάριος πρεσβύτερος*⁸⁾ nennt, und anderer Schriftsteller beweisen⁹⁾.

Für die ursprüngliche Gleichheit der Bischöfe und Priester wird ganz besonders eine Stelle aus den Schriften des hl. Hieronymus angeführt, welcher den Episcopat aus einer Präsidentschaft über die Presbyter einer Kirche hervorgehen lasse¹⁰⁾.

Allein abgesehen davon, daß eine solche Hypothese durch kein weiteres Zeugniß des Alterthums unterstützt wird, kann die bewusste Stelle schon deshalb nicht als Beweis angeführt werden, weil ihr Verfasser in anderen

1) Ueber die verschiedenen Benennungen der Bischöfe im Alterthume siehe §. 59, N. 4 u. 5. und *Mamachi Orig. Tom. IV, pag. 250* sqq. — 2) *1 Petr. 5, 1; 2 Joh. 1, 3; Joh. 1, 1.* — 3) *1 Cor. 3, 5; 2 Cor. 3, 6.* — 4) *Rom. 16, 7; Phil. 2, 25; 2 Cor. 8, 23.* — 5) *Col. 4, 7. 1 Thess. 3, 2.* — 6) Siehe §. 60, N. 1. Auch der hl. Cyprian, welcher den Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern so scharf betont, nennt sich öfters presbyter. *Vgl. Ep. 45.* — 7) *Iren. adv. haer. IV, 26, 2:* Quapropter eis, qui in ecclesia sunt presbyteris obaudire oportet his qui successione habent ab apostolis sicut ostendimus, qui cum episcopatus successione charisma veritatis certum secundum placitum Patris acceperunt. *IV, 26, 3:* Qui vero crediti sunt a multis presbyteri serviunt autem suis voluptatibus et non proponunt timorem Dei in cordibus suis, sed contumelias agunt reliquis et principalis consessionis tumore elati sunt. — 8) *Phil. VI, 42, 55.* — 9) Hippolyt sagt von sich *Phil. I, p. 4:* Ἡμεῖς διάδοχοι τυγχάνοντες τῆς τε αὐτῆς χάριτος μετέχοντες ἀρχιερατείας τε καὶ διδασκαλίας. *Vgl. Hermae, Pastor I. vis. 3, 5. Tert. de praesc. haer. c. 3; Cyp. Ep. 29.* *Döllinger, Hipp. u. Kallistus, S. 338* ff. — 10) *Comm. in Tit. c. 1.* Idem est presbyter, qui et episcopus, et antequam diaboli instinctu studia in religione fierent, et diceretur in populis, ego sum Pauli, ego Apollo, ego vero Cephae, communi presbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur. — Postquam vero unusquisque eos quos baptizaverat suos esse putabat non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de presbyteris electus supponeretur ceteris, ad quem omnis ecclesiae cura pertineret, ut schismatis semina

Schriften die Superiorität der Bischöfe über die Priester anerkennt ¹⁾, diesen Unterschied auf göttliche Anordnung zurückführt ²⁾ und denselben in der apostolischen Zeit schon bestehen läßt ³⁾,

Wenn daher der hl. Kirchenvater an dieser Stelle von einer ursprünglichen Gleichheit der Bischöfe und Priester spricht, so will er damit keineswegs den Unterschied der beiden Würden läugnen, sondern nur eine Gleichheit in Hinsicht auf die Eigenschaften der zu Weihenden und auf die Gemeinschaft der Verwaltung der Angelegenheiten einzelner Kirchen behaupten, wobei man nicht übersehen darf, daß nach seinen eigenen Worten diese Gemeinschaft der Verwaltung durch das Presbyterium schon zur apostolischen Zeit wieder aufhörte ⁴⁾.

Endlich spricht gegen die Annahme, der hl. Hieronymus habe eine völlige Gleichheit der bischöflichen und priesterlichen Würde gelehrt, die Thatsache, daß weder der hl. Augustin noch ein anderer Bischof ihn deswegen zurechtweist, während doch Aërius, welcher die Gleichheit der Bischöfe und Priester lehrte, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wurde ⁵⁾.

§. 19. Wahl und Amtsverrichtung der Bischöfe. Die übrigen Kirchenämter. Ausbildung und Unterhalt des Klerus.

Nach der Angabe der Apostelgeschichte ⁶⁾ und des Clemens von Rom ⁷⁾ ernannten die Apostel selbst die ersten Bischöfe. Später wurden aber auch

tollerentur. Haec propterea ut ostenderemus, apud veteres eosdem fuisse presbyteros quos et episcopos; paulatim vero (ut dissensionum plantaria evellerentur) ad unum omnem sollicitudinem esse delatam. Sicut ergo presbyteri sciunt se ex ecclesiae consuetudine ei qui sibi praepositus fuerit esse subjectos; ita episcopi noverint se magis consuetudine quam dispositionis dominicae veritate, presbyteris esse majores, et in commune debere ecclesiam regere, imitantes Moysen, qui cum haberet solus praeesse populo Israel, septuaginta elegit cum quibus populum judicaret.

1) Ep. 146. (ad Evangelum): Quid facit episcopus, *excepta ordinatione*, quod presbyter non facit? Ep. 52. (ad Nepotian.): Esto subjectus pontifici tuo et quasi animae parentem suscipe. Ep. 105. (ad Aug.): Vale mi amice charissime, aetate filii, *dignitate* parens. — 2) Ep. 146. (ad Evangelum): Et ut sciamus traditiones apostolicas sumptas de veteri testamento, quod Aaron et filii ejus atque levitae in templo fuerunt, hoc episcopi, et presbyteri et diaconi sibi vendicent in ecclesia. cf. in Matth. 26. — 3) Quod et fecerunt Apostoli per singulas provincias ordinantes presbyteros et episcopos. Ep. 41. (ad Marcellam): Apud nos apostolorum locum episcopi tenent. Auch nennt Hieron. de vir. ill. den hl. Ignatius den 3. Bischof nach dem hl. Petrus in Antiochien; ebenso sagt er, daß der hl. Ap. Jakobus von den anderen Ap. zum Bisch. v. Jerus. und der hl. Polycarp vom hl. Ap. Johannes zum Bisch. v. Smyrna ernannt worden seien. — 4) Siehe S. 61 u. 62, N. 10. — 5) Ausführlich bespricht die Verschiedenheit der bischöflichen von der priesterlichen Würde Mamachi, Antiq. IV, 273 sqq. — 6) Act. 14, 22. — 7) Clem. Rom. ad Cor. I, 44. Nach dem Tode der Apostel, sagt Clemens, seien die Bischöfe aufgestellt worden ὡς ἑτέρων ἑλλογιμῶν ἀνδρῶν συνουδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης κ. τ. λ. cf. Iren. III, 3, 2. Clem. Alex. Quis dives salv. ap. Eus. H. E. III, 23. Eus. H. E. III, 11. 36.

die Gläubigen bei der Wahl ihrer Vorsteher zu Rathe gezogen, und so bildete sich der vom hl. Cyprian erwähnte Wahlmodus, nach welchem die Comprovinzial- und Nachbarbischöfe in der verwaisten bischöflichen Stadt zusammenkamen und in Uebereinstimmung mit Klerus und Volk einen neuen Bischof aufstellten, dem sodann die Weihe ertheilt wurde ¹⁾.

Jede Diocese hatte nur einen Bischof, mit dem alle Mitglieder derselben in Gemeinschaft stehen mußten. Seine Amtsverrichtungen bestanden vorzüglich in Verwaltung des Lehramtes, Darbringung des hl. Meßopfers und Auspendung aller hl. Sakramente. Auch stand ihm allein die Aufnahme von Katechumenen und Ausschließung unwürdiger Gemeindeglieder und überhaupt die oberste Aufsicht über den Klerus und die Gläubigen zu.

Die kirchlichen Aemter seiner Diocese besetzte der Bischof, der bei solchen und anderen wichtigen Angelegenheiten auch die Gläubigen zu Rathe zog, ohne jedoch an deren Consens gebunden zu sein ²⁾.

Dem Bischöfe zunächst standen die Presbyter, welche gleichfalls die Gewalt zu predigen, das hl. Meßopfer zu feiern und die Sakramente zu spenden, besaßen, in der Ausübung derselben aber vom Bischöfe ³⁾ abhängig waren und die Ordination nicht ertheilen konnten.

Nach den Presbyteren folgten die Diakonen, welche dem Bischöfe beim Meßopfer assistirten, die hl. Communion austheilten ⁴⁾, predigen und die hl. Taufe spenden durften und beim Gottesdienste die Aufsicht führten ⁵⁾.

1) Ep. 68: Propter quod diligenter de traditione divina, et apostolica observatione servandum est, et tenendum, quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciae proximi quique convenient, et episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit, et uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit. Cf. Ep. 52: Factus est autem Cornelius episcopus de Dei et Christi ejus judicio, de clericorum paene omnium testimonio, de plebis quae tunc affuit, suffragio, et de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio, cum nemo ante se factus esset, cum Fabiani locus, id est, cum locus Petri et gradus cathedrae sacerdotalis vacaret. Cf. Ep. 55. Die Weihe wurde durch 2 oder 3 Comprovinzialbischöffe vollzogen. Vgl. Eus. H. E. VI, 43. Can. Apost. can. 1. Conc. Arelat. (a. 314) can. 20. — 2) Cyp. Ep. 27: Omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos (scilicet episcopos) gubernetur. Cum hoc itaque divina lege fundatum sit etc. — Cyp. Ep. 33: In ordinationibus clericis, fratres carissimi, solemus vos ante consulere et mores et merita singulorum communi consilio ponderare. Cf. Ep. 5. — 3) Ign. Ep. ad Smyrn. c. 8: Οὐκ ἐξόν ἐστιν χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου οὔτε βαπτίζειν οὔτε ἀγάπην ποιεῖν. Tert. de bapt. c. 17: Dandi baptismum jus quidem habet summus sacerdos, qui est episcopus, dehinc presbyteri et diaconi non tamen sine episcopi autoritate. — 4) Just. Apol. I, 65: Οἱ καλούμενοι παρ' ἡμῶν διάκονοι διδάσιν ἐκάστῳ τῶν παρόντων μεταλαβεῖν ἀπὸ τοῦ εὐχαριστηθέντος ἄρτου καὶ οἴνου καὶ ὕδατος, καὶ τοῖς οὐ παροῦσιν ἀποφέρουσι; cf. c. 67; Cyp. de lapsis: Solemnibus adimpletis calicem diaconus offerre praesentibus coepit. — 5) Daher sagt der hl. Ignatius von Iñuen ad Trall. c. 2: Οὐ γὰρ βρωμάτων καὶ ποτῶν εἰσιν διάκονοι ἀλλ' ἐκκλησίας Θεοῦ ὑπηρέται.

Auch waren dieselben mit der Verwaltung des Kirchenvermögens und Vertheilung der kirchlichen Spenden betraut. Gegen Ueberschreitung ihrer Gewalt mußten die Synoden schon frühzeitig strenge Gesetze erlassen ¹⁾.

Als Gehilfen der Diakonen dienten die Subdiakonen ²⁾, welche außerdem von den Bischöfen noch zu anderen Geschäften verwendet wurden.

Zu den niederen Kirchendienern wurden die Acolythen, die im Orient unbekannt sind, die Lectoren, Exorcisten und Ostiarier ³⁾ und in der älteren Zeit auch die Subdiakonen gerechnet.

Um den weiblichen Katechumenen beim Empfang der Taufe beizustehen, waren die Diakonissen ⁴⁾ aufgestellt, die zugleich auch der Krankenpflege sich widmeten.

Eine ganz eigene Klasse von kirchlichen Würdenträgern waren die Chor- oder Landbischöfe ⁵⁾, welche theilweise die bischöfliche Weihe empfangen hatten, zum Theil aber auch nur einfache Priester waren.

In den ersten Zeiten der Kirche empfing der Klerus eine praktische Ausbildung unter den Augen des Bischofes; auch wurden schon frühzeitig an verschiedenen Orten gelehrte Schulen errichtet, welche die Candidaten des geistlichen Standes besuchen konnten ⁶⁾.

Die Geistlichen, welche kein eigenes Vermögen besaßen, lebten theils von ihrer Hände Arbeit ⁷⁾, theils von den Unterstützungen der Gläubigen und den Oblationen, welche in den Kirchen niedergelegt wurden ⁸⁾.

§. 20. Der Metropolitanverband und die Synoden.

Die Metropolitangewalt ist nicht göttlicher Einsetzung, aber auch nicht ein Werk der Anmaßung, sondern ein Ausfluß der Primatialgewalt des Papstes, dessen Stelle der Metropolit ⁹⁾ als Mittel- und Einheitspunkt ¹⁰⁾ seiner Provinz vertritt.

1) Conc. Arelat. (314) can. 18. — 2) Hypodiaconi, ὑπηρέται. Ep. Corn. Rom. ad Fabian. Ant. ap. Eus. H. E. VI, 43. Cyp. Ep. 24. ad Clerum Carth.: Fecisse me autem sciatis lectorem Saturnum et hypodiaconum Optatum confessorem. Ep. 30. Presb. Rom. ad Cypr.: Cum perlegissemus, frater, literas tuas, quas per Fortunatum hypodiaconum miseramus etc. Im Oriente erscheinen die Subdiakonen erst um die Mitte des 4. Jahrhunderts. — 3) Sie werden alle aufgezählt im Briefe des Papstes Cornelius an Fabianus v. Ant. ap. Eus. VI, 43. — 4) Rom. 16, 1. Ueber ihre Eigenschaften 1 Tim. 5, 9. 10. Tert. de veland. virg. c. 9: ad uxorem. I, 7. Man nahm auch Jungfrauen zu diesem Amte. Ign. Ep. ad Smyrn. c. 12. — 5) Χωρεπίσκοποι, ἐπίσκοποι τῆς χώρας, περιόδοι. Phillips, Kirchenrecht II. 95 ff. Nat. Alex. Dissert. 44, saec. IV. in appendice. — 6) Solche Schulen bestanden zu Rom, Alexandrien, Antiochien, Cäsarea u. s. w. vgl. §. 24. — 7) Act. 20. 34. — 8) Matth. 10, 10; Luc. 10, 7; 1 Cor. 9, 13: Nescitis, quoniam qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt, edunt; et qui altari deserviunt, cum altari participant? cf. Deut. 18, 1. 1 Tim. 5, 17. — 9) Μετροπολίτης. Dieser Name wurde erst im 4. Jahrh. (Con. Nic. c. 6.) gebräuchlich. Andere Benennungen derselben siehe Selvaggio, Antiq. christ. inst. L. 1, p. 185. — 10) Leo M. Ep. 14, c. 11 (Ed. Ballerini Tom. 1. p. 691): Connexio totius corporis unam sanitatem, unam

Was die Entstehung des Metropolitanverbandes betrifft, so bildete sich derselbe in der Weise aus, daß die Kirchen der Städte, von welchen das Christenthum in andere Städte gelangte, zu den neugegründeten Kirchen in das Verhältniß von Mutter- und Tochterkirchen traten und die Bischöfe der Letzteren in einer gewissen Abhängigkeit vom Bischofe der Haupt- und Stammkirche blieben ¹⁾.

Da nun die Apostel ihre Wirksamkeit zuerst in den Hauptstädten ²⁾ der Provinzen entfalteten, und von hier aus die christliche Religion in die umliegenden Städte sich verbreitete, geschah es, daß die bürgerlichen Metropolen vielfach auch die kirchlichen wurden.

Diese Thatsache berechtigt indeß nicht zu dem Schlusse, als sei der Metropolitanverus politischen Ursprungs; denn 1) nicht wegen ihres bürgerlichen, sondern wegen ihres kirchlichen Ansehens als Mutterkirchen wurden diese Städte zugleich Sitze der Metropolen, 2) war nicht in allen Provinzen die bürgerliche Metropole auch die kirchliche ³⁾, und 3) endlich wurden bei etwaigen politischen Veränderungen dem Bischofe einer neuereirten Hauptstadt nicht die Metropolitanrechte übertragen ⁴⁾.

Wie in dem Metropolitanverbande, so offenbart sich die Einheit und Zusammengehörigkeit der einzelnen Kirchen auch in den Synoden, welche nicht eine Nachahmung der Amphiktyonen, oder ähnlicher Institute der heidnischen Welt, sondern eine apostolische Einrichtung sind ⁵⁾.

pulchritudinem facit: et haec connexio totius quidem corporis unanimitatem requirit, sed praecipue exigit concordiam sacerdotum. Quibus etsi dignitas sit communis, non est tamen ordo generalis: quoniam et inter beatissimos Apostolos in similitudine honoris fuit quaedam discretio potestatis, et cum omnium par esset electio, uni tamen datum est, ut caeteris praeemineret. De qua forma, Episcoporum quoque est orta distinctio, et magna ordinationis provisum est, ne omnes sibi omnia vindicarent: sed essent in singulis provinciis singuli, quorum inter fratres haberetur prima sententia: et rursus quidam in majoribus constituti: sollicitudinem susciperent ampliolem, per quos ad unam Petri Sedem universalis Ecclesiae cura conflueret, et nihil usquam a suo capite dissideret.

1) Als Vorbild diente die Stellung der Kirche von Jerusalem zu den bischöflichen Kirchen Palästinas, (Heg. ap. Eus. III, 33.) welche dem Verhältnisse des jüdischen Synedrums in jener Stadt zu den Synedrien der anderen Städte entsprach. Nach der Zerstörung Jerusalems ging die Metropolitangewalt auf die Kirche von Cäsarea über. — 2) Siehe §. 7. u. 8. Tert. de praesc. haeret. c. 36: Age jam, qui voles curiositatem melius exercere in negotio salutis tuae, percurre ecclesias apostolicas, apud quas ipsae adhuc cathedrae apostolorum suis locis praesident, apud quas ipsae authenticae litterae eorum recitantur, sonantes vocem, repraesentantes faciem uniuscujusque. Proxima est tibi Achaja? habes Corinthum. Si non longe es a Macedonia, habes Philippos. Si potes in Asiam tendere, habes Ephesum. Si autem Italiae adjaces, habes Romam: unde nobis quoque autoritas praesto est. — 3) In Afrika besaß der älteste Bischof (prima sedes) der Provinz die Metropolitanrechte. Nur Carthago war Primatialsiuhl. Erst das Concil von Antiochien (a. 341) c. 9. wollte die bürgerliche Metropole auch immer zur kirchlichen erheben haben. — 4) Phillips, Kirchenrecht Bd. 2. S. 25 ff. Ueber die Metropolen siehe Thomassin, Vetus et nova disciplina. Tom. 1. p. 14 sqq. — 5) Act. 15, 6 sqq.

Die ältesten Synoden, von welchen Nachrichten auf uns gekommen, sind das Apostelconcil und die Synoden gegen die Montanisten (um 160) über die Feier des Osterfestes und die Gültigkeit der Kezertaufe ¹⁾.

In manchen Kirchenprovinzen wurden die Synoden regelmäßig alle Jahre abgehalten ²⁾, in anderen dagegen fand die Feier derselben nur dann statt, wenn ein besonderes Bedürfnis sie erheischte. Ordentliche und nothwendige Mitglieder der Synoden waren nur die Bischöfe; doch wurden auch Presbyter und Diakonen zu den Berathungen zugezogen.

§. 21. Der Primat.

Die Primatialgewalt ³⁾, welche Christus dem hl. Petrus zur Gründung und Erhaltung ⁴⁾ der kirchlichen Einheit verlieh ⁵⁾, durfte mit seinem Tode nicht erlöschen, wenn nicht die auf jenes Felsenfundament erbaute eine Kirche in viele Parteien sich zerklüften sollte; sie mußte vielmehr auch auf die Nachfolger des Apostelfürsten übergehen, so daß dieselben in Beziehung auf die oberste Gewalt in das nämliche Verhältniß zu den Bischöfen traten, wie es zwischen Petrus und den Aposteln bestand.

Die rechtmäßigen Nachfolger Petri sind aber die Bischöfe von Rom, auf welche kraft göttlicher Anordnung mit der bischöflichen Gewalt auch die Primatialgewalt überging, weshalb dieselben schon von Anfang an als Oberhaupt der Kirche anerkannt wurden.

Diese Wahrheit stand in der alten Kirche so fest, daß man nur unter ihrer Voraussetzung die Stellung begreifen kann, welche Orthodoxe und Häretiker der römischen Kirche gegenüber einnahmen.

Schon die Prärogative, welche der hl. Ignatius von Antiochien der römischen Kirche beilegt, enthalten ein herrliches Zeugniß für den Vorrang derselben in der Gesamtkirche, deren Vorsteherin sie genannt wird ⁶⁾.

1) Siehe §. 30. 33. 37. — 2) *Tert. de jejun. c. 13*: Aguntur praeterea per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa *repraesentatio* totius nominis Christiani magna veneratione celebratur. *Firmilian. ad Cyp. (Epp. Cyp. Ep. 75.)*: Qua ex causa necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt, ut si qua graviora sunt, communi consilio dirigantur. *Cf. Can. Apost. can. 36. Hefele, Conciliengeschichte Bd. 1. S. 785.* — 3) *Bellarmin, Praef. in libros de summo Pontifice n. 2*: De qua re agitur, cum de primatu Pontificis agitur? Brevisime dicam: De summa rei christianae. — 4) *Cyp. Ep. 70*: Una ecclesia a Christo Domino super Petrum origine unitatis et ratione fundata. *Cf. Ep. 73. Hier. c. Luciferianos n. 9*: Ecclesiae salus in summi sacerdotis dignitate pendet, cui si non exors quaedam et ab omnibus eminens datur potestas, tot in eccl. efficiuntur schismata quot sacerdotes. — 5) Siehe §. 5. — 6) *Ep. ad Rom. Der Eingang lautet: Ἰγνάτιος, ὁ καὶ Θεοφόρος, τῇ ἐλεημένῃ ἐν μεγαλειότητι πατρὸς ὑψίστου καὶ Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ μόνου υἱοῦ αὐτοῦ ἐκκλησία ἡγαπημένη καὶ πεφωτισμένη ἐν θελήματι τοῦ θελήσαντος τὰ πάντα, ἃ ἐστὶν κατὰ ἀγάπην Ἰησοῦ*

Noch deutlicher spricht der hl. Irenäus den Vorrang der römischen Kirche mit den Worten aus, daß „mit dieser Kirche ihres vorzüglichen Vorrangs wegen alle Kirchen übereinstimmen müßten;“ denn hier wird aus dem als unbestritten vorausgesetzten Vorrang der römischen Kirche der Schluß gefolgert, daß deshalb auch alle Kirchen mit derselben übereinstimmen müßten ¹⁾.

Nicht minder deutlich offenbart sich das kirchliche Bewußtsein in den Schriften des hl. Cyprian, der u. A. die römische Kirche als „den Lehrstuhl Petri,“ die „Wurzel und Gebärmutter der Kirche“ und die „vorzügliche Kirche,“ bezeichnet, „aus welcher die priesterliche Einheit hervorgegangen sei,“ und zu welcher „die Treulosigkeit keinen Zutritt hat,“ mit deren Bischöfe verbunden sein muß, wer mit der katholischen Kirche in Gemeinschaft stehen will ²⁾.

Χριστοῦ, τοῦ Θεοῦ ἡμῶν, ἥτις καὶ προκαθῆται ἐν τόπῳ χωρίου Ρωμαίου ἀξιόθεος, ἀξιοπροσπεής, ἀξιομακάριστος, ἀξιεπίανος, ἀξιεπίτευκτος, ἀξίαγνος, καὶ προκαθήμενὴ τῆς ἀγάπης, χριστόνομος, πατρώνομος κ. τ. λ. ³⁾ *Wörter übersezt προκαθήμενὴ τῆς ἀγάπης mit Vorsteherin des Liebesbundes, und auch andere Gelehrte folgen ihm hierin. Siehe Phillips, Kirchenrecht Bd. 1. S. 151. Die alte lateinische Uebersetzung hat praesidens in charitate.*

1) *Iren. adv. haer. III, 3. 1 et 2*: Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam, in omni Ecclesia adest respicere omnibus, qui vera velint videre: et habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt Episcopi in Ecclesiis, et successores eorum usque ad nos, qui nihil tale docuerunt, neque cognoverunt, quale ab his deliratur. . . Sed quoniam valde longe est in hoc tali volumine omnium Ecclesiarum enumerare successiones; *maximae, et antiquissimae, et omnibus cognitae*, a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae Ecclesiae, eam, quam habet ab Apostolis Traditionem, et annuntiatam hominibus fidem, per successiones Episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoque modo, vel per sibi placentia, vel vanam gloriam, vel per caecitatem et malam sententiam, praeterquam oportet colligunt. *Ad hanc enim Ecclesiam propter potiore[m] (al. potentiore[m]) principalem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab Apostolis Traditio.* Im Griechischen stand nach der Meinung Torquato Arminii's, de prisca refut. haereseon, und Kolte's, *Lüb. Quartalschrift 1862, S. 302. 303. διὰ τὴν ἰκανωτέραν αὐθεντίαν* für propter potentiore[m] principalitatem. Massuet (*Diss. III, art. IV. in op. Sct. Iren.*) meint es sei zu setzen: *διὰ τὸ ὑπέρτερον πρωτεῖον*, Thiersch (*Studien und Kritiken von Wilmann und Umbreit 1842. S. 525*) übersezt *διὰ τὴν διαφέρουσαν πρωτεῖαν*. Stieren nimmt *principalitas = ἀρχαίτης*. Vgl. P. Schneemann, das Zeugniß des hl. Irenäus für das Papstthum, *Katholik 1867. Bd. 1. S. 419—450. Hagemann, die röm. Kirche, Freiburg i. Br. 1864. S. 598—627. Hergenröther, österrösterreichische Vierteljahrsschrift 1863. Heft 3. S. 294.* — 2) *Ep. 55. ad Cornel: Post illa adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto, navigare audent, et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et prophanis litteras ferre nec cogitare eos esse Romanos, quorum fides apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit*

Auch Tertullian, selbst noch als Montanist, bezeugt an mehreren Stellen die Obergewalt des römischen Bischofes, wenn er ihn „den obersten Pontifex, den Bischof der Bischofe“ auch nur spöttisch nennet ¹⁾.

Wie die Worte, so legen auch die Handlungen der ältesten Väter ihre Ansichten über die Stellung des Bischofes von Rom offen dar. Die römischen Bischofe werden nämlich in der ganzen Kirche als oberste Richter anerkannt, vor denen angeklagte Bischofe aus allen Ländern ohne Widerrede ihre Vertheidigung führen.

Zum Beweise hierfür sei nur auf die Thatfachen hingewiesen, daß der hl. Dionysius von Alexandrien beim gleichnamigen Bischof von Rom als heterodox angeklagt wurde und ohne allen Anstand vor demselben seine Orthodorie bewies ²⁾. Der hl. Cyprian vertheidigte vor Papst Cornelius die Rechtmäßigkeit seiner Wahl und forderte Papst Stephan auf, den novatianisch gesinnten Bischof Martianus von Arles abzusetzen ³⁾. Desgleichen suchten Bischofe, welche, wie der spanische Libellatiker Basilides und der afrikanische Bischof Privatus von Provinzialsynoden abgesetzt worden waren, in Rom Wiedereinsetzung in ihre Aemter ⁴⁾.

Ebenso waren auch die römischen Bischofe von ihrer über alle anderen Bischofe erhabenen Würde und Gewalt stets überzeugt und handelten demgemäß, indem sie, wie der hl. Clemens, ausgebrochene Unruhen schlichteten, oder wie Papst Victor wichtige Streitigkeiten, wie den Osterstreit, in letzter Instanz entschied, oder Gesetze für die Gesamtkirche erließen, wie Papst Stephan bezüglich der Negertaufe gethan hat, ohne allgemeinen Widerspruch zu erfahren.

accessum. — Radix et matrix ecclesiae Ep. 45. — Ut sciret (scil. Papst Cornelius) te secum, id est cum ecclesia catholica communicare heißt es im Briefe an Bischof Antonianus. Ep. 56. Vgl. Ep. 45. Hier schreibt Cyp. an den Papst Cornelius: Placuit ut per episcopos . . . litterae fierent, sicuti fiunt, ut te universi collegae nostri et communicationem tuam, id est, catholicae ecclesiae unitatem pariter et caritatem probarent firmiter ac tenerent.

1) De pudic. c. 1: Audio etiam edictum esse propositum, et quidem peremptorium; Pontifex scilicet Maximus, quod est Episcopus Episcoporum edicit: ego et moechiae et fornicationis delicta poenitentia functis dimitto. cf. adv. Praxeas, c. 1: Nam idem (scil. Praxeas) tum episcopum Romanum, agnoscentem jam prophetias Montani, Priscae, Maximillae, et ex ea agnitione pacem ecclesiis Asiae, et Phrygiae inferentem: falsa de ipsis prophetis et ecclesiis eorum adseverando, et praecessorum ejus auctoritates defendendo: coegit et litteras pacis revocare, jam emissas, et a proposito recipiendorum charismatum, concessare. De praescript. haeret. c. 36. Siehe S. 65. N. 2. Scorpiace, c. 10. — 2) Siehe §. 29. — 3) Ep. 55. — Ep. 67: Quapropter facere te oportet plenissimas litteras ad coepiscopos nostros in Galliis constitutos, ne ultra Marcianum pervicacem et superbum, et divinae pietatis ac fraternae salutis inimicum collegio nostro insultare patiantur. — 4) Cyp. Ep. 68: Romam pergens (scil. Basilides) Stephanum collegam nostrum longe positum, et gestae rei ac veritatis ignarum fefellit, ut exambiret reponi se injuste in episcopatum, de quo fuerat juste depositus.

Eine Anerkennung der Obergewalt des Papstes liegt auch in der Uebersendung von Synodalacten — wie im Novatianischen Schisma und im Negertauffreit — nach Rom, womit doch das Recht des dortigen Bischofes, die gefällten Entscheidungen zu bestätigen oder zu verwerfen, nicht undeutlich ausgesprochen ist.

Aber nicht allein die Orthodoxen, sondern auch die Häretiker der ersten drei Jahrhunderte haben den Primat des röm. Bischofes durch Wort und That anerkannt, indem sie bemüht waren, denselben für ihre Irrthümer zu gewinnen, oder bei ihm Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft zu erlangen ¹⁾.

Endlich scheint nach dem Zeugnisse Cyprians ²⁾ auch dem römischen Kaiser Decius und nach Eusebius ³⁾ dem Kaiser Aurelian der Vorrang des Bischofes von Rom nicht unbekannt gewesen zu sein.

Es hat freilich nicht an Versuchen gefehlt, den Primat des römischen Bischofes als ein Werk der Annäherung nachzuweisen; allein die Feinde des Papstthums konnten bis jetzt weder angeben, wann und auf welche Weise die römischen Bischofe die Primatialgewalt sich beigelegt haben, noch irgend ein Argument vorbringen, welches im Stande wäre, das einstimmige Zeugniß des Alterthums zu entkräften.

Als Beweise gegen den Primat werden besonders der Brief des hl. Irenäus an Papst Victor in Betreff der Feier des Osterfestes und die Schreiben sowie das Benehmen der beiden Bischofe, des hl. Cyprian und des Firmilian von Cäsarea in Kappadocien, gegen Papst Stephan geltend gemacht.

Allein der hl. Bischof von Lyon sagt in seinem Briefe ⁴⁾ nur, daß die Frage über den Tag des Osterfestes nicht von solcher Wichtigkeit sei, daß es gerechtfertigt erscheine, diejenigen, welche die römische Praxis nicht annehmen wollten, aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen, weshalb es auch die Vorgänger Victors nicht gethan hätten; keineswegs aber spricht Irenäus dem Papste die Befugniß hiezu ab, vielmehr setzt er dieselbe in dem angeführten Briefe voraus.

1) Siehe S. 68. N. 1. — 2) Ep. 52: Cum tyrannus (scil. Decius) infestus sacerdotibus Dei fanda atque infanda comminaretur, cum multo patientius et tolerabilius audiret levare adversus se aemulum principem, quam constitui Romae Dei sacerdotem. Nonne hic, frater carissime, summo virtutis et fidei testimonio praedicandus est, nonne inter gloriosos confessores et martyres deputandus, qui tantum temporis sedit expectans corpori sui carnifices, et tyranni ferocientis ultores, qui Cornelium adversus edicta feralia resistentem, et minas et cruciatus et tormenta fidei vigore calcantem vel gladio invaderent, vel crucifigerent, vel igne torrerent, vel quolibet inaudito genere poenarum viscera ejus et membra laniarent? Etiamsi majestas Domini protegentis et bonitas sacerdotem quem fieri voluit, factum quoque protexit: tamen Cornelius, quantum ad ejus devotionem pertinet et timorem, passus est quidquid pati potuit, et tyrannum, armis et bello postmodum victum, prior sacerdotio suo vicit. — 3) H. E. VII, 30. — 4) Ap. Eus. H. E. V, 24.

Ebenso wenig enthalten die Benennungen *frater, collega*, welche der hl. Cyprian dem römischen Bischofe gibt, oder sein Schreiben¹⁾ an die spanischen Bischöfe hinsichtlich der beiden von ihnen abgesetzten Virellatiker Basilides und Martialis ein Zeugniß gegen den Vorrang des römischen Bischofes. Denn Cyprian will nur deshalb die Absetzung der beiden Bischöfe aufrecht erhalten haben, weil 1) dieselben rechtmäßig deponirt worden seien, 2) die Appellation des Basilides an Papst Stephan ihm nichts helfen könne, da er denselben über den Sachverhalt getäuscht, und somit Stephanus kein richtiges Urtheil habe abgeben können²⁾, und 3) der Vorgänger desselben, Papst Cornelius selbst befohlen habe, einen verbrecherischen Bischof abzusetzen³⁾.

Liegt in diesen von Cyprian angeführten Gründen kein Zeugniß gegen die Obergewalt des Bischofes von Rom, so enthält gerade dieser Brief mehrere wichtige Beweise für dieselbe; nämlich 1) eine Appellation an den Papst vom Urtheile einer Provinzialsynode, 2) eine Anerkennung derselben durch die spanischen Bischöfe, welche deshalb in Verlegenheit kamen und sich an Cyprian wandten, der 3) wohl den Basilides tadelt, daß er Appellation eingelegt, nicht aber den Stephan, daß er dieselbe angenommen habe.

Auch die harten Ausdrücke welche in einigen Schreiben⁴⁾ der beiden genannten Bischöfe gegen Papst Stephan vorkommen, berechtigen nicht zur Annahme, daß sie den Primat desselben nicht anerkannt hätten; denn 1) schließt ja der Tadel gegen einen Papst nicht zugleich die Läugnung seiner Primatialgewalt in sich, und 2) berufen sich beide Bischöfe gerade auf den Primat, um Stephan zurechtzuweisen, welcher a) das Beispiel Petri nicht nachahme, der obgleich der Erste unter den Aposteln nicht auf seinen Primat gepocht, sondern Belehrungen angenommen habe⁵⁾, und b) die im Primat begründete Einheit der Kirche durch die Anerkennung der Reber-taufe zerstreue⁶⁾.

1) Ep. 68. — 2) Siehe E. 68. N. 4. — 3) *Maxime cum jam pridem nobiscum, et cum omnibus omnino episcopis in toto mundo constitutis etiam Cornelius collega noster, sacerdos pacificus ac justus, et martyrio quoque dignatione Domini honoratus, decreverit ejusmodi homines ad poenitentiam quidem agendam posse admitti, ab ordinatione autem cleri atque sacerdotali honore prohiberi.* — 4) Ep. Cyp. 70—76. — 5) Ep. 71: *Nam nec Petrus, quem primum Dominus elegit, et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcisione postmodum disceptaret, vindicavit sibi aliquid insolenter, aut arroganter assumpsit, ut diceret se primatum tenere, et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere.* — 6) Ep. 75. Cf. Ep. 70. 71. 74. — Ueber den Primat des röm. Bischofs vgl. außer den bereits angeführten Werken: Kenrick, Erzbischof von Baltimore, der Primat des apostolischen Stuhles. Newyork 1853. Rothensee, der Primat des Papstes in allen christlichen Jahrhunderten, herausgegeben von Räß und Weis. Mainz 1836.

II. Lehrentwicklung.

1. Die Kirchenväter und Kirchenschriftsteller¹⁾.

§. 22. Die apostolischen Väter.

Wenn auch die Art und Weise, wie das Christenthum sich verbreitete und beglaubigte²⁾, sowie die Begeisterung, mit welcher die ersten Christen die Glaubenswahrheiten erfaßten, zur Abfassung gelehrter Werke keine besondere Veranlassung gab, so sind dennoch verschiedene Schriften aus dem ersten christlichen Jahrhundert auf uns gekommen, die um so werthvoller sind, als ihre Verfasser aus dem Munde der Apostel selbst die christliche Lehre vernommen hatten.

Zu diesen „apostolischen Vätern³⁾“, welche ihre Gedanken meistens in Briefform einkleideten und sich der griechischen Sprache bedienten, gehört der hl. Bischof Clemens von Rom, über dessen Lebensschicksale nur dürftige Nachrichten vorhanden sind⁴⁾. Von ihm besitzen wir einen Brief an die Korinthier und zwei Schreiben an die Jungfrauen, oder Asketen beiderlei Geschlechtes. Dubios ist der zweite, fragmentarisch vorhandene Brief an die Korinthier. Offenbar unterschoben sind die *recognitiones Clementis* und die *Clementina* oder *Homiliae Clementinae*⁵⁾.

Auch unter dem Namen des Apostels Barnabas existirt ein „katholischer Brief“, dessen Aechtheit aber bestritten wird⁶⁾.

Von hoher Wichtigkeit für die Kenntniß des christlichen Alterthums sind die sieben Briefe des hl. Ignatius v. Antiochien, welcher auf Befehl

1) Man unterscheidet *patres* und *scriptores ecclesiastici*. Erstere müssen a) *antiquitas*, b) *doctrina orthodoxa*, c) *sanctitas vitae* und d) *approbatio* (expressa oder tacita) *ecclesiae* besitzen; Letztere sind solche Schriftsteller, denen das eine oder das andere dieser Merkmale noch eine *doctrina eminens* verbinden, heißen *doctores ecclesiae*. Unter den Orientalen kommt dieser Titel Athanasius, Basilus d. Gr. Gregor v. Nazianz und Chrysostomus zu; unter den Occidentalen, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Gregor d. Gr., ferner Leo d. Gr., Thomas v. Aquin, Bonaventura, Hilarius (seit 1851) und Alphons v. Liguori (seit 1870). Ueber das Ansehen der Kirchenväter vgl. Fessler, *Institutiones Patrologiae*. Tom. I. p. 8—61. — 2) Siehe Galparis 1672, vermehrt von Joh. Clericus Antwerp. 1692 und Amstel. 1724. Gallandi, *Biblioth. patrum*, Tom. I. Migne, *Series graec.* Tom. I. II. Kleinere Ausgaben von Gesele, Reithmayr und Dressel (1863), welcher auch den wieder aufgefundenen griechischen Text des Briefes Barnabas und des Pastor Hermä mittheilt. — 3) Ueber die Lebensschicksale der apostolischen und der Väter des zweiten und dritten Jahrhunderts siehe die Prolegomena zu den Note 3 angeführten Werken, ferner Mähler, *Patrologie* 1840, herausgegeben von Reithmayr. Fessler, *Inst. Patol.* 1850. Mzog, *Patrol.* 1866, in welchen Werken auch die ältere Literatur angegeben ist. — 4) Abgedruckt in Cotelarius, Tom. I. Gallandi, Tom. II. Migne, Tom. II. Auch sind noch fünf unächte Briefe von Clemens vorhanden. — 5) Gesele, das Sendschreiben des Apostels Barnabas u. s. w. Tübing. 1840.

des Kaisers Trajan nach Rom geschleppt wurde, um dort den Martertod zu erleiden¹⁾. Diese Briefe sind in einer längeren und einer kürzeren Recension vorhanden. Jene ist interpolirt, diese dagegen ächt²⁾. In denselben warnt er die Gläubigen vor den doketischen und judaisischen Irrlehrern, ermahnt sie zum festen Anschlusse an ihre Bischöfe, und betont vorzüglich die von jenen Häretikern angegriffenen Lehren, wie Gottheit und wahre Menschheit Christi. Auch enthalten diese Briefe wie die obigen Schreiben noch verschiedene höchst interessante Zeugnisse für andere Glaubenswahrheiten.

Auch der hl. Polykarpus, Bischof von Smyrna, wie der hl. Ignatius ein Schüler des Apostels Johannes, hat einen Brief an die Philipper gerichtet, denen er vortreffliche Ermahnungen und Belehrungen ertheilt³⁾.

Ein herrliches Denkmal des Christlichen Alterthums ist der Brief eines Apostelschülers an den Heiden Diognet, die erste Apologie des Christenthums, deren Verfasser die Vorzüge der Christlichen Religion vor dem Judenthume hervorhebt, mit großer Begeisterung den überirdischen Wandel der Christen schildert und die Ursache hiervon auf den Sohn Gottes, welcher zur rechten Zeit erschienen sei, zurückführt, um den Diognet zu veranlassen, sich demselben in Erkenntniß und im Leben anzuschließen, weil beides verbunden sein müsse, um der Seligkeit theilhaftig zu werden⁴⁾.

Großes Ansehen genoß auch der „Pastor“ des Hermas, den Einige mit dem Ep. ad Rom. 16, 14. genannten Hermas identificiren, während Andere ihn für einen Bruder des Papstes Pius I. (140—152) halten. Die Abhandlung zerfällt in drei Theile⁵⁾ und enthält verschiedene Belehrungen, Ermahnungen und Vorschriften ohne strenge Ordnung.

Endlich wird noch Bischof Papias v. Hierapolis, ein nicht ungelehrter Mann⁶⁾, zu den apostolischen Vätern gezählt. Leider sind uns von seinem Werke, „Erklärungen von Reden des Herrn⁷⁾“, in welchem er die mündlichen Ueberlieferungen über Reden und Thaten Christi mittheilte, nur einige Fragmente erhalten worden.

Auch die Martyracten des hl. Ignatius und des hl. Polykarpus enthalten sehr wichtige Mittheilungen über diese Zeit.

1) Todesjahr des hl. Ignatius 107 oder 114. — 2) Von Smyrna aus schrieb er die Briefe an die Ephesier, Magnesianer, Trallianer und an die Römer; von Troas an die Philadelphier, die Smyrner und an den hl. Polykarp. Ueber die Aechtheit derselben vgl. Roth e, die Anfänge der Kirche u. s. w. S. 715 ff. Die syrische Version der drei Briefe an die Ephes., die Römer und an Polyk. sind nur ein Auszug aus den ächten Briefen. Vgl. Tüb. Quartalschr. 1863 S. 283 ff. Auch existiren noch acht unächte Briefe von Ign. — 3) Der griech. Text ist nicht mehr vollständig vorhanden. — 4) Möhler, Ueber den Brief an Diognetos u. s. w. in seinen vermischten Schriften, Bd. 1. S. 19 ff. — 5) Visiones (4), mandata (12) similitudines (10). — 6) Eus. H. E. III, 36. gibt ihm dieses Zeugniß, welches er freilich c. 39. wieder abschwächt. — 7) Gesammelt von Grabe, Specileg. II. p. 39 sqq. Routh, Reliq. sacrae Tom. I. Gallandi und Migne, Tom. V.

Die Schriften des Dionysius Areopagita¹⁾ können hier nicht in Betracht kommen, weil sie nicht von demselben herrühren.

Die f. g. (85) katholischen Canones und die (II. 8.) apost. Constitutionen datiren erst aus dem 2., 3. und 4. Jahrhundert²⁾.

§. 23. Die Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts.

Das zweite Jahrhundert hat nicht wenige literarische Erzeugnisse — Briefe, Dialoge, Abhandlungen — geliefert, von welchen leider ein großer Theil nicht auf uns gekommen ist. Der Hauptzweck dieser Schriften ist, dem Bedürfnisse der von Juden, Heiden und Häretikern angefeindeten Kirche entsprechend, ein apologetisch-polemischer, wodurch jedoch die Abfassung anderer wissenschaftlichen Werke und das Studium der hl. Schrift nicht ausgeschlossen wurde.

Der älteste Kirchenvater dieses Jahrhunderts, dessen Werke wir noch wenigstens theilweise besitzen³⁾, ist der hl. Justin, der Philosoph und Martyrer aus Flavia Neapolis (Sichem) in Samaria, welcher unbefriedigt durch die heidnische Philosophie in der Kirche endlich die ersehnte Wahrheit fand, deren Verbreitung und Vertheidigung nun seine Hauptforge war. Zu diesem Zwecke richtete er auch seine größere Apologie an Kaiser Antoninus Pius, während er in seinem „Dialoge mit dem Juden Tryphon“ in Ephesus die jüdischen Einwände gegen das Christenthum widerlegte und dessen Göttlichkeit nachwies. Seine letzten Tage verbrachte Justin in Rom, wo er eine Philosophenschule leitete und wahrscheinlich auf Betreiben des Cynikers Crescens unter Kaiser Marcus Aurelius, dem er seine zweite kürzere Apologie überreichte, gemartert wurde. (i. J. 167⁴⁾.

Außer den angeführten Schriften hat Justin noch andere verfaßt, die nicht mehr vorhanden sind. Bezweifelt wird die Aechtheit der Cohortatio und der Oratio ad Graecos, sowie die Schrift De monarchia. Andere Werke sind ihm unterschoben worden und entschieden unächt⁵⁾.

1) De coelesti hierarchia, de ecclesiastica hierarchia, de divinis nominibus, de mystica theologia et epist. decem. Diese Schriften wurden zum erstenmale in den monophysitischen Streitigkeiten von den Severianern citirt. Vgl. Sipler, Dionysius der Areop. u. s. w. Regensburg 1861. — 2) Abgedruckt bei Cotelierius, Tom. 1. Migne, Tom. I. II. etc. Eine kurze Erklärung der Can. Apost. bei Hefele, Conciliengeschichte, Bd. 1. S. 767—800. Ueber das Alter der Can. und Const. Apost. siehe Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel. Tüb. 1832. — 3) Von den Werken des Bischofes Quadratus von Athen und des Philosophen Aristides (unter Kaiser Hadrian), der Bischöfe Melito von Sardes und Claudius Apollinaris von Hierapolis (unter Marcus Aurelius), des Nikias des, Hegesippus u. A., sowie von den acht Briefen des hl. Dionysius von Corinth (i. J. 170) sind nur Titel und einige Fragmente auf uns gekommen. Sie sind gesammelt in Migne, Ser. Graec. Tom. V. Vgl. Möhler, Patrologie S. 307—329; 395—416. — 4) Eus. IV, 16. — 5) Eine vollständige Ausgabe der ächten und unächtten Werke Justins und der übrigen Apologeten hat der Mauriner Prudentius Maranus veranstaltet. Seti pat. nostr. Justin. phil. et mart. opera, quae existant omnia, nec non Tatiani etc. Par. 1742. fol. Migne, Ser. Graec. Tom. VI.

Die Schreibart Justins ist einfach und verständlich ohne besonderen Schwung; um so werthvoller ist dafür der Inhalt seiner Schriften, in welchen die Lehren des Christenthums mit großer Gründlichkeit entwickelt und gepriesen werden. Die Erkenntniß der Wahrheit im Heidenthume ist nach ihm eine Wirkung des λόγος σπερματικός¹⁾, der auch die heidnischen Philosophen erleuchtet habe. Die Ansichten über die Entstehung der Dämonen²⁾ und die Chiliasitischen Vorstellungen³⁾ hat Justin mit andern Vätern gemein.

Während der hl. Justin das Gute der heidnischen, bes. der platonischen Philosophie anerkannte, trat sein Schüler Tatian, ein Assyrier, der später dem Gnosticismus anheimfiel und Stifter der s. g. Enkratiten ward, mit großer Schroffheit gegen dieselbe auf. Er schrieb eine Apologie — Oratio contra Graecos — in welcher mehr das Heidenthum und seine wissenschaftlichen Leistungen verspottet, als die Einrichtungen der Kirche gegen die heidnischen Anklagen vertheidigt werden⁴⁾.

Biel werthvoller, als die Apologie Tatians ist die Legatio pro Christianis⁵⁾ des Athenagoras, über dessen Lebensschicksale wir keine sicheren Nachrichten haben. In derselben vertheidigt er mit Ruhe und Gründlichkeit die Christen gegen die ihnen gemachten Vorwürfe, geißelt die Fabeln und Ungereimtheiten des Heidenthums und verbreitet sich mit großer Klarheit über die Hauptdogmen des Christenthums. Um die den Heiden so anstößige Lehre von der Auferstehung des Fleisches nachzuweisen, schrieb er sein Buch De resurrectione mortuorum.

Ausgezeichnet durch Form und Inhalt sind die drei Bücher des Bischofs Theophilus⁶⁾ v. Ant. an den Heiden Autolykus. Ihr Verfasser weist darin die ganze Verkehrtheit des Götzendienstes nach und erklärt und vertheidigt zugleich mit großem Scharfsinn die christlichen Lehren. Die in der genannten Schrift vorkommenden Allegorien sind mitunter sehr schön. Die Beweisführung ist eine recht überzeugende: die Darstellung edel und schwungvoll. Zur Bezeichnung des Geheimnisses der heiligsten Dreifaltigkeit bedient sich Theophilus des Ausdruckes τριάς⁷⁾; auch findet sich im 2. Buche eine speculative Entwicklung dieses Dogmas⁸⁾.

Hermias, Verfasser der kleinen Schrift Irrisio gentilium philosophorum hat sich zur Aufgabe gemacht, die Widersprüche der Philosophen zusammenzustellen, ohne auf eine Widerlegung derselben sich einzulassen⁹⁾.

Zu den besten Erzeugnissen dieser Periode gehören die Werke des hl. Irenäus aus Kleinasien, welcher vom hl. Polycarp unterrichtet wurde, später (i. J. 178) als Nachfolger des Martyrers Pothinus die Kirche von

1) Apol. II, 8. 10; — 2) Apol. I, 5. — 3) Dialog. c. Tryph. c. 39. 49. 80—82. etc. Siehe §. 30. — 4) Vgl. §. 27. — 5) Sie wurde dem Marc. Aurel. und seinem Sohne Commodus übergeben. — 6) Eus. H. E. IV, 24. Nach Prudentius Maranus bekleidete Theophilus von 176—186 das Amt eines Bischofs von Ant. Op. seti Just. etc. Praef. pars III. c. 15. — 7) L. II. c. 15. — 8) c. 22. cf. c. 40. — 9) Ueber den Hauptinhalt der hier angeführten Apologien, siehe §. 17.

Lyon regierte und in der Verfolgung unter Sept. Severus i. J. 202 den Martyrthod erlitt. Er vereinte mit einem speculativen Talente zugleich eine gründliche Kenntniß der philosophischen Systeme und der hl. Schrift, wovon sein Hauptwerk — 5 Bb. gegen die Häresien — ein vollgiltiges Zeugniß ablegt¹⁾. Von dieser Schrift besitzen wir nur eine alte, wortgetreue lateinische Uebersetzung und einige Bruchstücke des griechischen Urtextes. Auch sind die Briefe an Papst Victor und an die Irlehrer Florinus und Blastus noch fragmentarisch vorhanden²⁾. Die übrigen Schriften sind verloren gegangen. Die Aechtheit der vom Tübinger Universitätskanzler Pfaff in der Bibliothek zu Turin aufgefundenen und 1715 edirten Fragmente „von Irenäus“ ist mehr als zweifelhaft³⁾. Von besonderer Wichtigkeit sind die Werke dieses Bischofs für die Lehre von der Tradition, der Autorität der Kirche und dem Primat. Die Chiliasitischen Anschauungen theilte derselbe mit Papias, dessen Schriften er studirte.

§. 24. Die christlichen Schriftsteller des dritten Jahrhunderts.

Eine noch größere literarische Thätigkeit entfalteten die christlichen Gelehrten des dritten Jahrhunderts, deren Schriften eigentlich schon das ganze Gebiet der Theologie umfassen, wenn auch die Zeitverhältnisse immer noch die Abfassung polemischer Werke forderten.

Vor Allem waren es die Regenerationsversuche des Heidenthums, welche den Vätern Gelegenheit gaben, dessen ganze Nichtigkeit schonungslos darzulegen, während die rationalistischen Häresien eine gründliche Vertheidigung der Grunddogmen der Kirche geboten. Die verschiedenen Spaltungen, welche die kirchliche Einheit gefährdeten, machten ein tieferes Eingehen auf die kirchliche Verfassung und die Hierarchie nothwendig. Die nicht ohne Heftigkeit geführten verschiedenen Disciplinarstreitigkeiten erforderten endlich eine genaue Behandlung der in Frage stehenden Punkte, wie der Bußdisciplin u. s. w.

Außer diesen Werken verfaßten die meisten Schriftsteller dieses Jahrhunderts auch exegetische, moralische, ascetische und historische Abhandlungen, welche nicht minder wichtig sind als ihre polemischen Schriften. Einige machten auch den Versuch, den Glaubensinhalt speculativ zu durchdringen und in ein System zu bringen, um der falschen Gno-

1) Der eigentliche Titel lautet: Ἐλεγχος καὶ ἀνατροπὴ τῆς ψευδωνύμου γνώσεως, gewöhnlich Libri 5 contra haereses genannt. — 2) Ed. Renat. Massuet, ex congr. Maur. Paris 1721. Venet. 1734. Diese Ausgabe gewinnt nach an Werth durch die beigelegten gelehrten Dissertationen. Ed. Stieren, Lips. 1853. Migne, Ser. Graec. Tom. VII. — 3) cf. Appendix Edit. Massuet. Venet. 1734.

sis¹⁾ gegenüber die wahre christliche Gnosis zu begründen, wobei dieselben freilich nicht immer frei von wissenschaftlichen Verirrungen blieben.

Wie früher so bediente man sich auch jetzt des Dialoges und der Abhandlung. Außerdem besitzen wir viele höchst interessante Briefe und einige Gedichte aus dieser Zeit. Die meisten Schriften sind in griechischer Sprache abgefaßt; nur wenige Schriftsteller bedienten sich der lateinischen.

Endlich verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß im dritten Jahrhundert mehrere gelehrte Schulen entstanden, durch welche den christlichen Jünglingen eine wissenschaftliche Ausbildung ermöglicht wurde, ohne daß dieselben genöthigt waren, heidnische Anstalten zu besuchen.

Eine der berühmtesten christlichen Schulen war die Alexandrinische Katechetenschule, deren erster Vorsteher Pantänus²⁾ gewesen sein soll. Er stammte vielleicht aus Sicilien³⁾ und war zuerst ein Anhänger der Stoä, bekehrte sich aber später zum Christenthum und wurde vom Bischofe Demetrius v. Alexandrien mit der Leitung der Katechetenschule betraut, welche unter ihm rasch aufblühte. Von den Werken dieses großen Kenners der hl. Schrift und der Philosophie sind nur Bruchstücke übrig geblieben⁴⁾.

Nachdem Pantänus Alexandrien verlassen hatte (ums J. 186), um in Indien⁵⁾ das Evangelium zu verkündigen, ging die Oberleitung der Schule auf seinen Schüler Titus Flavius Clemens⁶⁾ aus Athen oder Alexandrien über. Er hatte eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung empfangen und kannte die verschiedenen philosophischen Systeme, fand aber erst im Christenthum volle Befriedigung. Mit Eifer und großem Erfolge oblag Clemens dem Unterrichte der Jugend, bis ihn die Verfolgung unter Sept. Severus i. J. 202 nöthigte, Alexandrien zu verlassen. Er begab sich zuerst nach Flaviades in Kappadocien und von hier nach Jerusalem, wo er eine neue Schule eröffnete⁷⁾. Ueber seine letzten Lebensschicksale haben wir keine sicheren Nachrichten. († vor 220).

Von den ächten Schriften dieses ausgezeichneten Lehrers sind nur die Cohortatio ad gentes, der Paedagogus, die Stromata und die kleine Schrift Quis dives salvetur auf uns gekommen⁸⁾. Die bedeutendste derselben sind die Stromata, in welcher die wichtigsten philosophischen und religiösen Fragen in bunter Reihenfolge zur Sprache kommen⁹⁾. Eine große Bedeutung

1) Πευδώνυμος γνώσις — γνώσις ἀληθινῆ. — 2) *Eus. H. E. V, 10, 11.* Hieron. De viris illust. c. 36. — 3) *Clem. Alex. Strom. I, 1: Σικελικῆ ἢ μέλιττα.* — 4) *Migne, Ser. Graec. Tom. V. col. 1327.* — 5) Im eigentlichen Indien oder im glücklichen Arabien? — 6) *Eus. H. E. V, 11; VI, 6. 13. 14.* — 7) *Eus. H. E. VI, 11.* — 8) Die erste Schrift ist eine Aufforderung an die Heiden, in die Kirche einzutreten; der Pädagog enthält eine christliche Sittenlehre, und das letzte Schriftchen zeigt, daß nur der schlechte Gebrauch des Reichthums verderblich sei. — 9) Daher ihr Name „Stromata,“ d. h. „Teppiche.“ *Clem. Alex. op. ed. Potter Oxon 1715. 2 Tom. fol. Migne, Ser. Graec. Tom. VIII. IX.*

legt Clemens der Philosophie bei¹⁾. Doch ist er weit entfernt, sie mit dem Glauben zu confundiren, und weist ihr nur die Stelle einer Dienerin des Glaubens an²⁾. Zu einem bestimmten philosophischen Systeme bekannte er sich nicht, sondern war bezüglich der Philosophie ein Ectectiker. Seine Darstellung ist schwungvoll und bilderreich, zuweilen aber absichtlich dunkel, und der Inhalt seiner Werke ist ein sehr mannigfaltiger. Leider sind dieselben nicht ganz frei von irrigen Ansichten, weshalb ihr Verfasser auch nicht zu den Heiligen und Kirchenvätern gezählt wird³⁾.

Viel berühmter als Clemens ist dessen genialer Schüler Origenes, (geb. um 185)⁴⁾ der Sohn des Martyrers Leonidas, aus Alexandrien. Mit vorzüglichen Talenten einen unermüdeten Fleiß verbindend, hatte sich derselbe schon als Jüngling so ausgebreitete Kenntnisse angeeignet, daß Bischof Demetrius ihn i. J. 203 zum Vorsteher der Katechetenschule ernannte.

Der Ruf seiner Gelehrsamkeit zog so viele Jünglinge an, daß Origenes, dessen Vorträge auch Frauen besuchten, einen Theil des Unterrichtes seinem Schüler Heraklas übertragen mußte⁵⁾.

Schon im Anfange des dritten Jahrhunderts hatte Origenes, der auch den Neuplatoniker Ammonius Saccas gehört hatte, eine Reise nach Rom gemacht. Später (215) wurde er nach Arabien berufen. Die Nachstellungen Caracallas nöthigten ihn (216) zur Flucht nach Palästina, wo er bei seinen Freunden Alexander, Bischof von Jerusalem, und Theoctistus, Bischof von Cäsarea, freundliche Aufnahme fand⁶⁾. Einige Jahre nach seiner Rückkehr nach Alexandrien ließ ihn die Mutter des Alexander Severus, die Kaiserin Mammäa zu sich nach Antiochien kommen, und ums Jahr 228 folgte er einer Einladung nach Griechenland. Auf dem Wege dorthin wurde er in Palästina von obigen Bischöfen zum Priester geweiht⁷⁾.

Wegen dieses unerlaubten Empfanges der Ordination und wegen verschiedener Irrthümer, die in seine Werke sich eingeschlichen hatten, wurde der gefeierte Lehrer auf zwei Synoden von Demetrius excommunicirt und abgesetzt. Nun eröffnete er in Cäsarea eine neue Schule, kehrte aber nach dem Tode des Demetrius wieder nach Alexandrien zurück, wo er jedoch nur kurze Zeit verblieb⁸⁾, und reiste nach längerem Aufenthalte in Kappadocien, Palästina und Griechenland wieder nach Arabien, um den Irrlehrer Beryllus von Bostra zu widerlegen. Unter der Regierung des Philippus Arabs⁹⁾ schrieb Origenes seine berühmte Apologie gegen Celsus. In der De-

1) *Strom. I, V: Ἐπαιδαγωγῶν γὰρ καὶ αὐτῆ (scil. φιλοσοφία) τὸ Ἑλληνικόν, ὡς ὁ νόμος τοῦς Ἑβραίους εἰς Χριστόν.* — 2) *Ibid.* — 3) *Cf. Bulla Bened. XIV: Postquam intelleximus im Martyrol. Rom. Praef. Ueber das verlorene Werk „Ἐκπομπῶν,“ welches eine gebrängte Darstellung der alt- und neutestam. Schriften enthält, vgl. Photius, Cod. 109.* — 4) *Ἀδαμάντιος* und *Καλλέντερος* genannt. — 5) *Eus. H. E. VI, 8. 18.* — 6) *Eus. H. E. VI, 19.* — 7) *Ibid. c. 21. 23.* — 8) *Vgl. Döllinger, Hippol. und Kallistus S. 254 ff.* — 9) Mit ihm und seiner Gemahlin Severa stand Origenes in einem Briefwechsel. *Eus. VI, 36.*

cischen Verfolgung wurde er eingekerkert und arg mißhandelt. Nicht lange nach seiner Freilassung starb Origenes wahrscheinlich in Folge der erlittenen Mißhandlungen zu Tyrus 254.

Die Werke dieses frommen und abgetödteten Mannes, in welchen dialectische Gewandtheit, ausgedehnte Gelehrsamkeit und speculatives Talent so herrlich vereinigt sind, zerfallen in exegetische, dogmatische, apologetisch-polemische und praktische Schriften. Sie enthalten eine Fülle der tiefstinnigsten Gedanken, welche in einer classischen Form dem Leser dargeboten werden. Leider ist nur ein Theil dieser Werke ¹⁾ vor dem Verderben gerettet worden. Dieselben werden, ungeachtet der nicht unbedeutenden Irrthümer ²⁾, welche sie enthalten, immer von hoher Wichtigkeit für die Kirche bleiben ³⁾.

Nach Origenes wirkten an der Katechetenschule seine Schüler Heraklas, Dionysius der Große, die beide später den bischöflichen Stuhl von Alexandrien bestiegen ⁴⁾. Auch Gregor Thaumaturgus ⁵⁾, Bischof von Neocäsarea in Pontus, war ein dankbarer Schüler des berühmten Alexandriners, zu dessen Freunden auch der hl. Hippolytus gehörte ⁶⁾.

Ueber die Lebensschicksale dieses räthselhaften Mannes haben erst die Philosophen näheren Aufschluß ertheilt. Hippolyt, ein Schüler des hl. Irenäus, war weder Bischof von Aken in Arabien noch von Portus Romanus (Porto) sondern Presbyter in Rom, wo er einer gelehrten Schule vorstand. Er bekämpfte eifrig die antitrinitarischen Irrlehren, versiel aber selbst in subordinatianische Irrthümer. Die Hartnäckigkeit, mit welcher derselbe an seiner irrigen Meinung festhielt, führte schon unter Papst Zephyrin in ein Zerwürfniß zwischen ihm und dem hl. Kallistus herbei, nach dessen Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Hippolyt von seinen nicht zahlreichen Anhängern als Gegenpapst aufgestellt wurde. Damit war das erste Schisma ausgebrochen, welches auch nach dem Tode des Kallistus fort dauerte. Endlich söhnte sich Hippolyt, der mit Papst Pontianus nach Sardinien verbannt wurde, mit der Kirche wieder aus. Später wurden die Ueberreste

1) Ed. *Huet*. 2 Tom. fol. Rotomag. 1668. Vollständige Ausgabe von *Carol. de la Rue*, ex cong. Maur. 4 Tom. fol. Par. 1733—39. — 2) Die meisten Irrthümer enthielt der *περί αρχών*, de principiis, ein Werk, das nur in der lateinischen Uebersetzung des Rufin, welcher aber manche Stellen änderte, mit einigen griechischen Bruchstücken vorhanden ist. Ob die falschen Meinungen, welche Origenes imputirt worden sind, von ihm herrühren? Er selbst beklagte sich schon über Verfälschung seiner Schriften; allein frei von Irrthümern war er sicher nicht. In neuester Zeit übernahm *A. Vincenzi*, In *S. Gregorii Nyss. et Origenis scripta et doctrinam nova recensio etc.* 4 Voll. Romae 1864 die Vertheidigung desselben. — 3) *Hieron.* Ep. 84. (ad Pamach. et Ocean.): Non imitemur ejus vitia, cujus virtutes non possumus assequi. — 4) Ueber Dionysius siehe §. 29. Fragmente bei *Migne*, Ser. Graec. Tom. X. Nach Dionysius wirkten *Pierius*, der f. g. jüngere Origenes und *Theognostus* an der Katechetenschule. — 5) *Migne*, Ser. Graec. Tom. X. — 6) Von anderen bedeutenden Männern dieser Zeit wird in der Geschichte der Häresien das Nothwendige mitgetheilt werden.

der beiden Martyrer, welche in der Verbannung gestorben waren, nach Rom gebracht ¹⁾.

Außer den Philosophen ²⁾ hat Hippolyt auch Schriften gegen die Juden und Heiden, gegen *Noetus* und noch andere Werke ³⁾ verfaßt, deren Titel in die ihm von seinen Freunden errichtete und i. J. 1551 wiederaufgefundene Marmorstatue unvollständig eingegraben sind. Die meisten sind nur fragmentarisch erhalten worden.

Der älteste lateinische Schriftsteller ist wohl *Quintus Sept. Florens Tertullian*, geboren i. J. 160 in Karthago, welcher vor seiner Bekehrung wahrscheinlich die Rechtswissenschaft betrieb, nach seinem Eintritte in die Kirche aber (i. J. 196) Priester wurde und in Wort und Schrift die Vertheidigung derselben führte. Leider schloß er sich später den Montanisten an, zu welchen ihn eine innere Verwandtschaft hinzog. Ob er vor seinem Tode (a. 240) zur Kirche zurückkehrte, läßt sich nicht nachweisen.

Der Character dieses originellen und geistvollen, wenn auch einseitigen und finsternen Mannes spiegelt sich in seinen Schriften ab, über deren Inhalt *Vincenz von Lerin* das Urtheil fällt: *Quot pene verba tot et sententiae* ⁴⁾. Seine Sprache ist oft dunkel und schwerverständlich, die Darstellung aber gewandt und lebendig. Die apologetischen Werke sind mitunter sehr bitter und die polemischen Schriften zu gereizt im Ausdrucke, während die ascetischen Abhandlungen zu rigoristisch sind. Auch muß man die Werke, welche *Tertullian* als Montanist geschrieben, von seinen früheren wohl unterscheiden.

Mit großer Begeisterung spricht *Tertullian* von dem einem jeden Menschen innewohnenden Gottesbewußtsein. Gegen die Häretiker macht er die Präscription d. h. den Besitzstand der Kirche vor den Häretikern geltend. Hinsichtlich der Entschung der Seele huldigt er dem Traducianismus. Auch redet er von einer Körperlichkeit derselben, ohne damit ihre geistige Substanz ⁵⁾ zu läugnen ⁶⁾.

Eine anziehend geschriebene Apologie des Christenthums ist der „*Octavius*“ des *Minutius Felix*, welcher als Sachwalter in Rom lebte. Der Verfasser läßt zuerst den Heiden *Cäcilius* die gewöhnlichen Einwände gegen das Christenthum und seine Befenner vorbringen, um ihn dann im Einzelnen nicht ohne Ironie, aber mit Würde und Gründlichkeit zu widerlegen. Den Schluß bildet die Bekehrung des *Cäcilius*. Ueber die Zeit der Ab-

1) Siehe das Nähere in *Döllinger*, *Hippolytus* und *Kallistus* u. s. w. *Bgl.* auch *Sagemann*, die römische Kirche u. s. w. Ueber *Kallistus* geben uns die *Philos.* IX, 12 sqq. Aufschluß. — 2) Ed. *Miller*, Oxon. 1851. Ed. *Dunker et Schneidewin* (graec. et lat.) Goetting. 1859. *Migne*, Ser. Graec. Tom. XVI. — 3) *Migne*, Ser. Graec. Tom. X. — 4) *Commonit.* c. 24. — 5) *De carne Christi* c. 11: *Cum sit (scil. anima) habeat necesse est, aliquid per quod est. Si habeat aliquid, per quod est, hoc erit corpus ejus. Omne quod est, corpus est sui generis. Nihil est incorporale, nisi quod non est.* — 6) *Tert.* op. ed. *Rigaltius* Par. 1634. Ed. *Oehler*, Lips. 1851—54. *Migne*, Ser. Lat. Tom. 1. 2.

fassung dieser Schrift sind die Meinungen getheilt. Einige setzen dieselbe schon ins Jahr 166¹⁾.

Apostolischer Eifer, treues Festhalten an der Kirche und innige Liebe zu den Nothleidenden zeichnete besonders Thascius Cäcilius Cyprianus aus, der auch durch seine wissenschaftlichen Werke sich keinen geringen Ruhm erworben hat. Er lehrte zuerst Rhetorik in Carthago, wurde aber nach seiner Bekehrung durch den Priester Cäcilius, vom Bischof Donatus 245 zum Priester geweiht.

Nach dem Tode des Letzteren wurde der hl. Cyprian, obwohl Neophyte, zum Bischof gewählt und verwaltete sein Amt mit großer Umsicht, bis ihn die Decische Verfolgung zwang, seine bischöfliche Stadt zu verlassen. Der treue Hirte leitete nun brieflich seine durch das Schisma des Felicissimus beunruhigte Gemeinde und ordnete nach seiner Rückkehr (251) auf mehreren Synoden die Streitigkeiten in Betreff der Wiederaufnahme der Gefallenen. Die i. J. 252 ausgebrochene Pest, sowie die Verfolgung unter Gallus gaben ihm neue Gelegenheit, seine aufopfernde Nächstenliebe durch Wort und That zu zeigen. Leider rissen ihn die Streitigkeiten über die Gültigkeit der Rebertaufe zu weit fort und führten ein Zerwürfniß zwischen ihm und Papst Stephanus herbei. In der Valerianischen Verfolgung wurde nebst vielen Andern auch der hl. Cyprian am 14. September 258 mit der Märterkrone gekrönt.

Die Schriften dieses „katholischen Bischofs und Märtyrers“²⁾ zeichnen sich durch Einfachheit, Wärme und Würde aus; auch ist der Einfluß der Lectüre des Tertullian auf ihren Verfasser nicht zu verkennen. Außer vielen zur Kenntniß der damaligen kirchlichen Verhältnisse sehr wichtigen Briefen sind auch meherer apologetisch-polemische Abhandlungen und praktische Schriften von ihm auf uns gekommen³⁾.

Der afrikanische Rhetor Arnobius schrieb vor seiner Aufnahme in die Kirche seine Disputationes adversus Gentes, worin er aber mehr das Heidenthum angreift als das Christenthum vertheidigt⁴⁾.

Auch Lactantius, der christliche Cicero, dessen Wirksamkeit mehr in den folgenden Zeitraum fällt, hat uns mehrere nicht uninteressante Schriften hinterlassen⁵⁾.

1) Ed. Lindner, 1773. Oehler 1847. Ed. Kayser 1863. Migne, Ser. Lat. Tom. III. Vgl. Mzog, Patrol. S. 140; — 2) Aug. de bapt. III, 3. — 3) Von denselben urtheilt Lact. Inst. div. V, 1: Erat enim ingenio facili, copioso, suavi, et (quae sermonis maxima est virtus) aperto, ut discernere non queas utrumne orator in eloquendo, an facillior in explicando, an potentior in persuadendo fuerit. Ausgaben derselben von Pamelius 1568. Rigultius 1648. Ed. Maur. (Prudent. Maran.) 1726. Migne, Ser. Lat. Tom. IV. V. Einzelne Abhandlungen mit Textverbesserungen von Krabinger, Züb. 1853. — 4) Ed. Hildebrand, Hal. 1844. Oehler, Lips. 1846. Migne, Ser. Lat. Tom. VI. — 5) Ed. Lebrun et Lenglet Dufresnoy, 2 Tom. 4. Par. 1748. Eduard. a seto Xav. Rom. 1755 sqq. Migne, Tom. VI. VII. Ueber die Lehren der einzelnen Schriftsteller siehe Schwane, Dogmengeschichte der vornicänischen Zeit. Münster 1862. Mähler, Patrologie.

2. Häresen und Spaltungen.

§. 25. Die judaistischen Irrlehrer.

Größere Verheerungen als die blutigen Verfolgungen und die f. g. wissenschaftlichen Anfeindungen richteten die gleichzeitig mit diesen Feinden wider die Kirche auftretenden Irrlehrer an, welche Tertullian ganz richtig als Vorläufer des Antichristes bezeichnet¹⁾.

Der Charakter der Häresen dieser Periode ist ein dreifacher, und je nachdem das eine oder das andere Element vorherrscht, unterscheidet man judaistische, gnostische und rationalistische Irrlehren.

Zur ersten Classe gehören die Ebioniten²⁾, welche Christum für einen bloßen Menschen hielten und die Verpflichtung des jüdischen Gesetzes auf Alle ausdehnten — und die Nazaräer³⁾, welche dieselbe auf die Juden christen beschränkten und die übernatürliche Geburt Jesu aus der Jungfrau annahmen.

Verwandt mit den Ebioniten sind die Elkesaiten⁴⁾, welche aus einer Verbindung der ersteren mit den Essäern hervorgingen und mehr zum Gnosticismus hinneigten.

Einen solchen gnostischen Ebionitismus enthalten auch die Pseudoclementinen⁵⁾, deren Verfasser christliche, jüdische und heidnische Ideen zu einer phantastischen Religionsphilosophie verarbeitet.

Dasselbe that auch Cerinth⁶⁾, dessen Anhänger ebenfalls das jüdische Gesetz beobachteten. Nach seiner Lehre ist der Welterschöpfer ein Engel, Jesus ein gewöhnlicher Mensch, mit welchem bei der Taufe sich der „Christus“ verband, in ihm wirkte, vor seinem Tode aber ihn wieder verließ.

Mit Cerinth, der auch einen grobsinnlichen Chiliasmus⁷⁾ lehrte, stimmen auch theilweise die Nicolaiten⁸⁾ und Bileamiten⁹⁾, die in ihrer Lehre Gnostiker und im Leben Antinomisten waren, überein.

Ganz außerhalb des Christenthums steht der Vater aller Häretiker, Simon Magus¹⁰⁾, nach dessen System aus dem höchsten Gotte die Ennoia und aus dieser andere Geister emanirten. Diese bildeten die Welt, bannten die Seelen in die Körper aus der Materie und hielten auch die Ennoia (Έννοια) gefangen. Zu ihrer Befreiung erschien die „große Kraft“

1) De praescript. haeret. c. 2: Nunc sunt haereses non minus doctrinarum perversitate ecclesiam lacessentes, quam tunc Antichristus persecutionum atrocitate persequetur, nisi quod persecutio et martyres facit, haeresis apostatas tantum. — 2) Iren. adv. haer. I, 26, 2. Philos. VII, 34. — 3) Epiph. Haer. 29. — 4) Ελκεσαίοι auch Σαμφαίοι genannt. Philos. IX, 13—18. Eus. H. E. VI, 38. Epiph. Haer. 19. — 5) Schliemann, die Clementinen nebst den verwandten Schriften und der Ebionitismus. Hamburg 1844. Vergl. S. 71 Note 5. — 6) Iren. I, 26, 1. Philos. VII, 33. — 7) Eus. III, 28; VII, 25. — 8) Apoc. 2, 6. 15. Iren. I, 26, 3. Philos. VII, 36. — 9) Apoc. 2, 14. — 10) Iren. I, 23. 1—4. Philos. VI, 7—20. Epiph. Haer. 21.

Gottes (δύναμις θεοῦ ἢ μεγάλη) in Simon, welcher in Judäa scheinbar gekittet hat. Die einzige Bedingung der Erlösung ist die Sehnsucht nach dem Pleroma. Die Beobachtung des Gesetzes ist unnütz.

Anderer Sectenstifter aus Samaria waren Menander¹⁾, der Nachfolger Simons, welcher mit demselben übereinstimmte und eine Art Taufe einführte, und Dositheus, der als Pseudomesias auftrat²⁾.

§. 26. Der Gnosticismus.

Die erste Häresie, welche den Bestand der Kirche ernstlich gefährdete, war die falsche Gnosis, deren Anfänge bis auf die apostolische Zeit hinaufreichen³⁾.

Ueber die Entstehung dieser Irrlehre sind die Meinungen getheilt.

Möhler behauptet in seiner geistreichen Abhandlung⁴⁾ über den Gnosticismus, derselbe sei ganz unmittelbar und direkt aus dem Christenthum hervorgegangen und ein praktisches Hyperchristenthum, zu dem dann die Spekulation hinzutreten sei.

Anderer Gelehrte lassen die gnostischen Systeme aus einer Vermischung hellenistischer (besonders Platonischer), Philonischer und orientalischer (Parfismus und Buddhismus) Ideen mit den Lehren des Christenthums hervorgehen⁵⁾.

Die Grundgedanken der verschiedenen Systeme des Gnosticismus, welcher auf beide Quellen zurückgeführt werden muß, lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1) An der Spitze der Geisterwelt steht der höchste Gott Bythos (βυθός), dem entweder eine ewige Materie (βλή oder κένωμα = Leere) oder ein böses Urwesen gegenübersteht — (Dualismus).

2) Aus dem höchsten Gotte geht durch Emanation die ganze Geisterwelt hervor (αἰώνες⁶⁾). Die emanirten Geister werden in dem Maße schwächer, als sie sich vom Bythos entfernen, so daß der schwächste Neon aus dem Pleroma (πλήρωμα = Fülle) in die Hyle herabfällt.

3) Nun wurde aus der schon vorhandenen Materie die Welt gebildet. Sie ist das Werk des Demiurgen (δημιουργός), unter welchem sich einige Gnostiker ein gutes aber beschränktes Wesen, andere dagegen ein dem Bythos feindseliges Wesen dachten. Dieser Demiurg ist der Jehova der Juden.

Von ihm wurden auch die Menschen gebildet. Die Seelen derselben

1) *Iren.* I, 23. 5. Seine Anhänger beschäftigten sich nach dem Beispiel der Simonianer viel mit Magie, Zauberei u. s. w. — 2) *Epiph.* Haer. 13. — 3) Siehe §. 25. Vgl. *Ep. ad Tim.* *ad Tit.* *Ep. 1 Joh.* *Apoc. Joh.* — 4) Vermischte Schriften, I, S. 403 ff. — 5) Diese Annahme wird auch durch Irenäus, die Philosophumena und Tertullian unterstützt, welche einzelne Bestandtheile des Gnosticismus aus hellenistischen Systemen ableiten. Vergl. bes. *Massuet*, Dissert. I. in *Iren. libr.* in seiner *Ed. seti Iren.* II, 1—64. — 6) Vergl. *Lüb.* *Quartjhr.* 1852. S. 441 ff.

sind göttlicher Abkunft, die aber auf eine unnatürliche Weise mit den Leibern verbunden worden sind.

4) Durch diese widernatürliche Verbindung der Geister mit der Materie entstand das Böse.

5) Um die gefangenen Geister zu erlösen, erschien vom Bythos gesandt der Neon „Christus“, der nach einigen Gnostikern mit dem Menschen Jesus sich verband, nach anderen dagegen nur einen ätherischen oder einen Scheinleib hatte (Doketismus). Seine Aufgabe besteht darin, den gefangenen Geistern die Erkenntniß ihrer höheren Abstammung mitzutheilen. Beispiel, Leiden und Kreuzestod Christi sind daher unnütz.

6) Die Menschen werden von den Gnostikern in drei Classen, Pneumatiker, Psychiker und Hyliker, eingetheilt, je nachdem sie mehr oder weniger Lichttheilchen in sich haben.

7) Aus diesen dogmatischen Ansichten der Gnostiker erklärt sich auch ihre Sittenlehre und besonders die Thatsache, daß einige eine übertriebene, freilich nur physische Askese hatten, andere aber zum förmlichen Antinomismus kamen.

Zu den Eigenthümlichkeiten der Gnostiker gehört die Eintheilung ihrer Lehre in eine esoterische und exoterische nach der Weise der heidnischen Mysterien, und die phantastische Darstellung derselben unter verschiedenen Bildern, die vielfach der Mythologie entlehnt sind.

Was das Verhältniß des Gnosticismus zur christlichen Religion betrifft, so steht er mit derselben in directem Widerspruch. Er läugnet das positive Christenthum.

Die Gnostiker gaben jedoch dies nicht zu und behaupteten sogar, ihre Irrlehre sei die Lehre Christi und seiner Apostel. Zu diesem Zwecke verstümmelten sie die hl. Schrift, deren einzelne Bücher sie entweder falsch interpretirten oder verwarfen, und beriefen sich auf neue sogenannte Evangelien und Offenbarungen, sowie auf eine Geheimlehre der Apostel die ihnen von den Schülern derselben mitgetheilt worden sei¹⁾.

§. 27. Die einzelnen gnostischen Systeme.

1) Nach Basilides²⁾ hat der Unausprechliche, der zeitlich nicht seiende Gott (τὸ ἄρρητον — θεὸς οὐκ ὄν) den Weltjamem (πανσπερμία τοῦ κόσμου) aus dem Nichts hervorgebracht, aus welchem die Welt, wie der Vogel aus dem Ei, sich bildete. In diesem Weltjamem lag eine dreifache Sohnschaft (οἰότης τριμυρής), welche nach dem Urwesen hinstrebt. Aber nur die erste erhob sich zum

1) Ueber den Gnosticismus, siehe Matter, *Kritische Geschichte des Gnosticismus* u. s. w. aus dem Französischen übersezt von Dörner. Heilbronn 1833. Meander, *Genetische Entwicklung* u. s. w. Berlin 1818. Die Abhandlungen von Baur und Schmidt, welche die buddhistischen Bestandtheile des Gnosticismus nachweisen. — 2) Er war von Geburt ein Syrer, lebte aber in Alexandrien.

Pleroma, die zweite, vom hl. Geist beflügelt, gelangte nur bis zur Grenze desselben, und die dritte blieb der Erlösung bedürftig im Weltkamen zurück. Aus demselben gingen auch nach dem Willen des Urwesens der erste und zweite Archon hervor, von welchen jeder einen vollkommeneren Sohn erzeugt; der erste Archon schafft die ätherische Welt — die s. g. Ogdoas, der zweite aber den Planetenhimmel — die Hebdomas. Ersterer hielt sich anfangs für den höchsten Gott, bis er durch seinen Sohn diesen kennen lernt und sich ihm unterwirft. Mit ihm bekehrt sich die ganze Ogdoas und hierauf in derselben Weise die Hebdomas, von der die Erkenntniß oder das Evangelium in die 365 Geisterreiche — ἀσπασάς¹⁾ — gelangt. Auch die in der Materie zurückgehaltene Sohnschaft wird nun durch Jesum befreit. Er ist vom hl. Geist empfangen und aus Maria geboren und vereinigt pneumatische, psychische und hylische Elemente in sich. Seine Aufgabe ist, den Unnennbaren zu offenbaren, die dritte Sohnschaft zu reinigen und alle Elemente zu scheiden. Sein Leiden hat keine Bedeutung. Nach seinem Tode kehrten die einzelnen Bestandtheile wieder dorthin zurück, woher sie genommen waren²⁾. Die Schüler des Basilides, deren bedeutendster sein Sohn Isidor ist, wichen in manchen Punkten von ihm ab. Sie führten ein zuchtloses Leben.

2) Viel kunstreicher ist das Lehrsystem des Alexandriner Valentin³⁾, welcher auch in Rom um 140 seine Irrthümer verbreitete, dort excommunicirt wurde und im Jahre 160 in Cyprien starb.

An der Spitze des Geisterreiches steht der Bythos, welcher mit der in ihm verborgenen Sige (σιγή) den Nus oder Monogenes und die Aletheia zeugte, worauf diese den Logos und die Zoe und die letztern den Anthropos und die Ecclesia hervorbringen (Ogdoas). Logos und Zoe zeugen dann noch 5, Anthropos und Ecclesia noch 6 Geisterpaare, Syzigien (σύζυγοι), so daß das Pleroma aus 28 männlichen und weiblichen Aeonen besteht.

Es entstand aber auch in dem letzten Aeon Sophia ein heftiges Verlangen nach Bythos, dessen Frucht ein unreifes Erzeugniß die Achamoth (ἡ κάτω σοφία) ist.

Um die gestörte Eintracht im Pleroma wieder herzustellen, erzeugen Nus und Aletheia den Christus und den hl. Geist, welche die Sophia von der Achamoth befreien, worauf diese vom Horos (ὅρος) aus dem Pleroma entfernt wird.

Aus Freude über die hergestellte Eintracht bringen alle 30 Aeonen

1) Nach dem Werthe der griechischen Buchstaben = 365. Die Basilidianer trieben Zauberei mit den s. g. Abvrasgemmen. — 2) *Philos.* VII, 14—27. Anders stellt *Iren.* adv. haer. I, 24, 3—7. das System des Basilides dar. Vgl. *Epiph.* Haer. 24. Als Quelle seiner Irrlehre gab Basilides eine geh. Ueberlieferung des Ap. Matthias und des Glaukias, eines angeblichen Dolmetschers des hl. Petrus an. — 3) *Iren.* I, 1, 1 sqq. *Philos.* VI, 21—37. *Tert.* adv. Valentinianos. *Epiph.* Haer. 31. *Theod.* haeretic. fab. I, 7.

den Aeon Jesus oder Soter (σωτήρ) hervor, dessen Bestimmung es ist, die Achamoth zu erlösen und deren Syzygos zu werden.

Diese verließ dem Chaos (χάος) Lebenskeime und erschuf den Demiurgen, welcher nach ihrer Eingebung die Welt, ein unvollkommenes Abbild des Pleromas bildete, und mit pneumatischen, psychischen und hylischen Naturen bevölkerte.

Das Ziel des ganzen Weltreiches ist die Befreiung der Pneumatiker von der Herrschaft des Demiurgen und der Psychiker von der Gewalt des Bösen. Deshalb war die Erlösung nothwendig, die auch der Mittelpunkt der Geschichte aller Völker ist. Sie wurde vollbracht durch den Soter, der sich mit dem Messias¹⁾, welchen der Demiurg seinem Volke verheißt hatte, verband.

Die Stufen der Seligkeit sind verschieden; die Pneumatiker kehren ins Pleroma zurück, die Psychiker mit dem Demiurgen werden einen Mittelort (τόπος τῆς μεσότητος) an der Grenze des Pleromas bewohnen; die Hyliker aber werden mit der Materie der Vernichtung anheimfallen.

Mannigfache Modificationen dieses Systems erlaubten sich die zahlreichen Schüler des Valentin²⁾, von welchen Secundus, Herakleon, Ptolemäus und Marcus die berühmtesten waren.

3) Verwandt mit dem Valentinischen Systeme ist die Lehre der Ophiten³⁾ (Naasener), deren geheiligtes Symbol die Schlange war.

Aus dem Bythos emaniren nach ihrem Systeme der erste Mensch, der zweite Mensch, auch Menschensohn genannt, und der heilige Geist. Diese bringen zusammen den vollkommenen männlichen Aeon Christus und den unvollkommenen weiblichen Sophia (ἀχαμώδ, πρόβουτρος) hervor.

Letztere fiel ins Chaos, erhob sich aber wieder zum Mittelorte zwischen Lichtreich und Hyle und gab dem Jaldabaoth, Sohn des Chaos, das Dasein, worauf dieser noch sechs andere Geister erzeugte (Hebdomas) und mit ihnen den Menschen erschuf, auf den seine pneumatische Natur überging, weshalb er den Schlangengeist (ὄφιόμορφος) erzeugte und dem Menschen verbot, vom Baume der Erkenntniß zu essen, damit er den höchsten Gott nicht erkenne.

Dieses that er dennoch, aufgefördert von dem durch die Sophia geleiteten Ophiomorphos, wurde aber dafür nebst seinem Verföhler aus dem Paradies auf die finstere untere Erde gestoßen.

Nun brachte der Ophiomorphos noch sechs andere Geister hervor und suchte die Menschen, die statt ihres ätherischen einen materiellen Leib erhielten, unter seine Herrschaft zu bringen und zum Abfalle vom höchsten Gotte und vom Jaldabaoth, welchem die Juden dienten, zu bewegen.

1) Nach *Philos.* VI, 35. theilten sich die Schüler Valentin's in eine orientalische und eine italische Schule. Nach jenen hatte Jesus einen ätherischen, nach diesen einen materiellen Leib. — 2) *Tert.* adv. Val. c. 1: Valentini frequentissimum plane collegium inter haereticos. — 3) *Iren.* I, 30 sqq. *Philos.* V, 12. *Epiph.* Haer. 37. Mosheim, Gesch. der Schlangenbrüder Helmstädt 1748. Gruber, die Ophiten Wrzb. 1864.

Endlich sandte der Bythos zu ihrer Befreiung den Neon Christus, welcher nebst der Sophia Achamoth mit dem Messias des Demiurgen sich vereinigte u. s. w.

Zweige dieser Secte waren die Sethiten, Peraten und Rainiten. In ihrem Leben waren die Ophiten Antinomisten¹⁾.

4) Dasselbe gilt von den Schülern des Karpocrates²⁾, welcher Alles aus der Monas mit der Bestimmung hervorgehen läßt, zu derselben zurückzukehren. Die Welt ist das Werk rebellischer Geister; die Hauptaufgabe der Menschen ist, sich durch die Gnosis zur Monas zu erheben, wodurch man die Herrschaft über die Natur und Geister erlangt. Solche Menschen waren Pythagoras, Plato, Jesus. Die Beobachtung des Sittengesetzes ist unnütz und der Unterschied zwischen Tugend und Laster unbegründet. Diese Grundsätze entwickelte der Sohn des Karpocrates Epiphanes, der als siebzehnjähriger Jüngling starb und von seinen Anhängern in Cephalonia göttlich verehrt ward, noch weiter. Die Mitglieder dieser sittenlosen Gesellschaft trieben auch Wahrsagerei, Zauberei u. s. w. Zweige derselben waren die Antitacten und Prodikianer³⁾.

5) Ein buntes Gemisch von alttestament. Ideen und griechischer Mythologie ist das System eines gewissen Justin, dessen die Philosophen erwähnen⁴⁾.

6) Saturninus⁵⁾ aus Antiochien in Syrien läßt aus dem „unbekannten Vater“ die Geisterwelt emaniren. Die Welt ist von sieben Engeln gebildet. Die Menschen sind theils von den Engeln geschaffen und vom höchsten Gotte mit Lichttheilchen ausgestattet, theils vom Satan aus der Hyle hervorgebracht worden. Der Erlöser hatte einen Scheinleib. Ehe und Fleischgenuß war den Anhängern der Secte verboten.

Auch der Syrer Bardesanes, welcher nach Eusebius⁶⁾ von der Valentinischen Irrlehre zur Kirche zurückkehrte, nach Epiphanius⁷⁾ dagegen aus einem gläubigen Christen ein Gnostiker wurde, hatte zahlreiche Anhänger, die vorzüglich durch die schönen Hymnen, welche er und sein Sohn Harmonius verfaßten, angezogen wurden.

Mit der Valentinischen Neonenlehre stimmt auch das System, welches Tatian⁸⁾, der Stifter der Encratiten, auch Hydroparastaten genannt, aufstellte, überein; die Verwerfung der Ehe und des Fleischgenusses hat er mit Saturnin und Marcion gemein⁹⁾.

1) Ueber das ophitische Digramma, siehe *Orig. c. Cels.* VI, 27 sqq. Einzelne Zweige dieser Secte waren schon vor dem Christenthume vorhanden. — 2) *Iren.* I, 25, 1—5; *Philos.* VII, 32. *Clem. Alex.* Strom. III, 2. *Epiph.* Haer. 27. — 3) *Theodoret* Haer. fab. I, 6. — 4) *V.* 23—28. — 5) *Iren.* I, 24, 1. 2; *Philos.* VII, 28. *Epiph.* Haer. 23. — 6) *H. E.* IV, 30. — 7) *Haer.* 56, 1. — 8) Siehe S. 74. Vgl. die *Diff.* des Prudentius Maranus über Tatian in seiner Ausgabe der Werke Justins u. s. w. Praef. p. XC VII sqq. — 9) *Iren.* I, 28, 1. *Philos.* VIII, 16. *Epiph.* Haer. 46. 47. Als Gnostiker verfaßte Tatian außer anderen Schriften seine Evangelienharmonie. Siehe *Eus. H. E.* IV, 29. *Theod.* Haer. fabul. I, 20.

Das Lehrgebäude des Marcion aus Sinope, welcher von seinem Vater, dem Bischöfe dieser Stadt, excommunicirt, um 150 nach Rom kam und sich hier dem Syrer Cerdo¹⁾ angeschlossen, hat die absolute Trennung des alten und neuen Testaments zur Grundlage²⁾.

Marcion nahm nach einigen Vätern zwei, nach anderen drei Principien (ὁ θεὸς ἀγαθός, ὁ δημιουργὸς δίκαιος, ἡ ἄλη oder ὁ διάβολος) an³⁾. Der gute Gott war aber den Menschen ganz unbekannt. Diese verehrten den strengen Demiurgen, dessen Gebote sie nicht erfüllen konnten, weshalb er sich das Judenthüm auserwählte, während die übrige Menschheit in Götzendienst und Laster versank.

Von ihrem Glende gerührt, erschien endlich der gute Gott mit einem Scheinleib umgeben in Christus und zerstörte das Werk des Demiurgen, der ihn aus Haß von seinen Anhängern ans Kreuz schlagen ließ.

Marcion verwarf alle Bücher des alten Testaments. Von den neutestamentlichen Schriften nahm er nur das corruptirte Lucasevangelium und 10 verstümmelte Briefe Pauli an. Er entfachte großen Eifer für die Ausbreitung seiner Secte und gewann sehr viele Anhänger. Zuletzt soll er Reue über seinen Abfall von der Kirche empfunden haben, aber vor seiner Reconciliation vom Tode ereilt worden sein⁴⁾. Sein Schüler Apelles⁵⁾ nahm die Neonenlehre in sein System auf.

Der afrikanische Maler Hermogenes, den Tertullian⁶⁾ bekämpfte, läßt Gott die Welt aus der ewigen Materie bilden und aus dem Widerstreben derselben das Böse entstehen. Eine eigentliche Secte hat er nicht gestiftet.

§ 28. Der Manichäismus.

Eine dem Gnosticismus verwandte Irrlehre ist die des Manes, der jedoch nicht zu den christlichen Sectenstiftern gerechnet werden kann⁷⁾. Ueber das Leben dieses Sectenhauptes haben wir zwei sich widersprechende Nachrichten⁸⁾, aus denen sich aber so viel ersehen läßt, daß Mani oder Manes

1) *Iren.* I, 27, 1. *Philos.* VII, 37. *Eus.* IV, 11. — 2) Die angebl. Widersprüche des alten und neuen Testaments sucht Marcion in seinen Antithesen nachzuweisen. Vgl. *Hahn*, *Antitheses Marcion.* Gnost. etc. Regiom. 1823. — 3) Die älteren Väter reden von zwei, Christi v. Jerus., Epiph. u. A. dagegen von drei Principien. Vgl. *Philos.* VII, 29. mit X, 19. — 4) Darstellung und Bekämpfung der Irrlehre des Marcion bei *Tert. adv. Marcionem* II, 5; *Epiph.* Haer. 42. Vgl. auch *Pseudo-Orig.* *Dialogus* περὶ τῆς εἰς θεὸν ὁρῆς πίστεως. Ed. de la Rue I, 801 sqq. — 5) *Philos.* VII, 38. — 6) *Adv. Hermogenem* lib. cf. *Theod.* Haer. I, 19. — 7) Fragmente aus seinen Schriften bei *Fabricii*, *Bibl. Graec.* V, 284 sqq. — 8) Die griechischen Quellen bei *Galland*. *Bibl. patr.* III. IV. *Mansi* Act. Conc. Tom. I, 1129 sqq. *Routh*, *Rel. sac.* IV. Die orientalischen *Herbelot*, *Bibl. Orient.* Par. 1697 fol. Flügel, *Mani*, seine Lehren und Schriften. Leipzig 1862. *Tüb. Quartalschrift* 1841, S. 574 ff.

seine Irrlehre zuerst in Persien ausbreitete, hierauf andere Länder Asiens bereifte und zuletzt wieder in sein Vaterland zurückkehrte, wo er auf Befehl des Schah Bahram 277 lebendig geschunden wurde.

Die aus Zoroastriischen, Buddhistischen und Basilidianischen Elementen bestehende Irrlehre des Manes, welcher er ein christliches Gepräge aufzudrücken bemüht war, ist folgende:

Zwei Reiche stehen sich einander gegenüber: das Lichtreich, welches von Gott, und das Reich der Finsterniß, oder die Hyle, die vom Satan beherrscht wird.

Im Lichtreiche herrscht vollkommene Ruhe, im Reiche der Finsterniß dagegen findet ein beständiger Kampf statt, bis die Mächte desselben zuletzt einen gemeinschaftlichen Angriff auf das Lichtreich unternehmen.

Um ihre Angriffe abzuwehren ließ der Lichtgott aus sich die Weltseele ($\psi\upsilon\chi\eta$ ἀπάντων) oder den Armenischen emaniren, dieser errang auch den Sieg über den Archon der Finsterniß, verlor aber im Streite viele Lichttheilchen, welche sich mit der Hyle vermischten und diese bildungsfähig machten.

Hierauf erfolgte die Weltbildung durch den lebendigen Geist ($\zeta\omega$ πνεύμα, spiritus potens), der aus den reinen Lichttheilchen des Armenischen Sonne und Mond (Jesus impatibilis) und aus den von der Materie affizierten Lichttheilchen die übrigen Geschöpfe der Natur (Jesus patibilis) bildete.

Ein Abbild der Welt, Mikrokosmos, ist der Mensch, welcher aus der Verbindung des Archon der Finsterniß mit seinem Weibe entstanden ist, Lichttheilchen und Hyle in sich vereinigt und sowohl mit dem guten Gott, als auch mit dem Archon der Finsterniß verwandt ist. Im ersten Menschen waren alle gefangenen Lichttheilchen des Armenischen vereinigt, durch die Zeugung aber werden sie immer mehr zersplittert.

Der Zweck des Weltumlaufes ist die Befreiung der Lichtseelen, zu deren Erlösung Christus, die in der Sonne thronende reine Lichtseele in einem Scheinleib auf die Erde herabkam und scheinbar litt. Die Apostel haben aber dessen Lehre nicht verstanden und verunstaltet, weshalb er ihnen den Paracleten verhieß, der nun in Manes erschienen ist.

Die Manichäer verwarfen die meisten Bücher der hl. Schrift und setzten an ihre Stelle andere s. g. apostolische Schriften und die Werke ihres Meisters¹⁾.

Ihre Moral bestand in der Haltung der drei Siegel (signaculum oris, manuum, sinus) schloß aber die größten Ausschweifungen nicht aus. Sie zerfielen in Unvollkommene (auditores) und Vollkommene (electi, perfecti) und hatten einen esoterischen und exoterischen Cultus. Das Hauptfest der Secte war das Stuhlfest (βήμα) zum Andenken an den Tod

1) Fabric. Bibl. Graec. V.

ihres Stifters. Die Vollkommenen hatten aber nur dem Namen nach Taufe und Abendmahl.

An der Spitze der ganzen Genossenschaft stand ein Oberhaupt, dem 12 Magistri und 72 Bischöfe untergeordnet waren. Schon Manes hatte 12 Apostel ausgesandt, um seine Lehre zu verbreiten. Nach seinem Tode übernahmen dieses Geschäft die Vollkommenen, welche alle Mittel anwandten, um dieser Kirche und Staat gleich gefährlichen Secte Anhänger zu verschaffen. Dies gelang ihnen auch. Ungeachtet der wissenschaftlichen Bekämpfung und der kaiserlichen Strafedicte¹⁾ breitete sich diese Gesellschaft im römischen Reiche immer weiter aus und hat sich unter andern Namen auch im Mittelalter erhalten²⁾.

§. 29. Die antitrinitarischen Secten.

Die nun zu betrachtenden Irrlehrer, welche nach Novatian³⁾ die Einheit des göttlichen Wesens mit der Dreiheit der Personen nicht vereinigen konnten, lassen sich in zwei oder drei Klassen einteilen.

Die erste Klasse bilden jene, die Christus für einen bloßen Menschen hielten, dem eine höhere Kraft inne gewohnt habe, — ebionitische oder dynamische Antitrinitarier.

Zu diesen gehörten Theodot, der Gerber aus Byzanz, den Paps Victor excommunicirte, und seine Schüler Asklepiados und Theodot, der Wechsler. (Stifter der Melchisedekianer.) Diese Secte gewann sogar den Confessor Natalis, der ihr Bischof wurde, jedoch bald reumüthig zur Kirche zurückkehrte⁴⁾.

Mit diesen Irrlehrern stimmte auch Artemon, welcher behauptete, die Lehre von der Gottheit Christi sei erst unter Paps Zephyrin (202–218) aufgefunden, im Wesentlichen überein⁵⁾.

Auch der stolze und weichliche Paul von Samosata, Bischof von Antiochien, lehrte, Christus sei nur ein gewöhnlicher, auf übernatürliche Weise aus der Jungfrau geborener Mensch, welchem der unpersönliche Logos eigenschaftlich, als Kraft inne gewohnt habe. Der Irrlehrer wurde auf einer Synode in Antiochien (269) vom Presbyter Malchion seines Irrthums überführt und von den versammelten Bischöfen abgesetzt. Der Verurtheilte fand aber eine Beschützerin an der Königin Zenobia von Palmyra und blieb im ruhigen Besitze seines Bisthums, bis Kaiser Aurelian (272) der

1) Edict des Diocletian. Baron. Annal. ad. ann. 287. n. 1. — 2) Gegen die Manichäer kämpfte besonders der hl. Augustin, der eine Zeit lang der Secte angehörte. Op. scti Aug. Tom. I. VIII. Ed. Bened. cf. Epiph. Haer. 66. — 3) De Trinit. c. 30. — 4) Eus. H. E. V, 28. Theodor. Haer. fab. II. 5. Beide schöpften aus derselben Quelle. Cf. Philos. VII, 35. Tert. de praesc. haer. c. 53. Epiph. Haer. 54. Die Mitglieder der Secte beschäftigten sich viel mit Mathematik und Dialectik. — 5) Eus. V, 28.

Herrschaft dieses Weibes ein Ende machte. Die Secte erhielt sich bis in's vierte Jahrhundert¹⁾.

Zur zweiten Klasse gehörten jene Irlehrer, welche behaupteten, der einpersönliche Gott sei in Christus erschienen, — die sogenannten Patripassianer oder Monarchianer.

Solche Irthümer lehrte Praxeas²⁾, ein Kleinasiate, der unter Marcus Aurelius Confessor geworden war. Er verbreitete seine Irlehre zuerst in Rom (um's Jahr 200) und dann in Afrika, fand aber hier einen Bekämpfer an Tertullian. Später widerrief er seine irrigen Behauptungen.

Ganz dasselbe lehrte auch Noetus aus Smyrna, welcher gegen Ende des zweiten Jahrhunderts lebte³⁾. Sein Schüler Epigonus verpflanzte diese Irthümer nach Rom, und zur Zeit des Papstes Zephyrinus stand Meomenes an der Spitze der ganzen Partei⁴⁾, deren Haupt später der Sybier Sabellius⁵⁾ wurde. Dieser lehrte also ebenfalls anfangs in Rom, (nicht in der Pentapolis) und wurde nebst dem seine Schule bekämpfenden Hippolyt, welcher in subordinatianische Irthümer verfiel, von Papst Kallistus excommunicirt. Auch die Irlehre des Sabellius war wenigstens im Anfange patripassianisch⁶⁾, unterschied sich aber von der des Noetus durch die Hinzunahme des hl. Geistes und die Aufstellung einer Trias, die aber nicht im göttlichen Wesen, sondern in den Beziehungen Gottes zur Welt und zur Menschheit ihren Grund hat (Modalismus).

Ob Sabellius die patripassianische Ansicht aufgegeben, und die drei Formen (πρόσωπα) von der Monas unterschieden, oder ob er die Monas mit dem Vater identificirt habe, wird controvertirt⁷⁾. Die späteren Sabellianer hatten wahrscheinlich die erstere Ansicht.

Da diese Irlehre in der Pentapolis (um 257) große Unruhen hervorrief, bekämpfte sie der hl. Dionysius von Alexandrien († 264), der in

1) *Eus.* VII, 27—30. Nach Angabe der Bischöfe in der Ep. synod. behauptete der Irlehrer, οὐ γὰρ συγγενῆσθαι τῷ ἀνθρωπίνῳ τὴν σοφίαν (ὡς ἡμεῖς πιστεύομεν) οὐσιωδῶς ἀλλὰ κατὰ ποιότητα. Cf. *Epiph.* Haer. 65. Hefele, Conciliengeschichte, Bd. 1. S. 109 ff. Ueber die Verwerfung des ἁμοούσιος auf der Synode von Antiochien siehe Hagemann, die römische Kirche S. 463 ff. — 2) *Tert. adv. Praxeam* c. 1: Ipsum dicit patrem descendisse in virginem, ipsum passum. Denique ipsum esse Jesum Christum. Hagemann, die römische Kirche S. 234 ff. behauptet, Praxeas und Kallistus (S. 24.) seien eine und dieselbe Persönlichkeit gewesen und der Name Praxeas nur ein Spottname. Vgl. dagegen Züb. Quartalschrift 1866. S. 349 ff. — 3) Nach Hippolyt cont. Noet. c. 1. (*Migne*, Ser. Graec. X. 803.) lehrte derselbe: Τὸν Χριστὸν αὐτὸν εἶναι τὸν πατέρα, καὶ αὐτὸν τὸν πατέρα γεγενῆσθαι καὶ πεπονθέναι καὶ ἀποστεινῆσθαι cf. *Philos.* IX, 7. et X, 27. *Epiph.* Haer. 57. *Theodor.* Haer. fab. III, 3. — 4) *Philos.* IX, 7. — 5) *Ibid.* IX, 7. 12. *Eus.* VII, 6. — 6) Dionysius von Rom sagt von Sabellius: Ὁ μὲν γὰρ βλασφημεῖ, αὐτὸν τὸν υἱὸν εἶναι λέγων τὸν πατέρα, καὶ ἔμπαλι. Siehe *Constant.* Ep. Rom. pontif. col. 273. Cf. *Novatian.* de Trinit. c. 12. — 7) Kuhn, katholische Dogmatik. Bd. 2. S. 330 ff.

seinen Widerlegungsschriften sich einiger ungenauer Ausdrücke bediente, um die persönliche Verschiedenheit des Logos vom Vater hervorzuheben¹⁾. Dies veranlaßte mehrere Bischöfe, die Sache vor den apostolischen Stuhl zu bringen. Der gelehrte Kirchenvater verteidigte sich hierauf beim Papste Dionysius und erklärte namentlich, daß er glaube, der Sohn sei gleich ewig wie der Vater und gleichen Wesens mit demselben.

Zwischen den dynamischen und patripassianischen Antitrinitariern in der Mitte steht vielleicht der Bischof Verus²⁾ von Bostra in Arabien, welchen Origenes zum Widerruf veranlaßte. Nach der Ansicht desselben war der Sohn vor der Menschwerdung nicht eine vom Vater verschiedene Person und besitzt auch nach der Inkarnation keine eigene Gottheit, da ihm nur die väterliche innewohnt.

Er läugnete auch die menschliche Seele in Christus, deren Stelle der Logos eingenommen habe.

§. 30. Die Montanisten und die Moger. Der Chiliasmus.

Die schwärmerische Secte der Montanisten³⁾ verehrte als Stifter den Montanus aus Ardaban, welcher (um 150) als Organ des Paracleten auftrat, dessen Bestimmung sei, die Kirche ihrer Vollendung entgegenzuführen. Ihm schlossen sich zwei excentrische Frauen Priscilla und Maximilla an, welche wie ihr Lehrer der Gabe der Prophetie sich rühmten⁴⁾. Die Pseudopropheten fanden alsbald Anhänger, und selbst die Excommunication derselben durch die Bischöfe Kleinasiens konnte der Verbreitung der Secte keinen Einhalt thun. Montanus und die beiden Frauen suchten sogar den Papst (Eleutheros oder Victor?) zu gewinnen; allein die Aufschlüsse, welche ihm Praxeas⁵⁾ über die Irlehrer gab, verhinderten noch rechtzeitig deren Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft.

In der Lehre wichen die Montanisten, auch Peruzianer und Kataphry-

1) Dionysius sagt unter Anderm: Ποίημα καὶ γενητὸν εἶναι τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ· μήτε δὲ φύσει ἴδιον, ἀλλὰ ξένον κατ' οὐσίαν εἶναι τοῦ πατρὸς· ὡπερ ἐστὶν ὁ γέωργος πρὸς τὴν ἄμπελον, καὶ ὁ ναυπηγὸς πρὸς τὸ σκάφος· καὶ γὰρ ὡς ποίημα ὢν οὐκ ἦν πρὶν γενῆσαι. *Athanas.* de sent. Dionys. c. 4. Daß aber der hl. Bischof nicht dem arianischen Subordinatianismus huldigte, beweist seine Erklärung an den Papst, bei *Constant.* l. c. col. 279 sqq. — 2) Nach *Eus.* H. E. VI. 33. lehrte er: Μὴ προῦφεστάναι κατ' ἴδιαν οὐσίας περιγραφὴν πρὸ τῆς εἰς ἀνθρώπους ἐπιδημίας, μηδὲ μὴν θεότητα ἰδίαν ἔχειν, ἀλλ' ἐμπολυτευομένην αὐτῷ μόνῃ τὴν πατρικὴν. Cf. *Soc.* III, 7. Viele zählen ihn zu den ebionitischen Antitrinitariern. Vgl. Züb. Quartalschrift 1848 S. 57. ff. Ueber diese Irlehren, siehe *Petav.* de Trinit. Kuhn, katholische Dogmatik, Bd. 2. Schwane, Dogmengeschichte. Dörner, Entwicklungsgeschichte der Lehre von der Person Christi. Bd. 1, S. 497 ff. — 3) *Eus.* H. E. V, 14. *Epiph.* Haer. 48. 49. — 4) *Ibid.* c. 16. — 5) *Tert. adv. Prax.* c. 1. Siehe S. 68 N. 1.

gier genannt, von der Kirche scheinbar nicht ab, wohl aber in der Disciplin, welche erst durch Montanus ihre Vollendung erhalten habe¹⁾. Sie nannten daher ihre Secte die Kirche des hl. Geistes²⁾ und unterschieden sich als geistige Menschen (Pneumatiker) von den Psychikern (Katholiken) durch die Verwerfung der zweiten Ehe als Ehebruch, durch Einführung strengerer und länger dauernder Fasten und durch andere hyperrigoristische Bestimmungen, wie das Verbot in der Verfolgung zu entfliehen, die Verwerfung des äußeren Schmuckes und der weltlichen Wissenschaften³⁾, namentlich durch die Bestimmung, daß schwere Verbrecher wohl zur Kirchenbuße zugelassen, aber nicht mehr in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden sollten⁴⁾. Viele Montanisten waren auch Chiliasisten; andere fielen in die Irthümer des Noetus⁵⁾.

Der bedeutendste Mann der Secte, deren Mitglieder in verschiedene Parteien sich spalteten, war Tertullian, der ihre Ansichten in eine Art von System gebracht hat.

Mit den Montanisten stehen in innigem Zusammenhange die Moger⁶⁾, welche nach Döllinger⁷⁾ 1) ein Zweig der Montanisten waren, und 2) wohl die Logoslehre, aber nicht die Gottheit Christi verwarfen, während andere Gelehrte dieselben für Antimontanisten und ebionitische Antitrinitarier halten⁸⁾.

Eine von den Juden stammende, in der ältesten Zeit der Kirche

1) Οἱ τοὶ (die Montanisten) τὸν μὲν πατέρα τῶν ὄλων θεὸν καὶ πάντων κτίστην ὁμοίως τῇ ἐκκλησίᾳ ὁμολογοῦσι καὶ ὅσα τὸ εὐαγγέλιον περὶ τοῦ Χριστοῦ μαρτυρεῖ, καὶ νίξουσι δὲ νηστείας καὶ ἑορτὰς καὶ ἐξοφραγίας καὶ ῥαφανοφραγίας sagt Hippolytus, der aber schon hinzufügt: Τινὲς δὲ αὐτῶν τῇ τῶν Νοητιανῶν αἵρεσει συντιθέμενοι τὸν πατέρα αὐτὸν εἶναι τὸν υἱὸν λέγουσι, καὶ τοῦτον ὑπὸ γένεσιν καὶ πάθος καὶ θάνατον ἐληλυθέναι. *Philos.* I. VIII. c. 19 und I. X. c. 25. Die späteren Montanisten waren meistens auch Lügner der hl. Dreifaltigkeit. Döllinger Hipp. und Kall. S. 288. Ueber die Uebereinstimmung der ersten Montanisten mit der Lehre der Kirche siehe *Tert. de virg. veland.* c. 2: Una nobis et illis fides, unus Deus, idem Christus, eadem spes, eadem lavacri sacramenta. Semel dixerim una ecclesia sumus. Cf. c. 1: Regula quidem fidei una omnino est, sola immobilis et irreformabilis. Die Wirksamkeit des Paracleten besteht darin: quod disciplina dirigitur, quod scripturae revelantur, quod intellectus reformatur, quod ad meliora proficitur. — 2) *Tert. de monog.* c. 14: Regnavit duritia cordis usque ad Christum, regnaverit et infirmitas carnis usque ad Paracletum. Den Pneumatikern legten die Montanisten auch priesterliche Gewalt bei. Siehe S. 59. N. 3. — 3) Diese Grundsätze sind aufgestellt und vertheidigt in *Tert. de monogamia*, de jeuniis, de fuga in persecutione, de virginibus velandis, de cultu feminarum. Cf. *Eus.* V, 18. — 4) *Tert. de pudic.* c. 2. 19. Siehe §. 35. — 5) Siehe N. 1. Die Secte erhielt sich längere Zeit und die christlichen Kaiser erließen besondere Strafedicte wider dieselben. Das letzte Edict erschien unter Justinian 530. Ueber die Montanisten vgl. Walch, *Ketzerhist.* Bd. 1. S. 611 ff. — 6) *Epiph.* Haer. 51. — 7) Hipp. und Kallist. S. 292 ff. — 8) Hefele in der *Züb. Quartalschrift* 1851, S. 564 ff. vgl. 1854, S. 361 ff.

viel verbreitete und von einigen Vätern¹⁾ getheilte irrige Meinung ist der Chiliasmus, d. h. die Vorstellung, daß Christus nach der Vernichtung des Antichristes und seines Anhanges tausend Jahre (Apoc. 20, 1 ff.) auf der vom Fluche befreiten Erde mit den auferweckten Gerechten leben und erst hierauf die allgemeine Auferstehung und das letzte Gericht eintreten werde. Ein Hauptverbreiter dieser Ansicht war Papias²⁾. Bekämpft wurde dieselbe durch den römischen Presbyter Cajus³⁾ (+ 220) und die Alexandrinische Katechetenschule⁴⁾.

Der ägyptische Aet Hierakas⁵⁾ neigte stark zum Gnosticismus, verwarf die Ehe, läugnete die Auferstehung und sprach den Kindern, welche vor erlangter Erkenntniß stürben, das Himmelreich ab.

Ueber die Spaltung des Hippolyt. siehe §. 24, des Felicissimus und des Novatian §. 35.

§. 31. Bekämpfung der Häresien durch die Kirchenväter.

Um die Falschheit der Häresien auf eine für Alle verständliche Weise nachzuweisen, ließen sich die Väter und Kirchenschriftsteller nicht allein auf wissenschaftliche Widerlegungen derselben ein, sondern hoben auch ihren Widerspruch mit der Lehre Christi und der Apostel hervor und stellten zugleich die Glaubensregel⁶⁾ auf, mittels welcher die Wahrheit oder Falschheit einer Lehre sicher erkannt werden könne.

Diese Glaubensregel war die kirchliche Tradition, auf welche sich die Bekämpfer der Irrlehren beriefen; vorzüglich aber haben der hl. Irenäus und Tertullian⁷⁾ sich mit der Darlegung und Begründung dieses Traditionsprincipes beschäftigt, deren Hauptgedanken sich in folgenden Punkten kurz wiedergeben lassen.

Die Kirche Christi ist, wie schon ihr Name „katholische Kirche⁸⁾“ ausdrückt, die alle Zeiten überdauernde und alle Völker umfassende Erlösungsanstalt⁹⁾, welcher Jeder angehören muß, der sein Heil wirken will¹⁰⁾.

1) *Just.* Dial. c. Tryph. c. 80. 81; *Iren.* adv. haer. V, 25 sqq. *Tert.* adv. Marc. III, 24. *Lact.* Inst. VII, 14 sqq. Cf. H. Klee, de Chiliasmo prim. saec. Herbipoli 1825. — 2) *Eus.* III, 39. Siehe §. 22. — 3) Λογιώτατος ἀνὴρ nennt ihn *Eus.* VI, 20. Fragmente seiner Schriften bei Migne, Ser. Graec. X, 26 sqq. — 4) *Orig.* de princip. II, 11. *Eus.* VII, 24. Dionys von Alexandrien gegen Bischof Repos. — 5) *Epiph.* Haer. 67. — 6) Regula fidei. *Tert.* De praescr. haeret. c. 13. — 7) *Adv. haer.* — De praescr. haeret. — 8) καθολικὴ ἐκκλησία *Ign.* ad Smyr. c. 8 und an anderen Stellen. *Acta mart. seti Polyc.* c. 1. *Clem. Alex.* Strom. VII, 15. *Cypr.* de unit. eccl. Vgl. Mähler, Einheit der Kirche. S. 290 ff. — 9) *Cyp.* de unitate eccl. Die Einheit zu erhalten, ist Sache der Bischöfe. Vgl. c. 5. Quam unitatem firmiter tenere et vindicare debemus, maxime episcopi, qui in ecclesia praesidemus, ut episcopatum quoque ipsum unum atque indivisum probemus . . . episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. — 10) *Cyp.* de unit. eccl. c. 6: Habere jam non potest Deum patrem, qui ecclesiam non habet matrem.

Das Lebensprincip dieser Kirche ist der Glaube ¹⁾, welchen Christus die Apostel gelehrt, und letztere in derselben niedergelegt haben ²⁾. Sie ist deshalb im Besitze der reinen und vollen Wahrheit, da die Apostel nach dem Befehle ihres göttlichen Meisters die Lehren, welche er ihnen übergab, zum Gemeingute Aller machten, ohne irgend eine Geheimlehre zu besitzen ³⁾, oder sich den Ansichten ihrer Zuhörer zu accommodiren ⁴⁾.

Für die Erhaltung der reinen Lehre in der Kirche bürgt 1) die ununterbrochene Reihenfolge der Bischöfe von den Zeiten der Apostel, in welchen diese fortleben ⁵⁾ und wirken, und 2) der nie aufhörende Beistand des hl. Geistes ⁶⁾, welcher die Kirche vor jedem Irrthume bewahrt.

Wie aber die Gesamtkirche im Besitze der von den Aposteln verkündeten Wahrheit ist, so ist es auch jede einzelne Kirche insofern sie ein Glied des Ganzen ist ⁷⁾; denn alle einzelnen Kirchen bilden nur ein Ganzes, wie die verschiedenen Strahlen der Sonne oder die Aeste eines Baumes ⁸⁾, und stimmen im Glauben vollständig miteinander überein, woraus sich deutlich ergibt, daß derselbe kein Zusammenfluß von willkürlich erfundenen Meinungen, sondern eine apostolische Ueberlieferung ist ⁹⁾. Wenn daher Zweifel oder Strei-

1) *Iren.* III, 24, 1. Hoc enim ecclesiae creditum est Dei munus (scilicet fides) quemadmodum ad inspirationem plasmationi, ad hoc, ut omnia membra percipientia vivificentur. — 2) *Iren.* adv. haer. III, 4, 1: Tantae igitur ostensiones cum sint, non oportet adhuc quaerere apud alios veritatem, quam facile est ab Ecclesia sumere; cum apostoli, quasi in depositorio dives, plenissime in eam contulerint omnia, quae sint veritatis: uti omnis quicumque velit, sumat ex ea potum vitae. Cf. III, 5, 1; *Tert.* de praescr. haer. c. 20. 21. Siehe S. 95. N. 3. — 3) *Iren.* III, 5, 2: Qui enim ad inventionem missi erant errantium apostoli, et ad visionem eorum qui non videbant, et ad medicinam languentium, utique non secundum praesentem opinionem colloquebantur eis, sed secundum veritatis manifestationem. *Tert.* c. 21: Quid autem praedicaverint (scilicet apostoli), id est, quid illis Christus revelavit. Cf. c. 22. 25. 26. — 4) *Iren.* III, 14, 2: Sic apostoli simpliciter et nemini invidentes, quae didicerant ipsi a Domino, haec omnibus tradebant. Cf. III, 5, 1 sqq. — 5) *Tert.* de praescr. c. 20. 32. Siehe S. 95. N. 3. — 6) *Iren.* III, 24, 1: Ubi enim ecclesia, ibi et spiritus Dei, et ubi spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia: spiritus autem veritas. *Tert.* de praescr. c. 22. 28. — 7) *Tert.* de praescr. haeret. c. 32: Ut multo posteriores (scilicet ecclesiae), quae denique quotidie instituuntur: tamen in eadem fide conspirantes, non minus Apostolicae deputantur pro consanguinitate doctrinae. — 8) *Cyp.* de unit. eccl. c. 5: Ecclesia quoque una est, quae in multitudinem latius incremento foecunditatis extenditur. Quomodo solis multi radii, sed lumen unum; et rami arboris multi, sed robur unum tenaci radice fundatur; et cum de fonte uno rivi plurimi defluunt, numerositas licet diffusa videatur exundantis copiae largitate, unitas tamen servatur in origine . . . sic et ecclesia Domini luce perfusa per orbem totum radios suos porrigit; unum tamen lumen est, quod ubique diffunditur, nec unitas corporis separatur. Ramos suos in universam terram copia ubertatis extendit, profluentes largiter rivos latius expandit; unum tamen caput est et origo una, et una mater foecunditatis successibus copiosa. Illius foetu nascimur, illius lacte nutrimur, spiritu ejus animamur. — 9) *Iren.* I, 10, 2: Καὶ γὰρ αἱ κατὰ τὸν κόσμον διάλεκτοι ἀνόμοιοι, ἀλλ' ἡ δύναμις τῆς παραδόσεως μία καὶ ἡ αὐτῆ. *Tert.* c. 28. Ecquid verisimile est, ut tot ac

tigkeiten über die Reinheit der Lehre entstehen, muß man auf den Glauben der apostolischen Kirchen ¹⁾, besonders der römischen, mit welcher alle anderen Kirchen übereinstimmen müssen ²⁾, zurückgehen; denn nur im Falle eine Lehre mit dem Glauben dieser Kirchen in Uebereinstimmung steht, ist sie apostolischen Ursprungs und wahr, im entgegengesetzten Falle aber neu und falsch ³⁾.

Daher muß man die Häretiker, welche ihre subjectiven Meinungen ⁴⁾ an die Stelle des von Gott geoffenbarten Glaubens setzen, auffordern, durch die Aufzählung ihrer Bischöfe deren ununterbrochene Succession von den Aposteln und damit das Alter ihrer Lehren nachzuweisen ⁵⁾.

Da aber die Vertheidiger der verschiedenen Häresien, welche alle späteren Ursprungs ⁶⁾ sind, vom Bösen abstammen ⁷⁾ und das Gepräge der Uneinigkeit und Veränderlichkeit ⁸⁾ an sich tragen, diesen Beweis nicht erbringen können, wollen sie mit Verwerfung der kirchlichen Autorität aus der heiligen Schrift allein widerlegt werden.

Eine solche Berufung auf die heilige Schrift mit Ausschluß der Tra-

tantae in unam fidem erraverint? Nullus inter multos eventus unus est. Exitus variasse debuerat ordinem doctrinae ecclesiarum. Ceterum quod apud multos unum invenitur, non est erratum.

1) Siehe S. 65 N. 2. *Iren.* III, 4, 1: Et si de aliqua modica quaestione disceptatio esset, nonne oporteret in antiquissimas recurrere ecclesias, in quibus apostoli conversati sunt, et ab eis de praesenti quaestione sumere quod certum est, re liquidum est? — 2) Siehe S. 67 N. 1. — 3) *Tert.* de praescr. c. 31: Sed ab excessu revertar, ad principalitatem veritati et posteritatem mendacitati deputandum (nach Matth. 13. 24 ff.) . . . ita ex ipso ordine manifestatur id esse dominicum et verum, quod sit prius traditum. Id autem extraneum et falsum, quod sit posterius inmissum. *Ibid.* c. 21: Constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei, conspirat, veritati deputandam; sine dubio tenentem, quod ecclesia ab Apostolis, Apostoli a Christo, Christus a Deo accepit. Reliquam vero omnem doctrinam de mendacio praejudicandam: quae sapiat contra veritatem ecclesiarum, et Apostolorum et Christi, et Dei. — 4) ἁρσσις. Vgl. Mähler, Einheit S. 290. *Iren.* III, 12, 7: Arguuntur vero isti (scilicet haeretici) non quidem Apostolorum, sed suae malae sententiae esse discipuli. Propter hoc autem et variae sententiae sunt uniuscujusque eorum, recipientis errorem, quomodo capiebant. Ecclesia vero per universum mundum ab Apostolis firmum habens initium, in una et eadem de Deo et de Filio ejus perseverat sententia *Cyp.* de unit. eccl. c. 10. *Tert.* de praescr. haeret. c. 37. — 5) Siehe S. 60 N. 1. — 6) *Iren.* III, 4, 3; V, 20, 1: Omnes enim ii valde posteriores sunt quam episcopi, quibus apostoli tradiderunt ecclesias. *Tert.* de praescr. c. 34. 35. *Cyp.* de unit. eccl. c. 12. — 7) *Ign. Ant.* ad Trall. c. 11. *Tert.* praescr. c. 40. *Cyp.* de unit. eccl. c. 3: Haereses invenit et schismata (scilicet diabolus), quibus subverteret fidem, veritatem corrumpere, scinderet unitatem, cf. c. 19. *Eus.* H. E. IV, 7. — 8) *Iren.* III, 24, 2: Alienati vero a veritate, digne in omni voluntantur errore, fluctuati ab eo, aliter atque aliter per tempora de eisdem sentientes, et nunquam sententiam stabilitam habentes; sophistae verborum magis volentes esse quam discipuli veritatis, cf. V, 20, 2. *Tert.* praescr. c. 14. 42: Schisma est unitas ipsis (scilicet haereticis).

dition kann aber den Häretikern, deren eigenes Geschäft die Zerstörung der Glaubenseinheit ist¹⁾, nicht zugestanden werden, weil 1) die Tradition älter ist als die heilige Schrift²⁾, 2) dieselbe Eigenthum der Kirche ist³⁾, welche allein sie richtig auslegen kann⁴⁾, und 3) die Häretiker ihre einzelnen Bücher theils verwerfen und verstümmeln, theils falsch auslegen⁵⁾.

§. 32. Die Lehre der Kirche den Häresen gegenüber.

Die Angriffe der Häretiker auf einzelne Glaubenswahrheiten veranlaßten schon die Apostel und später die Väter und Schriftsteller der Kirche, diese Dogmen gründlich darzulegen und zu vertheidigen⁶⁾.

Insbefondere mußten sie gegen die Heiden und dualistischen Gnostiker die Einheit, Einfachheit und absolute Vollkommenheit Gottes⁷⁾ und gegen die antitrinitarischen Monarchianer und Subordinatianer die Einheit des göttlichen Wesens und die Dreifaltigkeit⁸⁾, die Wesenseinheit und persönliche Verschiedenheit des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes⁹⁾ aussprechen und begründen.

Auch die Lehre von der Welterschöpfung, der Materie und des Geistes aus Nichts und der Güte der Geschöpfe, sowie die Regierung und Erhaltung der Welt durch Gott mußte den emanatistischen und pantheistischen Theorien der Gnostiker gegenüber von den Vätern scharf hervorgehoben werden¹⁰⁾.

Nicht minder bekämpften die Väter nach dem Vorgange des hl. Apo-

1) *Iren.* IV, 33, 7: Magnum et gloriosum corpus Christi conseruunt et diuidunt, et quantum in ipsis est, interficiunt. (scilicet haereticorum). *Tert.* de praescr. c. 42. — 2) *Iren.* III, 1, 2 sqq. *Tert.* de praescr. c. 19. — 3) *Tert.* praescr. c. 37: Si enim haereticus sunt, Christiani esse non possunt: non a Christo habendo, quod, de sua electione sectati, haereticorum nomine admittunt. Ita non Christiani, nullo jus capiunt Christianarum literarum, ad quos merito dicendum est, qui estis? quando, et unde venistis? quid in meo agitis, non mei? — 4) *Iren.* IV, 26, 5: Ibi discere oportet veritatem, apud quos est ea quae est ab apostolis successio. . . Hi enim . . . fidem custodiunt . . . et scripturas sine periculo nobis exponunt. Cf. IV, 33, 8. — 5) *Iren.* III, 11, 1 sqq. *Tert.* de praescr. c. 17: Haeresis non recipit quasdam scripturas: et si quas recipit, non recipit integras adjectionibus et detractationibus ad dispositionem instituti sui intervertit. Et si aliquatenus integras praestitit nihilominus diuersas expositiones commentata conuertit. Cf. c. 38. *Eus.* H. E. V, 28. *Cyp.* de unit. eccl.: Corruptores euangelii atque interpretes falsi. *Tert.* de praescr. c. 23. Credant sine scripturis, ut contra scripturas credant (scilicet haeretici). — 6) Die Stellen der Väter sind mitgetheilt in den §. 3 citirten Werken, ferner in *Klee*, Dogmengeschichte 2 Bd. Mainz 1837. *Bobl*, Dogmengeschichte. Innsbruck 1865 und *Ginoulhiac*, hist. du dogme chrétien pendant les trois premiers siècles de l'église, 2 Vol. Paris 1852. — 7) Siehe S. 53 N. 5. — 8) *Trinac.* §. 23. *Tert.* adv. Prax. c. 21: Trinitas unius Divinitatis. cf. c. 2. — 9) Siehe S. 53 N. 5. — 10) *Iren.* adv. haer. IV, 20, 2: Unus igitur Deus, qui verbo et sapientia fecit et aptavit omnia.

fels Johannes¹⁾ die beiden Extreme des Ebionitismus und Doketismus, indem sie die wahre Gottheit und Menschheit Christi²⁾ und deren hypostatische Vereinigung³⁾ mit der größten Schärfe betonen.

Endlich waren die Väter auch genöthigt, die Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott, seine beiden Bestandtheile Leib und Seele, die Freiheit des Willens und die Lehre von der Erbsünde sowie vom Wesen der Sünde überhaupt gegen die Gnostiker zu vertheidigen⁴⁾.

Durch solche Auseinandersetzungen legten die kirchlichen Schriftsteller, die freilich manchmal den zutreffenden Ausdruck für die christlichen Wahrheiten nicht wählten, ein wichtiges Zeugniß vom Glauben der Kirche ab, der auch in den alten Hymnen und öffentlichen Gebeten⁵⁾, in bildlichen Darstellungen und Denkmälern⁶⁾ und in den Glaubenssymbolen einen entsprechenden Ausdruck gefunden hat.

Das älteste Glaubensbekenntniß ist das apostolische Symbolum⁷⁾. Außer demselben besitzen wir noch die Glaubenssymbole einzelner Kirchen und Privatsymbole.

III. Cultus⁸⁾ und Disciplin.

§. 33. Die hl. Sacramente. Die Taufe und Firmung. Streit über die Gültigkeit der Rebaptisire.

In der apostolischen Zeit wurde die hl. Taufe, deren Wirkungen schon durch die Namen⁹⁾ ausgedrückt sind, welche die hl. Väter ihr beigelegt haben, jenen, welche an Christus glaubten, sogleich ertheilt¹⁰⁾. Später mußten

1) Joh. 4, 1 sqq. — 2) *Iren.* III, 19, 2: Quoniam enim nemo in totum ex filiis Adae, Deus appellatur secundum eum, et Dominus nominatur, ex scripturis demonstrauimus. Quoniam autem ipse (scilicet Christus) proprie praeter omnes, qui fuerunt tunc homines, Deus, et Dominus, et rex aeternus, et Unigenitus, et Verbum incarnatum praedicatur et a prophetis omnibus, et apostolis, et ab ipso Spiritu, adest videre omnibus etc. Vgl. die Briefe des hl. Ignatius von Antiochien. — 3) *Orig.* de princ. II, 6, 3. Er nennt Christus θεάνθρωπος. — 4) Vgl. *Etöckl*, die speculative Lehre vom Menschen und ihre Gesch. Würzb. 1858. Bd. 2. S. 138 ff. — 5) Siehe S. 38 N. 6. *Acta mart. secti Polyc.* c. 14. *Eus.* H. E. V, 28. — 6) Siehe §. 33. — 7) Σύμβολον v. συμβάλλειν = collatio. Die verschiedenen Glaubensbekenntnisse sind zusammengestellt bei *Haßn*, Bibliothek der Symbole u. s. w. Breslau 1842. Vgl. *Denzinger*, Enchiridion p. 1 sqq. Ueber die betrachteten Häresen und ihre Bekämpfung vgl. auch *Tillemont*, mémoires etc, T. 1. 2. — 8) Unter Cultus versteht man die Gesamtheit der hl. Handlungen und Formen einer religiösen Genossenschaft zur unmittelbaren äußeren Darstellung der inneren Religion, zur Erhaltung und Fortführung des religiösen Bewußtseins und Lebens und zur Vermittelung der göttlichen Gemeinschaft und Gnade. *Lüft*, Liturgik Bd. 1, S. 41. — 9) Παλιγγενεσία, ἀναγέννησις, φωτισμα, φωτισμός; regeneratio, aqua vitae, fons diuinus, σφραγίς τῆς πίστεως, signaculum Christi etc. *Selvaggio*, antiq. Christ. inst. lib. III. c. 1. §. 1. — 10) *Act.* 8, 37; 10, 47; 16, 15. 33.

diejenigen, welche die Taufe verlangten, sich eine Zeit lang in den Wahrheiten des Christenthums unterrichten und auf den Empfang dieses Sacramentes vorbereiten lassen. Sie wurden deshalb unter Gebet und Händeauflegung in das Katechumenat¹⁾ aufgenommen und in den Glaubenswahrheiten unterrichtet.

Die Katechumenen (*κατηχούμενοι*) waren seit dem vierten Jahrhundert in drei Klassen eingetheilt: audientes (*ἀκροώμενοι*), genuflectentes (*γυνοκλινόντες*), competentes oder electi (*φωτιζόμενοι*). Vor der Spendung der Taufe wurde ihnen das apostolische Symbolum und das Vaterunser mitgetheilt.

Die Ertheilung der Taufe, welcher die Abschwörung des Teufels vorausging²⁾, geschah durch dreimaliges Untertauchen im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes³⁾. Das dreimalige Untertauchen gehörte jedoch nicht zur Gültigkeit des Sacramentes, welches auch durch Aufgießen oder durch Besprengung ertheilt wurde⁴⁾ — *baptismus clinicorum*. Den männlichen Täuflingen standen die Diakonen, den weiblichen die Diaconissen bei. Das Taufwasser wurde zu diesem Zweck eigens geweiht⁵⁾.

Anfangs wurde die Taufhandlung an jedem Orte⁶⁾ vorgenommen; erst in der folgenden Zeit errichtete man besondere Baptisterien. Gewöhnlich spendete der Bischof⁷⁾ das Sacrament; doch konnte dies auch von Priestern und Diakonen und im Nothfalle von Laien⁸⁾ geschehen. Die gewöhnliche Taufzeit war der Charismstag und die Vigilie vor Pfingsten⁹⁾, später im Orient auch das Epiphaniest. Schon in der frühesten Zeit wurde der Blut-¹⁰⁾ und Begierdetaufe¹¹⁾ eine sündentilgende Kraft zugeschrieben. Eine eigenthümliche Sitte war die Taufe für die Todten¹²⁾. Tertullian redet schon von Taufpöthen¹³⁾.

Diese waren besonders nothwendig bei der Taufe der Kinder. Daß schon zur Zeit der Apostel die Kinder getauft wurden, läßt sich zwar aus der

1) Probst, Lehre und Gebet in den ersten drei christl. Jahrh. S. 79 ff. Nr. 11, Christl. Alterth. Bb. I, S. 82 ff. — 2) *Tert.* de coron. milit. c. 3; de spectaculis c. 4. — 3) Matth. 28, 19; *Justin.* Ap. I, 61: Ἐπὶ ὀνόματος γὰρ τοῦ πατρὸς τῶν ὄλων καὶ δεσπότου Θεοῦ καὶ τοῦ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ πνεύματος ἁγίου, τὸ ἐν τῷ ὕδατι τότε λουτρὸν ποιοῦνται (die Täuflinge). *Tert.* de baptismo c. 13, adv. Prax. c. 26. — 4) *Cyp.* Ep. 76. — 5) *Cyp.* Ep. 70. — 6) Siehe S. 97. N. 10; *Just.* Apol. I, 61; *Tert.* de baptismo c. 4. — 7) Siehe S. 63. N. 3. — 8) *Tert.* de bapt. c. 17: Baptismus aequae Dei census ab omnibus exerceri potest. Cf. Conc. Illib. (305) c. 38. — 9) *Tert.* l. c. c. 19. — 10) *Cyp.* Ep. 73. De exhort. martyr. praef.: Baptisma in gratia majus, in potestate sublimius, in honore pretiosius. — 11) *Cyp.* Ep. 73. — 12) 1 Cor. 15, 29. *Tert.* de resurr. carnis c. 48: Si autem et baptizantur quidam pro mortuis, videbimus an ratione; certe illa praesumptione hoc eos instituisse contendit, qua alii etiam carni, ut vicarium baptismi profuturum existimarent ad spem resurrectionis. — 13) De bapt. c. 18. Sie hießen ἀνάδοχοι, παιδαγωγοί, χειραγωγοί, προσάγοντες; sponsos, fidejussos, susceptores, patrini.

hl. Schrift¹⁾ mit Bestimmtheit nicht nachweisen, wohl aber aus den Schriften der Väter²⁾. Viele Katechumenen verschoben, theils aus Aengstlichkeit, theils aus andern Ursachen den Empfang der Taufe oft bis aufs Todesbett³⁾. Die Neugebauten empfingen den Friedenskuß⁴⁾ und in manchen Gegenden eine Mischung von Milch und Honig⁵⁾. Auch war mit der Taufe eine Salbung mit Del verbunden⁶⁾.

Von dieser Salbung ist aber wohl zu unterscheiden das Sacrament der Firmung⁷⁾, das früher gleich nach der Taufe gespendet wurde. Der Ritus desselben bestand in Gebet, Händeauflegung des Bischofes und Salbung mit Chrisma⁸⁾. Wenn der Bischof den Taufact nicht persönlich vornehmen konnte, ertheilte er dem Getauften später die Firmung.

Im dritten Jahrhundert entstand ein nicht unbedeutender Streit über die Gültigkeit der von Kettern ertheilten Taufe⁹⁾. Eine Synode von Carthago (zw. 218 u. 222) unter Bischof Agrippin und zwei orientalische Synoden von Synnada und Konium (230—235) befahlen, die aus der Häresie in die Kirche Zurücktretenden zu taufen, während in den übrigen Kirchen die entgegengesetzte Praxis bestand¹⁰⁾.

Da nicht alle Bischöfe Afrikas sich der Entscheidung dieses Concils unterwerfen wollten, legten 18 numidische Bischöfe die Frage über die Gültigkeit der Ketertaufe einer andern Synode von Carthago zur Entscheidung vor. Unter dem Präsidium Cyprians erklärten die 31 anwesenden Bischöfe im Jahre 255 die von einem Häretiker gespendete Taufe für ungültig, und noch ein

1) Vgl. Joh. 3, 3; ferner Act, 16, 15, 33; 18, 8; 1 Cor. 1, 16. — 2) *Orig.* in Rom. V, 6: Ecclesia ab Apostolis traditionem suscepit, etiam parvulis baptismum dare. *Iren.* adv. haer. II, 22, 4: Omnes venit per semetipsum salvare (scilicet Christus); omnes, inquam, qui per eum renascuntur in Deum, *infantes et parvulos, pueros et juvenes et seniores*. Vgl. *Hermae*, pastor I. vis. 3, c. 3. *Just.* Ap. I, 15. Ueber die allgemeine Sitte der Kindertaufe im dritten Jahrhundert vgl. *Cyp.* Ep. 59; *Tert.* de bapt. c. 18. — 3) Wie sehr die Kirche diese Unsitte mißbilligte, beweisen die Gesetze gegen die s. g. Cliniker. Vgl. *Eus.* H. E. V, 43. — 4) *Cyp.* Ep. 59. — 5) *Tert.* de corona militis c. 3: Inde suscepti (scilicet ex sacro fonte) lactis et mellis concordiam gustamus. Cf. *Hieron.* Dial. adv. Luciferianos. n. 8. — 6) *Selvagg.* l. c. III, 5, §. 1. — 7) Act 8, 17. *Iren.* adv. haer. IV, 38, 2: Quibuscunque enim imponebant Apostoli manus, accipiebant Spiritum sanctum, qui est esca vitae. *Tert.* de baptismo c. 7 et 8: Dehinc (nach der Taufe) manus imponitur per benedictionem advocans et invitans Spiritum sanctum. Cf. de resurr. carnis c. 8: Caro abluitur ut anima emaculetur, caro ungitur, ut anima consecratur; caro signatur, ut et anima muniatur, caro manus impositione adumbratur, ut et anima spiritu illuminetur; caro corpore et sanguine Christi veseitur, ut et anima de Deo saginetur. *Cyp.* Ep. 70. *Eus.* H. E. VI, 43. — 8) *Tert.* de bapt. c. 7: Benedictum Chrisma *Cyp.* Ep. 70. Nach dem Ritus wurde die Firmung manus impositio, mysterium unguenti etc. nach den Wirkungen perfectio, confirmatio genannt. *Selvagg.* l. c. III, 6, §. 1. — 9) *Cyp.* Ep. 69—75; *Eus.* VII, 3 sqq. — 10) *Philos.* IX, 12: Ἐπὶ τούτου πρώτως τετόλμηται δεύτερον αὐτοῖς βάπτισμα. (Zur Zeit des Kallistus, also zwischen 218 und 222).

anderes Concil, das von 71 Bischöfen besucht war, sprach sich im folgenden Jahr ebenso aus. Die Acten dieser Synoden schickte Cyprian nach Rom¹⁾. Papst Stephanus aber, welcher schon gegen die Kleinasiaten die Kertertaufe vertheidigt hatte²⁾, verbot die Wiedertaufe der Häretiker und befahl, die alte Praxis hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Kirche beizubehalten³⁾.

Unmittelbar nach oder schon vor Empfang des päpstlichen Schreibens berief Cyprian die dritte Synode von 87 Bischöfen, welche sich sämmtlich mit seiner Ansicht einverstanden erklärten⁴⁾, und theilte auch die betreffenden Actenstücke dem Bischofe Firmilian⁵⁾ mit. Zu einem vollständigen Bruch zwischen Cyprian und Stephan († 257) kam es nicht, und unter des Letztern Nachfolger wurde durch die Bemühung des hl. Dionysius von Alexandrien⁶⁾ das gute Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhl und Carthago vollständig wieder hergestellt⁷⁾. Schließlich entschieden die Streitfrage die Synoden von Arles (314) und Nicäa (325) im Sinne des Papstes.

Bei diesem nicht ohne Heftigkeit geführten Streite verdienen noch folgende Fragen besondere Berücksichtigung:

1) Haben die Gegner oder die Vertheidiger der Gültigkeit der Kertertaufe die Tradition für sich? Aus der Antwort des Papstes Stephan an Cyprian (s. u. N. 3.) geht hervor, daß die kirchliche Tradition gegen Letzteren war, wie auch dessen Briefe (73. 74), Hippolyt (S. 99. N. 10.) und der Verfasser der Schrift de rebaptismate (*Migne* C. P. III col. 1183 sqq.), ein Zeitgenosse Cyprians, bezeugen, während die Stellen, welche aus Tertullian (de bapt. c. 15.), Clemens von Alexandrien (strom. I, 19.) und Dionysius von Alexandrien (ap. *Eus.* VII, 5) und den apostolischen Canones (46. 47 vgl. Const. Ap. VI, 15) für die gegentheilige Behauptung angeführt werden, die Wiederholung der von Ketern erteilten Taufe vor der Synode von Synnada nicht nachweisen.

2) Hat Stephan jede, oder nur die in der rechten Weise gespendete Kertertaufe für gültig erklärt? Nach Ep. 74 des hl. Cyprian scheint Stephanus das Erstere behauptet zu haben; dagegen sagen andere Stellen (vgl. Ep. 75) ausdrücklich, daß der Papst nur die in der rechten Form erteilte Taufe zu wiederholen untersagte.

3) Verlangte der Papst von den zu der Kirche zurücktretenden Häretikern nur Buße, oder mußten sie auch das Sakrament der Firmung noch einmal empfangen? Das Fragment des päpstlichen Schreibens (s. u. N. 3.) gibt hierüber keinen genügen-

1) *Cyp.* Ep. 72. Der hl. Cyprian argumentirte u. A.: Wie es nur Eine Kirche gibt, so gibt es auch nur Eine Taufe. Die Häretiker stehen außerhalb der Kirche, also haben sie auch nicht die Taufe der Kirche. Die Häretiker sind Feinde Gottes und können deshalb die Gnade Gottes nicht spenden. Könnten die Häretiker taufen, dann könnten sie auch Sünden nachlassen. Niemand kann geben, was er nicht hat u. s. w. Vgl. *Aug.* de bapt. cont. Donat. — 2) *Eus.* H. E. VII, 5. — 3) Das Schreiben ist nur fragmentarisch vorhanden. *Cyp.* Ep. 74. Der Papst bestimmte: Si quis ergo a quacunque haeresi venerit ad nos, nihil innovetur nisi quod traditum est, ut manus illi imponatur in poenitentiam, cum ipsi haeretici proprie alterutrum ad se venientes non baptizent, sed communicent tantum. — 4) Die Acten der Synoden bei *Migne*, *Cursus Patrol.* Tom. III, col. 1035 sqq. — 5) Cf. Ep. 75. — 6) *Eus.* VII, 5. 7. 9. — 7) Cf. *Cyp.* Ep. 82. Ueber den Kertertauftreit siehe *Migne*, *Cursus Patrol.* Tom. III, col. 1009 sqq. Hefele, *Conciliengeschichte* Bd. 1. S. 90 ff. Lüb. *Quartalschrift* 1849, S. 586 ff.

den Ausschluß, wohl aber berechtigten Ep. 73 und die Aussprüche der Bischöfe von Carthago zu der Annahme, daß der Papst nicht nur die Buße, sondern auch die Wiederholung der Firmung forderte.

§. 34. Die Feier der hl. Eucharistie.

Der Mittelpunkt des ganzen Cultus war die Feier der hl. Eucharistie, in welcher nach Hippolyt¹⁾, „täglich sein (Christi) kostbarer und unbesetzter Leib und sein Blut auf dem mystischen und göttlichen Tische zum Andenken an jenen ewig denkwürdigen und ersten Tisch des geheimnißvollen, göttlichen Mahles geweiht und geopfert wird.“

Was diese Stelle ausagt, lehrt das ganze christliche Alterthum, nämlich:

1) Die wahre Gegenwart Christi im hl. Altarsacrament, von welcher schon die ältesten Väter²⁾ mit so klaren Worten reden, und die außerdem noch aufs unzweideutigste ausgesprochen ist in den Namen³⁾, die man der Eucharistie beilegte, in den Wirkungen⁴⁾, die man ihr zuschrieb, und in den ältesten christlichen Denkmälern, namentlich in den symbolischen Bildern der Katakomben⁵⁾.

2) Den Opfercharacter der Eucharistie, wofür die Benennungen *θυσία*,

1) In Prov. IX, 1. *Migne*, Ser. Graec. Tom. X, 627. — 2) La perpétuité de la foi de l'église touchant l'eucharistie. Paris 1704. 4. Tom. 4. Döllinger, Die Lehre von der Eucharistie in den ersten drei Jahrhunderten. Mainz 1826. — 3) Der hl. Ignatius nennt die Eucharistie *ἄρτος τοῦ θεοῦ* (ad. Eph. c. 5.), *Tert. sanctum* (de spect. c. 25.), *corpus Domini* (de pudic. c. 9.) Siehe Klee, Dogmengeschichte, Bd. 2. S. 170 ff. — 4) *Ign.* ad Eph. c. 20: *Φάρμακον ἀθανασίας; ἀντίδοτος τοῦ μὴ ἀποθανεῖν; Iren.* adv. haer. IV, 18, 5: *Πῶς . . . τὴν σάρκα λέγουσιν εἰς φθορὰν χωρεῖν, καὶ μὴ μετέχειν τῆς ζωῆς, τὴν ἀπὸ τοῦ σώματος τοῦ Κυρίου καὶ τοῦ αἵματος αὐτοῦ τρεφομένην; Clem. Alex.* Paedag. II, 2: *Ἦς (scil. εὐχαριστίας) οἱ κατὰ πίστιν μεταλαμβάνοντες ἁγιάζονται καὶ σῶμα καὶ ψυχὴν. Tert.* de praescr. c. 36: *Fidem eucharistia pascit. Cyp.* Ep. 54: *Cum ad hoc fiat eucharistia, ut possit accipientibus esse tutela, quos tutos esse contra adversarium volumus munimento Dominicae saturitatis armemus; nam quomodo docemus aut provocamus eos, in confessione nominis sanguinem suum fundere, si eis militaturis Christi sanguinem denegamus? aut quomodo ad martyrii poculum idoneos facimus, si non eos prius ad bibendum in ecclesia poculum Domini jure communicationis admittimus? . . . Primo idoneus esse non potest ad martyrium, qui ab ecclesia non armatur ad praelium: et mens deficit, quam non recepta eucharistia erigit et accendit. Ep.* 63: *Calix Dominicus sic bibentes inebriat, ut sobrios faciat, ut mentes ad spiritalem sapientiam redigat, ut a sapore isto saeculari ad intellectum Dei unusquisque resipiscat . . . epotato sanguine Domini . . . moestum pectus ac triste, quod prius peccatis argentibus premebatur, divinae indulgentiae laetitia resolvatur. — 5) Das Symbol des Iχθύς. Siehe §. 38. Die alte Inschrift, welche 1839 bei Antun aufgefunden wurde, hat folgende Stelle: *Σωτήρος δ' ἁγίων μελιθδεα λάμβανε βρωσιν — ἔσθιε, πῖνε λαβών ιχθὺν ἔχων παλάμαις.**

προσφορά, ὄψρα; oblatio, sacrificium dominicum etc. 1), die Vergleichung derselben mit dem Opfer Melchisedech's 2), die Berufung der Väter auf Malach. 1, 11. 3) und der Vorwurf der Heiden, daß die Christen in ihren Versammlungen ein mit Mehl bestrichenes Kind schlachteten 4) hinlängliche Beweise liefern.

Die Feier des eucharistischen Opfers fand nach dem hl. Justin 5) auf folgende Weise statt. Zuerst wurden verschiedene Gebete verrichtet und Stücke aus der hl. Schrift vorgelesen, worauf der Bischof (προστώς) eine Homilie hielt (missa catechumenorum). Dann erhoben sich die Gläubigen wieder zum Gebete und gaben sich den Friedenskuß. Hierauf wurden die Opfergaben, Brod und Wein mit Wasser 6) vermischt, dargebracht, über welche der Bischof die Consecrations- d. h. die Einsetzungsworte 7) aussprach, worauf das Volk mit Amen antwortete. Nach der Communion des Bischofs reichten die Diakonen den Leib und das Blut Christi den Anwesenden (missa fidelium) und brachten die Communion den Abwesenden.

Zur Eucharistie nahm man theils gefäueretes, theils ungefäueretes Brod 8). Die hl. Communion, welche anfangs die Gläubigen täglich empfangen, wurde gewöhnlich unter beiden Gestalten gespendet; jedoch fehlt es nicht an Thatsachen, welche den Beweis liefern, daß dieselbe sowohl außer als auch in der

Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIII. siècle. (Paris 1856.) I. p. 10. de Rossi, Roma sott. II, 338 hat πεινάων statt πίνε λαβών und Franz, Christl. Denkmal von Autun. Berlin 1841. S. 44 liest statt λαβών δτον. Vgl. Windischmann, im Archiv. für theol. Literatur 1842 S. 385—393. Münz, Archäologische Bemerkungen über das Kreuz u. s. w. S. 82.

1) Klee, a. a. O. S. 220 ff. Iren. adv. haer. IV, 18, 4: Verbum quod offertur Deo. — 2) Hebr. 7, 15. Clem. Alex. Strom. IV, 25; Cyp. Ep. 63. — 3) Justin. dial. c. Tryph. c. 117. Siehe S. 29 N. 4. Iren. adv. haer. IV, 17, 5. — 4) Siehe S. 35. N. 5. — 5) Apol. I, 65 sqq. Probst, Liturgie der drei ersten christl. Jahrh. Tüb. 1870. Der Verfasser hat auch die Aeusserungen anderer Kirchenväter über die Feier des hl. Messopfers zusammengestellt. Vgl. Bickel, Zusammenhang der apostolischen Liturgie mit dem jüdischen Cultus, insbesondere dem Pascharitual im Katholik 1871. — 6) Vgl. Cyp. Ep. 63. — 7) Just. Apol. I, 66: Καὶ ἡ τροφή αὐτῆ καλεῖται παρ' ἡμῶν εὐχαριστία Οὐ γὰρ ὡς κοινὸν ἄρτον οὐδὲ κοινὸν πόμα ταῦτα λαμβάνομεν ἀλλ' ὄν τρόπον διὰ λόγου Θεοῦ σαρκοποιηθεὶς Ἰησοῦς Χριστὸς ὁ Σωτὴρ ἡμῶν, καὶ σὰρκα καὶ αἷμα ὑπὲρ σωτηρίας ἡμῶν ἔσχεν, οὕτως καὶ τὴν δι' εὐχῆς λόγου τοῦ παρ' αὐτοῦ εὐχαριστηθεῖσαν τροφήν, ἐξ ἧς αἷμα καὶ σὰρκες κατὰ μεταβολὴν τρέφονται ἡμῶν, ἐκείνου τοῦ σαρκοποιηθέντος Ἰησοῦ καὶ σὰρκα καὶ αἷμα ἐδιδάχθημεν εἶναι. Vgl. Hente, die katholische Lehre über die Consecrationsworte. Trier 1850. — 8) Sirmond (disquisitio de azymo; opp. Tom. V. p. 513 sqq.) behauptet, in den ersten acht Jahrhunderten sei in der lateinischen Kirche der Gebrauch des gefäuereten Brodes herrschend gewesen; Mabillon, dagegen diss. de azymo et fermentato in den ouvrages posthumes par Thuillier, Tom. I. p. 77.) vertheilt den Gebrauch der Azymen im Occident. Ebenso Martène, de antiquis ecclesiae ritibus I. I, c. 3, art. 7. p. 307 sqq. Vgl. Giese, Erörterung der Streitfrage über den Gebrauch der Azymen als Element der hl. Eucharistie. Münster 1852.

Kirche selbst nur unter einer Gestalt dargereicht ward 1). Sie wurde dem Empfänger in die Hand gegeben 2). Bischöfe sandten sich dieselbe als ein Zeichen ihrer Gemeinschaft 3).

Schon frühzeitig wurde das hl. Messopfer für die Verstorbenen, für das Heil der Lebenden, bei Schließung einer Ehe und zu Ehren der Märtyrer dargebracht 4). Gewöhnlich nahm der Bischof die hl. Handlung vor; aber auch die Priester konnten das Opfer darbringen und feierten dasselbe entweder mit dem Bischof gemeinschaftlich oder ohne denselben 5).

Daß die Christen bei der Feier des Gottesdienstes Psalmen und Hymnen sangen, erzählen schon Justin und Tertullian 6) und selbst der heidnische Statthalter Plinius in seinem Briefe an Trajan 7).

Die Eulogien 8) waren gesegnete Brode, die denen gereicht wurden, welche die hl. Communion nicht empfangen. Ihr Gebrauch wurde seit dem vierten Jahrhundert immer allgemeiner.

Mit der Feier des hl. Messopfers waren schon in der apostolischen Zeit die Agapen oder Liebesmahle verbunden, die später ganz aufhörten. Ausführlich beschreibt dieselben Tertullian 9).

Die älteste Liturgie ist die der apostolischen Constitutionen, oder die clementinische Liturgie (Const. Apost. II, 57; VIII, 5—15.), welche (wenn auch nicht in der Fassung, wie sie jetzt vorliegt) von den Aposteln selbst nach dem Beispiele Christi beim letzten Abendmahle angeordnet wurde, wie auch ihr Zusammenhang mit dem jüdischen Pascharitual beweist (Siehe S. 102 N. 5).

§. 35. Das Sakrament der Buße; die alte Bußdisciplin. — Das Schisma des Felicissimus und des Novatian.

Jene Christen, welche durch schwere Sünden die Taufgnade verloren hatten, konnten durch die Buße — baptismus laboriosus 10) — wieder Nachlassung ihrer Sünden erlangen.

1) Beispiele der Communion unter einer Gestalt: Die Communion des Einsteilers Serapion Dion. Alex. ap. Eus. H. E. VI, 44. Die häusliche Communion Tert. ad uxorem II, 5: Non sciet maritus (sel. ethnicus), quid secreto ante omnem cibum gustes? et si sciverit panem, non illum credit esse, qui dicitur. Cf. de oratione c. 19; Cyp. de lapsis c. 26: Et cum quaedam arcam suam, in qua Dominum sanctum fuit, manibus indignis tentasset aperire etc. Die Communion der neugekauften Kinder Cyp. Ep. 63. Cf. Selvaggio. Ant. Christ. inst. I. III. c. 9. Ueber die Communion in der Kirche unter einer Gestalt, siehe Leo M. Serm. IV. in Quadr. c. 4. — 2) Siehe S. 101. N. 5. Eus. VI, 43; VII, 9. — 3) Iren. ap. Eus. V, 21. — 4) Siehe S. 47. N. 6. Dionys. Alex. ap. Eus. VII, 11. Tert. ad uxorem II, 9: Unde sufficimus ad enarrandum felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia de ant. eel. rit. I. I. c. 3. art. 3. — 6) Just. Apol. I, 13; Tert. ad uxorem II, 9; de anima c. 9. Cf. Eus. H. E. V, 28; VII, 30. Orig. cont. Cels. VIII, 67. — 7) Siehe S. 38. N. 6. — 8) Selvaggio, Antiq. Christ. inst. I. III, 9, §. 5. Sie wurden auch ἀντίδοχα genannt, weil sie die Stelle der hl. Eucharistie vertreten sollten. — 9) Tert. Apol. c. 39. Lüft, Liturgik S. 106 ff. Krüll, Christl. Alterthumskunde Bd. 2. S. 323 ff. — 10) Auch secunda post naufragium animae tabula genannt.

Je nach dem Grade der Schwere wurden die Sünden in zwei Klassen, todtbringende (crimina mortalia, ἀμαρτήματα θανατόφορα) und geringere (communia) eingetheilt¹⁾.

Um Verzeihung zu erlangen, war Reue, Bekenntniß und Genugthuung nothwendig²⁾. Der ganze Bußakt, oft aber auch nur das Bekenntniß allein, wurde ἐξομολόγησις³⁾ genannt.

Gegenstand des Bekenntnisses waren alle, auch die geheimsten schweren Sünden⁴⁾. Das Bekenntniß selbst war entweder ein geheimes oder ein öffentliches. Nur öffentliche schwere Sünder mußten (nach der geheimen Beicht?) ein öffentliches Bekenntniß vor dem Bischof, dem Clerus und der ganzen Gemeinde ablegen; geheime Verbrechen aber durften nach dem Rath und auf Aufforderung des Beichtvaters öffentlich gebeichtet werden⁵⁾.

Auch die Buße war entweder eine geheime oder öffentliche. Diejenigen, deren schwere Verbrechen bekannt waren, mußten öffentlich Buße thun; jene dagegen, die zwar schwere aber geheime Sünden begangen hatten, wurden zu dieser Art von Buße nicht genöthigt, durften aber den öffentlichen Büssern sich freiwillig beigesellen, oder konnten dazu ermahnt werden⁶⁾.

Für große Verbrechen wurde in der alten Kirche nur eine ein-

1) *Orig.* Hom. XV, in Levitic. n. 2. — 2) *Morinus*, Commentarius hist. de disciplina in administrando sac. poenit. XIII. primis saecul. Venet 1702 2. fol. *Ree*, Die Beichte, Frankfurt 1828. — 3) *Iren.* adv. haer. I, 6, 3, vergl. mit I, 13, 5. — 4) *Iren.* adv. haer. I, 6, 3. *Tert.* de poenit. c. 3; *Orig.* Hom. III, in Levit. n. 4: Est aliquod in hoc (Lev. 5, 5) mirabile secretum, quod jubet pronunciare peccatum. Etenim omni genere pronuntianda sunt, et in publicum proferenda cuncta quae gerimus. Si quid in occulto gerimus, si quid in sermone solo vel etiam intra cogitationum secreta commisimus, cuncta necesse est publicari, cuncta proferri. *Cyp.* de lapsis c. 28: Denique quanto et fide majores et timore meliores sunt, qui quamvis nullo sacrificii aut libelli facinore constricti, quoniam tamen de hoc vel cogitarunt, hoc ipsum apud sacerdotes Dei dolenter et simpliciter confitentes, exomologesim conscientiae faciunt, animi sui pondus exponunt, salutarem medelam parvis licet et modicis vulneribus exquirunt, scientes, scriptum esse, Deus non irridetur. — 5) Von der öffentlichen Beichte geheimer Sünder reden sehr deutlich *Orig.* hom. II. in Ps. 37: Tantummodo circumspice diligenter, cui debeas confiteri peccatum tuum; proba prius medicum, cui debeas causam languoris exponere, qui sciat infirmare cum infirmante, flere cum flente, qui condolendi et compatiendi noverit disciplinam; ut ita demum si quid ille dixerit, qui se prius eruditum medicum ostenderit et misericordem, si quid consilii dederit, facias et sequaris. Si intellexerit et praeviderit, talem esse languorem tuum, qui in conventu totius ecclesiae exponi debeat et curari, ex quo fortassis et caeteri aedificari poterunt, et tu ipse facile sanari, multa hoc deliberatione et satis perito medici illius consilio procurandum est. *Tert.* de poenit. c. 10. — 6) *Tert.* l. c. Ob alle geheimen schweren Sünden der öffentlichen Buße unterworfen waren, wird controvertirt; *Morinus*, l. c. *Petavius*, de poenit. *Nat. Alex.* Saec. III. Diss. VI. behaupten, *Sirmond*, Hist. poenit. publ. c. 5. dagegen läugnet es.

malige¹⁾ öffentliche Buße gestattet, von welcher auch die Apostaten, Ehebrecher und Mörder nicht ausgeschlossen waren²⁾. Diese Disciplin war jedoch nicht in allen Kirchen³⁾ dieselbe. Papst Zephyrin befahl zuerst, die Ehebrecher wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen⁴⁾. Sein Nachfolger Kallistus ließ noch einige andere Milderungen eintreten⁵⁾, und zur Zeit des hl. Cyprian wurden, wie dessen Briefe⁶⁾ beweisen, alle Sünder zur Buße zugelassen und nach deren Verrichtung wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, obwohl auch damals noch mehrere Kirchen den Apostaten die Aufnahme verweigerten⁷⁾.

Es hing von dem Ermessen des Bischofs ab, öffentliche Bußen zu verhängen, die Art und Weise derselben zu bestimmen und die Büsser wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen. Während der Dauer der öffentlichen Buße mußten sich die Penitenten aller Vergnügungen enthalten. Die Reconciliation erfolgte erst nach verrichteter Buße; zu Gunsten schwer Erkrankter fand jedoch eine Ausnahme statt.

Nach der Decischen Verfolgung wurde der Bußpriester⁸⁾ mit der Leitung

1) *Hermae*, Past. I. II. mand. 41: Servis enim Dei poenitentia una est. *Tert.* de poenit. c. 7: Collocavit in vestibulo poenitentiam secundam (die erste ist die Taufe l. c.) . . . sed jam semel quia jam secundo, sed jam amplius nunquam, quia proxime frustra. Non enim et hoc semel satis est? etc. *Clem. Alex.* Strom. II. 13. *Orig.* Hom. XV. in Lev. n. 2: In gravioribus enim criminibus semel tantum poenitentiae conceditur locus. — 2) Ueber die Controverse, ob diese Verbrecher für immer aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden seien, oder nicht, siehe Frank, die Bußdisciplin der Kirche u. s. w. S. 834 ff. — 3) Für die mildere Praxis spricht das Benehmen des Apostels Paulus (Ep. ad Cor.) mit dem Blutschänder und des Johannes mit dem Jüngling, der ein Räuber und Mörder geworden war; (*Cl. Alex.* Quis dives etc. c. 42.) ferner *Clem. Rom.* I Cor. c. 7. 8; ferner die Buße des Natalis (bei *Eus.* H. E. V, 28. Siehe S. 89 N. 4.) und *Dionys. Cor.* ap. *Eus.* IV, 23. Er schrieb an die Kirchen in Pontus besonders an die von Amastris, τοὺς ἐξ ὅσας δ' οὖν ἀποπτώσεως, εἴτε πλημμελείας εἴτε μὴ αἰρετικῆς πλάνης ἐπιστρέφοντας wieder aufzunehmen. Vgl. *Iren.* adv. haer. I, 6, 3. Ueber die strenge Praxis einiger afrikanischen Bischöfe siehe *Cyp.* Ep. 52: Et quidem apud antecessores nostros quidam de episcopis istic in provincia nostra dandam pacem moechis non putaverunt, et in totum poenitentiae locum contra adulteria clausemoechis non putaverunt, et in totum poenitentiae locum contra adulteria clausemoechis non putaverunt, et in totum poenitentiae locum contra adulteria clausemoechis non putaverunt, et in totum poenitentiae locum contra adulteria clausemoechis non putaverunt. Non tamen a coepiscoporum suorum collegio recesserunt etc. — 4) Siehe S. 68. N. 1. — 5) Dieses ergibt sich aus dem Vorwurf, welchen der rigoristische Hippolyt ihm macht: λέγων (scil. Kallistus) πᾶσιν ὑπ' αὐτοῦ ἀφίεσθαι ἀμαρτίας. *Phil.* IX, 12. — 6) Die römische Praxis bezeugt Ep. 31. inter *Cyp.* Die römischen Cleriker sind nur gegen die Wiederaufnahme der Gefallenen, non incepta poenitentia. Man soll nicht properata nimis remedia communicationum praestare . . . non momentaneam neque praeproperam desiderare medicinam. Die Praxis der afrikanischen Kirche hinsichtlich der Gefallenen spricht Cyprian Ep. 52. mit den Worten aus: Ut nec in totum spes communicationis ac pacis lapsis denegaretur, ne plus desperatione deficerent, aber auch ne tamen rursus censura evangelica solveretur, ut ad communicationem temere prosilirent . . . sed traheretur diu poenitentia. Nicht lange nachher wurde, wie Ep. 54. beweist, wegen der Decischen Verfolgung die Praxis noch milder. — 7) *Conc. Illib.* (306) c. 1. 2. — 8) Frank, die Buße S. 142 ff.

der öffentlichen Buße betraut. Auch erfolgte jetzt die Eintheilung derselben in vier Klassen: *flentes* oder *hiemantes* (*προκλαίοντες, χεϊμάζοντες*), *audientes* (*ἀκροώμενοι*), *genuflectentes* oder *substrati* (*γονυκλίοντες, ὑποπίπτοντες*) und *consistentes* (*συνιστάμενοι*).

Höhere Cleriker, die sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hatten, wurden abgesetzt und nur ad communionem laicalem zugelassen. Ob dieselben auch der öffentlichen Buße unterworfen waren, wird controvertirt¹⁾.

Die Bußzeit dauerte in der Regel lange, wurde jedoch auch abgekürzt, entweder wegen des Bußeifers des Bönitenten, oder wegen der Fürbitten der im Gefängniß schmachtenden Martyrer und Bekenner²⁾. Letztere Sitte artete zuweilen aus, weshalb eifrige Bischöfe über die zu häufige und leichtfertige Ausstellung solcher Libellen Klage führten³⁾.

Das Auftreten Cyprians gegen den Mißbrauch der Libellen⁴⁾ rief eine Opposition gegen ihn ins Leben, welche durch einige mit seiner Wahl unzufriedene Priester noch genährt wurde und während der Abwesenheit desselben von Carthago zu einem förmlichen Schisma sich ausbildete. An der Spitze desselben stand der von Cyprian excommunicirte Diakon Felicissimus⁵⁾, dem sich die ohne weitere Bedingung aufgenommenen Gefallenen (*lapsi*) und einige Confessoren angeschlossen, welche der Bischof durch Zurückweisung ihrer Libellen beleidigt hatte. Die Rückkehr Cyprians, welcher auf einer Synode die Häupter der Spaltung excommunicirte und zugleich neue Vorschriften über die Wiederaufnahme der Gefallenen gab, stellte die Ruhe nicht ganz her. Die schismatische Partei erhielt sich noch eine Zeit lang

1) Morinus, behauptet, Binterim, Denkwürdigkeiten. Bd. V, 2. S. 281 ff. läugnet es. Vgl. Frank, die Buße S. 468 ff. Ueber die Bestrafung höherer Geistlichen, siehe Cyp. Ep. 68. Eus. H. E. VI, 43. Döllinger, Hippol. und Kallist. S. 134—139. — 2) Tert. de poenit. c. 10: Non potest corpus de unius membri vexatione laetum agere: condoleat universum, et ad remedium conlaboret, necesse est. In uno et altero ecclesia est, ecclesia vero Christus. Ergo cum te ad fratrum genua protendis, Christum contractas, Christum exoras. Aequae illi cum super te lachrymas agunt, Christus patitur, Christus patrem deprecatur. Facile impetratur semper, quod filius postulat. Nat. Alex. Diss. III. de libellis indulgentiae etc. Tom. IV, p. 50 sqq. Ed. Venet. — 3) Cyp. Ep. 10: Audio enim quibusdam sic libellos fieri, ut dicatur: communicet ille cum suis, quod nunquam omnino a martyribus factum est. Zugleich verlangt Cyp., ut eos, quos ipsi videtis, quos notis, quorum poenitentiam satisfactioni proximam conspiciatis, designetis *nominationem* libello, et sic ad nos fidei ac disciplinae congruentes litteras dirigatis. Besonders tadelt er Ep. 14, ut sine ullo discrimine atque examine singulorum darentur quotidie libellorum millia contra evangelii legem. Cf. Ep. 22. Siehe Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. 5, 2. S. 315 ff. — 4) Cyp. Ep. 9. Namentlich rügt er, daß die Gefallenen, nunc crudo tempore, persecutione adhuc perseverante, nondum restituta ecclesiae ipsius pace, ad communicationem admittuntur et offertur nomen eorum, et nondum poenitentia acta, nondum exomologesi facta, nondum manu eius ab episcopo et clero imposita, eucharistia illis datur. — 5) Ep. 55: Signifer seditionis.

unter einem Gegenbischöfe Fortunatus, um dessen Anerkennung der berückichtigte Presbyter Novatus in Rom nachsuchte¹⁾.

Hier brach damals auch eine Spaltung aus. Das Haupt der Schismatiker war der rigoristische Presbyter Novatian²⁾, welcher, mit der Milde des Papstes Cornelius gegen die Gefallenen unzufrieden, auf Betreiben des Novatus als Gegenpapst auftrat und von drei italienischen Bischöfen sich die Weihe ertheilen ließ. Durch verschiedene unwürdige Mittel³⁾ gelang es ihm, Anhänger zu gewinnen und selbst einige Bischöfe zu täuschen.

Die Mitglieder dieser Partei hielten sich für die Reinen (*καθαροί*), sprachen den Gefallenen jede Hoffnung auf Verzeihung ab und taufte die zu ihnen Uebertretenden wieder. Ein Theil derselben verwarf auch die zweite Ehe. Das Schisma verbreitete sich auch außerhalb Roms und erlosch erst im siebenten Jahrhundert.

§. 36. Die Ehe. Die Arcandisciplin.

Die Ehen der Christen wurden in der Regel vor dem Bischofe abgeschlossen⁴⁾. Eine gültig eingegangene Ehe war unauflösbar und nur nach dem Tode des einen Ehegatten dem andern die zweite Ehe gestattet⁵⁾, über welche jedoch einige Väter sich nicht günstig aussprechen⁷⁾.

Schon in der frühesten Zeit bestand in der Kirche die Arcandisciplin (*disciplina arcani*), d. h. die Sitte, gewisse Lehren (Trinität, Taufe, Eucharistie u. s. w.) und Cultushandlungen vor Nichtchristen geheim zu halten.

Die Existenz der Arcandisciplin, welche in der Ermahnung Christi⁸⁾ und in der Lage der von den Heiden verfolgten und verlästerten Kirche⁹⁾ ihren Grund hatte, bezeugt sehr deutlich die kirchliche Praxis, die Heiden und Katechumenen nicht der ganzen Feier der Messe beizuwohnen zu lassen, und letztere erst nach langer Prüfung kurz vor Spendung der Taufe über dieselbe und hierauf über die hl. Eucharistie nebst deren Ceremonien zu belehren¹⁰⁾.

1) Ueber Novatus siehe Ep. 38—40. 42. 55. — 2) Ueber Novatian siehe Cyp. Ep. 41—52. — 3) Cornel. ad. Fab. ap. Eus. H. E. VI, 43. — 4) Ueber das Schisma des Felicissimus und Novatian, siehe Eus. H. E. VI, 43 sqq. Migne, Curs. Patr. Tom. III, col. 676 sqq. — 5) Ign. ep. ad Polyc. c. 5: Πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμουμέναις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἑνωσιν ποιῆσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾗ κατὰ Θεὸν καὶ μὴ κατ' ἐπιθυμίαν. Tert. ad. ux. l. II, c. 8. — 6) Hermae, Past. l. II, mand. 4, l. 4. Athen. Leg. pro Christ. c. 34, Ἐὐπρεπὴς μοιχσία. Theoph. Ant. ad Autol. III, 15. — 7) Min. Felix, Oct. c. 31. Siehe S. 55. N. 8. — 8) Matth. 7, 6. cf. Apoc. 22, 15. — 9) Siehe S. 35 ff. — 10) Siehe S. 33. 34.

Ein weiteres Zeugniß für dieselbe enthalten die Schriften des Origenes¹⁾ und Tertullian²⁾, in welchen die Arcandisciplin vorausgesetzt wird.

Ebenso konnte nur unter dieser Voraussetzung die Synode von Alexandrien (an. 340³⁾ den Arianern zum Verbrechen anrechnen, vor Heiden von der Eucharistie geredet zu haben. Auch der heidnische Vorwurf, die Christen seien eine „lichtscheue Nation⁴⁾“ hat in der genannten Disciplin seinen Grund.

Endlich liefern die symbolischen Bilder⁵⁾ in den Katakomben und die Art und Weise, wie die Väter in ihren Belehrungen und Schriften⁶⁾, die auch für Nichtchristen bestimmt waren, über die Eucharistie u. s. w. sich ausdrückten, einen wichtigen Beweis für diese Sitte.

Gegen diese Zeugnisse, welche zugleich die Fortdauer der Arcandisciplin auch nach dem Aufhören der Verfolgung der Kirche beweisen, kann nicht geltend gemacht werden, daß Justin in seiner ersten Apologie⁷⁾ von der Taufe und Eucharistie deutlich rede, also zu seiner Zeit diese Sitte noch nicht bestanden haben könne; denn 1) erforderte der Zweck dieser Apologie, eine Ausnahme von der Regel zu machen, und 2) enthält gerade die angeführte Stelle ein überaus wichtiges Zeugniß für die Arcandisciplin⁸⁾.

1) Auf den Vorwurf des Celsus, welcher die christliche Lehre *κρύφιον δόγμα* nennt, antwortet Origenes c. Cels. I, 7, daß die christlichen Glaubensartikel von der Menschwerdung, vom Kreuzestod Christi, von seiner Wiederkunft als Weltrichter, v. d. Auferstehung der Todten u. s. w. allbekannt seien; dann fährt er fort: *Τὸ δ' εἶναι τινα οἷον μετὰ τὰ ἔξωτερικά, μὴ εἰς τοὺς πολλοὺς φθάνοντα, οὐ μόνον ἴδιον τοῦ χριστιανῶν λόγου, ἀλλὰ γὰρ καὶ τῶν φιλοσόφων*. Cf. III, 52. VIII, 56. Hom. XIII, Levit. n. 3. — 2) Apol. c. 7. erwidert er auf die Vorwürfe der Heiden: *Unde catraeneis notitia, cum semper etiam piaae initiationes arceant profanos et ab arbitris caveant etc.* Cf. ad uxor. II, 5. Den Marcioniten macht er de praeser. haer. c. 41. den Vorwurf: *Inprimis quis catechumenus, quis fidelis incertum est; pariter adeunt, pariter audiunt, pariter orant: etiam ethnici si supervenerint, sanctum canibus et porcis margaritas, licet non veras jactabunt. Simpliciter volunt esse prostrationem disciplinae etc.* — 3) *Harduin*, Acta. Conc. Tom. I, col. 579. — 4) *Min Felix*. Oct. c. 9. An derselben Stelle sagt der Heide Cäcilius noch weiter: *Nescio an falsa, certe occultis ac nocturnis sacris apposita suspicio.* — 5) S. §. 38. *De Rossi*. Roma sotterranea cristiana, Tom. II, 328 sqq. — 6) *Orig.* Hom. IX, in Lev. n. 10; *Novit*, qui mysteriis imbutus est etc. cf. Hom. VIII, in Exod. n. 4. *Ἰσασιν οἱ μεμνημένοι*. Siehe *Klee*, Dogmengeschichte II. Bb. S. 233. Wenn die Bischöfe aber vor den Gläubigen allein reden, drücken sie sich ganz deutlich aus; v. *Chrys.* Hom. XXIV, in I. Cor. et Hom. LXXXIII, in Matth. Cf. *Cyrill.* *Jerus.* Procatech. p. 14. *Ed Toulteé*, Chrysostomus berichtet an Papst Zinocenz I., es seien Bewaffnete in die Kirche von Constantinopel eingedrungen, um ihn gefangen zu nehmen, und dabei sei *τὸ ἀγώτατον αἷμα τοῦ Χριστοῦ ἐξεχεῖτο*; während Palladius in seiner Lebensgeschichte des Chrysostomus sagt *τὰ σύμβολα ἐκχεῖ*. (scl. der Frevler) cf. bes. *Döllinger*, die Lehre von der Eucharistie S. 12 ff. *Epiph.* Ancor. n. 57. *Ἐλαβε (Χρ.) τὰ δὲ καὶ εὐχαριστήσας εἶπε: τοῦτό μου ἐστὶ τὸδε.* — 7) c. 63 sqq. Siehe §. 33. 34. — 8) Siehe S. 63. N. 4. Cf. *Schelstatc*, de disc. arc. Rom. 1685. *Toklot*, de disc. arc. Col. 1836.

Die Behauptung, daß die Lehren und der Cultus der Christen den Heiden bekannt gewesen seien, ist demnach falsch, obwohl wir nicht läugnen wollen, daß dieselben eine, aber sehr verworrene Erkenntniß einzelner Mysterien hatten, da die heidnische Beschuldigung, die Christen seien *ἀνθρωποφάγοι*¹⁾, sicher in einer falschen Auffassung der Eucharistie ihren Grund hat.

§. 37. Der Sonntag. Die kirchlichen Feste. Streit über die Feier des Osterfestes.

Statt des Sabbats wurde von den Christen der Sonntag²⁾ zum Andenken an die Auferstehung des Erlösers gefeiert. Im Orient und in einigen Kirchen des Occidents wurde zugleich auch die Feier des Sabbats beibehalten. Zu den Hauptfesten der Kirche gehörten: Ostern, Pfingsten und Epiphanie³⁾; das Weihnachtsfest⁴⁾ wurde erst im vierten Jahrhundert feierlich begangen⁵⁾.

Schon im Alterthum entstand ein nicht unbedeutender Streit über den Tag der Feier des Pascha oder Osterfestes⁶⁾.

Die Kleinasiaten feierten immer am 14. Nisan, welcher Tag in der Woche es auch sein mochte den Todestag des Herrn — *πάσχα σταυρώσουμον* und zwei Tage später, am 16. Nisan, das Fest der Auferstehung *πάσχα ἀναστάσιμον*.

Die übrigen Kirchen dagegen, namentlich die Abendländer, feierten das Fest der Auferstehung am Sonntag nach dem 14. Nisan und am vorhergehenden Freitage das Andenken an den Kreuzestod Christi.

Zu diesen beiden orthodoxen Parteien gesellte sich noch eine häretische, die s. g. ebionitischen Quartodecimaner⁷⁾, welche behaupteten, das Paschamahl müsse am 14. Nisan mit den Juden gehalten werden, weil das jüdische Gesetz verpflichtende Kraft habe.

Um die bestehenden Differenzen, welche auch eine Verschiedenheit in der Fasten zur Folge hatten, auszugleichen, hatte der hl. Polycarp eine Unterredung mit Papst Anicet (157—168), ohne daß eine Vereinbarung zu Stande kam. Die ungleiche sehr störende Praxis dauerte daher fort bis Papst Victor I. (190—202) durch die ebionitischen Quartodecimaner, die sich selbst in Rom ausbreiteten, genöthigt war, eine Gleichförmigkeit herzustellen.

1) Siehe S. 35 und 55. — 2) Act. 20. 7; 1 Cor. 16, 2; Apoc. 1, 10: *Ign.* ad Magn. c. 9: *Μηκέτι σαββατίζοντες, ἀλλὰ κατὰ κυριακὴν ζωὴν ζῶντες*; *Just.* Ap. I, 66; *Tert.* Apol. c. 16: *Aequae si diem solis laetitiae indulgemus alia longe ratione, quam religione solis.* Cf. *Plin.* Ep. ad Traj. S. 38. N. 6. *Dion.* Cor. ap. *Eus.* IV, 23. — 3) Gegenstand des Festes war 1. die Offenbarung des Messias bei der Taufe, 2. das Wunder bei der Hochzeit zu Kana und 3. die Berufung der Heiden. — 4) *Binterim*, Denkwürdigkeiten Bb. V, 1. S. 528. Ueber die Feste zu Ehren der Martyrer siehe S. 47. — 5) Wie am Sonntage, so wurde auch während der fünfzig Tage von Ostern bis Pfingsten nicht gefastet und stehend gebetet. — 6) *Eus.* H. E. V, 23 sqq. *Hefele*, Conciliengeschichte Bb. 1, S. 72 ff. 287 ff. — 7) *Hefele*, Conciliengeschichte Bb. 1. S. 297 ff.

Die Mitglieder der Synoden, die auf seinen Befehl in Rom, Gallien, Pontus, Palästina u. s. w. abgehalten wurden, erklärten „es sei kirchliche Regel, daß das Geheimniß der Auferstehung an keinem anderen Tage, als am Sonntag gefeiert werden dürfe¹⁾“; nur die kleinasiatischen Bischöfe, an ihrer Spitze Polykrates von Ephesus, wollten ihre alte Gewohnheit nicht aufgeben.

Ob Papst Viktor, der unter Androhung der Excommunication den zu Ephesus versammelten Bischöfen Kleinasiens befohlen hatte, sich hinsichtlich des Osterfestes nach der allgemeinen Praxis der Kirche zu richten, nach Empfang des Synodalschreibens seine Drohung ausführte, ist ungewiß²⁾. Jedenfalls nahm er die etwa ausgesprochene Excommunication auf die Vorstellungen des hl. Irenäus³⁾ sogleich wieder zurück.

Zu den früheren Streitpunkten kam im dritten Jahrhundert noch ein neuer, nämlich die Frage, ob die *id'* vor oder nach dem Frühlingsäquinocinium anzusetzen sei. Vor der Zerstörung Jerusalems feierten die Juden ihr Pascha immer nach dem Aequinoctium; später begingen sie aber auch das Fest oft schon vor demselben. Diese Praxis befolgten auch die meisten Quartodecimaner und manche Abendländer — Protopaschiten, während die übrigen Kirchen die *id'* erst nach dem Frühlingsäquinocinium setzten, und am ersten Sonntage nach dem Vollmonde des Aequinoctiums das Osterfest feierten.

Um diese Verschiedenheit aufzuheben, verordnete die Synode von Arles (314), daß Ostern „an Einem Tage und zu derselben Zeit auf dem ganzen Erdrunde“ gefeiert werden solle. Da hiedurch die einheitliche Praxis auch nicht hergestellt ward, bestimmte das Nicänum, daß Ostern immer am Sonntage nach der *id'* und nie mit den Juden zu feiern, die *id'* aber immer nach dem Frühlingsäquinocinium anzusetzen sei, damit Ostern nicht zweimal⁴⁾ in einem Sonnenjahre gefeiert werde. Die Berechnung der Osterzeit ward dem Bischöfe von Alexandrien übertragen, welcher dem Papste Mittheilungen machen mußte⁵⁾.

§. 38. Die Fasttage. Die Gotteshäuser. Das Leben der Christen.

Nach dem Beispiel Christi⁶⁾ und der Apostel⁷⁾ pflegten die Christen bei wichtigen Ereignissen⁸⁾ zu fasten und hatten außerdem noch bestimmte

1) *Eus. H. E. V. 23.* — 2) *Eus. V. 24* sagt, daß Viktor die asiatischen Kirchen ἀποπέμνειν ὡσὸν ἐπεροδοξούσας, τῆς κοινῆς ἐνώσεως περιᾶται. Cf. *Soc. H. E. V. 22.* — 3) Das Fragment seines Briefes bei *Eus. V. 24.* — 4) Was bei den Protopaschiten vorkommen konnte — 5) Ueber die Osterberechnung des Hippolyt, Dionysius von Alexandrien und des Bischofs Anatolius von Laodicäa (ann. 270.) siehe Hefele, a. a. D. 305 ff. — 6) Matth. 4, 1 sqq; 9, 17. 21. — 7) Act. 13, 2 sqq. 14, 22. 2 Cor. 6, 4. 5. — 8) 3. B. vor Empfang der Taufe *Just. Apol. I. 61.*; beim Ausbruch einer Verfolgung *Cyp. Ep. 11.*; bei Abhaltung von Synoden *Tert. de jej. c. 14.*; überhaupt bei wichtigen Dingen *Iren. adv. haer. II, 31, 2.*; bei Orsinationen u. s. w. *Selvaggio, antiqu. christ. inst. I. II. p. 2. c. 7.*

Fasttage, zu welchen die Stationstage¹⁾ (Mittwoch und Freitag) und in Rom auch der Samstag gehörten. Hinsichtlich der Quadragesimalfasten²⁾ herrschte große Verschiedenheit. Den hohen Festtagen gingen die Vigilien³⁾ voraus.

Die Feier des Gottesdienstes fand anfangs in Privathäusern⁴⁾ und zur Zeit der Verfolgung an anderen Orten z. B. in Rom in den unterirdischen Cömeterien (Katakomben) statt; im vierten Jahrhundert aber besaßen die Christen an vielen Orten geräumige, mitunter prächtige Gotteshäuser⁵⁾.

Schon die Kapellen in den Katakomben waren mit verschiedenen symbolischen Bildern⁶⁾ und bildlichen Darstellungen aus der hl. Schrift⁷⁾ geziert; dieser Gebrauch wurde trotz der Abneigung mancher Christen gegen die Bilder⁸⁾ in der folgenden Zeit immer allgemeiner.

Ein Gegenstand vorzüglicher Verehrung war das Kreuz⁹⁾. Die Sitte

1) Dies stationum (semijejunia). Siehe Winterim, *Denkw. Bd. V. 2. S. 111 ff. Tert. de orat. c. ult.* Die stationis, nocte vigiliae meminimus. Cf. de jej. c. 2. — 2) *Iren. ad Vict. Pap. ap. Eus. V. 24:* Οἱ μὲν γὰρ οἴονται μίαν ἡμέραν δεῖν αὐτοῦς νηστεύειν, οἱ δὲ δύο, οἱ δὲ καὶ πλείονας, οἱ δὲ τεσσαράκοντα () ἡμέρας ἡμερινὰς τε καὶ νυκτερινὰς συμμετροῦσι τὴν ἡμέραν αὐτῶν. Vgl. Siemke, die Quadragesimalfasten, Paderborn 1854. Hefele, *Concilieng. I. S. 291.* — 3) Winterim, *Denkw. V. 2. S. 152 ff.* — 4) Act. 20, 7. — 5) *Eus. H. E. VII, 13. VIII, 1. 2. Lact. de mort. pers. c. 15.* In Rom gab es nach *Opt. Milev. de schismate Donat. II, 4.* zur Zeit des Diocletian schon 40 Kirchen — 6) Die häufigsten Symbole sind: Der Fisch ἰχθύς siehe S. 108. R. 5., der Anker (Hoffnung), das Schiff (die Kirche), das Haus, die Taube (Seele), die Lyra, der Widder, der Löwe, der Hahn, der Pfau, die Palme (Siegesszeichen), der Delbaum (gute Werke, Jugend, Friede), die Cypresse, der Weinstock, der Ring, das Faß u. s. w. *Clem. Alex. Paedag. III, 11. Aringhi, Roma subterranea Tom. I. II. Mamachi, Origines et antiqu. Tom. III, p. 19 sqq.* wo die verschiedenen Erklärungen beigelegt sind. *Desbassayns de Richemont, Les nouvelles études sur les Catacombes Romaines p. 276 ff.* Eine kurze Zusammenstellung bei Münz, *Archaeol. Bemerkungen über das Kreuz u. s. w.* — 7) Besonders die Typen des alten Testaments. Die gewöhnlichsten Bilder sind: Adam und Eva, ein Baum und die Schlange, Moses an den Felsen schlagend, Daniel in der Löwengrube, Jonas ins Meer geworfen und vom Walfische wieder ausgespien, die drei Knaben im Feuerofen; ferner ein Mann, welcher ficht, und neben ihm ein Anderer, welcher einem Dritten Wasser über das Haupt gießt (Taufe), die Auferweckung des Lazarus, die Heilung des achtunddreißigjährigen Kranken, die fünf klugen Jungfrauen mit den Lampen. Sehr häufig findet sich das Bild des guten Hirten, ein Schaf auf den Schultern tragend; auch sieben Personen an einem Tische, auf welchem ein Fisch liegt. (Joh. 21.) In den Katakomben von St. Agnes befindet sich ein Gemälde die hl. Muttergottes vorstellend, das Jesukind auf den Armen, vor welchem die hl. drei Könige auf den Knien liegen. Vgl. über die Bilder von St. Callisto de Rossi, *Roma sotterranea.* — 8) Conc. Illib. c. 36. Vgl. Hefele, *Concilieng. I. S. 141.* — 9) Daher der Schimpfname σταυρόλατρα. Ueber das 1856 auf dem Palatin in Rom aufgefundene Spottcrucifix, welches einen Menschen darstellt, der eine gekreuzigte Carricatur anbetet, und die Unterschrift hat: Ἄλσεζόμενος σεβετε (σεβεται) Θεόν, siehe Becker, das Spottcrucifix der römischen Kaiserpaläste. Breslau. 1866.

des Kreuzzeichens ist uralt¹⁾. Auch von den kirchlichen Segnungen²⁾ reden schon die ältesten Schriftsteller, deren Werke zugleich herrliche Zeugnisse über die Verehrung der Heiligen³⁾ und ihrer Reliquien⁴⁾, sowie über das öffentliche und häusliche Leben⁵⁾ der Christen enthalten.

In der Regel behielten die Neubekehrten die Beschäftigungen bei, welche sie früher ausgeübt hatten, und gaben nur jene Handwerke und Künste auf, welche mit dem Götzendienste zusammenhingen, oder sündhaft waren⁶⁾.

Auch in der Kleidung, Wohnung und in den Mahlzeiten hatten die Christen nichts Auffallendes; mieden aber sorgfältig jede Unanständigkeit, Verschwendung und Schwelgerei⁷⁾. Ebenso waren dieselben keine Feinde ehrbarer Erholungen⁸⁾; wohl aber hielten sie sich fern von allen sündhaften Vergnügungen, zu denen namentlich die mit heidnischen Unsitten verbundenen öffentlichen Feste, das Würfelspiel, der Besuch des Theaters und der Arena und die unanständigen Tänze gehörten⁹⁾.

Viele Christen hielten auch den Soldatenstand für unvereinbar mit der christlichen Religion, eiferten gegen das Tragen von Juwelen und anderer Schmucksachen, verabscheuten jeden Puz, untersagten, die Todten und ihre Gräber mit Blumen zu zieren und das Haupt mit einem Blumenkranze zu schmücken, und sprachen sich in einer Weise gegen die zweite Ehe aus, welche den Grundsätzen der Kirche nicht immer entsprach¹⁰⁾.

Noch mehr erhellt der wohlthätige Einfluß des Christenthums auf seine Befenner 1) aus dem Familienleben der Christen, bes. ihrer Hausandacht, dem Verhältnisse der christlichen Ehegatten zu einander, der Eltern zu ihren Kindern und der Vorgesetzten zu ihren Untergebenen, 2) aus ihrer Sorgfalt

1) *Tert. de coron. c. 3: Ad omnem progressum atque promotum, ad omnem aditum et exitum, ad calceatum, ad lavaera, ad mensas, ad lumina, ad cubilia, ad sedilia, quaecunq; nos conversatio exercet, frontem crucis signaculo terminus.* — 2) *Cyp. Ep. 70.* — 3) *Iren. adv. haer. III, 22, 4; V, 19, l. wo Maria als Helferin des menschlichen Geschlechts gepriesen wird. Die letzte Stelle lautet: Quemadmodum illa (scil. Eva) per angeli sermonem seducta est, ut effugeret Deum, praevaricata verbum ejus; ita et haec per angelicum sermonem evangelizata est, ut portaret Deum, obediens ejus verbo. Et si ea inobedierat Deo; sed haec suasa est obedire Deo uti virginis Evae Virgo Maria feret advocata. Et quemadmodum adstrictum est morti genus humanum per virginem, salvatur per virginem.* — 4) *Acta mart. seti Ign. Ant. c. 6: Ἀτινα (scil. λείψανα) εἰς τὴν Ἀντιόχειαν ἀπεκομίσθη, καὶ ἐν λίθῳ κατετέθη, θησαυρὸς ἀτίμητος. Acta. seti Polyc. c. 18: Οὕτω τε ἡμεῖς ὑστερον ἀνελόμενοι τὰ τιμιώτερα λίθων πολυτελῶν καὶ δοκιμώτερα ὑπὲρ χρυσίον ὅσα αὐτοῦ.* — 5) *Mamachi, Orig. et antiq. Tom. III. und de' costumi dei primitivi Cristiani neu ebirt Florenz 1853.* — 6) *Mamachi, l. c. p. 297. de' costumi Tom. II. p. 306 sqq.* — 7) *Mamachi, l. c. Siehe S. 55. N. 8.* — 8) *Bgl. §. 17.* — 9) *Mamachi, l. c. p. 137 sqq. de' cost. II, p. 226. Bgl. §. 17.* — 10) *Hefele, über den Rigorismus im Leben und den Ansichten der alten Christen, Beiträge Bd. 1. S. 16 ff.*

für die Kranken und Nothleidenden und 3) aus ihrer gänzlichen inneren Umwandlung, welche selbst die Bewunderung der Heiden erregte¹⁾.

Eine herrliche Frucht des christlichen Geistes ist die Hochschätzung der Virginität, deren Vorzüge selbst das Heidenthum nicht ganz verkannte.

Wie aus den Schriften der Apologeten²⁾ ersichtlich ist, lebten nicht wenige Christen von Jugend an in beständiger Jungfräulichkeit und freiwilliger Verzichtleistung auf die erlaubten Genüsse und Freuden der Welt. Diese christlichen Asceten (*ἀσκηταί*) verblieben anfangs im Kreise ihrer Familien, zogen sich aber im Laufe der Zeit in die Einsamkeit zurück, um noch ungestörter dem Dienste Gottes sich zu widmen. Der Patriarch der Einsiedler ist der hl. Paulus von Theben. († 340).

Endlich offenbart sich die Gesinnung, welche die Christen besetzte, in ihrer Auffassung des Todes und in ihrer Fürsorge für die Abgestorbenen.

Die Christen hatten besondere Begräbnißplätze, die häufig aus einer Reihe unterirdischer Gräfte bestanden, in welche unter religiösen Ceremonien die Leichen beigesetzt wurden. Diese Cömeterien³⁾, die oft sehr ausgedehnt waren, genossen aus verschiedenen Gründen des Schutzes der römischen Geseze und gewährten den Christen in den Verfolgungen oft eine sichere Zufluchtsstätte, obwohl die heidnische Wuth auch in die geheiligten Orte eindrang und ihre Opfer forderte. Die Gräber wurden mit einer Steinplatte geschlossen, auf welcher gewöhnlich eine Grabchrift angebracht war⁴⁾.

Den Seelen der Dahingeshiedenen suchten die Ueberlebenden durch Gebet und Darbringung des Messopfers zu Hilfe zu kommen⁵⁾.

So hat die Kirche, ob schon verlästert und verfolgt, schon in der ersten Zeit ihres Bestehens ihre hohe Mission erfüllt; noch besser aber konnte sie ihre erhabene Aufgabe lösen, als der heidnisch-römische Pontifex Maximus, der Kaiser selbst, seine Kniee vor dem Erlöser beugte und aus einem Feinde ein Beschützer der Kirche wurde.

1) *Mamachi, Orig. et antiq. und de' costumi verbreitet sich hierüber sehr ausführlich. Bgl. auch Probst, Lehre und Gebet in den drei ersten christlichen Jahrhunderten. Tübingen. 1871. Hefele, Beiträge Bd. 2. S. 331 ff. Naginger, Geschichte d. Armenpflege. Freiburg 1868.* — 2) *Just. I, 15: Καὶ πολλοὶ τινες καὶ πολλὰ, ἐξηγοντοῦται καὶ ἐβδομηγοντοῦται, οἱ ἐκ παίδων ἐμαθητεύθησαν τῷ Χριστῷ, ἅ φθοροὶ διαμένουσι. Bgl. Mamachi, l. III. 2.* — 3) *de Rossi, Roma sotterranea Tom. I. p. 1 sqq. p. 101—108 della legalità de' cimiteri cristiani nei secoli delle persecuzioni.* — 4) *de Rossi, Inscriptiones Christianae urbis Romae. Rom. 1861. Auf vielen Epitaphien ist die Taube mit dem Palmzweig abgebildet. Häufig sind die Inschriften: in pace, in refrigerio, aeterna tibi lux, vivis in gloria Dei, in luce Domini susceptus etc.* — 5) *Siehe S. 117. N. 6. Probst, a. a. D. S. 334 ff.*

Zweite Periode.

Von Kaiser Constantin d. G. bis zur sechsten öku-
menischen Synode (680).

A. Neuere Geschichte der Kirche.

I. Ausbreitung des Christenthums.

§. 39. Das Christenthum in einzelnen Ländern Asiens.

In Persien¹⁾, wo schon zur Zeit Constantins d. G. mehrere Bisthümer mit der Metropole Seleucia-Antiochia bestanden, lebten die Christen unangefochten bis sie unter König Schapur II. (Sapor 309—381) Gegenstand des königlichen Mißtrauens²⁾ wurden, das aus politischem Argwohn hervorgegangen war, durch die Bemühungen der Juden und Magier³⁾ vergrößert ward und eine grausame Verfolgung der Kirche zur Folge hatte.

Eingeleitet wurde dieselbe durch eine drückende Kopfsteuer, die Schapur den Christen auferlegte. Da er aber hierdurch sein Ziel nicht erreichte, befohl er durch ein Edict i. J. 434, die Geistlichen hinzurichten, die Kirchen niederzureißen und die hl. Gefäße zu rauben⁴⁾. Symeon, der greise Erzbischof von Seleucia, starb mit hundert Klerikern des Martertodes. Dasselbe Schicksal hatte auch der Lehrer des Königs, der Eunuche Guhsciatazes (Uthazanes), der Hofbeamte Phusik nebst seiner Tochter und Andere.

Ein zweites Edict im folgenden Jahre verurtheilte alle Christen zum Tode⁵⁾. Dasselbe wurde jedoch nach einigen Tagen zurückgenommen und die Todesstrafe auf die Geistlichen beschränkt⁶⁾. Ein neuer Blutbefehl er-

1) Ueber die Ausbreitung des Christenthums im römischen Reiche wird im Kapitel „Kirche und Staat“ das Nothwendige angeführt werden, weil dieselbe vielfach durch das Benehmen der Kaiser gegen die Kirche bedingt war. Ebenso soll auch, wie in der ersten Periode, die wissenschaftliche Anfeindung und Vertheidigung der christlichen Religion schon in demselben Kapitel und nicht in der Lehrentwicklung zur Sprache kommen, weil sowohl die polemischen Schriften der Heiden, als die Apologien der Christen nicht ohne Einfluß auf die Beziehungen des Staates zur Kirche blieben. — 2) Constantin empfahl dem Könige die Christen. Siehe *Eus. Vita Const.* IV, 9 sqq. — 3) *Soz. H. E. II*, 9 sqq. — 4) *Soz. II*, 9, die Absicht des Königs war, daß die Christen ὑπερίδεν τὴν οἰκίαν ὀργονέων. — 5) *Soz. II*, 11. — 6) Nach *Soz. II*, 14, betrug die Zahl der Martyrer, deren Namen bekannt waren, 16,000.

schien 348, welcher wie die Edicte von 378 und 379 auf Alerter und Laien ausgedehnt wurde. Die Zahl der Martyrer war sehr bedeutend. Nur wenige Christen unter König Jezdedscherd II. (Isdegerdes 401—420), auf welchen B. Maruthas von Tagrit in Mesopotamien wohlthätig einwirkte, bis die Zerstörung eines Pyreion (Feuertempels) durch B. Abdas von Susa eine Verfolgung der Kirche hervorrief²⁾, welche unter Bahram V. (Varanes 420—438) fortbauerte, ohne daß die „persischen“³⁾ Grausamkeiten im Stande gewesen wären, die Standhaftigkeit⁴⁾ der Christen zu brechen.

Erst nach dem Friedensabschlusse mit Kaiser Theodosius II. (427) wurde Bahram etwas milder gegen die Christen, was hauptsächlich dem Bischof Acacius von Amida, welcher 7000 persische Kriegsgefangene loskaufte und nach Hause entließ⁵⁾, zu verdanken ist.

Leider drang jetzt der Nestorianismus in das Land ein, wo später der Islam das Christenthum bis auf wenige Ueberreste vernichtete.

Der Hauptapostel Armeniens ist der hl. Gregor, der Erleuchter (φωτιστής), welcher 302 den König Tiridates bekehrte und dessen Unterthanen mit großem Erfolge den Glauben predigte⁶⁾.

Unglücklicherweise hemmten innere Unruhen die Wirksamkeit der Nachfolger⁷⁾ des hl. Gregor. Noch mehr wurde die Existenz des Christenthums durch die persischen Eroberer gefährdet, welche in Armenien den Feuerdienst einführen wollten⁸⁾. Die christlichen Bewohner des Landes erhoben sich aber für ihre religiöse Freiheit und erkämpften sich 483 die freie Ausübung ihrer Religion und das Recht, die Feuertempel zu zerstören. Einige Jahre später gelang es aber den Nestorianern, den persischen König aufs neue gegen die katholische Religion aufzureizen. Nach dem Sturze der persischen Herrschaft fanden die Armenier, welche auf der Synode von Dabin 596 die monophysitische Irreligion angenommen hatten, neue Feinde an den Arabern.

Die Iberier (Georgier) wurden durch eine christliche Skavin Runia (Rino) bekehrt⁹⁾. Von Iberien aus gelangte dann das Christenthum

1) Vgl. Zingerle, ächte Acten der hl. Martyrer des Morgenlandes. Junsbr. 1836. 2 The. — 2) *Theod. H. E. V*, 39. — 3) *Soc. VII*, 18: Τιμωρίας καὶ στέβλας περὶ τὰς. *Theod. V*, 39, führt einzelne derselben an. — 4) Berühmte Martyrer: Hormisdas, Suenes, der Diakon Benjamin, Jakob der Zerschnitzene. — 5) *Soc. VII*, 21. Ueber die Verfolgung in Persien: Uhlmann in Niedner, Zeitschrift für hist. Theol. 1861. S. 1 ff. — 6) *Acta Sctor. ed. Boll. Sept.* 8. p. 321 sqq. *Moses Chorenens. Hist. Armen.* Deutsch von Lauer. Regensburg 1869. Züb. Quartalschr. 1846. S. 525 ff. — 7) Die berühmtesten waren die hl. Nerjes, Sahag und Mesrop, welcher ein armenisches Alphabet erfand und die hl. Schrift ins Armenische übersetzte. — 8) Ein wichtiges Actenstück ist die Proclamation des persischen Ministers Mihir-Nerjes, welcher gegen seinen Willen den christlichen Priestern ein glänzendes Zeugniß ihrer Tugenden ausstellte. — 9) *Ruf. H. E. I* (X), 10.

auch zu den Albanern, den Lazern (Kolchiern), Abasgern u. s. w.

Eine Gesandtschaft des Constantius, an ihrer Spitze Theophilus, der Indier, aus Diu, brachte das Christenthum zu den Homeriten oder Sabäern im südlichen Arabien¹⁾. Die Kirche fand aber einen sehr gefährlichen Feind an den Juden und wurde im sechsten Jahrhundert von dem jüdischen Könige Dhunowas (Dunaan) grausam verfolgt²⁾. Auf die Bitten des Patriarchen Timotheus von Alexandrien nahm sich König Elebaan von Aethiopien der verfolgten Christen an. Leider wurde das Land zuletzt eine Beute der Perser und Muhamedaner, welche dem Christenthum ein Ende machten.

Auch in Indien³⁾ und China fand das Christenthum in dieser Periode schon Eingang.

§. 40. Die christliche Kirche in Afrika.

Zwei christliche Jünglinge aus Tyrus, Frumentius und Aedestius, die ihren Oheim Meropius auf einer Entdeckungsreise begleiteten, waren die ersten Glaubensboten Abyssiniens, auch Aethiopien genannt, dessen Bewohner die ganze Reisegesellschaft mit Ausnahme der zwei Brüder ermordeten. Die Geretteten wurden in die Hauptstadt des Reiches Axuma gebracht und stiegen in der Gunst des Königs nach und nach so hoch, daß nach dem Tode desselben die Königin dem Frumentius die Erziehung ihrer Kinder und die Verwaltung des Reiches anvertraute. Nun waren die beiden Brüder, welche durch römische Kaufleute unterstützt wurden, für die Ausbreitung des Christenthums in diesem Lande thätig. Als sie später die Erlaubniß erhielten, nach Hause zurückzukehren, wurde Aedestius Presbyter zu Tyrus⁴⁾; Frumentius aber empfing um 326 oder 327 vom hl. Athanasius die bischöfliche Weihe und begab sich wieder nach Abyssinien, wo er trotz der Gegenbemühungen des arianischen Kaisers Constantius⁵⁾ sehr segensreich wirkte. Leider wurde wegen der Abhängigkeit der abyssinischen Kirche von Alexandrien später der Monophysitismus in derselben herrschend.

In Nubien wurde das Christenthum durch den monophysitischen Priester Julianus ausgebreitet.

Ueber die Bekehrung der germanischen Völker siehe den zweiten Zeitraum.

1) *Philost.* H. E. II, 6; III, 4. — 2) Von derselben redet auch der Koran, Sure 85. — 3) Cosmas Indicopleustes (im sechsten Jahrhundert), zuerst Kaufmann, dann Mönch, gibt einige Mittheilungen über Indien. Siehe *Assemani*, *Bibl. orient.* III, 2, 33. — 4) *Rufin.* I (X), 9. Cf. *Soc.* I, 19; *Soz.* II, 24; *Theod.* I, 23. — 5) *Athan.* *Apol.* n. 31.

II. Kirche und Staat.

§. 41. Das Heidenthum unter Constantin d. G. und seinen Söhnen.

Der Sieg Constantins über seinen Mitkaiser Licinius (323), welcher das Protectorat des Heidenthums übernommen hatte und die Christen seines Reiches arg bedrückte und verfolgte¹⁾, war zugleich ein Sieg der Kirche über das Heidenthum²⁾; denn Constantin d. G., nun Alleinherrscher des römischen Reiches, begünstigte jetzt noch mehr das Christenthum, ohne jedoch das Heidenthum mit Gewalt zu unterdrücken³⁾. Nur einige Tempel, die wegen ihres unsittlichen Cultus oder der Betrügereien der heidnischen Priester berüchtigt waren, wurden auf seinen Befehl zerstört und nur jene heidnischen Gebräuche verboten, welche die Ruhe des Staates gefährdeten, oder mit abhässlichen Ausschweifungen verbunden waren⁴⁾. Erst später ließ der Kaiser an vielen Orten die Tempel schließen und die Gözenbilder ihres Schmuckes entkleiden⁵⁾; auch soll er durch ein Edict die *sacrificia publica*⁶⁾ verboten haben. Dasselbe kam aber nicht überall zur Ausführung.

Die Stellung, welche Constantin, der wie seine Nachfolger den Titel Pontifex Maximus beibehielt, nunmehr zur Kirche einnahm, trug nicht wenig zu deren Ausbreitung bei. Massenweise traten die Heiden zum Christenthum über, theils aus Ueberzeugung, theils aus anderen, nicht immer edlen Motiven⁷⁾.

Leider bietet das Leben des großen Kaisers auch Schattenseiten⁸⁾ dar; insbesondere verdient sein grausames Verfahren gegen Mitglieder seiner Familie, wie gegen Licin und dessen Sohn Licinian, gegen seine Gemahlin Fausta⁹⁾ und seinen Sohn Crispus gerechten Tadel, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß die genannten Personen theils Opfer der Verleumdung sind, theils durch eigene Schuld sich ihr tragisches Ende bereitet haben.

Erst in seiner letzten Krankheit empfing Constantin, der nicht aus Politik, sondern aus Ueberzeugung die christliche Religion annahm, auf dem Schlosse Achyron 337 die hl. Taufe durch Eusebius, Bischof von Nicomedia¹⁰⁾.

Nachdrücklicher als der Vater traten Constantins Söhne, Constantin II. († 340), Constans († 350) und namentlich Constantius gegen das Heidenthum auf. Es erschienen rasch aufeinander Gesetze, welche unter Androhung der Todesstrafe die Opfer untersagten. Auch erfolgte jetzt die

1) *Eus.* V. Const. I, 50 sqq. II, 1 sqq. — 2) *Eus.* V. C. II, 5. — 3) *Eus.* II, 56. *Cod. Theodos.* XVI, 10, 1. — 4) *Eus.* I c. III, 55 sqq. (Die Tempel der Venus zu Aphaca und des Aesculap zu Aegä). — 5) *Eus.* V. C. III, 54, 56. — 6) *Cf. Cod. Theod.* XVI, 10, 2. *Theodoret.* H. E. V, 21. — 7) *Eus.* V. C. IV, 54. — 8) Vgl. übrigens Hug, Ehrenrettung Constantins in der Zeitschrift für die Geisteswissenschaft des Erzbisthums Freiburg 1829, Heft 3. S. 1 ff. — 9) Die Wahrheit dieser Thatsache wird mit triftigen Gründen bestritten. — 10) *Eus.* V. C. IV, 61, 62.

Schließung und Zerstörung vieler heidnischen Tempel, deren Vermögen eingezogen wurde¹⁾. Dergleichen Maßregeln waren aber nicht geeignet, die Heiden zu bekehren, vielmehr brachten sie häufig die entgegengesetzte Wirkung hervor, so daß nach dem Tode des grausamen Constantius dessen Nachfolger Julian den Versuch machen konnte, dem Heidenthume die Weltherrschaft wieder zu erobern.

§. 42. Reactionsversuche des Heidenthums unter Julian dem Apostaten.

Julian²⁾ (geb. 331), ein Nefte Constantins d. G., wurde auf dem Schlosse Macellum in Cappadocien im Arianismus erzogen, in Constantinopel aber von Eusebii mit Vorliebe für die klassische Literatur und den Göttercult erfüllt, welche während seines Aufenthaltes in Nicomeden durch die Lectüre des Rhetors Libanius und den Umgang mit heidnischen Theurgen, besonders mit Maximus von Ephesus, neue Nahrung erhielt und in Athen, wo der unselige Prinz mit dem Oberpriester der Eleusinischen Mysterien in nähere Verbindung trat, zu einer förmlichen Begeisterung fürs Heidenthums sich gestaltete³⁾.

Um aber den Argwohn des ohnehin mißtrauischen Constantius, dessen Grausamkeit ihm die theuersten Angehörigen geraubt hatte⁴⁾, nicht zu erregen, verbarg Julian seine wahre Gesinnung und benahm sich äußerlich als ein eifriger Christ⁵⁾, während er jetzt schon von der Wiederherstellung des Göttercultus träumte. Er erreichte auch seine Absicht. Der getäuschte Constantius ernannte den Heuchler sogar zum Cäsar und übertrug ihm den Oberbefehl in Gallien. Hier gewann er in kurzer Zeit die Soldaten, welche ihn zum Augustus⁶⁾ ausriefen. Gegen die Rache des erzürnten Kaisers schützte ihn dessen Tod (361), der ihm zugleich die Alleinherrschaft verschaffte. Nun warf der Apostat die Maske ab und erklärte sich offen für das Heidenthums⁷⁾.

1) *Cod. Theod.* XVI, 10, 2: Cesset superstitio, sacrificiorum aboleatur insania etc. Nach der Bestiegung des Usurpators Magnentius 353 verbot Constantius die nächtlichen Opfer, welche jener gestattet hatte. — *Cod. Theod.* XVI, 10, 4: Placuit, omnibus locis atque urbibus universis claudi protinus templa, et accessu vetitis omnibus, licentiam delinquendi perditis abnegari. Volumus etiam cunctos sacrificiis abstinere. Quodsi quis aliquid forte hujusmodi perpetraverit, gladio ultore sternatur. — 2) *Jul. Opera* Ed. Spanheim. Lips. 1696 fol. *Jul. Epist.* Ed. Heyler. Mogunt. 1828. — 3) *Soc. H. E.* III, 1 sqq. *Soz.* V, 1 sqq. *Theod.* H. E. III, 1 sqq. — 4) Nur Julian und sein fränkischer Bruder Gallus blieben verschont. — 5) *Soc.* III, 1. *Soz.* V, 2. *Theod.* III, 2. Cf. *Jul. Ep.* 64. p. 454 Ed. Spanh. p. 157 Ed. Heyler. — 6) *Soc.* III, 1. *Soz.* V, 2. — 7) *Soc.* I. c: Τότε δὴ καὶ τὴν ὑπόκρισιν τοῦ χριστιανισμοῦ φανερώσας ἀπεδόσατο. Cf. *Jul. Ep.* 38. 51. *Ammian. Hist.* XXII, 5.

Aus dieser Lebensskizze lassen sich auch die Ursachen seines Abfalles erkennen. Der Haß gegen seinen Bedrucker Constantius bewirkte eine Annäherung Julians an die Heiden, welche seinem Ehrgeize schmeichelten und den vergeistigten Polytheismus in einer gefälligen Form ihm darboten, während die arianischen Hofbischöfe und Hofchriften durch ihre Lehre und ihr Leben ihn mit Abscheu gegen die christliche Religion erfüllten, die er nur in der Caricatur des Arianismus kennen gelernt hatte.

Der neue Pontifex Maximus¹⁾ verfolgte nach seiner Thronbesteigung den doppelten Plan, das Christenthum zu vernichten und den Cultus der Götter wiederherzustellen.

Die Mittel, durch welche der Apostat der christlichen Religion den Untergang bereiten wollte, bestanden darin, daß er:

1) die „Galiläer“, die er beständig zur Zielscheibe seines Spottes machte²⁾, von allen höhern Staatsämtern ausschloß³⁾, sie zur Wiederaufrichtung der zerstörten Tempel nöthigte⁴⁾ und ihnen die Erklärung der heidnischen Klassiker verbot⁵⁾;

2) den Samen der Zwietracht unter den Christen ausstreute, indem er a) durch Zurückrufung aller exilirten Bischöfe die alten Streitigkeiten wieder zu erneuern⁶⁾ und b) durch seine gehässigen Ausfälle auf die Geistlichen den Laien Mißtrauen gegen dieselben einzufloßen suchte⁷⁾;

3) die Kirche und die Geistlichen all der Vorrechte und Einkünfte, welche die früheren Kaiser ihnen zugestanden hatten, beraubte⁸⁾;

4) eine sogenannte wissenschaftliche Widerlegung, oder besser Verhöhnung

1) Ueber die dämonischen Einwirkungen auf Julian vgl. *Theod.* III, 8. — 2) Auch in öffentlichen Urkunden mußten die Christen „Galiläer“ genannt werden. Siehe *Greg. Naz. Or.* IV, 76. Eine andere Bezeichnung derselben war „Gottlose.“ Ein Beispiel der Verhöhnung der Christen siehe *Jul. Ep.* 43. — 3) *Soc.* III, 13. *Soz.* V, 18. *Greg. Naz. Or.* IV, 96 ap. Migne, Ser. Graec. XXXV. — 4) *Soz.* V, 5. *Theod.* III, 7. *Greg. Naz. Orat.* IV, 20. — 5) *Ep.* 42. Direct war nur das Lehren, indirect aber auch das Studium der freien Künste den Christen verboten. Cf. *Aug. Civ. Dei* XVIII, 52: An ipse (scil. Jul.) non est ecclesiam persecutus, qui Christianos liberales litteras docere et discere vetuit? *Soz.* V, 18. *Greg. Naz. Or.* IV, 5. Der Heide Ammianus Marcellinus urtheilt über dieses Verbot hist. XXV, 4: Illud erat inclementis, quod docere vetuit magistros rhetoricos et grammaticos Christianos, ni transissent ad numinum cultum. Cf. XXII, 10, wo er noch hinzufügt: obruendum perenni silentio. Cf. *Soc.* III, 12. *Theod.* III, 8. *Greg. Naz. Or.* IV, 98 sqq. — 6) *Soc.* III, 1. 5. *Soz.* V, 5; *Theod.* II, 4. Ueber die Absicht des Kaisers, welcher auch die Vorsteher der verschiedenen Secten in seiner Gegenwart disputiren ließ, sagt *Ammian.* XXII, 5: Quod agebat (Jul.) ideo obstinate, ut dissensionis augente licentia, non timeret unanimum postea plebem: nullas infestas hominibus bestias, ut sunt sibi ferales plerique Christianorum, expertus. Besonders begünstigte er häretische Bischöfe cf. *Ep.* 31. Den hl. Athanasius dagegen verfolgte er. Vgl. *Ep.* 6. 26. — 7) *Ep.* 52. — 8) *Ep.* 11. *Soz.* V, 5. *Theod.* III, 6. Dasselbe Loos hatten christliche Städte z. B. Constantia (Majuma) *Soz.* V, 3; cf. II, 5. Die Christen mußten auch besondere Strafgebel bezahlen. Vgl. *Soc.* III, 13.

des Christenthums, in seinen „Winterabenden von Antiochien¹⁾“ verfaßte, und endlich

5) die Juden aufforderte, den Tempel in Jerusalem wieder aufzurichten, um die Weissagung Christi zu Schanden zu machen²⁾ — ein Plan, dessen Ausführung durch göttliche Strafwunder vereitelt ward³⁾.

Um dem dahinstorbenden Heidenthume neue Lebenskraft einzuhauchen, war der Apostat vorzüglich auf eine Regeneration desselben bedacht, welche er 1) durch allegorische Erklärung der Götterfabeln⁴⁾, 2) durch größere Feierlichkeit beim Götzendienste, besonders durch prächtvolle Kleidung der Priester⁵⁾, durch Einführung des Chorgesanges und der Predigt⁶⁾ nach dem Muster der Kirche, 3) vorzüglich aber durch Aufnahme christlicher Wahrheiten und Sittenvorschriften⁷⁾ zu bewirken hoffte.

Nicht weniger zweckdienlich schien Julian die Hebung des heidnischen Priestertums, namentlich 1) die Anordnung einer Art Hierarchie, die Einsetzung von Oberpriestern, deren Haupt der Kaiser selbst war⁸⁾, 2) die Einführung von litterae commendatitiae, einer Art Bußdisciplin und der Excommunication, welche er selbst über einige Heiden verhängte⁹⁾, und 3) die den christlichen Canones entlehnten Vorschriften über Wandel, Haushalt, Studium u. s. w. der heidnischen Priester¹⁰⁾, denen der kaiserliche Oberpriester selbst mit einem Eifer im Dienste der Götter voranging, welcher das Gespötte der Heiden erregte¹¹⁾.

1) Siehe §. 44. — 2) Ep. 25. *Soc.* III, 20. *Soz.* V, 22. *Theod.* III, 20. Cf. *Ammian.* XXIII, 1. — 3) *Ammian.* XXIII, 1: Cum itaque rei idem fortiter instaret Alypius, iuvenetque provinciae rector, metuendi globi flammarum prope fundamenta crebris assultibus erumpentes, fecere locum exustis aliquoties operantibus inaccessum: hocque modo elemento destinatus repellente, cessavit inceptum. Cf. *Greg. Naz.* Orat. V, 4. und die R. 2 citirten Stellen. Ueber die Erfolglosigkeit der Bemühungen, vgl. *Jul.* Ep. fragm. p. 295. Ed. *Spanh.* — 4) *Jul.* Orat. IV, V, VI, VII. Vgl. Reander, Kaiser Julian und sein Zeitalter S. 103 ff. — 5) *Greg. Naz.* Orat. IV, c. 114; *Soz.* V, 16. Ueber die Reformen Julians sagt *Ammian.* *Marc. Hist.* XXII, 12: Augebatur caeremoniarum ritus immodice cum impensarum amplitudine antehac inusitata et gravi. — 6) Ep. 56. Cf. Ep. fragm. pag. 301. Ed. *Spanh.* — 7) *Greg. Naz.* Or. IV, c. 111. *Soz.* V, 16. — 8) *Jul.* Ep. 63. Als Grund, die Priester zu ehren, gibt Julian an, daß sie λειτουργοί und ὑπηρέται der Götter seien und προδύουσι γὰρ πάντων καὶ ὑπερέχονται. Ep. frag. *Spanh.* p. 296. — 9) *Soz.* V, 16. *Jul.* Ep. 62. — 10) *Jul.* Ep. 49 ad *Arsacium* u. Ep. fragm. Ed. *Spanh.* p. 296 sqq. Er verlangt, die Priester sollen kein Theater od. Wirthshaus besuchen, kein unanständiges Geschäft treiben, keusch in der Unterhaltung, mäßig in Kost sein, keine übelberüchtigten Freunde haben, keine schlüpfrigen Bücher lesen u. s. w. Auch sollen sie mit den Ahrigen eifrig den Göttern dienen. Den weltlichen Beamten gegenüber sollen sie ihre Würde wahren u. s. w. — 11) *Ammian.* XXV, 4 nennt ihn: Superstitiosus magis quam sacerorum legitimus observator, innumeras sine parcimonia pecudes mactans: ut aestimaretur, si revertisset de Parthis, boves jam defuturos. Cf. *Jul.* Ep. 63. Julian umgab sich mit Wahrsagern und Zauberern, hielt Aufzüge mit schlechten Dingen zu Ehren der Venus und verübte bei seinem geheimen Götzendienste viele Creuel. Cf. *Greg. Naz.* Or. V, c. 22. *Theod.* III, 26. 27.

Endlich glaubte Julian durch Errichtung verschiedener Wohlthätigkeitsanstalten noch ein sehr wirksames Mittel zur Verbreitung des Heidenthums gefunden zu haben, wie seine deßfalligen Schreiben deutlich beweisen¹⁾.

Solche und ähnliche Maßregeln des abtrünnigen Kaisers, welcher auch die Wiederherstellung der Tempel und die Aufstellung von Götzenbildern an allen öffentlichen Orten befahl und keine Gelegenheit vorübergehen ließ, um dem Polytheismus Profekten zuzuführen²⁾, vergrößerten allerdings die Zahl der Apostaten, vermochten aber weder dem Heidenthume Bestand zu sichern, noch der Kirche wesentlichen Eintrag zu thun, was Julian selbst eingestehen mußte³⁾. Das Mißlingen seiner Pläne steigerte zuletzt die Erbitterung Julians gegen die Christen, von welchen nicht wenige dem Fanatismus des Kaisers, der Statthalter und des Pöbels zum Opfer fielen⁴⁾, bis zu einem förmlichen Wahnsinne⁵⁾, und sicher hätte er das Beispiel des Diocletian nachgeahmt, wenn nicht der Tod die Kirche von diesem Feinde befreit hätte. Julian starb nach einer Regierung von 20 Monaten im Kriege gegen die Perser⁶⁾. Er war nur „eine kleine Wolke, die vorüberging⁷⁾.“

§. 43. Die folgenden Kaiser. Allmähiges Verschwinden des Heidenthums.

Nach dem Tode Julians zerfiel das Heidenthum trotz der Bemühungen der Sophisten immer mehr. Sein Nachfolger Jovian nahm sich der Christen entschieden an⁸⁾; tolerirte aber auch den heidnischen Cult und untersagte nur die Ausübung der Magie⁹⁾. Valentinian I. († 375) und sein Bruder Valens († 378) verboten sogleich die nächtlichen Opfer und die Magie¹⁰⁾, nahmen aber dieses Verbot für Griechenland wieder zu-

1) *Jul.* Ep. 49. Er selbst steuerte 30,000 Scheffel Weizen und 60,000 Sextaren Wein bei, von welchen $\frac{4}{5}$ für diese Anstalten verwendet werden mußten, und verlangte, daß auch die Heiden Beiträge liefern sollten. — 2) *Soc.* III, 17. *Theod.* III, 8. 16. 17. *Soz.* V, 17. *Greg. Naz.* Orat. IV, c. 80 sqq. — 3) *Jul.* *Misopogon* p. 361. Ed. *Spanh.* Cf. Ep. 63. — 4) Beispiele bei *Soc.* III, 13. *Soz.* V, 15. *Theod.* III, 7 sqq. — 5) Julian ließ Opferfleisch in die öffentlichen Brunnen werfen und die Schwaaeren auf dem Markte mit Opferwasser besprengen. Cf. *Theod.* III, 15. Wie er schon anfangs gegen die Christen gesinnt war, siehe *Greg. Naz.* Or. IV, c. 93. *Jul.* Ep. 42: Καίτοι δίκαιον ἦν, ὥσπερ τοὺς φρονηζόντας, οὕτω καὶ τούτους (die Christen) ἀκοντας ἰᾶσθαι κ. τ. λ. Aber Julian wollte keine Martyrer. *Greg. Naz.* Or. IV, 58. — 6) Nach *Theod.* III, 23. soll er ausgerufen haben νεώκηρας Γαλαταί. — 7) *Athanasius* ap. *Soz.* V, 15: Νεφύδιον γὰρ ἐστὶ (scil. Jul.); καὶ θάττον παρελεύσεται. Ueber Julian siehe *Tillemont*, *Memoires* T. VII, 2. p. 562. Ed. Bruxelles 1715. Ueber Kaiser Julian der Abtrünnige im Kampfe mit den Kirchenvätern seiner Zeit, Wien 1855. — 8) *Soc.* III, 24. — 9) *Soc.* III, 25. *Themistius*, Or. V, p. 83. — 10) *Cod. Theod.* IX, 16, 7: Ne quis deinceps nocturnis temporibus aut nefarias preces aut magicos apparatus aut sacrificia funesta celebrare conetur etc.

rück¹⁾. Im übrigen traten sie nicht schroff gegen den Paganismus auf²⁾. Gratian († 383), der Nachfolger Valentinians, wies Gewand und Titel eines Pontifex Maximus zurück und ließ den von Constantius entfernten, von Julian aber wieder hergestellten Altar der Victoria aus dem Sitzungssaale des römischen Senates wegbringen. Auch entzog er den Tempeln ihre Einkünfte und den Vestalinnen ihre Privilegien und Unterstützungen aus der Staatskasse. Die Bitten der römischen Gesandtschaft, deren Sprecher der Senator Symmachus war, blieben sowohl bei Gratian als bei dessen Bruder Valentinian II. († 392) ohne Erfolg³⁾.

Noch nachdrücklicher trat Theodosius d. G., welcher 379 im Orient zur Herrschaft gelangte, gegen das Heidenthum auf⁴⁾. Sein erstes Edict verbot die Apostasie zu demselben⁵⁾, und ein anderes vom Jahre 381 die Opfer, welche dargebracht wurden, um die Zukunft zu erforschen⁶⁾. Nur die öffentlichen Opfer duldete der Kaiser noch in den größeren Städten, verhinderte jedoch trotz der Schutzschrift des Libanius⁷⁾ nicht die oft allzuströmische Zerstörung der Tempel, deren Schließung er 384 gebot. Ein Aufstand der Heiden in Alexandrien hatte die Niederreißung aller Tempel in dieser Stadt zur Folge. Auch das prächtige Serapeion nebst der Bildsäule des Serapis wurde zerstört⁸⁾. Die an dasselbe geknüpfte heidnische Weissagung⁹⁾ erfüllte sich nicht, wohl aber wurden die Betrügereien der Götzenpriester entdeckt¹⁰⁾.

Während das Heidenthum im Orient seinem Erlöschen nahe war, schien es im Occident neue Fortschritte zu machen. Valentinian II. wurde 392 ermordet und Eugenius¹¹⁾ zum Kaiser ausgerufen, der durch Begünstigung des heidnischen Cultus die vornehmen heidnischen Familien Roms gewinnen wollte. Seiner Herrschaft machte jedoch Theodosius schnell ein Ende, worauf er als Alleinherrscher alle Arten des Götzendienstes strengstens verbot¹²⁾. Das Beispiel des Vaters ahmten Arcadius († 408), welcher den Orient, und Honorius († 423), der den Occident beherrschte, nach. In ihre Fußtapfen traten auch die folgenden Kaiser¹³⁾.

Nun ging das Heidenthum, an welchem noch einige vornehme Familien und ein Theil des Pöbels zähe festhielten, seinem gänzlichen Untergang

1) Zos. Hist. IV, 3. — 2) Cod. Theod. IX, 16, 9. Ammian. XXX, 9. Theod. H. E. IV, 24; V, 21. Das Wort paganus für „Heiden“ kommt zuerst in einem Edict Valentinians 368 vor, Cod. Theod. XVI, 2, 18. Vgl. Oros. Hist. praef.: Qui alieni a civitate Dei ex locorum agrestium compitis et pagis pagani vocantur sive gentiles. — 3) Sym. Ep. X, 56. 61. Gegen ihn Ambros. Ep. 17. 18. — 4) Cod. Theod. XVI, 1, 2. Soz. VII, 4, 12. — 5) Cod. Theod. XVI, 7, 1. 2. — 6) Cod. Theod. XVI, 10, 7. — 7) Oratio pro Templis. Libanii Op. Ed. Reiske. 1791. — 8) Ruf. H. E. II (XI), 22—24. — 9) Ruf. II (XI), 23. — 10) Ruf. I. c. 23—25. Theod. V, 22. Chrys. Op. II, 737. — 11) Er hatte sich mit Arbogastes, dem Anführer der gallischen Truppen verbunden. Soc. V, 25. — 12) Cod. Theod. XVI, 10, 10. 11. 12. Cf. Soz. VII, 20. — 13) Cod. Theod. XVI, 10, 14. 16: Si qua in agris templa sunt, sine turba ac tumultu diruantur.

rasch entgegen¹⁾, die Orakel verstummen ließ, und die Sibyllinischen Bücher wurden auf Stilichos Befehl verbrannt. Die Hoffnung, welche eifrige Heiden auf das Jahr 399²⁾ setzten, ging nicht in Erfüllung, und um die Mitte des fünften Jahrhunderts war das Heidenthum im Orient fast gänzlich erloschen. Länger erhielt sich dasselbe im Occident, besonders auf dem Lande.

Mit dem Heidenthume verschwanden aber nicht alle heidnischen Ansichten³⁾, gegen welche die katholischen Bischöfe im fünften Jahrhundert vergeblich eiferten, bis endlich die Völkerwanderung mit dem weströmischen Reiche auch das antike Heidenthum vernichtete und der christlichen Kirche einen neuen Boden ihrer Wirksamkeit bereitete.

§. 44. Die heidnische Polemik.

Mit der Bekehrung Constantins d. G. hörte die Polemik der Heiden gegen die Kirche nicht auf, sondern wurde mit allem Eifer fortgesetzt, um dem jetzt so sehr gefährdeten Polytheismus ein längeres Dasein zu fristen.

Dieser interessante Kampf, an dem sich weniger die Götzenpriester⁴⁾ um so mehr aber die Rhetoren und Philosophen, besonders die Neuplatoniker betheiligten, wurde wie früher direct und indirect geführt.

Das bedeutendste polemische Werk gegen das Christenthum verfaßte Julian der Apostat, welcher dasselbe als eine menschliche Erfindung aus den schlechtesten Elementen des Juden- und Heidenthums bestehend zu brandmarken sucht.

Mit dem alten Testament beginnend, findet Julian in Platons Schriften die Lehre von der Welterschöpfung viel richtiger dargestellt, als im Berichte des Moses, dessen Erzählung vom Paradiese und Sündenfalle nur Mythen seien, durch welche Gott der Unwissenheit und Ungerechtigkeit bezüchtigt werde. Mit der Bemerkung, daß es höchst unstatthaft sei, mit Moses zu behaupten, Gott habe dem jüdischen Volke allein seine Zuneigung geschenkt, spottet der Apostat über die Schwäche des Judengottes, der sein Volk vor der Knechtschaft nicht zu bewahren vermochte, trotz seiner Eifersucht den Dienst der Götter nicht verhindern konnte und seinen Anhängern nur Zorn, Neid und Rache zur Nachahmung vorstelle. Uebrigens, meint Julian, stimmten die Juden mit Ausnahme des Glaubens an Einen Gott mit den Heiden überein, welche außer dem 1. und 3. Gebote alle anderen Vorschriften des Decalogs ebenfalls befolgen und größere Gesetzgeber, Philosophen und Dichter als Salomo besitzen.

Wenn daher die Christen, fährt Julian fort, das Judenthum dem Hellenismus vorziehen, so handeln sie nicht nur thöricht, sondern auch incon-

1) Theodosius II. sagt in einem Edicte von 423 Cod. Theod. XVI, 10, 22: Paganos, qui supersunt, quanquam jam nullos esse credamus etc. cf. XVI, 5, 63. (v. Valentin. III. 425). — 2) Aug. Civ. Dei XVIII, 53. — 3) Salvian. de gubernat. Dei II. 8. — 4) Chrys. de seto Babyla. Op. T. II, p. 539. 548. Ed. Montfauc.

sequent, indem sie weder Sabbat noch Beschneidung beobachteten, keine Opfer darbringen und im Widerspruche mit dem alten Testamente einen gekreuzigten Menschen anbeten, dessen Gottheit erst durch den Apostel Johannes aus Neid gegen die Verehrung der beiden Apostel Petrus und Paulus eingeschmuggelt worden ist.

Ebenso ungereimt erscheint dem kaiserlichen Polemiker die Verehrung Mariä als *θεοτόκος*, die Hochschätzung des hl. Kreuzes und die Ehrfurcht vor der hl. Schrift, durch welche noch Niemand frömmere geworden sei, wobei er zugleich die Christen tadelt, daß sie die herrlichen Erzeugnisse des Hellenismus so geringschätzten.

Wie Celsus, so verleumdete auch Julian die Sitten der Christen, welche aus der Hefe des Volkes hervorgegangen, allen Lastern fröhnen und selbst durch Mord sich beslecken in dem Wahne, durch die Taufe würden alle diese Verbrechen wieder abgewaschen.

Wiederholt weist endlich Julian auf die Armseligkeit des Christenthums hin, dessen Stifter, wie er meint, außer einigen Wundern nichts Bedeutendes vollbrachte und seinen Anhängern statt Glückseligkeit nur Unglück bereitete, und hebt zugleich die Vorzüge des Heidenthums hervor, das die großen Philosophen und Gelehrten erzeugt und die Herrlichkeit und Größe des römischen Reiches bewirkt habe.

Außer den Winterabenden besitzen wir noch zwei kleinere Abhandlungen von Julian, die *Caesares* und der *Misopogon*: erstere, eine Satyre auf Constantin d. G., verhöhnt die christliche Taufe und Buße; letztere gegen die Bewohner von Antiochien gerichtet, verunglimpft mehr das Leben der Christen, deren Religion nebenbei auch einige Seitenhiebe erhält ¹⁾.

Denselben Zweck verfolgt auch der Dialog „*Philopatris*“, dessen unbekannter Verfasser nach Lucians ²⁾ Weise die Dogmen von der Trinität und Vorsehung angreift und die Christen als mürriſche und staatsgefährliche Menschen verschreit.

Um aber auch das patriotische Gefühl gegen das Christenthum einzunehmen, führten Eunapius ³⁾ und Zosimus ⁴⁾ in besonderen Schriften näher aus, daß die ganze Glorie des römischen Reiches aufs innigste mit dem Göttercultus zusammenhänge, und dessen Vernachlässigung die Ursache aller Unfälle und vorzüglich des zunehmenden Verfalles des Reiches sei ⁵⁾.

Zu den Haupteinwänden wider die christliche Religion gehörte die

1) Siehe S. 118. N. 3. Der eigentliche Titel der Winterabende ist unbekannt; cf. *Soz.* III, 23. Fragmente bei *Cyrrill.* c. Jul. II. X. Spanh. T. II. p. 1 sqq. *Migne*, Ser. Graec. T. LXXVI, col. 509 sqq. — 2) *Lucian.* Op. T. IX. p. 237 sqq. ed Bipont. — 3) *Eunap.* de vita Sophistarum, ed. *Boissonade* Amstelod. 1822. Excerpta ex hist. abgedruckt im corp. script. hist. Byzant. Bonnae 1829. — 4) *Zosim.* Hist. im corp. script. hist. Byzant. Bonnae 1837. Ueber die angeführten Schriften und ihre Verfasser vgl. *Kellner*, *Hellenismus* S. 294 ff. — 5) Cf. *Aug.* civ. Dei II, 20.

„späte Ankunft“ Christi und die den Heiden ohnehin schon anstößige Martyrerverehrung, welche von den heidnischen Polemikern verzerrt dargestellt und als Waffe gegen die Kirche gebraucht wurde ¹⁾.

Endlich war auch die Beschuldigung, das Christenthum sei unwissenschaftlich, intolerant und freudenleer, darauf berechnet, die Heiden mit Abscheu vor demselben zu erfüllen.

Um aber die Heiden für den Göttercultus noch mehr zu begeistern, machten die Neuplatoniker verschiedene Regenerationsversuche des Polytheismus, bei welchen ihnen das Christenthum als Vorbild diente.

Vor Allem waren dieselben bemüht, 1) dem Heidenthume den Character einer positiven Offenbarung ²⁾ der Götter zu vindiciren, 2) durch Sammlungen von Orakelsprüchen und anderen, unter Eingebung der Götter verfaßten Schriften ein Aequivalent für die hl. Schrift zu gewinnen ³⁾, und 3) durch die angeblich von den Göttern autorisirten und gesandten heidnischen Reformatoren die hl. Apostel zu ersetzen ⁴⁾.

Noch mehr offenbart sich die Nachahmung des Christenthums im Lehrsysteme der Neuplatoniker, welche den Polytheismus durch Aufstellung eines höchsten Gottes ⁵⁾, dem gute (Engel) und böse (Dämonen) Geister untergeordnet sind, modificirten, durch die Lehre von den im Dienste des höchsten Gottes stehenden Schutzgöttern der einzelnen Nationen ⁶⁾ eine Art Einheit und Universalität des Heidenthums erstrebten und durch allegorische Erklärung der Götterfabeln ⁷⁾ das Anstößige derselben zu entfernen suchten. Auch in der Lehre von der Schöpfung ⁸⁾ und Vorsehung ⁹⁾ nähern sich jene Philosophen, welche das Christenthum genauer kannten, mehr der Wahrheit, wie auch in der Ansicht von der Anbetung der Götzenbilder ¹⁰⁾.

1) *Eunap.* vita Soph. I, 45. *Maximus* de Madaur. ap. *Aug.* ep. 16. Gegen diese Beschuldigung *Aug.* civ. Dei VIII, 27. *Theod.* Graec. affect. curat. disp. 8. — 2) *Jamblich.* de myster. Aegypt. V, 25. — 3) *Longinianus*, Ep. ad Aug. T. II. Ep. 234. Durch die Orakelsprüche sollten die Zweifel beseitigt werden. Cf. *Porphyr.* ap. *Eus.* Praep. Evang. IV, 7. — 4) Cf. *Eunap.* de vita Soph. *Marinus*, vita *Procli.* *Kellner*, *Hellenismus* S. 393 ff. — 5) *Jul.* ap. *Cyrrill.* IV, col. 677 sqq. ed *Migne*, *Oros.* Hist. VI, 1. *Long.* ad Aug. Ep. 234. — 6) *Jul.* Ep. fragm. p. 292. — 7) *Jul.* Or. V, p. 160. Die Götter haben nach Julian diese abgeschmackten Fabeln zugelassen, damit der Mensch durch die Ungereimtheiten zum Nachforschen gebracht werde und dadurch die tiefen Wahrheiten, deren Hüllen die Mythen sind, entdecke. L. c. p. 70. Auch *Porphyrius*, *Proclus* und *Syrianus*, haben sich viel mit allegorischen Interpretationen der Mythen beschäftigt. — 8) *Proclus* vertheidigt noch die Ewigkeit der Welt. (Ihn widerlegte *Johannes Philiponus*. Vgl. *Kellner*, a. a. D. S. 398 ff.) Ebenso *Simplicius*, a. a. D. S. 414 ff. — 9) Julian faßt die Lehre des Hellenismus in drei Punkte zusammen, daß die Götter existiren, daß sie über Alles wachen, was auf Erden vorgeht, und daß sie weder Menschen noch andere Geschöpfe beneiden oder ihnen schaden. Ep. frag. p. 301. — 10) Ueber die Anbetung der Götzenbilder vgl. *Arnob.* adv. gentes I, 36. Die Heiden dachten sich dieselben nach der Dedication wirklich von den Göttern belebt: Haec (die Bilder) priusquam dedicationem accipiant summam religionem, opera sunt tantum. Dedicatio est illa, quae deum inducit, quae sede destinata

Auch die ethischen Principien der neuplatonischen Philosophen sind theilweise wörtlich der hl. Schrift entnommen. Dies gilt besonders von der Lehre, der Mensch sei nur ein Erdenpilger¹⁾ mit der Bestimmung, „Gott ähnlich zu werden²⁾“, und durch gänzliche Hingabe an den „Heiligsten³⁾“ durch „Glaube, Wahrheit, Liebe, Hoffnung⁴⁾“ seine Seele zu einem „Heiligtume Gottes⁵⁾“ zu erbauen, dessen Dienst die Hauptaufgabe seines Lebens und die Quelle seiner Glückseligkeit sei. Die „Abkehr von Gott⁶⁾“ aber, entwickeln die Neuplatoniker im Widerspruche mit den alten Heiden, ist die Sünde, welche den Tod der Seele⁷⁾ zur Folge habe, die physischen Leiden dagegen erklären sie als eine Arznei der Seele⁸⁾ und ein Mittel zur Heiligung des Menschen, dessen Glück in der Tugend und Gottesfurcht bestehe⁹⁾, während irdische Güter und Genüsse denselben nicht befriedigen können¹⁰⁾. Mit diesen Lehren stimmt auch die Ansicht derselben vom Gebete überein, das aus reinem Herzen¹¹⁾ hervorgehen und die geistigen Güter¹²⁾ zum Gegenstande haben müsse, weil das Gebet des Gottlosen nur ein leeres Wort bleibe¹³⁾.

Auf diese Weise hofften die Neuplatoniker, welche keinen Anstand nahmen, Christus als einen überaus weisen und frommen Menschen zu preisen, um die Thorheit der Christen, welche ihm Anbetung zollen, um so mehr tadeln zu können¹⁴⁾, ihre Absicht zu erreichen. Ihre Bemühungen waren jedoch ohne Erfolg. Sie bewiesen nur die ganze Nichtigkeit des Heidenthums, das nach diesem letzten Aufglimmen rasch erlosch.

Am längsten erhielten sich die neuplatonischen Schulen, welche für Manche eine Vorschule fürs Christenthum waren, Andere aber dem Synkretismus zuführten, in Alexandria, wo die berühmte heidnische Philosophin Hypatia ein so tragisches Ende

locat. *Quintilian*. Declam. 323. *Jamblichus* περὶ τῶν ἀγαμάτων (Phot. Cod. 215, p. 553) und Proclus vertheidigen diese Ansicht. Anders dagegen Julian, welcher, diese schwache Seite des Heidenthums erkennend, die Verehrung der Silber aus der sinnlichen Natur des Menschen ableitet und den Silbern die Bestimmung gibt, die unsichtbaren Götter, auf welche allein die Verehrung sich beziehe, zu versinnbildeln. Ep. frag. p. 293. 94.

1) *Simplicius*, comm. in *Epicteti* enchirid. ed. Schweighaeuser, praef. p. 8. — 2) *Porphyr.* de abst. II, 43: Πᾶσαν σπουδὴν ποιούμεθα, θεῶ μὲν καὶ τοῖς ἀμφ' αὐτὸν ὁμοιοῦσθαι. Cf. *Jambl.* de vita Phyth. c. 18. 28. — 3) *Porph.* l. c. I, 57 nennt Gott καθαρώτερος. *Simplicius*, l. c. c. 38, p. 375. ἀγαθότης ἀγαθοτήτων, *Hierocl.* in aur. carn. p. 22. ed. Cantabr. ἀγαθός δὲ ὢν τὴν φύσιν ὁ θεός. — 4) *Porph.* ad Marcellam c. 24: Πίστις, ἀλήθεια, ἔρω, ἐλπὶς. 5) *Hierocl.* l. c. p. 24. — 6) *Simpl.* l. c. c. 34, p. 286: Ἡ τοῦ κακοῦ φύσις, παρατροπή τις οὖσα τοῦ ἐσχάτου ἀγαθοῦ; cf. p. 299. 397. *Hierocl.* l. c. p. 208. — 7) *Porph.* de antro Nymph. c. 18. — 8) *Simpl.* l. c. c. 38, p. 390: Ἰατρεία νοσοῦντων, καὶ τῶν ὑγιαίνοντων γυμνάσια. — 9) *Porph.* ad Marcellam, c. 21. — 10) *Simpl.* l. c. c. 38, p. 390. — 11) *Hierocl.* l. c. p. 172 sqq. 12) *Porph.* ad Marcellam, c. 13. — 13) *Simpl.* l. c. 34, p. 295. — 14) *Aug.* Civ. Dei XIX, 23 und *Eus.* Dem. evang. III, 8, führen einige Orakelsprüche über Christus aus der Sammlung des *Porph.* an.

fand¹⁾, und in Athen, wo eine Reihe angesehener Lehrer docirte, bis endlich Kaiser Justinian I. 529 auch diese Schule aufhob²⁾.

§. 45. Die christlichen Apologeten.

Die Einwände und Verläumdungen, welche die heidnischen Polemiker gegen das Christenthum vorbrachten, veranlaßten auch in dieser Periode die Abfassung verschiedener Apologien, in welchen die Nichtigkeit des Polytheismus und die Größe der christlichen Religion sehr überzeugend nachgewiesen wird.

Mit Ruhe und Klarheit widerlegt Lactantius in seinen Institutiones divinae³⁾ das Heidenthum und seine Philosophie und beweist aus den Weissagungen des alten Testaments, welche alle an Christus in Erfüllung gegangen, und aus der Lehre und Moral des Christenthums dessen Wahrheit und Heiligkeit.

Auch Eusebius, Bischof von Caesarea⁴⁾, weist in seiner Praeparatio evangelica die Verwerflichkeit der heidnischen Religionsysteme, die Thorheit der Götterfabeln und ihrer allegorischen Erklärung und der Orakel u. s. w. mit großer Gelehrsamkeit nach und beschäftigt sich in seiner Demonstratio evangelica⁵⁾ mit der Darlegung des Unterschiedes zwischen dem Judenthum und der christlichen Religion, deren Vorzüge er hervorhebt.

Nicht so gelehrt ist die an Constantius gerichtete heftige Schrift des Firmicus Maternus, de errore profanarum religionum, in welcher vorzüglich die Schattenseiten des Heidenthums hervorgehoben werden⁶⁾.

In beredter und tief sinniger Weise schildert der große Athanasius⁷⁾ in seiner Oratio contra gentes die Entstehung und Wirkungen des Heidenthums (Abfall vom wahren Gott) und gibt zugleich auch das den Heiden noch übriggebliebene Rettungsmittel (Rückkehr zu Gott) an. In der Schrift de incarnatione Verbi redet der berühmte Kirchenvater von der Congruenz der Incarnation, von der Erscheinung des Logos im Fleische und von der Göttlichkeit der Kirche.

Gegen Julian den Apostaten schrieben Gregor von Nazianz⁸⁾ und Cyrill von Alexandrien⁹⁾, welcher die Haupteinwände des abtrünnigen Kaisers gegen das Christenthum in seiner Widerlegungsschrift¹⁰⁾ wörtlich anführt.

Auch die Schrift des Bischofes Theodoret von Cyrus¹¹⁾ Curatio

1) Soc. H. E. VII, 14. 15. — 2) Vgl. Lasaury, der Untergang des Hellenismus und die Einziehung seiner Tempelgüter. München 1854. — 3) II. 7. Siehe §. 24. — 4) Siehe §. 3. — 5) Ed. Paris 1628. Diese Schrift ist nicht vollständig auf uns gekommen. — 6) Vielfach mit Minucius Felix edirt. Ed. Lugd. 1709. — 7) Siehe §. 57. — 8) Siehe §. 54. — 9) Siehe §. 62. — 10) Siehe §. 44. Auch Philip-pus Sidetes (Anfang des fünften Jahrhunderts) und Photius (neuntes Jahrh.) schrieben gegen Julian; ihre Werke sind aber verloren gegangen. — 11) Siehe §. 62.

Graecarum affectionum¹⁾ und die Consultationes Zachaei Christiani et Apollonii philosophi²⁾ verfolgen den Zweck, die Vorzüge des Christenthums vor dem Polytheismus nachzuweisen.

Der spanische Presbyter Orosius sucht in seiner auf Augustin's Anrathen verfaßten Hist. adversus Paganos³⁾ den Beweis zu liefern, daß die Christen nicht Ursache der Calamitäten des römischen Reiches seien.

Das großartigste apologetische Werk ist aber die Civitas Dei des hl. Augustinus, welcher die wichtigsten Fragen der Philosophie, Geschichte und Theologie in den Bereich seiner Untersuchungen zieht und mit bewundernswürdigem Scharfsinne die innere Nichtigkeit des Heidenthums aufdeckt, gegen dessen Angriffe er die Göttlichkeit des Christenthums siegreich vertheidigt.

Die fünf ersten Bücher dieses gelehrten und tief sinnigen Werkes weisen mit überzeugenden Gründen nach, daß der Götzendienst, weit entfernt, die Menschen auf Erden glücklich zu machen, nur Verderben über sie gebracht und vorzüglich den Verfall des römischen Weltreiches herbeigeführt habe, dessen Ausbreitung und Glanz ein Werk des wahren Gottes gewesen sei, welcher den natürlichen Tugenden⁴⁾ der Römer diesen irdischen Lohn verliehen habe.

Hierauf führt Augustinus in den fünf folgenden Büchern näher aus, daß die Verehrung der Götter auch um der ewigen Güter willen nicht nothwendig sei, wobei er die dreifache Theologie des Marcus Varro⁵⁾, die mythische, natürliche oder philosophische und die bürgerliche oder politische Religion, einer scharfen Kritik unterwirft, die Thorheit der Götterfabeln und ihrer verschiedenen Interpretationen, die verunglückten Wiederbelebungsversuche des Heidenthums durch die Neuplatoniker, die Theurgie, Zauberei und andere Abgeschmacktheiten derselben hervorhebt und beleuchtet.

Nach dieser glänzenden Widerlegung des Heidenthums beschreibt der Verfasser im zweiten Theile seines Werkes den Ursprung, den Fortgang und das Ende der beiden Städte, Gottes und der Welt, welche aus einer doppelten Liebe⁶⁾ hervorgegangen, ihren Anfang mit dem Abfalle der Engel und dem Sündenfalle im Paradiese nahmen (11—15) und durch Abel und Cain vorgebildet sind, von welchen dieser zur Stadt der Menschen, jener zur Stadt Gottes⁷⁾ gehörte. An die Repräsentanten der beiden Städte anknüpfend, schildert Augustin (16—19) den Verlauf derselben, namentlich den Kampf der Stadt der Welt wider die Stadt Gottes, die Kirche, deren Geschichte

1) Op. ed. Schulze, T. IV, p. 689 sqq. — 2) D'Achery, Specileg. T. 1. p. 2—42. — 3) ll. 7. Ed. Haverkamp. Lugd. Bat. 1738. Migne, C. Patr. T. XXXI. — 4) L. V, c. 12 sqq. — 5) L. VI, c. 5. Ähnlich lehrte auch der Pontifex Scävola tria genera tradita deorum: unum a poetis, alterum a philosophis, tertium a principibus civitatis IV, 27. — 6) L. XIV, c. 28: Fecerunt civitates duas amores duo, terrenam scilicet amor sui usque ad contemptum Dei, coelestem vero amor Dei usque ad contemptum sui. — 7) L. XV, c. 1.

„seit Abel dem ersten Gerechten, den sein gottloser Bruder erschlug,“ unter fortwährenden Anfeindungen verlief und „auch bis an's Ende der Zeit beständig zwischen den Verfolgungen der Welt und dem Troste Gottes verlaufen wird.“ Die letzten Bücher handeln vom Ziele und Ende der beiden Städte, welches die ewige Glückseligkeit der Guten und die ewige Verdammniß der Gottlosen sein wird.

Endlich weist noch der gallische Priester Salvianus, der Jeremias seiner Zeit, in seiner Schrift de gubernatione mundi²⁾ den heidnischen Einwurf, die christliche Religion trage die Schuld der öffentlichen Unfälle, zurück, wobei er zugleich eine ungünstige Schilderung des sittlichen Zustandes vieler Christen entwirft³⁾.

§. 46. Beziehungen des Staates zur Kirche. Einfluß derselben auf die Gesetzgebung.

Der wohlthätige Einfluß, welchen die christliche Religion auf den römischen Staat ausübte, äußerte sich besonders in der allmähigen Christianisirung der Staatsgesetze.

Schon Constantin d. G. milderte das bisherige oft grausame gerichtliche Verfahren⁴⁾, hob gewisse Strafarten, wie Kreuzigung⁵⁾, Brandmarkung auf die Stirne⁶⁾ u. s. w. auf und sorgte zugleich für eine bessere Einrichtung der Gefängnisse und eine mildere Behandlung der Gefangenen.

Auch die kirchlichen Festtage, sowie der Sonntag wurden von den Kaisern anerkannt, welche durch besondere Gesetze das Arbeiten, gerichtliche Verhandlungen u. s. w. an denselben untersagten⁷⁾.

Nicht minder spricht sich der segensreiche Einfluß der Kirche auf die Staatsgewalt in den kaiserlichen Edicten aus, durch welche 1) die Gladiatorenkämpfe, 2) die unsittlichen Schauspiele und 3) die unnatürliche Wollust streng verboten wurden, wenn es auch noch geraume Zeit erforderte, bis der christliche Geist alles Heidnische verdrängte⁸⁾.

Auch das Verhältniß der Frauen zu ihren Ehemännern und der Eltern zu ihren Kindern wurde jetzt nach christlichen Anschauungen geregelt.

1) L. XVIII, c. 51: Ab ipso Abel, quem primum justum impius frater occidit, et deinceps usque in hujus saeculi finem, inter persecutiones mundi et consolationes Dei peregrinando procurrit ecclesia. — 2) Verfaßt zwischen 440—450. Ed. Baluze, Par. 1684. Migne, C. Patr. T. LIII. — 3) Ueber die christlichen Apologeten vgl. Karl Werner, Geschichte der apol. und polem. Literatur der christlichen Theologie. Bd. 1. — 4) Cod. Theod. IX, 3, 1 sqq. — 5) Soz. I, 7, wo auch andere Verordnungen des Kaisers zu Gunsten des Christenthums angeführt werden; vgl. Eus. V. Const. IV, 26. — 6) Cod. Theod. IX, 40, 2. — 7) Die bezüglichen Verordnungen bei Riffel Kirche u. Staat, S. 91 ff. — 8) Riffel, S. 94 ff. Erst unter Honorius wurden 404 die Gladiatorenspiele in Rom abgeschafft in Folge der Ermordung des Einsiedlers Telemachus, der die Fester auseinanderriß.

Namentlich wurde verboten, die Kinder zu tödten, und das Aussetzen derselben suchten die Kaiser ebenfalls so viel als möglich zu verhindern¹⁾.

Auch das Loos der Sklaven wurde durch besondere Gesetze gemildert, die Freilassung derselben erleichtert und die völlige Aufhebung der Sklaverei allmählig vorbereitet²⁾.

Von Wichtigkeit war endlich die Umgestaltung der Ehegesetzgebung nach den Vorschriften der Kirche, deren Grundsätze freilich hier auf den größten Widerspruch stießen und sogar in der Hauptsache, in der Unauflöslichkeit der Ehe nicht gänzlich durchzudringen vermochten³⁾.

Die Kaiser erließen besonders Gesetze gegen Eingehung von Ehen zwischen nahen Verwandten und Verschwägerten, sowie zwischen Juden und Christen, beschränkten die Gründe der Ehescheidung, verboten unter den schwersten Strafen den Mädchenraub und Ehebruch, und räumten endlich auch der Wittve nach dem Tode ihres Ehemannes die gebührende Stellung zu ihren Kindern und Verwandten ein⁴⁾.

§. 47. Rechte und Privilegien der Kirche.

Eine andere Folge der neuen Beziehungen des römischen Staates zur Kirche sind die verschiedenen Rechte und Privilegien, welche ihr im Laufe der Zeit von den Kaisern verliehen wurden, und sich auf das Kirchenvermögen, die kirchliche Immunität, die politische Stellung der Bischöfe und das Asylrecht der Kirche erstrecken.

Schon Constantin befahl, die confiscirten Güter der Kirche zurückzugeben⁵⁾, und gestattete 321 allgemeine Testirfreiheit zu ihren Gunsten. Ebenso sprach er ihr auch die Güter der Martyrer, die keine Erben hinterlassen hatten, zu und hob das Gesetz gegen Eheleute, die *lex Papia et Julia*⁶⁾, welches der Kirche sehr nachtheilig war, auf. Auch verordnete er in jeder Provinz die Ablieferung eines gewissen Quantum von Naturalien zum Unterhalte der Geistlichen durch die weltlichen Beamten. Die späteren Kaiser änderten jedoch wieder Manches an diesen Gesetzen⁷⁾.

Das Recht der Verwaltung⁸⁾ und der Verwendung⁹⁾ des Kirchenvermögens stand dem Bischof zu. In manchen Kirchen war ein eigener Verwalter desselben, der Dekonom, angestellt. Das Concil von Chalcedon (451) befahl die Aufstellung von Dekonomen an allen Kirchen¹⁰⁾. Im

1) Riffel, S. 112. *Katholik*, Jahrg. 1852. 2. Bd. — 2) Riffel, S. 111. Vgl. M ö h l e r, vermischte Schriften II, 54 ff. — 3) *Hieron.* Ep. 30. (ad Oceanum): *Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi; aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit.* — 4) Die verschiedenen Gesetze über Ehescheidung im *Codex Justinian.* Novell. 22. 117. 140. Vgl. Riffel, S. 101 ff. — 5) S. 46. N. 5. Auch die Güter einiger heid. Tempel wies Constantin der Kirche zu. — 6) Siehe S. 13. N. 4. — 7) Riffel, R. u. St. S. 114 ff. — 8) *N. a. D.* S. 128 ff. — 9) *N. a. D.* S. 132. Cf. *Just.* Apol. I, 67. — 10) *N. a. D.* S. 134.

fünften Jahrhundert nahm auch, besonders im Orient, der Staat Antheil an der Verwaltung des Kirchengutes¹⁾.

Die Kirchengüter waren unter Constantin steuerfrei; aber noch während seiner Regierung, oder spätestens unter seinen Söhnen, erschien ein Gesetz, nach welchem die Kirchen die ordentlichen Abgaben entrichten mußten, von den außerordentlichen Steuern und den s. g. niedrigen Lasten (*munera sordida*) aber befreit wurden²⁾.

Auch die Kleriker wurden durch kaiserliche Gesetze von den persönlichen Lasten, und ihre Municipien von den außerordentlichen Steuern befreit³⁾.

Um aber Unberufene abzuhalten, dieser Vortheile wegen in den geistlichen Stand einzutreten, erließ Constantin ein Edict, das den *Decurionen*⁴⁾ und den Reichen überhaupt verbot, sich in den Klerus aufnehmen zu lassen, und nur für die vacanten Stellen Kleriker zu ordiniren gestattete. Constantinus hob aber diese Verordnung, welche für die Kirche verderblich werden konnte, wieder auf und erlaubte auch den *Decurionen* unter gewissen Bedingungen den Eintritt in den geistlichen Stand. Unter den nachfolgenden Kaisern erlitten diese Bestimmungen mannichfache Modificationen⁵⁾.

Die politischen Rechte der Bischöfe, deren sich die Kaiser bei wichtigen Staatsgeschäften häufig bedienten, bestanden vorzüglich in dem Rechte, 1) für verurtheilte Verbrecher officielle Fürbitte einzulegen (*Intercessionsrecht*), 2) die öffentlichen Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten zu beaufsichtigen und 3) die Rechtsstreitigkeiten der Kleriker und auch der Laien, mit deren Einwilligung, vor ihr Forum zu ziehen⁶⁾.

Das Asylrecht wurde von den heidnischen Tempeln auf die christlichen Kirchen übertragen; das Edict des Kaisers Arcadius gegen das kirchliche Asyl (398) kam nicht zur Ausführung, und Eutropius, der den Kaiser hierzu veranlaßt hatte, mußte bald darauf selbst in einer Kirche Schutz suchen. Theodosius II. dehnte 431 das Asylrecht auch auf die Umgebungen der Kirchen aus. Veranlassung hierzu gab ein trauriger Vorfall in Constantinopel⁷⁾.

§. 48. Einfluß des Staates auf die inneren Angelegenheiten der Kirche.

Bei dem innigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat beanspruchten die Kaiser einen gewissen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der

1) *N. a. D.* S. 144 ff. — 2) *N. a. D.* S. 153 ff. — 3) S. 158 ff. — 4) *Cod. Theod.* XVI. 2, 3. Constantin befahl: *Nullum deinceps Decurionem vel ex Decurione progenitum, vel etiam instructum idoneis facultatibus, atque obeundis publicis muneribus opportunum ad Clericorum nomen obsequiumque confugere; sed eos de cetero, in defunctorum duntaxat Clericorum loca, subrogari, qui fortuna tenues, neque muneribus civilibus teneantur obstricti.* — 5) Riffel, S. 164 ff. — 6) Die einschlägigen Verordnungen bei Riffel, S. 180. — 7) *N. a. D.* S. 250 ff.

Kirche. Derselbe äußerte sich vornehmlich: 1) in dem Verhältnisse der Kaiser zu den Synoden; 2) in ihrem Einflusse auf die Bischofswahlen; 3) in den kaiserlichen Gesetzen gegen die Häretiker und 4) in der Aufnahme der kirchlichen Disciplinarbestimmungen in die bürgerliche Gesetzgebung.

Die ersten allgemeinen Synoden wurden von den Kaisern berufen, die auch den Ort ihrer Abhaltung bestimmten. Doch geschah dies immer in Uebereinstimmung mit den Päpsten oder auf deren Aufforderung.

Ebenso erschienen die Kaiser entweder persönlich oder durch Abgeordnete auf den Synoden, aber keineswegs um die Beratungen der Bischöfe zu überwachen, sondern um ihre Ehrfurcht vor den allgemeinen Concilien zu bekunden und die äußere Ordnung aufrecht zu erhalten.

Endlich bestätigten sie auch die Concilienbeschlüsse, aber nicht, um denselben innere Gültigkeit, sondern bürgerliche Gesetzeskraft zu verleihen, in. a. W. die Kaiser publicirten die Concilsbeschlüsse als Staatsgesetze und verhängten gegen die Uebertreter derselben bürgerliche Strafen¹⁾.

Wegen der kirchlichen und politischen Stellung der Bischöfe verlangten die christlichen Regenten auch eine gewisse Theilnahme an den Bischofswahlen, wodurch aber nicht selten die Freiheit derselben beeinträchtigt wurde²⁾.

Um jedem Versuche, die von Gott geoffenbarten Wahrheiten zu verfälschen, vorzubeugen und die Einheit des Glaubens im Reiche zu erhalten, erklärten die Kaiser die Häresie als ein bürgerliches Verbrechen und erließen gegen die Häretiker, die nicht selten auch durch Empörungen und Sittenlosigkeit straffällig waren, strenge Gesetze³⁾.

Nicht minder waren die christlichen Herrscher bemüht, die Kirche in der Aufrechthaltung ihrer Disciplinurvorschriften kräftig zu unterstützen, weshalb sie die Verordnungen bezüglich der Kleriker und Mönche u. s. w. in die Staatsgesetze aufnahmen⁴⁾.

Das Freundschaftsband, welches seit Constantin Kirche und Staat umschlang, konnte aber für jene eine drückende Fessel werden, sobald die weltliche Macht ihre Schranken überschritt.

Leider war dies nicht selten der Fall. Mehrere Kaiser dehnten ihre Befugnisse zu sehr aus und gingen sogar so weit, daß sie sich anmaßten, Glaubensedikte zu erlassen, Bischöfe willkürlich zu ernennen, abzusetzen und eine freie Berathung auf den Synoden unmöglich zu machen, ohne hiebei gerade das richtige Princip der Selbstständigkeit der kirchlichen und der Staatsgewalt und des einträchtigen Zusammenwirkens beider zum Wohle des Reiches in Abrede zu stellen, welches Constantin in der kurzen Formel ausgesprochen: die Bischöfe seien von Gott gesetzt als ἐπίσκοποι τῶν ἔσω τῆς ἐκκλησίας, der Kaiser dagegen als ἐπίσκοπος τῶν ἐκτός⁵⁾.

1) Siehe hierüber §. 53. Niffel, R. und St. S. 286 ff. Hefele, Concilieng. Bd. 1, S. 5 ff. — 2) Niffel, a. a. D. S. 547 ff. — 3) Niffel, S. 656 ff. — 4) Niffel, S. 635 ff. — 5) Eus. Vita Const. IV, 24.

Die Ursachen solcher beklagenswerthen Erscheinungen liegen theils in der Neuheit dieses Verhältnisses, theils in dem Auftreten der Häresien, die eine Vermischung des Staates veranlaßten, theils im Despotismus der römischen Staatsgewalt, der sich namentlich im Orient immer mehr ausbildete.

Die Eingriffe der Kaiser in die Gerechtfame der Kirche wurden später benützt, um entweder 1) das neue Verhältniß, das sich zwischen der Kirche und dem Staate gebildet, als ein in sich ungehöriges zu bezeichnen, oder 2) die Behauptung aufzustellen, daß die Kirche dem Staate eine solche Betheiligung an ihren Angelegenheiten selbst eingeräumt habe.

Allein beide Behauptungen sind unrichtig. Die christlichen Fürsten und Staaten konnten und dürfen gegen das Wohl und Wehe der Kirche nicht gleichgültig sein; denn abgesehen von ihrer hohen Pflicht, wie jedes Recht, so besonders die Kirche in ihrem Bestande und Rechte zu schützen, entspricht es ganz dem Interesse des Staates, den christlichen Glauben und die christliche Sitte zu fördern und sonach die Bestrebungen der Kirche zu unterstützen. Wenn aber wie im oströmischen Reiche der Schutz oft in Bedrückung ausartete, so liegt 1) die Ursache davon in dem Mißbrauche, welchen die Staatsgewalt von ihrer Stellung machte, und hat 2) die Kirche solche Rechtsverletzungen von Seiten der weltlichen Macht, wenn auch zeitweise ertragen, doch nie gebilligt und wiederholt dagegen protestirt¹⁾.

B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.

I. Die Kirchenverfassung.

§. 49. Vermehrung der Kirchenämter, Erziehung und Unterhalt des Klerus.

Der erweiterte Geschäftskreis der Bischöfe machte in dieser Periode die Errichtung neuer Kirchenämter nothwendig.

Mit der Verwaltung des Kirchenvermögens wurden nämlich die Oekonomen²⁾ und mit der Vertheidigung der Rechte der Kirche bei Prozessen die Defensores (ἔδικτοι) betraut³⁾. Die Abfassung kirchlicher Akten hatten die Notare (δευγράφοι), und die Aufbewahrung derselben die Archivare (χαρτοφύλακες) zu besorgen⁴⁾.

Für die Geschäfte der Bischöfe am kaiserlichen Hofe waren die Apo-

1) Ueber das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt vgl. außer den angeführten Schriften Thomassin, vetus et nova eccl. disciplina T. VI. VII. Phillips, Kirchenrecht Bd. 3, S. 13 ff. Kiehuess, Gesch. des Verhältnisses zwischen Kaiserth. und Papstth. im Mittelalter. Münster 1863. — 2) Siehe §. 47. Thomassin, Vet. et nov. eccl. disc. p. III, l. II, c. 1. — 3) Thomassin, l. c. p. I, l. II, c. 97—99. — 4) L. c. c. 104—106.

krisiare (ἀποκρισάριοι, responsales)¹⁾ angestellt. Die Archipresbyter²⁾ nahmen in Abwesenheit des Bischofs jene Funktionen vor, zu welchen die Priesterweihe erfordert wurde. Einer der Archidiaconen³⁾ stand an der Spitze der Diözesanverwaltung, vertrat den Bischof auf den Synoden und wurde meistens sein Nachfolger. Die Synzellen (σύγκελλοι)⁴⁾ waren die Rathgeber und Hausgenossen der Bischöfe. Die Hermeneuten mußten dem Volke die hl. Schrift erklären, die Parabolanen (παροβολάνοι) beschäftigten sich mit Krankenpflege, und die Koptianen (κοπίται) oder fossores mit der Bestattung der Todten⁵⁾.

Dagegen verschwindet in dieser Periode nach und nach das Institut der Diakonissen⁶⁾ und im Orient auch das der Chorbischofe⁷⁾.

Viele Bischöfe richteten ihre Wohnungen zu Seminarien ein, in welchen die Candidaten des Priestertums erzogen wurden⁸⁾. Auch an besonderen theologischen Bildungsanstalten fehlte es nicht. Von großer Wichtigkeit für die Ausbildung des Klerus waren die Klöster.

Die Ordination wurde meistens nur für eine bestimmte Kirche erteilt. Eine Wiederholung derselben war nicht gestattet. Diejenigen, welche einer häretischen Partei angehört oder ein großes Verbrechen begangen hatten, sowie jene, die nicht persönlich frei waren, konnten die Ordination nicht empfangen⁹⁾.

Viele Kleriker lebten auch in dieser Periode von ihrem Privatvermögen, oder von der Arbeit ihrer Hände; doch wurden auch die freiwilligen Gaben der Gläubigen, die Vermächtnisse an die Kirchen und die Abgaben, welche seit Constantin die Gemeinden an den Klerus entrichten mußten, vielfach zum Unterhalte der Geistlichen verwendet¹⁰⁾.

§. 50. Der Eölibat.

Die Verpflichtung der höheren Kleriker zu einem ehelosen Leben ist eine uralte Sitte, welche nicht durch ein besonderes Gesetz vorgeschrieben worden, sondern aus dem Geiste des Christenthums hervorgegangen¹¹⁾ und nur

1) L. c. c. 107 sqq. — 2) L. c. c. 3. 4. — 3) L. c. c. 17. 18. — 4) L. c. c. 100 sqq. Vgl. über alle diese Aemter *Selvaggio*, *Antiq. christ. inst.* I. 1. p. 2. c. 3. §. 8 sqq. — 5) *Selvagg.* I. c. §. 9. 10. — 6) *Thomassin.* I. c. — 7) *Conc. Laod. can.* 57. Vgl. *S.* 64. N. 5. — 8) *Posidius*, *vita scti Aug.* c. 5. 11. 24 sqq. *Thomassin.* I. c. p. I, l. III. c. 2 sqq. *Phillips*, *Kirchenrecht* Bd. 7, Abtheilung 1, S. 88 ff. *Theiner*, *Gesch. der geistl. Bildungsanstalten.* S. 22 ff. — 9) *Thomassin.* I. c. p. II, l. I, c. 1 sqq. — 10) L. c. p. III, l. III, c. 17 sqq. — 11) Sie gründet sich auf das Verhältniß des Priesters zu Gott, welches *Origenes* *Hom.* 23 in Num. mit den Worten angibt: *Illius est solius offerre sacrificium indesinens, qui indesinenti et perpetuae se devoverit castitati.* Cf. *Hieron.* *adv. Jovin.* I, 34. *Sacerdoti, cui semper pro populo offerenda sunt sacrificia, semper orandum est; si semper orandum est, ergo semper carendum est matrimonio;* und zu den Gläubigen, deren Lehrer, Rathgeber und Beichtvater der Priester ist. Ueber die Hochachtung der Jungfräulichkeit im Christenthume vgl. *S.* 38.

eine Befolgung des Rathes Christi und des Apostels Paulus ist¹⁾, deren Worte der Klerus am besten fassen konnte und mußte.

Die in der ältesten Zeit in der Kirche bestehende Praxis war folgende:

1) Diejenigen, welche als Unverheirathete die Priesterweihe empfangen hatten, durften als Priester keine Ehe eingehen.

2) Diejenigen, welche als Verheirathete die höheren Weihen empfangen, enthielten sich häufig des ehelichen Umganges.

3) S. g. Bigami wurden zu den hl. Weihen nicht zugelassen²⁾.

Die ältesten Dokumente über den Eölibat, die aber alle das Bestehen desselben schon voraussetzen, finden sich bei *Tertullian*³⁾ und *Hippolyt*, welcher dem Papst *Kallistus* den Vorwurf macht, derselbe habe verordnet: Wenn ein Kleriker heirathet, so soll er doch im Klerus bleiben, gleich als ob er nichts verbrochen hätte⁴⁾; ferner bei *Eusebius*⁵⁾, welcher ein Schreiben der Bischöfe des Concils von Antiochien vom Jahre 269 mittheilt, in welchem *Paul von Samosata* und sein Klerus beschuldigt werden, daß sie mit γυναικες συνείσακτοι Umgang gehabt hätten, was ihre Ehelosigkeit voraussetzt, und bei *Sokrates*, der die Worte des Bischofes *Paphnutius* anführt, der auf dem Concil von Nicäa es als eine „alte Sitte“ bezeichnet, daß höhere Kleriker nicht heirathen dürfen⁶⁾. Hiermit stimmt auch der 27. apostolische Canon überein, welcher nur den Lectoren und Cantoren zu heirathen gestattet⁷⁾.

Erst als Mißbräuche sich einschlichen, sah die Kirche sich veranlaßt, durch besondere Gesetze die längst bestehende Praxis zu schützen.

Die Concilien, welche vor dem Nicänum über den Eölibat sich aussprachen, bestimmten, daß ein Priester nicht heirathen dürfe⁸⁾. Dagegen wurde in manchen Kirchen den Subdiaconen⁹⁾ die Ehe gestattet, und das

1) *Matth.* 19, 10 sqq. cf. *Isai.* 56, 3—5. 1 *Cor.* 7, 32. *Apoc.* 14, 4. 5. — 2) 1 *Tim.* 3, 2. *Tit.* 1, 6. *Philos.* IX, 12, wo *Hipp.* Papst *Kallist.* vorwirft, daß unter ihm ἐπίσκοποι καὶ πρεσβύτεροι καὶ διάκονοι δίγαμοι καὶ τρίγαμοι κατίστασθαι εἰς κλήρου. Siehe *Döllinger*, *S.* und *R.* S. 140 ff. — 3) *De exhort. cast.* c. 10. führt er selgendes Orakel der *Priscilla* an: *Quod sanctus minister (der ehelose Priester) sanctimoniam noverit ministrare, purificantia enim concordat, ait, et visiones vident, et ponentes faciem deorsum, etiam voces audiunt manifestas, tam salutare quam et occultas.* Cf. c. 11, wo *Tertullian* einen Mann von der Eingehung einer zweiten Ehe abhalten will und seinen Rath mit den Worten commendabis illas duas per sacerdotem de monogamia ordinatum aut etiam de virginitate sancitum? begründet. Andere Stellen der Väter über den Eölibat bei *Roskovány*, *Coelibatus et Breviarium*, I, p. 4 sqq. — 4) *Philos.* IX, 12: *Εἰ δὲ καὶ τις ἐν κλήρῳ ὢν γαμοίη, μένειν τὸν ταιούτων ἐν τῷ κλήρῳ ὡς μὴ ἡμαρτηκότα.* Die Erklärung dieser Stelle bei *Döllinger*, a. a. D. S. 150 ff. — 5) *H. E.* VII, 30. — 6) *H. E.* I, 11: *Ἀρχαία παραδῶσις.* Cf. *Soz.* I, 23. — 7) *Can. Apost.* 27 (25). Cf. *Const. Apost.* VI, 17. *Drey*, *Neue Untersuchungen* S. 307 ff. — 8) *Conc. Neocaes.* c. 1: *Πρεσβύτερος ἐὰν γήμη τῆς τάξεως αὐτὸν μετατίθεσθαι κ. τ. λ.* — 9) *Döllinger*, a. a. D. S. 153.

Concil von Anchyra (314) erlaubte sogar den Diakonen, eine Ehe einzugehen, wenn sie dies vor der Weihe sich ausbedungen hatten¹⁾.

Bezüglich der höheren Kleriker, welche schon vor ihrer Ordination verheirathet waren, herrschte in der Kirche nicht einerlei Praxis. Das Concil von Elvira (305) untersagte ihnen den ehelichen Umgang²⁾.

Auf dem Concil von Nicäa (325) wollten die versammelten Väter die Verordnung der Synode von Elvira auf die ganze Kirche ausdehnen, gaben aber, wie Sokrates und Sozomenos erzählen, den Bitten des frommen Bischofs Paphnutius nach und erlaubten den bereits vor ihrer Weihe verheiratheten höheren Klerikern, ihre Frauen bei sich zu behalten³⁾.

Daß aber zur Zeit dieses Concils ein großer Theil des Klerus unverheirathet war, beweist Can. 3 dieser Synode, der gegen die *συνείσαντοι* gerichtet ist⁴⁾.

Was die Praxis nach dem Concil von Nicäa betrifft, so wurden nach den Zeugnissen des hl. Cyrill von Jerusalem⁵⁾, Epiphanius⁶⁾ und Hieronymus⁷⁾ im 4. und 5. Jahrhundert im Orient und Occident hauptsächlich Unverheirathete zu Priestern geweiht.

Hinsichtlich der verheiratheten höheren Kleriker bildete sich jetzt eine doppelte Praxis in der Kirche. Im Orient gestattete man ihnen die Fortsetzung der Ehe, im Occident dagegen nicht.

Schließlich erklärte die trullanische Synode, oder das Concilium Quinisextum (692), die Bischöfe müßten sich des ehelichen Umganges enthalten, die Priester, Diakonen und Subdiakonen dagegen dürften denselben fortsetzen⁸⁾.

Im Occident hielt man aber an der alten, dem Geiste dieses Institutes mehr entsprechenden Gewohnheit fest.

1) Can. 10. — 2) Can. 23: Placuit in totum prohibere episcopis, presbyteris et diaconis vel omnibus clericis positus in ministerio, abstinere se a conjugibus suis et non generare filios; quicumque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur. — 3) Soc. I, 11. Soz. I, 23. Vgl. Hefele, Conciliengesch. B. I. S. 415 ff. — 4) Cf. Nat. Alex. Saec. IV, diss. 19. Auch *ἀγαπηταί* und *subintroductae* genannt, Cf. Hieron. Ep. 22. (ad Eustochium): Unde in ecclesias agapetarum pestis introiit? unde sine nuptiis aliud nomen uxorum? Imo unde novum concubinarum genus? plus inferam: unde meretrices univirae? — 5) Catech. 12. c. 25. — 6) Haer. 59, c. 4. sagt er nur *ἀπὸ μιᾶς* (scil. *γυναίκος*) *ἐγκρατευσάμενον*, *ἢ χηρεύσαντα* weihe man zum Diakon, Presbyter und Bischof oder Subdiakon; ebenso heißt es *expos. fidei*, c. 21. die Priester würden *ἐκ παρθένων*, *ἐκ μοναζόντων* oder *ἐξ ἐγκρατευσόμενων τῶν ἰδίων γυναικῶν* genommen. — 7) Ep. 48 (ad Pama-chium): Episcopi, presbyteri, diaconi aut virgines eliguntur, aut vidui, aut certe post sacerdotium in aeternum pudici. Adv. Vigilant: Quid facient Orientis ecclesiae, quid Aegypti et sedis Apostolicae? quae aut virgines clericos recipiunt aut continentes, aut si uxores habuerint, maritos esse desistunt. Andere Stellen gleichzeitiger griech. und lat. Väter bei Roskovány, l. c. p. 33 sqq. Cf. Thomassin. l. c. p. 1, l. 2, 60—61. — 8) Can. 48. Cf. Can. 13. Roskovány, l. c. p. 167—171.

Wenn die Kirche die Virginität auch noch so hoch schätzte, so vergaß sie doch nie, daß die Ehe ebenfalls ein großes Sacrament sei. Sie hat deshalb auch stets deren Heiligkeit und Würde vertheidigt und jene anathematisirt, welche aus einer häretischen Ansicht die Ehe verwarfen. Aus dieser Ursache hat auch die Synode von Gangra, welche die falsche Ascese des Eustathius von Sebaste bekämpfte, ihren Canon¹⁾ erlassen, welcher so wenig einen Beweis gegen den Eölibat liefert, als das bei Tertullian angeführte Orakel der Priscilla²⁾ den montanistischen Ursprung desselben darzuthun im Stande ist.

Endlich sei noch kurz bemerkt, daß die Behauptung, Papst Siricius habe durch seine Decrete den Eölibat in Spanien, Gallien und Afrika eingeführt, unrichtig ist, indem 1) der Bericht³⁾ des Bischofs Himerius von Taragon an Papst Damasus, den Vorgänger des Siricius, die Existenz des Eölibatsgesetzes schon voraussetzt; und 2) die Väter des im Jahre 390 des Eölibatsgesetzes schon voraussetzt; und 2) die Väter des im Jahre 390 in Carthago abgehaltenen Concils das Verbot der Priesterehe mit den Worten begründen, daß sie dasjenige beschützen wollten, was die Apostel gelehrt und das ganze Alterthum beobachtet hätte⁴⁾, was doch nicht auf das fünf Jahre vorher erschienene Decret des Siricius bezogen werden kann.

§. 51. Die Bischöfe. Metropollten. Patriarchen.

Nach den Bestimmungen des Concils von Nicäa sollte die Aufstellung eines Bischofes durch wenigstens drei Comprovincialbischöfe mit Einwilligung der übrigen geschehen, die Bestätigung der Wahl aber dem Metropolitens zustehen⁵⁾. Die Gemeinden verloren nach und nach ihren Antheil an den Bischofswahlen⁶⁾ und zwar hauptsächlich wegen des Mißbrauches, den sie häufig von ihren Rechten machten⁷⁾.

Die alte Verordnung, daß in jeder Diöcese nur Ein Bischof sein solle, schärfte das Nicänum wieder ein⁸⁾; bejahrte und kränkliche Bischöfe durften aber einen Coadjutor annehmen⁹⁾. Auch konnte ein Bischof mit Genehmigung des Metropolitens

1) Can. 4: *Εἴ τις διακρίνοιο παρὰ πρεσβυτέρου γεγαμηγός, ὡς μὴ χρῆναι λειτουργήσαντος αὐτῶν προσφορᾶς μεταλαμβάνειν, ἀνάθεμα ἔστω.* Ueber diese Syn. vgl. Hefele, Conciliengesch. I, 751 ff. — 2) Siehe S. 135. R. 3. — 3) Himerius berichtet, daß viele Priester den Umgang mit ihren Frauen fortsetzten, und fragt an, wie solche zu bestrafen seien. Diese Thatfache und das Benehmen der verheiratheten Priester, welche sich nicht über Neuerungen beklagen, sondern sich auf andere Weise entschuldigen, sehen den Eölibat schon voraus. Die Entscheidung des Papstes bei antiquitas, nos quoque custodiamus. Roskovány, l. c. p. 64. Ueber den Eölibat siehe: Der Eölibat, 2 Abtheilungen, Regensburg 1841. Mähler, vermischte Schriften I, 177 ff. Hefele, Beiträge I, 122 ff. Phillips, Kirchenrecht Bd. 1, S. 701 ff. — 4) Can. 4. — 5) Conc. Laodic. can. 13. — 6) Chrys. de sacerdotio. IV, l. 2. p. 404. — 7) Can. 8. — 8) So wählte sich Bischof Narcissus von Jerusalem den hl. Alexander, Eus. H. E. VI, 11; Valerius von Siponto den hl. Augustinus. Siehe

und der Provinzialsynode seine Diöcese theilen¹⁾. Die Versetzung von einem Bisthume auf ein anderes war durch die Canones verboten²⁾.

Wiederholt wurde den Bischöfen eingeschärft, ihre Diöcesen zu visitiren und das hl. Sakrament der Firmung zu spenden³⁾, den Synoden beizuwohnen, ihre bischöfliche Stadt nicht ohne Ursache zu verlassen⁴⁾ u. s. w. Den einzelnen Landgemeinden (*παροικίαι*) gab der Bischof besondere Seelsorger. Die Verordnung Justinians I., daß derjenige, welcher eine Kirche erbaut und dotirt habe, oder dessen Erben, für diese Stelle dem Bischofe einen würdigen Geistlichen präsentiren dürften, bildet die Grundlage des späteren Patronatsrechtes⁵⁾.

Zu den bischöflichen Funktionen gehörten besonders die Ordination und die Verwaltung des Predigtamtes; doch durften auch Priester in Gegenwart des Bischofs predigen⁶⁾.

Ueber die Rechte und Pflichten der Metropolit. erschienen ebenfalls besondere Gesetze⁷⁾. Im Orient war die bürgerliche Hauptstadt einer Provinz auch die kirchliche Metropole, und die Synoden von Antiochien (341) und Chalcedon (451) sprachen den Grundsatz aus, daß dem Bischofe der bürgerlichen Metropole auch die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Provinz zustehet⁸⁾. Weniger richtete sich im Occidente die kirchliche Provinzial-eintheilung nach der politischen.

Die höchste Metropolitangewalt besaßen die Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien, die auch vorzugsweise Erzbischöfe, Exarchen, Patriarchen⁹⁾ hießen und mehrere Metropolitanisprengele unter sich hatten.

Der Bischof von Rom besaß nämlich außer der Primatialgewalt auch

Thomassin. Vet. et nov. discipl. p. II, l. 2, c. 55 sqq. Phillips, vermischte Schriften Bd. 2, S. 304 ff.

1) *C. Thomassin. l. c. p. I, l. I, c. 54.* — 2) *Conc. Nic. can. 17. Eus. Vita Const. III, 61. Conc. Sard. c. 1. Thomassin. p. II, l. II, c. 61.* — 3) *Cf. Chrys. Hom. II, in Tit; de sac. III, 18. Aug. Ep. 56. Thomassin. Vetus et nova eccl. disc. II, 3, c. 77. Phillips, Kirchenrecht Bd. 7, Abtheilung 1, S. 123 ff.* — 4) *Con. Nic. c. 5.* — 5) *Novell. 123, c. 18; Nov. 57, c. 2.* — 6) *Im Oriente geschah dies häufiger als im Occident.* — 7) *Die Metropolit. hatten das Recht, ihre Suffraganen zu bestätigen und zu ordiniren, die Provinzialsynode zu berufen und auf derselben den Vorsitz zu führen, Appellationen vom bisch. Gerichte anzunehmen und die Suffraganbischöfe zu überwachen, zu ermahnen und nöthigenfalls zu bestrafen. Vgl. Mast, Dogm. Hist. Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der katholischen Kirche. Freib. 1847. Die Namen Metropolit und Erzbischof sind nicht gleichbedeutend. Vgl. Thomassin. l. c. p. I, l. I, c. 3.* — 8) *Conc. Ant. can. 9; cf. Conc. Nic. can. 6. Conc. Chalced. can. 17, 28; cf. can. 12. Basil. Ep. 74–78, welcher sich der Theilung Kappadociens in zwei kirchliche Provinzen widersetzte, als es in zwei politische Provinzen getrennt wurde. Innoc. I. Ep. 18, ad Alex. Ant. (a. 415) c. 2, wo der Papst sagt: Non vere visum est ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei ecclesiam commutari. Siehe Phillips, Kirchenrecht. Bd. 2, S. 26 ff.* — 9) *Ueber diese Namen siehe Mamachi, Orig. et antiq. T. IV, c. 4, §. 5. Selvaggio, Antiq. christ. I, c. 17, §. 1; c. 18, §. 1. 2. Thomassin. l. c. p. I, l. 1, c. 4.*

die Patriarchalgewalt über den Occident und nicht bloß über die suburbicarischen Provinzen¹⁾; der Bischof von Alexandrien über Aegypten, Sybien und die Pentapolis, und der Bischof von Antiochien über den Orient im engeren Sinne²⁾.

Die Patriarchalrechte der Bischöfe von Alexandrien und Antiochien bestätigte das Nicänum (can. 6) mit Berufung auf die Patriarchal- (nicht Primatial-) Gewalt des römischen Bischofes³⁾.

Derselbe Canon redet auch von Eparchien, unter welchen nicht einfache Metropolitanisprengele verstanden werden können. Solche Obermetropolen waren Ephesus für Asia proconsularis, Cäsarea in Kappadocien für Pontus, Heraklea für Thracien⁴⁾.

Zu den drei älteren Patriarchaten kamen im Laufe der Zeit noch zwei neue, das Patriarchat von Jerusalem und von Constantinopel hinzu.

Nach dem Concil von Nicäa, welches can. 7 den Bischöfen von Jerusalem gewisse Ehrenrechte⁵⁾, jedoch unter Wahrung der Metropolitanrechte des Bischofs von Cäsarea, zugestanden hatte, nahm deren Ansehen immer mehr zu, bis endlich Bischof Juvenalis, nachdem sein erster Versuch auf dem Ephesinum⁶⁾ mißglückt war, auf dem Concil von Chalcedon⁷⁾ die Patriarchalgewalt über die drei palästinensischen Provinzen erhielt.

Dasselbe Concil verlieh auch dem Bischofe von Ct. Patriarchalrechte.

Schon die Synode von Ct. (381) hatte can. 3 dem Bischofe dieser Stadt, welcher bisher dem Metropoliten von Heraklea untergeordnet war, den Ehrenvorzug (*προσβεβα τῆς τιμῆς*) nach (*μετά*) dem römischen Bischofe eingeräumt und ihr Verfahren mit den Worten gerechtfertigt: Ct. sei Neu-Rom⁸⁾.

Obgleich dieser Canon dem Bischofe von Ct. keine eigentlichen Rechte übertrug und außerdem noch vom Papste nicht bestätigt wurde, so erlangten doch die Bischöfe der Hauptstadt, theils durch ihre politische Stellung, ihr Verhältniß zur „stehenden Synode“ (*σύνδος ἐνδημοῦσα*) und ihr, freilich oft durch die Noth gebotenes, Einschreiten in Angelegenheiten anderer Diöce-

1) *Siehe Maassen, der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchen, S. 100 ff. Hefele, Conciliengesch. Bd. 1, S. 380 ff. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 41. Walter, Kirchenrecht 14. Auflage. S. 363. R. 4. Vgl. Hagemann, die röm. K. S. 589 ff.* — 2) *Er umfaßte fünfzehn Provinzen.* — 3) *Can. 6. Ueber die Frage, ob dieser Canon ein Zeugniß für den Primat enthalte, vgl. die R. 1. angeführten Schriften.* — 4) *Cf. Conc. Ct. (381) can. 2.* — 5) *Es übertrug demselben τὴν ἀξιοουσίαν τῆς τιμῆς, τῇ μητροπόλει σωζομένου τοῦ οἰκείου ἀξιώματος.* — 6) *Cf. Leo. I. Ep. 119 ad Max. Antioch: In Ephesina synodo . . . Juvenalis episcopus ad obtinendum Palaestinae provinciae principatum credidit, se posse sufficere et insolentes usus per commentitia scripta firmare.* — 7) *Actio 7. Ueber das Patriarchat von Jerus. siehe Thomassin. Vetus et nova eccl. discipl. p. I, l. I, c. 42.* — 8) *Can. 3. Siehe Hergenröther, Photius Pt. von Ct. Bd. 1, S. 32 ff. Hefele, Conciliengesch. Bd. 2, S. 17. ff. Thomassin. Vetus et nova eccl. discipl. p. I, l. I, c. 10 sqq.*

fen, theils durch die Bemühungen der Kaiser schon vor dem Concil von Chalcedon factisch Patriarchalrechte.

Das Chalcedonense gestattete (can. 9. 17) den Clerikern und Bischöfen, ihre Appellationen vom Bischof oder Metropolit entweder an den Erarchen der Diöcese, d. h. den Obermetropolit oder an den Bischof von Ct. zu richten.

Noch weiter ging diese Synode, indem sie can. 28 dem Bischofe von Ct. 1) die gleichen Vorrechte (*τὰ ἴσα πρεσβεῖα*) wie dem römischen Bischofe zusprach und 2) bestimmte, daß die Metropolit der Pontischen, Asiatischen (*Asia pronconsularis*) und Thracischen Provinzen, und die Bischöfe der von den Barbaren besetzten Gegenden dieser drei Provinzen von dem Bischofe von Ct. geweiht werden sollten.

Die päpstlichen Legaten, in deren Abwesenheit jener Canon verfaßt worden war, protestirten sogleich gegen denselben. Auch Papst Leo d. G., dessen Primatialgewalt sowohl der Kaiser, als auch der Bischof von Ct. anerkannten, ertheilte demselben die nachgesuchte Bestätigung nicht¹⁾. Dessenungeachtet übten aber die Bischöfe von Ct. in diesen drei Provinzen Patriarchalrechte aus und suchten ihre Herrschaft über den ganzen Orient auszu dehnen. Der Pt. Johannes Tejunator (582—95) nahm sogar den Titel „ökumenischer Patriarch“ an, als er auf einer Synode in Ct. (588.) den Pt. Gregor von Alexandrien richtete²⁾. Gegen diese Annahme erhoben sich die Päpste Pelagius II. und Gregor d. G., welcher das Anstößige des Titels „ökumenischer Pt.“ nachwies³⁾, aber die Bischöfe von Ct. zur Ablegung jenes Titels nicht zu bewegen vermochte. Endlich nahm das Trullanum II. (692) den Canon 28 des Concils von Chalcedon unter seine Canones⁴⁾ auf.

Die Patriarchen hatten das Recht, 1) die Metropolit ihres Sprengels zu bestätigen und zu ordiniren, 2) Appellationen von denselben und den Provinzialsynoden anzunehmen, 3) Synoden ihres Patriarchates zu berufen und auf denselben den Vorsitz zu führen, und 4) die Kirchengesetze zu verkündigen und über deren Vollzug zu wachen⁵⁾.

1) Hergenröther, a. a. D. S. 74 ff. Hefele, a. a. D. S. 509 ff. — 2) Hergenröther, a. a. D. S. 80 ff. Ueber den Titel öcum. Pt. S. 178 ff. Er wurde zuerst dem Papste Leo d. G. vom Concil von Chalcedon beigelegt. Cf. *Thomassin*. l. c. c. 11. — 3) Ep. Ed. Maur. V, 43: Per sanctam Chalcedonensem Synodum Pontifici sedis Apostolicae . . . hoc universitatis nomen oblatum est. Sed nullus unquam decessorum meorum hoc tam profano vocabulo uti consensit. Quia videlicet si unus patriarcha universalis dicitur, patriarcharum nomen caeteris derogatur. Ep. VII, 27: Si unus episcopus vocatur universalis, universa ecclesia corrumpit, si unus universus cadit. Cf. *Thomassin*. l. c. c. 11. n. 10 sqq. Gregor d. G. nahm den Titel servus servorum Dei an, den seine Nachfolger beibehielten. — 4) Can. 36. — 5) *Thomassin*. l. c. c. 9. n. 12. *Selvaggio*, Ant. Christ. l. I, c. 17, §. 2. prop. 3.

Im Occident wurde später der Titel Patriarch einigen Bischöfen als Ehrentitel gegeben — patriarchae minores. Phillip s, Kirchenrecht. Bd. 1, S. 55 ff.

§. 52. Der Primat.

Wie in den früheren Jahrhunderten, so erscheinen die Päpste¹⁾ auch in dieser Periode als die Repräsentanten und Verteidiger der kirchlichen Einheit, denen die großen Häresien, die Uebergriffe weltlicher Machthaber und die Anmaßungen geistlicher Würdenträger nur zu häufig die Pflicht auferlegten, von ihrer obersten Lehr- und Hirtengevalt Gebrauch zu machen²⁾.

Diese Primatialgewalt, welche durch die erwähnten Ursachen nicht erst begründet wurde, sondern jetzt nur mehr nach Außen hervortrat, wird mit den deutlichsten Worten durch die Kirchenväter³⁾, Synoden⁴⁾ und die römischen Kaiser⁵⁾ bezeugt, deren Aussprüche zugleich die unhistorische Behauptung

1) Die römischen Bischöfe führten anfangs keinen besonderen Titel; die Namen Papa, Vicarius Christi, summus sacerdos etc. wurden auch anderen Bischöfen beigelegt. Cf. *Mamachi*, Orig. et antiq. IV, cap. 4, §. 1. *Thomassin*. Vet. et nov. eccl. discipl. p. I, l. 1. c. 4. — 2) Walter, Kirchenrecht, 14. Aufl. S. 39: „Man darf sich das Verhältniß nicht so vorstellen, als ob der römische Stuhl dasjenige, wozu er bestimmt war, im Voraus ganz übersehen und gleichsam nur auf die Gelegenheit gelauert hätte, es zu vollbringen. Seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Umstände und durch die Aufforderung der Kirche vorgezeichnet.“ Vgl. de Maistre, der Papst. Uebers. von M. Lieber, Buch I, Kap. 6. — 3) Die Aussprüche der Väter siehe in den S. 70. R. 6. angeführten Werken und *Ballerini*, de vi. ac ratione primatus Rom. pontif. p. 127 sqq. *Roskovány*, Romanus Pontifex tanquam Primas ecclesiae, Tom. I, p. 61 sqq. — 4) Auf dem Concil von Ephesus (431) dankte Philippus, einer der päpstlichen Legaten, der Synode, daß „die hl. Glieder dem hl. Haupte sich angeschlossen hätten, wohl wissend, daß Petrus das Haupt des gesammten Glaubens und aller Apostel sei.“ Zugleich verlangten die Legaten Vorlage der gefaßten Beschlüsse, um dieselben im Auftrage des Papstes bestätigen zu können. Dies geschah auch. Cf. *Harduin*, I, 1474. Hefele, Conciliengesch. Bd. 1, S. 183 u. 84. Das Concil von Chalcedon, um Bestätigung seiner Beschlüsse bittend, richtete an Papst Leo d. G. folgende Worte, ὧν (der auf dem Concil versammelten Bischöfe) οὐ μὲν, ὡς κεφαλῇ μελῶν, ἡγεμόνες ἐν τοῖς τῆν σὴν τάξιν ἐπέχουσι, τῆν εὐνοίαν ἐπιδεικνόμενος. Op. *Leon*. ed. *Ballerini*, T. I, col. 1089. — 5) Ueber das Bestreben des Constantius, Papst Liberius zur Anerkennung der Absetzung des hl. Athanasius zu bewegen, sagt Ammianus Marcellin, Hist. XV, 7: Id enim ille, Athanasio semper infestus, licet sciret impletum, tamen auctoritate, qua potiores aeternae urbis episcopi, firmari desiderio nitentur ardenti. Kaiser Valentinian III. sagt Ep. 11, inter *Leon*. ed. *Baller*. T. I, col. 642: Cum sedis apostolicae primatum sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae et romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmiter auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicitum praesumptio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. Ebenso die Kaiser Marcian, Ep. ad *Leonem* (Ep. 110) und Justinian, welcher an Papst Johannes II. schrieb: Reddentes honorem Apostolicae sedi et vestrae sanctitati . . . et ut decet patrem, honorantes vestram beatitudinem, omnia quae

widerlegen, der Reichthum der römischen Kirche, oder das politische Ansehen Roms hätten dem Bischöfe dieser Stadt zu seiner hohen Würde verholfen.

Ein weiteres Zeugniß für diese Würde liegt in der Stellung der Päpste zu den allgemeinen Synoden, an deren Berufung sie den Hauptantheil hatten, auf welchen sie durch ihre Legaten den Vorsitz führten, und deren Beschlüsse ihrer Bestätigung oder Verwerfung unterbreitet wurden¹⁾.

Ebenso lassen sich die häufigen Anfragen, welche in Glaubenssachen²⁾ an die Päpste gerichtet wurden, und die Verwerfung der Häresen³⁾ durch dieselben nur unter Voraussetzung ihrer obersten Lehrautorität, welche nie durch Irrthum getrübt ward⁴⁾, erklären.

Für die höchste richterliche Gewalt derselben sprechen die s. g. päpstlichen Decretalbriefe, welche Antworten auf verschiedene Fragen hinsichtlich der Disciplin enthalten und Gesetzeskraft hatten⁵⁾.

Auch die Jurisdictionenrechte, welche die römischen Bischöfe über die Patriarchen des Orients ausübten, namentlich das Recht, deren Wahl zu bestätigen⁶⁾, über sie zu Gericht zu sitzen⁷⁾ und nöthigenfalls sie abzusetzen⁸⁾,

ad ecclesiarum statum pertinent, festinavimus ad notitiam deferre vestrae sanctitatis: quoniam semper nobis fuit magnum studium unitatem vestrae Apostolicae sedis et statum sanctarum Dei ecclesiarum custodire etc.; cf. Cod. Justin. I. I, tit 1, de summa Trinit.

1) Siehe S. 141. N. 4. und §. 53. — 2) Basil. Ep. 70. ad Damasum. Hieron. Ep. 15. ad Damas. Cyrill. Alex. Ep. ad Coelestinum; cf. §. 62. Die Synoden von Carthago und Milevi an Innocenz I. in Sachen des Pelagianismus; cf. Ballerini, de vi ac ratione p. 160. Siehe S. 141. N. 4. — 3) Cölestin I. verurtheilte den Nestorianismus; Leo d. G. die monophysitische Irrlehre; Innocenz I. verwarf den Pelagianismus. Hierüber sagt Aug. cont. ep. Pelag. I. II, c. 3: Per Papae rescriptum causa finita est, quibus litteris hac de re dubitatio tota sublata est. Cf. Sermo 131. de verbis Apost. c. 10: Causa finita est (durch den Ausspruch des Papstes); utinam aliquando finiatur error! — 4) Theodoret, Ep. 116. schreibt dem röm. Presbyter Kenatus, der römische Stuhl habe über alle Kirchen der Welt την ἡγεμονίαν διὰ πολλὰ, καὶ πρὸ τῶν ἄλλων ἀπάντων, ὅτι αἰρετικῆς μεμένηκε δυσωδίας ἀμύητος. Ambros. Ep. 8. ad Siric. c. 4: Credatur symbolo Apostolorum, quod ecclesia Romana intemeratam semper custodit et servat. In der von den orientalischen Bischöfen angenommenen Formel des Papstes Hormisdas (514—23) heißt es: In sede Apostolica inviolabilis semper catholica custoditur religio . . . in qua est integra Christianae religionis et perfecta soliditas. Cf. Thiel, Epistolae Rom. pontif. genuinae Tom. I. a. seto Hilario usque ad Hormisdam, p. 8. 52. Harduin, Acta Conc. II. 1016.

5) Beispiele bei Thiel, Epistolae Rom. pontif. genuinae Tom. I, a. s. Hilario, usque ad Hormisdam. Wie häufig solche Anfragen gestellt wurden, ersieht man aus Hieron. Ep. 123 (ad Ageruch.) c. 10: Ante annos plurimos, quum in chartis ecclesiasticis juvarem Damasum Romae urbis episcopum, et Orientis atque Occidentis consultationibus responderem, etc. — 6) Kaiser Theodosius d. G. ließ in Rom um Bestätigung des Pt. Nectarius von Ct. nachsuchen. Um dieselbe bat auch Chryostomus. Leo d. G. bestätigte den Pt. Maximus von Ant. u. s. w. — 7) Siehe S. 143 N. 3. — 8) Papst Cölestin I. entsetzte den Nestorius seiner Würde, und Papst Agapet setzte den Pt. Anthimus v. Ct. ab und erhob den Mennas zum Pt.

enthalten ein wichtiges Zeugniß für ihre Obörgewalt, die nicht minder aus der Thatfache hervorleuchtet, daß kein Patriarch, Bischof, oder Concil es wagte, über den Papst zu richten¹⁾.

Ein Ausfluß dieser obersten Gewalt ist ferner das Recht, von den Kirchengesetzen zu dispensiren, von welchem die Päpste nach Gutdünken Gebrauch machten²⁾.

Eine Anerkennung der Jurisdictionsgewalt der Päpste liegt auch in den Appellationen, welche von Patriarchen, wie Athanasius, Chryostomus, Flavian von Ct., und Bischöfen, (wie Theodoret von Cyrus) des Orients in Rom einliefen, damit der Papst die gegen sie gefällten Urtheile cassire³⁾.

Die angeführten Zeugnisse, welche uns nicht allein den Primat der Päpste, sondern auch ihre vielseitige Thätigkeit zur Erhaltung der kirchlichen Einheit erkennen lassen, werden noch durch die Aeußerungen und das Benehmen der Häretiker dieser Periode vermehrt, indem dieselben 1) bemüht waren, den Papst auf ihre Seite zu bringen⁴⁾, und 2) vom Urtheile der Synoden (wie Pt. Nestorius von Ct., der Archimandrit Eutyches u. A.) an ihn appellirten, um Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft und Wiedereinsetzung in ihre Würden zu erlangen⁵⁾.

Von den päpstlichen Appellationen handeln die Canones 3. 4. 5 des Concils von Sardiaka (343), durch welche dieses Recht des Papstes deutlich ausgesprochen wird⁶⁾.

Man hat mitunter Canon 15 des Concils von Antiochien (341) gegen die Appellationen geltend gemacht; allein dieser Canon untersagt nur mit Bezug auf Canon 14 die Zuziehung fremder Bischöfe, wenn die Mitglieder der Provinzialsynode in ihrem Urtheil über einen schuldigen Bischof einig seien. Ein Verbot der Appellationen nach Rom hat aber diese Synode nicht gegeben⁷⁾.

Auch die Bischöfe Afrikas, welche 393 u. 418 den Presbytern und niederen Alerikern die überseeischen Appellationen verboten und später dem Papste Cölestin I. schrieben, keine Appellationen von Presbytern, auch nicht allzuleicht von Bischöfen mit Umgehung der Instanzen, anzunehmen, wollten damit keineswegs das Recht des Papstes bestreiten, sondern nur etwaigen Mißbräuchen vorbeugen, wie denn auch nach wie vor afrikanische

1) Als König Theodorich eine Synode berief, um die Beschuldigungen wider Papst Symmachus zu untersuchen, erwiederten ihm die Bischöfe: Nova res est; sodis istius Pontificem apud nos audiri nullum constat exemplum. — 2) Dispensen erteilten Papst Melchias bezügl. der Novatianischen, Anastasius I. hinsichtlich der Donatistischen Bischöfe. Siricius (385—98) gestattete den uncanonisch Ordinirten, in ihren Functionen zu bleiben u. s. w. Siehe Phillips, Kirchenrecht, Bd. 5, S. 158 ff. — 3) Siehe Lehrentwicklung. — 4) Siehe S. 141, N. 5. u. §. 57. 58. — 5) Siehe §. 62. 63. — 6) Hefele, Conciliengesch. Bd. 1. S. 539 ff. — 7) Hefele, a. a. D. S. 498.

Bischöfe, z. B. Bischof Antonius von Fussala an Papst Innocenz I. und B. Lupicinus an Papst Leo d. G. nach Rom appellirten ¹⁾.

Kraft ihrer Primatialgewalt sandten die Päpste wiederholt besondere Legaten ²⁾ in verschiedene Diöcesen mit der Vollmacht, die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen. Am Hofe von Ct. wurden sie durch die Apokrifare vertreten. Ebenso stellten sie in einzelnen Ländern Vicare ³⁾ auf, die ihre Stelle zu vertreten hatten.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Päpste das Pallium, eine weiße wollene Binde mit sechs, anfangs rothen, jetzt schwarzen, eingewebten Kreuzen, an ausgezeichnete Bischöfe zu übersenden pflegten; später wurde dasselbe Amtskleidung der Metropolitnen, die es vom päpstlichen Stuhl erbitten müssen. (Phillips, Kirchenrecht, Bd. 5. S. 615 ff.)

§. 53. Die ökumenischen Synoden.

Da die Hindernisse, welche bisher der Feier von Synoden entgegenstanden, mit Constantins Befehung wegfielen, und außerdem die Zeitverhältnisse, besonders die Häresien, das Zusammentreten der Bischöfe nothwendig machten, wurden in dieser Periode viel häufiger wie früher Synoden abgehalten.

Nach der Intention, in welcher die Synoden berufen werden, und der Anzahl ihrer Mitglieder theilt man dieselben in allgemeine oder ökumenische Synoden und in General-, Patriarchal-, Provinzial- und Diöcesansynoden ein ⁴⁾.

Zu einer ökumenischen Synode wird nicht die Anwesenheit aller Bischöfe erfordert, sondern nur die Einwilligung des Papstes zu ihrer Abhaltung und dessen Theilnahme an derselben, die Einladung des Gesamtepiscopeates und die Betheiligung einer entsprechenden Anzahl von Bischöfen aus den verschiedenen Ländern der Christenheit ⁵⁾.

Die acht ersten allgemeinen Synoden wurden von den Kaisern aber

1) Papst Jostinus wollte mit Berufung auf die Sardicensischen Canones, die er irrthümlich für Nicänische ausgab, den abgesetzten Priester Apollinaris restituiren. Die Africanischen Bischöfe, von dessen Schuld überzeugt, widerstanden sowohl ihm als seinem Nachfolger Cölestin I., dem sie in einem etwas gereizten Tone schrieben. Siehe Hefele, a. a. D. Bd. 2, S. 107 ff. Ueber die Appellation nach Rom, siehe Ballerini, Op. scilicet Leonis, T. II, p. 943 sqq. Phillips, Kirchenrecht Bd. 5, S. 215 ff. — 2) Thomassin. Vetus et nov. eccl. disc. p. I, l. 2, c. 117. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 6, S. 684 ff. Hist. pol. Blätter, Bd. 8, S. 564 ff. — 3) Thomassin. l. c. p. I, l. 1, c. 18. Coustant, Ep. Rom. pontif. Praef. n. 23 sqq.

4) Bellarmin, Disput. T. II. de conciliis l. 1. u. 2; Hefele, Conciliengesch. Bd. 1. S. 2 ff. Dekumenisch von *oikouμένη*, orbis terrarum, Bezeichnung des röm. Staates. Bemerkenswerth sind noch die *σύνοδοι ἐνδημοῦσαι* in Ct., welche von den dort gerade anwesenden Bischöfen besucht und vom Pt. v. Ct. präsidirt wurden, und die *conecilia mixta* im Abendlande, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestanden und die Angelegenheiten der Kirche und des Reiches berietthen. — 5) Die 2. allg. Syn. von Ct. 381 war anfangs nur als ein orientalisches Nationalconcil inten-

mit Zustimmung der Päpste berufen ¹⁾. Die Einladungsschreiben waren gewöhnlich nur an die Metropolitnen gerichtet, welche ihren Suffraganen die nothwendigen Mittheilungen machten. Die Bischöfe, welche nicht persönlich erscheinen konnten, durften Stellvertreter senden ²⁾.

Den Vorsitz auf den ökumenischen Synoden führte der Papst, welcher entweder seine Legaten mit der Uebernahme des Präsidiums beauftragte, oder ausgezeichnete Bischöfe, denen aber immer Legaten beigegeben waren, als seine Stellvertreter ernannte.

Um den Beschlüssen eines allgemeinen Concils Gültigkeit zu verleihen, resp. dieselben zu Beschlüssen eines allgemeinen Concils zu machen, wurde die päpstliche Befätigung als nothwendig erachtet und deshalb besonders erbeten ³⁾.

Durch diese Befätigung wurde erst den Beschlüssen der allgemeinen Concilien in Sachen des Glaubens und der Sitten Unfehlbarkeit verliehen, welche auch den Entscheidungen jener Partikularsynoden zukommt, die vom Papste approbirt und von der ganzen Kirche angenommen sind ⁴⁾.

Außer den Glaubensdecreten erließen die allgemeinen und Partikularsynoden auch verschiedene Disciplinarvorschriften, welche eine Quelle des Kirchenrechtes bilden. Ueber die einzelnen Sammlungen dieser Decrete, siehe Ballerini, Op. scilicet Leonis Pap. T. III, p. V sqq. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 4, S. 18 ff. Für den Orient verfertigte Johannes Scholastikus, seit 564 Patriarch von Ct., nach dem Muster des Codex Ju-

dirt und sie erlangte erst durch die Befätigung und den Beitritt des Papstes und der occidentalischen Bischöfe das Ansehen eines allgemeinen Concils.

1) Vom Conc. v. Nicäa sagt die sechste Syn. (680), Constantin u. Papst Sylvester *τὴν ἐν Νικαίᾳ μεγάλην τε καὶ περιβλεπτοῦν συνέλεγον σύνοδον*; cf. Harduin, III, p. 1417. Ueber die anderen Synoden siehe §. 62 ff. Cf. Pelag. Pap. Ep. 6. ad Orient: Cum generalium synodorum convocandi auctoritas Apostolicae sedi beati Petri singulari privilegio sit tradita et nulla umquam synodus rata legatur, quae Apostolica auctoritate non fuerit fulsa. — 2) Diese Stellvertreter unterzeichneten wie die Bischöfe *ὀρίσας ὑπέγραψα*, definiens subscripsi. — 3) Papst Julius erklärte den Eusebianern, daß es gegen die kirchliche Regel sei, *παρὰ γνώμην τοῦ ἐπισκόπου Ρώμης κανονίζεῖν τὰς ἐκκλησίας*. Das Concil von Chalcedon bittet ausdrücklich um die päpstliche Befätigung mit der Bemerkung, *πᾶσαν ὑμῶν τῶν πεπραγμένων τὴν δύναμιν ἐγνωρίσαμεν εἰς σύστασιν ἡμετέραν καὶ τῶν παρ' ἡμῶν πεπραγμένων βεβαίωσιν τε καὶ συγκατάθεσιν*. Auch Kaiser Marcian u. Pt. Anatolius v. Ct. richteten in dieser Absicht Schreiben nach Rom. Ueber die päpstliche Befätigung des Concils von Nicäa siehe Hefele, Conciliengesch. Bd. 1, S. 40. Ueber die anderen allgemeinen Concilien siehe §. 62 ff. Cf. Gelas. I. Pap. de anathemat. vinculo: Totum in sedis Apostolicae positum est potestate. Itaque quod firmavit in Synodo (scilicet Chalcedonensis) sedes Apostolica, hoc robur obtinuit, quod refutavit, habere non potuit firmitatem, et sola rescindit, quod praeter ordinem congregatio synodica putaverat usurpandum. Thiel. l. c. p. 565. — 4) Die Beweise für den Glauben der Kirche an die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien aus Schrift und Tradition bei Bellarmin, de conciliis l. 2. c. 2 sqq., wo auch die Einwände der Gegner widerlegt werden.

stinianus eine systematisch geordnete Sammlung in 50 Titeln. Durch Beifügung der entsprechenden kaiserlichen Verordnungen entstand später der *Nomocanon*, dessen Verfasser unbekannt ist. Im Occident wurde die *prisca translatio*, auch *Prisca* genannt, durch Dionysius Exiguus vervollständigt und zu der Sammlung noch die päpstlichen Decretalbriefe von Siricius bis Anastasius II. († 498) hinzugefügt.

Ueber die verschiedenen Sammlungen der Concilienacten siehe Hefele, Conciliengeschichte, Bd. 1, S. 61 ff. Die gebräuchlichsten sind die Sammlungen von den beiden Jesuiten Garduin in 12 (Paris 1715 ff.), Colet in 23 (Venedig 1728 ff. mit sechs Supplementbänden von Mansi) und Mansi, Erzbischof von Lucca, in 31 Folianten (Florenz 1759 ff.). Letztere reichhaltige Sammlung reicht nur bis zum 15. Jahrhundert.

II. Lehrentwicklung.

1. Die Kirchenväter.

§. 54. Die orientalischen Väter.

Die Blüthezeit der patristischen Literatur fällt ins 4. und 5. Jahrhundert, das jene scharfsinnigen, gelehrten und geistvollen Männer hervorbrachte, deren Schriften wegen ihres Gedankenreichthums und ihrer anziehenden Form überaus werthvoll sind.

Die Anregung zu dieser das ganze Gebiet der Theologie umfassenden wissenschaftlichen Thätigkeit ging von verschiedenen Seiten aus. Zunächst waren es die Angriffe auf das Christenthum durch die heidnischen Polemiker, die Häretiker und Schismatiker, welche die Abfassung apologetischer¹⁾ und dogmatischer Schriften veranlaßten; nicht minder aber rief das Bestreben, dem christlichen Volke den wahren Sinn der hl. Schrift zu erschließen und den Geist der Frömmigkeit in demselben zu wecken, viele größere und kleinere exegetische und ascetische Abhandlungen hervor. Auch das Gebiet der Kirchengeschichte und der kirchlichen Disciplin blieb nicht unbearbeitet, und einige Väter unternahmen es, trotz des mißlungenen Versuches des Origenes, den Glaubensinhalt systematisch zu ordnen.

Von einer ganz unermesslichen Bedeutung für die Entwicklung der christlichen Wissenschaft war das Mönchtum, indem aus den Klöstern die größten Lehrer der Kirche hervorgingen, die in der Einsamkeit die tiefe Auffassung des Christenthums sich aneigneten, welche sie später befähigte, dessen ganze Erhabenheit darzulegen und dessen Vertheidigung gegen rationalistische Verunstaltungen so gewandt zu führen.

Im Ganzen herrschte im Orient mehr das speculative, im Occident dagegen mehr das practische Interesse vor, was auch schon durch den Charakter der hier und dort auftretenden Häresien bedingt war. Die Orientalen bedienten sich meistens der griechischen, die Occidentalen der lateinischen Sprache.

Neben der Theologie wurden auch die philosophischen Disciplinen,

1) Siehe §. 45.

Jurisprudenz und andere Wissenschaften von christlichen Lehrern bearbeitet; auch die dichterischen Leistungen einiger Väter dieser Periode erlangten die Bewunderung der Nachwelt.

Zu den berühmtesten gelehrten Schulen dieser Zeit gehörten die Katechetenschule von Alexandria und die von den Presbytern Dorotheus († um 290) und Lucian († 311) gegen Ende des dritten Jahrhunderts gegründete exegetische Schule von Antiochien¹⁾. Jene an Origenes sich anschließend, ohne dessen Irrthümer zu vertheidigen, drang vorzüglich auf ein speculativ-mythisches Erfassen der Glaubenswahrheiten und behielt die allegorische Interpretationsweise ihres Meisters mit einigen Modificationen bei; diese dagegen, mit der Alexandrinischen Schule rivalisirend, trat der allegorischen Methode durch eine historisch-grammatische Schrifterklärung entgegen und neigte sich überhaupt mehr einer nüchternen und selbst einseitigen Verstandesrichtung zu, die in den beiden Lehrern Diodor, später Bischof von Tharsus († um 390), und Theodor, später Bischof von Mopsuestia, der „Ausleger“ genannt († 428), in Rationalismus ausartete²⁾.

Weniger bedeutend, aber nicht unberühmt, waren die Schulen von Edessa und Nisibis in Ost-Syrien und von Rhinocorura in Palästina.

Auf das „Zeitalter der Kirchenväter“ folgte leider nur allzu schnell die Zeit des Verfalles der Wissenschaft, die nichts Neues geschaffen, sondern nur die früheren Leistungen mühsam erhielt. Die Ursachen dieses literarischen Verfalles liegen wohl in den Verheerungen des Islam im Orient und der germanischen Völker in Italien, Spanien und Afrika; aber nicht minder in dem geisttödtenden Glaubensdespotismus der byzantinischen Kaiser, zu welchem die monophysitischen Secten nicht wenig beigetragen haben.

Da die Lebensschicksale einiger Kirchenväter mit der Geschichte der Häresien so innig verflochten sind, können hier nur die Lebensumrisse jener Schriftsteller gegeben werden, welche sich abgefordert von den Lehrthätigkeiten darstellen lassen.

Unter den Alexandrinern ragen außer Eusebius, Bischof von Caesarea († 338)³⁾, und dem hl. Athanasius⁴⁾ besonders die drei großen Kappadocier hervor. Der erste unter ihnen ist der hl. Basilus d. G., geboren um 330 zu Caesarea, welcher in den Schulen von Caesarea, Ct. und Athen seine wissenschaftliche Ausbildung erhielt, nach empfangener Taufe die Klöster Syriens, Palästinas und Aegyptens besuchte und sich dann in

1) Hergenröther, die Antiochenische Schule und ihre Bedeutung auf exegetischem Gebiete. Würzb. 1866. — 2) Von den Werken Diodors, welchen der hl. Chrysostomus einen „lebendigen Martyrer“ nennt, weil er für den Glauben Vieles erduldet, sind nur noch Fragmente vorhanden (Migne, Ser. Graec. T. 86.); ebenso auch von den Schriften Theodors, der sich von dogmatischen Irrthümern nicht frei hielt. Siehe §. 64. Migne, Ser. Graec. T. 66. — 3) Siehe §. 2. 45. 57. — 4) Siehe §. 57—59.

die Einsamkeit zurückzog, wo er mit seinem Freunde Gregor von Nazianz den Studien (*Φιλοκαλία*)¹⁾ und ascetischen Uebungen oblag.

Im Jahre 364 wurde Basilius vom Bischof Eusebius von Cäsarea zum Priester geweiht und mit der Verwaltung des Predigtamtes beauftragt. Verschiedene Ursachen veranlaßten ihn indessen, sich in sein Kloster wieder zurückzuziehen, das er jedoch bald wieder verlassen mußte, um seinem Bischofe im Kampfe gegen die Arianer beizustehen. Nach dem Tode des Eusebius wurde Basilius Metropolit von Cäsarea und war als solcher vorzüglich bemüht, die Einigkeit unter den Bischöfen zu erhalten, durch Beförderung des Mönchtums den religiösen Sinn zu erneuern und seinen Diocesanen ein wahrer Hirte zu werden. († 379).

Die wichtigsten Schriften dieses standhaften Bischofes sind die fünf Bücher gegen Eunomius (die zwei letzten werden ihm abgesprochen), die Schrift *de spiritu sancto*, viele Homilien, die zu den Meisterwerken der griech. Beredsamkeit gezählt werden, mehrere ascetische Abhandlungen und eine Sammlung von 366 Briefen, die für die Beurtheilung jener Zeit von der größten Wichtigkeit sind²⁾.

Ebenso berühmt wie Basilius ist sein „geistiger Bruder“ der hl. Gregor von Nazianz, der Theologe, geb. 329 zu Arias, der von seiner frommen Mutter Nonna eine religiöse Erziehung erhielt, zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung die Schulen von Cäsarea in Kappadocien und Palästina, Alexandrien und Athen (Julian der Apostat, Freundschaft Gregor's mit dem hl. Basilius) besuchte, und im Jahre 356 nach Nazianz zurückkehrte. Erst jetzt empfing Gregor die hl. Taufe, und begab sich 358 in das Kloster des hl. Basilius, das er aber bald wieder verließ, weil ihn die Verhältnisse seines Vaters, der nach seiner Bekehrung³⁾ Bischof von Nazianz geworden war, nöthigten, dorthin zurückzukehren.

Nach langem Widerstreben empfing Gregor 361 die Priesterweihe und wurde 372 vom hl. Basilius zum Bischof von Sasima ernannt. Er verzichtete jedoch auf dieses Bisthum und wurde Coadjutor seines hochbetagten Vaters († 374), bis ihm endlich die Leitung der Kirche von Ct. übertragen ward. Die religiösen Zustände der Stadt waren damals (379) sehr unerfreulich; doch gelang es dem eifrigen Bischofe, die Katholiken zu befestigen und sehr viele Häretiker zu bekehren, so daß die Kirche dort eine wahre Auferstehung feierte⁴⁾. Zum Lohne dafür wollte Kaiser Theodosius d. Gr.

1) Eine Blumenlese aus den Schriften des Origenes, von Basilius und Gregor von Nazianz zusammengestellt. — 2) Ed. Garnier. 3 Voll. fol. Paris 1721 sqq. Migne, Ser. Graec. T. 29—32. Von den exegetischen Schriften sind die 9 hom. in Hexaëmeron berühmt. Die Mönchsregeln, welche seinen Namen tragen, sind in dieser Form nicht von ihm; ebenso auch die Liturgie. Siehe §. 66. — 3) Er gehörte der Secte der Hippistarien an. — 4) Gregor mußte anfangs in einer Privatkapelle seiner Verwandten das hl. Messopfer feiern. Dieser Kapelle legte er den bedeutungsvollen Namen Anastasia bei. Sie ward später in eine Kirche umgewandelt.

Gregor zum Bischof von Ct. erheben lassen. Die Väter des Concils von 381 wählten ihn auch. Weil aber die ägyptischen und macedonischen Bischöfe gegen die Wahl protestirten, legte Gregor seine Würde nieder und zog sich in seinen Geburtsort zurück, wo er 389 oder 391 starb.

Gregors Hauptwerk sind seine fünf Reden von der Theologie. Außerdem besitzen wir von ihm werthvolle apologetische Werke (zwei Reden gegen Kaiser Julian), seine *oratio de fuga*, Homilien, Briefe und Gedichte¹⁾.

Würdig steht den Genannten zur Seite der Bruder des hl. Basilius, der hl. Gregor von Nyssa, der zuerst als Lehrer der Beredsamkeit wirkte und 371 zum Bischof von Nyssa geweiht wurde. Durch die Ränke der Arianer 375 aus seiner Residenz vertrieben, irrte Gregor längere Zeit flüchtig umher und konnte erst 378 zu seiner Heerde zurückkehren. Auf dem Concil von Ct. 381 war er sehr thätig. Das Jahr seines Todes ist ungewiß. (395?)

Die Schriften dieses strengen Sittenrichters sind von nicht geringer Wichtigkeit für die Theologie. In der Erklärung der hl. Schrift folgt er meistens dem Origenes, ohne jedoch dessen Irthümer anzunehmen²⁾.

Ein Zeitgenosse Gregor's war der hl. Cyrill von Jerusalem, geb. 315, der von Bischof Maximus die Ordination empfing, eine Zeit lang als Katechet und Prediger in Jerusalem wirkte, und 350 den bischöflichen Stuhl dieser Stadt bestieg.

Das Hauptwerk dieses von den Arianern, besonders von Bischof Acacius von Cäsarea und Kaiser Valens verlästerten und verfolgten Bischofes, der 16 Jahre im Exil verbrachte und erst nach dem Tode des Valens in sein Bisthum zurückkehren konnte († 386), sind seine 23 Katechesen. Außerdem besitzen wir von ihm noch einen interessanten Brief an Kaiser Constantius³⁾.

Auch Didymus der Blinde⁴⁾, Vorsteher der Katechetenschule († 394), und der hl. Cyrillus von Alexandrien⁵⁾, der siegreiche Bekämpfer des nestorianischen Rationalismus, gehören der alexandrinischen Schule an⁶⁾.

Zu den Coryphäen der Antiochenischen Schule gehören Eusebius, Bischof

1) Ed. Morell. et Clemencet. Par. 1778. T. 1; T. II, ed. Caillou, Par. 1840. Migne, Ser. Graec. T. 35—38. — 2) Ed. Fronton Ducaeus. Par. 1618 mit Appendix von Gretser. Migne, Ser. Graec. 44—46. Die wichtigsten Schriften sind die Homilien über das Hexaëmeron, 12 (oder 13) BB. gegen Eunomius, eine Schrift gegen Apollinaris und das Lehrbuch des christlichen Glaubens. — 3) Ed. Toutté 1. Tom. fol. Paris 1720. Ed. Reischl, Monach. 1848. Migne, Ser. Graec. T. 33. Sie sind in zwei Classen eingetheilt: 18 catech. ad competentes (Siehe §. 33.) und 5 catech. mystagogicae für die Neugebauten — 4) Ed. Migne, Ser. Graec. T. 39. — 5) §. 62. — 6) Zu den Alex. sind auch Makarius der Ältere oder d. G. († 390), Verfasser verschiedener Homilien und mystischer Schriften, Migne, Ser. Graec. T. 34. und Jsidor Pelusiota, Abt von Pelusium in Aegypten († 440), dessen 2012 Briefe für Ethik und Ergeße sehr wichtig sind, zu rechnen (Migne, l. c. T. 78).

von Emisa (†. 360)¹⁾, Theodoret, Bischof von Cyrus²⁾, und der hl. Chrysostomus, geboren 347 zu Antiochien, zuerst Sachwalter und hierauf Priester seiner Vaterstadt, bis ihn Kaiser Honorius 397 zum Patriarchen von Ct. erhob.

Der Freimuth, mit welchem der große Prediger die sittlichen Gebrechen der Hauptstadt und des kaiserlichen Hofes rügte, zog ihm den Haß vieler hochgestellten Männer und auch der Kaiserin Eudoxia zu, der sich die Feinde des eifrigen Bischofes zum Verderben desselben bedienten. Eine erwünschte Gelegenheit boten ihnen die origenistischen Streitigkeiten dar. Der gewaltthätige Patriarch Theophilus von Alexandrien begab sich nach Ct., verband sich dort mit den Gegnern des Chrysostomus und sprach seine Absetzung auf der Pseudosynode „an der Eiche“ (ἐπι δρῶν, ad quercum) aus (403)³⁾, worauf Kaiser Arcadius ihn verbannte.

Durch schreckliche Naturereignisse und die Unzufriedenheit des Volkes der Hauptstadt geängstigt, rief der irgeleitete Kaiser den treuen Seelenhirten wieder nach Ct. zurück, aber nur, um ihn etwas später zum zweiten Mal in's Exil zu schicken. Eine sog. Synode sprach im folgenden Jahre die Absetzung des Chrysostomus aus, und der Kaiser exilirte ihn auf Anrathen seiner Gemahlin. Der standhafte Bischof wurde zuerst nach Nicäa, dann nach Cucusus gebracht. Von hier aus sollte er nach Pityus am schwarzen Meere gebracht werden, starb aber auf dem Wege dorthin (407).

Von Chrysostomus besitzen wir verschiedene exegetische Schriften, in welchen die Einseitigkeiten der Alexandrinischen und Antiochenischen Schule glücklich vermieden sind; ferner viele höchst schätzbare Predigten, mehrere dogmatisch-polemische Werke, ascetische Abhandlungen, Briefe u. s. w.⁴⁾

Berühmt als Exeget, Prediger und Hymnendichter ist der hl. Ephräm († nach dem J. 379) „der Prophet und die Cithar des hl. Geistes“, welcher als Anachoret in der Nähe von Nisibis lebte und später Diakon (wahrscheinlich Priester) der Kirche von Oessa wurde. Er war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller, der siegreich die katholische Lehre gegen die zahlreichen Häretiker Syriens verteidigte und durch seine ascetischen Werke für das religiöse Leben von großer Bedeutung ward. Nur ein Theil seiner Schriften wurde gerettet⁵⁾.

1) Auch Emisa. Die Fragmente seiner Schriften edirt von Augusti, Elberf. 1829, der manches Unächte aufnahm. Andere Fragmente in Angelo Mai, Script. vet. nova collect. Rom. 1825. T. I. — 2) S. 62. — 3) Hefese, Conciliengesch. Bd. 2, S. 76 ff. — 4) Ed. Montfaucon, 13 Voll. fol. Paris 1718 sqq. Migne, Ser. Graec. Tom. 47—64. Besonders werthvoll sind die Homilien über die Nomilien de status ad populum Antioch. und die Schrift de sacerdotio. Ueber die Liturgie des hl. Chrysostomus siehe §. 66. — 5) Ed. Pet. Bened. S. J. et Steph. Assemani, Rom. 1732 sqq. 6 Voll. fol. (drei syrisch-latein., drei griechisch-latein.). Zingerle, Ausgewählte Schriften des hl. B. Ephräm, Innsbr. 1832 ff. 6 Bde.

Ein eifriger Bekämpfer der Häresien war der hl. Epiphanius, Bischof von Salamis (Constantia) auf Cypern († 403), weniger kritisch als gelehrt, dessen Hauptwerk eine Zusammenstellung und Widerlegung von achtzig verschiedenen Irrlehren ist¹⁾.

Auch Synesius von Kyrene, der Schüler der unglücklichen Hypatia²⁾, später Christ und Bischof von Ptolemais († 414), ein standhafter Verteidiger der Kirche, war ein berühmter Schriftsteller, dessen Werke noch manche Nachklänge an die neuplatonische Philosophie enthalten³⁾.

§. 55. Die occidentalischen Väter.

Einer der gefeiertsten lateinischen Kirchenväter ist der hl. Hilarius von Poitiers, der „Athanasius des Abendlandes“, welcher erst im reiferen Mannesalter in die Kirche eintrat und i. J. 354 Bischof seiner Vaterstadt wurde. Die Freimüthigkeit, womit er dem römischen Kaiser Constantius entgegentrat, zog ihm (356) die Verbannung nach Phrygien zu; allein auch im Exil bekämpfte er durch Wort und Schrift die Häresie und leitete brieflich seine Gemeinde, welcher er i. J. 360 wiedergegeben wurde. Nun war seine Haupt Sorge die Ausöhnung der Semiarianer mit der Kirche, welche ihm auch theilweise gelang.

Die wichtigste Schrift des hl. Hilarius, auf den die Werke des Origenes großen Einfluß ausübten, sind seine 12 Bk. de Trinitate und sein Buch de synodis seu de fide Orientalium; außerdem hinterließ er zwei Schriften gegen Constantius, Commentare über die hl. Schrift u. s. w.⁴⁾

Dem hl. Hilarius steht würdig zur Seite der hl. Ambrosius. Geboren zu Trier (335) und in Rom erzogen, bekleidete er seit 370 die Stelle eines Praefecten von Ligurien und Aemilien und wurde, obwohl damals noch Katechumene, 374 durch Aclamation zum Erzbischof von Mailand gewählt. Ungeachtet der Intriguen der Kaiserin Justina bekämpfte Ambrosius erfolgreich die Arianer und bereitete auch die Pläne des heidnischen Senators Symmachus⁵⁾. Nach der Ermordung Gratians unternahm er eine zweimalige Gesandtschaft an den Usurpator Maximus, gegen welchen er nicht weniger wie gegen Theodosius d. G. die Kirchengesetze aufrecht erhielt. Auch gebührt ihm ein großer Antheil an der Bekehrung des hl. Augustinus.

Die bedeutendsten unter den Werken des hl. Ambrosius, dem die

1) Er nannte es *πανάριον*; ein anderes Werk ist betitelt *ἀγκυρωτός*. Ed. Petav. Par. 1622. 2. Voll. fol. Ed. Oehler. Berol. 1859 sqq. Migne, Ser. Graec. T. 41—43. — 2) S. 44. — 3) Ed. Petav. Paris 1612, verbessert 1640. Ed. Krabinger, Landsh. 1850 nur Tom. I. Migne, Ser. Graec. T. 66 nicht ganz vollständig. Ueber Synesius vgl. Xüb. Quartalschrift 1865. S. 3. 4; 1866 S. 1. — 4) Ed. Coustant, Par. 1693. 1 Vol. fol.; vermehrt von Scipio Maffei 1720, 2 Voll. fol. Migne, Curs. Patr. T. 9. 10. — 5) S. 43.

griechischen Väter vielfach als Muster dienten, sind seine moralisch-ascetischen Abhandlungen. Als Gregor liebt er vorzüglich die allegorisch-typische Auslegung. Den größten Ruhm erntete der eifrige, für die Feier des Gottesdienstes so sehr besorgte Bischof als Prediger. Auch sind mehrere von ihm verfaßte polemisch-dogmatische Werke, 92 Briefe, sowie einige Hymnen auf uns gekommen; dagegen rührt der Commentar über die Briefe Pauli, der f. g. Ambrosiaster, nicht vom hl. Ambrosius her¹⁾.

Ein großer Kenner der orientalischen Literatur ist der hl. Hieronymus aus Stridon in Dalmatien, der in Rom seine Studien machte, nach deren Vollendung sich kurze Zeit in Aquileja (Rufin) und seiner Vaterstadt aufhielt und dann in den Orient reiste, um in der Wüste Chalcis ein den Wissenschaften und den Werken der Frömmigkeit gewidmetes Leben zu führen.

Durch die meletianischen Streitigkeiten²⁾ aus der Wüste vertrieben, begab sich Hieronymus nach Antiochien und empfing vom Bischof Paulin die Priesterweihe. Hierauf reiste er nach Et. zum hl. Gregor von Nazianz und von hier nach Rom, wo er den Papst Damasus in seinen verschiedenen Arbeiten unterstützte und viele Laien, besonders vornehme Frauen, für's ascetische Leben gewann.

Nach dem Tode seines Beschützers verließ Hieronymus Rom und verweilte bis zu seinem Tode († 30. Sept. 420) in Bethlehem.

Wenn der hl. Hieronymus, der auch den hl. Augustin unfreundlich behandelte³⁾ und mit seinem Freunde Rufin bittere Streitschriften wechselte⁴⁾, in seinen polemischen Schriften oft etwas schroff auftritt, liegt die Ursache davon nicht in Stolz und Anmaßung, sondern in seinem heftigen Temperamente, mit dem er eine innige Religiosität verband, sowie in der Persönlichkeit und in dem Benehmen vieler seiner Gegner. Auch dürfen wir ihn nicht allein nach seinen polemischen Schriften beurtheilen, sondern müssen auch seine andern Werke, namentlich seine Briefe berücksichtigen.

Unstreitig war Hieronymus einer der gelehrtesten Kirchenväter, was seine zahlreichen Schriften, theils Uebersetzungen, theils selbstständige Arbeiten, zweifellos darthun. Seine Uebersetzung der hl. Schrift aus dem Urtexte ins lateinische hat in der Kirche allgemeines Ansehen erlangt (Vulgata). Sehr werthvoll sind seine Commentare über viele Bücher derselben⁵⁾. Von großer Wichtigkeit sind auch die ascetischen und historischen Werke, die po-

1) Ed. *Bened. Jac. du Frische* et Nic. le Nourry, Par. 1686 sqq. 2 Voll. fol. *Migne*, Curs. Patr. T. 15-17. Der hl. Augustin nennt Ambrosius cont. Jul. Pelag. l. 2. c. 5: Homo catholicus et catholicae veritatis adversus haereticos usque ad periculum sanguinis defensor acerrimus . . . strenuus Christi miles et ecclesiae fidelis doctor. — 2) §. 59. — 3) Siehe Hieron. u. Aug. im Streite über Gal. 2, 14 in *Möhl. verm. Schriften*, Bd. 1, S. 1 ff. — 4) §. 64. — 5) Die Kirche gibt ihm in der Festoration den Titel: doctor maximus in exponendis scripturis.

lemischen Schriften und die Briefe dieses Kirchenvaters, in welchen er über die Zeitverhältnisse erwünschten Aufschluß gibt¹⁾.

Wie Hieronymus, so verbrachte auch Rufinus von Aquileja († 410), erst dessen Freund, dann sein Gegner, viele Jahre in den Klöstern Aegyptens und Palästinas, kehrte aber später wieder nach Rom zurück. Er war ein Bewunderer des Origenes, dessen irrige Ansichten er sogar zu vertheidigen bemüht war.

Als Schriftsteller hat sich Rufin mehr durch Uebersetzungen griechischer Werke, als durch Abfassung eigener Schriften Verdienst erworben. Doch wird dasselbe durch die Willkür und die Ungenauigkeit, mit welcher er zu Werke ging, vielfach geschmälert²⁾.

Die erste Stelle unter den Kirchenvätern gebührt unstreitig dem hl. Augustinus, der in seinen „Bekentnissen“ seine Lebensschicksale auf eine unergleichliche Weise selbst beschrieben hat. Er war zu Tagaste 354 geboren, empfing seine wissenschaftliche Ausbildung auf den Schulen von Madaura und Karthago, wo er trotz der Ermahnungen seiner Mutter, der hl. Monika, sich von sittlichen Verirrungen nicht frei hielt, und eröffnete hierauf eine Schule der Rhetorik in Karthago. Durch die Lectüre von Ciceros Hortensius³⁾ für ernstere Studien begeistert, suchte Augustin bei den Manichäern Befriedigung seines Wissensdurstes⁴⁾, bis ihn endlich das Gespräch mit Faustus⁵⁾ von der Nichtigkeit dieser Secte überzeugte, worauf er, 29 Jahre alt, in Rom den skeptischen Akademikern⁶⁾ sich anschloß. Unbefriedigt durch dieselben wandte sich Augustin, der 384 einen Lehrstuhl in Mailand erhielt, dem Studium der platonischen Philosophie⁷⁾ zu, besuchte aber auch die Predigten des hl. Ambrosius, die ihm Hochachtung gegen das Christenthum, mit dessen Lehren er sich bis jetzt noch wenig beschäftigt hatte, abnötigten. Vollendet wurde das Werk seiner Bekehrung durch den persönl. Umgang mit dem hl. Bischof, das Studium der hl. Schrift, zu welchem der Priester Simplician ihn ermunterte, und die Thränen und das Gebet seiner Mutter, die ihm nach Mailand gefolgt war. Von der Wahrheit des Christen-

1) Ed. *Vallarsi*, Veron. 1734, 11 Voll. fol. und *Venet.* 1766, 11 Voll. 4. *Migne*, C. P. T. 22-30. Von Hieron. sagt Eusip. Severus, dial. 1, c. 8: Vir praeter fidei meritum dotemque virtutum non solum Latinis atque Graecis, sed et Hebraicis literis institutus est, ut se illi in omni scientia nemo audeat comparare. — 2) Ed. *Vallarsi*, Veron. 1754. 1 Vol. (unvollendet). Die Uebersetzung des Euf. ed. *Cacciari*, Rom. 1740. *Migne*, C. P. T. 21. — 3) *Aug. Confess.* III, 4: Ille vero liber mutavit affectum meum, et ad te ipsum, Domine, mutavit preces meas et vota ac desideria mea fecit alia. Viluit mihi repente omnis vana spes, et immortalitatem sapientiae concupiscebam aestu cordis incredibili; et surgere coeperam, ut ad te redirem. — 4) Die hl. Schrift mißfiel ihm wegen ihrer Form l. c. c. 5: Visa est mihi indigna, quam Tullianae dignitati compararem. Tumor enim meus refugiebat modum ejus; et acies mea non penetrabat interiora ejus. — 5) L. c. V, 6. 7. 14. — 6) L. c. V, 10. — 7) L. c. VII, 6. 9 etc. Durch die Platoniker lernte Augustin Gott als einen Geist erkennen. Früher konnte er sich keine geistige Substanz denken.

thums überzeugt, folgte Augustin dem Rufe der Gnade. Nach längerer Vorbereitung empfing er nebst seinem Sohne Aledatus und seinem Freunde Alippius vom hl. Ambrosius die Taufe (387). Auf der Rückreise nach Afrika starb Monika in Ostia, worauf ihr Sohn noch ein Jahr in Rom verweilte und dann in seine Heimath zurückkehrte, wo er 391 die Priesterweihe von Bischof Valerius von Hippo Regius empfing, dessen Nachfolger er 396 wurde († 430).

Das Leben dieses genialen Kirchenlehrers, der „überall ein Gegenstand der Liebe und Verehrung für Alle war¹⁾,“ fiel in eine Zeit großer Anfeindung der Kirche, deren Vertheidigung er siegreich führte. Sein Hauptwerk ist die „Stadt Gottes,“ eine Philosophie der Geschichte, durch tief sinnige Speculation und große Gelehrsamkeit ihres Verfassers ausgezeichnet²⁾. Unter seinen dogmatischen Werken ist das Enchiridion von großer Bedeutung. Gegen die pharisäischen Donatisten erörterte er sehr eingehend die Lehre von der Kirche³⁾ und vertheidigte mit geistiger Ueberlegenheit die Grundwahrheiten des Christenthums gegen die Irrlehren der Manichäer⁴⁾ und Priscillianisten⁵⁾. Den Arianismus bekämpfte er in seinen 15 BB. „von der Trinität,“ und den Pelagianern und Semipelagianern⁶⁾ setzte er die geist- und gehaltvollen Schriften entgegen, die ihn zum Doctor gratiae machten. Zum Unterrichte der Katechumenen verfaßte er seine Schrift de catechizandis rudibus. Auch die philosophischen, exegetischen, moralischen und ascetischen Schriften, sowie die noch vorhandenen 218 Briefe des berühmten Bischofes legen von seiner großen Crudition, seinem klaren, Alles durchdringenden Geiste und seiner innigen Frömmigkeit ein herrliches Zeugniß ab⁷⁾.

Ein treuer Hirte in einer Zeit schwerer Bedrängniß und kirchlicher Zerrüttung war der hl. Papst Leo d. G. († 461), der durch sein ehrfurchtgebietendes Auftreten gegen Attila (452) und Geneserich (455) Italien und Rom vom Untergange rettete, die Rechte des apostolischen Stuhles gegen anmaßende Bischöfe⁸⁾ mit allem Nachdruck geltend machte, die Reinheit des Glaubens gegen die Manichäer, Priscillianisten und Gethianer⁹⁾ vertheidigte und auch durch seine 96 gediegenen Festpredigten sich den Ruhm eines großen Kanzelredners erwarb. Seine hinterlassenen Werke zeichnen sich durch Originalität und theologische Gelehrsamkeit wie durch anmuthige und würdevolle Darstellung aus¹⁰⁾.

1) *Coelest.* I. Pap. Ep. 21 ad Episc. Galliarum: Ubique cunctis et amori fuit (Aug.) et honor. — 2) §. 45. — 3) §. 56. — 4) §. 28. — 5) §. 60. — 6) §. 61. — 7) Ed. *Bened.* (*Th. Blampin et Coustant.*) Paris. 1679—1700. 11 Voll. fol. Vgl. *Tassin*, *Gelehrtengesch.* v. St. Maur, Frankfurt 1773. Bd. 1 S. 467 ff. Neu edirt unter dem Titel Edit. Parisiana altera, emendata et aucta Paris. 1836 sqq. 11 Voll. 4. *Migne*, *Curs. Patrol.* T. 32—46. — 8) Gegen Anatholius Pt. v. St. vgl. §. 51; gegen Anastasius Erzb. von Thessalonich (vgl. *Arendt*, *Leo d. G.* S. 214.) Hilarius, Erzb. von Arles (Hefele, *Conciliengesch.* Bd. 2. S. 285). — 9) §. 63. — 10) Ed. *Ballerini*, Venet. 1753 sqq. 3 Voll. fol. *Migne*, C. P. T. 54—56. — Ueber die Lit. vgl. die S. 71. N. 4. angeführten Werke; ferner *Tillemont*,

2. Häresen und Spaltungen.

§. 56. Die donatistische Spaltung. Das Schisma des Meletius.

Große Aehnlichkeit mit den falschen Grundsätzen der Novatianer und der Gegner der Negertäufe haben die Irrthümer der Donatisten, deren Spaltung „der Zorn eines verletzten Weibes gebar, der Ehrgeiz ernährte und die Habsucht befestigte¹⁾.“

Schon auf der Synode von Circa (305) in Numidien unter Secundus von Tigisis wurden irrige Ansichten bezüglich der Traditoren²⁾ ausgesprochen, welche auch einige Unruhen in Carthago unter Bischof Mensurius zur Folge hatten, ohne daß der Kirchenfriede wäre gestört worden.

Nach seinem Tode aber kamen die in Circa angeregten Streitigkeiten zum Ausbruche. Eine von der reichen Matrone Lucilla geleitete Partei widersetzte sich der Wahl des Archidiacons Cäcilian zum Bischof von Carthago und gewann auch die 70 numidischen Bischöfe, welche über die ohne ihr Beisein vollzogene Weihe desselben erzürnt ein Conciliabulum in der Wohnung der Lucilla abhielten, auf welchem sie die Ordination des Cäcilian für ungültig erklärten, weil sein Consecrator, Bischof Felix von Aptunga, ein Traditor sei. Hierauf stellten sie den Vector Majorinus als Bischof von Carthago auf, dem Bischof Donatus von Casanigrä die Weihe ertheilte³⁾.

Um ihrem Bischöfe Anerkennung zu verschaffen, wandten sich die Schismatiker an Kaiser Constantin d. G., welcher die Sache auf einer römischen Synode unter Papst Melchades untersuchen ließ⁴⁾. Die Anhänger Majorins protestirten aber gegen die Entscheidung derselben, weshalb der Kaiser seinen Statthalter in Afrika beauftragte, zu untersuchen ob Felix von Aptunga ein Traditor sei⁵⁾, und zugleich der Synode von Arles (314) die ganze Streitfrage vorlegte⁶⁾. Von der Sentenz dieses Concils appellirten⁷⁾ die Donatisten, welche von Majorins Nachfolger Donatus, d. G. genannt, ihren Namen erhielten, förmlich an den Kaiser, der sie höchst ungerne (316) in Mailand anhörte⁸⁾, ohne sie aber befriedigen zu können.

mémoires etc. *Remy Ceillier*, Histoire générale des auteurs sacrés. Par. 1729 sqq. 23 Voll. 4. (reicht bis Innoc. III.)

1) *Opt. Milev.* de schism. Donat. I, 19. — 2) Siehe S. 45. N. 2. — 3) *Valerius*, dissert. de schismate Donat. der Ausgabe der Kirchengesch. des Eusebius beigefügt p. 775 sqq. *Du Pin*, hist. Donat. in seiner Ausgabe des *Opt. Milev.*, in welcher auch die vetera monumenta ad hist. Donat. pertinentia abgedruckt sind. *Tillemont*, mémoires pour servir. T. 6. Hefele, *Conciliengesch.* Bd. 1. S. 119. S. 162 ff. — 4) Es waren auch die BB. Maternus von Köln, Reticius von Autun und Marinus von Arles dort anwesend. *Eus.* H. E. X, 5. — 5) *Gesta purgationis Fel.* ep. Aptung. bei *Du Pin*, l. c. p. 253 sqq. Ed. Paris 1700. — 6) *Eus.* l. c. X, 5. — 7) Das erste Beispiel. *Aug.* Ep. 88 n. 3; cont. litt. Petilian n. 205. — 8) *Du Pin*, l. c. p. 292.

Um den Starrsinn der Schismatiker zu brechen, verhängte Constantin bürgerliche Strafen¹⁾ über dieselben, nahm jedoch 321 durch ihre drohende Haltung²⁾ bewogen, sein Strafedicict wieder zurück³⁾. Die Donatisten aber, durch zahlreiche Vandleute verstärkt, verübten jetzt durch ihre s. g. Circumcellionen⁴⁾ die größten Greuel, weshalb Constans nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel⁵⁾ von neuem gegen die Schismatiker, die jetzt gegen das Einmischen des Kaisers in kirchliche Angelegenheiten protestirten, Strafedicte erlassen mußte. Er befahl, ihnen die Kirchen wegzunehmen, und schickte die Häupter der Spaltung, die sich nicht über Afrika, mit Ausnahme einer Gemeinde in Rom⁶⁾ und in Spanien⁷⁾, erstreckte, in die Verbannung.

Von Julian dem Apostaten zurückgerufen⁸⁾, nahmen die Donatisten für die von den Katholiken angeblich erlittenen Mißhandlungen furchtbare Rache und ließen sich durch ihren Fanatismus zu den unsinnigsten Handlungen verleiten⁹⁾. Sie wuschen sogar die Wände der katholischen Kirchen ab, deren sie sich bemächtigten, und nahmen an den zu ihrer Partei Uebertretenden nochmals den Exorcismus vor.

Solche und ähnliche Ausbrüche einer wahnsinnigen Wuth riefen unter Valentinian (373) und Gratian (377) neue Edicte¹⁰⁾ gegen die Schismatiker hervor, die, unter sich selbst in verschiedene Parteien¹¹⁾ zerklüftet, alle Friedensanträge der Katholiken hartnäckig zurückwiesen.

Unter den kath. Bischöfen bekämpften diese Irrthümer der hl. Optatus

1) Aug. Ep. 88, n. 3. 105, n. 9: Severissimam legem dedit (scil. Const.); cont. litt. Petilianus n. 205. Cf. *Du Pin*, l. c. p. 293. — 2) Aug. Brev. coll. diei 3. n. 39. Die Donat. erklärten dem Kaiser, nullo modo se communicatos antistiti ipsius nebuloni. — 3) *Eus.* Vita Const. I, 45. Aug. l. c. n. 42. Ueber die Anfeindungen der Katholiken durch die Don. *Du Pin*, l. c. p. 294 sqq. — 4) Von den Don. agonistici genannt. Aug. cont. Gaudent. l. 1. n. 32: Genus hominum in horrendis facinoribus inquietum, ab utilibus operibus otiosum, crudelissimum in moribus alienis, villissimum in suis, maxime in agris territans, ab agris vacans, et victus sui causa cellas circumiens rusticanas, unde circumcellionum nomen accepit. Ueber einzelne Greuel derselben n. 36; cont. ep. Parmeniani n. 3. *Opt. Milev.* de schism. Donat. III, 4. *Theodoret.* Haeret. fab. IV, 6. — 5) Die kaiserl. Beamten, welche Geldspenden brachten, empfing Donatus mit den Worten: Quid imperatori cum ecclesia? — 6) Sie wurden montenses, campitae, rupitae (cutzupitae Aug. Ep. 53.) genannt. Ihren Vorsteher nennt *Opt. Milev.* l. c. II, 4 u. N. episcopus sine populo. — 7) *Du Pin*, Hist. Donat. p. XXVI. — 8) *Opt. Milev.* l. c. II, 16. Aug. cont. litt. Petilianus II, n. 83. Ueber den Fanatismus der Donat. *Opt. Milev.* l. c. II, 17; u. l. VI, 1 sqq. Nach Aug. cont. litt. Petil. II, n. 184, war den Donat. in Hippo sogar untersagt, ut nullus eis (catholicis) panem coqueret. — 9) Aug. l. c. n. 184; u. 203: Vobis (Donat.) . . . quid fuit cum rege pagano . . . apostata et christiani nominis hoste Juliano, a quo vobis basilicas quasi vestras reddi deprecantes hoc in ejus laude posuistis, „quod apud eum sola justitia locum haberet?“ — 10) Cod. Theodos. XVI, 6, l. 2. — 11) Die Partei des Theonius, (Verfasser der regulae 7 ad investigandam intelligentiam ss. script.), die Rogatianer, Primitianisten, Magimianisten u. s. w.

von Mileve, der seine Schrift (um 370) gegen Parmenian, donat. Bischof von Karthago, richtete¹⁾ und der hl. Augustinus, der in zahlreichen Werken²⁾ gegen die Donatisten die dogmatischen Differenzen mit durchsichtiger Klarheit darlegt und die irrigen Ansichten mit überzeugenden Gründen widerlegt.

Der Grundirrtum der Donatisten lag in ihrer falschen Auffassung der Heiligkeit der Kirche, indem sie behaupteten, 1) die katholische Kirche habe dadurch, daß sie Sünder in ihrem Schooße dulde, aufgehört, die wahre Kirche zu sein, und 2) die von einem Sünder gespendeten Sacramente, namentlich die Negertaufe, seien ungültig, welche Ansichten auf einer totalen Verkennung der Kirche und ihrer Bestimmung beruhen und eine Läugnung der sichtbaren Kirche und ihrer Indefectibilität involviren³⁾.

Allein weder die meisterhaften Ausführungen des Bischofes von Hippo, noch die von ihm veranstalteten Colloquien vermochten die Donatisten, welche alle Anerbieten der Katholiken mit der Bemerkung abwiesen, „die Söhne der Martyrer dürften nichts gemein haben mit dem Geschlechte der Traditoren⁴⁾,“ mit der Kirche auszuföhnen. Auch das von 279 donatistischen und 286 katholischen Bischöfen besuchte Colloquium von Karthago⁵⁾ (411) unter dem Präsidium des Prätors Marcellin war erfolglos. Die Donatisten wurden zwar besiegt, appellirten aber an den Kaiser⁶⁾ und verblieben trotz neuer Strafedicte⁷⁾ unter der Herrschaft der Römer und Vandalen in ihrem Schisma, bis endlich der Islam demselben ein Ende machte.

Weniger bedeutend als die donatistische war die meletianische Spaltung, welche 305 in Aegypten entstand und mit dem meletianischen Schisma

1) Ed. *Du Pin*, Par. 1700. Siehe S. 155. N. 1. — 2) *Op. T.* 9. — 3) Aug. stellt besonders die Sichtbarkeit, Allgemeinheit und Indefectibilität der K. dem separatistischen Idealismus der Donatisten entgegen, z. B. de unit. eocl. n. 42: Perscrutentur (Donat.) scripturas et contra tam multa testimonia, quibus ostenditur ecclesia Christi toto orbe terrarum diffundi, vel unum proferant tam certum et tam manifestum quam illa sunt, quo demonstrarent, ecclesiam Christi perisse de caeteris gentibus et in sola Africa remansisse, tanquam ab alio initio non ab Jerusalem sed a Carthagine, ubi primum episcopum contra episcopum levaverunt. Cf. n. 32. n. 43, 44. Die Ansicht, daß nur Heilige der Kirche angehören könnten, widerlegt Aug. durch die Stellen der hl. Schrift sinite utraque crescere etc. (Matth. 13, 30.) durch Hinweis, daß Christus einen Judas unter den Aposteln geduldet u. s. w. und die irrige, die objective Wirkung der Sacramente läugnende Behauptung der Ungültigkeit der Negertaufe bekämpfte er namentlich mit Hinweis darauf, daß die Sünder nur die Taufhandlung setzten, Christus aber die Taufgnade spende: l. c. n. 59: Quod ergo Dominus eo ipso demonstrare dignatus est, nisi suum esse, quod daretur, per quemlibet daretur; et se baptizare de quo amicus ille sponsi dixerat, hic est qui baptizat per cujuslibet manus ministri baptizaretur etc. — 4) Aug. ad Donat. post collat. c. 1; cf. Conc. 8. 9. Carth. Hefese, Concilieng. Bd. 2, S. 85. — 5) Von Seiten der Kath. sprachen Augustinus und Bischof Aurelius von Karth., von Seiten der Donatisten Petilianus von Circa und Parmenian. — 6) Aug. ad Donat. post coll. c. 12. — 7) Cod. Theodos. XVI, 5. 39 sqq. 52 sqq. 56. 63 sqq.

in Antiochien nicht zu verwechseln ist. Ihr Urheber war Bischof Meletius von Sykopolis. Ueber die Entstehung des Schismas stimmen die verschiedenen Berichte nicht miteinander überein; doch scheint soviel festzustehen, daß die Vornahme unbefugter Ordinationen durch Meletius Ursache der Spaltung war 1).

Die unter Papst Liberius durch Aufstellung eines Gegenpapstes (§. 58), sowie die durch eine zwiespaltige Papstwahl nach dessen Tode († 366) in Rom ausgebrochene Spaltung zwischen den Anhängern des Papstes Damasus (384) und seines Gegners Ursinus oder Ursicinus, den Valentinian I. nach Gallien verbannte, war nicht von langer Dauer. (Neumont, Gesch. der Stadt Rom, Bd. 1, S. 872 ff. Rossi, Roma sott. T. II, p. 108 sqq.)

§. 57. Die trinitarischen Kämpfe. — Der Arianismus.

Der Urheber dieser Irrlehre, welche das Grunddogma des Christenthums zerstört, war Arius, ein Libyer, der unter Lucianus²⁾ Leitung in Antiochien seine theologischen Studien absolvirte und nach deren Vollendung in Alexandrien sich niederließ. Hier schloß sich der excentrische und eitle Mann, dem es zwar nicht an Verstand, wohl aber an jeder Tiefe des Geistes gebrach, den Meletianern³⁾ an, was seine Excommunication durch den Patriarchen Petrus zur Folge hatte. Von dessen Nachfolger Achillas aber (312) wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen und zum Presbyter geweiht, wurde Arius später zum Vorsteher der Kirche Baukalis ernannt und lebte, geehrt von Pt. Alexander, mit der Kirche in Frieden, bis er 318 auf einer Conferenz in Gegenwart seines Oberhirten zum ersten Male seine Irrlehre aussprach, die im Wesentlichen auf folgende Punkte sich zurückführen läßt 4):

1) Der Logos hat einen Anfang seines Daseins gehabt (ἦν ποτε ὄτε ὄν ἦν) und wurde vor der Welterschöpfung vom Vater durch einen Willensakt (θελήματι καὶ βουλῇ) aus Nichts (ἐξ ὄκ ὄντων) hervorgebracht, um durch ihn, wie durch ein Instrument (ὡς δι' ὄργάνου), die Welt zu schaffen.

2) Daher besitzt der Logos kein ewiges Dasein (ὄκ ἀεὶ ἦν); er ist vielmehr nur ein Geschöpf (κτίσμα, ποίημα) und dem Vater dem Wesen nach nicht gleich (ὄτε ὁμοιος κατ' ὄσίαν), sondern fremd (ξένος τε καὶ ἀλλότριος), seiner Natur nach veränderlich (τροπεύς) und kennt weder den Vater noch sich selbst vollkommen, weßhalb auch die Namen „Gott,“ „Weisheit Gottes“ nur im uneigentlichen Sinne von ihm ausgesagt werden.

1) Hefele, Conciliengesch. Bd. 1, S. 327 ff. — 2) §. 54. — 3) §. 56. — 4) Ueber die vornicänische Logoslehre und die Irrthümer des Arius vgl. Petav. de theol. dogm. T. II. de Trinitate. Tillemont, Mémoires pour servir etc. T. VI. 2. p. 1 sqq. Mähler, Athanasius d. G. N. 1844, S. 1 ff. S. 166 ff. Kuhn, kath. Dogmatik. Bd. 2; vgl. Küb. Quartalschrift 1850. S. 256 ff. Hefele, Conciliengesch. Bd. 1. S. 219 ff. Dörner, Lehre von der Person Christi. Bd. 1, S. 401 ff.

Vergebens suchte man den hartnäckigen Presbyter zu bewegen, seine Blasphemien zu widerrufen; allein alle Bemühungen fruchteten nichts, und die von 100 Bischöfen besuchte Synode von Alexandrien sah sich genöthigt, i. J. 320 über Arius und seine Anhänger das Anathem auszusprechen 1).

Dem excommunicirten Irrlehrer, der zugleich aus Alexandrien vertrieben wurde, fehlte es aber nicht an Freunden und Beschützern; namentlich nahm sich der am kaiserlichen Hofe viel vermögende Eusebius, Bischof von Nicomedien, ein Mitschüler des Arius, deselben an 2). Bei ihm fand der Irrlehrer Aufnahme und Zeit, um seine Thalia (ὄαλια) und andere Schriften zur Vertheidigung seiner Irrlehren auszuarbeiten 3). Auch Eusebius von Cäsarea 4) ergriff wenigstens anfangs Partei für Arius.

Dem Schutze solcher Männer verdankt es derselbe hauptsächlich, daß die Zahl seiner Anhänger täglich größer wurde, wozu freilich auch die leichtfertige Gesinnung vieler Christen, das meletianische Schisma und die Art und Weise, wie Arius seine gottlosen Irrthümer vertheidigte, vieles beigetragen haben 5).

Mit der Excommunication des Irrlehrers hörte der Kampf nicht auf; im Gegentheil, er entbrannte jetzt erst heftig, und das Vergerniß wurde so groß, daß die Heiden auf ihren Theatern die Streitigkeiten unter den Christen zum Gegenstande ihres Spottes machten 6).

Nachdem der unheilvolle Streit eine solche Ausdehnung gewonnen hatte, schickte Kaiser Constantin d. G., der jedoch die Wichtigkeit des Streitpunktes gar nicht erkannte 7), den Bischof Hosius von Corduba nach Alexandrien, um eine Versöhnung des Erzbischofes mit der Partei des Arius herbeizuführen. Eine solche konnte natürlich nur durch die Unterwerfung des Irrlehrers zu Stande kommen; da aber derselbe hiezu nicht zu bewegen war, mußte Hosius unverrichteter Sache Alexandrien wieder verlassen 8).

Da friedliche Mittel nichts fruchteten, berief der Kaiser Constantin in Uebereinstimmung mit Papst Sylvester I. die

erste allgemeine Synode nach Nicäa 325,

auf welcher 318 meist orientalische Bischöfe zugegen waren. Den Vorsitz auf derselben führten als Stellvertreter des Papstes Bischof Hosius und zwei

1) Die Entscheidung theilte Pt. Alexander den übrigen BB. mit und gibt in seiner Ep. encycl. zugleich die Hauptpunkte der Irrlehre des Arius an. Siehe Athan. Ep. synod. T. 1. p. 397 ed. Par. 1698. Migne, S. G. T. 18. Soc. I, 6. Theod. I, 4. Harduin, Acta conc. I, 366 sqq. Aus den mitgetheilten irrigen Lehrensätzen ist auch der Einfluß Philos und Plotins auf Arius zu ersehen. — 2) Theod. I. c. I, 5. — 3) Fragmente bei Athan. Or. I. cont. Arian.; de synod. Arimin. Hefele, a. a. D. S. 244. Cf. Soc. I, 9. Sozom. I, 21. — 4) §. 45. Mähler a. a. D. S. 174. — 5) Mähler, a. a. D. S. 184 ff. Cf. Athan. Or. I. cont. Arian. c. 22. Eine Syn. in Bithynien soll, nach Soz. I, 15, den Arius für rechthgläubig erklärt haben. — 6) Soc. I, 6. Soz. I, 15. Theod. I, 6. — 7) Vgl. seinen Brief an Alex. u. Arius bei Eus. Vita Const. II, 64 sqq. — 8) Soc. I, 7 sqq.

römische Presbyter, Vitus und Vincentius; auch Kaiser Constantin hatte sich in Nicäa eingefunden.

Das Hauptgeschäft der dort versammelten Bischöfe, welche auch den Streit über die Osterfeier¹⁾ und die Gültigkeit der Bekttaufe²⁾ schlichteten und die schismatischen Meletianer mit der Kirche auszusöhnen suchten, war die Prüfung und Verwerfung der arianischen Irrlehre, deren Urheber feierlich excommunicirt und vom Kaiser nach Syrien verbannt ward; dasselbe Schicksal hatten auch einige seiner Anhänger³⁾.

Um aber einer ferneren Verdrehung des Dogmas von der Gottheit des Logos vorzubeugen, fügte die Synode von Nicäa dem Apostolischen Symbolum unter Anderem noch den Satz bei, der Sohn sei „gleichen Wesens mit dem Vater“ — ὁμοούσιος τῷ Πατρὶ⁴⁾.

Die Entscheidung der Synode verfehlte leider ihre Wirkung auf die offenen und geheimen Anhänger des Arius, die nun bestrebt waren, die Rückkehr des Verbannten nach Alexandrien zu bewirken und ihre Gegner in Mißcredit zu bringen.

Beides gelang. Den Bitten seiner Schwester Constantia⁵⁾ nachgebend, erlaubte der Kaiser zuerst einigen Anhängern des Irrlehrers und hierauf diesem selbst, nach Hause zurückzukehren⁶⁾.

Nun begannen die Intriguen der Arianer gegen die katholischen Bischöfe. Der Erste, welcher ihre Rache fühlen mußte, war Eustathius, Bischof von Antiochien, der angeblich wegen Sabellianismus und wegen anderer erdichteter Verbrechen von einer arianischen Synode in Antiochien (330) abgesetzt und vom Kaiser nach Syrien ins Exil geschickt wurde⁷⁾.

Durch diesen Erfolg ermuntert, begannen die Arianer jetzt auch den Kampf wider ihren mächtigsten Gegner, den hl. Athanasius d. G. Dieser „Vater der Orthodoyie,“ welcher seine ausgezeichneten Fähigkeiten durch das Studium der Philosophie und der Schriften des Origenes ausgebildet und durch den Umgang mit dem hl. Antonius von Aegypten eine tiefe Innigkeit und Glaubensfestigkeit sich angeeignet hatte, war an dialectischer Gewandtheit und speculativem Geiste den Arianern weit überlegen und am besten geeignet, ihre Sophismen zu zerstören. Davon hatte er schon als Archidiacon von Alexandrien auf dem Concil von Nicäa, wo er mit wahrer Meisterschaft aus der hl. Schrift, aus dem Wesen des Christenthums und aus der Vernunft die Falschheit der arianischen Irrlehre nachgewiesen, eine glänzende

1) §. 37. — 2) §. 33. — 3) Ueber die Synode von Nicäa siehe *Harduin*, Acta conc. T. I, 309 sqq. *Mansi*, Acta conc. T. II, 947 sqq. *Hefele*, Concilieng. Bd. 1, S. 249 ff. — 4) Das Symbolum bei *Soc.* I, 8. *Hefele*, a. a. D. S. 280. Ueber ὁμοούσιος *Nat. Alex.* Saec. IV, diss. 14. — 5) *Soz.* III, 19. *Soc.* I, 25. *Rufin.* I, (X), 18. — 6) Mit Arius waren verbannt worden die BB. Secundus von Ptolemais, Thomas von Marmarika, später auch Eusebius von Nic. und Theognis von Nicäa. — 7) *Hefele*, a. a. D. S. 433 ff.

Probe abgelegt. Auch nach seiner Erhebung auf den Patriarchenstuhl von Alexandrien (326 oder 328) fuhr der große Kirchenvater fort, diese Irrthümer zu bekämpfen und das Lügengewebe ihrer Anhänger zu zerreißen¹⁾.

Zuerst versuchten Eusebius von Nicomedien und seine Genossen, die Wiederaufnahme des Arius in die Kirchengemeinschaft bei Athanasius durchzusetzen. Da dieser aber weder durch den Brief des Eusebius, noch durch die Befehle und Drohungen Constantins, welchen Arius durch ein zweideutiges Glaubensbekenntniß getäuscht hatte²⁾, sich zur Aufhebung der Excommunication bewegen ließ, verbanden sich die Arianer mit den Meletianern und erhoben gemeinschaftlich die schwersten Beschuldigungen gegen Athanasius.

Obgleich dieser die Unwahrheit der ihm angedichteten Verbrechen nachwies, wurde er dennoch von der arianischen Synode in Tyrus (335) excommunicirt und abgesetzt. Der Verurtheilte, dessen Unschuld die ägyptischen Bischöfe und Aleriker wiederholt bezeugten, wandte sich hierauf an den Kaiser, welcher die Mitglieder der Synode von Tyrus nach Et. berief. Es erschienen aber nur die Hauptgegner des Athanasius, welche neue Anschuldigungen gegen letzteren erhoben (Getreideausfuhr) und auch bewirkten, daß Constantin den gefeierten Bischof, ohne nur seine Vertheidigung anzuhören, entweder gegen Ende des Jahres 335 oder i. J. 336 nach Trier verbannte³⁾. Auch Marcellus, Bischof von Ancyra, wurde damals wegen Sabellianismus abgesetzt⁴⁾.

In demselben Jahre 336 sollte Arius wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden, starb aber eines schrecklichen Todes am Vorabende des Tages, an welchem er in der Hauptkirche von Et. gegen den Willen des dortigen Bischofs Alexander auf kaiserlichen Befehl von der Excommunication losgesprochen werden sollte⁵⁾.

Nach Constantins Tode (337) durften die verbannten Bischöfe, auch Athanasius, in ihre Diöcesen zurückkehren; allein bald begannen wieder die Unterdrückungen derselben, besonders im Reiche des Constantius, durch die

1) Möhler, Athanasius d. G. Mainz 1826. (1844). Ueber das Jahr seiner Erhebung vgl. die Festbriefe des hl. Athan. aus dem Syrischen von F. Larfow, S. 26. — 2) *Soc.* H. E. I, 26. Es heißt darin: Wir glauben, an den Herrn Jesus Christus, seinen Sohn, den aus ihm (ἐκ αὐτοῦ) vor allen Zeiten γεγεννημένον θεὸν λόγον, d. i. gewordenen Logos, was aber leicht mit γεγεννημένον, gezeugten, verwechselt werden konnte. — 3) Möhler, a. a. D. S. 300 ff. *Hefele*, a. a. D. S. 436 ff. — 4) Ueber Marcellus sind die Meinungen getheilt. Eusebius von Cäs. II, 5 cont. Marcell. beschuldigt ihn irriger Lehren. Schon die Kirchenväter beurtheilten seine Ansichten nicht günstig. Cf. *Petav.* de Trinit. I, 1, c. 13. Möhler, Athanasius d. G. S. 319 ff. meint, Marcellus habe orthodox geachtet und sich nur uncorrect ausgedrückt. Vgl. *Hefele*, a. a. D. S. 456. — 5) *Athan.* Ep. ad Episcop. Aegypt. et Libyae c. 19. *Migne*, Ser. Graec. T. 25, col. 581. De morte Arian ad Serapion. c. 2. 3. *Migne*, I, c. col. 687. *Soc.* I, 37. 38. *Soz.* II, 29. 30. *Theodoret*, I, 14.

arianische Hofpartei. Der schon von Constantin exilirte Bischof Paulus von St. mußte i. J. 338 zum zweiten Male in die Verbannung wandern¹⁾, und Eusebius von Nicomedien wurde gegen die Canones²⁾ Bischof der Hauptstadt. Auch der Nachfolger des Eusebius von Cäsarea († 337), Aca-eius³⁾, war ein eifriger Arianer.

Vor allem waren die Sectirer bemüht, den hl. Athanasius zu stürzen. Nach dem Berichte der ägyptischen Bischöfe gaben die Eusebianer⁴⁾ ihren Anhängern in Alexandrien in der Person eines gewissen Pistus einen Bischof und schickten hierauf Abgeordnete an Papst Julius, welche die alten und neue Anklagen gegen Athanasius vorbrachten. Julius benachrichtigte hievon den Angeklagten, der die Bischöfe seiner Provinz zu einem Concil berief, und auch Bevollmächtigte zu seiner Vertheidigung nach Rom schickte.

Inzwischen hatte aber eine arianische Synode in Antiochien (340) Athanasius förmlich abgesetzt und den rohen Cappadocier Gregor zum Erzbischof von Alexandrien ernannt. Vier Tage vor dessen Ankunft verließ Athanasius seine bischöfliche Residenz und begab sich nach Rom. Hier wurde er auf einer Synode (341), zu welcher auch die Eusebianer eingeladen wurden, aber nicht erschienen, von aller Schuld freigesprochen. Nichtsdestoweniger gelang es den Feinden des Athanasius, dessen Absetzung auf der Synode von Antiochien (ἡ ἐγκαίνιος — in dedicatione) 341 durchzusetzen. Dieselbe Synode stellte auch vier, zwar nicht heterodoxe, Glaubensbekenntnisse auf, in welchen aber der Ausdruck ὁμοούσιος vermieden wird⁵⁾.

Auf Wunsch des Papstes beriefen Constans und Constantius die Synode von Sardika⁶⁾ (343), auf welcher unter Anderem die Angelegenheit des hl. Athanasius zur Sprache kommen sollte. Die Ankläger desselben weigerten sich jedoch, auf dieser Synode zu erscheinen, und hielten, im Ganzen 76 Bischöfe, zu Philippopolis ein Afterconcil, auf welchem sie den Athanasius excommunicirten und das Geschehene in einer von Sardika aus datirten Encyclica der Welt mittheilten⁷⁾.

Die zu Sardika versammelten, orthodoxen Bischöfe dagegen sprachen auf's neue die Unschuld des Athanasius und einiger anderen Bischöfe aus und schickten eine besondere Deputation⁸⁾ an Constantius ab, der sich damals in

1) Von der ersten und zweiten Verbannung redet *Athan.* Hist. Arianor. ad monach. c. 7. *Migne*, I. c. col. 701. — 2) §. 51. — 3) *Soc.* II, 4. *Soz.* III. 2. — 4) *Hefele*, a. a. D. S. 470 ff. — 5) *Harduin*, Acta. conc. I, 606 sqq. — 6) Ueber die Zeit der Abhaltung siehe *Hefele*, Conciliengesch. Bd. I. S. 513 ff. — 7) *Harduin*, I, 671 sqq. *Mansi*, III, 126 sqq. *Hefele*, a. a. D. S. 591. — 8) Die BB. Euphrates von Köln und Vincentius von Capua wurden von der Synode zu Constantius geschickt. Der arian. B. Stephanus v. Ant. suchte sie durch ein gemeinsames Bubenstück in Mißcredit zu bringen. Allein die Sache kam heraus und Steph. wurde auf einer Syn. (344) abgesetzt. Dieselbe verurtheilte auch Bischof Photin von Sirmium, den sie *ομοιωτής* nennt. Auf dieser Synode wurde die große Glaubensformel *μαρτύριος* aufgestellt. — Euphrates soll 346 auf einer Syn. in Köln wegen Hinneigung zum Arianismus abgesetzt worden sein.

Antiochien aufhielt. Der Kaiser schenkte jetzt der Stimme der Gerechtigkeit Gehör und erlaubte dem großen Vertheidiger der Orthodogie die Rückkehr nach Alexandrien. Auch Paulus von St., Marcellus von Anchra u. A. wurden wieder in ihre Würden eingesetzt.

§. 58. Der Arianismus unter Constantius. Spaltungen unter den Arianern. Die Anomner oder Eunomianer und die Semiarianer.

Ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse der katholischen Bischöfe während der Alleinherrschaft des Constantius, der das Protektorat des Arianismus übernahm und die kath. Bischöfe mit großer Härte verfolgte.

Nach Absetzung des Bischofs Photin von Sirmium¹⁾ auf einer Synode daselbst (351) welche zugleich ein orthodox klingendes Glaubensbekenntniß, die erste firmische Glaubensformel, aufstellte, lenkten die arianischen Hofbischöfe, namentlich Ursacius von Singidunum und Valens von Mursa²⁾, die Aufmerksamkeit des Kaisers auf Athanasius, den sie verschiedener Verbrechen, ja sogar des Hochverraths beschuldigten.

Papst Liberius von den angeblichen Verbrechen des Pt. in Kenntniß gesetzt, fürchtete das Schlimmste für Athanasius, zu dessen Gunsten die ägyptischen Bischöfe sich wiederholt nach Rom gewandt hatten, und verlangte vom Kaiser die Berufung eines Concils. Dasselbe wurde 353 in Arles abgehalten. An eine ruhige Prüfung der wider Athanasius vorgebrachten Beschuldigungen war jedoch nicht zu denken; denn Constantius verlangte von allen Anwesenden die Unterzeichnung der Absetzungsurkunde des verleumdeten Bischofes. Die Versammelten gehorchten auch aus Furcht vor dem Tyrannen. Nur Bischof Paulin von Trier blieb standhaft, wurde aber dafür nach Phrygien verbannt³⁾.

Eine zweite auf Verlangen des bekümmerten Papstes nach Mailand berufene Synode (355) nahm denselben Ausgang. Constantius zwang die katholischen Bischöfe, den Athanasius zu verurtheilen und mit den Eusebianern in Kirchengemeinschaft zu treten. Die Bischöfe, welche sich dessen weigerten, wurden abgesetzt und in's Exil geschickt. Unter ihnen befanden sich Eusebius von Vercelli, Lucifer von Calaris (Cagliari), Hilarius von Poitiers, Dionysius von Mailand u. A.⁴⁾. Auch Papst Liberius wurde nach Verda in Thracien verbannt⁵⁾. Im folgenden Jahre mußte auch

1) Siehe S. 162, Note 8. — 2) Nach *Athan.* Hist. Arian. ad monach. c. 29. wandten sich diese beiden BB., welche von der Syn. von Sardika (343) wegen Arianismus abgesetzt worden waren, auf der Syn. von Mailand aber (345) das Anathem über Arius aussprachen und Papst Julius um Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft baten, (*Athan.* Apol. c. Arian. c. 58) nach dem Tode des Kaisers Constans wieder dem Arianismus zu. — 3) *Athan.* Hist. Arian. c. 76. *Hilar.* c. Const. col. 1246. — 4) Ueber die Synoden von Arles und Mailand vgl. *Hefele*, a. a. D. S. 629 ff. — 5) A. a. D. S. 636 ff. Auch der hundertjährige Hosius von Corduba wurde nach Sirmium verbannt.

Athanasius, durch den kaiserlichen Feldherrn Syrianus vertrieben, zu den ägyptischen Mönchen entfliehen. Seine Stelle erhielt der Cappadocier Georg, welcher die schwersten Strafen gegen die Orthodoxen verhängte.

Für diese begann nach dem Concil von Mailand eine Zeit großer Leiden; denn die rechthgläubigen Bischöfe wurden abgesetzt und verbannt und arianisch gesinnte Männer auf die bischöflichen Stühle erhoben, so daß sehr viele Bisthümer arianische, oder wenigstens arianisch gesinnte Oberhirten hatten. Allein gerade in dieser Zeit der Bedrängniß zeigte sich recht eclatant die Haltlosigkeit des Irrthums und die Göttlichkeit der Kirche. Trotz der Bemühungen des Kaisers blieben die Gläubigen der katholischen Lehre treu, während die Arianer sich in verschiedene Parteien spalteten, die sich gegenseitig auf das heftigste bekämpften.

Unter diesen Parteien verdienen hauptsächlich die strengen Arianer, auch Anomöer und Eunomianer genannt, und die s. g. Semiarianer Beachtung.

Die strengen Arianer, deren Stifter der Diakon Aetius und sein Schüler Eunomius, Bischof von Cyzicus in Mysien, waren, behaupteten: der Sohn sei dem Vater unähnlich (*ἀνόμοιος*); er sei anderer Wesenheit (*ἑτέρας οὐσίας*) und aus dem Nichts (*ἐκ οὐκ ὄντων*). Die Semiarianer dagegen, deren Haupt Basilius, B. von Ancyra, war, lehrten einen gemilderten Subordinationismus und hatten als Devise, der Sohn sei dem Vater wesensähnlich, (*ὁμοούσιος*).

Der innere Zwiespalt im Heerlager der Arianer trat auf der zweiten firmischen Synode (357) deutlich hervor. Die Anomöer, welche daselbst die Oberhand hatten, verwarfen sowohl das *ὁμοούσιος* als auch das *ὁμοοῦσιος* und sprachen in dem auf der Synode abgefaßten Glaubensbekenntnisse, der zweiten firmischen Formel, geradezu aus, „es ist kein Zweifel, daß der Vater größer ist als der Sohn, und daß er denselben an Ehre, Würde, Herrlichkeit und Majestät übertrifft“ u. s. w. Hierüber bestürzt und erbittert veranstalteten die Semiarianer im folgenden Jahre 358 eine Synode zu Ancyra, auf der sie ein neues Symbolum entwarfen und die firmischen Blasphemien anathematisirten.

Da es den Semiarianern gelungen war, Kaiser Constantius zu gewinnen, so mußten sich die Eunomianer zur Annahme der auf der dritten firmischen Synode 358 abgefaßten dritten firmischen Formel verstehen, welche aus den Anathematismen gegen Paul von Samosata²⁾ und Photin und einem (dem 4.) der Glaubensbekenntnisse der Synode von Antiochien in encaeniis zusammengesetzt ist.

1) *Hilar. de synodis* p. 1156. Als Verfasser dieser Formel nennt Hil. B. Potamius von Bissabon und Hostus von Corduba. Letteres ist nicht richtig. Hostus unterschrieb nur (*Athan. hist. Arian. ad monach. c. 45; Soz. IV, 12*) gezwungen von den Arianern diese Formel, verdammt aber bald darauf wieder feierlich ihre Irrlehre. Vgl. Gams, Kirchengeschichte von Spanien, Bd. 2, Abthlg. 1, S. 242 ff. — 2) §. 29.

Was die Controverse über den Fall des Papstes Liberius, namentlich was die Frage betrifft, ob dieser Papst vor seiner Rückkehr aus dem Exil als Bedingung dieser Rückkehr eine der firmischen Formeln unterschrieben habe, läßt sich mit Sicherheit nachweisen, daß Liberius die zweite firmische Formel nicht unterzeichnet hat.

Dagegen ist bis zur Stunde noch nicht festgestellt, ob der genannte Papst die i. J. 358 redigirte dritte firmische Formel, welche zwar das *ὁμοούσιος* verwirft, ihrem Wortlaute nach aber nicht arianisch ist, unterschrieben habe, oder ob derselbe ohne irgend welche Formel zu unterzeichnen, nach Rom zurückkehren durfte.

Die Oberherrschaft der Semiarianer dauerte jedoch nicht lange. Constantius befahl 359 die Abhaltung einer neuen Synode: die Abendländer sollten sich in Ariminum (Rimini), die Morgenländer in Seleucia (aspera) versammeln. Aber noch ehe die Bischöfe an den beiden Orten sich eingefunden hatten, war es den Anomöern gelungen, den Kaiser zur Annahme eines von Markus von Arethusa verfertigten Symbolums, der vierten firmischen Formel zu bewegen, nach welcher der Sohn dem Vater in Allem ähnlich (*ὅμοιος κατὰ πάντα*) ist nach der Schrift¹⁾. Diese Formel sollten auch die Väter der Doppelsynode unterzeichnen.

Die orthodoxen Bischöfe in Rimini verweigerten ihre Unterschrift, verwarfen den Arianismus, dessen Vertheidiger sie absetzten, und schickten Abgeordnete an Constantius nach Ct. Dieser ließ aber die Deputirten gar nicht vor sich kommen, sondern wies ihnen Adrianopel und dann Nice (Nisibis) in Thracien zum Aufenthaltsorte an. Dorthin kamen nun einige anomöische Hofbischöfe, welche die Abgeordneten von Rimini endlich zur Unterzeichnung eines der vierten firmischen Formel ähnlichen Symbolums²⁾ brachten und hierauf nach Rimini reisten, wo sie durch Bitten, Lügen und Mißhandlungen jeder Art die Mitglieder der Synode nöthigten, jenes Symbolum ebenfalls zu unterschreiben³⁾.

Unterdessen hatte die Synode von Seleucia die extremen Arianer, zu denen auch Bischof Eudorius von Antiochien (später von Ct.) gehörte, auf's neue aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen; aber auch die Bischöfe dieses Concils gaben zuletzt der Gewalt nach und nahmen die Formel von Nice-Rimini an⁴⁾.

Im folgenden Jahre feierten die arianischen Hofbischöfe, an deren Spitze jetzt Acacius, Bischof von Caesarea stand, in Ct. eine neue Synode, auf welcher zwar Aetius von ihnen preisgegeben, aber auch die Häupter der Semiarianer unter verschiedenen Vorwänden entsetzt und vom Kaiser verbannt wurden. Die Häresie feierte jetzt ihren Triumph⁵⁾.

1) *Athan. de synodis* c. 8. *Soz. H. E. II, 37*. — 2) Cf. *Athan. l. c. c. 29, 30*. In dieser Formel war *κατὰ πάντα* ausgelassen. — 3) Hefele, *Concilieng. Bd. 1, S. 674 ff.* — 4) Hefele, *a. a. O. S. 688 ff.* — 5) *Hieron. dial. adv. Luciferian. n. 19: Ingemuit totus orbis, et Arianum se esse miratus est.*

Die Herrschaft der Aecianer, welche durch Verwerfung des $\delta\mu\omicron\upsilon\delta\omicron\iota\omicron\varsigma$ und $\delta\mu\omicron\iota\upsilon\delta\omicron\iota\omicron\varsigma$, an dessen Stelle $\delta\mu\omicron\iota\omega\varsigma$ trat, sowohl die orthodoxe Lehre wie den Semiarianismus verdrängten, ohne dem strengen Arianismus den Sieg verschaffen zu können, ging schnell vorüber; denn 361 starb Constantius, und mit ihm fiel die Hauptstütze der Häresie.

Dieserigen, welche behaupten, Liberius habe die zweite firmische Formel unterschrieben, berufen sich auf die bei Hilarius aufbewahrten Fragmente angeblicher Briefe dieses Papstes (Fragm. VI; p. 1335 sqq.), deren Unächtheit jedoch hinlänglich von Stilling, Ballerini u. A. nachgewiesen ist. Vgl. Hefele, Conciliengesch. Bd. 1, S. 663 ff.

Für die Ansicht, der Papst habe durch ein Zugeständniß (Unterzeichnung einer Formel, Kirchengemeinschaft mit den Eusebianern, Aufgeben des hl. Athanasius) sich die Rückkehr aus dem Exil erkauft, werden angeführt: 1. Athan. Apol. cont. Arian. c. 89; hist. Arian. ad monach. c. 41: $\Lambda\iota\beta\acute{\epsilon}\rho\iota\omicron\varsigma$, $\acute{\epsilon}\xi\omicron\rho\iota\sigma\theta\epsilon\iota\varsigma$, $\upsilon\sigma\tau\epsilon\rho\omicron\nu$ $\mu\epsilon\tau\acute{\alpha}$ $\delta\iota\epsilon\tau\eta$ $\chi\rho\omicron\nu\omicron\nu$ $\acute{\omega}\kappa\lambda\alpha\sigma\epsilon$, $\kappa\alpha\iota$ $\phi\omicron\beta\eta\theta\epsilon\iota\varsigma$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\alpha\pi\epsilon\iota\lambda\omicron\upsilon\mu\epsilon\nu\omicron\nu$ $\theta\acute{\alpha}\nu\alpha\tau\omicron\nu$ $\upsilon\pi\acute{\epsilon}\gamma\rho\alpha\phi\epsilon\nu$. 2. Hilar. cont. Const. imp. c. 11: Vertisti deinde usque ad Romam bellum tuum, eripuisti illinc episcopum; et o te miserum, qui nescio utrum majore impietate relegaveris, quam remiseras. 3. Hieron. Chron. ad ann. 352: Liberius taedio victus exili, in haereticam pravitatem subscribens etc.; de viris ill. c. 97. Allein Ath. sagt nicht, was der Papst unterschrieben, und jedenfalls nicht, daß er ein häretisches Symbolum unterzeichnet habe; die Aeußerung des hl. Hilarius ist zu unbestimmt, um etwas zu beweisen, und die Stellen bei Hieron. können auch nicht ein vollwichtiges Zeugniß für die Schuld des Liberius liefern, da sie die Merkmale der Ungenauigkeit und des Mangels an richtiger Orientirung an sich tragen.

Die Behauptung, daß Liberius die dritte firmische Formel unterschrieben, stützt sich bes. auf Soz. H. E. IV, 11 u. 15. vgl. mit den Aeußerungen von Ath. u. s. w. Dies ist auch die Ansicht Hefele's (Concilieng. Bd. 1, S. 661). Gegen dieselbe wird jedoch geltend gemacht, daß Sozom. nur berichtet, Liberius habe dieser Formel „zugestimmt,“ nicht aber dieselbe angenommen und unterzeichnet. Daß aber auch in der Annahme dieser Formel durch den Papst kein Abfall von der Orthodoxie liegt, beweist 1. die Formel selbst, die nur das $\delta\mu\omicron\upsilon\delta\omicron\iota\omicron\varsigma$ verpönt, aber nicht eigentlich heterodox ist, und 2. die Erklärung des Liberius: Wer nicht zugebe, daß der Sohn dem Vater dem Wesen nach in Allem ähnlich sei, soll ausgeschlossen sein. Cf. Niceph. Callist. H. E. IX, 37.

Die Annahme endlich, daß Liberius ohne auf eine Bedingung einzugehen, nach Rom zurückkehren durfte, wird begründet 1. durch Soc. H. E. II, 37; Theod. H. E. II, 17; Sulp. Sever. Hist. sacra II, 39, welche die Bitten und Drohungen der Römer als Ursache der Befreiung des Papstes angeben, ohne der Unterzeichnung einer Glaubensformel durch denselben zu gedenken und 2. durch Ruf. H. E. I (X), 27: Liberius nobis Romae episcopus, Constantio vivente, regressus est. Sed hoc utrum quod adqueverit voluntati suae (scil. Constantii) ad subscribendum, an ad populi Romani gratiam, a quo proficiens fuerat exoratus, indulerit, pro certo compertum non habeo.

Ueber die Controverse vgl. Hefele, a. a. O. S. 657 ff. Reinerding, Beiträge zur Honorius- und Liberiusfrage, S. 18 ff.

Daß durch den s. g. Fall des Liberius (u. des Honorius §. 65), wie es sich auch immer damit verhalten mag, die Unfehlbarkeit des Papstes in Lehrenscheidungen ex cathedra nicht berührt wird, ist klar. Vgl. Conc. Vaticanum I. Sess. 4. c. 4, de Romani Pontificis infallibili magisterio. Schneemann, die Canones und Beschlüsse des hochheiligen und ökm. Vaticanischen Concils S. 40 ff.

§. 59. Der Arianismus in seiner Auflösung. Das luciferianische und meletianische Schisma. Die Apollinaristen und Macedonianer.

Nachdem Kaiser Julian das Verbannungsedict seines Vorgängers zurückgenommen hatte¹⁾, kehrten auch die exilirten katholischen Bischöfe in ihre Diöcesen zurück und widmeten sich mit allem Eifer der Bekehrung der Arianer, denen die Synode von Alexandrien (362) die Ausöhnung mit der Kirche so leicht als möglich machte²⁾.

Weider ward diese Milde Veranlassung einer Spaltung unter den katholischen Bischöfen. Der stürmische Lucifer von Calaris, der kurz vorher durch die Ordination des Paulinus zum Bischof der Eustathianer gegen Bischof Meletius dem meletianischen Schisma in Antiochien neue Nahrung gegeben hatte, war mit den Beschlüssen von Alexandrien nicht einverstanden und trennte sich von Athanasius und den Bischöfen dieser Synode, wodurch er das luciferianische Schisma hervorrief³⁾. Trotzdem nahm aber das Werk der Bekehrung einen guten Fortgang.

Inzwischen war der Streit in eine neue Phase getreten. Bisher war nämlich im Kampfe mit den Arianern das Dogma vom hl. Geiste noch nicht zur Sprache gekommen; nun trat dasselbe in den Vordergrund, indem der semiarianische Bischof Macedonius von Ct. die Behauptung aufstellte, „der hl. Geist sei dem Vater und dem Sohne völlig unähnlich, er sei ihr Diener und eine Creatur⁴⁾.“

Gegen diese Irrlehrer, Pneumatomachen, auch Macedonianer genannt, sprach obige Synode von Alexandrien die Göttlichkeit des hl. Geistes und seine Consubstantialität mit dem Vater und dem Sohne aus; außerdem verständigten sich die versammelten Väter über den Gebrauch der Ausdrücke $\omicron\delta\omicron\iota\alpha$ und $\acute{\omicron}\rho\omicron\sigma\tau\alpha\omicron\iota\varsigma$ und bekämpften auch den Irrthum des Bischofes Apollinaris von Laodicea⁵⁾, nach dessen Meinung Christus einen menschlichen Leib und eine menschliche $\psi\upsilon\chi\eta$ hatte, während der Logos die Stelle des $\pi\upsilon\epsilon\delta\mu\alpha$ einnahm⁶⁾.

Der große Vertheidiger der Orthodoxie, der hl. Athanasius, wurde

1) §. 42. — 2) Rufin, H. E. I. (X), 27 sqq. Hefele, a. a. O. S. 703. —

3) Tillemont, mémoires pour servir etc. Tom. VII, 3. p. 1389. Es ist nicht sicher ermittelt, ob Lucifer von den katholischen Bischöfen sich förmlich trennte. Noch festiger als er war sein Diakon Hilarius (Ambrosiaster? Siehe S. 152). Der schismatischen Partei gehörten auch die römischen Presbyter Marcellinus und Faustinus an, welche 383 oder 384 den Kaisern eine Bittschrift überreichten (libellus precum bei Sirmond, Op. I, 230). Gegen die Schismatiker schrieb Hieronymus seinen dial. adv. Luciferianos. — 4) Soc. H. E. II, 45. Soz. H. E. IV, 27. — 5) Soc. l. c. II, 46. — 6) Nach der platonischen Trichotomie. Gegen diese Irrlehre, welche auf mehreren Syn. namentlich auf dem Ct. (381) verworfen wird, schrieben Athan., Gregor von Nyssa und andere Väter. Vgl. Schwane, Dogmengesch. Bd. 2. S. 358 ff. Möhler, Athan. d. G. S. 539 ff.

von Julian auf's neue verbannt; unter Jovian kehrte er aber wieder zurück, mußte jedoch unter Kaiser Valens zum letzten Male auf kurze Zeit in's Exil wandern ¹⁾.

Nach dem Tode des Valens (378), welcher durch B. Eudoxius von Ct. beeinflusst, ein Beschützer der Häresie ward, löste sich die arianische Irrlehre, deren Falschheit außer dem hl. Athanasius († 373) Basilus d. G., Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, der blinde Didymus von Alexandrien, Amphilocheus, Bischof von Konium, Cyrill von Jerusalem u. A. ²⁾ nachwiesen, allmählig auf.

Ein kräftiger Beschützer der Orthodogie im Orient war Kaiser Theodosius d. G., der strenge Gesetze gegen die Arianer erließ ³⁾ und zur Beilegung der kirchlichen Wirren die Bischöfe seines Reiches zu einer Synode nach Ct. einlud ⁴⁾. Es erschienen daselbst 150 Bischöfe, welche sowohl die sabellianische als auch die arianische und macedonianische Irrlehre verwarfen und dem Nicänischen Symbolum den gegen die Pneumatomachen gerichteten Zusatz beifügten: „Wir glauben . . . an den hl. Geist, den Herrn, den Lebendigmacher, der vom Vater ausgeht, (τὸ ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορεύομενον Joh. 15, 25 ⁵⁾ der zugleich mit dem Vater und dem Sohn verehrt und verehrt wird.“

Papst Damasus bestätigte die dogmatischen ⁶⁾ Entscheidungen dieses Concils, welches dadurch den Rang

der zweiten ökumenischen Synode 381

erhielt. Im Orient ging nun der Arianismus seinem Ende rasch entgegen, im Occident dagegen fand er eine Hauptbeschützerin an der Kaiserin Justina, deren Forderungen sich der hl. Ambrosius kräftig widersetzte ⁷⁾.

Nach dem Tode Valentinians II. (392) wurden die Strafgesetze des Theodosius gegen den Arianismus auch im Occident in Anwendung gebracht. Nun verschwand diese furchtbare Häresie aus dem römischen Reiche, lebte aber noch eine Zeit lang unter den barbarischen Völkern fort.

1) Mähler, a. a. D. S. 525. — 2) §. 54. — 3) *Cod. Theodos.* XVI, 1, 2: Cunctos populos . . . in tali volumus religione versari, quam divinum Petrum Apostolum tradidisse Romanis religio usque nunc ab ipso insinuata declarat . . . h. e. ut . . . Patris et Filii et Spiritus sc̄ti unam Deitatem sub parili majestate et sub pia Trinitate credamus. Hanc legem sequentes Christianorum catholicorum nomen jubemus amplecti: reliquos vero dementes vesanosque judicantes, haeretici dogmatis infamiam sustinere, nec conciliabula eorum ecclesiarum nomen accipere, divina primum vindicta, post etiam motus nostri, quem ex coelesti arbitrio sumpserimus, ultione plectendos. Cf. *Cod. Just.* I, I, tit. 1, de summa Trinit. — 4) Die Acten derselben bei *Harduin*, Tom. 1 col. 807 sqq. *Mansi*, Tom. III, p. 521 sqq. Hefele, *Conciliengesch.* Bd. 2, S. 1 ff. — 5) Auf dem Concil von Toledo (589) wurde diesem Symbolum noch das alioque beigefügt, was später Photius den Lateinern zum Vorwurf machte. Siehe 2. Zeitraum. — 6) Die Canones, namentlich can. 3. (siehe S. 139.) wurden nicht bestätigt. — 7) §. 55.

§. 60. Gnostisch-manichäische Irrlehren. Die Priscillianisten und Paulicianer.

Um das Jahr 330 hatte der Aegyptier Marcus ¹⁾ gnostisch-manichäische Irrthümer in Spanien verbreitet und auch Anhänger gefunden, deren Oberhaupt Priscillian ²⁾, ein reicher und gelehrter, aber sehr ehrgeiziger Mann wurde.

Der Persönlichkeit und dem Auftreten dieses Mannes gelang es, die verderbliche Secte immer mehr auszubreiten und nicht nur vornehme Männer und Frauen, sondern auch die Bischöfe, Instantius und Salvianus für dieselbe zu gewinnen ³⁾.

Nachdem Bischof Hygin von Corduba dem Bischof Idacius von Emerita ⁴⁾ von der Existenz der neuen Manichäer Anzeige gemacht hatte, schritt dieser sogleich, aber in einer Weise gegen dieselben ein, welche „die Bösen nur reizte, nicht bändigte ⁵⁾.“

Um ihren Verheerungen Einhalt zu thun, traten spanische und aquitanische Bischöfe zu Casaraugusta (Saragossa) zu einer Synode (380) zusammen, excommunicirten die Sectirer, denen auch Bischof Hygin sich angeschlossen hatte, und übertrugen die Vollstreckung des Urtheils dem Bischof Ithacius von Ossonuba ⁶⁾, der auch ein kaiserliches Rescript wider dieselben erwirkte.

Die Reise des inzwischen zum Bischof von Avila geweihten Priscillian und seiner Freunde nach Rom vermochte die Aufhebung des Urtheils nicht herbeizuführen; dagegen gelang es ihnen durch Bestechung des kaiserlichen Beamten Macedonius, die Zurücknahme des kaiserlichen Rescriptes durchzusetzen. Instantius und Priscillian wurden in ihre Stellen wieder eingesetzt, und ihr Gegner Ithacius mußte nach Gallien entfliehen.

Auf seine Vorstellungen veranstaltete nach Gratians Tode der Usurpator Maximus die Synode von Bordeaux (384), gegen deren Entscheidung Priscillian an den Kaiser appellirte. Er wurde hierauf nach Trier gebracht, wohin ihm auch Idacius und Ithacius als Ankläger folgten. Vor dem kaiserlichen Gerichte des maleficium und anderer Verbrechen überwiesen ⁷⁾,

1) Gams, *Kirchengeschichte von Spanien*. Bd. 2, S. 361 ff. *Sulp. Sev.* Hist. sacra II, 46: Primus eam (haeresim) intra Hispanias Marcus intulit, Aegyptio profectus, Memphis ortus; hujus auditores fuere Agape quaedam non ignobilis mulier, et rhetor Elpidius. — 2) L. c. Ab his (sc̄l. Agap. et Elp.) Priscillianus est institutus, familia nobilis, praedives opibus, acer, iniquus, facundus, multa lectione eruditus, disserendi ac disputandi promptissimus. Ueber seine Irrthümer vgl. *Orosius*, commonit. ad Aug. in Aug. Op. T. 8. — 3) L. c. II, 46. — 4) Idacius war Metropolit von Lusitanien, wo die Secte ihren Sitz hatte. — 5) *Sulp. Sev.* II, 46. — 6) *Sulp. Sever.* II, 50 entwirft eine ungünstige Schilderung von demselben: Fuit enim audax, loquax, impudens, sumptuosus, ventri et gulae plurimum imperitiosus. Ob aber dieses Urtheil begründet ist, steht dahin. — 7) L. c. II, 48—51. c. 50 heißt es: Imperator . . . causam praefecto Evodio permisit . . . qui Priscillianum

wurde Priscillian nebst einigen seiner Anhänger nach den bestehenden Gesetzen zum Tode verurtheilt und trotz der Vorstellungen des hl. Martinus von Tours hingerichtet.

Mit dem Tode des Priscillian, der nicht als Reher, sondern als Verbrecher¹⁾ bestraft ward, erlosch jedoch seine Secte nicht²⁾. Die Hinrichtung Priscillians, welche auch Pappst Siricius und der hl. Ambrosius nicht billigten, erregte große Erbitterung in einigen Theilen Spaniens, besonders in der Ppbinz Galicien, wo die Sectirer auch unter den Bischöfen Vertheidiger fanden. Ein Theil derselben söhnte sich auf der Synode von Toledo (400) mit der Kirche aus; Andere verharrten in ihren Irrthümern, welche unter anderen Namen im Mittelalter wieder auftraten³⁾.

Als Nachkömmlinge der alten Manichäer sind auch die Paulicianer (Publikaner, Populikaner) zu betrachten. Die Stifter der Secte sind die beiden Brüder Paulus und Johannes aus Samosata, von wo aus dieselbe auch nach Armenien sich verbreitete, gegen die Strafedicte der griechischen Kaiser im Chalifate Schutz suchte, bis ins tiefe Mittelalter fortwucherte und in den Albigenfern u. s. w. neu auftauchte. Ihre Lehre und Moral stimmt mit dem Manichäismus überein⁴⁾.

§. 61. Die soteriologischen Streitigkeiten. — Der Pelagianismus und Semipelagianismus.

Im Gegensatz zur manichäischen Irrlehre⁵⁾, bildeten der britische Mönch Pelagius und sein Freund Cälestius ein rationalistisches System aus,

gemino iudicio auditum, convictumque maleficii, nec diffitentem obscenis se studuisse doctrinis, nocturnos etiam turpium foeminarum egisse conventus, nudumque orare solitum, nocentem pronunciauit, redegitque in custodiam, donec ad principem referret. Gestis ad palatium delatis censuit Imperator, Priscillianum sociosque ejus capitis damnari oportere. Von einer Expressung der Geständnisse durch die Folter sagt Sulp. Severus nichts.

1) Siehe S. 169. N. 7. *Sulp. Sever. dial. III, 12. Cf. Cod. Theodos. IX, 16, de maleficiis et mathematicis et ceteris similibus.* Vgl. Vernays, Ueber die Chronik des Sulp. Severus, S. 13 ff., welcher die Berechtigung des Verfahrens gegen Priscill. aus der römischen Gesetzgebung nachweist. — 2) *Sulp. Sever. Hist. sacra II, 51.* — 3) In d. J. 446 u. 447 wurde diese Häresie nochmals verworfen, ohne daß ein günstiges Resultat erzielt worden wäre. Erfolgreicher scheinen die Bemühungen des Concils von Braga (563) gewesen zu sein. Vgl. Hefele, Conciliengesch. Bd. 2, S. 285. 288 ff. Bd. 3, S. 12 ff. Die Literatur über die Priscillianisten gibt Gams, Kirchengesch. von Spanien Bd. 2, S. 358 und 59 an. Ueber Priscill. vgl. *Hieron. de viris illustr. c. 121.* — 4) Eine gedrängte Darstellung ihrer Lehre und Schicksale von Windischmann in der Züb. Quartalschr. 1835. S. 33 ff. Eine Hauptquelle ist *Photius, cont. Manichaeos in Wolfii, Anecdota Graeca, Hamb. 1722, Tom. 1 u. 2.* — 5) Ueber den Ursprung des Pelagianismus siehe *Noris, Hist. Pelagiana I, 1. Garnier, diss. I. de primis auctoribus etc. in seiner Ausgabe der Werke des Marius Mercator bei Migne, P. Lat. T. 48, col. 257 sqq. Wörter, der Pelagianismus nach seinem Ursprunge und seiner Lehre S. 1—208.*

das mit den falschen Ansichten des syrischen Mönchs Rufinus¹⁾ eine große Verwandtschaft hat.

Der Grundirrtum dieser beiden Männer, welche ihre Irrthümer zuerst in Rom verbreiteten²⁾, bestand darin, daß sie weder die übernatürliche Heiligkeit und Gerechtigkeit des Menschen vor dem Sündenfalle, noch die Erbsünde und ihre Folgen annahmen und außerdem, den Unterschied zwischen natürlicher und übernatürlicher Gerechtigkeit gänzlich verkennend, lehrten, der natürliche Mensch könne durch seine eignen Werke ohne alle Gnadenhilfe sündenlos leben und sich die Seligkeit verdienen³⁾.

Pelagius und seine Anhänger läugneten also das *donum justitiae originalis*, die *rectitudo* und die übrigen Gnadengaben des ersten Menschen und behaupteten:

1) Adam sei in demselben Zustande von Gott geschaffen worden, in welchem jetzt die Kinder geboren werden, so daß also die Concupiscenz, die körperlichen Leiden, der Tod u. s. w. in keiner Beziehung zur Sünde desselben stehen.

2) Die Sünde Adams war nur ein vorübergehender Akt, der keine schlimmen Folgen für seine Nachkommen hatte. Adam kann nur insofern als Urheber der Sünde bezeichnet werden, als er das erste böse Beispiel gegeben hat. Es gibt keine Erbsünde, und die Taufe ist nicht nothwendig zur Vergeltung derselben, sondern nur, um zur Gemeinschaft mit Christus und zur vollen Theilnahme an seinen Verdiensten zu gelangen⁴⁾.

3) Der Wille des Menschen vermag aus sich selbst das ganze Gesetz zu beobachten und alle schweren und lässlichen Sünden zu meiden, ohne hiezu der übernatürlichen Gnade zu bedürfen.

Wenn daher die Pelagianer von der Nothwendigkeit der Gnade redeten, so verstanden sie unter Gnade entweder die natürlichen Kräfte des Menschen (*gratia naturalis*) oder das Gesetz (*gratia legis*), oder die Lehre und das Beispiel Christi, (was sie *gratia Christi* nannten,) oder endlich die Nachlassung der Sünden. Auf's äußerste gedrängt, gaben die Pelagianer auch eine innere Gnade zu, die jedoch vornehmlich auf den Verstand und erst mittelbar auf den Willen einwirkt.

Diese Gnade aber befähigt nicht erst den Menschen, sein ewiges Heil zu erlangen, sondern erleichtert nur demselben die Erreichung seines Heil-

1) *Marius Merc. commonit. c. 2. Migne, I. c. col. 111; cf. diss. I. c. 3. col. 261 sqq.* — 2) Sie sind enthalten in *Pelag. Ep. ad Demetriad. Comment. ad Rom. und anderen Schriften. Fragmente bei Hieron. und Augustin.* — 3) Cf. *Conc. Milev. II, c. 5: Quicumque dixerit, ideo nobis gratiam justificationis dari, ut quod facere jubemur per liberum arbitrium, facilius possimus implere per gratiam, tanquam, etsi gratia non daretur, non quidem facile, sed tamen possimus etiam sine illa implere mandata divina, anathema sit.* — 4) Die Pelagianer unterschieden zwischen *vita aeterna* und *regnum coelorum* und behaupteten, nur zur Theilnahme an diesem sei die Taufe nothwendig. Siehe *Aug. de pecc. merit. et remiss. I, n. 58.*

ten Zieles; auch ist sie nicht ein freies Geschenk Gottes, sondern eine Belohnung der menschlichen Verdienste, womit die Gratuität der Gnade geläugnet wird¹⁾.

Erst nachdem Pelagius und Cälestius Rom²⁾ verlassen hatten, wurden ihre unchristlichen Lehren näher bekannt und fanden einen Hauptwiderleger am hl. Augustinus, der in seinen Gegenschriften³⁾ folgende Punkte eingehend erörtert und vertheidigt:

1) Der erste Mensch besaß im Urzustande außer den natürlichen Gaben auch noch die übernatürliche Heiligkeit, die *rectitudo* und andere Gnadengaben, wie Unsterblichkeit⁴⁾ u. s. w., die auch auf seine Nachkommen übergehen sollten.

2) Durch die Sünde verlor Adam die übernatürliche Gerechtigkeit und zugleich die übrigen übernatürlichen Gnadengaben und wurde außerdem in seinem natürlichen Zustande verwundet und geschwächt⁵⁾.

3) Diese Sünde Adams ist die Erbsünde des Menschengeschlechtes; in Adam haben Alle gesündigt, weshalb auch Schuld und Strafe auf Alle überging und zwar nicht etwa durch Nachahmung (*imitatione*) der Sünde Adams, sondern durch Abstammung (*propagatione*) von Adam⁶⁾.

Daher ist auch das neugeborene Kind mit der Erbsünde behaftet und bedarf der Taufe zur Vergebung derselben.

4) Durch die Sünde Adams ging die *libertas*, d. i. die Freiheit der Kinder

1) Die Irrthümer des Pelag. und Cälest. sind zusammengestellt bei Petav. Theol. dogm. T. III. p. 304 sqq. Wörter. a. a. D. S. 209 ff. Die falschen Ansichten des Cälestius theilt Marius Mercator Comm. c. 1, *Migne*, I. c. col. 69 mit. Es sind folgende: 1. Adam mortalem factum, qui sive peccaret, sive non peccaret moriturus fuisset. 2. Peccatum Adae ipsum solum laesit, et non genus humanum. 3. Parvuli, qui nascuntur in eo statu sunt, in quo fuit Adam ante praevaricationem. 4. Neque per mortem, vel praevaricationem Adae omne genus hominum moritur; neque per resurrectionem Christi omne hominum genus resurgit. 5. Lex sic mittit ad regnum coelorum, quomodo et evangelium. 6. Et ante adventum Domini fuerunt homines impeccabiles, id est, sine peccato. — 2) In Rom schon hatte Pelag. mit einem Bischöfe über die Worte Augustins: Da quod jubes, et jube, quod vis, gestritten. Siehe *Aug.* de dono persever. n. 53. — 3) Tom. X. Ed. *Maur.* — 4) Er hatte nach *Aug.* de correptione et gratia n. 33. das posse non mori aber nicht das non posse mori; cf. de pecc. meritis et remiss. I, 2 wo es heißt, der Mensch wäre im Urzustande a mortalitate ad immortalitatem sine media morte gelangt, und op. imperf. cont. *Jul.* IV, 79. — 5) Ueber die Verschlechterung der natürlichen Gaben des Menschen vgl. *Aug.* de nuptiis et concupiscentiis II, n. 57: Illo magno primi hominis peccato, *natura* ibi nostra in *deterius* commutata . . . et tamen ipse languor, quo bene vivendi virtus perit non est utique *natura* sed vitium etc. — 6) Op. imperf. I, 47: Fuit enim Adam et in illo fuimus omnes; perit Adam et in illo omnes perierunt; cf. IV, 136: Catholica potius fides *peccatum esse originale* non dubitat; de pecc. meritis et remiss. I, n. 10: Hoc propagationis non imitationis est. Cf. Civ. Dei I, 13, c. 14.

Gottes verloren; das *liberum arbitrium* aber blieb dem Menschen auch nach dem Sündenfalle¹⁾.

Durch das *liberum arbitrium* allein konnte der Mensch nicht einmal vor dem Sündenfalle die ewige Seligkeit erlangen, noch viel weniger aber ist dies ihm in seinem jetzigen Zustande möglich, da er dem Verwundeten ähnlich ist, den die Räuber am Wege liegen ließen²⁾.

5) Um sein Heil zu wirken und die ewige Seligkeit zu erlangen, bedarf der Mensch jetzt sowohl der *gratia curationis*, als auch der *gratia elevationis*.

6) Diese *gratia* ist eine innere, welche den Verstand erleuchtet und den Willen zum Guten bewegt³⁾; sie ist ein freies Geschenk Gottes⁴⁾ und zur Seligkeit absolut nothwendig⁵⁾.

Von Rom begaben sich Pelagius und Cälestius nach Afrika, wohin auch der Diakon Paulinus von Mailand gekommen war, auf dessen Betreiben Bischof Aurelius von Karthago eine Synode (412) berief, die das Anathem über Cälestius aussprach. Der Verurtheilte verließ Karthago und empfing zu Ephesus die Priesterweihe.

Pelagius war inzwischen nach Palästina gereist, wo er von Drosius⁶⁾ als Irrlehrer angeklagt, von Bischof Johannes von Jerusalem aber in Schutz genommen ward. Das Concil von Jerusalem (415) sprach sich nicht gegen den Irrlehrer aus, sondern überließ das Urtheil Papst Innocenz I. 7). Die Synode von Lydda oder Diospolis (Dec. 415), auf der die

1) Contra duas epp. Pelag. I, n. 5; Quis autem nostrum dicat, quod primi hominis peccato perierit *liberum arbitrium* de humano genere? *Libertas* quidem perit per peccatum, sed *illa quae in paradiso fuit, habendi plenam cum immortalitate justitiam*; propter quod *natura humana divina indiget gratia*, dicente Domino: Si vos filius liberaverit, tunc vere liberi eritis; utique liberi ad bene justeque vivendum. Nam *liberum arbitrium usque adeo in peccatore non perit*, ut per illud peccent, maxime omnes qui cum delectatione peccant et amore peccati etc. — 2) Siehe Note 1. Cf. Sermo 131 n. 6: Verum est, magnas arbitrii liberi vires homo, cum conderetur accepit; sed peccando amisit. In mortem lapsus est, infirmus factus est, a latronibus semivivus in via relictus est etc. — 3) De gratia Christi n. 26: Non solum enim Deus posse nostrum donavit atque adjuvat, sed etiam *velle et operari* operatur in nobis; cf. de peccat. merit et remiss. II, 17: Ignorantia igitur et infirmitas vitia sunt, quae impediunt voluntatem, ne moveatur ad faciendum opus bonum vel ab opere malo abstinendum. Ut autem innotescat, quod latebat, gratiae Dei est, quae hominum adjuvat voluntates. Cf. de corrept. et gratia n. 2. — 4) De nat. et gratia n. 4: Haec autem Christi gratia, sine qua nec infantes, nec aetate grandes salvi fieri possunt, non meritis redditur, sed gratis datur, propter quod et gratia nominatur. — 5) Siehe Note 4. Cf. de perfectione justitiae hominis n. 42: Unus mediator Dei et hominum, homo Christus Jesus, sine cujus gratia nemo a condemnatione liberatur, sive quam traxit ex illo in quo omnes peccaverunt, sive quam postea suis iniquitatibus addidit. — 6) Siehe S. 128. Dros. überbrachte Hieron. ein Schreiben Aug. über diese Irrlehre, worauf jener seinen dialogus contra Pelagianos schrieb. T. II. Ed. *Vallarsi*. — 7) Oros. Apol. pro libertate arbitrii bei *Harduin*, I, 2007 sqq.

beiden gallischen Bischöfe Heros und Lazarus als Ankläger des Pelagius erschienen waren, erklärte sogar den Irlehrer, welcher die versammelten Bischöfe täuschte, für orthodox¹⁾.

Die afrikanischen Bischöfe dagegen erneuerten auf den Synoden von Karthago und Mileve (416) das Verdammungsurtheil gegen Pelagius und Caelestius, und Papst Innocenz I. bestätigte ihre Entscheidung. Unter seinem Nachfolger Zosimus kam Caelestius, der aus Et., wo er eine Zufluchtsstätte suchte, vertrieben ward, nach Rom, und täuschte den Papst, so daß dieser ihn und Pelagius, der ein Glaubensbekenntniß mit einem heuchlerischen Schreiben an den apostolischen Stuhl²⁾ gerichtet hatte, für unschuldig erklärte und auch in diesem Sinne an die Bischöfe Afrikas schrieb³⁾. Diese blieben jedoch auf der Synode von Karthago (417) bei ihrer Entscheidung und gaben dem Papste hievon Nachricht⁴⁾. Dasselbe geschah auch auf der Plenarsynode (418), welche in derselben Stadt abgehalten wurde.

Nach gewonnener Einsicht in den Sachverhalt citirte Zosimus die Irlehrer, gegen welche die Kaiser Honorius und Theodosius das *sacrum rescriptum*⁵⁾ erlassen hatten, vor eine römische Synode, auf der sie aber nicht erschienen, worauf sie der Papst excommunicirte und durch die *littera tractoria*⁶⁾ sein Urtheil den Bischöfen bekannt machte.

Mit demselben waren alle Bischöfe einverstanden; nur 17, an ihrer Spitze der gelehrte Julian, Bischof von Eclanum in Apulien, weigerten sich, die päpstliche Encyclika zu unterschreiben, weshalb sie excommunicirt und von Kaiser Honorius verbannt wurden⁷⁾.

Nach dessen Tod kamen Julian und Caelestius wieder nach Italien. Papst Golestin I. ging jedoch auf ihre Vorschläge nicht ein, weshalb die beiden Häretiker in Et. sich niederließen. Dort fanden sie an dem Patriarchen Nestorius⁸⁾ einen Protektor, an dem abendländischen Laien Marius Mercator⁹⁾, dem Freunde des hl. Augustinus, aber einen Gegner. Schließlich wurde die pelagianische Irlehre mit der nestorianischen auf dem Ephesinum (431) verworfen.

1) Hefele, Concilieng. Bd. 2. S. 95 ff. — 2) Es war an Innoc. I. gerichtet. Dieses Schreiben, sowie andere Actenstücke, welche zur Geschichte der Pelag. gehören, sind abgedruckt im Appendix des 10. Bds. der Maurinerausgabe der Werke Augustins. — 3) Op. secti Aug. T. X. app. II. col. 2350. Ed. Paris 1838. — 4) L. c. col. 2254. Sie verlangen, es solle die Sentenz Innoc. I. gegen Pelag. und Caelest. unverändert erhalten bleiben donec apertissima confessione fateantur, gratia Dei per Jesum Christum Dominum nostrum non solum ad cognoscendam, verum etiam ad faciendam justitiam, nos per actus singulos adjuvari; ita ut sine illa nihil verae sanctaeque pietatis habere, cogitare, dicere, agere valeamus. — 5) L. c. col. 2353 sqq. Riffel, R. u. St. S. 332 ff. — 6) L. c. col. 2364. — 7) Er verfaßte im Namen der renitenten Bischöfe den libellus fidei an Papst Zosimus. L. c. col. 2367 sqq. Gegen ihn schrieb Aug. mehrere Werke, besonders de nuptiis et concupiscentiis II. 2; cont. Jul. Pelag. II. 6; opus imperf. cont. Jul. Pelag. II. 6. Aug. Op. T. 10. — 8) §. 62. — 9) Siehe S. 172. R. 1.

Zur Belehrung der Mönche von Adrumet in Numidien, welche meinten, durch die Lehre Augustins, daß der Mensch sein ewiges Heil ganz und gar der Gnade, die ein ganz freies Geschenk Gottes sei, zu verdanken habe, werde die Freiheit des Willens beeinträchtigt, schrieb derselbe zwei Abhandlungen¹⁾, in welchen er das Verhältniß der Gnade zum freien Willen bespricht und nachweist, daß die Gnade die Freiheit des Willens nicht aufhebe, und daß dieser ohne göttliche Gnadenhilfe nichts wahrhaft Gutes thun könne.

Wichtiger war der Kampf des hl. Augustin gegen die Semipelagianer, auch Massilianer genannt, welche zwischen den Pelagianern und der Kirche vermitteln wollten und folgende irrige Behauptungen aufstellten:

1) Der Mensch könne aus sich selbst ohne die zuvorkommende Gnade den Anfang des Glaubens und der Rechtfertigung machen und sich dieselbe dadurch verdienen²⁾.

2) Nach erlangter Rechtfertigung aber bedürfe er keines besonderen Gnadenbestandes, um verdienstliche Werke zu verrichten und bis zum Ende zu beharren³⁾.

Sobald Augustin von dieser Irlehre, welche die absolute Nothwendigkeit der zuvorkommenden Gnade und deren Gratuität, sowie das *donum perseverantiae* läugnet, durch die beiden Laien Prosper von Aquitanien und Hilarius Kenntniß erhalten hatte, widerlegte er dieselbe eingehend und ruhig in zwei besonderen Schriften⁴⁾. Auch der berühmte Abt Cassian von Massilia sprach semipelag. Ansichten aus⁵⁾. Gegen ihn und andere Semipelagianer richtete Prosper († 463) mehrere polemische Schriften⁶⁾. Außerdem bewirkten er und Hilarius, daß Papst Golestin I. (431) in einem Briefe an

1) De gratia et libero arbitrio, u. de correptione et gratia. Die Mönche sagten: Utquid nobis praedicatur atque praecipitur, ut declinemus a malo et faciamus bonum, si hoc nos non agimus, sed id velle et operari Deus operatur in nobis? — 2) Cf. Aug. praedest. sanct. n. 43, wonach die Semipelag. lehrten, donum Dei esse incrementum fidei; initium vero fidei, quo in Christum primitus creditur, ab homine ipso esse, nec esse donum Dei, sed hoc exigere Deum, ut cum id praecesserit, cetera tanquam hoc merito consequantur, quae Dei dona sunt. — 3) Aug. de dono persever. n. 3. — 4) De praedest. sanctorum und de dono persever. Aug. Op. T. X, daselbst auch die Schreiben des Prosper und Hilarius. — 5) Joh. Cassian, der Eremit genannt († nach 432), lernte im Orient das Mönchsleben kennen und gründete später in Marseille zwei Klöster. Er schrieb de institutis coenob. II. 12; de incarnat. adv. Nest. II. 7 und 24 collationes patrum. Die coll. 13 enthält semipelag. Irrthümer. Migne, Curs. Patr. T. 49—50. Vgl. Fessler, instit. patrol. II, 751 sqq. Mzog, Grundriß der Patrol. S. 358 ff. Auch Vincentius von Lerin († 450), der Verfasser des commonitorium, wird semipelagianischer Ansichten beschuldigt, vom Verfasser der hist. littéraire de la France II, 309, und den Holländisten (Acta sanctorum mensis Maii) aber vertheidigt. Vgl. Fessler, l. c. 587 sqq. Mzog, a. a. D. S. 361 ff. — 6) Prosp. Op. bei Migne, l. c. T. 51. Die bedeutendste Schrift ist de gratia et lib. arb. contra collatorem (Cassian). Fessler, l. c. p. 762 sqq. Mzog, a. a. D. S. 360.

die gallischen Bischöfe den hl. Augustin gegen die semipelagianischen Verunglimpfungen in Schutz nahm¹⁾. Dasselbe that auch der unbekanntere Verfasser (der nachmalige Papst Leo d. G.?) des Buches de vocatione gentium²⁾, während um dieselbe Zeit die anonyme Schrift (Arnobius d. J.?) Praedestinatus³⁾, die Lehre des großen Bischofes von Hippo von der Prädestination und Gnade verzerrte und so bekämpfte.

Zu den Vertheidigern der semipelagianischen Ansichten gehörte auch Faustus⁴⁾, Abt von Verin und seit 462 Bischof von Metz (Rhegium † 493), dessen Schrift auch in Et. große Unruhen hervorrief. Auf Betreiben der scythischen⁵⁾ Mönche schrieb der aus Afrika exilirte Bischof Possessor in dieser Sache an Papst Hormisdas, dessen besonnenes Urtheil⁶⁾ aber die Mönche nicht befriedigte, weshalb sie die von dem Vandalenkönige Trasmund nach Sardinien verbannten afrikanischen Bischöfe um ein Urtheil über das Werk des Faustus ersuchten. Im Namen von 15 Bischöfen antwortete ihnen Bischof Fulgentius von Ruspe († 533) sehr ausführlich⁷⁾ und verfaßte zugleich eine Widerlegung⁸⁾ des genannten Buches. Später sprachen die verbannten afrikanischen Bischöfe die Verwerfung desselben nochmals in der epistola synodica⁹⁾ aus.

Auch damit ruhte der Streit nicht, der besonders Südfrankreich zum Schauplatz hatte. Ein Hauptvertheidiger der Orthodogie war Casarius, Bischof von Arles, welcher die Lehre von der Gnade und Freiheit im Gegensatz zum Semipelagianismus klar entwickelte¹⁰⁾. Schließlich verwarf das von ihm präsidirte Concil von Orange — Arausicanum II. — 529 diese Irrlehre, und Papst Bonifazius II. bestätigte 530 dessen Entscheidung¹¹⁾.

Im Gegensatz zu den Pelagianern lehrte der gallische Presbyter Lucidus, welcher auf den Synoden von Arles und Lyon (zw. 475—480) Widerruf leistete, die praedestinatio ad mortem. Eine eigentliche Secte der Prädestinatianer scheint nicht existirt zu haben. (Hefele, Conciliengeschichte Bd. 2. S. 576 ff.

1) Aug. op. T. X, app. II, col. 2403 sqq. — 2) Op. sciti Leon. Ed. Ballerini, T. II, col. 167 sqq. — 3) LL. 3. Ed. Sirmond. Op. T. I, col. 465 sqq. — 4) Noris, Hist. Pelag. I. II, c. 14 sqq. Auch Gennadius, Presb. von Marseille, welcher das Buch des hl. Hieron. de viris ill. fortsetzte, war ein Semipelag. I. c. c. 16. — 5) §. 63. — 6) Schon Papst Gelasius hatte 494 auf einer röm. Synode die Schrift des Faustus verboten. (Thiel, de decretali Gelasii Papae de recip. et non recip. libris etc. Brunsh. 1866). Die Antwort des P. Hormisdas bei Aug. I. c. col. 2436. — 7) Ep. 16. de incarnatione et gratia Dom. n. Jesu Chr. ad Petrum diaconum. Migne, I. c. col. 442 sqq. — 8) Das Werk (sieben Bücher) ist verloren. Nach der Rückkehr aus dem Exil schrieb er de veritate praedest. et gratiae Dei ad Johannem et Venerium. Ueber seine übrigen Schriften, siehe Fessler, I. c. II, 841 sqq. — 9) Aug. op. T. X, in append. 2. col. 2439 sqq. — 10) De gratia et libero arbitrio. Papst Felix IV. belobte dieses Werk, welches leider verloren ging. Cf. Noris, Hist. Pelag. II, c. 23. — 11) Hefele, Conciliengesch. Bd. 2. S. 704 ff. Das Concil stellte 25 Canones auf, die aus Aug. und Prosper entnommen sind, und gab dann in einem Epilog ihr Glaubensbekenntniß ab. In demselben heißt es u. A. Hoc enim sec. fidem cath. credimus, quod accepta per baptismum gratia omnes baptizati, Christo auxiliante et cooperante, quae ad salutem

§. 62. Die christologischen Kämpfe. — Der Nestorianismus.

Die Frage, wie die beiden Naturen in Christo vereinigt seien, rief im fünften Jahrhundert im Orient zwei, das Dogma von der Erlösung zerstörende Irrlehren hervor, deren Keime bereits in einer früheren Zeit gelegt worden waren¹⁾.

Festhaltend an der Zweiheit der Naturen in Christo, kam schon Theodor von Mopsuestia²⁾ zur Annahme zweier Personen, indem er nur eine äußere Verbindung der beiden Naturen lehrte, (συνάφεια, ἑνωσις σωματική), einer jeden derselben eine selbstständige Subsistenz zuschrieb und nur in einem figurlichen Sinne Eine Person in Christo annehmen wollte³⁾.

Die falsche Ansicht seines Lehrers, dessen Irrthümer auch der gallische Presbyter Leporius⁴⁾ theilte, vertheidigte Nestorius, seit 427 Patriarch von Et., welcher, von der Voraussetzung ausgehend, in Christo seien zwei Personen, eine göttliche und eine menschliche, zum größten Aergerniß der Gläubigen behauptete, man dürfe die seligste Jungfrau nicht θεοτόκος nennen, wie es bisher üblich war, sondern könne ihr nur den Ehrentitel Χριστοτόκος, oder höchstens θεοδόχος beilegen⁵⁾.

Der Hauptbekämpfer dieser Irrlehre, gegen welche schon Alerus und Volk in Et. aufgetreten waren⁶⁾, war der hl. Cyrillus, Patriarch von Alexandrien, welcher, ohne den Nestorius zu nennen, die orthodoxe Lehre in mehreren Schriften gründlich erörterte und vertheidigte⁷⁾.

Auf den Irrlehrer machten jedoch diese Widerlegungen keinen Eindruck. Nestorius blieb vielmehr hartnäckig bei seinem Irrthum, für welchen er auch

animae pertinent, possint et debeant, si fideliter laborare voluerint, adimplere. Aliquos vero ad malum divina potestate praedestinatos non solum non credimus, sed etiam, si sunt qui tantum malum credere velint, cum omni detestatione illis anathema dicimus. In demselben Jahre wurde die Synode von Valence gehalten, welche ähnliche Beschlüsse faßte. Hefele, S. 713. Vgl. F. Ernst, die Werke und Tugenden der Ungläubigen nach St. Aug. Freib. 1871.

1) Petav. Theol. dogm. T. V, de incarn. I, 5. Schwane, Dogmengesch. Bd. 2, S. 329 ff. Hefele, Conciliengesch. Bd. 2, S. 126 ff. — 2) Vgl. §. 54. Fragmente seiner Schriften bei Harduin, Acta Conc. III, col. 72 sqq. Mansi, IX, 231 sqq. — 3) Seine Lehre ist dargestellt in der Tüb. Quartalschr. 1835, S. 213 ff. Dornier, Entwicklungsgesch. der Lehre von der Person Christi Bd. 1, Abtheilung 2, S. 33 ff. — 4) Er widerrieth seine Irrthümer auf der Synode von Karth. (426). Hefele, a. a. D. S. 124. Petav, I. c. p. 34. — 5) Aus der Einheit der Person in Christo folgt die communicatio idiomatum in concreto, welche die Nestorianer läugneten, während die Monophysiten ebenso irrig eine comm. idiom. in abstracto behaupteten. — 6) Soc. H. E. VII, 32. Marius Mercat. theilt die Predigten, in welchen Nestorius seine Irrlehre aussprach, mit. Siehe Migne, Cours. Patr. T. 48, col. 757 sqq. — 7) Zuerst in einem Briefe an die ägyptischen Mönche (Colet. Acta Conc. III, col. 585 sqq.), denen er u. A. (c. 12.) am Beispiel einer gewöhnlichen Mutter klar macht, daß Maria wahrhaft Gottesgebärerin sei, wie sie schon der hl. Athanasius genannt habe. (c. 4).

den schwachen Kaiser Theodosius II. gewonnen hatte, und beantwortete die freundlichen Briefe Cyrills mit großer Bitterkeit¹⁾.

Dieses Benehmen veranlaßte letzteren, ein ausführliches Schreiben an den kaiserlichen Hof zu richten und zugleich dem Papste Celestin I., den auch Nestorius auf seine Seite zu bringen suchte²⁾, über die Vorfälle in Ct. „wie es die alte kirchliche Sitte gebietet“ (τὰ μακρὰ τῶν ἐκκλησιῶν ἔθνη πείθουσιν) Bericht zu erstatten³⁾. Celestin verdamnte hierauf auf einer römischen Synode 430 die Irrthümer des Nestorius, der ein neues zweideutiges Schreiben an den Papst gerichtet hatte⁴⁾, und übertrug die Ausführung dieses Urtheils Cyrill⁵⁾, der seine Bischöfe zu einer Synode berief und das päpstliche Schreiben nebst zwölf Anathematismen⁶⁾ dem Nestorius zur Unterschrift zusandte. Dieser antwortete auf dasselbe mit zwölf Gegenanathematismen⁷⁾. Auch Johann, Pt. von Antiochien, Theodoret von Cyrus⁸⁾ und Andreas von Samosata polemisirten gegen die Anathematismen Cyrills, den sie des Apollinarismus (ἔνωσις φυσικῆ) beschuldigten⁹⁾.

1) Cyrill. Alex. Opp. Ed. Aubert. Par. 1638. 7 Voll. fol. Migne, Ser. Graec. T. 68—77. Der Briefwechsel zwischen Cyrill und Nest. T. 77; latein. bei Mar. Merc. in Migne, Curs. Patrol. T. 49, col. 801 sqq. Vgl. Hefele, a. a. D. S. 143 ff. — 2) Die zwei Schreiben des Nest. an Papst Celest. bei Mar. Merc. l. c. col. 174 sqq. u. Harduin, l. c. I, 1307 sqq. — 3) Die Briefe Cyrills an den Papst, an den Kaiser, an die kaiserlichen Damen, an seine Aleriter in Ct. u. s. w. bei Migne, l. c. T. 76, col. 1133. sqq. u. 77, col. 63 sqq. Sie sind auch bei Mansi und theilweise bei Colet und Har duin abgedruckt. — 4) Hefele, a. a. D. S. 148 ff. Die Verwerfung der Irreligion theilte der Papst Nest. u. a. Bischöfen mit. Siehe Harduin, I, 1299 sqq. Nest. wird unter Strafe des Anathems aufgefordert, hanc perfidam novitatem . . . intra decimum diem nach Empfang des Briefes zu verdammen. — 5) Migne, T. 77, col. 89. Harduin, I, 1323: Auctoritate igitur tecum nostrae sedis adscita, vice nostra usus, hanc exsequeris districto vigore sententiam schreibt der Papst. — 6) Hefele, a. a. D. S. 151 ff. Das Schreiben Cyrills an Nest. bei Migne, col. 105 sqq. Harduin, I, 1283 sqq. Es heißt darin unter Anderem: Οὐτε δὲ τὴν σάρκα φαμέν εἰς θεότητος τραπήναι φύσιν, οὔτε μὴν σαρκὸς εἰς φύσιν τὴν ἀπόρρητον θεοῦ λόγου παραχθῆναι φύσιν . . . ἠνώσθαι γὰρ μὴν σαρκὶ καθ' ὑπόστασιν ὁμολογοῦντες τὸν λόγον, ἐνα προσκυνοῦμεν υἱὸν καὶ κύριον Ἰησοῦν Χριστὸν, οὔτε ἀνὰ μέρος τιθέντες καὶ διορίζοντες ἄνθρωπον καὶ θεὸν, οὔτε συνημένους μᾶλλον ἀλλήλοις τῇ τῆς ἀξίας καὶ αὐθεντίας ἐνότητι.

7) Harduin, I, 1297 sqq. — 8) §. 45. Ueber die Bekämpfung Cyrills durch diese Bischöfe Harduin, I, 1347. Besonders aber Cyrilli Apologeticus cont. Orientales (Migne, T. 76, col. 315 sqq. und cont. Theodoret. (l. c. col. 389 sqq.) Vgl. Züb. Quartalschrift 1835, S. 258 ff. — 9) Cyrill. Anath. III: Εἴ τις ἐπὶ τοῦ ἐνός Χριστοῦ διαίρει τὰς ὑποστάσεις (substantias) μετὰ τὴν ἔνωσιν, μόνῃ συναπτῶν αὐτὰς συναψείᾳ τῇ κατὰ τὴν ἀξίαν, ἡγουν αὐθεντία ἢ δυναστεία, καὶ οὐχὶ δὴ μᾶλλον συνόδῳ τῇ καθ' ἔνωσιν φυσικῆν (ad unitatem naturalem), ἀνάθεμα ἔστω.

Inzwischen hatte Kaiser Theodosius II. in Uebereinstimmung mit Valentinian III. die Bischöfe zur

ritten ökumenischen Synode nach Ephesus 431

berufen. Der Papst gab seine Zustimmung und schickte Legaten¹⁾ dorthin, welche mit Cyrill den Vorsitz führten. Der Kaiser ließ sich durch den Comes Candidian vertreten.

Nachdem man längere Zeit auf Johannes von Antiochien und seine Suffragane gewartet hatte, wurde die Synode ohne dieselben eröffnet und Nestorius, der trotz mehrmaliger Vorladung nicht erscheinen wollte, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen²⁾.

Nach der Excommunication des Nestorius traf Johannes von Antiochien mit seinen Suffraganen ein, nahm aber keinen Theil an der Synode, sondern hielt in seiner Herberge ein Conciliabulum, welches, ohne den Nestorius freizusprechen, dessen Gegner Cyrill und Memnon, Bischof von Ephesus, excommunicirte.

Theodosius II., von den Freunden des Nestorius bearbeitet und ohne richtige Kenntniß der Sache, um die es sich handelte, nahm mehr Partei für den Irreligion, dessen Freunde die katholischen Bischöfe in Ephesus arg qualten. Endlich gelang es letzteren, dem Kaiser den wahren Sachverhalt mitzutheilen; aber auch die antiochenischen Schismatiker wußten denselben für sich einzunehmen, so daß er die Beschlüsse der Synode und des Conciliabulums bestätigte und den Comes Johannes als Friedensvermittler nach Ephesus schickte. Dieser ließ Cyrill und Memnon verhaften.

Gegen diesen Gewaltakt führten die Väter der Synode Klagen beim Alerus in Ct., welcher sich, der berühmte Abt Dalmatius an der Spitze, auch ihrer annahm; aber auch die Antiochener waren nicht müßig geblieben und beschuldigten den hl. Cyrill des Apollinarismus beim Kaiser, dem sie zum Beweise ihrer Orthodorie ein Symbolum überreichen ließen.

Nun ließ Theodosius Abgeordnete der Orthodoxen und der Schismatiker nach Chalcedon kommen und trat hier auf die Seite der orthodoxen Bischöfe, die anstatt des Nestorius einen neuen Bischof von Ct. aufstellten. Jetzt erhielten auch die Väter von Ephesus die Erlaubniß, in ihre Diöcesen zurückzukehren; Cyrill und Memnon wurden in Freiheit gesetzt³⁾.

1) Ueber das Verhalten Celestins zur Syn. von Ephesus, siehe Katholik 1872, I. Hälfte, S. 13 ff. Im Schreiben an die Väter des Concils sagt der Papst (Hard. I, 1467): Direximus . . . Arcadium et Projectum episcopos et Philippum presbyterum nostrum, qui iis, quae aguntur, intersint, et quae a nobis antea statuta sunt exequantur, (ἐκβεβᾶσουσιν). Quibus praestandum a vestra sanctitate non dubitamus assensum, quando id, quod agitur, videatur pro universalis ecclesiae securitate decretum. — 2) Harduin, Tom. I, col. 1271 sqq. — 3) Ueber die Vorgänge auf und nach dem Concil von Eph. siehe Hefele, a. a. D. S. 162—231.

Da aber die schismatischen Antiochener, welche auf ihrer Rückreise einige Synoden abhielten, fortfuhren, den hl. Cyrill zu verkehren, sandte Theodosius, der sich zugleich an Acacius von Beröa und Simeon Stylites¹⁾ wandte, den Tribun Aristolaus nach Antiochien, um den Frieden zu vermitteln. Johannes von Antiochien trat hierauf in Unterhandlung mit Cyrill, welcher bereitwillig die Hand zum Frieden bot. Allein das Unionswerk fand großen Widerspruch an den Bischöfen der antiochenischen Provinz, von denen ein kleiner Theil den Irrthum des Nestorius wirklich theilte, ein anderer die Excommunication desselben mißbilligte. Auch die Mission des Bischofs Paul von Emisa, den Johannes nach Alexandrien sandte, schien erfolglos zu sein. Cyrill unterschrieb das ihm vorgelegte antiochenische orthodoxe Symbolum²⁾, verlangte aber zugleich die Anerkennung der Excommunication des Nestorius, auf welche Bedingung die von Johannes veranstaltete Synode jedoch nicht einging. Cyrill wandte sich nun an den kaiserlichen Hof und bewirkte, daß Aristolaus und Paul von Emisa als Abgeordnete nach Antiochien geschickt wurden, welche den P. Johannes zur Unterzeichnung der Absetzungsurkunde des Nestorius bewogen. Damit war die Union abgeschlossen.

Leider folgten nicht alle Bischöfe dem Beispiele ihres P. Ungeachtet der Erklärungen Cyrills verwarfen nicht nur die eingefleischten Nestorianer, sondern auch orthodoxe Freunde des Irrlehrers auf zwei Synoden die Union, mit welcher auch viele Gegner des Nestorius, namentlich die monophysitisch Gesinnten, nicht einverstanden waren. Cyrill und Johannes von Antiochien wurden jetzt heftig angefeindet; doch gelang es letzterem mit Hilfe der weltlichen Gewalt die Union durchzusetzen. Die meisten Bischöfe traten nun derselben bei; die renitenten Geistlichen wurden abgesetzt.

Damit hörte jedoch der Streit nicht auf. Nestorius, der zuerst in ein Kloster eingeschlossen und hierauf nach Dasis³⁾ in Aegypten verbannt ward († 440), zählte immer noch viele Anhänger, welche die Schriften Theodors von Mopsuestia eifrig verbreiteten, da die Werke des Nestorius auf kaiserlichen Befehl verbrannt worden waren. Dieses Benehmen veranlaßte den Bischof Nabulas von Odeffa, die Schriften des Theodor von Mopsuestia und des Diodor von Tarsus zu verdammen. Dafür rächte sich der

1) Ueber die Unionsverhandl. Hefele, a. a. D. S. 231. Ueber Simeon Stylites *Evagr.* H. E. I, 13. 14. Der Brief des Kaisers bei *Harduin*, T. I, 1635, deutsch bei Zingler, Leben und Wirken des hl. Sim. Stylit. S. 170. — 2) Die Correspondenz in dieser Sache bei *Migne*, Ser. Graec. T. 77. *Mansi*, T. V, theilweise bei *Colet*, T. III, und *Harduin*, T. I. In dem Symbolum heißt es: Ὁμολογοῦμεν τὸν κύριον ἡμῶν Ἰησοῦν Χριστὸν . . . ὁμοούσιον τῷ πατρὶ τὸν αὐτὸν κατὰ τὴν θεότητα, καὶ ὁμοούσιον ἡμῖν κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα. δύο γὰρ φύσεων ἔνωσις γέγονε· διὸ ἕνα Χριστὸν, ἕνα υἶόν, ἕνα κύριον ὁμολογοῦμεν κατὰ ταύτην τὴν τῆς ἀσυγχύτου ἔνωσεως ἔνοιαν ὁμολογοῦμεν τὴν ἁγίαν παρθένον θεοτόκον. — 3) Ueber seine letzten Lebensschicksale siehe *Evagr.* I, I, c. 7.

Presbyter Ibas durch seinen Brief an den persischen Bischof Maris von Gardaschir¹⁾. Die nestorianisch Gesinnten wanderten nach Persien aus, wo schon der aus Odeffa vertriebene Thomas Barsumas, Bischof von Nisibis 435 eine Gemeinde gegründet hatte. Von den pers. Königen begünstigt, gewannen die Nestorianer, welche 498 sich von der katholischen Kirche förmlich lossagten²⁾, immer mehr Anhänger. Ihr P. führte den Titel catholicus und residirte in Seleucia. In Indien hießen sie „Thomaschriften.“

§. 63. Der Monophysitismus.

Der so eben betrachteten Irrlehre diametral entgegengesetzt ist die des Archimandriten Eutyches³⁾ in Ct., der die Zweifelt der Naturen⁴⁾ in Christo läugnete.

Gegen diese nicht minder verderbliche Irrlehre wie die Nestorianische traten zuerst der Patriarch Domnus von Antiochien und Eusebius, Bischof von Doryläum, auf, und letzterer verklagte den Häretiker beim Patriarchen Flavian von Ct., welcher auf einer 448 dort abgehaltenen Synode das Anathem über den beschränkten und eigensinnigen Menschen aussprach⁵⁾.

Dem Verurtheilten, welcher sich der Entscheidung der Synode nicht unterwarf, fehlte es nicht an Freunden, zu denen besonders der Eunuche Chrysaphius und der gewalthätige Patriarch Dioskorus⁶⁾ von Alexandrien, beide Feinde Flavians, gehörten. Auch Kaiser Theodosius II. nahm sich des Irrlehrers an und schrieb auf dessen und seiner Freunde Bitten eine allgemeine Synode aus. Papst Leo d. G. war damit einverstanden⁷⁾ und schickte drei Legaten nach Ct. Diese überbrachten außer einigen anderen Briefen des Papstes auch dessen dogmatische Epistel an Flavian, in welcher⁸⁾ er, den Nestorius und Eutyches widerlegend, mit großer Klarheit darlegte, daß durch Christi Geburt aus der Jungfrau der göttlichen und ewigen Geburt aus dem Vater weder etwas benommen noch hinzugefügt worden⁹⁾,

1) §. 64. — 2) Auf dem Concil von Seleucia 498 wurde Erzbischof Babäus zum P. ernannt. — 3) *Liberati*, Brev. c. 11; *Evagr.* I, 9 sqq. II, 1 sqq. Die Literatur über Eutyches und das Chalcedonense bei Hefele, Conciliengesch. Bd. 2, S. 392 ff. — 4) Auf der Synode von Ct. (448) erklärte er: Ὁμολογῶ ἐκ δύο φύσεων γεγενῆσθαι τὸν κύριον ἡμῶν πρὸ τῆς ἐνώσεως· μετὰ δὲ τὴν ἔνωσιν μίαν φύσιν ὁμολογῶ. Cf. *Harduin*, II, 165. *Evagr.* I. c. I. 9. — 5) Papst Leo d. G. nennt ihn Ep. 28 imprudens et nimis imperitus; cf. Ep. 30. 35. *Petav.* Theol. dogm. T. IV, p. 30. — 6) *Evagr.* I. c. I, 10. — 7) Eutyches hatte sich an den Papst gewandt; (Ep. 21 u. 22 int. Leon. Ed. *Ballerini*, T. I, col. 739 sqq.) ebenso der Kaiser. Leo forderte Flavian zum Berichte über die Vorfälle in Ct. auf. Die betreffenden Schreiben T. I, col. 751 sqq. — 8) Quae nativitas temporalis illi nativitati divinae et sempiternae nihil minuit, nihil contulit. (c. 2.) — 9) Salva igitur proprietate utriusque naturae et substantiae, et in unam coeunte personam, suscepta est a majestate humilitas, a virtute infirmitas, ab aeternitate mortalitas

vielmehr beide Naturen unbeschadet ihrer Integrität und der ihnen eigenthümlichen Wirksamkeit¹⁾ zu einer Person vereinigt, den einen Christus bilden, von dem man deshalb mit Recht sagen könne, der Menschensohn ist herabgestiegen, und der Sohn Gottes ist gekreuzigt worden²⁾, was nur diejenigen läugnen, welche mit der wahren Lehre von den beiden Naturen in Christo und ihrer hypostatischen Vereinigung zugleich das Dogma von der Erlösung verwerfen und zerstören³⁾.

Die Synode wurde i. J. 449 in Ephesus abgehalten. Den Vorsitz führte mit Umgehung der päpstlichen Legaten Dioskorus. Eine andere Ungehörigkeit war, daß dem Abte Barsuma⁴⁾ als Stellvertreter der Archimandriten Sitz und Stimme auf der Synode zugestanden ward. Unter solchen Auspicien begannen die Verhandlungen. Den Haupteinfluß auf dieselben hatte Dioskorus, der von den unruhigen Mönchen und von den kaiserlichen Beamten kräftig unterstützt wurde. Das Resultat der Synodalverhandlungen war die Wiederaufnahme des Eutyches in die Kirchengemeinschaft und die Excommunication seiner Gegner. Zu den Excommunicirten gehörte auch der Patriarch Flavian, der überdies noch so sehr mißhandelt wurde, daß er bald darauf seinen Geist aufgab⁵⁾.

Papst Leo, an den der unglückliche Pt. Flavian appellirt hatte⁶⁾, verwarf auf einer abendländischen Synode die Beschlüsse der Räubersynode von Ephesus (*σύνodus ληστρική*, latrocinium Ephesinum). Theodosius II. dagegen bestätigte dieselbe und widerstand hartnäckig dem Papste und seinem Mitkaiser, welche die Berufung einer neuen Synode verlangten⁷⁾.

Nach dem Tode dieses Kaisers 450 bestieg seine Schwester Pulcheria, die mit Marcian vermählt war, den kaiserlichen Thron und trat sogleich mit Papst Leo wegen Berufung einer Synode in Briefwechsel. Da der an

et ad resolvendum conditionis nostrae debitum, naturae est unita passibili: ut quod nostris remediis congruebat, unus atque idem mediator Dei et hominum, homo Jesus Christus et mori posset ex uno, et mori non posset ex altero. In integra ergo veri hominis perfectaue natura verus natus est Deus, totus in suis, totus in nostris. (c. 3).

1) *Agit* enim utraque forma cum alterius communione, quod *proprium* est; Verbo scilicet operante quod Verbi est, et carne exequente quod carnis est. (c. 4). — 2) Propter hanc ergo unitatem personae in utraque natura intelligendam et *filius hominis* legitur descendisse de coelo, cum *filius Dei* carnem de ea virgine, de qua est natus, assumerit. Et rursus *filius Dei* crucifixus dicitur et sepultus, cum haec non in Divinitate ipsa . . . sed in naturae humanae infirmitate sit perpassus. (c. 5). — 3) Nam si crucem Domini non putat falsam et susceptum pro mundi salute supplicium verum fuisse non dubitat; cuius credit mortem, agnoscat et carnem . . . quoniam negatio verae carnis, negatio est etiam corporeae passionis. (c. 5. Vgl. S. 181. N. 9). Dieser Brief bei *Ball.* Ep. 28. T. I, col. 801 sqq. lat. nebst deutschem Auszuge bei Hefele, Conciliengesch. Bd. 2. 335 ff. — 4) *Liberrati.* Brev. c. 12. — 5) L. c. c. 12: Dioscorus vero secum habebat fortissimos milites reipublicae cum monachis Barsumae. Ueber diese Synode Hefele, a. a. D. S. 350 ff. — 6) L. c. c. 12. — 7) L. c. c. 12.

Flavians Stelle ordinirte Bischof Anatolius auf einer im November 450 abgehaltenen Synode zu Ct. das dogmatische Schreiben Leo's annahm und sehr viele Eutychianer zur Kirche zurückkehrten, hielt der Papst den Zusammentritt eines Concils nicht für nothwendig¹⁾, gab jedoch den Wünschen des Kaisers nach, der mit seiner Zustimmung

die vierte ökumenische Synode in Chalcedon 451

abhalten ließ²⁾. Das Präsidium führten die drei päpstlichen Legaten. Die anwesenden 600 Bischöfe, meistens Orientalen, nahmen das dogmatische Schreiben Leo's einstimmig mit den Worten an: „Das ist der Glaube der Väter, das ist der Glaube der Apostel. So glauben wir Alle. Petrus hat durch Leo gesprochen³⁾,“ excommunicirten Eutyches und seine Anhänger und entwarfen eine gegen die Nestorianer und Eutychianer gerichtete Glaubensformel⁴⁾.

Nach dem Concil entbrannte ein heftiger Kampf, indem die Anhänger des Eutyches, welche weder dessen Irrlehre noch die orthodoxe Lehre annahmen, sondern nur von einer Natur in Christo redeten — Monophysiten — sich beharrlich weigerten, die Autorität des Concils von Chalcedon anzuerkennen, und die orthodoxen Bischöfe verfolgten und verjagten. Dies geschah in Jerusalem, wo Bischof Juvenalis dem monophysitischen Mönche Theodosius eine Zeitlang weichen mußte, und in Alexandrien, wo die Partei des abgesetzten Dioskorus Aufstände erregte und dem neuen Pt. Proterius den Gehorsam aufkündigte. An der Spitze der Aufriührer stand Timotheus Meluros (*αἰλουρος* Rahe), der nach der Ermordung des Proterius sich des Patriarchenstuhles in Alexandrien bemächtigte. Er und Peter Fullo (*γυαρός*), der den Pt. Martyrius von Antiochien zur Abdankung genöthigt und dessen Würde an sich gerissen hatte, sprachen das Anathem über das Chalcedonense und die orthodoxen Bischöfe aus.

Marcian's Nachfolger Leo vertrieb die beiden häretischen Pt.⁵⁾ Nach dem Tode desselben wurde sein Schwiegersohn Zeno mit dem Purpur bekleidet. Ihn stürzte aber der Usurpator Basiliskus (475—77). Um die Mono-

1) Seine Briefe an den Kaiser u. s. w. siehe *Ball.* T. I, col. 1049 sqq. (Ep. 83—86). — 2) Die Acten bei *Harduin*, Tom. II. *Colet*, Tom. V. *Mansi*, Tom. VI. VII. Vgl. Hefele, a. a. D. S. 384 ff. — 3) Actio II. *Harduin*, II, 305. Vgl. *Katholik* 1872. Erste Hälfte S. 129. — 4) Die betreffende Stelle lautet: Ἐκδιδάσκουμεν . . . ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν Χριστὸν Ἰησοῦν υἱὸν μονογενῆ ἐν δύο φύσεσιν ἀσυγχύτως, ἀτρέπτως, ἀδιαιρέτως, ἀχωρίστως γινωριζόμενον. *Harduin*, II, 455. Daß statt ἐκ δύο φύσεων des jetzigen griech. Textes ἐν δύο φύσεσιν gelesen werden muß, bezeugt die alte lat. Uebersetzung in duabus naturis und das ganze Alterthum, weshalb auch diese Lesart von den meisten Gelehrten angenommen ist. Vgl. Hefele, a. a. D. S. 451. N. 3. — 5) Die Stelle des Meluros erhielt Timotheus der Weiße (*Calophaclolus*). Er ward von Basiliskus vertrieben, von Zeno aber restituirt.

phyfiten für sich zu gewinnen, setzte er die schismatischen Bischöfe von Alexandrien und Antiochien wieder ein und verlangte von allen Bischöfen des Reiches die Verwerfung der dogmatischen Epistel Leo's und der Beschlüsse von Chalcedon. Leider waren etwa 500 Bischöfe schwach genug, das kaiserliche Edikt¹⁾ zu unterzeichnen. Dagegen blieb Acacius von Ct. standhaft und nöthigte sogar den Tyrannen, sein Edikt zurückzunehmen²⁾.

Endlich gelang es Zeno, den Usurpator zu vertreiben. Aber auch seine zweite Thronbesteigung (477—91) war für die Kirche kein Glück. Wohl mußten die schismatischen Bischöfe P. Zullo und Peter Mongus (μόγγος), der Nachfolger des Meluos, wieder in's Exil wandern. Allein nun bereitete der Kaiser selbst (482) der Kirche durch sein unseliges Henotikon³⁾ die größten Leiden; denn diese von Acacius von Ct. und dem wieder zu Gnaden angenommenen Peter Mongus verfaßte Wiedervereinigungsformel mißfiel den Katholiken und den strengen Monophysiten. Sie vergrößerte daher nur die Verwirrung, indem sie einer neuen monophysitischen Partei in Alexandrien, den Aephalern (ἀκέφαλοι), das Dasein gab⁴⁾ und das orientalische Schisma hervorrief⁵⁾, das erst i. J. 519 beigelegt wurde.

Noch ungünstiger für die Kirche war die Herrschaft des Kaisers Anastasius (491—518), unter dem die Monophysiten, deren Häupter damals Xenajas, Bischof von Hierapolis, und der Mönch Severus⁶⁾ waren, die Obergewalt erhielten. Der P. Flavian von Antiochien wurde verbannt, und Severus erhielt seine Stelle; auch die bischöflichen Stühle von Jerusalem und Alexandrien wurden mit Monophysiten besetzt⁷⁾. Erst durch die Unzufriedenheit es Volkes und den Feldherrn Vitalian genöthigt, that Anastasius Schritte zur Wiederausöhnung mit dem apostolischen Stuhle; die Verhandlungen mit Papst Hormisdas führten aber zu keinem Resultate⁸⁾.

Unter Kaiser Justinus I. kam endlich 519 die Ausöhnung zu

1) *Evagr.* III, 4. — 2) L. c. c. 7. — 3) L. c. c. 14. In demselben wird sowohl Nestorius als Eutyches anathematisirt, dagegen der Ausdruck eine oder zwei Naturen vermieden, nur das Symb. von Nicäa-Ct. angenommen und hierauf gesagt: πάντα δὲ τὸν ἑσπέρων τι φρονήσαντα, ἢ φρονούντα ἢ ὄν ἢ πῶποτε, ἢ ἐν Καλχεδόνι, ἢ ἄλλῃ δὴποτε συνόδῳ ἀναθεματίζομεν. Der Nachfolger des Eulophaciolus Joh. Talaja war mit den Unionsplänen des Acacius nicht einverstanden, weshalb dieser sich mit Peter Mongus verband. — 4) Die „Hauptlosen,“ weil sie sich von Peter Mongus trennten. Sie hielten Tim. Meluos für den letzten rechtmäßigen P. Cf. Ep. *Eustach.* monach. ep. ad Tim. Scholasticum bei *Maii*, Script. vet. nov. coll. T. VII, 1. p. 277. — 5) Papst Felix II. (III.) excomm. auf einer röm. Syn. (484) den Acacius von Ct. *Evagr.* III, 20 sqq. Cf. *Vales.* diss. de duab. syn. Rom. etc. in seiner Ausgabe des *Evagr.* p. 597 sqq. Die Briefe des Papstes an Acacius und Zeno bei *Thiel*, Ep. Rom. pontif. genuinae p. 232 sqq. — 6) *Evagr.* III, 31 sqq. — 7) *Evagr.* III, 32 sqq. P. Joh. Nikeota (Machiota) von Alex. (seit 508) war ein strenger Monophysit. — 8) *Thiel*, l. c. p. 741 sqq. Der Papst verlangte als Bedingung der Union die Anerkennung des Chalcedonense und des dogmatischen Briefes Leo's d. G und das Anathem über Acacius von Ct., Peter Zullo

Stande¹⁾. Auch der Neffe des Kaisers, Justinian I., der Synodit, war ein Gegner der Monophysiten, die er durch das Religionsgespräch von 533²⁾ zur Kirche zurückführen wollte. Seine Gemahlin Theodora war jedoch der monophysitischen Irrlehre heimlich zugethan und machte sogar den Versuch, der Häresie selbst in Rom zum Siege zu verhelfen. Es gelang ihr auch, die Vertreibung des Papstes Silverius durchzusetzen und den zweideutigen Vigilius den Römern aufzuzwingen³⁾. Allein dennoch wurde ihr Vorhaben vereitelt; denn nach dem Tode des Silverius († auf der Insel Palmaria 540) entsagte Vigilius der usurpirten päpstlichen Würde, wurde aber jetzt canonisch gewählt und vertheidigte von nun an die orthodoxe Lehre⁴⁾.

Die Formel, „der du für uns gekreuzigt worden bist,“ welche Peter Zullo und Andere dem Trisagion zufügen wollten, wurde von vier syrischen Mönchen zu Ct. in der Fassung „Einer der Dreieinigkeit ist am Kreuze gestorben“ repristinirt, von Papst Hormisdas aber, dessen Vorschlag: „Einer der Dreieinigkeit hat dem Fleische nach gelitten,“ diese Mönche nicht annehmen wollten, kirchlich nicht sanctionirt. (*Nat. Alex.* Saec. IV, diss. II). Unter Kaiser Justinian I. wurde dieselbe Gegenstand eines nicht unbedeutenden Streites der syrischen Mönche mit den Acoimeten, welche zu sehr zum Nestorianismus hinneigten. Am denselben zu schlichten, für orthodox, und die Mönche suchten auch die verbannten afrikanischen Bischöfe (§. 61.) und Dionysius Exiguus, sowie die Päpste Joh. II. u. Agapet I. zu gewinnen. Dieselben billigten jedoch diese Formel nicht direct, weil sie leicht monophysitisch gedeutet werden konnte.

Unter sich zerfielen die Monophysiten in verschiedene Parteien. Die φαρτολάτραι (Corruptibilisten) von der Partei des Severus stritten mit den ἀφάρδοκῆται (Phantasiasten), deren Stifter Julian, Bischof von Halikarnass, ist, über die Berwestlichkeit des Leibes Christi. Aus den Ersteren gingen die ἄγνοοι, Anhänger des Diakons Themistius hervor, welcher behauptete, si corpus Christi corruptibile est, debemus eum dicere et aliqua ignorasse (*Liberat. Breviar. c. 19. bei Colet. Acta Conc. VI, 452*); die Letzteren theilten sich in κριστολάτραι und ἀκριστοῦται, von denen jene annahmen, der Leib Christi sei geschaffen, diese dagegen, er sei ungeschaffen. Ein anderer Zweig der Monoph., die Νιοβίται (von Stephan Niobes), stellte die Behauptung auf, man dürfe zwischen Göttlichem und Menschlichem in Christus gar nicht unterscheiden. Von dem Monophysiten Joh. Ascounaghes (sechstes Jahrh.) wurden trithe-

und ihre Genossen. Vgl. die Instruct., welche er seinen Ges. mitgab, bei *Thiel*, l. c. p. 748 sqq.

1) Viele Documente über die Vorgänge im Orient zu Gunsten der Orthodogie enthalten die Acten der Syn. von Ct. 536; *Harduin*, II, 1185 sqq. Besonders thätig war das Volk von Ct. für die Union (l. c. col. 1334 sqq.) Die Correspondenz Justins mit Papst Hormisdas bei *Thiel*, l. c. 890 sqq. Die berühmte Formula Hormisdas, welche der P. unterzeichnete l. c. p. 852 sqq. (Siehe S. 142. N. 4.) — 2) *Coll. Cathol. cum Severianis ap. Harduin*, II, 1159 sqq. Es waren fünf kath. und sechs monoph. Bischöfe. An der Spitze der kath. Bischöfe stand Hypatius, Bischof von Ephesus. Bei diesem Religionsgespräch wurden die Werke des Pseudodionysius Areopagita zum erstenmale citirt. (Siehe S. 73. N. 1.) Nach Joh. von Ephesus ließ Justinian noch andere Religionsgespräche halten. Vgl. *Assemani*, *Bibl. Orient.* II, 89. — 3) *Liberat. Breviar. c. 22.* — 4) *Baron. Annal. ad ann. 540. n. 9 sqq. Pagi, Breviar. Pontif. Rom. gesta complectens. T. I. p. 157. Ed. Luc.*

istische Irrthümer gelehrt und von Johann Philiponus, dem Mönch Theodosius u. a. Monoph. vertheidigt. (Schönfelder, die Kirchengeschichte des Johannes von Ephesus aus dem Syrischen übersezt, mit einer Abhandlung über die Trithemien. S. 267 ff.)

Die Monoph. verbreiteten sich besonders in Aegypten (koptische Christen), wo sie gegen die Katholiken (Melchiten) sehr feindselig sich benahmten und später (640) den Mahomedanern zufielen. Von hier aus kam die Irrlehre nach Abyssinien (§. 40.). Auch Armenien (§. 36.) nahm dieselbe an. Ein Theil der monoph. Armenier trat auf dem Concil von Florenz (1439) zur Kirche zurück. Während des Vaticanums trennte sich wieder ein Theil der unirten Armenier von ihrem Pst. Cassin von St. In Syrien und Mesopotamien war im sechsten Jahrh. Jakob Baradai (Jakobiten) für die Ausbreitung und Befestigung der Secte unablässig thätig.

§. 64. Der origenistische- und der Dreikapitel-Streit.

Verschiedene Irrthümer, welche in den Schriften des Origenes¹⁾ niedergelegt sind, wie 1) der Subordinatianismus, 2) die Theorie von der Welterschöpfung, 3) die Lehre von der Präexistenz der Seelen und von der ehemaligen Gleichheit der Geister, 4) die Ansicht von dem Wesen der Sünde und den Strafen, namentlich von der ἀποκατάστασις τῶν πάντων²⁾ riefen im Laufe der Zeit heftige Streitigkeiten über die Orthodorie desselben hervor, indem die Einen für, die Andern gegen Origenes in die Schranken traten.

Schon im 4. Jahrhundert polemisirte der hl. Bischof Methodius³⁾ von Tyrus († 309) gegen den großen Alexandriner, dessen Vertheidigung der Martyrer Pamphilus⁴⁾ und Eusebius von Caesarea⁵⁾ übernahmen.

Während der arianischen Streitigkeiten trat dieser Kampf in den Hintergrund. Die großen Vertheidiger der Orthodorie, Athanasius, Basilius d. G., Gregor von Nazianz u. A. studirten und schätzten die Schriften des Origenes, ohne zugleich seine irrigen Behauptungen anzunehmen⁶⁾.

Nach der Vernichtung der arianischen Häresie entbrannte ein neuer Kampf gegen Origenes, den man als Urheber des Arianismus bezeichnete. Der Kampfplatz war Aegypten und Palästina. Auch der hl. Hieronymus und sein Freund Rufin⁷⁾ wurden 392 als Origenisten verklagt⁸⁾, Hieronymus vertheidigte seine Orthodorie, Rufin schwieg. Etwas später kam der hl. Epiphanius⁹⁾, Bischof von Salamis, nach Jerusalem und predigte gegen die

1) Siehe S. 77. 78. — 2) Eine Darstellung des Lebens, der Lehre und Irrthümer des Orig. sowie der feinewegen geführten Streitigkeiten gibt *Huetius*, *Origenianorum* II. 3. in seiner Ausgabe des Orig. p. 1 sqq. und bei *de la Rue*. Tom. IV, p. 79 sqq. in append. — 3) Seine Schriften bei *Migne*, Ser. Graec. Tom. — 4) Apolog. pro Orig. II. 5. Das erste noch lat. vorhandene Buch bei *de la Rue*, I. c. p. 17 sqq. — 5) Er vollendete die Apologie des Pamphilus und vertheidigte auch in seiner Schrift gegen *Marcellus* den Orig. — 6) §. 54. Die Arianer beriefen sich nach *Soc. H. E.* IV, 26 auf Origenes zur Vertheidigung ihrer Irrlehre. Vgl. dagegen *Athan.* de decr. Nicaen. synodi c. 27. — 7) §. 55. — 8) Von einem gewissen *Aetadius*. *Hieron.* cont. Rufin. I. 3, c. 33. — 9) Cf. *Epiph. Haer.* 64. Ep. ad *Joh.* Episc. Jeros. in Op. seti *Hieron.* Ed. Vallarsi, Ep. 51. Vgl. *Eberhard*, die Bethätigung des Epi-

Origenisten, wodurch er in Streit mit dem dortigen Bischofe Johannes gerieth. Hieronymus schloß sich dem Epiphanius, Rufin aber dem Bischofe von Jerusalem an. Doch gelang es den Bemühungen des Bischofes Theophilus von Alexandrien i. J. 397, die beiden Freunde wieder mit einander zu versöhnen¹⁾. Leider veranlaßte Rufin, der sich nach Rom begab und den Patriarchen des Origenes ungenau übersezte, den hl. Hieronymus, recht bittere Streitschriften mit ihm zu wechseln²⁾.

Erbitterter als in Palästina wurden die Kämpfe in Aegypten geführt, wo die anthropomorphistischen³⁾ Mönche der sketischen Wüste mit den spiritualistischen Mönchen der nitrischen Berge stritten. Pst. Theophilus, anfangs ein Freund des Origenes, sprach sich zuletzt auch in seinem Osterbriefe v. J. 401 gegen denselben aus⁴⁾, verbot das Lesen seiner Werke und verfuhr sehr hart mit den origenistischen Mönchen von Nitria. Mehrere derselben, an ihrer Spitze die vier langen Brüder⁵⁾, entflohen nach St. Der hl. Chrysostomus bemühte sich, den Frieden zu vermitteln, erreichte aber seinen Zweck nicht. Die Mönche wandten sich hierauf an den Kaiser, und Theophilus wurde zur Verantwortung in die Hauptstadt gerufen. Erst zwei Jahre später erschien er in St., wohin er den greisen Epiphanius (403) geschickt hatte, der, von ihm geküßelt, den Betrug leider zu spät erkannte⁶⁾, machte hier mit den Feinden des hl. Chrysostomus gemeinschaftliche Sache und bewirkte dessen Absehung⁷⁾.

Um das Jahr 520 brach ein neuer Origenisten-Streit aus. Die origenistisch gesinnten Mönche, an ihrer Spitze *Abnunnus* und *Leontius*, welche von *Domitian*, später Bischof von Anchyra, und *Theodor Astidas*, später Erzbischof von Caesarea, unterstützt wurden, vertrieben nach dem Tode des hl. *Saba* (531) ihre Gegner, welche sie *Sabaiten* nannten, aus der großen *Laura* und bemächtigten sich derselben. Die Vertriebenen wandten sich alsbald an den Pst. *Ephräim* von Antiochien, welcher 542 die Irrthümer des Origenes auf einer Synode verwarf⁸⁾. Noch in demselben Jahre brachten die verfolgten Mönche, deren sich der päpstliche Apokrifist *Pelagius* und der Pst. *Mennas* von St. annahmen, ihre Klagen vor Kaiser *Justinian I.*, welcher (543) durch ein Edict⁹⁾ zehn Sätze aus den Schriften des Origenes

phanianus an dem Streite über Origenes. Trier 1859. Ueber die Vorgänge in Jerusalem. cf. *Hieron.* ad Pamachium cont. *Joh.* Jeros. Ed. Vall. T. II. p. 407 sqq.

1) Nach *Hieron.* I. c. c. 37 sqq. fruchteten die ersten Verhandlungen nichts. Bessern Erfolg hatte Theophilus selbst, *Hieron.* Ep. 82; cont. Rufin. I. 3, c. 18. — 2) *Hieron.* Tom. II; *Migne*, T. 21. col. 541 sqq. Papst Anastasius citirte Rufin nach Rom (*Ruf. Apol.* ad Anastas. *Migne*, I. c. col. 623) und verurtheilte den Origenes, dessen Schriften Kaiser *Honorius* zu lesen verbot. — 3) Sie wurden so genannt, weil sie Gott eine körperliche Gestalt zuschrieben. — 4) Die Briefe bei *Hieron.* Ep. 96, 98, 100. In seinem Osterbriefe von 399 hatte Theoph. die Anthropomorphiten bekämpft. Ueber seine Meinungsänderung *Soc.* VI, 7. *Soz.* VIII, 11. — 5) *Dioskur*, *Ammonius*, *Euthymius* und *Eusebius*. — 6) *Soc.* VII, 12 sqq. *Soz.* VIII, 14. 15. — 7) §. 54. — 8) *Hefele*, *Conciliengesch.* Bd. 2, S. 762. 763. — 9) *Liberat.* Breviar. c. 23. Das Edict bei *Harduin*, III, 242 sqq. Vgl. *Hefele*, a. a. D. S. 764 ff.

cenfurirte, worauf 543 „die stehende Synode 1)“ die irrigen Behauptungen des großen Lehrers in 15 Anathematismen 2) verwarf.

Aber auch damit hörten die Streitigkeiten nicht ganz auf. Die Origenisten erhielten sogar wieder die Oberhand in Palästina, zerfielen aber unter sich in mehrere Parteien, von denen besonders die Protoktisten und Isochristoi zu nennen sind. Zuletzt aber mußten sich die Schismatiker unterwerfen.

Verwandt mit dem Monophysitismus ist der Dreikapitelstreit, dessen Urheber Theodor Askidas ist, welcher Kais. Justinian I. vorstellte, die Monophysiten würden zur Kirche zurücktreten, wenn man die ihnen so anstößigen s. g. drei Kapitel (*τρία κεφάλαια*) nämlich:

- 1) die Person und die Schriften des Theodor von Mopsuestia,
- 2) die Schriften des Theodoret von Cyrus gegen den hl. Cyrill und das Ephesinum und
- 3) den Brief des Ibas an Bischof Maris anathematifiren würde 3).

Der Kaiser, welcher die Absicht Theodors nicht durchschaute, erließ wirklich ein Edict (543), durch welches die drei Kapitel verdammt wurden 4). Dasselbe wurde von den Patriarchen des Orients unterzeichnet 5); die Occidentalen dagegen sprachen sich gegen die kaiserlichen Anathematismen aus, durch welche sie die Autorität des Concils von Chalcedon gefährdet glaubten 6).

Um ihren Widerstand zu brechen, ließ Justinian Papst Vigilius nach Ct. einladen. Er erschien auch, obwohl sehr ungern, i. J. 547, weigerte sich aber in die Verdammung der drei Kapitel einzuwilligen, und brach jede Gemeinschaft mit Pt. Menmas ab 7). Etwas später stimmte er jedoch, zuerst in einem geheimen Schreiben 8) an den Kaiser und 548 in seinem *Judicatum* 9), aber mit ausdrücklicher Wahrung der Autorität des Concils von Chalcedon 10), der kaiserlichen Entscheidung bei. Durch dieses Benehmen rief der Papst ein Schisma im Occident hervor 11), ohne die Monophysiten zu gewinnen.

1) Diese 15. Anath. gehören nicht der fünften allg. Syn. an. Hefele, a. a. D. S. 768 ff. — 2) *Harduin*, III, 283 sqq. — 3) §. 62. Die Literatur siehe Hefele, Conciliengesch. Bd 3. S. 775. 776. — 4) *Liberat*. Breviar. c. 24. Die Absicht Theodors war, die Aufmerksamkeit des Kaisers von den origenistischen Streitigkeiten abzuwenden und zugleich das Concil von Chalcedon herabzuwürdigen, welches Ibas und Theodoret, aber erst nachdem sie orthodoxe Erklärungen abgelegt und also ihre früheren Schriften indirect censurirt hatten, in die Kirchengemeinschaft aufnahm. Ueber das kais. Edict siehe Hefele, a. a. D. S. 785 ff. — 5) *Facundi*, defens. trium. cap. I. 4. c. 4. — 6) L. c. c. 3. — 7) *Theophanes*, Chronographica p. 349. Ed. Bonnæ. — 8) *Facundi*, cont. Mocianum Ed. *Sirmond*, T. II, col. 833. Cf. *Harduin*, III, 172. — 9) Nur fragmentarisch vorhanden. Siehe Hefele, a. a. D. S. 797 ff. — 10) Hefele, a. a. D. S. 798 ff. — 11) Die Bischöfe Daçius von Mailand und Facundus von Hermiane, welche damals in Ct. waren, widersetzten sich dem Papste. Selbst der Nefte desselben, der Diakon Rusticus, trat gegen ihn auf. Facundus schrieb 12 B. zur Vertheidigung der drei Kapitel. Am heftigsten war die Opposition in Gallien, Scythien, Ägypten, Dalmatien und Afrika, wo

Zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens entschlossen sich Papst und Kaiser, eine Synode zu berufen 1); aber noch ehe dieselbe zusammentrat, hatte Justinian sein zweites Edict gegen die drei Kapitel erlassen 2), durch welches er die mit Vigilius getroffene Uebereinkunft verletzete. Der Papst trat daher demselben nicht bei und excommunicirte die Bischöfe, welche dieses Edict angenommen hatten. Dafür wurde er aber vom Kaiser so arg gequält, daß er zuerst in einer Kirche zu Ct. und hierauf in der Euphemiakirche zu Chalcedon Schutz suchen mußte. Hier publicirte er (Jan. 552) sein früheres Edict gegen Pt. Menmas und seine Bischöfe, gegen Theodor Askidas, der seiner Würde entsetzt wurde, u. A. und machte die Gründe seines Verfahrens in einer Encyclica 3) der katholischen Welt bekannt.

Die Lage des Papstes war jetzt eine sehr schwierige; aber ein herrlicher Triumph stand ihm bevor. Die verurtheilten Bischöfe überreichten dem so sehr bedrängten Papste ein Glaubensbekenntniß und baten um Aufhebung der wider sie verhängten Censuren 4). Vigilius verzieh ihnen und kehrte nach Ct. zurück, übernahm aber, obschon durch eine ehrenvolle Gesandtschaft eingeladen, das Präsidium

der fünften ökumenischen Synode von Ct. 553

nicht und nahm durch sein *Constitutum* 5) sein *Judicatum* zurück. Die versammelten 150 orientalischen Prälaten, denen das päpstliche *Constitutum*

man das *Judicatum* verwarf. Eine Karthag. Synode (550) unter Bischof Neparatus sprach sogar den Bann über Vigilius aus. Siehe Hefele, a. a. D. S. 802 ff. Auch Fulgentius Ferrandus, der Schüler des hl. Fulgentius von Ruspe, und der Diakon Liberatus vertheidigten die drei Kapitel.

1) Die Opposition gegen das *Judicatum* bewirkte dessen Zurückziehung. Die Streitfrage sollte jetzt auf einer Synode entschieden werden. Ueber die Vorbereitungen zu derselben siehe Hefele, a. a. D. S. 809 ff. — 2) Die *ὁμολογία πίστεως* bei *Harduin*, III, 287 sqq. Das Edict enthält eine Widerlegung der drei Kapitel und 13 Anathematismen. Der 11. 12. 13 ist gegen die drei Kapitel. — 3) Hefele, a. a. D. S. 820 ff. Vigilius sprach ex persona et auctoritate beati Petri apostoli die Excommunication aus. *Harduin*, III, 9. — 4) *Harduin*, III, 10. Die Bischöfe erklärten dem Papste, die vier ökumenischen Synoden und Alles, was auf denselben *communi consensu cum legatis atque vicariis sedis apostolicae, in quibus juxta tempora sua praedecessores sanctitatis vestrae beatissimi papae senioris Romae ipsis synodis praesederunt, tam de fide, quam de omnibus causis, judiciis, constitutionibus, aut dispositionibus definita aut judicata vel consuta sive disposita sunt, inconcusse, inviolabiliter, irreprehensibiliter, atque irtractabiliter sine adjectione vel immutatione aliqua annehmen zu wollen.* — 5) *Harduin*, III, 10 sqq. Es war von 17 Bischöfen unterzeichnet. Der Papst verwirft 60 aus Theodors Schriften gezogene Sätze, wollte aber die Person des verstorbenen Bischofs nicht anathematifiren und verbot zugleich, die Schriften des Theodoret und Ibas zu verdammen. Zugleich richtete er fünf Anath. gegen die nestorianische und monoph. Lehre, „mögen sie unter dem Namen Theodorets oder eines Anderen verbreitet werden.“

nicht mitgetheilt wurde, verdamnten aber in der 8. Sitzung die drei Kapitel ¹⁾; wozu der gequälte Papst ²⁾ endlich durch sein zweites Constitutum seine Zustimmung (Febr. 554) gab. Bald darauf trat er die Rückreise nach Rom an, starb aber unterwegs zu Syrakus. Sein Nachfolger Pelagius I. (555—60) anerkannte ebenfalls die fünfte ökumenische Synode, welche jedoch im Abendlande sehr großen Widerspruch erfuhr. Ein Theil der occidentalschen Bischöfe hob sogar die Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle auf ³⁾. Doch standen dieselben von ihrer Opposition allmählig ab. Für die Union waren Kaiser Justin II. ⁴⁾ und noch mehr die Päpste Pelagius II., und dessen Nachfolger Gregor ⁵⁾ d. G. thätig. Am längsten erhielt sich das Schisma von Aquileja; denn erst ums Jahr 700 traten die letzten Schismatiker auf der Synode von Aquileja zur Kirche zurück.

Das schwankende Benehmen des Vigilius hat vornehmlich in der schwierigen Lage desselben seinen Grund. Die Verwerfung der drei Kapitel, welche von den Monoph. zur Herabwürdigung des Concils von Chalcedon mißbraucht werden konnte, hatte die occidentalschen Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle entzweit; die Vertheidigung derselben hatte dem Papste Mißhandlungen verschiedener Art zugezogen und ließ das Schlimmste für den Orient befürchten. Je nachdem nun das eine oder andere Motiv auf Vigilius einwirkte, änderte er sein Benehmen.

Diese sich widersprechenden Entscheidungen betreffen aber das Dogma selbst nicht; vielmehr blieb sich hierin der Papst ganz gleich, wie seine Censurirung der irrigen Sätze Theodors (S. 189. N. 5.) und Theodoret's beweisen.

Es handelte sich bei ihm also nur darum, ob es opportun sei, die genannten Schriften zu verdammen, über welche das Concil von Chalcedon sich nicht verwerfend ausgesprochen hatte.

§. 65. Der Monotheletismus.

Eine andere Form der monophysitischen Irreligion ist der Monotheletismus ⁶⁾, dessen wahrscheinlicher Urheber Pt. Sergius ⁷⁾ von Ct. dem

1) Anath. 12. 13 und 14. Im 11. Anathem wird mit anderen Häretikern auch Origenes anathematisirt. — 2) *Evagr.* H. E. IV, 38. Siehe die Schreiben des Papstes an Pt. Eutychius von Ct. (*Harduin*, III, 213 sqq.) und Vigilius constitutum de damnatione trium cap. (l. c. 217 sqq.) Hefele, Conciliengesch. Bd. 2. S. 881 ff. — 3) Besonders waren die Bischöfe von Afrika, Oberitalien, Frankreich und Syrien gegen die fünfte Synode. Die afritanischen Bischöfe traten 559 größtentheils zurück. Cf. *Victor Tunun.* (ein Berth. der drei Kap.) *Chronica* in *Canisii* lection. antiq. ed. Basnage T. I. p. 332. 333. — 4) Sein Edict besteht, über Personen und Sitten nicht zu streiten; cf. *Evagr.* V, 4. — 5) Sie wirkten bes. für die Union des Pt. von Aquileja (Syrien, Venetien, Rhätien II.) mit dem apostolischen Stuhl. Im Jahre 607 trat ein Theil der Schismatiker zur Kirche zurück. Aquileja-Grado wurde jetzt Sitz des unirten, (Alt-)Aquileja Sitz des schismatischen Pt. Vgl. Hefele, a. a. D. S. 887 ff. Ueber den Dreikapitelstreit vgl. *Vincenzi*, in s. Greg. Nyss. et Orig. scripta et doct. T. IV. Vom origenistischen Streit handelt T. III. Punkte, Papst Vigilius und der Dreikapitelstreit München 1864. — 6) Hefele, Conciliengesch. Bd. 3. S. 111. — 7) *Harduin*, III, 1331.

Kaiser Heraclius die Formel, in Christo sei $\mu\acute{\iota}\alpha$ $\epsilon\nu\epsilon\rho\rho\upsilon\sigma\iota\alpha$ als ein geeignetes Mittel anpries, die Monophysiten mit der Kirche auszuföhnen. Der Kaiser, aus mehr denn einem Grunde ¹⁾ die Beilegung der dogmatischen Streitigkeiten wünschend, ging auf den Plan des schlauen Pt., der auch schon den Bischof Theodor von Pharam in Arabien auf seine Seite gebracht hatte, ein und entfaltete sowohl auf seinem Zuge gegen die Perser ²⁾ als auch nach seinem Siege über dieselben eine große Thätigkeit, die katholischen und monophysitischen Bischöfe zur Annahme dieser s. g. Unionsformel zu bewegen.

Der Versuch gelang auch theilweise. Bischof Cyrus von Phasis, durch einen zweideutigen Brief des Sergius und ein von diesem erdichtetes Schreiben des Pt. Mennas getäuscht, nahm schon 626 diese Formel an ³⁾ und arbeitete nach seiner Erhebung auf den Stuhl von Alexandrien (630) eifrig an der Wiedervereinigung einer Partei der Monophysiten — der Theodosianer oder Severianer — mit der Kirche, welche auch auf Grund einer aus neun Artikeln bestehenden Unionsformel, deren siebenter Artikel lautete, daß Christus Göttliches und Menschliches $\mu\acute{\alpha}\zeta$ $\theta\epsilon\alpha\nu\theta\rho\upsilon\iota\kappa\eta$ $\epsilon\nu\epsilon\rho\rho\upsilon\sigma\iota\alpha$ wirkte, endlich (633) zu Stande kam ⁴⁾.

Allein gerade in Alexandrien fand diese mit Preisgebung der Orthodogie geschlossene Union ⁵⁾ einen kräftigen Gegner an dem Mönche Sophronius, welcher dem Pt. das Häretische der Unionsformel nachwies. Da aber Cyrus seine Vorstellungen nicht beachtete, wandte er sich an den Pt. Sergius von Ct., dessen Gesinnungen ihm damals noch unbekannt waren. Der heuchlerische Patriarch, der scheinbar die Rolle eines Vermittlers übernahm, erklärte, der Streit werde wohl am besten dadurch geschlichtet, daß man die Ausdrücke eine oder zwei Energien gar nicht gebrauche, weshalb er beide Ausdrücke verwarf ⁶⁾.

Mit diesem Benehmen des Sergius, der mit seiner eigenen Formel auch die orthodoxe beseitigen und so seinen Irrthum indirekt aufrecht halten wollte, war aber Sophronius, der nach seiner Rückkehr von Ct. zum Pt. von Jerusalem geweiht worden, nicht einverstanden, weshalb er in seinem Synodalschreiben ⁷⁾ die Lehre von zwei Energien in Christus vertheidigte, die Meinung von einer Energie aber als monophysitisch bezeichnete.

1) Die Monoph. waren in Aegypten, Syrien und Armenien sehr zahlreich; sie zu gewinnen war für die Kaiser sehr vortheilhaft. — 2) Gegen König Choroës II. — 3) Der Briefwechsel zwischen Cyrus und Sergius bei *Harduin*, III, 1309 u. 1337. — 4) Ep. *Cyri* ad Sergium bei *Harduin*, III, 1339 sqq. Der Ausdruck „eine gottmenschliche Energie“ ist den Schriften des Pseudoareopagiten entnommen. Cf. Ep. 4 ad Cajum. — 5) „Das Chalcedonense ist zu uns, nicht wir zu ihm gekommen,“ riefen die Theodosianer aus. — 6) Vgl. seinen Brief an Honorius bei *Harduin*, III, 1312 sqq. — 7) *Harduin*, III, 1257 sqq. Darin spricht er die zwei Willen mit einer Willensrichtung scharf aus. Es heißt: Christus sei $\epsilon\nu$ der Person, $\theta\upsilon\sigma$ den beiden Naturen $\kappa\alpha\iota$ $\tau\acute{\alpha}\varsigma$ $\varphi\upsilon\sigma\iota\kappa\acute{\alpha}\varsigma$ $\alpha\upsilon\tau\acute{\omega}\nu$ $\iota\delta\iota\theta\eta\tau\acute{\alpha}\varsigma$ nach. Hierauf fährt er so fort: $^{\circ}\theta\theta\epsilon\nu$ δ $\alpha\upsilon\tau\acute{\omega}\varsigma$ $\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\nu$ $\epsilon\iota\varsigma$ $\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{\omega}\varsigma$, $\kappa\alpha\iota$ $\upsilon\iota\delta\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\mu\omicron\nu\omicron\rho\omicron\upsilon\epsilon\nu\eta\varsigma$ $\alpha\delta\iota\delta\iota\mu\eta\tau\omicron\varsigma$

Um so mehr war jetzt Sergius bedacht, Papst Honorius auf seine Seite zu bringen. In dieser Absicht richtete er an denselben ein Schreiben, in welchem er die Vortheile der in Alexandrien abgeschlossenen Union in der übertriebensten Weise schildert, den Widerspruch des Sophronius gegen die Unionsformel anführt und zugleich beifügt, daß er der Meinung sei, man solle um das Werk der Vereinigung durch diesen Wortstreit (λογομαχία) nicht zu gefährden, weder von einer noch von zwei Energien in Christus reden, weil man durch ersteren Ausdruck, obschon derselbe von einigen Vätern gebraucht werde, in Verdacht komme, die beiden Naturen in Christo aufzuheben; der andere Ausdruck aber den Vätern fremd sei und auch zur Annahme von zwei sich einander widersprechenden Willen (δύο θελήματα ἐναντίως πρὸς ἀλλήλα ἔχοντα) führen würde; man solle vielmehr bei der Lehre der Väter stehen bleiben und bekennen, daß von demselben Fleisch gewordenen Worte alle göttliche und menschliche Wirksamkeit ungetrennt und ungetheilt ausgehe, (πᾶσαν περιέχει ἀμερίστως καὶ ἀδιαρέτως θεῖαν τε καὶ ἀνθρωπίνην ἐνέργειαν) oder, „daß jede Form in Gemeinschaft mit der anderen wirke, was ihr eigen ist,“ wie der hl. Papst Leo d. G. sage ¹⁾.

Um die eben erst abgeschlossene Union nicht zu zerreißen, hielt es der getäuschte Papst Honorius für rathsam, die „neuen Wortstreitigkeiten,“ von denen Sergius sprach, auf sich beruhen zu lassen, weshalb er, ohne den Irrthum der Monotheliten zu theilen, in seinem Antwortschreiben an den Pt. die Gläubigen ermahnte (hortantes), weder den Ausdruck eine noch zwei Energien zu gebrauchen, weil das eine euthyrianisch das andere nestorianisch gedeutet werden könne, sondern einfach zu bekennen, daß Ein und derselbe Christus sowohl Göttliches als Menschliches wirke ²⁾.

Die Ermahnung des Papstes konnte aber nicht befolgt werden, und namentlich vertheidigte Pt. Sophronius mit großer Gewandtheit den Dyothelismus und bewirkte auch, daß Papst Honorius ³⁾ in seinem zweiten nur fragmentarisch vorhandenen Briefe ⁴⁾ an Sergius sich klarer und präciser über die in Frage stehende Lehre aussprach, ohne jedoch die Formel δύο ἐνέργειαι anzunehmen ⁵⁾.

Um die Orthodoxen mundtot zu machen, verfaßte Sergius, welcher

ἐν ἑκατέραις ὁρᾶται ταῖς φύσεσι, καὶ τὰ ἑκατέρας φυσικῶς οὐσίας εἰργάζετο, κατὰ τὴν ἑκατέρα προσοῦσαν οὐσιώδη παύτητα ἢ καὶ φυσικὴν ἰδιότητα . . . εἷς μὲν καὶ ὁ αὐτὸς Χριστὸς καὶ υἱὸς ὁ τὰ θεῖα δεδρακὼς καὶ ἀνθρώπινα, κατ' ἄλλο δὲ καὶ ἄλλο ὡς ὁ θεῖος ἐπρέσβευσε Κύριλλος· ἐπειδὴ καὶ ἐν ἀμφοτέροις ἔσχε τὴν ἐξουσίαν ἀσύγχυτον, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἀμερίστον.

1) Siehe S. 182. N. 1. — 2) Das Schreiben bei *Harduin*, III, 1319 sqq. — 3) Bischof Stephan von Dora überbrachte ihm das Synodalschreiben des Sophronius. — 4) *Harduin*, III, 1351 sqq. — 5) Siehe S. 195.

das Synodalschreiben des Sophronius gar nicht annahm, die Ekthesis ¹⁾, deren Annahme Kaiser Heraclius von den Bischöfen verlangte. Die orientalischen Bischöfe fügten sich auf zwei Synoden von Ct. (638 u. 639) dem kaiserlichen Befehl; die occidentalischen Bischöfe dagegen, besonders die Päpste Johann IV. (640—42) und Theodor I. (642—649), verwarfen die Ekthesis und protestirten gegen die Eingriffe des Kaisers ²⁾.

Noch einmal machten die Monotheliten, deren Irrthümer der berühmte Abt Maximus ³⁾ von Ct. mit siegreichen Gründen nachgewiesen hatte ⁴⁾, den Versuch, mit Hilfe des Kaisers ihre Absicht zu erreichen. Pt. Paulus von Ct. erwirkte von Kaiser Constans II. den Typus ⁵⁾, dessen Unterzeichnung unter den härtesten Strafen befohlen wurde. Auch jetzt waren die orientalischen Bischöfe bereit, den Willen des Kaisers zu vollziehen; Papst Martin I. (649—54) aber verwarf auf einer Lateransynode (649) Ekthesis und Typus und sprach das Anathem über den Monothelismus und seine Häupter aus ⁶⁾, wurde aber dafür von Constans nach dem Chersones verbannt ⁷⁾, wo er als Martyrer starb. Dasselbe Schicksal hatten auch Maximus ⁸⁾, seine Schüler die beiden Anastasius' und andere Vertheidiger des Dyothelismus ⁹⁾.

Doch wandte sich die Angelegenheit noch bei Lebzeiten Constans II. etwas zum Besseren ¹⁰⁾; die Ausöhnung erfolgte aber erst unter Constantin Pogonatus (668—85), der, eine Ausöhnung des Orients mit der Kirche wünschend, mit dem apostolischen Stuhle in Unterhandlungen trat ¹¹⁾, deren Resultat die Berufung

der sechsten ökumenischen Synode in Ct. 680

durch den Kaiser und Papst Agatho (678—82) war ¹²⁾. Auf derselben wurde von den anwesenden 174 Bischöfen das dogmatische Schreiben ¹³⁾ Aga-

1) *Harduin*, III, 791. Sie verbietet die Ausdrücke eine und zwei Energien und lehrt einen Willen in Christo. — 2) Libellus synodicus bei *Harduin*, V, 1538. Schon Papst Severin († 640) hatte die Ekthesis verworfen. Hefele, a. a. D. S. 159. — 3) *Op. Ed. Combefis*, 2 Voll. fol. Paris 1675. *Migne*, Ser. Graec. T. 90. 91. — 4) Besonders in der Disputation mit dem vertriebenen Pt. Pyrrhus v. Ct. in Afrika, cf. *Baron*. Annales T. 8 in append. Auszug bei Hefele, a. a. D. S. 165 ff. — 5) *Harduin*, III, 699 u. 823. In demselben wird befohlen, nicht mehr über einen Willen und eine Energie, oder zwei Willen und zwei Energien zu streiten. — 6) *Harduin*, III, 687 sqq. — 7) *Theophanes*, Chronogr. p. 537 ed Bonn. — 8) Vita Maximi c. 33 sqq. bei *Migne*, Ser. Graec. T. 90 col. 101 sqq. — 9) L. c. c. 34. 35, 37. Cf. *Theoph.* l. c. p. 531. 537. — 10) Unter Papst Vitalian. Liber pontif. ed. *Vignol*. I, 267. 268. — 11) *Harduin*, III, 1043 sqq. — 12) Agatho hatte zuerst eine große abendländische Synode gefeiert, auf welcher 125 Bischöfe zugegen waren. Dieselbe ordnete Deputirte nach Ct. ab, welche zwei Schreiben überbrachten; das erste ist vom Papste allein, das zweite von ihm und allen Mitgliedern der Synode unterschrieben. *Harduin*, III, 1073 sqq. u. 1115 sqq. — 13) Ueber die Zweifelhaftheit des Willens spricht sich der Papst so aus: Cum duas autem naturas duasque naturales voluntates, et duas naturales operationes confitemur in uno Domino nostro Jesu

thos angenommen und die monothelietische Irrlehre verworfen; auch erließen die Väter der Synode ein besonderes Glaubensdecret, in welchem das Dogma von den zwei natürlichen Willen in Christo und Einer gottmenschlichen Willensrichtung scharf ausgesprochen wird, (δύο φυσικάς θελήσεις, ἧτοι θελήματα ἐν αὐτῷ, καὶ δύο φυσικάς ἐνεργείας, ἀδιαιρέτως, ἀτρέπτως, ἀμερίστως, ἀσυγχύτως . . . καὶ δύο μὲν φυσικά θελήματα οὐχ ὑπεναντία . . . ἀλλ' ἐπόμνον τὸ ἀνθρώπινον αὐτοῦ (scil. Χριστοῦ) θέλημα, καὶ μὴ ἀντιπίπτον ἢ ἀντιπαλαίον, μᾶλλον μὲν οὖν καὶ ὑποτασσόμενον τῷ θεῷ αὐτοῦ καὶ πανσθενεῖ θελήματι) und belegten die widerstrebenden Bischöfe, deren Haupt Mt. Makarius von Antiochien¹⁾ war, mit der Excommunication.

Außerdem sprachen die versammelten Bischöfe das Anathem über Theodor von Pharam, Cyrus von Alexandrien, die Mt. Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus von Ct., aber auch über Papst Honorius aus.

Die Entscheidungen der Synode wurden von Papst Leo II. bestätigt, und damit war der Sieg der kath. Wahrheit entschieden²⁾. Nur bei den Maroniten auf dem Libanon erhielt sich diese Häresie. Doch trat ein Theil derselben schon im 12. Jahrhundert zur Kirche zurück.

Da weder die fünfte noch die sechste ökumenische Synode Disciplinavorschriften gegeben hatte, berief Kaiser Justinian II., um die Kirchenzucht wieder herzustellen, 692 ein Concil nach Ct., das Concilium quinisexum oder Trullanum II., welches 102 Canones³⁾ aufstellte, aus denen schon eine große Abneigung und Bitterkeit gegen die Lateiner spricht. Von den Griechen wird diese Synode den ökumenischen beigezählt, vom apostolischen Stuhle ist sie dagegen nie als solche anerkannt worden.

Christo non contrarias eas, nec adversas ad alterutrum dicimus . . . nec tanquam separatas in duabus personis vel subsistentiis, sed duas dicimus eundemque Dominum nostrum J. Chr. sicut naturas ita et naturales in se voluntates et operationes habere, divinam scilicet et humanam etc. *Harduin*, III, 1079. Sehr nachdrücklich hebt der Papst die unverkehrte Reinheit der Lehre des apostolischen Stuhles hervor: Haec est enim verae fidei regula, quam in prosperis et in adversis vivaciter tenuit ac defendit haec spiritualis mater vestri tranquillissimi imperii, apostolica Christi ecclesia, quae per Dei omnipotentis gratiam a tramite apostolicae traditionis *nunquam* errasse probabitur, nec haereticis novitatibus depravata succumbit, sed . . . *illibata* sine tenus permanet etc. *Harduin*, III, 1082.

1) *Harduin*, III, 1167 sqq. Makarius brachte auch patristische Stellen für den Monothelietismus vor; die Synode wies ihm aber nach, daß er deren Sinn entstellt habe. — 2) Kaiser Philippicus Bardanes (711—713) unterstützte wieder die Monotheliten u. verwarf die sechste Synode. *Theophan.* Chronogr. p. 584. — 3) *Harduin* III, 1645 sqq. Hefele, Conciliengesch. Bd. 3, S. 298 ff. Die Abneigung gegen den apostolischen Stuhl spricht sich aus in mehreren Canones, namentlich in der Annahme der 85 apostolischen Canones, während der Decident nur die 50 ersten anerkannte, (c. 2.) in den Bestimmungen über den Eblibat (bes. c. 13. 30. vgl. §. 50.), über die Stellung des Mt. v. Ct. (c. 36. vgl. §. 51), über das Fasten an den Samstagen in der Quadragesima mit einem Seitenhiebe auf Rom (c. 55), in dem Verbote des Genusses von Ersticktem (c. 66) und der Lammesbilder (c. 82).

Außer den erwähnten Glaubensbekenntnissen der ökumenischen Synoden¹⁾ existiren noch verschiedene Privatsymbole, unter welchen das s. g. Athanasianische Symbolum, oder Quicumque, die erste Stelle einnimmt. Dasselbe rührt nicht vom hl. Athanasius, sondern von einem unbekanntem Verfasser her, ist ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt und stammt aus dem sechsten Jahrhundert²⁾.

Bezüglich der Controverse über Papst Honorius verdienen zwei Fragen Berücksichtigung.

Zuerst ist nämlich zu untersuchen, worin der Fehler des Papstes bestanden? Dies sagt kurz und bestimmt Papst Leo II. in seinem Schreiben an die spanischen Bischöfe mit den Worten: Honorius sei verdammt worden, quia flammam haeretici dogmatis non, ut decuit Apostolicam auctoritatem, incipientem extinxit, sed negligendo confovit.

Daß Honorius, welcher in seinen beiden Briefen gar keine dogmatische Entscheidung, geschweige denn eine Entscheidung ex cathedra geben wollte, den monothelietischen Irrthum nicht theilte, beweisen diese Briefe selbst, in welchen von den beiden Naturen in Christo, ihrer Unversehrtheit und der einer jeden Natur eigenthümlichen Wirksamkeit klar geredet wird, z. B. Utrisque naturas in uno Christo unitate naturali copulatas cum alterius communione operantes atque *operatrices* confiteri debemus; et divinam quidem, quae Dei sunt, operantem; et humanam, quae carnis sunt, exequentem, non divise, neque confuse, aut convertibiliter Dei naturam in hominem, et humanam in Deum conversam edocentes . . . oportet nos *unum operatorem* Christum Dominum in *utrisque naturis* veridice confiteri; et pro duabus operationibus, ablato geminae operationis vocabulo, ipsas potius duas naturas, id est divinitatis et carnis assumptae, in una persona Unigeniti Dei Patris, inconfuse, indivise, atque inconvertibiliter nobiscum praedicare *propria* operantes. (Ep. 2).

Ob Honorius aber durch die Worte: Unde et *unam voluntatem* (Ἐν θέλημα) fatemur Domini nostri J. Chr. (Ep. 1.) die monothelietische Irrlehre habe ausgesprochen, oder etwas Anderes sagen wollen, ergibt sich am besten aus der Begründung dieses Satzes, welche also lautet: Quia profecto a divinitate assumpta est nostra natura; non culpa; illa profecto, quae ante peccatum creata est, non quae post praeveraricationem vitata . . . quae repugnaret legi mentis ejus. Nam lex alia in membris, aut voluntas diversa non fuit, vel contraria Salvatori. Hiernach will also der Papst nur zwei sich einander widersprechende Willen in Christo ausschließen und mit dem Ausdruck una voluntas die moralische, keineswegs aber die physische Einheit derselben behaupten.

Wenn aber Honorius fortfährt: Et si quidem scriptum est: Non veni facere voluntatem meam, sed ejus, qui misit me, Patris. Et: non quod ego volo, sed quod tu vis Pater, et alia hujusmodi; non sunt haec diversae voluntatis, sed dispensationis humanitatis assumptae. Ista enim propter nos dicta sunt, quibus dedit exemplum, ut sequamur vestigia ejus, so will er mit diesen Worten nur sagen, daß es sich hier nicht um einen wirklichen Widerspruch zwischen dem menschlichen und göttlichen Willen in Christo (diversae voluntatis) handle, sondern daß der Heiland die Affecte seines menschlichen Willens, in specie die dem Leiden entgegengesetzten natürlichen Regungen seiner menschlichen Seele mit Rücksicht auf die Menschheit,

1) Hahn, Bibliothek der Symbole S. 105. — 2) Hahn, a. a. D. S. 122 ff. Ueber den Verfasser siehe Diatribe in symbolum Quicumque in *Athan.* op. bei *Migne*, Ser. Graec. T. 28 col. 1567 sqq.

deren Natur er angenommen, freiwillig zugelassen habe und wirklich empfinden wollte, um uns ein Beispiel zu geben.

Für diese Auffassung spricht: 1. Das Wort *dispensatio oikonomia*, welches nicht als eine „Oekonomie in der Sprechweise,“ als eine Accommodation in dem Sinne verstanden werden kann, daß Jesus sich nur so gestellt hätte, als habe er einen menschlichen Willen, sondern als eine Accommodation in dem Sinne zu nehmen ist, daß um des Heiles Anderer willen etwas wirklich geschieht, was nicht geschehen müßte, (wie z. B. Christus der Beschneidung sich unterzog) in welcher Bedeutung es auch von den Vätern genommen wird. (Petav. de incarn. I. 2. cap. 1. Schneemann, Studien über die Honoriusfrage S. 42 ff.) 2. Nicht minder spricht dafür der ganze Zusammenhang, indem Christus nur unter der Voraussetzung, daß er die Regungen seines menschlichen Willens wirklich empfand, uns ein Beispiel in der Unterwerfung unter den göttlichen Willen geben konnte, wie er auch wirklich betete, wirklich und nicht scheinbar litt und dadurch unser Lehrer und Beispiel geworden ist. (1 Petr. 2, 21).

Nach einer andern schon von Zeitgenossen des Papstes z. B. dem römischen Abte Johannes, dem Concipienten des in Rede stehenden Briefes, dessen Worte unam voluntatem Domini diximus, non divinitatis ejus et humanitatis, sed solius humanitatis, der hl. Maximus in seiner Disputation mit Pyrrhus erwähnt, und Papst Johannes IV. (640—42), welcher sagt: *Confitemur unam voluntatem in sanctae ipsius dispensationis humanitate et non duas contrarias mentis et carnis praedicamus . . . secundum hunc igitur modum, jam dictus decessor noster (scil. Honorius) praenominato Sergio Patriarchae percontanti scripsisse dignoscitur etc.*, gegebenen Erklärung dieser Stelle soll Honorius den menschlichen Willen in Christo allein im Auge gehabt haben; allein gegen diese Auffassung wird eingewendet, daß durch unde (ὅθεν) dieser Satz mit der demselben vorhergehenden Auseinandersetzung über die göttliche und menschliche Natur und ihrer Wirksamkeit verbunden werde, und daß auch die Frage des Sergius sich gar nicht auf zwei menschliche Willen in Christo bezogen habe, der Papst also auch nicht vom menschl. Willen allein reden konnte.

Einige Gelehrte endlich behaupten, Honorius habe den Willen als Ausfluß der Person betrachtet und argumentirt: Ein Wollen der also auch nur Ein (physischer) Wille, so daß hiernach der menschliche Wille in dem göttlichen Willen aufgegangen und von ihm absorbiert worden sei. (Döllinger, Papstfabeln S. 132. Dörner, Entwicklungsgesch. der Lehre von der Person Christi Bd. 2. Abthl. 1, S. 219. Vgl. Hefele, Conciliengeschichte Bd. 3, S. 137 u. 147. und Causa Honorii Napol. 1870.; deutsch Tübingen 1870). Die Unzulässigkeit dieser Auffassung wird jedoch durch die oben citirten Stellen dargethan; auch läßt sich bei derselben die Ermahnung des Papstes, weder von Einer noch von zwei Energien in Christo zu reden, nicht wohl erklären. In einem gewissen Sinne konnte der Papst ganz gut den Ausdruck *una voluntas* gebrauchen, ohne monothelisch zu sein, was auch andere Väter vor ihm z. B. Gregor von Nazianz und Chrysostomus gethan haben, indem er unter diesem Ausdruck entweder die moralische, oder besser die hypostatische Einheit der beiden Willen verstand, oder vielleicht *una voluntas* für Willensrichtung nahm, wie er auch in Bezug auf das Object des Willens, auf die concreten Wirkungen, Christus *πολυτρόπως ἐνεργούντα* nennt, wobei freilich Willen, Wirkungsweise und Wirkung nicht gehörig auseinander gehalten sind, ein Fehler, den Honorius in seinem zweiten Briefe verbessert hat.

Der Fehler des Honorius bestand also darin, daß er 1. die streitige Frage nicht genau untersuchte, sondern, von Sergius überlistet, die ganze Sache als Wortstreit auffaßte; 2. daß er sich des Ausdruckes *una voluntas* bediente, welcher häretisch gedeutet werden konnte, und von den Monotheliten auch so erklärt wurde; 3. daß er durch die Ermahnung, weder die Formel *μία* noch *δύο ἐνεργεῖαι* (deren Sprachgebrauch übrigens damals noch nicht fixirt war) zu gebrauchen und über die Sache zu

schweigen, den richtigen Ausdruck für die Orthodoxie aufgab und zugleich der Häresie indirect Vorschub leistete, indem die Monotheliten sich immer brüsteten, mit dem apostolischen Stuhle in Uebereinstimmung zu stehen.

Nicht minder wichtig ist die zweite Frage, welche Bewandniß es mit der Urtheilung des Honorius durch die sechste ökumenische Synode habe.

Hier ist vorerst anzuführen, daß die in St. versammelten orientalischen Bischöfe

1. die Briefe des Sergius und des Honorius als *omnino alienas (ἄλλοτρίας = fremd, aber keineswegs „widersprechend“)* ab apostolicis dogmatibus et definitionibus sanctorum conciliorum . . . und als *sequentes falsas doctrinas haereticorum* verwarfen und als *animae noxias brandmarkten*; (Harduin, III, 1354.)

2. den Papst selbst, *eo quod invenimus per scripta, quae ab eo facta sunt ad Sergium, quia in omnibus ejus mentem secutus est, et impia dogmata confirmavit, κωρόσαντα*, mit Sergius u. s. w. anathematisirten (Hard. III, 1334.); und

3. ihn einen „Häretiker“ nannten, durch welchen der Teufel die Irrlehre ausgebreitet habe. (Hard. III, 1386; III, 1398).

Ob die Bischöfe damit den Honorius als einen formellen Häretiker, in specie als einen Monotheliten ansahen und verdamnten, läßt sich aus den angeführten Stellen weder behaupten noch läugnen. Doch spricht für die Ansicht, daß die Väter von St. den Papst nicht als einen Anhänger der monothelischen Häresie verurtheilen wollten 1. der Umstand, daß sie actio 13. von Sergius und den Andern ausdrücklich sagen, sie seien anathematisirt worden, utpote contraria rectae fidei nostrae sentientes, und hierauf erst des Papstes mit den obigen Worten *eo quod invenimus etc.* gedenken; 2. noch wichtiger sind die Worte des Kaisers Constantin, welcher, die Beschlüsse des Concils bestätigend, von Honorius sagt: *Ad haec (anathematizamus) Honorium horum (scil. Sergii etc.) haereseos in omnibus fautorem, concursorem, confirmatorem* (Hard. III, 1458), wodurch doch ein großer Unterschied zwischen Sergius u. s. w. und dem Papste Honorius gemacht wird.

Wenn aber die Bischöfe den Honorius einen Häretiker nennen, so ist dadurch nicht ausgesprochen, daß er ein wirklicher Häretiker gewesen sei, indem dieser Name auch denen beigelegt wurde, welche eine Irrlehre irgendwie begünstigten; ebensowenig beweist der Satz: „der Teufel habe durch ihn die Irrlehre ausgebreitet,“ die Häresie des Papstes, da derselbe ja auch durch Vernachlässigung seiner Pflichten, durch Nichtentschreiten gegen die Irrlehrer zur Ausbreitung der Häresie beitragen konnte, wie es hier der Fall war.

Es ist jedoch für die Beantwortung unserer Frage von untergeordneter Bedeutung, in welchem Sinne die Bischöfe des Concils Papst Honorius verdamnten; denn ihr Urtheil allein ist keineswegs das Urtheil des sechsten allgemeinen Concils, da nur diejenigen ihrer Beschlüsse, welche und in so weit sie der Papst bestätigte, die Autorität von Beschlüssen einer ökum. Synode haben.

Die päpstliche Bestätigung ertheilte Leo II. (682—83) mit den Worten: *Pariterque anathematizamus novi erroris inventores i. e. Theodorum etc. nec non et Honorium, qui hanc Apostolicam Ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina illustravit, sed profana positione immaculatam fidem subvertere conatus est, wofür im Griechischen παροχώρησε, subverti permisit* steht, was einen andern Sinn gibt.

Hierdurch hat also Papst Leo erklärt, in welchem Sinne die Anathematisirung des Honorius aufzufassen ist. Er ist keineswegs als Häretiker, sondern als Beförderer der Irrlehre in dem oben angegebenen Sinne verurtheilt worden.

Dies spricht auch Leo in seinem oben mitgetheilten Schreiben an die spanischen Bischöfe und in einem Briefe an König Erwig aus: *Omnes haereticas assertionis auctores . . . i. e. Theodorus etc., Cyrus Alexandrinus, Sergius . . . et una cum*

eis Honorius, qui immaculatam Apostolicae traditionis regulam, quam a praedecessoribus suis accepit, maculari consensit.

Ueber diese Controverse vgl. außer den angeführten Schriften: *Nat. Alex.* Saec. VII, diss. 2, welcher folgendes Urtheil über Honorius fällt: Concludamus I. Hon. a 6. Syn. damnatum non fuisse *ut haereticum* sed ut haereseos et haereticorum fautorem, utque reum negligentiae in illis coercendis und 2. Hon. cum Sergio . . . monotheletis locutus est, *sed mente catholica et sensu ab eorum errore penitus alieno*, siquidem absolute duas voluntates Christi non negavit, sed voluntates pugnantes. *Pennachi*, de Honorii I. Rom. Pontif. causa in conc. VI. Ratisbonnae 1870.

III. Cultus und Disciplin.

§. 66. Die hl. Taufe, Firmung und Eucharistie.

Zum Ritus bei Spendung der hl. Taufe¹⁾ kamen noch einige sinnvolle Ceremonien wie das Anhauchen des Täuflings nach dem Exorcismus, das Bestreichen der Ohren mit Speichel unter Aussprechung des Propheten²⁾, die Bekreuzung der Stirne und der Brust. Bei Abschwürzung des Satans wandte sich der Täufling nach Westen, worauf er, nach Osten gewandt, Christo Treue schwur. Die Täuflinge trugen brennende Kerzen und legten weiße Kleider (*λευχαιμονούντες*, in albis incedentes. Dominica in albis) an³⁾.

Die Firmung⁴⁾ wurde häufig getrennt von der Taufe gespendet. Im Orient ertheilten auch die Priester dieses Sacrament; später wurde es im Occident vom Papste ebenfalls einzelnen Priestern ausnahmsweise gestattet⁵⁾.

Ueber die hl. Eucharistie sprechen sich die Kirchenväter, denen freilich die noch bestehende Aencandisciplin⁶⁾ große Vorsicht im Reden vor Katechumenen u. s. w. gebot, so klar und bestimmt aus, daß eine Täuschung bezüglich ihres Glaubens kaum möglich ist. Insbesondere lehren sie die reale Präsenz Christi, die Wesensverwandlung und den Opfercharacter der hl. Eucharistie⁷⁾.

1) Siehe §. 33 u. die angegebene Lit. Vgl. auch Weiß, die altkirchliche Pädagogik, dargestellt in Katechumenat und Katechese in den ersten sechs Jahrh. Freiburg 1869. — 2) Marc. 7, 33. 34. Ueber den Gebrauch des Salzes, welches den Täuflingen in den Mund gegeben wurde, siehe Aug. Conf. I, 9. Ueber die Taufe und deren Ritus siehe Cyrill. Catech. 19 u. 20. (mystag. 1. 2.) — 3) Cyrill, Catech. 19 u. 22. (mystag. 1. 4); Aug. Serm. 232. — 4) Cyrill. cath. 21. — 5) Morin. de sac. confirm. diss. 2. Klee, Dogmengeschichte Bd. 2. S. 167 ff. Schwane, Dogmengeschichte Bd. 2. S. 984 ff. — 6) §. 36. — 7) La perpétuité de la foi touchant l'Eucharistie. Schwane, Dogmengesch. Bd. 2, S. 988 ff. Von besonderer Wichtigkeit sind Cyrill. Catech. 22 u. 23. (mystag. 4. 5). Durch die hl. Euch. werden wir nach ihm *οὐσσωμοι καὶ οὐναιμοι τοῦ Χριστοῦ* (n. 1). Für die Wesensverwandlung führt er die Verwandlung des Wassers in Wein zu Rana durch Christus an und fragt dann: *Οὐκ ἀξιόπιστός ἐστιν, οἶνον μεταβαλὼν εἰς αἷμα;* (n. 2). Wir empfangen in der Euch. den Leib und das Blut Christi; *ἐν τύπῳ γὰρ ἄρτου*

Zur würdigen Feier des hl. Messopfers dienten die Liturgien, welche theilweise bis in die apostolische Zeit hinaufreichen.

Unter den orientalischen Liturgien tragen einige die Namen von Aposteln, womit jedoch keineswegs behauptet werden soll, daß sie in ihrer jetzigen Form von denselben herrühren¹⁾.

Die noch jetzt in der griechischen Kirche gebräuchlichen Liturgien des hl. Basilius und des hl. Chrysostomus, haben ebenfalls im Laufe der Zeit Veränderungen erlitten²⁾.

Auch die häretischen und schismatischen Parteien des Orients, die Nestorianer, Monophysiten, Monotheleten u. s. w., haben ihre besonderen Liturgien, größtentheils Uebearbeitungen der genannten Werke³⁾.

δίδοται σοι τὸ σῶμα καὶ ἐν τύπῳ οἴνου δίδοται σοι τὸ αἷμα (n. 3). Die 23. Catechese handelt vom Messopfer. Bezüglich der Verwandlung heißt es: Durch diese geistlichen Lobsprüche geheiligt, rufen wir dann den gnädigen Gott an, daß er den hl. Geist auf die vorliegenden Gaben herabsende, *ἵνα ποιήσῃ τὸν μὲν ἄρτον σῶμα Χριστοῦ, τὸν δὲ οἶνον αἷμα Χριστοῦ πάντως γὰρ οὐ ἐάν ἐφάψαιτο τὸ ἅγιον Πνεῦμα, τοῦτο ἡγιάσται καὶ μεταβέβηται* (n. 7). Sehr schön widerlegt der hl. Cyrill von Alexandrien aus der Lehre von der hl. Euch. den Irrthum des Nestorius. Dadurch, daß wir bekennen, sagt er, der eingeborene Sohn Gottes Jesus Christus sei dem Fleische nach gestorben, auferstanden und zum Himmel gefahren, bringen wir das unblutige Opfer (*τὴν ἀναιμάκτον ἐν ταῖς ἐκκλησίαις τελοῦμεν θυσίαν*) in der Kirche dar, treten zu den mystischen Segnungen hinzu und werden geheiligt, indem wir theilhaftig geworden sind des Fleisches und des kostbaren Blutes Christi des Erlösers unser Aller . . . denn nicht empfangen wir dasselbe wie gemeines Fleisch . . . auch nicht wie das Fleisch eines vorzüglich geheiligten, oder blos durch die Theilnahme der Würde mit dem Logos verbundenen, oder der göttlichen Einwohnung gewürdigten Menschen, sondern als das wahre lebengebende, dem Logos eigne Fleisch, *ἀλλ' ὡς ζωοποιὸν ἀληθῶς, καὶ ἰδίαν αὐτοῦ τοῦ Λόγου*. (Ep. 17. Migne, S. Graec. T. 77. col. 113). Sehr klar ist der Opfercharacter der hl. Euch. bei Cyrill. Catech. 23 (myst. 5): *Εἶτα μετὰ τὸ ἀπαρισθῆναι τὴν πνευματικὴν θυσίαν, τὴν ἀναιμάκτον λατρείαν, ἐπὶ τῆς θυσίας ἐκείνης τοῦ ἱλασμοῦ παρακαλοῦμεν τὸν θεὸν κ. τ. λ.* ausgesprochen. (n. 8). Gregor von Nazianz nennt die hl. Euch. *ἀναιμάκτος θυσία* (Orat. IV, c. 52); Ambrosius bezeichnet sie als *hostia* und *sacrificium* (Enarr. in Ps. 38, n. 25), ebenso Hieronymus (Dial. cont. Pelag. I, III, c. 15). Siehe Schwane, a. a. O. 1040 ff. Klee, Dogmengesch. Bd. 2, S. 170 ff. bes. 220 ff.

1) Siehe §. 34. Renaudot, Liturgiarum Orientalium collectio. 2 Tom. Ed. secund. Francofurti ad Moenum 1847. Daniel, Codex liturgicus ecclesiae universae in epitomen redactus 4 Tom. Lipsiae 1847 sqq. Tom. IV, pag. 42 sqq. Rössing, Liturgische Erklärung der hl. Messe 3. Aufl. S. 105 ff. Eine Vergleichung der Lit. des hl. Jakobus, Marcus, Chrysostomus und der mozarabischen Liturgie hat Neale, Tetralogia liturgica. Lond. 1849 angestellt. — 2) Daniel, l. c. Tom. 4. pag. 325 sqq. Die liturgia praesanctificatorum l. c. pag. 349 sqq. Rössing, a. a. O. S. 125 ff. — 3) Rössing, a. a. O. S. 134 ff. Guéranger, Institutions liturgiques T. 1, p. 225 sqq. Die Liturgien der Nestorianer bei Renaudot, l. c. T. 2. 578 sqq.; 610

Unter den occidentalischen Liturgien nimmt die römische nach Alter und Würde den ersten Rang ein¹⁾. Außer derselben waren noch die Ambrosianische²⁾ in Mailand, die gothische oder mozarabische in Spanien³⁾, die mit derselben verwandte altgallische⁴⁾ und die anglikanische⁵⁾ Liturgie im Gebrauch, wurden aber nach und nach durch die römische verdrängt; nur der Ambrosianische Ritus erhielt sich in Mailand, für die Erhaltung des mozarabischen war Cardinal Ximenes, Erzbischof von Toledo, sehr besorgt⁶⁾.

Zu den liturgischen Büchern gehörten auch die Diptychen (δίπτυχον, bis plicatum) mit Wachs überzogene Tafeln, welche die Namen der Lebenden und der Verstorbenen enthielten, deren beim hl. Messopfer gedacht wurde⁷⁾.

Die Feier des eucharistischen Opfers fand auf folgende Weise statt⁸⁾:

Die missa catechumenorum bestand aus 1) dem Introitus, 2) dem Kyrie, 3) Gloria, 4) dem pax vobis des Bischofes und den Collecten; darauf folgte, nachdem der Bischof auf seinem Throne Platz genommen, 5) die Lesung aus dem alten oder neuen Testamente und nach Absingung eines Psalmes 6) die Vorlesung des Evangeliums durch den Diakon, woran der Bischof belehrende und ermahnende Bemerkungen knüpfte (ὁμιλία, tractatus), oder einen freien Vortrag über dasselbe hielt (sermo). Hierauf wurden die Katechumenen entlassen.

Die missa fidelium begann mit der Darbringung der Opfergaben, von welchen der Diakon das zum Messopfer Nöthige aussonderte, welches unter Gebet Gott geweiht und dargebracht (offertorium) wurde.

sq. 620 sq. (Die Lit. der hl. Apost., des Theodor von Mopsuest. und des Nestorius); die Lit. der Armenier bei Daniel, l. c. T. 4. p. 451 sq. Vgl. Rössing, a. a. D. S. 140 ff.

1) Sacramentarium Leonianum, Gelasianum, Gregorianum. Die Lit. der Päpste Gelasius und Gregor d. G. sind zusammengestellt bei Daniel, l. c. T. 1 pag. 3 sq. Rössing a. a. D. S. 145. Vgl. Mone, Latein. und griech. Messen aus dem zweiten bis sechsten Jahrhundert S. 105 ff. — 2) Daniel, l. c. T. 1 pag. 45 sq., wo die Gregorianische, Ambrosianische, gallische und mozarabische Liturgie mit einander verglichen werden. Rössing, a. a. D. S. 161. — 3) Siehe S. 198. N. 7. u. S. 200 N. 2. Rössing, a. a. D. S. 166. — 4) Mabillon, De liturgia Gallicana ll. 3. Paris. 1729. Mone, Lateinische und griechische Messen aus dem zweiten bis sechsten Jahrh. S. 1 ff.; über die afrikanischen Messen S. 73 ff. Guéranger, l. c. l. 1. c. 8 u. 10. Rössing, a. a. D. S. 180 ff. — 5) Vgl. Winterim, Denkwürdigkeiten, Bd. 4, Abtheilung 3, S. 168 ff. — 6) Hefele, Card. Ximenes, S. 150 ff. Rössing, a. a. D. S. 166 ff. Ueber die Lit. siehe auch Martène, de antiq. eccl. rit. l. 1, c. 3, p. 266 sq., besonders p. 454 sq., wo verschiedene Lit. mitgetheilt werden. Winterim, Denkwürdigkeiten Bd. 4, Abthlg. 2. (oriental. Lit.) und 3. (occidental. Lit.). Ueber die alemannische Lit. siehe Gerbert, vetus liturg. Alemanica. Tom. Typis San-Blasianis 1776 sq. — 7) Gori, Thesaur. de vet. diptych. etc. 3. Tom. Florent. 1759. Es gab Diptychen der Lebenden und der Abgestorbenen. Card. Bona unterscheidet drei Arten Diptychen Rer. liturg. l. 2, c. 12. p. 260. Vgl. Winterim, Denkwürdigkeiten Bd. 4. Abthlg. 2. Anh. S. 60 ff. — 8) In allen wesentlichen Punkten stimmen die orient. und occident. Lit. mit einander überein.

Hierauf folgte nach dem Händewaschen des Bischofs die Opferhandlung. Eingeleitet wurde dieselbe durch ein besonderes Gebet (προλογος, εὐχαριστία, praefatio), welches die Herzen der Gläubigen zu Gott emporrichtete und mit dem Trisagion schloß.

Im Orient fand die Ertheilung des Friedenskusses unmittelbar vor diesem Gebete, im Occident aber erst kurz vor der Communion statt.

Nun begann die eigentliche Opferhandlung, ἀναφορά, actio, secretum, seit Gregor d. G. canon genannt, aus mehreren Gebeten bestehend, nach welchen die Consecration stattfand. In den griechischen Liturgien folgt auf die Einsetzungsworte noch eine besondere Anrufung des hl. Geistes (ἐπίκλησις)¹⁾ über die consecrirten Opfergaben.

Vor der Communion wurde im Orient die consecrirte Hostie zur Anbetung emporgehoben; die Elevation der beiden Gestalten unmittelbar nach der Consecration im Occident wurde erst im elften Jahrhundert eingeführt. Die Anbetung der hl. Eucharistie vor dem Empfang fand aber auch hier statt.

Nach der Wandlung folgten besondere Fürbitten für die Lebenden und die Verstorbenen und andere Gebete (Pater noster, Agnus Dei u. s. w.), nach deren Verrichtung zuerst der celebrirende Bischof, dann die Priester, Diakonen u. s. w. die hl. Communion empfangen.

Als Vorbereitung zur hl. Communion wurde von Seiten des Empfängers Reinheit von schweren Sünden²⁾, Nüchternheit³⁾ und Waschen der Hände erfordert.

Nach der Communion wurden die Gläubigen mit dem Segen des Bischofs entlassen⁴⁾.

Der Empfang der Communion unter beiden Gestalten blieb auch in dieser Periode Sitte; dagegen kam die tägliche Communion mehr in Abgang. Die Kirchenväter mußten sogar der Lauigkeit im Empfange des hl. Altarsakramentes entgegengetreten⁵⁾.

In der griechischen Kirche wird während der ganzen Fastenzeit mit Ausnahme der Samstage und Sonntage, in der lateinischen Kirche aber nur am Charfreitag die Liturgie der vorhergeweihten Gaben (missa praesanctificatorum) gefeiert.

1) Hoppe, die Epistolis der griech. und orient. Lit. und der römische Consecrationscanon. Schaffhausen 1864. Vgl. Katholik. 1866, 2. Hälfte S. 526 ff. 679 ff. Tübinger Quartalschrift 1867, S. 238 ff. Rössing, a. a. D. S. 496 ff. — 2) In der orient. Lit. ruft der Celebrant vor Aushlg. der Comm. aus: Τὰ ἅγια τοῖς ἁγίοις. 3) Conc. Hippon. (393) c. 28: Ut sacramenta altaris non nisi a jejunis hominibus celebrentur, excepto uno die anniversario (quo coena Domini celebratur). Ballerini, op. seti Leon. T. 3. col. 97. Hefele, Conciliengesch. Bd. 2. S. 50 ff. — 4) Eine kurze Beschreibung der missa fidelium gibt der hl. Cyrill, catech. 23 (mystag. 5). Die missa catechum. et fidel. bei Winterim, Denkwürdigkeiten Bd. 4, Abthlg. 3, S. 272 ff. — 5) Cf. Chrys. hom. 5. in c. 1. Ep. 1. ad Tim.

§. 67. Die Buße, hl. Delung, Ordination, Ehe.

Hinsichtlich der Verwaltung des Bußsacramentes¹⁾ trat keine wesentliche Veränderung ein, vielmehr lehren die Väter dieser Periode wie die früheren sowohl 1) die Gewalt der Kirche, alle Sünden nachzulassen, als auch 2) die Nothwendigkeit eines speciellen Bekenntnisses derselben vor dem Priester²⁾.

Dagegen erfuhr die Bußdisciplin einige Veränderungen, indem 1) die Kirche von ihrer früheren Strenge überhaupt etwas nachließ, und 2) im Orient die öffentliche Beicht und Buße geheimer Sünden nach der Abschaffung des Bußpriesters durch den P. Nectarius v. Ct. (390) in Abgang kam, während die öffentliche Buße für notorische Sünden noch beibehalten wurde³⁾.

Um eine möglichst gleichförmige Praxis in der Administration der Buße herzustellen, verfaßten erleuchtete Bischöfe besondere Anleitungen; später kamen die Pönitentialbücher in Gebrauch⁴⁾.

Die Reconciliation der öffentlichen Süßer erfolgte am Gründonnerstag, im Orient und in Spanien dagegen am Charfreitag oder Charstag.

Die Kirchenbuße wurde wie früher aus besonderen Gründen zum Theil, höchst selten ganz nachgelassen⁵⁾. Neben der zeitweiligen Excommunication kam auch die gänzliche Ausschließung aus der Kirche (*ἀνάθεμα*, excommunicatio major) vor⁶⁾.

Ueber die Spendung des Sacramentes der hl. Delung (*unguentum sanctum*, *unctio*, *ἐχέλαιον*) und über die Weihe des dazu erforderlichen Oeles enthält das Sacramentarium Gregorianum nähere Vorschriften⁷⁾.

Der Ordinationsritus wurde ebenfalls durch einige tief sinnige Ceremonien bereichert. Als wesentliches Erforderniß bei Spendung der höheren

1) S. §. 35. — 2) Klee, die Beichte S. 89 ff. — 3) Der Bußpriester hatte nach Soc. H. E. V, 19. und Soz. VII, 16. die Buße für besondere Sünden zu bestimmen und die öffentlichen Süßer zu beaufsichtigen. Außerdem übte er noch das Amt eines öffentlichen Sittenrichters aus. Ebenso hatte er (wie andere Priester) auch die geheime Beicht der Pönitenten zu hören. Als Ursache der Abschaffung des Bußpriesters in Ct. geben die genannten Schriftsteller die Anklage einer Matrone an, daß ein Diakon sie (nach Soz. in der Kirche) entehrt habe, wodurch in Ct. eine große Aufregung entstand. Wie diese Anklage stattfand, ob durch die öffentliche Beicht der Matrone oder auf andere Weise, und welchen Antheil, resp. welche Schuld der Bußpriester bei der Veröffentlichung dieses Vergehens hatte, erhellt nicht aus den obigen Stellen. Die verschiedenen Ansichten hierüber hat Frank, die Bußdisciplin S. 180 ff. zusammengestellt. — 4) Die ältesten Pönitentialbücher gehören dem Occident an. Vgl. Wasserfchlöben, die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. Kunzmann, die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844. Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher; Würzb. 1851. Das dem P. von St. Johannes Jejunator († 595) zugeschriebene Pönitentialbuch, (abgedruckt in Morini, comment. hist. de discipl. in administ. sac. poenit. in appendice) gehört dem 9. oder 10. Jahrhundert an. Winterim, Denkw. Bd. 5, Abthlg. 3, S. 382 ff. — 5) Winterim, Denkw. Bd. 5, Abthlg. 2, S. 315 ff. — 6) Kober, der Kirchenbann. Tüb. 1863. — 7) *Scti Greg. Op. T. 3. p. 1. col. 235 sqq.*

Weißen galt das Gebet u. die Handauslegung (*χειροτονία*) des Bischofes¹⁾; die Salbung bei der Priester- und Bischofsweihe wurde erst später im Abendlande eingeführt. Besondere Weihetage waren die Quatembertage²⁾. Als Vorbereitung auf die Ordination dienten Gebet und Fasten.

Die Heiligkeit und Würde der christlichen Ehe wurde von den Kirchenvätern gegen die gnostisch-manichäischen Irrlehrer verteidigt und dabei zugleich ihr Verhältniß zur Virginität besprochen. Die Ehegesetzgebung des Staates conformirte sich nach und nach der kirchlichen, ohne in allen Punkten mit derselben übereinzustimmen. Ehen zwischen Christen und Ungläubigen (infidelos) und zwischen Katholiken und Häretikern waren verboten, kamen aber doch vor. Als Scheidungsgrund galt der Ehebruch; die Wiederverheirathung der Geschiedenen war streng untersagt. Der Trauung gingen die Sponsalien voraus. Im Occident wurde die Einsegnung gewöhnlich während des hl. Messopfers vorgenommen, im Orient geschah sie manchmal im Hause der Brautleute. Die Abschließung der Ehe war mit besonderen Feierlichkeiten verbunden³⁾.

§. 68. Die Kirchen und ihre Verzierung, die gottesdienstliche Kleidung.

Nach der Befehung Constantins d. G. wurden theils durch die Freigebigkeit der kaiserlichen Familie, theils durch die Opferwilligkeit der Gläubigen zahlreiche Kirchen erbaut und aufs herrlichste ausgeschmückt⁴⁾. Im Occident waren die Basiliken (*συναγωγαὶ βασιλικαὶ*) nicht ohne Einfluß auf den kirchlichen Baustyl⁵⁾. Im Orient wurde im sechsten Jahrhundert der Kuppelbau vorherrschend, dessen vollendetes Muster die Sophienkirche in Ct. ist, welche Justinian I. mit großem Prachtaufwande erbauen ließ⁶⁾.

Die Kirchen waren gewöhnlich in Form eines länglichen Viereckes gebaut⁷⁾ und bestanden aus der Vorhalle, dem Schiff und dem Heiligthum.

1) Const. Apost. VIII, 16; cf. *Morinus*, de sac. eccl. ordinationibus. Paris. 1655. — 2) Die Weihe der Bischöfe wurde häufig an den Apostelfesten vorgenommen vgl. Const. Apost. VIII, 4. — 3) Moy, das Cherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche bis zur Zeit Karls des G. Regensb. 1833. Winterim, a. a. D. Bd. 6, Abthlg. 2. Krüll, Christl. Alterthumskunde Bd. 1, S. 229 ff. Ueber die verschiedenen Ritus der Orientalen siehe Goar, Euchologium seu ritual. Graec. Paris 1647 und *Denzinger*, Ritus Orientalium, Coptorum, Syrorum, Armenorum 2. Tom. Wirceb. 1863. — 4) S. §. 38. Die Kaiserin Helena ließ u. A. mehrere Kirchen an den hl. Orten in Jerus., Bethlehem u. s. w. erbauen. — 5) Durch Einlage eines Querschiffes erhielten die Kirchen die Form eines (griech. oder lat.) Kreuzes. In den byzantinischen Kirchen erhebt sich die Hauptkuppel über dem Mittelpunkt des Kreuzes. — 6) *Evagr.* H. E. IV, 31. *Procop.* de aedif. I, 1. Vgl. Salzenberg und Kortüm, Altchristliche Baudenkmale Ct. vom 5. bis 12. Jahrhundert (40 Kupfertafeln und Erläuterungen) Berlin 1854. — 7) Die apost. Constitutionen II, 57 bestimmen, die Kirche (*οἶκος*) soll länglich und gegen Osten gerichtet sein, die

Die Vorhalle (*πρόναος* *νάρος*) war in einen äußeren (*αὐλή*) unbedeckten (*locus hiemantium*) und in einen inneren Vorhof¹⁾ getheilt und stand durch drei Thüren, deren mittlere die königliche oder schöne Pforte hieß (*πόλαι βασιλικαί* oder *ώραίαι*), mit dem Schiff der Kirche in Verbindung.

Das Schiff (*ναός*, *ναός*) bestand meistens aus drei, durch eine Mauer, eine hölzerne Wand oder Gitterwerk von einander geschiedenen Abtheilungen. Das südliche Seitenschiff war für die Männer, das nördliche für die Frauen²⁾ bestimmt.

Am das Hauptschiff schloß sich der Chor an, welcher aus dem Unter- und Hochchor (*ἄδουτα*, *τὰ ἅγια τῶν ἁγίων*, *sanctuarium*) bestand.

Der niedere Chor war einige Stufen höher als das Schiff und diente den Sängern (*ᾠδιστῶν*) und niederen Klerikern zum Aufenthalt. Vor demselben standen der Ambo (*ἀναβαίνω*, *ἄμβων*, *pulpitum*) und später zwei Lesepulte für Epistel und Evangelium.

Von dem niederen war der obere Chor, das Heiligthum, durch ein Gitter (*cancelli*), oder einen Vorhang, oder die hl. Thüre (*θύραι ἅγαι*, — *εἰκοδόστας*) getrennt³⁾. Er hatte die Gestalt eines Halbkreises (*ἄψις*) oder einer Muschel (*κόγχη*) und enthielt den Altar (*θυσιαστήριον*, *ἅγια τραπέζα*), hinter welchem der Thron des Bischofs (*θρόνος*) sich befand, während auf beiden Seiten die Sitze der Priester angebracht waren.

Der Altar⁴⁾ war mit mehreren leinenen Tüchern bedeckt; auf, zuweilen auch neben demselben stand das Kreuz, später erst kam das Crucifix in Gebrauch⁵⁾; brennende Lichter erhöhten die Feier des Gottesdienstes. Die Altäre waren anfangs meistens von Holz, später von Stein. Ueber dem Altare erhob sich ein auf vier Säulen ruhender Ueberbau (*κιβώριον*, *umbraculum*), an dessen Seiten oft Vorhänge (*Tetravela*) von kostbarem

Gestalt eines Schiffes und zu beiden Seiten im Osten *παστοφόρια* haben. Der oberste Theil derselben war für den Bischof, die Priester und Diakonen, der mittlere für die Gläubigen, Männer und Frauen getrennt, und der letzte für die Katechumenen und Penitenten bestimmt. Im mittleren Raume stand der erhöhte Platz für den Lectur.

1) Im äußeren Vorhof befand sich das Wasserbecken *κρήνη*, *cantharus*; der innere Vorhof hieß auch *Paradies* wegen der dort oft angebrachten bildlichen Darstellung der ersten Menschen im Paradiese. Vgl. Kreuser, der christliche Kirchenbau, Bd. 1, S. 122. — 2) Im Orient waren die Emporkirchen für die Frauen bestimmt. In den halbkreisförmigen Nischen zu beiden Seiten des Altars hatten die kaiserliche Familie, die höchsten Staatsbeamten, die Mönche und Nonnen ihre Plätze. — 3) Hinter den Cancellen (Kanzel) war der erhöhte Sitz (*βήμα*) für den Bischof, wenn er nicht von seinem Thron aus predigen wollte. In großen Kirchen wurde die Predigt häufig vom Ambo herab gehalten. — 4) Laib und Schwarz, Studien über die Gesch. des christl. Altars. Stuttg. 1857. A. Schmid, der christl. Altar Regensb. 1871. — 5) Münz, das Kreuz u. s. w. Wiesbaden 1866. Hefele, Beiträge. Bd. 2, S. 265 ff.

Stoffe angebracht waren, welche den Altar verhüllten¹⁾. Von der Höhe dieses Ciboriums hing das taubenartige Gefäß (*περιστήριον*) herab, in welchem die hl. Eucharistie aufbewahrt wurde.

In den ältesten Zeiten gab es in jeder Kirche nur einen Altar; seit dem vierten Jahrhundert aber wurden in derselben Kirche mehrere Altäre errichtet²⁾. Die Sitze, Altäre über den Gräbern der Martyrer zu erbauen, oder Reliquien der Heiligen in dieselben zu verschließen, gehört schon dem christlichen Alterthum an.

Links vom Altare befand sich die *πρόθεσις*, oder das oblationarium, rechts das *διακονικόν*, oder die sacristia.

Die Consecration der Kirchen war mit großen Feierlichkeiten³⁾ verbunden, zu welchen sich die Nachbarbischöfe einfanden, was vielfach die Abhaltung von Synoden zur Folge hatte.

Zur inneren Ausschmückung der Kirchen dienten auch die herrlichen Wandgemälde und Mosaiken, deren hohe Bedeutung besonders zur Zeit des Bilderstreites von Päpsten, Bischöfen und Synoden nachgewiesen wurde.

Zur Feier des Gottesdienstes wurden die Gläubigen durch die *θεοδρομοί*, (*cursores*) oder durch das *σήμαντρον* und das *ἀγιοσίδηρον* (*sacrum ferrum*) eingeladen⁴⁾; die Glocken⁵⁾ (*molae*, *campanae*) wurden seit dem siebenten Jahrhundert im Occident, seit dem neunten im Orient eingeführt.

Größere Kirchen hatten mehrere Nebengebäude, wie das Baptisterium, das auch zum Unterrichte der Katechumenen diente, und das Secretarium (*locus secretus*) oder große Diaconicum, wo die hl. Gefäße und Kleinodien der Kirche aufbewahrt, die Anklagen gegen Geistliche untersucht und zuweilen auch Synoden gefeiert wurden⁶⁾.

Bei Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen trugen die Geistlichen besondere, in der Form von den gewöhnlichen nicht verschiedene, Kleider, anfangs von weißer Farbe, aus welchen die jetzige geistliche Kleidung entstand⁷⁾.

Zu den ältesten kirchlichen Cultkleidern, die noch jetzt in Gebrauch sind, gehörten: 1) die Albe (*vestis alba*, *ποδήρης*, *στοι-* oder *σιυχάριον*)⁸⁾, aus welcher durch Verkürzung der Chorrock (*superpellicium*) entstand, 2) das Singulum (*ζώνη*), 3) die Stola (*ἱερὰ στολή*)⁹⁾ und 4) das Messgewand (*casula*, *paenula*, *planeta*, *φαινόλης* sel. *χίτων*, *φελώνιον*). Den Amict (*humerales*) kennen die Griechen nicht, und statt des Manipels (*sudarium*, *fanon*) haben

1) Vgl. Schmid, a. a. D. S. 143 ff. — 2) A. a. D. S. 162 ff. — 3) *Eus.* H. E. X, 2—4; *Vita Const.* IV, 43—46. Cf. *Soz.* II, 25. — 4) *Hieron. Magius*; *de tintinnabulis* c. 15. — 5) Die Annahme, Paulinus von Nola (um 400) habe die Glocken erfunden, ist nicht verbürgt. Papst Sabinianus (604—609) bestimmte dieselben zuerst für den Gottesdienst. — 6) Auch *salutatorium* genannt, weil der Bischof hier Besuche empfing. — 7) Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte u. s. w. Bd. 2, S. 150 ff. Bodl, Geschichte der Liturg. Gewänder des Mittelalters Bd. 1, S. 413 ff. *Marriot*, *Vestiarius christ.* Lond, 1868. — 8) *Eus.* H. E. X, 4. — 9) *Theod.* H. E. II, 27.

sie die s. g. Aermelhalter (ἐπιμανίκια)¹⁾. Das Sticharion des Diakons bei den Griechen ist von derselben Farbe wie das Phelion des Priesters und entspricht unserer Dalmatik. Ueber denselben trägt er über der linken Schulter die Stola (ὠράριον auch ὠράριον). Die Stola des Priesters, (ἐπιτραχήλιον) deren beide Theile zusammengefügt sind, wird um den Nacken gelegt. Die Bischöf resp. Erzbischöfe hatten im Orient als besondere Amtskleidung noch den σάκκος²⁾, das ὠμοφόριον (pallium)³⁾, das ὕπο- oder ἐπιγονάτιον⁴⁾, den Hirtenstab (ρᾶβδος) und das Brustkreuz (παναγίον); im Abendlande kam zur priesterlichen Kleidung noch Tunicella und Dalmatik, das Brustkreuz (pectorale), die Mitra⁵⁾, der Ring und Hirtenstab.

Zu den kirchlichen Geräthen gehörte der Kelch, häufig aus edlem Metalle, die Patene (patena, δίσκος) und das Corporale (εἰλητόν). Zum Incensiren bediente man sich des thuribulum oder der acerra (Rauchpfanne)⁶⁾. Bei den Griechen waren und sind noch die hl. Lanze (ἀγία λόγχη), der Asteriskus (ἀστερίσκος), die beiden Leuchter (das δι- und τριζήριον) beim Segnen des Bischofes in Gebrauch⁷⁾. Zur Purification des Kelches bediente man sich des Schwammes (σπόγγος) und um die Insekten zu verschrecken des Fächers (σπίδια fabella)⁸⁾.

Zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feier diente auch der Kirchengesang⁹⁾.

Die Gesänge wurden anfangs symphonisch, d. h. von allen Gläubigen gemeinschaftlich, später antiphonisch oder wechselweise und hypophonisch, wobei der Klerus intonirte und das Volk respondirte, vorgetragen¹⁰⁾.

1) Das Humeral und der Manipel stammen aus einer späteren Zeit. — 2) Der Sakkos ist ein enganliegendes, bis zur Fußsohle herabhängendes kostbares Gewand ohne Aermel; an einigen sind kleine silberne Glöckchen angebracht. — 3) Es wird um die Schultern gelegt, war anfangs von Schafswolle; jetzt wird es aus Seide oder anderen Stoffen gefertigt. — 4) Ein viereckiger, vom Cingulum auf das Knie herabreichender Schild, aus Sammet oder Seide, in dessen Mitte ein Kreuz eingestickt ist. Vgl. Wien Ring, die Gebräuche und Ceremonien der griech. Kirche in Rußland S. 31 ff. — 5) Auch im Orient kommt eine Art Mitra vor. Cf. Pelliccia, de christ. eccl. politia. T. 1. p. 74; Winterim, Denkw. Bd. 1, Abthlg. 1, S. 349 ff. — 6) Hefele, Beiträge. Bd. 2, S. 322 ff. — 7) Mit der hl. Lanze werden die zur Consecration erforderlichen Stücke an dem hierzu bestimmten Brode abgeschnitten; der Asteriskus, ein gebogenes Kreuz, wird über die Patene gestellt, damit die Dede (aër), welche über die Patene und den Kelch gelegt wird, die hl. Gestalten nicht berührt. Der dreiarmlige Leuchter, welchen der Bischof beim Segnen in der rechten Hand hält, symbolisirt die hl. Trinität, der zweiarmlige in der linken Hand die beiden Naturen in Christo. — 8) Von seiner Gestalt auch Cherub genannt. Ueber die hl. Kleider und sonstigen Cultgegenstände siehe Goar, Euchologium seu rit. Graec. und Bona, Rer. liturgic. cum notis Roberti Sala T. 2. — 9) Gerbert, de cantu et musica sacra a prima eccl. aetate usque ad praesens tempus. 2 Tom. Typis J. Blasianis. 1774. Forkel, Allgemeine Geschichte der Musik. 2 Bde. Leipzig 1790. Brendel, Geschichte der Musik in Italien, Deutschland und Frankreich. Leipzig 1855. — 10) Hilar. in Psalm. 65: Audiatur orantis populi consistens

Um die Ausbildung des Kirchengesanges im Abendlande hat sich der hl. Ambrosius, welcher den Wechselgesang in Mailand einführte und noch mehr der hl. Papst Gregor d. G., der Begründer des cantus firmus¹⁾, verdient gemacht. Sängerschulen bestanden an vielen Orten. Im dritten Jahrhundert wurden besondere Sänger (ψαλταί)²⁾ aufgestellt, wodurch mehr oder weniger die Theilnahme des Volkes am Gesange aufhörte³⁾.

Außer dem Psalmengesang ertönten beim Gottesdienste auch Hymnen und andere Loblieder, deren Gebrauch bis ins höchste Alterthum hinaufreicht⁴⁾, obgleich eine gleichförmige Praxis bezüglich solcher Lieder nicht vorhanden war⁵⁾.

Nicht selten veranlaßten auch die Häretiker, welche durch ihre Lieder die Christen verführten, einzelne Kirchendäter, orthodoxe Hymnen zu verfassen, welche theilweise in die kirchliche Liturgie aufgenommen wurden.

Zu den hervorragenden Hymnendichtern Syriens gehören der hl. Ephraim (S. 54.), der Presbyter Isaaq von Antiochien (fünftes Jahrh.) und Bischof Jakob von Sarug († 521). Unter den griechischen Dichtern erwarben sich der hl. Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Synesius (S. 54.), ferner die drei „heiligen Sänger“ Kosmas von Jerusalem († 780), Johannes von Damaskus († 780) und Theophanes († 818) u. A. nicht geringen Ruhm. Die vorzüglichsten lateinischen Dichter sind Hilarius, Ambrosius, Augustinus, (S. 55). Papst Damasus († 384), der Schotte Cölius Sedulius (um 450), Prudentius Clemens († 405), Venantius Fortunatus († um 600), Papst Gregor d. G. u. s. w. (Einzelne Lieder der Genannten sind abgedruckt in Daniel, Thesaurus hymnologicus T. 1 und 3. Siehe auch Mone, Lateinische Hymnen, 3 Bde. Freib. 1853. Schloffer, die Kirche in ihren Liedern durch alle Jahrh. Freiburg 1863.)

§. 69. Die Heiligenverehrung, die Processionen und Wallfahrten.

Der in der christlichen Religion und in der menschlichen Natur so tief begründete Heiligencultus⁶⁾ äußerte sich wie früher⁷⁾ 1) in der Verehrung

quis extra ecclesiam vocem, spectet celebres hymnorum sonitus; cf. Chrys. Hom. 36. in 1 Cor: Συνήσαν τὸ παλαιὸν ἅπαντες καὶ ὑπέφαλλον κοινῇ τοῦτο ποιῶμεν καὶ νῦν. Ueber den Wechselgesang cf. Soc. H. E. II, 8; Theod. H. E. II, 8. Ueber den hypophon. Ges. cf. Basil. M. Ep. 63.

1) Ueber Gregor d. G. siehe 2. Zeitraum. — 2) Const. Apost. l. 3, c. 11. — 3) Cf. Conc. Laodic. c. 15. Ueber die Wirkungen des Kirchengesanges cf. Aug. Confess. l. 10, c. 33: Verum tamen cum reminiscor lacrimas meas, quas fudi ad cantus ecclesiae tuae in primordiis recuperatae fidei meae, et nunc ipso quo moveor non cantu, sed rebus, quae cantantur, cum liquida voce et convenientissima modulatione cantantur, magnam instituti hujus utilitatem rursus agnosco. — 4) Siehe §. 32. u. §. 34. — 5) Conc. Laod. c. 59 verbietet ἰδιωτικὸς ψαλμὸς λέγεσθαι. — 6) Aug. c. Faust. XX, 21: Populus christianus memorias martyrum religiosa sollemnitatem concelebrat et ad excitandam imitationem et ut meritis eorum consocietur atque orationibus adjuvetur. Cf. Serm. 280, 6. Miramur eos, miserantur nos. Gratulamur eis, precantur pro nobis. — 7) Siehe §. 38.

und Anrufung der hl. Engel, Martyrer und Bekenner¹⁾, 2) in der Errichtung besonderer Martyrerkapellen (martyria) und Basiliken²⁾, in welchen man ihre Ueberreste beisezte und ihre Andenken alljährlich feierte, 3) in der Aufstellung von Heiligenbildern in Kirchen, auf öffentlichen Plätzen und in Privathäusern und 4) in der Verehrung ihrer Reliquien, sowie aller Gegenstände, die mit ihnen in näherer Beziehung standen.

Mit ganz besonderer Vorliebe reden die Väter von den Vorzügen der hl. Muttergottes und deren Stellung in der Heilökonomie³⁾ und vertheidigen ihre hohe Würde und Jungfräulichkeit gegen die Antidikomarianiten⁴⁾, sowie gegen die Blasphemien eines Jovinian⁵⁾, Helvidius⁶⁾ und Bonosus von Sardika⁷⁾, treten aber ebenso einer abgöttischen Verehrung Mariä, wie sie z. B. bei den Kollyridianerinnen⁸⁾ (κολυβρις) in Arabien vorkam, entschieden entgegen.

Um aber jeder irrigen Verehrung der Heiligen vorzubeugen und zugleich die abgeschmackten Einwände eines Vigilantius⁹⁾ und anderer Gegner der Heiligenverehrung zu widerlegen, weisen die Väter sehr ausführlich und scharfsinnig die Berechtigung der Verehrung und Anrufung der Heiligen¹⁰⁾ nach und heben den Unterschied zwischen derselben (δοολεία) und der Anbetung, welche Gott allein gebühre (λατρεία), hervor¹¹⁾.

Der kirchliche Festcyclus wurde in dieser Periode durch mehrere Feste Christi und der Heiligen bereichert, von denen einige anfangs nur in einzelnen Kirchen, später aber allgemein gefeiert wurden¹²⁾.

Außer den bereits bestehenden Festen des Herrn wurde noch das Himmelfahrtsfest, die Beschneidung und Verklärung Christi und das Fest der Erfindung und Erhöhung des hl. Kreuzes eingeführt. Wie dem Osterfeste die Quadragesima mit der großen Woche (εβδομάς μεγάλη)¹³⁾ vorausging,

1) Soz. H. E. III, 14. Cf. *Benedict.* XIV, de serv. Dei canoniz. I, 5, n. 2 sqq. — 2) *Basil.* M. in Psl. 114, n. 1. *Optat. Milev.* de schismat. Don. II, 4. Soc. IV, 18; VIII, 19. — 3) *Petav.* de theol. dogm. T. 6. p. 200 sqq. Vgl. §. 38. — 4) *Epiph.* Haer. 78. — 5) *Hieron.* adv. Jovinian. T. II. col. 238 sqq. Ed. Vallars. — 6) *Hieron.* adv. Helvid. T. II. coll. 205 sqq. — 7) *Ambros.* de institut. virg. c. 5. — 8) *Epiph.* Haer. 79. — 9) *Hieron.* cont. *Vigilant.* T. II. col. 337 sqq. — 10) Den tiefsten Grund gibt *Aug.* Enchirid. c. 56 mit den Worten an: Haec (eocl. coelestis) in sanctis angelis beata persistit et suae parti peregrinanti, sicut oportet, opitulatur: quia utraque una erit consortio aeternitatis, et nunc una est vinculo caritatis, quae tota instituta est ad colendum unum Deum. *Hieron.* adv. Vigilant: Si apostoli et martyres adhuc in carne constituti possunt orare pro caeteris, quando pro se adhuc debent esse solliciti, quanto magis post coronas, victorias, triumphos. — 11) Siehe §. 38. *Cyril. Alex.* cont. Jul. VI, 203. *Aug.* c. Faust. XX, 21: Illo cultu, quae Graece latria dicitur, Latine uno verbo dici non potest, cum sit quaedam proprie divinitati debita servitus, nec colimus, nec colendum docemus, nisi unum Deum. Cf. *Civ. Dei* V, 15; X, 1. — 12) *Selvaggio*, Antiquit. Christ. inst. II, 226 sqq. *Pelliccia*, l. c. II, 286 ff. *Binterim*, Denkw. Bd. 5, Abthlg. 1. Krüll, Christl. Alterthumskunde Bd. 2, S. 58 ff. — 13) Besonders heilig war der Gründonnerstag (ἡ μεγάλη πέμπτη), der Charfreitag (σάββατον, paraseve) und der Charstanstag (sabbatum sanctum) mit der Ostervigil.

so sollte der Advent (adventus)¹⁾ als würdige Vorbereitung auf das Weihnachtsfest dienen.

Zu den ältesten Marienfesten des Orients und Occidents gehören Mariä Verkündigung (ἡ τοῦ εὐαγγελισμοῦ) und Reinigung²⁾, auch Darstellung Christi im Tempel genannt, (purificatio, praesentatio; bei den Griechen ὑπαπάντη, occursus Luc. 2, 25); auch die Feste der Geburt und Himmelfahrt (κοίμησις, ἀνάληψις) Mariä wurden schon in dieser Periode feierlich begangen.

Unter den hl. Engeln wurde der hl. Michael besonders verehrt. Die berühmtesten Heiligenfeste waren die Feste des hl. Stephanus, der unschuldigen Kinder in Bethlehem (fiores martyrum), der hl. Apostel Petrus und Paulus, Petri Stuhl- und Kettenfeier, der Geburtstag und der Tag der Enthauptung des hl. Johannes des Täufers, das Fest der makabäischen Brüder u. s. w. Das Fest aller heiligen Martyrer (χοριακή τῶν ἁγίων πάντων) wurde im Orient schon im vierten Jahrhundert gefeiert, und durch Papst Bonifacius IV. (606) im Occident das Allerheiligensfest eingesetzt³⁾.

Im innigsten Zusammenhange mit dem Cultus der Heiligen steht auch die Verehrung der Bilder. Die ältesten Kirchenväter dachten sich Christus als den Mann der Schmerzen häßlich und unscheinbar⁴⁾; nach der Belehrung Constantins fasste man den Heiland als das Ideal der Schönheit auf⁵⁾. Eines der ältesten Christusbilder war die Statue zu Caesarea Philippi (Panaas)⁶⁾. Unter den s. g. εἰκόνες ἀχειροποίηται, waren das Abgar- und Veronicabild die berühmtesten⁷⁾. Von der hl. Jungfrau und den Aposteln existirten ebenfalls Abbildungen⁸⁾, von denen die Statue des hl. Petrus in Rom erwähnt werden soll.

1) *Binterim*, Denkw. Bd. 5, Abthlg. 1. S. 163 ff. — 2) Auch Lichtmess (festum candelarum) genannt wegen der Kerzenweihe. Nach c. 52 des Quinisextum darf auf das Fest Mariä Verkündigung die liturgia praesanctificatorum nicht stattfinden vgl. §. 66. — 3) *Gretser*, de festis Christi et sanctorum. Op. T. 5, p. 2. Ueber die griech. Menologien, welche den lat. Martyrologien entsprechen, und die anderen Ritual- und Kirchenbücher vgl. *Binterim*, Denkw. Bd. 4, Abthlg. 1. S. 269 ff. *Daniel*, Codex liturgicus T. 4. Ueber die lat. Martyrologien *Binterim*, Bd. 5, Abthlg. 1. — 4) *Justin.* Dial. c. Tryph. c. 85 u. 88 nennt Christus ἀσιδής; *Clem. Alex.* Strom. VI, 17. ἀσχροὺς τὴν ὄψιν; *Eus.* I, 13, πᾶν ἀσχροὺς τὸ σῶμα cf. Isai. 53, 2—3. — 5) *Chrys.* in Ps. 44, n. 2. *Hieron.* in Matth. 9, 9: Certe fulgor ipse et majestas divinitatis occultae, quae etiam in humana facie relucebat, ex primo ad se venientes trahere poterat aspectu. — 6) *Eus.* VII, 18 berichtet, die vom Heiland geheilte blutflüssige Frau habe vor der Thüre ihres Wohnhauses zu Panaas zwei eherner Bildsäulen, eine knieende Frau und einen ehrwürdigen Mann, der ihr die Hand reicht, aufstellen lassen. Julian der Apostat ließ nach *Soz.* V, 21, die Statue Christi umstürzen. Siehe *Hefele*, Beiträge, Bd. 2, S. 254. — 7) *Gretser*, Syntagma de imagg. non manufactis Op. T. 15, p. 179. *Hefele*, a. a. D. S. 259 ff. *Legis Glückselig*, Christusarchäologie. Prag. 1863. — 8) *Eus.* VII, 18.

Allerdings bekämpften einzelne Männer¹⁾ nicht nur die Sitte resp. Unsitte, Scenen aus dem Leben Christi und der Heiligen in Kleider einzuflicken, sondern erklärten sich geradezu gegen die Bilder und deren Verehrung, fanden aber gewandte Widerleger, welche, jeden Mißbrauch verwerfend, die Erlaubtheit des Bildercultus vertheidigten²⁾.

Mehr noch als die Bilder waren die Reliquien der Heiligen und die Leidenswerkzeuge Christi Gegenstand frommer Verehrung, die Gott nicht selten durch unleugbare Wunder belohnte³⁾. Gegen den Unfug, Reliquien zu stehlen und zu verkaufen, erschienen besondere kirchliche und kaiserliche Gesetze⁴⁾.

Auch die Orte, wo der Heiland lebte und wirkte, oder wo die irdischen Ueberreste der Apostel und anderer Heiligen ruheten, waren den Gläubigen ehrwürdig, und schon in den ältesten Zeiten pilgerten die Christen nach Jerusalem und anderen hl. Orten Palästinas, zu den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus (limina Apostolorum) nach Rom u. s. w.; seit dem vierten Jahrhundert aber fanden große Wallfahrten⁵⁾ nach jenen Stätten statt, eine Sitte, welche aus dem Bedürfnisse des menschlichen Herzens hervorging⁶⁾ und von den Vätern der Kirche unter der Bedingung empfohlen wurde, daß die Wallfahrten aus reiner Absicht und in der rechten Weise⁷⁾ unternommen würden.

1) U. A. sprachen sich Eusebius in seinem Schreiben an Constantia, (*Harduin*. IV, 406), Asterius von Amasea (+ 378), Epiphanius (Ep. ad Joh. Hieros. Ed. Petav. II, 317) gegen den Gebrauch der Bilder aus. Vgl. *Petav. de Theol. dogm.* VI, 15, 13 sqq. — 2) Vgl. das Schreiben Gregors d. G. an den bitterfeindlichen Bischof Serenus von Marseille Ep. I, 9, Ep. 9: Aliud est enim picturam adorare, aliud per picturae historiam, quid sit adorandum addiscere cf. I, 7, Ep. 53. — 3) Const. Apost. VI, 30. *Ambros. Ep.* 22, 1, 2, erzählt als Augenzeuge die Wunder, welche sich bei Wiederauffindung der Leiber der hl. Martyrer Gervasius u. Protasius in Mailand ereigneten; auch *Aug. Conf.* IX, 7, Civ. Dei XXII, 8, erwähnt diese Wunder und führt noch andere an, welche in Afrika durch die genannten Heiligen und die Reliquien des hl. Stephanus gewirkt wurden. Cf. *Hil. c. Const. c. 8*. Die patr. Stellen über Reliquienverehrung bei *Petav. de Theol. dogm.* VI, 14, 11. — 4) Schon 386 verbot Theodosius d. G., die Leiber der Heiligen auszugraben. Siehe *Codex Theod.* IX, 16, 1—2: Humatum corpus nemo ad alterum locum transferat, nemo martyrem distrahat, nemo mercetur etc. Cf. *Cod. Justin.* I, 2. Ueber den Handel mit Reliquien vgl. *Aug. de op. monach.* c. 23. *Greg. M. Ep.* I, 3, Ep. 30. — 5) *Gretser*, de sacris et religiosis peregrinationibus. Op. T. 4 pars. 2. Binterim, *Denkw.* Bd. 4, Abthlg. 1, S. 606 ff. Marg, die Wallfahrten in der kath. Kirche, Trier 1832. Ueber die Wallfahrten nach Palästina siehe *Mamachi*, *Antiq.* T. 2, p. 27 sqq. Ueber Rom vgl. den Bericht des Pilgers von Bordeaux (um 333), das älteste Pilgerbuch, in der *Revue archéolog. nouv. ser.* VII, 99. — 6) Cf. *Chrys.* Hom. 8 in Ep. ad Eph. Hom. 32 in Ep. ad Rom. Hom. 30 in Ep. II. ad Cor. *Paulin.* Nol. Ep. 36: Religiosa cupiditas est loca videre, in quibus Christus ingressus et passus est, et resurrexit et unde ascendit. — 7) *Hieron.* Ep. 58 (ad Paulin): Non Jerosolymis fuisse, sed Jerosolymis bene vississe laudandum est. Ueber den Nutzen der Wallfahrten vgl. Ep. 46.

Endlich offenbart sich der Geist des Christenthums auch in den Processionen¹⁾, welche schon den Juden und selbst den Heiden bekannt waren. Während der Verfolgungen konnten freilich solche Züge nicht öffentlich stattfinden²⁾; um so häufiger wurden dieselben dafür nach Constantins d. G. Eintritt in die Kirche abgehalten. Namentlich waren am Palmsonntag (βόρια) und Ostern, sowie an anderen hohen Kirchenfesten, bei Einweihung einer Kirche u. s. w., aber auch bei großen Calamitäten³⁾ Processionen gebräuchlich. Von den Triumph- und Dankzügen (Osanna) waren die Bitt- und Bußprocessionen (λιτανεῖαι, λιταί; supplicationes, rogationes) verschieden. Die drei Rogationen vor Christi Himmelfahrt führte Mamertus, B. von Vienne (450), ein; von der Marcusprocession redet schon Gregor d. G. An den Processionen theilnahmen sich Klerus und Volk in Feier- oder Bußkleidern (litan. nigra). Kreuze und Fahnen, Bilder und Reliquien und brennende Kerzen trugen zur Erhöhung der Feierlichkeiten nicht wenig bei. Die Theilnehmer an den Processionen sangen abwechselnd Loblieder, Litaneien (κύριε ἐλέησον) und andere Gebete.

§. 70. Die Fasttage, die kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten, das christliche Leben.

Die in der vorigen Periode noch bestehende Ungleichheit hinsichtlich der Quadragesimalfasten ward jetzt mehr ausgeglichen, wenn auch nicht vollständig aufgehoben⁴⁾. Außer derselben waren auch im Advente besondere Fasttage. Die Quatemberfasten führt Leo d. G. auf apostolische Tradition zurück⁵⁾. Während der Fastzeit enthielten sich die Christen auch des Fleischgenusses (Abstinenz)⁶⁾.

Wie die körperliche Abtödtung, so wurde auch das Gebet als ein wichtiges Mittel der Heiligung angesehen und dem Klerus wie den Laien von der Kirche vorgeschrieben.

1) *Gretser*, de cath. eccl. sacris processionibus. Op. T. 5, pars 1. Binterim, *Denkw.* 4. Bd. Abthlg. 1, S. 555 ff. — 2) Die ältesten Processionen waren die Leichen- und Hochzeitzüge. — 3) *Soc.* VII, 22. *Niceph. Call.* XIV, 3. — 4) *Soc.* V, 20. *Soz.* VII, 18, 19. An den Sonntagen und in der griech. Kirche auch an den Samstagen (Trull. II. can. 55.) der Quadrages. wurde nicht gefastet. Im sechsten Jahrh. wurde die Quadrages. im Orient auf sieben Wochen ausgebehnt. Der ersten Fastenwoche ging die ἑβδομάς τροπάρων und dieser die ἑβδομάς προσφωνήσιμος voraus. Vgl. Liemke, die Quadragesimalfasten. S. 76 ff. Ueber Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima des Occidents a. a. D. S. 102 ff. — 5) Sermo 9. de jejun. 7. mensis. Binterim, *Denkw.* Bd. 5, Abthlg. 2, S. 133 ff. — 6) Liemke, a. a. D. S. 129 ff. Auch die Lacticinien waren verboten. Vgl. Trull. II. can. 56. Papst Gregor d. G. verordnete: Par autem est, ut quibus diebus a carne animalium abstinemus, ab omnibus quoque, quae sementinam carnis trahunt originem, jejunemus: a lacte videlicet, caseo et ovis. Vide Decr. *Gratiani* c. 6. dist. IV.

Das canonische Stundengebet, aus welchem das Brevier¹⁾ sich entwickelte, reicht bis ins höchste Alterthum. Es begann mit dem nächtlichen Officium und sollte in der dritten, sechsten und neunten Stunde fortgesetzt werden. Die apostolischen Constitutionen kennen aber schon fünf resp. sieben Gebetsstunden²⁾. Nach Cassian³⁾ herrschte diese Sitte zuerst in den Klöstern Palästinas und Mesopotamiens und verbreitete sich dann auch im Orient und Occident. Die Complet fügte der hl. Benedict von Nursia den Gebetszeiten bei⁴⁾.

Der Ermahnung⁵⁾ des Heilandes eingedenk, waren die Christen für das geistige und leibliche Wohl ihrer Mitmenschen stets besorgt, und sobald es die äußeren Verhältnisse einigermaßen gestatteten, wurden die verschiedensten christlichen Wohlthätigkeitsanstalten, wie Armen- und Waisenhäuser, Fremdenherbergen, Kranken- und Findlingshäuser u. s. w. gegründet⁶⁾, denen selbst der Apostat Julian ein so herrliches Zeugniß ihrer Wirksamkeit ausstellte⁷⁾. Die Errichtung, Leitung und Unterhaltung solcher Anstalten wurde vornehmlich den Bischöfen zur Pflicht gemacht⁸⁾, denen auch die Staatsgewalt ihre Unterstützung angedeihen ließ⁹⁾.

Was das Christenthum für die Aufhebung der Sklaverei gethan, wurde schon §. 46. angedeutet.

Hinsichtlich des Lebens der Christen glich die Kirche einem Acker, auf welchem mit dem Weizen auch Unkraut aufwucherte¹⁰⁾; denn neben den Idealen christlicher Vollkommenheit dieses Zeitraumes zählte dieselbe auch viele Namenchristen unter ihren Bekennern¹¹⁾.

1) Probst, Brevier und Breviergebet. Tüb. 1854. — 2) Const. Apost. II, 59; VIII, 34. 39. — 3) De instit. III, 2—4. — 4) Ueber die lat. und griech. Ritualbücher siehe Winterim, Denkw. Bd. 4, Abthg. 1, S. 221 ff. — 5) Matth. 25, 40: Quamdiu fecistis mihi ex his fratribus meis minimis, mihi fecistis. — 6) Nazinger, Geschichte der kirchl. Armenpflege. Freiburg 1868. — 7) Siehe §. 42. — 8) Nazinger, a. a. O. S. 92 ff. Besondere Berühmtheit erlangte das Hospitium des hl. Basilus von Cäsarea, welches Gregor von Nazianz eine neue Stadt (*καινήν πόλιν*) wegen seiner Ausdehnung nannte (Or. 43 in laud. Basilii c. 63). Es bestand aus vielen Häusern, in welchen die Armen, Kranken, Ausfägigen Aufnahme fanden. — 9) Siehe §. 47. — 10) Matth. 13, 24 sqq. — 11) Der hl. Chrys. tadelt an vielen Stellen den überhandnehmenden Luxus (in Ps. 48, n. 2; Hom. 61. in Joh. n. 4; Hom. 69, n. 3; Hom. 1 in c. 1. Ep. ad Col. n. 4.), die Vernachlässigung des Gottesdienstes (Sermo 5 de Anna. Hom. de bapt. Christi c. 1.), die Lauheit im Empfang der hl. Communion (Hom. 5 in c. 1. Ep. 1. ad Tim. n. 3.), die Anwendung von Zaubermitteln in Krankheiten (Hom. 3 in c. 3 Ep. 1. ad Thess. n. 5.) und andere abergläubische Gebräuche wie *αἰωνισμοὺς, καὶ κληθονισμοὺς, παρατηρήσεις, γενέσεις, σύμβολα, περίαμμα, μαντίας, ἐπωδάς, μαγίας*. (Hom. 10 in c. 3 Ep. 1 ad Tim. n. 3.). Der hl. Hieron. hebt die Schattenseiten seiner Zeit mit den Worten hervor, daß die Kirche unter den Verfolgungen gewachsen und mit Martyrern geziert worden sei, aber postquam ad Christianos principes venerit, potentia quidem et divitiis major, sed virtutibus minor facta sit (Vita Malchi c. 1. T. 2. col. 41. ed. Vallars). Namentlich rügt er die Mißstände unter dem Alerus (in Ep. ad Tit. c. 1. T. 7. col. 702). Der

Mit dem leichtsinnigen Leben griff auch der Indifferentismus und Subjectivismus immer mehr um sich; Repräsentanten des ersteren sind die Rhetorianer¹⁾, während die Hypsistarien²⁾ und andere Parteien einem subjectiven Eclecticismus huldigten.

Im Widerspruche gegen die sittlichen Gebrechen und das Scheinchristenthum ihrer Zeit, versielen manche verkehrte Geister in einen einseitigen und schwärmerischen Spiritualismus, wie die Anhänger des Audius (Udo) aus Mesopotamien († 372), die Massalianer oder Euphiten des Adelphius, welche, alle äußere Thätigkeit und auch die Sacramente verwerfend, dem inneren Gebete allein Wirksamkeit beilegten, und die nach Eustathius, Bischof von Sebaste († 376), genannten Eustathianer, die in ihrem Hyper rigorismus die Ehe verwarfen, an Sonntagen fasteten und noch zu anderen Verkehrtheiten sich verleiten ließen³⁾.

Ebenso irrig und verderblich waren auch die Lehren der Antipoden jener Schwärmer, namentlich des Alerius von Sebaste, welcher den Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern läugnete und das Fasten sowie das Gebet und Almosen für die Verstorbenen verwarf, und des römischen Mönchs Jovinian und seiner Gesinnungsgenossen Helvidius und Bigilantius, welche das jungfräuliche Leben, den Cölibat und das Mönchtum herabwürdigten, die Ascese verwarfen, die Heiligen- und Reliquienverehrung bestritten und für das höhere Leben keinen Sinn hatten⁴⁾.

Alle diese Irrlehrer wurden von den Vätern widerlegt und von der Kirche verurtheilt, welche, die richtigen ascetischen Grundsätze festhaltend, den beiden Extremen, deren Wurzel und Früchte dieselben sind, mit gleicher Strenge entgegentrat.

§. 71. Das Mönchtum.

Wie in den Zeiten der Verfolgung, so zogen sich auch nach der Befehung Constantins d. G. viele Christen in die Wüste zurück⁵⁾, um hier ungestört hl. Aug. erzählt, daß Christen, welche ein tugendhaftes Leben führten, nicht selten verspottet und verfolgt wurden: Sunt multi male viventes Christiani, inter quos qui voluerit bene vivere, et inter ebriosos sobrius esse, et inter fornicarios castus esse, et inter consultores mathematicorum Deum sinceriter colere et nihil tale requirere, et inter spectatores nugacium theatrorum noluerit ire nisi ad ecclesiam, patitur insultatores ipsos Christianos et patitur verba aspera; et dicunt: Magnus es tu, justus, tu es Elias, tu es Petrus, de coelo venisti (Ennar. in Ps. 90 serm. 1. n. 4; cf. in Ps. 48.). Neben solchen Schattenseiten ergänzen aber nur um so heller die Lichtseiten.

1) Cf. Aug. de haeres. 72. Joh. Damascus nennt diese Häret. *γνωσίμαχοι* (de haer. c. 88. Migne, Ser. Graec. T. 94. c. 757). — 2) So genannt, weil *ὄπισθω θεῶ προσκυνούντες*. Daß, thaten die älteren Massalianer oder Euphiten, *θεοσεβῆς, coelicolae* (Epiph. Haer. 80). Diese Secten sind mehr heidn. als christl. Ursprungs. — 3) Epiph. Haer. 70 u. 80.; Theod. H. E. IV, 10. 11. Ueber die Eustath. siehe S. 137. N. 1. — 4) Ueber Alerius Epiph. Haer. 75; Aug. l. c. c. 82. Ueber die anderen Irrlehrer vgl. §. 69. — 5) Siehe §. 38.

dem Dienste Gottes obzuliegen und das Ideal eines tugendhaften Lebens zu verwirklichen, welches ihren Zeitgenossen vielfach entschwunden war 1).

So entstand das Mönchthum, welches aus dem Geiste des Christenthums hervorging und wiederum kräftigend und belebend auf denselben einwirkte 2).

Die ersten Mönche lebten als Einsiedler (*ερημίται, αναχωρηταί*); später vereinigten sie sich unter einem gemeinschaftlichen Obern und bildeten Genossenschaften, deren Mitglieder entweder in Lauren (*λαύρα*) oder in gemeinschaftlichen Häusern, Klöstern (*κοινόβιον*), lebten 3).

Der Begründer des klösterlichen Lebens ist der hl. Antonius 4) aus Aegypten, der nach Vertheilung seines großen Vermögens 20 Jahre als Einsiedler lebte, hierauf, ohne dieser Lebensweise ganz zu entsagen, Stifter und Vorsteher mehrerer Klöster wurde und im Alter von 105 Jahren (356) mit dem Ruhme starb, die Kirche gegen Heiden und Häretiker siegreich vertheidigt und der Laugigkeit kräftig entgegengewirkt zu haben.

Die neue Lebensweise, welche die Alten *βίος ἀγγελικός*, auch *φιλοσοφία ὑψηλή* nannten 5), gewann schnell Bewunderer und Nachahmer. Ammonius bevölkerte die nitrische Wüste mit Mönchen, und Pachomius, der Gründer des eigentlichen Cönobitenlebens, stiftete sein erstes Kloster auf der Nilinsel Tabenna. Von Hilarion 6) wurde das Mönchthum nach Palästina und von Basilius d. G. nach Kappadocien, Pontus u. s. w. verpflanzt. Dieser große Bischof war ein Hauptbeförderer des Klosterlebens und entwarf auch besondere Regeln 7), welche die Grundlage der orientalischen Mönchsregeln wurden. Auch in Persien 8) hatte schon im vierten Jahrhundert das Mönchthum Eingang gefunden, welches bald über den ganzen Orient sich verbreitete.

Durch den hl. Athanasius wurde das Mönchthum auch im Abendlande 9) bekannt. Besonderen Eifer entfalteten für dasselbe der hl. Eusebius von Verceil, der während seiner Verbannung in der Thebais das Mönchswesen kennen gelernt hatte, und der hl. Hieronymus. Das

1) §. 70. — 2) Vgl. Möhler, Ges. Schriften Bd. 2. S. 165 ff. Montalembert, die Mönche des Abendlandes, übersetzt von P. Karl Brandes. Regensb. 1860. S. 16 ff., das Mönchthum in seiner inneren Entwickl. u. s. w. Paderb. 1863 (Programm).

— 3) Die Lauren bestanden aus vielen Mönchszellen, die eine Art Dorf bildeten; jeder Mönch wohnte für sich allein, und nur zu gewissen Zeiten kamen die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft zum Gottesdienste oder zu andern Uebungen zusammen.

4) Athanas. Vita sancti Anton. Migne, Ser. Graec. T. 26, col. 835 sqq. — 5) Cf. Greg. Nyss. Orat. catech. c. 18. — 6) Hieron. Vita Hilarion. c. 14. — 7) Die versch. Mönchsregeln sind abgedruckt in Holstenii-Brokie, Codex Regul. VI. Tom. Aug. Vindel 1749 sqq. Die Regel des Pachomius T. I, p. 22 sqq., des Basilius p. 65 sqq. — 8) Hieron. Ep. 107 (ad Laetam): De India, Perside, Aethiopia monachorum quotidie turmas suscipimus. Cf. Soz. II, 11–13. Ueber die Ausbreitung des Mönchthums im Orient siehe Montalembert, a. a. D. Bd. 1, S. 39 ff. — 9) Montalembert, S. 135 ff.

erste Kloster in Gallien wurde vom hl. Martinus gegründet, der auch als Bischof von Tours die berühmte Abtei Marmoutier (magnum monasterium) stiftete, welche neben den Klöstern auf der Insel Verin und von St. Victor zu Marseille 1) zu den bedeutendsten Mönchs-genossenschaften gehörte. Auch der hl. Ambrosius von Mailand und der hl. Augustin ließen sich die Verbreitung des Mönchthums sehr angelegen sein; nach Spanien gelangte es von Afrika.

An der Spitze eines Klosters stand der Abt, *ἄββας, ἀρχιμανδρίτης, ἡγούμενος*. Die Mönche waren meistens Laien (bis zum zehnten Jahrhundert), und jedes Kloster hatte nur einen oder mehrere Priester für die gottesdienstlichen Verrichtungen. Die einzelnen Klöster wurden unter die Jurisdiction der Bischöfe gestellt 2). Im fünften und sechsten Jahrhundert wurden die bindenden Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams eingeführt, während früher der Austritt gestattet war, aber mißbilligt wurde. Auch wurde jetzt ein bestimmtes Alter und eine Probezeit (Noviziat) für den Eintritt in ein Kloster festgesetzt.

Von den verschiedenen Formen des Mönchthums verdienen Beachtung 1) die Koimeten im Kloster Studium in Ct. von ihrem vielen Wachen so genannt, 2) die Sarabaiten in Aegypten und Remoboth in Syrien, welche ohne bestimmte Regeln lebten und wie die Gyrovagen in Italien und Afrika bald ausarteten 3), und 3) die Styliten, deren beschwerliche Lebensweise wenig Nachahmung fand 4).

Die Auszeichnung, welche den Mönchen von Seiten geistlicher und weltlicher Würdenträger zu Theil wurde, und die Liebe, womit das gläubige Volk ihnen entgegen kam, sind eine glänzende Widerlegung der falschen Anschuldigungen, die auch damals schon gegen dieses herrliche Institut laut wurden 5). Noch mehr aber erhellt die Bedeutung des Mönchthums für die Kirche aus der Thatfache, 1) daß die Klöster an der Ausbreitung und Befestigung des Christenthums einen großen Antheil haben, 2) daß aus denselben die gelehrtesten und frömmsten Priester und Bischöfe hervorgingen, und 3) daß sie durch ihr Gebet und Beispiel für die Pflege und Erhaltung eines ächt religiösen Lebens unter Klerus und Laien von unberechenbarem Nutzen waren 6).

1) Stifter sind der hl. Honoratus (Verin) und Joh. Cassian (vgl. §. 61). Ueber die Klosterkirche von Verin siehe Greith, die altirische Kirche S. 55 ff. — 2) Conc. Chalced. c. 4. — 3) Auch die *βουζολί* in Mesopotamien gehörten zu dieser Classe von Mönchen. Gegen dergleichen Mißstände erließ Valens (365) ein bes. Gesetz. Cod. Theod. XII, 1, 13. — 4) Siehe S. 180. R. 1. u. Theod. Hist. rel. c. 26. — 5) Cf. Chrys. Adv. oppugn. vitae monast. Op. T. 1. p. 44 sqq. — 6) Montalembert, a. a. D. Einleitg. S. LIII ff. Möhler, Ges. Schrift. Bd. 2, S. 199 ff. Den Tadeln der Mönche sagt Aug. De mor. ecol. cath. L. n. 66, sie sähen nicht ein, quantum nobis eorum animus in orationibus prosit et vita ad exemplum, quorum corpora videre non sinimur. Ueber die wissenschaftl. Leistungen der Mönche siehe hist. pol. Bl. Bd. 7, S. 532 ff.

Um die Zeit des hl. Antonius entstanden auch die Frauenklöster, die noch älter als die Mönchsklöster sind. Die Vorsteherin derselben ward ammas (Mutter) genannt; die Mitglieder hießen μοναχαι, sanetimoniales, oder Nonnen (nonnae = castae)¹⁾.

Bei den Mönchen kam die Sitte, die Haare abzuschneiden, Tonsur, auf, welche später auch der Klerus annahm. Man unterschied tonsura Petri und Pauli.

§. 72. Rückblick.

Das Resultat der Wirksamkeit der Kirche im ersten Zeitraum ist im Wesentlichen folgendes:

Die Kirche hat sich zu einem Weltreiche entfaltet, welches die gebildeten wie die barbarischen Nationen des Morgen- und Abendlandes umfaßte und, die zwischen ihnen aufgethürmte Scheidewand niederreißend, dieselben zu einer höheren Einheit verband²⁾.

Um aber die hierin hervortretende göttliche Kraft der christlichen Religion deutlich zu erkennen, muß man die Schwierigkeiten, welche ihrer Ausbreitung entgegenstanden, und die Personen, die jenes Riesenwerk ausführten, wohl in's Auge fassen. Die Geschichte nennt unter den Verbreitern des Christenthums Sklaven, Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, schwache Werkzeuge, deren sich aber Gott bediente, um das Starke zu beschämen³⁾.

Von der weltlichen Gewalt geächtet und verfolgt, erkämpfte sich die Kirche durch das Blut ihrer Martyrer Existenz und Freiheit von den römischen Machthabern, die, zuletzt aus Feinden in Söhne der Kirche umgewandelt, sie in ihren segensvollen Bestrebungen unterstützten, vielfach aber auch aus Beschützern Bedrückter derselben wurden.

Solche Uebergriffe kaiserlicher Despoten wären freilich nicht von so schlimmen Folgen gewesen, als sie es in Wirklichkeit waren, wenn alle Bischöfe nach dem Beispiele eines Athanasius, Hilarius u. A. mit apostolischem Freimuth die Anmaßungen weltlicher Machthaber entgegengetreten wären.

Die verschiedenen unter sich innig verbundenen Häresien, deren charakteristisches Merkmal Läugnung der Grunddogmen des Christenthums, Zerstörung der Autorität der Kirche und Preisgebung ihrer heiligsten Rechte

1) Athan. Vita Ant. c. 53. Interessante Aufschlüsse über die Lebensweise der Mönche, ihre Abtödtungen, ihr Verhältniß zur Natur, ihre Wunderkraft geben Palladius, († vor 431). Hist. Lausiaca bei Migne, Ser. Graec. T. 34 u. Hist. Aegypt. monach., sowie die ἀποφθέγματα τῶν πατέρων, Migne, T. 65; Rufin. Vita patrum. Migne, C. Patr. T. 21., und bes. Vitae Patrum, sive Hist. Eremiticae II. X, Ed. Rosweyde. Antwerp. 1628. Migne, C. P. T. 73. 74. Kurz und treffend sagt der hl. Aug. von den Mönchen, de mor. eccl. cath. n. 66: Secretissimi penitus ab omni hominum conspectu, pane solo, qui eis per certa intervalla temporum affertur, et aqua contenti, desertissimas terras incolunt; perfruentes colloquio Dei, cui puris mentibus inhaerent, et ejus pulchritudinis contemplatione beatissimi, quae nisi sanctorum intellectu percipi non potest. — 2) Eph. 1, 14; cf. Gal. 3, 28. — 3) 1 Cor. 1, 26—29.

ist, vermochten wohl durch ihre Sophistereien und andere Verführungskünste eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gläubigen vom Herzen ihrer Mutter loszureißen und in's Verderben zu stürzen, veranlaßten aber zugleich die Kirchenväter in ihren Meisterwerken die angefochtenen Glaubenswahrheiten gründlich zu besprechen und zu vertheidigen, und bewirkten die Berufung der allgemeinen Synoden, auf welchen die Wahrheit einen so glänzenden Triumph über die Lüge feierte.

Freilich war mit der Verwerfung der einzelnen Irrlehren der Streit noch nicht beendigt, vielmehr entbrannte erst jetzt recht der Kampf der einen und wahren Kirche gegen den vielgestaltigen Proteus der Häresie; allein schließlich zerfiel diese trotz des Schutzes der weltlichen Macht in Trümmer, während die verlassene Kirche als Siegerin aus dem Kampfe hervorging, ihre Siegestrophäen auf den Ruinen der Häresie errichtend.

Was die Kirche für die geistige Umbildung der Menschheit gethan, läßt sich unschwer aus ihren Gesetzen und Institutionen, sowie aus den Thatfachen erkennen, daß durch sie die Völker civilisirt, die Wissenschaft gepflegt und nebst der Kunst der Verherrlichung Gottes dienstbar gemacht wurde.

Mit dem siebenten Jahrhundert erreichte die Wirksamkeit der Kirche im griechisch-römischen Reiche ihren Abschluß. Mit hoher Begeisterung hatten seine Bewohner den christlichen Glauben angenommen, mit bewundernswürdiger Ausdauer trotz der blutigen Verfolgungen an demselben festgehalten, gegen Heiden und Häretiker ihn siegreich vertheidigt und einen der Würde und Herrlichkeit des Christenthums angemessenen Cultus geschaffen. Nun treten sie vom Schauplatz der Geschichte ab. Die Stelle der alten Römer nehmen nun die germanischen Völker ein, unter welchen die Kirche eine neue und erfolgreiche Mission eröffnen sollte; die orientalische Kirche aber tritt nach Beendigung der monotheletischen Kämpfe in den Hintergrund und gibt nur noch einzelne, recht unerfreuliche Lebenszeichen, bis endlich das unselige Schisma eine fast unübersteigliche Scheidewand zwischen ihr und der occidentalischen Kirche aufrichtet.

Zweiter Zeitraum.

Erste Periode.

Von der Völkerwanderung bis zum Pontificat Gregors VII. (1073).

A. Neuere Geschichte der Kirche.

I. Ausbreitung des Christenthums.

§. 73. Die Völkerwanderung.

Während die Kirche im Orient die heftigsten Kämpfe gegen die ebenso mächtigen als verderblichen Häresen führen mußte, fanden im Occident große politische Veränderungen statt. Das weströmische Reich ging seinem Untergang immer mehr entgegen. Rom ¹⁾ wurde wiederholt von feindlichen Heeren belagert, erobert und geplündert, bis endlich der Herrscherfürst Odoaker 476 den letzten Schattenkaiser vom Throne stieß.

Die verschiedenen Völkerschaften, welche den Sturz des weströmischen Reiches herbeiführten und auf dessen Trümmern neue Reiche gründeten, bereiteten der Kirche nicht geringe Leiden, eröffneten ihr aber zugleich ein neues Gebiet ihrer Wirksamkeit; sie sollte nämlich das Erziehungs- und Unterrichtsamt bei denselben übernehmen und diese rohen aber kräftigen und unverblichlichen Horden in gesittete, unterrichtete und fromme Völker umwandeln ²⁾.

1) Neumont, Gesch. der Stadt Rom. Bd. 1, S. 737 ff. — 2) Ueber die Verheerungen, welche die verschiedenen Völker anrichteten, äußert sich Hieron. Ep. 123. (ad Acherug.): Innumerabiles et ferocissimae nationes universas Gallias occuparunt. Quidquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod Oceano et Rheno includitur, Quadus, Wandalus, Sarmata, Halani, Gipedes, Heruli, Saxones, Burgundio-

Die Lösung einer so erhabenen Aufgabe erforderte aber vorerst eine totale Umänderung der bestehenden politischen und socialen Verhältnisse. Deshalb überließ die göttliche Vorsehung das auf heidnischer Grundlage ruhende, in sich morsche und einer Reform kaum fähige römische Reich dem Untergange und bereitete in den neugegründeten germanischen Reichen den Boden, in welchen die Kirche die Keime des Besseren legen konnte.

Auf diese Weise waren die Germanen Vollstrecker des Strafgerichtes Gottes an den vielfach verkommenen Bewohnern des weströmischen Reiches; nicht minder lag es aber in der Absicht der göttlichen Vorsehung, daß dieselben, durch diese Heimsuchungen geläutert und regenerirt und mit ihren Besiegern vereinigt, Träger einer neuen und höhern Civilisation werden sollten.

Hierin liegt die welthistorische Bedeutung der Völkerwanderung, welche, der Sündfluth gleich, die alte heidnische Bildung mit ihren verderblichen Folgen vernichten ¹⁾, zugleich aber auch der Ausgangspunkt einer durch das Christenthum getragenen intellectuellen und moralischen Entwicklung der Menschheit werden sollte.

§. 74. Das Christenthum unter den Gothen. Lage der Kirche in Gallien und Spanien.

Die Gothen, welche nach ihrem Auszuge aus Scandinavien am linken Donauufer sich niedergelassen hatten (215) und sich in Ost- und Westgothen theilten, lernten wahrscheinlich durch Kriegsgefangene das Christenthum ²⁾ kennen, nahmen aber unter der Regierung des Kaiser Valens, der ihnen in Thracien und Mösien Wohnsitze anwies, auf Betreiben des gothischen Bischofs Ulfilas ³⁾ die arianische Irrlehre an. Nur ein kleiner Theil derselben blieb dem katholischen Glauben treu, oder kehrte zu demselben zurück ⁴⁾.

nes, Alemani, et, o lugenda respublica! hostes Pannonii vastarunt. Etenim Assur venit cum illis. Moguntiacum, nobilis quondam civitas, capta atque subversa est, et in Ecclesia multa hominum millia trucidata. Vangiones longa obsidione deliti. Remorum urbs praepotens, Ambiani, Attrebatae, extremique hominum Morini, Tornacus, Nemetae, Argentoratus, translatae in Germaniam.

1) Cf. die Schilderungen Augustins und Salvians. *Salv.* de gub. Dei VII, 1. Totus Romanus orbis et miser est, et luxuriosus. Quis, quales, pauper et nugax, qui captivitatem expectans, de circo cogitat? Quis metuit mortem, et ridet? Nos et in metu captivitatis ludimus; et positi in mortis timore, ridemus. Sardonicis quodammodo herbis omnem Romanum populum putes esse saturatum. Moritur, et ridet. Et ideo in omnibus fere partibus mundi risus nostros lacrymae consequuntur. *Civ. Dei*, I, 32. 33. — 2) *Soz.* II, 6. Nach *Soc.* II, 41 besuchte der goth. Bischof Theopophilus das Conc. von Nicäa; nach *Cyrril.* Catech. 16. hatten die Gothen B. u. Priester, Mönche und Nonnen. Cf. *Athan.* de incarn. Verbi c. 51. — 3) *Soc.* IV, 33; *Soz.* VI, 37; *Theod.* IV, 37. Ueber Ulfilas, der ein goth. Alphabet erfand und die hl. Schrift mit Ausnahme der Bücher der Könige übersetzte, siehe *Philost.* H. E. II, 5. Bessel, Leben des Ulfila und die Befehrg. der Gothen. Göt. 1860. — 4) *Chrys.* Hom. 8. Op. T. XII, pag. 371. Ed. *Montfauc.* Hieron. Ep. 106 (ad Sunniam et Fretelam).

Unter Kaiser Arcadius zogen die von Marich angeführten Westgothen nach Italien und eroberten Rom (410)¹⁾, konnten aber ihre Herrschaft in diesem Lande nicht behaupten und gründeten ein neues Reich mit der Hauptstadt Toulouse, das einen Theil von Gallien und Spanien umfaßte²⁾.

Die katholische Kirche hatte von den arianischen Westgothen Vieles zu erdulden. Ein Hauptfeind derselben war König Eurich († 483) in Gallien, der nach Sidonius Apollinaris, Bischof von Clermont, mehr das Haupt seiner Sekte als seiner Unterthanen zu sein schien. Auch in Spanien erhob sich nach einigen guten Königen ein grimmiger Feind der Kirche in König Leovigild († 586)³⁾, der sogar seinen eigenen Sohn Hermenegild aus Haß gegen den katholischen Glauben hinrichten ließ⁴⁾.

Reccared, der zweite Sohn Leovigild's, folgte dem Beispiele seines Bruders⁵⁾ und kehrte zur katholischen Kirche zurück; mit ihm entsagte auch

1) *Civ. Dei*, I. 1, c. 1. 7. *Soz.* IX, 6. — 2) Unter Marich II. (507) wurden die Gothen durch die Franken aus Gallien vertrieben. Es blieb ihnen nur noch die Provinz Septimania. — 3) Ueber Eurich drückt sich Sidonius in seinem Briefe an Basilius, B. von Liz, so aus: Sed quod fatendum est, praefatum regem Gothorum, quanquam sit ob virium merita terribilis, non tam Romanis moenibus, quam legibus Christianis insidiaturum pavesco. Tantum, ut ferunt, ori, tantum pectori suo catholici mentio nominis acet, ut ambigas, ampliusne suae gentis, an suae sectae teneat principatum. Den Zustand der Kirche in Gallien schildert er folgendermaßen: Videas in ecclesiis aut putres culminum lapsus, aut valvarum cardinibus avulsis, basilicarum aditus hispidorum veprium fruticibus obstructos. Ipsa, proh dolor! videas armenta, non modo semipotentibus jacere vestibulis, sed etiam herbosa viridantium altarium latera depasci. Sed jam nec per rusticas solum solitudo parochias: ipsa insuper urbanarum ecclesiarum conventicula rarescunt. *Ep. I. VII, Ep. 6. Ed. Sirmond, Op. T. 1. col. 1026 sqq.* In ähnlicher Weise spricht sich *Greg. Turon. Hist. Franc. II, 25* aus: Hujus (Sidonii) tempore Evarix rex Gothorum, excedens Hispanum limitem, gravem in Gallis super Christianos intulit persecutionem. Trucabat passim perversitati suae non consentientes, clericos carceribus subigebat: sacerdotes vero, alios dabat exilio, alios gladio trucidabat. Nam et ipsos sacrorum templorum aditus spinis jusserat obserari, scilicet ut raritas ingrediendi oblivionem faceret fidei. Maxime tunc Novempopulanae, geminaeque Aquitaniae urbes ab hac tempestate depopulatae sunt. — 4) Hermenegild war durch B. Leander von Sevilla und seine Gemahlin Jngundis, eine franz. Prinzessin, bekehrt worden und hatte sich dadurch den Haß seines Vaters zugezogen, welcher, von seiner zweiten Gemahlin Goswinthe verleitet, nach *Greg. Turon. I. c. V, 39* coepit causas quaerere, qualiter eum perderet. Cf. *Paul. Diac. De gestis Longob. III, 21. Greg. M. Dial. III, 31.* Dadurch wurde wohl Herm. genöthigt, die Waffen zu ergreifen, *Greg. Turon. V, 39; cf. VI, 43.* Dieser Zustand wird von Einigen als Rebellion, (cf. *Isid. Hispal. Hist. Suevor.*) von Andern als Nothwehr aufgefaßt. Die Ursache der Ermordung Herm. ab. war seine Weigerung, von einem arianischen Bischof die Communion zu empfangen. Cf. *Greg. M. Dial. III, 33.* Ueber die Verfolgung der Kirche unter Leovigild siehe *Joh. Biclär* (seit 592 Bisch. von Gerona † nach 600), welcher das Chronicon des *Victor Tunun.* fortsetzte. *Ed. Canis. (Basnage Op. T. 1, p. 337.)* — 5) *Greg. M. I. c. Reccaredus rex non patrem perfidum sed fratrem martyrem sequens, ab Arianae haereseos pravitae conversus est.*

der größte Theil seines Volkes dem Arianismus. Der König zwang Niemanden zur Annahme der katholischen Religion, wohl aber unterstützte er nach Kräften die Bischöfe, welche i. J. 589 das große Nationalconcil von Toledo feierten, restituirte die geraubten Kirchengüter und erlaubte den verbannten Katholiken die Rückkehr¹⁾.

Verderblich für die Kirche Spaniens war die Herrschaft des Königs Wamba, welcher 680 alle Geistlichen zum Kriegsdienst verpflichtete, und die Regierung des grausamen Königs Wittiza, dessen Söhne die Muhamedaner nach Spanien riefen, die 711 dem westgothischen Reich ein Ende machten²⁾.

§. 75. Lage der Kirche unter den Vandalen in Afrika.

Von der Küste der Ostsee ausziehend, nahmen die Vandalen durch Gallien ihren Weg nach Spanien, mußten aber hier den Waffen der Westgothen weichen, weshalb ihr Anführer Genserich der Einladung des römischen Feldherrn Bonifacius Folge leistete, mit seinen wilden und barbarischen Jorden 429 Afrika heimzuziehen³⁾ und allmählig das ganze römische Nordafrika eroberte.

Schon Genserich verfolgte mit wüthendem Haffe die Katholiken besonders die Priester und Bischöfe, die er hinrichten ließ oder in die Verbannung schickte⁴⁾.

Nicht besser war das Loos derselben unter König Hunerich (477—484), der anfangs die Katholiken duldete und sogar (479) die Wahl eines Erzbischofs von Karthago⁵⁾ gestattete, durch den arianischen Bischof Cyrila aber umgestimmt ward und nach dem Religionsgespräch von Karthago (484) die schwersten Strafen gegen dieselben verhängte⁶⁾. Der Tyrann

1) *Isid. Hispal. Chronicon Wisigoth. ad. aer. 623. Joh. Biclär. Chronicon (I. c. p. 341):* In hac vero Toletana synodo Ariani perfidia post longas Catholicorum neces et innocentium strages, ita radicitus amputata est, insistente principe Reccaredo rege, ut ulterius non pullulet, catholica ubique pace data ecclesiis. Ueber das Concil von Toledo siehe Hefele, *Concilieng. Bb. 3, S. 44 ff.* — 2) Wittiza wurde durch Roderich entthront, worauf seine Söhne sich an die Mauren um Hilfe wandten. — 3) Hauptquelle ist die *Hist. persec. Vandal. des B. Victor* von um Hilfe wandten. — 4) Hauptquelle ist die *Hist. persec. Vandal. des B. Victor* von Vita (487). *Ed. Ruinart. Par. 1694. Migne, Curs. Patr. T. 58.* — 5) *Victor Vit. I. c. I, 1 sqq.* — 6) Sie fiel auf Eugentius, einen ausgezeichneten Bischof. *Vict. Vit. II, 3.* — 7) Schon vor dem Religionsgespräch wurden die Kath. verfolgt. Einzelheiten führt *Victor. Vit. II, 1 sqq. an. II. A.* berichtet er: Tunc eis (den gefangenen Kath.) etiam visitationis humanae negata est consolatio. Puniuntur et custodes fustibus, et graviter affliguntur: jactantur Confessores Christi super invicem, angustia coarctante, unus super alium, ut agmina locustarum, et, ut proprie dicatur, ut grana pretiosissima frumentorum. In qua constipatione, secedendi ad naturale officium nulla ratio sinebat: sed locum stercoris et urinae urgente necessitate, ibidem faciebant, ut ille tunc foetor et horror universa poenarum ge-

erreichte jedoch seinen Zweck nicht; denn die Katholiken blieben ihrem Glauben treu. Gott selbst aber verherrlichte in dieser traurigen Zeit seine Kirche durch das über allen Zweifel erhabene Wunder zu Tipasa¹⁾.

Unter König Guntamund († 496) wurde das Loos der Katholiken etwas besser. Die verbannten Bischöfe durften 494 wieder zurückkehren. König Thrasamund (496—523) dagegen erneuerte die alten Grausamkeiten und verbannte 120 afrikanische Bischöfe, unter ihnen Fulgentius von Ruspe²⁾, nach Sardinien. Hilderich, der Sohn und Nachfolger Thrasamunds gab der Kirche den Frieden zurück, wurde aber durch seinen Better Gelim er entthront und ermordet (530). Nun sandte Kaiser Justinian I. seinen Feldherren Belisar mit einem Heere nach Afrika und vernichtete 534 dort die vandalische Herrschaft.

§. 76. Die Kirche unter den Burgundionen. Die Raubzüge der Hunnen.

Die Burgundionen, welche ihre Wohnsitze an der Ostsee hatten, im fünften Jahrhundert aber in Gallien³⁾ ein Reich mit der Hauptstadt

nera superaret: ad quos aliquando dato ingenti munere Mauris, dormientibus Vandalis, vix clam admissi sumus intrare. Qui introeuntes, veluti in gurgite luti, usque ad genua coepimus mergi; illud tunc Hieremiae videntes fuisse completum: „Qui nutriti sunt in croceis, amplexati sunt stercora sua.“

1) Vict. von Vita erzählt (V, 6) das Factum so: In Tipasensi vero quod gestum est Mauritaniae majoris civitate ad laudem Dei insinuare festinemus. Dum suae civitati Arianum episcopum ex notario Cyrilae ad perdendas animas ordinatum vidissent, omnis simul civitas evectioe navali de proximo ad Hispaniam confugit, relictis paucissimis qui aditum non invenerant navigandi. Quos Arianorum Episcopus primo blandimentis, postea minis compellere coepit, ut eos faceret Arianos. Sed fortes in Domino permanentes, non solum suadentis insaniam irriserunt; verum etiam publicae mysteria divina in domo una congregati celebrare coeperunt. Quod ille cognoscens, relationem occulte Carthaginem adversus eos direxit. Quae cum Regi innotuisset, Comitum quemdam cum iracundia dirigens, praecepit ut in medio foro, congregata illuc omni provincia, linguas eis et manus dexterarum radicitus abscedisset. Quod cum factum fuisset, Spiritu sancto praestante, ita locuti sunt et loquuntur, quomodo antea loquebantur. Sed si quis incredulus esse voluerit, pergat nunc Constantinopolim, et ibi reperiet unum de illis, subdiaconum *Reparatum*, sermones politos sine ulla offensione loquentem. Dieses Wunder hezeugen *Procop.* de bello Vandal. I, 8; *Evagr.* H. E. IV, 14. *Aeneas Gazens.* Theophrast. ap. *Migne*, S. G. T. 85 col. 1001. Dieser versichert, er selbst habe in Ct. mit einigen von diesen Märtyrern gesprochen und sich durch eigene Anschauung überzeugt, daß ihnen die Zunge „aus der Wurzel herausgerissen“ worden sei. Auch der Comes *Marcellin* und *Victor* von Tunum reden von diesem Wunder. Cf. *Ruinart.* Hist. pers. Vand. pars. 2 c. 7. in seiner Ausgabe des Victor von Vita. — 2) *Victor Tunum.* Chron. ap. *Migne*, C. P. T. 68, col. 949. Ueber Fulgentius von Ruspe siehe Vita sancti *Fulg.* etc. (von Ferrandus?) ap. *Migne*, C. P. T. 66, col. 117 sqq. Vgl. auch §. 61. Papencordt, Gesch. der vand. Herrschaft in Afrika. Berlin 1838. — 3) Anfangs ließen sie sich am Rhein, Main und Neckar nieder. Hier wurden sie durch die Hunnen vertrieben.

Lyon gründeten, waren, ob schon Arianer¹⁾, nicht sehr feindselig gegen die katholische Kirche, welcher König Gundobald²⁾ sogar Beweise seines Wohlwollens gab. Er veranstaltete auch, durch den hl. Avitus, Bischof von Vienne, bewogen, eine Disputation zwischen den katholischen und arianischen Bischöfen, die i. J. 500 zu Lyon abgehalten wurde³⁾. Bei dieser Gelegenheit überzeugte sich auch Gundobald von der Wahrheit des katholischen Glaubens; aber erst sein Sohn und Nachfolger Sigismund hatte den Muth, denselben auch öffentlich zu bekennen⁴⁾. Nach der Eroberung des burgundischen Reiches durch die Franken (534) verschwanden die letzten Spuren des Arianismus.

Was von der Zerstörungswuth der genannten Völkerschaften noch verschont geblieben war, wurde vollends zerstört durch die Hunnen, die unter Attila Pannonien verließen und vorerst Deutschland und Gallien überschwemmten. Nach der mörderischen Schlacht bei Chalons sur Marne führte der Hunnenhäuptling seine Schaaren nach Italien und bedrohte Rom, beugte sich aber vor der geistigen Gewalt, die ihm in Papst Leo d. Gr. entgegentrat, verließ Italien und kehrte nach Pannonien zurück.

Nach dem Tode Attilas löste sich das große Hunnenreich auf, und die einzelnen Völkersämme unternahmen nun Raubzüge in die christlichen Länder. Ein rettender Engel für die schwer heimgesuchten Gegenden⁵⁾ war der hl. Severin⁶⁾, der in der Nähe von Wien lebte, durch die Heiligkeit seines Lebens und die Gabe der Wunder im höchsten Ansehen stand und den unglücklichen Bewohnern jener Länder ein leiblicher und geistiger Wohlthäter wurde († 482).

§. 77. Die Lage der Kirche in Italien unter den Ostgothen und Longobarden.

Die Herrschaft der Heruler, die 476 dem weströmischen Reiche ein Ende gemacht hatten, war von kurzer Dauer; denn schon 493 wurde das von ihnen gegründete Reich durch den Ostgothenkönig Theodorich wieder vernichtet.

1) Nach *Oros.* VII, 32. 38. u. *Soc.* VII, 30 waren die Burg. zuerst Kath. gewesen und sind also später zum Arianismus abgefallen. — 2) *Greg. Turon.* Hist. Franc. II, 32 sqq. — 3) Auch der hl. Patiens, B. v. Lyon († um 491), war bei Gundobald sehr beliebt. Der Briefwechsel zw. dem Könige und Avitus bei *Sirmond.* Op. II, 1 sqq. Collat. episc. praes. Aviti Vienn. episc. coram rege Gundob. bei *Gallandi.* X, 699 sqq. *Migne*, C. P. T. 59. *Derichsweiler*, Gesch. der Burgund. u. f. w. Münster 1863. — 4) Sigismund veranstaltete die Syn. von Arganum (St. Moriz) Hefele, Conciliengesch. Bd. 2, S. 649 ff. und zu Spaon (517) a. a. D. S. 660 ff. — 5) Siehe den Bericht des Priscus, welcher im Gefolge der Gesandtschaft des Kais. Theodosius II. an Attila sich befand. Corp. script. hist. Byz. Ed. Bonn. I, pag. 170 sqq. — 6) Vita Severini von seinem Schüler Eugippius, edirt von Kerzhbaumer. Schaffh. 1862. Berühmte BB. zur Zeit Attilas waren, Germanus von Auxerre und Lupus von Trojes.

Unter diesem gewaltigen und dem Arianismus ergebenen Herrscher wurde die Kirche nicht verfolgt, was vornehmlich den Bemühungen einiger ausgezeichneten Männern zu verdanken ist.

Einer dieser Männer war Anitius Manlius Torquatus Severinus Boethius. Er stammte aus einer vornehmen römischen Familie und stand wegen seiner Gelehrsamkeit in großem Ansehen bei Theodorich, der ihn aber zuletzt aus Mißtrauen einkerkeren und hinrichten ließ¹⁾. Nicht minder berühmt wie Boethius ist Marcus Aurelius Cassiodor Senator, der sich durch sein Benehmen in Sicilien die Gunst des Königs erwarb und von demselben zum Staatskanzler ernannt wurde. In dieser Eigenschaft bereitete er manche religionsfeindliche Pläne seines Herrn und bewahrte auch die Kirche im Kampfe des rechtmäßigen Papstes Symmachus wider seinen Gegner Laurentius vor einer Spaltung. Gegen Ende seines Lebens zog sich Cassiodor in die Einsamkeit zurück und gründete das Kloster Vivarium, dessen Abt er wurde²⁾.

Nicht weniger wohlthätig wirkte der scythische Mönch Dionysius Exiguus³⁾; auch fällt die Gründung des Benedictiner-Ordens in die Zeit der Ostgothenherrschaft.

In seinen letzten Lebensjahren wurde Theodorich gegen die Kirche mißtrauisch, und viele tüchtige Männer, unter ihnen auch der Papst Johannes, fielen als Opfer seines Argwohns. Zu einer allgemeinen Verfolgung der Kirche kam es jedoch nicht, da der König im August 526 aus diesem Leben abgerufen wurde, bevor sein Edict vollzogen werden konnte.

Nach der Besiegung der Ostgothen durch Narzes wurde Italien (555) eine Provinz des oströmischen Reiches, mit dem es aber nicht lange vereinigt blieb, indem schon 568 die Longobarden unter Alboin einen sehr großen Theil des unglücklichen Landes eroberten⁴⁾.

Unter der Herrschaft dieses von den Eingeborenen⁵⁾ gehaßten, grausamen Volkes, das theils dem Götzendienste, theils der arianischen Häresie ergeben war, befand sich die katholische Kirche in einer traurigen Lage, welche durch die nach dem Tode Alboins eingerissene Anarchie noch verschlimmert wurde. Auch nach Wiederherstellung der Ordnung hörten die Bedrückungen der Katholiken nicht auf; denn König Autharis verfolgte die katholische Kirche, obgleich seine Gemahlin Theodelinde⁶⁾, eine bayerische Prinzessin,

1) Er schrieb im Gef. sein Buch de consolatione philosophiae. Die Aechtheit der Schriften de duabus naturis etc. Quomodo Trinitas etc. Utrum Pater et Filius etc. wird bezweifelt. Vgl. Rohrbacher-Kump, R.-G. Bd. 9, S. 56 ff. *Migne*, C. P. T. 63. — 2) Seine Schriften in *Migne*, l. c. T. 69. Außer II. variarum (epist.) und einigen phil. Werken hinterließ er eine Ansehung zum Stud. der hl. Schrift (inst. div. lit.), Commentare und die hist. tripartita (Soc. Soc. und Theod.). Vgl. Montalembert, die Mönche d. Dec. Bd. 3, S. 75. — 3) Von ihm besitzen wir einen Ostercyclus und eine Canonensammlung. *Migne*, l. c. T. 67. — 4) *Paulus Warnesried* (Diaconus), De gestis Longob. ll. 6. in *Muratorii*, Script. rer. Italic. T. II. — 5) *Greg. M.* Ep. 1. 4. Ep. 47. — 6) Mit ihr stand Greg. d. G. in Briefwechsel.

derselben angehörte. Erst mit der Thronbesteigung des Königs Agilulf, des zweiten Gemahles der Theodelinde, hörten die Bedrückungen der Kirche auf. Das Hauptverdienst um die Erhaltung der katholischen Religion in Italien in dieser schrecklichen Zeit gebührt Gregor d. Gr., der damals auf dem päpstlichen Stuhl saß.

Nach dem Tode des Agilulf begünstigten einige Könige wieder den Arianismus, und erst unter König Grimoald wurde die katholische Religion die herrschende des Landes.

§. 78. Die Bekehrung der Franken.

Inmitten der größten Bedrücknisse wurde die Kirche durch die Bekehrung der Franken¹⁾ erfreut, deren König Chlodwig, durch seine fromme Gemahlin Chlotilde schon vorbereitet²⁾, nach dem Siege über die Alemannen bei Zülpich³⁾ (496) in die Kirche eintrat und auch einen großen Theil seines Adels und Volkes zu demselben Schritte bewog⁴⁾.

Die Hoffnungen, welche die kirchlichen Obern⁵⁾ auf den „neuen Constantin⁶⁾“, dem der hl. Remigius von Rheims die Taufe erteilte, setzten,

1) Sie theilten sich in salische und ripuarische Franken. — 2) Cf. *Greg. Turon.* Hist. Franc. II, 29, 30. — 3) Tolbiacum. Einige nehmen statt Zülpich einen Ort am obern Rhein an. — 4) L. c. II, 32. Die BB. Vedastus von Toul und Remigius von Rheims unterrichteten den König im Christenthum. Dreitausend Franken wurden mit ihm getauft. Ueber die Legende von der Taube, welche den Chrsifant vom Himmel gebracht haben soll, siehe *Hincmar. Rhem. Vita seti Remigii* bei *Migne*, T. 25. col. 1161. — 5) *Avit. Vienn.* Ep. 41: Vestra fides nostra victoria est . . . Successus felicium triumphorum, quos per vos regio illa gerit, cuncta celebrant. Tangit etiam nos felicitas: quotiescunque illic pugnatis, vincimus. Inter haec tamen catholicae religionis affectum servat in vobis cura miserandi: et in apice rerum omnium gubernacula continente, non minus eminent sanctitas quam potestas. Papst Anastasius schrieb an Chlodwig (Ep. 2. ap. *Thiel*, Ep. Rom. pontif. genuinae p. 624.): Tuum, gloriose fili, in Christiana fide cum exordio nostro in pontificatu contigisse gratulamur. Quippe sedes Petri in tanta occasione non potest non laetari, quum plenitudinem gentium intuetur ad eam veloci gradu concurrere, et per temporum spatia repleri sagenam, quam in altum jussus est mittere idem piscator hominum et coelestis Jerusalem beatus claviger. Quod serenitati tuae insinuare voluimus per Eumerium presbyterum, ut quum audiveris laetitiam patris, crescas in bonis operibus, impleas gaudium nostrum, et sis corona nostra, gaudeatque mater Ecclesia de tanti regis, quem nuper Deo peperit, profectu. Laetifica ergo, gloriose et illustris fili, matrem tuam, et esto illi in columbam ferream! Nam refrigescit caritas multorum, et malorum hominum versutia navicula nostra feris fluctibus agitatur, et despumantibus undis pertunditur. Sed speramus in spem contra spem, et Dominum collaudamus, qui eruit te de potestate tenebrarum et in tanto principe providit Ecclesiae, qui possit eam tueri et contra occurrentes pestiferorum conatus galeam salutis induere. Perge igitur, dilecte et gloriose fili, ut Deus omnipotens serenitatem tuam et regnum protectione coelesti prosequatur, et angelis suis mandet, ut custodiant te in omnibus viis tuis, et det tibi in circuitu de inimicis suis victoriam! — 6) *Greg. Turon.* II, 31: Proccedit novus Constantinus ad lavacrum etc.

blieben nicht unerfüllt, obschon das Leben desselben auch nach seiner Befehring durch manche Grausamkeiten beslekt ist ¹⁾.

Auch unter den Söhnen und Nachfolgern Chlodwigs, von deren Regierung Gregor von Tours ²⁾ ein sehr düstres Bild entwirft, hatte die Kirche noch große Kämpfe gegen Rohheit und Sittenverderbniß zu bestehen; doch errang sie allmählig den Sieg über die wilden Leidenschaften und bereitete dadurch dieses kräftige Volk zu der weltgeschichtlichen Stellung vor, zu der es von Gott bestimmt war.

Die Bemühungen der fränkischen Bischöfe, welche die heilsamsten Synodalvorschriften ³⁾ gaben, wurden kräftig unterstützt durch die irischen Mönche, denen ein Hauptantheil an der religiösen Umbildung der Franken gebührt. Einer der bedeutendsten unter ihnen war der hl. Columban ⁴⁾, welcher zu Luxeuil in den Vogesen ein Kloster gründete, von König Theoderich II. aber, dessen Ausschweifungen er tadelte, vertrieben wurde. Günstigere Aussichten eröffneten sich der Kirche unter der Regierung Dagoberts I. († 638) ⁵⁾; die vollständige Christianisirung und Regeneration der Franken aber war dem hl. Bonifacius vorbehalten.

§. 79. Das Christenthum auf den britischen Inseln.

Nach den mißglückten Versuchen des hl. Palladius verkündigte der hl. Patricius ⁶⁾ aus Bonavem Tabernia ⁷⁾, von Papst Celestin I. gesandt (432), in Irland die christliche Religion, welcher er durch Heranbildung eines tüchtigen Klerus und Errichtung von Klöstern festen Bestand verschaffte.

Nach dem Tode des eifrigen Missionärs († 465), welcher Armagh zur Metropole erhob, arbeiteten seine Schüler unterstützt durch hl. Frauen, unter welchen besonders die hl. Brigitta (490), Stifterin des Klosters Kildare ⁸⁾ und anderer Klöster, zu nennen ist, an der völligen Befehring der Insel, die später den Ehrennamen „die Insel der Heiligen ⁹⁾“ erhielt und zur Ausbreitung des Christenthums in andern Ländern nicht wenig beigetragen hat.

Von Irland gelangte der christliche Glaube nach Schottland. Im Süden dieses Landes wirkte der hl. Ninian ¹⁰⁾ (412) und im Norden der

1) *Greg. Turon.* II, 40 sqq. — 2) *L. c.* III, etc. — 3) Die Licht- und Schattenseiten sind hervorgehoben in Loebell, *Gregor von Tours* S. 300 ff. — 4) *Montalembert*, die Mönche des Occ. Bd. 2, S. 451 ff. — 5) *Migne*, *Curs. Patr.* T. 80, col. 495 sqq. Die auf die Geschichte der Franken bezügl. Actenstücke sind gesammelt in *Bouquet*, *Recueil des historiens des Gaules et de la France*. Paris 1738—1855. 21 Vol. fol. Eine neue Ausgabe wurde 1866 begonnen. — 6) *Greith*, die altirische Kirche S. 95 ff. — 7) Boulogne nicht Kilpatric. — 8) Kill-dara = Cellae quercus. Ueber die irischen Kl. *Montalembert*, a. a. D. Bd. 3, S. 81 ff. — 9) Ein irisches Heiligenverzeichnis (drei Klassen) bei *Usseri*, *Antiqu.* p. 913 sqq. — 10) *Beda ven.* H. E. III, 4: *Australes Picti . . . fidem veritatis acceperant,*

hl. Columba ¹⁾ (563), der auf der Insel Hy (Zona, Columbkil) ein Kloster gründete, dessen Bewohner nach und nach das ganze Land bekehrten. Zum Andenken an den hl. Columba († 597) und aus Dank gegen denselben, wurde dem jedesmaligen Abte des Klosters Hy eine Art Jurisdiction ²⁾ über die Bischöfe Schottlands zugestanden.

Während in Irland und Schottland die Kirche so große Eroberungen machte; gestalteten sich die kirchlichen Verhältnisse im christlichen Britanien immer trauriger ³⁾, besonders nach der Eroberung des Landes durch die Sachsen und Angeln (450), welche die christlichen Briten in die Gebirge von Wales zurückdrängten ⁴⁾ und alle Spuren des Christenthums vernichteten.

Von Seiten der Briten geschah leider nichts zur Befehring der heidnischen Eroberer ⁵⁾. Dagegen faßte Gregor d. G. ⁶⁾ 590 den Plan, als Missionär nach England zu ziehen, dessen Ausführung er jedoch dem hl. Augustinus überlassen mußte. Derselbe begab sich mit 39 Gefährten 596 nach England und landete auf der Insel Thanet, wo er in dem Gebiete des Königs Ethelbert von Kent, der eine fränkische Prinzessin Bertha zur Gemahlin hatte, das große Werk der Befehring ⁷⁾ begann. Der König und der größte Theil seiner Unterthanen nahmen das Christenthum an ⁸⁾. Augustinus empfing nun die bischöfliche Weihe in Arles, und Dorovernum (Canterbury) wurde die Metropole.

praedicante eis verbum Ninia episc. rev. et sanctiss. viro de natione Britonum, qui erat Romae regulariter fidem et mysteria veritatis edoctus.

1) *L. c.* III, 4. *Vita seti Columbani*. *Greith*, a. a. D. S. 157 ff. *Montalembert*, a. a. D. Bd. 3, S. 104 ff. — 2) *Beda ven.* III, 4: *Habere autem solet ipsa insula rectorem semper abbatem presbyterum, cujus iuri et omnis provincia et ipsi etiam episcopi ordine inusitato debeant esse subjecti, juxta exemplum primi doctoris illius (scil. Columbae), qui non episcopus sed presbyter exstitit et monachus.* — 3) *Gildas sap.* De excidio Brit. klagt über Zügellosigkeit der Laien: *Reges habet Britannia sed tyrannos, iudices habet sed impios, saepe praedantes et concutientes, sed innocentes etc.* Ueber den Klerus sagt er: *Sacerdotes habet Britannia sed insipientes . . . pastores, ut dicuntur, sed occisioni animarum lupos paratos . . . populos docentes, sed praebendo pessima exempla . . . raro sacrificantes ac raro puro corde inter altaria stantes* (II, 1; III, 1. *Migne*, C. P. T. 69 col. 347. 367). — 4) *Walter*, das alte Wales. Bonn 1859. Ein Theil der besiegten Briten siedelte sich in Armorica (Bretagne) an. — 5) *Beda ven.* I, 22. schreibt: *Nunquam genti Saxonum sive Anglorum, secum Britanniam incolenti, verbum fidei praedicando committerent* (scil. Brit.). — 6) *Mabillon*, *Act. sanctor. Ord. Bened.* I, 378 sqq. enthält eine Biogr. Greg. und Aug. *Beda ven.* I, 23 sqq. *Montalembert*, a. a. D. Bd. 3, S. 331 ff. — 7) *Schrödl*, Das erste Jahrhr. der engl. Kirche. Passau 1840. *Lingard*, *Altenthümer der Angelsächsl. Kirche*, herausgegeben von Ritter. Breslau 1847. — 8) Um die Befehring zu erleichtern, verordnete Gregor, daß Augustin die heidnischen Tempel nicht zerstören solle, sed ipsa, quae in eis sunt, idola destruantur, aqua benedicta fiat, in eisdem fanis aspergatur, altaria construantur, reliquiae ponantur etc. *Beda ven.* I, 31.

Auch der Nefse Ethelberts, König Sabereth von Essex, wurde Christ. Der erste Bischof seines Gebietes, der hl. Mellitus, nahm seinen Sitz in London (604).

Leider gelang es dem hl. Augustin († 604) nicht, die christlichen Briten zu reformiren. Dieselben verwarfen vielmehr hartnäckig seine Forderungen: 1) den römischen Taufritus anzunehmen, 2) das Osterfest mit den übrigen Kirchen zu feiern, und 3) an dem Missionswerk sich zu theilnehmen¹⁾.

Der Sohn und Nachfolger Ethelberts Eadbald verfolgte die Missionäre, weil sie ihn ermahnten, den blutschänderischen Umgang mit seiner Stiefmutter aufzugeben, wurde aber vom Erzbischof Laurentius, dem Nachfolger des hl. Augustin, zur Reue und Buße veranlaßt²⁾. Auch die Söhne Sabereths fielen wieder ins Heidenthum zurück, und der bischöfliche Stuhl von London blieb 30 Jahre (bis 653) unbesetzt³⁾.

König Edwin von Northumbrien hatte schon bei seiner Vermählung mit Edilberga, einer Tochter Ethelberts, versprochen, das Christenthum anzunehmen. Allein die Bitten seiner Gemahlin, die Briefe des Papstes Bonifacius V. und die Predigt des hl. Paulinus, welcher die Königin nach Northumberland begleitet hatte, blieben längere Zeit ganz erfolglos, bis endlich mehrere Ereignisse den König zur Erfüllung seines Versprechens bewogen⁴⁾. Zu diesem Zweck berief er eine Versammlung seines Witans. Der heidnische Oberpriester Coifi erklärte sich zuerst gegen den Götzendienst, worauf auch der König und das Volk demselben entsagten. Bischof Paulin nahm seinen Sitz zu York.

Die Ostangeln, deren König Redwald zwar Christ war, aber Christliches mit Heidnischem vermischte⁵⁾, traten mit König Corwald in die Kirche ein. Leider wurde dieser tugendhafte Fürst schon drei Jahre nach seiner Bekehrung ermordet. Das begonnene Werk der Christianisirung aber setzte sein Bruder Sigebert mit Hilfe des burgundischen Bischofs Felix (630) fort⁶⁾.

Der Einfall des heidnischen Königs Penda von Mercien und des britischen Königs Ceadwalla in Northumbrien und Ostangeln war sehr verderblich für die Kirche⁷⁾. Erst unter König Oswald wurde in Northumbrien das Christenthum wieder herrschend. Nicht geringe Verdienste er-

1) Beda, II, 2. Aug. verlangte, ut Pascha suo tempore celebretis, ut ministerium baptizandi, quo Deo renascimur, juxta morem sanctae Romanae et apostolicae ecclesiae compleatis, ut genti Anglorum una nobiscum verbum Dei praedicetis. Cetera, quae agitis, *quamvis moribus nostris contraria*, aequanimiter cuncta tolerabimus. — 2) Beda, II, 6. — 3) L. c. II, 5. — 4) L. c. II, 9 sqq. — 5) L. c. II, 15. — 6) L. c. II, 15: Sigebertus, vir per omnia christianissimus atque doctissimus, qui, vivente adhuc fratre, cum exularet in Gallia fidei sacramentis imbutus est, quorum participem, mox ubi regnare coepit, totam suam provinciam facere curavit. — 7) L. c. II, 20.

warb sich damals um die christliche Religion der irische Mönch Aidan¹⁾, welcher das Kloster Lindisfarn gründete.

König Oswald wirkte auch an der Christianisirung von Wessex dadurch mit, daß er den vom Papst Honorius 634 gesandten Mönch Birinus nachdrücklich unterstützte²⁾.

Unter Penda's Sohn Peada, der am Hofe des northumbrischen Königs Oswio (Oswald's Nachfolger) das Christenthum kennen gelernt hatte, wurde Mercien christlich. Peada selbst ließ sich 653 in die Kirche aufnehmen. Sein heidnischer Vater Penda aber ergriff noch einmal die Waffen gegen König Oswio, wurde jedoch geschlagen und mußte den größten Theil seines Landes an den Sieger abtreten.

Damals wirkte sehr segensreich in Mercien der Irländer Diuna; vollendet wurde das Werk der Bekehrung durch den König Wulphere, den jüngsten Sohn Penda's³⁾.

Auch die Bewohner von Essex wurden unter König Sigebert durch die Bemühungen des englischen Priesters Ceob wieder zur Kirche zurückgeführt. In Suffex predigte Bischof Wilfried von York 678 mit Erfolg den christlichen Glauben⁴⁾.

Die Kirche Englands, welche in die innigste Verbindung mit der römischen Mutterkirche trat, übte einen sehr veredelnden Einfluß auf ihre Angehörigen aus. Gelehrte Männer wie Theodor, Erzbischof von Canterbury, der Abt Hadrian, Bennet (Benedict) Bischof, Abt des Klosters Weremouth⁵⁾, u. A. gründeten Schulen, legten Bibliotheken an, um der Jugend die wissenschaftliche Ausbildung zu erleichtern⁶⁾, und wirkten im Vereine mit eifrigen Priestern der Rohheit und anderen Unsitten des Heidenthums so kräftig entgegen, daß sie bald verschwanden.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für die religiös-sittliche Umgestaltung Englands waren die Klöster dieses Landes, welche nicht nur ein Zeichen des tief religiösen Sinnes seiner Bewohner sind, sondern auch für die Erhaltung der Religion im Vaterland, sowie für deren Ausbreitung in andern Gegenden so außerordentlich Vieles geleistet haben⁷⁾.

1) L. c. III, 3 sqq. Montalembert, a. a. D. Bd. 4. — 2) Beda, III, 7. — 3) L. c. III, 21. — 4) L. c. III, 22. Ueber die Schicksale des hl. Wilfried vgl. Montalembert, a. a. D. Bd. 4, S. 140 ff. — 5) Theod. aus Tharsus in Cilicien und der Afrikaner Hadrian wurden von Papst Vitalian 669 nach England gesandt. — 6) Beda, IV, 2: Quia literis sacris simul et saecularibus abundanter ambo (Theod. et Hadr.), erant instructi, congregata discipulorum caterva, scientiae salutaris quotidie flumina irrigandis eorum cordibus emanabant. Hierauf führt er an, daß in diesen Schulen Poesie, Astronomie und Mathematik gelehrt worden sei, u. fährt dann fort: Indicio est, quod usque hodie supersunt de eorum discipulis, qui Latinam, Graecamque linguam aequae ut propriam, in qua nati sunt, norunt. Auch der Kirchengesang wurde gelehrt (l. c.) Vgl. Lingard, Anterth. S. 191 ff. — 7) Montalembert, a. a. D. Bd. 3 u. 4. Vgl. S. 80 u. 81. Ueber 30 angekl. Könige und Königinnen traten im siebenten und achten Jahrhundert ins Kloster.

Die bei *Beda* II, 2. angedeutete Verschiedenheit zwischen der britischen und der römischen Kirche bestand außer der Osterfeier und dem Taufritus wahrscheinlich in der Form der Conjur (tonsura Simonis Magi. *Beda*, V, 21), in der Liturgie und in andern unwesentlichen Dingen.

Dagegen bestand keine Differenz in Glaubenssachen, namentlich erkannten die Briten den Primat des Bischofes von Rom wie die übrige Christenheit an, was sich aus den Forderungen des hl. Augustin (Siehe S. 228 N. 1.) und aus Gildas (de excid. Brit. pars III, c. 2.) ergibt.

Die Abneigung der britischen Geistlichkeit gegen die römischen Missionäre ging daher nicht aus dogmatischen, sondern aus politischen Gründen hervor, und die auf jene Abneigung gestützte Behauptung, die Briten hätten durch orientalische Glaubensboten das Christenthum empfangen und darum das römische Joch von sich gewiesen, steht im Widerspruch mit den Einrichtungen der britischen Kirche und mit der Geschichte, welche nachweist, daß Britannien von Rom den christlichen Glauben empfing.

Die Verschiedenheit in Betreff der Osterfeier entstand dadurch, daß die britische Kirche bei Berechnung des Osterfestes sich noch des altrömischen Cyclus bediente, während in Rom und in den übrigen Kirchen der von Dionysius Exiguus (§. 77.) verbesserte Ostercyclus in Gebrauch war.

Auch in Irland hatte man den fehlerhaften Cyclus, conformirte sich aber im Süden seit 633 (Versammlung der Prälaten zu Old-Leighlin) und später auch im Norden der römischen Praxis. Dasselbe gilt von Northumbrien und dem Kloster S., wo die Differenz bis zum J. 716 fortbauerte.

Die Behauptung, die irische Kirche habe den Priestereclibit nicht gehabt, (Siefeler Kirchengeschichte II, 460.) entbehrt jeder Begründung; namentlich beweisen c. 6. der von Patricius abgehaltenen Synode (Hefele, Conciliengesch. Bd. 2. S. 565), die Vertheidigung der Priesterehe durch den irischen Häretiker *Clemens* (Siehe §. 81.) und die Stelle des hl. *Bernhard* Vita Malachiae c. 10, wo von verheiratheten Bb. die Rede ist (cf. c. 7. viri uxorati absque ordinibus), nichts gegen den Priestereclibit, für welchen die ganze Tradition der irischen Kirche zeugt.

Endlich sei noch bemerkt, daß die *Kuldeer* (Keledei, cultores Dei) weder Mönche noch eine häretische Partei, sondern Kanoniker waren, die in Schottland im neunten und in Irland im zehnten Jahrhundert unter diesem Namen erwähnt werden, anfangs ein gemeinschaftliches Leben führten, im Laufe der Zeit aber in Verfall geriethen. (Vgl. *Montalembert*, a. a. D. Bd. 3, S. 310 und 481 ff.)

§. 80. Das Christenthum in Deutschland.

Die früheren Pflanzungen des Christenthums im eigentlichen Deutschland waren durch die Völkerwanderung größtentheils zerstört worden, und es bedurfte neuer Missionäre, um dessen Bewohnern den christlichen Glauben entweder neu zu verkündigen, oder sie in demselben zu befestigen.

Die meisten dieser Glaubensprediger waren wissenschaftlich gebildete, durch Heiligkeit und Wunderkraft ausgezeichnete und vom apostolischen Stuhle autorisirte Männer, welche die vielen Schwierigkeiten, die dem Missionswerke entgegenstanden, durch Errichtung von Klöstern glücklich überwandten.

Im südwestlichen Deutschland, Schwaben, Elsaß und einem

Theil der Schweiz, deren christliche Bewohner¹⁾ von den heidnischen Alemannen Vieles erdulden mußten, wirkte der hl. *Fridolin*²⁾, ein Irländer, der zuerst Gallien durchwanderte, später aber durch eine Vision veranlaßt nach Säckingen kam und dort zwei Klöster gründete (511), welche für die Christianisirung jener Gegenden außerordentlich Vieles geleistet haben. Etwa 100 Jahre später erschien hier der aus Gallien vertriebene *Columban*³⁾, welcher zuerst in Tuggen bei Zürich und, von hier vertrieben, in Bregenz sich niederließ, bis die falschen Anklagen *Theodorichs* II. bei dem alemannischen Herzoge *Gunzo* ihn veranlaßten, das Land zu verlassen. Er begab sich nach Italien und stiftete das berühmte Kloster *Bobbio* in den Apenninen († 615).

Columbans Schüler, der hl. *Gallus*⁴⁾ († 625 oder 646), blieb in der Schweiz zurück und legte den Grund zu der berühmten Abtei *St. Gallen*. Sein Schüler *Magnus* gründete das Kloster *Füssen* und ein anderer Schüler *Theodor* die Abtei *Repton*. Im Breisgau wirkte der hl. *Trudpert* († 643)⁵⁾.

Ein Restaurator des Christenthums im Elsaß, Breisgau u. s. w. war der hl. *Birminius*⁶⁾ (724 — 727), der Stifter des Klosters *Reichenau*.

In Baiern und Oestreich hatten Häresie und Heidenthum der Kirche großen Schaden zugefügt; namentlich sah es sehr schlimm in Baiern aus, wo die Irrthümer des *Photinus*⁷⁾ und *Donatus*⁸⁾ viele Anhänger gefunden hatten.

Um die Mitte des 6. Jahrhunderts kam der hl. *Rupert*, Bischof von Worms, nach Baiern, spendete dem Herzoge *Theodo* d. Aelt. nebst vielen Vornehmen des Landes die hl. *Laufe*, erbaute hierauf in Salzburg (*Jubavia*) zwei Klöster und arbeitete, durch fränkische Priester und Nonnen unterstützt, mit großem Segen an der Bekehrung dieses Landes⁹⁾.

Nicht minder erfolgreich wirkte der hl. *Emmeran*, Chorbischof von Poitiers, der auf seiner Missionsreise (652) nach Regensburg kam, den Bitten des dortigen Herzoges *Theodo* nachgab und dessen Unterthanen den

1) Ueber die bish. Kirchen von *Windonissa* (Windisch im Kanton Argau, später nach *Constanz* verlegt), *Aventicum* (Avenche bei Bern) Genf, *Octodurum* (Sitten), *Chur* und *Basel*, siehe *Lütolf*, die Glaubensboten der Schweiz vor *St. Gallus*. *Luzern* 1871. — 2) *Vita Fridol.* bei *Mone*, Quellenammlung der badi-schen Landesgeschichte, Bd. 1, S. 1 ff. *Lütolf*, a. a. D. S. 267. Ueber die Christianisirung dieser Gegenden siehe *Hefele*, Gesch. der Einführung des Christenth. im südwestlichen Deutschl. *Lüb.* 1837. — 3) *Vita seti Columbani*, auctore *Jona* abbate *Bobiensi* in *Mabillon*, Acta Sct. ord. s. Bened. II, 5 sqq. *Greith*, die altirische Kirche S. 271 ff. Vgl. §. 78. — 4) *Vita seti Galli* in *Pertz*, Mon. Germ. hist. II, 1 sqq. *Greith*, a. a. D. S. 271 ff. u. *Greith*, der hl. *Gallus*, der hl. Apostel Alemanniens. *St. Gallen* 1864. *J. Landolt*, die Christianisirung des Linth- und Limatgebietes. *Luzern* 1867. — 5) *Vita seti Trudberti* bei *Mone*, a. a. D. S. 17 ff. — 6) *Mone*, a. a. D. S. 28 ff. — 7) Siehe §. 58. — 8) §. 69. — 9) Ueb. die Zeit der Wirksamkeit *Ruperts* in Baiern siehe *Möhler-Gams* Bd. 2, S. 63 ff.

Glauben verkündete. Leider wurde der eifrige Missionär, den die Tochter des Herzogs, Uda, fälschlich eines Verbrechens beschuldigte, von dem Bruder derselben, Landpert, der den Heiligen seines Freimuthes wegen haßte, grausam ermordet¹⁾.

Ein nicht minder berühmter Glaubensprediger in Baiern ist der hl. Corbinian (718), der Stifter des Bisthums Freisingen²⁾.

Unter den östlichen Franken, deren Hauptstadt Würzburg war, wirkte der hl. Kilian³⁾, der dem Herzoge Gozbert die hl. Taufe ertheilte, aber nicht lange nachher auf Veranstellung der Schwägerin des Herzoges, Geilana, meuchlings ermordet ward.

In den Rheingegenden bestanden schon im 3. Jahrhundert viele christliche Kirchen⁴⁾, ebenso in Belgien; aber erst unter Amandus II., Bischof von Straßburg und seit 646 B. von Maastricht, wurde ganz Belgien christlich. Außer ihm wirkten noch Audomar⁵⁾ bei den Morinern, der hl. Martyr Vivin⁶⁾ und der hl. Eligius von Noyon⁷⁾ in Flandern.

Auch den Friesen verkündigte Eligius den christlichen Glauben und nach ihm Bischof Wilfried von York⁸⁾. Größere Erfolge hatte nach der Unterwerfung der Friesen unter die Herrschaft der Franken der Irländer Willibrord⁹⁾, Gründer des Erzbisthums Utrecht, gegen Ende des 7. Jahrhunderts († 739). Auch Wulfram, Bischof von Sens, predigte (seit 712) in den von den Franken noch unabhängigen Gegenden Frieslands, vermochte aber nicht, den Fürsten Radbot zu bekehren.

§. 81. Die Wirksamkeit des hl. Bonifacius.

Mit größerem Erfolge als die genannten Missionäre wirkte der angelsächsische Mönch Winfried¹⁰⁾, geb. zu Kirton 680, welcher Heidenthum und

1) Vgl. *Katholik* 1860. I. Hälfte S. 220 ff. — 2) Vita seti Corbin. in Acta setorum Boll. 8. Sept. T. III, p. 281 sqq. — 3) Vita seti Kiliani in Op. s. Canisii Ed. *Basnage* T. III, p. 174 sqq. — 4) Siehe §. 10. — 5) Stifter des Klosters Bertin. — 6) Vita Livin. in Op. seti Bonif. Ed. *Giles*, II, 119 sqq. Vgl. *Külb*, *Sämmtliche Schriften des hl. Bonif.* Bd. 2, S. 441 ff. — 7) Vita seti Eligii in *Dachery*, *Spicileg.* V. 156 sqq. — 8) Siehe §. 79. Wilfried war damals in Streit mit Erzbischof Theodor von Canterbury, welcher, von König Egfried von Northumbrien unterstützt, die Diocese York in drei Bisthümer getheilt hatte, und verklagte den Erzbischof in Rom. Auf der Reise dorthin predigte er eine Zeit lang in Friesland. Vgl. *Montalembert*, *die Mönche u. s. w.* Bd. 4, S. 268 ff. — 9) *Alberdingk Thijm*, *der hl. Willibrord.* Münster 1863. Ueber die Quellen für die germ. Gesch. und die Biographien der einzelnen Missionäre nebst Angabe der einschlägigen Lit. siehe *Pottast*, *Bibliotheca historica medii aevi* Berol. 1862. Vgl. auch *Hemer*, *die Einführung des Christenthums in den deutschen Landen.* Bd. 3. u. 4. — 10) Ep. seti Bonif. Ed. *Wüdrwein*, Mogunt. 1789. Ed. *Giles*, Oxon. 1846, (enthält auch die Synoden und Biographie des hl. Bonif. von Willibald.) Die Briefe und die versch. Biogr. des hl. Bonif. in *Jaffé*, *Monum. rerum Germ.* T. 3. Berol. 1866. *Külb*, *Sämmtl. Schriften u. s. w.*, 2 Bb. Regensb. 1856. *Seiters*, *Bonif. Apostel der Deutschen.* Mainz 1845.

Häresie in Deutschland siegreich überwand, der deutschen Kirche eine bestimmte Organisation und dadurch Einheit und Festigkeit gab und den Grund zur politischen Größe unseres Vaterlandes legte.

Nach einer sorgfältigen Erziehung in den Klöstern Creter und Schutzcelle eröffnete Winfried, der sich durch große Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit auszeichnete, 716 seine Missionsthätigkeit bei den Friesen, deren Land er aber schon im folgenden Jahre wieder verlassen mußte. Nach kurzem Aufenthalte in England begab sich der eifrige Priester 718 nach Rom und erhielt von Papst Gregor II. die Vollmacht, in Deutschland den Glauben zu predigen¹⁾. Bald darauf begann er seine Wirksamkeit in Thüringen, unterstützte dann eine Zeit lang den hl. Willibrord in Friesland und kehrte 721 wieder nach Thüringen und Hessen zurück, wo er viele Heiden bekehrte und das Kloster Amöneburg gründete.

Von Gregor II. eingeladen, begab sich Winfried, der über den Erfolg seiner Missionsthätigkeit bereits Bericht erstattet hatte, 723 nach Rom, empfing hier vom Papste, der ihm den Namen Bonifacius gab, die bischöfliche Weihe (Episcopus regionarius) und wurde, nachdem er sich eidlich²⁾ verpflichtet hatte, für die Reinerhaltung der christlichen Lehre und die Handhabung der Kirchengesetze Sorge zu tragen, mit Empfehlungsschreiben an den Majordomus, Karl Martell, an die deutsche Geistlichkeit, an die Neubekehrten und an die noch heidnischen Völker wieder entlassen³⁾.

Unter dem Schutze⁴⁾ Karl Martell's arbeitete nun Bonifacius an der

1) Ep. *Greg.* II. ad Bonif. 12 Ed. *Jaffé*. Die folgenden Citate sind auch nach dieser Ausgabe. — 2) Der Eid steht vita b. Bonif. auct. *Othlone* und lautet: Pro-mitto ego Bonifacius gratia Dei Episcopus, vobis, beato Petro Apostolorum principi, vicarioque tuo beato Papae Gregorio, successoribusque ejus, per Patrem et Filium, et Spiritum Sanctum, Trinitatem inseparabilem, et hoc sacratissimum corpus tuum, me omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere, et in unitate ejusdem fidei, Deo operante, persistere, in qua omnis Christianorum salus esse sine dubio comprobatur; nullo modo me contra unitatem communis et universalis ecclesiae, suadente quopiam, consentire, sed, ut dixi, fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus tuae ecclesiae, cui a Domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere. Sed et si cognovero, Antistites contra instituta antiqua sanctorum patrum conversari, cum eis nullam habere communionem aut conjunctionem: sed magis si valero prohibere, prohibeam; si minus, ne (nae) fideliter statim Domino meo Apostolico renuntiabo. Quodsi, quod absit, contra hujus promissionis meae seriem aliquid facere quolibet modo, seu ingenio, vel occasione, tentavero, reus inveniar in aeterno judicio, ultionem Ananiae, et Saphirae incurram, qui vobis etiam de rebus propriis fraudem facere vel falsum dicere praesumpserunt. Hoc autem indiculum sacramenti ego Bonifacius exiguus Episcopus manu propria scripsi, atque positum supra sacratissimum corpus tuum ut superior leguntur Deo teste et iudice, praestiti sacramentum. Quod et conservare promitto. *Jaffé*, I. c. p. 76. — 3) Ep. 18—22. 26. Von Karl Martell verlangt der Papst, ut eum (scil. Bonif.) in omnibus necessitatibus adjuvetis, et contra quoslibet adversarios, quibus in Domino praevalentis, instantissime defendatis. — 4) Ep. 24.

Bekehrung der Heiden und heidnischen Christen in Thüringen und Hessen¹⁾, nicht durch Anwendung äußerer Gewalt, sondern durch gründliche Belehrung nach Anleitung des Bischofs Daniel von Winchester²⁾.

Von Thüringen begab sich Bonifacius zu den Franken, wo er den Kampf gegen verkommene Christen und einen unwissenschaftlichen und unfittlichen Klerus zu führen hatte³⁾. Auch hier trug sein Eifer und seine Beharrlichkeit den Sieg davon.

Inzwischen war Gregor II. 731 gestorben; sein Nachfolger Gregor III. verlieh Bonifacius, den fromme englische Priester und Nonnen in seinem Missionswerke unterstützten⁴⁾, das erzbischöfliche Pallium und bevollmächtigte ihn zugleich, in den neu bekehrten Gegenden bischöfliche Sitze zu gründen und für dieselben Bischöfe zu weihen.

Nach einem vorübergehenden nutzlosen Versuche, die Sachsen zu bekehren, widmete Bonifacius seine Thätigkeit der Kirche in Baiern und trat 738 seine dritte Reise nach Rom an. Hier verweilte er ein ganzes Jahr und begab sich dann als Primas von Deutschland nach Baiern, welches er in vier Diöcesen: Salzburg, Regensburg, Freisingen und Passau theilte. Hierauf ordnete er die kirchlichen Verhältnisse in Franken, Hessen und Thüringen durch Errichtung der Bisthümer Würzburg, Eichstädt, Buxaburg, (später nach Friblar und Baderborn verlegt) und Erfurt.

Um diese Zeit (742—46) feierte der neue Primas mehrere Synoden⁵⁾, deren Verordnungen hauptsächlich eine religiös-sittliche Regeneration des Klerus und Volkes zum Zwecke hatten. Es wurden namentlich specielle Vorschriften über den Wandel der Geistlichen und Nonnen gegeben, den Bischöfen die Beaufsichtigung ihrer Diöcesanen zur Pflicht gemacht, und gegen Blutschande, Verkauf christlicher Sklaven an Götzendiener und andere Laster strenge

1) Ueber die Donnereiche bei Geismar s. vita scti Bonif. auct. Willibaldo, c. 6. — 2) Ep. 15. Der Bischof gibt Bonif. den Rath: Haec (scil. die Ungereimtheiten des Heidenthums) et his similia multa alia, quae nunc enumerare longum est, non quasi insultando vel irritando eos, sed placide, ac magna obijcere moderatione debes: et per intervalla, nostris, id est Christianis, hujusmodi comparandae sunt dogmatibus superstitiones, et quasi e latere tangendae, quatenus magis confuse quam exasperate Pagani erubescant, pro tam absurdis opinionibus, et ne nos latere eorum nefarios ritus ac fabulas aestiment. — 3) Cf. Ep. 27, welcher die Antwort Gregor's II. auf verschiedene Anfragen des hl. Bonif. enthält. Ep. 28, verbietet Gregor III. das Essen von Pferdefleisch, befehlt, die, welche a presbytero Jovimactanti et immolantias carnes vescenti getauft worden seien, wieder zu taufen u. s. w. Ep. 50. klagt Bonif. über Verfolg., welche er a falsis sacerdotibus, ab adulteratis presbyteris seu diaconibus et fornicariis clericis zu erdulden habe. Ueber die Unwissenheit Ep. 58, wo von einem Priester die Rede ist, der in nom. patria et filia et sp. sancti taufe. — 4) Bonif. bittet wiederholt um Gebet und Mitarbeiter. Ep. 29. 62. 76. 100. Siehe S. 235. N. 8. — 5) Ueber die verschiedenen Concilien siehe Op. scti Bonif. Ed. Giles, T. 2. p. 11 sqq. Vinterim, Pragmat. Gesch. der deutschen Conc. Bd. 2, S. 117 ff. Gesele, Conciliengesch. Bd. 3, S. 458. Interessant ist der Indiculus superstitionum et paganiarum; Giles, l. c. p. 16.

Verbote erlassen, zugleich aber auch die aus dem Heidenthum stammenden abergläubischen Gebräuche und Unsitten untersagt. Auch die beiden Irlehrer Adalbert und Clemens wurden auf einer dieser Synoden excommunicirt¹⁾.

Um seinem Werke Bestand zu sichern, war Bonifacius, der in allen wichtigen Anliegen den apostolischen Stuhl zu Rathe zog²⁾, bemüht, durch Gründung von Klöstern Missionäre zu erziehen und dem deutschen Klerus eine religiös-wissenschaftliche Ausbildung zu ermöglichen, durch Wiederherstellung des geloderten Metropolitaneus die kirchlichen Oberhirten fester mit einander zu verbinden und der deutschen Kirche durch den innigsten Anschluß an das Oberhaupt der Gesamtkirche Einheit und Lebenskraft zu verleihen.

Nach der Absetzung Gewilieb's³⁾ bestieg Bonifacius den bischöflichen Stuhl von Mainz, welches Papst Zacharias zu einem Erzbisthum erhob⁴⁾, überließ aber 753 mit Genehmigung des Papstes Stephan III. die erzbischöfliche Würde seinem Schüler Lullus⁵⁾ und predigte noch einmal mit jugendlichem Feuereifer den Glauben in Friesland, wo er mit seinen Gefährten am Pfingstfeste, 5. Juni, 755 die Märterkrone erlangte. Seinem Wunsche gemäß wurde die entseelte Hülle des hl. Missionärs im Kloster Fulda beigelegt.

Unstreitig verdankt Deutschland in religiöser und politischer Beziehung dem hl. Bonifacius mehr als irgend einem anderen seiner ausgezeichnetsten Männer; denn diese bauten nur auf dem Boden, welchen er ihnen bereitet hatte, weiter fort, und „Alles, was später in kirchlicher, politischer und geistiger Beziehung in Deutschland erwachsen ist, steht auf dem Fundamente, welches Bonifacius gelegt hat⁶⁾.“

Die bedeutendsten Schüler des hl. Bonifacius sind außer dem hl. Lullus, der hl. Gregor, Abt von Utrecht, und der hl. Sturm, Abt von Fulda, wo eine Schule entstand, die „mit dominirender Kraft die Bildungsbahnen der deutschen Nation auf längere Zeit ins feste Geleise wies⁷⁾.“ Willibald, Bischof von Eichstädt, sein Biograph, dessen Bruder Wunibald, Bischof Burchard von Würzburg u. A. Von den frommen-Frauen, welche dem hl. Bonifacius nahe standen, sind zu erwähnen die hl. Thekla, Abtissin von Kitzingen, die hl. Lioba, Abtissin von Bischofsheim a. d. Tauber, und die hl. Walpurgis, Abtissin von Heidenheim⁸⁾.

1) Cf. Ep. 50. — 2) Cf. Ep. 42. 50. 80. Vgl. S. 234. N. 3. — 3) Ueber Gewilieb vgl. Passio scti Bonif. Jaffé, l. c. p. 471. u. Gesele, a. a. O. S. 489 ff. — 4) Ueber die Krönung Pipin's durch Bonif. siehe S. 86. — 5) Besonders trug er ihm auf: Tu, fili carissime, structuram in Thuringia a me coeptam ecclesiarum ad perfectionis terminum deduc: tu populum ab erroris invio instantissime revoca, tuque aedificationem basilicae jam inchoatae ad Fuldam comple, ibidemque meum multis annorum curriculis inveteratum corpus perduc. — 6) Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. Bd. 1. S. 488. — 7) Leo, Lehrbuch der Universalgesch. 3. Aufl. Bd. 2, S. 477. — 8) Cf. Vita scti Bonif. ex Othlone bei Jaffé l. c. p. 490. Zell, Lioba und die frommen angelsächsischen Frauen. Freiburg 1860.

§. 82. Die Befehung der Sachsen und Avaren.

Das wilde und grausame Volk der Sachsen (Ostphalen, Westphalen und Engern), bei welchem die christlichen Missionäre Eligius von Rohon, die beiden Oswald, Lebuin, und andere vergebens gepredigt hatten¹⁾, nahm unter der Regierung Karls des Großen das Christenthum an.

Durch beständige Streitigkeiten genöthigt²⁾, unternahm Karl 772 seinen ersten Feldzug gegen die Sachsen, zerstörte die Irminsäule³⁾ und nahm den Besiegten, die ihm 12 Geiseln stellen mußten, das Versprechen ab, christliche Glaubensboten zuzulassen. Diese Milde hatte jedoch nur den Erfolg, daß die Sachsen 774, als eben Karl die Longobarden bekriegte, ihres Versprechens uneingedenk, die Glaubensboten verjagten, alle Spuren des Christenthums in ihrem Lande vernichteten und neue Einfälle ins fränkische Reich machten. Sie wurden zum zweiten Male besiegt und von Karl nachsichtig behandelt. Durch die Niederlage desselben in den Pyrenäen ermutigt, erhoben sich aber die Sachsen, die kurz vorher auf einer Versammlung zu Paderborn Unterwerfung geheuchelt hatten⁴⁾, unter Wittekind's Anführung

1) Siehe §. 80. Passio set. Ewaldorum bei Beda, H. E. V, 10: Vita Lebuini bei Pertz, Monumenta Germaniae hist. T. 2. — 2) Cf. Einh. Vita Caroli M. c. 7: Saxones, sicut omnes fere Germaniam incolentes nationes, et natura feroces, et cultui daemonum dediti, nostraeque religioni contrarii, neque divina neque humana jura vel polluere vel transgredi inhonestum arbitrabantur. Suberant et causae quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum paene ubique in plano contigui, praeter pauca loca, in quibus vel silvae majores, vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disternant, in quibus caedes et rapinae vel incendia vicissim fieri non cessabant; quibus adeo Franci sunt irritati, ut non jam vicissitudinem reddere, sed apertum contra eos bellum suscipere dignum judicarent. Susceptum est igitur adversus eos bellum, quod magna utrimque animositate, tamen majore Saxonum quam Francorum dampno, per continuos triginta tres annos gerebatur. Poterat siquidem citius finire, si Saxonum hoc perfidia pateretur. Difficile dictu est, quoties superati ac supplices regi se dederunt, imperata facturos polliciti sunt, obsides qui imperabantur absque dilatione dederunt, legatos qui mittebantur susceperunt, aliquoties ita domiti et emolliti, ut etiam cultum daemonum dimittere et christianae religioni se subdere velle promitterent: sed sicut ad haec facienda aliquoties proni, sic ad eadem pervertenda semper fuere praecipites, non sit ut satis aestimare, ad utrum horum faciliores verius dici possint, quippe cum post inchoatum cum eis bellum vix ullus annus exactus sit, quo non ab eis hujuscemodi facta sit permutatio. Cf. Annal. Metens. ann. 758 ap. Pertz. Monumenta Germaniae hist. T. 1. — 3) Ueber die Kämpfe Karls mit den Sachsen vgl. die fränkischen Annalisten in Pertz. Mon. T. I. 2. — 4) Einh. Annal. ann. 777: Cuncti ad eum (Carol.) venerunt praeter Widichindum, unum ex primoribus Westfalaorum, qui multorum sibi facinorum conscius, et ob id regem veritus, ad Sigifridum Danorum regem profugerat. Ceteri qui venerant, in tantum se regis potestati permisere, ut ea condicione tunc veniam accipere mererentur, si ulterius sua statuta violarent, et patria et libertate privarentur. Baptizata est ex eis ibidem maxima multitudo, quae se, quamvis falso, christianam fieri velle promiserat.

auf's Neue, vertrieben die Missionäre u. s. w. und drangen, von den Friesen und Dänen unterstützt, bis an den Rhein vor. Karl schlug sie abermals und ließ, als die Besiegten (782) sich wieder empörten, 4500 Rebellen 783 zu Verden an der Aller zum warnenden Beispiel für die Sachsen niederhauen¹⁾. Nun erhob sich noch einmal die ganze Nation, unterlag aber in den verschiedenen Gefechten (785). Endlich unterwarfen sich der Westphale Wittekind und der Ostphale Albion und empfingen die hl. Taufe. Nur der engrische Häuptling Bruno leistete noch Widerstand. Ein neuer Kampf, der 793 wegen der Einforderung des Zehnten ausbrach, endigte 803 mit der gänzlichen Unterwerfung des sächsischen Volkes, welchem theilweise andere Gegenden zum Aufenthalte angewiesen wurden.

Aus dieser historischen Darstellung ergibt sich, daß sowohl das Auftreten Karls des Großen gegen die Sachsen, als auch die Art und Weise, wie er das Christenthum bei denselben auszubreiten suchte, den Tadel nicht verdient, welcher vielfach gegen den großen Kaiser ausgesprochen wird.

Es sollen hier nur folgende Punkte hervorgehoben werden:

1. Eine langjährige Erfahrung hatte zur Genüge gezeigt, daß ein friedliches Nebeneinanderleben der heidnischen Sachsen und ihrer christlichen Nachbarn geradezu unmöglich war, indem die ersteren aller Versprechungen und aller abgeschlossenen Verträge ungeachtet, beständig ins fränkische Gebiet einfielen und dort plünderten, zerstörten und mordeten.

2. Wollte daher Karl d. G. seine Pflicht als König nicht ganz und gar vernachlässigen, so mußte er zum Schutze seiner Unterthanen die Waffen ergreifen und, da auf eine andere Weise die Ruhe Europa's nicht herzustellen oder zu erhalten war, die Sachsen seiner Herrschaft unterwerfen.

3. Deshalb mußte der Kampf sich nothwendig zu einem Vernichtungskampfe gestalten, der sowohl bei den Sachsen, als auch bei den Franken zugleich einen religiösen Charakter annahm.

4. Die Mittel aber, welche Karl d. G. gegen das Heidenthum in Anwendung brachte, bestanden zunächst darin, daß er von den Sachsen Zulassung der Glaubensboten und freie Verkündigung der christlichen Lehre verlangte und durch Gründung von Bisthümern und materielle Unterstützung der Missionäre das Werk förderte.

Erst in Folge der wiederholten Empörungen der heidnischen Sachsen und der dabei stattgefundenen Gräuelt thaten entschloß sich Karl, mit größerer Strenge zu verfahren, erließ 785 ein Capitulare, dessen Bestimmungen zugleich einen Einblick in die Zustände des Sachsenlandes gewähren.

1) L. c. ann. 782: Et cum omnes Widokindum hujus sceleris auctorem proclamarent, eum tamen tradere nequirent, eo quod is re perpetrata ad Nordmannos se contulerat, caeterorum, qui persuasioni ejus morem gerentes tantum facinus peregerunt, usque ad quatuor milia quingenti traditi, et super Alaram fluvium, in loco qui Ferdi vocatur, jussu regis omnes una die decollati sunt.

Durch die Bestimmungen dieses Capitulare sollten, wie leicht zu ersehen ist, vorerst die Christen vor den Mißhandlungen der Heiden und vor der Verführung zum Götzendienste bewahrt, zugleich aber auch die schändlichen Gräueltaten des Heidenthums ausgerottet werden¹⁾.

Nachdem aber einigermaßen geordnete Verhältnisse geschaffen und die den Christen drohenden Gefahren abgewendet waren, trat Milde und Nachsicht an die Stelle der früheren Strenge, wie aus dem Capitulare von 797 zu ersehen ist²⁾.

Gegenüber dieser durch die Umstände erklärbaren Strenge des Kaisers empfahlen die kirchlichen Oberen, welche grundsätzlich eine durch Gewalt erzwungene Bekehrung nicht wollten³⁾, mildere Maßregeln.

Zu den ausgezeichnetsten Missionären in Sachsen gehören die hh. Willehad, Bischof von Bremen, Ludgerus, Bischof von Münster, Wicho, Bischof von Osnabrück, Heribert, Bischof von Minden, Hadumar, Bischof von Paderborn, Suitbert, Bischof von Verden. Unter Lud-

1) Die Hauptbestimmungen waren: Si quis ecclesiam per violentiam intraverit, et in ea per vim vel furtum aliquid abstulerit, vel ipsam ecclesiam igne cremaverit, morte moriatur (3). Si quis sanctum quadragesimale jejunium pro despectu christianitatis contempserit, et carnem comederit; morte moriatur. Sed tamen consideretur a Sacerdote, ne forte causa necessitatis hoc culibet proveniat ut carnem comedat (4). Si quis Episcopum aut Presbyterum sive Diaconum interfecerit, similiter capite plectetur (5). Si quis a diabolo deceptus crediderit, secundum morem paganorum, virum aliquem aut feminam strigam esse et homines comedere, et propter hoc ipsam incenderit, vel carnem ejus ad comedendum dedit, vel ipsam comederit, capitis sententia punietur (6). Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit, et ossa ejus ad cinerem redierit, capite punietur (7). Si quis deinceps in gente Saxonum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit, et ad baptismum venire contempserit, paganusque permanere voluerit, morte m. (8). Si quis hominem diabolo sacrificaverit, et in hostiam more paganorum daemonibus obtulerit, m. m. (9). Si quis cum paganus consilium adversus Christianos inierit, vel cum illis in adversitate Christianorum perdurare voluerit, morte moriatur. Et quicumque hoc idem fraude contra Regem vel gentem Christianorum consenserit, m. m. (10). Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur (11). Si quis filiam domini sui rapuerit, m. m. (12). Si quis dominum suum vel dominam suam interfecerit, simili modo punietur (13). Si vero pro his mortalibus criminibus latenter commissis aliquis sponte ad Sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonio Sacerdotis de morte excusetur (14). etc. *Pertz*, Mon. T. III, (leg. T. 1.) p. 48. — 2) *Pertz*, l. c. p. 75. — 3) Cf. *Hadr.* Pap. Ep. ad Carol. M. *Migne*, T. 98. col. 391. *Alcuin*, Ep. 37: Attrahi poterit homo in fidem, non cogi. Cogi poteris ad baptismum, sed non proficit fidei. Ueber die Einforderung des Zehnten sagt er Ep. 72: Decimae, ut dicitur, Saxonum subverterunt fidem. Ep. 80. schreibt er dem Kaiser: Componatur pax cum populo nefando (den Sachsen), si fieri potest. Relinquantur aliquantulum minae, ne obdurati fugiant: sed in spe retineantur, donec salubri consilio ad pacem revocentur. Cf. Ep. 31: Idcirco misera Saxonum gens toties baptismi perdidit sacramentum, quia nunquam fidei fundamentum habuit in corde.

wig dem Frommen wurde noch das Bisthum Hildesheim und die berühmte Abtei Neu-Corvey an der Weser gegründet.

Die Siege Karl's über die Awaren, auch Hunnen genannt, eröffneten dem Christenthum den Weg zu diesen Völkern, die in Pannonien sich niedergelassen hatten. Einer ihrer Fürsten Tudun empfing nebst seinem Gefolge 796 die hl. Taufe¹⁾. An der Spitze der Mission stand der hl. Arno, Bischof von Salzburg, dem Alkuin vortreffliche Rathschläge ertheilte²⁾.

§. 83. Das Christenthum im Norden Europas.

Die ersten Missionäre bei den Dänen, der hl. Willibrord und der hl. Wilfried von York, vermochten nicht, die Abneigung dieses Volkes gegen die christliche Religion zu überwinden. Erst der Erzbischof Ebbo von Rheims und der Mönch Halitgar, die Ludwig der Fromme nach Dänemark sandte, um König Harald mit seinen Unterthanen zu versöhnen, konnten dort den Samen des Christenthums austreuen. Was sie begonnen, wurde durch den hl. Ansgar³⁾, Mönch von Corvey⁴⁾ fortgesetzt. Schon in frühester Jugend von dem Verlangen, Missionär zu werden, beseelt, begleitete er mit dem Mönche Autbert den vertriebenen König Harald, der in Mainz 826 die hl. Taufe erhalten hatte, nach Dänemark, wo jedoch die beständigen Streitigkeiten ihre Wirksamkeit sehr erschwerten.

Um einen Mittelpunkt für die nordischen Missionen zu gewinnen, wurde 832 das Erzbisthum Hamburg gestiftet, das 847 mit Bremen vereinigt ward. Als erster Bischof war Ansgar, der mittlerweile auch in Schweden den Glauben gepredigt hatte, ausersehen. Papst Gregor IV. ertheilte hiezu seine Genehmigung, und der Kaiser verlieh dem neuen Erzbischofe noch die Abtei Turholt in Flandern

Trotzdem konnte Ansgar, dessen bischöfliche Stadt 845 durch die Normannen zerstört wurde, nur unter den größten Beschwerden unter Erich (Horik) I., als auch dessen Nachfolger Erich II. an der Bekehrung der Bewohner von Schleswig und Jütland arbeiten. Doch gelang es ihm, den Christen freie Religionsübung und die Erlaubniß, Kirchen zu bauen, zu erwirken⁵⁾.

1) *Einb.* Annal. ann. 796. — 2) Ep. 28. 30. 31. 72: Esto praedicator pietatis non decimarum exactor. Ep. 92. — 3) Vita Ansgari von seinem Schüler Nembert in *Pertz*, Mon. T. 2. *Kappenhorn*, Leben des hl. Ansgar Apostels von Dänemark und Schweden und die Gesch. der Verbreitung des Christenth. im skand. Norden. Münster 1863. — 4) Es gab zwei Klöster dieses Namens, Alt-Corvey in der Picardie und dessen Filiale Neu-Corvey in Sachsen. Dem letzteren Kloster gehörte Ansgar an. Als er für die Missionen in Dänemark bestimmt wurde, war er in Alt-Corvey. — 5) König Erich I. schätzte ihn so, ut etiam inter secreta sua, dum de negotiis regni cum conciliariis suis tractaret, ipsi (scl. Ansg.) liceret interesse. Vita Ansg. c. 24. Nach *Adam Bremens.* I, 27. wurde Erich Christ. *Pertz*, VII, p. 295.

Nach dem Tode Ansgar's (868), des Bonifacius des Nordens¹⁾, wurde sein Schüler der hl. Rembert²⁾, Erzbischof von Bremen-Hamburg, der jedoch wegen der christenfeindlichen Gesinnung Erich's III. und Gorm's des Alten von einer weiteren Ausbreitung des Christenthums vorerst absehen und sich auf die Erhaltung des Bestehenden beschränken mußte. Erst die Siege des deutschen Königs Heinrich I. über die heidnischen Dänen, welche in zwischen der Kirche sowohl in ihrem eigenen Lande, als auch in Norddeutschland großen Schaden zugefügt hatten³⁾, berechtigten zu schönern Hoffnungen; denn Gorm mußte Duldung des Christenthums versprechen. Nun unternahm der Erzbischof Unni oder Hunni von Hamburg eine Missionsreise nach Dänemark, wo er zwar Gorm den Alten nicht umstimmen konnte, wohl aber dessen Sohn Harald Blaatand, welcher nach dem Siege, den Kaiser Otto I. über ihn erfocht, 965 den Glauben annahm und in seinem Lande immer mehr zu verbreiten suchte⁴⁾. Dieses Bestreben rief eine Opposition von Seiten der heidnisch Gesinnten hervor. Harald wurde 986 geschlagen, und sein Sohn Suen zerstörte wieder, was der Vater erbaut hatte. Erst gegen das Ende seines Lebens legte er seine feindseligen Gesinnungen gegen die Kirche ab⁵⁾. Suens Sohn, Knut I. († 1035), von welchem die ersten Klöster errichtet wurden, unterstützte dieselbe noch mehr in ihrem Bekehrungswerke. Eine wahre Zierde der dänischen Kirche ist aber Knut II. der Heilige, der 1086 als Martyrer starb⁶⁾. Papst Urban II. erhob 1104 die bischöfliche Kirche von Lund zur Metropole⁷⁾, welcher der skandinavische Norden untergeordnet wurde.

Durch den hl. Ansgar⁸⁾ gelangte die Kunde des Christenthums (830) auch nach Schweden, wo seit 831 ein Anverwandter desselben, Gauzbert, wirkte, bis ihn ein Aufstand nöthigte, das Land zu verlassen.

Größeren Erfolg hatte der Apostel Dänemarks bei seiner zweiten Ankunft in Schweden 853. Die Volksversammlung erlaubte die Verkündigung des Evangeliums, welcher auf Anordnung Ansgar's, der wieder nach Dänemark zurückkehrte, dessen Nefte Grimbert eifrig oblag. Auch der Erzbischof Unni von Hamburg wirkte seit 935 eine kurze Zeit in Schweden. Es dauerte jedoch lange, bis hier die christliche Religion den Sieg über das mächtige Heidenthum errang. Ein großer Gewinn für die Kirche war die Bekehrung

1) Er lebte von seiner Händearbeit, hielt als Erzbischof die strenge Ordensregel und als nach Zerstörung Hamburgs und dem Verluste der Abtei Turholt Viele ihn verlassen, ipse cum paucis, qui cum eo subsisterant, prout poterat, se agebat et licet in paupertate degens, injunctum sibi officium nequaquam deserere voluit. Vita Ansg. c. 21. — 2) Vita Remb. ap. Pertz, T. 2. — 3) Luitprand, Antapodosis. Pertz, T. 3. p. 314. — 4) Damals wurden die drei ersten Bisthümer Schleswig, Ripen und Aarhus in Dänemark gegründet. — 5) Unter ihm dänische Münzen mit dem Kreuz. Tappehorn, S. 206. — 6) N. a. D. S. 221 ff. — 7) N. a. D. S. 218. 249. Später erhielt Schweden einen eignen Metropolitan. — 8) Vita Ansg. c. 9 sqq.

des Königs Olaf Stötkonung (1008), unter welchem das Bisthum Skara gegründet wurde.

Freilich war damit nicht alles Heidnische verdrängt, vielmehr behielt der Tempel von Upsala nach wie vor seine Berühmtheit, und vergebens verlangten die Bischöfe vom König Stenkil die Zerstörung des Nationalheilthums. Erst dessen Sohn Inge¹⁾ trat nachdrücklicher gegen das Heidenthum auf. König Swerker errichtete die ersten Klöster, und sein Nachfolger Erich IX. vollendete den Bau der Metropolitankirche zu Upsala 1163.

Die Bewohner Norwegens²⁾ ließ König Hakon der Gute, welcher in England die Taufe empfangen hatte (936), auffordern, dem Götzendienste zu entsagen; wurde aber jetzt selbst genöthigt, heidnische Gebräuche mitzumachen. Erst König Harald von Dänemark, der um 960 Norwegen eroberte, machte einen Versuch, dessen Bewohner zu christianisiren; allein das Volk haßte den Eroberer, und Hakon Jarl, welcher die Dänen wieder vertrieb, zerstörte alle Spuren des Christenthums.

Auch die Bemühungen des Olaf Trygvesen, den der sächsische Priester Thankbrand nach Norwegen begleitete, waren nicht von besonderem Erfolge, und nach seinem Sturze geschah noch weniger für die christliche Religion³⁾. König Olaf der Heilige dagegen (1033) erzielte bessere Resultate. Norwegen wurde nach und nach christlich und Drontheim (Nidaros) Metropole.

In Island⁴⁾ hatten schon der sächsische Priester Friedrich, später Thankbrand und der Isländer Stefner als Missionäre gewirkt; bis endlich (i. J. 1000) das Christenthum durch den Beschluß einer Volksversammlung eingeführt wurde⁵⁾. Doch ließen die Neubefehrten noch Manches zu wünschen übrig, und erst allmählig konnten die heidnischen Gebräuche abgestellt werden. Der erste Bischof der Insel, Isleif, empfing die Weihe vom Erzbischof Adalbert von Bremen (1056) und nahm seinen Sitz zu Skalholt.

Während der Regierung des norwegischen Königs Olaf Trygvesen wurde auch den Bewohnern Grönlands⁶⁾ das Christenthum durch den Isländer Leif gepredigt.

1) Gegen Inge erhob sich als Protector des Heidenthums sein Schwager Suen (Blot-Suen), wurde aber geschlagen. — 2) Ein Theil derselben ließ sich unter Rollon in der Normandie nieder. Ueber die Bekehrung der Norweger Tappehorn, S. 250 ff. — 3) Tappehorn, S. 260. — 4) N. a. D. S. 269 ff. — 5) Unter dem Lagmann Thorgeir. Die Beschlüsse lauten: 1. die Isländer sollen die Taufe empfangen; 2. die Tempel und Götzbilder dürfen zerstört werden, und 3. die öffentlichen Opfer sind verboten. Dagegen waren heimliche Opfer, Aussetzen der Kinder, Essen von Pferdefleisch erlaubt. — 6) N. a. D. S. 273 ff.

§. 84. Das Christenthum unter den Slaven. Die Bekehrung der Magyaren.

Nach dem Vorgange der Kroaten, welche unter ihrem Fürsten Porgo (680) in die Kirche eintraten, nahmen auch die vom fränkischen Reiche abhängigen Karantanen (Steiermark, Kärnten und Krain), denen die Erzbischöfe Virgilius und Arno von Salzburg Missionäre geschickt hatten, das Christenthum an, welches 868 auch bei den Serbiern herrschend wurde.

Auch in Mähren¹⁾ wirkten Priester aus Salzburg, denen jedoch die Abneigung der Bewohner dieses Landes gegen die Deutschen und die Unkenntniß der slavischen Sprache große Schwierigkeiten bereiteten. Erst die beiden griechischen Mönche Cyrillus (Constantin) und Methodius hatten besseren Erfolg. Die in Groß-Mähren ausgebrochenen Unruhen nöthigten Methodius, der inzwischen von Papst Hadrian II. in Rom die bischöfliche Weihe erhalten hatte²⁾ und zum Bischof von Mähren und Pannonien ernannt worden war, nach Pannonien zu ziehen (870), wo er mit Priestern aus Salzburg zusammentraf, die seine Orthodoxie beim apostolischen Stuhl verdächtigten und ihn wegen Einführung der slavonischen (glagolitischen) Sprache in der Liturgie verflagten³⁾. Methodius begab sich deswegen zum zweiten Male nach Rom, überzeugte Papst Johann VIII. von seiner Orthodoxie und wurde, mit großen Vollmachten über alle Geistlichen Mährens versehen, dorthin zurückgeschickt. Hier gerieth er in Mißhelligkeiten mit Herzog Swatopluk und wurde auch von Geistlichen angefeindet. Methodius suchte Hilfe beim apostolischen Stuhl, welcher ihn und seinen Gegner Wiching, Bischof von Nitra, nach Rom vorlud (801). Später änderte der Herzog sein Benehmen, und Methodius konnte bis zu seinem Tode (885) unangefochten wirken⁴⁾. Auf Wunsch des Herzogs Moymir theilte Papst Johann IX. Mähren in ein Erzbisthum und drei Bisthümer, wogegen die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg Einsprache erhoben. Im Jahre 908 zerfiel das große mährische Reich. Ein Theil desselben, das jetzige Mähren, erhielt das Bisthum Olmütz.

Die Bewohner Böhmens⁵⁾ erhielten die ersten Glaubensboten aus Deutschland; aber erst gegen Ende des neunten Jahrhunderts konnte das Christenthum in diesem Reiche feste Wurzel fassen. Herzog Borziwoi und seine Gemahlin Ludmilla lernten am Hofe des mährischen Königs Swatopluk den christlichen Glauben kennen⁶⁾, für dessen Ausbreitung in Böhmen sie außerordentlich thätig waren. Das Beispiel seiner Eltern ahmte auch

1) Ginzel, Geschichte der Slavenapostel Cyrill und Method. Wien 1861. — 2) Cyrill starb in Rom. — 3) Ginzel, a. a. D. S. 56 ff. S. 80 ff. Vgl. 2. Theil, Geschichte der slavischen Liturgie S. 105 ff. — 4) Ginzel, a. a. D. S. 84 ff. — 5) *Cosm. Prag.* Chron. Bohem. ap. *Pertz*, Monum. T. XI. *Palacky*, Gesch. von Böhmen, Bb. 1 S. 135 ff. — 6) Ginzel, a. a. D. S. 67 ff. *Palacky*, a. a. D. Bb. 1, 135 ff.

Herzog Wratislaw nach. Derselbe hinterließ zwei Söhne, Wenzeslaw und Boleslaw. Ersterer wurde nebst seiner Großmutter Ludmilla ermordet, worauf Boleslaw zur Herrschaft gelangte, und, von seiner heidnischen Mutter Drahomira verleitet, viele Christen hinrichten ließ. Die Siege des deutschen Kaisers Otto I. nöthigten ihn jedoch, von der Verfolgung der Christen wieder abzustehen¹⁾. Besondere Verdienste um die Kirche erwarb sich Boleslaw II., der Fromme²⁾, welcher (973) das Bisthum Prag stiftete³⁾. Nach seinem Tode befanden sich nur noch wenige Heiden in Böhmen. Dagegen erhielten sich viele heidnische Gebräuche daselbst, wie Vielweiberei, Menschenverkauf, Zaubereien u. s. w. Vergebens bemühte sich der hl. Adalbert, Bischof von Prag, solchen Gräueln ein Ende zu machen. Er wurde aus dem Lande vertrieben und begab sich zu den heidnischen Preußen, bei welchen er (997) den Martertod erlitt. Die Kunde hievon machte einen gewaltigen Eindruck auf die Böhmen, welche nun den heidnischen Unsitten entsagten⁴⁾.

Von Böhmen gelangte das Christenthum nach Polen⁵⁾. Herzog Minczyslaw, Gemahl der böhmischen Princessin Dombrowka, empfing 965 die Taufe, und seinem Beispiele folgte bald der größte Theil des Volkes. Boleslaw Chrobry (der Gewaltige) war bemüht, durch Erbauung von Kirchen und Klöstern das angefangene Werk zur Vollendung zu bringen. Dasselbe that sein Nachfolger Casimir, der sich ebenfalls durch seine Treue gegen den apostolischen Stuhl auszeichnete. Leider war dies bei Boleslaw II. nicht der Fall. Doch vermochte er nicht, die Schöpfungen seiner Vorgänger zu zerstören und mußte sogar, von Papst Gregor VII. wegen der Ermordung des Bischofs Stanislaus von Krakau gebannt, das Land verlassen († 1081).

Die größten Schwierigkeiten setzten die slavischen Stämme, welche das nordöstliche Deutschland⁶⁾ bewohnten, der Annahme des Christenthums entgegen, und vergebens hoffte Kaiser Otto I., der diese Völker, welche mit den reichsfeindlichen Ungarn gemeinschaftliche Sache machten, endlich seiner

1) *Palacky*, a. a. D. S. 211 ff. — 2) Von ihm sagt *Cosmas*, Chron. Bohem. I, 22. (*Pertz*, XI, 48): Erat vir christianissimus, fide catholicus, pater orphanorum, defensor viduarum, gementium consolator, clericorum et peregrinorum pius susceptor, ecclesiarum Dei praecipuus fundator. — 3) Papst Joh. XIII. bestätigte es, verlangte aber: Veruntamen non secundum ritus aut sectas Bulgariae gentis, vel Russiae, aut Slavonicae linguae, sed, magis sequens instituta et decreta apostolica, unum potiore totius ecclesiae ad placitum eligas in hoc opus clericum, Latinis apprimere literis eruditum. *Migne*, Curs. Patr. T. 135, col. 997. — 4) Vita seti Adalberti ep. ap. *Pertz*, Mon. VI, 581 sqq. — 5) Chron. Polon. ap. *Pertz*, Monumenta. XI, 425 sqq. *Koepell*, Gesch. Polens, Beil. 4. — 6) Cf. *Adam Brem.* ap. *Pertz*, T. 7. *Thietmar. Merseb.* Chron. ap. *Pertz*, V, 723 sqq. *Helmsold*, Chron. Slav. *Arnold Lubec.* Chron. etc. ap. *Pertz*, XXI, 101 sqq.

Herrschaft unterwarf, durch Gründung von Bisthümern¹⁾ der christlichen Religion Eingang zu verschaffen. Auch die Anstrengungen einheimischer Herrscher fruchteten nichts. Der eifrige Obotritenfürst Gottschalk²⁾ wurde mit den christlichen Priestern ermordet (1066) und alle Reste des Christenthums zerstört, ja selbst die Gräber der bereits verstorbenen Bischöfe entweiht. Erst nach der Einwanderung christlicher Colonisten konnte die Kirche in diesen Gegenden ihre Wirksamkeit mehr entfalten. Einer der Hauptapostel unter den Slaven war der hl. Benno († 1106), Bischof von Meissen³⁾. Die vollständige Bekehrung derselben war erst der folgenden Periode vorbehalten.

Die bisher betrachteten slavischen Völkerstämme wurden durch lateinische Missionäre bekehrt, oder nahmen doch meistens den lateinischen Ritus an. Anders verhält es sich mit den Bulgaren und Russen, welche an Et. sich angeschlossen und dadurch ins griechische Schisma hineingezogen wurden.

Die Bulgaren⁴⁾, ein slavischer Volksstamm, der sich in der Bulgarei und Thracien 680 niedergelassen hatte, lernten auf ihren verschiedenen Raubzügen das Christenthum kennen, das sie unter ihrem Fürsten Bogoris (Michael) endlich (864) annahmen. Die ersten Missionäre waren Griechen. Bogoris zerfiel jedoch bald mit Byzanz und wandte sich an Ludwig den Deutschen, der ihm Glaubensboten sandte. Auch an Papst Nicolaus I. ordnete er eine Gesandtschaft mit verschiedenen Anfragen ab. Das Antwortschreiben⁵⁾ desselben enthält eine treffliche Anleitung zur sittlichen Umgestaltung der Bulgaren. Die päpstlichen Legaten fanden bei Bogoris freundliche Aufnahme, und die Mission hatte einen guten Fortgang. Da jedoch der apostolische Stuhl den Forderungen des Bulgarenfürsten nicht in Allem nachgab⁶⁾, schloß sich dieser wieder mehr an Et. an, wodurch die bulgarische Kirche ins Schisma verwickelt wurde.

In der neuesten Zeit haben die Bulgaren sich von der Autorität des Pt. von Et. losgesagt, ohne aber der römischen Kirche sich anzuschließen.

Von Et. zogen auch die ersten Missionäre zu den Russen⁷⁾, die unter dem Großfürsten Vladimir ohne besondere Opposition den christlichen Glauben annahmen (988). Die ersten Bisthümer entstanden zu Kiew und

1) Brandenburg und Havelberg für die Wilzen, Meissen, Zeitz (sp. Naumburg) und Merseburg für die Sorben, Albenburg (sp. Lübeck) für die Obotriten. Diese Bisthümer standen mit Ausnahme Albenburgs unter dem Erzbisthum Magdeburg, das 968 errichtet ward. — 2) Er stiftete die Bisthümer Mecklenburg und Razeburg, die aber wieder zerstört wurden. — 3) Acta Sct. *Boll.* (16. Junii) T. 3. p. 148 sqq. — 4) Hergenröther, Photius Bd. 1, S. 594 ff. Bd. 2, S. 149 ff. — 5) Responsa ad consult. Bulgarorum ap. *Migne*, Curs. Patr. T. 119, col. 978 sqq. Auch Photius von Et. sandte ein langes Schreiben an Bogoris. *Migne*, Ser. Graec. T. 102, col. 627 sqq. — 6) Schon die Weigerung Nic. I., den von ihm zum Erzb. postulirten Formosus von Porto (späterer Papst), welcher in der Bulgarei wirkte, zu bestätigen, hatte den Fürsten verlezt. — 7) Vgl. *Theiner*, Die neuesten Zustände der kath. Kirche beider Ritus in Polen und Rußland. Augsburg 1841. Befehle, Beiträge Bd. 1, S. 344 ff.

Kotogorod. Die russische Kirche stand unter dem Pt. von Et., was ihre Trennung vom römischen Stuhl zur Folge hatte.

Auch die Chazaren in der Krimm und die wilden Magyaren oder Ungarn¹⁾ in Pannonien wurden jetzt in die Kirche aufgenommen. Der Apostel der Chazaren war Methodius²⁾, und in Ungarn machte der griechische Mönch Hierotheus die ersten Bekehrungsversuche. Mehr Erfolg hatten die deutschen Missionäre, welche nach den Siegen Heinrichs I. und Ottos I. über diese räuberischen Horden nach Ungarn zogen. Unter denselben befanden sich auch Pilgrim, Bischof von Passau³⁾, der hl. Wolfgang von Regensburg und der hl. Adalbert von Prag. Der Herzog Geisa (973) war der erste christliche Fürst in Ungarn, der jedoch dem heidnischen Culte nicht ganz entsagen wollte⁴⁾. Erst unter seinem Sohne, dem hl. Stephan, der mit Heinrichs II. Schwester Gisela vermählt war, machte das Christenthum größere Fortschritte. Denn dieser „apostolische König⁵⁾,“ welcher auch in Siebenbürgen und in der Wallachei den Glauben verbreitete, arbeitete rastlos an dessen festeren Begründung in Ungarn durch Stiftung von Bisthümern und Klöstern und durch Bekehrung seiner Unterthanen. Nach seinem Tode fand eine Reaction des Heidenthums statt. Peter, der Neffe Stephans, wurde vom Throne gestoßen, Bischöfe und Priester ermordet und das Christenthum hart bedrückt. Nach der Niederwerfung des Aufstandes war auch der Sieg des Christenthums in Ungarn entschieden.

§. 85. Anfeindung des Christenthums durch den Muhamedanismus.

Ein gewaltiger Feind erhob sich gegen das Christenthum in dem Is-lam, dessen Stifter Muhamed (geb. 569) aus dem Stamme der Koreischen die unter sich gespaltenen arabischen Stämme vereinigte, den Götzendienst unter ihnen ausrottete und seine eigene Lehre an dessen Stelle setzte.

Anfangs mehr Schwärmer, in der Folge aber absichtlicher Betrüger trat Muhamed als der Prophet Gottes auf, fand jedoch die heftigste Opposition bei seinen eigenen Stammesgenossen, deren Anfeindungen er sich 622 durch die Flucht (Hedschra) von Mekka nach Jatrib (Medina al Nabi) entziehen mußte.

1) *Endlicher*, *Rerum Hungaricarum Mon. Arpadiana*. Sang. 1848. P. I. *Scriptores*; pars II. *leges. Theiner*, *Monum. Hung. saeram illustrantia*. 2 Tom. 1859. Mailáth, *Gesch. der Magyaren*, 2. Aufl. Regensb. 1852. — 2) *Ginzel*, a. a. O. S. 24 ff. — 3) Ueber Pilgrim, namentlich über die Verhältnisse des Bisthums Passau zu Ungarn vgl. *Kath.* 1867, 1. Hälfte. S. 337 ff. und 1872, 1. Hälfte. S. 570 ff. — 4) *Thietm. Mers.* Chron. VIII, 3: Hic Deo omnipotenti variisque deorum illusionibus immolans, cum ab antistite suo ob hoc accusaretur, divitem se et ad haec facienda satis potentem affirmavit. — 5) Papst Sylvester II. verlieh ihm den königl. Titel u. versch. Privilegien. Ep. ad Steph. reg. ap. *Migne*, C. P. T. 139. col. 274.

Während seines Aufenthaltes in dieser Stadt gedieh der Plan des Propheten, der eine Schaar Getreuer um sich hatte, zur Reife. Er trat jetzt als Weltprophet auf und unternahm, nachdem er zuerst Arabien seiner Herrschaft und Lehre unterworfen, weitere Eroberungszüge. Was er begonnen, setzten seine Nachfolger, die Chalifen, fort. Syrien (639), Aegypten (640), Persien (651), Nordafrika (707) fielen ihnen zur Beute. Selbst Europa wurde von ihnen bedroht, und namentlich mußte ein großer Theil Spaniens vom achten bis fünfzehnten Jahrhundert ihre Herrschaft und Bedrückungen fühlen.

Die Lehre des Propheten, ein sonderbares Gemisch von Wahrem und Falschem, hält den Monotheismus fest und lehrt die Schöpfung der Welt aus Nichts, die Existenz guter und böser Geister, das Gericht und die Auferstehung, verwirft aber die Lehre von der hl. Trinität und Vorsehung Gottes, deren Stelle das Fatum einnimmt, läugnet die Menschwerdung und Erlösung, Rechtfertigung und Gnade und faßt die Seligkeit des Himmels und die Strafen der Hölle in einer ganz sinnlichen Weise auf.

Die ethischen Vorschriften Muhameds erstrecken sich nur auf die äußeren Handlungen, haben aber nicht die innere Heiligung des Menschen zum Zwecke. Sie gebieten Gebet, Fasten, Almosengeben, Wallfahrten nach Mekka, Bekämpfung der Ungläubigen und verbieten Mord der Glaubensgenossen und ihrer Kinder, Verspottung eines Gläubigen, Wucher u. s. w., gestatten aber Vielweiberei, Blutrache und andere Verbrechen. Cultus, besondere Religionslehrer und Priester sind dem Koran fremd; erst später wurden die Imams eingesetzt. Hauptfeste der Muhamedaner sind die beiden Beiram, zum Andenken an Abrahams Opfer und das Ende der Fasten im Monat Ramadan. Als Tag des wöchentlichen Gottesdienstes ist der Freitag bestimmt.

Das hl. Buch der Muhamedaner, der Koran¹⁾, besteht aus 114 Suren, die sich manchmal geradezu widersprechen und ohne Ordnung an einander gereiht sind.

Viele Lehren und Vorschriften des Korans sind der hl. Schrift, dem Talmud und den rabbinischen Schriften entlehnt. Als seine Vorläufer im Prophetenamte bezeichnet Muhamed Adam, Noah, Abraham, Ismael, Isaak und Jakob, Moses und Christus. Von Christus redet der Koran mit der größten Hochachtung, ebenso von der hl. Jungfrau Maria²⁾. Die Aufforderung, durch Wunder seine göttliche Sendung zu beglaubigen, wies Muhamed zurück, führt aber einige Stellen der hl. Schrift dafür an³⁾.

Anfangs stellte der Prophet, dessen Lehren dem Christenthum direct entgegen gesetzt sind, den Grundsatz der Toleranz hinsichtlich der Andersgläubigen

1) Uebersetzt von Wahl, Halle 1828, von Ullmann, Grefeld 1841. — 2) Vgl. Weil, Muhamed der Prophet. S. 190 ff., wo alle deßfalligen Aussprüche des Korans zusammengestellt sind. — 3) Vgl. Sure 7.

auf, änderte jedoch schnell seine Gesinnung und sprach allen „Ungläubigen“ die ewige Seligkeit und das Recht der Existenz ab.

Die christlichen Schriftsteller¹⁾ deckten die Ungereimtheiten des Islam auf und widerlegten die Einwürfe der Muhamedaner, vermochten aber dadurch weder die Muselmänner zu bekehren, noch der christlichen Religion bei ihnen Duldung zu verschaffen. Welche Aufgabe der Muhamedanismus zu lösen hat, ist schwer zu beantworten. Ob derselbe für seine Bekenner eine Vorstufe fürs Christenthum sein soll, ist sehr zweifelhaft. Bis jetzt hat sich unter den Muhamedanern noch wenig Hinneigung zur christlichen Religion kundgegeben²⁾.

II. Kirche und Staat.

§. 86. Gründung des Kirchenstaates.

Die katholische Kirche trat zu den germanischen Völkern anfangs mehr oder weniger in dasselbe Verhältniß wie zum heidnisch-römischen Staate, indem die Beherrscher der neuen Reiche entweder Heiden waren, oder der Häresie des Arius anhängen und die Katholiken blutig verfolgten.

Die Feindseligkeiten hörten aber auf, als die Völker und ihre Fürsten katholisch wurden; denn von nun an waren sie darauf bedacht, die Kirche gegen feindliche Angriffe zu schützen und durch Unterstützung der Missionäre den Glauben auch in anderen Ländern auszubreiten.

In diesem freundlichen Verhältnisse stand die Kirche zu allen christlichen Reichen; besonders innig aber gestalteten sich die Beziehungen des apostolischen Stuhles zu den Franken, und schon unter den Merowingern wandten sich die Päpste an dieselben um Hilfe, entweder gegen äußere Feinde, oder zur Durchführung der Kirchengesetze.

Noch freundlicher wurde das Verhältniß zwischen Kirche und Staat unter der Herrschaft der Majordomen Karl Martell und Pipin, namentlich nachdem letzterer vom hl. Bonifacius zum Könige gekrönt worden und als ein unter der Autorität der Kirche und durch dieselbe gewordener König auch zum Schutze derselben ganz besonders verpflichtet war³⁾.

1) Joh. Damasc. de haeres. Migne, Ser. Graec. T. 94. col. 763 sqq. col. 1585 sqq. Theod. Abucara, Carum episcop. cont. haer. Judaeos et Saracen. ap. Migne, S. G. T. 97 col. 1461 sqq. Die eigentliche Polemik gegen den Islam fällt in die folgende Periode. — 2) Vgl. Möhler, Ges. Schriften, I, 348 ff. Döllinger, Muh. Religion nach ihrer Entwicklung und ihrem Einflusse auf das Leben der Völker. München 1838. — 3) Ueber die Bedeutung der Krönung Pipins sagt Leo: „Die karol. Könige hatten sich durch die Art der Thronbesteigung selbst als Söhne der Kirche auch in ihrer königlichen Autorität bekannt, hatten deren Sanction ihres Königthums gesucht, hatten die Autorität der Kirche als eine höhere, über die königliche nach der sittlichen Seite hinausgreifende anerkannt, sich also dem Sittengesetze der christlichen Kirche auch als Könige untergeordnet; der Grundsatz, daß man Gott mehr gehorchen

Die neue Schutzmacht konnte allerdings der Kirche auch gefährlich werden; allein die drohende Gefahr ward mehr oder weniger dadurch beseitigt, daß der Papst Beherrscher des Kirchenstaates wurde und dadurch eine äußerlich freie Stellung gewann.

Ueber die Entstehung und Bedeutung der weltlichen Herrschaft der Päpste dürfte Folgendes beachtet werden¹⁾.

Schon vor Constantin d. G. hatte die römische Kirche Besitzungen, und auch damals schon übten die Päpste wie die Bischöfe eine gewisse freiwillige Gerichtsbarkeit über die Christen aus²⁾. Nach der Bekehrung dieses Kaisers aber, der seinen Sitz nach Byzanz verlegte, gelangte die Kirche von Rom nach und nach durch Schenkungen und Vermächtnisse in Besitz großer Güter und Herrschaften im Orient und Occident, besonders in Ober- und Unteritalien, Südfrankreich u. s. w. Ebenso erlangten die Päpste wie die anderen Bischöfe jetzt manche nicht unbedeutende politische Rechte³⁾.

Noch bedeutender wurde der politische Einfluß der Päpste auf Italien nach dem Sturze des weströmischen Reiches, indem diese genöthigt waren, das unglückliche Land, welches in kurzer Zeit mehrmals seine Herrscher wechseln mußte⁴⁾, besonders Rom und die Umgebung gegen die rohen und wilden Eroberer in Schutz zu nehmen.

Während aber die Nachfolger des hl. Petrus sich der Bewohner Italiens so nachdrücklich annahmen, wurden letztere von den oströmischen Kaisern, welche doch Ansprüche auf dieses Land machten, geradezu preisgegeben. Auch nachdem Justinian I. einen Theil von Italien wieder erobert und in eine griechische Provinz umgewandelt hatte, wurde das Loos der Bewohner nicht besser; denn die Nachfolger des Kaisers konnten die Unterthanen des Exarchats von Ravenna nur ausfaugen und quälen⁵⁾, keineswegs aber ihnen den nothwendigen Schutz angeheihen lassen.

Unter diesen Verhältnissen mußte es geschehen, daß die Herrschaft der despotischen und zum Theil illegitimen Kaiser von Byzanz nach und nach eine bloß nominelle wurde, während die Päpste in Folge ihres durch die Noth gebotenen Einschreitens faktisch in den Besitz der Oberhoheit über das römische Gebiet gelangten.

müsse als den Menschen, war durch ihre eigene Thronbesteigung, die ihn zum Fundament nahm, anerkannt, und diese Thronbesteigung hatte wesentlich dadurch ermöglicht werden können, daß in den auftragsreichen Theilen des Reiches durch Bonifacius das Heidenthum verbläut, eine neue Kirchenmacht geschaffen war, eine Macht, deren ganzes sittliches Gewicht nun gegen die Könige fallen mußte, wenn sie wagten die Kirche und deren Gebote in Zukunft zu auffallend zu verletzen.“ Vorlesungen Bd. S. 1, 481.

1) Die auf den Kirchenstaat bezüglichen Docum. hat *Cenni*, Monumenta dominationis pontificiae sive codex Carolinus. Romae 1760 gesammelt. Sie sind bei *Migne*, C. P. T. 98 abgedruckt. *Scharpff*, Die Entstehung des Kirchenstaates. Freib. 1860. *Phillips*, Deutsche Geschichte Bd. 2, S. 215 ff. — 2) *Cl.* 1 Cor. 6, 1 sqq. — 3) *Scharpff*, a. a. D. S. 14 ff. — 4) Siehe §. 74. 77. — 5) Besonders im *Bilderstreit*. Siehe §. 100. *Scharpff*, a. a. D. S. 62.

Was sich auf diese Weise von selbst gebildet hatte, wurde später rechtlich anerkannt.

Durch die fortwährenden räuberischen Einfälle der lombardischen Fürsten ins römische Gebiet genöthigt, verlangten die Päpste zuerst von den griechischen Kaisern Hilfe und wandten sich hierauf, da sie bei denselben kein Gehör fanden, mit der nämlichen Bitte an die fränkischen Majordomen.

Schon Gregor III. hatte in dieser Absicht an Karl Martell geschrieben¹⁾, der jedoch keine nachhaltige Hilfe leistete. Dem Nachfolger Gregors Zacharias († 752) gelang es, durch Verträge den lombardischen König Luitprand von weiteren Einfällen ins römische Gebiet abzuhalten. Um so mehr wurde dasselbe aber von dem lombardischen König Aistulf, der bereits die Pentapolis und das Exarchat von Ravenna sich unterworfen hatte, bedroht.

Der bekümmerte Papst Stephan U. (III.), dessen Gesandte Aistulf schnöde abgewiesen hatte, wandte sich zuerst an den byzantinischen Hof²⁾ und dann an Pipin³⁾ um Schutz und Hilfe. Der König schenkte seinen Bitten Gehör und lud den Papst zu sich ein. Stephan, dessen letzter persönlicher Versuch bei Aistulf mißglückt war, erschien am Hofe Pipins, verlieh ihm den Ehrentitel eines römischen Patriciers⁴⁾ und bewog ihn, (Sept 754) gegen Aistulf das Schwert zu ziehen. Dieser verstand sich zur Herausgabe der occupirten Provinzen, hielt aber sein Versprechen nicht⁵⁾, weshalb Pipin zum zweitenmale über die Alpen zog, ihn besiegte und hierauf das von ihm rechtmäßig eroberte Land dem apostolischen Stuhle schenkte, oder, wie die Zeitgenossen sich ausdrückten, restituirte⁶⁾. Die Schenkung seines Vaters

1) Der Papst schildert ihm die Verwüstung der Umgebung von Rom und fährt fort: *Conjuro te in Dominum vivum et verum et ipsas sacratissimas claves Confessionis b. Petri quas vobis ad regnum (ad rogum?) dimisimus, ut non proponas amicitiam regum Longobardorum amori principis Apostolorum.* *Migne*, I. c. col. 66. — 2) *Anast.* Hist. de vitis Pontif. *Migne*, T. 128, col. 1087. Der Papst bat den Kaiser Constantin Copronymus, ut juxta quod ei saepius scripserat cum exercitu ad tuendas has Italiae partes modis omnibus adveniret et de iniquitatis filii morsibus Romanorum hanc urbem vel cunctam Italiam provinciam liberaret. — 3) *Migne*, I. c. col. 100 sqq. — 4) *Annal. Mettens.* ann. 754. *Pertz*, Mon. I, 382: *Stephanus papa . . . ordinavit secundum morem majorum unctione sacra Pippinum, piissimum principem, Francis in regem et patricium Romanorum.* — 5) *Ep. Steph.* ad Pipp. *Migne*, I. c. col. 111 sqq. — 6) *Ep. Steph.* ad Pipp. *Migne*, I. c. col. 105: *Propria vestra voluntate per donationis paginam beato Petro sanctaeque Dei ecclesiae, et reipublicae civitates et loca restituenda confirmastis. Cf. Annal. Mettens ann. 755. Annal. Fuld.* ann. 754. *Pertz*, I. c. I, 347: *Pippinus . . . Haistulphum . . . obsides dare et res sancti Petri reddere sacramento constringit.* Ueber die dem Papste geschenkten Territorien siehe *Scharpff*, a. a. D. S. 87 ff. und *Thèiner*, Codex diplomaticus domini temporalis setae Sedis. Rom. 1861. T. 1. p. 1.

bestätigte auch Karl d. G., welcher 774 der lombardischen Herrschaft in Italien ein Ende machte ¹⁾.

Auf diese legitime Weise bildete sich „als eine aus der politischen und religiösen Lage der Dinge rasch aber stufenweise sich entwickelnde Nothwendigkeit ²⁾“ die weltliche Herrschaft und die damit verbundene Souveränität der Päpste, deren Bedeutung 1) für die Freiheit des Papstes, 2) für die Freiheit der Papstwahl und 3) für die Wirksamkeit des apostolischen Stuhles in den einzelnen Ländern der Christenheit die Geschichte der Kirche unwiderleglich nachgewiesen hat ³⁾.

§. 87. Der apostolische Stuhl und Karl d. G. Das abendländische Kaiserthum.

Auf dem Fundamente, das Bonifacius gelegt hatte, fortbauend, war Karl d. G. vorzüglich bemüht, das Band der religiösen Einheit, das die deutschen Stämme umschlang, immer fester zu knüpfen, indem er die weisen Gesetze und Anordnungen des Apostels von Deutschland nach Kräften durchführte und durch treue Hingebung an den apostolischen Stuhl Allen voranleuchtete ⁴⁾.

Die Nachfolger Petri bedurften damals nur zu sehr eines kräftigen Beschützers, da äußere und innere Feinde denselben ihre Regierung erschwerten und sie mehr denn einmal nöthigten, ihre bischöfliche Residenz zu verlassen.

Namentlich hatte Leo III. (795—816), der in Rom von einer feindlichen Partei 799 arg mißhandelt worden war, diesen Schutz nothwendig ⁵⁾. Er begab sich daher zum Könige nach Paderborn, und Karl erfüllte sein Verlangen; er ließ den Aufstand unterdrücken und kam selbst nach Rom, um die Ordnung vollkommen herzustellen. Die Frevler, welche ihre Beschuldigungen gegen den Papst nicht beweisen konnten, wurden enthauptet; Leo aber, über welchen die Bischöfe nicht zu richten wagten ⁶⁾, leistete freiwillig einen Reinigungseid.

Dieses Auftreten Karls hatte seine Berechtigung in dem Patricieramte des Königs; nun sollte er mit einer neuen Würde geschmückt werden.

Am Weihnachtsfeste des Jahres 800 empfing Karl aus den Händen des Papstes die Kaiserkrone ⁷⁾.

1) Theiner, l. c. p. 2. — 2) Reumont, Gesch. der Stadt Rom. Bd. 1, S. 119. — 3) Wie die ganze kath. Christenheit hierüber denkt, beweisen die Briefe, welche bei Gelegenheit der piemontesischen Annexion eines Theiles des Kirchenstaates von Klerus und Laien aus allen Welttheilen an Pius IX. gerichtet wurden. Sie sind alle gesammelt in La sovranità dei Romani Pontefici etc. Rom. 1860—64. — 4) Devotus sanctae ecclesiae Dei defensor atque adjutor in omnibus Apostolicae sedis nemt sich Karl in der Praef. capit. Pertz, Mon. T. 3. p. 33. — 5) Einh. Annal. ann. 799. — 6) Anast. Hist. de vit. Pontif. Migne, l. c. T. 128, col. 1217. — 7) Anast. l. c. Annal. Moisiac. ann. 801. Pertz, l. c. I, 305. Einh. Annal. ann. 801: Ipse

Durch diesen feierlichen Akt ¹⁾, der keineswegs die Rechte eines Dritten verletzte ²⁾ und auch dem Gekrönten keinen größeren Länderbesitz brachte, traten Papst und Kaiser, die höchste geistliche und die höchste weltliche Autorität, in ein inniges Verhältniß zu einander.

Das wieder erneuerte abendländische Kaiserthum hat eine politische und eine religiöse Bedeutung. Die christlichen Fürsten des Abendlandes erhielten in dem römischen Kaiser ein Oberhaupt, und die katholische Kirche erkannte in demselben ihren geborenen Beschützer, dessen Aufgabe war, die Ausbreitung des Christenthums zu befördern und die kirchlichen Oberen in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, so daß in dem abendländischen Kaiserthum das hohe Ideal eines Gottesreiches verwirklicht war, welches alle Völker in sich vereinigt, ohne die Selbstständigkeit derselben zu vernichten oder auch nur zu verkümmern ³⁾.

Zur Befräftigung dieses neuen Verhältnisses leisteten sich Papst und Kaiser gegenseitig das juramentum fidelitatis, den Eid der Huld nicht den Vasalleneid. Der Papst behielt seine Territorialrechte über den Kirchenstaat, und der Kaiser wurde als solcher nicht Vasall des Papstes.

Ergibt sich schon aus dem Eide, den Papst und Kaiser sich leisteten, daß dieselben das neue Verhältniß, in welches sie zu einander traten, als ein coordinirtes auffaßten, so leuchtet dieses auch aus der Art und Weise hervor, wie die Ernennung der Träger dieser beiden höchsten Gewalten stattfand. Der kanonisch gewählte Papst pflegte vor seiner Inthronisation die Zustimmung des Kaisers einzuholen, und nur derjenige wurde als Imperator anerkannt, dem der Papst durch die Krönung diese Würde übertragen hatte ⁴⁾.

(scil. Carol.) autem cum die sacratissima natalis Domini ad missarum solemniam celebranda basilicam beati Petri apostoli fuisset ingressus, et coram altari, ubi ad orationem se inclinaverat, adisteret, Leo papa coronam capiti ejus imposuit, cuncto Romanorum populo adclamante: Carolo Augusto, a Deo coronato magno et pacifico imperatori Romanorum, vita et victoria! Post quas laudes ab eodem pontifice more antiquorum principum adoratus est, ac deinde, omisso Patricii nomine, Imperator et Augustus appellatus.

1) Die Krönung Karls wurde theils als translatio imperii a Graecis ad Francos, theils, und zwar vom Kaiser selbst, als renovatio imperii aufgefaßt. — 2) Vgl. Phillips, Deutsche Gesch. Bd. 2, S. 254 ff. Die Chronisten heben besonders hervor, daß um diese Zeit auf dem Throne zu St. ein Weib, Irene, saß. — 3) Vgl. Phillips, a. a. D. S. 259 ff. Höfler, Kaiserth. und Papstth. Prag. 1862 S. 1 ff. bes. S. 24—30. Cf. Cap. Carol. de honoranda sede Apost. ann. 801: In mem. b. Petri Apostoli honoremus sanctam Romanam et apostolicam sedem ut quae nobis sacerdotialis mater est dignitatis esse debeat magistra ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas; ut licet vix ferendum ab illa sancta sede imponatur jugum, feramus et pia devotione toleremus. Walter, Corp. juris Germ. II. 153. Ludwig der Fromme jagt von der Kirche, quam Christus . . . nobis regendam tuendamque commisit. Walter, l. c. p. 394. — 4) Kaiser Ludwig II. schreibt dem griech. Kaiser Basilus, daß sein Anherr die kais. Würde nicht usur-

§. 88. Die Päpste und die Karolinger.

Der Nachfolger Leos III. († 816) Stephan IV. (V.) ließ durch eine Gesandtschaft Ludwig dem Frommen (le débonnaire) seine Wahl mittheilen und die Römer ihm den Eid der Treue schwören; etwas später begab er sich zum Könige nach Rheims, wo er ihn zum Kaiser krönte, wozu Karl d. G. denselben schon designirt hatte¹⁾. Paschalis I. (817—24) wurde ohne kaiserlichen Consens geweiht, richtete aber ein Entschuldigungsschreiben²⁾ an den Kaiser, welcher die Schenkung seiner Vorfahren bestätigte und erweiterte³⁾. Die Unordnungen⁴⁾ bei der Wahl des folgenden Papstes bestimmten Ludwig, seinen Sohn Lothar, den Paschalis zum Mitkaiser gekrönt hatte, nach Rom zu senden⁵⁾. Eugen II. (824—27) ward als Papst anerkannt, und eine Constitution Lothars bestimmte das Verhältniß der kaiserlichen Gewalt zur päpstlichen hinsichtlich Roms und des Kirchenstaates⁶⁾.

Der folgende Papst Valentin starb schon vor dem Eintreffen der kaiserlichen Bestätigung. Dieselbe wurde auch bei der Wahl Gregors IV. (827—44), welcher in dem verderblichen Zwiste Ludwigs mit seinen Söhnen als Friedensvermittler auftrat, eingeholt⁷⁾. Auf ihn folgte Sergius II. (844—47), der wegen Gegenbestrebungen des Diakons Johannes vor Ankunft der kaiserlichen Gesandten consecrirt wurde, weshalb Lothar seinen Sohn Ludwig nach Rom sandte⁸⁾. Auch Leo IV. (847—55), Gründer des Leo-

pirt habe, sed Dei nutu et ecclesiae iudicio summique pontificis per impositionem et unctionem manus obtinuit. Die fränkischen Könige und zwar ii dumtaxat, qui a Romano pontifice ad hoc oleo sancto perfusi sunt, haben Anspruch auf den Namen Kaiser. Die Aufgabe des Kaiserthums drückt er mit den Worten aus: Matrem omnium ecclesiarum defendendam atque sublimandam suscipimus. *Baron. Annal.* ann. 871.

1) *Einh. Annal.* ann. 817. Stephan erließ auch eine Verordnung über die Papstwahl. (*Corp. juris can.* c. 28, dist. 63). Vgl. *Muratori*, *Script. rer. ital.* II, 2, p. 177. Hefese, *Conciliengesch.* Bd. 4, S. 7. — 2) *Einh.* l. c. ann. 817: Excusatoriam epistolam imperatori misit (scil. Pasch.). Ann. 823. berichtet Einhard: Nuntiatum est (scil. imp.) Theodorum . . . et Leonem . . . decollatos fuisse, et hoc eis ob hoc contigisse, quod se in omnibus fideliter erga partes Hlotharii juvenis imperatoris agerent . . . Ludwig wollte die Sache durch eine Gesandtschaft in Rom untersuchen lassen: Paschal aber et se ab hujus facti communione cum magno episcoporum numero iurejurando purificavit, et interfectores praedictorum hominum, quia de familia sancti Petri erant, summopere defendens, mortuos velut majestatis reos condemnavit, jure caesos pronuntiavit. — 3) *Pertz*, *Mon.* IV, (leg. II.) p. 7 sqq. Die Richtigkeit der Schenkungsurkunde (*Theiner*, *Cod. diplom.* I, p. 2) wird angefochten. — 4) *Einh.* l. c. ann. 824. — 5) Die Römer leisteten dem Kaiser den Eid der Treue, salva fide, quam repromisi Domino Apostolico. — 6) Sie besteht aus neun Art., welche vom Rechte des Papstes und des Kaisers über Rom handeln, die kanonische Papstwahl verbürgen, die Restitution der geraubten Kirchengüter verfügen, den Römern Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Papst einschärfen u. f. w. Cf. *Harduin*, *Acta conc.* IV, 125. — 7) *Einh.* ann. 827. — 8) Cf. *Migne*, *C. P. T.* 106, col. 841 sqq.

ninischen Stadttheils, mußte wegen der Einfälle der Saracenen ins römische Gebiet ohne vorherigen kaiserlichen Consens geweiht werden, erkannte aber das Recht des Kaisers, den kanonisch gewählten Papst zu bestätigen, ausdrücklich an¹⁾.

Auf Leo, der Ludwig II. zum Kaiser krönte, folgte Benedict III. (855—58), der in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten, welche durch die Haltung der Römer genöthigt wurden, ihren Gegenandidaten, den excommunicirten Cardinal Anastasius²⁾ aufzugeben, die bischöfliche Weihe empfing³⁾.

Auch der Nachfolger Benedicts, der hl. Nikolaus I. (858—67), wurde im Beisein des Kaisers gewählt und consecrirt⁴⁾. Er hatte schwere Kämpfe gegen sittenlose Fürsten⁵⁾ und unwürdige Prälaten zu bestehen und mußte auch gegen den Schismatiker Photius von Ct. seine Primatialgewalt geltend machen⁶⁾. Hadrian II. (867—72), zu dessen Wahl die in Rom anwesenden kaiserlichen Gesandten nicht eingeladen wurden, erlebte die Wiedereinsetzung des Patriarchen Ignatius von Ct., war aber weniger glücklich in der lotharingischen Successionsangelegenheit und schädete seinem Ansehen nicht wenig durch die Parteinahme für den apostasirten Mönch Karlmann, Karls des Kahlen Sohn, und durch seine Verwendung für Bischof Hinkmar von Laon gegen dessen Oheim, den gleichnamigen Erzbischof von Rheims⁷⁾.

Der Nachfolger Hadrians, Johann VIII. (872—82)⁸⁾, ein sehr thätiger und energischer Regent, der nach Ludwigs II. Ableben mit Uebergehung Ludwigs des Deutschen Karl den Kahlen zum Kaiser krönte (876) und nach dessen Tode von den drei Kronbewerbern Karlmann, Ludwig dem Stammler und Karl dem Dicken letzteren zur Kaiserkrone berief, vermochte nur durch Zahlung eines Tributes⁹⁾ die räuberischen Saracenen vom römischen Gebiete fern zu halten, und fand sich durch die Verhältnisse genöthigt, häufiger als seine Vorgänger über Bischöfe und mächtige Laien den Bann zu verhängen.

Nach dem Tode dieses Papstes bemühte sich die spoletanische Partei einen ihrer Gesinnungsgenossen auf den Stuhl Petri zu erheben; allein Alerus und Volk wählten den vortrefflichen Marinus I. (882—84), nach dessen frühzeitigem Tode zwei spoletanisch gesinnte Männer den päpstlichen Stuhl bestiegen, Hadrian III. († 885), welcher decretirte, daß der kanonisch gewählte Papst ohne Beisein der kaiserlichen Gesandten geweiht wer-

1) *Migne*, l. c. T. 115, col. 629 sqq. — 2) Leo hatte ihn ex. *Migne*, l. c. col. 665. — 3) *Migne*, l. c. c. col. 683 sqq. — 4) *Migne*, l. c. T. 119, col. 753 sqq. Ob Nic. auch gekrönt wurde, ist zweifelhaft. — 5) Siehe §. 95. — 6) Siehe §. 101. — 7) Ueber Hadrian II. vgl. *Migne*, l. c. T. 122, col. 1245 sqq. — 8) *Migne*, l. c. T. 126, col. 647 sqq. — 9) 25000 Mark Silber.

den solle, und Stephan V. (VI.), der gleich nach seiner Wahl consecrirt wurde, den Kaiser aber durch Zustellung des Wahlaktes befriedigte ¹⁾.

Unter dem Pontifikate Stephans fand in Tribur 888 die Absetzung Karls des Dicken statt, weil er weder das Reich nach Außen beschützen konnte, noch im Innern die Ordnung aufrecht zu erhalten vermochte ²⁾.

Nicht lange nachher starb Karl, dessen Tod die Auflösung der karolingischen Monarchie ³⁾ und heillose Parteikämpfe herbeiführte, von welchen Italien am wenigsten verschont blieb. Hier stritten Guido von Spoleto und Berengar von Friaul, ein Enkel Ludwigs des Frommen, um die Königskrone. Berengar unterlag, und Guido wurde vom Papst Stephan V. (VI.) 891 zum Kaiser gekrönt.

Auf Stephan († 891) folgte der Cardinal Formosus ⁴⁾, Bischof von Porto, den Johann VIII. excommunicirt, Marinus aber vom Banne befreit hatte. Obgleich antispoletanisch gesinnt, lebte er anfangs in gutem Einvernehmen mit Guido, dessen Sohn Lambert er 892 zum Mitkaiser krönte, rief aber nach Guidos Tode, die Uebermacht der Spoletaner fürchtend, den deutschen König Arnulf nach Italien, welcher nach Lamberts Befiegung vom Papste die Kaiserkrone und von den Römern den Huldigungsseid ⁵⁾ empfing. Da es ihm jedoch an Macht gebrach, mit Nachdruck aufzutreten, verließ der Kaiser Italien bald wieder, worauf die spoletanische Partei die Herrschaft an sich riß und an ihren Gegnern fürchtbare Rache nahm. Formosus starb 896 im Kerker. Bonifacius VI. folgte ihm 15 Tage nach seiner Consecration ins Grab ⁶⁾ und hatte zum Nachfolger Stephan VI. (VII.) († 897), welcher mit Verwerfung Arnulfs Lambert als Kaiser anerkannte und den verstorbenen Papst Formosus im Grabe noch beschimpfte ⁷⁾.

Auf Stephan, der von einer römischen Faction ermordet wurde, folg-

1) Cf. *Migne*, I. c. T. 126, col. 967 sqq. Ueber Steph. T. 129, col. 786 sqq. Cf. *Annal. Fuld.* ann. 885. — 2) Cf. *Conc. Troslejan.* ap. *Hard.* VI, 1, col. 505. Ueber die Karolinger siehe *Gfrörer*, *Gesch. der ost- und westfränkischen Karol.* u. s. w. *Freib.* 1848. — 3) Sie zerfiel in fünf Theile: Deutschland, Frankreich, Italien, Burgund und Arelat. — 4) Ueber Steph. V. Formosus und Steph. VI. siehe *Migne*, I. c. T. 129, col. 785 sqq. — 5) Das röm. Volk schwur dem Kaiser Treue, *salvo honore et lege mea atque fidelitate Domni Formosi papae.* — 6) *Annal. Fuld.* ann. 896. — 7) Bezüglich des Factums stimmen die Quellen überein; aber nicht hinsichtlich des Urhebers der That. Die Acten der römischen Syn. unter Papst Joh. IX. 898 (siehe S. 255. N. 1.) und *Auxilius*, *de ordinationibus a Formoso factis* II. 2. (bei *Migne*, I. c. T. 129, col. 1053 sqq.) sagen, Papst Stephan habe die Leiche des Formosus ausgraben und vor sein Gericht stellen lassen; *Liudprand*, *Antapodosis* I, 30 (bei *Pertz*, *Mon.* V. p. 264 sqq.) nennt (wohl irrthümlich) den späteren Papst Sergius III. Nach *Liudprand* soll die Verstümmelung der Leiche des Formosus auf Befehl des ihn verurtheilenden Sergius (resp. Stephans) nach c. 9. des römischen Concils aber durch Schatzgräber geschehen sein; vgl. c. 1. Ueber die ganze Streitfrage vgl. *Dümmeler*, *Auzilius und Bulgaris*, *Quellen und Forschungen zur Gesch. des Papstthums im Anf. des 10. Jahrh.* Leipzig 1866.

ten rasch nach einander Romanus und Theodor II. Hierauf wurde Johann IX. (898—900) gewählt, der auf einer römischen Synode Alles, was gegen Formosus geschehen war, cassirte, die von demselben Ordinirten in ihre Würden wieder einsetzte und Lambert als Kaiser bestätigte ¹⁾.

Die Nachricht von der Päpstin Johanna, welche nach Leo IV. und vor Benedict III. die Kirche regiert haben soll, wird schon durch die feststehende Thatsache widerlegt, daß Benedict III. unmittelbar auf Leo IV. folgte. Als Entstehungsgrund dieser Fabel, die übrigens erst im 13. Jahrh. (bei Stephan de Bourbonne † 1261 u. Martinus Polonus † 1278) auftauchte, werden besonders angegeben: 1. Der ehemalige Gebrauch durchbrochener Sessel bei Einsetzung des neuen Papstes, 2. ein Stein mit einer Inschrift, den man für einen Grabstein hielt, u. eine an demselben Orte aufgefundene Statue mit angeblich weiblichen Gewändern und 3. die Sitte bei der Procession von St. Peter nach dem Lateran mit Vermeidung einer auf dem Wege befindlichen Straße einen Umweg zu nehmen. (*Döllinger*, *Papstfabeln* S. 1 ff.)

§. 89. Das zehnte Jahrhundert. Lage des hl. Stuhles. Die sächsischen Kaiser.

Der Sturz der Karolinger hatte große politische und religiöse Wirren zur Folge. Italien blutete aus den Wunden, welche die beständigen Adelsfehden ihm schlugen, und wurde außerdem auch noch von den räuberischen Ungarn und Saracenen schwer heimgesucht. An die Stelle der Zucht und Religiosität trat in Folge dieser Kämpfe Frivolität und Schamlosigkeit, die sich in Schrift und Leben kundgab, wogegen die Kirche um so weniger nachdrücklich auftreten konnte, als die Adelsfactionen die Güter derselben vielfach an sich gerissen hatten und über ihre Beneficien willkürlich verfügten.

Am schlimmsten gestalteten sich aber die öffentlichen Zustände Italiens im zehnten Jahrhundert. Im Norden der Halbinsel stritten Ludwig von der Provence und Berengar von Friaul um die Königskrone. Die Saracenen und Ungarn dehnten ihre Streifzüge sogar bis nach Rom aus und schlugen ihre Lager im Angesichte der ewigen Stadt auf, welche damals unter der Tyrannei von Adelsfactionen seufzte, die nicht allein die weltliche Herrschaft an sich gerissen hatten, sondern auch den schlimmsten Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Kirche ausübten.

Unter den verschiedenen Adelsparteien behauptete die tuscanische, an deren Spitze drei ruchlose Weiber, Theodora d. Aelt. und ihre Töchter Theodora d. J. und Marozia standen, etwa 50 Jahre eine fast unumschränkte Gewalt über Rom und griff auch in die Befegung des apostolischen Stuhles in einer Weise ein, welche einer Vernichtung der Wahlfreiheit gleichkam.

Wegen der spärlichen Berichte, die über jene Zeit auf uns gekom-

1) *Harduin*, *Acta Conc.* VI, 1, col. 487.

men sind, und wegen der mehr oder minder großen Parteilichkeit ihrer Verfasser, ist es schwierig, ein getreues Bild dieser traurigen Zeitperiode zu entwerfen; doch wird eine kritische Prüfung der vorhandenen Berichte und eine Vervollständigung der Quellen den Beweis liefern, daß die wider mehrere Päpste dieses Jahrhunderts erhobenen Beschuldigungen theils unbegründet theils übertrieben sind.

Mit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts wurde der milde und fromme Benedict IV. (900—903), der Ludwig von der Provence als Kaiser krönte, zum Papst gewählt¹⁾. Sein Pontificat verlief ohne besondere Schwierigkeiten; dagegen wurde der Nachfolger Benedicts Leo V. schon einen Monat nach seiner Wahl auf Betreiben seines Hauscaplans Christophorus eingekerkert und wahrscheinlich erwürgt²⁾.

Das selbe Schicksal traf sechs Monate später auch Christophorus, welcher sich der päpstlichen Würde bemächtigt hatte. Er unterlag der tuscanischen Partei, deren Candidaten, Sergius III., er den päpstlichen Thron überlassen mußte, und fand seinen Tod im Gefängnisse³⁾.

Ueber diesen Papst, während dessen Pontificat die berühmte Abtei Clugny erbaut wurde, sind widersprechende Nachrichten auf uns gekommen⁴⁾. Der unkritische und schmähsüchtige Liudprand⁵⁾ entwirft eine sehr ungünstige Schilderung von Sergius, den er sogar zu einem Buhlen der Marozia macht. Besser beurtheilen ihn dagegen Johannes Diaconus⁶⁾ und Flodoard von Rheims⁷⁾, mit deren Angaben auch die Inschrift seines Epitaphiums übereinstimmt⁸⁾.

Auf Sergius III. († 911), welcher mehrere Synoden zur Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin feierte, auf welchen auch die Giltigkeit der von Papst Formosus erteilten Weihen wieder zur Sprache kam⁹⁾, folgten zwei würdige Päpste, Anastasius (911—13) und Lando († 914), nach dessen Tod der Erzbischof von Ravenna, Johann X. den Stuhl Petri bestieg.

1) Migne, l. c. T. 131 col. 40 sqq. — 2) Cf. Pagi, Critica ann. 903, n. 2. — 3) Migne, l. c. T. 131 col. 972 sqq. — 4) Ueber das zehnte Jahrhundert vgl. Hefele, Beiträge I., 238 ff. Damberger, Synchronistische Geschichte Bd. 4. Hergeneröthler, Beiträge zur Geschichte der Päpste im zehnten Jahrhundert in Würzburger katholischen Wochenchrift. Jahrgang 1853 n. 55. — 5) Antapodosis II, 48. Ueber die Glaubwürdigkeit des Liudprand siehe Kopp, Geschichtsbücher aus der Schweiz Bd. 1, S. 216 ff. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Berlin 1858. Koepke, De vita et scriptis Liudprandi etc. Berol. 1842. Conzen, Die Geschichtsschreiber der sächsischen Kaiserzeit. Regensburg 1837. S. 40. — 6) Joh. Diac. (zwölftes Jahrh.), De eccl. Lateran. ap. Pagi, l. c. ann. 904 n. 7. — 7) Pagi, l. c. n. 4. Damberger, a. a. D. Kritikheft S. 123. — 8) Damberger, S. 124. — 9) Sergius ließ die eingestürzte Laterankirche wieder aufbauen, schlichtete den Streit zwischen Bremen-Hamburg einerseits und Mainz und Köln andererseits und knüpfte die Verbindung mit der griech. K. wieder an, indem er Kais. Leo dem Philosophen die vierte Ehe gestattete und durch seine Legaten in Et. eine Synode abhalten ließ. (Damberger, Bd. 4.).

Die Erzählung Liudprands¹⁾, Johannes sei in Folge eines Liebesverhältnisses zur älteren Theodora zur päpstlichen Würde gelangt, trägt in sich selbst das Gepräge der Unwahrheit und wird auch durch die Lobeserhebungen widerlegt, welche Flodoard²⁾ und der ungenannte Panegyriker³⁾ Berengars, ein Zeitgenosse, diesem Papste spenden. Wie schon als Erzbischof von Ravenna, so führte Johannes auch als Oberhaupt der Kirche ein kräftiges Regiment, verließ Berengar von Friaul 916 die Kaiserkrone, schlug, durch die Griechen und einige italienische Fürsten unterstützt, die Saracenen am Garigliano und dachte allen Ernstes an die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes in Rom. Zu diesem Zwecke verband er sich mit Hugo von der Provence (malus), der nach Berengars Ermordung Oberitalien beherrschte (925); allein die tuscanische Partei, an ihrer Spitze Markgraf Guido, der Gemahl der Marozia, kam ihm zuvor. Der Bruder des Papstes, Peter, wurde unter dessen Augen ermordet, Johannes X. aber starb wahrscheinlich im Gefängnisse⁴⁾.

Nun herrschte Marozia, welche nach Guidos Tode dem oben genannten Hugo ihre Hand reichte, wieder über Rom und verhalf nach der kurzen Regierung Leos VI. und Stephans VII. (VIII.) ihrem mit dem Mark-

1) Quo tempore venerandae Romanae sedis summum Johannes pontificatum tenebat. Hic autem tam nefario scelere contra jus fasque pontificii culmen ita obtinuit. . . . Per idem tempus Ravennatae sedis, secundus qui post Romanum archierean archipraesulatus habebatur, Petrus pontificatum regebat. Qui dum subjectionis officio debita jam nominatum Johannem papam, qui suae minister ecclesiae tunc temporis habebatur, Romam saepius et iterum domino dirigeret apostolico, Theodora, ut testatus sum, meretrix satis impudentissima, veneris calore succensa, in hujus speciei decorem vehementer exarsit, seque hunc scortari solum non voluit, verum post etiam atque etiam compulsi. Haec dum impudenter aguntur, Bononiensis ecclesiae episcopus moritur, et Johannes iste loco ejus eligitur. Paulo post ante diem consecrationis nominatus Ravennas archipraesul mortem obiit, locumque ejus Johannes hic, Theodora instinctu, priori Bononiensa deserta ecclesia, ambitionis spiritu inflatus, contra sanctorum instituta, patrum sibi usurpavit. Romam quippe adveniens, mox Ravennatae ecclesiae ordinatur episcopus. Modica vero temporis intercapedine, Deo vocante, et qui eum injuste ordinaverat papa defunctus est. Theodora autem glycerii mens perversa, ne amasii sui ducentorum milliariorum interpositione, quibus Ravenna sequestratur Roma, rarissimo concubitu potiretur, Ravenate hunc archipraesulatum coegit deserere, Romanumque, pro nefas, summum pontificium usurpare. Gegen diese in sich schon unwahrscheinliche Erzählung wird geltend gemacht, 1. daß der Vorfahre des Joh. nicht Petrus hieß, 2. daß Joh. schon 905 Erz. von Ravenna war, also der Papst, welcher ihn ordnete Sergius III. war, welcher nicht modica temporis intercap. starb sondern erst 911. Dagegen ist richtig, daß Joh. ein Anverwandter der Tuscaner durch die Abdelsfactionen in Rom Papst wurde, weshalb auch das Chron. seti Bened. (Pertz, Mon. T. 5. p. 199) sagt: Joh. archiep. Ravenn. eccl. invitatus a primatibus Romanae urbis, contra instituta canonum agens, Romanae eccl. invasor factus est. Vgl. Duret in Kopp's Geschichtsbü. 1854. Bd. 1, Heft 3. — 2) Cf. Pagi, l. c. ann. 928, n. 2. — 3) Pertz, Mon. VI, 208: Summus erat pastor tunc temporis urbe Johannes — Officio affatim clarus sophiaque repletus. — 4) Damberger, a. a. D. Bd. 4, S. 553 ff.

graf von Tusculum erzeugten Sohn Johannes XI. 931 zur päpstlichen Würde 1).

Derjelbe kam aber bald in die Gewalt seines Bruders Alberich III., welcher seinen Stiefvater Hugo aus Rom vertrieb und den Papst ganz beherrschte 2).

Unter Alberichs kräftiger Herrschaft wurde nach dem Tode Johannes XI. Leo VII., ein frommer und würdiger Mann, canonisch gewählt; auf ihn folgte 939 durch tumultuarische Wahl Stephan VIII. (IX.), ein sehr tüchtiger Papst, der wie sein Vorgänger viel mit dem hl. Odo von Clugny verkehrte. Auch die folgenden Päpste, der heiligmäßige Martin II. (943—46), pater patriae, und Agapet II. (946—55) erstrebten das Beste der Kirche, wurden jedoch in ihrer Wirksamkeit vielfach gehemmt. Nach dem Tode des Letzteren aber bemächtigte sich der Sohn Alberichs, Octavian, schon im Besitze der weltlichen Gewalt über Rom, auch noch der geistlichen und bestieg als Johannes XII. den apostolischen Stuhl 3).

Inzwischen hatte Berengar von Ivrea den König Hugo genöthigt (946), Italien zu verlassen, und nach dem Tode des Schattenkönigs Lothar, Hugos Sohn, das Reich an sich gebracht (950). Lothars Wittve Adelheid aber, welche Berengar mit seinem Sohne und Mitregenten Adalbert vermählen wollte und wegen ihrer Weigerung mißhandelte, rief im Vereine mit anderen Unzufriedenen den deutschen König Otto I. nach Italien, welcher auch Berengar überwand, durch die deutschen Verhältnisse aber genöthigt ward, nach Hause zurückzukehren, ohne von Papst Agapet II. mit der Kaiserkrone geschmückt zu werden.

Die Belehnung Berengars mit Italien stellte leider die Ruhe nicht her, und Otto mußte zum zweitenmale das Schwert wider den treulosen Vasallen ergreifen. Gegen Ende des Jahres 961 überstieg der König, von dem bedrängten Papste Johannes XII. eingeladen, die Alpen und hielt, nachdem er vorher die Rechte des Papstes zu erhalten und zu verteidigen eidlich versprochen hatte 4), seinen Einzug in die ewige Stadt, wo er 962 nach 46jähriger Thronerledigung zum Kaiser gekrönt wurde 5).

1) Ueber Joh. X. — Steph. VII. siehe *Migne*, I. c. T. 132. — 2) Vgl. *Damberger*, a. a. O. Bd. 4. *Söffler*, die deutschen Päpste. Bd. 1, S. 19 ff. — 3) Cf. *Migne*, I. c. T. 133. — 4) Es existiren drei Eidesformeln ap. *Pertz*, Mon. T. 4, p. 29. Der Kaiser verspricht: 1. Sanctam Rom. eccl. et te (Joh. pap.) rectorem ipsius exaltabo secundum meum posse etc.; 2. in Roma nullum placitum neque ordinationem faciam de omnibus, quae ad te vel ad tuos Romanos pertinent, sine tuo consilio; 3. quidquid de terra sancti Petri ad nostram potestatem venerit, tibi reddam; 4. caicumque regnum Italicum commiserit, jurare tibi faciam illum, ut adjutor tui sit, ad defendendam terram sancti Petri secundum suum posse. Ueber die Richtigkeit dieses Doc. siehe *Giesebrecht*, Gesch. der Kaiserzeit. Bd. 1, S. 781. *Floß*, die Papstwahl unter den Ottonen. Freib. 1858. S. 10 hält die drei Doc. für ächt. — 5) *Liudprand*, Lib. de reb. gest. Ottonis M. imp. c. 3. bei *Pertz*, Mon. III, 340. und *Watterich*, Vitae Rom. Pontif. I, 50.

Hierauf wandte sich Otto, der durch eine besondere Urkunde die Rechte und Besizungen des Papstes garantirt hatte 1), gegen Berengar, während Johann XII. durch Ottos Auftreten mißtrauisch gemacht, mit den Griechen und Ungarn geheime Unterhandlungen anzuknüpfen suchte. Hierdurch kam es zu einem Zerwürfniße zwischen ihm und dem Kaiser, welcher, nachdem die Ausöhnungsversuche gescheitert waren, vor Rom zog, dessen Thore die antikaiserliche Partei dem Sohne Berengars, Adalbert, mit seinen saracenischen Freibeutern geöffnet hatte. Das Erscheinen Ottos jagte den Papst und Adalbert in die Flucht, und der Kaiser zog ohne Schwertstreich in Rom ein, dessen Einwohner sogleich einen Eid leisten mußten, „ohne Zustimmung und Wahl“ Ottos oder seines Sohnes keinen Papst zu wählen 2).

Bald nach seinem Einzuge in Rom berief der Kaiser eine Synode 3), auf welcher unter seinem Präsidium die angeblichen Verbrechen Johannes XII. unterjucht werden sollten. Die Mitglieder derselben erklärten den Papst, welcher die Aufforderung, sich an der s. g. Synode zu betheiligen, zurückwies, des Treubruches und verschiedener anderer Vergehen gegen die Religion und Sittlichkeit für überwiesen und sprachen sodann seine Absetzung aus. Ebenso uncanonisch wie das Verfahren der Synode gegen Johann XII. war die Wahl seines Nachfolgers. Durch kaiserlichen Einfluß wurde der Protoscriniar Leo VIII., ein Laie, mit Vernichtung der Wahlfreiheit auf den Stuhl des Apostelfürsten erhoben 4).

Nur der gewaltige Arm Ottos vermochte Leo VIII. gegen die Römer zu schützen, und sobald der Kaiser von Rom sich entfernt hatte, kündigten sie diesem Papste den Gehorsam auf. Leo entfloß ins Lager Ottos. Johannes XII. nahm nun wieder Besitz vom apostolischen Stuhle, wobei es ohne Blutvergießen und ohne große Gräueltaten nicht abging, und veranstaltete ein Concil 5), dessen Majorität auch auf der kaiserlichen Synode zugegen war, jezt aber alle wider Johannes vorgebrachten Beschuldigungen als grundlos bezeichnete und Leo als Invasor des hl. Stuhles mit dem Anathem belegte.

Wenige Wochen nach seiner Restitution starb Johannes XII. (Mai 964), worauf die Römer *Benedict V.* wählten, der jedoch die päpstliche Krone Leo, welchen Otto nach Rom zurückführte, überlassen und ins Exil nach Hamburg wandern mußte, wo er im Geruche der Heiligkeit starb 6).

Unter dem Nachfolger Leos, Johannes XIII., dauerte das wüste

1) *Theiner*, Cod. dipl. I, 4. Die Richtigkeit der Urkunde wird bestritten. Einige halten dieselbe für eine verfälschte Uebersetzung eines älteren Originals, *Damberger* für einen Concordatsentwurf, *Giesebrecht* für ein „betrügliches Machwerk.“ Vgl. *Besele*, a. a. O. S. 255. — 2) *Liudpr.* I. c. c. 8: Cives vero imperatorem sanctum cum suis omnibus in urbem suscipiunt, fidelitatem repromittunt; hoc addentes et firmiter jurantes, nunquam se papam electuros aut ordinaturos praeter consensum et electionem domini imperatoris Ottonis caesaris augusti filiique ipsius regis Ottonis. — 3) *Harduin* Acta Conc. VI, 1, 627 sqq. Cf. *Nat. Alex.* Saec. 10, diss. 16. — 4) *Liudpr.*, I. c. c. 9 sqq. — 5) *Harduin*, I. c. 631 sqq. — 6) *Liudpr.* I. c. 20 sqq.

Parteigetriebe fort. Ein Theil des Adels widersetzte sich dem Papste und warf ihn ins Gefängniß, aus welchem ihn die Crescentier wieder befreiten¹⁾. Um die Ruhe herzustellen, zog der Kaiser zum drittenmale über die Alpen, bestrafte die Unruhestifter und restituirte dem Papste das Exarchat von Ravenna. Johannes XIII. aber krönte Otto II. 967 zum Mitkaiser.

Die Nachricht vom Ableben des Kaisers hatte unter Papst Benedict VI. eine Schilderhebung der Crescentier zur Folge. Der Papst wurde 974 erdroffelt, und der Cardinaldiacon Bonifacius Franko zu seinem Nachfolger ernannt. Die Römer widersetzten sich aber dieser Creatur der Crescentier, und der Pseudopapst entfloß beim Herannahen Ottos nach Ct. Mit Zustimmung des Kaisers wurde Benedict VII. (975—83) zum Oberhaupt der Kirche erwählt²⁾, welcher bemüht war, die kirchlichen Wirren mit Hilfe Ottos zu ordnen³⁾. Sein Nachfolger Johannes XIV. wurde durch Bonifacius Franko, der aus Ct. zurückkehrte, gestürzt und starb im Gefängnisse. Bald darauf ereilte auch diesen der Tod⁴⁾.

Die fortwährenden Quälereien, denen Johannes XV. (985—96) durch den jüngeren Crescentius⁵⁾ ausgesetzt war, veranlaßten denselben, die Hilfe Ottos III. anzurufen. Aber schon vor dem Einzuge des Königs in Rom war der Papst gestorben, worauf Ottos Vetter Bruno als Gregor V. (996—99), der erste deutsche Papst, inthronisirt wurde und dem König die Kaiserkrone verlieh. Ein nochmaliger Aufstandsversuch des Crescentius, der in Johann von Piacenza einen Gegenpapst aufstellte, wurde durch die Waffen des Kaisers unterdrückt. Nach dem Ableben Gregors erhielt die Kirche in dem Lehrer des Kaisers, dem berühmten Gerbert, Erzbischof von Ravenna, Sylvester II., ein neues Oberhaupt⁶⁾.

Gegen die Glaubwürdigkeit Ludprands, welcher Papst Johannes XII. mit zu schwarzen Farben schildert, spricht: 1. Das unwürdige Benehmen der S. 259 angeführten römischen Synode gegen den Papst schon vor dessen Verurtheilung; 2. die

1) An ihrer Spitze stand Johannes Crescentius a caballo marmoreo genannt zum Unterschiede von dem jüngeren Crescentius Numentanus oder Cencius. Ueber seine Verwandtschaft mit der älteren Theodora siehe Höfler, deutsche Päpste Bd. 1. S. 300. — 2) Die Nachricht, daß nach Benedict Dominus kurze Zeit den päpstlichen Stuhl inne gehabt, beruht auf einem Mißverständnisse. — 3) Leben und Schriften der Päpste Benedict VII. — Gregor V. bei Migne, Curs. Patr. T. 137. — 4) Wahrscheinlich ward er von seiner eigenen Partei ermordet. Damberger, a. a. D. Bd. 5. Kritikheft S. 114 ff. — 5) Siehe R. 1. — 6) Er war der erste französische Papst. Vita et script. ap. Migne, l. c. T. 139 col. 85 sqq. Außer den genannten Schriften von Damberger, Gfrörer und Höfler vgl. über das zehnte Jahrh. noch Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit. Braunschweig 1855 ff. Bd. 1., dessen „protestantische Elemente“ in einigen Artikeln des „Katholik“ Jahrg. 1863. 2. Hälfte. S. 221 ff. näher beleuchtet sind, und Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. Stuttgart 1859 ff. Bd. 3, der sich leider von den antipäpstlichen Schriftstellern dieser Zeit zu sehr beeinflussen läßt. Ueber die Regierungszeit und Amtshätigkeit der einzelnen Päpste vgl. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum. Berol. 1851.

Ungeheimtheit der wider ihn vorgebrachten Beschuldigungen, wie daß er celebrirt habe ohne zu communiciren, daß er einen Diacon in einem Pferdestall geweiht, incendia fecisse, diaboli in amorem vinum bibisse, in ludo aleae Jovis, Veneris caeterarumque daemonum adiutorium poposcisse, matutinas et canonicas horas non celebrasse, nec signo crucis se munisse. 3. Die Erzählung vom Benehmen des Volkes in dieser Sache namentlich seine Exclamationen: Inauditum vulnus inaudito cauterio exurendum. Quot prius casti huius facti sunt imitatione incesti; . . . Petimus itaque magnitudinem vestri imperii monstrum illud nulla virtute redemptum a viciis, a sancta Romana ecclesia pelli aliumque loco ejus constitui etc., womit das Verfahren desselben Volkes nach Ottos Abzug aus Rom im schreiendsten Contraste steht. 4. Die Thatfache, daß die meisten Mitglieder dieser Synode auch auf der späteren von Johannes präsidirten zugegen waren und ihre früheren Aeußerungen über den Papst zurücknahmen, und endlich 5. der ganze Zweck der Historia Ottonis, welche um das unbefugte Auftreten des Kaisers in Rom zu rechtfertigen, den Papst verunglimpft. (Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen S. 211). Ueber die ganze Streitfrage vgl. Damberger, a. a. D. Bd. 5. S. 2 ff. Gesele, Beiträge Bd. 1, 256 ff. Gfrörer, Papst Gregor VII. Bd. 5, S. 280 ff. Daß übrigens Johannes XII. nicht tadellos war, ergibt sich aus Benedicti (Mönch des kl. St. Andreas am Berg Soracte) Chronicon ap. Pertz, V, 717.

Auf derselben Lateransynode, welche Benedict seiner Würde beraubte, soll Leo dem Kaiser das Recht zugestanden haben, den Papst und die italienischen Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen und sich als König von Italien einen Nachfolger zu wählen. Die Richtigkeit der fraglichen Actenstücke wird jedoch aus triftigen Gründen verworfen. Floß, die Papstwahl unter den Ditonen S. 60 ff. und Leonis VIII., Privilegium de investituris p. 147 sqq. theilt eine längere Recension der fraglichen Bulle mit, die er für ächt hält. Vgl. gegen diese Ansicht hist. pol. Blätter Bd. 42, S. 805 ff. Die kürzere Bulle ist auch in Pertz, Monum. IV, Apend. p. 167 abgedruckt.

§. 90. Die Päpste und die fränkischen Kaiser bis auf Gregor VII.

Auf Sylvester II. folgten Johannes XVI. († 1003), Johannes XVII. (1003—9), Sergius IV. (1009—12) und Benedict VIII. (1012—24)¹⁾, der den hl. Heinrich II. (1014) zum Kaiser krönte und sechs Jahre später denselben in Bamberg besuchte²⁾. Benedict VIII., welcher vom Kaiser kräftig unterstützt wurde³⁾, hatte seinen Bruder Johannes XIX. († 1033) zum Nachfolger. Er war ein eifriger Kirchenfürst, welcher Konrad II., den ersten fränkischen Kaiser (1027), krönte⁴⁾. Nach dem Tode dieses Papstes gelang es dem Grafen Alberich von Tusculum, seinem Sohne Theophylact, einem unerfahrenen Jüngling⁵⁾, Benedict IX., die päpstliche Krone zu verschaffen.

1) Cf. Migne, Curs. Patr. T. 139. Die Crescentier stellten in einem gewissen Gregor einen Gegenpapst auf. Ueber die Verdienste Benedicts VIII. um die Kirche vgl. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit. Bd. 2. — 2) Neue Urkunde über den Kirchenstaat und die Papstwahl. Cf. Theiner, Cod. dipl. I, 7. — 3) Vgl. Böger, Heinrich II. u. Joseph II. in ihrem Verh. zur R. Wien 1869. — 4) Migne, l. c. T. 141, col. 1111 sqq. — 5) Glaber Rod. nennt ihn puer ferme decennis, vgl. dagegen Damberger, a. a. D. Bd. 6. Kritikheft, S. 32.

Der neue Papst, der mehr weltlicher als geistlicher Fürst war und von seinen Verwandten mißbraucht wurde, führte auch ein mit seiner hohen Würde unvereinbares Leben, obwohl die groben Anschuldigungen, die gegen ihn erhoben werden; der gehörigen Begründung entbehren¹⁾. Der Sturz seiner Verwandten führte auch den des Papstes herbei (1044). Nun bestieg Johannes von Sabina, Sylvester III., als Gegenpapst den apostolischen Stuhl, wurde aber nach vierzig tägiger Herrschaft von der Familie Benedicts, der wieder nach Rom zurückkehrte, vertrieben²⁾. Endlich resignirte letzterer für eine Summe Geldes³⁾ und überließ seine Würde dem frommen Erzpriester Gratian, der als Gregor VI. mit Kraft regierte. Aber nach kurzer Zeit bereuete Benedict, was er gethan, und nahm die päpstliche Würde wieder in Anspruch, so daß jetzt drei Männer um den Stuhl Petri miteinander stritten⁴⁾.

Die drohende Gefahr eines Schismas wurde jedoch durch das Einschreiten König Heinrichs III. glücklich beseitigt. Unter seinem Schutze konnten die Reformsynoden von Pavia und Sutri 1046 gehalten werden. Sylvester wurde als Simonist zur Klosterhaft verurtheilt und auf Benedict keine weitere Rücksicht genommen. Gregor VI. aber legte seine Würde freiwillig nieder⁵⁾.

Hierauf wurde der vom König empfohlene Suidger, B. von Bamberg, Clemens II. (1046—47), zum Papst gewählt⁶⁾. Er krönte Heinrich zum Kaiser. Sein Nachfolger Poppo von Briren, Damasus II., starb kurze Zeit nach seiner Consecration⁷⁾. Gegen ihn trat noch einmal Benedict IX. auf, zog sich aber später reumüthig in ein Kloster zurück († 1055).

Nach dem schnellen Tode dieser beiden deutschen Päpste wollte sich kein deutscher Bischof mehr zur Annahme der päpstlichen Würde verstehen. Zuletzt nahm Bischof Bruno von Toul⁸⁾ die auf einer Versammlung in Worms, auf welcher auch die römischen Gesandten zugegen waren⁹⁾, auf ihn ge-

fallene Wahl unter der Bedingung an, wenn Clerus und Volk von Rom ihn freiwillig zum Papste wählen würden¹⁾. Nachdem dies geschehen war, ließ sich Bruno, den der ausgezeichnete Mönch Hildebrand nach Rom begleitet hatte, als Leo IX. (1049—54) inthronisiren und ergriff sogleich die strengsten Maßregeln gegen die Laster der Simonie und des Concubinates²⁾, mußte aber auch die völlige Losreißung der griechischen Kirche von Rom erleben³⁾.

Auf Leo folgte Gebhardt, B. von Eichstädt, Victor II., der im Geiste seines Vorgängers die Kirche regierte (1055—57). Von dem kranken Kaiser dringend eingeladen, kam der Papst 1056 nach Deutschland und übernahm nach dem Tode Heinrichs III. die Sorge für dessen Wittve und Thronerben⁴⁾. Victor starb auf der Rückreise nach Rom zu Arrezzo 1057. Sein Nachfolger Friedrich, Abt von Montecassino, Stephan IX. (X.), regierte nur sieben Monate⁵⁾. Nach dem Tode desselben versuchten die Grafen von Tusculum den B. Johannes Minzjus von Belletri, Benedict X., auf den päpstlichen Stuhl zu erheben. Die Cardinäle aber protestirten gegen den Eindringling und wählten nach Hildebrands Rückkehr aus Deutschland zu Siena den Bischof Gerhard von Florenz, Nicolaus II. (1058—61). Ihm mußte sich der Afterpapst unterwerfen⁶⁾.

Die vielfachen Unordnungen, welche bisher bei der Aufstellung der Päpste vorgekommen waren, veranlaßten Nicolaus II. auf der römischen Synode 1059 ein Decret über die Papstwahl zu erlassen, welches vorzüglich den Cardinälen (Cardinalbischöfen) das Recht einräumt, mit Berücksichtigung der Wünsche des Clerus und Volkes von Rom und unter Wahrung der dem König und künftigen Kaiser Heinrich (IV.) schuldigen Ehre und Achtung die Neuwahl vorzunehmen, und zugleich bestimmt, daß der zu Wählende, wenn möglich, dem Gremium der römischen Kirche angehören solle, daß die Wahl unter Umständen auch außerhalb Roms stattfinden dürfe, und daß der Gewählte schon vor seiner Inthronisation, wenn diese nicht möglich sei, alle päpstlichen Rechte ausüben könne⁷⁾.

1) *Watterich*, I, 96: Ego, inquit (scl. Bruno), Romam vado, ibique si clerus et populus sua sponte me sibi in Pontificem elegerit, faciam quod rogatis; aliter electionem nullam suscipio. — 2) Siehe §. 96. — 3) Siehe §. 101. Ueber Leo IX. sagt *Brun. Sign.* I. c.: Erat nobilis genere, forma speciosus, sed speciosior sanctitate, litteris instructus, doctrina potens, moribus ornatus, et quaecunque huic ordini necessaria sunt, simul in eo cuncta convenerant. — 4) Vgl. *Will*, Victor als Papst und deutscher Reichsverweser in der *Tüb. Quartalschr.* 1862, S. 185. Heinrich gab diesem Papste die Marken von Spoleto und Camerino zurück. Das Benehmen des Kaisers gegen die Marken hat eine verschiedene Beurtheilung gefunden. Vgl. *Will*, a. a. D. Abthlg. 2. S. 4. 5. Eine ungünstige Schilderung entwirft von ihm *Gfrörer*, Papst Gregor VII. Bd. 6. — 5) *Vitae Vict. et Steph.* ap. *Watterich*, I, 177 sqq. Ueber ihre reform. Thätigkeit siehe §. 96. — 6) *Bened. X. vita* ap. *Watterich*, I, 203 sqq. *Vita Nicol. II.* I. c. I, 206 sqq. *Vitae et decr. Pap. Leon. IX. — Nic. II.* ap. *Migne*, I. c. T. 143. — 7) Der beste Text nebst Angabe der anderen Les-

1) Benedict IX. war ein Neffe Joh. XIX. Ueber ihn vgl. *Migne*, I. c. T. 141, col. 1341. *Watterich*, Vita Rom. pontif. I, 71 sqq. *Damberger*, a. a. D. Bd. 6. S. 131. — 2) Schon 1038 wurde Benedict verjagt, durch Konrad II. aber nach Rom zurückgebracht. Ueber die Vorfälle im Jahre 1044 vgl. *Annales Romani* ap. *Pertz*, VII, 468. *Watterich*, I. c. I, 72. — 3) Nach *Bonizo* soll Benedict den Plan gefaßt haben, consobrinam suam, filiam Girardi de Saxo accipere conjugem. *Watterich*, I. c. I, 75. — 4) Einige Quellen melden, daß der eine der drei Päpste in St. Peter, der andere in Lateran u. der dritte in St. Maria Maggiore seinen Sitz aufgeschlagen habe. — 5) *Annal. Rom.* ap. *Pertz*, VII, 469. *Watterich*, I, 73. *Höfler*, die deutschen Päpste Bd. 1. S. 224 ff. *Will*, die Anfänge der Restauration der Kirche im elften Jahrh. I, 4 ff. *Hefele*, Conciliengeschichte Bd. 4, S. 673 ff. — 6) Clemens ist nicht durch Heinrich III., sondern durch Wahl auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden. Siehe *Will*, a. a. D. S. 6. 7. — 7) Er wurde vom Kaiser ernannt, weshalb *Bonizo* von ihm sagt: Sedem pontificiam invasit. *Will*, a. a. D. S. 17 ff. — 8) *Vitae Leonis* ap. *Watterich*, I, 93 sqq. *Will*, a. a. D. S. 20 ff. — 9) *Bruno* ep. Signiensis vita scti Leonis ap. *Watterich*, I, 96: Convenerunt itaque viri religiosi simul cum Henrico imp. . . et legatis Romanorum, qui tunc temporis ibi erant etc.

Durch diese Bestimmungen, deren Verletzung mit dem Anathem bedroht wurden, wollte man vorzüglich den Einfluß der Adelparteien in Rom paralytisiren oder ganz unmöglich machen. Noch besser wurde dieser Zweck erreicht durch den zwischen Nicolaus II. und dem Normannenfürsten Robert Guiscard zu Melfi abgeschlossenen Vertrag, durch welchen dieser Fürst ein Vasall der römischen Kirche wurde¹⁾.

Freilich ließ es die schlechte Partei, der auch geistliche Würdenträger sich angeschlossen hatten, an Bemühungen nicht fehlen, nach dem Tode Nicolaus II., welcher, durch die Vorgänge in Deutschland bewogen, auf der Ostersynode 1061 das Decret von 1059 modificirt haben soll²⁾, einen Mann ihrer Ge-

arten ist in *Pertz*, Mon. VI. (leg. II.) Apend. p. 177 abgedruckt. Das Decret bestimmt, ut obeunte hujus Romanae ecclesiae universalis pontifice, imprimis cardinales (cf. c. 1. Conc. Rom. card. episcopi) diligentissima simul consideratione tractantes (al. tractantes mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquos clericos et populus ad consensum) salvo debito honore et reverentia dilectissimi filii nostri Henrici, qui in praesentiarum rex habeatur et futurus imperator Deo concedente speratur sicut jam sibi, mediante ejus nuntio Longobardiae cancellario W. (iberto) concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, ad consensum novae electionis accedant, ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione subripiat, religiosi viri cum reverentissimo filio nostro rege Henrico praeduces sint in promovenda pontificis electione, reliqui autem sequaces. Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur ex alia assumatur. Quod si pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, licet pauci sint, jus tamen potestatis obtineant eligendi apostolicae sedis pontificem, ubi cum rege congruentius judicaverint. Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas vel qualiscumque hominum conatus restiterit, ut is, qui electus est, in apostolica sede intronizari non valeat, electus tamen auctoritatem obtineat regendi Rom. ecclesiam et disponendi omnes facultates illius.

1) Schon Leo IX. hatte ein Heer gegen die Normannen in Unteritalien geführt, gerieth aber in die Gefangenschaft derselben, worauf Robert Guiscard, ihr Anführer, Unteritalien und Sicilien vom apost. Stuhl als Lehen annahm. Der Eid Roberts steht bei *Watterich*, I, 233. 34. — 2) *Harduin*, VI, 1 col. 1064: Nihilominus auctoritate apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus: Ut si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordii et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa apostolicus sed apostaticus habeatur, liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et Deum timentibus clericis et laicis, invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere; et quem dignum judicaverint praepone. Quod si hoc intra Urbem perficere nequiverint, nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco qui eis placuerit, eligant quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae, secundum quod ei melius videbitur, juxta qualitatem temporis, quasi jam omnino inthronizatus sit. *Watterich*, I, 211. Durch das neue Decret soll der Papst die König Heinrich IV. gemachten Zugeständnisse zurückgenommen haben. *Geselle*, Conciliengeschichte Bd. 4. S. 778. läugnet dies mit Berufung auf Petrus Damiani (opuscul. IV. Tom. 3 col. 51 sqq. Ed. 1783.

sinnung auf den apostolischen Stuhl zu erheben. Wirklich gelang es auch den Feinden der Kirche, auf der von König Heinrich IV. präsidirten Versammlung zu Basel die Verwerfung der Wahl Anselms von Lucca, Alexanders II. (1061—73), und die Anerkennung des B. Catalous von Parma, Honorius II., als Gegenpapst durchzusetzen; allein weder Gewalt noch Geld vermochten dem Eindringling Anerkennung zu verschaffen. Die Christenheit blieb vielmehr dem rechtmäßigen Papste treu, der endlich auch in Deutschland unter der Regentschaft des Erzbischofs Hanno von Köln anerkannt wurde¹⁾.

§. 91. Die politische Stellung der Prälaten. Nutzen und Schaden dieses Verhältnisses für die Kirche.

Bei den germanischen Völkern nahmen die Bischöfe und Aebte, nach den bei ihnen bestehenden Einrichtungen und der Stellung der weltlichen Großen, in bürgerlicher Beziehung eine ganz andere Stellung ein als im römischen Reiche. Sie wurden nämlich Vasallen der Krone und Reichsstände²⁾.

Schon unter den Merowingern erhielten Bischöfe und Aebte einen Theil des Reichslandes als Lehen, wodurch sie in das Vasallenverhältniß zu dem Könige traten, dem sie nach ihrer Wahl den Lehenseid, Homagium³⁾, leisten mußten.

Ein anderes mit dem Lehensverhältnisse zusammenhängendes Recht der Prälaten war die Reichsstandschaft, d. h. das Recht auf den Reichstagen zu erscheinen und an den Berathungen und Beschlüssen derselben Theil zu nehmen⁴⁾.

Wegen der Anwesenheit der Bischöfe auf den Reichstagen geschah es häufig, daß auch kirchliche Angelegenheiten von den dort versammelten geistlichen Würdenträgern verhandelt wurden⁵⁾.

Diese einflußreiche politische Stellung der Prälaten war für die Kirche vortheilhaft und nachtheilig.

Die Vortheile jenes neuen Verhältnisses bestanden hauptsächlich darin, daß die kirchlichen Oberhirten 1) mit größerem Erfolge unter den germanischen Völkern wirkten und 2) die Geseze allmählig christianisiren, namentlich der christlichen Auffassung der Ehe Anerkennung verschaffen konnten u. s. w.

Das neue Verhältniß, in welches die Prälaten zur Krone traten, hatte aber auch große Nachtheile für die Kirche.

Harduin, VI, 1. col. 1119 sqq.), *Will*, a. a. D. S. 210 ff. *Höfler*, a. a. D. Bd. 2. S. 356. *Sfrörer*, a. a. D. Bd. 1. S. 633. und *Will*, a. a. D. Abthlg. 2. S. 172 behaupten, daß eine Aenderung des Wahldecretes vorgenommen worden sei.

1) *Vitae Alex.* ap. *Watterich*, I, 235 sqq. — 2) *Phillips*, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 461 ff. — 3) *Phillips*, a. a. D. S. 506 ff. — 4) *A. a. D.* S. 473. Ueber die verschiedenen Regalien der Prälaten siehe *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. p. III, l. 1. *Montag*, Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Bamberg und Würzburg. 1812. Bd. 1, S. 285 ff. — 5) Siehe S. 144, N. 4.

Zu diesen Nachtheilen ist vorzüglich der ungebührliche Einfluß des Staates auf die Besetzung der Bisthümer und Abteien zu rechnen ¹⁾.

Allerdings konnten die weltlichen Fürsten eine gewisse Theilnahme an der Besetzung der Bisthümer und Abteien beanspruchen, allein sie überschritten nur zu häufig ihre Befugnisse, indem sie entweder bestimmte Männer für die erledigten Prälaturen empfahlen, oder diese Stellen eigenmächtig besetzten ²⁾, wobei sie mehr darauf bedacht waren, Leute zu erheben, auf deren politische Treue sie rechnen konnten, als solche, die Beruf zum geistlichen Stande hatten und die Fähigkeit besaßen, die Kirche zu regieren.

Diese dem Geiste der Kirche so widersprechende Praxis treffen wir schon unter den Merowingern an. Karl Martell betrachtete sogar die Klöster als Versorgungsanstalten für invalide Heerführer, die er zu Lebten (Laienabte, Abbatess strenui, Abbatess comites) ernannte ³⁾. Auch unter den Karolingern dauerte dieser Unfug fort, ungeachtet der Gegenvorstellungen kirchlicher Oberhirten und der durch Karl d. G. garantirten Wahlfreiheit ⁴⁾. Den Höhegrad erreichte aber das Uebel im 10. Jahrh., wo es sogar vorkam, daß vornehme Familien ihre unmündigen Kinder ⁵⁾ den Bisthümern und Abteien als Vorsteher aufnöthigten.

1) Thomassin. l. c. P. II. l. 2. Staudenmeier, Gesch. der Bischofswahlen u. s. w. Tüb. 1830. — 2) Beispiele bei Phillips, Deutsche Gesch. Bd. 1. S. 673 ff. — 3) Gesta Abbatum Fontanellensium c. 11. ap. Pertz, Mon. II. 284 wird ein Laienabt beschrieben: Wido sortitur locum regiminis (scil. monast. Fontanell.); hic namque propinquus Caroli principis fuit, qui etiam monasterium seti Vedasti quod est Atrebatensi territorio jure regiminis tenuit anno uno sicut et istud. Erat autem de saecularibus clericis, gladioque quem semispacium vocant, semper accinctus, sagaque pro cappa utebatur, parumque ecclesiasticae disciplinae imperiis parebat. Nam copiam canum multiplicem semper habebat, cum qua venationi quotidie insistebat, sagittatorque praecipuus in arcubus ligneis ad aves ferendas erat, hisce operibus magis quam ecclesiasticae disciplinae studis se exercebat. cf. c. 15. et Conc. Troslejanum (909) c. 3: Nunc in monasteriis Deo dicatis monachorum, canonicorum, sanctimonialium abbates laici cum suis uxoribus, filiis et filiabus, cum militibus morantur et canibus etc. Karl Martell verlieh auch Bisthümer als Lohn für Kriegsdienste. — 4) Er verordnete, ut episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria dioecesi, remota personarum et munerum acceptatione, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur etc. Capit. Aquisgran. ann. 803 c. 2. Baluz Capit. regum Franc. T. 1. col. 718. Walter, Corp. juris Germ. T. 2. p. 171. Ludwig der Fromme bestätigte diese Verordnung. Derselbe Kaiser vergab aber Klöster an Laienabte. Vgl. Capit. I. ann. 823, c. 8., wo Ludwig bestimmt: Abbatibus quoque et laicis specialiter jubemus, ut in monasteriis, quae ex nostra largitate habent etc. Walter, l. c. p. 358. — 5) So nöthigte Graf Hermann von Bermanois der Kirche von Rheims seinen fünfjährigen Sohn als Bischof auf und erlangte auch die päpstliche Bestätigung. Ebenso wurden in Italien Knaben zu Bischöfen ernannt. Bittere Klagen über diesen Unfug bei Atto, Ep. Vercell., de pressuris ecclesiasticis, pars II. ap. Migne, Curs. Patr. T. 134. col. 74: Quidam autem adeo mente et corpore obcaecantur, ut ipsos etiam parvulos ad pastorem promovere curam non dubitent, quos nec mente nec corpore idoneos esse constat. Et qui adhuc nec ipsa rudimenta humanae naturae

Auch die sächsischen Kaiser verletzten nur zu häufig die kirchlichen Gerechtigkeiten, obwohl man ihnen nachrühmen muß, daß in den meisten Fällen ihre Wahl auf tüchtige Männer fiel ¹⁾.

Nicht weniger verderblich wie die willkürliche Besetzung der Prälaturen war auch die Unsitte, Bisthümer und Abteien unbesezt zu lassen ²⁾, um deren Einkünfte zu beziehen.

Die schlimmste Folge der soeben angeführten falschen Praxis war aber, daß man sich immer mehr daran gewöhnte, die weltliche Macht der Prälaten als Hauptsache und ihre geistliche Würde als Accessorium zu betrachten, wozu der nach und nach allgemein gewordene Mißbrauch, die weltliche Belehnung mit den kirchlichen Symbolen, Ring und Stab (Investitur) zu ertheilen, nicht wenig beigetragen hat ³⁾.

Ein anderer Nachtheil des Lehensverhältnisses der Prälaten war die Verpflichtung derselben zum Heerbann, wodurch die Bischöfe und Aebte genöthigt waren, einen Theil ihres Gebietes Laien als Lehen zu überlassen, und nicht selten veranlaßt wurden, mit in den Krieg zu ziehen und an dem Kampfe Theil zu nehmen, anstatt ihre Berufspflichten zu erfüllen ⁴⁾.

Endlich war es für die kirchliche Disciplin recht nachtheilig, daß die Prälaten zu sehr mit weltlichen Geschäften überhäuft wurden und vermöge ihrer Stellung auch nicht selten mit weltlichen Lehensträgern in Zwistigkeiten geriethen.

§. 92. Die königlichen Sendboten. Das Kirchenvermögen. Die Kirchen- und Klosterbögte.

Von großem Nutzen für Kirche und Staat war das Institut der königlichen Sendboten, Missi Domini ⁵⁾, gewöhnlich ein Bischof und ein Graf, die in ihrem Bezirke, Missaticum, nach einer besonderen königlichen Instruction die Oberaufsicht zu führen, namentlich die Amtsführung des Grafen zu überwachen und über dieselbe, sowie über die inneren Zustände der Klöster, das Betragen des Volkes u. s. w. dem Könige Bericht zu erstatten hatten.

suffecerint discere, hos ad magisterium elevare non formidant, judicesque constituunt animarum, qui adhuc quid anima sit intelligere penitus nequeunt. Et qui docere populum instantanter debuerant de divinis, doceri de saecularibus et etiam vilibus praeceptorum verberibus incipiunt. Et qui vereri ab omnibus debuerant, ipsos etiam scholasticos timent.

1) Otto I. ernannte seinen Bruder den hl. Bruno zum Erzb. von Köln, seinen Sohn Wilhelm zum Erzb. von Mainz und seinen Vetter Heinrich zum Erzb. von Trier. Besonders verletzte Kaiser Konrad II. die Wahlfreiheit. — 2) Unter Ludwig dem Frommen und während der Regierung seiner Söhne waren viele Bisthümer verwaist. — 3) Cf. Natal. Alex. Diss. 4. saec. 11. Phillips, Kirchenrecht Bd. 3, S. 134 ff. — 4) Phillips, Deutsche Gesch. Bd. 2, S. 313 ff. — 5) Thomassin. Vetus et nova eccl. discipl. P. 2, l. 3, c. 92. Phillips, Deutsche Geschichte Bd. 2, S. 403 ff.

Durch Schenkungen und Vermächtnisse, sowie durch Entrichtung des Zehnten¹⁾ und die Urbarmachung des Bodens durch die Mönche gelangte die Kirche in Besitz eines nicht unbeträchtlichen Vermögens, welches nach den alten kirchlichen Vorschriften zum Unterhalte der Gotteshäuser, des Klerus und zu anderen guten Zwecken verwendet werden sollte und durch königliche Verordnungen von der Steuerlast befreit ward²⁾, wodurch übrigens die weltlichen Herren nicht abgehalten wurden, von einzelnen Kirchen und Klöstern namhafte Summen zu verlangen, andere ihrer Besitzungen theilweise zu berauben und durch Ausübung des s. g. Spolienrechtes (*jus spolii*) dem Kirchenvermögen großen Schaden zuzufügen³⁾.

Die Wahrung der Rechte und Besitzungen der Kirchen und Klöster oblag den Dingvögten (*advocati togati*), die auch die Aufsicht über die Hörigen zu führen hatten, und zum Schutze derselben gegen äußere Feinde waren die Schirmvögte (*advocati armati*) aufgestellt.

Diese Vögte waren aber nicht selten Bedrücker der ihnen anvertrauten Kirchen und Klöster, weshalb auch weltliche und kirchliche Gesetze ihren Anmaßungen ein Ende zu machen suchten⁴⁾.

B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.

I. Die Kirchenverfassung.

§. 93. Der Bischof und seine Diocese. Ursprung der Dom- und Collegiatcapitel. Die Cardinäle.

Wiederholt schärften die Synoden den Bischöfen die Pflicht ein, ihre Diocesen zu visitiren, gegen herumvagirende fremde Geistliche einzuschreiten und auf ihren eigenen Klerus ein wachsames Auge zu haben, nahmen aber zugleich den Diocesanclerus gegen jede willkürliche Behandlung durch besondere Gesetze in Schutz⁵⁾.

Das alte Recht des Bischofes, die kirchlichen Stellen seiner Diocese zu vergeben, erlitt eine Beschränkung durch das Patronatsrecht, welches den Stiftern von Kirchen oder Pfarreien verliehen wurde. Dieses Recht führte manche Nachteile herbei, indem dasselbe vielfach in einer Weise ausgedehnt wurde, welche die bischöfliche Jurisdiction illusorisch machte, und außerdem auch von denjenigen beansprucht ward, welchen die Könige Kirchen

als Lehen überlassen hatten, wobei nicht selten der Patron alle Einkünfte, ja selbst die Stolgebühren bezog und den Geistlichen mit einer geringen Summe absand¹⁾.

Wie die Könige in ihren Palästen, so errichteten sich die Grafen auf ihren Schlössern Privatoratorien und hielten Burgpfaffen, eine Einrichtung, welche für die kirchliche Disciplin hauptsächlich aus dem Grunde verderblich werden mußte, weil diese Burggeistlichen nur zu häufig ungebildete Leute waren, welche von ihren gräflichen Herren die unwürdigste Behandlung erfuhren und, der bischöflichen Aufsicht thatsächlich entriekt, leicht den sittlichen Halt verlieren mußten²⁾. Um diesem Unwesen zu steuern, schärften die Concilien die Verbote gegen die „absoluten Ordinationen“ wieder ein und erschwereten die Errichtung solcher Oratorien, oder suchten bei Gestattung derselben das Nachtheilige durch besondere Bestimmungen abzuwenden³⁾.

Nach dem Beispiele des hl. Augustin und anderer Bischöfe versammelte Bischof Chrodogang von Metz i. J. 765 den Klerus seiner Cathedrale um sich, führte mit demselben ein gemeinschaftliches Leben und gab ihm eine

1) *Thomassin*. l. c. P. 2, l. 1, c. 54 u. 55. Vgl. §. 51. S. 138. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechtes. S. 266 ff., wo zugleich die Lit. angegeben ist. — 2) Vgl. die Schilderung, welche Agobard von Lyon von den Burggeistlichen entwirft: *Incepit consuetudo impia, ut paene nullus inveniat anhelans, et quantumcumque praeficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque illicitam obedientiam non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensam ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus haec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possunt (nam quis esset bonus clericus qui cum talibus hominibus dehonestari nomen et vitam suam ferret?) non curant omnino quales clerici illi sint, quanta ignorantia coeci, quantis criminibus involuti: tantum ut habeant presbyteros proprios quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut jubent, dicentes: Habeo unum clericum, quem mihi nutrivit de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus, aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo pago: volo ut ordines eum mihi presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc, quod majoris ordinis sacerdotes non eis sint necessarii, et derelinquunt frequenter publica officia et praedicamenta. (De priv. et jure sacerdot. c. 11. ap. Migne, Curs. Patrol. T. 104, col. 178.) — 3) C. Conc. Paris. (829) *Harduin*, Acta Conc. IV, 1349 sqq. Sefese, Conciliengesch. Bd. 4, S. 49 ff. Conc. Regiaticinum (von Pavia 850) c. 18.: Nulla ratione clerici aut sacerdotes habendi sunt, qui sub nullius episcopi disciplina et providentia gubernantur. Tales enim acephalos i. e. sine capite prisca eel. consuetudo nuncupavit. Docendi sunt igitur saeculares viri, ut si in domibus suis mysteria divina jugiter exerceri debeant . . . ab his tamen tractentur, qui ab episcopis examinati fuerint, et ab ordinatoribus suis commendatitiis litteris comitati probantur, cum ad peregrina forte migrare necesse est. Hierauf folgen Strafandrohung und das Verbot, Klerikern weltliche Geschäfte zu übertragen. Cf. *Pertz*, Mon. III. (leg. I.) p. 399.*

1) *Thomassin*. *Vetus et nova eccl. discipl.* T. 3, l. 1, c. 3 sqq. Göschl, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts. Mschaffenh. 1837. Vgl. *Walter*, Kirchenrecht. (14. Aufl.) S. 555. — 2) *Thomassin*. P. 3, l. 1, c. 18 sqq. Tüb. Quartalschr. 1845. S. 235 ff. — 3) *Thomassin*. l. c. c. 38 sqq. — 4) Montag, Gesch. der deutschen staatsbürgerl. Freiheit Bd. 2, S. 187 ff. S. 456 ff. *Walter*, Deutsche Reichs- und Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 213 ff. — 5) *Thomassin*. *Vetus et nova eccl. discipl.* T. 2, l. 3. c. 78 sqq.

den alten Canones und Ordnungsstatuten entnommene Regel, deren Hauptzweck eine wissenschaftlich-sittliche Hebung der Geistlichkeit war¹⁾.

Von nun an gewann diese Lebensweise, *vita canonica* oder *communis*, die schon vor Chrodogang einzelne Bischöfe eingeführt hatten, viele Nachahmer und Bewunderer, zu welchen namentlich Karl d. G. gehörte, der den Wunsch aussprach, alle „Kleriker sollten entweder Mönche oder Canoniker sein²⁾.“

Auch die Geistlichen anderer Kirchen vereinigten sich zu einem gemeinschaftlichen Leben. Auf diese Weise entstanden die Dom- und Collegiatcapitel³⁾.

Die Domcapitel nahmen hinsichtlich der Verwaltung der Diöcesen eine sehr wichtige Stellung ein. Sie bildeten den Senat des Bischofes und waren mit besonderen Rechten und Privilegien ausgestattet.

Die ursprüngliche Einfachheit und Strenge erhielt sich jedoch nicht in jenen Genossenschaften, deren Auflösung durch den mit dieser Lebensweise nicht verträglichen Besitz von Privatvermögen der einzelnen Mitglieder und die Verwendung der Canoniker als Bevollmächtigte der Bischöfe, sowie durch die in Folge großen Reichthums eingerissene Erschlaffung herbeigeführt ward. Das Vermögen der Capitel wurde nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens in bestimmte Präbenden vertheilt, und jeder Canonikus erhielt eine eigene Wohnung. Die Mitglieder solcher Capitel hießen *canonici saeculares* und jene, welche die alte Lebensweise beibehielten, wurden *canonici regulares* genannt⁴⁾.

Die Erneuerungsversuche der *vita communis* durch die Reformsynoden im elften Jahrhundert hatten nicht die gehofften Wirkungen⁵⁾.

Nach den alten kirchlichen Vorschriften war die bischöfliche Kirche einer Stadt zugleich auch die Pfarrkirche, und erst im elften Jahrhundert wurden neben derselben noch andere Pfarreien errichtet⁶⁾. Unter dem Klerus auf dem Lande sollte zunächst durch die Ruralcapitel, an deren Spitze der Archipresbyter oder Decan stand, eine innige Verbindung hergestellt werden⁷⁾.

1) *Walter*, *Fontes*. p. 20 sqq. Vgl. *Hefele*, *Conciliengesch.* Bd. 4, S. 16 ff. —

2) *Capit.* ann. 789. c. 75. — 3) *Trithemii*, *Chronicon* Hirsaug. ad ann. 973. —

4) *L. c.* (Ed. St. Galli 1690 p. 116): *Canonici majoris eccl. scilicet Petri Trevirorum, qui sub certa regula in communi usque in hoc tempus vixerunt, abjecta pristinae conversationis norma desiderunt esse regulares distributionibus inter se factis praebendarum, et qui prius more apostolorum omnia habuere communia coeperunt jam deinceps singuli possidere propria. Quorum exemplum secuti plures canonici in Wormatia et Spira etc.* — 5) Cf. *Conc. Rom.* (1059) c. 4 schreibt vor, daß die Geistlichen einer Kirche simul manducant et dormiant, et quidquid eis ab ecclesiis venit, communiter habeant. Et rogantes monemus, ut ad apostolicam, communem scilicet, vitam summpere pervenire studeant. *Harduin.* VI, 1. col. 1062. —

6) *Thomassin.* l. c. P. 1, l. 2, c. 21 sqq. *Lupi*, *De parochiis ante annum Christi millesimum*. Bergam. 1788. Phillips, *Lehrb. des Kirchenrechtes* S. 335 ff. —

7) *Thomassin.* l. c. P. 1, l. 2, c. 4 sqq.

Das Institut der Chorbischöfe¹⁾ erlosch im zehnten Jahrhundert im Occident; an ihre Stelle traten jetzt die s. g. Titular- oder Weihbischöfe²⁾ (*episcopi in partibus, ep. titulares, annulares etc.*).

Um sich die Leitung ihrer Diöcesen zu erleichtern, theilten die Bischöfe nach dem Vorgange des Bischofs Heddo von Straßburg (774) ihre Sprengel in mehrere Archidiaconate³⁾ ein, denen der Archidiacon vorstand, und führten im neunten Jahrhundert die Sendgerichte⁴⁾ ein, deren beidigte Mitglieder, die sieben Sendschöffen, über alle wichtigen das christliche Leben betreffenden Vorgänge ihrer Gemeinden dem Bischofe oder Archidiacon bei seinen Visitationen Bericht erstatten mußten.

Nach den canonischen Bestimmungen sollten die Bischöfe zu gewissen Zeiten auf den Synoden erscheinen. Die Völkerwanderung und die Lockerung des Metropolitanverbandes erschwerten jedoch diese Zusammenkünfte, oder machten dieselben geradezu unmöglich. Erst den Bemühungen des hl. Bonifacius gelang die Wiederherstellung des Metropolitannezes und der damit zusammenhängenden Provinzialsynoden, die leider im zehnten Jahrhundert wieder in Verfall geriethen.

Endlich sei noch kurz angeführt, daß seit dem elften Jahrhundert die Bischöfe der sieben suburbicariischen Bisthümer, die Vorsteher der 28 Pfarrkirchen und die 18 Diakonen Roms den Ehrentitel Cardinäle und verschiedene Rechte, besonders das Recht der Papstwahl u. s. w. erhielten⁵⁾.

§. 94. Die pseudoisidorischen Decretalen.

Die pseudoisidorischen Decretalen⁶⁾, eine Canonensammlung, deren Verfasser sich Isidor mercator⁷⁾ nennt, bestehen aus den ächten Stücken der dem hl. Isidor von Sevilla zugeschriebenen Sammlung, welche Pseudoisidor noch durch verschiedene unächte Canones, Decrete u. s. w. bereicherte.

Diese Sammlung, welche im neunten Jahrhundert im fränkischen Reiche in Umlauf kam, zerfällt in drei Theile und enthält außer einigen einleitenden Stücken 1) die 50 apostolischen Canones des Dionysius Exiguus, 60 angebliche Briefe und Decrete der Päpste Clemens von Rom bis

1) Siehe §. 19. S. 64. — 2) *Thomassin.* l. c. P. 1, l. 1, c. 27. *Winterim*, *Denkw.* Bd. 1 Abthlg. 2. S. 384. — 3) *Thomassin.* l. c. P. 1, l. 2, c. 19. 20, *Winterim*, a. a. D. Bd. 1, Abthlg. 1, S. 386 ff. — 4) Phillips, *Kirchenrecht*, Bd. 7, Abthlg. 1, S. 144. mit Angabe der wichtigeren Lit. — 5) *Thomassin* l. c. P. 1, l. 2, c. 114. Phillips, a. a. D. Bd. 6, S. 65 ff. — 6) *Ed. Merlin*, *Collect. Conc. T. 1.* Paris. 1523. Abgedruckt in *Migne*, *Curs. Patrol.* T. 80. nach der Kölner Ausgabe von 1530. Neueste Ausgabe *Paul Hinschius*, *Decretales Pseudoisidorianae et capitula Angilramni.* Die reiche Lit. über Pseudoisidor ist bei *Walter*, *Lehrbuch des Kirchenrechtes* (14. Aufl.) S. 202 und Phillips, *Lehrbuch des Kirchenrechtes* S. 48 ff. angeführt. — 7) In einigen Codices steht peccator.

Melchisedes († 314) und die f. g. Schenkungsurkunde Constantins d. G.¹⁾, 2) Conciliendecrete, welche in der ächten spanischen Sammlung vorkommen, und 3) die Decrete der Päpste Sylvester I. († 335) bis Gregor II. († 731), darunter 35 unächte, und mehrere erdichtete Concilien²⁾.

Die unächten Stücke Pseudoisidors sind jedoch keineswegs rein erdichtete, sondern 1) theils wirkliche Canones und Decrete späterer Päpste und Synoden, welche derselbe nur früheren Päpsten und Concilien in den Mund legt, 2) theils apocryphe Stücke, welche aber schon vor dem Erscheinen der pseudoisidorischen Decretalen bekannt und in Privatsammlungen aufgenommen worden waren, und 3) theils der Form nach erdichtete, dem Inhalte nach aber einer ächten Quelle entnommene Decrete u. f. w.³⁾

Die einzelnen Decretalen, die also materiell nichts Neues enthalten, verbreiten sich über Gegenstände des Glaubens und widerlegen die Häresien (Arianismus, Nestorianismus u. f. w.), ertheilen Klerus und Laien sittliche Vorschriften und Ermahnungen, geben besondere Anleitungen zur Vornahme kirchlicher Handlungen und behandeln viele kirchenrechtliche Fragen, besonders den Primat, das Verhältniß der Bischöfe zu den Metropolitane und zur weltlichen Gewalt, die Unantastbarkeit des Kirchengutes u. f. w.

Als Zweck seiner Sammlung gibt Pseudoisidor den Wunsch an, die gesammte kirchliche Disciplin für Klerus und Laien in einem Werke zusammenzustellen⁴⁾. Hiermit stimmt auch der Inhalt überein, während die früher aufgestellte, jetzt aber fast ganz aufgegebene Ansicht, der Verfasser der Sammlung habe die päpstlichen Rechte auf Kosten der Metropolitane vergrößern wollen, mit demselben nicht vereinbar ist⁵⁾.

Ueber die Person des Pseudoisidor sind die Meinungen getheilt; doch

1) Döllinger, Papstfabeln S. 71 behauptet, diese Urkunde sei in Rom gefertigt worden, wird aber widerlegt in einem Art. der *Civiltà Catt.* welcher deutsch unter dem Titel die Schenkung Constantins bei Giani in Mainz 1866 erschien. — 2) Sie reichen bis zum 13. Concil von Toledo. — 3) Das Material für die unächten Stücke entnahm Pseudoisidor den Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern, dem *liber pontificalis*, der Kirchengesch. Rufins (§. 55.) und Cassiodors (§. 77.), ächten Canonen und Decreten, den im westgothischen *Breviarium* vorkommenden und anderen römischen Rechtsquellen. — 4) Cf. Praef: *Compellor a multis tam episcopis quam reliquis servis Dei canonum sententias colligere et in uno volumine redigere et de multis unum facere . . . quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesules paternis instituantur regulis, obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatibus decipiantur etc.* Vgl. Mähler, *Ges. Schriften* Bd. 1. S. 304 ff. — 5) Vgl. Richter, *Kirchenrecht* (sechste Aufl.) S. 39. Wasserjoch, *Beiträge zur Gesch. der falschen Decretalen*. Breslau 1844 und in Herzogs, *Realencyclopädie* Bd. 12. Gfrörer, *Freib. Zeitschrift*. Bd. 17, Heft 2.) u. A. behaupten, die Decretalen seien im Interesse der Bischöfe abgefaßt worden. Diese Ansicht haben schon die Ballerini aufgestellt. Nach Hinschius hatte Pseudoisidor nur die Absicht, ut ampliozem et perfectiorem collectionem quam alias ante compilatas conficeret etc.

steht so viel fest, daß derselbe kein Betrüger, sondern ein gelehrter und frommer Mann war¹⁾.

Das Vaterland der pseudoisidorischen Decretalen ist weder Italien (Rom) noch Spanien, sondern Westfranken, wo die Sammlung in den Jahren 835—857 entstand²⁾.

Eine wesentliche Veränderung der kirchlichen Disciplin hat dieselbe nicht bewirkt, weil sie 1) nur einige neue Grundsätze enthält, die nicht practisch durchgeführt wurden, und 2) weil dieselbe hauptsächlich nur im westfränkischen Reiche verbreitet war³⁾.

Nachdem schon im 15. Jahrhundert die Aechtheit einzelner Stücke Pseudoisidors in Zweifel gezogen worden war⁴⁾, wiesen im 16. Jahrhundert mehrere Gelehrte, insbesondere die Magdeburger Centuriatoren, die Falschheit der ältesten päpstlichen Decretalen u. f. w. nach, während der Jesuit Torres ihre Vertheidigung übernahm, an dem reformirten Prediger Blondel aber einen gewandten Gegner fand, welcher jedoch noch manche Stücke als ächt annahm, deren Unächtheit die gelehrten Gebrüder Ballerini zweifellos dargethan haben⁵⁾.

§. 95. Der Primat. Wirksamkeit der Päpste.

Alle Schriftsteller dieser Periode erkennen in der unzweideutigsten Weise den Primat des römischen Stuhles an, welchen sie einzig aus der Gründung der Kirche von Rom durch den Apostelfürsten herleiten⁶⁾.

Noch mehr aber bekundet sich die oberste Gewalt der Päpste und die Anerkennung derselben von Seiten der Synoden, Bischöfe und weltlichen Regenten in der Wirksamkeit des apostolischen Stuhles, welcher die ihm von Gott verliehenen Rechte zum Wohle der Kirche und der Menschheit in Ausübung brachte, ohne der Anmaßung beschuldigt zu werden.

Um diese univervelle Wirksamkeit der Päpste besser zu erkennen, wird es genügen, folgende Thatfachen kurz anzuführen.

Als Oberhaupt der Kirche oblag den Bischöfen von Rom vornehmlich die Sorge für deren Ausbreitung, die Beschützung ihrer Gerechtfame und die Vertheidigung der Reinheit ihrer Lehre: dieser Pflicht kamen dieselben auch in dieser Periode nach, indem sie die Glaubensboten autorisirten und unterstützten⁷⁾, den Anmaßungen weltlicher Großen entge-

1) Vgl. Walter, a. a. D. S. 213. Wahrscheinlich ist Benedict Levita aus Mainz der Verfasser der Sammlung.

2) Vgl. Walter, a. a. D. S. 209 ff. — 3) Walter, a. a. D. S. 216 ff. Phillips, *Kirchenrecht*. Bd. 4, S. 74 ff. — 4) Von Nic. von Cusa († 1464) und Joh. a Turcremata († 1468). — 5) Vgl. Walter, a. a. D. S. 208. — 6) Siehe S. 52. Ein Capitulare Karls d. G. bestimmt: Sic omnes Apostolicae sedis sanctiones accipiendae sunt, tanquam divini Petri voce firmatae sint. — 7) §. 79 ff.

genztraten¹⁾, die Irrthümer ihrer Zeit verwarfen und die Erfinder oder Vertheidiger derselben excommunicirten²⁾.

Ein weiterer Ausfluß der Primatialgewalt ist das Recht der Päpste, neue Diöcesen zu errichten und bestehende Bisthümer zu theilen, zu dessen persönlicher Ausübung dieselben in Folge eingetretener Mißbräuche und Störungen jetzt mehr genöthigt wurden, während früher die Errichtung oder Theilung eines Bisthums durch den Metropolit oder die Provinzialsynode geschehen konnte³⁾.

Ebenso fanden sich die Päpste häufig in die Nothwendigkeit versetzt, die Resignation und Versetzung der Bischöfe vor ihr Forum zu ziehen, was früher auch durch den Metropolit geschah⁴⁾.

Die Errichtung neuer Metropolen und Verleihung der Metropolitanrechte im Occident war ebenfalls ein Vorrecht des römischen Bischofes⁵⁾, von welchem seit dem achten Jahrhundert die Metropolen das Pallium⁶⁾ und mit demselben die Bestätigung ihrer Wahl erbat.

Wie früher, so appellirten auch in dieser Periode die von ihren Metropolit oder Provinzialsynoden verurtheilten Bischöfe an den Papst, welcher nach seinem Gutdünken das verhängte Urtheil anerkannte, veränderte oder verwarf.

Von diesem Rechte mußte Nicolaus I. gegen den Erzbischof Hinkmar von Rheims, welcher Bischof Rothad von Soisson⁷⁾ seiner Würde entsetzt und den vom Erzbischof Ebbo von Rheims⁸⁾ ordinirten Clerikern die Ausübung ihres Ordo verboten hatte, Gebrauch machen, indem er das Absetzungsurtheil Hinkmars und der Provinzialsynode cassirte und die von Ebbo Ordinirten wieder einsetzte.

Ebenso machte Nicolaus I. gegen den Erzbischof Johannes von Ravenna, welcher Alerus und Volk bedrückte, die Besitzungen der römischen Kirche antastete und die Ermahnungen des apostolischen Stuhles verachtete, die päpstlichen Rechte geltend⁹⁾.

Unter Hadrian II. appellirte Bischof Hinkmar von Laon gegen das

Urtheil seines Oheims, des genannten Hinkmar von Rheims, an den apostolischen Stuhl, dessen Entscheidung in so weit respectirt ward, daß erst nach der Bestätigung der Absetzung des schuldigen Bischofes durch Papst Johannes VIII. (876) der Kirche von Laon ein anderes Oberhaupt gegeben wurde¹⁾.

Auch in der Angelegenheit des Erzbischofs Arnulf von Rheims, der auf einer Synode (991) zur Abdankung gezwungen ward und den Mönch Gerbert (sp. Papst Sylvester II.) zum Nachfolger erhielt, machte Papst Johannes XV. von seiner kirchlichen Obergewalt Gebrauch und nöthigte Gerbert, dem Erzbisthum Rheims zu entsagen²⁾.

Endlich vertheidigten die Päpste wiederholt die Heiligkeit der Ehe gegen ausschweifende Fürsten. Ein Fall dieser Art ist die Ehescheidungsache Lothars von Lothringen, der seine rechtmäßige Gemahlin Theutberge verstoßen und die Buhldirne Waldrada geheirathet hatte. Zwei Synoden unter den Erzbischofen Günther von Köln und Thietgaut von Trier hatten sich für die Ungiltigkeit der Ehe Lothars mit Theutberge ausgesprochen. Diese appellirte an Nicolaus I., dessen Gesandte jedoch, von Lothar bestochen, im Vereine mit den lotharingischen Bischöfen auf der Synode zu Metz 863 die früheren Entscheidungen bestätigten. Hierauf zog der Papst, der seine Legaten und die Synodalmitsglieder suspendirte, die Sache vor sein Gericht, annullirte auf einer römischen Synode das Urtheil von Metz und zwang den Ehebrecher, dessen Bruder, Kaiser Ludwig II., mit einem Heere gegen Rom zog, seine Gemahlin wieder zu sich zu nehmen. Lothar, welcher den Umgang mit Waldrada nicht aufgab und Theutberge mißhandelte, machte unter Hadrian II. einen neuen Versuch, die Ehescheidung durchzusetzen, erreichte aber seinen Zweck nicht³⁾.

Ein ebenfalls im Primat begründetes und schon früher von den Päpsten ausgeübtes Recht⁴⁾ war endlich die Aufstellung päpstlicher Vicare und die Sendung von Legaten a latere, welche den Geschäftsgang erleichterten und eine genauere Untersuchung streitiger Fragen u. s. w. ermöglichten.

§. 96. Die Verdienste des apostolischen Stuhles um die kirchliche Disciplin.

Ein Hauptverdienst erwarb sich der apostolische Stuhl durch die Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin, an welcher er mit unerschütterlicher Ausdauer und glücklichem Erfolge arbeitete.

1) N. a. D. S. 365 ff. 472 ff. — 2) N. a. D. S. 607 ff.

3) N. a. D. S. 214 ff. Damals verfaßte Hinkmar seine Schrift de divortio Lotharii regis. ap. Migne, Curs. Patrol. T. 125. col. 623 sqq. Ueber die Streitigkeiten des Papstes Nic. I. mit Hinkmar v. Rheims, die Ehescheidung Lothars u. s. w. vgl. auch Gfrörer, Gesch. der ost- und westfränkischen Carolinger. Freib. 1848.

4) Siehe §. 52.

1) Vgl. Kirche und Staat. — 2) §. 100 ff. — 3) Vgl. Phillips, Kirchenrecht. Bd. 5, S. 311 ff. — 4) Phillips, a. a. D. S. 413. — 5) Siehe §. 81. — 6) Siehe §. 52. Phillips, Kirchenrecht. Bd. 5, S. 644. Nach Luidprand (Leg. Const. c. 63 ap. Pertz. Mon. V, 361) erhielt der Pst. v. Ct. von Rom das Pallium, bis Joh. XI. durch seinen Bruder Alberich genöthigt, unter dem Pst. Theophylact auf dieses Recht verzichtet habe. Vgl. Phillips, a. a. D. S. 657 f. Bis zum 12. Jahrh. findet man Beispiele, daß nicht alle Metropolen im Occ. das Pallium hatten. Vgl. a. a. D. S. 645. — 7) Hefele, Conciliengesch. Bd. 4, S. 243 ff. — 8) Die Syn. zu Diefenhofen hatte Ebbo wegen seines Benehmens im Kampfe Lud. d. F. mit seinen Söhnen abgesetzt, Kaiser Lothar restituirte denselben 840; Karl der Kahle aber vertrieb ihn wieder, worauf er das Bisthum Hildesheim erhielt. In die Zeit der Restitution fallen die Ordinationen, deren Giltigkeit Hinkmar, der Ebbo's Stelle erhalten hatte, angriff. Vgl. Hefele, Conciliengesch. Bd. 4, S. 173 ff. S. 300 ff. — 9) Hefele, a. a. D. Bd. 4, S. 239.

Verschiedene Ursachen, vornehmlich das Eingreifen der weltlichen Gewalt in die Sphäre der Kirche ¹⁾, hatten derselben viele unwürdige Diener zugeführt, welche weder durch die rechte Pforte in den geistlichen Stand eingegangen waren, noch in demselben ein den Kirchengesetzen entsprechendes Leben führten.

An Klagen über die Laster der Simonie und des Concubinales und an Reactionsversuchen fehlte es seit dem Umsichgreifen dieser Uebel freilich nicht; aber erst den vereinten Bemühungen des apostolischen Stuhles, tüchtiger Bischöfe und ausgezeichneten Kleriker und Mönche gelang es, diese Mißstände zu beseitigen, gegen welche in den meisten Ländern der Christenheit der Vernichtungskampf eröffnet ward.

So lange der hl. Stuhl von den Adelsfactionen bedrückt und beherrscht war, konnten die Päpste keine große Thätigkeit zur Aufrechthaltung der Kirchengesetze in den einzelnen Ländern entfalten; um so eifriger waren dagegen die ausgezeichneten Bischöfe, welche überall dem Sittenverderben einen kräftigen Damm entgegenzusetzen bemüht waren.

Unter den Reformatoren (England ²⁾), wohin das Verderben erst mit der Dänenherrschaft gedrungen war, gebührt dem hl. Dunstan, Abt von Glastonbury, später Erzbischof von Canterbury, welcher ebenso kräftig das Laster auf dem Throne wie unter Klerus und Volk bekämpfte, die erste Stelle. Von den beiden Bischöfen Oswald von Worcester und Ethelwald von Winchester unterstützt und von König Edgar ermuntert, feierte der kräftige Erzbischof verschiedene Synoden ³⁾, auf welchen die Kirchengesetze eingeschärft wurden, bestrafte unerbittlich die renitenten Geistlichen, reformirte die Klöster ⁴⁾ und stellte unter den Canonikern die verfallene Zucht wieder her. Die Kirche Englands nahm unter ihm einen neuen Aufschwung, dem jedoch nach dem Tode (988) Dunstans wieder ein Verfall folgte. Unter König Eduard dem Bekennern (1042—60) wandte sich die Sache anfangs zum Bessern, ohne jedoch den Sieg zu erringen ⁵⁾.

1) Siehe §. 91. — 2) Lingard, Die Alterth. der angelsächs. R. S. 240 ff.

3) Wilkins, Concilia magnae Brit. et Hibern Lond. 1737. Harduin, VI, 1, c. 657 sqq. Erzb. Ddo von Canterbury und König Edmund (944) erließen Gesetze gegen unenthaltsame Kleriker. Cf. Harduin, I. c. c. 589 sqq.

4) Dunstan erbaute aus eigenen Mitteln die Abtei Westminster und berief die von König Edwin vertriebenen Mönche von Glastonbury und Abingdon zurück. Der frühere Staatskanzler Turketul stellte die Abtei Croxland wieder her und stand ihr als Abt vor. Unter König Edgar wurden die zerstörten Abteien von Ely, Peterborough, Thorney und Malmesbury wieder aufgebaut und überhaupt 50 Abteien errichtet.

5) Eduard ernannte den Normannen Robert zum Erzb. v. Canterbury, der jedoch 1053 dem unwissenden und ränkevollen Stigand weichen mußte. Derselbe behielt auch sein früheres Bisth. Winchester bei. Aldred, Erzb. v. York und B. v. Worcester, führte ebenfalls einen sehr anstößigen Lebenswandel. Beide wurden von Ric. II. u. Alex. II. suspendirt.

Im fränkischen Reiche riß während der Bürgerkriege unter der Geistlichkeit Verwilderung ein, die trotz der Fürsorge Karls des Kahlen für die Wissenschaft große Unwissenheit und sittliches Verderben im Gefolge hatte, wogegen verschiedene Synoden ¹⁾ den Kampf eröffneten, welchen die berühmte Congregation von Clugny ²⁾ mit allem Eifer fortsetzte, ohne daß es ihr gelungen wäre, das Uebel mit der Wurzel auszurotten. Doch wurden die Keime des Bessern gelegt. Die neuaufblühenden Schulen des 10. und 11. Jahrhunderts berechtigten zu schönen Hoffnungen hinsichtlich der wissenschaftlichen und moralischen Regeneration des Klerus und der Laien ³⁾.

Weniger war Spanien, welches zum großen Theile unter saraacnischer Herrschaft stand, von dem Sittenverderben angesteckt.

Auch in Deutschland, dessen bischöfliche Stühle im 10. Jahrhundert größtentheils Männer von erprobter Heiligkeit und Wissenschaft zierten ⁴⁾, fand ein Aufschwung statt. Bischöfe und Synoden ⁵⁾ wetteiferten miteinander im Kampfe gegen die Verweltlichung des Klerus und fanden in ihrem Bestreben kräftige Beschützer an den sächsischen Kaisern. Nicht minder segensreich arbeiteten die deutschen Klöster an der sittlichen Umgestaltung der Geistlichkeit und des christlichen Volkes ⁶⁾.

Nachdem auf diese Weise die heilsame Reaction begonnen hatte, wurde im 11. Jahrhundert der Riesenkampf eröffnet, welcher nach langer Dauer mit dem Siege der Sache Gottes endigte ⁷⁾.

1) Vgl. Hefele, Conciliengesch. Bd. 4, S. 105 ff.

2) Lorrain, Gesch. der Abtei Clugny, deutsch bearbeitet von Pelargus. Tüb. 1858.

3) Siehe §. 97.

4) Die hl. BB. Bruno v. Köln, Bernward und Goddard v. Hildesheim, Willigis und Bardo v. Mainz, Burchard v. Worms, Ulrich v. Augsburg, Wolfgang v. Regensb., Piligrim v. Passau, Konrad v. Konstanz, Otto v. Bamberg u. A.

5) Unter König Arnulf wurde die große Synode zu Tribur 894 zur Wiederherstellung der kirchl. Zucht gefeiert. Philips, Die große Syn. v. Tribur. Wien 1865. Ueber die Syn. des 10. Jahrh. vgl. Hartsheim, Concilia Germ. II, 585 sqq. Winterim, Pragmatische Gesch. der deutschen National-, Provinzial- und der vorzögl. Diöcesanconcilien. Bd. 3, S. 266 ff.

6) Vergl. §. 97. 98. 99. Die Klöster waren im eigentlichen Sinne des Wortes Pflanzstätten der Wissenschaft und Frömmigkeit.

7) Ueber die öffentl. Zustände vgl. Bruno Sign. Vita Leon. IX.: Mundus totus in maligno positus est, defecerat sanctitas, justitia perierat et veritas sepulta erat; regnabat iniquitas, avaritia dominabatur, Simon magus ecclesiam possidebat, episcopi et sacerdotes voluptatibus et fornicationi dediti erant. Non erubescabant sacerdotes uxores ducere, palam nuptias faciebant. . . vix aliquis inveniebatur, qui vel simoniacus non esset, vel a simoniacis ordinatus non fuisset. Ap. Watterich, vitae Rom. pontif. I. 96.

An der Spitze der Streiter standen die Päpste, welche inzwischen ihre äußere Freiheit und Selbstständigkeit wieder erlangt hatten.

Raum hatte Clemens II. den Stuhl Petri bestiegen, so sprach er über diejenigen, welche sich der Simonie oder des Concubinates schuldig gemacht, die Excommunication aus und verhängte über diejenigen, welche „wissentlich“ von einem simonistischen Bischöfe die Weihen empfangen, eine vierzig tägige Kirchenbuße ¹⁾. Leider saßen dieser Papst und sein Nachfolger Damasus II. nur kurze Zeit auf dem päpstlichen Throne, weshalb sie diese Reformdecrete nicht überall in Ausführung bringen konnten ²⁾.

Der fromme und eifrige Papst Leo IX. erneuerte auf der römischen Synode 1049 die Verfügungen seiner Vorgänger und schritt mit der größten Strenge gegen unsittliche Kleriker ein, von deren Leben ihm Petrus Damiani ³⁾ eine etwas zu grelle und übertriebene Schilderung entworfen hatte.

Um seinen Verordnungen mehr Nachdruck zu geben, feierte der unermüdete Papst, welcher mit Strenge gegen die offenbaren Uebertreter der Kirchengesetze einschritt, gegen die minder Schuldbaren dagegen mit Milde verfuhr, in Oberitalien (Pavia), Frankreich (Reims) und Deutschland (Mainz) sowie in Unteritalien (Salerno) Synoden ⁴⁾, auf welchen wie auf dem Concil von Coyaca in Spanien ⁵⁾ außer den Decreten gegen Simonie und Concubinat ⁶⁾, noch besondere Gesetze gegen incestuose Ehen, Adulterien, Meineid, Beraubung der Kirchen u. s. w. und vortreffliche Vorschriften zur Hebung des religiösen Lebens gegeben wurden ⁷⁾.

Unter Victor II. dauerte der Kampf fort. Die Synoden von Florenz 1055 unter dem Präsidium des Papstes, von Compostella in Spanien 1056 und die von Lyon (1055), Tours (1055) und Toulouse (1056), auf welchen Hildebrand als päpstlicher Legat den Vorsitz führte, wiederholten die Reformdecrete, deren Ausführung strenge befohlen ward ⁸⁾.

Dasselbe geschah während des kurzen Pontificates Stephans IX. und unter Nicolaus II., welcher auf der römischen Synode 1059 jede

1) *Harduin*, VI, 1. col. 925. — 2) Vgl. §. 90. — 3) In seinem liber Gomorrhianus. Vgl. §. 99.

4) *Harduin*, VI, 1. col. 991 sqq. Hefele, a. a. D. Bd. 4, S. 678 ff. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche. Abthlg. 1. S. 35 ff. Höfler, Deutsche Päpste. Bd. 2, S. 23 ff. Hunckler, Leo IX. u. s. Zeit. Mainz 1851.

5) Unter König Ferdinand I. ad restaurationem nostrae Christianitatis veranstaltet. *Harduin*, l. c. VI, 1, col. 1025. Vgl. Hefele, a. a. D. S. 717 ff. Will, a. a. D. S. 68 ff.

6) Sehr bezeichnend sagt Bonizo von dieser Thätigkeit des Papstes: *Gladium in viscera mersit inimici*.

7) Leo IX. reiste 1050 zum zweitenmale nach Frankreich und Deutschland, wo er verschiedene Synoden feierte, und begab sich darauf 1052 nach Unteritalien. Noch in demselben Jahre besuchte er wieder Deutschland auf seiner Reise nach Ungarn.

8) *Harduin*, VI, 1. col. 1039 sqq. Hefele, a. a. D. Bd. 4, 744 ff.

Art von Simonie verbot ¹⁾, den im Concubinate lebenden Geistlichen die Ausübung ihrer Functionen untersagte und die Gläubigen aufforderte, der hl. Messe eines solchen Priesters nicht beizuwohnen ²⁾.

Für die Ausführung dieser Bestimmungen waren die Legaten des apostolischen Stuhles rastlos thätig. Petrus Damiani feierte zu diesem Zwecke mehrere Synoden in Italien, und der Cardinal Stephan durchzog Frankreich, wo er „zur Verbesserung der überall bes. in Frankreich herrschenden Mißstände“ die Synoden von Vienne und Tours abhielt, während Abt Hugo von Clugny in derselben Absicht die Synoden von Avignon und Toulouse veranstaltete ³⁾. Auch in Deutschland wurden die kirchlichen Verordnungen publicirt, vermochten aber nicht, dem Sittenverfalle, welcher unter Heinrichs IV. Regierung von neuem einriß, Schranken zu setzen. Am besten ging es in Spanien, wo die Kirchengesetze immer mehr zur Geltung gelangten, und in England, wo der energische König Wilhelm I., der Eroberer ⁴⁾, freilich mit Gefährdung der kirchlichen Freiheit, die verkommenen Kleriker durch normannische Geistliche ersetzte und die kirchlichen Disciplinavorschriften kräftig handhabte.

An Widerstand gegen die päpstlichen Decrete, auf deren Beobachtung auch Alexander II. ⁵⁾ drang, fehlte es nicht. Besonders heftig war die Opposition in Oberitalien, namentlich in Mailand, wo die Pataria ⁶⁾ unter Anführung Arialds und Landulfs gegen die simonistischen und unenthaltlichen Geistlichen kämpfte, während der schwache Erzbischof Guido von Mailand dieselben beschützte und 1057 über Ariald sogar die Excommunication verhängte ⁷⁾.

Das Urtheil des Erzbischofes wurde durch den Papst für nichtig erklärt, und die Pataria, die nach Landulfs Tode in dessen Bruder Herlem-

1) Sie bestimmte, ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat ecclesiam nec gratis nec pretio (c. 6), und, ut per simoniacam haerese nemo ordinetur vel promoveatur ad quodlibet ecclesiasticum officium (c. 9). Auf der Syn. v. 1060 verordnete Nic. II., erga simoniacos nullam misericordiam in dignitate servandam esse, bestimmte aber, daß Diejenigen, welche gratis von Simonisten ordinirt worden seien, aus Barmherzigkeit und wegen ihrer großen Menge in ihren Würden verbleiben dürften, wenn sonst keine Matel ihnen anhafte. *Harduin*, l. c. col. 1061 seqq. Vgl. Hefele, a. a. D. S. 770 ff. Will, a. a. D. Abthlg. 2, S. 210.

2) Ut nullus missam audiat presbyteri, quem scit concubinam indubitanter habere aut subintroductam mulierem (c. 3).

3) Ueber diese Syn. vgl. Hefele, a. a. D. S. 755 ff. Will, a. a. D. Abthlg. 2, S. 166 ff. — 4) Siehe §. 118.

5) Er bekämpfte schon als B. v. Lucca die Zuchtlosigkeit unter dem Klerus.

6) Sie entstand unter Papst Steph. IX. Ueber den Namen Pataria siehe Will, a. a. D. S. 122 ff.

7) Auf der Syn. ad Fontanetum bei Ravenna. Der schwache Erzb. war mit seinen Bischöfen (cervicosi tauri nennt sie Bonizo) auf der Syn. in Rom 1059 erschienen, führte aber ihre Beschlüsse nicht durch.

bald einen anderen Führer erhielt, verbreitete sich auch in anderen Städten Italiens, wo sie an den Mönchen von Camaldoli und Valumbrosa treue Bundesgenossen fand ¹⁾, mit deren Hilfe das Werk der Reform einen immer erfreulicheren Fortgang nahm.

Aber auch die Anhänger der „simonistischen und nicolaitischen Häresie“ blieben nicht müßig, stritten mit den Waffen der Lüge und Verläumdung gegen die päpstlichen Legaten Hildebrand, Petrus Damiani u. A., entledigten sich ihres gewaltigen Gegners Ariald durch Meuchelmord und fanden einen Begünstiger ihres Treibens an dem verkommenen Könige Heinrich IV., unter dessen Schutz Erzbischof Guido von Mailand die früher versprochene Buße und Besserung ²⁾ wieder vergaß und zuletzt sein Erzbisthum an einen reichen Kleriker, Gottfried, verkaufte. Noch einmal erfolgten blutige Auftritte in der Stadt des hl. Ambrosius. Schließlich unterlag die Pataria ³⁾. Aber mit ihr erlitt die gute Sache keine Niederlage; denn jetzt berief Gott zum Oberhirten seiner Kirche einen Mann, der schon seit einer Reihe von Jahren eine aufopfernde Thätigkeit für das Wohl derselben entfaltet hatte und, nun auf den Stuhl Petri erhoben, das Werk vollendete, welches er als Mönch unternommen und als Cardinal fortgesetzt hatte. Dieser Mann war Hildebrand als Papst Gregor VII.

§. 97. Der Benedictiner-Orden.

Im Occident bestanden schon im vierten und fünften Jahrhundert viele klösterliche Genossenschaften ⁴⁾. Der Hauptbegründer des abendländischen Mönchtums ist aber der hl. Benedict von Nursia (480—543), welcher in einer Zeit heillosen Wirrens und sittlicher Fäulniß die Fundamente jenes weltgeschichtlichen Ordens legte, von welchem eine geistige Wiedergeburt der Menschheit ausgehen sollte ⁵⁾.

Nachdem Benedict drei Jahre lang in der schauerlichen Felsengrotte bei Subiaco zugebracht hatte, übernahm er die Leitung des Klosters Vicovaro, dessen ausgeartete Mönche ihm jedoch den Aufenthalt daselbst so schwer machten, daß er in seine frühere Einöde zurückkehrte und auf Bitten seiner Schüler zwölf Klöster gründete, deren Oberleitung er selbst übernahm, bis

1) Vgl. §. 97. Große Berühmtheit erlangte der Mönch Petrus gen. igneus, der später Cardinal wurde.

2) Ueber die Vorfälle in Mailand vgl. *Petrus Damiani, De rebus Mediolanensibus relatio*. ap. *Watterich*, l. c. p. 219 sqq.

3) Ueber die Schicksale der Pataria vgl. *Hefele*, a. a. D. Bd. 4. S. 749 ff. 805 ff. Der ganze Kampf der Päpste gegen Simonie und Concubinat ist auch in *Gfrörer*, *Papst Gregor VII. und Voigt*, *Hildebrand als Papst Gregorius VII.* 2. Aufl. Weimar 1846 dargestellt. — 4) Siehe §. 71.

5) *Vita sancti Benedicti*. auct. Greg. magno mit Noten bei *Murator*, *Script. rer. Ital.* IV, p. 185 sqq. *Montalembert*, *Die Mönche des Abendlandes*. Bd. 2. S. 1 ff. *Lechner*, *Leben des hl. Benedict*. Regensb. 1857.

ihn die Ränke eines schlechten Priesters Florentius veranlaßten, Subiaco zu verlassen und auf Montecassino ¹⁾ die weltberühmte Abtei zu erbauen, welche das Mutterkloster des ganzen Ordens werden sollte.

Hier verfaßte derselbe auch seine aus 73 Capiteln bestehende Ordensregel, welche allen späteren Regeln als Grundlage diente.

Diese Regel ²⁾, welche passend als „der Inbegriff des Christenthums ³⁾“ bezeichnet wird, verlangt besonders Gehorsam und Entsagung jeglichen Besitzes von Seiten der Mönche, deren tägliche Beschäftigung Gebet, Handarbeit und in der Folge auch wissenschaftliches Studium waren. An der Spitze der Genossenschaft stand der Abt, der von den Brüdern gewählt wurde und bei wichtigen Angelegenheiten das ganze Capitel, bei weniger wichtigen Sachen die angesehenern Mönche befragen mußte. Nach dem Abte folgte der Prior; je zehn Mönche hatten einen Decan. Verschieden von den andern Mönchsregeln ist das Versprechen der Beständigkeit, *Stabilitas loci*, welches Cap. 58 der Regel fordert. Der Aufnahme in den Orden ging das Noviziat voraus. Die Kleidung und Nahrung der Brüder, die entweder als oblati dem Kloster übergeben wurden, oder als conversi in dasselbe eintraten, war sehr einfach. Die Pflicht der Gastfreundschaft wurde besonders eingeschärft. Jede Abtei sollte Alles, was zum Unterhalte der Bewohner nöthig war, z. B. Gärten, eine Mühle, verschiedene Werkstätten u. s. w. besitzen. Die meisten Mönche blieben Laien; Priester gab es in den Klöstern nur wenige. Mit besonderer Feierlichkeit wurde der Chordienst gehalten. Auf Uebertretung der Regel waren strenge Strafen, selbst körperliche Züchtigung gesetzt.

Der Orden des hl. Benedict, in welchen Leute aus den höchsten Ständen eintraten, verbreitete sich sehr rasch. In Sicilien führte der hl. Placidus und in Gallien der hl. Maurus, beide Schüler Benedicts, die Regel ein, die auch in Spanien im sechsten Jahrhundert immer allgemeiner ward. Nach England brachte dieselbe der hl. Abt Augustin ⁴⁾, und auch in Deutschland bestanden schon vor Bonifacius Klöster, deren Bewohner die Regel Benedicts befolgten. Der skandinavische Norden erhielt mit dem wahren Glauben auch die ersten Klöster.

Wo immer die Benedictinermönche sich niederließen, verbreiteten sie die höhere Kultur und Civilisation; denn so wie ihre Hand öde Wildnisse in fruchtbares Erdreich umzuwandeln verstand, so wußten sie auch den Sinn für's Höhere im Volke zu wecken. Die aufopferndsten Missionäre und tüchtigsten Bischöfe gehörten diesem Orden an, der zugleich große Künstler und Gelehrte besaß und der Kirche viele vortreffliche Päpste gegeben hat ⁵⁾.

1) *Dante*, *Parad. cant. 22*. *Tosti*, *Storia della badia di Montecassino*. 3 Voll. Napoli 1842.

2) *Holstein-Brockie*, *Codex Regularium*, T. 1, p. 113 seqq. Eine Erklärung der Regel in *Brandes*, *Benedictinerbibliothek*. Einstecken 1857. 58.

3) *Bossuet*, *Panegyrique de saint Benoit*. *Oeuvres compl.* Paris 1846. T. 4. p. 346 sqq. — 4) Siehe §. 79.

5) Zur Zeit des Concils v. Eftz. (1414) hatte der Orden 35 Päpste der Kirche

Wie sehr die Gläubigen diese Verdienste zu würdigen wußten, beweisen sowohl die großen Schenkungen, als auch die ausgedehnten Privilegien, welche den Abteien im Laufe der Zeit von kirchlichen und weltlichen Obern erteilt wurden.

Weniger waren es die Reichthümer und Exemtionen¹⁾, oder die verheerenden Fehden im neunten und zehnten Jahrhundert, welche in manchen Klöstern eine Vernachlässigung der Regel herbeiführten, als vielmehr die Uebergrieffe der weltlichen Gewalt und einzelner Bischöfe, hauptsächlich aber die Laienabte, welche die Klöster materiell und geistig zu Grunde richteten²⁾.

Dergleichen Mißstände konnten nur durch eine genaue Befolgung der Ordensregel entfernt werden, weshalb auch alle Reformversuche in der Wiedereinführung derselben bestanden. Schon der hl. Bonifacius machte in dieser Hinsicht einen erfolgreichen Versuch. Dasselbe that auch Benedict von Aniane³⁾, dem Ludwig der Fromme und die in Aachen versammelten Bischöfe und Aebte (817) die Oberaufsicht über die fränkischen Benedictinerklöster übertrugen⁴⁾.

Von besonderer Bedeutung für die Pflege des ächt klösterlichen Sinnes wurde die Congregation von Clugny⁵⁾; für Deutschland erwies sich besonders wohlthätig die Congregation von Hirsau⁶⁾, welche der Abt Wilhelm der Selige nach dem Muster von Clugny errichtete. In Italien übten die aus dem Benedictiner-Orden hervorgegangenen neuen Orden von Camaldoli (1012) und Valumbrosa (1038), deren Stifter die hl. Romualdus und Johannes Gualbertus sind, eine heilsame Rückwirkung auf die Mutterklöster aus⁷⁾.

II. Lehrentwicklung.

1. Die gelehrten Schulen.

§. 98. Die Wissenschaft vor Karl dem Großen.

Obgleich die Verheerungen der Völkerwanderung den nachtheiligsten Einfluß auf die Pflege der Wissenschaft ausübten, so unterließ es dennoch

gegeben. Gurter, Papst Innoc. III. Bd. 4. S. 95. Ueber die Verdienste des Ordens siehe *Mabillon*, *Annales ord. seti Bened.* 6 vol. fol. (bis 1116).

1) *Thomassin*, *Vetus et nova eccl. discipl.* P. 1, l. 3, c. 29 sq. *Philipp*, *Kirchenrecht*. Bd. 7, Abthlg. 2, S. 911 ff. Gurter, Papst Innocenz III. Bd. 3, S. 488 ff. — 2) Siehe §. 91.

3) *Nicolai*, *Der hl. Benedict, Gründer von Aniane und Cornelimünster*. Köln, 1865. — 4) *Hefele*, *Conciliengesch.* Bd. 4, S. 23 ff.

5) Die Abtei Clugny wurde gestiftet durch den Herzog Wilhelm v. Aquitania (909). Ueber ihre ref. Thätigkeit siehe §. 96.

6) *Kerker*, *Wilhelm der Selige, Abt v. Hirsau u. s. w.* Tüb. 1863. In Belgien lebte *Gerhard v. Brogne*, der ebenfalls viele Kl. reformirte.

7) *Henri von Fehr*, *Allg. Gesch. der Mönchsorden*. Bd. 1, S. 66 ff.

die Kirche nicht, den germanischen Völkern eine ihren Fähigkeiten und ihrer geistigen Bildungsstufe entsprechende wissenschaftliche Ausbildung zu ermöglichen.

Die geistige Anregung ging von Italien, vorzüglich von Rom, aus, wo sich die meisten Ueberreste altclassischer Literatur erhalten hatten, die der nachfolgenden Zeit als Muster dienen sollten¹⁾.

Unter den Gelehrten Italiens ärteten großen Ruhm Dionysius Exiguus, Boethius und Cassiodor²⁾, noch mehr aber der hl. Gregor³⁾ der Große (geb. zu Rom 540), welcher von 590—604 den apostolischen Stuhl zierte. Dem Rufe Gottes folgend, vertauschte er seine prächtigen Gewänder mit dem Habit des hl. Benedict und verwandelte seinen väterlichen Palast in ein Kloster, in welchem er mit einigen Mönchen lebte, bis ihn Papst Pelagius als Apocristar nach Ct. sandte. Dieses Amt bekleidete Gregor sechs Jahre, nach deren Verlauf er Abt seines Klosters wurde, aus welchem ihn die Wahl des Klerus und Volkes auf den Stuhl Petri berief. Als Papst war er rastlos thätig für die Befehrung der Heiden und die Wohlfahrt der schwer heimgejuchten Bewohner Italiens, für die Aufrechthaltung der Kirchengesetze, die Würde des Gottesdienstes u. s. w. und fand trotz seiner Kränklichkeit und vielfachen Beschäftigung noch Zeit, um den Unterricht im Choralgesang, dessen eigentlicher Schöpfer er ist, persönlich zu leiten und der Nachwelt gehaltvolle Schriften zu hinterlassen, in welchen sich die classische Bildung, die tiefe Religiosität, die Gelehrsamkeit und der practische Sinn ihres Verfassers schön abspiegeln. Das Hauptwerk Gregors ist seine *expositio in Job* oder *libri 35 Moraliu*, eine Moralthologie.

Die bedeutendsten Gelehrten Spaniens, wo die Wissenschaft unter König Reccared aufblühte, unter den folgenden Königen aber wieder in Verfall gerieth, waren die Bischöfe Leander († 596) und sein Bruder Isidor († 636) von Sevilla⁴⁾, Isidorus⁵⁾ († 669) und Julian († 690) von Toledo u. A., deren Schriften exegetischen, moralischen und historischen Inhaltes sind und auch Fragen des Kirchenrechtes behandeln.

Auf den britischen Inseln war das Kloster Bangor der Hauptherd der Wissenschaft, welche durch die späteren Kämpfe sehr gefährdet wurde, bis die Befehrung der Angelsachsen die Gründung von Klöstern möglich machte, in denen das wissenschaftliche und das religiöse Leben einer besondern Pflege genoss. Von den berühmten Lehrern, Theodor von Canterbury, Hadrian und Bennet Biscop war schon die Rede⁶⁾. Würdig steht ihnen zur Seite Beda *Venerabilis*, Mönch des Klosters Jarrow († 735), ein gelehrter und flei-

1) Bähr, *Die christlich-römische Theologie*. Karlsruhe 1837. — 2) Siehe §. 77.

3) *Op. omn.* Ed. Maur. 4 voll. fol. *Migne*, C. P. T. 75—79.

4) *Op. ap.* *Migne*, l. c. T. 72. T. 81—84. — 5) *Migne*, l. c. T. 96.

6) §. 79.

figer Schriftsteller, dem wir außer anderen Werken eine Geschichte der Befreiung Englands verdanken ¹⁾.

In Gallien, dessen sich allmählig die Franken bemächtigten, existirten außer den Klosterschulen von Lerin ²⁾ und Tours noch andere Anstalten ³⁾, die jedoch von der Unbill der Zeit Vieles erleiden mußten.

Den Verfall der Wissenschaft beklagt besonders Gregor, Bischof von Tours († 594) ⁴⁾, der Geschichtschreiber des fränkischen Reiches, wo der hl. Bonifacius die Keime einer neuen wissenschaftlichen Entwicklung legte.

Das Characteristische der angeführten Schriftsteller ist weniger selbstständige Productivität als vielmehr Erhaltung und Verwerthung der Leistungen aus der Blüthezeit der christlichen Literatur ⁵⁾.

§. 99. Die Wissenschaft unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern.

Eine mächtige wissenschaftliche Anregung ging vom hl. Bonifacius aus, welcher die geistigen Errungenschaften Englands zu einem Gemeingute der Deutschen zu machen bemüht war ⁶⁾.

Das Werk des Apostels von Deutschland wurde fortgesetzt durch Karl d. Gr., der im Vereine mit den Bischöfen in verschiedenen Capitularien ⁷⁾

1) Op. omn. Ed. *Giles*. 12 voll. 8° Lond. 1843. *Migne*, I. c. T. 90—95.

2) Vgl. *Greith*, Geschichte der aktivischen R. S. 55 ff.

3) *Staudenmaier*, Joh. Scotus Erigena u. s. Zeit. S. 51 ff.

4) *Migne*, I. c. T. 71. — 5) Andere Schriftsteller wurden schon §. 74—76 angeführt. Ueber die Literatur in Italien in dieser Zeit vgl. *Tiraboschi*, Storia della letteratura Italiana. Roma 1782 sqq. T. 3. Ueber die Wissenschaft in Frankreich vgl. Hist. littéraire de la France etc. par les religieux Bénédictins de la congregation de s. Maur. Paris 1733 sqq. — 6) Siehe §. 81. Vgl. *Retberg*, Kirchengesch. Deutschlands. Bd. 2, S. 795 ff.

7) Encycliça de literis colendis (ann. 787): Consideravimus utile esse, ut episcopia et monasteria nobis, Christo propitio, ad gubernandum commissa, praeter regularis vitae ordinem atque sanctae religionis conversationem, etiam in litterarum meditationibus, eis, qui donante Domino discere possunt, secundum uniuscujusque capacitatem, docendi studium debeant impendere; qualiter sicut regularis norma honestatem morum, ita quoque docendi et discendi instantia ordinet et ornet seriem verborum; ut qui Deo placere appetunt recte vivendo, ei etiam placere non negligant recte loquendo. Von den Lehrern heißt es: Tales vero ad hoc opus viri eligantur, qui et voluntatem et possibilitatem discendi et desiderium habeant alios instruendi. Et hoc tantum ea intentione agatur, qua devotione a nobis praecipitur. Optamus enim vos, sicut decet Ecclesiae milites, et interiorius devotos et exteriorius doctos castosque bene vivendo, et scholasticos bene loquendo, ut quicumque vos propter nomen Domini et sanctae conversationis nobilitatem ad videndum expetierit, sicut de aspectu vestro aedificatur visus, ita quoque de sapientia vestra, quam in legendo seu cantando perceperit, instructus, omnipotenti Domino gratias agendo gaudens redeat. *Pertz*, Mon. III, 52. *Walter*, Corpus juris Germ. II, 62. Cf. Cap. ann. 772: Sacerdotes qui rite non sapiunt ad-

auf eine wissenschaftliche Ausbildung zunächst des Klerus, aber auch der Laien drang, durch Herbeiziehung gelehrter Männer an seinen Hof für die Ausbildung tüchtiger Lehrer sorgte und in der Hofschule, schola Palatina ¹⁾, eine Musterschule in's Leben rief, deren Einrichtung für die übrigen Doms- und Klosterschulen maßgebend ward.

Zu den Gelehrten, welche einen bestimmenden Einfluß auf den Gang der Wissenschaften ausübten, gehören Peter von Pisa, Paul (Warnefried) Diakonus ²⁾ und Paulin von Aquileja ³⁾, vorzüglich aber Alkuin (Alhwin), ein Schüler *Helfrieds*, aus York ⁴⁾, der 782 die Leitung der Hofschule übernahm und später als Abt von Tours eine ähnliche Anstalt gründete, an welcher er bis zu seinem Tode († 803) wirkte.

Unstreitig war Alkuin der gefeiertste Lehrer ⁵⁾ seiner Zeit, dessen Schulen eine fruchtbare Pflanzstätte wurden, aus welchen die Vorsteher anderer Institute dieser Art hervorgingen.

Auch dem Kirchengesange wandte Karl d. Gr. seine Fürsorge zu und gründete die Sängerschulen von Metz und Soisson, wohin er Gesanglehrer aus Italien berief ⁶⁾.

Für den Jugendunterricht, der ebenfalls dem großen Kaiser am Herzen lag, sorgte Bischof *Theodulf* von Orleans ⁷⁾ durch Gründung von Elementarschulen, was auch anderwärts geschah.

implere ministerium suum, nec discere juxta praeceptum Episcoporum suorum pro viribus satagunt, vel contemptores canonum existunt, ab officio proprio sunt submovendi quousque haec pleniter emendata habeant. (c. 15). Quicumque autem a suo Episcopo frequenter admonitus de sua scientia, ut discere curet, facere neglexerit, procul dubio et ab officio removeatur, et Ecclesiam quam tenet, amittat; quia ignorantes legem Dei eam aliis annuntiare et praedicare non possunt. (c. 16). *Pertz*, I. c. p. 34. *Walter*, I. c. p. 56. Ueber die Bestimmungen der Synoden (concordia mixta) hinsichtlich der wissenschaftl. Ausbildung des Klerus bes. der Syn. v. Aachen (789) siehe *Hartzheim*, I, 263 sqq. *Hefele*, Conciliengesch. Bd. 3, S. 621 ff. *Winterim*, Deutsche Conc. Bd. 2, S. 233 ff. Ueber die Synoden von 801 und 802 in derselben Stadt (syn. examinationis episcoporum et clericorum) siehe *Hefele*, a. a. D. S. 690 ff. *Winterim*, a. a. D. S. 312 u. 442 ff. Cf. *Pertz* I. c. p. 106. 107.

1) *Baehr*, De literarum studiis a Carolo Magno revocatis etc. (Weißelberger Universitätsprogramm 1855) sagt von dieser Schule p. 5: Schola Palatina . . . tantum effloruit, ut omnium bonarum artium seminarium merito appellari possit.

2) Verfasser des Homiliarium. Op. omn. *Migne*, C. P. T. 95.

3) Venerabilis artis grammatice magister. Op. omn. *Migne*, I. c. T. 99.

4) *Lorenz*, Alkuins Leben. Halle 1829.

5) Op. omn. Ed. *Froben*, Ratisb. 1766. 2 voll. fol. *Migne*, Curs. Patr. T. 100. 101. — 6) *Gerbert*, De cantu et musica sacra I, 268 sqq. *Schubiger*, Die Sängerschule v. St. Gallen v. 8.—12. Jahrh. Einsiedeln 1859.

7) *Trithem*, De script. eccl. Ed. Freher. Francf. 1601 p. 252. nennt ihn vir in divinis scripturis doctus et in saecularibus literis a juventute instructus, carmine excellens et prosa. *Theod.* verordnete: Si quis ex presbyteris voluerit nepotem suum, aut aliquem consanguineum ad scholam mittere, in ecclesia sanctae crucis, aut in monasterio seti Aniani, aut seti Benedicti, aut seti Lifardi, aut in

Auf diese Weise fügte Karl d. Gr. seinem unsterblichen Ruhme als tüchtiger Feldherr und genialer Staatsmann noch das nicht minder bedeutende Verdienst bei, für die wahre, auf die Religion basirte Aufklärung und Civilisation seines Volkes unendlich Vieles beigetragen zu haben 1).

Die Saat Karls d. Gr. trug unter seinem Sohne Ludwig dem Frommen herrliche Früchte. Leider gestalteten sich die politischen Verhältnisse ungünstig für die Wissenschaft, die jedoch sowohl von Ludwig, der selbst eine gelehrte Bildung erhalten hatte, als auch noch mehr unter Karl dem Kahlen, Ludwigs Sohne, begünstigt und befördert wurde 2).

Nach dem Tode des letzteren, dessen Hof ein Sammelplatz für die Gelehrten aller Länder wurde, fand die Wissenschaft Beschützer vornehmlich an den geistlichen Oberhirten, welche den Dom- und Klosterschulen ihre Unterstützung in reichlichem Maße angedeihen ließen.

Welchen Eifer die kirchlichen Oberen für die wahre Aufklärung der Menschheit entfalteten, erhellt schon aus der Thatsache, daß fast alle Domkirchen und Klöster gelehrte Schulen besaßen, von denen nicht wenige in der Folge eine große Berühmtheit erlangten.

In diesen Dom- und Klosterschulen wurden die theologischen und philosophischen Disciplinen 3) und nebenbei auch die Rechtswissenschaft und Arzneikunde gelehrt. Den Haupteinfluß auf die Entwicklung der mittelalterlichen Wissenschaft übte die altrömische Literatur aus. Weniger wurde die griechische Sprache cultivirt, ohne jedoch ganz vernachlässigt zu werden 4).

caeteris de his coenobiis, quae nobis ad regendum concessa sunt, ei licentiam id faciendi concedimus. Ferner befahl er: Presbyteri per villas et vicos scholas habeant, et si quilibet fidelium suos parvulos ad discendas literas eis commendare vult, eos suscipere ac docere non renuant etc. *Launoi*, De scholis celebrioribus seu a Carol. M. seu post eundem Carol. per Occidentem instauratis. Op. omn. T. IV, 1, p. 9.

1) Alberdingk Thijm, Karl d. Gr. u. f. 3t. Deutsche Ausgabe. Münster 1868. Ueber die ehelichen Verhältnisse Karls siehe Katholik 1867, 2. Hälfte, S. 92 ff.

2) Die wichtigsten Schulen in Deutschland, Frankreich und Italien unter Karl und seinen Nachfolgern sind aufgezählt in *Launoi*, De scholis celebr. seu a Carol. M. seu post eundem Carol. per Occidentem instauratis. Op. omn. IV, 1, p. 1 sqq. Cf. *Tiraboschi*, Storia lett. III, 173 sqq. Historire lit. etc. T. IV. Bähr, Gesch. der röm. Lit. im karolingischen Zeitalter. Carlshufe 1840. Ueb. die Studien in den Klöstern vgl. auch *Mabillon*, De studiis monasticis. 3 voll. 4. Venetiis 1745.

3) Die sieben freien Künste, das s. g. Trivium (Grammatik, Rhetorik, Physik) und das Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie) eine Bezeichnung, die sich jedoch bei Alkuin nicht findet.

4) Die des Griechischen Kundigen wurden in St. Gallen fratres Ellinici genannt. Dasselbst ward auch Gloria und Credo bei Hochämtern griechisch gesungen. Vgl. Arx, Gesch. des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1810. Bd. 1, S. 184 u. S. 260. In den Klosterschulen v. Metz, Einnon, Limoges, Centula wurden auch die griech. Studien betrieben. Vgl. Kobler, Studien über die Klöster der Mittelalters. Regensb. 1867. S. 233. *Cramer*, De graecis medii aevi studiis. Sundiae 1849 et 53.

Eine Literatur in der Muttersprache 1) konnte erst nach und nach entstehen. Als Lehrer wirkten an den genannten Schulen wissenschaftlich gebildete Männer, die außerdem noch durch Geburt und frühere Lebensstellung u. s. w. befähigt waren, ihre Schüler nicht allein gründlich zu unterrichten, sondern auch deren Gesichtskreis zu erweitern und in jeder Hinsicht anregend auf sie einzuwirken.

Die Schüler waren in Interne und Externe 2) eingetheilt. Der Unterricht ward unentgeltlich erteilt. Zur Erleichterung und Beförderung des Studiums dienten zahlreiche und oft werthvolle Bibliotheken 3), welche das wissenschaftliche Streben und die Opferwilligkeit des Klerus bezeugen.

Durch vielseitiges Wissen und eine besondere Lehrgabe glänzt neben seinem Lehrer Alkuin der hl. Rabanus Maurus 4) (geb. 785 zu Mainz st. 822 Abt von Fulda und st. 847 Erz. seiner Vaterstadt † 853), unter dessen Leitung die Klosterschule von Fulda 5) eine große Anzahl wißbegieriger Jünglinge aus dem In- und Ausland zählte, die später als Lehrer an anderen Anstalten wirkten. Einer der bedeutendsten Schüler Rabans ist der geistvolle Wallafried Strabo (der Schielende) 6), Abt des Klosters Reichenau († 840), der außer seiner glossa ordinaria noch andere profaische und poetische Werke verfaßte. Nicht weniger einflußreich war die Klosterschule von St. Gallen 7), wo die Frömmigkeit mit der Wissenschaft gleichen Schritt hielt. Die hervorragendsten Lehrer dajelbst waren Mötter Walbu-

1) Karl d. Gr. ließ sich die Pflege der deutschen Sprache sehr angelegen sein. Vgl. *Einhard*, Vita Carol. c. 29: Item barbara et antiquissima carmina, quibus veterum regum actus et bella canebantur scripsit (i. e. scribi jussit scl. Carol.) memoriaeque mandavit. Inchoavit et gramaticam patrii sermonis. Mensibus etiam juxta propriam linguam vocabula imposuit etc.

2) Cf. *Alcuin*. Ep. 50. Das Conc. v. Aachen 817 bestimmte, ut schola in monasterio non habeatur, nisi eorum qui oblati sunt. (c. 45). *Ziegelbauer*, Hist. rei literar. ord. seti Bened. I, 190.

3) *Mabillon*, l. c. II, 152 sqq. *Ziegelbauer*, l. c. p. 453. *Hefele*, Beiträge. Bd. 1, S. 292 ff. *Kobler*, Stud. über die Klöster des Mittelalters. S. 208 ff. Ueber die Biblioth. zu Hirsau siehe *Kerker*, Wilh. der Selige. S. 167 ff. Ueber St. Gallen s. *Weidmann*, Gesch. der Bibliothek v. St. Gallen. St. Gallen 1846.

4) *Kunsmann*, Rabanus Magneuius Maurus. Mainz. 1841.

5) Ueb. die Schule in Fulda unter ihm sagt *Trithem*. Chron. Hirsaug. Ed. Freher II, p. 5: Viguit eo tempore in monasterio Fuldensi maxima religio monachorum sub regimine Rabani Mauri abbatis, quae se per totam Europam fama pervolante diffuderat in ora omnium: eratque laus et memoria Fuldensium monachorum apud imperatores, reges et principes in magno pretio, non solum propter sanctitatem vitae, sed etiam propter incomparabilem scientiam litterarum etc. Cf. p. 13. Op. omn. Rab. *Migne*, C. P. T. 107.

6) Ueb. Wallafried vgl. den Art. von Prof. König im Freib. Diöcesanarchiv. Bd. 3. S. 360 ff. Interessante Notizen über die Wissenschaft dieser 3t. a. a. D. S. 319 ff. Der im Katholik (1857. 2. Hälfte, S. 314 ff.) aus dem Programm v. Einsiedeln 1856—57 abgedruckte Aufsatz ist keine Selbstbiographie Wallafrieds.

7) Arx, Gesch. des Kantons St. Gallen. Vgl. über die angeführten Gelehrten, *Hefele*, Beiträge. Bd. 1. S. 279 ff.

lus (der Stammeler), berühmt als Gelehrter und Dichter, und dessen Freunde Kapert und Tutilo. Von Einhard, Abt von Seligenstadt (Mühlheim), besitzen wir eine vortreffliche Biographie Karls d. Gr. und andere historische Schriften. Auch Haimo, zuerst Lehrer in Fulda, dann (st. 840) Bischof von Halberstadt, hat eine Kirchengeschichte und verschiedene Commentare über die hl. Schrift uns hinterlassen. Otfried, Mönch des Klosters Weissenburg († 870), ein Schüler Rabans, bearbeitete (865) die vier Evangelien poetisch in deutscher Sprache¹⁾, um welche der Verfasser des tief sinnigen und erhabenen altfächsischen Evangelienepos Heliand (Heiland)²⁾, dessen Abfassung in die Zeit Ludwigs des Frommen fällt, große Verdienste sich erwarb.

Unter den wissenschaftlich gebildeten Männern Frankreichs verdienen besonders erwähnt zu werden Bischof Halitgar von Cambrai († 831), die gelehrten Mönche Paschasius Radbertus und Ratramnus³⁾ aus dem Kloster Mt-Corvey, der stürmische Claudius, zuerst Vorsteher einer gelehrten Schule in Frankreich, hierauf Bischof von Turin († 839), Agobard, Erzbischof von Lyon († 840), der eifrige Bekämpfer der Sklaverei, der Ordalien und anderer abergläubischen Gebräuche, leider aber auch wie Claudius von Turin ein Gegner der Bilder⁴⁾, Ansegisus, Abt von Fontenelle († 833), welcher die Capitularien Karls d. Gr. sammelte, und Hinkmar, Erzbischof von Rheims († 882), ein großer Kenner des Kirchenrechtes und der Dogmatik, der sich von seiner Heftigkeit bisweilen zu weit fortreißen ließ⁵⁾. Größeres Aufsehen als die Genannten erregte aber der räthselhafte Johannes Scotus Erigena⁶⁾, ein speculatives Talent, wahrscheinlich von Geburt ein Ire, welcher am Hofe Karls des Kahlen lebte, an allen gelehrten Kämpfen seiner Zeit Antheil nahm und durch seine Uebersetzung des Pseudodionysius Areopagita auf die Mystik des Mittelalters sehr großen Einfluß ausübte, in einigen seiner Schriften aber die idealistisch-pantheistischen Ideen der Neuplatoniker reproducirte.

Wenn auch das zehnte Jahrhundert den Musen nicht besonders günstig war, so verdient es doch keineswegs den Namen des „dunkeln“ oder „eisernen“ Jahrhunderts⁷⁾; vielmehr erfreute sich die Wissenschaft in Deutsch-

1) Evangelienbuch Otf. v. Weissenb. edirt v. Kelle. Regensb. 1856. Uebersetzt v. Rapp. Stuttg. 1858.

2) Herausgegeben v. Schmeller, München 1830. Uebersetzt v. Rannegieser. Berlin 1847. Vgl. Vilmar, Deutsche Alterthümer im Heliand. Marburg 1845.

3) Siehe §. 104. — 4) §. 100. — 5) §. 96.

6) Staudenmaier, Joh. Scotus Erigena. Trifft. 1834. Stöckl, Gesch. der Phil. des Mittelalt. Bd. 1, S. 31 ff.

7) Giesebrecht sagt vom 10. Jahrh.: Man hat wohl das 10. Jahrh. vor andern ein Zeitalter der Barbarei genannt, und allerdings bezeichnet die Anfänge desselben ein tiefer Verfall alles dessen, was die karolingische Zeit für Kunst und Wissenschaft geleistet hatte; aber um die Mitte des Jahrh. nahm in den deutschen Ländern

land unter den Ottonen einer sorgfältigen Pflege von Seiten des Klerus. Die vielen hl. Bischöfe der damaligen Zeit betrieben aufs eifrigste die wissenschaftlichen Studien, die sie nach Kräften beförderten. Die alten Klosterschulen behaupteten ihre Berühmtheit und erhielten neue Rivalen, unter welchen namentlich die gelehrte Schule von Hirsa¹⁾ unter Meginrad eines großen Ansehens genöß. Die Klosterschule von St. Gallen zählte unter ihren Lehrern Ekkehard I. († 973) und dessen Neffen Ekkehard II., den Erzieher Ottos II., zuletzt Dompropst von Mainz und Vorsteher der dortigen Schule († 990). Notker der Arzt (physicus † 1008) ebenfalls eine Neffe Ekkehards I., und Notker Labeo, ein ausgezeichnete Theolog und Philosoph, welcher nicht minder in der Philologie, Musik und Dichtkunst bewandert war, lehrten ebenfalls in St. Gallen.

Auch Fulda und Reichenau hatten tüchtige Lehrer. Ein reges wissenschaftliches Streben fand in Sachsen statt. Der Geschichtschreiber Widukind war Mönch von Corvey. Die durch ihre Kenntniß und classische Bildung berühmte Nonne Roswita (Protfruit) gehörte dem Kloster Gandersheim an²⁾. Sie beschrieb die Geschichte der Kirche in Versen und verfaßte einige Komödien. Damals gab es in Deutschland mehrere Frauen, welche mit der classischen Literatur sehr vertraut waren. Der Abt Regino von Prüm bei Trier und Bischof Burchard von Worms, ein Schüler des Klosters Laubes, veranstalteten Canonensammlungen.

In England hatte König Alfred d. Gr.³⁾, welcher der Dänenherrschaft dort ein Ende machte, für die Wiederherstellung der Wissenschaft und Zucht Vieles gethan; glücklicher als er war der hl. Dunstan⁴⁾, aus dessen Kloster Glästonbury die Lehrer für England hervorgingen. Ein Hauptstüz der Studien in Frankreich wurde die Abtei Clugny, mit welcher die Schulen von Tours und Rheims um den Vorrang stritten. Hier lehrte mit großem Beifalle Remigius von Auxerre, der sich durch seine Erklärungen der hl. Schrift Verdienste erwarb. Ein anderer angesehenere Lehrer der letzteren Schule war Flo do ard von Rheims († 966). Unter seinem Nachfolger Gerbert⁵⁾, der auch die maurischen Schulen von Sevilla und Cordova besucht hatte, erreichte dieselbe den Höhepunkt ihres Ruhmes. Unter seinen Schülern glänzte durch Wissenschaft und Tugend Fulbert, Bischof von Chartres († 1029). In Lüttich blühte unter dem vortrefflichen Wazone, der später Bischof dieser Stadt wurde, eine zahlreich besuchte Schule. Am

die Bildung von Neuem den kräftigsten Aufschwung und drang eigentlich damals zuerst tiefer in die nordischen Gegenden ein u. s. w. Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. 1, S. 309.

1) Kerker, a. a. D. S. 163 ff. Meginrad nennt Trithem. (Chron. Hirs. p. 35) monachus et scholasticus eruditissimus.

2) In Quedlinburg wurden ebenfalls die class. Studien betrieben.

3) Weis, Alfred d. Gr. Schaffhausen 1852. — 4) Siehe §. 96.

5) Hock, Gerbert oder Papst Sylvester II. u. sein Jahrh. Wien 1837. Brück, Kirchengeschichte.

schlimmsten sah es in wissenschaftlicher Beziehung in Italien aus, wo die ungelungenen beständigen Fehden eine literarische Beschäftigung unmöglich machten. Außer Bischof Liudprand von Cremona ¹⁾, dem Kanzler Ottos I., erwarben sich Utto, Bischof von Vercelli, und RATHER, Bischof von Verona († 974), welcher in neuerer Zeit eine weniger günstige Beurtheilung erfuhr ²⁾, durch ihre Gelehrsamkeit einen Namen ³⁾.

Noch besser gediehen die gelehrten Studien im elften Jahrhundert, dem Zeitalter der Restauration der Disciplin und Wissenschaft. Neben Fulda und Hildesheim erlangte die von Bischof Meinwerk († 1036) ⁴⁾ zu Paderborn gegründete Schule hohes Ansehen. In Reichenau lehrte unter Abt Berno (seit 1008) der gelehrte und gefühlvolle Hermann Contractus († 1054), Verfasser des *Salve regina* und *Alma redemptoris mater*, welcher in einem gebrechlichen Körper eine mit allen Vorzügen der Wissenschaft und Frömmigkeit ausgestattete Seele barg. Um dieselbe Zeit hatte St. Gallen zwei ausgezeichnete Lehrer an Ekkehard IV. († 1036) und Heppidanus (um 1072).

Im Kloster St. Emmeran in Regensburg lehrte Othlo, der auch als Schriftsteller berühmt ist. Adam, Canonikus in Bremen († 1072), und Lambert von Aschaffenburg, Mönch zu Hersfeld, verfaßten Geschichtswerke ⁵⁾.

In Frankreich gaben vorzüglich die Klosterschulen von Bec und Jecam den Ton an. Der bedeutendste Lehrer war Lanfrank († 1089), ein glänzendes Talent, welcher der Schule von Bec einen unsterblichen Ruhm verlieh und später als Erzbischof von Canterbury mit großem Segen wirkte ⁶⁾. Von ihm wurde der hl. Anselm ⁷⁾, der Begründer der Scholastik, gebildet.

Unter den Gelehrten Italiens im 11. Jahrhundert verdienen besonders Cardinal Humbert, den Leo IX. mit den wichtigsten Geschäften beauftragte ⁸⁾, und der gewaltige Eiferer für die kirchliche Disciplin, Petrus Damiani ⁹⁾, Cardinalbischof von Ostia, Erwähnung ¹⁰⁾.

1) Siehe §. 89. — 2) Vogel, RATHER v. Verona und das 10. Jahrh. 2 Bb. Jena 1854.

3) Ueber den römischen Bibliothekar Anastasius († nach 879) siehe die neueren Untersuchungen von Hergentröther, Photius Pt. v. St. Bd. 2.

4) Vita Meinwerki ap. Pertz, Monum. XIII, 104 sqq.

5) Ihre Schriften bei Migne, l. c. 146. — 6) Migne, l. c. 150. — 7) Siehe §. 118. — 8) Siehe §. 101. — 9) Op. ap. Migne, l. c. T. 144. 145.

10) Die Werke der meisten von den §. 98. 99 genannten Schriftstellern sind in Migne, Cursus Patrologiae abgedruckt. Die verschiedenen Ausgaben und die auf die einzelnen Gelehrten bezügliche Literatur führt Potthast, Bibliotheca medii aevi an. Biographische Notizen finden sich bei Tiraboschi, l. c., in der Hist. lit. de la France, l. c., bei Remi-Ceillier, Hist. des auteurs etc. T. 18 sqq., bei Bussé, Grundriß der christl. Literatur, Münster 1828, und in Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter.

Anderer Schriftsteller des Mittelalters werden in der Geschichte der Lehrstreitigkeiten angeführt werden.

Die verschiedenen Annalen, Chroniken, Lebensbeschreibungen einzelner Männer dieser Zeit sind am besten edirt von Pertz, Monumenta Germ. historica. Hanoverae 1826 sqq. 21 voll. fol.

2. Häresien und Spaltungen.

§. 100. Der Bilderstreit.

In diesem Streite handelte es sich darum, ob es erlaubt sei, Bilder Christi und seiner Heiligen in Kirchen, auf öffentlichen Plätzen und in Privathäusern zur Verehrung aufzustellen ¹⁾.

Der Kampf gegen die Bilder begann im Orient unter Kaiser Leo III., dem Isaurier, welcher im Jahre 726 sein erstes Edict ²⁾ gegen die Bilder erließ. Was diesen despotischen Herrscher dazu bewog — ob das Beispiel des Chalifen Jezid II., oder die Einflüsterungen des bilderfeindlichen Bischofs Constantin von Nakolia und des Renegaten Besefer, oder die Beschuldigung der Juden und Muhamedaner, die Christen seien Götzendiener, oder ob endlich die Calamitäten, welche über das Reich hereinbrachen, — den Kaiser zu einem Bilderfeinde gemacht haben, kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden ³⁾.

Das Edict Leos, der auch das berühmte Christusbild (*ὁ Χριστός ἀντιφωνήτης*) in der Chalcoprateia ⁴⁾ zerstören ließ, rief Aufstände in vielen Theilen des Reichs, namentlich im Exarchat von Ravenna hervor, dessen Bewohner die Bildnisse des Kaisers zertrümmerten und nur durch Papst Gregor II. abgehalten wurden, einen Gegenkaiser aufzustellen ⁵⁾. Allein weder die Unzufriedenheit des Volkes, noch die Vorstellungen des Pt. Germanus von St. ⁶⁾, noch die schönen und kräftigen Briefe des Papstes ⁷⁾ und die herrlichen Abhandlungen, welche der angesehenste Theologe seiner Zeit, der hl. Johannes von Damaskus ⁸⁾ zu Gunsten der Bilder verfaßte, vermochten den Kaiser von seinem Vorhaben abzubringen.

1) Hefele, Conciliengesch. Bd. 3, S. 335 ff. Die Literatur über den Bilderstreit a. a. D. S. 339. 40. Hergentröther, Photius Pt. v. St. Bd. 1, S. 226 ff. Piper, Einleitung in die monumentale Theologie. Gotha 1867.

2) Hefele, a. a. D. S. 345 ff. — 3) Theophanes, Chronographia, p. 617 sqq. Ed. Bonn. Hefele, a. a. D. S. 341.

4) Ein Stadttheil v. St., wo Metallwaaren verkauft wurden.

5) Vgl. Hefele, a. a. D. S. 354 ff.

6) Seine Briefe über die Bilderverehrung stehen theilweise in den Acten der 7. Syn. Cf. Harduin, IV. 243 sqq. Er schrieb auch an den Papst; cf. l. c. 231 sqq.

7) Migne, Curs. Patrol. Tom. 89 col. 511 sqq. Der Papst hebt u. A. hervor, daß wir die Bilder *ὁ λατρευτικῶς ἀλλὰ σχετικῶς* verehrten, daß durch dieselben unser Geist nach dem Himmel gerichtet werde, daß wir unsere Hoffnung nicht auf die Bilder, sondern auf Diejenigen setzen, welche sie vorstellen u. s. w.

8) Joh. Damascenus, *Χρυσορρόας* genannt, gehörte einer vornehmen Familie

Nachdem Leo, welcher „Kaiser und Bischof“ zugleich sein wollte ¹⁾, im Orient die Empörer besiegt hätte, nöthigte er den frommen Pt. Germanus, seine Stelle dem geschmeidigen Anastasius zu überlassen ²⁾, und rächte sich an Papst Gregor III., welcher (Nov. 731) auf einer römischen Synode das Anathem über die Bilderfeinde ausgesprochen hatte, durch Einziehung der römischen Güter in Calabrien und Sicilien und durch Loskreizung der illyrischen Provinzen vom römischen Patriarchate ³⁾.

Unter der Regierung des Usurpators Artabasdus, der Leos Tochter Anna zur Frau hatte, hörte die Verfolgung der Bilder auf, begann aber wieder unter dem Sohne Leos, Constantin V., Kopronymus, auch Cabalinus genannt (743—775), der i. J. 754 die Bischöfe seines Reiches zu einer s. g. allgemeinen Synode nach Ct. berief, auf welcher die Bilderverehrung zur Sprache kommen sollte ⁴⁾. Die hier versammelten 338 Bischöfe, theils Bilderfeinde, theils zu feige, dem grausamen Kaiser zu widersprechen, verboten den Gebrauch der Bilder ⁵⁾, worauf (namentlich seit 761) die eigentliche Zerstörung derselben begann. Die Bischöfe ⁶⁾, welche das kaiserliche Edict nicht vollziehen wollten, wurden abgesetzt, die Vertheidiger der Bilder, namentlich die Mönche, grausam mißhandelt und ermordet, die herrlichsten Bibliotheken und Kunstschätze ohne Schonung vernichtet, die bildlichen Darstellungen des Lebens Jesu und der Heiligen in den Kirchen durch Jagdstücke, Landschaften u. s. w. ersetzt oder mit Ralk überstri-

von Damaskus an und wurde von dem Mönche Cosmas, den sein Vater aus der Sklaverei befreit hatte, unterrichtet. Später bekleidete er ein hohes Staatsamt beim Chalifen, verließ aber dessen Hof wieder und wurde Priester und Mönch des Sabaklosters. Er schrieb drei λόγοι ἀπολογητικοί für die Bilder. *Migne*, Ser. Graec. Tom. 94, col. 1227 sqq. Die Nachricht, daß Leo ihn durch einen unterschobenen Brief beim Chalifen verdächtigt habe, ist nicht verbürgt.

1) Βασιλεύς εἰμι καὶ ἱερεύς. *Harduin*, IV, 13. *Migne*, C. P. T. 89 col. 521.

2) *Theophan.* I. c. p. 630 nennt ihn ψευδώνυμον μαθητὴν καὶ σύγκελλον scil. des Germanus.

3) Die Flotte, welche Leo gegen den Papst ausrückete, ging durch Schiffbruch im adriatischen Meere zu Grunde.

4) Nach *Theoph.* I. c. p. 659 ließ Const. vorher in vielen Städten Silentia (Rathsversammlungen) abhalten, um das Volk für seine falschen Ansichten zu gewinnen. Der ἕρος der Astersyn. steht in den Acten der 7. allg. Syn., welche die Gründe desselben widerlegte. *Harduin*, IV, 325 sqq.

5) Als Grund wird angeführt: Bilderverehrung sei Idolatrie; der Maler, welcher Christus darstelle, falle entw. in die nestorianische od. monophysitische Irreligie; Bilder von Heiligen zu machen, sei ein Rückfall ins Heidenthum u. s. w. Die Bilderverehrer, namentlich Pt. Germanus, wurden „Holzanbeter“ und die Bilder „Idole“ genannt u. s. w.

6) Auf der Syn. proclamirte der Kais. den Ikonoklasten Constantin zum Pt. v. Ct.

chen, die hl. Gefäße eingeschmolzen und die Klöster entweder niedergerissen, oder in Kasernen umgewandelt ¹⁾.

Allein weder diese Grausamkeiten noch die Eidschwüre ²⁾, welche der ungläubige und unsittliche Kaiser ³⁾ verlangte, vermochten die Verehrung der Bilder zu unterdrücken. Der Papst ⁴⁾ und die übrigen drei Patriarchen ⁵⁾ des Orients verwarfen vielmehr die Beschlüsse der Pseudosynode von Ct. und anathematisirten die Ikonoklasten; auch der Versuch Constantins, durch Gesandtschaften und Geschenke die Franken zu gewinnen, schlug fehl ⁶⁾.

Leo IV., Chazarus, hielt die bilderfeindlichen Gesetze seines Vaters aufrecht, benahm sich aber viel milder gegen die Verehrer der Bilder ⁷⁾, bis 780 einige Hofsleute als solche entdeckt wurden, worauf der Kaiser die schwersten Strafen gegen dieselben verhängte, von welchen sicher auch ihre Gesinnungsgenossen nicht verschont geblieben wären, wenn nicht der Tod dem Zorne Leos ein Ziel gesetzt hätte ⁸⁾.

Seine Wittve Irene, die als Vormünderin ihres Sohnes Constantin VI. das Reich regierte, wünschte die Wiederherstellung der Bilderverehrung, wandte sich deshalb nebst dem Pt. Tarasius ⁹⁾ von Ct. an Papst Hadrian I. ¹⁰⁾, und berief in Uebereinstimmung mit demselben

die siebente ökumenische Synode 787,

welche zuerst in Ct., und, als hier Störungen vorkamen, in Nicäa (Nicänum II.) gefeiert wurde ¹¹⁾.

1) Hefele, a. a. D. S. 386. Ein berühmter Martyrer ist Abt Stephanus, ὁ νέος, auf dem Berge des hl. Augustinus, welcher im Gefängnisse noch 342 Mönche fand. Den bilderfreundlichen Mönchen wurden die Augen ausgestochen, die Ohren od. die Nase abgeschnitten, die Hände abgehauen, der Bart mit Bech beschmiert und angezündet. Andern wurde mit Bildern die Hirnschale eingeschlagen. Constantin wollte Ausrottung des Mönchthums und befahl den Mönchen zu heirathen. Zuletzt wollte er sogar die Heiligen- und Reliquienverehrung abschaffen. Cf. *Theoph.* I. c. 676. 683. 685.

2) *Theoph.* I. c. p. 675. Nach der Vita Steph. (in den *Analecta Graeca* der Mauriner T. I.) ließ Constantin die Bewohner v. Ct. bei öff. Aussetzung der hl. Euch. u. des hl. Kreuzes auf die Evangelien schwören, fortan kein Bild mehr zu verehren, die Bilder als Idole zu betrachten und den Umgang mit den Mönchen zu meiden.

3) *Theoph.* I. c. p. 685. — 4) Stephanus III. auf der Lateransyn. v. 769. Cf. Vita Steph. pap. ap. *Migne*, C. P. T. 89, col. 1244.

5) Cosmas v. Alex., Theodor v. Ant. u. Theodor v. Jerus. *Theoph.* I. c. p. 669.

6) Syn. v. Gentilly 767. Hefele, a. a. D. S. 400. 401.

7) Cf. *Theoph.* I. c. p. 693 sqq. — 8) *Theoph.* I. c. p. 702.

9) Pt. Paulus, dem Leo IV. den Eid abnöthigte, die Bilderverehrung nicht wieder herzustellen, entsagte seiner Würde. Cf. *Theoph.* I. c. 701 u. 708.

10) Die Schreiben Hadrians an Irene und Tarasius siehe *Migne*, Curs. Patr. Tom. 96, col. 1215 sqq. Hefele, a. a. D. S. 410 ff.

11) Die Acten bei *Harduin*, VI, 27 sqq. *Mansi*, XIII—XIV.

Die Väter dieses Concils stellten die richtigen Grundsätze bezüglich der Bilderverehrung auf ¹⁾ und verwarfen die Decrete der Pseudosynode von Et. (754).

Die Bestimmungen des Nicänum II. blieben unter Irene und den beiden Kaisern Nicephorus und Michael I. in Kraft. Leo V., der Armenier (813—820), dessen Haupt Rathgeber der Lector Johannes Grammatikus (Sakanomantis) und Theodotus Kassiteras, ein Laie, waren, erneuerte aber wieder den Bildersturm und verfolgte die Bilderfreunde, namentlich den freimüthigen Mönch Theodorus Studita ²⁾ und den Pt. Nicephorus von Et. (815), dessen Stelle Theodotus Kassiteras erhielt, der auf einer s. g. Synode in Et. 815 die Beschlüsse des Concils von Nicäa (787) förmlich verwarf ³⁾.

Leos Nachfolger, Michael II., (Balbus) der Stammer (820—829), sprach sich anfangs weder für noch gegen die Bilder aus, ergriff aber später die Partei der Bilderstürmer und ernannte den Ikonoklasten Antonius von Berge-Schläum zum Pt. von Et. ⁴⁾.

Auch der Sohn Michaels, Theophilus ⁵⁾, der seinen Lehrer Johannes Grammatikus zum Pt. von Et. erhob, war ein Bilderstürmer ⁶⁾. Seine Wittve Theodora aber theilte nicht die Gesinnung ihres Mannes, entsetzte den Johannes seiner Würde und ernannte den Confessor Methodius zum Pt. der Hauptstadt. Dieser feierte 842 eine Synode ⁷⁾, welche das Anathem über die Ikonoklasten aussprach und die Beschlüsse des zweiten nicänischen Concils annahm ⁸⁾.

1) Actio 7. Das Concil bestimmte, daß, wie die Figur des hl. Kreuzes, auch Bilder Christi, unserer „unbefleckten Frau,“ der Engel und Heiligen aus Holz, Stein oder einer anderen Materie überall angebracht werden dürften. Ueber Bedeutung und Verehrung der Bilder heißt es: Τοσοῦτον καὶ οἱ αὐτάς θεώμενοι διανίστανται πρὸς τὴν τῶν πρωτοτύπων μνήμην τε καὶ ἐπιπόθησιν, καὶ ταύταις ἀσπασμὸν καὶ τιμητικὴν προσκύνησιν ἀπονέμειν, οὐ μὴν τὴν κατὰ πίστιν ἡμῶν ἀληθινὴν λατρείαν, ἣ πρέπει μόνῃ τῇ θείᾳ φύσει. Man darf nach „alter Gewohnheit“ Weihrauch und Kerzen zur Verehrung der Bilder darbringen; denn ἡ τῆς εἰκότος τιμὴ ἐπὶ τῷ πρωτότυπον διαβαίνει· καὶ ὁ προσκυνῶν τὴν εἰκόνα, προσκυνεῖ ἐν αὐτῇ τοῦ ἐγγραφομένου τὴν ὑπόστασιν.

2) Vita et op. Theod. Stud. ap. Migne, Ser. Graec. T. 99.

3) Hergentöther, Photius. Bb. 1, S. 260 ff. Hefele, Conciliengesch. Bb. 4, S. 1 ff. Ueber die Grausamkeiten, welche gegen die Bilderverehrer verübt wurden, geben die Briefe des Theod. Studita Aufschluß. Cf. Ep. Lib. II.

4) Michael beschuldigt in einem Briefe an Ludw. den Frommen die Bilderverehrer vielfacher Uebertreibungen. Mansi, Act. Conc. XIV, 417 sqq.

5) An ihn schrieben die drei Pt. des Orients zu Gunsten der Bilder. Ihre Denkschrift steht unter den Werken des Joh. Damascenus. Migne, Ser. Graec. T. 95, col. 343 sqq.

6) Cf. Theoph. continuatus p. 99 sqq. Ed. Bonn.

7) Harduin, V, 1546. — 8) Züb. Quartalschr. 1846, S. 424.

Durch eine fehlerhafte Uebersetzung der Acten des 7. ökm. Concils, welche Papst Hadrian I. Karl d. Gr. zusandte, wurde der Bilderstreit auch im Abendlande angeregt. Die auf Befehl Karls von mehreren Gelehrten, namentlich von Alkuin, verfaßten s. g. vier karolingischen Bücher ¹⁾, polemisirten in einem gegen Byzanz sehr gereizten Tone gegen die „bilderanbetende“ Synode von Nicäa ²⁾, tadeln aber auch die ikonoklastische von Et. (754) und stellen bezüglich der Bilder den Grundsatz auf, daß man dieselben zum Schmucke der Kirchen und zur Erinnerung an die Heiligen u. s. w. wohl haben, ihnen jedoch keine Verehrung wie dem Kreuze Christi, der hl. Schrift, den hl. Gefäßen, den Reliquien und Kleidern der Heiligen ³⁾ erweisen, auch keinen Weihrauch und keine Lichter vor denselben anzünden dürfe. Dieselben Grundsätze wie die karolingischen Bücher, welche die in Nicäa so scharf hervorgehobene Unterscheidung zwischen λατρεία und προσκύνησις gar nicht beachten, sondern nur an die Uebersetzung von προσκύνησις mit adoratio sich halten, sprachen auch die 794 in Frankfurt gegen die Adoptianer versammelten Bischöfe aus ⁴⁾.

Einen Auszug oder wahrscheinlich eine Umarbeitung ⁵⁾ der karolingischen Bücher ließ Karl d. Gr. dem Papste Hadrian I. zustellen, welcher denselben eine Widerlegung ⁶⁾ entgegensezte, worauf der Streit eine Zeit lang ruhte.

Von neuem kam die Bilderverehrung auf der Synode zu Paris 825 zur Sprache. Die Anregung hiezu ging von Et. aus ⁷⁾. Die dort anwesenden Bischöfe äußerten sich in ähnlicher Weise wie die Mitglieder der Synode von Frankfurt (794) über die in Frage stehenden Punkte, polemisirten gegen die Ikonoklasten, bekämpften aber auch die Verehrung der Bilder ⁸⁾.

Zu den eigentlichen Bilderfeinden im Abendlande gehörten Claudius von Turin, der sogar das Kreuz aus den Kirchen entfernen wollte, und Agobard von Lyon ⁹⁾, die an Bischof Jonas von Orleans ¹⁰⁾ und dem

1) Hefele, a. a. D. Bb. 3. S. 651 gibt eine genaue Analyse der karol. BB. Dieselben sind abgedruckt bei Migne, C. P. T. 98, col. 999 sqq. Hefele, S. 653.

2) Die karol. BB. bekämpfen u. A. den B. Constantin v. Cypern, welcher nach der fehlerhaften Uebersetzung zu Nicäa gesagt haben soll: Suscipio et amplector honorabiliter sanctas et venerandas imagines secundum servitium adorationis, quod consubstantiali et vivificatrici Trinitati emitto. In Wirklichkeit hatte aber der B. das Gegentheil gesagt: Τὴν κατὰ λατρείαν προσκύνησιν μόνῃ τῇ ὑπερησίῳ καὶ ζωαρχικῇ Τριάδι ἀναπέμπω.

3) L. 2, c. 16: Nos sanctos in eorum corporibus vel potius reliquiis corporum, seu etiam vestimentis veneremur juxta antiquorum patrum traditionem.

4) C. 2. — 5) Vgl. Hefele, a. a. D. Bb. 3. S. 668 ff.

6) Harduin, IV, 744 sqq. Migne, C. P. T. 98, col. 1247 sqq.

7) Siehe S. 294. N. 4. — 8) Hefele, a. a. D. Bb. 4, S. 39 ff. Cf. Migne, l. c. col. 1293 sqq.

9) Siehe §. 99. — 10) De cultu imag. adv. Claudii Taurinensis apologeticum. ll. 3. Migne, l. c. T. 106, col. 305 sqq.

irischen Mönch *Dunga* 1) von St. Denis Segner fanden, welche mit Geschick den Gebrauch und die Verehrung der Bilder vertheidigten.

§. 101. Das griechische Schisma.

Die ersten Reize zur Trennung der griechischen Kirche vom apostolischen Stuhle 2) wurden durch can. 3. des Concils von Ct. (381) und can. 28. des Chalcedonense (451) gelegt 3). Die durch jene Bestimmungen hervorgerufene Spannung zwischen Rom und Ct. wurde noch vergrößert durch das Benehmen der Griechen auf dem Trullanum II. (692) 4) und fortwährend genährt durch den Absolutismus der Kaiser und die Herrschucht mancher Pst. von Ct., welche bei einem Theile des servilen Klerus und des hoffärtigen Volkes treue Bundesgenossen fanden.

Noch unfreundlicher gestalteten sich die Beziehungen des byzantinischen Hofes zum Papste in Folge der politischen Veränderungen in Italien, namentlich der Gründung des Kirchenstaates 5), und noch mehr durch die Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums 6), welches den Beherrschern des oströmischen Reiches ein Dorn im Auge war.

Schon während des Bilderstreites hatte sich eine gegen den hl. Stuhl sehr gereizte Stimmung bei einigen Kaisern und Pst. von Ct. kundgegeben; zur förmlichen Feindseligkeit gestaltete sich dieselbe aber unter dem verkommenen Kaiser Michael III., einem Trunkenbolde und Possenteiher, für den sein Oheim Bardas, ein ehrgeiziger und wollüstiger Intrigant, das Reich regierte. Derselbe war mit dem Pst. Ignatius von Ct., wider den außerdem eine von Erzbischof Gregor Asbestas von Syraus geführte Partei conspirirte, zerfallen 7) und benützte seine Stellung, um sich dieses frommen und muthigen Oberhirten zu entledigen. Es gelang nach Wunsch. Ignatius wurde 857 als Hochverrätther vom Kaiser verbannt.

Als Nachfolger des Ignatius, welcher das Ansehen, seiner Würde zu entsagen, standhaft zurückwies, wurde Photius 8), ein sehr gelehrter 9) und fein gebildeter Laie, aber voll Ehrgeiz und von höchst zweideutigem Character ernannt, welcher durch Gregor Asbestas die bischöfliche Weihe

1) Liber responsionis adv. Claudii Taur. sententias cultum imaginum dissuadentes. *Migne*, l. c. T. 105, col. 157 sqq.

2) Das Verhältnis zw. Rom und Ct. vor Photius bespricht sehr gründlich Hergenröther in seiner Biographie des Photius. Bb. 1, S. 1 ff. Vielfach unrichtig und parteiisch gegen Rom ist Bichler, Gesch. der kirchl. Trennung zw. Orient u. Occident. 2 Bde. München 1864, dessen irrige Behauptungen Hergenröther in: Neue Studien üb. die Trennung der morgenländ. u. der abendl. R. Würzburg 1864 (Separatdruck aus dem Chilonaeum) und im Archiv für Kirchenrecht. Bb. 12 u. 14 berichtigt.

3) Siehe §. 51. — 4) S. 194. — 5) S. 86. — 6) S. 87.

7) Hauptsächlich, weil der Pst. ihn wegen des blutschänderischen Umganges mit seiner Schwiegertochter vom Communionsitze zurückwies.

8) Hergenröther, Photius, Pst. v. Ct. 3 Bde. Regensburg 1867 ff, wo auch die übrige Lit. angegeben ist. — 9) Op. omn. ap. *Migne*, Ser. Graec. T. 101—104.

empfang. Mit ihm hielt es die Hofpartei, während das Volk von Ct. meistentheils dem rechtmäßigen Pst. treu blieb.

Um sich in seiner Würde zu befestigen, wandte sich der Eindringling, der auf einer Pseudosynode das Anathem über Ignatius und seine Anhänger aussprach, an Papst Nicolaus I., an welchen auch der Hof eine vornehme Gesandtschaft mit kostbaren Geschenken abordnete.

Nicolaus 1) ernannte die Bischöfe Rodwald von Porto und Zacharias von Anagni zu seinen Legaten (a latere), die in Ct. die nöthigen Untersuchungen anstellen sollten. Durch Geschenke und Drohungen gelang es der Partei des Akerpatriarchen, die päpstlichen Gesandten zu gewinnen. Sie traten mit Photius in Gemeinschaft und unterschrieben die Abseignungs-urkunde des Ignatius, der auf einer in Ct. abgehaltenen Synode 861 seiner Würde entsetzt ward.

Der unglückliche Pst., den man durch die größten Mißhandlungen zwingen wollte, seine Würde niederzulegen, appellirte an den Papst 2), der auf einer römischen Synode (April 863) die Beschlüsse der Synode von Ct. verwarf und seine Legaten nebst dem Photius suspendirte 3).

Der Pseudopatriarch, dessen sich Kaiser Michael in einem höchst anmaßenden Schreiben an Nicolaus annahm, unterwarf sich dem Urtheile desselben nicht und war jetzt bemüht, den Papst, welcher das kaiserliche Schreiben ernst und würdevoll beantwortete 4), zu excommuniciren.

Die Spannung zwischen Rom und Ct. wegen der Jurisdictionrechte über die Bulgarei 5) erleichterte die Ausführung dieses Planes, weshalb Photius, der einen großen Theil des Volkes und der studirenden Jugend auf seine Seite gebracht und auch den Mörder des Bardas, Basilus Macedo, den Michael zum Mitregenten annahm, gewonnen hatte, nicht lange zögerte und im Jahre 867 ein Rundschreiben 6) an die Pst. des Orients

1) Lämmer, Papst Nic. u. die byzantinische Staatskirche. Freib. 1857. Die Schreiben des Papstes an den Kais. u. Photius bei *Migne*, Curs. Patr. T. 119 col. 785 sqq. — 2) Das Schreiben bei *Baron*. Annal. ad ann. 861 n. 24 sqq., *Harduin*, V, 1013 sqq. Auch Photius hatte eine Apologie an den Papst gesandt, in welcher er sein früheres Lebensglück beschreibt, seine plötzliche Erhebung zum Pst. aus dem Laienstande als eine unfreiwillige hinstellt und durch das Beispiel des Tarasius (§. 100) u. A. zu rechtfertigen sucht, einige Gebräuche der röm. Kirche tabelnd anführt, sein Verhältnis dem apostolischen Stuhle gegenüber mit vagen und nichts sagenden Worten bespricht, von den Gränzreitigkeiten mit dem römischen Patriarchate redet, den Papst auffordert, Niemanden aus Ct. den Canonen gemäß ohne lit. commendatitiis aufzunehmen u. s. w. *Baron*, l. c. n. 34 sqq. *Migne*, Ser. Graec. T. 102, col. 593 sqq. *Jager*, Hist. de Photius. Paris 1844 p. 439 sqq.

3) Cf. Ep. 46. Nic. Pap. ad Michael. imp. ap. *Migne*, Curs. Patrol. Tom. 119, col. 850 sqq. — 4) Nic. Ep. 86. *Migne*, l. c. col. 926. Das Schreiben Michaels ist verloren. Nic. sagt von demselben, es sei tota blasphemiis, tota injuriis plena. — 5) Siehe §. 84.

6) *Migne*, Ser. Graec. T. 102 col. 721 sqq. Photius beschuldigt die Lat.,

erheben ließ. Von nun an ruhte der Streit ¹⁾, bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts die Pst. Sifinnius und Sergius die alten Vorwürfe gegen die Lateiner erneuerten. Nicht minder gefährlich wie diese Polemik drohten die freundschaftlichen Beziehungen des Kaisers Basilius II. und seines Pst. Eustachius zu Papst Johannes XIX. zu werden ²⁾. Doch ging die Gefahr glücklich vorüber.

Von neuem begann der Kampf zwischen dem apostolischen Stuhle und Ct. unter dem hoffärtigen und untwissenden Pst. Michael Cerularius (seit 1043), welcher im Vereine mit dem Metropolit der Bulgarei, Leo von Achrida, einen Brief an B. Johannes von Trani in Apulien richtete, worin den Lateinern unter anderen Vorwürfen auch der Gebrauch der Azy-men beim hl. Abendmahl als ein Verbrechen angerechnet wird ³⁾.

Damit war das Signal zum Kampfe gegeben. Kaiser Constantin IX., Monomachus, aber hatte ein großes Interesse, die Einheit mit Rom zu erhalten, und nöthigte den Pst., in einem Briefe an Papst Leo IX. die Hand zum Frieden darzureichen. Auch der Kaiser schrieb an Leo, der hierauf drei Legaten nach Ct. sandte, welche eine schriftliche Widerlegung der Anklagen des Cerularius mitbrachten ⁴⁾.

Das Mißtrauen, womit die Partei des Pst. die Legaten empfing, steigerte sich zum förmlichen Haffe nach der Publication der beiden ins Griechische übersehten Schriften des Cardinals Humbert, welcher in einem etwas gereizten Tone, aber mit großer Gründlichkeit die Beschuldigungen des Cerularius und des griech. Mönchs Niketas Pektoratus aus dem Kloster Studium als unbegründet zurückwies ⁵⁾.

Da Cerularius mit den päpfl. Legaten nur unter Bedingungen verhandeln wollte, auf welche diese nicht eingehen konnten, brach er jede

1) Ueber die Fortentwicklung des griech. Schisma vgl. Hergenröther, Photius. Bb. 3, S. 653 ff.

2) Cf. Glaber. Rod. Hist. IV, 1: Constantinopolitanus praesul cum suo principe Basilio (II.), alii que nonnulli Graecorum consilium iniere, quatenus cum consensu Rom. pontificis liceret Constantinopolitanam ecclesiam in suo orbe, sicut Romanam in universo, universalem dici et haberi. Qui statim miserunt, qui deferrent multa et diversa donorum xenia Romam tam Pontifici, quam caeteris, quos suae parti favere conspicerent. Migne, C. P. T. 142 col. 671. Die kräftigen Vorstellungen, namentlich des Abtes Wilhelm v. St. Benignus bei Dijon bereiteten diesen Plan. Cf. l. c. 671. — 3) Außer dieser Beschuldigung wird den Lat. noch das Fasten an den Samstagen der Quadragesima, das Genießen von Ersticktem und die Unterlassung des Aeluja in der Fasten zum Verbrechen angerechnet.

4) Leo IX. hatte schon früher eine weitläufige Widerlegung verfaßt, die wahrsch. nicht abgeschickt wurde. Die drei Legaten waren Friedrich v. Loth. (sp. Stephan IX.), Card. Humbert und Erzb. Petrus v. Amalfi. Die auf obige Verhandlungen und die Vorfälle in Ct. bezüglichen Actenstücke sind abgedruckt in Will, Acta et scripta de controversiis eccl. Graecae et Latinae. Lips. 1861.

5) Will, l. c. p. 126 sqq.

Verbindung mit ihnen ab und verbot denselben sogar die Darbringung des hl. Meßopfers. Ueberhaupt benahm er sich so feindselig gegen die Unionspläne des Kaisers, daß die Legaten am 16. Juni 1054 die Excommunicationssurkunde des Pst. auf den Hochaltar der Sophienkirche niederlegten. Hierauf verließen sie Ct., wohin sie auf Bitten des Kaisers zurückkehrten, ohne den Cerularius umstimmen zu können. Dieser reizte vielmehr den Pöbel der Hauptstadt gegen die Legaten auf, welche schleunigst wieder abreisen mußten. Hierauf berief der Schismatiker ein Austerconcil und erließ ein Synodalschreiben ¹⁾, in welchem er neue Vorwürfe gegen die Lateiner erhebt, die Legaten als Pseudolegaten und Betrüger verläumdet und ihre Actenstücke verfälscht u. s. w. Um die Pst. des Orients zu gewinnen, richtete Cerularius Briefe ähnlichen Inhaltes an dieselben ²⁾. Doch gelang ihm sein Plan nur theilweise. Nach der Absetzung und Verbannung des hochfahrenden Pst. (1058) gestalteten sich die Beziehungen des Orients zum Occident nicht viel besser. Die Vereinigungsversuche seit dem 12. Jahrhundert hatten keinen dauernden Erfolg ³⁾.

Von Photius besitzen wir außer den Streitsschriften gegen die Manichäer (S. 60) und Lateiner noch verschiedene exegetische Abhandlungen (Quaestiones ad Amphilo-chium), einen zweckmäßigen Nomocanon, Briefe u. s. w. Das bedeutendste Werk dieses Schriftstellers ist aber sein $\mu\upsilon\pi\omicron\tau\omicron\sigma\iota\beta\lambda\omicron\nu$, bibliotheca, worin er eine Analyse und Kritik der Werke von 280 Schriftstellern gibt. Andere Gelehrte unter den Griechen sind: Simon Metaphrastes († um 977), Bearbeiter einer Heiligenlegende nach alten Biographien, die er noch ausschmückte (Migne, Ser. Graec. T. 114—116.); die Eregeten Deumenius, B. v. Tricca (um 990), der schon genannte Theophylact, Metropolit der Bulgarei, und Euthymius Zigabenus († um 1118), alle drei mehr Sammler als selbstständige Forscher (Migne, l. c. T. 118. 119; 123—126; 128—131). Von letzterem wurde die panoplia orthodoxae fidei aus den Kirchenvätern zusammengestellt. Mit ihm kämpfte auch der gelehrte Michael Pselus († nach 1105) gegen die Lateiner (Migne, l. c. T. 122).

§. 102. Der Adoptianismus.

Verwandt mit dem Nestorianismus ist die Irreligie des Erzbischofs Elipandus von Toledo und des Bischofs Felix von Urgel, Christus sei seiner Gottheit nach der natürliche, als Mensch aber nur der Adoptiv-Sohn Gottes ⁴⁾.

1) Will, l. c. p. 175 sqq. — 2) Im Briefe an Pst. Petrus v. Ant. werden die alten Anklagen gegen die Lat. aufgezählt und neue hinzugefügt. Will, l. c. p. 172 sqq. U. A. wird das einmalige Untertauchen bei der Taufe betont; auch wird tabelnd angeführt, daß die BB. Ringe trügen, in den Krieg zügen (vgl. S. 91) u. s. w. Sehr besonnen urtheilt über die Diff. zw. der orient. u. occident. R. Theophylact, Erzb. der Bulgarei, welcher nur das alioque für einen eigentlichen Differenzpunkt erklärt: Will, l. c. p. 229 sqq. — 3) Siehe S. 144.

4) Frobenii, Diss. de haeresi Elipandi et Felicis in seiner Ausgabe der Werke Alkuins I, 923 sqq. Migne, C. P. T. 101, col. 303 sqq. Hefele, Conciliengesch. Bb. 3, S. 600 ff., wo auch die wichtigste Literatur angegeben ist. Dörner, Entwicklungsgesch. der Lehre v. der Person Jesu Christi. Thl. 2, S. 306 ff. Die Adoptianer hiel-

Gegen diese Irrlehre, deren eigentlicher Entstehungsgrund¹⁾ mit Bestimmtheit nicht angegeben werden kann, schrieben in Spanien der Abt Beatus von Libana in Asturien und sein Schüler Bischof Etherius von Oisma; allein weder diese Widerlegungen²⁾, noch das kräftige Schreiben des Papstes Hadrian I.³⁾ vermochten die hartnäckigen Irrlehrer, die ihre Gegner schmähten und verläumdeten⁴⁾, zu bewegen, ihren falschen Ansichten zu entsagen.

Nun veranstaltete Karl d. Gr., zu dessen Reich das Bisthum Urgel gehörte, im Jahre 792 eine Synode zu Regensburg⁵⁾, auf der auch Felix erschien und seine schon von mehreren spanischen Bischöfen verurtheilten falschen Behauptungen widerrief⁶⁾.

Hierauf wurde Felix nach Rom gebracht, wo er noch einmal schriftlichen Widerruf leistete; aber kaum war er in seine Diocese zurückgekehrt, so begab er sich auf sarazenisches Gebiet und trug dort die Irrthümer aufs neue vor. Dies veranlaßte Karl d. Gr., an den auch Elipand und seine Anhänger sich gewandt hatten⁷⁾, eine Synode zu Frankfurt (794) abhalten zu lassen, deren Mitglieder die adoptianischen Behauptungen als häretisch verwarfen⁸⁾. Ihre Beschlüsse wurden auf einer römischen Synode (794) bestätigt.

Inzwischen hatte Alkuin ein liebevolles Mahnschreiben⁹⁾ an Felix gerichtet, in welchem er dessen Irrthümer widerlegte. Dasselbe machte jedoch keinen Eindruck auf den verblendeten Bischof, der seine irrigen Behauptungen in einer besonderen Schrift¹⁰⁾ zu vertheidigen suchte. Karl, dem Felix

ten die Einheit der Person Christi fest und ebenso *ἰσοτόκος*. Sie wollten keine Nestlein; allein ihr System führte consequent zum Nestorianismus.

1) Hefele, a. a. D. S. 607 ff. Die ersten Spuren adopt. Ansichten kommen in dem Schreiben Elipands gegen den Häretiker Nigetius vor. *Migne*, *Curs. Patol.* T. 96 col. 1859 sqq. Ueb. dessen Irrlehre vgl. Hefele, a. a. D. S. 586 ff. *Züb. Quartalschr.* 1858, S. 86 ff.

2) *Ad Episcop. per univers. Hispan. ap. Migne. Curs. Patol.* T. 98, col. 373 sqq. Der Brief ist gegen versch. Irrthümer in Spanien gerichtet.

3) Cf. *Migne*, C. P. T. 96, col. 847 sqq.

4) Elipandus nennt den Beatus ignarum et schismaticum, einen Anhänger der Häresie des Bonosus (1), einen falschen Propheten, dessen Name antiphrastisch zu verstehen sei u. s. w. *Migne*, l. c. col. 919.

5) Die Acten sind nicht mehr vorhanden. — 6) *Einb.*, *Annal. ad ann.* 792.

7) Sie erließen zwei Schreiben, das eine an Karl d. Gr. (*Migne*, *Curs. Patol.* T. 96, col. 867 sqq.), das andere, viel umfangreichere an alle BB. v. Gallien, Aquitanien und Ostrien (Deutschland). *Migne*, l. c. T. 101, col. 1321 sqq. Nach dieser Syn. schickte Alkuin eine Denkschrift gegen den Adoptianismus an die Aebte und Mönche von Gothia (Languedoc). Sie steht bei *Migne*, l. c. T. 101, col. 86 sqq.

8) Hefele, a. a. D. Bd. 3, S. 635 ff.

9) Cf. *Alcuin*, *adv. Elipand.* l. 1, c. 17. *ap. Migne*, l. c. T. 101, col. 252.

10) Diese Schrift (libellus) ist nicht mehr vorhanden. Alkuin sagt von derselben: In eo omnes perfidiae vestrae foveas maxime aperuit (scil. Felix).

diese Schrift überreichen ließ, übergab dieselbe einigen Gelehrten¹⁾ zur Widerlegung und schickte die beiden Bischöfe Leidrad von Lyon und Kefried von Narbonne mit dem Abte Benedict von Aniane nach Spanien, um die Verirrten zur Kirche zurückzuführen. Sie hatten eine Conferenz mit Felix in Urgel und veranlaßten ihn, die Synode von Aachen 799 zu besuchen²⁾. Hier wurde der Irrlehrer in einer sechstägigen Disputation von Alkuin überwunden und leistete feierlichen Widerruf, worauf er dem Bischof Leidrad von Lyon zur Ueberwachung übergeben wurde. Auch die verführten Baien und Merker in Spanien söhnten sich wieder mit der Kirche aus³⁾. Elipand dagegen hielt hartnäckig an seinem Irrthum fest. Auch Felix scheint den adoptianischen Anschauungen nicht ganz entsagt zu haben, weshalb Agobard von Lyon nach dem Tode desselben († 816) noch einmal diese Irrlehre widerlegte⁴⁾.

§. 103. Die Irrlehre Gottschalks.

Gottschalk, oblat⁵⁾ des Klosters Fulda, hierauf ohne Beruf Mönch zu Orbais in der Diocese Soisson, ein talentvoller aber excentrischer Mensch, erneuerte die Irrthümer der Prädestinarianer, indem er folgendes System aufstellte⁶⁾: 1) Sowie Gott einige Menschen zum Leben prädestinirt, ebenso prädestinirt er andere zum Tode, 2) Gott will nicht, daß alle Menschen selig werden, 3) Christus ist nur für die Auserwählten gestorben, und 4) die Sacramente sind bei den Reprobirten wirkungslos⁷⁾.

Diese irrigen Ansichten sprach Gottschalk i. J. 847/8 am Hofe des Grafen

1) Theodulf v. Orleans, Nichbod v. Trier u. Paulin v. Aquileja. Letzterer schrieb ll. 3. *adv. Felicem* (*Migne*, l. c. T. 199, col. 350 sqq.) Alkuin verfaßte jetzt ll. 7. *adv. Felicem* (*Migne*, l. c. T. 101, col. 119 sqq.), eine ausführliche Widerlegung des Adoptianismus. — 2) Hefele, a. a. D. S. 677 ff.

3) Die oben genannten Abgeordneten reisten nach der Synode v. Aachen zum zweitenmale nach Spanien, wo sie 20,000 Adoptianer mit der Kirche ausöhnten.

4) *Migne*, C. P. T. 104, col. 29 sqq.

5) Seidl, *Die Gott-Verlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenkl. oder de pueris oblati.* Passau 1871.

6) Die auf den Gottschalk'schen Streit bezüglichen Schriften sind gesammelt in *Maugin*, *Veterum auctororum*, qui 9. saeculo de praedest. et gratia scripserunt. Paris 1650. Maugin, ein Jansenist, verteidigte die Orthodogie Gottschalks.

7) *Hincm.* de praedest. c. 5 führt das Glaubensbekenntniß an, welches Gottschalk der Synode von Mainz überreichte. Er sagt darin: Gemina est praedestinatio, sive electorum ad requiem sive reproborum ad mortem; quia sicut Deus incommutabilis ante mundi constitutionem omnes electos suos incommutabiliter per gratiam suam praedestinavit ad vitam aeternam, similiter omnino omnes reprobos, qui in die iudicii damnabuntur propter ipsorum mala merita, idem ipse incommutabilis Deus per justum iudicium suum incommutabiliter praedestinavit ad mortem merito sempiternam etc. Cf. c. 21. 24. 27. 29. (*Migne*, C. P. T. 125.).

Eberhard von Friaul, bei welchem Noting, ernannter B. v. Verona, verweilte, aus, worauf Rabanus Maurus, Erzb. v. Mainz, in einem Schreiben an Noting die neue Irrlehre, auf welche ihn letzterer wohl aufmerksam gemacht hatte, widerlegte¹⁾. Der eigensinnige Mönch blieb jedoch bei seinen verkehrten Meinungen, beschuldigte den Erzbischof des Semipelagianismus und überreichte der Synode zu Mainz 848 ein zweideutiges Glaubensbekenntniß²⁾ zu seiner Rechtfertigung. Die versammelten Bischöfe verurtheilten aber den Irrlehrer, den sie seinem Metropolit, Erzb. Hinkmar v. Rheims, an welchen Rabanus ein Synodalschreiben³⁾ richtete, zurückschickten.

Hinkmar berief nun eine Synode nach Quiercy (Carisiacum) 849, auf welcher die Lehre von der doppelten Prädestination verworfen wurde. Dieser Entscheidung unterwarf sich Gottschalk nicht, weshalb er nach der Regel⁴⁾ des hl. Benedict geächtigt und ins Kloster Hautvillier (Alta-villa) internirt ward, nachdem er zuerst seine Schriften hatte dem Feuer übergeben müssen. Diese Strafe verfehlte leider ihre Wirkung. Gottschalk blieb hartnäckig, verfaßte zwei neue incorrecte Glaubensbekenntnisse⁵⁾ und erbot sich, die Feuerprobe zu bestehen.

Der Streit gewann jetzt eine größere Ausdehnung, indem mehrere Gelehrte die doppelte Prädestination vertheidigten, ohne jedoch die Irrthümer Gottschalks anzunehmen. Zu denselben gehörten vornehmlich Ratramnus, Mönch v. Alt-Corvey (Corbie)⁶⁾, Servatus Lupus, Abt von Ferrières bei Sens⁷⁾, und Prudentius, Bischof von Troyes⁸⁾, dessen Schrift von der Synode zu Paris 849 gebilligt wurde. An Hinkmar schloß sich dagegen Pardulus v. Raon enge an. Auch der Magister Florus und Erzbischof Amolo v. Lyon⁹⁾ bekämpften den Irrthum Gottschalks, den im Auftrage Hinkmars Scotus Erigena mit philosophischen Gründen zu widerlegen suchte. Zu diesem Zwecke verfaßte er 851 sein Werk de praedestinatione¹⁰⁾, welches voll Irrthümer ist und ein Hauptobject des Angriffs von Seiten der Gegner wurde. Schon 852 veröffentlichte Prudentius eine Schrift, in welcher er die irrigen Behauptungen Erigenas hervorhebt und bekämpft. Dasselbe that auch der genannte Magister Florus¹¹⁾, der früher gegen Gottschalk geschrieben hatte.

Wurden hierdurch die Beziehungen Hinkmars zur Kirche von Lyon etwas getrübt, so geschah dies noch mehr unter Erzb. Remigius, dem Nach-

1) *Migne*, I. c. T. 112, col. 1530 sqq. Rabanus schrieb auch an Eberhard I. c. col. 1553 sqq. — 2) Siehe S. 303 Note 7.

3) *Migne*, I. c. col. 1574. Vgl. Hefele, Conciliengesch. Bd. 4, S. 124 ff.

4) C. 28. — 5) *Migne*, I. c. T. 121, col. 347 sqq.; 350 sqq.

6) Vgl. §. 104. — 7) Op. ap. *Migne*, I. c. T. 119.

8) *Migne*, I. c. T. 115. — 9) *Migne*, I. c. T. 116.

10) *Migne*, I. c. 122, col. 355 sqq.

11) *Migne*, I. c. T. 119 col. 101 sqq. Sie ist gegen die 19 Cap. gerichtet, welche Erzb. Wenilo von Sens aus der Schrift des Scotus ausgezogen hatte.

folger Amolo, welcher in seinem Schreiben an Hinkmar und Pardulus gegen deren Ansichten polemisirte und auch den Brief Rabans an Noting einer kritischen Prüfung unterzieht¹⁾.

Die zweite Synode zu Quiercy, welche Hinkmar 853 auf Befehl Karls des Kahlen abhielt, vermochte auch nicht, den Streit zu beendigen; denn ihre vier Artikel, des Inhaltes, daß es 1) nur Eine Prädestination gebe, deren Gegenstand entweder Verleihung der Gnade oder Vergeltung der Gerechtigkeit sei, 2) daß der freie Wille des Menschen, um das Gute zu thun, der zuvorkommenden und helfenden Gnade bedürfe, 3) daß Gott alle Menschen selig machen wolle, und 4) daß Christus für Alle gestorben sei²⁾ — rief die Gegencapitula des Prudentius hervor und veranlaßte den Erzb. Remigius zur Abfassung einer neuen polemischen Schrift³⁾, in welcher er verschiedene Ausstellungen an den vier Artikeln von Quiercy macht⁴⁾, denen die von ihm präsidirte Synode zu Valence 855, auf welcher Ebbo, Bischof von Grenoble⁵⁾, besonders thätig war, sechs Gegenartikel⁶⁾ entgegensetzte.

Hinkmar antwortete auf diese Artikel, die keineswegs dem Prädestinarianismus das Wort reden⁷⁾; aber erst nachdem die Synoden von Langres und Savonnières bei Toul 859 über den fraglichen Gegenstand verhandelt hatten⁸⁾, erfolgte eine Verständigung auf der im folgenden Jahre abgehaltenen großen Synode zu Toul.

Damit war der Friede unter den Bischöfen hergestellt. Gottschalk aber, welcher den Erzb. Hinkmar wegen des von ihm gebrauchten Ausdruckes sancta Deitas statt trina Deitas des Sabellianismus beschuldigte⁹⁾, entsagte seinem Irrthume nicht und starb 868 unausgesöhnt mit der Kirche.

§. 104. Streitigkeiten über die hl. Eucharistie.

Die Veranlassung zum ersten Abendmahlsstreite gab Paschasius Radbertus, seit 845 Abt von Alt-Corvey († 865), welcher in seinem zum Unterrichte der Klosterschüler von Neu-Corvey 831 verfaßten Buche

1) Liber de tribus epistolis. *Migne*, I. c. T. 121, col. 985 sqq.

2) *Harduin*, V, 18. Art. 2 lautet: Libertatem arbitrii in primo homine perdidimus, quam per Christum Dominum nostrum recipimus: et habemus liberum arbitrium ad bonum, praeventum et adjectum gratia, et habemus liberum arbitrium ad malum, desertum gratia. Liberum autem habemus arbitrium, quia gratia liberatum et gratia de corrupto sanatum.

3) Libellus de tenenda immobiliter scripturae veritate. *Migne*, I. c. T. 121, col. 1083 sqq. — 4) Dieselben treffen jedoch Hinkmar eigentlich nicht, indem Remigius denselben Behauptungen imputirt, welche er gar nicht aufstellte, und häufig seinen Worten einen andern Sinn unterschiebt.

5) Er war ein Neffe des Ebbo von Rheims. Siehe §. 95.

6) *Harduin*, V, 88. — 7) De praedest. Diese Schrift ist verloren. Cf. *Migne*, I. c. T. 125, col. 49 sqq. — 8) Nach der Synode von Savonnières verfaßte Hinkmar seine zweite Schrift de praedest., welche noch vorhanden ist. *Migne*, I. c. col. 55 sqq.

9) Cf. *Hincm.* De una non trina Deitate etc. *Migne*, I. c. col. 473 sqq.

Brüd., Kirchengeschichte.

„vom Leibe und Blute des Herrn“¹⁾ sich des Ausdruckes bedient, im hl. Altarsacrament sei „durchaus kein anderes Fleisch als daselbe, welches von Maria geboren worden, am Kreuze gelitten habe und von den Todten auferstanden sei“²⁾.

An diesen leicht mißverständlichen Worten, welche eine völlige Identität des aus Maria geborenen Leibes Christi mit dem eucharistischen dem Wesen und der Erscheinungsweise nach zu behaupten schienen, nahmen einige Zeitgenossen Anstoß und polemisirten wider die „kapharnaitischen“ Ansichten des gelehrten und frommen Mönchs, der jedoch diese Vorstellungsweise sehr entschieden verwirft³⁾.

Die Gegner Rabberts zerfallen in zwei Klassen; in solche, die in der Lehre orthodox sind und nur den mißverständlichen Ausdruck bekämpfen, und in solche, deren Polemik aus irrigen Ansichten über die hl. Eucharistie hervorging.

Zu der ersten Klasse gehörte Rabanus Maurus, der in einem Brief an den Abt Egilo v. Prüm die kapharnaitische Vorstellung bekämpft⁴⁾, und der Mönch Ratramnus v. Alt-Corvey, dessen Ausdrücke jedoch so dunkel und unklar sind, daß sich keine Ansicht über die hl. Eucharistie nicht mit Bestimmtheit eruiren läßt⁵⁾.

Andere Gegner Rabberts gingen von häretischen Auffassungen aus und wollten in der hl. Eucharistie entweder nur eine virtus⁶⁾, oder wie

1) *Migne*, C. P. T. 120, col. 1267 sqq. Diese Schrift übergab 845 Paschasius in einer kleinen Uebersetzung Karl dem Kahlen.

2) Die ganze Stelle lautet c. 1, 3: Nullus moveatur de hoc corpore Christi et sanguine, quod in mysterio vera sit caro et verus sit sanguis, dum sic voluit ille, qui creavit . . . et quia voluit, licet in figura panis et vini maneat, haec sic esse omnino, nihilque aliud quam caro Christi et sanguis post consecrationem credenda sunt . . . et, ut mirabilis loquar, non alia plane quam quae nata est de Maria et passa in cruce et resurrexit de sepulchro. Paschasius beruft sich hier auf den hl. Ambrosius; allein dieser sagt: Vera utique caro Christi, quae crucifixa est, quae sepulta est (Op. T. II, p. 339. Ed. Bened.) und hat das Wörtchen plane nicht, welches übrigens Paschasius nur an dieser Stelle gebraucht.

3) Cf. l. c. c. 4, 1: Ep. ad Frudegardum sagt er: Audivi quosdam me reprehendere . . . quod partes facere voluerim, et ejus (scil. Christi) per singulos membra dividere concisa vel dispersa, sicut tunc illi putarunt qui scandalizati dicuntur, et abierunt retrorsum. *Migne*, l. c. col. 1357.

4) *Migne*, l. c. T. 112, col. 1510 sqq. Es heißt darin: Non naturaliter sed specialiter aliud esse corpus Domini, quod ex substantia panis ac vini pro mundi vita quotidie per spiritum sanctum consecrat, quod a sacerdote postmodum Deo Patri suppliciter offertur: et aliud specialiter corpus Christi quod natum est de Maria virgine, in quod istud transfertur.

5) De corp. et sang. Dom. *Migne*, l. c. T. 121, col. 403 sqq. Die Orthodoxie Ratrams verteidigen Boileau, der Herausgeber des Werkes de corp. etc., dessen Anmerkungen in *Migne*, l. c. abgedruckt sind, und *Nat. Alex. Hist. Eccl. Saec. 9*, Diss. 13. — 6) Cf. Ep. ad Frudeg. (*Migne*, l. c. col. 1356): Audiant, qui volunt extenuare hoc verbum corporis, quod non sit vera caro Christi . . . quasi quae-

Scotus Erigena¹⁾, der sich auch am Streite betheiligte, eine memoria corporis Christi annehmen.

Während des Streites kam auch die stercorianistische Ansicht, nach welcher die hl. Eucharistie dem Verdauungsproceß unterliegen soll, zur Sprache. Rabbert bekämpfte diese „frivole“²⁾ Meinung, während Rabanus Maurus³⁾ und Amalarius v. Metz⁴⁾, Chorbischof von Lyon, durch unvorsichtige Aeußerungen sich den Vorwurf des Stercorianismus zuzogen.

Sehr sichtlich erörtert die ganze Streitfrage der berühmte Gerbert (Sylvester II.)⁵⁾, welcher den hl. Paschasius Rabbertus gegen die wider ihn erhobenen Beschuldigungen in Schutz nimmt und namentlich nachweist, daß zwischen ihm und seinen orthodoxen Gegnern keine Differenz bestehe⁶⁾, und hierauf den Stercorianismus⁷⁾ widerlegt und verwirft⁸⁾.

Während beim ersten Abendmahlstreite die wirkliche und wesentliche Gegenwart Christi im hl. Altarsacramente nicht Gegenstand der Controverse war, trat diese Frage im zweiten Abendmahlstreite ganz in den Vordergrund.

Angeregt wurde dieser Streit durch Berengar, Scholastikus von Tours und seit 1040 Archidiacon v. Angers⁹⁾, welcher die Wesensverwandlung läugnete, ohne sich über die Gegenwart Christi in der hl. Eucharistie klar auszusprechen¹⁰⁾.

dam virtus sit carnis et sanguinis in eo admodum sacramento . . . Miror, quid velint nunc quidam dicere, non in re esse veritatem carnis Christi vel sanguinis, sed in sacramento virtutem quamdam carnis etc. (Fragm. in Matth. 26, 26).

1) Die Schrift des Scotus wurde auf der Synode von Berceffe 1050 verbrannt. Nach *Hincmar Rhem.* de praedest. c. 31. lehrt er, quod sac. altaris non verum corpus et verus sanguis sit Domini sed tantum memoria veri corporis et sanguinis ejus. (*Migne*, l. c. T. 125, col. 296). Aehnlich *Ascelin.* Ep. ad Berengar. *Harduin*, VI, 1, col. 1020. Cf. Expositiones J. Scoti sup. hierarch. coelést. scil. Dionysii. Ed. *Floss* ap. *Migne*, l. c. T. 122, col. 140.

2) De corp. et sang. Dom. c. 20, 3.

3) Ep. ad Heribaldum c. 33 ap. *Migne*, C. P. T. 110, col. 492.

4) Ep. ad Guntradum. *Migne*, l. c. T. 105, col. 1336.

5) De corp. et sang. Dom. Diese Schrift wurde von Cellotius als Werk eines Anonymus herausgegeben. (Anonymus Cellotianus). Mabillon schrieb dieselbe dem Abte Heriger von Laubes zu; Bez (Thes. anecdot. noviss. II, 131) dagegen bewies, daß sie Gerbert angehöre, Cf. *Migne*, l. c. T. 139, col. 177 sqq.

6) L. c. c. 1; c. 8. — 7) L. c. c. 9.

8) Ueber die dreifache Unterscheidung des Leibes Christi, den aus Maria geborenen, den sacramentalen und den mythischen drückt er sich c. 8. so aus: Christus, inconsumptibilis, invescibilis. Eucharistiam, sumendam, vescendam, datam ex ipso. Ecclesiam, corpus ejus, sumens, vescens, accipit ab ipso datam.

9) Hist. lit. de la France VIII, 197 sqq. S. u. b. e. r. f., Berengarius Turonensis, oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe Hamburg 1850, enthält ein Verzeichniß der Schriften Berengars, seiner Freunde und Gegner. Hefele, Conciliengesch. Bd. 4, S. 702 ff. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche 2. Abthlg. S. 48 ff.

10) Guilmund, B. von Aversa (um 1075), schreibt von dieser Häresie: Berengarii omnes quidem in hoc conveniunt, quia panis et vinum essentialiter non mutantur sed . . . multum in hoc differunt, quod alii nihil omnino de corpore

Die freundlichen Versuche Adelmanns, Scholastikus von Lüttich¹⁾, und des Bischofes Hugo v. Langres²⁾, Berengar von seiner irrigen Ansicht abzubringen, erwiesen sich als fruchtlos; dieser trat nur noch mehr hervor und vertheidigte sogar in einem Schreiben an Lanfranc das Buch des Scotus Erigena. Hierdurch zog er sich die Excommunication auf einer röm. Synode 1050 zu, deren Sentenz die Synoden v. Vercelli (Sept. 1050) und Paris (Oct. 1050 od. 51) wiederholten³⁾.

Nun schien Berengar seinem Irrthume entsagen zu wollen. Er bekannte auf der unter Hildebrand abgehaltenen Synode v. Tours (1054 od. 55)⁴⁾, „Brod und Wein seien nach der Consecration Christi Fleisch und Blut“⁵⁾ und unterzeichnete einige Jahre später auf einer römischen Synode unter Nicolaus II. (1059) ein von Cardinal Humbert abgefaßtes Glaubensbekenntniß, welches die wirkliche Gegenwart Christi im hl. Altarsacrament mit großer Schärfe ausspricht⁶⁾.

Diese Bekenntnisse waren nicht aufrichtig, und Berengar fiel wieder in seine Irrthümer zurück. Dafür wurde der Irrlehrer, welcher die liebevollen Vorstellungen Alexanders II. mit Schmähungen⁷⁾ beantwortete, von den

et sanguine Domini sacramentis istis inesse, sed tantummodo *umbras* haec et *figuras* esse dicunt; alii vero . . . dicunt, ibi corpus et sanguinem revera sed latenter contineri et ut sumi possint, quodammodo, ut ita dixerim *impanari*. De corp. et sang. verit. in Euch. (*Migne*, l. c. T. 149, col. 1430). Nach Adelmann. Ep. ad Bereng. lehrte dieser, die Euch. sei figura et similitudo; nach *Deoduin.*, Episc. Leod., Ep. ad Henricum reg. Franc. behauptete er, sie sei umbra et figura. *Migne*, l. c. T. 143, col. 1290. u. T. 146, col. 1439. Cf. *Berengar*. De coena Dom. Ed. *Vischer*, Berol. 1834. p. 145: Mutationi in placatum irati similis erat mutatio panis in corpus Christi, quia inefficax erat panis natura ante consecrationem ad vitam aeternam, post consecrationem efficax . . . et quod dicitur panis altaris corpus Christi, eo locutionis dicitur genere, quo dicitur: Christus est summus angularis lapis. Cf. p. 223: Exigit (scl. Chr.), ut per comestionem et bibitionem corporalem, quae fit per res exteriores, per panem et vinum, commonefacias te spiritualis comestionis et bibitionis, quae fit in mente de Christi carne et sanguine. Cf. p. 157, 179 etc.

1) Siehe S. 307. N. 10. — 2) Er wurde auf der Synode von Rheims als Simonist abgesetzt. Für Berengar war anfangs Bischof Euseb. Bruno von Angers.

3) Cf. *Lanfranc*, Lib. de corp. et sang. Dom. adv. Bereng. c. 4. (*Migne*, l. c. T. 150 col. 413 sqq.); anders stellt Berengar die Sache dar. Cf. De coena Dom. p. 35 sqq. Vor der Synode zu Vercelli fand die Disputation zu Brionne statt, in welcher B. besiegt ward. Cf. *Durand. Toarn.* De corp. et sang. Dom. cont. B. (um 1058) c. 32. *Migne*, l. c. T. 149, col. 1421.

4) Nach Will, a. a. O. S. 48 ff. wurde die Synode 1055 gefeiert.

5) *Lanfranc*, l. c. c. 2. *Bereng.* De coena Dom. 51. 52.

6) *Lanfranc*, l. c. c. 2. Berengar bekannte: Panem et vinum, quae in altari ponuntur, post consecrationem non solum sacramentum, sed etiam verum corpus et sanguinem Dom. nostri Jesu Christi esse, et sensualiter non solum sacramento, sed in veritate manibus sacerdotum tractari, frangi et fidelium dentibus atteri etc. Cf. *Bereng.* De coena Dom. p. 71.

7) Er nannte Papst Leo IX. pompifex und pulpifex; die röm. R. eccl. malignantium, den apostol. Stuhl sedes satanae etc.

französischen Bischöfen¹⁾ wiederholt excommunicirt und konnte auf der röm. Synode (1078) nur durch das eidliche Bekenntniß, daß das Brod nach der Consecration der wahre aus Maria geborene Leib Christi sei, der Verurtheilung als Häretiker entgehen.

Um aber dem schlauen Irrlehrer jede Ausflucht abzuschneiden, mußte er auf der römischen Synode des folgenden Jahres ein Glaubensbekenntniß beschwören, in welchem die Wesensverwandlung des Brodes und Weines mit einer Bestimmtheit ausgedrückt war, welche jede andere Deutung unmöglich machte²⁾.

Von nun an verhielt sich Berengar, welcher noch eidlich versprechen mußte, nicht mehr über die hl. Eucharistie zu disputiren, außer um die von ihm Verführten zu befehlen, im Ganzen ruhig und starb 1080 im Frieden mit der Kirche.

III. Cultus und Disciplin.

§. 105. Die hl. Sacramente³⁾.

Mit großem Nachdrucke legen die Synoden den Eltern die Pflicht ans Herz, die Taufe ihrer Kinder nicht aufzuschieben⁴⁾ und für eine religiöse Erziehung derselben Sorge zu tragen, worin sie noch durch die Seelsorger und die Taufpathen unterstützt werden sollten.

Ebenso ermahnten dieselben die Gläubigen, bei schweren Erkrankungen rechtzeitig das Viaticum und die hl. Oelung⁵⁾ zu empfangen.

Auch die Ehegesetzgebung⁶⁾ erlitt einige unwesentliche Veränderungen; namentlich wurde das Ehehinderniß der Verwandtschaft bis auf den siebenten Grad ausgedehnt.

Die Feier der hl. Eucharistie wurde besonders durch den Choralgesang verherrlicht, welcher durch Einführung der Orgeln⁷⁾ noch gehoben und nebst der römischen Liturgie immer allgemeinere Verbreitung fand.

1) Conc. Rotomag. (*Harduin*, VI, 1, col. 1141). Conc. ap. sct. Maxentium in Pictouibus. *Hard.* l. c. 1551.

2) *Lanfranc*, l. c. Berengar mußte eidlich bekennen, panem et vinum, quae ponuntur in altari per mysterium sacrae orationis et verba nostri Redemptoris substantialiter converti in veram et propriam ac vivificatricem carnem et sanguinem Domini nostri Jesu Christi et post consecrationem esse verum Christi corpus, quod natum est de Virgine et quod pro salute mundi oblatum in cruce pependit, et quod sedet ad dexteram Patris, et verum sanguinem Christi, qui de latere ejus effusus est, non tantum per signum et virtutem Sacramenti, sed in proprietate naturae et veritate substantiae etc.

3) Siehe §. 33—36. — 4) Ein Capitulare Karls d. Gr. 789. c. 19. verhängt Strafe über die Eltern, welche sich weigern, ihre Kinder intra circulum anni zur Taufe zu bringen. — 5) *Conc. Liptinense* (unter dem hl. Bonifacius) c. 29. *Regul. Chrodog.* c. 71 etc. — 6) Die verschiedenen Capitularien hinsichtlich der Eheschließung bei Phillips, deutsche Geschichte Bd. 2, S. 337 ff.

7) Winterim, Denkw. Bd. 4, Abthlg. 1, S. 145 ff. Nach Gregor d. Gr. hat Guido v. Arezzo im Kloster Pomposa (um 1024), der eine Notenscala aufstellte, sich um den Choral Verdienste erworben.

Das hl. Messopfer wurde theils von den Priestern in Gemeinschaft mit dem Bischöfe, theils von den Priestern allein dargebracht; es konnte für die ganze Gemeinde oder für einzelne Personen (Specialmessen) applicirt werden. Ein Priester durfte an dem nämlichen Tage mehrere Messen lesen. Dagegen war es durch Synodalbeschlüsse untersagt, die hl. Messe ohne Theiligung der Gläubigen, oder wenigstens eines Messdieners zu celebriren¹⁾. Frauen durften nicht bei der hl. Messe dienen. Statt der früheren Oblationen kamen jetzt die Messstipendien²⁾ als Almosen für den celebrirenden Priester auf, deren Annahme gestattet war.

Die Elemente der hl. Eucharistie, Weizenbrod und Wein, wurden im Mittelalter mit großer Sorgfalt zubereitet³⁾. Die Hostien oder Oblaten (hostia, oblata) waren rund und von weißer Farbe. Die hl. Communion wurde gewöhnlich unter beiden Gestalten ertheilt. Der Ausspender legte den Leib des Herrn (seit dem zehnten Jahrhundert) auf die Zunge des Empfängers; das hl. Blut wurde mittels einer Röhre genossen, oder die hl. Hostie in dasselbe getaucht⁴⁾.

Einige Gelehrte, wie Amalar v. Metz⁵⁾, verfaßten eigene liturgische Schriften, in welchen sie den mystischen Sinn der kirchlichen Ceremonien den Gläubigen zu erschließen suchten.

Eine große Sorgfalt widmete die Kirche der Verwaltung des Bußsacramentes und dräng namentlich auf die innere Befehrung und Herzensumwandlung des Pönitenten, dessen Gewissenszustand der Beichtvater genau durchforschen sollte⁶⁾.

1) Die s. g. missae solitariae. Cf. Conc. Mog. (813) c. 43: Nullus presbyter, ut nobis videtur, solus missam cantare valet recte. Quomodo enim dicit Dominus vobiscum, vel Sursum corda admonere habere, et alia multa his similia, cum alius nemo cum eo sit. (Hartzheim. I, 412).

2) Regul. Chrodogang. c. 32. Cf. Benedict. XIV. De syn. dioecesis I, 5, c. 8. 9. Thomassin. Vetus et nova eccl. discipl. T. 3, l. 1, c. 72. Binterim, Denkiv. Bd. 4, Abthlg. 3. S. 376 ff. Geier, De missarum stip. Mog. 1864. Der Unfug der missae bifaciatae u. trifaciatae wurde streng verboten. In dieser Periode wurden auch besond. Messstiftungen von den Gläubigen gemacht.

3) Binterim, a. a. D. Bd. 4, 2, S. 67 ff. — 4) A. a. D. Bd. 4, 3, S. 504 ff.

5) Migne, Curs. Patrol. T. 114. Auch Rabanus Maurus (l. c. T. 107) Walafried Strabo (l. c. T. 114) u. A. verfaßten solche Werke. Sämmtliche Schriften nebst Ivo Carnot. († 1115) De eccl. sacr. et off. etc. in Hittorpii, De divin. cath. eccl. officiis etc. Roma 1591.

6) Morinus, Comment. hist. de sacram. poenit. VII, 302 sqq. Klee, die Beichte. S. 138 ff. Wie ernst es die Kirche mit dem Bußsacrament nahm, erhellt aus Alcuin, De divin. officiis. Migne, l. c. T. 101 col. 1192 sqq. Cf. Conc. Wormat. (968) c. 25: Poenitentibus secundum differentiam peccatorum, sacerdotis arbitrio poenitentiae decernuntur. Debet itaque sacerdos in poenitentia danda singulorum causas singulatim considerare, originem quoque modumque culpae, et affectus gemitusque delinquentium diligenter examinare, manifesteque cognoscere: temporum etiam et personarum, locorum quoque, et aetatum qualitates inspicere, ut

Neben der geheimen¹⁾ blieb auch die öffentliche Buße in Übung. Wer sich der Ueberrahme der letzteren weigerte, verfiel der kleineren oder größeren Excommunication, auch Anathem genannt²⁾.

Ein anderes kirchliches Strafmittel war das Interdict³⁾, welches über einzelne Städte, Provinzen oder Länder verhängt wurde, deren Vorsteher oder Einwohner eines großen Verbrechens sich schuldig gemacht hatten und von ihren Frevelthaten nicht ablassen, oder die auferlegte Buße nicht leisten wollten.

Um dem Beichtvater die Administration des Bußsacramentes zu erleichtern und namentlich jede Willkür zu verbannen, wurden besondere Pönitentiaibücher⁴⁾ verfaßt. Da diese Bücher, meistens Privatarbeiten, in ihrem Bestimmungen aber sehr von einander abwichen und auf die kirchliche Gesetzgebung zu wenig Rücksicht nahmen, ja manchmal den Verordnungen der Kirche widersprachen, konnten sie ihren Zweck nicht vollständig erreichen und riefen sogar im neunten Jahrhundert eine Opposition von Seiten kirchlicher Oberen hervor, welche mit Verwerfung der Bußbücher Sammlungen aus den Sentenzen der Väter, den Canonen und Decretalen veranstalten ließen⁵⁾,

etiam pro consideratione locorum, aetatum vel temporum, seu pro qualitate delictorum atque gemituum uniuscujusque delinquentis, a sacris regulis oculos non reflectat. (Hartzheim l. c. II, 314).

1) Bei geheimen Sünden erfolgte die Lossprechung gewöhnlich unmittelbar nach der Beicht. — 2) Rober, der Kirchenbann. (2. Aufl.) Tüb. 1863.

3) Rober im Archiv für kath. Kircheng. Bd. 21, S. 3 ff. 291 ff. Bd. 22, S. 3 ff. Auf dem Concil von Limoges (1031) machte Abt Dolrich den B. den Vorschlag: Nisi de pace acquieverint (scl. die Raubritter), ligate omnem terram Lemovicensem publica excommunicatione: eo videlicet modo, ut nemo nisi clericus, aut pauper mendicans, aut peregrinus adveniens, aut infans a bimatu et infra, in toto Lemovicino sepeliatur, nec in alium episcopatum ad sepeliendum portetur. Divinum officium per omnes ecclesias latenter agatur, et baptismus petentibus tribuatur. Circa horam tertiam signa sonent in ecclesiis omnibus, et omnes proni in faciem preces pro tribulatione et pace fundant. Poenitentia et viaticum in exitu mortis tribuatur. Altaria per omnes ecclesias sicut in paraseve nudentur et cruces et ornamenta abscondantur, quia signum luctus et tristitiae omnibus est. Ad missas tantum, quas unusquisque sacerdotum januis ecclesiarum obseratis fecerit, altaria induantur et iterum post missas nudentur. Nemo in ipsa excommunicatione uxorem ducat. Nemo alteri osculum det. Nemo clericorum aut laicorum, vel habitantium, vel transeuntium in toto Lemovicino carnem comedat, neque alios cibos quam illos quibus in Quadragesima vesci licitum est. Nemo laicorum aut clericorum tondeatur, neque radatur, quousque districti principes, capita populorum, per omnia sancto obediant concilio. (Harduin, Acta Conc. VI, 1, col. 885.) Dieses Interdict ist jedoch nicht das erste Beispiel, welches die Geschichte aufzuweisen hat. Vgl. Rober, a. a. D. Bd. 21, S. 17. — 4) Siehe S. 202. N. 4.

5) Cf. Conc. Cabilon. (813) c. 38: Modus autem poenitentiae peccata sua confidentibus, aut per antiquorum canonum institutionem, aut per sanctarum scripturarum auctoritatem, aut per ecclesiasticam consuetudinem . . . imponi debet: repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi

ohne jedoch dadurch die Abfassung neuer und den Gebrauch der alten Pönitentialbücher ganz verhindern zu können.

Die auferlegten Bußwerke bestanden in strengem Fasten, öffentlichen Bußübungen nach der Sitte der früheren Jahrhunderte¹⁾, Wallfahrten²⁾ und körperlichen Züchtigungen, wurden aber häufig nach einer bei den germanischen Völkern bestehenden Gewohnheit in Geldstrafen³⁾ umgewandelt. Nicht selten erfolgte auch eine Abkürzung oder Nachlassung der Buße durch die Ablässe.

Außer den Pönitentialbüchern wurden zum Gebrauche der Geistlichen die Ritualien⁴⁾ und Formularien⁵⁾ eingeführt; jene enthielten die Regeln zur Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen, diese waren eine Art geistlichen Geschäftsstils.

§. 106. Die Heiligenverehrung.

Von den Grundsätzen des Glaubens geleitet, sprachen auch die Völker des Mittelalters ihre Liebe und Verehrung zu den Heiligen in der mannigfaltigsten Weise aus.

Zunächst manifestirte sich diese Gesinnung in der Feier der Heiligenseste, welche in dieser Periode noch vermehrt wurden, sowie in der Verehrung der Reliquien und Bilder der Heiligen, wogegen freilich manche Stimmen laut wurden, die nicht nur etwa vorkommende Uebertreibungen tadelten, sondern, von irrigen Grundsätzen geleitet, die Sache selbst mehr oder weniger anfeindeten⁶⁾.

Besondere Verzeichnisse der Heiligen mit kurzer Angabe ihrer Lebensschicksale, namentlich ihres Todes — Martyrologien⁷⁾ — verfaßten mit Benützung älterer Werke: Wandelbert, Mönch des Klosters Prüm (zw. 840—50), Usuard, zu St. Germain bei Paris (zw. 860—70) und Ado, zuletzt Erzbischof von Vienne († 874)⁸⁾.

errores, incerti auctores etc. (*Harduin*, l. c. IV, 1038.) Cf. *Conc. Paris.* (829) c. 32, wonach der Bischof die codicilli contra canonicam auctoritatem scripti, quos poenitentiales vocant auffuchen und die aufgefundenen dem Feuer übergeben soll. *Conc. Mog.* (847) c. 31. Wasserzeichen, die Bußordnungen der abendländischen K. S. 79.

1) Siehe §. 35. — 2) Nach Rom, Compostella, Jerus. u. a. D.

3) Binterim, *Denkw.* Bd. 5, 3, S. 165 ff.

4) *Mabillon*, *Museum Italicum*. Tom. 2. *Migne*, C. P. T. 79. Vgl. *Züb. Quartalschrift* 1862. S. 50 ff.

5) *Marculfi monachi* (um 660), *Formularium* II. 2. ap. *Migne*, C. P. T. 87, 603 sqq. Die verschiedenen Formelbücher bei *Walter*, *Corp. juris German. antiq.* III, 283 sqq. Eines der wichtigsten Bücher dieser Art ist der liber diurnus Romanorum pontificum nunc primum in lucem editus op. et stud. *Joh. Garnerii* presb. e soc. Jesu. Paris 1680. Abgedruckt in *Migne*, C. P. T. 105, 9 sqq. Eine neuere und bessere Ausgabe ist die von *Eugène de Rozière*. Paris 1869.

6) Siehe §. 100. — 7) Siehe S. 209. N. 3. — 8) *Migne*, l. c. T. 121; 585; die Martyrologien Usuard's und Ado's stehen T. 123 u. 124. Ersterer ist von letzterem abhängig. Siehe *Gams*, *Kirchengesch. v. Spanien* I, 77 ff.

Unter den Heiligen genoß die seligste Jungfrau Maria einer ganz besonderen Verehrung, welche 1) in den liebeathmenden und glaubensvollen Hymnen und Lobliedern¹⁾ dieser Periode, 2) in der Einführung neuer Marienfeste, des Marianischen Officiums²⁾ und anderer Gebete, wie des Rosenkranzes³⁾, der jedoch erst durch den hl. Dominikus seine jetzige Gestalt erhalten hat, und 3) in der Feier des Samstags⁴⁾ zu Ehren der Himmelskönigin einen so würdigen Ausdruck fand.

Die beseligende Wahrheit von der innigen Gemeinschaft der streitenden, leidenden und triumphirenden Kirche, wird auf eine überaus herrliche und allen Menschen verständliche Weise in dem Allerheiligen- und Allerseelenfeste⁵⁾ veranschaulicht, durch welche die Gläubigen zugleich aufgefordert werden, bei den Heiligen des Himmels Hilfe zu suchen und den Seelen im Fegefeuer durch ihre Gebete und guten Werke Hilfe zu leisten.

Vor dem zehnten Jahrhundert hatten die Bischöfe das Canonisationsrecht, welches später ausschließlich vom apostolischen Stuhle ausgeübt ward⁶⁾. Das erste Beispiel einer päpstlichen Canonisation ist die Heiligsprechung des Bischofes Ulrich von Augsburg durch Papst Johannes XV.

Ein besonderes Fest der griechischen Kirche ist das nach Beendigung des Bildersreites eingeführte Fest der Orthodogie⁷⁾.

§. 107. Der Klerus.

Wie sehr die Kirche bemüht war, einen tüchtigen Klerus heranzubilden, beweist ihre Sorgfalt für die Gründung gelehrter Schulen⁸⁾, in welchen die künftigen Seelsorger eine wissenschaftlich-religiöse Erziehung erhielten, um später ihr hl. Amt als Ausspender der göttlichen Gnaden⁹⁾ und Lehrer

1) Siehe S. 290. Vgl. *Hergenröther*, *Die Marienverehrung in den zehn ersten Jahrh. der Kirche*. Münster 1870 (Broschürenverein). *Schlosser*, *die Kirche in ihren Todein.* Bd. 1. *Morel*, *lateinische Hymnen des Mittelalters* u. s. w. *Einsteleln* 1866. — 2) *Pet. Damiani*, *Opuscul.* 33, c. 3. — 3) Siehe §. 136.

4) *Pet. Dam.* l. c. c. 4: Sabbatum, quod requies interpretatur, quo videlicet Deus requievit legitur, satis congrue beatissimae virgini dedicatur. Quam nimirum sibi Sapientia domum aedificavit, atque in ea per humilitatis assumptae mysterium, velut in sacratissimo lectulo requievit. Cui profecto condignus honor impenditur, exhibentibus procul dubio certae defensionis auxilium providetur.

5) Cf. *Amalar.* De ordine antiphonarii c. 65. Das Allerseelenfest wurde von *Alst Ddilo* 998 in allen Kl. der Congregation von Clugny eingeführt und später in der ganzen Kirche gefeiert. — 6) *Bened.* XIV, De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione. Patav. 1743. 4 Voll. fol. Vangen, die röm. Curie §. 66 ff. Der Unterschied zw. Selig- und Heiligsprechung besteht bes. darin, daß das Fest eines selig Gesprochenen nur in einzelnen Kirchen und unter gewissen Beschränkungen gefeiert werden darf. Die Seligsprechung geht der Heiligsprechung voraus.

7) *Züb. Quartalschr.* 1846, S. 424. Ueber die Feier desselben siehe *Walch*, *Regenhist.* Bd. 10, S. 800 ff. — 8) Siehe §. 98. 99. — 9) 1. Cor. 4, 1.

der ewigen Wahrheiten¹⁾ zum Heile der ihnen anvertrauten Heerde verwalten zu können.

Vor Allem drang die Kirche darauf, daß die Kleriker durch die Heiligkeit ihres Lebens den Laien voranleuchteten, und empfahl deshalb ihnen wiederholt und dringend²⁾ das herrliche Buch Gregors d. Gr. *regula pastoralis*, in welchem der hl. Papst das Ideal eines Seelsorgers entwirft, dessen Verwirklichung die Synodalvorschriften über Haushalt, Kleidung, Wandel und Beschäftigung des Klerus erstreben³⁾.

Nicht minder sollten dieselben nach der Anleitung des großen Papstes auch ihren seelsorglichen Pflichten nachkommen, ihre hl. Functionen gewissenhaft verrichten, den Gläubigen die Sacramente spenden und dieselben in den Heilswahrheiten gründlich unterrichten⁴⁾.

Vorzüglich schärften die Synoden dem höheren und niederen Klerus die Pflicht ein, für den Jugendunterricht⁵⁾ Sorge zu tragen, das Predigt-

1) Matth. 28, 19. 20. — 2) Das *Cap. Aquense generale* (Syn. von Aachen 802) bestimmt, daß die Kleriker *canones et librum pastorem nec non et homilias ad eruditionem populi diebus singulis festivitatum congruentiam discant. Pertz, Mon. III. (leg. I), 106. Conc. Aquisgran. (836) c. 2. n. 4: Convenit insuper sacerdotali ministerio scire formam evangelicam, documenta Apostolica, canonum instituta, normam regulae pastoralis a sanctissimo Pontifice Gregorio editae etc. (Hartzheim, Conc. Germ. II. 79). Es existiren von demselben 17 Handschriften mit althochdeutschen Glossen aus dem achten bis elften Jahrh., ein Beweis, wie eifrig dasselbe gelesen wurde. Raumer, die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache. S. 223.*

3) Vgl. die Conc. dieser Zeit bei Hartzheim, T. I—III; Binterim, deutsche Concilien Bd. 2. 3.

4) Das Concil von Aachen (836) beschreibt die Pflichten der Seelsorger mit folgenden Worten: Presbyterorum vero, qui praesunt Ecclesiae Christi, et in confectione Divini corporis et sanguinis consortes cum Episcopis sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis, et in officio praedicandi, nec in aliquo desides inventi appareant. Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum Ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant, scientes se pro certo reddituros rationem pro ipsis in die iudicii, quia cooperatores oneris nostri esse procul dubio noscuntur. Quapropter ab ortu nativitatis ejusque ad se pertinentis praedictam curam habeat, ne aliquis eorum absque renatione sacri baptismatis moriatur. Post acceptum autem sacrum baptismum, sine manus impositione Episcopi non remaneat, ac deinde imbuatur, scire orationem Dominicam, atque symbolum. Postea vero, qualiter vivere debeat, doceatur; si forte vitiosus vel criminosus apparuerit, qualiter corrigatur, provideat; si autem infirmitate depressus fuerit, ne confessione atque oratione sacerdotali, nec non unctione sacrificati olei per ejus negligentiam careat. Denique si fine urgentem perspexerit, commendet animam christianam Domino Deo suo more sacerdotali cum acceptione sacrae communionis, corpusque sepulturae, non ut mos est gentium, sed sicut Christianorum, c. 5. (Hartzheim, l. c. II, 8j).

5) *Conc. Aquisgran.* (801) *Pertz*, l. c. p. 87. Nach dem *Cap. von 802* sollen die Seelsorger geprüft werden, quomodo catechumenos de fide christiana instruere soleant. *Pertz*, l. c. p. 106. *Conc. Mog.* (813) befiehlt, daß die Eltern filios suos

amt¹⁾ gewissenhaft und in einer den Zuhörern nützlichen Weise zu verwalten und in der Administration des Bußsacramentes nicht saumselig zu sein.

Für diejenigen Seelsorger, welche nicht im Stande waren, Predigten selbstständig auszuarbeiten, ließ Karl d. Gr. eine Sammlung von Predigten veranstalten, welche vorgelesen werden sollten, resp. nach welchen der Geistliche das Volk unterrichten mußte²⁾.

Leider entsprach die Wirklichkeit nicht immer dieser idealen Auffassung des Priesterthums. Während der bessere Theil des Klerus seinem erhabenen Berufe entsprechend zu leben suchte, waren viele Geistliche Sklaven ihrer Leidenschaften, welche durch ihre Unwissenheit und ihren anstößigen Lebenswandel zur Verachtung des Klerus nicht wenig beitrugen.

Solche Mißstände, deren Quelle³⁾ schon angegeben wurde, anzuführen, ist die Aufgabe einer unparteiischen Geschichte, die aber weder die Schattenseiten einseitig hervorheben und das Verderben als ein allgemeines darstellen, noch um der Unwürdigen willen den ganzen Klerus dieses Zeitraumes verunglimpfen darf, sondern darauf hinweisen muß, 1) daß nur die Uebertretung der kirchlichen Vorschriften den Verfall herbeiführte, 2) daß die kirchlichen Oberen wider diese Uebel, welche sie mit bewunderungswürdiger Offenheit aufdeckten, einen unverföhnlichen Kampf eröffneten, und 3) daß eine sehr große Anzahl von Geistlichen den wissenschaftlichen und sittlichen Anforderungen ihres Standes entsprach und in der ersten Reihe der Kämpfer gegen die Verweltlichung des Klerus stand.

donent ad scholam, sive ad monasteria sive foras presbyteris, ut fidem catholicam recte discant et orationem Dominicam, ut domi alios edocere valeant. Et qui aliter non potuerit, vel in sua lingua hoc discat. (Man lernte das Gebet des Herrn und das Symbolum lateinisch). *Conc. Lingonense* (859) c. 10. (*Harduin*, V, 499).

1) Das *Capitulare von 789* (*Pertz*, III, 66) schreibt vor, ut fides catholica ab episcopis, presbyteris diligenter legatur et omni populo praedicetur und gibt (l. c. p. 66) zugleich den Stoff für die Predigten an. *Conc. Aquisgran.* (801) besteht, ut omnibus festis et diebus Dominicis unusquisque sacerdos evangelium Christi populo praedicet. (*Pertz*, l. c. p. 87; cf. p. 107.) Das *Cap. Ludwigs des Frommen von 817* verordnet, episcopi sive per se. sive per vicarios, pabulum verbi divini populis annuntiet, quia ut ait beatus Gregorius iram contra se occulti iudicis excitat sacerdos, si sine praedicationis sonitu incedat. (*Pertz*, l. c. p. 209). Cf. *Conc. Mogunt.* (813) c. 25: Si forte episcopus non fuerit in domo sua, aut infirmus est, aut alia aliqua causa exigente non valuerit, nunquam tamen desit diebus Dominicis, aut festivitibus, qui verbum Dei praedicet, juxta quod intelligere vulgus possit. Daher bestimmt das Concil von Tours (813) c. 17, ut quilibet episcopus habeat homilias continentes necessarias admonitiones, quibus subjecti erudiantur... et ut easdem homilias quisque aperte transferre studeat in *rusticam Romanam linguam*, aut *Theoticam*. quo facilius cuncti possint intelligere, quae dicuntur. (*Harduin* IV, 1025). Cf. *Conc. Mog.* (847) c. 2. Fragmente althochdeutscher Homilien und Katechesen sind gesammelt in *Schilter*, Thes. antiquitatum Theutonicarum. 3. Voll. fol. Ulmae 1728, T. 1, p. 2. pag. 75 sqq. Vgl. Raumer, a. a. D. S. 64 ff. S. 250 ff. — 2) Siehe §. 99. — 3) Siehe §. 96.

§. 108. Das christliche Leben.

Der Einfluß des Christenthums auf das öffentliche Leben offenbart sich vornehmlich in der religiösen Weihe des Staatslebens, welches ein durchaus christliches Gepräge an sich trug, wenn auch die menschlichen Leidenschaften die anerkannten Grundsätze vielfach verletzten¹⁾.

Wie das Mittelalter das Verhältniß der Herrscher zu ihren Untertanen aufsaß, erhellt am besten aus der Krönung der Könige durch die Bischöfe²⁾, wodurch dem Volke die Würde eines Fürsten von „Gottes Gnaden“ dargelegt, der Gefrönte aber zugleich an seine Pflicht, das Schwert zur Ehre Gottes zu führen und seine Untertanen gerecht zu regieren³⁾, erinnert, und damit sowohl der Absolutismus als auch die Anarchie ausgeschlossen ward.

Sowie der König die Krone aus der Hand des Bischofes, so empfing der christliche Ritter das Schwert von der Kirche, oder doch unter religiösen Ceremonien, wodurch ihm besonders die Pflicht eingeschärft wurde, seine Waffen zum Wohle und Nutzen der Kirche zu gebrauchen⁴⁾.

Anderer Beweise für den christlichen Character des öffentlichen Lebens im Mittelalter sind die Gesetze über Sonntagsheiligung⁵⁾, über das Verhält-

1) Hergenröther, Kath. R. und christl. Staat in ihrer gesch. Entwicklung. Freiburg 1872. S. 1 ff. — 2) Phillips, Kirchenrecht. Bb. 3, S. 67 ff.

3) Conc. Paris. (826) c. 1: Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie et juste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est. Scire etiam debet (scl. rex), quod causa, quam juxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. (c. 2.); cf. c. 5. (Harduin, IV, 1332 sqq.). Cf. Carol. M. cap. 8. (803): Novimus, multa regna et reges eorum propterea cecidisse, quia ecclesias spoliaverunt, res earum vastaverunt, abstulerunt, alienaverunt, vel diripuerunt, episcopisque et sacerdotibus atque, quod magis est, ecclesiis eorum abstulerunt et pugnantis dederunt. Quapropter nec fortes in bello nec in fide stabiles fuerunt, nec victores extiterunt . . . regnaque et regiones et, quod pejus est, regna coelestia perdiderunt, atque propriis haereditatibus caruerunt et haec carent. Quae omnia vitantes nec talia facere, nec consentire, nec infantibus aut successoribus nostris exempla dare volumus, sed quantum valemus et possumus, adjuncto Leonis Papae et omnium episcoporum, quorum consilio usi hoc egimus . . . prohibemus contestamurque, ne talia faciant, nec facere volentibus consentiant, sed adjuutores et defensores atque sublimatores ecclesiarum et cunctorum servorum Dei pro viribus existant etc. (Baluze, Cap. Reg. Franc. I, 411). — 4) Phillips, a. a. O. Bb. 3, S. 82 ff. Englische Reichs- und Rechtsgefch. Bb. 2, S. 43 ff.

5) Capit. I. ann. 789 c. 79: Statuimus secundum quod et in lege Dominus praecepit, ut opera servilia diebus Dominicis non agantur . . . ut omnimodis honor et requies diei Domini servetur. Sed et ad missarum solemniam ad ecclesiam undique convenient et laudent Deum in omnibus bonis, quae nobis in illo die fecit. Diese Bestimmungen wurden öfters erneuert. Auch waren gerichtliche Verhandlungen, Jahrmärkte, Kauf und Verkauf am Sonntag verboten. Cf. Baluze, Cap. Reg. Franc. I. II.

niß der Leibeigenen zu ihren Herren¹⁾, die Strafandrohungen wider diejenigen, welche die Gesetze der Kirche aus Verachtung verletzten²⁾, vorzüglich aber die Anordnung öffentlicher Bußen bei großen Unfällen, von Seiten der Synoden oder der Könige³⁾, die auch das Aylrecht⁴⁾ der Kirche heilig hielten.

Ein ebenfalls sehr erfreuliches Zeichen der durch das Christenthum bewirkten inneren Umwandlung der germanischen Völker ist die allmähliche Ausrottung jener alt-heidnischen Gebräuche⁵⁾, welche am tiefsten Wurzel geschlagen hatten, durch die Gesetze functionirt waren und an den menschlichen Leidenschaften treue Bundesgenossen fanden.

Ein solcher Gebrauch war die bei den Germanen als Pflicht und Ehrensache aufgefaßte Blutrache und das Fehdewesen, gegen welche die Kirche den Kampf eröffnete, indem sie unter Hinweisung auf die durch den Sohn Gottes vollbrachte Erlösung der Blutrache durch den Gottesfrieden⁶⁾, *treuga Dei*, vorerst einen Damm entgegenzusetzen und denselben nach und nach ein Ende zu machen suchte, was sie auch alles Widerstandes ungeachtet zu Stande brachte.

1) Die verschiedenen Verordnungen stehen in den Sammlungen der Capitularien von Baluze, Walter, Perz u. s. w. — 2) Siehe S. 238. N. 1.

3) Binterim, Pragmat. Gesch. u. s. w. Bd. 2, S. 374 ff.

4) Cf. Capit. 2. (803) c. 3: Si quis ad ecclesiam confugium fecerit, intra ipsius atria ecclesiae pacem habeat, nec sit ei necesse ecclesiam ingredi, et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat etc. Cf. cap. ann. 776, c. 8.

5) Vgl. Phillips, Deutsche Gesch. Bb. 2, S. 341 ff.

6) Cf. Glaber Rod. V, 1: Contingit vero ipso in tempore (scl. 1041), inspirante divina gratia, primitus in partibus Aquitanicis, deinde paulatim per universum Galliarum territorium, firmari pactum propter timorem Dei pariter et amorem. Taliter ut nemo mortalium a feriae quartae vespere usque ad secundam feriam incipiente luce ausu temerario praesumeret quidpiam alicui hominum per vim auferre, neque ultionis vindictam a quocunque inimico exigere, nec etiam a fidejussore vadimonium sumere. Quodsi ab aliquo fieri contigisset contra hoc decretum publicum, aut de vita componeret, aut a Christianorum consortio expulsus patria pelleretur. Hoc insuper placuit universis, veluti vulgo dicitur, ut „Treuga Domini“ vocaretur. Quae videlicet non solum humanis fulta praesidiis, verum etiam multoties divinis suffragata terroribus. Nam plerique vesani audaci temeritate praescriptum pactum non timere transgredi, in quibus protinus aut divina vindex ira, seu humanus gladius ultor extitit. Et hoc passim tam frequenter contigit, ut prae sui multitudine singulatum non queant adnotari, et hoc satis juste. Nam sicut dies Dominicus propter Dominicam resurrectionem venerabilis habetur, et Octavas cognominatur, ita quintus, sextus et septimus, ob Dominicam coenae et ejusdem passionis reverentiam, debent ab iniquis actionibus esse feriati. Contingit enim ut, dum pene, sicut jam diximus, per totas Gallias hoc statutum firmiter custodiretur, Neustria gens illud suscipere recusaret. (Migne, C. P. T. 142, col. 693). Conc. Claromont. (1095) can. 14: Ab adventu Domini usque ad octavas Epiphaniae, et a septuagesima usque ad octavas Pentecostes, et a quarta feria occidente sole omni tempore usque ad secundam feriam oriente sole, *trevia Dei* custodiatur. (Harduin, VI, 2, col. 1737). Vgl. Fehr, Der Gottesfriede und die kath. Kirche des M. A. Augsburg 1861.

Mit dem Fehdewesen bekämpfte die Kirche auch die schon bei den heidnischen Germanen gebräuchlichen, mit ihrer ganzen Einrichtung innig verwachsenen und auch in sich nicht geradezu verwerflichen s. g. Gottesurtheile, Ordalien¹⁾, indem sie zuerst dieselben ihres heidnischen Characters entkleidete, ihnen eine religiöse Weihe verlieh und sie nach und nach nicht ohne Widerspruch ganz verdrängte.

Wie sehr der Geist des Christenthums auch das Familienleben beherrschte, bezeugen außer den vielen heiligen Männern und Frauen, deren erste Schule der Frömmigkeit der häusliche Herd war, die Stiftungen für religiöse Zwecke oder zur Unterstützung der Armen, Kranken und Nothleidenden, die Liebe für das klösterliche Leben, vornehmlich aber die Hochachtung vor der Kirche und die Unterwerfung unter ihre Autorität.

So hat also die Kirche ohne jegliche irdische Macht und unter beständigen Anfeindungen bei den Völkern des Mittelalters ihre göttliche Mission eröffnet und schon am Schlusse dieser Periode die glänzendsten Resultate ihrer mühevollen und rastlosen Thätigkeit erzielt.

Insbondere hat die Kirche des Abendlandes, namentlich ihr Oberhaupt, der Papst, die rohen und kriegerischen Germanen geistig umgebildet und gefittet, aus der chaotischen Verwirrung, welche die Völkerwanderung im Gefolge hatte, wohlgeordnete Staaten geschaffen, an die Stelle der materiellen Gewalt die geistige Autorität gesetzt, das Verhältniß der Herrscher zu ihren Unterthanen geheiligt und dadurch die Würde der Majestät wie die Freiheit der Untergebenen gewahrt, in der Wiedererneuerung des römischen Kaiserthums den Völkern des Abendlandes einen politischen Mittelpunkt gegeben, dieselben zu den herrlichsten Thaten begeistert, die Ausbrüche der Rache bei ihnen mehr als einmal verhindert, die Entzweiten vereinigt, während der schismatische Orient nach seiner Trennung von Rom, das Schicksal eines Rebzweiges hatte, welcher vom Weinstocke abgerissen wird²⁾.

1) Phillips, Verm. Schrft. Bd. 1, S. 122 ff. Deutsche Gesch. Bd. 1, S. 246 ff. Bd. 2, S. 353 ff. Rath. Zeitschr. v. Dieringer, 1846, S. 19 ff. S. 185 ff. S. 275 ff. Die Grundidee der Ordalien ist der Glaube an die göttliche Allmacht, Allwissenheit und Gerechtigkeit. Die gebräuchlichsten Ordalien waren: das Gericht des Boofes, des Kreuzes, des geweihten Brodes (casebrodeum) oder Bissens, die Feuerprobe, das Ordale des glühenden Eisens (Pflugschaaren, vomeres igniti) und der glühenden Kohlen, des kalten und heißen Wassers, der Wage, das s. g. Bährrecht oder Scheingehen (jud. feretri), der Zweikampf und die Abendmahlsprobe. Gegen den Zweikampf erschienen strenge Gesetze. Vgl. Rath. Zeitschrift S. 291 ff.

2) Joh. 15, 1 sqq.

Zweite Periode.

Von Gregor VII. bis zur s. g. Reformation.

A. Neuere Geschichte der Kirche.

I. Ausbreitung des Christenthums.

§. 109. Die Kreuzzüge.

Die Eroberung Syriens¹⁾ durch die Muhamedaner hatte für dessen christliche Bewohner anfangs nicht die schlimmen Folgen, die man befürchtete, denn die ersten Chalifen gestatteten unter gewissen Bedingungen die Ausübung des christlichen Cultus und die Wallfahrten nach Jerusalem. Auch unter der abassidischen Dynastie war die Lage der Christen im Ganzen erträglich. Um so schlimmer aber erging es denselben während der Herrschaft der Fatimiden. Den höchsten Grad erreichten jedoch ihre Leiden unter den rohen Seltschuken, welche 1072 die heilige Stadt eroberten und ausplünderten.

Damals faßte Papst Gregor VII. den Plan einer Befreiung der hl. Orte²⁾, dessen Ausführung jedoch die traurigen Verhältnisse des Occidentes verhinderten. Auch Victor III.³⁾ war nicht glücklicher als sein Vorgänger. Dagegen gelang es Urban II., die durch Peter den Einsiedler begeisterten Abendländer auf den Synoden von Piacenza (1094) und Clermont (1095) zum ersten Kreuzzuge zu bewegen⁴⁾.

An der Spitze des Heeres stand der ritterliche Gottfried von Bouillon. Die Kreuzfahrer erreichten glücklich Syrien und eroberten trotz der Machinationen der treulosen Griechen und der Uneinigkeit im eigenen Lager am 15. Juli 1099 Jerusalem, dessen erster Beherrscher Gottfried wurde.

1) Wilken, Gesch. der Kreuzzüge nach morgenländ. und abendl. Berichten. Leipzig 1807 ff. 7 Bde. (Der Verfasser gibt Bd. 7. Beil. S. 55 ein Verzeichniß der Literatur). Recueil des historiens des croisades, publié par les soins de l'Académie des inscriptions et belles lettres. Historiens occidentaux. Paris 1841 sqq. Potthast, Biblioth. hist. medii aevi p. 997. 98.

2) Sein Aufruf an die Christenheit bei Migne, C. P. T. 148, col. 329. Gfrörer, Papst Greg. VII. Bd. 7, S. 362 ff. Schon Sylv. II. hatte die Idee der Kreuzzüge angeregt. — 3) Chronicon Cassinense III, 71. ap. Watterich, Vitae Pontif. Rom. I, 567.

4) Conc. Clarom. c. 2: Quicumque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione ad liberandam ecclesiam Dei Jerusalem profectus fuerit, iter illud pro omni poenitentia reputetur. (Harduin, VI, 2, col. 1718). Um den Segen des Himmels zu erbitten, schrieb Urban dem Alerus das Off. Marianum vor. Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzugs. Düsseldorf 1841.

Das neue Königreich, dessen Vertheidigung auch die Johanniter und Templer¹⁾ ihre Kräfte widmeten, hatte aber keinen langen Bestand. Innere Zerwürfnisse²⁾ erleichterten den Saracenen den Sieg. Emaddin Zenki griff das zerrüttete Reich an und eroberte 1144 das feste Bollwerk Edessa.

Um die drohende Gefahr von Jerusalem abzuwenden, unternahmen, vom hl. Bernhard aufgefordert, Kaiser Konrad III. und König Ludwig VII. von Frankreich den zweiten Kreuzzug³⁾. Der Erfolg entsprach jedoch nicht den großartigen Rüstungen. Das deutsche Heer wurde in den Schluchten des Taurus von den Türken größtentheils niedergehauen, während die Franzosen bei Laodicea eine Niederlage erlitten.

Durch neue Zuzüge aus dem Abendlande verstärkt unternahmen die Trümmer der beiden Heere einen gemeinschaftlichen Angriff auf Damaskus, vermochten aber wegen kleinlicher Eifersüchteleien und der Verrätherci der Pulanen keineswegs, dem tapferen Nureddin die Spitze zu bieten. Die Belagerung von Damaskus mußte aufgehoben werden, und die Kreuzfahrer kehrten ruhmlos nach Hause zurück. Nach ihrem Abzuge wurde die Lage des christlichen Königreichs immer mißlicher; eine Provinz ging nach der andern verloren, bis zuletzt Saladin 1187 die hl. Stadt eroberte.

Nun machte der apostolische Stuhl, welcher dem Klerus den Saladin-zehnten auflegte und die Kreuzfahrer mit Privilegien reichlich bedachte⁴⁾, neue Anstrengungen, um die Fürsten des Abendlandes zum dritten Kreuzzuge anzueifern. Das Kreuzheer unter Anführung Kaiser Friedrichs I. und der beiden Könige Philipp August von Frankreich und Richard Löwenherz von England berechnete zu schönen Hoffnungen, die aber leider nicht in Erfüllung gingen. Der Kaiser fand nach seinem Sieg über den Sultan von Konium den Tod in den Wellen des Kalhadnus, und unter den übrigen Heerführern, welche am 12. Juli 1191 Ptolemais (Acon) eroberten, brachen Zwistigkeiten aus, die alle weiteren Eroberungen unmöglich machten. Die ganze Frucht des Unternehmens war der Besitz von Acon, die Gründung des Deutschordens⁵⁾ und ein zwischen Richard und Saladin abgeschlossener zehnjähriger Waffenstillstand⁶⁾.

Mit demselben waren die abendländischen Ritter durchaus nicht einverstanden, begnügten sich aber mit dem bloßen Tadel, und die einzelnen Heereshaufen, welche 1196 nach dem Orient zogen, kehrten alsbald wieder nach Hause zurück.

Erst Papst Innocenz III. gelang es unter den schwierigsten Verhältnissen den vierten Kreuzzug zu bewerkstelligen, der aber seinen eigentlichen

1) Siehe §. 132. — 2) Ueber die Verfassung des neuen Königreichs siehe Wilken, a. a. D. I, 314. Beil. 3.

3) Siehe §. 141. Die Priv. der Kreuzfahrer bei *Harduin*, VI, 2. col. 1241 sqq. — 4) *Harduin*, VI, 2. col. 1889.

5) Siehe §. 132. — 6) *Kaumer*, Gesch. der Hohenstaufen. Bd. 2, S. 319 ff.

Zweck ganz verfehlte, indem die Kreuzfahrer unter Baldwin von Flandern und Bonifaz von Montferrat, anstatt nach Syrien zu ziehen, ungeachtet der entschiedenen Mißbilligung des Papstes zuerst Zara und hierauf Constantinopel eroberten und das lateinische Kaiserthum gründeten, wodurch den Christen in Syrien weiter kein Vortheil erwuchs und nur der Haß der Griechen gegen die Lateiner neue Nahrung erhielt¹⁾.

Derselbe Papst erlebte auch, daß Kinder²⁾ aus Frankreich und England zur Eroberung des hl. Landes auszogen. Aber erst sein Nachfolger Honorius III. brachte den fünften Kreuzzug zu Stande. Die Verhältnisse im Orient waren den Kreuzfahrern sehr günstig. Damiette, der Schlüssel von Aegypten, kam im Nov. 1219 in ihre Gewalt; allein schon nach zwei Jahren fiel diese wichtige Festung wieder in die Hände der Saracenen, und vergessens hatte die Christenheit auch diesmal so große Opfer an Geld und Menschen gebracht.

Die Hauptschuld an dem unglücklichen Ausgange dieses Kreuzzuges trägt Kaiser Friedrich II., der einer egoistischen Politik die heiligsten Interessen aufopferte und trotz wiederholter eidlicher Versprechen sein Gelübde nicht erfüllte³⁾. Erst nachdem ein bösariges Fieber Tausende der tapfersten Krieger hinweggerafft, unternahm Friedrich im Juni 1228 als Gebannter zum Schein den Kreuzzug⁴⁾ und segelte mit ganz kleinem Gefolge nach Acon. Sein Auftreten im Orient war ganz seiner Gesinnung entsprechend. Vor Allem mußten die Geistlichen und Ritter, welche den Umgang mit ihm mißden, seinen Zorn fühlen; dagegen war er voll Freundlichkeit gegen die Saracenen, denen er viele Beweise seines Wohlwollens gab⁵⁾. Zuletzt schloß er mit dem Sultan Kamel von Aegypten einen den Christen scheinbar günstigen Waffenstillstand⁶⁾ auf zehn Jahre, durch welchen dieselben in Besitz von Jerusalem und einigen andern Orten kamen, und trat, nachdem er sich die Krone von Jerusalem aufs Haupt gesetzt hatte, im Mai 1229 die Rückreise an.

Dieser an und für sich schon unhaltbare Zustand, der durch den theil-

1) Hurter, Papst Innocenz III. Bd. 1 und 2. Hefele, Beiträge I, 316 ff.

2) Hurter, a. a. D. II, 452 ff. Auf dem Lat. IV. wurden Beschlüsse über einen neuen Kreuzzug gefaßt. (*Harduin*, VII, 71 sqq.).

3) Siehe §. 121. — 4) *Huillard-Bréholles*, Hist. diplom. Fried. II. (Præface et introduction) p. 323 sqq. Wilken, a. a. D. Bd. 6, S. 414 ff. *Stolberg-Brischar*, Gesch. der Rel. J. Chr. Bd. 52. *Böhmer*, Kaiserregesten, Stuttgart 1849. S. 139 ff. — 5) Vgl. den Bericht des Makrisi, eines Imams der großen Moschee in Jerus., bei *Reinaud*, Extraits des historiens Arabs relatifs aux guerres des croisades. Paris 1829. p. 431: Ses (scil. Friedrichs) discours montraient assez, qu'il ne croyait pas à la religion chrétienne, quand il en parlait, c'était pour s'en railler. Andere Beispiele bei Wilken, a. a. D. S. 495. Fried. hatte Tänzerinnen mit sich genommen, die er vor den saracenischen Gesandten in Acon tanzen ließ. Dem Gef. Kamels, Fakr-Eddin, ertheilte er sogar die Ritterwürde.

6) *Raynald*, Ann. ad ann. 1229, n. 15.

weisen Verfall der Ritterorden und durch die Bündnisse der Christen mit den Saracenen noch verschlimmert wurde, dauerte mit kurzer Unterbrechung bis zum Jahr 1244, in welchem der Sultan Saleh von Aegypten mit Hilfe der wilden Chowaresmier die hl. Stadt eroberte und große Gräueltaten daselbst verübte ließ. Noch einmal setzte sich das christliche Heer gegen den Tyrannen zur Wehr, wurde aber durch die Uebermacht der Feinde und in Folge der Treulosigkeiten falscher Freunde in der unglücklichen Schlacht bei Gaza fast gänzlich aufgerieben.

Nun erhob Papst Innocenz IV. auf dem Concil von Lyon 1245 seine Stimme zu Gunsten des hl. Landes¹⁾. Allein sein eindringliches Flehen bewog nur Ludwig IX. von Frankreich zum sechsten Kreuzzug²⁾. Der Kriegsschauplatz war Aegypten. Die Waffen der Christen waren anfangs siegreich; selbst Damiette mußte sich 1249 denselben ergeben. Leider gingen die Siegesfrüchte durch die Tollkühnheit des Grafen von Artois wieder verloren. Ludwig gerieth 1250 bei Mansura in die Gefangenschaft des Sultans, dem er das eroberte Gebiet wieder abtreten mußte. Zwanzig Jahre später unternahm der fromme König einen Zug gegen Tunis, wurde aber von einer im Lager ausgebrochenen Seuche rasch dahingerafft.

Von nun an ging die Herrschaft der Christen in Syrien ihrem Untergange mit Riesenschritten entgegen. Sie hielten eine Besizung nach der anderen ein, bis 1291 auch Acon fiel, worauf die übrigen kleineren Städte und Burgen sich ergeben mußten.

Wenn auch der eigentliche Zweck der Kreuzzüge nicht vollständig erreicht wurde, so sind dieselben doch für die Geschichte der Kirche von hoher Wichtigkeit, weil in ihnen der ächt-religiöse Geist des Mittelalters, besonders des Ritterthums, und der unermüdete Eifer des apostolischen Stuhles und des Alerus für die Sache Gottes sich kundgibt. Denn der Glaube an und die Liebe zu Christus hat diese Völkerzüge hervorgerufen. Andere Motive lagen fern und waren, wie Lust nach Beute u. s. w. nur für Einzelne maßgebend.

Von den verschiedenen Verunglimpfungen, welche die Kreuzzüge erfahren haben, ist keine unhistorischer und unbegründeter als die Behauptung, das Motiv derselben sei Schwärmerei und ihre Folge die Intoleranz gewesen³⁾.

1) *Harduin*, VII, 392 sqq. Die Geistlichen mußten drei Jahre lang vigesimam ecclesiarum proventuum partem beisteuern, der Papst und die Cardinäle gaben decimam partem. — 2) *Wilken*, a. a. D. Bd. 7, S. 1 ff.

3) *Heeren*, Versuch einer Entwicklung der Folgen der Kreuzzüge für Europa (Al. Schrft. Bd. 2), vertritt diese irrigen Ansichten und behauptet auch, die Kreuzzüge hätten die Erhebung der päpstl. Macht über die weltliche und die päpstl. Allgewalt über den Alerus befördert, ohne zu bedenken, daß nur die allg. anerkannte oberste Gewalt der Päpste die Kreuzzüge zu Stande bringen konnte. Ähnliche Irrth. spricht auch *Herder*, Ideen zur Phil. der Gesch. II, 490 aus. Was die Kreuzzüge in polit. Beziehung, für Handel und Industrie u. s. w. geleistet haben, gehört nicht hierher.

Ebenso unrichtig ist die Ansicht, die Kreuzzüge seien eine reiche Erwerbsquelle für den Alerus gewesen, indem die Geschichte bezeugt, daß derselbe vom Papste bis zum untersten Geistlichen die größten Geldopfer für die Befreiung des hl. Landes gebracht hat.

§. 110. Das Christenthum im Innern Asiens, besonders im Reiche der Mongolen.

Wenn auch die Nachricht von dem großen Reiche des Priesterkönigs Johannes (Bau-Rhan oder Un-Rhan) nur eine unverbürgte Sage ist, so steht doch historisch fest, daß nestorianische Mönche im Innern von Asien das Christenthum predigten und einige tartarische Stämme bekehrten¹⁾.

Die christlichen Tartaren kamen später unter die Botmäßigkeit der Mongolen, die unter Dschingis-Khan († 1227) sich einen großen Theil Asiens unterwarfen und ihre Eroberungen bis nach Ungarn und Polen ausdehnten.

Um letztere, welche die Ruhe Europas so sehr bedrohten, der Segnungen des Christenthums theilhaftig zu machen, schickten die Päpste im 13. und 14. Jahrhundert hauptsächlich Mendikantenmönche als Glaubensprediger zu den Mongolen²⁾.

Die Missionäre fanden bei diesem Volke, das gegen Andersgläubige ziemlich tolerant war, gute Aufnahme, vermochten jedoch nicht, dasselbe zu bekehren, und mußten das Land wieder verlassen, ohne dem Christenthum Eingang verschafft zu haben.

Dieses Schicksal hatten die von Innocenz IV. an den Großhan Rajuk und den Häuptling Batshu abgesandten Franziskaner- und Dominikanermönche³⁾. Nicht viel glücklicher war der Franziskaner Kubruquis (Kuisbroek) aus Brabant, der 1253 mehrere Häuptlinge und selbst den Großhan Mangu besuchte und einige Monate im Lager desselben verweilte, hierauf aber wieder entlassen wurde, ohne ihn für das Christenthum gewonnen zu haben⁴⁾.

Nach dem Tode Mangus theilten sich seine Brüder in die Herrschaft; Hulagu erhielt Persien und Kublai China. Beide gestatteten die Verkündigung der christlichen Religion, und Hulagus Sohn schickte sogar eine Gesandtschaft an Papst Gregor X. zum Concil von Lyon (1274)⁵⁾.

Günstige Aussichten eröffneten sich dem Christenthum in China, über dessen innere Zustände die beiden Venetianischen Kaufleute Nic. und Marco

1) *Dppert*, Der Presbyter Johannes in Sage und Gesch. Berlin 1864.

2) *Külb*, Gesch. der Missionsreisen nach der Mongolei während des 13. u. 14. Jahrh. 3. Bde. Regensb. 1860. Vgl. *Hist. pol. Blätter* Bd. 36. u. 37.

3) *Külb*, a. a. D. Bd. 1. S. 1 ff. S. 129 ff.

4) *Külb*, a. a. D. I, 135 ff. II, 1 ff. — 5) *Harduin*, VII, 704.

Polo¹⁾ interessante Aufschlüsse geben. Ein Hauptmissionär dieses Landes war der Minorit Johannes de Monte Corvino († 1330), der in Cambalu (Peking) 6000 Menschen taufte und zwei Kirchen baute. Papst Clemens V. ernannte ihn zum Erzbischof von Peking und schickte zu seiner Unterstützung noch sieben zu Bischöfen geweihte Mönche nach China, von denen jedoch nur drei den Ort ihrer Bestimmung erreichten. Das Werk der Bekehrung hatte aber nicht den gewünschten Fortgang; denn weder die Häuptlinge noch die Masse des Volkes traten in die Kirche ein. Die Vertreibung der Mongolen aus China (1369) hatte sogar die Auflösung der bereits gegründeten Gemeinden zur Folge.

§. 111. Das Christenthum im Abendlande. Bekehrung der Pommern und anderer slavischen Stämme.

Die ersten Versuche, der christlichen Religion in Pommern Eingang zu verschaffen, scheiterten an der Hartnäckigkeit seiner Bewohner, welche mit ihren vielköpfigen Götzenbildern auch ihre politische Unabhängigkeit zu verlieren fürchteten, und das von dem Polenherzoge Boleslaus Chrobry gestiftete Bisthum Salz-Bolberg ging schon nach dem Tode des ersten Bischofes Reinbern wieder unter.

Erst die völlige Unterwerfung der Hinterpommern und die Besiegung der Westpommern durch die polnischen Herzöge gab den Missionären neue Hoffnungen. Der erste Glaubensprediger, der spanische Mönch Bernhard, mußte freilich das Land unverrichteter Sache wieder verlassen. Um so glücklicher war dagegen sein Nachfolger, der hl. Otto, Bischof von Bamberg²⁾, welcher mit dem Charakter und den Anschauungen dieses Volkes wohl bekannt, als vornehmer Herr in Pommern auftrat. Von Herzog Boleslaus III. eingeladen, begab sich der hl. Bischof, den Papst Calixt II. bevollmächtigte, mit vielen Kostbarkeiten und einem kleinen Gefolge nach Pommern, bekehrte zuerst in Pyritz und Camin viele Eingeborene und reiste hierauf, nachdem sein Versuch, die Bewohner Julins (Wollin) zu christianisieren, vorläufig fehlgeschlagen war, nach Stettin, dessen Einwohner nach längerem Widerstreben ihm die Erlaubniß ertheilten, den christlichen Glauben zu predigen. Otto that dieses mit großem Erfolge und kehrte dann nach Julin zurück, wo er ebenfalls viele Heiden in die Kirche aufnahm. Auch andere Städte nahmen jetzt das Christenthum an.

Zu seinem und der Neubekehrten größten Leidwesen mußte der hl. Bischof 1125 in seine bischöfliche Residenz zurückkehren und konnte erst 1128

seine zweite Missionsreise unternehmen. Dieses Mal eröffnete Otto seine apostolische Wirksamkeit bei den Leutiziern und predigte sodann an jenen Orten, wo er früher gewirkt hatte. An Arbeit fehlte es nicht; denn es waren nicht bloß Heiden sondern auch Abtrünnige zu bekehren. Dazu wurde Otto von den heidnischen Priestern beständig angefeindet, obgleich der Landtag von Ubedom die Verkündigung des Christenthums gestattet hatte. Der apostolische Bischof überwand jedoch alle Hindernisse und hatte die Freude, nicht nur vielen Heiden die hl. Taufe zu ertheilen, sondern auch die Abgefallenen mit der Kirche wieder auszusöhnen. Nach einem Aufenthalte von mehreren Monaten trat Otto die Heimreise wieder an, blieb aber bis zu seinem Tode mit den Bewohnern Pommerns in beständiger Verbindung¹⁾.

Unter den übrigen slavischen Stämmen²⁾ Norddeutschlands, welche, nach der Ermordung des tapferen Wendenerzogs Gottschalk zu den heidnischen Gräueln zurückgekehrt, das Christenthum grausam verfolgten, wurden die früheren Bekehrungsversuche in dieser Periode erneuert, hatten aber nicht den gewünschten Erfolg. Die Waffen des Erzbischofs Hartwich von Bremen-Hamburg, Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären, sowie der Könige von Dänemark und Schweden schienen zu großen Hoffnungen zu berechtigen. Die zerstörten Bisthümer wurden wieder hergestellt und die christlichen Glaubensboten von den Siegern in Schutz genommen. Einer der ausgezeichnetsten Missionäre unter diesen Völkern war der hl. Vicoelin († 1154) aus Hammeln an der Weser, dem aber die Streitigkeiten zwischen Erzbischof Hartwich und Heinrich dem Löwen über die Investitur der Bischöfe große Schwierigkeiten bereiteten. Nicht besser ging es seinem Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Aldenburg, Gerold, der Heinrich den Löwen vergeblich bat, die unterworfenen Stämme milder zu behandeln. Der Druck dieses Fürsten, der auch Gerold unwürdig behandelte, rief endlich einen neuen Aufstand hervor. Die Aufständischen unterlagen aber, und ihr verwüstetes Land wurde mit deutschen Colonisten bevölkert. Hätten die weltlichen Fürsten statt ihres Vortheiles die Sache Gottes im Auge gehabt, dann würde die christliche Religion den Sieg über das Heidenthum leichter und schneller errungen haben.

Auch die Insel Rügen, ein Hauptstük des Heidenthums, wurde im zwölften Jahrhundert den Missionären zugänglich. Der dänische König Waldemar eroberte 1168 Arkona, die Hauptstadt der Insel, auf welcher jetzt Bischof Absalon von Roskild³⁾ den Glauben predigte. Im Jahre 1193 entstand zu Bergen das erste Nonnen- und 1203 zu Eldena das erste Mönchskloster.

1) Das erste Bisth. in Pommern war zu Julin und dessen erster B. Adalbert, der Begleiter Ottos. Später (1170) wurde dasselbe nach Camin verlegt. Innocenz II. erkl. 1140 den Bischof für eremt.

2) Vgl. §. 84. Giesebrecht, Wendische Geschichte. 3 Bde. Berlin 1843.

3) Sazo Gram. Hist. Danicae I, 14 Helmolde, Chron. Slavov. II, 12.

1) Kütz, a. a. D. III, 1 ff.

2) Sulzbeck, Leben des hl. Otto. Regensb. 1865. Im Anhang werden die alten Biographien Ottos angeführt.

§. 112. Das Christenthum unter den finnisch-lettischen Stämmen. Die Bekehrung der Litthauer.

Unter den Finnen, welche durch ihre beständigen Einfälle ins schwedische Reich König Erich IX. nöthigten, die Waffen zu ergreifen und ihr Land zu erobern (1156), streute Bischof Heinrich von Upsala als erster Bischof von Randameki¹⁾ den christlichen Samen aus, ohne besondere Früchte bei diesem rohen und unwissenden Volke zu erzielen.

Nach Livland²⁾ kam die Kunde des Christenthums durch Kaufleute aus Bremen, worauf (1186) der Augustinermönch Meinhard aus dem Kloster Siegeberg den Glauben verkündigte und die erste Kirche zu Irküll erbaute.

Leider mußte der eifrige Missionär, dem Erzbischof Hartwich von Bremen die bischöfliche Weihe ertheilte, den Abfall vieler Neubekehrten erleben und hatte wegen der beständigen Anfeindungen von Seiten der heidnischen Liven nur geringen Erfolg in seinem mühevollen Befehrungswerke.

Nicht besser erging es seinem Nachfolger Berthold, der im Kampfe gegen die Heiden das Leben verlor (1198). Albert von Buchhöden³⁾, der dritte Bischof von Livland, der 1200 seinen Sitz in Riga nahm, stiftete zum Schutze der Christen den Orden der Schwertbrüder (1202), dessen erster Großmeister Winno von Rohrbach war, und bewog auch Papst Innocenz III., einen Kreuzzug⁴⁾ zu veranstalten, um den heidnischen Verheerungen ein Ende zu machen.

Durch die gemeinschaftlichen Bemühungen der Ritter und Kreuzfahrer wurden allmählig die Liven, Esthen, Letten und Semgallier unterworfen. Die Bewohner von Kurland thaten dies 1230 freiwillig und nahmen wie die eroberten Gebiete das Christenthum an⁵⁾. Von großer Be-

1) Das Bisth. wurde 1300 nach Aboe verlegt.

2) *Henrici Letti, Origines Livoniae sacrae et profanae, seu Chronicon* (bis 1227) cum notis ed. *Gruber*, Francof. 1740. Abgedruckt in *Scriptores rerum Livon. pb.* Sammlung der wichtigsten Chroniken u. s. w. Riga und Leipzig 1853. Bd. 1, S. 1 ff. — 3) Vgl. *Schlözer*, Livland und die Anfänge des deutschen Lebens im baltischen Norden S. 61 ff. Er sagt von Albert: „In ihm lebte die ganze religiöse Gluth und Begeisterung der mittelalterlichen Zeit, verbunden mit jener Thatkraft und Kraftlosigkeit, welche das ehelose Leben zumeist in stärkeren Naturen auszubilden pflegt.“ Ueber den Familiennamen Alberts, (den Gruber A. v. Alpelbern nennt), vgl. *Scriptores rerum Livon.* p. 68. 69.

4) *Innoc. III. Ep.* 1. 3, 191. Vgl. *Hurter*, *P. Innoc. III. und seine Zt.* Hamburg 1836. — 5) Albert ernannte den Abt Dietrich von Dinamünde zum B. v. Esthland und den Abt Bernhard (Graf von Lippe) zum B. v. Semgallien. Man veranstaltete auch geistliche Schauspiele, ut fidei Christianae rudimenta gentilitas fide etiam disceret oculata. *Hen. Lett.* ann. 1205 (6), *Scriptores* p. 92. Ueber die Wirkungen des Christenthums l. c. p. 126: Erant Letti ante fidem susceptam hu-

deutung für die Missionen dieser Gegenden hätte die 1237 vollzogene Vereinigung der Schwertbrüder mit den Deutschordensrittern¹⁾ werden können; allein die gehegten Hoffnungen blieben unerfüllt. Die Hauptschuld des theilweisen Mißlingens der Missionen liegt in dem Stumpf Sinne jener Völker, noch mehr aber in dem mitunter zu schroffen Auftreten der Ritter und ihren Kämpfen mit den Bischöfen, in den Streitigkeiten der Erzbischöfe von Lund und Riga wegen der Jurisdiction über Esthland²⁾ und am allermeisten in der Nichtbefolgung der päpstlichen Vorschriften³⁾, welche diesen Völkern ihre Freiheit und vaterländischen Institutionen zu erhalten suchten, in so fern sie nicht dem Christenthum entgegen waren⁴⁾.

Zu den heidnischen Preußen⁵⁾, welche in hl. Hainen ihren Bösen blutige und unblutige Opfer darbrachten, begab sich 997 der hl. Adalbert von Prag⁶⁾, erlitt aber nicht lange nach seiner Ankunft den Martertod⁷⁾. Gleiches Schicksal hatte 1009 der hl. Bruno von Querfurt mit seinen achtzehn Gefährten. Auch die Bemühungen des Bischofes Heinrich von Olmütz 1141 und ein durch die Polen unternommener Kreuzzug waren ohne weitere Folgen.

miles et despecti et multas injurias sustinentes a Livonibus et Estonibus, unde ipsi magis gaudebant de adventu sacerdotum eo quod post baptismum eodem jure et eadem pace gauderent.

1) *Raynald.* Ann. ad. ann. 1237 n. 64.

2) Nach den Eroberungen Waldemars II. von Dänemark (1218) wurde in Esthland ein dänisch-esth. Bisth. Reval neben dem deutsch-esth. Leal (seit 1224 Dorpat) gestiftet. Die dän. und deutsch. Priester traten feindselig gegen einander auf.

3) Papst Hon. III. hatte B. Wilhelm von Modena als Legaten nach Livland u. s. w. gesandt, wo er mit großem Segen wirkte. Cf. *Hen. Letti* l. c. ann. 1225 (1226). *Script.* p. 293 sqq. Vgl. *Watterich*, Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen. S. 211 ff. (Regesten W. v. M.).

4) Cf. *Hen. Letti* l. c. p. 294: Docebat (scl. Wilh. v. Modena) eos (scl. die Schwertritter) ne subditis suis, stultis Estonibus illis, aut in decimis accipiendis, aut in aliis quibuscunque causis, nimium graves exsisterent, ne per talem occasionem iterum ad paganismi idololatrios cultus delaberentur. Besonders ermahnte der Legat die Deutschen, daß sie nicht Teutonici gravaminis aliquod jugum importabile neophytorum humeris imponerent, sed jugum Domini leve et suave, fidei semper doceant sacramenta. Papst Gregor IX. verbot ebenfalls, die Neubekehrten zu bedrücken. Kaiser Fried. II. erließ eine Constitution, durch welche jeder Livo, Esthe, Kure und Preuze als freier Bürger des deutschen Reiches angesehen werden mußte, wenn er freiwillig das Christenthum annahm.

5) *Scriptores rerum Prussicarum*, herausgegeben von Hirsch, Töppen und Strehlke, Leipzig 1863 ff. *Voigt*, *Codex dipl. Prussicus*, Königsberg 1836 ff. *Voigt*, *Gesch. Preußens*, Königsb. 1827 ff. 7 Bde.

6) Siehe §. 84. — 7) *Vita Adalb.* c. 27. Er war anfangs unschlüssig, utrum Liaticensium . . . an Pruzzorum fines adiret, quorum Deus venter est et avaritia juncta cum morte, entschloß sich aber zuletzt, nach Preußen zu ziehen. *Pertz*, *Mon.* VI, 593. Vgl. *Niedner*, *Bischofth. für hist. Theol.* Hamb. und Gotth. 1853. Heft 2, S. 168 ff.

Glücklicher als die Genannten waren der Abt Gottfried von Lufina (1207) und der Cisterziensermönch Christian (seit 1209) aus dem Kloster Oliva¹⁾, dem Papst Innocenz III. die Vollmacht erteilte, den Preußen den Glauben zu predigen.

Was aber der eifrige Missionär, den derselbe Papst zum Bischöfe der Preußen ernannte, so mühevoll aufbaute, zerstörte die heidnische Wuth wieder, weßhalb Christian, dessen Wirksamkeit die christlichen Herzöge von Polen mehr hemmten als förderten²⁾, sich an Papst Honorius III. um Hilfe wandte. Dieser veranstaltete hierauf einen Kreuzzug zum Schutze der Neubekehrten, und unterstützte nach Kräften die Bemühungen Christians, in Preußen Schulen zu errichten, um preußische Knaben als Missionäre zu erziehen und auszubilden³⁾.

Die Kreuzfahrer, welche der Papst unter die Jurisdiction⁴⁾ Christians stellte, vermochten jedoch nicht, den Christen nachhaltigen Schutz zu gewähren; denn nach ihrem Abzuge wiederholten die Heiden ihre Einfälle ins christliche Gebiet, die stets von großen Gräueln begleitet waren. Auch das Gebiet des polnischen Herzogs Konrad von Masovien wurde arg verwüstet.

Christian glaubte, dem heidnischen Unwesen nur durch Waffengewalt steuern zu können. Er ließ daher mehrere feste Burgen anlegen und stiftete den Orden des Ritterdienstes Christi, dem Konrad von Masovien Burg und Gebiet von Dobrin schenkte⁵⁾.

Der neue Orden, welcher zugleich die Bestimmung hatte, das noch heidnische Preußen zu erobern, war jedoch seiner Aufgabe nicht gewachsen, und die christlichen Preußen entbehrten immer noch des nothwendigen Schutzes. Dies bewog Christian, dessen Pläne Konrad von Masovien leider häufig durchkreuzte, mit den Deutschordensrittern Verhandlungen anzuknüpfen, worauf diese mit Genehmigung Gregors IX., der einen Kreuzzug gegen die Preußen predigen ließ, unter Anführung Hermanns von Balk in dieses Land zogen,

1) Perlbach, Die ältere Chronik von Oliva. Göttingen 1870.

2) Vgl. Watterich, Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen. Leipzig 1857. — 3) Voigt, Cod. dipl. Pr. I, n. 4.

4) Hon. III. oct. universis Crucesignatis etc.: Universitatem vestram monendam duximus et hortandam . . . non ad subjugandum vestrae servituti paganos intendere studeatis, ne, quod absit, illi timentes subijci servituti, in sui erroris pertinacia fortius obstinentur et vos frustra laboretis in eis . . . sed . . . ab omnibus abstinentes illicitis, venerabili fratri nostro episcopo Prussiae super his modis omnibus intendatis . . . Nos enim eidem episcopo nostris dedimus litteris in mandatis, ut si qui contra voluntatem ejus terram baptizatorum vel baptizandorum totius Prussiae intrare, vel in ea disponere quidquam praesumpserit, per quod possit paganorum conversio praepediri, vel deteriorari conditio conversorum . . . per censuras ecclesiasticas appellatione remota compescat. Voigt, Cod. dipl. I, 6. Watterich, a. a. D. S. 230.

5) Ueber die Zeit der Stiftung vgl. Watterich, a. a. D. S. 36.

es nach vielen Schwierigkeiten eroberten und hierauf, ohne die Rechte Christians zu beachten, für sich in Besitz nahmen¹⁾.

Der Papst, welcher die Dominikaner wiederholt aufforderte, sich der Missionen in Preußen anzunehmen, und Bischof Wilhelm von Modena²⁾ als Legaten nach dem Norden sandte, bestätigte dem Orden den Besitz des eroberten Landes, welches sein Nachfolger Innocenz IV. (1245) in die Bisthümer Kulm, Pomesanien und Ermeland theilte, zu welchen nach dem Kreuzzuge Ottokars von Böhmen (1255) noch Samland hinzukam. Ein Drittheil des Landes sprach der Papst den Bischöfen zu, die jedoch vom Orden abhängig waren und vielfach arg bedrückt wurden.

Aber auch die Ordensritter, welche häufig ihre Interessen der Sache Gottes vorzogen und ihre kirchlichen Privilegien oft mißbrauchten, vermochten nicht, die Heiden ganz in Schranken zu halten; vielmehr erhoben sich diese noch mehr als einmal, ermuntert durch die Niederlagen, welche die heidnischen Litthauer dem Orden beibrachten.

Bei diesem Volksstamme³⁾ hatte 1252 Bischof Vitus aus dem Dominikanerorden gewirkt; aber erst unter dem Großfürsten Jagello, dem Gemahl der Prinzessin Hedwig⁴⁾, welcher 1386 die Taufe empfing, traten die Litthauer in die Kirche ein⁵⁾. Durch Jagello gelangte die Kunde des Christenthums 1413 zu den Samaiten. Die der schwedischen Herrschaft unterworfenen Bewohner Lapplands hatten dasselbe schon 1335 angenommen⁶⁾.

§. 113. Bekehrungsversuche bei den Muhamedanern. Schicksale der Juden.

Während die abendländische Christenheit Gut und Blut einsetzte, um die hl. Orte und ihre christlichen Bewohner aus der Gewalt der Muhamedaner zu befreien, zogen hochherzige Männer als Glaubensboten zu den Lehrern; allein weder die gottbegeisterte Rede des hl. Franziskus von Assisi⁷⁾ vor Sultan Kamel von Aegypten, noch die heroischen Anstrengungen eines

1) Vgl. Watterich, a. a. D. S. 37 ff., wo auch das Verh. Konrads zu B. Christian ausführlich besprochen wird.

2) Siehe S. 327. N. 3. — 3) Dlugloss, Hist. Polon. L. 10. 11. (Lips. 1711). Raynald, Ann. T. 17. Raczyński, Cod. dipl. Lithuaniae. Vratislaviae 1845.

4) Sie war die Tochter des Königs Ludwig von Ungarn und Polen (+ 1382) und brachte ihrem Gemahl das Königreich Polen als Mitgift.

5) Jagello, nun Ladislaus genannt, war ein eifriger Missionär unter seinem Volke. Das erste Bisth. wurde zu Wilna errichtet und der Minorit Andreas Basillo dessen Bisch. — 6) Erzb. Hemming v. Upsala erbaute 1335 die erste Kirche zu Tornea. — 7) Siehe S. 136.

Raymundus Lullus¹⁾ u. A. vermochten, die Anhänger des Propheten in Diener Christi umzuwandeln.

Mehr Erfolg hatten dagegen die Waffen der Christen in Spanien, dessen christliche Einwohner auch unter den Verfolgungen von Seiten der Muhamedaner ihrem Glauben treu blieben²⁾, bis ihnen nach einem langjährigen und heldenmüthigen Kampfe die Vernichtung der maurischen Herrschaft durch das tapfere und sittenreine Heer Ferdinands und Isabella's 1492 die bürgerliche und religiöse Freiheit wieder brachte.

Von dem Verlangen befeelt, die im Lande zurückgebliebenen Mauren der Wohlthaten des Christenthums theilhaftig zu machen, ließen die Sieger, welche denselben ihre bürgerlichen Privilegien und die freie Ausübung ihres Cultus zusicherten, Missionen unter ihnen abhalten. An ihrer Spitze standen der Erzbischof Fernando de Talavera von Granada und Cardinal Ximenes, Erzbischof von Toledo. Wirklich ließen sich auch viele Mauren in die Kirche aufnehmen. Doch zeigte sich bald, daß ein großer Theil derselben nur zum Scheine das Christenthum angenommen hatte, in Wirklichkeit aber am Islam festhielt. Solche Erfahrungen sowie die wiederholten Aufstände der Mauren und ihre Conspirationen mit den Muhamedanern in Afrika nöthigten die Könige, die Privilegien derselben aufzuheben, besondere Beschränkungen eintreten zu lassen und sie zuletzt aus Spanien zu verbannen³⁾.

Was die Judenverfolgungen des Mittelalters betrifft, so steht historisch fest, daß dieselben nicht von der kirchlichen Autorität, sondern theils vom Pöbel, theils von den Fürsten ausgingen.

Damit ist schon die Beschuldigung widerlegt, das Motiv dieser Verfolgungen sei religiöser Fanatismus gewesen. Die Geschichte bezeugt vielmehr, daß der Wucher⁴⁾ und andere Verbrechen⁵⁾ der Juden das Volk ge-

1) §. 140. — 2) Hefele, Der Cardinal Ximenes. 2. Aufl. Tüb. 1852.

3) Siehe §. 147. — 4) Viele Conc. verboten den Juden, Wucher zu treiben, und befehlen die Zurückgabe der übermäßigen Zinsen. (Conc. Biterense c. 37. *Harduin*, VII, 413.) Wie es in dieser Hinsicht aussah, beweisen die Verordnungen Jakobs von Aragon (1228), welcher den Juden nicht mehr als 20 Procent zu nehmen gestattete. Alphons der Weise beschränkte die Zinsen auf 25 Procent. Ludwig der Baiern verbietet durch eine Urkunde den Juden, mehr als 40 Procent zu nehmen. Gottfried von Eppstein ließ 1327 von den Juden für Eberhard von Ragenellenbogen 200 Pfund Heller (ein Pfund hatte 300 Heller) auf einige Monate, nach deren Verlauf im Falle der Nichtzahlung Kapital mit Zinsen zu 300 Pfund gerechnet werden sollten. Im Jahre 1357 betrug das Kapital schon 1000 Pfund. 1375 nahm der Rath von Frankfurt ein Kapital v. 400 fl. zu 43½ Procent bei den Juden auf u. s. w. Vgl. *Fost*, *Gesch.* der Israeliten. Bd. 6 und 7. S. 295. 320. 427. Der Verfasser, ein Jude, muß selbst zugestehen, daß „der Wucher der Juden sehr groß und bedeutend war.“ (Bd. 7, S. 426). Nun denke man sich die Lage der Christen, welche von denselben Geld leihen mußten.

5) Verschiedene Verbrechen erzählt *Matth. Paris*. Hist. major Angli. p. 280. 359.

gen sie aufbrachte, während für manche Fürsten die Reichthümer¹⁾ derselben oder wie in Spanien ihre politische Haltung²⁾ Beweggründe waren, Verfolgungsedikte zu erlassen.

Während Volk und Herrscher, denen freilich die Religion manchmal als Vorwand dienen mußte, die Juden verfolgten, nahmen sich die hervorragenden Männer der Kirche, wie ein hl. Bernhard³⁾ u. A., insbesondere aber die Päpste derselben nachdrücklich an und gaben durch Wort und That ihre Mißbilligungen der Judenverfolgungen kund.

Wie entschieden namentlich die Päpste⁴⁾ den Verfolgungen der Juden,

Ed. *Guil. Wats*. Paris 1844. Andere führt *Raynald*, ad ann. 1305, n. 15; 1306, n. 18 etc. an. Die Hauptbeschuldigungen, die keineswegs immer unbegründet sind, waren Ermordung von Christenfindern, Kreuzigung von Christen, (*Fost*, Bd. 6, S. 266 führt 2 Beisp. dieser Art in Frankreich an), Entweihung der hl. Gefäße, Monstranzen, Kelche, Kreuze, die sie als Pfand erhielten oder kauften und nachher einschmolzen, bes. aber die Verunehrungen des heiligsten Altarsak. Vgl. die Ermordung des Capuciners Thomas in Damaskus (am 5. Febr. 1840) durch die Juden bei *Miskin*, Die hl. Orte. Bd. 1. S. 453.

1) Von den Fürsten wurden die Juden theils mit großen Privilegien ausgestattet, theils heftig verfolgt. Das Motiv war in beiden Fällen ihr Geld. So erkauften sie sich für vieles Geld in Spanien das Priv., daß sie unmittelbar dem Könige unterworfen waren, eine eigene Gerichtsbarkeit für bürgerl. Streitigkeiten und für Verbrechen hatten, daß sie wegen Schulden nicht verhaftet werden durften, daß gegen Juden nie das Zeugniß der Christen allein galt, um schriftliche Verträge zu bekräftigen oder zu entkräften. (*Fost*, Bd. 6, S. 319 ff.). Joh. ohne Land gab ihnen für 4000 Mark Silber ähnliche Priv., etwas später ließ er sämmtliche Juden verhaften, ihres Geldes berauben und mißhandeln. (*Fost*, Bd. 7, S. 132). Ueber die Verf. der Juden in Engl. siehe *Lingard*, *Gesch.* v. Engl. Bd. 2. S. 339 ff.; 3, 308 ff. Im Jahre 1289 mußten sich die Juden für 1200 Pfund ihre Freiheit erkaufen. Ein ähnliches Schicksal hatten dieselben in Frankreich, Spanien, Deutschland. Vgl. *Fost*, a. a. O. Bd. 6 u. 7. — 2) Hefele, *Card. Ximenes* S. 256 ff.

3) Cf. Ep. 363: Non sunt persequendi Judaei, non trucidandi, sed nec effugandi quidem.

4) Vgl. die Constitution Innocenz' III., der zugleich den Gesichtspunkt aufstellte, unter welchem das Verhalten der Christen zu den Juden aufzufassen ist. Der große Papst drückt sich so aus: Licet perfidia Judaeorum sit multipliciter improbanda, quia tamen per eos fides nostra veraciter comprobatur, non sunt a fidelibus graviter opprimendi . . . Nos ergo, licet in sua magis velint duritia perdurare quam vaticinia Prophetarum et legis arcana cognoscere atque ad Christianae fidei notitiam pervenire, quia tamen nostrae postulant defensionis auxilium, ex Christianae pietatis mansuetudine, praedecessorum nostrorum fel. mem. *Callixti*, *Eugenii*, *Alexandri*, *Clementis*, *Coelestini*, (die alle sich der Juden angenommen hatten), Rom. pontif. vestigiis inhaerentes . . . statuimus, ut nullus Christianus invitus vel nolentes eos ad baptismum per violentiam pervenire compellat . . . Nullus etiam Chr. sine potestatis terrae judicio personas eorum nequiter laedere vel res eorum violenter auferre praesumat, aut bonas, quas hactenus in ea, in qua habitant regione, habuerint, consuetudines immutare. Praeterea in festivitatum suarum celebratione quisquam fustibus vel lapidibus eos ulla tenus noⁿ perturbet, nec aliquis ab eis indebita servitia exigere vel extorquere contendat, nisi

die in Rom und im Kirchenstaate unangefochten leben konnten, entgegenzutreten, beweisen die vielen Gesetze, welche unter Androhung der schwersten kirchlichen Censuren die Mißhandlungen der Juden, die Störung ihres Gottesdienstes, die Vernehrung ihrer Begräbnißplätze u. s. w. verbieten; zugleich aber suchten die Päpste und Synoden durch besondere Vorschriften¹⁾ die Christen vor jedem gefährlichen Umgange mit den Juden zu bewahren.

Ebenso verabscheuten und untersagten die Päpste jede gewaltsame Bekehrung der Juden²⁾, welche sie nur auf dem Wege der Ueberzeugung in die Kirche einführen wollten. Aber nur wenige Juden bekehrten sich aufrichtig³⁾. Die Mehrzahl des verblendeten Volkes behielt die Decke vor ihrem Herzen⁴⁾, welche die apologetisch-polemischen Schriften der Scholastiker⁵⁾ ebensowenig wie die zwischen christlichen und jüdischen Lehrern abgehaltenen Conferenzen hinwegzunehmen vermochten.

II. Kirche und Staat.

§. 114. Die Kämpfe der Päpste für die Freiheit der Kirche. Gregor VII. Erneuerung der Gesetze gegen Simonie und Concubinat. Der Investiturstreit.

Nach dem Tode Alexanders II. (1073) bestieg Cardinal Hildebrand⁶⁾ mit Zustimmung König Heinrichs IV.⁷⁾ den apostolischen Stuhl, auf welchen

ea quae ipsi praeteritis facere temporibus consueverunt. Ad haec, malorum hominum pravitate et avaritiae obviantes, decernimus, ut nemo coemiterium Judaeorum mutilare audeat vel minuere, sive obtentu pecuniae corpora effodere jam humata. Si quis autem decreti hujus tenore cognito temere, quod absit, contraire tentaverit . . . excommunicationis ultione plectatur. (Ep. 1. 2, Ep. 302). Cf. Rom. 11, 28.

1) Cf. *Lat.* IV, c. 67—70. Insbes. durften die Juden keine christlichen Knechte, Mägde, Sklaven und Ammen halten, kein öffentliches Amt bekleiden, an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten u. in der Charwoche nicht „aufgeputzt“ zum Hohne des Christenthums einherschreiten, sondern mußten zu Hause bleiben; ferner war es den Christen strenge verboten, jüdische Ammen, Aerzte oder Diener zu nehmen, mit den Juden zusammen zu wohnen, ihre Güter an Juden zu verpachten, ihren Hochzeiten und Begräbnissen beizuwohnen u. s. w. Diese Gesetze wurden von vielen Synoden eingeschärft. Vgl. Phillips, *RN.* II, 423 ff.

2) Siehe S. 331. N. 4. — 3) Ein Beispiel aufricht. Bekehrung ist Hermann, Mönch im Kloster Rappenberg in Westphalen. *Herm.* opusculum de conversione sua. Ed. *Carpzow.* Lips. 1687. — 4) 2 Cor. 3, 15.

5) Die bedeutendste polem. Schrift ist *Raym. Martini* († nach 1286), *Pugio fidei* adv. Mauros et Judaeos. Ed. *Carpzow.* Lips. 1687. Auch der hl. Thomas v. Aquin u. A. schrieben gegen die Juden.

6) *Migne*, C. P. T. 148 u. 149. *Watterich*, *Vitae Pontif.* I, 293 sqq. *Voigt*, Hildebrand als Greg. VII. 2. Aufl. Weimar 1846. *Gfrörer*, *Papst Greg. VII.* u. seine Zt. 7 Bde. Freib. 1859 ff.

7) *Geselle*, *Conciliengesch.* V, 1 ff.

ihn die einstimmige Wahl des Klerus und Volkes von Rom erhoben hatte, und wurde als Gregor VII. inthronisirt.

Der neue Papst führte den Kiesenkampf, an dem er schon seit Jahren thätigen Antheil genommen hatte¹⁾, fort, und ergriff nach seiner Thronbesteigung noch strengere Maßregeln als seine Vorgänger, um die Kirche von den beiden Uebeln, Simonie und Concubinat, zu befreien, deren verheerende Wirkungen er mehr als alle Anderen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte²⁾.

Schon auf der ersten Fastensynode³⁾ erneuerte Gregor die alten Kirchengesetze über den Wandel des Klerus, entsetzte die Geistlichen, welche durch Simonie ihr Amt erhalten hatten oder im Concubinate lebten, ihrer Würde und verbot ihnen geistliche Funktionen vorzunehmen; den Laien aber untersagte er, von solchen Geistlichen kirchliche Funktionen zu begehren oder anzunehmen⁴⁾.

Die Durchführung dieser Synodalbeschlüsse, welche Gregor durch seine Legaten überall publiciren ließ, stieß sowohl bei einem Theile des Klerus,

1) Siehe §. 96.

2) Vgl. die Schilderung, welche Greg. v. seiner Zt. macht: *Circumvallat me dolor immanis, et tristitia universalis: quia orientalis ecclesia instinctu diaboli a catholica fide deficit, et per sua membra ipse antiquus hostis Christianos passim occidit: ut quos caput spiritualiter interficit, ejus membra carnaliter puniant, ne quando divina gratia respiciant. Iterum cum mentis intuitu partes occidentis, sive meridiei, aut septentrionis video, vix legales episcopos introitu et vita, qui Christianum populum Christi amore, et non saeculari ambitione regant, invenio: et inter omnes saeculares principes, qui praepoant Dei honorem suo, et justitiam lucro, non cognosco. (L. II, Ep. 49 ad Hug. Abb. Clugn.) Cf. Ep. ad *Sicard.* Archiep. Aquil. (I, 42): Non ignorare credimus prudentiam tuam, quantis perturbationum fluctibus ecclesia sit usquequaque concussa, et paene desolationis suae calamitatibus naufraga et submersa sit facta. Rectores enim et principes hujus mundi singuli quaerentes quae sua sunt, non quae Jesu Christi, omni reverentia conculcata, quasi vilem ancillam opprimunt, eamque confundere, dum cupiditates suas explere valeant, nullatenus pertimescunt. Sacerdotes autem, et qui regimen ecclesiae accepisse videntur, legem Dei fere penitus postponentes, et officii sui debitum Deo et commissis sibi ovibus subtrahentes, per ecclesiasticas dignitates ad mundanam tantum nituntur gloriam, et quae speciali dispensatione multorum utilitatibus et saluti proficere debuissent, ea aut negligunt, aut infeliciter in pompa superbiae et superfluis sumptibus consumunt. Inter haec populus nullo praelatorum moderamine, nullisque mandatorum frenis in viam justitiae directus; imo eorum, qui praesunt exemplo, quaecumque noxia, et quae Christianae religioni sunt contraria edoctus, ad omnia paene quae nefaria sunt proni, et studio corruentes, Christianum nomen, non dico absque operum observantia, sed paene absque fidei religione gerunt.*

3) *Harduin*, VI, 1, col. 1551 sqq. Cf. *Roskovány*, *Coelibatus et brev.* I, 289 sqq. — 4) Dies geschah, ut qui pro amore Dei et officii dignitate non corriguntur, verecundia saeculi et objurigatione populi respiciant. *Greg.* Ep. ad *Otton.* Episc. Const. ap. *Migne*, I. c. col. 646.

als auch bei den Fürsten, welche bisher aus der Simonie große Vortheile gezogen hatten, auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. An manchen Orten kam es sogar zu stürmischen Auftritten¹⁾. Allein weder das Geschrei der schlechten Geistlichen, noch die Berichte und Vorstellungen schwacher Bischöfe, noch der Widerspruch von Seiten der weltlichen Gewalt vermochten den für das Wohl der Kirche begeisterten Papst einzuschüchtern²⁾. Mit eiserner Consequenz verfolgte er seinen hohen Plan und wurde in seinen Reformbestrebungen vom besseren Theile des Klerus, sowie des Volkes und der Fürsten unterstützt.

Am besten verständigte sich Gregor mit König Wilhelm dem Eroberer von England³⁾, und auch in Spanien siegten die Kirchengesetze über die aufgeregten Leidenschaften. Um so heftiger war dagegen die Opposition in Oberitalien und Frankreich, namentlich aber in Deutschland, dessen sittlich verkommener König⁴⁾, von schlechten Rathgebern und Bühlerinnen geleitet, mit den kirchlichen Beneficien einen wahren Schacherhandel trieb, oder sie an seine Günstlinge verschenkte⁵⁾. An diesen König wandte sich vornehmlich

1) Cf. *Lamb.* Annales, ad ann. 1074. Die renitenten Kleriker nannten Greg. hominem plane haereticum et vesani dogmatis, qui . . . violenta exactione homines vivere cogeret ritu angelorum . . . fornicationi et immunditiae frena laxaret etc. und erklärten, malle sacerdotium quam conjugium deserere. Mehrere franz. BB. riefen auf dem Conc. von Paris aus, importabilia esse praecepta et ideo irrationabilia etc. (*Pertz.* Mon. T. VII; *Hartzheim.* III, 186.) Cf. *Tritheim.* Chron. Hirsaug. ad ann. 1074.

2) *Lamb.* I. c.: Nihilominus ille (Greg.) instabat et assiduis legationibus episcopos omnes socordiae ac desidiae arguebat etc.

3) Cf. *Conc. Rotomag.* (1074). ap. *Harduin.* VI, 1, col. 1518 sqq. *Conc. Winton.* (1076): Decretum est, ut nullus canonicus uxorem habeat: Sacerdotum vero in castellis vel in vicis habitantium habentes uxores non cogantur, ut dimittant, non habentes, interdicantur, ut habeant; et deinceps caveant episcopi, ut sacerdotes vel diaconos non praesumant ordinare, nisi prius profiteantur, ut uxores non habeant. (*Harduin.* VI, 1, col. 1561.) Cf. *Conc. Lond.* (1075. L. c. 1555). Wie sehr der Papst zum Frieden geneigt war, erhellt aus seinem Briefe an Bischof Hugo v. Die (L. 9. Ep. 5): Rex Anglorum licet in quibusdam non ita religiose sicut optamus, se habeat; tamen in hoc quod ecclesias Dei non destruit neque vendit, et pacem justitiamque in subditis suis moderari procurat; et quia contra Apostolicam sedem, rogatus a quibusdam inimicis crucis Christi pactum inire, consentire noluit; presbyteros uxores; laicos decimas quas detinebant, etiam juramento dimittere compulsi; ceteris regibus se satis probabiliorem ac magis honorandum ostendit.

4) *Bruno.* De bello Saxon. c. 6—10. Er sagt u. A.: Sicut ille (scil. Henr.) non unam Bathsebam libidinosus stupravit, ita non unum Uriam crudelis interfecit Cf. *Gerhoh. Reicherspergens.* Syntagma Hen. IV et V. c. 11. (*Migne.* I. c. T. 194 col. 1456. 57. Ebenso schildert ihn auch Lambert an vielen Stellen. Vgl. *Leo.* Universalg. II, 331. 32. *Gröner.* a. a. D. II, 86 ff. bes. 102.

5) *Leo.* a. a. D. S. 332: „Von des Königs Huren und seiner Hofleute gutem Willen hing zum Theil die Vergebung von Bisch. und Abteien ab; diese Menschen be-

der Papst, um ihn zur Entlassung seiner schon von Alexander II. gebannten Räte, zur Besserung seines Lebenswandels und zur Befolgung der Kirchengesetze zu bewegen. Er predigte jedoch tauben Ohren. Heinrich behielt trotz seiner dem Papste gegebenen Versicherungen die Gebannten an seinem Hofe und befehlete nach wie vor die unwürdigsten Menschen mit den Beneficien der Kirche. Unter solchen Umständen war der Kampf unvermeidlich.

Derselbe brach schon im folgenden Jahre mit großer Heftigkeit aus. Um das Laster der Simonie an der Wurzel anzugreifen, verbot nämlich Gregor 1075 die Investitur durch Laien, weil dieselbe die Hauptursache des verderblichen Unfuges war¹⁾.

Obgleich den weltlichen Herren durch dieses Decret nicht jede Beteiligte an der Ernennung der Bischöfe und Aebte abgesprochen, sondern nur einem schreienden Mißbrauche ein Ende gemacht werden sollte²⁾, wurde doch der Papst wegen des Verbotes der Laieninvestitur heftig angefeindet. Am wenigsten kümmerte sich König Heinrich um das päpstliche Verbot. Vergebens richtete Gregor, den auch die geknechteten Sachsen um Hilfe gegen den Tyrannen anriefen, liebevolle Mahnschreiben an denselben. Heinrich, durch seinen Sieg über die Sachsen an der Unstrut übermüthig, erfüllte keine der päpstlichen Forderungen, jagte die Legaten, welche ihn zuletzt nach Rom zur Verantwortung vorluden, aus dem Lande und ließ „den falschen Mönch Hildebrand“ auf dem Conciliabulum zu Worms 1076 absetzen³⁾. Gleiches geschah auf Betreiben Heinrichs in Piacenza.

Nach fruchtloser Anwendung aller Mittel der Güte sprach endlich Gregor, den erst das römische Volk aus der Gewalt des Verschwörers Cencius befreit hatte⁴⁾, auf derselben Synode, auf welcher der Kleriker Roland

durften natürlich Geld, viel Geld, so daß nun mit den geistl. Stellen am Hofe ein Handel getrieben ward sündlicher denn jemals.“ . . . „Man mußte einen ganzen Haufen Hofleute und Huren zufrieden stellen, und selten noch verstand sich ein halbwegs redlicher Mann zu solchem Kaufe, so daß die Selangung sämmtlicher höherer geistl. Stellen in Deutschland an verdorbene Menschen in Aussicht stand.“

1) Cf. *Ep. Greg. ad Henr.* (L. 3, Ep. 10). Publicirt ward das Decret erst 1078. *Conc. Rom.* V. c. 2. Schon die achte ökm. Syn. hatte can. 22 verordnet, daß kein weltl. Großer bei Strafe des Anathems sich in die Ernennung der BB. einmischen dürfe. Vgl. auch §. 92. u. 96. Reumont, *Gesch. der Stadt Rom* II, 371. Hefele, a. a. D. S. 39 ff.

2) Cf. *Ep. Greg. ad Henr.*: Attamen ne haec (scil. das Investiturverbot) supra modum tibi gravia aut iniqua viderentur, per tuos fideles tibi mandavimus, ne pravae consuetudinis mutatio te commoveret, mitteres ad nos, quos sapientes et religiosos in regno tuo invenire posses: qui si aliqua ratione demonstrare vel adstruere possent, in quo salvo aeterni regis honore, et sine periculo animarum nostrarum promulgatam sanctorum patrum possemus temperare sententiam, eorum consilii condescenderemus.

3) Hefele, a. a. D. S. 56 ff.

4) Schon bei den Zeitgenossen stand Heinrich im Verdachte, ein Mitgenosse dieser Verschwörung gewesen zu sein.

das Wormser Absetzungsdecret verkündigte, die Excommunication¹⁾ über den König aus und entband die Unterthanen desselben ihres Eides²⁾. Eine förmliche Absetzung³⁾ des Königs lag dagegen so wenig in der Absicht des Papstes, daß gerade er durch seine Legaten die zu Tribur versammelten Reichsfürsten bewog, keinen neuen König zu wählen, sondern dem Excom-

1) *Harduin*, VI, 1 col. 1566. Ep. 26. ad *Germanos* (*Migne*, I. c. col. 671) zählt der Papst die Verbrechen des Königs auf. Ep. ad *Herim.* Episc. Metens. (L. 4, Ep. 2.) weist Gregor aus Geschichte und Vernunft nach, daß der Papst einen König etc. könne. Heinrich und seine Anhänger hatten dem Papste dieses Recht bestritten, ihn der Herrschsucht beschuldigt und dems. unedle Motive imputirt. Einige verfolgten schriftlich die Sache Heinrichs. Doch entschied sich schließlich die öff. Meinung für Gregor, wozu der schreckliche und plötzliche Tod einiger Anhänger des etc. Königs vieles beitrug.

2) *Totius regni Theutonicorum et Italiae gubernacula contradico et omnes christianos a vinculo juramenti, quod sibi fecerunt vel faciunt, absolvo et ut nullus ei serviat sicut regi interdico* spricht der Papst. Vgl. Leo, Vorlesungen über die Geschichte des v. Volkes und Reiches. Bd. 2, S. 389: „Gegen die Machtvollkommenheit, welche die Kirche in Anspruch nimmt, Eide zu lösen, ist von solchen, die sich die Bedeutung der Kirche nie deutlich gemacht haben, manches Unmühe vorgebracht worden. Folgendes möchte wenigstens zu erwägen sein. Ein Erfüllungseid könnte zur unwürdigen Fessel, die der Mensch, ohne dem Teufel zu verfallen, gar nicht auf sich nehmen dürfte, werden, wenn nicht bei jedem Eide die stillschweigende Bedingung wäre, daß derselbe gegen Gott und dessen Gebot nicht gelte, unter dessen Anrufung er ja geleistet wird — wie soll Gott den strafen, der Seinen Willen thut? wie dem helfen, der Ihm entgegen ist? — Will man das Urtheil darüber, ob ein solcher Fall, wo ein Eid seiner Natur nach nichtig, weil in der bezeichneten Weise ein Widerspruch in sich, ist, etwa dem subjektiven Ermessen des Einzelnen überlassen? — doch wohl nicht. Also es bleibt nur die Wahl übrig, daß ein Eid entweder ein unsinniges, menschenunwürdiges, möglicherweise auch vom Satan gegen Gott zum Verderben der einzelnen Menschenseele zu brauchendes, abstraktes Band werden kann, oder daß irgend ein Punkt der objectiven Entscheidung vorhanden sei, ob ein Eid noch vor Gott gelte oder nicht. Zunächst und in den meisten Fällen wird diese objective Entscheidung allerdings von der Obrigkeit ausgehen können und müssen, der der Eid geleistet ist. Wenn nun aber, wie im vorliegenden Falle, der Teufel diese Obrigkeit selbst zum Schemel seiner Füße gemacht hat? — dann kann es als ein Glück betrachtet werden, wenn in einer Zeit die Kirche in so fester sittlicher Achtung steht, daß sie diese objective Beurtheilung übernimmt. Eine gewisse sittliche Verwirrung wird zwar immer auch dann von so desperaten Lagen nicht zu trennen sein; aber die Verwilderung der Gewissen wird entfernt nicht in ähnlichem Grade vorhanden sein, als wenn entweder der Eid zu Dingen gegen das Gewissen zwingt, oder die einzelnen Gewissen den Eid auf die Gefahr subjektiven Irrthums selbst für in sich nichtig erklären. — Gewöhnlich denkt man sich die desperate Lage nur für Unterthanen — sie tritt aber weit öfter für Fürsten ein, die ohne die Folgen zu übersehen oder in momentaner Schwäche Dinge eiblich zusagen, in Beziehung auf welche sie nachher einsehen, daß sie selbst vor Gott zu Schanden werden, wenn sie sie erfüllen. Man wird unter diesen Umständen der Ansicht der Katholiken von der Macht ihrer Kirche, vom Eide zu lösen, wenigstens anders gerecht zu werden suchen müssen, als durch bloßes Schimpfen auf Treubruch, Meineid u. s. w.“

3) Eine noth. Folge des Bannes war der Verlust der Regierungsgewalt, da kein Gläubiger mit einem Egc. umgehen durfte. Vgl. Gosselin, Die Macht des Papstes im Mittelalter. 2. Aufl. S. II, 93 ff.

municirten nach den Reichsgesetzen eine einjährige Frist¹⁾ zu gestatten, um sich mit der Kirche auszuföhnen. Das Uebrige sollte auf dem für das folgende Jahr nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstage geordnet werden.

Das Benehmen der Fürsten brach den Troß des Königs²⁾. Mitten im Winter pilgerte Heinrich als Büsser nach Canossa, einem festen Schlosse der Markgräfin Mathilde von Toskana, wo Gregor sich eben aufhielt, und bat um Losprechung vom Banne, die ihm auch nach dreitägiger Buße zu Theil ward³⁾. Zu einem dauerhaften Frieden kam es jedoch nicht; denn der König hielt sein eidliches Versprechen nicht und verband sich sogar mit den lombardischen Großen, die mit der Kirche zerfallen waren. Da erklärten ihn endlich, trotz der Abmahnungen der päpstlichen Legaten, die in Forchheim versammelten Reichsfürsten gegen den Willen des Papstes für abgesetzt und wählten Rudolf von Schwaben zum Gegenkönig 1077.

Nun entbrannte in Deutschland ein gräulicher Bürgerkrieg. Gregor, an den beide Thronbewerber Gesandte schickten, entschied sich weder für Heinrich noch für Rudolf, sondern verlangte die Berufung eines Reichstages, um im Vereine mit den geistlichen und weltlichen Fürsten die Thronstreitigkeiten zu schlichten. Die Verhandlungen hierüber zogen sich aber in die Länge, der versprochene Reichstag kam nicht zu Stande, und der Bürgerkrieg wüthete fort. Obgleich von Rudolfs Gesandten mit Vorwürfen überhäuft, verharrte der Papst bei seiner früheren Entscheidung und schickte 1079 eine Gesandtschaft nach Deutschland. Aber auch diese vermochte nicht, den Frieden herzustellen; denn Heinrichs Anhänger vereitelten alle Bemühungen der Legaten. Aus dieser Ursache und vornehmlich, weil Heinrich, der den deutschen Bischümern fortwährend seine Creaturen aufzwang, nach der Schlacht von Flarchheim 1080 durch seine Gesandten in Rom die Excommunication Rudolfs verlangte und im Weigerungsfalle mit der Aufstellung eines Gegenpapstes drohte⁴⁾, erneuerte Gregor auf der römischen Synode 1080 den Bann

1) *Paul. Bernr.* c. 85: Juxta legem Teutonicorum se praediis et beneficiis privandos esse non dubitabant, si sub excommunicatione integrum annum permanent. Cf. *Lamb.* ad ann. 1076. *Hergentröther*, *Kath. K. u. christl. Staat*, S. 117.

2) *Lamb.* l. c.: Rex etiam certo sciens, omnem suam in eo verti salutem, si ante anniversariam diem excommunicatione absolveretur etc.

3) Ep. *Greg.* ad *Germ.* (L. 4, Ep. 12). Die Erzählung Lamberts, der Papst habe die hl. Euch. als Gottesgericht genossen zum Beweise, daß die ihm aufgebürdeten Verbrechen unwahr seien, und dem Könige hierauf die Hälfte der hl. Hostie gereicht, damit er sie als Beweis seiner Unschuld empfangen, dieser jedoch sich geweigert, ist wohl ein Irrth. *Donizo*, *Vita Mathild* sagt nur: Missam cantavit, corpus dedit et Deitatis. (*Migne*, I. c. col. 998). Cf. *Bonizo*, *Liber ad amicum*. VII. (*Migne*, I. c. T. 150, col. 846).

4) *Bonizo*, I. c. IX. (*Migne*, I. c. T. 150, col. 848): Henricus . . . misit Romam legatos . . . superbiam et inauditam portantes legationem, ut si vellet papa Rudolfum absque judicio excommunicare, debitam ei praerberet obedientiam; *sin aliter: acquireret sibi papam, qui faceret secundum ejus voluntatem.*

über den König, entsetzte ihn seiner Würde und erkannte Rudolf von Schwaben als deutschen König an¹⁾.

Hierauf berief der Gebannte seine Anhänger (19 Bischöfe) nach Mainz und ließ zuerst hier und dann in Brigen, wohin auch die lombardischen Bischöfe gekommen waren, den Papst absetzen und den excommunicirten Erzbischof Guibert von Ravenna zum Afterpapst wählen, dem er nach erfolgtem Siege über Rudolf an der Pfister 1080 auf dem Conciliabulum zu Pavia Anerkennung verschaffte und hierauf in Rom inthronisiren wollte.

Zweimal mußte Heinrich, dessen Gegenpapst unterdessen den Kirchenstaat verwüstete, die Belagerung Roms aufgeben. Erst auf seinem dritten Zuge gelang es ihm, einen Theil der Stadt in seine Gewalt zu bekommen. Jetzt machte er neue Versuche, Gregor auf seine Seite zu bringen, und erklärte sich sogar bereit, seinen Gegenpapst aufzugeben²⁾; allein Gregor ließ sich nicht durch leere Versprechungen täuschen, sondern verlangte als Bedingung der Wiederaufnahme in die Kirche aufrichtige Buße und erneuerte auf einer nur von unteritalienischen Bischöfen besuchten Synode den Bann über alle Kirchenfeinde³⁾. Im Frühling 1084 kam der gebannte König durch Befestigung endlich in den Besitz der Stadt Rom. Nun ließ er den Papst, der sich in die Engelsburg zurückgezogen hatte, auf einer s. g. Synode absetzen und excommuniciren und seine Creatur als Clemens III. am Osterfeste in St. Peter inthronisiren. Von ihm empfing Heinrich die Kaiserkrone. Die Lage Gregors verschlimmerte sich täglich; die Burgen seiner Anhänger waren größtentheils von den königlichen Truppen zerstört worden, und diese schickten sich schon an, die Engelsburg zu erstürmen.

Da erschien noch rechtzeitig der Normannenherzog Robert Guiscard, welcher den Papst, den auch die ärgsten Bedrängnisse nicht zu entmuthigen vermochten, befreite, leider aber auch Rom arg verwüstete. Mit tiefem Schmerz sah Gregor das Glend, das er nicht verschuldet hatte, und begab sich nach Erneuerung des Bannes über Heinrich und seine Anhänger nach Montecassino und von hier nach Salerno, wo er am 25. Mai 1085 in großer Bedrängniß aber mit der frohen Zubericht, nicht umsonst gestritten und gelitten zu haben, sein heiliges Leben endete⁴⁾.

Die letzten Worte Gregors: *Dilexi justitiam et odivi iniquitatem, propterea morior in exilio*⁵⁾, sind die schönste Grabchrift für den Mann,

1) *Harduin*, VI, 1, col. 1590.

2) *Gfrörer*, a. a. D. Bd. 7, S. 849 ff. — 3) *Harduin*, VI, 1, col. 1611.

4) Papst Benedict XIII. canonisirte Gregor VII. 1728.

5) Cf. Ep. ad Episc. Halberstadensem: Si principibus et divitibus terrae vestrae regnare pro libidine et justitiam Dei conculcare, taciti consentire vellemus, profecto amicitias, munera, subjectiones, laudem et magnificas ab eis honorificentias habere possemus. (L. II, Ep. 12).

der weder eine Universalmonarchie¹⁾ noch eine Universaltheokratie²⁾ erstrebte, sondern den Geist der Welt aus der Kirche verbannen und den Geist Jesu Christi in der Welt wieder zur Herrschaft bringen wollte³⁾.

Die Scene zu Canossa ist weder ein Act großer Härte, noch „erblaßte“ damals „der Glanz des Kaiserthums“, wie Giesebrecht, *Kaisergesch.* III, 403, meint. Heinrich und seine Begleiter standen nicht drei Tage und Nächte ohne Obdach und Nahrung im bloßen Hemde vor Kälte erstarbt da, sondern waren mit dem „Bußhemde“ bekleidet, welches über den andern Kleibern getragen werden konnte, und standen a mano usque ad vesperam (*Lamb. ap. Pertz VII.*), brachten aber die Nacht in der Herberge zu, wo sie Speise und Trank nahmen. Ebenso wenig liegt in der Uebernahme einer freiwilligen Buße etwas Entehrendes und am wenigsten nach der Anschauung des Mittelalters. Heinrich III., Heinrich II. v. Engl. u. N. übernahmen solche Bußen. Ueber den Vorgang in Canossa sagt Leo, *Vorlesungen II*, 409: „Jedenfalls liegt in dem Vorgange ein Triumph des auf Gott fußenden, sich göttlichem Streben, wenn auch in aller menschlichen Schwachheit, ganz zu widmen gesonnenen Geistes über die Mächte dieser Welt; wenn wir hier sehen, wie der in Purpur geborene, mit allen Mitteln äußerlicher Herrlichkeit und Herrschaft ausgestattete sich beugen muß vor dem arm und mittellos geborenen, der aber mächtig geworden, weil er sein ganzes Leben der mit Füßen getretenen Braut Christi geweiht hat, und auch jetzt persönlich für sich gar nichts, wohl

1) *Hergentröther*, a. a. D. S. 133 ff. Wie wenig Greg. alle Fürsten als seine Vasallen betrachtete, ergibt sich aus seinem Br. an Bisch. den Erzb. (I. VII, 25): *Credimus prudentiam vestram non latere, omnibus aliis excellentiores Apostolicam et regiam dignitates huic mundo ad ejus regimina omnipotentem Deum distribuisse. Sicut enim ad mundi pulchritudinem oculis carnis diversis temporibus praesentandam, solem et lunam omnibus aliis eminentiora disposuit luminaria; sic, ne creatura, quam sui benignitas ad imaginem suam in hoc mundo creaverat, in erronea et mortifera traheretur pericula, providit ut Apostolica et regia dignitate per diversa regeretur officia. Qua tamen majoritatis et minoritatis distantia religio sic se movet Christiana, ut cura et dispensatione Apostolicae dignitatis post Deum gubernetur regia. Cf. I, 19.* Wenn in der Eidesformel Rudolfs der Satz *miles sancti Petri et illius* (des Papstes.) efficiar, vorkommt, so heißt hier miles nicht Vasall sondern Verteidiger; auch gab Greg. dem B. Altmann von Passau, an den er die Eidesformel sandte, die Vollmacht, *de his si quid minuendum vel augendum censueris etc.*, es zu thun (IX, 3. *Harduin*, I. c. 1481). Aus den Worten des Papstes, *Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolfo*, kann schon um deswillen nichts gefolgert werden, weil die Richtigkeit derselben mehr als zweifelhaft ist. Ueb. die irrige Darstellung der Zeit Heinrichs IV. in Giesebrecht, *Kaisergesch.* Bd. 3. vgl. *hist. pol. Blätter*, Bd. 58, S. 161 ff. 241 ff.

2) Der s. g. dictatus Greg. (*Harduin*, I. c. 1304), über welchen die Meinungen auseinander gehen, spricht nur, wie auch obiger Brief, aus, daß die kirchl. Gewalt höher stehe als die weltliche. Dies ist aber schon im Evangelium begründet und daher gar nichts Neues.

3) Das ganze Streben seiner Gott und Menschen liebenden Seele spricht er mit den Worten aus: *Unum volumus, videlicet ut omnes impii resipiscant, et ad creatorem suum revertantur. Unum desideramus, scilicet ut sancta ecclesia, per totum orbem conculcata et confusa, et per diversas partes discissa, ad pristinum decorem et soliditatem redeat. Ad unum tendimus, quia, ut Deus glorificetur in nobis, et nos cum fratribus nostris, etiam cum his qui nos persequuntur, ad vitam aeternam pervenire mereamur, exoptamus.* (IX, Ep. 21 ad omnes fideles.)

aber die Ehre und Herrlichkeit dieser Braut will. Wie der Standpunkt des bloß in Gatten- und Kindesliebe bewegten Familienvaters auf hundert Punkten zu eng und klein ist für den Patriot, so wäre der bloß nationale Standpunkt viel, viel zu klein in diesem Falle für den Christen, dessen selbst in höherem Sinne königliche Augen weit hinausblicken über alle die kleinen Könige dieser kleinen Welt zu ganz anderen Kronen, als diese zu bieten vermag." Auch Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom. Bd. 4, S. 198, kann dem „fast übermenschlichen Charakter“ des Papstes seine „Bewunderung“ nicht versagen und bricht in die Worte aus: „Der waffenlose Sieg des Mönches hat mehr Anrecht auf die Bewunderung der Welt, als alle Siege eines Alexander, Cäsar oder Napoleon. Die Schlachten, welche die Päpste des Mittelalters schlugen, wurden nicht durch Eisen und Blei, sondern durch moralische Macht erkämpft, und die Anwendung, oder die Wirkung so feiner und geistiger Mittel ist es, welche das Mittelalter bisweilen über unsere Zeit erhebt. Ein Napoleon erscheint einem Gregor gegenüber nur als ein blutiger Barbar.“ Wenn der Glanz des Kaiserthums unter Heinrich, der übrigens nicht einmal Kaiser war, erblaste, so geschah dies nicht durch die Buße des Königs, sondern durch seine Frevel und Schandthaten, die ihn nach Canossa geführt, und durch die Treulosigkeit, mit welcher er seine dort gegebenen eidlichen Versprechungen brach. Hätte Heinrich in Canossa unter „der Dornenkrone, die er sich selbst aufsetzte,“ wirklich sich innerlich umgewandelt, dann würde er „auch in der Geschichte heute in einem unvergleichlichen Glanze dastehen, der Glanz Christi, unseres Herrn, würde ihn beleuchten und verklären. Da aber diese Dornenkrone nur ein Stück äußerer Garderobe war . . . wollen wir uns an Gottes Gerechtigkeit freuen, die einen innerlich verkommenen Menschen zu erreichen wußte, obwohl er äußerlich ein König und Königskind war“ (Leo, a. a. D. S. 409). Die Behauptung endlich, welche den deutschen König als das Opfer eines hochmüthigen Priesters erscheinen läßt, dessen Herz voll Jubel war über die Demüthigungen, welche Heinrich auf sich nehmen mußte, findet selbst an Floto (Hg. Heinr. IV. Bd. 2, S. 129), dem Lobredner des Königs, einen Widerleger.

Schließlich seien noch die Urtheile einiger Zeitgenossen über Gregor VII. angeführt. Lamb. (ad ann. 1073) nennt ihn sacris litteris eruditissimum et in tota ecclesia . . . omni virtutum genere celeberrimum. Ordericus Vitalis, Hist. eccl. p. 3. l. 7. c. 3: A puero monachus omnique vita sua sapientiae et religioni admodum studuit assiduamque certamen contra peccatum exercuit. (Migne, l. c. T. 188, col. 516.) Placid. Nonantulan. (um 1070) Lib. de hon. eccl. (Migne, l. c. T. 163, col. 688): Pro honore sanctae ecclesiae dimicans multas et varias tempestates sustinuit, sed flecti non potuit, quia fundatus erat supra firmam petram. Gerhoh. Reichersb. († 1169): Vendere solobant reges et imperatores (scl. die Bisthümer, Abteien u. s. w.) regnante ubique simonia, dum per simoniacos episcopos in cathedra pestilentiae positos mortifera illa pestis dilatata est usque ad infimos plebanos, et capellanos, per quos valde multiplicatos ecclesia penę tota foedabatur usque ad Gregorium papam VII., qui se opposuit murum pro domo Israel, reparando in ecclesia canonicas electiones juxta pristinas canonum sanctiones. In Ps. 39. ap. Migne, l. c. T. 193. col. 1435. Die Schriften der Vertheidiger Gregors VII. bei Gretser, Op. om. T. VI.

Unter den antipäpstlichen Schriftstellern dieser Zeit sind zu erwähnen: Walram, B. v. Raumb. († 1110) De unit. eccl. conservanda et de schism. int. imp. et pontif. sive Apolog. pro imp. Henr. IV. II. 3. (Ap. Freher, Script. Germ. Ed. Struve, Argentor. 1717. I, 233 sqq.); Guenericus, B. v. Berceili (um 1080), der seine Schmähschrift Ep. ad Greg. pap. unter dem Namen des B. Dietrich v. Verdun in Umlauf setzte, (Martene et Durand. Thes. nov. anecdot. Paris 1717. I, 214);

Benno, Cardinal des Guibert v. Ravenna (De vita et gestis Hildebr. II. 2). Benzo, B. v. Alba, II. VII. ad imp. Henr. IV. (Pertz, Mon. T. 13.) Vgl. Will, Benzos Panegyricus auf Heinrich IV. Marburg 1856.

§. 115. Fortsetzung dieses Kampfes. Die Nachfolger Gregors VII. Das Calixtinische oder Wormser Concordat.

Die Nachfolger¹⁾ Gregors VII. wirkten ganz in dessen Geiste, wenn auch nicht immer mit dessen Energie fort. Desiderius, Abt von Montecassino, Victor III. (1086 — 1087), verbot auf dem Concil von Benevent von neuem die Laieninvestitur²⁾; auch sein Nachfolger Cardinal Otto von Ostia, Urban II. (1087—1099), erneuerte die Gesetze gegen diesen Unfug auf mehreren Synoden, fügte aber aus wichtigen Gründen auf der Synode von Clermont noch das Verbot der ligischen Treue oder des Homagiums³⁾ hinzu. Auf derselben Synode wurde auch der ehebrecherische König Philipp I. von Frankreich⁴⁾ gebannt. Die Zustände Englands nöthigten den Papst, gegen König Wilhelm II. einzuschreiten⁵⁾. In Italien loderte die Flamme des Aufruhrs hell auf. Oberitalien war in der Gewalt des Gegenpapstes, welcher dem rechtmäßigen Papste auch den Besitz von Rom streitig machte. Nur Mathilde von Toskana blieb Urban treu und leistete König Heinrich, der in seiner Opposition gegen den apost. Stuhl verharrte, kräftigen Widerstand. Die Verdienste des Grafen Roger I. von Sicilien, welcher die Saracenen von der Insel vertrieb, belohnte der Papst durch Ertheilung eines besonderen Privilegiums⁶⁾. Erst gegen Ende seines Lebens ge-

1) Watterich, Vitae Rom. pontif. I, 549 sqq. II, 1 sqq. Migne, Cours. Patrol. Tom. 162. 163. Jaffé, Regest. Rom. Pontif. 447 sqq.

2) Er nennt sic scelus idololatriae und die Investitoren infideles. Hardwin, VI, 2, col. 1626.

3) Can. 17: Ne episcopus vel sacerdos regi vel alicui laico in manibus ligiam fidelitatem faciat.

4) Gesele, Conciliengesch. Bd. 5. — 5) Siehe §. 118.

6) Was Urban II. dem Grafen Roger I. zugestand, erhellt aus dem Priv. Paschalis' II. an Roger II., worin es heißt: Antecessor meus patri tuo legati vicem gratuitate concessit; Nos quoque tibi post ipsum ejus successori concessimus, ea videlicet ratione, ut si quando illuc ex latere nostro legatus dirigitur, quem profecto vicarium intelligimus, quae ab eo gerenda sunt, per tuam industriam effectui mancipientur (Jaffé, Regest. Rom. pontif. n. 4846). Siernach übertrug der Papst dem Grafen weder die Rechte eines Legaten, noch machte er demselben ein auf seine Nachkommen sich vererbendes Zugeständniß. Die sicil. Herrscher, welche während des Mittelalters den Päpsten manche Rechte abstroßen (vgl. §. 117.), beanspruchten aber die Würde und Rechte eines ap. Legaten, die sie seit Ferdinand I., dem Katholischen, aus der damals aufgefundenen angeblichen Bulle Urb. II. herleiteten, und dehnten ihre Legatenrechte (monarchia Sicula) seit dem 16. Jahrh. in einer Weise aus, welche die Freiheit der sic. R. vernichtete und die Jurisdictionsgewalt des Papstes aufhob. Da die wiederholten Protestationen des röm. Stuhles keinen Erfolg hatten, hob Clemens XI. durch die Bulle Romanus pontifex (1714 resp. 1715) die usurpirten

langte der verfolgte Papst, welcher die Christenheit zum ersten Kreuzzuge begeisterte, in den Besitz von Rom, wo er 1099 starb.

Auf Urban folgte der Cardinal Rainer, früher Mönch zu Clugny, als Paschalis II. (1099—1118). Der Gegenpapst starb 1100. Nun war Heinrich IV., gegen den sein eigener Sohn Konrad sich empört hatte, Gelegenheit geboten, mit der Kirche sich auszusöhnen¹⁾; allein der verblendete König benützte dieselbe nicht, sondern stellte nach einander drei Gegenpäpste auf. Endlich schlug für ihn die Stunde der Vergeltung; er wurde 1105 zur Abdankung gezwungen und hatte seinen Sohn Heinrich V. zum Nachfolger.

Unter diesem dauerten die Streitigkeiten fort. Der König verlangte wiederholt das Ernennungsrecht der Bischöfe, der Papst aber verweigerte es standhaft²⁾. Endlich fand man einen Ausweg. Paschalis schloß mit König Heinrich, der mit einem großen Heere nach Italien gekommen war, den Vertrag von Sutri (1111), durch welchen der apost. Stuhl auf die Lehen und Regalien der Bischöfe und Aebte, Heinrich dagegen auf die Investitur Verzicht leistete³⁾.

Legatenrechte nebst dem errichteten „Tribunal der Monarchie“ auf und gab bes. Bestimmungen über den Gang der kirchl. Geschäfte. Die hieraus hervorgehenden Zerwürfnisse mit den sic. Königen suchte Benedict XIII. durch die Bulle Fidelis (1728) dadurch zu schlichten, daß er dem s. g. „Richter der Monarchie“ eine beschränkte Jurisdictionsgewalt erteilte. Durch diese Concession war aber der Friede nicht hergestellt; denn die „Richter der Monarchie“ leiteten ihre Befugnisse nicht aus diesen Concessionen, sondern aus der s. g. Legatengewalt her und überschritten bald wieder die von Benedict gezogenen Gränzen. Nach der Entthronung Franz' II. beanspruchte Garibaldi als Dictator die Rechte und Ehren eines Legaten, was jene scheußliche Scene im Dome von Palermo herbeiführte. Daselbe that auch Victor Emmanuel. Endlich hob Pius IX. durch die Bulle Suprema (1864 resp. 1867) die schon von Clemens XI. abölkerte m. Sic. nebst allen daraus abgeleiteten Rechten auf. Vgl. Senti's, Die monarchia Sicula. Freib. 1869. Der Verf. theilt auch die angef. Bullen und and. wichtige Actenstücke mit.

1) Hefele, Conciliengesch. Bd. 5, S. 190. Die zweite Gemahlin Heinrichs, Praxedis, brachte auf der Syn. v. Piacenza grave Beschuldigungen wider denselben vor. A. a. O. S. 191.

2) Die Gef. des K. verlangten vom Papste zu Chalons potestatem constituentium episcoporum privilegiis Apostolicis Carolo imperatori concessam. Der Papst ließ ihnen durch den Bischof von Piacenza antworten: Ecclesiam pretioso Jesu Christi sanguine redemptam et liberam constitutam nullo modo iterato ancillari oportere. Si ecclesia eo inconsulto praelatum eligere non possit, cassata Christi morte ei serviliter subjacere: si virga et annulo investiat, cum ad altaria ejusmodi pertineant, contra Deum ipsum usurpare; si sacratas Dominico corpori et sanguini manus laici manibus gladio sanguinolentis obligando supponant, ordini suo et sacrae unctioni derogare. (Watterich, II, 43).

3) Watterich, II, 50 sqq. Cf. p. 55: Ministri altaris ministri curiae facti sunt; quoniam civitates, ducatus, marchias, monetas, curtes et caetera ad regni servitium pertinentia a regibus acceperunt; nunc et mos ecclesiae intolerabilis inolevit, ut electi episcopi nullo modo consecrationem acciperent, nisi prius per manus regiam investirentur. Qua ex causa et simoniaca heresis pravitas et ambitio

Die Ausführung dieses Vertrages aber war unter den gegebenen Verhältnissen unmöglich. Die Bischöfe protestirten gegen die Zurückgabe der Kronlehen an den König¹⁾, und dessen Rathgeber gegen das Preisgeben der Investitur. Heinrich erschien mit seinem Gefolge in St. Peter, welche Kirche nun der Schauplatz widerlicher Scenen wurde. Da Paschalis sich weigerte, ihn zum Kaiser zu krönen, ließ Heinrich denselben ergreifen, mit einem Theile der Cardinäle gefangen fortschleppen, und erpreßte von ihm sodann ein sogenanntes Privilegium, durch welches das Werk Gregors VII. wieder vernichtet wurde. Denn Paschalis gestand dem Könige die Kaiserkrone, das Investiturrecht und die Entscheidung strittiger Wahlen zu und versprach demselben außerdem noch, ihn wegen des Borgesfallenen nicht zu bannen²⁾, während Heinrich seinerseits den Papst und seine Mitgefangenen in Freiheit setzte, das Versprechen gab, den apostolischen Stuhl zu beschützen, und die Restitution der geraubten Kirchengüter zusagte. Hierauf kehrten König und Papst am 13. April 1111 nach Rom zurück, wo jetzt die Kaiserkrönung stattfand.

Dieses Privilegium erfuhr heftigen Widerspruch. Die Lateransynode vom 18. März 1112 verwarf es einstimmig³⁾ und ließ den Kaiser auffordern, auf dasselbe zu verzichten. Dies geschah jedoch nicht, weshalb einige Synoden den Kaiser excommunicirten, während der Papst selbst keinen entschiedenen Schritt wider denselben that⁴⁾. Inzwischen hatte sich in Deutschland eine Partei gegen den Kaiser und sein Willkürregiment⁵⁾ erhoben. Er

nunquam praevaluit tanta, ut nulla electione praemissa, episcopales cathedrae invaderentur; aliquando et vivis episcopis investiti sunt. . . Oportet episcopos curis saecularibus expeditos, curam suorum agere populorum nec ecclesiis suis abesse diutius. Dies waren die Grundsätze, welche den Papst leiteten.

1) Gerhoh. v. Reichersberg sagt von Heinrich V: Hoc sane promittens sciebat, non consensum iri ab episcopis praecipue Germaniae etc. (Syntagma Hen. IV. et Hen. V. c. 21). Vgl. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II. 394.

2) Nos tuae dilectioni concedimus, ut regni tui episcopis et abbatibus libere praeter violentiam et simoniam electis, investituram virgae et annuli conferas; post investitionem canonice consecrationem accipiant etc. Si autem a clero vel a populo praeter assensum tuum electus fuerit, nisi a te investiat, a nemine consecratur etc. Bei Ertheilung dieses Priv. rief der Papst aus: Cogor pro ecclesiae pace et liberatione id perpeti, quod ne paterer, vitam quoque cum sanguine profundere paratus eram. (Watterich, II, 66).

3) Sie nannte es privilegium. Watterich, II, 74.

4) Vgl. Hefele, Concilieng. V, 280 ff.

5) Gerhoh. Reichersb. Syntagma de Hen. IV. et V. c. 22: Spretis electionibus is apud eum (scil. Henricum) dignior caeteris episcopatus honore habitus est, qui ei vel familiarior extitisset vel plus obsequii aut pecuniae obtulisset. Vgl. Propst Gerhoh L., ein d. Reformator. des zwölften Jahrh. in Destr. Vierteljahrsschr. 1865, S. 19 ff. In der Vita Conr. Salisburg. c. 3 heißt es von Heinrich V., daß nobiles et speciosae abbatissae et moniales, nec non et aliae mulieres forma et genere clarissimae, quae idcirco curiam sequebantur, eo quod venalis eis esset pud-

ergriff die Waffen, erlitt aber 1115 eine Niederlage und wurde von den durch Erzbischof Adalbert von Mainz nach Köln berufenen Bischöfen excommunicirt.

In demselben Jahre (1115) starb auch die standhafte Verteidigerin der Kirche, die Markgräfin Mathilde von Toskana, welche ihre Güter und Besitzungen dem apostolischen Stuhle testamentarisch hinterließ. Diese Schenkung führte zu einem neuen Zerwürfniß zwischen Papst und Kaiser. Heinrich beanspruchte nicht nur die Reichslehen, sondern auch die Allodien der Markgräfin und setzte ganz eigenmächtig einen Statthalter in Tuscan ein. Dafür wurde er durch die Lateransynode (1116) excommunicirt. Im folgenden Jahre erschien der Gebannte mit einem Heere vor den Mauern Roms. Auf die Nachricht von seiner Ankunft verließ Paschalis die unruhige Stadt, deren wankelmüthige Bewohner den Kaiser jubelnd aufnahmen. Am Ostersfeste fand in St. Peter eine Wiederholung der Krönungsfeier statt. Der suspendirte Erzbischof von Bracara, Mauritius Burdinus, setzte Heinrich die Krone auf. Nach dem Abzuge des Kaisers kehrte Papst Paschalis, der auch in Frankreich und England die Rechte der Kirche verteidigen mußte¹⁾, nach Rom zurück, starb aber bald nach seiner Ankunft und hatte zum Nachfolger den Kanzler der römischen Kirche Johannes von Gaeta, Gelasius II., der zuerst von der kaiserlichen Partei, deren Haupt Cencius Frangipani war, arg mißhandelt und dann durch die Truppen Heinrichs, dessen unbillige Forderungen der Papst nicht erfüllen konnte, aus Rom vertrieben wurde. Nun ließ Heinrich den gebannten Mauritius Burdinus als Gregor VIII. zum Gegenpapst krönen.

Gelasius, der zu Capua den Bann über den Kaiser und seine Creatur aussprach, starb 1119 zu Clugny. Auf ihn folgte der energische Guido von Bienna, Calixt II. (1119—1124), gegen den Burdinus sich nicht halten konnte. Unter diesem Papste wurden die Investiturstreitigkeiten auf gültigem Wege beigelegt. Papst und Kaiser schlossen nach längeren Verhandlungen das sogenannte Calixtinische oder Wormser Concordat²⁾. Heinrich verzichtete durch dasselbe auf die Investitur mit Ring und Stab und versprach die Zurückerstattung der Besitzungen, welche er der römischen oder andern Kirchen entriß. Der Papst dagegen gestand dem Kaiser das Recht zu, Abgeordnete zu den Wahlen der deutschen Bischöfe zu senden, und dieselben vor, die burgundischen und italienischen aber nach ihrer Consecration mit den Regalien mittels des Scepters zu belehnen. Ueber das Homagium wurde nichts festgestellt.

citia et decus formae, bei ihm in Gunst gestanden hätten, und ad earum favorem et intercessionem episcopatus, abbatiae, praepositurae et ceteri ecclesiastici honores vom Kaiser verließen worden seien. (Pertz, Monum. XIII, 64).

1) Sieh §. 118. — 2) *Nussi*, Conventiones de rebus eccl. inter s. sedem et civil. potestatem. Mogunt. 1870. p. 1. 2.

Dieses Concordat war das erste, welches zwischen dem apostolischen Stuhle und der Staatsgewalt abgeschlossen ward. Es erhielt auf

der neunten ökumenischen Synode im Lateran 1123 (Lateran. I.)

die Bestätigung und¹⁾ machte zwar dem Investiturstreit ein Ende, aber nicht allen Uebergriffen der weltlichen Gewalt, vielmehr sahen sich die Päpste noch öfter genöthigt, die canonische Wahl der Prälaten in Schutz zu nehmen.

§. 116. Die Doppelwahlen. Unruhen in Rom.

Nach dem Tode Calixt' II. wurde die Freiheit der Papstwahl ernstlich bedroht durch einige Adelsfamilien, besonders die Frangipani und die Pierleoni²⁾, welche das Beispiel des frühern Grafen von Tusculum und der Crescentier nachahmten.

Die erste Doppelwahl verlief ohne große Störung. Cardinal Theobald (Gblestin II.) resignirte freiwillig, worauf sein Gegner Lambert von Ostia nochmals gewählt und als Honorius II. (1124—1130) gekrönt ward³⁾. Unter seinem Pontificate fand die Wahl Lothars von Sachsen⁴⁾ zum deutschen König statt. Derselbe war der Kirche treu ergeben und entfernte das Anstößige aus dem Calixtinischen Concordat; denn er verzichtete auf das Recht, einen Abgeordneten zu den Bischofswahlen zu schicken, und versprach, den consecrirten Bischöfen ohne Leistung des Homagiums die Investitur zu erteilen.

Während der Regierung Honorius II. dauerte in Rom das Parteigetriebe fort und machte sich selbst im Collegium der Cardinäle geltend. Ein Theil derselben wählte Innocenz II.⁵⁾ (1130—1143); die andern Cardinäle gaben ihre Stimmen ihrem Collegen Petrus Leoni, Anaclet II. Dieser behauptete sich in Rom und brachte auch Roger von Sicilien auf seine Seite. Die übrige Christenheit hielt es dagegen mit Innocenz II., der auf verschiedenen Synoden in Frankreich, England und Deutschland⁶⁾ als Papst anerkannt und 1133 durch Lothar, dessen Hilfe er in Lüttich angerufen, nach Rom zurückgeführt wurde. Hier empfing der König die Kaiserkrone. Auch wurden die Angelegenheiten bezüglich der Mathildischen Güter geordnet⁷⁾.

Nach dem Abzuge des Kaisers sah sich Innocenz genöthigt, die ewige Stadt wieder zu verlassen. Er begab sich nach Pisa, feierte dort 1135 eine

1) *Harduin*, T. VI, 2. *Mansi*, T. XXI.

2) Eine christlich gewordene reiche Judenfamilie.

3) *Watterich*, II, 157 sqq. *Migne*, T. 166.

4) *Jaffé*, Gesch. des d. Reichs unter Lothar dem Sachsen. Wien 1843.

5) Card. Gregor Papareschi. *Migne*, C. P. T. 179. *Watterich*, II, 174 sqq.

6) *Hefele*, Conciliengesch. Bd. 5, 362 ff.

7) *Jaffé*, a. a. D. S. 133.

Synode und kehrte 1137 unter dem Schutze Lothars nach Rom zurück. In demselben Jahre starb auch der Pseudopapst. Sein Nachfolger Victor IV. und dessen Anhang unterwarfen sich freiwillig dem rechtmäßigen Oberhirten. Damit hatte das Schisma ein Ende, und auf der im Frühjahr 1139 gefeierten

zehnten ökumenischen Synode im Lateran (Lateran. II.)

konnte der Kirchenfriede feierlich verkündigt werden¹⁾. Die versammelten Bischöfe und Äbte sprachen gegen Roger von Sicilien den Bann aus, entsetzten die von Anaclet erhobenen Geistlichen ihrer Würden, erneuerten die früheren Canones gegen Simonie, Concubinat u. s. w. und verboten dem schwärmerischen Demagogen Arnold von Brescia, das Volk durch seine Predigten aufzuwiegeln²⁾.

Der Kirchenfriede war also jetzt wiederhergestellt, keineswegs aber die Ruhe in Rom, dessen Bewohner, vom republikanischen Schwindel ergriffen, 1143 dem Papste den Gehorsam förmlich aufkündigten. Die revolutionäre Bewegung ging diesmal von der Volkspartei und dem niederen Adel aus, während die hohen Adelsfamilien sich ruhig verhielten. Auch nach dem Tode Innocenz' II. dauerten die Wirren in Rom fort. Das Beispiel der oberitalienischen Städte, welche in den Kämpfen zwischen Papst und Kaiser sich eine große politische Selbstständigkeit errungen hatten, war zu verführerisch, als daß die excentrischen Römer davon unberührt geblieben wären. Schon unter Innocenz hatten sie einen neuen Senat gewählt. Der folgende Papst Celestin II. starb schon fünf Monate nach seiner Wahl. Unter seinem Nachfolger Lucius II. ernannten die unruhigen Römer sogar einen Patricius, dem sie die päpstlichen Hoheitsrechte verliehen³⁾. Lucius wandte sich um Hilfe an König Konrad III., welchen auch die rebellischen Römer in ihre Stadt eingeladen haben sollen⁴⁾. Konrad trat in keine Verbindung mit den Römern, nahm sich aber auch des bedrängten Papstes nicht an.

1) *Harduin*, T. VI, 2. *Mansi*, T. XXI.

2) Siehe §. 145. — 3) Ueber die röm. Zustände unter Celestin und Lucius siehe *Watterich* II, 276 sqq. *Migne*, T. 179.

4) Ob die Einladung an Konrad i. J. 1145 od. 49 erfolgte, wird controvertirt. Vgl. *Hefele*, a. a. D. V, 440. In einem Schreiben int. ep. *Wibaldi* ep. 211, nach *Jaffé* (Mon. rer. Germ.) ep. 214, heißt es u. A.: *Apropinquet itaque nobis imperialis celeriter vigor, quoniam, quidquid vultis, in urbe obtinere poteritis et . . . potenter in urbe, quae caput mundi est, ut optamus, habitare, toti Italiae ac regno Teutonico omni clericorum remoto obstaculo, liberius et melius quam omnes fere antecessores vestri dominari valebitis.* In einem and. Schreiben (ep. 213. J. 216) fordert ein Senator den König auf: *Consulo, ut sine mora Romam veniatis, medium vos inter populum et papam ponentes, . . . quoniam . . . poteritis . . . facere, ut sine vestra jussione ac dispositione nunquam de caetero Apostolicus in urbe ordinetur.* Cf. ep. 212. (J. 215).

Lucius griff nun zu den Waffen, fand aber bei der Erstürmung des Kapitols (am 15. Februar) den Tod.

Sein Nachfolger Eugen III. (1145—1153)¹⁾ konnte erst gegen Ende des Jahres 1145 von Viterbo nach Rom zurückkehren; aber schon nach kurzer Zeit brachen neue Conflicte zwischen ihm und seinen rebellischen Unterthanen aus. Eugen begab sich nach Frankreich, wo er mehrere Synoden abhielt²⁾, während Arnold von Brescia in Rom das Feuer der Empörung schürte. Sogleich luden die Römer König Konrad ein, ihre Stadt zu seiner Residenz zu machen; allein dieser gab auf das prahlerische und gehässige Schreiben³⁾ derselben keine Antwort. Endlich versöhnten sich „Senat und Volk“ mit Eugen, der an Roger von Sicilien einen Bundesgenossen gefunden hatte. Die Ruhe dauerte jedoch nicht lange, und der Papst mußte Rom wieder verlassen. Erst 1152 konnte er dorthin zurückkehren.

Das Hauptverdienst um die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Italien und im Kirchenstaate gebührt dem hl. Bernhard⁴⁾, Abt von Clairvaux, der zugleich auch seinem Schüler, Eugen III., in seinen fünf Büchern *de consideratione* eine schöne Anleitung zur Erfüllung der schweren Pflichten eines Papstes gibt, mit großer Freimüthigkeit auf die vorhandenen Mißstände hinweist und überhaupt ein Sittengemälde seiner Zeit entwirft.

Ein wichtiges Ereigniß in dem Pontificate Eugens ist der zwischen ihm und König Friedrich I., dem Nachfolger Konrads, abgeschlossene Vertrag von Constanz 1153, dessen Abschluß den Bemühungen des gelehrten Abtes und Staatsmannes *Wibald*⁵⁾ von Stablo und Corvey zuzuschreiben ist. Derselbe hatte schon unter Lothar III. und noch mehr unter Konrad III. großen Antheil an den Staatsgeschäften genommen und erlangte auch unter Friedrich I. eine einflußreiche politische Stellung, in welcher er zwar nicht alle Eingriffe in die kirchl. Gerechtfame durch den König⁶⁾ verhindern konnte, wohl aber den Ausbruch größerer und heftigerer Conflictes verhütete.

1) *Migne*, T. 180. *Watterich*, II, 281 sqq. Papst Pius IX. befaß die Einleitung des Canonisationsprocesses Eugens III.

2) *Hefele*, V, 439 ff.

3) Siehe §. 346. N. 4. Ueber die Zustände in Rom s. *Reumont*, *Gesch. der Stadt Rom*, II, 427 ff.

4) Siehe §. 141.

5) *Janßen*, *Wibald von Stablo und Corvey*, Abt, Staatsmann und Gelehrter. Münster 1854.

6) Schon 1152 wollte Friedrich auf dem Reichstage zu Mu die Excommunication der Verfechter des Kirchengutes erst von einem vorausgegangenen weltlichen Spruche abhängig machen. Um dieselbe Zeit griff er in die Bischofswahl v. Magdeburg mit Verletzung des Wormser Concordates ein.

Eugen starb 1153 und mußte die Genehmigung des Constanzer Vertrages¹⁾ seinem Nachfolger Anastasius IV. († 1154) überlassen²⁾.

§. 117. Die Kämpfe des apostolischen Stuhles gegen den Cäsareopapismus der Hohenstaufen. Die Päpste Hadrian IV. und Alexander III. im Kampfe mit Friedrich I.

Kurze Zeit nach Beendigung des Investiturstreites mußte der apostolische Stuhl einen noch viel bedenklicheren Kampf gegen den Cäsareopapismus der Hohenstaufen führen. Derselbe begann mit der Thronbesteigung Friedrichs I., Barbarossa³⁾, dem es bei seinen sonstigen vorzüglichen Eigenschaften leider an der wahren Ehrfurcht vor der Kirche⁴⁾ und der Achtung vor den wohlverworbenen Rechten Anderer gebrach⁵⁾. Sein Plan, das kaiserliche Ansehen in Deutschland und Italien wiederherzustellen, war ganz berechtigt⁶⁾; allein Friedrich war in seiner Vorstellung vom Imperium zu absolutistisch⁷⁾ und in der Verwirklichung seines Ideals rücksichtslos. Ein energischer Widerstand von Seiten weltlicher und geistlicher Fürsten, namentlich von Seiten des apostolischen Stuhles, war daher unvermeidlich⁸⁾.

1) *Watterich*, II, 319. Fried. versprach, mit den Römern und Roger von Sic. keinen Frieden zu schließen ohne Zustimmung des Papstes, die Römer zur Anerkennung der päpstl. Herrschaft, wie sie vor 100 Jahren gewesen, zu zwingen, die Ehre und Regalien des hl. Petrus als besonderer Beschützer der röm. K. zu verteidigen, die verlorenen ihm wieder zu verschaffen und den Griechen in Italien keinen Besitz zu gestatten. Der Papst versprach, den König als geliebten Sohn des hl. Petrus zu ehren, ihn zum Kaiser zu krönen, in Aufrechthaltung und Vermehrung der Ehren des Reichs ihn zu unterstützen, die, welche ihn daran hindern wollen, nöthigenfalls zu erg. und den Griechen zu widerstehen, wenn sie in Italien einfallen sollten.

2) *Watterich*, II, 321. 22. *Migne* T. 188.

3) Otto Frising. (Oheim des Kaisers) *De gestis Fried. I.*, fortgesetzt von Radevicus, *Canonicus in Freisingen*. *Migne*, C. P. T. 188. *Watterich*, *Vitae Pontif. II*, 323 sqq. *Maumer*, *Gesch. der Hohenstaufen*. Leipzig 1823 (41). 6 Bde. Ferner die Werke von Jaffé und Böhmer. *Hefele*, *Concilieng.* Bd. 5.

4) „Der Kirche gegenüber,“ sagt Leo (Vorlesungen II. 648), „hatte Friedrich von Anfang an seine Stellung in einer so hochmüthigen Gesinnung genommen, wie nur irgend einer seiner Vorfahren aus dem fränkischen Königshause; er war in dieser Hinsicht nicht besser als Heinrich V.“

5) „Mit den Staufern war ein Geschlecht auf den Thron gekommen (1138—1254), für welches jede Schranke der Macht einen unwiderstehlichen Reiz in sich schloß, sich über sie hinwegzusetzen und das zu wagen, was andere als die natürliche Grenze ihrer Wirksamkeit betrachteten.“ (Höfler, *Kaiserth. u. Papstth.* S. 64).

6) Unter Konrad III. hatte das Reich den Glanz, welchen es unter Lothar III. besessen, großentheils wieder verloren. Vgl. Jaffé, *Gesch. des deutsch. Reichs* unter Konrad III. S. 207.

7) Ihm gestelen bef. die Sätze: *Ego quidem mundi Dominus. Quod principi placuit, legis habet vigorem.* Cf. *Radev.* II, 4.

8) „Das ganze Rechtsbewußtsein des Mittelalters,“ heißt es bei Höfler, a.

Nach Erledigung der dringendsten Geschäfte in Deutschland brach Friedrich mit einem Heere nach Italien auf, empfing zu Pavia die lombardische Krone und näherte sich Rom. Hierüber erschreckt verließ Papst Hadrian IV. (Nicolaus Breakpear, 1054—59)¹⁾ die Stadt, deren unruhige Bewohner er erst durch das Interdict zur Besinnung gebracht hatte, verständigte sich aber mit dem Könige, worauf die Zusammenkunft in Sutri stattfand. Die Weigerung des stolzen Hohenstaufen, nach alter, durch die Reichsgesetze sanctionirter Sitte dem Papste den Steigbügel zu halten, vermehrte noch das Mißtrauen Hadrians, der in der Unterlassung dieser bedeutungsvollen symbolischen Handlung²⁾ die Gesinnung des Königs gegen das Oberhaupt der Kirche nur zu deutlich erkannte. Schließlich leistete derselbe dem Papste diesen Dienst, worauf Friedrich, welcher den Unruhstifter Arnold dem römischen Stadtpräfecten ausgeliefert und die Anträge der hoffärtigen Römer zurückgewiesen hatte³⁾, in Rom zum Kaiser gekrönt wurde.

Die Partekämpfe unmittelbar nach der Kaiserkrönung waren das Vorbild eines größeren Kampfes. Die Beziehungen des Kaisers, welcher nach Deutschland zurückkehrte, zum Papste wurden von Tag zu Tag unfreundlicher. Friedrich zürnte Hadrian, weil derselbe nothgedrungen König Wilhelm I. von Sicilien vom Banne befreit und mit Apulien und Sicilien belehnt hatte⁴⁾; Hadrian dagegen konnte die Verletzungen des Calixtinischen

a. D. S. 64, „beruhte darauf, daß jede Gewalt noch eine höhere über sich habe, und die ganze Thätigkeit der christlichen Kirche war von Anfang an darauf hinausgegangen, die blinde Gewalt, die nur ein Recht des Stärkeren ist, in den gesetzlichen Schranken zu erhalten und sie dadurch, daß sie einem höheren Endzwecke dienen sollte, ebenso zu heiligen wie zu mäßigen.“

1) Der einzige Englische Papst, der sich durch seine herrlichen Eigenschaften aus der tiefsten Armuth zur höchsten Würde der Christenheit emporzuschwang.

2) *Boso*, Vit. Hadr. ap. *Watterich*, II, 328. Es war keineswegs eine „kindische Angelegenheit,“ wie Gregorovius (*Gesch. der Stadt Rom* IV, 397) meint; ebensowenig lag etwas Entwürdigendes darin, daß „der machtvollste Kaiser“ sich in „den Stallknecht des Vicars Christi“ verwandelte und „einen Steinhügel weit neben dem Zelter des ehemal. Bettelnabens von St. Alban herging und kräftig den Steigbügel anzog.“ Wie man im Mittelalt. über diese Sitte dachte, ergibt sich aus dem Schwabenspiegel (Vorr. Art. 8. u. 9): „Der Papst erhält die beiden Schwerter von Gott; für sich behält er das geistliche Schwert, das weltliche Schwert übergibt er dem Kaiser, und wenn er seinen weißen Zelter besteigt, muß ihm der Kaiser den Bügel halten. Dasselbe sagt der *Sachsenspiegel*. Ueber die ganze Scene vgl. *Muratoli*, *Antiq. Ital.* I, 117.

3) *Otto Frising.* *De gestis Fried.* II, 22.

4) Die Convention bei *Watterich*, II, 352 sqq. Die Appellationen nach Rom und die Sendung von Legaten werden für Calabrien und Apulien dem Papste zugestanden, auch das Recht der Translation und Consecration der Bb., Kirchengewissaltationen, Abhaltung von Synoden und Berufung des Clerus hiezu und canonische Bischofswahlen mit dem Zustimmungsrechte des Königs. Alle diese Stipulationen sollten

Concordats durch den Kaiser nicht länger ungerügt lassen. Er nahm daher von dem in Burgund auf den Erzbischof Eckhart von Lund gemachten Raub-anfall, welchen der Kaiser unbeftraft ließ, Veranlassung, demselben wegen seines Benehmens gegen die Kirche ernste Vorstellungen zu machen¹⁾. Das päpstliche Schreiben, welches auf dem Reichstage zu Besançon (1157) verlesen wurde, erregte aber wegen der Worte: „Wenn deine Herrlichkeit noch größere Beneficia von unserer Hand empfangen hätte²⁾,“ den Zorn der Reichsfürsten, denen der Kanzler Reinald von Dassel³⁾ beneficium mit „Lehen“ übersezte, in hohem Grade. Ihre Aufregung wurde noch gesteigert durch die hier ganz berechnete Frage des Cardinallegaten Roland, von wem denn der König das Kaiserthum habe, wenn nicht vom Papste⁴⁾? Es

auch Anwendung auf die Insel Sicilien finden, *excepta appellatione et legatione, quae nisi ad petitionem nostram (i. e. regis) et haeredum nostrorum ibi non fient*. Diese Priv. wurden durch Cölestin III. erneuert. (*Watterich*, II, 722).

1) Schon früher hatte der Papst an den Abt Wibald geschrieben: *Circa carissimum filium nostrum Fredericum Romanorum imperatorem quidam esse dicuntur, qui ad hoc modis omnibus elaborant, ut in animo ejus sacrosanctae Romanae ecclesiae devotionem extinguant, dilectioni tuae per Apostolica scripta mandamus, quatenus juxta prudentiam tuam pravis suggestionibus illorum obsistas*. (Ep. 430 ap. *Watterich*, II, 357).

2) *Radevic*. I, 8. 9. Der Papst beklagt, daß Friedrich das Verbrechen nicht bestraft habe, und fährt dann so fort: *Cujus dissimulationis et negligentiae causam penitus ignoramus, quoniam nos in aliquo serenitatis tuae gloriam offendisse conscientiae scrupulus nostrum animum non accusat, sed personam tuam sicut charissimi et specialis filii nostri et principis christianissimi, quem in Apostolicae confessionis petra non ambigimus per Dei gratiam solidatum, sincera semper dileximus charitate et debita tractavimus benignitatis affectu. Debes enim, gloriosissime filii, ante oculos mentis reducere, quam gratanter et quam jucunde alio anno mater tua sacrosancta Romana ecclesia te suscepit, quanta cordis affectione tractaverit, quantam tibi dignitatis plenitudinem contulerit et honoris et qualiter imperialis insigne coronae libentissime conferens benignissimo gremio suo tuae sublimitatis apicem studuerit confovere: nihil prorsus efficiens, quod regiae voluntati vel in minimo cognosceret obviare. Neque tamen poenitet nos, desideria tuae voluntatis in omnibus implevisse, sed si majora beneficia excellentia tua de manu nostra suscepisset, si fieri posset, considerantes, quanta ecclesiae Dei et nobis per te incrementa possint et commoda provenire, non immerito gauderemus. Nunc autem quia tam immensum facinus, quod in contumeliam universalis ecclesiae et imperii tui noscitur etiam commissum, negligere ac dissimulare videris, suspicamur utique ac veremur, ne forte in hanc dissimulationem et negligentiam propter hoc tuus animus sit inductus, quod suggestionem perversi hominis zizania seminantis adversus clementissimam matrem tuam sacrosanctam Romanam ecclesiam et nos ipsos indignationem (quod absit) aliquam conceperis vel rancorem*. (*Watterich*, II, 358).

3) Ficker, Reinald v. Dassel. Köln 1850.

4) Um diese Aeußerung richtig zu beurtheilen muß man sich die ganze Scene vergegenwärtigen. *Radevic* schreibt I, 10: *His omnibus in unum collatis cum strepitus et turba inter optimates regni de tam insolita legatione magis ac magis invalesceret, quasi gladium igni adderet, dixisse ferunt unum de legatis: A quo*

cam zu tumultuarischen Auftritten. Die Legaten schwebten sogar in Lebensgefahr und mußten schon am folgenden Tag Deutschland verlassen.

Ein kaiserliches Rundschreiben¹⁾ sollte die Reichsfürsten bearbeiten und zu einem etwaigen Kampfe vorbereiten. Das würdevolle Auftreten Hadrians verhinderte jedoch den Ausbruch des Conflictes. Er ließ durch seine Legaten dem Kaiser in Augsburg ein neues Schreiben einhändigen, in welchem er erklärte, daß er beneficium nicht im Sinne von „Lehen“ verstanden habe²⁾. So wurde der Friede wiederhergestellt.

Von Dauer war derselbe jedoch nicht. Daß absolutistische Imperium Friedrichs und die Autonomie der Kirche waren unvereinbar, so daß es nothwendig bald zum Kampfe zwischen Kaiser und Papst kommen mußte³⁾.

ergo habet, si a domino Papa non habet imperium? Ob hoc dictum eo processit iracundia, ut unus eorum, videlicet Otto Palatinus comes de Baiuaria, ut dicebatur, prope exerto gladio cervici illius mortem intenteret. Vgl. Leo, *Vorlesungen* II, 647. Neuter, *Gesch. Papst Alexanders III.* 2. Aufl. Bd. 1, S. 27.

1) *Radevic*. II, 18. Charakteristisch ist folg. Stelle: *Certe ad vocem illam (scil. des Papstes) nefandam et omni veritate vacuum non solum imperialis majestas debitam indignationem concepit, verum omnes principes, qui aderant, tanto furore et ira sunt repleti, quod sine dubio illos duos iniquos presbyteros mortis sententia damnassent, nisi hoc nostra intercepisset praesentia. Porro, quia multa paria literarum apud eos reperta sunt et schedulae sigillatae ad arbitrium eorum adhuc scribendae, quibus (sicut hactenus consuetudinis eorum fuit) per singulas ecclesias Teutonici regni conceptum iniquitatis suae virus respergere, altaria denudare, vasa domus Dei asportare, cruces excoriare nitentur, ne ultra procedendi facultas eis daretur, eadem qua venerant via, ad Urbem eos redire fecimus. Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit, qui in passione Christi filii sui duobus gladiis necessariis regendum orbem subjecit, cumque Petrus Apostolus hac doctrina mundum informaverit: „Deum timete, regem honorificate:“ quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domino Papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit. Auch der Papst schrieb an die Bb., die sich meistens sehr schwach benahmen. Cf. *Radevic*. I, 15. 16. Die kaiserl. Partei berief sich auf ein Bild am Lateranpalaste, die Krönung Lothars vorstellend, mit der Unterschrift:*

Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores

Post homo (Lehensmann) fit Papae, sumit quo dante coronam, durch welches ausgesprochen werden sollte, daß der Papst den deutschen Königen die Herrschaft über Rom und Italien verleihe, und dessen Entfernung Friedrich schon bei seiner ersten Anwesenheit in Rom verlangt habe. (*Radevic*. I, 10). Ueber den angeblichen schismatischen Plan Friedrichs, Erzb. Hillin v. Trier zum Papste für seine Unterthanen zu ernennen, vgl. *Hefele, Conciliengesch.* V, 487 ff.

2) *Radevic*. I, 22: *Hoc nomen (scil. beneficium) ex bono et facto est editum et dicitur beneficium apud nos non feudum, sed bonum factum . . . Per hoc vocabulum „contulimus“ nil aliud intelleximus, nisi . . . imposuimus*. Hiezu macht Leo (*Vorlesungen* II, 650) die Bemerkung: „Es kommt einem wirklich vor, wenn man dies Schreiben liest, dem ganzen vorhergehenden unnötigen Schauffement der Fürsten gegenüber, wie wenn man eine gültige Mutter ihren ungezogenen Rangen geduldig auseinandersehen hört, daß nur ihr Trost und ihre Unwissenheit Schuld seien an allem, womit sie sich selbst aufgeregt haben.“

3) Vgl. *Gregorovius (Gesch. der Stadt Rom. Bd. 4, S. 524)*: „Friedrich I.

Nachdem Friedrich auf seinem zweiten Zuge nach Italien den Troß der oberitalienischen Städte gebrochen hatte, hielt er einen Reichstag auf den Roncallischen Feldern und ließ hier die kaiserlichen Rechte durch vier Juristen ¹⁾ aus Bologna zusammenstellen. Dieselben thaten dies ganz nach der altrömischen Anschauung ohne Berücksichtigung der stattgefundenen Entwicklung und der bestehenden Verhältnisse, so daß die Städte und die Bischöfe ihre im Laufe der Zeit wohl erworbenen Rechte verloren ²⁾. Zu dieser Ungerechtigkeit kam noch, daß der Kaiser, dessen Beamte die kaiserlichen Rechte mit großer Härte in Ausübung brachten ³⁾, ungeachtet des Vertrages zwischen Papst Innocenz II. und Lothar, die Mathildischen Güter an sich riß, von den Bewohnern des Kirchenstaates das Fodrum ⁴⁾ verlangte und seine Hoheitsrechte auch auf Rom und das päpstliche Gebiet ausdehnte. Vergebens warnte Hadrian den Kaiser ⁵⁾. Friedrich, welcher seinen Kanzler Reinald zum Erzbr. von Köln und Guido v. Blanderade zum Erzbischof von Ravenna eigenmächtig erhob, antwortete mit Geringschätzung und verletzete in seinem Briefe an den Papst sogar die gewöhnlichen Anstandsregeln ⁶⁾. Auch die Unter-

wollte nach so vielen Triumphen wie Karl d. Gr. über Rom und die BB. im Reich als seine Vasallen gebieten.“

1) Bulgarus, os aureum; Martinus de Gosi, copia legum; Jak. Ugo linus, sol Lombardiae und Ugo Alberici. Vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechtes im Mittelalter IV, 69 ff.

2) Vgl. Savigny, a. a. D. S. 151 ff. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien. Bd. 2, S. 229 ff. Leo, Vorlesungen II, 655: „Indem Friedrich jene Bestimmungen der 32 Räte (4 Jurist. u. 28 Deput. der Städte) als ein abstractes Maaß an die Zustände der italienischen Städte legte, und was über dies Maaß hinausging und sich urkundlich nicht als besonders ertheiltes Privilegium nachweisen ließ, wegzuschneiden versuchte, that er dem italienischen Leben wirklich abstract-juristisches Unrecht und tyrannifizierte sie in einer Weise, die sich kein Volk von einem fremden auf die Dauer gefallen lassen kann, so lange nur noch ein Funke männlicher Kraft in ihm ist.“ Vgl. Hist. pol. Bl. Bd. 45, S. 988 ff. S. 1082 ff.

3) Raumer, II, 106. — 4) Lieferungen v. Lebensmitteln, Getreide, Heu u. s. w.

5) Der Papst schreibt u. A.: In litteris ad nos missis nomen tuum nostro praeponis; in quo insolentiae, ne dicam arrogantiae, notam incurris. Quid dicam de fidelitate beato Petro et nobis a te promissa et jurata, quomodo eam observas, qui ab his, qui Dei sunt et filii excelsi omnes, episcopis scilicet, hominum requiris, fidelitatem exigis, manus eorum consecratas manibus tuis innectis et manifeste factus nobis contrarius, cardinalibus a latere nostro directis non solum ecclesias, sed etiam civitates regni tui claudis? Resipisce igitur, resipisce, tibi consulimus, quia dum a nobis consecrationem et coronam merueris, dum inconcessa captas, ne concessa perdas, tuae nobilitati timemus. (Watterich, II, 373).

6) Die kaiserliche Antwort, deren Ueberschrift schon beleidigend für den Papst war, enthält folgende Stellen: Lex justitiae unicuique quod suum est restituit . . . Nusquam ante tempora Constantini Sylvester regale aliquid habuisse dignoscitur . . . et quidquid hodie Papatus vester regale habere dignoscitur largitate principum obtinet. Unde cum Romano Pontifici scribimus jure et antique nomen nostrum vestro praeponimus. Ab his autem qui Dii sunt per adoptionem et regalia nostra

handlungen der beiderseitigen Gesandten führten zu keinem Ziele. Hadrian konnte weder die vom Kaiser investirten Bischöfe anerkennen, noch die übrigen Forderungen Friedrichs erfüllen, ohne die Rechte der Kirche preiszugeben ¹⁾. Der Kaiser benahm sich seinerseits immer unfreundlicher gegen den apostolischen Stuhl und ließ sich sogar in Unterhandlungen mit den rebellischen Römern ein. Hadrian entschloß sich deshalb, Friedrich zu excommuniciren, starb aber, ehe er sein Vorhaben ausführen konnte ²⁾.

Das Collegium der Cardinäle erwählte aus seiner Mitte Roland, Alexander III. ³⁾, und nur zwei kaiserlich gesinnte Cardinäle machten den Cardinal Octavian, Victor IV., zum Papste. Dies war für Friedrich eine erwünschte Gelegenheit, seine „kaiserlichen Rechte“ geltend zu machen. Um die strittige (!) Papstwahl zu entscheiden, schrieb er ein s. g. Concilium nach Pavia (1160) aus und befahl den beiden Gewählten „im Namen Gottes und der katholischen Kirche ⁴⁾“, dort zu erscheinen. Auch an die Könige von Frankreich und England erging die Aufforderung, ihre Bischöfe nach Pavia zu senden. Sie hatten aber dazu keine Lust ⁵⁾, und so theiligten sich an dem Conciliabulum etwa 50 meistens deutsche Bischöfe. Alexander wies das kaiserliche Ansinnen, in Pavia zu erscheinen, entschieden ab ⁶⁾. Dagegen fand sich der kaiserliche Günstling, Octavian, dort ein und empfing von dem Kaiser und den Bischöfen die Huldigung als Papst ⁷⁾. Gegen den „Kanzler Roland“ wurde der Bannstrahl geschleudert.

tenent, cur homagium et regalia sacramenta non exigamus? . . . Aut igitur episcopi regalia nobis dimittant, aut si haec sibi utilia judicaverint, quae Dei Deo et quae Caesaris sunt Caesari reddant. Cardinalibus utique vestris clausae sunt ecclesiae, ut non pateant civitates, quia non videmus praedicatores sed praedatores, non pacis administratores sed pecuniae raptores, non orbis corroboratores, sed pecuniae ultra modum insatiabiles corrosores . . . Non enim possumus non respondere auditis, cum superbiae detestabilem bestiam usque ad sedem beati Petri jam reptasse videamus.

1) Radevic, II, 30. 31. Wie konnte der Papst mit einem Manne unterhandeln, welcher sich unter Anderem äußerte: Cum divina ordinatione ego Romanus imperator et dicar et sim, speciem tantum dominantis effingo et inane utique porto nomen ac sine re, si urbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa. (L. c.).

2) Radevic, II, 41. In incudine et malleo semper dilatavit me Dominus, so charakterisirt Hadrian sein Pontificat. (Joh. Saresbur. De nugis curialium VIII, 23).

3) Migne, C. P. T. 200. Watterich, II, 375 sqq. Reuter, Papst Alex. III. Leipzig 1860 ff. 3 Bde.

4) Ex parte Dei omnipotentis et totius ecclesiae catholicae praecipimus, ut ad eandem curiam sive conventum veniatis. (Ep. Fried. ad Alex. ap. Radev. II, 55). An den B. Hermann von Brigen schrieb der Kaiser: Secundum sententiam et consilium orthodoxorum litem decidere deberemus. (L. c. 56).

5) Reuter, a. a. D. I, 87 ff.

6) Illud fratrum animos non mediocriter contristabat, quod idem imperator Octavianum in suis litteris Romanum pontificem et Alexandrum Papam cancellarium nominabat. (Vita Alex. ap. Watterich, II, 383). Dies kennzeichnet hinlänglich die Absicht Friedrichs.

7) Watterich, II, 469 sqq.

Brück, Kirchengeschichte.

Dieser nahm jedoch den Kampf mit einem so mächtigen Gegner muthig auf und fand in der katholischen Christenheit treue Bundesgenossen. Nachdem er in Anagni den Kaiser excommunicirt hatte, begab er sich als Flüchtling nach Frankreich, während Friedrich zu Lodi (1161) ein neues Conciliabulum veranstaltete, um seiner Creatur Anerkennung zu verschaffen. Es gelang jedoch nicht. Die Könige Ludwig VII. von Frankreich und Heinrich II. von England und ihre Bischöfe¹⁾, sowie einige muthige Prälaten Deutschlands²⁾, und die Orden blieben Alexander treu, und auch die in demselben Jahre abgehaltene Synode von Toulouse sprach sich nach unparteiischer Prüfung der Wahllacten für die Rechtmäßigkeit der Wahl desselben aus.

Dessenungeachtet hoffte der Kaiser, der auf seinem zweiten Zuge nach Italien Mailand zerstört und die übrigen Städte ihrer Rechte beraubt hatte, Alexander zu stürzen, und wandte sich in dieser Absicht an den König von Frankreich, bei welchem der Papst ein Asyl gefunden hatte. Dieser ging auch auf den Plan Friedrichs ein. Allein auch jetzt erreichte der Kaiser seine Absicht nicht. Die projectirte Zusammenkunft der beiden Monarchen auf der Saonebrücke bei St. Jean de Laone oder Vosne, zwischen Dijon und Dole, kam nicht zu Stande, und eine später anberaumte hatte ebenfalls keinen für die Schismatiker günstigen Ausgang. Statt Friedrichs erschien der Kanzler Reinald, welcher durch seine Aeußerung, nur den Bischöfen des Kaiserthums stehe die Entscheidung über die Papstwahl zu, weil Rom eine kaiserliche Stadt sei³⁾, den ohnehin schon mißtrauischen König bewog, sich wieder enge an Alexander anzuschließen, der auch in den größten Bedrängnissen der Würde des apost. Stuhles nichts vergeben hatte und

1) Vgl. die Syn. von Beauvais, London, Neufmarché (Hefele, Concilieng. V, 523 ff.). Damals schrieb Joh. von Salisbury (Ep. 59): Universalem ecclesiam quis particularis ecclesiae subiecit iudicio? quis Teutonicos constituit iudices nationum? quis hanc brutis et impetuosus hominibus auctoritatem contulit, ut pro arbitrio principem statuunt super capita filiorum hominum? Joh. hatte auch den Plan des Kaisers klar durchschaut: Scio, quid Teutonicus molitur. Eram enim Romae, praesidentem beato Eugenio, quando prima legatione missa in regni sui initio tanti ausi impudentiam tumor intolerabilis et lingua incauta detexit. Promittebat enim, se totius orbis reformaturum imperium et urbi subijciendum orbem eventaque facili omnia subacturum, si ei ad hoc solius Romani Pontificis favor adesset. Id enim agebat, ut in quemcumque denunciatis inimicitis materialem gladium imperator, in eundem Romanus Pontifex spiritualem gladium exsereret. Non invenit adhuc, qui tantae consentiret iniquitati etc. (Watterich, II, 500).

2) B. B. Eberhard von Salzburg u. A.

3) Als nämlich der König von dem Vertrage mit dem Kaiser sprach, daß die beiderseitige Geislichkeit über den rechtm. Papst entscheiden solle, erwiederte Reinald, nequaquam imperatorem talia dixisse, scil. quod cuiquam permetteret consortium iudicandi Romanam ecclesiam, quae proprie sui juris existebat. (Hugo Pict. Hist. Vizeliac. monast. ap. Watterich, II, 529).

im Augenblicke der höchsten Noth einen Beschützer in König Heinrich II. von England erhielt.

Die zahlreich besuchte Synode von Tours (1163) wiederholte die Excommunicationsfentenz gegen Octavian, der im Nov. 1162 in Trier eine sogenannte Synode abgehalten hatte⁴⁾.

Der Pseudopapst starb 1164 zu Lucca. Die Hoffnung, Friedrich werde sich mit der Kirche ausöhnen, schlug jedoch fehl; denn der Kaiser erkannte den auf Reinalds Betreiben aufgestellten Gegenpapst Guido von Crema, Paschalis III.²⁾, an und schrieb zu dessen Gunsten (1164) eine Versammlung nach Würzburg aus, wo auch die Gesandten Heinrichs II. von England³⁾, damals im Streite mit dem hl. Thomas Becket⁴⁾, erschienen. Die deutschen Prälaten, welche dem Afterpapste die Obedienz versagten, wurden hart bestraft⁵⁾. Hierauf brachte der Kaiser seinen Papst (vierter Zug) nach Rom und ließ ihn in der neu consecrirten Peterskirche inthronisiren⁶⁾. Beim Anzuge Friedrichs ergriff Alexander die Flucht und begab sich, nachdem er den kirchenfeindlichen Kaiser excommunicirt hatte, nach Benevent. Die Römer huldigten jetzt dem Gebannten.

Aber nicht lange konnte derselbe sich seines Sieges freuen. Eine fürchterbare Pest raffte den größten Theil des kaiserlichen Heeres weg. Auch Rei-

1) Hefele, a. a. O. V, 540 ff.

2) Boso, Vita Alex. (Watterich, II, 397): Imperator . . . ne in malo proposito suo superari videretur et vinci, tantae iniquitati . . . absque dilatione consensit et extinctum schisma in quantum potuit resuscitare omnimode studuit. Durch Paschal III. ließ Fried. auch Kaiser Karl d. Gr. canonisiren. In einzelnen Diöcesen Deutschlands wird sein Fest gefeiert. Die congregatio rituum concebirte unter Pius IX. übrigens die Feier des Festes für Aachen.

3) Auch Ludwig VII. von Frankreich ward eingeladen. Reinald schrieb ihm u. A.: Nobilitatem vestram instanter exoramus et artissime commonemus, quatenus memor ejus, quae inter Dom. meum principem serenissimum et vos est consanguinitatis, ipsum et imperium Romanum taliter tractare curetis, ne coronam et omnem honorem ejus violenter demoliri velle videamini, nominatim, Rolandum haereticum et schismaticum, publicum videlicet hostem imperii Romani fovendo ac manu tenendo. (Freher, Script. rer. Germ. I, 425). — 4) §. 119.

5) Zu ihnen gehörte auch Erzb. Konrad v. Mainz, der nach der Ermordung Arnolds von Selenhofen auf diesen Stuhl erhoben wurde. Er erhielt als Nachfolger Christian von Buche. Der Papst ernannte Konrad zum Cardinalbischofe von Sabina. Nach der Ausöhnung Alex. mit Fried. erhielt Konrad das Erzbisth. Salzburg und nach dem Tode Christians wurde er wieder Erzbischof von Mainz. Nach Ep. Ottonis Card. ad Thom. Cantuar. (1164) anerkannten übrigens die meisten Prälaten Deutschlands Alex. (Watterich, II, 546). Cf. Thom. Cantuar. ad suffraganeos (Ep. 73), worin es heißt, daß schisma jam fere emortuum in Alemannia sei. (Migne, I. e. T. 190, col. 532).

6) Vita Alex. (Watterich, II, 405). Nach achttäg. Kampfe eroberten die Deutschen einen Theil der Stadt und die St. Peterskirche, an welche der Kaiser ignes fecit apponi.

nald¹⁾ und andere Rathgeber Friedrichs erlagen der Seuche, und der Kaiser, dessen geschwächtes Heer gegen den lombardischen Bund nichts vermochte, mußte wie ein Flüchtling nach Deutschland entweichen.

Trotz dieser göttlichen Strafgerichte wollte Friedrich von einer Ausöhnung mit dem apostolischen Stuhle nichts wissen, sondern nahm Partei für den Abt Johann von Struma, Calixt III., der sich nach Guidos Tode des päpstlichen Purpurs bemächtigt hatte, und verfolgte die Anhänger Alexanders III. Dieser schloß sich um so fester dem lombardischen Bunde an (Gründung von Alessandria), gab aber zugleich Friedrich einen schönen Beweis seiner Gesinnung durch die Verwerfung der Anträge des griechischen Kaisers Emanuel²⁾. Die Niederlage Friedrichs bei Legnano (1176) brachte endlich den Frieden von Venedig zu Stande (1177)³⁾.

Nach abgeschlossenem Frieden kehrte der Papst, der die vom Kaiser während des Schismas ernannten Bischöfe bestätigte, nach Rom zurück und feierte hier die

elfte ökumenische Synode (Lateran. III.) 1179,

auf welcher sich 300 Bischöfe einfanden⁴⁾. Von besonderer Wichtigkeit ist das auf diesem Concil erlassene Decret über die Papstwahl⁵⁾. Auch wurden die Irthümer der Abtignenser⁶⁾ verworfen und mehrere Disciplinarvorschriften erneuert.

Schon im August 1178 hatte sich Johannes von Struma unterworfen. Die schismatische Partei ernannte einen neuen Gegenpapst Landò Si-

1) Durch Reinald wurden die Reliquien der hl. drei Könige von Mailand nach Köln gebracht. Floß, Dreikönigenbuch. Die Uebertragung der hl. drei Könige von Mailand nach Köln. Köln 1864.

2) Der griech. Kais. ließ dem Papste 1167 in Rom versprechen, quod ecclesiam suam Graecam unire volebat . . . cum matre omnium ecel. etc., verlangte aber, ut Romani corona imperii a sede Apostolica sibi redderetur etc. Denselben Antrag stellte er dem Papste 1170 in Benevent. (Watterich, II, 403. 410).

3) Vgl. Phillips, Verm. Schriften I, 376 ff. Leo, Vorlesungen II, 712: „Der Staufer Friedrich, der gewöhnlich wegen seiner hocheinhergehenden Persönlichkeit und wegen des vielen kriegerischen Rumores, der aus seiner Regierung in die Gesch. hineintönt, als der Stanzpunkt des d. Königthums betrachtet wird, ist in Wahrheit die causa movens des von ihm an unaufhaltsam beginnenden Verfalles des Reiches — und seine größte That ist die Energie, mit der er in Beziehung auf Italien und die Kirche den rechten Weg einschlug, sobald er den früheren als einen Irrweg erkannt hatte.“ — 4) *Harduin*, VI, 2, col. 1671 sqq. *Mansi*, XXII, 209 sqq. Hejtele, a. a. O. V, 631 ff.

5) C. 1: Statuimus, ut si forte . . . inter cardinales de substituendo Pontifice non potuerit concordia plena esse, et duabus partibus concordantibus tertia pars noluerit concordare . . . ille Rom. Pontifex habeatur, qui a duabus partibus fuerit electus et receptus etc.

6) Siehe §. 146.

tino (Innocenz III.), der jedoch nach kurzer Herrschaft ins Exil wandern mußte.

Einige Jahre nach der Feier des ersten allgemeinen Concils beschloß Alexander, der auch die Rechte der Kirche in England siegreich vertheidigte, am 30. August 1181 sein thatenreiches Leben und nahm den Ruhm eines der größten Kirchenfürsten mit sich ins Grab¹⁾.

§. 118. Die kirchlichen Kämpfe in England unter Wilhelm II. und Heinrich II. Die Erzbischöfe Anselm und Thomas Becket.

Die fortwährenden Kämpfe in England hatten dort eine heillose Verwirrung der kirchlichen Verhältnisse herbeigeführt, und erst unter Wilhelm dem Eroberer trat ein Wendepunkt zum Besseren ein. Dieser rohe und gewaltige, aber religiöse Monarch übertrug das Erzbisthum Canterbury dem berühmten Lanfrank, besetzte die übrigen Bisthümer ohne Simonie und ließ Gregors VII. Reformdecrete in seinem Lande in Ausführung bringen, erlangte aber hierdurch eine Gewalt bezüglich der inneren Angelegenheiten der Kirche, welche bei einer minder wohlwollenden Gesinnung des Königs für deren Freiheit höchst verderblich werden konnte²⁾.

Leider mißbrauchte schon Wilhelm II. (Rufus, seit 1087) die Gewalt, welche sein Vater im Ganzen zum Nutzen der Kirche angewendet hatte, zum Verderben derselben³⁾. Er ließ Bisthümer und Abteien unbesezt, um deren Einkünfte zu beziehen, belastete das Kirchenvermögen mit großen Abgaben und verkaufte die geistlichen Pfründen an den Meistbietenden. Eine gefährliche Krankheit brachte endlich 1093 den König zur Besinnung. Er gelobte Besserung und verließ zum Beweise seiner Sinnesänderung das Erzbisthum Canterbury dem ausgezeichneten Abte des Klosters Bec, dem hl. Anselm⁴⁾.

1) Reuter, a. a. O. III, 499. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen II, 274: „Er war ohne Zweifel einer der größten Päpste. Seine Standhaftigkeit riß ihn nie zu leidenschaftlichen, übereilten Schritten fort, seine Demuth ließ ihn nie die Würde eines Hauptes der Christenheit vergessen, sein Stolz auf diese Würde ward im Glücke nie zum Uebermuth, seine Feindschaft gegen den Kaiser erschien nie als gemeiner persönlicher Haß, sondern als eine Pflicht, die ihm sein erhabener Beruf auferlegte.“

2) Lingard, Gesch. Engl. übersetzt von Salk. Bd. 2, S. 37 ff. *Eadmer*, Hist. novor. l. 1. (*Migne*, C. P. T. 159. col. 332): Cuncta ergo divina simul et humana ejus nutum expectabant.

3) *Eadmer*, Hist. novor. l. 1.

4) Op. ap. *Migne*, C. P. T. 158. 59. Remusat, St. Anselm von Canterbury. Uebersetzt von Wurzbach. Regensb. 1854. Gasse, Anf. v. Cant. Leipzig 1843. 2 Bde. Möller, Verm. Schrft. I, 32 ff. Anf. Grundsatz: Ecclesia regibus et principibus commendata ad tutelam, non data in haereditariam dominationem, bildete einen scharfen Contrast zu dem Verfahren des Königs.

Mit der Gesundheit Wilhelms kehrten auch seine Leidenschaften wieder zurück. Vergebens bemühte sich Anselm, die kirchlichen Verhältnisse Englands zu ordnen. Der König, dessen Habgucht der Erzbischof nicht befriedigen konnte, trat allen Reformbestrebungen entgegen¹⁾ und erklärte sogar dessen Absicht, nach Rom zu reisen, um sich von Papst Urban II. das Pallium zu erbitten, für Hochverrath, weil er den Papst noch nicht anerkannt habe. Der Primas bewies nun auf der Versammlung von Rockingham (11 März 1095), daß der Gehorsam gegen den Papst mit der Treue gegen den König vereinbar sei²⁾, und fand auch Schutz bei den weltlichen Baronen, während die Prälaten ihn im Stiche ließen.

Nachdem dieser Versuch des Königs mißglückt war, wollte er mit Hilfe des Papstes den energischen Erzbischof von seiner Stelle entfernen. Er schickte deshalb eine Gesandtschaft nach Rom, die in seinem Namen Urban II. als Papst anerkannte und das Pallium für den Primas mitbrachte.

Seinen eigentlichen Zweck erreichte jedoch der König nicht. Urban schätzte den hl. Erzbischof, mit dem es alle Gutgesinnten hielten, und der mit der königlichen Gesandtschaft nach England gekommene päpstliche Legat konnte dem Ansinnen Wilhelms, Anselm abzusetzen und einem neu Gewählten das Pallium zu geben, nicht willfahren. Anselm erhielt schließlich das Pallium. Da aber Wilhelm fortfuhr, dem eifrigen Primas die Ausübung seines Amtes zu erschweren, ja dieselbe ihm fast unmöglich machte, sah sich dieser genöthigt, sein Anliegen unmittelbar an den apostolischen Stuhl zu bringen³⁾, und trat der königlichen Drohung ungeachtet die Reise nach Rom

1) *Eadmer*, Hist. nov. I. (*Migne*, I. c. col. 362 sqq.). Der Erzb. verlangte Erlaubniß, Synoden zur Herstellung der Kirchenzucht abzuhalten, und die Befehle der erledigten Abteien, in welchen die Disciplin sehr in Verfall gerathen war. Der König antwortete: Quid ad te? Numquid abbatiae non sunt meae? und äußerte schließl. : Pro certo noveris, mihi valde contraria, quae dicis. (I. c. col. 378).

2) *Eadmer*, I. c. (M. col. 382). Nach Anführung v. Matth. 16, 18 u. Luc. 10, 16 fuhr Anselm fort: Haec sicut principaliter beato Petro et in ipso caeteris apostolis dicta accipimus, ita principaliter vicario b. Petri et per ipsum caeteris episcopis, qui vices agunt apostolorum eadem dicta tenemus; non cuilibet imperatori, non alicui regi, non duci, non comiti. In quo tamen terrenis principibus subdi ac ministrare debeamus docet et instruit idem ipse magni consilii Angelus dicens: Reddite quae sunt Caesaris etc. (Matth. 22, 21). Haec verba, haec consilia Dei sunt. Haec approbo, haec suscipio, haec nulla ratione exibo . . . in his quae Dei sunt vicario b. Petri obedientiam, et in his quae terrenae domini mei regis dignitati jure competunt et fidele consilium et auxilium pro sensus mei capacitate impendam. Vgl. Möhler; a. a. D. S. 92.

3) *Eadmer*. I. c. l. 2: Praeterea videns ecclesias et monasteria solito intus et extra suis rebus spoliari, omnem in eis religionem exterminari, quosque saecularium tam majores quam minores corruptae vitae semitas tenere multas, mala ubique fieri, et ista de die in diem, cessante disciplina, multiplicari roborarique,

an. Urban behandelte seinen Gast mit hoher Auszeichnung; Anselm aber gab Wilhelm einen schönen Beweis seiner Liebe, indem er auf dem Concil von Bari (1098), die von vielen Bischöfen verlangte Excommunication desselben verhinderte.

Wilhelm II. starb im August 1100. Unter seinem Bruder Heinrich I. kehrte Anselm nach England zurück¹⁾, gerieth aber alsbald mit dem Könige, dem er so viele Beweise seiner Treue gegeben hatte²⁾, wegen der Investitur und des Homagiums in Conflict und verließ zum zweiten Mal England, bis endlich der Vertrag von 1107 den Frieden wieder herstellte. Der König verzichtete auf die Investitur und gestattete die freie Wahl der Bischöfe und Aebte; die Kirche dagegen erlaubte den gewählten Prälaten, dem Könige den Lehenseid zu schwören³⁾.

Hiermit war der Streit im Princip wenigstens beendet, die verderbliche Praxis dauerte aber unter Heinrich und Stephan I. fort. Heinrich II. (Plantagenet) machte sogar den Versuch, dem bisherigen ungesetzlichen Verfahren gegen die Kirche Anerkennung durch die englischen Prälaten zu verschaffen, und meinte in seinem früheren Kanzler Thomas Becket, den er zum Erzbischof von Canterbury erhob, ein gefügiges Werkzeug zur Ausführung seiner Pläne gefunden zu haben⁴⁾.

Der neue Primas, der jetzt ein sehr strenges Leben führte, war jedoch weit davon entfernt, die Rechte der Kirche aufzuopfern, und widerstand schon 1162 auf einer Versammlung zu Westminster dem Ansinnen des Königs bezüglich des privilegium fori, ließ sich aber zuletzt bewegen⁵⁾, die „ererbten Gewohnheiten“ ohne Vorbehalt beobachten zu wollen. Dieselben

verebatur ne haec Dei judicio sibi damno fierent, si quibus modis possit eis obviare non intenderet. Sed obviare sibi impossibile videbat, quod totius regni principem aut ea facere, aut eis favere perspicuum erat. Visum itaque sibi est auctoritatem et sententiam apostolicae sedis super his oportere inquiri. (I. c. 397).

1) *Eadmer*, I. c. l. 3.

2) Im Kampfe mit seinem älteren Bruder Robert, den Wilh. d. Eroberer wegen seiner Empörung von der Thronfolge ausgeschlossen hatte. Cf. *Eadmer*, I. 3. 3) *Eadmer*, I. 4 (*Migne*, I. c. col. 465).

4) *Migne*, T. 190. (Enthält die Werke und alten Biographien des Erzb.) Fuß, der hl. Th., Erzb. von Cant. Mainz 1856. Neuter, a. a. D. Bd. 2 und 3. Stolberg-Brischar, Gesch. d. Rel. J. Chr. Bd. 48.

5) Zwei Gründe veranlaßten Thom. nachzugeben, 1) die Stellung, welche die vom Könige gewonnenen Bischöfe gegen ihn einnahmen, und 2) der Besuch des Abtes Philipp von Eleosynna, welcher vorgab, vom Papste mit dem Auftrage gesandt zu sein, den Erzb. zum Gehorsam unter den Willen des Königs aufzufordern. (Vgl. Neuter, a. a. D. I, 371 u. Brischar, a. a. D. S. 163). Zu den Hauptgegnern des Primas gehörten: Erzb. Roger v. York, B. Robert von Hereford und der gelehrte, aber auf Thom. eifersüchtige Gilbert Foliot, B. v. London. Die Trennung der B. vom Primas hatte Arnulph, B. v. Lisieux, dessen Versöhnungsversuche gescheitert waren, dem Könige angerathen.

wurden am 30. Jan. 1164 auf der Versammlung zu Clarendon in sechzehn Artikeln näher formulirt¹⁾.

Die Artikel von Clarendon gaben die Kirche der königlichen Willkür gänzlich preis. Thomas erkannte dies, bereute alsbald, was er gethan, suspendirte sich selbst und erstattete Papst Alexander III. Bericht über das Vorgefallene. Dadurch fiel er in Ungnade beim Könige, der von den Feinden des Erzbischofs bearbeitet, auf dem Reichstage zu Northampton 1164 verschiedene Anschuldigungen gegen denselben vorbringen ließ. Thomas, den die feigen Prälaten im Stiche ließen, appellirte an den Papst, verließ heimlich England und begab sich nach Sens zu Alexander III., der ihn ungeachtet der Intriguen einiger von den englischen Gesandten bestochener Cardinäle freundlich aufnahm und von den sechzehn Artikeln von Clarendon zehn verdammt.

Der erzürnte König wollte nun den Muth des Erzbischofs, der in der Abtei Pontigny eine Zufluchtsstätte gefunden, und seines päpstlichen Beschützers brechen. Allein weder die grausame Verfolgung der Freunde und der Verwandten des Primas, noch die Verhandlungen Heinrichs mit Kaiser Friedrich I.²⁾ brachten ihn seinem Ziele näher. Er mußte zuletzt (22. Juli 1170), mit dem Banne bedroht, die gerechten Forderungen des Erzbischofs erfüllen, und dieser kehrte hierauf wieder nach England zurück.

1) *Consuetudines avitae*. Sie bestimmen u. A.: (N. 1). Streitigkeiten über Patronat oder Präsentationsrecht gehören vor den königlichen Gerichtshof. (N. 3). Verklagte Mönche müssen zuerst vor dem kgl. Gerichtshof erscheinen und dann vor dem gfl. Gerichte, dessen Verhandlungen ein kgl. Beamter beizuwohnen hat. (N. 4). Erzbb., BB. und alle Personen des Reichs, (welche Reichstheile haben) dürfen ohne Erlaubnis des Königs das Reich nicht verlassen u. s. w. (N. 5). Excommunicirte brauchen nur Bürgschaft zu geben, daß sie sich vor dem kirchl. Gerichte stellen wollen. (N. 6). Kein Lehensträger oder Diener des Königs darf excommunicirt oder sein Gebiet mit dem Interdicte belegt werden ohne Einvernehmen mit dem König, der entscheiden wird, was vor die kgl., und was vor die gfl. Curie gehört. (N. 8). Ohne kgl. Erlaubnis darf man nicht nach Rom appelliren. (N. 9). Streitigkeiten zw. Mönchen und Laien, ob ein Gut der Kirche gehöre oder Laienlehen sei, müssen zuerst vor den Justitiar des Königs gebracht werden. (N. 10). Wer aus einem Besitzth. des Kgs. vor ein gfl. Gericht geladen wird und nicht erscheint, darf wohl mit dem Interdicte aber nicht mit der Exc. belegt werden, bevor der kgl. Hauptbeamte des Ortes ersucht wurde, ihn zum Erscheinen anzuhalten. (N. 12). *Quum vacaverit archiepiscopatus vel episcopatus vel abbatia vel prioratus de dominio regis, debet esse in manu ejus et inde percipiet omnes redditus et exitus sicut dominicos. Et quum ventum fuerit ad consulendum ecclesiae, debet dominus rex mandare potiores personas ecclesiae et in capella ipsius debet electio fieri assensu regis et consilio personarum regni, quas ad hoc faciendum vocaverit. Et ibidem faciet electus homagium et fidelitatem domino regi, sicut ligio Domino de vita sua et membris et de honore suo terreno, salvo ordine suo, priusquam sit consecratus.* (N. 15). Alle Klagen über Schuldsachen, mag Ehemwort gegeben sein oder nicht, gehören vor die kgl. Curie. Die hier angeführten Art. wurden von Papst Alexander verworfen.

2) Siehe §. 117.

Hier wurde er nicht lange nach seiner Ankunft in Canterbury in Folge einer unvorsichtigen Aeußerung des Königs am 29. Dezember 1170 ermordet¹⁾.

Der Tod dieses heldenmüthigen Verteidigers der kirchlichen Gerechtfame verschaffte der guten Sache den Sieg. Alexander excommunicirte die Mörder des Erzbischofs und deren Beschützer. Der König aber, der seine unvorsichtige Aeußerung sehr bereute, ließ sich durch eine Gesandtschaft beim Papste entschuldigen, übernahm öffentliche Bußübungen, machte eine Wallfahrt an das Grab des hl. Märtyrers, das Gott durch Wunder verherrlichte²⁾, und versprach, der Kirche ihre Rechte zurückzugeben. Dieses geschah auch wenigstens theilweise auf der Versammlung zu Northampton 1176.

§. 119. Das Verhältniß der Hohenstaufen zur Kirche unter den Nachfolgern Alexanders III.

Auch nach seiner Ausöhnung mit der Kirche verfolgte Kaiser Friedrich seine früheren Pläne in Bezug auf Italien, wodurch er in neue Zwistigkeiten mit dem apostolischen Stuhle³⁾ gerieth. Nachdem der Kaiser im Frieden von Constanz 1183⁴⁾ die Roncalischen Beschlüsse aufgegeben und mit den lombardischen Städten sich verständigt hatte, unternahm er einen neuen Zug nach Italien und traf mit Papst Lucius III. (1181—1185) in Verona zusammen. Der Papst konnte jedoch auf die Forderungen Friedrichs, der die Mathildischen Güter immer noch nicht herausgegeben und auch andere Eingriffe in die Rechte der Kirche sich erlaubt hatte, nicht eingehen, und der Ausbruch eines neuen Conflictes, namentlich in Folge des kaiserlichen Eingriffes in die Trierer Bischofswahl⁵⁾, stand nahe bevor. Nur der Tod des Papstes, der während seines ganzen Pontificats die rebellischen Römer bekämpfen mußte, verhinderte denselben.

1) *Joh. Saresb.* Ep. 304 ad Joh. Pictav. Episcop. (*Migne*, I. c. T. 199. col. 355 sqq.)

2) *Joh. Saresb.* I. c.: Eum (scil. Thom.) ante altare seti Joh. Bapt. . . . sepelierunt. Ubi . . . per eum magna miracula fiunt catervatim confluentibus populis . . . paralytici curantur, caeci vident, surdi audiunt, loquuntur muti, claudi ambulant, evadunt febricitantes, arrepti a daemone liberantur, a variis morbis sanantur aegroti . . . Quae profecto nulla ratione scribere praesumpsissem, nisi me super his fides oculata certissimum reddidisset.

3) Ueber die folgenden Päpste siehe *Migne*, C. P. T. 201, 202, 204, 216. *Walterich*, II, 650 sqq.

4) Er verl. u. A. Anerkennung derj., qui temp. Alex. Papae a schismaticis ordines susceperant. (*Arn. Lubec.* Chron. Slav. III, 10).

5) Bismar und Rudolf wurden gewählt. Letzterer erhielt die Investitur vom Kaiser, obgleich der Papst ihn nicht bestätigte. Erst 1189 wurde der Streit geschlichtet.

Sein Nachfolger, Urban III. ¹⁾ (1185—87), konnte zu den Verletzungen der kirchlichen Rechte von Seiten des Kaisers, welcher durch die Vermählung seines Sohnes Heinrich mit Constantia von Sicilien dieses Königreich an sein Haus bringen wollte, nicht länger schweigen und machte Friedrich ernste Vorstellungen ²⁾.

Als Antwort hierauf ließ der Kaiser durch seinen grausamen Sohn der Kirche neue Umbilden zufügen ³⁾, während die von ihm terrorisirten ⁴⁾ deutschen Prälaten auf dem Reichstage zu Gelnhausen dem Papst ein Schreiben zusandten, das ihn auf keine Unterstützung von ihrer Seite hoffen ließ ⁵⁾. Nichtsdestoweniger entschloß sich Urban, die kirchlichen Censuren über Friedrich zu verhängen. Nur die Bitten der Bewohner Veronas verhinderten die Ausführung dieses Vorhabens ⁶⁾.

Auf Urban, den der Schmerz über die Eroberung Jerusalems durch Saladin ins Grab brachte, folgte Gregor VIII., welcher nur zwei Monate regierte. Unter seinem Nachfolger Clemens III., der sich endlich mit den unruhigen Römern verständigte ⁷⁾, gestaltete sich das Verhältniß zwischen dem apostolischen Stuhl und dem Kaiser wieder besser ⁸⁾; aber schon Heinrich VI. gerieth mit dem Papste wegen der Belehnung Tancred's v. Lecce mit Sicilien in neue Zwistigkeiten, welche unter Cölestin III. (1191—98) einen recht bedenklichen Character annahmen.

Dieser friedliebende Greis, der Heinrich die Kaiserkrone verließ, mußte schließlich den Kaiser, welcher den gegen alles Völkerrecht von Herzog Leopold von Oesterreich gefangen genommenen König Richard Löwenherz nicht in Freiheit setzte, mit der Excommunication bedrohen, die derselbe schon wegen seines Benehmens in der Lütticher Bischofswahl ⁹⁾ und anderer Eingriffe verdient hatte. Heinrich versprach, das Verlangen des Papstes zu erfüllen, hielt aber sein Wort nicht und verfolgte mit allem Eifer den Plan,

1) Uberto Crivelli, Erzbischof von Mailand. Er behielt sein Erzbisthum bei.

2) Er beklagte sich, daß Fried. die Math. Güter nicht herausgebe, das Spolienrecht ausübe, den Clerus besteuere, in die Bischofswahlen eingreife, Pfänden offen stehen lasse, die Nonnenkl. bedrücke u. s. w. (*Arn. Lubec.* I. c. III, 16).

3) *Arn. Lubec.* V, I. c.: Filius imperatoris perturbationis hujus causa non parva extitit.

4) Dem Erz. Philipp von Köln, der auf den Plan Friedrichs nicht eingehen wollte, sagte er: Quando quidem audio, vos mecum non sentire, nolo, ut ad curiam, quae in Geilenhausen celebranda est, veniatis, ubi episcoporum erit conventus. (*Arn. Lubec.* Chron. Slav. III, 17).

5) *Arn. Lubec.* III, 18. — 6) I. c. III, 18.

7) Der Vertrag bei Watterich, II, 699 sqq.

8) Der Kreuzzug Fried. §. 109.

9) Gewählt waren Albert von Brabant und Albert von Metz. Der Kaiser verkaufte das Bisth. für 30000 Mark an den Grafen Lothar von Herftall. Alb. von Brabant erhielt die päpstl. Bestätigung und empfing in Rheims die Weihe, wurde aber dort von den Dienstmännern des Kaisers ermordet.

Sicilien und Deutschland seiner Familie zu verschaffen. Nachdem sein erster Angriff auf jenes Königreich mißglückt war, wiederholte er denselben 1194 und brachte, durch die Genueser und Pisaner unterstützt, Sicilien unter seine Botmäßigkeit. Hierauf eilte der Kaiser, dem Cölestin vergebens bessere Gefinnungen einzusößen suchte ¹⁾, nach Deutschland, wo er zwar nicht die Erblichkeit der Thronfolge, aber die Wahl seines zweijährigen Söhnchens Friedrich zum Könige durchsetzte, und kehrte dann wieder nach Unteritalien zurück, wo er schauerhafte Grausamkeiten an Geistlichen und Laien verübte ²⁾, bis der Tod 1197 die Welt von einem Tyrannen befreite, der seinen „Freunden mit Undank in schändester Form lohnte“ und seine Feinde mit „grausamster Treulosigkeit“ behandelte ³⁾. In demselben Jahre starb auch Cölestin III. und hatte den jugendlichen und kräftigen Innocenz III. zum Nachfolger.

§. 120. Papst Innocenz III.

Mit den herrlichsten Gaben des Geistes und des Körpers ausgerüstet, reich an Kenntnissen in den theologischen und profanen Wissenschaften und mit einem klaren Blicke die Zeitverhältnisse überschauend, bestieg Cardinal Lothar ⁴⁾ aus dem Geschlechte der Grafen von Conti, erst 37 Jahre alt, als Innocenz III. den Stuhl Petri (1198—1216), dessen hohe Aufgabe er in ihrer ganzen Ausdehnung erfaßte ⁵⁾ und zu lösen ernstlich bemüht war.

Nach der Wiederherstellung seiner Rechte über Rom brachte Innocenz, welcher den päpstlichen Hof gründlich reformirte, die von Kaiser Heinrich VI. dem apostolischen Stuhle entrissenen Provinzen ⁶⁾ wieder an denselben. Auch das südliche Tuscan (die Mathildischen Güter) kam nach und nach in den Besitz des Papstes, dem der tuscanische und lombardische Bund sich ebenfalls unterordneten. Nur Pisa blieb gibellinisch ⁷⁾.

Ebenso wurde auch die päpstliche Autorität in Bezug auf das Königreich beider Sicilien wiederhergestellt. Die Königin Constantia erneuerte das alte Lehensverhältniß mit dem hl. Stuhle und verzichtete dabei auf die s. g. vier Capitel ⁸⁾, starb aber schon am 27. Nov. 1198. Ihrem Wunsche ge-

1) Vgl. das liebevolle Mahnschreiben des Papstes v. 27. Aug. 1195 bei *Watterich.* II, 741 sqq.

2) Raumer, a. a. D. Bd. 3, S. 53 und 54. — 3) Leo, Vorlesungen III, 20.

4) Op. omn. ap. *Migne*, C. P. T. 214—17. Hurter, Gesch. Papst Innoc. III. Hamburg 1836. 4 Bde. — 5) Hurter, a. a. D. I, 60 ff.

6) Markwald v. Anweiler, Reichsfemeeschal, hatte das Herzogth. Ravenna, die Mark Ancona und die Romagna, Konrad v. Herslingen das Herzogth. Spoleto von Heinrich erhalten.

7) In der Schlacht bei Weinsberg 1140 kamen die Parteinamen Welfen (Guelfen) und Waiblinger (Gibellinen) auf. Letztere hielten es mit den Hohenstaufen.

8) Vgl. S. 349. N. 4. *Huillard-Bréholles.* Hist. dipl. Fried. II. I, 19.

mäß übernahm Innocenz die Vormundschaft Friedrichs II., dem er die sicilianische Krone rettete.

Nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. standen in Deutschland 1) zwei Parteien sich einander gegenüber. Die hohenstaufisch gesinnten Reichsfürsten wählten den Bruder des Kaisers, Philipp von Schwaben, die andern Otto IV., einen Sohn Heinrichs des Löwen, zum König. Friedrichs II. Ansprüche auf den deutschen Thron wurden nicht berücksichtigt.

Beide Kronbewerber wurden gekrönt; Otto in Aachen und Philipp, den der Bischof von Sutri als Legat des Papstes voreilig vom Banne, den Cölestin III. über ihn verhängt hatte, absolvirte, in Mainz. Innocenz mischte sich voreerst nicht in die deutschen Angelegenheiten, obgleich Otto ihn dringend um Anerkennung als König bat, und auch Philipp ihm seine Wahl anzeigen ließ. Inzwischen war in Deutschland der Bürgerkrieg entbrannt. Um denselben ein Ende zu machen, ermahnte der Papst die Reichsfürsten, der Zwietracht zu entsagen und fürs Reich zu sorgen, widrigenfalls er selber einschreiten müsse 2). Diese Antwort gab er auch der Gesandtschaft

1) Vgl. Böhmer, Kaiserregesten v. 1198—1254. Stolberg-Brischar, Gesch. der Rel. J. Chr. Bd. 50, S. 66 ff. Hefele, V, 683 ff.

2) *Registr. Innoc.* de negotio imperii n. 2: Nachdem Innocenz den Nutzen der concordia inter regnum et sacerdotium hervorgehoben, fährt er fort: Ille vero qui paci semper invidet et quieti, sicut Romanam tunc divisit Ecclesiam, ita nunc Romanum divisit Imperium, et tantam inter vos discordiam seminavit, ut duos vobis in Reges praesumpseritis nominare, quibus inter vos ipsos divisi pertinaciter adhaeretis, non attendentes quot et quanta discrimina per hoc non solum Romano contingant Imperio, sed universo proveniant populo Christiano. Et ecce per hujus dissensionis materiam imperii libertas minuitur, jura depereunt, et dignitas decurtatur, destruantur Ecclesiae, laeduntur pauperes, Principes opprimuntur, universa terra vastatur, et, quod est longe deterius, strages corporum imminet et periculum animarum. Ex hoc etiam inimici fidei Christianae non modicam audaciam contra fideles assumunt. Nos igitur hujusmodi auditis et cognitis, tacti fuimus dolore cordis intrinseco, et nimio moerore turbati; quia non, ut quidam pestilentes homines mentiuntur, ad Imperii destructionem vel depressionem intendimus, sed ad conservationem et exaltationem ipsius potius aspiramus; cum etsi quidam Imperatores Ecclesiam vehementer affligerunt, alii tamen eam multipliciter honorarunt. Expectantes autem hactenus expectavimus si forte vos ipsi saniori ducti consilio, tantis malis finem imponere curaretis, videlicet ad nostrum recurretis auxilium, ut per nos, ad quos ipsum negotium principaliter et finaliter noscitur pertinere, vestro studio mediante tanta dissensio sopiretur. Hierauf folgt die Ermahnung: Universitatem vestram monemus attentius et exhortamur in Domino, per apostolica scripta mandantes, quatenus Dei timorem habentes prae oculis, et honorem zelantes imperii, ne libertas ejus depereat, et dignitas annulletur, ad provisionem ipsius melius intendatis; ne fovendo discordiam, per vos imperialis sublimitas destruat, quae per vestrum deberet studium conservari. Alioquin quia mora de cetero trahit ad se grave periculum, nos quod expedire noverimus procurantes, ei curabimus favorem apostolicum impertiri, quem credemus majoribus studiis et meritis adjuvari.

Philipps, dessen Anhänger hierauf ein sehr verlegendes Schreiben 1) an Innocenz richteten. Der Papst, welcher in seiner „Deliberation 2)“ die Gründe für und gegen die drei Kronprätendenten anführte und prüfte, beantwortete dasselbe 3) und schickte, nachdem sein Versuch, durch die Vermittelung des Erzb. Konrad von Mainz († 1200) den Thronstreit friedlich zu ordnen, fehlgeschlagen war, den Cardinalbischof Guido von Präneste als Legaten nach Deutschland, dessen Fürsten er in einem Rundschreiben 4) aufforderte, sich über einen Candidaten für die Königs- und Kaiserkrone zu verständigen,

1) Sie melden dem Papste, daß sie Ph. gewählt hätten, verlangen von Innoc. ad jura imperii manum cum injuria non extendatis, fordern ihn auf, dem Markward von Anweiler benevolentiam et favorem zu erweisen, und theilen ihm schließlich mit, quod omnibus viribus, quibus possumus Romam in brevi cum ipso Dom. nostro divinitate propitia veniemus pro imperatoriae coronationis dignitate ipsi (scl. Phil.) sublimer obtinenda. (*Registr.* n. 14).

2) *Deliberatio Papae Innoc.* (*Registr.* n. 29).

3) In seinem Schreiben gibt Innoc. den Fürsten zu verstehen, daß er über die beiden Kronbewerber wohl unterrichtet sei, ut non penitus ignoremus, si cui favor sit apostolicus impendendus, hierauf klagt er über homines pestilentes, qui nunquam vellent videre concordiam inter Ecclesiam et imperium, ut liberius suas possent iniquas perficere voluntates, mentientes, quod nos ad diminutionem et depressionem imperii nequiter laboremus, cum potius ad promotionem et conservationem ipsius efficaciter intendamus, und spricht den Wunsch aus: Utinam ita nobis Ecclesiae jura servata fuissent illaesa sicut nos imperii volumus illibata jura servari: quia sic jura nostra et recuperare volumus et servare ut aliena nec invadere nec impedire velimus. Dann schreibt er hinf. der Kaiserkrone: Cum autem imperialis corona sit a Romano Pontifice concedenda, eo rite prius electo in Principem et prius in Regem legitime coronato, talem secundum antiquam et approbatam consuetudinem libenter ad coronam suscipiendam vocabimus, et iis de more perfectis quae ad coronationem Principis exiguntur, eam sibi favente Domino solemniter conferemus. (*Registr.* n. 15).

4) *Registr.* n. 31. Der Papst hebt darin die traurigen Folgen des Zwiespaltes hervor, erwähnt seines mißglückten Versuches, mit Hilfe des Erzb. Konrad den Streit zu schlichten, und theilt dann den Fürsten mit, daß er Legaten zu ihnen gesandt habe, ut . . . vos ex parte nostra diligenter moneant et inducant ut per vos ipsos cum eorum, si necesse fuerit, consilio et praesidio ad concordiam efficaciter intendatis, concordantes in eum, quem nos ad utilitatem imperii cum Ecclesiae honestate merito coronare possimus, vel si forte per vos desiderata non posset concordia provenire, nostro vos saltem consilio vel arbitrio committatis; salva in omnibus tam libertate vestra quam imperii dignitate, cum neminem magis quam Romanum Pontificem super hoc deceat vos mediatorem habere, qui voluntatibus et rationibus intellectis, quid justum foret et utile provideret, vosque per auctoritatem caelitus sibi datam super juramentis exhibitis quoad famam et conscientiam liberaret, cum et negotium imperii ad nos principaliter et finaliter pertinere noscatur; principaliter quidem, quia per Romanam Ecclesiam fuit a Graecia pro ipsius specialiter defensione translatum; finaliter autem, quoniam etsi ab alio regni coronam recipiat, a nobis tamen coronam imperii recipit Imperator. Auch an den Erzb. von Köln (n. 31.) und andere BB. schrieb damals Innocenz.

oder ihm das Schiedsrichteramt freiwillig zu übertragen, weil er sonst amtlich einschreiten müsse. Dieses Schreiben ist vom Januar 1201. Im März desselben Jahres erklärte sich Innocenz offen für Otto¹⁾, welcher am 8. Juni in Neuz eidlich versprach, die Besitzungen, Ehren und Rechte der römischen Kirche zu schützen und die ihr entrissenen Güter zurückzustellen, oder zur Wiedererwerbung derselben zu verhelfen²⁾, und später von Guido als König und künftiger Kaiser proclamirt wurde.

Die hohenstaufische Partei richtete nun eine heftige Beschwerdeschrift³⁾ an den Pappst, der in einem Schreiben⁴⁾ an den Herzog Berthold von

1) *Registr.* n. 32. 33. Der Pappst erklärt, da seine Bemühungen, Einigkeit unter den Fürsten herbeizuführen erfolglos geblieben seien, indem dieselben weder seinen Rath befolgt noch ihm das Schiedsrichteramt übertragen hätten, erkenne er Otto als König an; cum dispendium ecclesiae, quae diutius nec vult nec debet idoneo defensore carere, sustinere nolumus ulterius vel dissimulare jacturam populi Christiani, cum alteri de vestris electis favorem impendere non possimus propter excommunicationem publicam, perjurium manifestum, et vulgatam persecutionem quam progenitores ejus et ipse in apostolicam sedem et ecclesias exercere nullatenus dubitarunt, propter insolentiam etiam quam exerceverunt in principes et alios sibi subjectos, et ne libertas principum in imperatoris electione vilescat, si non per electionem, sed successionem transferri a patribus in filios et in fratres a fratribus imperium videatur, consentire in alterum nos oportet.

2) *Registr.* n. 51 und 77. — 3) *Registr.* n. 61.

4) *Registr.* n. 62. als *Decretale Venerabilem* im corp. jur. can. (c. 34, X de elect. 1, 6). Innocenz erwidert auf den Vorwurf, sein Legat habe sich unbefugter Weise in die d. Königswahl eingemischt: Nos, qui secundum apostolicae servitutis officium sumus singulis in justitia debitores, sicut justitiam nostram ab aliis nolumus usurpari, sic jus principum nobis nolumus vindicare. Unde illis principibus jus et potestatem eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus ut debemus, ad quos de jure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; praesertim cum ad eos jus et potestas hujusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Karoli a Graecis transtulit in Germanos. Sed et principes recognoscere debent, et utique recognoscunt, quod jus et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam in imperium ad nos spectat, qui eam inungimus, consecramus, et coronamus. Est enim regulariter et generaliter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat ad quem impositio manus spectat. Numquid enim si principes, non solum in discordia, sed etiam in concordia sacrilegum quemcunque vel excommunicatum in regem, tyrannum vel fatuum, haereticum eligerent aut paganum, nos inungere, consecrare, ac coronare hominem hujusmodi deberemus? Absit omnino. Sicrauf vertheidigt er den Legaten, qui nec fecit aliquem eligi nec elegit, et sic electioni nequaquam se ingessit; nec cognitoris personam exhibuit, cum neutrius electionem, quoad factum eligentium confirmandam duxerit aut etiam infirmendam; et sic jus sibi principum nullatenus usurpavit, aut venit contra illud. Exercent autem denuntiatoris officium; quia personam Ducis ejusdem denuntiavit indignam, et personam regis ipsius denuntiavit idoneam quoad imperium obtinendum, non tam propter studia eligentium quam propter merita electorum. Innocenz erkennt also das Recht der deutschen Fürsten, ihren König zu wählen, vollständig an, beansprucht aber seinerseits

Zähringen seine Betheiligung an der Königswahl vollkommen rechtfertigte. Der Bürgerkrieg dauerte fort. Zuletzt gelang es Philipp von Schwaben, seinen Gegner zu besiegen; allein Innocenz blieb auch dem Besiegten treu und ließ sich selbst durch große Versprechungen des Siegers nicht irre machen, während die deutschen Reichsfürsten es bald mit Philipp, bald mit Otto hielten. Philipp entschloß sich nun, dem Pappste eine Apologie seines bisherigen Verhaltens überreichen zu lassen. Innocenz schickte hierauf eine neue Gesandtschaft nach Deutschland und berief zuletzt Bevollmächtigte beider Kronprätendenten nach Rom. Während der Verhandlungen mit denselben wurde Philipp am 21. Juni 1208 durch Otto von Wittelsbach zu Bamberg ermordet.

Auf Betreiben des Pappstes wurde jetzt Otto IV., der sich mit Philipps Tochter Beatrix verlobte, als König anerkannt. Er garantirte durch eine Urkunde in Speyer 1209 Rechte und Freiheiten der Kirche¹⁾ und empfing am 4. October desselben Jahres in Rom die Kaiserkrone. Nachdem aber Otto sein Ziel erreicht hatte, wandte er sich gegen die Kirche, welcher er Alles verdankte²⁾, entriß zuerst mit Verletzung seines Eides³⁾ dem Kirchenstaate meh-

die Befugniß, den Gewählten, welcher zugleich auf die kaiserliche Würde Anspruch machte (Vgl. S. 365. N. 1.), als Kaiser und Schutzherrn der Kirche anzunehmen oder zu verwerfen, worauf die Reichsfürsten entw. eine Neuwahl vornehmen, oder auf die Kaiserkrone Verzicht leisten mußten, was auch sowohl der bestehenden Praxis als der Natur der Sache entsprach. Ueber strittige Wahlen äußerte der Pappst sich weiter: Quod autem, quum in electione vota principum dividuntur, post admonitionem et expectationem alteri partium favere possimus, maxime postquam a nobis unctio, consecratio, et coronatio postulantur, sicut utraque pars a nobis multoties postulavit, ex jure patet pariter et exemplo. Numquid enim si principes admoniti et expectati vel non poterint vel noluerint convenire, apostolica sedes advocato et defensore carebit, eorumque culpa ipsi redundabit in poenam? Sciunt autem principes, et tua nobilitas non ignorat, quod cum Lotharius et Conradus in discordia fuissent electi, Romanus Pontifex Lotharium coronavit, et imperium obtinuit coronatus, eodem, Conrado tunc demum ad ejus gratiam redeunte. Schließlich werden die Gründe angeführt, welche der Anerkennung Philipps von Schwaben entgegenständen. Vgl. Phillips, Kirchenrecht III, 192 ff.

1) *Registr.* n. 189.

2) Er schrieb dem Pappste: Sciatis certissime, quod omnem promotionem nostram post Deum sanctitati vestrae recognoscimus. (*Registr.* n. 81, cf. n. 53.); cum in cinerem et favillam negotium nostrum redactus fuisset, si manus vestra vel auctoritas b. Petri in partem nostram non declinasset (n. 106). In diesem Schreiben nannte sich Otto von Gottes und seiner (des Pappstes) Gnaden König.

3) Imperator non solum suae salutis verum etiam humanae verecundiae nimis impudenter oblitus promissis non stetit, violavit fidem, et ad suae confusionis cumulum pejerare nec veritus est nec verecundatus. (*Chron. Sampetr.* ap. *Menken*, Script. rer. Germ. III, 238. Vgl. Böhmer, Kaiserregesten S. 47). Auf die Warnungen Innocenz antwortete Otto höhnisch, daß er ihm das Geistliche nicht nehme, über Weltliches ihm aber keine Entscheidung zustehen, und daß es sein Wille sei, als Kaiser durchs ganze Land das Weltliche zu ordnen. (*Hahn*, Collectio monum.

rere Provinzen, fiel hierauf in Apulien ein und machte Niene, ganz Italien seiner Herrschaft zu unterwerfen. Nach mehreren vergeblichen Ermahnungen¹⁾ sprach endlich Innocenz am Gründonnerstag 1211 den Bann über den Kaiser aus, der seine Absetzung²⁾ auf dem Reichstag zu Nürnberg zur Folge hatte. Nun war das Ansehen des Welfen dahin. Weder sein persönliches Erscheinen in Deutschland, noch die englischen Subsidien vermochten, ihm den Thron zu erhalten. Mit Zustimmung des Papstes wählten die deutschen Fürsten Friedrich II. zum Könige, der auf dem Fürstentage zu Eger 1213 ähnliche Eide wie Otto leistete³⁾. Nach der Besiegung desselben in der Schlacht bei Bouvines empfing Friedrich 1215 durch den Erzbischof von Mainz zu Aachen die Königskrone. Damals schon gelobte er einen Kreuzzug.

Auch gegen den König von England⁴⁾, Johann ohne Land, den charakterlosen Bruder des Richard Löwenherz, machte Innocenz III. das päpstliche Ansehen geltend. Die Veranlassung zum Streite war die Wiederbesetzung des Erzbisthums Canterbury. Die Mönche des dortigen Trinitätsklosters, welche den Suffraganbischöfen das Recht, an der Wahl des Erzbischofes Theil zu nehmen, absprachen, wählten ohne dieselben heimlich ihren Subprior Reginald zum Erzbischofe. Da dieser die Sache aber nicht geheim hielt, entstanden Streitigkeiten, welche der König benutzte, um seinen Candidaten durchzusetzen. Wirklich gaben auch die Mönche mit Verwerfung Reginalds, weil derselbe sein Versprechen nicht gehalten habe, ihre Stimmen dem königlichen Günstlinge Johann de Grey, Bischof von Norwich, um dessen Bestätigung sie in Rom nachsuchten. Innocenz, an welchen auch die Suffraganbischöfe sich gewandt hatten, sprach den Mönchen allein das Recht zu, den Erzbischof zu wählen, verwarf aber beide Candidaten und ließ durch die

vet. et recent. ineditorum. I, 208). Vgl. Leo, Vorlesungen III, 138: „Otto hatte fast eine ähnliche abstracte Vorstellung von der geistlichen Gewalt wie Arnold von Brescia. Die Kirche wäre, wenn sie darauf eingegangen wäre, in einen gleich hilflosen Zustand zurückgeworfen gewesen, wie nach dem Vorgange zw. Heinrich V. u. Paschalis, wenn die Geistlichkeit denselben anerkannt hätte. (Siehe S. 342. 43). Innoc. war aber kein Paschalis. Daß aber Otto zu solchen Ansichten von der kaiserlichen und päpstlichen Gewalt gelangt war, läßt sich nur aus der Tradition staufischer Kreise, die ihn umgaben und durch ihren Einfluß forttrugen, erklären.“

1) Als Innoc. den Kaiser an sein eidliches Versprechen erinnerte, antwortete er, der Papst möge dasselbe in „seinem Kasten“ behalten. Vgl. Ep. Innoc. ad Phil. reg. Franc., „Utinam fili“ in Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque du roi II, 282. „Nothiger Unabkbarkeit möchte die Geschichte wenig Beispiele haben.“ (Böhmer, a. a. D. S. XIX).

2) Das Schreiben des Papstes an die Reichsfürsten in Notices II, 284 Cf. Chron. Sampetr. ap. Menken, III, 238. 39.

3) Raynald, ad. ann. 1213, n. 23. Huillard-Bréholles, I, 268 sqq.

4) Lingard, Gesch. von England III, 6 ff. Pauli, Gesch. von England III, 318 ff.

Deputirten der Mönche eine neue Wahl in Rom vornehmen. Dieselbe fiel auf den Engländer Stephan Langton. Da König Johann dem Gewählten die Bestätigung verweigerte, ertheilte ihm der Papst ohne dieselbe am 17. Juni 1207 zu Viterbo die Weihe. Johann nahm nun Rache an den Mönchen, zog aber dadurch seinem Lande (1208) das Interdict und sich selber (1209) den Bann zu. Als der König keine Hoffnung auf eine friedliche Verständigung bot, und namentlich nach der Niederwerfung des Aufstandes von 1211 große Grausamkeiten und Gräueltaten verübte, entband der Papst dessen Unterthanen ihres Eides und eröffnete dem Könige von Frankreich Aussichten auf den Thron von England, falls Johann in seiner Widersetzlichkeit verharre. Philipp August beschloß am 8. April 1213 zu Soisson den Krieg gegen Johann. Die französischen Rüstungen brachten den Tyrannen zur Besinnung. Er unterhandelte mit dem päpstlichen Legaten Pandulf und unterwarf sich dem apostolischen Stuhle, von dem er 1213 England als Lehen annahm¹⁾. Innocenz untersagte hierauf dem Könige von Frankreich den Angriff auf England. Aber jetzt standen die Barone wider den König und sein Willkürregiment²⁾ auf und erpreßten, durch den neuen Erzbischof Stephan Langton unterstützt, 1215 von ihm die magna charta libertatis³⁾. Johann führte hierüber Klage beim Papste, welcher die Art und Weise, wie die Barone auftraten, mißbilligte⁴⁾, als Oberlehensherr die Charta verwarf, aber vollständige Abhilfe ihrer Beschwerden versprach. Die Barone nahmen jedoch diese Entscheidung nicht an, und weder die geistlichen Censuren, noch das Schwert des Königs vermochten, die Ruhe in England wieder herzustellen. Die Unzufriedenen boten sogar die englische Krone dem französischen Dauphin Ludwig VIII. an. Innocenz warnte ihn; Philipp August ließ jedoch die Ansprüche seines Sohnes in Rom vertheidigen, während dieser in England landete und seinen Einzug in London hielt. Dafür wurde er vom päpstlichen Legaten excommunicirt. Während des Streites starb Johann (1216), dessen Sohn Heinrich III. unter dem Schutze des päpstlichen Stuhles sich zuletzt mit Ludwig verständigte⁵⁾.

1) Communi consilio baronum nostrorum. (Innoc. Ep. XVI, 77). Joh. versprach jährlich 1000 Pfund Sterling Tribut. Die exilirten Geistlichen durften zurückkehren und sollten für ihre Verluste entschädigt werden.

2) Der König verfuhr ebenso willkürlich gegen die Kirche, wie gegen seine Unterthanen. Leider unterstützte ihn der päpstl. Legat, welcher die Beneficien an Creaturen des Königs vergab und in die Jurisdictionenrechte der Bischöfe eingriff.

3) Vollständig abgedruckt in Cantu, Weltgesch. VII, 587 ff.

4) Er tadelte, daß dieselben nicht den Rechtsweg betreten, ohne Genehmigung des Oberlehensherrn gehandelt, die Privilegien der Kreuzfahrer (Joh. hatte das Kreuz genommen) verletzt und ihren Lehenseid gebrochen hätten.

5) Unter ihm wurde die magna charta erneuert. Ueber dieselbe und ihre Bedeutung siehe außer Lingard und Pauli, Ranke, Engl. Gesch. I. Vgl. Hergenröthner, Kath. R. u. Chr. Staat S. 240 ff. Was der parteiische Matth. Paris (Mönch v. St. Alban) in seiner hist. Angliae major über diese Zeit berichtet, kann

Gegen König Philipp August von Frankreich mußte Innocenz Bann und Interdict verhängen, um denselben zu bewegen, Agnes von Meranien zu verlassen und seine rechtmäßige Gemahlin Ingeburge wieder anzunehmen. Auch gegen Alphons IX. von Leon und Peter II. von Aragonien, welcher sein Reich dem apostolischen Stuhle zinsbar machte, schützte der Papst die Heiligkeit und Unauflösbarkeit der Ehe. Wider König Sancho I. von Portugal verteidigte Innocenz die Freiheit der Kirche, und trat auch wider den schon von Celestin III. gebannten König Swerker von Norwegen entschieden auf, vermochte jedoch erst nach dem Tode desselben Ruhe und Ordnung in diesem Reiche wieder herzustellen. Auch in Schweden mußte der Papst gegen Mißbräuche einschreiten. In Polen unterstützte er den Erzbischof Heinrich von Gnesen in seinen Reformbestrebungen und zwang den Herzog Ladislaus von Großpolen durch Androhung des Bannes, von der Bedrückung der Kirche abzustehen. In Ungarn versöhnte der Papst die beiden feindlichen Brüder Emmerich und Andreas. Sein Schreiben an die russischen Erzbischöfe u. s. w., um dieselben zur kirchlichen Einheit zurückzuführen, hatte keinen Erfolg.

Noch sei hier kurz erwähnt, daß unter diesem großen Papste die Bulgaren zur römischen Kirche zurückkehrten¹⁾, das lateinische Kaiserthum in Constantinopel gegründet wurde²⁾, und die hl. Dominikus und Franziskus ihre Orden stifteten³⁾. Einen würdigen Abschluß seines thatenreichen Lebens bildet die von Innocenz im Vorgefühle seines nahen Todes berufene und von 412 Bischöfen, unter ihnen auch die orientalischen Patriarchen theils persönlich, theils durch Stellvertreter, von 800 Aebten und Priestern, sowie von vielen Fürsten und ihren Gesandten besuchte

zwölfte ökumenische Synode 1215 (Lateran. IV.)⁴⁾,

welche sich hauptsächlich mit einem neuen Kreuzzuge beschäftigte⁵⁾, wichtige Disciplinavorschriften erließ⁶⁾, die Häresie der Albigenser⁷⁾ verwarf u. mehrere politische Streitigkeiten⁸⁾ schlichtete.

Schon am 16. Juli 1216 starb Innocenz III. zu Perugia. Er vereinigte in sich „alle Eigenschaften eines vortrefflichen Mannes, eines großen

keinen Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit machen. (Lingard, III, 99, 100, 102 u. s. w. Pauli, III, 882 ff. Böhmer, Kaiserregesten S. LXXIX).

1) Siehe §. 144. 2) S. 321. 3) S. 136.

4) Harduin, T. VII; Mansi, T. XXII; Hefele, Concilieng. Bd. 5, S. 777 ff. In seinem Ausschreiben sagt der Papst, zwei Dinge lägen ihm sehr am Herzen, die Wiedergewinnung des hl. Landes und die Verbesserung der gesammten Kirche. In dieser Absicht berufe er das Concil. Die Eröffnungsrede begann der Papst mit den Worten Christi: Desiderio desideravi (Luc. 22, 15). Die Acten der Synode sind nur theilweise (die 70 Capitula und das Decret über den Kreuzzug) vorhanden.

5) §. 109. 6) §. 150. 7) §. 146. 8) Auch der Streit Ottos IV. mit Friedrich II. wegen der deutschen Krone wurde hier beendet.

Regenten, eines ausgezeichneten Hauptes der Christenheit und eines ächten obersten Bischofs¹⁾, welcher „durch den Glanz seiner Thaten die Stadt Rom und die Welt erfüllte“²⁾, durch seine Kenntnisse in der Theologie und dem canonischen Rechte unter seinen Zeitgenossen hervorragte und bei seinen verschiedenartigen Beschäftigungen noch Zeit fand, den Gläubigen die Heilswahrheiten zu verkündigen, sich der Wittwen und Waisen anzunehmen und den Nothleidenden überhaupt kräftige Hilfe zu leisten.

§. 121. Die Kämpfe der Päpste Honorius III., Gregor IX. und Innocenz IV. mit Kaiser Friedrich II.

Als Erbe der hohenstauffischen Politik nahm Friedrich II. schon bald nach seiner Thronbesteigung der Kirche gegenüber eine Stellung ein, welche das Schlimmste befürchten ließ³⁾.

Die Feindseligkeiten begannen unter Honorius III. (1216—27), einem milden und versöhnlichen Greise, der auf Innocenz III. gefolgt war. Vergebens ermahnte dieser Papst Friedrich, den schon zu Aachen⁴⁾ gelobten Kreuzzug anzutreten. Dieser verschob immer die Erfüllung seines Versprechens und benützte die Zeit, um seinem Sohne Heinrich, König von Sicilien, auch noch die deutsche Königskrone zu verschaffen, obgleich er wiederholt die für die Freiheit des Papstes nothwendige Trennung der beiden Reiche dem apostolischen Stuhle zugesichert hatte⁵⁾. Versprechungen und Privilegien gewannen

1) Hurter, II, 691 ff.

2) Fulgent splendida facta ejus in urbe pariter et in orbe. Ex vet. catalogo Rom. pont. (Baluze, I, 88).

3) Huillard-Bréholles, Hist. diplom. Friedr. II. (14 Quartbände nebst einer Biographie Fr.) Paris 1853 sqq. Pertz, Monum. T. IV. (leg. T. II.), p. 223 sqq. Höfler, Kaiser Friedrich II. München 1844. Eine sehr gute Beurtheilung des Kaisers gibt Böhmer, Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp u. s. w. (1198—1254) S. XXI ff. Einseitig und parteiisch ist Schirmacher, (Kaiser Friedrich II. Göttingen 1859 ff. 4 Bde.), von welchem Leo, Vorlesungen III, 149, sagt, daß derselbe „im Anfange wesentlich nur die Angaben in Böhmers Regesten und H. Bréholles Urkundenbuche durch retouchirende Pinselstriche in gibellinischer Tendenz zu einem zusammenhängenden Bilde zu verarbeiten suchte und in diesem Bestreben hie und da wohl zu viel sehe.“

4) Siehe §. 120.

5) Raynald, ad ann. 1216 n. 38. Vgl. Leo, Vorlesungen II, 146. „Die Nothwendigkeit in seiner (Friedrichs) Lage brachte ihn zu der richtigen Erkenntniß, daß die Reunion des sic. und deutschital. Reiches in derselben Hand ein todtbringendes Attentat gegen die Selbstständigkeit des Kirchenhauptes sei, und erst die spätere Zeit, als er wohl auch dem Einflusse der deutschen stauffischen Kreise unterlag, weckte in ihm wieder die Eier der alten salisch-stauffischen Machtunersättlichkeit, so daß er die Sünde an der Christenheit nicht mehr fühlte, die in der Umgebung der Innocenz gegebenen Zusagen lag.“ Auch Honorius III. gab Friedrich 1220 dasf. Verspr. (Böhmer Kaiserreg. S. XXV).

die Reichsfürsten¹⁾. Heinrich wurde zum König gewählt und der Papst durch einen trügerischen Bericht beschwichtigt²⁾. Honorius tolerirte, was er nicht mehr verhindern konnte, und verließ Friedrich, 22. November 1220, die Kaiserkrone³⁾. Damals erneuerte derselbe sein Kreuzzugsgeübde, traf aber ungeachtet der dringenden Ermahnungen des Papstes keine Anstalten, dasselbe zu erfüllen, und erbat sich zu Veroli 1222, Ferentino 1223 und San Germano 1225 neue Fristen⁴⁾, um sie zum größten Schaden des hl. Landes und zum Verderben der Kreuzfahrer unthätig verstreichen zu lassen.

Um so mehr war dagegen Friedrich bemüht, seine königliche Macht in

1) *H. Bréh.* I, 765 sqq.

2) *H. Bréh.* I, 802. Wir wollen die Hauptstellen anführen. Zuerst sagt Fried. bezüglich der dem apostolischen Stuhle so mißliebigen Wahl seines Sohnes: In conspectu namque clementiae vestrae inficari nec possumus nec debemus, quin erga promotionem unici filii nostri tanquam qui ipsum paternis affectibus non possumus non amare, laboraverimus haecenus juxta posse; quod equidem nequivimus obtinere. Hierauf ergählt er die Wahl: Praesentes principes (auf dem Reichstag zu Frankfurt) et maxime illi, qui prius promotioni dicti nostri filii obviarent, *nobis insciis et absentibus*, elegerunt eundem. Cujus electio cum nobis patefieret, sicut fuerat celebrata absque vestra notitia seu mandato, sine quo nihil praesumimus nec volumus aliquid attentare, ipsi electioni. contradiximus consentire; sed institimus apud eos, quod si vellent hoc gratum ac ratum nos habere, quilibet scriptum suum proprio sigillo munitum conficeret ut electionem ipsam vestra sanctitas acceptaret. Fuit etiam ordinatum ut unus ex eis cum processu electionis ejusdem ad vestram praesentiam se conferret. Um den Papst zu bewegen, der Wahl seine Zustimmung zu geben, fährt der Kaiser fort: Videtur autem nobis, beatissime pater, et praesumptione colligimus evidenti quod cum habeatis nos et filium nostrum in visceribus charitatis, non ob aliud promotionem nostri filii gravem fertis, nisi quia de unione regni cum imperio dubitatis. Quod equidem timere aut suspicari non debet Ecclesia mater nostra, quia cum sequestrationem ipsorum modis omnibus affectemus, nobis in vestra praesentia constitutis mandatum et desiderium vestrum de omnibus adimplebitur juxta votum. Absit enim quod imperium commune aliquid habere debeat cum regno aut occasione filii nostri de electione sua ipsa ad invicem uniamus; immo eorum unioni ne possit esse temporibus aliquorum, totis nisibus obviamus, prout videbitis operis per effectum, quia in iis et in aliis tales nos exhibebimus apostolicae sanctitati quod merito gaudere poterit mater Ecclesia talem filium procreasse. Nam etsi in regno jus aliquod Ecclesia non haberet et nos sine herede decedere legitimo eveniret, prius ipso Romanam Ecclesiam quam imperium dotaremus. Unde de tam evidenti et manifesta turbatione Ecclesiae atque vestra quam super promotione dicti nostri filii assumpsistis, miramur. Der 2. Theil des Briefes rechtfertigt den Aufschub des Kreuzzuges durch einige höchst unbedeutende Gründe. Vgl. Böhm er, a. a. D. S. 109, der nach Anführung dieses Schreibens ausruft: „An diesen wichtigen Brief ist nun zur Beurtheilung Friedrichs der Maßstab der Ehre, Treue und Redlichkeit zu legen.“

3) Die Gesetze am Tage seiner Krönung bei *H. Bréh.* II, 2 sqq.

4) Der Papst hoffte durch Vermählung Fried. mit Isabella v. Brienne, (Jolande), der Erbin v. Jerus., denselben zum Kreuzzuge anzuspornen; aber „jeder arme Graf hätte mehr für das hl. Land geleistet, wenn ihm dessen Erbin die Hand gereicht hätte, als Friedrich that.“ (Böhm er, a. a. D. XLVIII).

Unteritalien zu vergrößern¹⁾, wobei er auch die Rechte der Kirche arg verletzete, und den apostolischen Stuhl durch Verjagung der fünf von Honorius ernannten Bischöfe empfindlich beleidigte²⁾. Die Haltung der Lombarden, welche ebenso wie die Sicilianer geknechtet werden sollten, gebot jedoch dem Kaiser umzulenken. Er erkannte die fünf Bischöfe an und ließ von seinen Bedrückungen der Kirche etwas nach; Honorius aber vermittelte den Frieden zwischen den Lombarden und Friedrich, welcher schon damals Beispiele einer unchristlichen und frivolen Gesinnung gab.

Unter dem Nachfolger des Honorius brach der Riesenkampf zwischen dem Imperium und Sacerdotium aus. Gregor IX.³⁾ (1227—41), ein edler und muthiger Greis, sprach endlich 1227 zu Anagni den Bann über Friedrich aus, nachdem alle friedlichen Versuche, ihn zur Erfüllung seines Geübdes zu bewegen, sich fruchtlos erwiesen hatten⁴⁾. Dieser veröffentlichte hierauf sein Kriegsmantel⁵⁾ gegen die Kirche, in welchem er seine kirchenfeindlichen Pläne deutlich ausspricht, zwang den Clerus, trotz des Interdictes kirchliche Functionen vorzunehmen⁶⁾, und bemühte sich, Fürsten und Volk auf seine Seite zu ziehen. An Gregor, welcher am Gründonnerstag 1228 den Bann wiederholt hatte, rächte er sich durch dessen Vertreibung aus Rom. Der Papst, welcher nicht aus Leidenschaft, sondern aus Pflichtgefühl gehandelt hatte⁷⁾, rechtfertigte sein Benehmen gegen den Kaiser in einer Encyklika⁸⁾.

1) Friedrichs Bestreben bezeichnet Leo a. a. D. S. 222 richtig als Errichtung eines „centralisirten Beamtenstaates“ und bemerkt dazu: „Mit diesem abstracten Gedanken des modernen Staates aber war auch die reale, individuelle und corporative Freiheit, diese Seele des politischen Lebens christlicher Völker, schon in Wunden gelegt, gegen welche sie bis dahin überall die Kirche auf das treueste seit dem Untergange des alten Imperatorenreiches vertheidigt hatte.“ Schon Papst Honorius urtheilt über den Kaiser (1226): Utinam reintegrantis affectio sic debitis fuisset contenta limitibus, quod a justitia recuperationis in suis in alienis ad usurpationis injuriam non transisset.

2) Raumer, III, 398 ff. Ueb. die Bedrückung des Clerus. S. 349 ff.

3) Card. Ugolino, ein Anverwandter Innoc. III.

4) Stolberg-Brischar, Bd. 52, S. 109 ff.

5) *H. Bréh.* III, 36. Im Briefe an den Kg. v. Engl. nennt Fried. die röm. Geistlichen insatiabiles sanguissugae, die röm. Curie omnium malorum radix et origo und Innoc. III. einen Mann, der die Barone Engl. zuerst geg. Joh. ohne Land aufgereizt und, als dieser sein Reich der röm. K. un männlich verkauft (siehe S. 369), dieselben mit Füßen getreten habe, ut more romano protervo hiatu, quod pinguius erat, absorberet. Die röm. Präl. bezeichnet der Kaiser als habfüchtige Unruheflüsterer, welche die kirchl. Censuren nur benötigen, um Geld zu erpressen. Schließlich fordert Fried., welcher mit den Worten: In paupertate et simplicitate fundata erat primitiva ecclesia dem Könige einen nicht undeutlichen Wink bezügl. der Kirchengüter gibt, denselben auf, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, weil es ihm sonst ähnlich ergehen könne. (*H. Bréh.* III, 48 sqq.)

6) *H. Bréh.* III, 51.

7) Böhm er, a. a. D. S. XXVII. Höfler, a. a. D. S. 33. 34.

8) *H. Bréh.* III, 24 sqq. Das herrliche, auch „in Bezug auf die Abfassung

Der Gehannte spielte aber seine Heuchlerrolle glücklich fort und setzte seinem Werke die Krone auf, als er, „um sein Ansehen im Abendlande nicht zu verlieren“¹⁾, mit dem Fluche der Kirche beladen, den Kreuzzug antrat.

Nach kurzem Aufenthalte im hl. Lande kehrte der Kaiser, dessen Statthalter in Sicilien, Rainald²⁾, inzwischen ins päpstliche Gebiet eingefallen, aber von den „Schlüsselsoldaten“ unter Johannes von Brienne, Friedrichs Schwiegervater, zurückgeschlagen worden war, nach Italien zurück und schloß nach längeren Verhandlungen durch die Vermittelung des Dominikaners Gualo mit Gregor am 23. Juni 1230 den Frieden von San Germano. Friedrich versprach Unterwerfung in allen Punkten, wegen derer er sich den Bann zugezogen hatte³⁾, worauf er wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wurde⁴⁾.

eines der ausgezeichnetsten“ (Böhmer, S. 333) päpstl. Schreiben weist nach, wie Fried. durch sein zwölffähr. Hinausschieben des unter Strafe der Erc. freiwillig gelobten Kreuzzuges den Tod so vieler Kreuzfahrer verschuldet, die Macht der Christen im Orient gelähmt, den Verlust wichtiger Plätze herbeigeführt und die Lage des hl. Landes verschlimmert habe. Erst nachdem viele Kreuzfahrer zu Brundisium durch die Bluthitze des Sommers zu Grunde gegangen seien, habe Fried. sich eingeschifft, sei aber alsbald attractus et illectus ad consuetas delicias regni sui zurückgekehrt zum großen Schmerze der Kirche. Attendite, et videte, ruft der Papst aus, si est dolor, sicut dolor Apostolicae sedis matris vestrae, sic crudeliter et toties deceptae a filio, in quo locaverat in hoc facto fiduciam spei suae, in quem tot beneficiorum abundantiam cumularat, dissimulans interim, ne occasione inventa se averteret a terrae sanctae subsidio, exilia praesulum, spoliationes, captivitates, et injurias multiplices, quas ecclesiis, religiosis, et clericis irrogavit, et obaudiens querelas multiplices pauperum popularium, et nobilium patrimonii Ecclesiae clamantium contra ipsum, quas in aures Domini Sabaoth credimus introisse. Hierauf verkündet Gregor die Excomm. des Kaisers und schließt mit folg. Worten: Confidimus tamen adhuc in clementia pii Patris, qui neminem vult perire, quod ejus mentis oculi caligantes hoc ecclesiastico delibuti collyrio, si non fuerit omnino rebellis, lumine poterunt illustrari, ut suam aspiciant nuditatem et ignominiam, quam incurrit, advertant; sicque recurrat ad medicum, et ad matrem Ecclesiam revertatur per humilitatem debitam et satisfactionem congruam salutis remedia recepturus. Nos enim ejus salutem in Domino, non interitum affectamus, quem ab olim sincere dileximus in minori etiam officio constituti.

1) Nach Makrisi äußerte sich Fried. gegen Fakr-Eddin: „Ich wäre nicht so weit gegangen, wenn ich sonst nicht alles Ansehen im Abendlande verloren hätte. Mein Zweck, als ich kam, war nicht, die hl. Stadt zu befreien oder etwas dergleichen; ich wollte einzig die Achtung der Franken mir erhalten.“ (Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. 6, S. 420). Der Zug Fried. ins hl. Land war mehr der Zug „eines Abenteuerers, als ein Kreuzzug, wie er sich für den ersten Monarchen des Abendlandes, den Beschützer der Kirche, geziemte.“ (Höfler, S. 37). Damals machte der Kaiser auch auf Cypern „mittels roher Verrätherei“ (Böhmer, S. XXVIII) die kais. Rechte geltend. Vgl. *H. Bréh.* III, 36 u. 480 sqq. Wilken, VI, 458 ff.

2) Böhmer, a. a. O. S. XXIX.

3) *H. Bréh.* III, 207 sqq.

4) Gregor sprach seine Freude über die Ausöhnung mit Fried. in einem an diesen gerichteten Schreiben aus. (*H. Bréh.* III, 225):

Leider entbrannte wenige Jahre nach dem Abschlusse dieses Friedens der Kampf von neuem; denn der Kaiser, welcher ganz Italien¹⁾ als sein Eigenthum betrachtete, gab seine absolutistischen, kirchenfeindlichen Pläne nicht auf, sondern bemühte sich, durch das von Peter de Vineca verfaßte sicilianische Gesetzbuch²⁾ dem Staatskirchentum in diesem Lande zur Herrschaft zu verhelfen, während sein Bundesgenosse, der wüthende Ezzelino³⁾, durch die schändlichsten Grausamkeiten den Widerstand der Lombarden zu brechen suchte. Vergebens erhob der Papst⁴⁾ seine Stimme für die Freiheit der Kirche und die Rechte der Unterthanen des Kaisers. Dieser hörte nicht auf den Mahnruf Gregors, der ihm durch sein Auftreten gegen den König Heinrich einen so schönen Beweis seiner Zuneigung gegeben hatte⁵⁾, sondern ließ die saracenischen Söldner in Unteritalien ungestraft alle Gräueltaten verüben, während er vorerst in Deutschland die Wahl seines Sohnes Konrad zum Könige durchsetzte. Das Glück begünstigte den Kaiser, welcher im September 1237 nach Italien zurückkehrte, in der Schlacht bei Cortenuova die Mailänder und ihre Verbündeten aufs Haupt schlug und sie die ganze Bitterkeit seiner Herrschaft verkosten ließ⁶⁾. Friedrich stand auf dem Höhe-

1) Seine eigentl. Absicht sprach Fried. 1236 in einem Rundschreiben über den Reichstag von Piacenza aus: Nec enim ob aliud credimus quod providentia Salvatoris sic magnifice imo mirifice dirigit gressus nostros, dum ab orientali zona regnum Hierosolymitanum, Conradi charissimi nati nostri materna successio, ac deinde regnum Siciliae, praeclara materna nostra successio hereditas, et praepotens Germaniae principatus sic nutu coelestis arbitrii, pacatis undique populis sub devotione nostri nominis perseverat, nisi ut illud Italiae medium, quod nostris undique viribus circumdatur ad nostrae serenitatis obsequia redeat et imperii unitatem. (*H. Bréh.* IV, 849). Cf. Ep. ad Greg. papam: Italia haereditas mea est, et hoc notum est toti orbi. (L. c. p. 881).

2) Abgedruckt in *H. Bréh.* IV, 1 sqq.

3) Ezzelino de Romano, der Gemahl Selvagias, einer natürlichen Tochter des Kaisers, war ein tüchtiger Feldherr, aber ein grausamer und gottloser Tyrann, welcher gegen 50,000 Menschen ermorden ließ und ganz satanisch wider seine Gegner wüthete, bis ihn die Rache Gottes ereilte. Raumer IV, 428 ff. Cf. *Dante*, Inferno VIII, 104.

4) Fried. heuchelte zuerst Ehrfurcht gegen den Papst, um mit dessen Hilfe seine Pläne durchzusetzen. Als dieses nicht gelang, trat er anders auf. Vgl. Höfler, S. 55 ff.

5) *H. Bréh.* IV, 473 sqq. 530. 31. Stolberg-Brischar, Bd. 52, S. 336 ff.

6) Cf. *Matth. Paris.* ad ann. 1238. p. 320. Die lomb. Städte wollten sich dem Kaiser unter gewissen Bedingungen ergeben. Derselbe verlangte aber unbedingte Unterwerfung: Haec (scil. die Aerbieten der Städte) omnia Dom. imperator procaeter refutavit, exigens irrefragabiliter, ut cives communiter cum sua civitate et bonis omnibus se suaque absolute suae manciparent voluntati. Cujus tyrannidi cives communiter responderunt, quod hoc nullo modo facerent, dicentes: Timemus tuam edocti experimento feritatem. Malimus sub clypeis, gladio vel lancea mori, vel spiculis, quam laqueo, fame vel incendiis. Ex tunc igitur coepit imperator favorem multorum amittere, quia factus est tyrannus inexorabilis. Cf. *H. Bréh.*

punkt seiner Macht. Die Vorstellungen und Beschwerden des Papstes beantwortete er höhniſch und ausweichend ¹⁾ und verübte neue Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche. Da traf ihn mitten im Siegesrausche am Palmsonntag 1239 zum zweitenmale der Bann.

Eine besondere Bulle zählt die Gründe der Excommunication auf ²⁾.

IV, 847. 881. Fried. suchte seinem Kampfe gegen die Lombarden den Charakter eines Kampfes gegen die Ketzer zu geben.

1) *H. Bréh.* IV, 906 sqq.

2) *Raynald*, ad ann. 1239 n. 1 sqq. *H. Bréh.* V, 286 sqq. Excommunicamus et anathematizamus auctoritate Patris et Filii et Spiritus Sancti et beatorum Apostolorum Petri et Pauli et nostra Fredericum dictum imperatorem, pro eo quod contra Romanam Ecclesiam seditionem movit in Urbe, per quod intendit pontificem et fratres a sua Sede repellere, contra privilegia dignitatis et honoris Apostolicae Sedis, contra libertatem ecclesiasticam, contra juramentum quo super hoc tenetur Ecclesiae, temere veniendo. Item . . . pro eo quod venerabilem fratrem nostrum Praenestinum episcopum, Apostolicae Sedis legatum, ne in sua legatione procederet, quam in Albigenſium partibus pro corroboratione catholicae fidei sibi commisimus, per quosdam fideles suos impediri mandavit. Item . . . pro eo quod non permittit quasdam (20) cathedrales ecclesias et alias vacantes ecclesias in regno reparari et hac occasione periclitatur libertas Ecclesiae, perit fides, quia non est qui proponat verbum Dei nec qui regat animas deficiente pastore. Item . . . pro eo quod in regno clerici capiuntur et incarcerantur, proscribuntur et occiduntur. Item quod in regno Ecclesiae Domino consecratae destruuntur et prophanantur. Item . . . pro eo quod non permittit Soranam ecclesiam reparari. Item . . . pro eo quod nepotem regis Tunicii venientem ad Ecclesiam Romanam pro suscipiendo baptismatis sacramento, detinet nec venire permisit. Item . . . pro eo quod Petrum Saracenum, nobilem civem Romanum, ex parte regis Angliae ad Sedem Apostolicam venientem cepit et detinet carceri mancipatum. Item . . . pro eo quod terras Ecclesiae, scilicet Ferrariam, Pigognanam, Bondenum, Ferrariensem diocesim et Bondenensem, Lucanensem diocesim et terram Sardiniae occupavit, contra juramentum quo super hoc Ecclesiae tenetur temere veniendo. Item . . . pro eo quod terras quorundam nobilium de regno quas Ecclesia tenebat, ad manus suas occupavit et devastavit. Item . . . quod quasdam ecclesias cathedrales, videlicet Mons Regalis, Cephaledensis, Cathaniensis, Squillacensis, et quaedam monasteria, videlicet Militensis, Sanctae Eufemiae, Terrae Majoris et Sancti Joannis in Lamis, bonis suis spoliavit. Item . . . pro eo quod multae ecclesiae cathedrales et aliae ecclesiae et monasteria de regno per iniquam inquisitionem fuerunt fere bonis omnibus spoliatae. Item . . . pro eo quod in regno Templarii et Hospitalarii mobilibus et immobilibus spoliati non sunt juxta tenorem pacis integre restituti. Item pro eo quod talliae et exactiones contra formam pacis ab ecclesiis et monasteriis per ipsum extorquentur in regno. Item . . . pro eo quod in regno ecclesiarum praelati et abbates Cistercienses et aliorum ordinum compelluntur per singulos menses dare certam summam pecuniae pro constructione castrorum novorum. Item . . . pro eo quod contra tenorem pacis, si qui adhaeserunt Ecclesiae, bonis omnibus spoliati exulare coguntur tanquam proscripti, uxoribus et liberis captivatis. Item . . . pro eo quod per ipsum impeditur negotium Terrae Sanctae et reparatio imperii Romaniae. Omnes autem qui juramento fidelitatis ei tenentur astricti ab ejusdem observatione juramenti decernimus absolutos, ne sibi fidelitatem observent districtius inhibentes quamdiu fuerit vinculo excommunicationis astrictus. Super oppressioni-

Aber auch der Kaiser machte jetzt den Versuch, sich vor der Welt zu rechtfertigen ¹⁾. An Talent hiezu fehlte es weder ihm, noch seiner Umgebung. In der Wahl der Mittel war der Gebannte nicht ängstlich. Sein Hauptbestreben lief darauf hinaus, einen Theil des Klerus zu gewinnen, die Fürsten mit Mißtrauen gegen den apostolischen Stuhl zu erfüllen und beim christlichen Volke den Verdacht rege zu machen, daß der Papst aus Leidenschaft und Egoismus so gehandelt habe. Auch das Nationalgefühl ²⁾ mußte der heuchlerische Kaiser, welcher die friedlichste Gesinnung gegen den apostolischen Stuhl äußerte, während er zu derselben Zeit im Kreise der Seinigen eine ganz andere Sprache führte ³⁾, für seine Zwecke auszubenten. Wo aber die

bus vero et aliis gravaminibus nobilium, pauperum, viduarum, orphanorum et aliorum de regno, pro quibus idem Fredericus alias juravit stare mandatis Ecclesiae, ipsum intendimus admonere et in ipso negotio, dante Domino, procedemus sicut juste fuerit procedendum. Porro pro omnibus et singulis supradictis, pro quibus dictus Fredericus a nobis diligenter fuit admonitus et frequenter nec parere curavit, eundem Fredericum excommunicationis et anathematis vinculo innodamus. Ceterum quia idem Fredericus de dictis et factis suis, multis clamantibus per universum quasi orbem quod de catholica fide recte non sentiat, est graviter diffamatus, nos dante Domino super hoc loco suo et tempore procedemus, secundum quod in talibus requirit ordo juris. Cf. *Vita Gregorii ap. Muratori*, Script. rer. Ital. III, 582 sqq., wo die Schandthaten des Kais. einzeln angeführt werden.

1) Vgl. das Manifest des Kais. bei *H. Bréh.* V, 295 sqq. Auf dasselbe antwortete der Papst (l. c. p. 327 sqq.), der die Vorwürfe, welche Fried. gegen den apostolischen Stuhl erhob, zurückweist und ihn auch den Vorwurf des Unglaubens macht. Hierauf erwiderte der Kais. in einem Schr. an die Card., in welchem er sich insbes. vom Verdachte des Unglaubens zu reinigen sucht. (*H. Bréh.* V, 348 sqq.).

2) *H. Bréh.* V, 846.

3) Einem seiner Anhänger in der Lombardei schrieб Friedrich: Praedictis fidelibus (scil. den Getreuen des Kais.) per te volumus esse notum, quod quantumcumque inimicus pacis et odii ministrator inter nos et Ecclesiam dissensionis materiam induxerit, quanquam semper velut princeps catholicus et filius non ingratus erga ipsam gesserimus cordis amplexibus reverentiam filialem. Deus tamen pacis amator, ad tanti sedationem dissidii pie motus, patri apostolico quem pacis credimus zelatorem nuper salubriter inspiravit quod pacis reformationem ad invicem peroptemus. Ebenso an Herzog Fried. von Oest.: Praeterea significamus ad gaudium tibi quod in tractatu pacis inter nos et Ecclesiam jam adeo est processum quod ad desideratum ejus complementum speramus, divina operante clementia, in proximo pervenire. (*H. Bréh.* V, 1004 sqq.). Anders lautet der Brief des Kais. an seinen Sohn Konrad: Licet concitae princeps seditionis contra Romanum principem ore et opere fastuosus *insurreverit* et blasphemus, faciente tamen Domino exercituum qui superbis resistit et de sanctuario suo prodeuntem nequitiam corrigendo compescit, humiliatus est fastus principis sacerdotum, et jam posito supercilio ad licita se inflectit, ut ad honorem nostrum et imperii grata et libita forma compositionis pareat et occurrat. Sed nostra sciatis consulta deliberatione firmatum ut sub vexillis nostris et victricibus aquilis cum summa honorificentia nostra nostri culminis aemulus inclinetur, quacumque sibi hactenus blanditum fuerit voluntate . . . Nos enim copiosis opibus de regno nostro assumptis, in manu potenti et brachio extento procedemus hostilem superbiam edomare, et in his quae animam

Kunst der Ueberredung nichts bewirkte, wurde Gewalt gebraucht. Dies war vorzüglich in Italien der Fall, während in Deutschland die meisten Prälaten und Fürsten es mit dem gebannten Kaiser hielten. Eine allgemeine Ursache dieses auffallenden Benehmens läßt sich nicht angeben, weil der eine Reichsfürst durch dieses, der andere durch jenes Motiv geleitet wurde. Unrichtig ist aber die Behauptung, das Verhalten der Reichsfürsten sei eine Folge des allzu schroffen Auftretens des päpstlichen Legaten Albert von Beham gewesen, obschon nicht geläugnet werden soll, daß bei der überaus schwierigen Lage, in welcher sich Albert befand, Mißgriffe von seiner Seite kaum zu vermeiden waren ¹⁾. Gregor war immer noch einer Ausöhnung mit dem Kaiser nicht abgeneigt. Friedrich dagegen, welcher den Cardinälen erklärte, er wolle auf einem allgemeinen Concil seine Vertheidigung führen, ging auf die gestellten Bedingungen nicht ein und wies die Friedensanträge von sich ²⁾.

Die Waffen Friedrichs, welcher unterdessen Deutschland den verheerenden Einfällen der Tartaren preisgab ³⁾, waren in Italien siegreich, und die Noth

ejus tangent, eum tangemus acerbius, ita quod respicere cogatur acerbius ab offensis et in sacrum imperium et personam nostram os amodo ponere non praesumat. (*H. Bréh.* V, 1003 sqq.).

1) Ueber die Zustände in Deutschl. vgl. die Berichte Alberts v. Beham bei *H. Bréh.* V, 1023 sqq.; die merkwürdigen Schreiben einiger Reichsfürsten an den Papst (l. c. p. 985 sqq.) Höfler, a. a. D. S. 119 ff. Stolberg-Brischar, Bd. 53, S. 126 ff. Auch das bei *H. Bréh.* p. 398 angeführte Schreiben einiger ähnl. Reichsfürsten gehört wie die obigen dem Jahre 1240 an. (Hefele, Concilieng. V, 952).

2) Cf. *H. Bréh.* V, 1003.

3) Cf. *H. Bréh.* V, 1139 sqq. Der Kais. sucht die Schuld auf den Papst zu wälzen, der es ihm unmöglich mache, Deutschland Hilfe zu leisten: Multis retro temporibus diligentissime licet taciti pensaremus, qualiter nos contra tam validae tempestatis occursum, si diebus nostris infausti casus hujusmodi ira contingeret, pararemus. Propter hoc etenim in totum fere vitae nostrae deliciis abdicatis quas regni nostri Siciliae nobis amoenitas offerebat, per aspera maris et montium Germaniam repetentes, post domitam et oppressam H. primogeniti nostri filii dementiam, qui contra nos sibi sedem assumpserat aquilonis, ad consolidandas nobis ibidem et congregandas in unum imperii nostri vires, circa fertilis Italiae partes per renovationem rebellionis antiquae Mediolani et fautorum suorum iniquitatem dissutas, aciem mentis nostrae direximus et vires nostras eduximus et nostrorum, ut pacatis undique domini nostri partibus et rebellibus omnibus ad mandata nostra subactis, tanto velocius tantoque securius ad exterminium tempestatis tartaricae imperialis dextera consurgeret quanto potentius et quietius imperaret. Propter hoc etiam patrem et fidei nostrae caput . . . Romanorum pontificem multis obsequiis multisque blanditiis nobis efficere nitebamur unanimem, nihil ad hoc in testimonio Dei et hominum penitus omittentes; sed, quod dolentes referimus et reminiscimur lacrymosi, venenosi serpentis antiqui perfidia in tantum cautelae nostrae praevaluit quod in totius fere mundi perniciem contra nos subjectorum nostrorum fidem in perfidiam transtulit et nobis maternae dulcedinis pro dolor! ubera novercarit; sicque nos quantumvis invitos oportuit futuris periculis Tartarorum praeferre praesentia et manifesta dispendia praesumptivis. In ähnl. Weise hatte der Kaiser auch das Hinausschieben des Kreuzzuges zu rechtfertigen gesucht.

des standhaften Papstes wurde immer größer. Schon ward Rom von den kaiserlichen Truppen bedroht. Da entschloß sich Gregor, welcher durch eine feierliche Bittprocession (22. Februar) den Muth der Römer neu belebt hatte ¹⁾, das letzte Mittel zu ergreifen, um den Frieden möglicherweise wieder herzustellen. Er schrieb am 9. August 1240 ein allgemeines Concil aus, auf dem „schwere und wichtige Angelegenheiten der Kirche“ zur Sprache kommen sollten ²⁾. Obschon Friedrich die Berufung eines Concils immer verlangt hatte, so bot er doch jetzt Alles auf, um das Zustandekommen desselben zu verhindern ³⁾. Als aber seiner Abmahnungen und Drohungen ungeachtet französische und englische Prälaten auf Genuesischen Schiffen die Reise nach Rom dennoch antraten, wurden sie durch die kaiserliche und Pisanische Flotte unter dem Befehle des Enzo, eines unehelichen Sohnes des Kaisers, am 3. Mai 1241 bei Meloria überfallen, die Schiffe theils in Grund gebohrt, theils weggenommen, und die Prälaten, welche den Tod

1) *H. Bréh.* V, 776 sqq. Der Papst klagt auch in dem Schreiben, daß Fried. durch den abgesetzten Minoritengeneral Elias (vgl. §. 137) u. A. Gottesdienst halten lasse, den Klerus durch Androhung der Todesstrafe und des Exils zwingen wolle, das Interdict nicht zu halten, und anstatt die Kirche zu beschützen, durch List und Gewalt den Kirchenstaat an sich bringen wolle, die Unterthanen ihres Eides entbinde und ihm nach dem Leben trachte. Fried. spottete über die Procession. Cf. *H. Bréh.* V, 840 sqq.

2) *H. Bréh.* V, 1020.

3) Die verschied. Schreiben des Kais. an die Fürsten, BB., die Reichsgetreuen u. s. w. bei *H. Bréh.* V, 1014 sqq., 1027 sqq., 1075 sqq. Um die Prälaten abzuschrecken, wurde von der kais. Partei ein Schreiben in Umlauf gesetzt, in welchem die Gefahren der Seereise, das ungesunde Klima in Rom u. s. w. sehr drastisch geschildert werden. In seinem Schreiben an die Fürsten führt der Kaiser an, daß der Papst nur auf sein Verderben sinne, mit den kaiserlichen Lombarden gemeinschaftliche Sache mache, die Rebellen und Feinde des Reiches zur Syn. eingeladen habe u. s. w. In einem andern Schreiben (*H. Bréh.* V, 1089 sqq.) heißt es, das Concil sei berufen, ut liceat eis (den Prälaten) ibidem conceptum virus evomere in regum et principum et totius orbis periculum et jacturam. Zugleich befehlt Fried. seinen Getreuen, daß sie alle Prälaten, welche zum Concil reisen wollten, in personis et rebus impedire, disturbare et detinere modis omnibus procuretis, passagium tam per mare quam terram eis penitus denegantes. Dabei erklärt er, daß er es als eine schwere Beleidigung ansehe, wenn den Präl. der Durchzug öffentlich oder privatim gestattet werde, daß ihm dagegen kein angenehmerer Dienst geleistet werden könne, als die Verhinderung der Reise der Präl. nach Rom. Schließlich heißt es: Concedimus enim vobis plenariam potestatem capiendi eos in personis et rebus, et omnia quae capietis de rebus, equis et quibuscumque rebus eorum, vestris usibus et proprietatibus applicamus, videlicet tam universis generaliter quam singulis specialiter qui ad impedimentum et captionem eorum et rerum suarum juxta mandatum nostrum processeritis fideliter et devote, praeter condignam remunerationem quam vestris meritis reservamus. Super quibus omnibus tam laudabile sollicitudinis vestrae perhibeatis coram nobis testimonium et effectum, ut vestro bono statui et publicis honoribus majorem beneficiorum munificentiam debeamus. Wäre Fried. unschuldig gewesen, dann hätte er den Zusammentritt des Concils ruhig abwarten können.

nicht in den Wellen des Meeres fanden, gefangen genommen. Die gefangenen Bischöfe und Priester, unter ihnen auch die Legaten des Papstes, wurden arg mißhandelt und in die scheußlichen Kerker Apuliens eingesperrt¹⁾.

Gregor, von den kaiserlichen Truppen in Rom arg bedrängt, konnte die eingekerkerten Bischöfe, von denen viele den erlittenen Mißhandlungen erlagen, nur trösten²⁾ und starb aus Gram über die Schandthat des Kaisers³⁾. Hierauf wählten die von Matteo Rosso in einem Kloster eingeschlossenen Cardinäle, denen auch ihre beiden, in Friedrichs Haft befindlichen Mitbrüder Jakob von Palastrina und Otto von St. Nicolaus sich beigefellen durften, Cölestin IV. zum Papste, der 14 Tage nach seiner Wahl starb⁴⁾. Eine Neuwahl war mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die wenigen Mitglieder des Cardinalcollegiums hatten Rom verlassen, und die beiden gefangenen Cardinäle ihrem Versprechen gemäß sich wieder zur Haft gestellt. Vergebens verlangten die Cardinäle die Freilassung ihrer eingekerkerten Kollegen, ohne deren Mitwirkung die Papstwahl nicht vorgenommen werden konnte⁵⁾. Erst den energischen Vorstellungen Frankreichs und Englands gelang es, den Kaiser, welcher den Cardinälen die Schuld der verzögerten Papst-

1) *H. Bréh.* V, 1146 sqq. Ueb. die Behandlung der Präl. *Matth. Paris.* Hist. Angl. ad ann. 1241 (p. 381): Cum enim diu (die Fahrt dauerte drei Wochen) navigaverant, sedentes glomerati, vincti et oppressi, cecideratque super eos aestus intolerabilis, muscis circumvolantibus et more scorpionum pungentibus, fame et siti cruciati, et ad arbitrium nequissimorum nautarum imo hostilium piratarum, lacerati et objurgati longum martyrium protraxerunt, quod pro obedientia subierunt. Videbatur igitur carcer requies, licet requie caruisset. Tabuerunt ergo, praecipue delicatioribus, et variis infirmitatibus languerunt. Unde quidam religiosi et multi alii animas afflictas exhalantes ex miseria hujus mundi ad Dominium, non sine palma martyrii migraverunt.

2) Ihm hatten die der Gefangenschaft entronnenen BB. das Vorgefallene mitgetheilt. (*H. Bréh.* V, 1120 cf. p. 1121). Von Friedrichs Regierung sagen dieselben: Sub ipsius enim imperio nunquam Ecclesia pace vel tranquillitate gauderet, praesertim cum principes universi exemplum et audaciam in hac parte reciperent ab eodem. Das Trostschr. des Papstes l. c. p. 1136. Andere Schreiben bei *Raynald*, ad ann. 1241, n. 67 sqq.

3) Fried. zeigte den Fürsten mit folg. Worten den Lob Gregors an: Gregorius nonus papa. rebus est humanis exemptus, ut qui pacem et tractatum pacis recipere denegabat, ad universalem dissensionem aspirans, vix ultoris Augusti metas excederet, qui Augustum offendere nitebatur. (*H. Bréh.* V, 1165).

4) Ueber diese Wahl siehe *Stolberg-Brischar*, Bd. 53, S. 257 ff.

5) *H. Bréh.* VI, 61. Damask schrieb ein Card. an Peter de Vinea: Toties vobis incassum preces effudimus pro carissimis fratribus nostris et aliis qui adhuc in carcere principis detinentur, utinam nunc nobis exauditionis optatae janua panderetur. Rogavit enim pluries universitas cardinalium quod matri filii redderentur. Flagitavit etiam quod tractarentur humanius et praecipue dominus Praenestinus, vestrae ut dicitur custodiae deputatus. Vgl. *Stolberg-Brischar*, Bd. 53, S. 260 ff.

wahl aufbürdete¹⁾ und, unter dem Scheine des Eifers fürs Wohl der Kirche, durch seine Saracenen den Kirchenstaat schrecklich verwüsten ließ²⁾, zur Freigebung der beiden gefangenen Cardinäle zu bewegen³⁾, worauf 1243 zu Anagni Cardinal Sinibald Fiesco aus Genua, Innocenz IV. (1243—54), zum Papst gewählt wurde.

Das Anerbieten, welches der neue Papst dem Kaiser machen ließ⁴⁾, ist ein herrliches Denkmal seiner friedlichen Gesinnungen. Friedrich antwortete jedoch auf dasselbe mit neuen Beschwerden⁵⁾. Erst nach längeren Verhandlungen versprach derselbe (31. März 1244) eidlich, sich in Allem, weshalb er von Gregor IX. gebannt worden, sowie wegen des Schadens, den er der Kirche zugefügt, dem Urtheile des Papstes unterwerfen zu wollen⁶⁾, brach jedoch bald seinen Eid wieder und suchte Innocenz in seine

1) *H. Bréh.* VI, 44; 59 sqq. Er machte den Card. den Vorwurf des Ehrgeizes, Neides u. s. w.

2) Seine Züge gegen den Kirchenstaat sucht Fried. in einem Briefe an Ludwig IX. v. Frankreich zu rechtfertigen. U. A. schreibt er: Latere vos nolumus quae causa nos a diutina guerra Ligurum moverit ad desolationem et dispendia Romanorum. Sane populus hic durae cervicis et ab experto jam faustu nostri sideris odiosus ad nos et imperium nostrum, cui totum jus suum transtulit, ab antiquo reverentiam nullam gerens, quosdam vicinos suos fideles nostros campestri expeditione praesumpta frequenti obsidione aggredi et depopulari non timuit; graviores his excessus exaggerans dum violentas manus irriverenter extendunt ad praecellentes personas venerabiles Romanae Ecclesiae cardinales, dilectos amicos nostros, quorum aliquos in odium nostrum duro carcere, nonnullos etiam diversis afflictionibus et penuriis cohartarunt, intendentes ecclesiasticam libertatem penitus inculcare, cui velut advocati et defensores Ecclesiae potenter adesse nos modis omnibus competeat. (*H. Bréh.* VI, 95 sqq.) Vgl. *Lev*, Vorlesungen III, 471.

3) Jetzt erst wurden auch die v. Fried. eingekerkerten franz. Präläten in Freiheit gesetzt.

4) *H. Bréh.* VI, 112. Der Papst verlangte Freigebung der gefangenen Geistlichen, wie der Kaiser schon früher versprochen, überließ ihm die Bestimmung der Satisfaction zum Behufe seiner Absolution v. Banne, und machte das Anerbieten: Quod Ecclesia si in aliquo contra debitum laesit eum, quod non credit, parata est corrigere et in statum debitum reformare; et si princeps dicat quod in nullo laesit Ecclesiam contra justitiam vel si dicat quod nos laesimus eum contra justitiam, parati sumus vocare reges, praelatos et principes tam saeculares quam ecclesiasticos ad aliquem tutum locum, ut per se vel solemnes nuntios illuc veniant, et de consilio concilii parata est satisfacere principi, si in aliquo eum laesit, et revocare sententiam, si quam injustam contra eum tulit, et cum omni mansuetudine et misericordia, quantum cum Domino et honore Ecclesiae fieri potest, recipere ab eo satisfactionem de injuriis et offensis sibi et suis irrogatis.

5) *H. Bréh.* VI, 113 sqq. *Raynald*, 1243, 17 sqq. *Stolberg-Brischar*, a. a. D. S. 295 ff.

6) Die Bevollmächtigten des Kaisers waren Graf Raymond v. Toulouse, Peter de Vinea und Thaddäus v. Suesfa. Ihre Vollmacht: Specialem et plenam concedimus potestatem jurandi in anima et pro parte nostra stare mandatis domini papae et Ecclesiae super omnibus articulis, injuriis, damnis et offensis ante et post

Gewalt zu bringen. Um „sich und die Freiheit der Kirche zu retten“¹⁾, entfloß deshalb der von den Söldnern des Kaisers umgarnte Papst nach Genua und von hier nach Lyon, wo er

die dreizehnte ökumenische Synode 1245 (Lugd. I.)

abhielt²⁾. Auf derselben wurde Kaiser Friedrich II., dessen Vertheidigung sein Kanzler Thaddäus von Suesa führte, wegen verschiedener Verbrechen, insbesondere weil er 1) durch Verletzung der mit der Kirche abgeschlossenen Verträge häufig seinen Eid gebrochen, 2) durch Gefangennehmung der zum Concil (1241) reisenden Geistlichen ein Sacrilegium begangen, 3) sich durch viele Handlungen der Häresie verdächtig gemacht und 4) im Königreich Sicilien Kleriker und Laien beraubt, vertrieben oder zu Sklaven gemacht habe, sie zwingt, gegen die Kirche zu kämpfen, und seine Vasallenpflichten nicht erfüllen, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und abgesetzt³⁾.

Von diesem Urtheil appellirte Thaddäus von Suesa, welcher die schweren Anschuldigungen wider den Kaiser nicht zu widerlegen vermochte⁴⁾,

excommunicationis sententiam ecclesiis et personis ecclesiasticis illatis, pro quibus per olim Gregorium summum pontificem contra nos ipsa excommunicationis sententia dignoscitur fuisse prolata; ratum habentes et firmum quicquid super hoc praedicti fideles nostri duxerint faciendum. Cf. *H. Bréh.* VI, 169 sqq. Nach Anführung des Friedensvertrages zwischen Kaiser und Papst schreibt der für Friedrich eingekommene *Matth. Paris.* ad ann. 1244 (p. 427): Imperator, illo instigante, qui primus superbivit, a forma jurata et humilitate satisfactionis compromissae superbiendo poenitens infeliciter resiliit. Vgl. Hefele, V, 966 ff.

1) Böhmer, Kaiserreg. S. XXXIII.

2) *Harduin*, T. VII; *Mansi*, T. XXIII; Hefele, Conciliengesch. Bd. 5, S. 981 ff.; *H. Bréh.* T. VI.

3) *H. Bréh.* VI, 319 sqq.

4) Den Vorwurf der Häresie suchte Thaddäus mit der Bemerkung zu entkräften, daß man hierüber in Abwesenheit des Kais. nichts sagen könne, und führt als Beweis, daß Fried. kein Häretiker sei, an, daß derselbe „in seinem ganzen Reiche keinen Wucherer dulde;“ die saracenischen Söldner benütze der Kais. zur Unterwerfung rebell. Unterthanen und schone dadurch Christenblut; die sarac. Mädchen habe er nicht zum Beischlaf, sondern zur Erheiterung, übrigens seien dieselben entlassen u. s. w. Zu dem von Gregor IX. ausgeschr. Concil habe der Kaiser kein Vertrauen haben können. Außerdem ließ Fried. dem Concil versch. Anerbieten machen, wenn der Bann nicht ausgesprochen werde: Obtulit pro domino suo imperatore (scil. Thaddaeus) confidenter, ad unitatem Rom. ecel. totum Romaniae i. e. Graeciae imperium revocare, et quod sese Tartaris et Chorominis et Saracenis et aliis ecclesiae hostibus et contemptoribus, Christo fideliter militando, potenter opponet, et quod statum terrae sanctae discrimini magno et manifesto periculo jam patentem suis sumptibus propriis personaliter, pro posse suo, reformabit, et ablata Romanae ecclesiae restituendo, de injuriis satisfacere. (*Matth. Paris.* Hist. Angl. ad ann. 1245 p. 448; *Hard.* VII, 395). „Allein seine (Fried.) Künste waren ausgespielt. Nach einem Leben voll Täuschung und Lüge vermochten seine Schmeichler keinen Eindruck mehr zu machen.“ (Böhmer, S. XXXIII).

an ein wahres allgemeines Concil¹⁾. Der Gebannte aber bot jetzt Alles auf, um einen entscheidenden Schlag gegen das Papstthum zu führen²⁾. Um Bundesgenossen in diesem Kampfe zu erhalten, trat er mit allen Kirchenfeinden in Verbindung. Den Widerstand des Klerus hoffte Friedrich durch Belohnung der schlechten und grausame Verfolgung der guten Geistlichen zu brechen³⁾. Das gläubige Volk täuschte er durch Lügenmanifeste, und die Städte suchte er durch Privilegien⁴⁾ auf seine Seite zu bringen. Auch an

1) *H. Bréh.* VI, 318.

2) Die Denkschrift Fried. an die Präl., Grafen, Barone u. s. w. Engl. bei *H. Bréh.* VI, 331 sqq. Er spricht dem Papste das Recht ab, den Kais. abzusetzen, erklärt die Sentenz desselben für formlos, da der Proceßgang nicht eingehalten worden, bezeichnet dieselbe als gehässig und aufgeblasen, weil der Kais. omnibus legibus imperialiter solutus sei, und schließt mit den Worten: A nobis incipitur, sed pro certo noveritis, quod in aliis regibus et principibus finietur etc. Auch an den König v. Frankreich schrieb F. (*H. Bréh.* VI, 372). Innoc. rechtfertigte sich in einer Encyclika. (l. c. 396 sqq.). Vgl. Höfler, Kais. Fried. S. 209 ff.

3) Höfler, S. 218 ff. Vgl. das Rundschreiben des Kais. bei *H. Bréh.* VI, 391 sqq., wo er sagt: Habemus nostrae conscientiae puritatem, ac per consequens Deum nobiscum: cujus testimonium invocamus, quia semper fuit nostrae voluntatis intentio clericos cujuscunque ordinis ad hoc inducere, et praecipue maximos ad illum statum reducere ut tales perseverent in fine, quales fuerunt in Ecclesia primitiva, apostolicam vitam ducentes et humilitatem Dominicam imitantes. Tales namque clerici solebant angelos intueri, miraculis coruscare, aegros curare, mortuos suscitare, et sanctitate, non armis sibi reges et principes subjugare. At isti saeculo dediti et ebriati deliciis, Deum postponunt, quorum ex affluentia divitiarum et opum omnis religio suffocatur. Talibus igitur subtrahere nocentes divitias, quibus damnabiliter onerantur, opus est charitatis. Ad hoc vos et omnes principes una nobiscum, ut cuncta superflua deponentes, modicis rebus contenti, Deo serviant cui serviunt omnia, omnem quam potestis debetis diligentiam adhibere. Vorzüglich grausam wüthete Fried. gegen die Mendicantenmönche (l. c. 701). Vom Klerus verl. er einen Drittheil ihrer Einkünfte unter Androhung der härtesten Strafen. Cf. *H. Bréh.* VI, 360: Restat itaque mederi per gladium putres partes et audacter abscondere, ne subsequenter imputres per coadhaerentiam putrescant. Ad salubre igitur et festinum subsidium procurandum, fidelium nostrorum omnium promptas exquirimus voluntates, ecclesiarum potissime et ecclesiasticarum personarum quarum profundius laborat infirmitas, speciale subsidium requirentes. . . Quocirca fidelitati tuae firmiter et districte praecipiendo mandamus, quatenus ab eisdem clericis tuae jurisdictioni subditis tertiam partem obventionum et proventuum omnium pro tam salubri ac necessaria subventionem praestanda instanter exigas et recolligas festinanter. Ein anderes Edict verhängt die Strafe des Feuertodes über Alle, ohne Unterschied des Standes, welche die Bannbulle verbreiten, ihr gehorchen, oder dieselbe in Vollzug setzen würden. (*H. Bréh.* VI, 702. Cujuscunque fuerint conditionis, aetatis aut sexus, incendii volumus passione mulctari). Auf Gründonnerstag 1248 erneuerte Innoc. den Bann über Friedrich, welcher damals dem Ducas von Nicäa, Joh. Batages, dem Gemahl seiner natürlichen Tochter, Anna Lancia, schrieb: O felix Asia, O felices orientalium potestates, quae subditorum arma non metuant et adinventiones pontificum non verentur! (*H. Bréh.* VI, 686). Vgl. Wolff, Vier griech. Briefe Kais. Friedrichs II.

4) Leo, a. a. D. S. 525 ff.

die Könige von Frankreich und England schrieb er besondere Briefe, in welchen er sie um Unterstützung bat.

Doch alle diese Anstrengungen bewiesen nur, daß „der Kirche gegenüber zuletzt die mächtigsten Tyrannen doch nur ohnmächtige Knaben sind 1).“ Die Macht des gewaltigen Hohenstaufen war gebrochen. Die deutschen Fürsten wählten Heinrich Raspe und nach dessen Tode Wilhelm von Holland 1247 zum Könige 2), und viele kaiserlich gesinnte Städte Italiens, zuletzt auch Pisa, wandten sich von Friedrich ab, dessen Heer in der entscheidenden Schlacht bei Parma 1249 eine große Niederlage erlitt 3). Im folgenden Jahr erkrankte der gebannte Kaiser, dessen Grausamkeit auch seine intimsten Freunde, wie Peter de Vineca, fühlen mußten 4), und starb 1250 zu Florentino, auf dem Sterbebette seine Verbrechen einigermaßen sühnend 5).

Mit großen, durch eine sorgfältige Erziehung herrlich entwickelten Fähigkeiten 6) vereinigte Friedrich II. eine bedeutende Macht; allein vom Egoismus getrieben, ohne lebendigen Glauben 7) und in sittlicher Hinsicht

1) Leo, S. 472.

2) Höfler, S. 181 ff. 249 ff.

3) Die Parmesanen machten am 18. Februar 1248 einen Ausfall auf das kais. Lager, als Fried. auf der Jagd war. Die Soldaten geriethen in völlige Verwirrung. Thabäus v. Suesfa fiel. „Als der Kais. herbeigeeilt war, war Alles vernichtet, was er geplant. 3000 seiner Leute waren gefangen, 1500 erschlagen, fast alles übrige Heer in der nächsten Nähe Parmas war zersprengt, sogar des Kais. Krone und seine Siegel und, was ihn besonders schmerzte, sein Harem waren Beute der Sieger geworden.“ Am 26. Mai 1249 wurde Enzo von den Bolognesen gefangen genommen. († 14. März 1272). Leo, Vorlesungen III, 546.

4) Leo, S. 552 ff. Ueb. Pet. de Vineca siehe Dante, Inf. c. 13.

5) Vgl. sein Test. bei H. Bréh. VI, 805 sqq.

6) Böhmer, a. a. O. S. XXXV ff. Höfler, Kais. Fried. S. 280. Huillard-Bréholles, Introduction p. CLXXVII sqq.

7) Cf. Dante, Inf. X, 13. 118. Nach Gregors IX. Angabe behauptete Friedrich: Homo debet nihil aliud credere nisi quod potest vi et ratione naturae probare und: A tribus baratoribus scl. Christo Jesu, Moyse Machometo totum mundum fuisse deceptum. (Bulle v. 21. Nov. u. 1. Juli 1239). Andere Stellen bei Böhmer, S. XXXVI. Als ein Priester das Viaticum zu einem Kranken trug, soll Fried. ausgerufen haben: Quamdiu durabit truffa ista? (Chron. Alberic. ap. Leibnitz, Access. hist. II, 568). Ob Fried. der Autor des 1592 im Drucke erschienenen Buches de tribus impostoribus ist, welches Andere dem Rector der Pariser Universität, Simon v. Tournay (1201), zugeschrieben, ist ungewiß. Gegen den Vorwurf des Unglaubens wird der Kaiser nicht durch die Ketzerverfolgungen gerechtfertigt, ganz abgesehen davon, daß Friedrich „ruchlos genug war, Personen, die ihm irgend wie mißliebig waren, unter dem ungegründeten Vorwand der Ketzerei verbrennen zu lassen.“ (Böhmer, S. XXXVII). Mit dem Unglauben war zugleich Aberglaube verbunden: Et de ipsis (Saracenis) sapientiores, quos mathematicos vocant, ariolos, divinatores et inspectores volatus avium et alios plurimos christianae fidei adversarios ad se accersivit, de quibus quosdam consiliarios fecit, quosdam qui ei futura praedice-

mehr Muhamedaner als Christ 1), mißbrauchte er die ihm zu Gebote stehenden Mittel mit Verletzung der Rechte Anderer nur zur Erreichung selbstüchtiger Zwecke 2). Gegen seine Freunde grausam und in seinem ganzen Benehmen hinterlistig 3), als König und Kaiser nicht auf das Glück und die Ehre des Reiches, sondern nur auf seinen Vortheil be-

bant familiarissimos sibi conjunxit. (Richer-Senon. ap. d'Achery, Spicil. II, 631). Vgl. Böhmer, S. XXXVII.

1) Er hielt ein Harem nach Art der Muhamedaner: Cum ipsis (Saracenis) totum suum erat commercium, totum consortium et convivium. Ex quibus aliquos palatii et cameris suarum puellarum, potius suarum meretricum, ad custodiendum deputabat. (Nic. de Curbio, c. 27). Benvenuto v. Imola sagt von Friedrich: Delectabatur valde aucupio falconum, sed multo magis amplexibus mulierum. Seine Ehefrauen behandelte er auch nach Art der Saracenen. Matth. Paris. ad ann. 1235 (p. 285) schreibt v. der englischen Prinzessin Isabella: Imperator imperatricem quam plurimis Mauris spadonibus et vetulis larvis consimilibus custodiendam mancipavit. Cf. Vita Greg. ap. Muratori, Script. rer. ital. III, 584.

2) „Die Politik Friedrichs war wie diejenige seiner Landsleute Machiavelli und Bonaparte, orientalisches gewaltthätiges Mittel zur Erreichung weltlicher Zwecke gerichtet. Er erstrebte Vorzug und Würde nur als Mittel für anderweitige Pläne, erfüllte aber nicht die daran geknüpften Pflichten. Darum wurde jeder Beruf, jede Gabe des Schicksals, auch die herrlichste, wiewohl in seiner selbstüchtigen Hand; so die Krone v. Jerus., wie einst die deutsche, wie einst das Kreuz . . . Das mächtigste Reich wollte er bauen, gleichgiltig gegen die Mittel, gewährte er das widrige Schauspiel, als Starker den Heuchler zu spielen, mied er weder Trug noch Gewalt. Aber am Ende war doch Alles vergeblich; nichts war von dem erreicht, was er erstrebte; aber was er besessen hatte, war verspielt.“ (Böhmer, a. a. O. S. XLVII). Salimbene sagt v. Friedrich II.: Fidem Dei non habuit, callidus homo fuit, versutus, avarus, luxuriosus, malitiosus, iracundus et valens homo fuit interduum quum voluit bonitates et curialitates suas ostendere; solatiosus, jocundus, delitiosus, industrius, leges scribere et cantare sciebat et cantilenas et cantationes invenire, pulcher homo et bene formatus et mediae staturae. — Erat Epicureus et ideo quidquid poterat invenire in divina scriptura per se et per sapientes suos, quod faceret ad ostendendum quod non esset alia vita post mortem, totum inveniebat. — Derisiones et solatia et convitia jocularum sustinebat et audiebat impune et frequenter dissimulabat audire. Von seinem Verhalten gegen die Kirche: Voluit suppeditare ecclesiam ut tam papa quam cardinales caeterique praelati, pauperes essent et pedites irent et hoc non intendebat facere zelo divino sed quia non erat bonus catholicus et quod multum erat avarus et cupidus; volebat habere divitias et thesauros ecclesiae sibi et filiis suis et quia volebat potentiam eorum deprimere ne contra eum attemptarent. (Höfler, S. 284).

3) Imperator nullius amicitiam conservare sciebat quinimo gloriabatur quod nunquam nutrierat, aliquem porcum ejus non habuisset quae erat maxima misera dicere. Interfociebat consiliarios et principes et barones suos imponendo eis, quod proditores essent. — Obsequio quam dulces retinentur amici! quod Fridericus Imp. facere nesciebat vel nolebat propter miseriam et avaritiam suam. Imo omnes suos amicos finaliter vilificabat et confundebat et occidebat, ut substantiam et thesaurum et possessiones eorum diriperet et haberet sibi et filiis suis. Ideo tempore necessitatis paucos invenit amicos. Salimbene, p. 293. (Höfler, S. 285).

4) Böhmer, S. XXXVIII.

dacht, half er das Wohl Deutschlands untergraben und machte die Zerrüttung Italiens fast unheilbar.

Auch die Kirche sollte seinen verwerflichen Absichten dienen. Als sie aber ihre Selbstständigkeit und die Freiheit der Völker gegen den Despoten verteidigte, eröffnete er, uneingedenk des ihr schuldigen Dankes¹⁾, wider dieselbe und vorab gegen ihr Oberhaupt einen Vernichtungskampf, welcher zwar der Kirche tiefe Wunden schlug, schließlich aber dem undankbaren und eibdrückigen Fürsten und seinem ganzen Geschlechte den Untergang bereitete.

§. 122. Die Päpste von Innocenz IV. bis Bonifacius VIII.
Untergang der Hohenstaufen. Das Interregnum. Französischer
Einfluß auf den apostolischen Stuhl.

Die Kämpfe der Hohenstaufen wider den apostolischen Stuhl waren für Kirche und Staat verderblich. Besonders mußte Italien die Nachteile des Niesenkampfes empfinden, der vorzüglich auf seinem Boden geführt wurde. Sein Hauptobject war nun das Königreich beider Sicilien. Innocenz IV. erklärte dasselbe für ein heimgefallenes Lehen des hl. Stuhles und behielt sich das Verfügungsrecht über die sicilianische Krone vor, während Manfred, ein natürlicher Sohn Friedrichs II., und König Konrad IV. dieses Reich durch Waffengewalt zu erobern suchten²⁾. Um denselben kräftigen Widerstand entgegenzusetzen, bot der Papst, welcher zuletzt (1254) den Bann über Konrad aussprach, die Krone v. Sicilien (1252) Richard Cornwallis, hierauf (1253) Karl v. Anjou und zuletzt dem Prinzen Edmund von England an³⁾. Doch zerklüften sich die Unterhandlungen. Ein Versöhnungsversuch⁴⁾ zwischen dem Papste und König Konrad, welcher im Hass gegen den apostolischen Stuhl seinem Vater kaum nachstand, führte zu keinem befriedigenden Resultate. Mitten im Kampfe starb Konrad 1254⁵⁾ und hinterließ ein zweijähriges Kind, Konradin. Innocenz verweigerte ihm die Belehnung mit Sicilien; dagegen erkannte er alle übrigen Rechte desselben, auch in Unteritalien, an. Um hier endlich einen geordneten Zustand herbeizuführen, schloß der Papst ein Uebereinkommen mit dem treulosen

1) Rex presbyterorum nannte ihn Otto IV.

2) Hefele, Conciliengesch. VI, 1 ff. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen IV, 325 ff.

3) Böhmer, Kaiserregesten S. 361. Lingard, Gesch. v. Engl. III, 126 ff.

4) Schon 1252 erschienen der Markgraf v. Hohenburg, der Erzb. v. Trani u. der Kanzler Walter v. Cera als Gesandte Konrads am päpstl. Hofe. Ein zweiter Versuch wurde von dem Grafen v. Montfort u. A. 1254 gemacht. Der Papst verlängerte Konrad den Termin zur Vertheidigung bis Mittfasten. Dieser erschien jedoch nicht und wurde auf Gründonnerstag gebannt. Cf. Raynald, ad ann. 1254, n. 41 sqq. Ueber Konrad vgl. Böhmer, a. a. D. S. LXI ff. 255 ff.

5) Er starb an einem bössartigen Fieber, nicht an Gift. Vgl. Böhmer, S. 274.

Manfred¹⁾, der alsbald die Feindseligkeiten wieder erneuerte. Hierüber starb Innocenz IV. am 7. Dezember 1254 in Neapel.

In derselben Stadt wurde sein Nachfolger, Alexander IV. (1254—61), gewählt²⁾. Dieser knüpfte die Unterhandlungen mit England wieder an. Manfred aber, dessen Vertrag mit Cardinal Octavian die päpstl. Bestätigung nicht erhielt, behauptete seine Herrschaft über Sicilien und verband sich mit den Gegnern des Papstes in Rom, so daß dieser wie sein Vorgänger nie in den ruhigen Besitz der Stadt gelangen konnte. Den geistlichen Censuren Trotz bietend, ließ sich Manfred auf das Gerücht von Konrads Tode am 11. August 1258 in Palermo zum Könige krönen. Vergebens bot Alexander, welcher den englischen Prinzen aufgab, dem Usurpator einen Vergleich an³⁾. Manfred fiel mit seinen Saracenen in den Kirchenstaat ein und bewirkte eine Erhebung der Gibellinen in Toskana und der Lombardei, wo die kirchlich gesinnten Guelfen unterdrückt wurden. Der Papst zog sich nach Viterbo zurück, wo er 25. Mai 1261 starb. Am 29. August wählten die (acht) Cardinäle Urban IV. (1261—64) zum Papste, der gegen Manfred das Kreuz predigen ließ.

In Deutschland hatte nach dem Tode Wilhelms von Holland eine zwiespältige Königswahl stattgefunden. Ein Theil der Fürsten wählte Richard von Cornwallis, der andere Alphons X. von Castilien. Beide verlangten von Alexander IV. die Kaiserkrone und wandten sich auch in derselben Absicht an dessen Nachfolger, während die wankelmüthigen und meistens bestochenen deutschen Fürsten mit Umgehung der von ihnen Gewählten den jungen Konradin jetzt auf den königlichen Thron erheben wollten. Urban IV. verbot jedoch die Wahl des Hohenstaufen und forderte die beiden Bewerber auf, ihre Ansprüche auf die deutsche Königskrone zu begründen. Hiezu verstanden sich dieselben auch nach großen Schwierigkeiten; allein der Papst starb, ehe er ein schiedsrichterliches Urtheil erlassen hatte⁴⁾.

Da Edmund v. England nicht im Stande war, die Herrschaft in Sicilien an sich zu bringen, erklärte Urban als Oberlehensherr die Ansprüche des Prinzen für erloschen und bot Karl v. Anjou die Krone an, die er auch mit Gutheißung seines Bruders Ludwig IX. annahm. Der neue Vasall des hl. Stuhles erschien 1265 in Rom, leistete Papst Clemens IV. (1265—68)

1) Manfred erkannte die Oberlehensherrlichkeit des apost. Stuhles auf Sicilien an und ließ sich vom Papste mit Larent und einigen Grafschaften belehnen und zum Statthalter der Länder diesseits des Faro (Unteritaliens) ernennen. Raynald, ad ann. 1254 n. 57 sqq.

2) L. c. ad ann. 1254, n. 74. 1255 n. 1 sqq.

3) L. c. ad ann. 1260, n. 1 sqq. Der Papst verlangte u. A., Manfred solle die Saracenen aus seinem Heere entfernen und den Verbannten ihre Güter zurückgeben.

4) Hefele, VI, 10 ff. Vgl. Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. (Berm. Schriften III, 199 ff.).

dacht, half er das Wohl Deutschlands untergraben und machte die Zerrüttung Italiens fast unheilbar.

Auch die Kirche sollte seinen verwerflichen Absichten dienen. Als sie aber ihre Selbstständigkeit und die Freiheit der Völker gegen den Despoten vertheidigte, eröffnete er, uneingedenk des ihr schuldigen Dankes¹⁾, wider dieselbe und vorab gegen ihr Oberhaupt einen Vernichtungskampf, welcher zwar der Kirche tiefe Wunden schlug, schließlich aber dem undankbaren und eidbrüchigen Fürsten und seinem ganzen Geschlechte den Untergang bereitete.

§. 122. Die Päpste von Innocenz IV. bis Bonifacius VIII. Untergang der Hohenstaufen. Das Interregnum. Französischer Einfluß auf den apostolischen Stuhl.

Die Kämpfe der Hohenstaufen wider den apostolischen Stuhl waren für Kirche und Staat verderblich. Besonders mußte Italien die Nachtheile des Riesenkampfes empfinden, der vorzüglich auf seinem Boden geführt wurde. Sein Hauptobject war nun das Königreich beider Sicilien. Innocenz IV. erklärte dasselbe für ein heimgefallenes Lehen des hl. Stuhles und behielt sich das Verfügungsrecht über die sicilianische Krone vor, während Manfred, ein natürlicher Sohn Friedrichs II., und König Konrad IV. dieses Reich durch Waffengewalt zu erobern suchten²⁾. Um denselben kräftigen Widerstand entgegenzusetzen, bot der Papst, welcher zuletzt (1254) den Bann über Konrad aussprach, die Krone v. Sicilien (1252) Richard Cornwallis, hierauf (1253) Karl v. Anjou und zuletzt dem Prinzen Edmund von England an³⁾. Doch zerschlugen sich die Unterhandlungen. Ein Versöhnungsversuch⁴⁾ zwischen dem Papste und König Konrad, welcher im Haffe gegen den apostolischen Stuhl seinem Vater kaum nachstand, führte zu keinem befriedigenden Resultate. Mitten im Kampfe starb Konrad 1254⁵⁾ und hinterließ ein zweijähriges Kind, Konradin. Innocenz verweigerte ihm die Belehnung mit Sicilien; dagegen erkannte er alle übrigen Rechte desselben, auch in Unteritalien, an. Um hier endlich einen geordneten Zustand herbeizuführen, schloß der Papst ein Uebereinkommen mit dem treulosen

1) Rex presbyterorum nannte ihn Otto IV.

2) Hefele, Conciliengesch. VI, 1 ff. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen IV, 325 ff.

3) Böhmer, Kaiserregesten S. 361. Lingard, Gesch. v. Engl. III, 126 ff.

4) Schon 1252 erschienen der Markgraf v. Hohenburg, der Erzb. v. Trani u. der Kanzler Walter v. Dera als Gesandte Konrads am päpstl. Hofe. Ein zweiter Versuch wurde von dem Grafen v. Montfort u. A. 1254 gemacht. Der Papst verlängerte Konrad den Termin zur Vertheidigung bis Mittfasten. Dieser erschien jedoch nicht und wurde auf Gründonnerstag gebannt. Cf. Raynald, ad ann. 1254, n. 41 sqq. Ueber Konrad vgl. Böhmer, a. a. O. S. LXI ff. 255 ff.

5) Er starb an einem bössartigen Fieber, nicht an Gift. Vgl. Böhmer, S. 274.

Manfred¹⁾, der alsbald die Feindseligkeiten wieder erneuerte. Hierüber starb Innocenz IV. am 7. Dezember 1254 in Neapel.

In derselben Stadt wurde sein Nachfolger, Alexander IV. (1254—61), gewählt²⁾. Dieser knüpfte die Unterhandlungen mit England wieder an. Manfred aber, dessen Vertrag mit Cardinal Octavian die päpstl. Bestätigung nicht erhielt, behauptete seine Herrschaft über Sicilien und verband sich mit den Gegnern des Papstes in Rom, so daß dieser wie sein Vorgänger nie in den ruhigen Besitz der Stadt gelangen konnte. Den geistlichen Censuren Trotz bietend, ließ sich Manfred auf das Gerücht von Konrads Tode am 11. August 1258 in Palermo zum Könige krönen. Vergebens bot Alexander, welcher den englischen Prinzen aufgab, dem Usurpator einen Vergleich an³⁾. Manfred fiel mit seinen Saracenen in den Kirchenstaat ein und bewirkte eine Erhebung der Gibellinen in Toskana und der Lombardei, wo die kirchlich gesinnten Guelfen unterdrückt wurden. Der Papst zog sich nach Viterbo zurück, wo er 25. Mai 1261 starb. Am 29. August wählten die (acht) Cardinäle Urban IV. (1261—64) zum Papste, der gegen Manfred das Kreuz predigen ließ.

In Deutschland hatte nach dem Tode Wilhelms von Holland eine zwiespältige Königswahl stattgefunden. Ein Theil der Fürsten wählte Richard von Cornwallis, der andere Alphons X. von Castilien. Beide verlangten von Alexander IV. die Kaiserkrone und wandten sich auch in derselben Absicht an dessen Nachfolger, während die wankelmüthigen und meistens bestochenen deutschen Fürsten mit Umgehung der von ihnen Gewählten den jungen Konradin jetzt auf den königlichen Thron erheben wollten. Urban IV. verbot jedoch die Wahl des Hohenstaufen und forderte die beiden Bewerber auf, ihre Ansprüche auf die deutsche Königskrone zu begründen. Hiezu verstanden sich dieselben auch nach großen Schwierigkeiten; allein der Papst starb, ehe er ein schiedsrichterliches Urtheil erlassen hatte⁴⁾.

Da Edmund v. England nicht im Stande war, die Herrschaft in Sicilien an sich zu bringen, erklärte Urban als Oberlehensherr die Ansprüche des Prinzen für erloschen und bot Karl v. Anjou die Krone an, die er auch mit Gutheißung seines Bruders Ludwig IX. annahm. Der neue Vasall des hl. Stuhles erschien 1265 in Rom, leistete Papst Clemens IV. (1265—68)

1) Manfred erkannte die Oberlehensherrlichkeit des apost. Stuhles auf Sicilien an und ließ sich vom Papste mit Tarent und einigen Grafschaften belehnen und zum Statthalter der Länder diesseits des Faro (Unteritaliens) ernennen. Raynald, ad ann. 1254 n. 57 sqq.

2) L. c. ad ann. 1254, n. 74. 1255 n. 1 sqq.

3) L. c. ad ann. 1260, n. 1 sqq. Der Papst verlangte u. A., Manfred solle die Saracenen aus seinem Heere entfernen und den Verbannten ihre Güter zurückgeben.

4) Hefele, VI, 10 ff. Vgl. Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. (Berm. Schriften III, 199 ff.).

das Homagium und nahm nach Manfreds Besiegung (6. Febr. 1266) das Königreich in Besitz ¹⁾).

Die Tyrannei Karls, der auf die väterlichen Warnungen des Papstes ²⁾ nicht achtete und sogar den Kirchenstaat bedrückte ³⁾, rief unter seinen Unterthanen eine große Erbitterung hervor, welche der junge Konradin benützte, um die Herrschaft in Unteritalien an sich zu bringen. Den Bann des Papstes verachtend, fiel er mit einem Heere in Apulien ein und war auch anfangs vom Glück begünstigt, bis die Niederlage bei Tagliacozzo alle seine Hoffnungen zu Schanden machte. Konradin gerieth sogar in die Gefangenschaft Karls, der ihn 1268 zu Neapel hinrichten ließ ⁴⁾.

In demselben Jahre starb Clemens IV. Aber erst 1271 erfolgte zu Viterbo durch 15 Cardinäle die Wahl seines Nachfolgers Gregor X. ⁵⁾ (1271—76), der 1274 zu Lyon

die vierzehnte ökumenische Synode (Lugd. II.)

feierte ⁶⁾, auf welcher ein neuer Kreuzzug angeregt, die Union der schismatischen Griechen mit der Kirche geschlossen ⁷⁾ und verschiedene Disciplinar- und Sittenvorschriften erlassen wurden.

Durch den Tod Clemens IV., welcher die Reichsfürsten von einer Neuwahl abgehalten hatte, waren die deutschen Angelegenheiten ins Stöcken gerathen, bis endlich die auf Gregors Anregung vorgenommene Königswahl dem Interregnum ein Ende machte. Dieselbe fiel auf Rudolf von Habsburg, welchen der Papst als König anerkannte und zur Kaiserkrönung einlud. Bei einer Zusammenkunft mit Gregor X. zu Lausanne bekräftigte Rudolf durch einen Eid die Versprechen, welche seine Gesandten auf dem Concil von Lyon bereits in seinem Namen gegeben hatten ⁸⁾. Leider gelang es dem Könige, welcher an Ottokar von Böhmen einen mächtigen Feind

1) *Raynald*, ad ann. 1266, n. 1. Cf. *Dante*, Purgatorio III, 102 sqq.

2) *Kaumer*, Gesch. der Hohenstaufen. IV, 565. *Martene*, Thes. nov. anecdot. II, 267.

3) *Hefele*, VI, 22. Wie die Franzosen in Benevent, einer päpstlichen Stadt, hausten, erhellt aus einem Schreiben des Papstes an Karl bei *Martene*, l. c. p. 306.

4) *Raynald*, 1268 n. 32 sqq. *Hefele*, VI, 24. Ueber den Untergang der Hohenstaufen schreibt *Böhmer* (Kaiserregesten v. 1198—1254): „Diese (die Staufer) endeten so kläglich in demselben Land, welches sie 70 Jahre früher mit nicht milderer Grausamkeit erworben, welches sie gegen den Rath der Päpste und das eigene Gelübde mit der Kaiserkrone vereinigt, welches sie der deutschen Heimath zu deren unwiederbringlichem Schaden (daran wir noch leiden) vorgezogen hatten.“ (S. 289).

5) *Theobald Visconti* aus Piacenza, Archidiacon v. Lüttich, damals päpstl. Legat im hl. Lande. Er wurde 1272 zu Rom geweiht.

6) *Harduin*, T. VII. *Mansi*, T. XXIV. *Hefele*, VI, 103 ff.

7) §. 144.

8) Vgl. *Böhmer*, die Regesten des Kaiserreiches v. 1246—1313 S. 51 ff.

hatte, nicht vollständig, die Ruhe in Deutschland herzustellen. Auf der Rückreise nach Rom starb Gregor (10. Jan. 1276) zu Arezzo. Es war ihm nicht vergönnt, das von den Parteien zerfleischte Italien zu beruhigen.

Um die Verzögerung der Papstwahl unmöglich zu machen, hatte Gregor mit Zustimmung des Concils von Lyon die Constitution *Ubi periculum* ¹⁾ erlassen, durch welche u. A. das Conclave eingerichtet wurde. Wirklich erhielt er schon nach 10 Tagen in Innocenz V. einen Nachfolger, nach dessen Tode (Juni 1276) *Hadrian V.* den ap. Stuhl 39 Tage inne hatte. Auf ihn folgte *Johannes XXI.* ²⁾ Er hob die Constitution Gregors hinsichtlich des Conclave wieder auf ³⁾, was schon sein Vorgänger beabsichtigt hatte, und wollte eine neue Verordnung über die Papstwahl erlassen, wurde aber schon nach einer achtmonatlichen Regierung durch die einstürzende Decke seines Zimmers so sehr verwundet, daß er bald darauf starb.

1) *Conc. Lugd. can.* 2. *Bonifacius VIII.* nahm die Constitution ins Corp. juris can. auf. Cap. 3 *Ubi periculum*, de elect. in VI. (I, 6). Vgl. *Phillips*, R. R. V, 818 ff. Die Vorschrift über das Conclave lautet: *Statuimus, ut, si eundem Pontificem in civitate, in qua cum sua curia residebat, diem claudere contingat extremum, cardinales, qui fuerint in civitate ipsa praesentes, absentes expectare decem diebus tantummodo teneantur. Quibus elapsis, sive absentes venerint sive non, ex tunc omnes conveniant in palatio, in quo idem Pontifex habitabat, contenti singuli singulis tantummodo servientibus clericis vel laicis, prout duxerint eligendum. Illis tamen, quibus patens necessitas id suggerit indulgeri, duos habere permittimus, eisdem electionis arbitrio reservato. In eodem autem palatio unum conclave, nullo intermedio pariete seu alio velamine, omnes inhabitent in communi, quod, reservato libero ad secretam cameram aditu, ita claudatur undique, ut nullus illud intrare valeat vel exire. Nulli ad eosdem cardinales aditus pateat, vel facultas secreta loquendi cum eis, nec ipsi aliquos ad se venientes admittant, nisi eos, qui de voluntate omnium cardinalium inibi praesentium pro his tantum, quae ad electionis instantis negotium pertinent, vocarentur. Nulli etiam fas sit, ipsis cardinalibus vel eorum alicui nuncium mittere vel scripturam; qui vero contra fecerit, scripturam mittendo vel nuncium, aut cum aliquo ipsorum secreta loquendo, ipso facto sententiam excommunicationis incurrat. In conclavi tamen praedicto aliqua fenestra competens dimittatur, per quam eisdem cardinalibus ad victum commode necessaria ministrentur; sed per eam nulli ad ipsos patere possit ingressus. Verum si, (quod absit,) infra tres dies, postquam, ut praedicatur, conclave praefatum iidem cardinales intraverint, non fuerit ipsi ecclesiae de pastore provisum, per spatium quinque dierum immediate sequentium singulis diebus tam in prandio quam in coena uno solo ferculo sint contenti; quibus, provisione non facta, decursis, ex tunc tantummodo panis, vinum et aqua ministrentur eisdem, donec eadem provisio subsequatur.*

2) Seit *Urban IV.* pflegten die Päpste ihren Namen die Zahl beizusetzen. *Joh.* ist eigentlich der Zwanzigste dieses Namens (*Joh. XIX.* † 1033; f. S. 261), wurde aber irrthümlich *Joh. XXI.* genannt.

3) *Raynald*, ad ann. 1277 n. 29. 30. Das Zusammenleben in Einem Saale war für die alten und kränklichen Cardinäle zu beschwerlich. Einige starben in Folge davon. Diese Wahrnehmung war für *Joh.* ein Hauptbeweggrund, die Constitution Gregors X. abzuhändern.

Erst im November 1277 wurde sein Nachfolger Nicolaus III. gewählt. Derselbe stellte die päpstlichen Hoheitsrechte über den Kirchenstaat im Einverständnis mit Rudolf von Habsburg wieder her und nöthigte auch Karl von Anjou, der römischen Senatorenwürde und dem Reichsvicariate von Toskana zu entsagen. Dagegen gelang es dem Papste nicht, einen neuen Kreuzzug zu bewerkstelligen¹⁾.

Nach dem Tode Nicolaus III., eines frommen und sittenstrengen, leider aber auf die Erhöhung seiner Verwandten²⁾ zu sehr bedachten Papstes wurde in Viterbo Martin IV.³⁾ (1281—1285) auf Betreiben Karls von Anjou zum Papste gewählt. Er stand ganz auf der Seite dieses Fürsten, dessen Gegner er mit den Censuren der Kirche belegte, konnte aber weder durch geistige Mittel, noch durch Waffengewalt seinem Günstlinge zur Wiedereroberung Siciliens, dessen Bewohner am 31. März 1282 (sicilianische Vesper) das französische Joch abgeschüttelt und Peter III. von Aragonien⁴⁾ zum Könige ausgerufen hatten, verhelfen und trug durch die zu häufige und nicht immer gerechte Verhängung kirchlicher Strafen nur zu deren Verachtung bei⁵⁾.

Unter Honorius IV. (1285—1287), welcher nach Karls v. Anjou Tode durch weise Gesetze die Bewohner Neapels vor Bedrückungen zu schützen suchte, und unter Nicolaus IV.⁶⁾ (1288—1292) dauerten die sicilianischen Wirren fort, während in Deutschland nach dem Tode Rudolfs von Habsburg († 1291) ein neuer Bürgerkrieg entbrannte.

Nach dem Tode Nicolaus IV. blieb der hl. Stuhl 27 Monate erledigt; endlich verständigten sich die in zwei Parteien getheilten 11 Cardinäle und wählten den frommen Einsiedler Petrus v. Berge Murrone bei Sulmona, Cölestin V., zum Papste⁷⁾. Derselbe besaß jedoch nicht die Fähigkeit, in so kritischen Zeiten das Steuerruder der Kirche zu führen, und gerieth außerdem noch in Abhängigkeit Karls II. von Neapel⁸⁾, der ihn im

1) Die auf den Kirchenstaat bezügl. Doc. sind gesammelt in *Theiner*, cod. diplom. domin. temp. setae sedis T. 1 p. 116 sqq.

2) Nic. gehörte der Familie Orsini an. *Dante*, Inferno XIX, 79 urtheilt hart und leidenschaftlich über denselben.

3) Die beiden Päpste Marinus sind mitgerechnet. Es regierte vor Martin IV. nur ein Papst mit Namen Martin.

4) Gemahl der Constantia, einer Tochter Manfreds. Der Papst sprach ihn auch Aragonien ab und bot es Karl v. Balois an.

5) *Epp. Mart. IV.* in *d'Achery*, Spicileg. III, 684 sqq.

6) Während seines Pontif. ging Accon, die letzte Befestigung der Christen im Orient, (18. Mai 1291) verloren.

7) Cf. *Acta Sanct. Boll. T. IV.*

8) Karl II. war der Sohn Karls v. Anjou. Er wurde 1284 gefangen und 1288 wieder in Freiheit gesetzt. Aus seiner Ehe mit Maria, der Tochter des Königs Stephan v. Ungarn, entsproßte Karl Martell, Titularkönig dieses Reiches.

Bereine mit einigen excentrischen Mönchen¹⁾ zu unbesonnenen und dem Wohle der Kirche nachtheiligen Handlungen²⁾ verleitete. Glücklicherweise erkannte der hl. Papst, welcher in Aquila und später in Neapel seinen Wohnsitz genommen, seine Untüchtigkeit und legte schon im Dezember 1294 die von ihm nur ungern übernommene Würde nieder³⁾. Sein Nachfolger war der Cardinal Benedict Gaetani, Bonifacius VIII., welcher gleich nach seiner Krönung Neapel verließ und wieder in Rom seine Residenz nahm.

§. 123. Das Pontificat Bonifacius VIII.

Wie seine großen Vorgänger, so entfaltete, von denselben Principien geleitet, auch der gelehrte und tüchtige, leider vielfach verkannte Papst Bonifacius VIII.⁴⁾ (1294—1303) eine ganz außerordentliche Thätigkeit, hatte jedoch fast in allen seinen Unternehmungen nicht den gehofften Erfolg, was theils daher rührt, daß die politischen Verhältnisse damaliger Zeit in seltener Verwirrung sich befanden, noch mehr aber durch den Umschwung zu erklären ist, der seit einer Reihe von Jahren in der Gesinnung der Fürsten und Völker zum Nachtheile des Papstthums eingetreten war.

Schon die erste Amtshandlung des neuen Papstes, welcher die von Cölestin zum Nachtheile der Kirche verschwenderisch verliehenen Concessionen widerrief, verletzte den Egoismus vieler Kleriker und Laien, die nun unter dem Vorwande, ein Papst könne nicht resigniren, Bonifacius zu stürzen suchten und ihn in die Nothwendigkeit versetzten, seinen greisen Vorgänger auf dem Schlosse Fumone in anständiger Haft zu halten, damit die Schismatiker sich desselben zur Ausführung ihres Planes nicht bedienen konnten.

Dieses ganz begründete Verfahren des Papstes war für seine Gegner, bes. die s. g. Cölestiner, eine erwünschte Gelegenheit, ihn der Härte zu beschuldigen und die seltsamsten Gerüchte über die Behandlung Cölestins und die Art seines Todes auszustreuen, welche mit der Wirklichkeit im schreiendsten Widerspruche standen⁵⁾.

1) Siehe §. 137.

2) Von Nutzen für die K. war die Wiedererneuerung des Decretes Gregors X. über das Conclave.

3) *Tosti*, Storia di Bonifacio VIII. p. 231. 243.

4) *Tosti*, Storia di Bonifacio VIII. 2. Vol. Monte-Cassino 1846. *Christophe*, Gesch. des Papstthums während des 14. Jahrh., übersetzt v. Ritter. Paderb. 1853. *Drumann*, Gesch. Bonif. VIII. Rgsberg 1852. (Im Ganzen gegen den Papst.) *Bergentröther*, Rath. R. u. christl. Staat, S. 260 ff. *Hefele*, Concilieng. VI, 251 ff.

5) *Tosti*, I, 242 sqq. Zu den Gegnern des Papstes gehörte auch *Giacopone da Todi*, der Verfasser des *Stabat mater*, welcher versch. Satyren auf Bonif. verfertigte. Cf. *Tosti*, I, 284 sqq.

Auch die beiden Cardinäle Jakob und Peter Colonna, die von ihrer mächtigen Familie unterstützt wurden, waren für Bonifacius gefährliche Feinde, die zuerst heimlich mit den Aragoniern und anderen Gegnern des hl. Stuhles hochverrätherische Beziehungen unterhielten und bald darauf zum offenen Angriffe auf die Rechtmäßigkeit der Wahl des Papstes übergingen. Da alle friedlichen Mittel nichts fruchteten, verhängte Bonifacius Suspension und Güterconfiscation gegen dieselben und ließ durch ein Kreuzheer ihre Festungen Palestrina, Zagarolo u. a. zerstören. Die Besiegten, deren neuer Aufstandsversuch schnell unterdrückt wurde, entflohen und fanden theils in Sicilien, theils in Frankreich ein Asyl. Hier ergriffen dieselben begierig die Gelegenheit, am Papste Rache zu nehmen¹⁾.

Mit rastlosem Eifer waltete Bonifacius seines hohen Amtes als Vermittler des Friedens zwischen den streitenden Mächten, die er zu einem gemeinschaftlichen Kreuzzuge gegen die Saracenen zu entflammen gedachte.

Allein überall stieß der Papst auf Schwierigkeiten. Der Vergleich zw. Karl II. v. Neapel und Jakob II. v. Aragonien, dem Bonifacius am 21. Juni 1295 die Bestätigung ertheilte, schien den Frieden in Sicilien hergestellt zu haben, als plötzlich Jakobs Bruder Friedrich Ansprüche auf die Herrschaft über die Insel erhob und dieselbe auch behauptete, bis endlich unter Vermittelung Karls v. Valois eine Uebereinkunft zu Stande kam, durch welche dem Aragonier, der sich mit Karls II. Tochter Leonore vermählen sollte, die Insel — Königreich Trinacria — auf Lebensdauer zugesprochen wurde, wozu auch Bonifacius als Oberlehensherr am 12. Juni 1303 seine Zustimmung gab²⁾.

In Deutschland stritten Adolf von Nassau und Albrecht von Oesterreich um die Krone. Ersterer hatte das Recht für sich. Aber die Schlacht bei Göllheim entschied gegen ihn. Bonifacius, der vergebens den Frieden zu vermitteln suchte, citirte 1301 Albrecht vor sein Gericht, verjöhnte sich aber mit demselben und erkannte ihn am 30. April 1303 als König an³⁾.

Die heftigste Opposition fand Bonifacius bei dem französischen Hofe. König Philipp IV., der Schöne⁴⁾, lag mit Eduard I. von England im

1) Card. Wisemann, Papst Bonif. VIII., in den Abhandlungen über versch. Gegenstände. Bb. 3, S. 170 ff. *Tosti*, I, 200 sqq. Die Nachricht bei *Dante*, *Inferno*, cant. 26, daß Guido v. Montefeltro dem Papst geathen habe, er solle, um Palestrina zu bekommen, viel versprechen und wenig halten, ist falsch. Cf. *Tosti*, II, 268 sqq.

2) *Tosti*, I, 157 sqq. II, 109.

3) Vgl. Böhmmer, Kaiserregesten v. 1246—1313 S. 156 ff.

4) Cf. *Dante*, *Purgat.* cant. 7. *Boutaric*, La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. Derselbe critiquirt die Werke von *Dupuy*, *Hist. du différend du pape Bonif. VIII. avec Ph. le Bel.* nebst Actes et Preuves. Paris 1655, und *Baillet*, *Hist. des démeslez du pape etc.* Paris 1718 folgendermaßen: *Dupuy* et *Baillet*

Kämpfe, dessen Kosten die Kirche tragen mußte¹⁾. Um diesem in jeder Beziehung unheilvollen Streite ein Ende zu machen, forderte Bonifacius die Kämpfenden²⁾ zur Eingehung eines Waffenstillstandes auf und bot sich als Friedensvermittler an. Zugleich erließ er am 25. Febr. 1296 die Bulle *Clericis laicos*³⁾, sowohl um die kriegführenden Parteien durch Entziehung der Geldmittel zum Abschlusse des Friedens zu bewegen, als auch um den Klerus, welcher den Papst um Hilfe angerufen hatte, vor weiteren Erpressungen zu bewahren.

Das Erscheinen dieser Bulle, welche die alten Kirchengesetze bezüglich der Immunität des Kirchenvermögens wiederholte und die Strafen gegen Verletzung derselben verschärfte⁴⁾, entflammte Philipps Zorn. Er erklärte die Vermittelungsversuche des Papstes für Eingriffe in seine Hoheitsrechte, verbot den Fremden, in Frankreich Handel zu treiben, und untersagte die Ausfuhr v. Gold, Edelsteinen u. s. w. ohne seine Erlaubniß. Um den König umzustimmen, erließ der Papst 25. Sept. 1296 die Bulle *Ineffabilis*⁵⁾ und gab in seinen weiteren Schreiben an den franz. Klerus⁶⁾ und an

étaient non-seulement des savants: c'étaient aussi des hommes de vertu; mais il vivaient dans un temps où la royauté jouissait en France presque de l'infailibilité, que l'Eglise gallicane refusait au pape. Dupuy était le champion officiel des droits du roi, tant au dedans qu'en Europe. Baillet était janséniste. Ils n'avaient ni l'un ni l'autre l'indépendance nécessaire, l'un pour oser condamner un roi, l'autre pour absoudre un pape. D'ailleurs la critique historique était encore dans l'enfance, et le travail de Dupuy renferme des confusions de dates qui intervertissent l'ordre des faits, et ne permettent pas de suivre dans son développement ce différend dont les causes ont été diversement appréciées. (L. c. p. 93).

1) Ueb. die Erpressungen Ed. v. Engl. s. Lingard, *Gesch. v. E.* III, 292 ff. Ueb. Philipp vgl. bes. die Klageschrift der franz. Prälaten bei *Christophe*, I, 324 ff. Eine genaue Zusammenstellung der Abgaben, welche die franz. Kirchen und der Klerus an König Philipp entrichten mußten, findet sich bei *Boutaric*, I. c. p. 277 sqq.

2) Mit England war Kg. Adolf v. Nassau und der Graf Guido v. Flandern verbündet. Philipp nahm den Grafen 1295 gefangen und entließ ihn erst 1296, nachdem derselbe das Bündniß mit Engl. (scheinbar) aufgegeben und seine mit dem Prinzen v. Wales verlobte Tochter als Geißel gestellt hatte. Mit Frankreich hatte der Kg. v. Schottland, Joh. Baliol, ein Bündniß geschlossen.

3) *Tosti*, I, 255. *Christophe*, I, 326.

4) *Phillips*, *Kirchenrecht* III, 243 ff. Die Bulle verbietet den Klerikern, besondere Abgaben unter was immer für einem Titel ohne Erlaubniß des ap. Stuhles an Laien zu entrichten, und diesen, solche zu verlangen. Vgl. *Hefele*, VI, 259 ff.

5) *Tosti*, I, 257. Bald darauf richtete er an Ph. das Schreiben *Excitat nos*. Der König soll auf diese Schreiben durch das Edict *Antequam* geantwortet haben. Dasselbe wurde, wie *Boutaric*, I. c. p. 97 nachweist, nicht abgeandt.

6) *Boutaric*, I. c. p. 97.

Philipp der Decretale Clericis laicos die mildeste Interpretation¹⁾. Schließlich nahm er dieselbe durch die Bulle Noveritis nos factisch zurück²⁾. Nun hob auch der König sein Verbot auf, und damit war das gute Einvernehmen zwischen ihm und Bonifacius, der am 11. Aug. Philipps Großvater, Ludwig IX., canonisirte³⁾, wiederhergestellt. Die Könige von Frankreich und England ließen sich jetzt auch das Schiedsrichteramt des Papstes gefallen, verlangten aber, derselbe solle nicht als Oberhaupt der Kirche, sondern als Benedict Gaetani urtheilen.

Die freundlichen Beziehungen Philipps, den das schiedsrichterliche Urtheil nicht befriedigte⁴⁾, zum Oberhaupte der Kirche waren nicht von langer Dauer. Die Pläne, welche der französische Hof verfolgte, gefährdeten das Vermögen, die Freiheit und die Autonomie der Kirche in einer Weise, welche dem Papste ein kräftiges Einschreiten gebot⁵⁾. Doch wollte Bonifacius vorerst noch Mittel der Güte anwenden und sandte Bernhard de Saisset, Bisch. v. Pamiers, als Nuntius zu Philipp, um ihm ernste Vorstellungen zu machen⁶⁾. Anstatt aber auf die päpstl. Forderungen einzugehen, ließ der König den in seine Diocese zurückgekehrten, ihm ohnehin mißliebigen Bischof ergreifen, auf Grund verschiedener unerwiesener Verbrechen als Hochverräther vor den Staatsrath zu Senlis 24. Okt. 1301 stellen und hierauf dem Erzb. v. Narbonne zur Haft übergeben.

Dieses Verfahren veranlaßte Bonifacius⁷⁾, welcher die Freilassung des gefangenen Bischofes energisch verlangte, dem Könige mehrere von ihm mißbrauchte Privilegien zu entziehen, ihm in der Bulle Ausculda fili⁸⁾

1) Er erklärte, daß die Bulle die Lehensabgaben, die *dona gratuita*, die Beisteuer in Nothfällen u. s. w. nicht berühre. (*Exiit a te u. Romana mater ap. Raynald*, ad ann. 1297 n. 46 sqq.)

2) Der Papst bewilligte Philipp einen Zehnten und die Besetzung Einer Pfründe in jedem Stifte und bestimmte, daß der König v. Frankreich, sobald er 20 Jahre alt sei, entscheiden dürfe, ob ein Nothfall vorhanden sei oder nicht.

3) *Tosti*, I, 215 sqq. 295 sqq.

4) Daß der Papst nicht parteiisch für England entschied, weist *Boutaric*, I. c. p. 99 nach.

5) Die einzelnen Eingriffe des Königs sind kurz angeführt bei *Hergentröther*, S. 268 ff. In einer Denkschrift v. J. 1300 machte der fgl. Advocat P. Dubois v. Coutance, einer der Hauptagenten Philipps, den Vorschlag einer Säkularisation des Kirchenstaates und der Gründung einer sog. Universalmonarchie. Den ersten Vorschlag wiederholte derselbe 1304. (*Notices et extraits XXII*, 186).

6) Der Bisch. sollte den König von seinen Eingriffen in die Rechte und das Vermögen der K. abhalten, ihn wegen des beabsichtigten Kreuzzuges mahnen u. s. w. Phil. hatte auch den Krieg mit Flandern erneuert und mit Albrecht v. Oesterreich, den der Papst noch nicht anerkannt hatte, am 8. Dez. 1299 ein Bündniß geschlossen.

7) Ob der Papst das Vorgefallene durch eine Gesandtschaft des Königs oder auf andere Weise erfuhr, ist zweifelhaft. Vgl. *Drumann*, II, 12. *Hergentröther*, S. 272.

8) Vollständig abgedruckt in *Bullar. magnum ed. Luxb.* 1730. IX, 121 sqq.

(5. Dez. 1301) das an der Kirche begangene Unrecht vor die Seele zu führen und eine Synode nach Rom auszusprechen, auf welcher auch die französischen Angelegenheiten besprochen werden sollten. Aus Rücksicht auf Philipp, mit dem Bonifacius immer noch nicht vollständig brechen wollte, erhielt dieser auch eine Einladung, persönlich oder durch Stellvertreter auf dem Concil zu erscheinen¹⁾.

Von seiner Umgebung verleitet, ließ Philipp die päpstliche Bulle, welche Jakob v. Normans, Archidiacon v. Narbonne, (Febr. 1302) überreichte, verbrennen und statt ihrer ein kürzeres, von einem Hofbeamten²⁾ verfaßtes Schreiben³⁾ in Umlauf setzen, worin mit dünnen Worten erklärt wird, daß der König im Geistlichen und Weltlichen dem Papste untergeordnet sei. Dieses angebliche Schreiben des Papstes, mit welchem auch die fingirte Antwort⁴⁾ Philipps geflissentlich verbreitet ward, rief eine Mißstimmung hervor, die der König nicht unbenützt vorübergehen ließ. Er berief eine Versammlung des Adels, der Geistlichkeit und des dritten Standes nach Paris, welche am 10. April 1302 in der Kirche von unserer lieben Frau eröffnet wurde. Die Rolle eines Anklägers hatte der Kanzler Peter Flotte übernommen, welcher den Papst beschuldigte, daß er nicht allein die französische Kirche bedrücke und belaste, sondern auch den König von Frankreich sich in zeitlichen Dingen unterwerfen und sich zum weltlichen Herrscher des Königreichs machen wolle.

Der Adel und der dritte Stand gingen auf die Wünsche des Königs, der den Versammelten als Herr befehl und sie als Freund bat, ihn mit ihrem Rathe zu unterstützen, nach geheimer Berathung ein und richteten trotzige Schreiben⁵⁾ an die Cardinäle, während die eingeschüchterten Prä-

Dupuy, I. c. p. 48 sqq. Cf. *Bianchi*, Della potestà e della politia della chiesa II, 477 sqq. *Christophe* I, 327 ff. Sie ist datirt v. 5. Dez. 1301.

1) Die bezügl. Schreiben bei *Tosti*, II, 128 sqq.

2) Wahrsch. von Peter Flotte. Ihn nennt auch Bonif. als Verf.

3) *Deum time, et mandata ejus observa. Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Beneficiorum et Praebendarum ad te collatio nulla spectat: et si aliorum vacantium custodiam habeas, fructus eorum successoribus reserves; et si quae contulisti, collationem hujusmodi irritam decernimus, et quantum de facto processerit, revocamus. Aliud autem credentes haereticos reputamus.*

4) *Philippus D. G. Francorum rex Bonifacio se gerenti pro summo pontifice salutem modicam, seu nullam. Sciat maxima tua fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse; Ecclesiarum ac Praebendarum vacantium collationem ad Nos jure regio pertinere; fructus earum nostros facere; collationes a nobis hactenus factas et in posterum faciendas fore validas in praeteritum et futurum; et earum possessores contra omnes viriliter nos tueri; secus autem credentes fatuos et dementes reputamus.*

5) *Boutaric*, p. 22 sqq. Damals verfaßte Dubois seine *deliberatio* sqq. die (falsche) Bulle *Deum time*.

laten sich schließlich an den Papst mit der Bitte wandten, die Einladung zum römischen Concil zurückzuziehen und den König v. Frankreich mit mehr Rücksicht zu behandeln ¹⁾.

Die Cardinäle beantworteten die an sie gerichteten Briefe ²⁾, und der Papst wies in seinem Schreiben *Verba delirantis filiae* ³⁾ die schwachen Prälaten gebührend zurecht. Um seinen Befehlen noch größeren Nachdruck zu geben, hielt Bonifacius im August 1302 in Gegenwart der Gesandten, welche obiges Schreiben der franz. Geistlichkeit überbracht hatten, ein *Con-sistorium*, in welchem zuerst der Cardinal v. Porto die gegen den Papst geschleuderten Verläumdungen widerlegte und besonders nachwies, daß auch der König als Christ unter dem Papste stehe, was hierauf auch Bonifacius unter ausdrücklicher Anerkennung der zwei von Gott angeordneten Gewalten bestätigte ⁴⁾.

Da Philipp, welchem nach der unglücklichen Schlacht bei Courtray ⁵⁾ die Abhaltung des ausgeschriebenen Concils höchst unerwünscht war, die Zurücknahme der Convocationsbulle von Bonifacius nicht erlangen konnte, untersagte er aufs strengste der franz. Geistlichkeit die Reise nach Rom und ließ die Güter der Bischöfe und Äbte ⁶⁾, welche trotzdem der päpstlichen Einladung Folge leisteten, mit Beschlagnahme belegen.

1) Dupuy, Actes et preuves p. 67 sqq. Christophe, I, 333 ff.

2) Auf die Anklage, der Papst betrachte sich als Oberlehnherrn von Frankreich, antworteten die Cardinäle: *Volumus vos pro certo tenere, quod Dominus noster Pontifex nunquam scripsit regi praedicto, quod de regno suo sibi subesse temporaliter illudque ab eo tenere deberet, et magister Jacobus archidiaconus Narb. notarius et nuntius, sicut constanter affirmat, ipsi D. regi hoc ipsum vel simile nunquam verbaliter nuntiavit aut scripto. Unde propositio, quam fecit Petrus Flotte, arenosum et falsum habuit fundamentum et ideo necesse est, quod cadat aedificium.*

3) *Tosti*, II, 302 sqq. Der Papst tabelt die Freigheit der Prälaten, weil sie die schismatischen Reden nicht widerlegt hätten, hebt die Unterordnung des Zeitlichen unter das Geistliche hervor (*nomme duo principia nituntur ponere, qui dicunt, temporalia spiritualibus non subesse?*) und bedroht sie mit Censuren im Falle weiteren Ungehorsams gegen die Anordnungen des hl. Stuhles.

4) Mit Berufung auf seine vierzigjährigen Rechtsstudien, erklärt der Papst, er wisse wohl, daß Gott zwei Gewalten angeordnet habe, und daß ihm also auch die Thronheit (*satuitas*) nicht habe einfallen können, den König v. Frankreich als seinen Vasallen zu betrachten. Hierbei versichert der Papst nochmals: *Dicimus, quod in nullo volumus usurpare jurisdictionem regis.* Dagegen fährt Bonif. fort: *Non potest negare rex seu quicumque alter fidelis, quin sit nobis subiectus ratione peccati.* Vgl. Befehle VI, 293 ff.

5) Ueb. den flandrischen Krieg siehe *Kervyn de Lettenhove*, Hist. de Flandre T. 2. Schließlich stiegten doch die franz. Heere, Graf Guido, welcher zum zweiten Male in die frz. Gefangenschaft gerathen war, starb 1305 in derselben.

6) Im Ganzen begaben sich 4 Erzb. (unter ihnen Bertrand de Got, nachmal. Papst Clemens V.) 35 Bb. u. 6 Äbte nach Rom.

Am 30. Okt. 1302 wurde in Rom das Concil eröffnet. Das Resultat desselben war die berühmte Bulle *Unam sanctam*, in welcher das Verhältniß der weltlichen zur geistlichen Gewalt nach allgemeinen Principien ohne specielle Beziehung zu Frankreich entwickelt und die Verpflichtung eines jeden Christen ohne Unterschied zur Unterwürfigkeit unter den Papst dogmatisch ausgesprochen wird ¹⁾.

Die Verhandlungen zwischen dem Papste und Philipp von Frankreich wurden unterdessen fortgesetzt. Bonifacius wollte immer noch den Streit in Güte schlichten und ließ dem Könige durch den Cardinal Le Moine v. St. Marcellin (Febr. 1303) die bezüglichen Vorschläge machen ²⁾. Die Antwort des Königs befriedigte aber den Papst keineswegs. Doch wies er die Anträge Philipps nicht ganz von sich und war, wie aus seinen Schreiben an den Cardinallegaten v. 13. April erhellt, entschlossen, nur im äußersten Nothfalle mit Strenge gegen den König einzuschreiten. Diese Schreiben sollte der Archidiacon Bénéfract v. Coutance ³⁾ dem Cardinal einhändigen.

Der König war jedoch dem Papste zuborgekommen. Schon am 12. März 1303 hatte er eine Versammlung von Prälaten und Baronen im Louvre abgehalten, auf welcher Wilhelm v. Nogaret, der Nachfolger des bei Courtray gefallenen Peter Flotte, die größten Verläumdungen ⁴⁾ gegen Bonifacius vorbrachte, ohne sich in einen Principienkampf einzulassen.

1) Siehe S. 401.

2) Der Papst verlangte 1. Zurücknahme des Verbotes, nach Rom zum Conc. zu reisen; 2. Anerkennung des principiellen Rechtes des Papstes, Kirchenämter zu verleihen, und bei Provisionen durch Laien seine Genehmigung zu ertheilen, sowie 3. des Rechtes, Legaten in alle Reiche zu senden ohne Erlaubniß eines dritten; ebenso 4. Anerkennung des Rechtes der Geistlichen, das Kirchenvermögen zu verwalten unter der Oberaufsicht des Papstes, der über dessen Verwendung verfügen und dasselbe besteuern kann; 5. fordert der Papst, kein Laie, auch kein Fürst dürfe kirchl. Güter und Rechte mit einem Census belasten und kirchl. Personen vor Gericht ziehen oder verhaften außer in Lebenssachen; 6. der König soll wegen der Verbrennung der Bulle *Ausculta fili* sich rechtfertigen, oder eine Strafe übernehmen; 7. mit dem Regalienrecht keinen Mißbrauch treiben, die Intercalargefälle dem neuen Prälaten aufbewahren, und 8. den Prälaten die geistliche Strafgerichtsbarkeit wieder einräumen, unbeschadet der den Laien für gewisse Fälle ertheilten Privilegien; auch soll der König 9. besseres Geld prägen und den durch schlechte Münze in Unterth. zugefügten Schaden ersetzen, 10. hinsichtlich schon gerügten Vergehens sich bessern, und endlich 11. das Recht des Erzb. v. Lyon auf diese Stadt anerkennen und den ihm zugefügten Schaden ersetzen. Der 12. Art. stellt dem König strengere Maßregeln v. Seiten des Papstes in Aussicht, wenn er sich nicht bessere. Cf. Dupuy, I. c. p. 90 sqq.

3) Der König ließ ihn zu Troyes verhaften und seiner Papiere berauben. Die Bulle *Per processus nostros* enthielt die Exc. des Königs. Sie sollte erst dann erfolgen, wenn derselbe die Ausöhnung mit der Kirche hartnäckig zurückweise.

4) Er behauptete, Bonifacius sei ein falscher Papst und Eindringling, ein Räuber, ein Häretiker und Simonist.

Damit hatte der Streit den Charakter eines rein persönlichen Angriffs auf Bonifacius gewonnen, welchen er auch beibehielt.

Was durch Rogaret eingeleitet war, wurde auf einer zweiten Versammlung¹⁾ von Geistlichen, Baronen und Juristen im Juni 1303 durch den schamlosen Ritter Wilhelm v. Plasian (du Plessis) vollendet. Derselbe wiederholte die alten Verläumdungen, welchen er noch neue hinzufügte²⁾, und bewog die Versammlung, an ein allgemeines Concil zu appelliren. Auch die anwesenden Prälaten³⁾ traten diesen Beschlüssen, welche am 24. Juni dem in den Gärten des Louvre harrenden Volke verkündigt wurden, bei und entschuldigten ihre Feigheit mit der Bemerkung, daß ein allgemeines Concil zur Rechtfertigung des Papstes nothwendig sei. Durch Ueberredung und Gewalt wurden die Universität von Paris, verschiedene geistliche Corporationen, Städte u. s. w. genöthigt, diesen Beschlüssen beizupflichten⁴⁾. Die auswärtigen Höfe sollten durch königliche Schreiben für den schismatischen Plan gewonnen werden.

Sobald Bonifacius von den Vorgängen in Frankreich Kunde erhalten hatte, reinigte er sich im August 1303 in einem Consistorium zu Anagni von den ihm aufgebürdeten Verbrechen durch einen feierlichen Eid und erließ mehrere auf seinen Streit mit Philipp bezügliche Bullen⁵⁾, verschob aber noch die

1) Es war keine Reichsversammlung. Cf. *Boutaric*, p. 110.

2) Die Klageschrift desselben enthält 29 Pkte. U. A. wirft er dem Papste vor, er läugne die Unsterblichkeit der Seele und das ewige Leben, er stehe in üblem Rufe, er glaube nicht an die Gegenwart Chr. in der hl. Eucharistie, halte Unzucht nicht für Sünde, verleite die Menschen zur Abgötterei, indem er sich in silbernen Statuen in den Kirchen abbilden lasse; ferner wird B. der Vorwurf gemacht, er halte einen Hausknecht, gehe mit Wahrsagern um, treibe Simonie, stifte Unfrieden, nenne die Franzosen Patavener, weil sie seine Irrlehren verwürfen, sei ein Sodomit. Zu diesen Beschuldigungen kommt noch die Anklage, B. habe Kleriker hinrichten lassen, einem sterbenden Adligen nicht gestattet, zu beichten, er zwinge die Pr., das Beichtfigil zu brechen, halte die Fasten nicht, bedrücke die Cardinäle, Minoriten und Predigermonche (siehe S. 391), auch hasse er den Kg. v. Frankreich, „das Muster der Gläubigen,“ aus Haß gegen den Glauben und habe Engl. u. Deutschl. geg. Frankreich aufgereizt. Endlich trage er die Schuld, daß das hl. Land verloren gegangen, auch habe er Cölestin V. grausam behandelt und ums Leben gebracht, die großen Gelehrten, welche die Abdankung des Cö. beanstandet, im Kerker sterben lassen, mehrere Ordensleute säcularisirt und endl. suche er nicht das Heil, sond. das Verderben der Seelen. (*Dupuy*, l. c. p. 101 sqq.). Die Colonna's, die eccentricischen Cölestiner u. andere Feinde des Papstes hatten, wie man sieht, nicht umsonst seit Jahren Bonifacius geschmäht; ihre Beschuldigungen sind hier zusammengefaßt.

3) Es waren 5 Erzb., 21 Bb. u. 11 Aebte.

4) *Boutaric*, l. c. p. 29. 30. 111.

5) Die Bulle *Nuper ad audientiam* bedroht Phil. mit Strafen und erkl. die gegen Bonif. erhobenen Beschuldigungen für Blasphemien; ein zweites Decret entzieht den Prof. der Theol. und beider Rechte die *venia docendi*, bis der Kg. Genugthuung geleistet; in einem dritten Dec. reservirt sich Bonif. die Vergebung der kirchl. Beneficien

namentliche Excommunication des Königs und ließ nur einstweilen die Bulle *Super Petri solio*¹⁾ entwerfen, welche am 8. Sept. publicirt werden sollte, wenn Philipp inzwischen seine Gesinnung nicht ändere. Dieser suchte aber durch einen Act brutaler Gewalt dem Papste zuzukommen, indem er in Italien Meuterer werben ließ, welche von Rogaret²⁾ und Sciarra Colonna³⁾ geführt, in den päpstl. Palast eindrangen, denselben plünderten und Bonifacius sogar mit dem Tode bedrohten⁴⁾. Der greise Papst, welcher in dieser entsetzlichen Lage einen bewunderungswürdigen Heldenmuth bewies, mußte viele Beleidigungen und Mißhandlungen erdulden, bis ihn endlich am dritten Tage die Bewohner Anagnis den Händen der Banditen entrissen, die ihn nach Frankreich zu schleppen gedachten. Bonifacius begnadigte die Frevler⁵⁾ mit Ausnahme der Mörder und Verräther und kehrte nach Rom zurück.

Hier starb am 11. Okt. 1303 der große Papst⁶⁾, welcher auch im Norden⁷⁾ Europas die Kirche gegen fürstlichen Despotismus schützen mußte, und in Ungarn die Thronfolge⁸⁾ ordnete. Leider gelang es ihm nicht, dem wüsten

in Frankreich und in der Bulle *Rem non novam* erklärt ders., daß eine päpstliche Vorladung schon dadurch Rechtskraft erlange, daß sie in der Residenz des Papstes an den Kirchenthüren angeheftet werde.

1) *Raynald*, ad 1311 n. 44. Weil B. dem König nur drohte und nie zur Ausführung schritt, machte ein ungenannter Zeitgenosse die Bemerkung: *Multis tandem coruscationibus contra regem praevisi pluvia nulla apparuit.* (*Raynald*, ad ann. 1302, n. 12).

2) Derselbe war von Phil. nach Italien geschickt, um dem Papste die Appellation an ein allg. Conc. anzuzeigen und zugleich als frz. Emiffär dort zu wählen.

3) Jak. Sciarra Col. war ein Neffe des Card. Jak. u. Bruder des Card. Pet. Col.

4) Ergreifend schildert Dante diese Scene:

Ich seh' die Lilie eindringen in Magna (Anagni)

Und im Statthalter Christum selbst gefangen.

Ich seh' zum andern Mal ihn dort verspottet,

Seh' Gall und Essig wiederholt und zwischen

Lebend'gen Schächern (nämlich Rogaret und Sciarra Colonna) ihn getödtet werden. (*Purg.* XX, 86 sqq.).

5) „Ich kenne keinen rührenderen, hochherzigeren, heldenmüthigeren Zug in der Geschichte, als den dieses erhabenen Greises, der auf so unerhörte Frevler, für die er Rache üben könnte, keine andere Antwort hat als die Worte: Ich verberge! Und hier möge man sich wohl erinnern, daß dieser Greis der heftige, der unverföhliche, der verschrieene Bonifacius ist.“ (*Christophe*, I, 120).

6) Die Lüge, daß Bonifacius aus Verzweiflung oder Wahnsinn sich selbst zerfleischt habe, wird durch die Unversehrtheit seiner 1605 erhobenen Gebeine am Besten widerlegt. Vgl. den *Notariatsact* hierüber bei *Wisemann*, *Abhandlungen* III, 185 ff.

7) König Eric VIII. v. Dänemark hatte den Erzb. v. Lund eingekerkert. Bonif. erzwang seine Freilassung.

8) *Raynald*, ad ann. 1303, n. 17 sqq. Bonif. entschied sich für Karl Robert, den Sohn Karl Martells (s. S. 390 N. 8), geg. Wenceslaus v. Böhmen. Erst nach dem Tode des Papstes gelangte Robert zur Herrschaft.

Parteigetriebe in Italien ein Ende zu machen. Um die Feindseligkeiten zwischen den Schwarzen und den Weißen in Florenz beizulegen, sandte er Karl von Valois als Friedensvermittler dorthin, was sich bald als ein arger Mißgriff erwies und dem Papste viele Kränkungen zuzog¹⁾.

Mit unermüdeter Ausdauer arbeitete Bonifacius an der Ausbreitung des Christenthums²⁾ unter den Heiden und Muhamedanern. Mit diesem Geschäfte beauftragte er bes. die Dominikaner, denen er große Vollmachten gab³⁾. Sie sollten auch die schismatischen Griechen mit der Kirche ausführen. Seinen Eifer für die Wissenschaft bekundete er durch Gründung der Sapienza in Rom und anderer Studienanstalten⁴⁾, sowie durch materielle Unterstützung und Privilegien, die er den bereits bestehenden Hochschulen verlieh. Um die Kirche v. St. Peter auszuschnücken, berief Bonifacius den berühmten Maler Giotto nach Rom⁵⁾. Seine Hoffnung, mit Hilfe des Khan Cazan von Persien, das hl. Land zu befreien⁶⁾ und das Christenthum im Inneren Asiens zu verbreiten, wurde durch die Gleichgiltigkeit und den Egoismus der Fürsten vereitelt, welche die Kreuzzugsgelder für andere Zwecke brauchten. Das von ihm 1300 abgehaltene Jubiläum⁷⁾ brachte viele Tausende von Nah und Fern nach Rom. Dem corpus juris canonici fügte er den liber sextus bei. Von seiner persönlichen Frömmigkeit und seinem Eifer für die würdige Abhaltung des Gottesdienstes sind ebenfalls herrliche Zeugnisse vorhanden⁸⁾.

Wenn trotzdem Bonifacius bei der Mit- und Nachwelt vielfach eine ungünstige Beurtheilung erfuhr, so rührt dies theils von der Parteilichkeit, theils von ungenügender Kenntniß der Sachlage, zu deren Verwirrung Philipp v. Frankreich Vieles beigetragen, theils von dem Standpunkte her, von welchem die Biographen die Wirksamkeit dieses Papstes betrachteten, der auch in der größten Bedrängniß standhaft blieb, weil „er die Wahrheit für sich hatte und für die Wahrheit einstand“⁹⁾.

1) Christoph I, 129 ff. Unter den damals verbannten Florentinern war auch Dante Alighieri, welcher Hab und Gut verlor. Seinen Ingrimm geg. Karl v. Valois spricht er Purgat. XX, 70 sqq. aus. Auch dem Papste zürnte der geniale Dichter Inferno, XIX, 53 sqq. Cf. Tosti II, 104.

2) Tosti II, 198.

3) Raynald, ad ann. 1299, n. 39. 40.

4) Auch zu Fermo, Anagni u. a. and. Orten gründete B. gelehrte Schulen.

5) Auch die Miniaturmaler Oderisi und Franko berief der Papst nach Rom. Cf. Dante, Purgat. XI, 78 sqq.

6) Raynald, ad ann. 1300 n. 33. Tosti, II, 78 sqq. Drumann schreibt: „Den Führern der Flotte gab B. am 9. Aug. 1301 strenge Befehle. Sie sollten für den Papst, nicht für Christus erobern.“ (I, 250). In Wirklichkeit hatte B. den Kreuzfahrern geschrieben: Non sua, sed quae Christi quaererent. Vgl. Hefele, VI, 286.

7) Siehe §. 150.

8) Cf. Raynald, ad ann. 1299, n. 34. Tosti, II, 310 sqq.

9) Si omnes principes terreni essent hodie colligati contra nos et contra

Die Bulle Unam sanctam entwickelt folgende Gedanken:

Es gibt nur Eine Kirche, deren Haupt Christus ist, dessen Stellvertreter Petrus und seine Nachfolger sind, denen der Herr alle Gläubigen (Joh. 21, 17; 10, 16) anvertraute.

In dieser Kirche und in ihrer Gewalt sind nach dem Berichte des Evangeliums (Luc. 22, 38) zwei Schwerter, das geistliche und das weltliche (Matth. 26, 52). Das letztere ist für die Kirche, das erstere von der Kirche zu gebrauchen; das geistl. von der Hand des Priesters, das zeitliche von der Hand der Könige, aber nach dem Willen des Priesters und so lange er es duldet. (In hac ejusque potestate duos esse terrenos, spirituales videlicet et temporales . . . Uterque ergo in potestate Ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis: sed is quidem pro Eccl., ille vero ab Eccl. exercendus: ille sacerdotis, is manu regum et militum; sed ad nutum et patientiam sacerdotis).

Es muß aber, fährt die Bulle fort, das eine Schwert unter dem andern stehen, d. h. die zeitliche Autorität der geistlichen Gewalt unterworfen sein. (Oporet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subijci potestati).

Zur Begründung dieses Satzes wird angeführt, 1. daß die bestehenden Gewalten von Gott geordnet seien (Rom. 13, 1), was nicht der Fall sei, „wenn nicht ein Schwert unter dem andern wäre und als das untere durch das andere nach Oben gezogen würde,“ und 2. daß auch der Vorzug des Geistigen vor dem Materiellen verlange, daß die geistliche Gewalt jede irdische an Würde überrage.

Nachdem der Papst noch einige Beweise aus der hl. Schrift und der Vernunft für den angeführten Satz beigebracht, zieht er aus demselben die Schlußfolgerungen.

Wegen ihrer Vorzüglichkeit hat demnach die geistl. Gewalt die Befugniß, die zeitliche Gewalt zu befehlen und zu richten, wenn sie nicht gut ist, was auch schon bei Jeremias (1, 10) ausgesprochen ist. (Nam veritate testante, spiritualis potestas terrenam *instituere* habet et *judicare*, si bona non fuerit: sic de eccl. et ecclesiastica potestate verificatur vaticinium Jeremiae: Ecce constitui te hodie super gentes, et regna etc. In diesem Sinne wird die fragl. Stelle schon von Theobald, B. v. Ancyra, auf dem Conc. v. Ephesus 431 gedeutet und ebenso in der folgenden Zeit).

Wenn daher die irdische Gewalt vom rechten Wege abweicht (deviat), so wird sie von der geistlichen Gewalt gerichtet, und wenn die geistliche abweicht, die niedere von der höheren; wenn aber die höchste geistliche Gewalt abweicht, so kann sie nur von Gott allein und nicht von Menschen gerichtet werden.

Diese höchste Autorität wurde aber dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern durch göttlichen Ausspruch (Matth. 16, 19) übertragen, und wer sich derselben widersetzt, widersteht den Anordnungen Gottes. (Quicumque igitur huic potestati a Deo

ecclesiam istam (scilicet Romanam), dum tamen nos haberemus veritatem et staremus pro veritate, appetiaraus eos unam festucam. Et sine dubio, si veritatem et iustitiam non haberemus; bene timeremus. (Allegatio Bonif. VIII. pro confirm. rege Rom. Alberto bei *De Marca*, De concord. sac. et imp. II, 3, p. 211. Ed. Bamb. 1788). Der Verfasser der Fürstensenfelder Chronik, ein Zeitgenosse Bonif. VIII., fällt folg. Urtheil über ihn: Papa Bonif. illo in tempore subito mortuus nunciatur, qui propter probitatem suam, qua super ceteros enituit, aemulos habuit . . . Hic si Deo propitio amplius vixisset, procul dubio de sua industria multas ecclesiae negligentias correxisset. (Chronica de gestis princ. 1273–1326 bei *Boehmer*, fontes I, 24).

sic ordinatae resistit, Dei ordinationi resistit, nisi duo, sicut Manichaeus, fingat esse principia, quod falsum et haereticum esse judicamus).

Da nun Gott selbst diese höchste geistliche Gewalt angeordnet und dem jedesmaligen Nachfolger Petri übertragen hat, ist es für jede menschliche Creatur zum Theile nothwendig, daß sie dem Papste unterstehe. (Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus et diffinimus omnino esse de necessitate salutis).

Sinsichtlich dieser Bulle ist noch Folgendes hervorzuheben:

1. Bonifacius beansprucht in derselben nicht eine Oberlehensherrlichkeit über die einzelnen Reiche, sondern stellt nur einige allgemeine, vom öffentl. Rechte der damaligen Zeit anerkannte und auf alle christlichen Staaten anwendbare Grundsätze bezüglich des Verhältnisses der geistlichen zur zeitlichen Gewalt auf.

2. Nur der letzte Satz der Bulle Porro etc. ist eine dogmatische Entscheidung ex cathedra, welche durch die vorausgehenden Auseinandersetzungen begründet wird.

3. Der Concipient der Bulle ist wahrsch. Megidius v. Rom, Erz. v. Bourges, welcher seine Hauptsätze den Schriften des hl. Bernhard und des Hugo v. St. Victor entlehnte.

4. Gegen die Bulle Unam sanctam schrieben im Auftrage Philipps IV. der Dominikaner Joh. v. Paris u. A. Die Schrift de utraque potestate (Auszüge aus derselben und der Schrift des Joh. v. Paris bei *Nat. Alex. Saec. 13. 14. diss. 9. art. 2.*), welche dem Megidius v. Rom zugeschrieben wurde, ist unächt, was sowohl 1. aus dem Benehmen dieses Präl. erhellt, welcher trotz des Egl. Verbotes auf dem Conc. in Rom 1302 erschien und fest zum Papste hielt, als auch 2. aus seinem v. Jourdain 1858 in Paris aufgefundenen und edirten Tractat de ecclesiastica potestate, in welchem dieselben Grundsätze wie in der Bulle Unam sanctam ausgesprochen werden, so daß man diesen Erz. eher für den Verf. als für einen Bekämpfer der fragl. Bulle halten muß. (Vgl. *Defr. Vierteljahrsschr. 1862. I. 1 ff.*). Ueber diese Bulle und and. Decrete des Papstes vgl. außer den schon angef. Werken *Bianchi*, Della potestà e della politica della chiesa II, 448–551. *Gosselin*, Die Macht des Papstes im Mittelalter II, 260 ff.

§. 124. Das Avignon'sche Exil. Die Päpste Benedict XI. bis Gregor XI.

Einige Tage nach dem Ableben Bonifacius VIII. erfolgte zu Rom (22. Okt. 1303) die einstimmige Wahl Benedicts XI. 1), welcher die freundlichen Beziehungen mit dem französischen Hofe wieder herzustellen suchte. Auf Anrathen Rogarets 2) hatte Philipp IV. eine Gesandtschaft nach

1) Nic. Boccasini, Dominikanergeneral, Cardinalb. v. Ostia. Er war eigentl. der zehnte dieses Namens, da Bened. X. Gegenpapst war. Siehe S. 263. Ueb. Benedict XI. u. die folg. Päpste siehe *Christophe*, Gesch. des Ppsth. während des 14. Jahrh., übersetzt v. Ritter. Paderborn 1853. *Hefele*, Concilieng. VI., 344 ff. *Baluze*, Vitae Pap. Avenion. 2 Tom. Paris 1693.

2) Seine Denkschrift steht in den *Notices et extraits de manuscrits de la bibliothèque impériale T. 20, 2 p. 150.* Vgl. *Tüb. Quartalschr. 1866, S. 23 ff.* Interessant ist folg. Stelle: *Lamentabile damnum esset, nec non et humiliatio et diminutio coronae regi Francia, si deficeret aliquantulum ab honore tali (scilicet eine*

Rom geschickt. Der Papst begegnete derselben sehr zuvorkommend, hob sogleich ohne weiteres Nachsuchen des Königs alle Censuren auf, denen derselbe verfallen war und erließ später noch verschiedene Decrete, durch welche theils die von Bonifacius wider Frankreich verhängten kirchlichen Strafen zurückgenommen, theils dem König nicht unwichtige Begünstigungen erteilt wurden 1).

Mit diesen Concessionen Benedicts, welcher auch die Colonna theilweise restituirte 2) und alle wegen des Attentats v. Anagni excommunicirten Franzosen mit Ausnahme Rogarets absolvirte, war indessen Philipp IV. nicht zufrieden; er wünschte vielmehr die Verurtheilung des verstorbenen Papstes, den er der Häresie beschuldigte, und verlangte von Benedict die Berufung eines allg. Concils, um über die angeblichen Verbrechen desselben zu richten.

Dieses Ansinnen des Königs, welcher durch eine so schwere Beschuldigung nicht nur seinen Haß gegen Bonifacius befriedigen, sondern auch das schändliche Attentat von Anagni beschönigen und namentlich sein Verfahren gegen den genannten Papst in den Augen der Christenheit rechtfertigen wollte 3), wies Benedict nicht geradezu ab, behielt sich aber die Entscheidung für eine spätere Zeit vor, starb jedoch schon nach acht Monaten seines Pontificats in Perugia, nachdem er noch seinen Abscheu vor der Schandthat von Anagni mit scharfen Worten ausgesprochen hatte 4).

Ein Zwiespalt, welcher über die Stellung des künftigen Papstes zu Frankreich im Cardinalscollegium ausbrach, verzögerte die Papstwahl, und erst am 5. Juni 1305 wurde zu Perugia der Erzbischof von Bourdeaux,

columna fidei, ein defensor et propugnator ecclesiae zu sein) praesertim ex quadam negligentia propter discordiam quamque motam inter dominum regem et papam quondam Bonifacium, qui multos quidem et magnos praelatos et principes, nec non et clericos excellentes, famosos et prudentes, ac etiam religiosos plerosque post se reliquit ipsi quidem tenaciter adhaerentes . . . Quidquid enim ad excusationem et innocentiam regis dicere et testificari possunt amici regis et sui favorabiles contra personam dicti papae, tanquam suspectum et improbabile pars altera contradicit: et communiter dici potest, quod *res grandis et horribilis occasione regis aut propter ipsum attentata fuit in eum, qui tanquam vicarius Christi reputatur in terris tenere locum Dei.* Quocirca *multi* nec non et *magni viri tam saeculares quam religiosi, etiam regis amici*, turbatam et obfuscatam habentes opinionem et conscientiam erga regem, existimant etiam *ipsum meque* non omnino quietam et pacatam habere conscientiam erga Deum etc.

1) *Hefele* VI, 345 ff.

2) Vgl. *Hefele*, S. 345 Anm. 2.

3) Siehe S. 402 N. 2. Ueber die Denkschrift, welche den Kg. aufforderte, die Freiheit des Reiches gegen die Angriffe des verstorbenen Häretikers Bonif. zu verth. siehe *Hefele* VI, 351.

4) Bulle *Flagitiosum scelus* bei *Tosti*, II, 313. 14.

Bertrand de Got, Clemens V. (1305—14), zum Oberhaupte der Kirche erkoren.

Die Nachricht, dieser Papst habe vor seiner Wahl dem Könige von Frankreich zu St. Jean d'Angely gewisse Zugeständnisse gemacht, um durch seine Vermittelung die päpstl. Krone an sich zu bringen, ist nur ein falsches Gerücht¹⁾, in welchem aber die große Connivenz des neuen Papstes gegen Philipp IV. einen entsprechenden Ausdruck gefunden hat.

Wie weit der Papst in seiner Nachgiebigkeit gegen den französischen Hof ging, erhellt aus der Aufhebung der Bulle Clericis laicos und der Erklärung, die Bulle Unam sanctam solle kein Präjudiz für Frankreich bilden, ferner aus der völligen Wiedereinsetzung der Colonna in Amt und Würden, aus der unerhörten Bevorzugung der Franzosen bei Cardinals-promotionen²⁾, sowie aus dem Decrete, durch welches dem habgütigen König der Kirchenzehente auf 5 Jahre bewilligt wird³⁾.

Damit war jedoch Philipp, dessen Candidaten Clemens V. mit Unterdrückung des Wahlrechtes der Domcapitel auf die einflussreichen bisch. Stühle Frankreichs erhob⁴⁾, noch nicht befriedigt; er hatte den von Rogaret entworfenen Plan nicht aus den Augen verloren und verlangte unmittelbar nach der Krönung des Papstes von demselben die Einleitung eines Proceßes gegen Bonifacius VIII., gegen welchen er wieder die Beschuldigung der Häresie erhob.

Mit dieser Forderung verband Philipp bald noch eine andere, die Aufhebung des Templerordens, zu welcher der Papst seine Hand bieten sollte.

Clemens zögerte, dem Verlangen des Königs, welcher seine Anträge hinsichtlich der Kegerei Bonifacius' VIII. im Mai 1307 zu Poitiers und noch später erneuerte und auch bezüglich des Templerordens dem Papste arg zusetzte, zu willfahren, gab jedoch schließlich in Betreff des zweiten Punktes nach, und war auch bereit, den Anklägern seines großen Vorgängers Gehör zu geben.

Das Verhör fand am 16. März 1310 in einem Consistorium zu Avignon statt, wo Clemens seit 1309 residirte. Als Gesandte des Königs

1) So berichtet Villani (ap. Murat. Script. rer. ital. XIII, 417), gegen dessen Erzählung außer anderen, inneren und äußeren Gründen, das Visitationsbuch' Bertrands spricht, worin die Orte, wo sich damals der auf einer Visitationsreise begriffene Erzö. aufhielt, genau verzeichnet sind, und aus welchem deutlich erhellt, daß die Zusammenkunft Bertrands mit dem Könige zu St. Jean d'Angely gar nicht stattgehabt haben konnte. Cf. Rabanis, Clemens V. et Philippe le Bel. Paris 1858; vgl. Züb. Quartjhr. 1861, S. 492 ff. Hefele VI, 360 ff. Boutaric, La France sous Philippe le Bel. p. 123.

2) Schon bei der ersten Prom. wurden unter 10 Card. 9 Franzosen ernannt.

3) Hefele VI, 371 ff.

4) Boutaric, l. c. p. 125.

von Frankreich fungirten Rogaret, damals noch im Banne¹⁾, Wilhelm v. Plasian u. A., welche die abenteuerlichsten, von leidenschaftlichem Hass erkömmenen und von den Helfershelfern Philipps seit Jahren eifrig verbreiteten Verleumdungen geg. Bonif. vorbrachten. Doch war der König, dessen Hauptaugenmerk auf den Templerorden gerichtet war, schließlich damit einverstanden, daß der Papst den Proceß gegen seinen Vorgänger auf der von ihm schon ausgeschriebenen

fünfzehnten ökumenischen Synode zu Vienne 1311 u. 12

zur Entscheidung bringe.

Auf dieser Synode wurde der im Grabe noch verlästerte Papst Bonifacius²⁾ von den wider ihn erhobenen Beschuldigungen freigesprochen, und damit war der Plan des Königs v. Frankreich vereitelt.

Hinsichtlich des Templerordens³⁾, dessen Aufhebungsbulle zu Vienne verkündigt wurde, erreichte dagegen derselbe seine Absicht, durch die Unterdrückung dieses Ordens seine Kasse zu füllen und sich zugleich den Ruhm eines Vertheidigers der Orthodorie zu verschaffen.

Obchon Clemens V.⁴⁾ in den meisten Fällen dem Verlangen des Königs v. Frankreich entgegenkam, so unterstützte er doch nicht den Plan Philipps, seinem Bruder Karl v. Valois die deutsche Königs- und Kaiserkrone zu verschaffen, sondern begünstigte die Wahl des Grafen Heinrich v. Luxemburg, welcher 1310 seinen Römerzug antrat.

Erfüllt von der Idee kaiserlicher Allgewalt erschien Heinrich VII. in Italien, welches durch die beständigen Kämpfe der Gibellinen und Guelfen schrecklich verwüstet worden war, und wurde von den dazu beauftragten Cardinälen im Lateran zum Kaiser gekrönt. Leider vermochte der Kaiser nicht, die streitenden Parteien mit einander zu versöhnen. Er wurde vielmehr alsbald in die Parteikämpfe hineingezogen, indem er sich den Gibellinen,

1) Er wurde am 27. April 1311 absolviert. Die Bedingungen enthält die Bulle Licet bei Raynald, ann. 1311, n. 50.

2) Siehe Hefele VI, 391 ff. Höfler, Rückblick auf B. VIII. in den Abhndl. der hist. Klasse der kgl. baier. Akademie 1843, S. 1 ff., wo ein auf den Proceß bezügl. bisher ungedrucktes Document aus dem päpstl. Archive mitgetheilt wird. Höfler urtheilt über B.: „Was er immer gefehlt, die Größe, die er in Anagni im härtesten Augenblicke seines Lebens gezeigt, als sich erproben mußte, ob und welcher Adel seiner Seele inne wohne, hat Hunderte von Beschuldigungen zu Nichte gemacht. Und wenn sich auch die Verleumdung bis an seinen Tod u. über sein Leben hinaus gewagt, so vermag die neuere Forschung, auch dieses Gewebe zu zerreißen, und wird das Andenken des großen Papstes von nun an wohl nicht mehr der beliebte Tummelplatz muthwilliger oder leichtsinniger Schriftsteller sein.“ (S. 43).

3) Siehe §. 132.

4) Ueb. seine Beziehungen zu Ungarn, Ferrara und Venedig siehe Christophhe I, 162 ff. 184 ff.

die ihn mit Jubel empfangen hatten¹⁾, angeschlossen, während die Guelfen an König Robert von Neapel einen Bundesgenossen fanden. Gegen diesen richtete sich nun der Zorn des Kaisers. Vergebens forderte der Papst die beiden Fürsten zur Eingehung eines Waffenstillstandes²⁾ auf. Heinrich setzte seine Kämpfungen fort und bedrohte Neapel. Um die feindliche Invasion zu verhindern, verbot Clemens unter Strafe des Anathems jeden Angriff auf dieses Königreich, während der Kaiser über König Robert die Reichsacht verhängte und ihn sogar als „einen Rebellen, Verräther, Feind des Kaiserthums und Majestätsverbrecher“ zum Tode verurtheilte. Von England und Frankreich um Annullirung dieser Sentenz ersucht, forderte Clemens V. den Kaiser auf, sein vorschnelles Urtheil zurückzunehmen. Dieser leistete der päpstl. Aufforderung keine Folge. Schon war Alles zu einem Angriffe auf Neapel vorbereitet, als der Kaiser (24. Aug. 1313) nach kurzer Krankheit³⁾ in Pisa starb.

Ein Jahr später, 20. April 1314, segnete auch Clemens V. das Zeitliche; aber erst am 7. August 1316 erhielt er einen Nachfolger⁴⁾ in Jakob v. Ossa, Cardinalbischof v. Porto, welcher den Namen Johannes XXII. annahm.

Vor Allem mußte derselbe seine Sorgfalt Deutschland zuwenden. Hier hatte (25. Nov. 1314) während der Erledigung des apost. Stuhles eine Doppelwahl stattgefunden. Friedrich v. Oesterreich und Ludwig der Baiern⁵⁾ stritten mit einander um die Königskrone. Beide verlangten die päpstl. Anerkennung und die Kaiserkrönung. Der Papst forderte dieselben (5. Sept. 1316) zu einer friedlichen Verständigung auf, anerkannte aber vorerst keinen der Gewählten und bestätigte den von seinem Vorgänger zum Reichsvicar v. Italien bestellten König Robert v. Neapel, so lange der kaiserliche Thron⁶⁾ unbesetzt sei.

Der Sieg bei Mühldorf (28. Sept. 1322) verschaffte Ludwig das Uebergewicht in Deutschland, wo er sich nun als König und selbst als Kaiser⁷⁾ benahm, während er vom Papste sofortige Anerkennung ohne weitere

1) Vgl. den Brief Dantes an Heinrich bei *Torri*, Epistole di Dante Alighieri Livorno 1842 p. 53; deutsch in Barthold, Römerzug Kg. Heinrichs VII, 535 ff. Cf. *Parad.* XXX, 133 sqq.

2) Der Papst berief sich hierbei auf das juramentum fidelitatis, welches K. u. R. geleistet hätten. S. käugnete dies. Wird unter jur. fid. das Homagium verstanden, dann hatte er Recht, im anderen Falle, wie es auch Clemens meinte, dagegen nicht. Vgl. Phillips, III, 281 ff.

3) Die Nachricht, der Kaiser sei an Gift gestorben, ist eine Lüge. S. Barthold, a. a. O. II, Beil. 1.

4) Ein Theil der Card. wollte einen Papst, welcher seine Res. wieder in Rom nähme; die frz. gestimmten Card. widersprachen aber. Vgl. Hefele VI, 505 ff.

5) Böhmer, die Urkunden Kais. Ludw. des B. u. f. w. Frankfurt 1839.

6) Imperium vacans im Unterschiede v. regnum vacans. Siehe Phillips, R. R. III, 286 ff.

7) Damit trat er in Widerspruch mit sich selbst und den Ueberzeugungen seiner

Prüfung verlangte und denselben auch durch Unterstützung des Galeazzo Visconti¹⁾ in Mailand und anderer Kirchenfeinde und die Bekämpfung des Reichsvicars empfindlich beleidigte.

Hierdurch gerieth Ludwig in Conflict mit Johannes XXII., welcher ihn (October 1323) unter Androhung des Bannes aufforderte, binnen drei Monaten der Reichsverwaltung zu entsagen und seine Verfügungen hins. Italiens zurückzunehmen.

Der König, dessen Benehmen in diesem Streite ein Gemisch von characterloser Schwäche und übermüthigem Troze war, erbat vom Papste Verlängerung der gesteckten Frist, protestirte aber zu derselben Zeit auf dem Reichstage zu Nürnberg gegen die päpstl. Aufforderung, welche er als unrechtmäßig bezeichnete, und verlangte ein allg. Concil gegen Joh. XXII., welcher die Reher begünstige²⁾.

Auf den Bann des Papstes (März 1324) antwortete Ludwig durch ein Manifest (Sachsenhausen 22. Mai), worin Johannes der Keterei und des Eingriffes in die Rechte der Churfürsten beschuldigt wird³⁾.

Der Papst wies beide Anschuldigungen als Verleumdungen zurück und verhängte (Juli 1324) noch schärfere Censuren gegen Ludwig, der auch die Rechte der Kirche vielfach verletzte⁴⁾.

Die Haltung Leopolds v. Oesterreich, Friedrichs Bruder, welcher in Uebereinstimmung mit dem Papste dem Könige Karl IV. v. Frankreich zur Kaiserkrone verhelfen wollte, nöthigte Ludwig, mit Friedrich den Umer Vertrag (7. Jan. 1326) zu schließen, nach welchem dieser über Deutschland herrschen, jener dagegen Italien und die Kaiserkrone erhalten sollte⁵⁾. Allein die Stipulationen dieses Vertrags kamen nicht zur Ausführung.

Der gebannte König, von falschen Rathgebern, bes. v. den schismatischen

Zeitgenossen. Cf. *Mutii*, Chron. Germ. XXIV, 866: Tanta Romanae sedis auctoritas et religio erat apud plerosque, ut non judicarent nec appellandum censerent imperatorem, nisi prius unctus, coronatus, confirmatusque esset. (*Pistor*. Germ. Script. II, 866). *Gerh. de Roo*. Hist. Austriae. II, 88: Ea pontificis auctoritas, ea apud plerosque reverentia erat, uti ab ejus confirmatione imperatoria dignitas penderet multique per Germaniam neutrum ex regibus agnoscere vellent, quoad de pontificis voluntate constaret.

1) Ueber die Verbrechen dieses gebannten Gibellinen s. *Raynald*, ann. 1324, n. 9 sqq.

2) *Rayn.* ann. 1323, n. 34 sqq. *Hartzheim*, Conc. Germ. IV, 298 sqq.

3) *Baluze*, II, 478 sqq. Auszug bei *Rayn.* ann. 1324, n. 14.

4) *Martene*, l. c. p. 652 sqq. Auf den Vorwurf, der Papst verleihe die Rechte der Churf. antw. Joh.: Nequaquam nostrae intentionis extitit, nec existit, juri principum ecclesiasticorum vel saecularium, ad quos electio Romani regis in futurum imperatorem promovendi spectare noscitur, per processus nostros, seu aliqua contenta in eis, in aliquo derogare immo illud omnino eis illibatum volumus reservari. (671).

5) Cf. Ep. Joh. Pap. ad Carol. reg. ap. *Rayn.* ann. 1325, n. 6.

Minoriten, den j. g. Fratricellen¹⁾ irgeleitet, trat in immer heftigere Opposition zur Kirche, gegen welche er einen Kampf eröffnete, welcher theils durch rohe Gewalt, theils durch die Feder geführt ward.

Unter den antipäpstlichen Schriften treibt der defensor pacis des Marfilinus v. Padua, dem sein College an der Pariser Hochschule, Johannes v. Sandun, und der Pseudominorit Ubertino v. Casale getreulich Hilfe leisteten, die Opposition auf die Spitze, indem der Verfasser nicht nur die geistliche Gewalt unter die weltliche stellt, sondern auch die ganze Verfassung der Kirche umstürzt, über die Kirchengewalt Grundsätze ausspricht, die später Calvin aufstellte, und zugleich die größten Schmähungen gegen das Papstthum vorbringt²⁾.

Auch die schismatischen Minoriten Michael v. Cesena, Bonagrata und insbesondere Wilhelm v. Occam³⁾ theilhaftig an der Federpolemik. Letzterer wiederholte in seinen verschiedenen Schriften vorzüglich die irrigen Ansichten, welche Dante in seiner Monarchia⁴⁾ entwickelte, ging aber noch über dieselben hinaus und verirrte sich so weit, daß er dem Papste und den allg. Concilien die Unfehlbarkeit absprach und das Recht der letzten endgiltigen Entscheidung der Gesamtheit der Christen vindicirte⁵⁾.

Durch diese falschen Grundsätze, welche der Dominikaner Petrus de Palude, der Minorit Alvarus Pelagius und die Augustiner-Eremiten Alexander v. St. Elpidio und Augustinus Triumphus in besonderen Schriften bekämpften⁶⁾, irgeleitet, ging Ludwig in seiner Opposition gegen

1) Siehe §. 137.

2) Die Schrift zerfällt in drei Theile. Der erste handelt v. Ursprung und Zweck des Staates, der zweite vom Verh. der weltl. zur geistl. Macht und der dritte enthält 41 Schlußfolgerungen aus dem Vorhergehenden. (Goldast, Monarchia s. Rom. imp. II, 154 sqq.). Joh. verdammt durch die Bulle Licet juxta doctrinam (Martene, II, 704 sqq.) den Defensor und censurirt bes. folg. Sätze: Quod res Ecclesiae temporales sunt imperatori subjectae et eas possit recipere velut suas. — Quod b. Petrus apost. non plus auctoritatis habuit, quam alii apostoli habuerint, nec aliorum apostolorum sit caput. Item quod Christus nullum caput dimisit ecclesiae, nec aliquem vicarium suum fecit. — Quod ad imperatorem spectat, papam instituere et destituere ac punire. — Quod omnes sacerdotes sive sit papa, sive archiepiscopus, sive sacerdos simplex, sunt ex institutione Christi auctoritatis et jurisdictionis aequales: quod autem unus plus alio habeat, hoc est secundum quod imperator concedit uni vel alii plus et minus, et sicut concessit alicui sic potest etiam illud revocare. — Quod tota ecclesia simul juncta nullum hominem punire potest punitione coactiva, nisi concedat hoc imperator. Cf. Bianchi I. c. II, 565.

3) Siehe §. 142.

4) Torri, Delle prose e poesie liriche di Dante III, 1 sqq.

5) Goldast, l. c. II, 498 sqq.

6) Al. Pelag. De planctu eccl. II, 2 (besagt auch die Mißstände). Aug. Triumph. Summa de potestate ecclesiastica ad Joh. pap. XXII. Vgl. Schwab, Joh. Gerson S. 24 ff.

den hl. Stuhl noch weiter. Von Trient, wo er mit mehreren italienischen Großen zusammengekommen war, begab sich der verblendete König, den der Papst (April 1327) seiner Lehen verlustig erklärte und vor sein Gericht vor- lud¹⁾, im März nach Italien, empfing die lombardische Krone und feierte hierauf seinen Einzug in Rom²⁾, wo er alsbald einen Proceß gegen Johannes XXII. einleitete und ihn wegen Häresie und anderer Verbrechen seiner Würde entsetzen ließ. Hierauf verhängte Ludwig noch die Reichsacht gegen den abgesetzten Papst und ernannte den übelberücktigten Minoriten Peter Rainalducci aus Corvara unter dem Namen Nicolaus V. zum Oberhaupte der Kirche.

Diese Komödie nahm indeß einen schlimmen Ausgang. Ludwig, welcher die am 17. Jan. 1328 durch Sciarra Colonna³⁾ im Namen des röm. Volkes vollzogene Kaiserkrönung durch seinen Papst wiederholen ließ, mußte unter dem Hohne des Volkes Rom verlassen, während seine Creatur nach kurzer Herrlichkeit flüchtig umherirrte und sich schließlich am 24. Aug. 1330 dem Papste unterwarf.

Mit Schmach bedeckt kehrte Ludwig 1330 nach Deutschland zurück⁴⁾, dessen Fürsten der Papst zu einer neuen Königswahl aufgefordert hatte. Um sein gesunkenes Ansehen zu befestigen, trat er (Mai 1330) in Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle, gab aber immer noch kein sicheres Zeichen seiner Sinnesänderung⁵⁾, weshalb der Papst auf seine Vorschläge nicht eingehen konnte. Endlich erklärte sich der König 1333 bereit, der Kaiserwürde zu entsagen; aber jetzt bereiteten die Könige v. Ungarn und Neapel durch ihre Intriguen die Herstellung des Friedens.

In diesem unheilvollen Streite hatte Johannes XXII. an den Rechtsgrundsätzen strenge festgehalten, während Ludwig bald auf diese bald auf

1) Martene, II, 671 sqq.

2) Ficker, Urkunden zur Gesch. des Römerzugs S. 2. v. B. 1865.

3) Böhmer, a. a. O. S. 54. Joh. hatte neue Gens. üb. Ludwig verhängt und das Kreuz gegen ihn predigen lassen. Die bezügl. Doc. bei Martene, II, 684* sqq.

4) Friedrich v. Oestr. † 13. Jan. 1330.

5) Martene II, 800 sqq. Raynald. ad ann. 1330 n. 35. Ludw. versprach, 1. quod cum effectu deponet suum haereticum antipapam, 2. quod penitus recedet ab appellatione, 3. quod omnia, quae fecit seu attentavit contra sanctam personam Dom. nost. Papae ecclesiamque Romanam revocabit cum effectu, 4. quod recognoscet se excessisse et sententias excommunicationis ipsum ligasse, 5. quod gratiae Dom. nost. Papae se offeret ad misericordiam. Dagegen versprach Ludwig, weder die schism. Minoriten aufzugeben, noch auf die Kaiserkrone zu verzichten. Er wollte vielmehr als Kaiser anerkannt sein. Aber es handelte sich ja gerade darum, ob Ludwig auf die kais. Würde Anspruch machen könne. Der Papst schrieb deshalb an Joh. Ag. v. Böhmen: Vere ipse (scil. Ludwig) hoc petendo, ignorat quod petat; rem siquidem impossibilem petit: impossibile enim est, ipsum remanere in honore imperiali et regio sine novi juris acquisitione, cum honorem et dignitatem non habeat. (Rayn. l. c. n. 33).

jene Seite sich neigte, die Reichsfürsten aber mit Hintansetzung aller Rechtsprincipien ihre Treue und ihre Stimmen für Geld verkauften.

Die bösen Rathgeber Ludwigs ergriffen nun ein anderes Mittel, um den Papst zu stürzen, indem sie den Vorschlag machten, Johannes wegen seiner Ansicht über die Visio beata¹⁾ als Häretiker durch ein allg. Concil absetzen zu lassen. Der Tod des Papstes vereitelte die Ausführung dieses abenteuerlichen Planes. Johannes XXII. starb 4. Dez. 1334. Er war ein gelehrter, ascetisch gebildeter und unermüdet thätiger Papst²⁾, welcher für die Wissenschaft große Opfer brachte, den Geschäftsgang bei der Curie durch seine Regeln für die päpstl. Kanzlei und Rota Romana³⁾ in Ordnung brachte und häufig den Gläubigen die christlichen Wahrheiten predigte. Eine Hauptforge desselben war die Befreiung des hl. Landes, wofür er durch große Sparsamkeit und mannichfache Besteuerung⁴⁾ der Kirche einen bedeutenden Schatz gesammelt hatte.

Auf Johannes XXII. folgte der milde und versöhnliche Benedict XII. (1334—42), welcher sogleich die nothwendigen Reformen eintreten ließ und allen Ernstes an die Ausführung des schon von seinem Vorgänger gefaßten Beschlusses, nach Rom zurückzukehren, dachte⁵⁾. Dies war ihm jedoch eben-

1) In einer Predigt äußerte sich Joh. über die Anschauung der Seligen: *Merces sanctorum ante Christi adventum erat sinus Abrahae. Post adventum vero Christi et ejus passionem et ascensionem in coelo merces sanctorum est et erit usque ad diem judicii, esse sub altari Dei, quia animae justorum usque ad diem judicii erunt sub altari, i. e. sub protectione et consolatione humanitatis Christi. Sed postquam Christus venerit ad judicium erunt super altare, i. e. super Christi humanitate, quia post diem judicii videbunt . . . non solum humanitatem Christi sed etiam divinitatem ut in se est. Videbunt etiam patrem et filium per spiritum sanctum.* (*Baluze, Vitae pap. Aven. I, 788*). Ueber die an diese Aeußerung sich anknüpfenden Streitigkeiten siehe Hefele, VI, 522 ff. Christoph, II, 19 ff. Auf seinem Sterbekette erkl. Joh.: *Fatemur et credimus, quod animae purgatae et separatae a corporibus sunt in coelo, coelorum regno et paradiso et cum Christo in consortio angelorum congregatae et vident Deum ac divinam essentiam facie ad faciem clare, in quantum status et conditio compatitur animae separatae: si vero alia vel aliter circa materiam hujusmodi per nos dicta, praedicata, seu scripta fuerunt quoque modo, illa diximus, praedicavimus seu scripsimus recitando dicta sacrae scripturae et sanctorum et conferendo et non determinando nec etiam tenendo et sic et non aliter illa volumus esse dicta, praedicata seu scripta.* Eine dogm. Entscheidung gab Benedict XII. durch die Bulle *Benedictus Deus*. Cf. *Raynald, ann. 1335, n. 8 sqq.*

2) Ueber die öff. Meinung soll Joh. sich so ausgesprochen haben: *Quidquid laudat, vituperio dignum est; quidquid cogitat, vanum; quidquid loquitur, falsum; quidquid improbat, bonum; quidquid extollit, infame est.*

3) Phillips, R. R. VI, 472 ff.

4) Annaten u. s. w. siehe §. 130.

5) Christoph, II, 38. Der berühmte Dichter Petrarca, damals in Avignon, forderte den Papst in einem poetischen Briefe auf, Rom zu seiner Residenz zu machen. (*Carm. l. 1, ep. 2*).

wenig vergönnt, als Ludwig mit der Kirche auszuföhnen. Der Papst hatte selber die Initiative in dieser Sache ergriffen¹⁾, vermochte aber nicht, dem französischen Drucke zu widerstehen, und die Gesandten des Königs mußten wie die Abgeordneten der 1338 in Speier versammelten Bischöfe unverrichteter Sache Avignon verlassen.

Unter solchen Verhältnissen war an eine Beilegung der Streitigkeiten vorerst nicht zu denken, und die Erbitterung gegen Frankreich wurde täglich größer. Noch im Juli desselben Jahres traten die Wahlfürsten in Rhense (erster Churverein)²⁾ zusammen und erklärten, daß der durch Majorität Erwählte rechtmäßiger König sei.

Diese Ansicht wurde auch in vielen Schriften vertheidigt, deren Verfasser das Kaiserthum mit dem heidnisch-römischen Imperium identificirten³⁾, oder dasselbe vom deutschen Königthume abhängig machten, dem Papste nur das Recht der Krönung lassen wollten, den ihm vom Kaiser zu leistenden Eid anfochten, sowie das Recht desselben, während der Thronerledigung den Reichsvicar zu ernennen u. s. w.

Dergleichen Ansichten, welche auch in einer gemäßigten Weise Ru-pold v. Bebenburg⁴⁾, B. v. Bamberg († 1363), aussprach, standen jedoch zu sehr mit der geschichtlichen Entwicklung in Widerspruch, als daß sie plötzliche Umänderung der bestehenden Verhältnisse hätten bewirken können, obschon sie nicht ohne Einfluß auf die spätere Anschauung blieben.

Unterdessen protestirte der gebannte König am 8. Aug. auf dem Reichstage zu Frankfurt gegen die schon v. Joh. XXII. wider ihn erlassenen Sentenzen und erließ eine Constitution, in welcher er erklärte, daß die kais. Würde unmittelbar von Gott komme und daß der von den Churfürsten Gewählte auch ohne päpstliche Bestätigung als König und Kaiser betrachtet werden müsse. Ein anderes Edict verbot, päpstliche Bullen u. s. w. ohne Zustimmung der Erzbischöfe anzunehmen, oder zu befolgen⁵⁾. Die wenigen Geistlichen, welche das Interdict hielten, wurden mit scharfen Strafen bedroht. Die Kirche Deutschlands befand sich in einer sehr traurigen Lage, namentlich schwand die Ehrfurcht vor dem päpstlichen Stuhle immer mehr⁶⁾.

1) *Raynald, ann. 1335, n. 1. 2.*

2) Böhmer, Regesten R. Ludw. des Baiern S. 241. 242. Ficker, der Churverein zu Rhense (Sitzungsberichte der Wiener Akad. 1853, Bd. II). Hefele, VI, 559.

3) Schon Dante hatte in seiner Monarchia behauptet, auctoritatem imperii immediate dependere a Deo (l. III, c. 15), und daß der Kaiser de jure monarcha mundi sei (c. 1).

4) *Tractatus de juribus regni et imperii Romanorum* Ed. Schard. De imperiali jurisdictione et potestate eccl. Argentor. 1618.

5) Die Acten bei *Hartzheim, IV, 321 sqq.* Vgl. Böhmer, S. 118. 120. 241 f.

6) *Mutii, Germ. chron. XIV, p. 881.* Ueber die Predigten dieser Zeit heißt

Der Hof von Avignon scheint das Elend der Kirche in Deutschland nicht recht gekannt oder gewürdigt zu haben; denn der Nachfolger Benedicts XII., der prachtliebende Clemens VI. (1342—1352), welcher durch den Ankauf von Avignon¹⁾ und die Ernennung französischer Cardinäle²⁾ das Papstthum noch fester an Frankreich kettete, erneuerte am 12. April 1343 die Censuren³⁾ wider Ludwig, welcher (Nov. 1342) Friedensanträge gestellt hatte, setzte aber die Unterhandlungen mit dessen Gesandten fort. Der König, welcher durch seine Bedrückungen der Kirche und seine Ländergier, besonders durch die wüste Ehescheidungssache der Margaretha (Maultasch), Erbin von Tirol und Kärnten, welche er mit seinem Sohne, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, vermählte⁴⁾, eine große Opposition wider sein Haus in Deutschland heraufbeschworen hatte, zeigte Bereitwilligkeit, auf die gestellten Bedingungen einzugehen⁵⁾; allein der Papst stellte jetzt noch größere Forderungen⁶⁾, welche jedoch die Reichsversammlung v. Frankfurt verwarf.

Dasselbe geschah auch bald darauf zu Rhense, wo die Churfürsten zugleich über die Wahl eines neuen Königs sich besprachen. Diese erfolgte am 11. Juli 1346 durch fünf Churfürsten⁷⁾ und fiel auf den vom Papste empfohlenen Prinzen Karl IV., Sohn des Königs Johann v. Böhmen. Die Anhänger Ludwigs, gegen den Clemens am Gründonnerstag 1346 eine sehr scharfe Bannbulle⁸⁾ erlassen hatte, protestirten und stellten nach dem

es: Aliquamdiu nihil aliud ad populum praedicabant (scl. die Anf. Ludw.), quam de imperatore et pontifice, probabant omnes, declamantes ad populum, imperium esse immediate a Deo, nec habere papam quidquam juris in imperium etc.

1) Nach dem Tode Roberts wurde seine Enkelin Johanna Königin v. Neapel. Sie war mit ihrem Vetter Andreas v. Ungarn vermählt, welcher am 18. Sept. 1345 ermordet wurde. Clemens VI. erg. die Mörder. Auch Johanna wurde v. ihrem Schwager, Kg. Ludwig v. Ungarn, der Theilnahme am Morde ihres Gemahles beschuldigt. Da der Papst dieselbe nicht ohne Untersuchung verurtheilen wollte, fiel Ludwig (1347) mit einem Heere in Neapel ein. Johanna, die sich mit Ludwig v. Tarent vermählt hatte, erschien 1348 in Avignon und vertheidigte ihre Unschuld und wurde durch den Papst vom Verdachte der Mitschuld an der Ermordung ihres Gemahles freigesprochen. Um ein Heer zur Wiedereroberung Neapels werben zu können, verkaufte sie Avignon für 80,000 Goldgulden an Clemens VI.

2) Ihn trifft auch der Vorwurf des Nepotismus.

3) Bulle *Prolixa retro*. *Raynald*, ann. 1343, n. 43 sqq.

4) *Occam* schrieb zur Rechtf. Ludwigs *De jurisdictione imp. in causis matrimonialibus*. (*Goldast*, I, 21 sqq.).

5) Böhm. *er*, S. 148. *Raynald*, ann. 1344, n. 10. 11.

6) Er verlangte, daß Ludwig alle seine bisher erlassenen Verordnungen bis zur päpfl. Bestätigung suspendire, ohne Erlaubniß des Papstes keine Gesetze im Reiche gebe u. s. w.

7) Der Erzß. v. Mainz, Heinrich v. Birneburg, ein Anhänger Ludwigs, war v. Papste abgesetzt und der zwanzigjährige Gerlach v. Nassau zum Erzß. ernannt worden.

8) *Raynald*, ann. 1346, n. 1 sqq.

Tode desselben (1347) Günther v. Schwarzburg als Gegenkönig auf, der aber schon am 14. Juni 1349 starb, worauf Karl IV. allgemeine Anerkennung fand. Auf Ostern 1355 empfing der König in Rom die Kaiserkrone und regelte noch in demselben Jahre die deutsche Königswahl durch die goldene Bulle¹⁾, welche das Recht auf die deutsche Königskrone von der Majorität der Stimmen des Churfürstencollegiums abhängig machte. Hierdurch, sowie durch seine Erklärung, den deutschen Clerus eigenmächtig reformiren zu wollen, gerieth der Kaiser in ein vorübergehendes Zerwürfniß mit Papst Innocenz VI. (1352—62), welcher auf Clemens gefolgt war.

Von den Bewohnern Roms dringend aufgefordert, ergriff Innocenz VI. den Plan seiner Vorgänger, in die ewige Stadt zurückzukehren. Hier herrschte während der Abwesenheit der Päpste wüstes Parteigetriebe. Nach dem Sturze der Adels Herrschaft führte der berühmte Demagog Cola di Rienzo²⁾ mit päpfl. Genehmigung die Zügel der Regierung, machte sich jedoch durch seinen Luxus und sein prahlerisches Wesen so verhaßt, daß Clemens VI. ihn durch den Cardinal Bertrand de Deug mit dem Banne belegen ließ, worauf er (1347) von Rom vertrieben an verschiedenen Orten sich aufhielt und zuletzt von Kaiser Karl IV. dem Papste ausgeliefert wurde, während in Rom und im Kirchenstaate andere Tyrannen die Herrschaft an sich gerissen hatten. Um derselben ein Ende zu machen, sandte Innocenz 1353 den tapferen Cardinal Legidius Albornoz mit einem Heere³⁾ nach Italien, welcher auch bis 1361 die päpfl. Herrschaft wiederherstellte. Die Ausführung seines Planes mußte jedoch Innocenz⁴⁾ seinem Nachfolger Urban V. (1362—1370)⁵⁾, einem wahrhaft apostolischen Manne, überlassen. Dieser kehrte endlich des Avignonischen Kerkers müde⁶⁾ trotz der Gegenbemühungen des französischen Königs Karl V.⁷⁾ am 19. Mai 1367 von

1) *Otenschläger*, Neue Erläuterung der goldenen Bulle, Frankfurt 1766. Hefele VI, 608 ff.

2) *Papencordt*, Cola di Rienzo u. s. St. Hamb. 1841.

3) Innoc. schickte auch Cola, den er in Freiheit gesetzt hatte, nach Rom. Doch wurde er schon bald zum zweitenmale gestürzt.

4) Ueber in Charact. und sonst. Beziehungen vgl. *Christophe*, II, 168 ff. Innoc. verwarf die Wahlcapitulation, welche die Card. im Conclave entworfen hatten. Cf. *Raynald*, ann. 1352, n. 26 sqq. Er war ein Feind jedes Luxus, reformirte die Card., stellte den Mißbrauch der *cumulatio beneficiorum* ab, hielt strenge auf die Residenzpflicht der Prälaten u. s. w.

5) Wilhelm Grimoard, Abt v. St. Victor in Marseille. Ueb. seine Reformen s. *Christophe* II, 266 ff.

6) Petrarca fragte 1366 den Papst, ob er einst unter den Sündern v. Avignon oder den Märtyrern Roms auferstehen wolle.

7) Er sandte den Prof. Nic. Drème nach Avignon, um Urban die Gründe für sein Verbleiben daselbst vorzutragen. *Christophe*, II 278 ff. Ueb. die Hist d'Urban V. et de son siècle d'après les manuscrits du Vatican par l'abbé *Magnan* Paris 1863 vgl. *Tüb. Quartalschr.* 1866, S. 459 ff.

Marseille nach Rom zurück, verließ jedoch schon im September 1370 die unruhige Stadt wieder, angeblich, um dem wieder ausgebrochenen Kriege zwischen Frankreich und England ein Ende zu machen, starb aber bald nach seiner Ankunft in Frankreich (19. Dez. 1370)¹⁾, wie es ihm die hl. Brigitta vorausgesagt hatte.

Nach Urbans Tod bestieg Gregor XI. (1370—1378), ein Neffe Clemens VI., den apost. Stuhl. Er gab den Bitten der hl. Katharina v. Siena²⁾, aus dem Dominikanerorden, nach und kehrte ungeachtet des Widerspruchs der Cardinäle und der Abmahnung Karls V. von Frankreich nach Rom zurück; aber kaum (17. Jan. 1377) dort angekommen, gedachte er, das von Parteien durchwühlte Italien wieder zu verlassen, starb jedoch vor der Ausführung seines Vorhabens am 27. März 1378 und ermächtigte kurz vor seinem Tode durch eine Bulle die 16 Cardinäle, die ihn nach Rom³⁾ begleitet hatten, ohne die Ankunft der 6 in Avignon zurückgebliebenen Cardinäle abzuwarten, an jedem beliebigen Orte, ohne Conclave und durch einfache Stimmenmehrheit einen neuen Oberhirten zu wählen.

Die einstimmige Wahl der Cardinäle fiel auf den Erzbischof v. Bari, Bartholomäus Prignano, Urban VI., einen sehr tüchtigen Papst, der jedoch durch sein schroffes Auftreten die widerspenstigen Cardinäle so sehr erbitterte, daß sie mit ihm gänzlich zerfielen. Die Unzufriedenen, 11 Franzosen und Peter de Luna, ein Spanier, verließen zuletzt Rom, erklärten zu Anagni die Wahl Urbans für ungültig und kündigten ihm den Gehorsam auf. Mit ihnen verbanden sich auch, durch Verheißungen gewonnen, die drei italienischen Cardinäle; nur der Cardinal Tebaldeschi blieb dem Papste treu. Hierauf wählten die rebellischen Cardinäle zu Fondi, wohin auch ihr College, der Card. v. Amiens, gekommen war, Cardinal Robert v. Genf zum Papste. Er nannte sich Clemens VII. und nahm seinen Sitz in Avignon. Die drei ital. Card. nahmen keinen Antheil an der Wahl, protestirten aber auch nicht dagegen.

Um ihren Abfall v. Urban zu rechtfertigen, erklärten die Cardinäle in ihrem „Instrumentum“ (*Baluze*, II, 821 sqq. *Christophe*, III, 354 ff.) vom 2. Aug. 1378 den ganzen Wahlact wegen des Druckes, der auf die Wähler ausgeübt worden, für uncanonisch und ungültig; das auf Befehl Urbans erlassene „Factum“ (*Raynald*, ann. 1378, n. 73 sqq.) dagegen stellt dies in Abrede und behauptet, die Cardinäle hätten mit voller Freiheit die Wahl vorgenommen.

Aus den beiderseitigen Berichten ergibt sich:

1. daß nach dem Ableben Gregors XI. die Stadtvorsteher Roms die Card. baten, einen Römer oder wenigstens einen Italiener zum Papste zu wählen;

¹⁾ Urban war auch ein eifriger Beförderer der Wissenschaft, welcher 1000 arme Studenten aus eigenen Mitteln unterhielt.

²⁾ Sie hatte in dieser Absicht an den Papst geschrieben und bei ihrer Anwesenheit in Avignon, als Fürsprecherin für die Florentiner, persönlich denselben ermahnt, nach Rom zurückzukehren.

³⁾ Bulle *Periculis et detrimentis* ap. *Raynald*, ann. 1378 n. 2.

2. daß das Volk v. Rom und der Umgegend ebenfalls einen röm. oder ital. Papst verlangte, wobei zw. Instr. u. Factum die Verschiedenheit besteht, daß ersteres

3. die allerdings sehr übertriebene, aber doch nicht ganz aus der Luft gegriffene Nachricht beifügt, das Volk sei in der Nacht v. 7. auf 8. April in der Nähe des Vaticans geblieben, habe einen gewaltigen Lärm verführt und seinen Ruf: *Romano volemo al manco Italiano* auch am 8. wiederholt und mit versch. Drohungen begleitet, ferner die Sturmglocke v. St. Peter geläutet, was die Card. theils selbst gehört, theils durch die Custoden des Palastes erfahren hätten, als sie eben die Wahl vornehmen wollten, worauf sie aus Furcht vor dem Tode den Erz. v. Bari zum Papste gewählt hätten, — während das Factum, diese Vorgänge verschweigend, behauptet, es habe in und um den Palast zur Zeit der Wahl völlige Ruhe geherrscht und zugleich die unter den französischen Card. (die Limousiner und die vier and. Franzosen) wirklich bestehende Uneinigkeit als Grund angibt, weshalb kein Ultramontaner (Frzse) gewählt worden sei, wovon das Instrumentum nichts sagt; ebenso stimmen

4. beide Berichte darin überein, daß die Card. sich entschlossen, eine Wiederwahl vorzunehmen, woraus ersichtlich ist, daß sie die vorgenommene Wahl für nicht ganz canonisch hielten, daß ferner diese Wiederwahl an dem nämlichen Tage nach dem Essen vorgenommen wurde, an derselben aber nach dem Instrumentum vier Card., von denen Einer protestirte, keinen Antheil nahmen.

Bezüglich dieser Wiederwahl sagt das Instr., bevor dieselbe vollendet gewesen (*antequam finissent loqui*), sei das Conclave erbrochen worden und ein Theil des Volkes mit den Stadtvorstehern eingedrungen, während nach dem Factum die Wiederwahl bereits pure et libere stattgefunden hatte. Beide Berichte lassen sich wohl dahin vereinigen, daß vor dem Einbruche ins Conclave die Stimmenabgabe bereits erfolgt, aber die ganze Wahlfeierlichkeit noch nicht vollendet war, weil, wenn eine Unterbrechung der Wiederwahl stattgefunden, das Instrumentum dies sicher angegeben hätte. Die Wahl hatte also wirklich stattgefunden und zwar ohne äußeren Druck.

Wenn die abtrünnigen Card. sagen, sie hätten Urban gewählt, weil sie hofften, er werde die Wahl nicht annehmen, so widerspricht dieser Angabe ihre eigene Erklärung im Instrumentum: *Dictum Dom. Barth. tunc archiep. Barenssem, et ipsum tanquam eis, ut credebant magis notum, et in factis et moribus curiae magis expertum . . . elegerunt in papam; et eorum aliqui tunc dixerunt, quod eligebant ipsum animo et proposito, quod ipse esset verus papa.*

Ferner spricht gegen die von den Card. vorgegebene Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und die hieraus gefolgerte uncanonische Wahl Urbans:

1. Ihr Schreiben an die Card. in Avignon: *Ad personam Rev. in Christo patris Dom. Barthol. Archiep. Baren. . . libere et unanimiter direximus vota nostra* (*Rayn.* ann. 1378, n. 19), gegen dessen Beweiskraft nicht der Einwand erhoben werden kann, daß die Card. den wahren Sachverhalt nicht hätten melden können, indem auch der Brief des franzöf. Commandanten der Engelsburg an die Card. in Avignon ankam, obschon dieser die Wahl Urbans als ungültig erklärte und anfragte, ob er demselben die Engelsburg übergeben solle, was die Avign. Card. bejahten.

2. Spricht dagegen ihr Benehmen, indem a) die Card., welche nach der Wahl Rom verlassen hatten, zur Inthronisation des Papstes dorthin zurückkehrten und diese wie die übrigen Cardinäle b) Urban als Papst anerkannten und ihm huldigten, c) Beneficien von ihm annahmen, d) um Privilegien für sich und ihre Angehörigen baten und selbst e) noch nach ihrer Entfernung aus Rom in Anagni Briefe an Urban schrieben, worin sie ihn als Papst anerkannten, und f) nachdem sie schon zum Abfalle entschlossen waren, lange mit einander stritten, wie sie gegen Urban verfahren

sollten. Ein wichtiges Zeugniß für die Rechtmäßigkeit der Wahl Urbans liegt auch darin, daß

3. Kaiß. Karl IV. die rebell. Card. erinnerte, daß viele derselben in ihren an ihn gerichteten Briefen die Wahl Urbans für gültig erklärt hätten, und dieselben aufforderte, sich mit demselben auszuföhnen. Endlich sprechen sich

4. die Rechtsgutachten der Juristen Balduß v. Perugia und Johannes v. Signano (ap. *Raynald*, T. 17. Ed. Colon. in Append.), sowie der damals in Rom verweilende Jurist und B. v. Lucera, Thomas v. Acerno (ap. *Murator*, *Script. rer. Ital.* III, 2 p. 715 sqq.), für die Rechtmäßigkeit der Wahl Urbans aus, an welcher die Christenheit nicht im mindesten zweifelte.

5. Dies sagt auch Theodorich v. Niem, Secretär Gregors XI., welcher ebenfalls den Hergang bei der Wahl berichtet, und mit den Worten schließt: *Cardinales . . . eidem Urbano, ut vero summo pontifici publice et private honorem et reverentiam exhibuerunt, et tunc nullum dubium nullusque rumor sinister erat in urbe Roma etiam inter cardinales et alios quoscunque, quod idem Urbanus non esset verus Papa, aut quod per impressionem vel alias minus canonice fuerit electus. Imo omnes ipsi card. tunc temporis scriptis et dictis publice dicebant omnibus, etiam secum de ipso Urbano conferentibus, quoniam ipse Urbanus esset verus papa, et canonice ac concorditer per ipsos electus.* (De schismate I, 3). Ueb. die ganze Streitfrage siehe die ausführliche Darlegung bei Hefele VI, 628 ff. Vgl. Christophhe III, 1 ff.

§. 125. Das abendländische Schisma.

Die nächste Folge der Wahl Roberts von Genf war eine höchst beklagenswerthe Spaltung in der Christenheit. Die meisten katholischen Länder blieben zwar Urban VI., für welchen die hl. Katharina von Siena besonders thätig war, treu; aber auch sein Gegner fand Bundesgenossen an der Königin Johanna von Neapel¹⁾ und dem Könige Karl V. von Frankreich, durch dessen Bemühungen Lothringen und Schottland und später auch Castilien und Aragonien ins Schisma hineingezogen wurden²⁾.

Um den Schismatikern die Rückkehr zur Kirche zu erleichtern, zögerte Urban, welcher nach dem Ausbruche des Zerwürfnisses 29 neue Cardinäle ernannte, mit der Publication der Bannbulle³⁾, und erst nachdem jede Hoffnung geschwunden war, sprach er über Robert und die Hauptbeförderer des Schismas die Excommunication aus, worauf der Gegenpapst mit dem Anathem über Urban antwortete.

1) Siehe S. 412. N. 1. Sie war in vierter Ehe mit Otto v. Braunschweig vermählt.

2) Hefele, VI, 676. 686. 87.

3) *Theod. a Niem.* De schismate I, 15. Theodorich v. Niem beschreibt diese Vorfälle als Augenzeuge. Er war ein Anhänger Urbans, dessen Fehler er jedoch nicht verschweigt. Von Bonif. IX. wurde er zum B. v. Verden ernannt, kam aber weder in Besiz dieses Bisth., noch des Bisth. Cambrah. Mit Joh. XXIII. kam er nach Constanz, wo er 1417 starb. Vgl. auch Christophhe, a. a. O. III, 1 ff.

Die Treulosigkeit der Königin Johanna von Neapel veranlaßte Urban, ihr das Königreich abzusprechen und Karl von Durazzo¹⁾ mit demselben zu belehnen. Johanna suchte Hülfe bei dem französischen Hofe und adoptirte den Herzog Ludwig von Anjou²⁾, dem auch der Afterpapst einen Theil des Kirchenstaates, als Königreich A d r i a, schenkte. Aber noch ehe Ludwig, gegen den Urban einen Kreuzzug predigen ließ, nach Italien kommen konnte, hatte Karl III., vom Papste unterstützt, bereits Neapel erobert³⁾, und alle Versuche des französischen Prinzen, das Königreich demselben wieder zu entreißen, wurden weniger durch die Soldner Karls als durch Hunger und Krankheiten, welche das Heer Ludwigs († 1384) aufrieben, vereitelt.

Leider entstand aber ein großes Zerwürfniß zwischen Urban, der nach Neapel gekommen war, und seinem treuloßen Vasallen⁴⁾, mit welchem auch einige Cardinäle, erbittert über die Härte des Papstes, gemeinschaftliche Sache machten und sogar den Plan faßten, Urban unter Curatel zu stellen⁵⁾. Dieser kam ihnen jedoch zuvor, ließ die Widerspännigen in Nocera einkertern und foltern und sprach, von Karl in letzterer Stadt belagert, Bann und Interdict gegen denselben aus. Endlich entkam der Papst der Gewalt Karls⁶⁾ und entfloß nach Genua, wo er fünf seiner Cardinäle mit dem Tode bestraft haben soll⁷⁾.

Urban starb am 15. Okt. 1389 in Rom⁸⁾, nachdem sein Zug gegen Neapel mißlungen war, und hatte zum Nachfolger Petrus Tomacelli, Bonifacius IX., einen frommen und milden Mann, gegen welchen der Pseudopapst, dessen Herrschaft die französische Kirche bitter empfinden mußte⁹⁾,

1) Ein Better des Kgs. Ludwig von Ungarn. (*Theod. a Niem*, I, 21.)

2) Bruder Karls V.

3) Johanna ward eingekerkert u. 1382 ermordet.

4) *Theod. a Niem*, I, 28 sqq. Urban wollte seinem unwürdigen Nefsen Franz Prignano (Duthllus) das Fürstenthum Capua verschaffen; Karl aber weigerte sich, die versprochenen (c. 21) Städte und Schloßer, welche dasselbe bilden sollten, auszuliefern.

5) *Theod. a Niem*, I, 41 sqq. Der Papst creirte damals neun Cardinäle, war aber in seiner Wahl nicht glücklich (c. 43).

6) Karl wurde (Dez. 1385) Kg. v. Ungarn, aber schon nach einigen Monaten ermordet.

7) *Theod. a Niem*, I, 45 sqq. Während Urb. die Card. foltern ließ, schreibt Theod. (c. 52): *Idem Urbanus interim in horto inferius ambulabat alte legendo officium, ita quod eum legentem nos in aula audiebamus, volens dictum Basilium per hoc reddere sollicitum, quod mandatum de diligenter torquendo Cardinalem non negligeret. Die in Genua eingekerkerten Card. verschwanden, ut quidam retulerunt, securi eos percusi jussit (scil. Urban.), aliqui autem dixerunt, quod in mari eos praecipitari fecit (c. 60).*

8) Theod., welcher die Schroffheit desselben weder ignorirt noch entschuldigt, schildert ihn als einen fleißigen, wissenschaftlich gebildeten und ascetisch lebenden Kirchenfürsten, welcher beständig das Cilicium trug, mittheilig gegen Andere war, große Fasten sich auferlegte u. s. w. (I, 1).

9) Siehe §. 130.

den Bann schleuderte. Er stellte die päpstliche Oberhoheit im Kirchenstaate wieder her, nahm die von Urban abgesetzten Cardinäle wieder zu sich und versöhnte sich mit der Wittve Karls, dessen Sohn Ladislaus er mit Neapel belehnte. Zugleich war er auf eine glückliche Beendigung des unheilvollen Schismas bedacht, weshalb er sich an König Karl VI. von Frankreich wandte, welcher in dieser Angelegenheit die Pariser Universität zu Rathe zog¹⁾.

Diese hatte schon unter Urban VI. Vermittlungsvorschläge gemacht und schlug auch 1393 und 1394 drei Mittel vor, Cession, Compromiß, ökumenische Synode, um den kirchlichen Frieden wieder herzustellen²⁾.

Um die Bemühungen der Universität zu vereiteln, wandten die Anhänger des Gegenpapstes, namentlich der Cardinal Peter de Luna und der Herzog von Berry, des Königs Bruder, sowie der Gegenpapst selber alle Mittel an, ohne jedoch ihren Zweck zu erreichen. Die Universität ließ sich auch durch die königlichen Drohungen nicht einschüchtern, und der kranke König Karl VI. mußte ihr zuletzt gestatten, an den Avignon'schen Papst und seine Cardinäle zu schreiben und sie aufzufordern, für die Union thätig zu sein³⁾. Die Cardinäle waren auch geneigt, auf die gemachten Vorschläge einzugehen. Robert von Genf aber war mit dem „giftigen Briefe“ sehr unzufrieden und starb aus Verdruss über denselben und das Benehmen seiner Cardinäle.

Ungeachtet der Abmahnungen des Königs gaben die Cardinäle dem schismatischen Papste schnell einen Nachfolger in dem schlauen und ehrgeizigen Peter de Luna, Benedict XIII., dem es gelang, mehrere hervorragende Männer, wie Peter d'Alilly, Nicolaus von Clemange und selbst den hl. Vincenz Ferrerius an seinen Hof zu ziehen⁴⁾. Letzterer wandte sich aber alsbald wieder von demselben ab.

Die Pariser Universität hatte indessen nichts unterlassen, um die kirchliche Einheit wieder herzustellen, und schlug zu diesem Zwecke im Vereine mit den von Karl VI. nach Paris berufenen Prälaten und Gelehrten am 2. Febr. 1395 die Cession der beiden Päpste vor, worauf auch der französische Hof einging und durch besondere Gesandtschaften auch die Curie von Avignon und die christlichen Höfe für dieses Auskunftsmittel zu gewinnen suchte.

Die Gesandten des Königs und der Universität erlangten jedoch von Peter de Luna nichts als leere Versprechungen, und als die Cardinäle, ihres

1) Die Anerbieten, welche Bonif. dem Gegenpapste machte, bei *Raynald*, ann. 1390, n. 6 sqq.

2) Vgl. *Schwab*, *Joh. Gerson* S. 118 ff. Schon 1381 hatte Heinrich v. Langenstein, Vicekanzler der Universität, später Prof. zu Wien († 1397), „Friedensvorschläge üb. Union und Reformation der Kirche durch ein allg. Concil“ gemacht.

3) *Hefele*, VI, 691 ff.

4) *P. d'Alilly* (P. ab Alliaco) wurde zum B. v. Bay, sp. v. Cambray er-

im Conclave geleisteten Eides eingedenk, sich für die Resignation entscheiden wollten, verwarf der Gegenpapst dieselbe in einer besonderen Bulle und suchte zugleich durch große Verheißungen und durch das Anerbieten des Kirchenzehnten den König v. Frankreich und seinen Hof umzustimmen. Mehr Erfolg hatten die Abgeordneten bei den Königen Richard von England und Heinrich von Castilien, welche im Vereine mit Frankreich 1397 sowohl den Gegenpapst als auch Bonifacius IX. zur Resignation auffordern ließen¹⁾.

Auf eine solche Zumuthung konnte Bonifacius nicht eingehen; auch Peter de Luna blieb hartnäckig. Hierdurch sah sich der französische Hof, der 1398 auch den deutschen König Wenzel für die Cession gewonnen hatte²⁾, veranlaßt, 1399 dem Avignon'schen Papste die Obedienz zu kündigen, worauf derselbe, von 18 seiner Cardinäle verlassen und in seinem eignen Palaste belagert, sich zur Niederlegung seiner Würde verstehen wollte, falls sein Gegner dasselbe thue.

Aber noch ehe die beiden Könige Richard und Wenzel³⁾ ihr Versprechen, den rechtmäßigen Papst zur Abdankung zu nöthigen, erfüllen konnten, wurden sie vom Throne gestoßen, wodurch sich die Lage Bonifacius IX. wesentlich besserte. Auch die Verhältnisse des Gegenpapstes nahmen eine günstigere Wendung. Er entkam 1402 seiner Haft, die abtrünnigen Cardinäle baten ihn fußfällig um Verzeihung, und Frankreich kehrte 1403 unter seine Obedienz zurück.

Unter diesen Umständen war an eine Beendigung des Schismas durch Cession nicht zu denken. Doch verloren die Cardinäle diesen Plan nicht aus den Augen. Die Nachfolger Bonifacius IX. († 10. Oct. 1404), mit welchen der Gegenpapst zum Scheine in Unterhandlungen getreten war, Innocenz VII. († 5. Nov. 1406⁴⁾ und Gregor XII.⁵⁾ mußten bei ihrer Wahl versprechen, um des Friedens willen auf die päpstliche Würde Verzicht zu leisten, während eine Nationalsynode zu Paris 1406 zuerst eine ökumenische Synode in Vorschlag brachte, nachher aber beschloß, unter Androhung der Entziehung der Obedienz den Gegenpapst aufzufordern, seine Abdankung freiwillig anzubieten.

Dieser knüpfte Unterhandlungen mit Gregor XII. an. Allein die

namt. *Joh. XXIII.* erhob ihn zum Card. Nic. v. Clemange (N. de Clemangis) ward Secretär des Gegenpapstes.

1) *Hefele* VI, 691 ff. *Christophe*, III, 107 ff.

2) *Kuprecht* II. v. der Pfalz hatte ihn vor diesem Schritte gewarnt. *S. Höfler*, *Kuprecht* III. v. d. Pfalz, genannt *Clem.*, *Freib.* 1861 S. 130 ff.

3) Ueb. seine Absetzung s. *Janssen*, *Frankfurts Reichs-correspondenz* I, 487 ff. Vgl. *Hefele* VI, 733.

4) *Cosimo Migliorati*, ein gelehrter und tugendhafter Mann, der ein allg. Concil zur Beilegung des Schismas ankündigte, wegen der Unsicherheit aber nicht abhalten konnte.

5) Card. *Angelo Corrario* aus *Benedig*.

1407 in Marseille projectirte Zusammenkunft der beiden Päpste zu Savona kam nicht zu Stande, da Gregor Bedenken trug, sich dorthin zu begeben, und der Schismatiker keine der von demselben vorgeschlagenen anderen Städte acceptirte¹⁾.

Der von seinen Verwandten sehr beeinflusste Papst Gregor hatte in zwischen seine Cardinäle durch neue Cardinalspromotionen gegen sein im Conclave gegebenes Wort so erbittert, daß sie im Mai 1408 nach Pisa entflohen, ihrem Herrn den Gehorsam aufkündigten und an ein allgemeines Concil appellirten. Mit ihnen verbanden sich nun zu Livorno auch die Cardinäle des Gegenpapstes²⁾, und beide Obedienzen beschloßen jetzt gemeinschaftlich, ein allgemeines Concil (!) zur Wiederherstellung des Kirchenfriedens zu veranstalten. Peter de Luna suchte dieses Unternehmen durch Abhalten einer Synode zu Perpignan³⁾ zu vereiteln, und Gregor schrieb ein Concil aus, welches auf Pfingsten 1409 im Patriarchate Aquileja oder in der Provinz Ravenna abgehalten werden sollte. Die vereinigten Cardinäle verharren jedoch in ihrer Opposition und beriefen von Livorno aus ein ökumenisches Concil nach Pisa.

Ob schon die Gründe, welche die rebellischen Cardinäle zur Rechtfertigung ihres Verfahrens anführten, unstichhaltig waren, so traten doch sehr viele Prälaten und Gelehrte⁴⁾, sowie die meisten Höfe auf ihre Seite und betrachteten nicht weiter die gegen die Legitimität der Synode erhobenen wichtigen Einwände⁵⁾. Schon 1408 hatte Frankreich dem Gegenpapste die Obedienz gekündigt. Im folgenden Jahre sprachen sich auch die deutschen Reichsfürsten für die Neutralität und Anerkennung der Synode aus⁶⁾. Auch

1) Zuletzt kam Peter de Luna nach Porto Venere und Sarzana und Gregor nach Lucca. Die Zeitgenossen meinten, dieselben trieben ihr Spiel mit der Christenheit (*Theod. a Niem*, *Nemus unionis* VI, 12). Leonard v. Aretin, der sich am Hofe Gregors befand, sagte: Quum de congressu eorum per internuntios ageretur, noster (scil. Greg.) tanquam terrestre animal ad litus accedere, ille tanquam aquaticum a mari discedere recusabat. (*Muratori*, *Script. rer. ital.* IX, 926). Cf. *Theod. a Niem*, *Nem. un.* VI, 2 sqq.

2) Der franz. Hof erklärte sich trotz der Strafanrohungen des Gegenpapstes, dessen zwei Bullen auf tgl. Befehl zerrissen wurden, für die Neutralität.

3) Hefele, VI, 782. 850 ff. Sein Schreiben an Greg. XII. ap. *Theod. a Niem*, *De schismate* III, 35.

4) Hefele, VI, 790 ff. Unter den Gelehrten that sich bes. Gerson, Kanzler der Univ. Paris, hervor. Ueb. seine Gutachten s. Schwab, *Joh. Gerson* S. 213 ff. Auch Peter d'Alilly war für die Card.

5) Gregor hebt in seiner Protestation hervor, die Card. hätten ein Urtheil gefällt, ohne die Richter auszumitteln, und eine Synode berufen, damit dieselbe ihr Urtheil bestätige. Nur der Papst könne eine allg. Syn. berufen. Er wolle das von ihm ausgeschriebene Concil nach gemeinsamer Verständigung mit den Card. abhalten und zwei von ihm und den Card. ernannten Schiedsrichtern überlassen. Zum Conc. v. Pisa könne er nicht kommen, ohne die Autorität des hl. Stuhles herabzuwürdigen.

6) Auf dem Reichstage zu Frankf. (Jan. 1409) sprach sich Kg. Ruprecht gegen

der von der wiclitifisch-czechischen Partei geleitete König Wenzel von Böhmen ließ sich durch die ihm eröffnete Aussicht auf Wiedererlangung der deutschen Königskrone zum Abfalle von Gregor verleiten¹⁾, dessen Vermittelungsvorschläge die Cardinäle zurückwiesen²⁾.

§. 126. Das Concil von Pisa.

Das von den Cardinälen beider Obedienzen nach Pisa ausgeschriebene Concil³⁾ wurde am 25. März 1409 eröffnet. Eine große Anzahl geistlicher und weltlicher Würdenträger, die Gesandten mehrerer Höfe und die Abgeordneten verschiedener Universitäten fanden sich an dem bestimmten Tage daselbst ein⁴⁾. Nur der deutsche König Ruprecht und Ladislaus von Neapel blieben Gregor XII. treu und protestirten⁵⁾ durch ihre Gesandten gegen die Legitimität des Concils, während Spanien, Portugal und Schottland dem Gegenpapste angingen.

Unter dem Präsidium des ältesten Cardinals Guido v. Malefesc widmete die Pisauer Synode, welche, gestützt auf die Expositionen des Bologner Rechtsgelehrten Peter d'Anchorano⁶⁾, in der 8. Sitzung sich für ökumenisch und die ganze Kirche repräsentirend erklärte⁷⁾, ihre erste

die Card. aus. Doch siegte Erz. Joh. v. Mainz, nach dessen Bspl. die meisten Reichsfürsten sich für die Neutralität erklärten. (Höfler, a. a. D. S. 407 ff.).

1) Höfler, a. a. D. S. 417 ff.

2) Ueb. das Schisma s. noch *Maimbourg*, *Hist. du grand schisme d'Occident*. Par. 1678. Interessante Aufschlüsse üb. dasselbe enthält das *Chronicon Caroli VI. des Königs v. St. Denis*, welcher über die Verhältnisse gut orientirt war. Es wurde lat. und franz. edirt 1839 ff. in der *Collection des Documents inédits sur l'histoire de France*, publiés par l'ordre du roi I. Serie. 6 Voll. Wichtige Urkunden enthält *Martene*, *Thesaur.* Paris, 1717. T. II. u. *Veterum script. et monum. collectio ampl.* Paris 1724 T. VII. Ueb. die Stellung der Pariser Univ. s. *Bullaeus*, *Hist. univers.* Paris. T. IV.

3) *Harduin*, T. VII. VIII; *Mansi*, T. XXVI. XXVII; Hefele VI, 853 ff. Schwab, *Joh. Gerson* S. 213 ff. *Versch. Acten in D'Achery*, *Spicil.* I, 803 sqq.

4) Außer den 23 Card. waren 4 Pt., 10 Erz., 70 Bb. pers. und 100 Erz. u. Bb. durch Procuratoren gegenw., ferner 87 Aebte (200 v. Procur.) 41 Prioren, mehrere Ordensgen., 100 Abg. der Dom- und Collegiatcap., 300 Doctoren der Theol. und des canon. Rechtes. *Lenfant*, *Hist. du Concile de Pise* I, 350 sqq.

5) Sess. 4. Die Gef. Ruprechts waren Erz. Joh. v. Riga u. die Bb. Matth. v. Worms u. Ulrich v. Berden. Sie brachten 23 wichtige Bedenken gegen das Concil vor. (*Harduin*, VIII, 49 sqq. *Raynald*, ann. 1409, n. 13 sqq.).

6) Er widerlegte Sess. 7. Ruprechts Bedenken. (*Mansi*, XXVII, 367 sqq.).

7) *Sancta synodus . . . decernit, pronunciat et declarat, unionem et conjunctionem factam de duobus collegiis s. R. eccl. cardinalium fuisse et esse legitimam et canonicam; ipsamque sua auctoritate roborat, approbat et confirmat . . . ac etiam hanc synodum per dom. card. . . rite, debite et canonicè vocatam. Declarat insuper, pronunciat et decernit, per Dei gratiam hic esse generale concilium*

Thätigkeit der Beilegung des Schismas. Die beiden Contendenten, so nannte man Gregor XII. und Peter de Luna, wurden in der üblichen Form citirt, hierauf in der 15. Sitzung als Schismatiker und Häretiker excommunicirt und zugleich ihrer Rechte und Würden verlustig erklärt¹⁾.

Nach der Abjehung Gregors, welcher durch Karl Malatesta, Fürst v. Rimini, dem Concil neue Anerbieten hatte machen lassen²⁾, und des französischen Gegenpapstes, dessen Deputirte zurückgewiesen wurden³⁾, schritten die von der Synode für dieses Mal⁴⁾ autorisirten Cardinäle beider Obedienzen, welche vorher festgesetzt hatten, der künftige Papst dürfe vor Einführung der nothwendigen Reformen das Concil nicht auflösen, zur Wahl eines neuen Papstes. Sie fiel (26. Juni) auf den Erzbischof von Mailand, Cardinal Peter Philargi aus Candia, der sich Alexander V. nannte.

Unter seinem Präsidium setzte die Synode, deren frühere Beschlüsse nun die Bestätigung Philargis erhielten⁵⁾, ihre Sitzungen fort, wurde aber, nachdem sie mehrere heilsame Reformdecrete⁶⁾ erlassen hatte, auf drei Jahre suspendirt und für das Jahr 1412 ein Concil als Fortsetzung der Pisaner Synode ausgeschrieben.

Was aber König Ruprecht vorausgesagt hatte, trat nun wirklich ein, nämlich eine „Trifaltigkeit“ des Schismas, indem jetzt drei Männer auf die päpstliche Tiara Anspruch machten.

Gregor XII., der die von ihm berufene Synode in Cividale⁷⁾ abgehalten hatte, fand eine Zufluchtsstätte in Gaeta, Peter de Luna blieb in Perpignan, und der Pisaner Papst nahm seinen Sitz in Bologna.

repraesentativum totius ecclesiae universalis catholicae, rite, juste et rationabiliter fundatum et congregatum. Ad hoc gen. conc., tanquam ad unicum superiorem et iudicem in terris pertinere hujusmodi causae et omnium propositorum contra dom. Bened. et Greg. nominatos, contententes, ut asseritur, colludentes etc.

1) S. syn. declarat . . . Petr. de Luna et Ang. Corrar. (B. et Greg.) et eorum utrumque fuisse et esse notorios schismaticos et antiqui schismatis nutritores, defensores, fautores, approbatores, manuptentores, pertinaces nec non notorios haereticos (!) et a fide devios etc. Um die wider diese Sentenz erhobenen Bedenken zu beseitigen, verfaßte Gerson seine Abhandlung de auferibilitate papae ab ecclesia. Ein Auszug bei Schwab, Joh. Gerson S. 250 ff.

2) Hefele, VI, 862 ff.

3) Sess. 18.

4) Quia . . . procedendum est ad electionem unci et indubitati papae, hoc s. conc. . . vult, consentit, disponit et ordinat, quod ipsi (scl. card.) a diversis creati ad electionem praedictam procedant, et in quantum opus est, hac vice auctoritate hujus concilii, nec per hoc potestati dom. cardinalium circa electionem Rom. pontificis intendit in aliquo derogare vel aliquid innovare. (Sess. 15).

5) Sess. 19. 20. Ueber die angebl. Rede Gersons zu Pisa an Alex. V. siehe Schwab, a. a. D. S. 243.

6) Sess. 21—23.

7) Cividale del Friuli (Austria). Harduin, T. VII; Mansi, T. XXVI; Hefele, VI, 896 ff.

Hier starb er 1410; sein Nachfolger Balthasar Cossa, Johann XXIII. 1), der auch Ladislaus von Neapel dem rechtmäßigen Papste abwendig machte, ließ das von seinem Vorgänger ausgeschriebene Concil 1412 in Rom²⁾ abhalten. Auf demselben fanden sich jedoch nur wenige Prälaten ein, und die ganze Thätigkeit der Synode bestand in der Verwerfung einiger niclitsitischen Sätze; für die Reformation geschah dagegen nichts.

Ob schon Cossa sich lange sträubte, eine Reformsynode zu berufen, mußte er doch zuletzt dem allgemeinen Wunsche der Christenheit nachgeben und, von Ladislaus von Neapel bedrängt, der Aufforderung des deutschen Königs Sigismund Folge leisten und ein Concil ausschreiben, welches 1414 zu Constanz feierlich eröffnet wurde.

§. 127. Das Concil von Constanz.

Die zahlreichen Prälaten, Abgeordneten der Universitäten, weltl. Fürsten und deren Bevollmächtigte³⁾, welche sich in Constanz⁴⁾ eingefunden hatten, verständigten sich alsbald darüber, daß die Hauptaufgabe der Synode die Verurtheilung der hussitischen Irrlehre⁵⁾, die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern und vorzüglich die Beilegung des unheilvollen Schismas sein müsse.

Um die Union recht schnell herbeizuführen, und namentlich um den Einfluß der vielen, von Cossa ernannten Bischöfe zu paralyisiren, setzten die Versammelten auf Antrag des Cardinals Filastre im Widerspruche mit der bisherigen kirchlichen Praxis fest, daß 1. in Sachen der Union nicht allein die Bischöfe, sondern jedes Mitglied des Concils stimmberechtigt sein, und

1) Die ungünstige Schilderung, welche Theod. v. Niem von diesem Papste macht, steht im Widerspruch mit den Berichten anderer Zeitgenossen und ist übertrieben und leidenschaftlich. Vgl. Hefele, VII, 6 ff. Das Chronicon Carol. VI. nennt Cossa virum utique nobilem et expertum in agendis (l. XXXI, c. 1).

2) Harduin, T. VIII; Mansi, T. XXVII.

3) Es waren 3 Pt., 29 Card., 33 Erz., geg. 150 BB., üb. 100 Aelte, 50 Pröpste, an 300 Doct. d. Theol. u. des can. R., viele Laien, darunter auch lieberliches Gefindel, in Constanz anwesend.

4) Die Acten und bezügl. Schriften bei Herm. v. d. Hardt, Magnum et oecum. conc. Const. 6 Voll. fol. Fref. et Lips. 1697 sqq. Harduin, T. VIII; Mansi, T. XXVII. XXVIII. Ueb. das Conc. Lenfant, Hist. du Conc. de Constance. Amsterd. 1727. 4 Voll. 4. Tosti, Storia di Conc. di Const. Deutsch bearbeitet v. Arnold, Schaffhausen 1860. Hefele, Conciliengesch. Bd. 7. Schwab, Joh. Gerson, S. 497 ff. Die Werke v. Royko (Gesch. des C. v. Cstz. Wien 1782) u. Wessenberg (die großen Kverf. des 15. und 16. Jahrh. 4 Bde.) sind in einem sehr liberalen, leidenschaftl. Tone gehalten und ohne Werth. Ueb. Wessenberg. vgl. Hefele, Krit. Beleuchtung der W. Schrift. Lzb. 1841.

5) Siehe §. 149.

2. daß die Abstimmung nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen, deren man anfangs vier, später fünf zählte¹⁾, geschehen solle.

Hierauf wurden die drei Contendenten, Gregor XII., B. Cossa und Peter de Luna, zur freiwilligen Abdankung aufgefordert, indem der kirchliche Friede auf diese Weise leicht und schnell hergestellt werden könne.

Nach fruchtlosen Bemühungen, die gefaßten Beschlüsse rückgängig zu machen, erklärte sich Cossa, durch eine von einem Ungenannten wider ihn eingereichte Klageschrift²⁾ geängstigt, bereit, die päpstliche Würde niederzulegen, und verlas in der 2. Sitzung die bezügl. Cessionformel³⁾, entwich aber kurze Zeit darauf mit Hilfe Friedrichs von Oesterreich aus Constanz nach Schaffhausen und machte nun Miene, das Concil aufzulösen.

Dieses hatte jedoch schon in der 3. Sitzung die nothwendigen Vorkehrungen gegen den Versuch einer Auflösung getroffen⁴⁾. Noch weiter aber gingen die Versammelten in der 4. und 5. Sitzung, indem sie auf Betreiben d'Ally's und Gerson's die Sätze aufstellten, das Concil habe seine Gewalt unmittelbar von Christus, und der Papst müsse die Entscheidungen desselben in Sachen des Glaubens, des jetzigen Schismas, sowie in Allem, was auf die Reformation an Haupt und Gliedern Bezug habe, annehmen und befolgen⁵⁾.

Inzwischen wurden die Unterhandlungen mit Cossa, der sich in Freiburg niedergelassen und seine früheren Zugeständnisse zurückgenommen hatte, fortgesetzt. Da dieselben aber zu keinem Resultate führten, leitete die Synode einen Proceß wider ihn ein und schritt in der 12. Sitzung, am 29. Mai 1415,

1) Die deutsche, französische, englische, italienische und in der 22. Sitzg. die spanische Nation.

2) Dieselbe ist nicht mehr vorhanden.

3) Am 2. März 1415. Kg. Sigismund war zugegen. Am 7. März erließ Cossa die Cessionbulle *Pacis bonum*. (v. d. Hardt, IV, 53).

4) Die Beschlüsse wurden erst kurz vor der öff. Sitzung den Card. mitgetheilt. Nur zwei Card., P. d'Ally als Präf. u. Zabarella, wohnten der Sitzg. bei. Letzterer las die Beschl. vor, daß das Conc. rite et iusto berufen und eröffnet sei, durch den Weggang des Papstes ob. and. Präf. nicht aufgelöst werde, sondern in seiner Integrität und Autorität bleibe, wenn auch der Papst eine gegentheilige Verordnung erlasse, daß es vor Beilegung des Schismas und der Ref. nicht aufgelöst und ohne seine Zustimmung nicht an einen and. Ort verlegt werden dürfe u. s. w.

5) *Primo declarat* (scil. syn. Const.), *quod ipsa in spiritu sancto legitime congregata, concilium generale faciens et ecclesiam catholicam repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscunque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem dieti schismatis, et reformationem dictae ecclesiae in capite et membris.* (Sess. 5). Die Rechtfertigungsschriften d'Ally's und Gerson's bei v. der Hardt, VI, 49 sqq.

zur Absetzung Cossa's, gegen welchen 72 grave aber übertriebene Anklagen¹⁾ erhoben wurden. Der Verurtheilte, den Markgraf Friedrich v. Brandenburg gefangen nahm und nach Radolzell brachte, unterwarf sich schließlich der wider ihn erlassenen Sentenz.

Der rechtmäßige Papst Gregor XII. leistete nun des Friedens willen, nachdem er zuerst das Concil förmlich berufen und anerkannt hatte, in der 14. Sitzung, am 4. Juli, ohne der päpstlichen Würde etwas zu vergeben, Verzicht auf dieselbe²⁾.

Daselbe Ansinnen wurde auch an den Schismatiker Peter de Luna gestellt, allein er weigerte sich beharrlich, die Tiara freiwillig niederzulegen, weshalb das Concil nach langen und fruchtlosen Verhandlungen in der 37. Sitzung, am 26. Juli 1417, ihn seiner Würde entsetzte³⁾.

Die Frage, ob nun zuerst die Papstwahl, oder die nothwendigen Reformen vorzunehmen seien, veranlaßte heftige Debatten, indem die deutsche und englische Nation für Einführung der nothwendigen Reformen, die anderen Nationen für die Wahl eines neuen Papstes sich aussprachen⁴⁾. In der 39. und 40. Sitzung kam endlich eine Vereinigung zu Stande. Die Synode erließ mehrere Reformdecrete und bestimmte, daß der künftige Papst vor Auflösung des Concils die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern vornehmen müsse. Hierauf schritten die 23 Cardinäle, denen noch für dieses Mal 6 Deputirte aus jeder Nation beigegeben waren, zur Wahl eines neuen Oberhauptes der Kirche. Gewählt wurde am 11. Nov. 1417 der edle Cardinal Otto Colonna, Martin V., als Papst. Er errichtete ein besonderes Reformationstribunal, welches aus sechs Cardinälen und je einem Deputirten aus jeder Nation bestand, und legte im Januar 1418 einen Reformationsentwurf vor, welchem die Denkschrift⁵⁾ der deutschen Nation zu Grunde lag. Da aber die Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Nationen sehr verschieden waren, entschloß sich der Papst, in der 43. Sitzung nur die allgemein angenommenen Reformdecrete zu bestätigen

1) v. d. Hardt, IV, 196 sqq. In der 12. Sitzung wurden sie auf 54 reducirt. Mit Recht sagt Hefele von diesen Anklagen, von welchen die meisten sich selber richten: „Wie viel ist da auf Rechnung theils der Geschäftigkeit, theils grundloser Gerüchte zu schreiben!“ (VII, 131).

2) Er wurde Cardinallegat v. Ancona († 1417).

3) Aragon, Castilien u. s. w., auch Schottland kündigten de Luna die Obedienz auf. Dieser behauptete, die wahre Kirche befinde sich nun in Peniscola, seiner Residenz, wie einstens die ganze Menschheit in der Arche des Noe.

4) Die Verth. der Priorität der Papstwahl sagten: *Practerea si reformatio fienda est de deformatis, quae major est et esse potest in corpore deformitas, quam carere capite et acephalum esse.* (Hardwin, VIII, 849).

5) *Avisamenta nationis Germ. ap. v. d. Hardt, I, 999 sqq.*

und verkündigen zu lassen¹⁾, und mit jeder Nation²⁾ ein besonderes Concordat abzuschließen.

Damit hörte die Thätigkeit der Synode auf, und ein neues Concil sollte das Werk der Reformation vollenden. Martin V. versprach in der 44. Sitzung, nach Ablauf von fünf Jahren eine Synode nach Pavia zu berufen, und schloß in der 45. und letzten Sitzung das Concil.

Was schließlich die Frage betrifft, ob das Concil von Constanz den allgemeinen Synoden beigezählt werden könne, so steht fest, daß dasselbe von der 42. bis 45. Sitzung als

die sechszehnte ökumenische Synode

bezeichnet werden muß. Doch haben auch die früheren Decrete derselben in so fern ökumenisches Ansehen, als sie vom Papste bestätigt wurden. Dies gilt insbes. von der Verwerfung der wiclitischen und husitischen Irrthümer, aber auch von den Reformdecreten.

Bezüglich der Approbation der früheren Decrete des Concils äußert sich Martin V.:

a) In der Bulle gegen die Wiclititen und Husiten v. 22. Febr. 1418, worin der der Häresie Verdächtige gefragt werden solle, *utrum credat, quod illud, quod sacrum conc. Const. univ. eccl. repraes., approbavit et approbat in favorem fidei et ad salutem animarum, quod hoc est ab universis Christi fidelibus approbandum et tenendum?* (*Hard. VIII, 914*).

b) In seiner Erklärung auf die Forderung der Polen, die Schmähchrift des preussischen Dominikaners Falkenberg gegen den Kg. u. Adel Polens öffentl. zu verbrennen. In derselben spricht der Papst aus, daß er *omnia et singula determinata et conclusa et decreta in materiis fidei per praesens sacrum concilium generale Const. concilialiter, et non aliter nec alio modo, festhalte, beobachte und approbare.*

Diese Erklärung bezieht sich freilich zunächst auf die Falkenberg'sche Streitsache, weiterhin aber auf die Beschlüsse des Concils überhaupt, die also nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen Beschränkungen bestätigt werden.

Worin diese Beschränkungen bestehen, ergibt sich theils aus dem Ausdruck concilialiter, Gegensatz zu nationaliter (d. h. die nur von den einzelnen Nationen) und tumultualiter (d. h. die nicht in der rechten Ordnung zu Constanz erlassenen Entscheidungen), theils aus den Worten *in materiis fidei und ad salutem animarum.*

Diese beiden Aussprüche Martins V. beweisen also, daß er nicht alle Decrete v. Ctz. sondern nur diejenigen Beschlüsse bestätigte, die in der rechten Weise (concilialiter) gefaßt und in favorem fidei und ad salutem animarum erlassen wurden.

1) Diese Theilung in generelle und particulare Reformen war „unter den obwaltenden Verhältnissen unvermeidlich geworden,“ sagt Hübler, Die Constanzer Reformation. Leipzig 1867. S. 45. Die sieben allg. Reformdec. handeln de exemptionibus, de unionibus et incorporationibus, de fructibus medii temporis (Intercalargefälle), de simonia, de dispensationibus, de decimis et aliis oneribus, de vita et honestate clericorum.

2) Die Conc. sind am besten edirt v. Hübler, a. a. O. S. 164 ff. Neb. das Schicksal derselben s. Hübler, a. a. O. und Befese, Concilieng. VII, 352 ff.

c) Eine nähere Erklärung der Restriction, unter welcher Martin V. die Ctzr. Beschl. bestätigte, gibt dessen Nachfolger Eugen IV. in seinem Schreiben an seinen Legaten in Deutschland v. 22. Juli 1446 mit den Worten: *Sicut illi (scil. praecessores nostri) generalia concilia Constantiense et Basileense ab ejus initio, usque ad translationem per nos factam, absque tamen praedjudicio juris, dignitatis, et praeceminentiae s. sedis Apotolicae . . . cum omni reverentia et devotione suscipimus, complectimur et veneramur.* (*Rayn. ann. 1446, n. 3*).

Es sind demnach alle Decrete des Constanzer Concils von der päpstl. Bestätigung ausgeschlossen, welche die Rechte, die Würde und den Vorrang des ap. Stuhles verletzen.

Hiernach läßt sich auch die Frage beantworten, welche Autorität der Constanzer Satz: *Concilium supra Papam, habe.*

1. Ganz abgesehen davon, daß derselbe einen Widerspruch in sich enthält, indem ein wahres allg. Concil ohne den Papst gar nicht denkbar ist, spricht gegen seine Autorität der Umstand,

2. daß dieser Satz von einer Versammlung, die nur aus Prälaten der Obedienz Cofas bestand, ohne Zustimmung der Cardinäle und daher auch nicht concilialiter aufgestellt wurde. Hierzu kommt,

3) daß sowohl Martin V. als Eugen IV. diesem Satze die päpstl. Bestätigung versagt haben. Und endlich,

4) daß Papst Martin V. auf dem Concil v. Constanz durch seine Constitution v. 10. März 1418: *Nulli fas est a supremo judice apostolica sede seu Romano pontifice Jesu Christi vicario appellare aut illius judicium in causis fidei, quae tanquam majores ad ipsum et sedem Apostolicam deferendae sunt, declinare, durch welche die Appellation v. Papste an ein allg. Concil verboten wird, die ihr zu Grunde liegende Ansicht von der Superiorität eines allg. Conc. über den Papst ebenfalls als irrig verwarf, was auch Gerson, der geistige Urheber dieser Theorie, selbst mit den Worten eingesteht: *Destruens (scil. das Verbot des Papstes) fundamentale penitus robur nedum Pisani sed Constantiensis concilii, et eorum omnium, quae in eis, praesertim super electione summi pontificis et intrusorum ejectione attentata factaue sunt* (*Dial. apol. ap. v. d. Hardt, IV, 1532*. Schwab, S. 665 ff. wo auch ein Auszug aus Gerson's Schrift: *Quomodo et an liceat in causis fidei a summo pontifice appellare*). Vgl. üb. diese Controv. *Ballerini, De potestate ecclesiastica etc. p. 98 sqq.* Siehe auch §. 130.*

§. 128. Die Päpste Martin V. und Eugen IV. und die Synoden von Siena und Basel.

Die von Martin V. (1417—31) nach Pavia (1423) ausgeschriebene und alsbald wegen ausgebrochener Pest nach Siena¹⁾ verlegte Synode, auf welcher die husitische Häresie verworfen, ein Entwurf zur Wiedervereinigung der schismatischen Griechen berathen, und Peter de Luna²⁾ mit seinem

1) *Harduin, T. VIII; Mansi, T. XXVIII.*

2) Kurz vor seinem Tode († Nov. 1424) hatte de Luna noch 4 Card. ernannt. Drei derselben wählten den Canonikus Munoz v. Barcellona, Clemens VIII., mit Zustimmung des Königs v. Aragon, der sich mit Martin V. entzweit hatte, zum Papste; der 4. Card. protestirte gegen diese Wahl und ernannte einen and. Papst, der sich Benedict XIV. nannte.

Anhänge excommunicirt wurde, stellte schon nach wenigen Sitzungen ihre Thätigkeit wieder ein und überließ die so notwendige Reformation einem anderen Concil, dessen Berufung noch unter Martin V. am 20. Febr. 1431 eingeleitet ward. Als Ort der neuen Synode war Basel¹⁾ ausersehen.

Der Nachfolger Martins, Eugen IV. (1431—47), ein Nefse Gregors XII., der die Wahlcapitulation²⁾ der Cardinäle bestätigte, erließ noch im genannten Jahre die Convocationsbulle und übertrug dem Cardinal Julian Cesarini das Präsidium auf der Synode³⁾.

Die geringe Theilnahme der Prälaten, sowie die griechischen Unionsbestrebungen und andere wichtige Ursachen bewogen jedoch den Papst⁴⁾, am 12. November 1431 das Concil nach Bologna zu verlegen, wo es nach 18 Monaten eröffnet werden sollte⁵⁾.

Hiermit waren aber die 12 in Basel anwesenden Prälaten, die am 14. Dezember die erste öffentliche Sitzung gehalten, und „Ausrottung der Häresie und des griechischen Schismas, Wiederherstellung des Friedens unter den christlichen Fürsten, Befestigung des Glaubens, Erneuerung der alten Disciplin und Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern“ als ihre Aufgabe angegeben hatten, sehr unzufrieden, und Julian, der das Präsidium niederlegte, versäumte nicht, dem Papste ernste Vorstellungen zu machen⁶⁾.

Damit begnügten sich aber die in Basel anwesenden Prälaten⁷⁾, die schon in der hussitischen Sache ihre Befugnisse überschritten hatten, nicht. Sie forderten vielmehr von Eugen die Zurücknahme der Auflösungsbulle, erneuerten in der 2. Sitzung (15. Febr. 1432) den Constanzner Satz von der Superiorität des Concils über den Papst und befahlen demselben, nebst den Cardinälen, in der 3. Sitzung (29. April), binnen drei Monaten auf dem Concil zu erscheinen, widrigenfalls sie die gesetzliche Strafe treffen würde. Zugleich verboten sie dem Papste (4. Sitzg. 20. Juni), neue Cardinäle zu creiren, ernannten einen Statthalter für die Grafschaft Venaisin.

1) *Harduin*, T. VIII, IX; *Mansi* XXIX—XXXI. Monumenta conc. general. saec. XV. ed. *Palazky et Birk*. Vienn. 1857. *Martene*, Vet. script. et mon. ampl. collectio. T. VIII.

2) *Raynald*, ann. 1431, n. 5 sqq.

3) Dieser war gegen die Hussiten in Böhmen beschäftigt und gab dem Joh. v. Polemar und dem Dominikaner Joh. v. Ragusa die Vollmacht, das Conc. zu eröffnen. (23. Juli 1431).

4) Cesarini schilberte durch den Canonikus Beaupère v. Besançon dem Papste die Verhältnisse in Basel, bes. die geringe Betheiligung, die Unsicherheit u. s. w.

5) Am 18. Dez. erschien eine neue Bulle, durch welche das Conc. wirkl. aufgelöst und die Synode nach Bologna ausgeschrieen wurde. Cf. *Rayn.* ann. 1431, n. 21 sqq.

6) *Raynald*, ann. 1431 n. 27 sqq.

7) Die in Bourges versammelten frz. BB. sprachen sich auch für die Rechtmäßigkeit der Syn. aus, welche sie zu besuchen beschloffen.

und decretirten (7. Sitzg.), daß bei der Erledigung des apostolischen Stuhles der künftige Papst in Basel gewählt werden müsse.

Solche Uebergriffe, welche Nicolaus v. Cusa in seiner Schrift „von der kirchlichen Einheit“¹⁾ zu vertheidigen suchte, hätten sich die in Basel Versammelten unmöglich erlauben können, wenn sie nicht von König Sigismund und anderen Fürsten unterstützt worden wären. Hierdurch noch dreifach gemacht, verwarfen sie die Vermittelungsvorschläge Eugens, den sie in ihrer 6. Sitzung (6. Sept.) für halsstarrig (contumax) erklären wollten. Doch gewährten sie demselben in der 8. Sitzung (18. Dez.), in welcher Julian wieder präsidirte, eine Frist von 60 Tagen, um die Auflösungsbulle zurückzunehmen²⁾.

Um des Friedens willen schickte Eugen, dessen vier Legaten³⁾ in Basel nichts ausgerichtet hatten, vier neue Nuntien⁴⁾ dorthin und erließ am 14. Febr. 1433 die Revocationsbulle. Die Baseler beharrten indeß in ihrer Widerspänstigkeit und erklärten in der 11. Sitzung (27. April 1433), daß ein Papst, der sich weigere, ein allgemeines Concil zu besuchen, der Suspension verfallt, und wollten dieselbe auch in der 13. Sitzung (11. Sept.) über Eugen, dessen Nuntien kein Gehör fanden, verhängen. Doch gestattete ihm die Synode (14. Sitzung) eine neue Gnadenfrist von 90 Tagen.

Unterdessen war auch die päpstliche Gesandtschaft⁵⁾ mit der Revocationsbulle v. 14. Febr. in Basel eingetroffen, wohin auch Sigismund nach seiner Krönung zum Kaiser gekommen war. Die Synode hatte aber Vieles an derselben auszusetzen und behandelte die Legaten recht unfreundlich. Eugen brachte nun dem kirchlichen Frieden ein neues Opfer. Er ging auf die Forderungen des Concils ein und erließ am 29. Juli eine neue Bulle, und als diese auch nicht befriedigte, veröffentlichte er am 1. Aug. noch eine andere Bulle, durch welche die Synode von Anfang an als rechtmäßig an-

1) De concordantia catholica II. 3. Siehe S. 449.

2) Im Decrete heißt es, die Syn. wolle mit Eugen u. den Card. cum omni mansuetudine et lenitate agere; beigefügt ist die Drohung: Quod si juxta hoc tempus non paruerit neque plene concilio adhaeserit, ex lege contra illum (scil. Eug.) agendum, ut spiritus sanctus inspiraverit.

3) Die Erzbb. v. Calocza und Tarent, der B. v. Maguelone und ein röm. Auditor. Sie erschienen, mit einem Geleitsbriefe versehen, in der 6. S. und verth. den Papst, dessen ärgste Feinde die Card. Branco Castiglione u. Capranica waren. Dieselben verbreiteten die gehässigsten Beschuldigungen wider Eugen IV.

4) Die vier Nuntien, Joh. Mella, ap. Protonotar, der B. v. Servia u. zwei Aebte, sollten den Präl. Bologna oder eine and. ital. Stadt als Ort des Concils vorschlagen. Wollte man aber eine deutsche Stadt, so sei der Papst auch damit einverstanden. Doch dürften die wichtigen Fragen erst verhandelt werden, wenn wenigstens 70 BB. zugegen seien. (*Rayn.* ann. 1432, n. 19; 1433, n. 3. *Aug. Patritii*, Summa conciliorum Basil. Florent. etc. n. 24 ap. *Harduin*, IX, 1104. *Hartzheim*, Conc. Germ. V, 793).

5) L. c. n. 28. *Harduin*, IX, 1106. *Hartzheim*, V, 795.

erkannt und nur ihr Verfahren gegen den apostolischen Stuhl verworfen ward¹⁾. Aber auch damit waren die Baseler nicht zufrieden, und erst die äußerste Nachgiebigkeit des kranken und von seinen Feinden²⁾ arg bedrängten Papstes, sowie die Unzufriedenheit der Fürsten mit dem Benehmen der Mitglieder der Synode, bewirkte gegen Ende des Jahres 1433 eine Aussöhnung zwischen derselben und dem Papste³⁾.

Nach Wiederherstellung des Friedens mit dem hl. Stuhle erneuerte das Concil, auf welchem jetzt auch eine größere Zahl von Prälaten sich einfand, einige gute Vorschriften⁴⁾ früherer Synoden, setzte aber zugleich die Opposition gegen den ap. Stuhl fort, erneuerte den Satz, das Concil stehe über dem Papste (18. S. 26. Juni 1434)⁵⁾, schaffte alle Annaten ab, ohne

1) In der Bulle v. 14. Febr. hieß es u. A.: Statuimus, volumus et mandamus, quod Basileae sacrum generale concilium per nostros legatos illic quantum transmittendos, qui nomine nostro praesideant, celebretur. Die Baseler waren damit nicht zufrieden, weil durch diesen Satz erst jetzt das Concil berufen, also alles früher Geschehene v. Papste nicht anerkannt werde. Auch war es ihnen nicht recht, daß Eugen in einer Bulle v. 1. Mai seine Legaten beauftragte, für die reformatio eocl. in omnibus membris suis zu arbeiten, weil hier in capite ausgelassen sei. Der Papst erkl. deshalb am 29. Juli, daß er durch die Sendung seiner Legaten nicht die Bildung einer neuen, sondern die Fortsetzung der bestehenden Syn. beabsichtige, dagegen alle Decrete verwerfe, welche gegen seine Person u. die Würde des ap. Stuhles erlassen worden seien, oder noch erlassen würden. In der Bulle v. 1. Aug. sagt der Papst: *Volumus et contentamur*, praefatum generale Basileense concilium a tempore inchoationis suae continuatum fuisse et esse, prosecutionem semper habuisse et continuari, prosecutionemque ad praedicta habere debere, ac si nulla commutatio, translatio, seu dissolutio facta fuisset, quinimo praefatam commutationem . . . revocantes, ipsum conc. Basil. pure, simpliciter . . . amplectimur . . . ita tamen, quod praesidentes nostri ad praef. conc. praesidentiam admittantur cum effectu, ac omnia singula contra personam, auctoritatem et libertatem nostram et sedis apostolicae . . . in dicto conc. facta et gesta, per dictum conc. prius omnino tollantur et in pristinum statum reducantur. Die Baseler wollten aber, statt *volumus et contentamur* solle der Papst schreiben: *Decernimus et declaramus*. Auch dies geschah. (*Harduin*, VIII, 1172 sqq.). Cf. *Aug. Patritii*, Hist. conc. Bas. c. 34 ap. *Harduin*, IX, 1113.

2) Der Herzog v. Mailand, Ph. M. Visconti u. A. fielen unter dem Vorwande, das Conc. gegen den Papst zu verth., in den Kirchenstaat ein. Auch mehrere Card. hatten Eugen verlassen und sich der Gegenpartei angeschl. Siehe *Keumont*, Gesch. der Stadt Rom. Bb. 3, Abthlg. 1, S. 88 ff.

3) Sess. 16.

4) Dahin gehören die Beschl. üb. regelm. Abhaltung v. Provinzial- und Diöcesansyn. (16 S.), üb. Leben und Haushalt des Klerus, üb. Appell., üb. die Verhängung des Interdictes, üb. würdige Abhaltung des Gottesdienstes in den Cathedral- und and. Kirchen, üb. die Heilighaltung der Gotteshäuser (21. S.) u. s. w.

5) Außer Cesarini war kein Legat in dieser S. anwesend. Das Conc., welches den Leg. nur unter gewissen Bedingungen die Thln. an den Verhandl. gestatten wollte (17. S.), verl. von dens. zwar nicht als Leg., sondern nur als Privatpers. den Eid, die Beschl., bes. die Superiorität des Conc. über den Papst aufrecht zu halten, wo-

dem Papste einen Ersatz dafür zu bieten, und hob die Reservationen auf (21. S. 9. Juni 1435), was sie freilich nicht abhielt, zu ihrem Unterhalte den Klerus zu besteuern, gab neue Vorschriften über den Modus der künftigen Papstwahl, über den Eid, den der Gewählte zu leisten habe, sowie über Zahl, Rechte und Geschäftskreis der Cardinäle, trat in Unterhandlungen mit den Griechen wegen der Union, obgleich bereits der Papst mit denselben verhandelte, stellte (24. S. 15. April 1436) denselben eigenmächtig einen Geleitsbrief aus und ließ einen Ablass verkündigen, um die nothwendigen Geldsummen zur Bestreitung der Reisekosten der griechischen Abgeordneten aufzubringen.

Eugen verwarf diese Beschlüsse¹⁾ und beklagte sich über die Anmaßung der Baseler Prälaten bei den christlichen Fürsten, denen er eine Denkschrift²⁾ mit der Aufforderung überreichen ließ, ihre Gesandten von Basel abzurufen.

Die Verhandlungen wegen der griechischen Union führten endlich den Bruch herbei. Der bessere Theil der Synode schloß sich dem Papste an, dessen Legaten Florenz oder Udine als Ort des Concils vorgeschlagen hatten. Die von Cardinal d'Allemand, Erzb. von Arles, geleitete Majorität dagegen wollte von einer italienischen Stadt nichts wissen.

In der 25. Sitzung (7. Mai 1437) kam es zu heftigen Erörterungen³⁾. Hierauf verließen die angesehensten Prälaten Basel. Die Majorität aber, die man durch Aufnahme von Landgeistlichen und untergeordneten Beamten der Prälaten zu verstärken suchte, citirte in der 27. Sitzung (31. Juli 1437)

wozu sich dieselben auch verstanden. (Cf. *Turrecremata*, Summ. de Eccl. II, 100. *Raynald*, ann. 1434, n. 14.

1) Er schickte den Camabulensergen. Traversari nach Basel. Dieser fand kein Gehör und begab sich nach Stuhlweissenburg zu Sigismund.

2) *Raynald*. ann. 1436, n. 2 sqq. Der Papst tadelt die Herabwürdigung des Primates durch die Syn., die Abschaffung der Annaten, den neuen Modus der Papstwahl u. s. w., das ungebührliche Einmischen in die Verwaltung der K. durch Ertheilung v. Dispensen und Vergebung v. Beneficien, sowie durch Anmaßung des Canonisationsrechtes und durch Ausschreiben eines Ablasses u. s. w. Ebenso mißbilligt der Papst die Art der Abstimmung. Die Mitglieder des Conc. waren näml. in vier Deputationen, aus einer gleichen Anzahl v. Prälaten, Doct. u. s. w. aus allen Nationen bestehend, eingetheilt. In denselben wurden die Gegenstände berathen, nachdem ein aus 12 Mitgl. bestehender Ausschuß entschieden hatte, ob dieselben vorzulegen oder zu verwerfen seien.

3) *Aug. Patritii*, l. c. c. 54: *Secedit magna pars patrum, qui pontifici erat infensa et conc. in Italia nullo modo volebat; haec factio ex vili plebe magna ex parte constabat etc.* (*Hard.* IX, 1131). Diese Partei wollte Avignon, Basel, oder eine Stadt in Savoyen. In der 26. S. wurden 2 Decrete erlassen. Eugen bestätigte das Decret, welches eine ital. Stadt vorschlug, und schickte Ges. auf 7 Galeeren nach Ct., um die Griechen abzuholen. Auch die Baseler sandten Schiffe und eine Deput. dorthin. Der Kaiser, und die BB. fuhren mit den päpstl. Ges. nach Benebig. (Febr. 1438).

den Papst vor ihr Gericht¹⁾ und erklärte in der 29. Sitzung die Verlegung des Concils nach Ferrara für null und nichtig.

Trotz dieser Sentenzen und Drohungen der Baseler Väter, die sogar Eugen die Suspension und Absetzung in Aussicht stellten, wurde die Zahl der Prälaten, welche sich auf dem am 8. Jan. 1438 zu Ferrara eröffneten Concil einfanden, täglich größer, während das Häuflein der in Basel Versammelten immer mehr zusammenschmolz²⁾. Die Unzufriedenheit über eine solche Niederlage raubte den Mitgliedern der s. g. Reformsynode, die aber bisher noch sehr wenig für die Reformation gethan, die Besinnung. Sie suspendirten in der 31. Sitzung (24. Januar 1438) den Papst und ließen (32. S. 24. März) die Mitglieder des Concils von Ferrara³⁾ zur Verantwortung nach Basel vorladen⁴⁾, worauf diese mit dem Anathem über die Pseudosynode antworteten.

Ungeachtet der von Nicolaus Tudeschi⁵⁾, Erzb. v. Palermo (Panormitanus), erhobenen wichtigen Einwände, faßte jetzt die v. d'Allemand geleitete Majorität des Concils, der aber nur wenige BB. angehörten, während die übrigen sich der gemäßigten Partei angeschlossen, den Beschluß, Eugen abzusetzen. Zu diesem Zwecke wurden acht neue Dogmen entworfen, von welchen in der 33. Sitzung (16. Mai 1439) im Widerspruche mit der Mehrzahl der anwesenden BB. drei als Glaubenswahrheiten angenommen wurden, nämlich 1. das Concil steht über dem Papste; 2. dasselbe darf ohne seine Einwilligung weder aufgehoben, noch prorogirt, noch verlegt werden; 3. Jeder, der diese Wahrheiten leugnet, ist ein Häretiker.

Hierauf wurde Papst Eugen IV.⁶⁾, gegen den man nicht das Mindeste

1) *Aug. Patr.* l. c. c. 57. fügt bei, diese Vorladung sei non tamen sine magna contentione erfolgt.

2) Im Febr. 1438 befanden sich in Basel 25 BB. u. 17 Aebte; in Ferrara dagegen 70 Prälaten u. bald 160 ohne die Griechen.

3) Es wurde wegen ausgebrochener Pest 1439 nach Florenz verlegt.

4) Selbst pers. Feinde des Papstes, wie der König v. Aragon u. der Herzog v. Mailand, mißbilligten das Verfahren der Baseler. Nur der König v. Frankreich untersagte seinen BB., nach Ferrara zu reisen, und verl. vom Papste, sich aller Proceuren gegen das Baseler Concil zu enthalten.

5) *Aug. Patr.* l. c. c. 90: Panormitanus praesul, cum aliter persuadere non posset, secessione facta, duxerit (dixerit) se cum aliis praelatis oratorum, qui majorem partem praelatorum complectebantur, concludere (concludere) non esse concludendum; et asserentes omne jus concilii apud eos esse, quoniam inferiores non haberent potestatem ineundi suffragia in conciliis generalibus, et maxime in rebus fidei, neque vocem habere nisi consultativam tantum: atque in tantum excaudit, ut colluviem illam copistarum concilium appellaverit: affirmaveritque flagitium fieri ab Arelatensi (scil. d'Allemand), qui cum tribus episcopis titularibus (!) omnes concilii praelatos vellet statuere. (*Hard.* IX, 1154). Hätte man gleich im Anfange diese Grundsätze befolgt und alle Unbefugten zurückgewiesen, dann wäre von der Kirche großes Unheil abgewandt worden.

6) Einige wollten Eugen als einfachen Häretiker, andere sogar als relapsus etc.

vorbringen konnte, in der 34. Sitzung am 25. Juni 1439 von einer aus acht Bischöfen und einigen Prälaten¹⁾ bestehenden Versammlung als Häretiker förmlich abgesetzt.

Obgleich die meisten Fürsten dem rechtmäßigen Papste treu blieben, und das Benehmen der Baseler laut tadelten, setzten diese ungeachtet der eingebrochenen Pest ihre Sitzungen fort und schritten sogar auf Betreiben d'Allemands zu einer neuen Papstwahl, die auf den Herzog Amadeus von Savoyen²⁾ fiel, der sich Felix V. nannte und in der 39. und 40. Sitzung vom Concil anerkannt wurde.

Dem nach einem ganz eigenen Modus³⁾ von einigen Doctoren, Prälaten und Bischöfen gewählten Gegenpapste gehorchten nur sehr wenige Fürsten und Universitäten; er selbst war ganz und gar von der Pseudosynode, die zu seinem Unterhalte den Kirchen ihrer Obedienz große Steuern⁴⁾ auflegte, abhängig, und zog sich endlich, einer so unwürdigen Stellung müde, nach Lausanne zurück. Die Synode hielt in den Jahren 1441 und 1442 noch einige Sitzungen und löste sich nach der 45. Sitzung, in der bestimmt wurde, daß nach drei Jahren in Lyon ein allgemeines Concil abgehalten werden solle, am 16. Mai 1443 auf. Die hartnäckigen Schismatiker blieben auch jetzt noch in Basel und wanderten, durch Kaiser Friedrich III. vertrieben, später nach Lausanne aus, wo sie ihr s. g. Concil erst im Jahre 1449 schlossen.

haben. Eugen verdamnte diese Art. als ketzerisch in der 6. Sitzung des Conc. v. Florenz, wohin das Conc. v. Ferrara wegen der hier ausgebrochenen Pest verlegt worden war.

1) Im Ganzen waren 20 BB. und Aebte zugegen. Unter denselben nur ein ital. Abt und ein Bischof. Dagegen kein span. und kein engl. B. Um so zahlreicher hatte sich der niedere Klerus eingefunden. Um dem Werte die Krone aufzusetzen, hatte d'Allemand auf die Plätze der abwesenden BB. die in Basel vorhandenen Reliquien legen lassen. (*Aeneae Sylv.* Hist. conc. Basil. l. I, p. 79). Die fürstl. Gesandten waren auch nicht erschienen. Die Sentenz gegen Eugen lautet: Sancta syn. Bas. in spir. seto legitime congregata, universalem eccl. repraesentans (!) . . . pro tribunali sedens . . . pronuntiat, decernit, declarat, Gabrielem, prius nominatum Eugenium papam IV., fuisse et esse notorium et manifestum contumacem, mandatis seu praeceptis eccl. univ. inobedientem et in aperta rebellione persistentem . . . simoniacum; perjurum, incorrigibilem, schismaticum, a fide devium, pertinacem haereticum . . . quem propterea eadem seta synodus a papatu et Romano pontificio ipso jure privatum esse declarat ac pronuntiat ac ipsum ab eisdem amovet, deponit, privat et abjicit etc. (*Hard.* VIII, 1264).

2) Er hatte 1434 die Regierung niedergelegt und lebte zu Ripailles am Genfersee, wo er den Ritterorden des hl. Mauritius stiftete, dessen Vorsteher er war.

3) Das Conc. ernannte drei Doctoren als Hauptwähler, welche sich einen vierten beigefellten. Diese suchten noch 28 Wähler aus, so daß das Wahlcoll. mit d'Allemand, dem einzigen Card., aus 33 Wählern bestand.

4) Die Reformsyn., welche gegen die Abgaben an den hl. Stuhl so sehr eiferte, wies ihrem Papste auf 5 Jahre $\frac{1}{2}$ und auf weitere 5 J. $\frac{1}{10}$ der Einkünfte aller Beneficien an. (42. Stk. *Harduin*, VIII, 1289).

Kaiser Sigismund, welcher anfangs die Baseler Synode mit Freude begrüßt hatte, wandte sich zuletzt von ihr ab, da seine an dieselbe geknüpften Erwartungen unerfüllt blieben¹⁾. Die zur Wahl seines Nachfolgers zu Frankfurt 1438 versammelten Churfürsten erklärten sich weder für den Papst, noch für die Synode²⁾. Dieser Zustand dauerte während der Regierung Abrechts II. († 1439) fort. Der König und die Reichsfürsten ordneten Gesandtschaften nach Ferrara und Basel ab; hier forderten sie zur Mäßigung auf, dort schlugen sie eine deutsche Stadt als Ort des Concils vor³⁾. Auf einer auch von Bevollmächtigten Frankreichs und anderer Staaten besuchten Versammlung zu Mainz 1439, auf welcher Johannes Turrecrмата und Nicolaus v. Cusa⁴⁾ die Rechte des päpstl. Stuhles und seine Stellung in der Kirche vertheidigten, der Pt. v. Aquileja aber als Wortführer der Baseler auftrat, entschieden sich die Reichsfürsten für Papst Eugen, nahmen aber 26 Reformdecrete v. Basel an⁵⁾. Dieselbe Stimmung gab sich auch unter Friedrich III. auf verschiedenen Reichstagen kund. Eine der Hauptforderungen der Fürsten war die Abhaltung eines allg. Concils. Die Absetzung der beiden Churfürsten von Köln und Trier durch Eugen (Febr. 1445) drohte sogar einen Bruch herbeizuführen; denn die übrigen Churfürsten verlangten nun (1446) durch eine Gesandtschaft die Genehmigung der von ihnen acceptirten Baseler Decrete, die Berufung einer allg. Syn., die Annahme der Superiorität des Conc. über den Papst und die Wiedereinsetzung der beiden Erzbischöfe vom Papste und drohten im Weigerungsfalle ihm mit der Aufkündigung der Obedienz und der Anerkennung des Gegenpapstes⁶⁾.

Eugen unterhandelte nicht mit den Gesandten, an deren Spitze der bairische Syndikus von Nürnberg, Gregor v. Haimburg, stand, sondern schickte auf Anrathen Friedrichs III. 7), der seinen Geheimschreiber, Aeneas

1) Aſchbach, Gesch. Kais. Sigismunds Bd. 4. S. 3 ff. bes. S. 163 ff.

2) Aug. Patric. l. c. c. 73: Communi consensu . . . statuunt, se provincialesque omnia decreta alterius partis contra alteram partem non suscipere, venerarique et Eugenium pontificem et concilium Basileense: velleque usque ad sextum mensem deliberare cuius parti sit adhaerendum. Interea tamen protestari, se non discedere ab obedientia et reverentia sedis Apostolicae . . . Hoc principium fuit neutralitatis Germanicae, quae praetextu concordiae per sex menses instituta, supra sex annos perduravit. (Hard. IX, 1146).

3) Die Acten bei Würdtwein, Subsidia diplom. VII, 147 sqq. Dasselbst werden noch viele and. wichtige Doc. üb. diese Zeit mitgetheilt.

4) Siehe S. 130.

5) Raynald, ann. 1439, n. 19. Das instrumentum acceptationis ist vielfach abgedruckt. Siehe concordata nat. Germ. integra. Freyrt. et Lips. 1771 (von J. B. v. Horig) I, 33 sqq. Koch, Sanctio pragmatica Germ. illustrata. Argentor. 1789. p. 93 sqq.

6) Aeneas Sylv. Hist. Fried. ap. Koch, Sanctio pragmat. p. 301 sqq. Chmel, Gesch. Kais. Fried. und seines Sohnes Max. Hamb. 1843. Bd. 2, S. 388 ff. Cf. Gudenus, Cod. diplom. IV, 290 sqq.).

7) Aeneas Sylv. ap. Koch, l. c. p. 304.

Sylvius v. Piccolomini, der Gesandtschaft beigefellt hatte, die Cardinale Thomas von Sarzana, Bischof v. Bologna, und Carvajal, nebst Nicolaus von Cusa als Legaten auf den Churfürstencollegium nach Frankfurt. Mit denselben wirkte für die Sache des ap. Stuhles Aeneas Sylvius, dem es gelang, die durch Gregor v. Haimburg wider den Papst¹⁾ eingenommenen Churfürsten umzustimmen²⁾. Sie begnügten sich mit einer bedingten Annahme ihrer Forderungen, die sie durch eine neue Gesandtschaft³⁾ vom Papste erbaten und wozu auch Eugen ungeachtet des Widerspruchs mehrerer Cardinale bereit war. Sie erfolgte (23. Febr. 1447) in vier Bullen, den s. g. Fürstencordaten⁴⁾. Die Ausmittelung der dem hl. Stuhle zu leistenden Entschädigung sollte nach der Bestimmung der Fürsterversammlung zu Aſchaffenburg (1447) auf dem Reichstage zu Nürnberg (1448) geschehen. Aber schon im Februar dieses Jahres schloß König Friedrich III. mit Papst Nicolaus V. das Wiener Concordat⁵⁾, das dem Constanzer Vertrag sehr ähnlich ist und als Gesetz für die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands anerkannt wurde.

Auch in Frankreich wurden mehrere Decrete des Concils v. Basel auf der Versammlung zu Bourges 1438 durch die s. g. pragmatische Sanction Karls VII. angenommen. Sie enthält sehr verderbliche Grundsätze, bes. hins. des Verhältnisses zwischen Papst und Concil und diente zur Grundlage für die späteren s. g. gallicanischen Freiheiten⁶⁾.

1) L. c. p. 306: Illum (scilicet Eug.) nationi Germanicae infestum suae cervicis hominem, nullis movendum rationibus assererat. (scilicet Greg.).

2) L. c. p. 307: Johannes de Lisura foederis et auctor et defensor Maguntinum in sententia tenebat. Cumque res diu inutiliter tractaretur, ad pecuniam tandem recurrere oportet, cui rarae non obaudiant aures . . . Haec quoque Maguntinum expugnavit. Non quod sibi quicquam promissum fuerit, sed inter quatuor ejus consiliarios duo millia florenorum Rhenensium erogata sunt, quae bono animo Caesar (Friedr.) solvit, ne, se spreto, electores ad partem concilii Felicisve declinarent, quam summam Nicolaus (V.) postea per Aeneam Frederico (III.) remisit.

3) Unter den Ges. befand sich Aeneas Sylv. Seine Rede an Eugen im Auszug bei Chmel, a. a. O. II, 400.

4) Raynald, ann. 1447 n. 4 sqq. Koch, l. c. p. 181 sqq. Eugen erklärte in einer bes. Bulle: Quoniam propter imminentem nobis aegritudinem (er starb bald darauf) non valemus omnia per eos (scilicet die deutschen Ges.) petita et per nos concessa, cum ea integritate iudicii et consilii examinare et ponderare, quae rerum magnitudo et gravitas requirit, tenore praesentium protestamur, quod per quaecunque a nobis dictis Regi . . . responsa et respondenda, concessa et concedenda, non intendimus in aliquo derogare doctrinae sanctorum patrum, aut praefatae sedis privilegii et auctoritati, habentes pro non responsis et non concessis quaecunque talia a nobis contigerit emanare. Ueb. die Verhandl. in Rom cf. Aen. Sylv. ap. Koch, p. 309 sqq.

5) Koch, l. c. p. 201 sqq.

6) Cf. Histoire, contenant l'origine de la pragmatique sanction et des concordats in Traitez des droits et libertés de l'église Gallicane. Paris 1731, Tom. I.

Das Concil v. Basel, aber nur in so weit es vom Papste anerkannt wurde, und die Synode von Ferrara-Florenz, welche Eugen als Fortsetzung der Baseler ausschrieb, bilden zusammen

die siebenzehnte ökumenische Synode.

Hinsichtlich des Baseler Concils sind demnach die 25 ersten Sitzungen von den übrigen zu unterscheiden. Letztere sind offenbar schismatisch, von jenen aber nur die Decrete ökumenisch, welche Ausrottung der Häresie, Friedensstiftung unter der Christenheit und Reformation an Haupt und Gliedern betreffen, und dem ap. Stuhle nicht derogiren¹⁾.

§. 129. Die letzten Päpste dieser Periode. Nicolaus V. bis Leo X.

Eugens Nachfolger, Thomas v. Sarzana, Nicolaus V. (1447—1455), ein großer Freund und Beförderer der Wissenschaften und Begründer der Vatikanischen Bibliothek, widmete nach der Beilegung des Schismas²⁾ seine ganze Thätigkeit der Wiedereroberung Constantinopels, welches 1453³⁾ in die Hände der Türken gefallen war.

Dasselbe that auch Alphons Borgia aus Nativa, Calixt III. (1455—1458), welcher wegen der Gleichgültigkeit der christlichen Fürsten kein besseres Resultat⁴⁾ als sein Vorgänger erzielte. Leider war dieser

p. 2, p. 29 sqq. Der König berief sich hierbei auf eine pragmatische Sanction Ludwigs IX. (1268). Cf. *Rayn.* Append. tom. 14 p. 618 n. 37. Die Richtigkeit derselben wird jedoch aus inneren und äußeren Gründen bestritten. Bösen, die pragmat. Sanct. Münster 1854. Vgl. Phillips, R. H. III, 327. Damberger, Synchr. Gesch. X, 988 ff.

1) Vgl. Hefele, Concilieng. I, 54 ff.

2) Amadeus und sein Anhang unterwarfen sich 1449.

3) Ueb. diese Päpste cf. *Christophe*, Histoire de papauté pendant le 15 siècle avec des pièces justificatives. 2 Voll. Lyon et Paris 1863. (vom Pontif. Martins V. an).

4) „Einzelne Erfolge wie der Sieg der Ungarn bei Belgrad, welcher dem Glaubensmuth des Kreuzpredigers Giovanni da Capistrano ebenso beizumessen ist, wie der Tapferkeit Hunyadi's, und Cardinal Scarampi's glückliche Expedition mit den päpstl. Galeeren nach dem Archipel verschwanden vor den Folgen des Absehens Frankreichs und Venedigs, wie des Unfriedens zw. Kaiser und Ungarn . . . Wie in späteren Zeiten Pius V. hat in diesen Tagen des bedrohlichen Anwachsens der türkischen Macht Calixtus III. die Ehre der größten Thätigkeit für das Wohl der Christenheit erlangt, und die Namen des beredten Capistrano wie der Card. Carvajal u. Scarampi glänzen hell in der Gesch. dieser Kämpfe, in denen große Könige so oft große Laueheit an den Tag legten, wenn sie nicht schlimmeres thaten.“ (Reumont, Gesch. der Stadt Rom III, 1, S. 128).

tüchtige Papst nicht frei von Nepotismus¹⁾, weshalb die Cardinäle nach seinem Tode eine Wahlcapitulation²⁾ entwarfen, durch welche die päpstlichen Rechte vielfach beschränkt wurden.

Sein Nachfolger Aeneas Sylvius, Pius II. (1458—1464), führte in seiner Jugend einen ziemlich lockeren Lebenswandel und stand auf Seite des Concils v. Basel und des Gegenpapstes. Im Jahre 1442 nahm ihn Kaiser Friedrich III. in seine Dienste und schickte ihn mit der Gesandtschaft der Churfürsten³⁾ nach Rom. Hier söhnte er sich mit dem Papste Eugen vollständig aus, empfing die Priesterweihe und war von nun an ein aufrichtiger Anhänger des ap. Stuhles. Bald nach seiner Erhebung auf den Stuhl Petri schrieb Pius wegen der Türkenangelegenheit 1459 eine Versammlung nach Mantua aus. Trotz der Erfolglosigkeit derselben gab der Papst seinen Plan nicht auf, sondern eilte, obschon krank, nachdem er zuerst den Versuch gemacht hatte, durch ein ausführliches Schreiben⁴⁾ den Sultan zu befehlen, am 19. Juni 1464 nach Ancona, um sich an die Spitze der Kreuzfahrer zu stellen, fand aber hier seinen Tod.

Wegen des Mißbrauches der Appellationen an ein allgemeines Concil verbot Pius in Mantua 1459 dieselben⁵⁾ aufs neue unter Strafe des Bannes, welchen er auch über den Erzbischof von Mainz, Diether v. Jsenburg, verhängte⁶⁾. Seine Bemühungen, von König Ludwig XI. von Frankreich die Aufhebung der pragmatischen Sanction zu erlangen, wurden durch den Widerspruch des Parlaments vereitelt. Ein Reformationsentwurf⁷⁾ des Nic. v. Cusa wurde leider nicht ausgeführt.

Auf Pius, welcher in der Bulle *In minoribus agentes*⁸⁾ seine früheren irrigen Behauptungen auf dem Concil zu Basel widerrief, folgte der prachtliebende Paul II. (1464—1471)⁹⁾, welcher die im Conclave entworfene Wahlcapitulation¹⁰⁾ sogleich umstieß und drei seiner Neffen zu Cardinälen creirte. Was sein sonstiges Benehmen betrifft, so ist *Platina*¹¹⁾ kein glaub-

1) Er ernannte 2 Neffen zu Card. und einen dritten zum Herzog v. Spoleto und Gouverneur der Engelsburg.

2) *Raynald*, ann. 1458, n. 5 sqq.

3) Siehe S. 434.

4) *Raynald*, ann. 1461, n. 44 sqq.

5) Bulle *Execrabilis* v. 23. Jan. 1460. *Harduin*, IX, 1441 sqq.

6) Sein Nachfolger wurde Adolph v. Nassau, nach dessen Tode Erzß. Diether, welcher sich mit dem Papste ausgesöhnt hatte, wiedergewählt ward.

7) Siehe Scharpff, *Der Card. u. Bisch. Nic. v. Cusa*. Mainz 1843 S. 284 ff.

8) *Harduin*, IX, 1449. *Raynald*, ann. 1463 n. 114 sqq. (nicht ganz vollständig). Ueb. Pius II. siehe Voigt, *Cnea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. u. sein Zeitalter*. Berlin 1862. 3 Bde.

9) Pietro Barbo aus Venedig, ein Neffe Eugens IV.

10) *Raynald*, ann. 1464, n. 52 sqq.

11) *Platina* († 1481), *De vitis pontificum* reicht bis Paul II. Von Sixtus IV. bis Pius V. wurde das Werk von Dnophrius Panvinius fortgesetzt. Es existiren viele Ausgaben und Uebersetzungen dieser Biographien.

würdiger Biograph, weil der Haß gegen diesen Papst, welcher das Institut der 72 Abbreviatoren ¹⁾ aufhob und eine Criminaluntersuchung gegen die Mitglieder der Academie der Wissenschaften ²⁾ einleiten ließ, ihm die Feder führte. Uebrigens geschah unter Paul II. nichts für Wiederherstellung der alten Kirchendisziplin.

Auch das Pontificat des gelehrten Papstes Sixtus IV. (1471—84) war für die Kirche kein Glück. Er betrieb zwar gleich nach seiner Erhebung den Türkenkrieg, sah sich aber von den christlichen Fürsten verlassen und wandte nun seine Aufmerksamkeit mehr den italiensischen Verhältnissen zu. Von seinen Averbwandten, die er sehr begünstigte ³⁾, verleitet, gab er zum Plane der Familie Pazzi, die Medici in Florenz zu stürzen, unter der Bedingung, daß kein Blut vergossen würde, seine Zustimmung; allein derselbe mißlang, und die Mitglieder des Complottes, unter ihnen der von Lorenzo v. Medici recusirte Erzb. von Pisa, Francesco dei Salviati, wurden sogleich hingerichtet. Der Bann und andere Censuren gegen Lorenzo, sowie das Interdict ⁴⁾ über das Gebiet von Florenz verhallten wirkungslos. Auch durch Waffengewalt war nichts zu erreichen. König Ludwig XI. von Frankreich ergriff die Partei der Florentiner, und der König von Neapel, der Verbündete des Papstes, wurde auch von Lorenzo gewonnen. Die Eroberung von Otranto durch die Türken machte endlich Sixtus nachgiebiger und führte 1480 die Ausöhnung zwischen ihm und den reuigen Florentinern herbei.

Nicht weniger unheilvoll für die Kirche ward die Stellung des Papstes (1482) zu Venedig, dessen Bundesgenosse gegen Herzog Este v. Ferrara Sixtus war, indem er später sich letzterem anschloß und den Venetianern durch Verhängung kirchl. Censuren die Fortsetzung des Krieges unmöglich machen wollte, worauf die Republik, Bann und Interdict mißachtend, an ein allg.

1) Einer derselben war Platina. Paul ward zu seinem Entschlusse u. A. durch die Simonie, welche diese Beamten vielfach trieben, bestimmt. Ueb. dieses Institut siehe Phillips, R. R. VI, 394 ff.

2) Siehe S. 143.

3) Sixtus ernannte drei Neffen zu Card. Peter Riario, ein verschwenderischer Jüngling, wurde zugleich Legat v. Italien und erhielt eine Menge der reichsten kirchl. Beneficien. Er starb schon 2 Jahre nach seiner Erhebung mit Hinterlassung vieler Schulden. Mit diesen erhielt Julius de la Rovere (nachmal. Papst Jul. II.) den rothen Hut. Später wurden noch Hieron. Basso u. Rafael Sansoni, ein Neffe des verstorbenen Card. Riario, ins Cardinalscol. aufgenommen. Der Bruder des letztern, Hieron. Riario, erhielt das Vicariat v. Imola. Vgl. Neumont, Gesch. der Stadt Rom. Bd. 3, Abthlg 1, S. 165 ff.

4) Raynald, ann. 1478, n. 5 sqq. Die Florent. ließen sich Rechtsgutachten ausstellen, daß sie nicht verpflichtet seien, das Interdict zu halten, und daß sie an ein allg. Conc. appelliren dürften.

Concil appellirte. Auch in Rom, welches der Papst durch prachtvolle Gebäude ¹⁾ verschönerte, nahm die Unsicherheit ²⁾ immer mehr überhand.

Hätten die Cardinäle nach seinem Tode, statt eine Wahlcapitulation ³⁾ zu entwerfen, einen Papst gewählt, welcher mit kräftiger Hand dem Unwesen des Aemterverkaufs und der Verweltlichung unter den Mitgliedern der Curie gesteuert hätte, dann wäre das Mißtrauen gegen Rom vielleicht vermindert worden; die Wahl des Card. J. B. Cibo aus Genua, Innocenz VIII. (1484—92), konnte dasselbe nur vermehren. Durch die erkauften Wähler auf den Stuhl Petri erhoben, beförderte dieser Papst, welcher nach leichtsinnig verlebter Jugend die Weihen empfangen hatte, zwar Kunst und Wissenschaft, machte auch der Anarchie in Rom glücklich ein Ende ⁴⁾, erhob sich gegen das Zauber- und Hexenwesen ⁵⁾, und forderte die Christenheit zum Kampfe gegen die Türken auf. Die Gefangenhaltung des Prinzen Dschem (Zimzim) brachte ihm eine jährliche Zahlung des Sultans Bajazet von 40,000 Ducaten und erhielt der Christenheit den Frieden. An die Abstellung der Mißbräuche dagegen dachte Innocenz nicht. Die Klagen über die Bestechlichkeit und Untreue der Curialisten, deren Zahl er bedeutend vermehrte ⁶⁾, wurden immer lauter ⁷⁾, und in Rom nahmen die Verbrechen immer mehr überhand ⁸⁾. Die Verbindung des Papstes mit Lorenzo v. Medici, dessen dreizehnjähriger Sohn Johannes ⁹⁾ den Purpur erhielt,

1) Ueb. die röm. Bauten, Sculptur u. Malerei von Nic. V. bis Alex. VI. siehe Neumont, a. a. D. S. 369 ff.

2) Sixtus trat auf Seite der Drüni, gegen welche die Fam. Colonna und Savello stritten. Was der röm. Stadtschreiber Steph. Infessura (s. unten N. 4.) über die Moral dieses Papstes schreibt, verwirft auch Gregorovius (Gesch. der Stadt Rom im Mittelalt. VII, 272) als „ficherlich übertrieben.“ Aber er nennt doch diesen Menschen den „redlichen Infessura.“ Eccard, (Corp. hist. medii aevi II, 1939) theilt die Anklagen Inf. mit. Muratori läßt foediora et indigna in seiner Edition weg und sagt: Qui ejusmodi sordibus delectatur, editionem Eccardi adeat.

3) Raynald, ann. 1484, n. 28 sqq.

4) Pater patriae. Was Steph. Infessura († 1494) in seinem ital. geschriebenen diarium urbis Romae ab ann. 1294—1494 über die röm. Zustände und den Character der letzten Päpste schreibt, ist mit großer Vorsicht aufzunehmen, da der leidenschaftliche und schmähsüchtige Verfasser sich große Uebertreibungen und unrichtige Darstellungen zu Schulden kommen läßt. Muratori, welcher das diarium edirte, (Script. rer. ital. III, 2) nennt ihn proclivis ad maledicentiam (l. c. 1109), Cf. Raynald, ann. 1490, n. 22.

5) Siehe S. 153.

6) Er ernannte 52 Beamte zur Ausfertigung der Bullen und noch 300 andere Officiale, die für ihr Amt eine Summe entrichten mußten.

7) Zwei Bullenfälscher, Dominikus v. Viterbo u. Franz Malbente wurden hingerichtet, weil sie falsche Bullen ausgestellt hatten, in welchen für Geld die größten Gräueltaten erlaubt waren.

8) So berichtet Infessura ad ann. 1489 ap. Muratori, l. c. 1226.

9) Der spätere Papst Leo X. Er besaß außerdem noch 29 kirchl. Beneficien.

verschaffte ihm einen Bundesgenossen und seinem Sohne Franz die Hand der Magdalena v. Medici.

Nach dem Tode dieses Papstes, welcher trotz seiner Friedensliebe mit dem König von Neapel in Krieg verwickelt ward¹⁾, wählten die Cardinäle, durch Geld und Versprechungen gewonnen²⁾, Rodrigo (Venzuoli) Borgia, Alexander VI. (1492—1503), zum Papste. Scharfsinn, Geschäftsgewandtheit³⁾ und leutseliges Benehmen sind diesem Papste, bei dessen Inthronisation heidnische Frivolität und niedere Schmeichelei in Rom sich überboten, um bald wieder die schändlichsten Pasquillen auf den Papst zu verbreiten⁴⁾, nicht abzusprechen; allein diese Lichtseiten seines Charakters wurden durch düstere Schatten verdunkelt. Leider läßt sich ein der Wirklichkeit vollständig entsprechendes Lebensbild dieses Papstes nicht entwerfen, weil die Nachrichten über ihn sehr von einander abweichen und vielfach den Stempel der Uebertreibung und Unwahrheit an sich tragen⁵⁾. Vor seiner Erhebung hatte

1) Sixtus IV. hatte Ferdinand v. Arag. den Lehnszins für Neapel gegen die Verpflichtung, equum album quotannis feudi nomine nach Rom zu schicken u. s. w. erlassen. Innoc. VIII. verlangte denselben wieder. Der treu- und gewissenlose König aber verweigerte dessen Entrichtung, verletzte die Rechte der Kirche und veranlaßte dadurch den Papst, an welchen die bedrückten Bewohner v. Aquila sich wandten, einzuschreiten. Im Frieden v. 1492 versprach Ferd., die päpstl. Forderungen zu erfüllen, that aber das Gegentheil. Ein neuer Kampf endete mit dem Frieden v. 1494, dessen Bestimmungen der König ebenfalls nicht hielt.

2) Suffragia turpi sacrilegio vendidere Borgiae Cardinales Rayn. ann. 1492, n. 24. Im Conclave befanden sich 23 Card., von welchen 15 erkauft waren.

3) Cf. Corio, Storia di Milano VII, 888 sqq. Eine Inschrift lautete:

Caesare magna fuit, nunc Roma est maxima, Sextus

Regnat Alexander, ille vir, iste Deus.

Vgl. Roscoe, Leben und Regierung Papst Leo X. Aus dem Englischen v. Glaser Bd. 1, S. 134 ff.

4) Sextus Tarquinius, Sextus Nero, Sextus et iste

Semper sub sextis perdita Roma fuit. (Roscoe, a. a. D. S. 338).

5) Die schweren Beschuldigungen des scandalsüchtigen Burchard v. Straßb., Bischof v. Città di Castellana u. Ceremonienmeister († 1506) in Rom, werden abgeschwächt 1. durch den unzuverlässigen Character des Mannes, von dem sein Nachfolger Paris de Grassis (diarium ad ann. 1506) sagt, derselbe sei non solum non humanus, sed supra omnes bestias bestialissimus, inhumanissimus, invidiosissimus, u. 2. durch den wichtigen Umstand, daß er viele Dinge nur als Gerüchte, fertur, angibt. Sein diarium wurde zuerst v. Leibniz nach zerstreuten Blättern konstruirt, hierauf v. Eccard, Corp. hist. medii aevi etc. Lips. 1723, T. II. mit Fälschungen herausgegeben. In neuester Zeit edirte es der Kirchenfeind Achilles Gennarelli, Florenz 1854. Erste Abthlg. bis 1494. Siehe Potthast, Bibliotheca hist. m. aevi p. 177. 178. Auch Guicciardini, Storia di Italia ist nicht frei von großer Parteilichkeit. Er selbst verlangte auf seinem Todesbette, man solle sein Werk verbrennen. Was Paul Jovius (B. v. Nocera † 1552 zu Florenz) v. Alex. VI. schreibt, ist schon deshalb verdächtig, weil jener je nach der Bezahlung zwei Federn, „eine aus Eisen und eine aus Gold für denselben Gegenstand“ hatte. Cf. Feller, Dictionaire hist. s. h. n. Macchiavelli, der Urheber der gewissen- und sittenlosesten Politik, kann ebenfalls

Alexander¹⁾ mit Banozza de Catanei fünf Kinder gezeugt. Sein Sohn Johannes wurde von Ferdinand dem Katholischen zum Herzog v. Gandia ernannt; Casar Borgia, sein Bruder, erhielt das Erzbisthum Valencia und den Cardinalshut. Die Beziehungen Alexanders zu den weltlichen Fürsten waren im Ganzen freundlich. Durch die berühmte Meridianlinie verhütete er den Ausbruch von Streitigkeiten zwischen Spanien und Portugal und regelte zugleich das Missionswesen in der neu entdeckten Welt²⁾. Auch mit Kaiser Friedrich III. und dessen Nachfolger Maximilian I. lebte der Papst im Frieden. Dagegen gerieth er wegen Neapel in Kampf mit Karl VIII. v. Frankreich, der in Rom einzog, schließlich aber Italien wieder verlassen mußte. Der Versuch des Königs, ein allg. Concil gegen den Papst zu veranstalten, wurde durch den Tod desselben vereitelt. Mit seinem Nachfolger Ludwig XII. stand Alexander im besten Einvernehmen³⁾. Casar Borgia, welcher nach Ermordung seines Bruders⁴⁾ mit Genehmigung des Papstes sein Cardinalat niederlegte, erhielt eine franz. Prinzessin zur Gemahlin und das Herzogthum Valentino als Mitgift. Alexander fügte demselben noch ein Fürstenthum in der Romagna hinzu. Auch die päpstliche Herrschaft über den Kirchenstaat wurde nach und nach hergestellt.

Die Ermordung des Herzogs von Gandia hatte den Papst tief erschüttert und zugleich seine Augen mehr auf die kirchl. Verhältnisse gerichtet. Er beauftragte 6 Cardinäle mit der Abfassung eines Reformationsentwurfes und zeigte sich sogar bereit, der Tiara zu entzagen⁵⁾. Diese Gesinnung dauerte indeß nicht lange. Der Entwurf kam nicht zur Ausführung, und die Mahnstimmen christlicher Fürsten, die freilich auch nicht die rechte Stellung

kein glaubwürdiges Zeugniß über Alex. VI. ausstellen. Nicht wenig trugen auch die Humanisten, welche bald von elenden Schmeicheleien gegen die Päpste überfließen, bald die schändlichsten Verdächtigungen wider sie verbreiten, dazu bei, der Nachwelt ein richtiges Urtheil zu erschweren. Roscoe a. a. D. nimmt den Papst gegen die Uebertreibungen dieser Männer in Schutz. Vgl. auch Christophe, l. c. II, 368 sqq. Eine Vertheidigung Alex. l. c. p. 573 sqq. Chantrel, le pape Alex. VI. Par. 1864. Die neueste Schrift Della potestà e della politica etc. II, 568 sqq. Vergenröther, Kath. Kirche u. Christl. Staat S. 337 ff.

1) Von seinem Cardinalate sagt Neumont S. 201: „Es läßt sich nicht läugnen, dieser Cardinal galt für einen der tüchtigsten, u. man hatte Zeit gehabt, ihn kennen zu lernen.“ Doch hatte schon Pierus II. ihm 1460 eine erste Rüge wegen seines Benehmens in Siena ertheilt. (Raynald, ann. 1460, n. 31).

2) Bianchi, Della potestà e della politica etc. II, 568 sqq. Vergenröther, Kath. Kirche u. Christl. Staat S. 337 ff.

3) Ludwig war ein Vetter Karls († 1498) und Gemahl seiner Schwester Johanna. Diese Ehe wurde auf Betreiben Ludwigs wegen canon. Hindernisse aufgelöst. Alex. bestätigte das Urtheil, worauf der König die Wittve Karls, Anna von Bretagne, heirathete.

4) Raynald, ann. 1497, n. 1 sqq.

5) Raynald, ann. 1497, n. 4 sqq.

zur Kirche einnahmen, wurden nicht beachtet. Der kühne und geniale Savonarola, der reformatorische Demagog in der Mönchskutte, wurde wegen seiner falschen Prophetien und aufrührerischen Reden in Florenz am 23. Mai 1498 zum Tode verurtheilt¹⁾.

Einiges geschah indeß doch zum Wohle der Kirche. Die Entdeckung Amerikas durch Christoph Columbus bot dem ap. Stuhle Gelegenheit, den christlichen Glauben in der neuen Welt zu verbreiten, und die Vernichtung des maurischen Reiches in Spanien (1492) stellte die Herrschaft des Christenthums dort wieder her. Durch Verschärfung der Censur²⁾ verhinderte der Papst die Verbreitung häretischer und gefährlicher Bücher.

Was von einem blutschänderischen Umgange Alexanders mit seiner Tochter Lucretia³⁾ verlautet, ist eine ebenso gehässige Verläumdung, wie die Anklage, daß er der Mörder des Prinzen Dschem sei. Wohl aber trifft ihn der Vorwurf, der immer mehr unter den höheren Schichten des Klerus und der Laien einreißenden Corruption keinen Damm entgegengesetzt und durch seine eigene Hofhaltung zur Verachtung der Religion nicht wenig beigetragen zu haben. Alexander war überhaupt mehr weltlicher als geistlicher Fürst. Die wahre Idee von der Kirche und die hohe Aufgabe ihres Oberhauptes wußte weder er, noch die meisten seiner Umgebung aufzufassen und zu würdigen.

Nach seinem Tode, welcher durch ein bössartiges Fieber und nicht durch Gift herbeigeführt ward, wurde im Sept. 1503 der fromme, für die Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern begeisterte Card. Piccolomini, Pius III., auf den päpstlichen Stuhl erhoben, sank aber schon am 18. Okt. ins Grab und hatte Giuliano della Rovere, Julius II., einen Neffen Sixtus IV., zum Nachfolger.

Dem Pontificate dieses Papstes ist ein vorwiegend politisches Gepräge aufgedrückt. Julius II. war ein offener und biederer Character, ein tüchtiger Regent und ein tapferer Feldherr; aber mit diesen Eigenschaften vereinigte er nicht die Vorzüge eines wahrhaft apostolischen Oberhauptes der Kirche. Zu viel nach Außen beschäftigt, wandte er den Blick zu wenig nach Innen. Er stellte die päpstl. Rechte im Kirchenstaate wieder her und stürzte den mächtigen Cäsar Borgia. Um die Venetianer zu bestrafen, trat Julius der Liga von Cambrai bei und bekämpfte mit geistlichen und weltlichen Waffen die stolze Signorie, welche sich zuletzt vor ihm demüthigte, worauf er, die Uebermacht Frankreichs in Italien fürchtend, mit der Republik sich aussöhnte. Die hiedurch hervorgerufene Mißstimmung Ludwigs XII. erhielt durch das Auftreten des Papstes gegen den Herzog Alphons Erste von Ferrara

1) Villari, Gesch. Girolamo Savonarolas u. seiner Zeit. Deutsch von M. Verduschel. 2 Bde. Leipzig 1868.

2) Raynald, ann. 1501, n. 36.

3) Vgl. Roscoe, a. a. O. S. 346 ff.

neue Nahrung und veranlaßte den König, mit Julius zu brechen. Die von ersterem veranstaltete Synode zu Tours¹⁾ ging auf seine Pläne ein und drohte dem Papste mit einem allg. Concil.

Eine kräftige Unterstützung fand der König an einigen Cardinälen²⁾, welche über die Weigerung des Papstes, ein allg. Concil zu berufen, unwillig, ihn verließen und unter dem Schutze Frankreichs 1511 eine allgemeine Synode nach Pisa ausschrieben, womit auch Maximilian I., dessen Gesandtschaft in Rom nichts erzielt hatte, einverstanden war.

Das Benehmen der Cardinäle fand jedoch keine Unterstützung in der Christenheit, welche, einem Schisma abhold, das Benehmen der Cardinäle mißbilligte. Von Pisa vertrieben, setzten diese ihre Sitzungen in Mailand, Asti und Lyon ohne Erfolg fort, während der Papst im Juli 1511

die achtzehnte ökumenische Synode (Lat. V.)

nach Rom ausschrieb, deren Hauptzweck 1. die Wiederherstellung des Friedens unter den christlichen Fürsten, 2. der Türkenkrieg und 3. die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern sein sollte³⁾. Sie wurde am 19. April 1512 eröffnet und auch von Maximilian I. anerkannt. Während der Feier des Concils starb Julius⁴⁾, welcher die abtrünnigen Cardinäle vom Conclave ausschloß⁵⁾, und hatte Johannes v. Medici, Leo X., zum Nachfolger.

In den Schulen der Humanisten gebildet, prachtliebend und verschwenderisch, verstand der gefeierte Medicäer wohl, Gelehrte und Künstler an sich zu fetten, aber nicht, den Geist Jesu Christi in der Christenheit zu erneuern. Die Sitzungen des Concils wurden zwar fortgesetzt und auch mehrere Reformdecrete entworfen; aber man begnügte sich mit Palliativen, mehrere Reformdecrete entworfen; aber man begnügte sich mit Palliativen, ohne das Uebel an der Wurzel anzugreifen. Schließlich trat auch Frankreich dem Concil bei, und das Concordat⁶⁾ zwischen Leo X. und König Franz I. entfernte die so anstößige pragmatische Sanction. Das Concil stimmte der getroffenen Uebereinkunft bei und wurde am 16. März 1517 geschlossen. Vergebens hatte der Dominikanergeneral Thomas de Vio aus Gaeta (Gaetanus) in bangem Vorgefühle des nahenden Sturmes die

1) Ludwig XII. berief seine Prälaten 1510 nach Orleans und dann nach Tours. Ueber die den Versammelten vorgelegten Fragen s. Harduin, Acta Conc. IX, 1557.

2) Carvajal, Briçonnet, de Brie u. Sansverino. Cf. Harduin, IX, 1559.

3) Harduin, IX, 1561 sqq. Gegenwärtig waren anfangs 15 Card. u. 79 BB., später stieg ihre Zahl auf 120. Es waren meist Italiener.

4) Sess. 5 wurde das Decret geg. simonistische Papstwahlen erlassen. Jul. bestätigte dasselbe. (Harduin, IX, 1656 sqq.)

5) Ueber die Papstwahl vgl. Raynald, ann. 1513, n. 7 sqq.

6) Nussi, Conventiones p. 20 sqq.

Väter der Synode beschworen, dieselbe fortzusetzen und mit kräftiger Hand das Werk der Reformation zu vollenden¹⁾.

B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.

I. Die Kirchenverfassung.

a) Die kirchliche Hierarchie.

§. 130. Der Primat.

Um die Wirksamkeit und Verdienste des apost. Stuhles in dieser Periode nach ihren verschiedenen Seiten zu erörtern, ist es nothwendig, die Beziehungen der Päpste zu den christlichen Fürsten und ihr Verhältniß zu den übrigen Gliedern der Hierarchie näher ins Auge zu fassen.

Als allgemein anerkanntes Oberhaupt der Kirche war der Papst der gemeinschaftliche Vater der ganzen Christenheit, welchem als Stellvertreter Christi Alle untergeordnet sein mußten, während er selbst Gott allein verantwortlich war, ohne daß dadurch seine Macht in Willkür ausarten konnte²⁾.

Was insbesondere das Verhältniß der Päpste zu den christlichen Regenten betrifft, so sprechen geistliche und weltliche Fürsten dasselbe in einer Weise aus, welche die Selbstständigkeit der beiden von Gott eingesetzten Gewalten anerkennt, ihre gegenseitige Harmonie für das Wohl der Menschheit nöthig erachtet und die Unterordnung der einen unter die andere fordert³⁾.

1) Ueber den angebl. Plan Maximilians I., sich zum Papste wählen zu lassen, siehe A. Jäger, Kais. Mag. I. Verhältniß zum Papstth. (Bericht der phil. hist. Klasse der kais. Academie der Wissenschaften 1854.)

2) Dies haben die Päpste selbst unzähligemal erklärt. Paschal II. sagt: Ad hoc in ecclesia Dei constituti sumus, ut ecclesiae ordinem et patrum debeamus praecepta servare. (Ep. 225 ap. Migne, Curs. Patrol. T. 163 col. 214.) Vgl. die Rede Innoc. III. bei seiner Inthronisation. (Hurter I, 93 ff.) Auch Pius VII. ließ den verbündeten Höfen der oberrhein. Kirchenprovinz durch Card. Consalvi erklären: „Der Papst findet schon in der Natur und in der Einrichtung der kath. R., deren Oberhaupt er ist, gewisse Grenzen, die er nicht überschreiten darf, ohne sein Gewissen zu verrathen und jene höchste Gewalt zu mißbrauchen, welche J. Chr. ihm übertragen hat, um sich derselben zur Erbauung, aber nicht zur Zerstörung seiner R. zu bedienen. (Esposizione dei Sentimenti di sua Santità etc.)“

3) Siehe S. 339. 401. Cf. Ivo Carnot., ep. 238 ad Paschal. pap.: Novit paternitas vestra, quia cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat ecclesia. Cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur. Kais. Friedrich I. schreibt: Regiae majestatis dignitas postulat, quae et pacis et concordiae bonum spectare noscuntur attentata sollicitudine stabilire, et ut inter regnum

Diese gegenseitigen Beziehungen der geistlichen zur weltlichen Macht, besonders der Päpste zu den Kaisern, welche in den Bildern von Sonne und Mond¹⁾ oder von den beiden Schwertern²⁾ einen sinnigen und entsprechenden Ausdruck fanden, erlitten, wie in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ausgeführt ward, im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen und führten zu wiederholten, oft heftigen Conflicten zwischen Kaiser und Papst, sowie zu wissenschaftlichen Streitigkeiten, welche in Abhandlungen und Gedichten nicht immer ruhig und objectiv geführt wurden³⁾.

Ein großes Verdienst erwarben sich die Päpste als Friedensvermittler zwischen streitenden Fürsten, als Beschützer der Unterthanen gegen fürstliche Despoten und Vertheidiger des Rechtes gegen Willkür und Tyrannei.

So wie diese Stellung der Päpste zu den christlichen Völkern nicht das Werk der Anmaßung oder der Schlaueit ist, ebensowenig sind die Rechte, welche die Päpste in der Kirche ausübten, ein Product Pseudoisidors oder anderer Ursachen, sondern einzig ein Ausfluß der von Christus dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern verliehenen obersten Gewalt, deren Unterscheidung in wesentliche und unwesentliche Rechte erst die Febronianer aufbrachten.

Von dieser Obergewalt machten die Päpste in verschiedener Weise, so wie es das Bedürfniß der Kirche forderte, Gebrauch. Insbesondere haben dieselben, durch die Zeitverhältnisse, namentlich durch die Eingriffe der weltlichen Gewalt in die Rechte der Kirche (Investiturstreit), durch die Schwäche oder Ungerechtigkeit mancher Metropolitane und durch die Uebergrieffe von Seiten verschiedener Bischöfe veranlaßt, 1. die Prüfung, Bestätigung, Translation und Absetzung der Bischöfe selber vorgenommen, 2. die Anklagen gegen dieselben vor ihr Gericht gezogen und 3. das Dispensationsrecht der Bischöfe sowie ihr Recht, Excommunication und Interdict zu verhängen, mehr beschränkt⁴⁾.

et sacerdotium indissolubili caritate bonum ipsum perpetuo perseveret, diligenti studio et exacta diligentia laborare. Pertz, Mon. Germ. hist. IV, 93.

1) Siehe S. 339. Innoc. III.: Ep. 1. 1, ep. 401, 1. 2, ep. 294. Cf. Gesta Innoc. c. 63: Ad firmamentum coeli, h. e. universalis ecclesiae fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas magnas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas, sed illa, quae praeest diebus, i. e. spiritualibus, major est; quae vero carnalibus, minor est, ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur.

2) Siehe S. 349. 401.

3) Vgl. Höfler, Kaiserth. u. Papstthum. Prag 1862. Innoc. II. schrieb an Kais. Lothar: Si auctoritas sacra pontificum et potestas imperialis vere glutino charitatis ad invicem copulentur, Omnipotenti debitus famulatus libere poterit exhiberi et christianus populus grata pace et tranquillitate gaudebit. (Watterich, Rom. pont. vitae II, 209.)

4) Vgl. Phillips R. R. V, 311 ff. Ueb. den Titel der BB. „v. Gottes u. des ap. Stuhles Gnaden“ siehe Thomassin. Vetus et nova eccl. discipl. p. 1, l. 1, c. 60.

Ferner übten die Päpste mehr als früher das ihnen zustehende oberste Collationsrecht¹⁾ aller kirchl. Beneficien aus, indem sie 1. für vacante Beneficien bestimmte Candidaten empfahlen (preces²⁾; ihre Einsetzung befohlen (literae monitoriae u. praeceptoriae), oder selbst verfügten (lit. executoriae) und auf vacant werdende Stellen Anwartschaften (expectationes) und andere als Commenden verliehen, wodurch sie nicht allein um die Kirche verdiente Männer belohnten und die wegen ihrer Treue gegen den hl. Stuhl beraubten und vertriebenen Geistlichen unterstützten, sondern auch die Wissenschaft beförderten, die Gründung und Existenz vieler Universitäten ermöglichten und dem verderblichen Kastengeist³⁾ in den Stiftern wie den Uebergriffen der Laiengewalt kräftig entgegenwirkten.

Endlich legten die Päpste kraft ihres obersten Besteuerungsrechtes⁴⁾ der Kirche entweder im Vereine mit den Bischöfen oder ohne dieselben den einzelnen Kirchen und Geistlichen zur Unterstützung der Kreuzzüge⁵⁾, zur Gründung und Erhaltung höherer Lehranstalten⁶⁾ und zu anderen gemeinnützigen Zwecken außerordentliche Abgaben auf und forderten zur Befreiung der Kosten der Curie besondere Steuern von denselben.

Die verschiedenen Abgaben⁷⁾ an den ap. Stuhl, die jedoch keineswegs erst jetzt eingeführt, sondern theilweise schon in den früheren Jahrhunderten entrichtet wurden, waren 1. die Früchte des ersten Jahres (fructus medii temporis, jus deportus), welche von vacanten Pfründen, und die Spoliengelder, die aus dem Nachlasse der Cleriker erhoben wurden, 2. die Annaten, welche ihren Ursprung in den früher im Orient und Occident bei Ertheilung der Ordination gebräuchlichen Geschenken (emphanistica, inthronistica; benedictio, oblatio) haben, und von Beneficien erhoben wurden, welche der Papst entweder außer (Annata Bonifaciana), oder in dem (Servitia communia und minuta) Consistorium vergab⁸⁾, 3. die Confirmations- und Palliengelder und 4. die Dispensationstaxen.

Andere Abgaben⁹⁾, welche von einzelnen Ländern dem Oberhaupte

1) Phillips, R. N. V, 470 ff.

2) Die Landesherren erlangten auch das jus primarum precum, d. h. die Befugniß, auf die erste während ihrer Regierung in jedem Stifte vacant werdende Stelle ihren Candidaten zu präferiren. Das erste Beispiel dieser Art v. Konrad IV. 1242 bei Böhmer, Regesten des Kaiserreichs v. 1198—1254 S. 262 (n. 48).

3) Siehe §. 131.

4) Phillips, a. a. D. S. 540 ff.

5) Siehe §. 109.

6) Siehe §. 133.

7) Phillips, R. N. V, 540 ff.

8) Ein Surrogat der Annaten bilden die s. g. Quindemia, eine Abgabe, welche nach einer Constitution Pauls II. (1469) alle 15 Jahre von incorporirten Beneficien zu entrichten ist.

9) Ausführlich handelt von den versch. Steuern an den hl. Stuhl Hurter,

der Kirche zuströmen, waren 1. der zuerst von England entrichtete Peterspfennig, 2. der Tribut, den Fürsten, Städte, Klöster, die sich unter den besonderen Schutz des Papstes stellten, bezahlten, und 3. der Lehenszins, den die Vasallen des hl. Stuhles dem Papste entrichten mußten.

Als Oberhaupt der Kirche hatte der Bischof von Rom noch besondere Ehrenrechte¹⁾, wozu die ihm im Mittelalter ausschließlich ertheilten Benennungen Papa, Vicarius Christi, Vicarius Dei etc., der Gebrauch einer seit Nicolaus II. mit zwei und seit Clemens V. mit drei Kronen (Tiara, Tirognum, Mitra turbinata) geschmückten Mitra, und ein grader Hirtenstab (pedum rectum) und die verschiedenen Ehrenbezeugungen wie Fußfuß, die Sitte des Steigbügelhaltens durch den Kaiser, dem der Papst auch die Krone verlieh, und andere Gebräuche von tiefer symbolischer Bedeutung zu rechnen sind.

Obgleich alle diese Rechte, welche die Päpste ausübten, im Wesen des Primates ihre Begründung haben und nichts weniger als Anmaßungen sind, so wurden doch im Laufe der Zeit, namentlich gegen Ende dieser Periode, verschiedene Klagen über die Bedrückungen und Geldforderungen der Päpste laut, welche theils ganz unbegründet waren, theils durch den zu häufigen Gebrauch, welchen der hl. Stuhl von seinen unbestrittenen Rechten machte, oder auch durch das Benehmen der päpstl. Beamten hervorgerufen wurden.

Insbefondere befanden sich die Päpste zu Zeit der hohenthaufischen Kämpfe in die traurige Nothwendigkeit verjagt, den Kirchen einzelner Länder größere Steuern aufzulegen, ungehorsame Bischöfe abzusetzen, treue Geistliche für den Verlust ihrer Einkünfte durch andere kirchliche Beneficien zu entschädigen.

Die Folge davon war, daß an vielen Orten Klagen ertönten über die Gelderpressungen der päpstl. Legaten und Beneficienbergungen an Fremde, und nicht selten sprach sich die Unzufriedenheit in bitteren Satyren aus²⁾.

Papst Innoc. III. Bd. 3, S. 121 ff. Das von Card. Cencius (sp. Papst Honorius III.) 1192 zusammengestellte Zinsbuch der röm. K., von welchem Hurter a. a. D. einen Auszug gibt, steht in *Muratorii*, Antiqu. ital. med. aevi IV, 851 sqq.

1) Siehe §. 52. §. 95. Phillips R. N. V, 599.

2) In Deutschl. waren es bes. die hohenthauf. Kaiser (S. 353. 373.) und die schwäbischen Minnefänger, welche dem hl. Stuhl den Vorwurf der Gelderpressungen machten. Vgl. Walther v. der Vogelweide, welcher die Verordnung Innoc. III., daß in allen Kirchen ein Opferstock für den Kreuzzug aufgestellt werde, so gehässig deutet. Böhmer bemerkt zu dieser Verordnung: „Das ist nun der Stock, welchen W. v. d. R. so arg mißdeutet, weil er dessen Verwaltung nicht beachtet, weil er die große Gesinnung des Papstes, der sich selbst u. den Card. das Opfer des Zehnten u. den and. Geistlichen das Opfer des Vierzigsten aller Einkünfte auferlegt hatte, verkennet u. weil er die anderwärts von ihm richtig erkannte heimische Ursache der Zerrüttung Deutschlands hier einmal vergessen hat. Diese Verläumdung ist schon gleichzeitig im Welschen Gast mit Würde u. Nachdruck gerügt.“ (Regesten S. 322 n. 321). Vgl. Lachmann, die Ged. W. v. d. R. S. 34. u. S. 155, wo auch die betreff.

Noch mehr trugen zur Erschütterung des Vertrauens und der Liebe gegen den hl. Stuhl die Schmähschriften bei, welche Kaiser Friedrich II. gegen die Päpste in Umlauf setzte. Dieselben enthalten neben den persönlichen Verdächtigungen einzelner Päpste schon sehr verderbliche Grundsätze, die später, besonders im Kampfe zwischen Ludwig dem Baiern und den Päpsten in Avignon, noch schroffer hervortraten und nicht allein das richtige Verhältniß zwischen Papst und Kaiser umstürzten, sondern auch die kirchl. Rechte des Primates in Frage stellten 1).

Ueberhaupt war der Aufenthalt der Päpste in Avignon für die Kirche ein Unglück, weil die Christenheit in dem Avignoner Papst mehr den Freund Frankreichs, als das für alle Gläubige gleich besorgte Oberhaupt der Kirche erblickte, und weil die zu ausgedehnten Geldforderungen der Curie 2), deren Einkünfte aus dem Kirchenstaate versiegt waren, den Unwillen wider dieselbe noch vergrößerten.

Viel verderblicher aber für die Stellung und Würde des ap. Stuhles war das abendländische Schisma, diese giftige Frucht des Avignon'schen Cris.

Schon der Umstand, daß die Päpste in Rom und die Schismatiker in Avignon um die Anerkennung der weltlichen Fürsten sich bemühen, und um deren Gunst nicht zu verlieren, Vieles ignoriren mußten, gab der Laiengewalt einen zu großen Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten und war für die kirchliche Disciplin sehr schädlich.

Hiezu kommt noch, daß nun die Kirchen noch mehr besteuert wurden, indem jetzt zwei Curien zu erhalten waren, daß ferner die gegenseitigen Anathematismen eine Verachtung aller Censuren bewirken mußten, und daß endlich die kirchlichen Beneficien, bes. die Bisthümer und Prälaturen nicht mehr nach Verdienst und auf canonische Weise, sondern vielfach auf Empfehlung weltl. Fürsten, oder um mächtige Anhänger zu gewinnen, oder solche zu versorgen, vergeben wurden, woraus der Kirche viele Nachtheile erwuchsen 3).

Stelle aus dem „Welschen Gast“ abgedruckt ist. Von solchen Schmähungen sind die Klagen wohlgestimmter Männer wohl zu unterscheiden. Der hl. Bernhard u. A. haben mit großem Freimuth auf Mißstände bei der Curie aufmerksam gemacht. Wenn manche Päpste, z. B. Innoc. IV. die Kirchen sehr besteuerten, so waren sie durch die Noth (vgl. §. 121) dazu gezwungen.

1) Siehe §. 121. §. 124 (S. 408).

2) §. 124.

3) Ueb. die damal. Zustände der franz. K. schreibt der Mönch v. St. Denis: Quamvis ecclesia libera sponsa Christi sic cogeretur sub ambobus miserabiliter ancillari, quisque tamen partem obedientiae suae non uniformiter regebat. Nam immunis sub Urbano (VI.) a decimis manens, in promotionibus majorum dignitatum titulo de electione libere utebatur, et ad dioecesanos et ecclesiarum patronos devolvebatur collatio, quoties beneficia et dignitates vacare contingebat: cujus rei sub Clemente (VII.) fiebat contrarium et revera in infinitorum praejudicia et

Das Schlimmste aber war, daß jetzt nicht mehr die Feinde des ap. Stuhles allein, sondern gutgesinnte Männer, z. B. Heinrich v. Langenstein, Peter d'Alilly, Nicolaus v. Clemange, Gerson, Nicolaus v. Cusa u. A. in guter Absicht ganz irrig und in ihren Folgen verderbliche Ansichten über die kirchl. Hierarchie aufstellten und verteidigten 1).

Solche irrig Grundätze adoptirten die j. g. Reformsynoden von Pisa, Constanz und Basel und suchten dieselben practisch durchzuführen, indem sie sich erkühnten, Päpste abzusetzen, neue Vorschriften über deren Rechte und Pflichten zu geben, wodurch sie die Hochachtung vor dem Stuhle Petri gewaltig erschütterten, unter der Christenheit eine namenlose Verwirrung hervorriefen, den Geist der Empörung gegen die Autorität weckten,

gravamen. Equidem permissu Franciae regis et procerum, velut libertatis et ecclesiarum regni vehemens impugnator, earum patrimonia crebris decimis et usque ad supremam exinanitionem statuit atterere, ut, sic aere alieno loca venerabilia gravata supra suarum vices obventionum, papalis camera opum coacervatis cumulis ditaretur. Hierauf spricht er von dem Bestreben der 36 Card. des Gegenpapstes, die fetteren Pfründen an sich zu bringen, so daß viele Geistliche in drückende Armuth geriethen, die Univ. v. Paris fast alle Schüler verlor u. s. w. (Chronicor. l. II, c. 2). Der Gegenpapst hatte auch den Abt v. St. Nicaise herumgeschickt, qui a viris ecclesiasticis, ad valorem reddituum et proventum beneficiorum vel aestimationem facultatum sub titulo inopiae papalis camerae pecunias extorqueret. Dies geschah auch in der Bretagne u. Normandie, wurde aber dann auf Bitten der Pariser Universität vom König untersagt. (l. c. l. VI, c. 12). Cf. *Nic. de Clemangiis*, De ruina eccl. c. 42 ap. v. d. *Hardt*. T. 1, p. 3, pag. 46: Quid Clemente nostro, dum advixit, miserabilius? Qui ita se servum servorum Gallicis principibus addiceret, ut vix minas et contumelias, quae illi quotidie ab aulicis inferebantur, deceret in vilissimum mancipium dici. Cedebat ille furori, cedebat tempori, cedebat flagitantium importunitati, fingeat, dissimulabat, largiter promittebat, diem ex die ducebat his beneficia dabat, illis verba: Omnibus, quos aut ars assentatoria aut ludicra in curiis acceptos fecerat, summopere placere studebat, eosque beneficiis promereri, quo talium patrocinio, dominorum gratiam et favorem assequeretur. His itaque, et juvenibus nitidis et elegantibus, quorum maxime consortio gaudebat, singulos fere vacantes Episcopatus ceterasque praecipuas dignitates impendebat. Denique, ut principum benevolentiam facilius assequeretur, assecutam foveret totamque conservaret, conservatam amplificaret, plurima ultra denaria atque xenia illis dabat: Quascunque super clero exactiones petere voluissent, anuebat, ultro saepius etiam ingerebat. Sic omnem clerum, saecularium magistratum dispositioni ita subiciebat, ut Papa magis quilibet eorum, quam ipse putaretur. In hac tristissima servitute, non dico praesidentia, tria, et supra, temporum lustra, cum incredibili Ecclesiae attritione consumpserunt. Auch die rechtm. Päpste konnten nicht die K. ganz nach den Canones regieren. Cf. *Theod. a Niem*, De schism. II, 7 sqq. Höfler, Ruprecht v. der Pfalz S. 84 ff. Hefele, Concilien-gesch. VI, 688 ff.

1) Siehe §. 127. 128. Ausführlich erörtert *Nic. v. Cusa* in seiner Schrift de concordantia diese Grundätze. Eine Analyse dieses Werkes bei *Scharpff*, der Card. u. B. *Nic. v. Cusa* S. 32 ff. *Ditz*, der deutsche Card. *N. v. Cusa*. Bd. 2, S. 252 ff.

zugleich aber auch die ganze Abgeschmacktheit und Verderblichkeit dieser Theorien recht augenscheinlich bewiesen¹⁾.

Ungeachtet dieser Vorgänge hätten aber die Päpste dennoch großes Uebel von der Christenheit abwenden können, wenn sie im Geiste und mit der Energie Gregors VII. dem Verderben unter Alexus und Laien, von den untersten Ständen bis zu den Fürstengeschlechtern und den Mitgliedern des hl. Collegiums hinauf entgegengetreten wären. Allein die Wächter auf Sions Mauern schiefen, während der Feind dieselben untergrub. Wohl erkannten einige Päpste die Schäden, wagten aber nicht, den Riesenkampf zu führen, und begnügten sich damit, einige Auswüchse abzuschneiden. Als aber der Nepotismus dem Collegium der Cardinäle untaugliche und oft unwürdige Mitglieder in verhältnißmäßig großer Zahl zugeführt hatte, welche mehr von ihrem Vortheile als von dem Bedürfnisse der Kirche im Conclave sich bestimmen ließen, gewann der durch die Renaissance und den Humanismus getragene Weltgeist die Oberhand in der ewigen Stadt. Ueppigkeit, unsinnige Verschwendung, gedankenloses Hineinleben in den Tag traten an die Stelle der apostolischen Einfachheit, Würde und Wachsamkeit und beschleunigten das Hereinbrechen der Katastrophe, welche unter dem Vorgeben der Reformation viele Tausende durch List und Gewalt der Kirche entriß. Aber schon hatte Gott auch die Männer auserwählt, welche an der geistigen Wiedererneuerung aller Stände arbeiteten und eine durchgreifende Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern auf dem Concil von Trient bewirkten.

Ueber das Corpus juris canonici u. die einschläg. Literatur siehe Phillips R. R. IV, 137 ff. Walter, Lehrb. des R. R. (14. Aufl.) S. 241. Der erste Theil desselben enthält die durch den Mönch Gratian, Prof. in Bologna, 1150 od. 51 veranstaltete Sammlung v. Canones und Decreten, die zugleich interpretirt u. auf bestimmte Fälle angewendet werden. (distinctiones, causae, de consecratione). Der zweite Theil umfaßt die auf Befehl Gregors IX. durch den hl. Raymond v. Pennafort 1230 aus den schon vorhandenen 5 Compilationen zusammengestellte Decretalsammlung, decretalium Greg. IX. II. 5 (iudex, iudicium, clerus, connubia, crimen) und die von Bonifacius VIII. 1297 hinzugefügte Sammlung, liber sextus, die ebenfalls in 5 Bücher eingetheilt ist. Der dritte Theil wird gebildet durch die s. g. Clementinen (const. Clementinae II. 5), die v. Clemens V. nach dem Conc. v. Vienne gesammelt, aber erst 1317 unter Joh. XXII. publicirt wurden, und die nicht als authentische Sammlung ebirten s. g. Extravaganten (extrav. communes u. 20 extr. Joh. XXII.), welche zuerst Joh. Chappuis in seiner Ausgabe des corp. jur. can. (Paris 1499) aufnahm.

§. 131. Die übrigen Glieder der Hierarchie.

Die Cardinäle, denen durch die Verordnungen Nicolaus II., Alexanders III., Gregors X. u. s. w. das ausschließliche Recht der Papst-

1) In ihrer ganzen Absurdität erscheinen die neuen Grundsätze bei der Absetzung Eugens IV. durch die wenigen Schismatiker v. Basel, die sich die Aut. eines allg. Concils beilegten. Siehe S. 433.

wahl eingeräumt wurde, waren die Rathgeber der Päpste und unterstützten dieselben in der Regierung der Kirche. Nach den kirchlichen Bestimmungen sollten nur gelehrte und tüchtige Männer aus der ganzen Christenheit in das Cardinalscollegium aufgenommen werden. Leider wurde diese Vorschrift zur Zeit des Avignon'schen Exils und später durch den Nepotismus mehrerer Päpste verletzt. Die Zahl der Cardinäle war nicht immer gleich groß. Die Syn. v. Basel wollte dieselbe auf 24 reduciren¹⁾.

Ueber die Veränderungen, welche der Geschäftskreis der Metropolitane in dieser Periode erlitt, siehe §. 93.

Durch das Lat. IV. (c. 24) wurde den Domcapiteln das Recht der Bischofswahl verliehen, welches aber durch die päpstl. Reservationen beschränkt und vielfach aufgehoben ward. Die Capitel waren vom Bischofe ziemlich unabhängig und hatten ihre eigenen Statuten. Die Zahl ihrer Mitglieder war meistens genau bestimmt. In mehreren Dom- und Collegiatcapiteln konnten nur Söhne adeliger Familien²⁾ Canonicate erhalten. Diese Einrichtung, obschon in sich nicht unberechtigt, wurde aber für die kirchl. Disciplin verderblich, als man die reichen Stifter als Versorgungsanstalten für nachgeborene Söhne des Adels betrachtete³⁾. Nach der Auflösung der vita communis, die sich in manchen Diöcesen bis ins 13. Jahrhundert erhielt, wurden die Domicelle zur Abhaltung des Gottesdienstes angestellt. Von den wirklichen Domherren sind die Domicellare zu unterscheiden.

Im 13. Jahrhundert traten an die Stelle der Archidiaconen die bischöflichen Officiare und Pönitentiare; die Pontificalfunctionen verrichteten die Titular- oder Weihbischöfe, wenn der Diöcesanbischof dieselben nicht vornehmen konnte.

1) Siehe §. 93. Bangen, die röm. Curie S. 26 ff. Papst Innoc. IV. verlieh den Card. (1245) den rothen Hut (galerus rubens), Paul II. das rothe Birret. Anfangs trugen nur die Cardinallegaten Purpurleider, seit Bonif. VIII. od. Paul II. (1464) aber alle Mitglieder des Collegiums, denen Urban VIII. (1640) den Titel Eminentissimus gab. Die Card. aus dem Regularklerus tragen die Farbe ihres Ordens.

2) Das Domcap. v. Lüttich zählte 1145 unter seinen Mitgliedern 9 Königs-söhne, 14 Söhne v. Herzogen, 30 Grafen, 7 Freiherren u. Ritter. (Hurter, Papst Innoc. III., Bd. 3, S. 349). In Mainz konnten 1326 (erneuert 1498) nur Adelige ins Domcap. gelangen. Straßburg verlangte ebenfalls nobilem, liberum et ab utroque parente illustrem als Bedingung des Eintrittes ins Cap. Auch in Augsburg u. vielen and. Capiteln wurden keine Bürgersöhne aufgenommen. In Basel waren dagegen die Patricier vom Cap. ausgeschlossen. Die Dignitäten der Cap. waren: Propst (praepositus), Decan, Custos, Scholaster, Sänger.

3) Durch diese Einrichtung wurden viele talentvolle Männer von den wichtigsten Stellen ausgeschlossen und die Keime großer Zerwürfnisse zw. Adelligen und Nichtadelligen gelegt. Ein fernerer Mißstand war die cumulatio benef., indem einzelne Domherren an versch. Kirchen Beneficien besaßen. Die Päpste ernannten häufig verdiente Geistliche bürgerl. Abkunft als Mitglieder adeliger Capitel, obschon dieselben sich dagegen wehrten. Cf. Thomassin, p. II, l. 1, c. 104. Die Domherren von Passau weigerten sich sogar, Papst Nic. V. zu gehorchen, weil er nicht stiftsmäßiger Edelmann sei.

Ueberaus nachtheilig für die Kirche war die Vergebung von Beneficien an unreife Knaben und Jünglinge, sowie die Verleihung mehrerer Canonicate, Pfarreien und Bisthümer an dieselbe Person mit Umgehung der alten Kirchengesetze. Dieser Gebrauch, welcher immer allgemeiner wurde, gab den Bisthümern oft Oberhirten, die nicht einmal der Landessprache mächtig waren und ihre Diöcesen kaum vorübergehend besuchten, geschweige dieselben nach den canonischen Vorschriften regieren konnten.

b) Die religiösen Orden.

§. 132. Die geistlichen Ritterorden.

In herrlicher Weise bezeugen den tief religiösen Sinn des Mittelalters die vielen Orden und Congregationen, welche die verschiedenartigsten Zwecke verfolgten, ohne jedoch dabei den Hauptzweck, die Heiligung ihrer Mitglieder und der Welt, aus den Augen zu verlieren ¹⁾.

Vor allem verdienen jene Genossenschaften, welche das Ritterthum mit dem Mönchthume verbanden, eine nähere Betrachtung.

Zu diesen Genossenschaften gehörten die Johanniter, welche ihren Ursprung einem durch Kaufleute aus Amalfi in Jerusalem (1048) gegründeten Hospitale verdanken. Sie beschäftigten sich anfangs mit der Krankenpflege, übernahmen aber schon unter ihrem zweiten Großmeister Raymond du Puy die Vertheidigung des hl. Landes und den Schutz der christlichen Pilger. Papst Innocenz II. war mit dieser Veränderung der Ordensregel einverstanden, und der ganze Orden gliederte sich nun in Ritter, Priester und dienende Brüder.

Die von Päpsten und weltlichen Fürsten sehr begünstigten Ritter wählten nach der Eroberung Jerusalems durch Saladin 1187 die Festung Margat und nach dem Falle Accons die Insel Rhodus zum Hauptsitze ihres Ordens. Als diese Insel in die Hände der Türken gefallen war, schenkte Kaiser Karl V. 1530 den Ordensmitgliedern die Insel Malta, wo sie ihrer Ordensregel treu sich behaupteten, bis dieses Bollwerk 1798, wie es heißt, durch Verrath des Großmeisters, des Grafen von Hompesch und der französischen Ritter, dem General Bonaparte überliefert wurde.

Der Friede von Amiens restituirte Malta dem Orden; allein die Engländer, welche den Franzosen die Insel wieder entrißen hatten, verweigerten

1) Ueb. die verschiedenen Ordensregeln vgl. *Holstenii-Brokie*, Codex regul. monastic. 6 Voll. fol. *Helyot*, Ordres monastiques et militaires Par. 1714 sqq. Deutsch. Leipzig 1753 ff. 8 Bde. 4. *Genrion-Fehr*, Allg. Gesch. der Mönchsorden. Tüb. 1845. 2 Bde. Interessante Notizen bei *Gurter*, Papst Innoc. III. Bd. 4 u. *Kaumer*, Gesch. der Hohenstaufen Bd. 6.

ihre Zurückgabe, und der Friede von Paris 1814 ließ sie im ruhigen Besitze derselben.

An der Spitze des ganzen Ordens, der sich in Nationen oder Zungen theilte, stand der Großmeister; die Vorsteher der einzelnen Nationen hießen ballivi conventuales oder piliers. Es gab auch Frauenklöster dieses Ordens ¹⁾.

Eine ähnliche Genossenschaft waren die Templer ²⁾, deren Stifter neun französische Ritter sind, die unter Anführung Hugos v. Pagans (de Paganis) und Gottfrieds von St. Omer zum Schutze der christlichen Pilger sich verbanden. Die kleine Genossenschaft, welche in großer Armuth lebte, blieb längere Zeit unbeachtet, bis das Concil von Troyes auf Betreiben des hl. Bernhard 1127 derselben eine Regel gab, die Papst Honorius II. bestätigte. Von nun an wurde der Orden mit Privilegien und Schenkungen reichlich bedacht und nahm auch an Mitgliedern zu, die mit großer Tapferkeit wider die Ungläubigen kämpften. Nach dem Verluste v. Accon zogen sie sich nach Cypern und später ins Abendland zurück. Der Hauptsitz des Ordens wurde Paris (Le temple).

Ein unversöhnlicher Feind der Templer war König Philipp IV. von Frankreich, der auch Papst Clemens V. bewog, den Orden 1311 aus „apostolischer Fürsorge“ aufzuheben.

Ob die Verbrechen, deren man die Ordensmitglieder beschuldigte, ganz erdichtet oder wenigstens theilweise wahr gewesen sind, läßt sich mit Gewißheit nicht angeben.

Ebenso berühmt wie die Johanniter und Templer waren die Deutschherren, auch Ritter unserer lieben Frau genannt, die bei der Belagerung von Accon 1190 zum ersten Male als eigene Genossenschaft auftraten. Der erste Hochmeister war Heinrich v. Walpot. Papst Clemens III. und Kaiser Heinrich VI. anerkannten den neuen Orden, und Papst

1) Als Ordensstracht hatten die Joh. einen schwarzen (rothen) Waffentrock mit einem achteckigen weißen Kreuze. Nach dem Verluste v. Malta resid. der Großm. zu Catania in Sic., seit 1826 in Ferrara u. seit 1834 in Rom. Ein Protector des Ordens war Kais. Paul I. v. Rußland. Die Wahl desselben zum Großm. durch die russ. Ritter u. die Aufnahme v. Schismatikern in den Orden fand nicht die Billigung des hl. Stuhles. In Preußen wurde durch König Fried. Wilh. III. die Ballei Brandenburg aufgehoben und dafür protestantische Johanniter eingeführt. Die Mitglieder dieser Genossenschaft übernahmen die Leitung der Krankenpflege bes. in den Kriegen 1866. 1870. Dasselbe thun auch die kath. Johanniter-Maltefer, deren Mitglieder im Ehestande leben u. vom ap. Stuhl anerkannt sind. Ueb. ihre Leistungen 1870 siehe Generalbericht der Centralstelle der J.-Genossenschaft in Rheinland und Westphalen. Vgl. Regel der frommen Genossenschaft der Devotionsritter vom Militärorden des hl. Joh. v. Jerus., gewöhnlich genannt Malteferorden v. 12. Aug. 1867. (Italienisch u. deutsch gedruckt in Düsseldorf).

2) Pauperes commilitones Christi templique Salomonis genannt von der Wohnung, die ihnen König Balduin v. Jerus. anwies. Sie trugen einen weißen Mantel mit rothem Kreuze.

Cölestin III. bestätigte die aus der Johanniter- und Templerregel zusammengesetzten Ordensstatuten.

Große Verdienste um die Kirche erwarb sich dieser Orden, welcher sich derselben Privilegien wie die beiden andern zu erfreuen hatte, durch die Unterwerfung der heidnischen Preußen¹⁾. Nach der Eroberung dieses Landes wurde Marienburg²⁾ die Residenz des Deutschmeisters und nach dem Abfall Albrechts von Brandenburg 1525 Mergentheim. Im Jahre 1809 verlor der Hoch- und Deutschmeister seine fürstlichen Rechte³⁾.

Die übrigen Ritterorden, wie der Orden der Schwertbrüder, der Ritterorden von Dobrin⁴⁾, ferner die Ritterorden von St. Jago, von Calatrava und Alcantara in Spanien, von Avis in Portugal und vom hl. Mauritius in Savoyen waren weniger bedeutend als die genannten.

Wenn auch über Schuld oder Unschuld der Tempelherrn kein ganz sicheres Urtheil gefällt werden kann, so läßt sich wenigstens Folgendes historisch begründen.

Der Hauptfeind des Ordens war Philipp IV. v. Frankreich, welcher die Vernichtung desselben v. Clemens V. verlangte, und als dieser nicht sogleich Folge leistete, am 12. Okt. 1307 alle Templer seines Reiches verhaften, durch den Großinquisitor Wilhelm v. Paris, Rogaret u. A. processiren ließ und mittels Anwendung der Folter u. and. Mittel Geständnisse von den Eingekerkerten erpreßte, welche die Meisten später widerriefen, obschon den sog. Rückfälligen ein sicherer Tod, den Geständigen aber Verzeihung in Aussicht stand.

Nicht minder sprechen für die Templer die unwürdigen Manipulationen Philipps, welcher durch seinen Agenten Dubois (s. S. 394, N. 5) Pamphlete verfaßten ließ, durch welche der Papst beschuldigt wird, von den Templern bestochen zu sein, und an den König die Aufforderung ergeht, die Gottlosen wie einstens Moses zu bestrafen, ohne sich um den Papst zu kümmern (Notices et extraits XX, 2, p. 175 sqq.); sowie die Veranstaltung einer Reichsversammlung zu Tours am 1. Mai 1308 (L. c. p. 163 sqq.) durch den König, um seiner Drohung gegen Clemens mehr Nachdruck zu verleihen, obschon dieser bereits am 22. Nov. 1307 die Verhaftung aller Templer befohlen und eine Untersuchung gegen dieselben angeordnet hatte.

Ferner muß es einen für Phil. ungünstigen Eindruck machen, daß er die Untersuchung wider die Templer gegen die mit dem Papste getroffene Uebereinkunft und gegen die Kirchengesetze vor sein Forum zog (Boutaric, La France sous Ph. le Bel. p. 132), und auch später, als er scheinbar nachgab, sowohl die Leitung des Processes gegen die Templer, als auch die Verwaltung ihres jequestrirten Vermögens in Frankreich nicht dem Papste überließ, sondern auf mannigfache Weise Beides factisch an sich zu bringen wußte, was sich nur unter der Voraussetzung begreifen läßt, daß den König andere Motive als die Schuld des Ordens bei seinem Verfahren leiteten.

Auch die dem Orden vorgeworfenen Verbrechen der Apostasie, Idololatrie

1) Siehe §. 112. Ordensstracht war ein weißer Mantel mit schwarzem Balkenkreuze.

2) Nach dem Falle Acon's residirte der Deutschmeister in Benedig.

3) Der jetzige Hochmeister ist Erzherzog Wilhelm v. Oesterreich. Sein Vorgänger Erzherzog Max von Oesterreich-Este war ein in jeder Hinsicht ausgezeichnete Fürst, der sich auch um den Orden sehr verdient machte. Siehe Stöcker, Max. Erz. v. Oest.-Este. Regensb. 1866.

4) Siehe S. 326 u. 328.

(Bassomet) und Unsitlichkeit tragen mehr das Gepräge der Verleumdung, als der Wahrheit an sich u. hätten, wenn sie wirklich und namentlich in dieser Ausdehnung dem Orden zur Last fielen, schwerlich so lange unbekannt bleiben können.

Dieses Argument gewinnt noch dadurch an Kraft, daß die auf Befehl des Papstes in anderen Ländern angestellten Verhöre meistens die Unschuld der Angeklagten constatirten. Selbst die vor der päpstl. Generalcommission hatten kein dem Könige günstiges Resultat, (obchon dieselbe keine Vorliebe für den Orden zeigte), weshalb Ph. viele gefangene Templer durch seine Creaturen wie Marigni, Erz. v. Sens, als Ketzer verurtheilen und hierauf verbrennen ließ.

Endlich zeigt auch das Benehmen Philipps nach der Aufhebung des Ordens insbes. die Geldforderung, welche er an dessen Vermögen stellte, sowie die Weigerung, die den Johannitern zugesprochenen Güter u. s. w. der Templer herauszugeben, deutlich genug, welche Beweggründe bei der Anfeindung des Ordens, dessen reichste Besitzungen in Frankreich lagen, ihn geleitet haben. Nicht ohne Einfluß auf die Gesinnung des Königs gegen die Templer war sicher auch der Umstand, daß dieselben für Papst Bonifacius VIII. und gegen Philipp Partei ergriffen.

Aus der Aufhebung des Ordens durch Papst Clemens V. kann ebenfalls nicht die Schuld seiner Mitglieder gefolgert werden, indem dieselbe, wie die bezügl. Bulle (Tüb. Quartalschr. 1866 S. 63 ff.) v. 22. März 1312 bezeugt, ohne daß den Angeklagten, wie es die Majorität der v. Clemens aus den Vätern des Conc. v. Vienne gebildeten Commission verlangte, eine Vertheidigung gestattet ward, erfolgte und zwar nicht kraft eines Rechtspruches, sondern aus ap. Fürsorge.

Diese wichtige Stelle lautet: *Non sine cordis amaritudine et dolore, non per modum definitivae sententiae, sed per modum provisionis seu ordinationis apostolicae praefatum templi ordinem et ejus statum, habitum atque nomen irrefragabili et perpetuo valitura tollimus sanctione ac perpetuae prohibitioni subicimus, sacro concilio approbante, districtius inhibentes, ne quis dietum ordinem de cetero intrare, vel ejus habitum suscipere vel portare, aut pro templario gerere se praesumat.* Dasselbe spricht auch der Papst in der Bulle *Ad certitudinem v. 6. Mai 1312* (a. a. D. S. 80 ff.) aus. In derselben referirte sich Clemens auch noch das Urtheil über einzelne Mitgl. des Ordens, bes. den Großmeister Jak. v. Molay u. A., während die übrigen dem Urtheile der Provinzialsyn. unterworfen werden, denen der Papst Sorge für die Unschuldigen u. Milde gegen Alle befiehlt. Durch die Bulle *Ad providam v. 2. Mai* gab der Papst Bestimmungen über die Verwendung der Ordensgüter.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß Philipp IV. mit bewaffneter Macht in Vienne erschien, um die Aufhebung des ihm verhafteten Ordens durchzusetzen, dessen Großmeister nebst dem Großpräceptor der Normandie er, ohne sich um die v. Clemens eingesetzte schwache Commission zu kümmern, verbrennen ließ, nachdem beide Angeklagten das Ansinnen der Commission, sich der von ihnen unter der Folter eingestanden Verbrechen schuldig zu geben, entschieden zurückgewiesen und im Angesichte des Todes die Unschuld des Ordens feierlich ausgesprochen hatten.

Wenn auch solche Thatsachen ein schweres Gewicht gegen die Beschuldigungen des Templerordens in die Waagschale werfen, so läßt sich freilich dadurch noch nicht die gänzliche Unbegründetheit der wider diesen Orden erhobenen Anklagen nachweisen, dessen Vertheidigung später Männer übernommen haben, welche ein ungünstiges Urtheil über denselben eher hervorriefen als entfernten.

Ueber die ganze Frage vgl. bes. Hefele, (Conciliengesch. u. Tüb. Quartalschr. 1866, S. 56), welcher auch die Werke v. Havemann u. Wille üb. die Templer und die and. Lit. anführt und benutzt und die neuesten Forschungen berücksichtigt. Sehr gründlich ist auch die Untersuchung v. Damberger, Synchronistische Gesch. des Mittel-

alters Bb. 12 u. 13. Vgl. auch Christoph, Gesch. des Papstth. während des 14. Jahrh. I, 200 ff.

§. 133. Der Benedictiner-Orden in seinen Verzweigungen.

Verwandt mit dem Orden des hl. Benedict sind folgende Orden, welche die Benedictinerregel ihren Ordensstatuten zu Grunde legten und zum Theil aus dem Bestreben, die Regel in ihrer ursprünglichen Strenge wiederherzustellen, hervorgingen.

1. Der Orden von Grandmont, dessen Stifter Stephan v. Tigerno durch seinen Aufenthalt am Hofe des Erzb. Milo von Benevent und durch seinen Umgang mit den strengen Einsiedlern Calabriens zu dem Entschlusse kam, einen Orden der strengsten Armuth zu gründen. Gregor VII. gab dazu seine Genehmigung (1073), und Stephan († 1124) baute auf dem Berge Muret bei Limoges sein erstes Kloster, dessen Bewohner unter ihrem zweiten Vorsteher Peter v. Limoges sich nach Grandmont zurückzogen. Unter dem vierten Oberen, Stephan v. Vifac, wurden die consuetudines als Regel aufgezeichnet¹⁾. Grandmont blieb Hauptstift des Ordens, die Vorsteher der einzelnen Klöster hießen correctores. Leider entstanden durch die Anmaßungen der Laienbrüder (conversi), denen die Verwaltung des Vermögens anvertraut war, verderbliche Spaltungen im Orden selbst, weshalb der apostolische Stuhl wiederholt einschreiten mußte²⁾. In der französischen Revolution ging dieser Orden zu Grunde.

2. Der Carthäuserorden verdankt seinen Ursprung dem hl. Bruno von Köln³⁾, welcher 1086 in der schauerlichen Einöde zu Chartreuse in der Diocese Grenoble den Grundstein zum Mutterkloster dieses Ordens legte. Von seinem Schüler Papst Urban II. aufgefordert, begab sich Bruno (1090) nach Rom und hierauf nach Calabrien, wo er ein zweites Kloster gründete, in welchem er 1101 starb.

Die strengen Regeln des Ordens wurden vom fünften Prior Guigo aufgezeichnet. Die Mönche führten ein contemplatives Leben; sie trieben aber auch Ackerbau und erwarben sich in wissenschaftlicher Beziehung ebenfalls Verdienste. An der Spitze aller Klöster stand der Prior von Chartreuse. Die ursprüngliche Einfachheit in den Klöstern verschwand mit dem zunehmenden Reichthum; die alte Strenge hat sich dagegen erhalten. Ein be-

1) Sie wurden neu verfaßt von dem achten Vorsteher Ademar u. von Innoc. III. bestätigt.

2) Joh. XXII. erhob Grandmont 1317 zu einer Abtei, welcher die übrigen 39 Priorate untergeordnet waren.

3) Domherr in Köln, dann Scholasticus in Rheims. Ueber die schauerliche Legende bezügl. seines verstorb. Lehrers an der Pariser Hochschule siehe Tappert, der hl. Bruno. Lugemb. 1872. S. 374 ff.

sonderer Zweig dieses Ordens ist der Orden von vallis caulium. Frauenklöster hatte dieser Orden nur wenige.

3. Die Cisterzienser oder Bernhardiner verehren als ihren geistlichen Vater den Benedictinerabt Robert v. Molesme († 1108), welcher, mit seinen Mönchen unzufrieden, zu Citeaux (Cistercium) ein Kloster gründete. Dasselbe zählte in den ersten Jahren seines Bestandes nur wenige Mitglieder. Nachdem aber der hl. Bernhard¹⁾ mit 30 Gesinnungsgenossen in dasselbe eingetreten war (1113), vermehrte sich die Zahl der Mönche so sehr, daß bald vier neue Klöster, deren berühmtestes Clairvaux (clara vallis) ist, gegründet werden mußten.

An der Spitze des Ordens stand der Abt von Citeaux, dessen Räte die Äbte der vier ersten Klöster²⁾ waren. Die Ordensregel, charta caritatis (1119), ist die reformirte Benedictinerregel. Die Mönche verrichteten Handarbeit, vernachlässigten aber dabei auch die Studien nicht. Die Cisterzienseräbte standen im Mittelalter in hohem Ansehen und wurden zu wichtigen Missionen verwendet. Dieser Orden hatte auch Frauenklöster.

4. Die Prämonstratenser oder Norbertiner waren anfangs reguläre Canoniker, die das contemplative mit dem thätigen Leben verbinden sollten. Ihr Stifter ist der hl. Norbert aus der vornehmen Familie v. Gennepe in Xanten, welcher die Einkünfte mehrerer geistl. Pfründen nicht in der besten Weise verwandte, bis er plötzlich (1114) umgewandelt auf dieselben verzichtete, hierauf als Bussprediger in verschiedenen Ländern mit außerordentlichem Erfolge wirkte und zu Prémontré, bei Laon, das erste Kloster seines Ordens gründete, den Honorius II. (1126) bestätigte³⁾.

Noch in demselben Jahre wurde Norbert auf dem Reichstage zu Speier wie durch Inspiration zum Erzb. von Magdeburg gewählt, nahm aber nur mit Widerstreben diese Würde an und erschien in dürftigem Gewande in seiner bischöfl. Stadt, wo er mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, aber auch herrliche Früchte seiner Wirksamkeit erzielte.

Die Regel dieses Ordens ist der Augustinerregel⁴⁾ sehr ähnlich. Es gab Mönchs- und Nonnenklöster. Die Tertiärer, welche sich dem Orden angeschlossen, lebten in der Welt.

Auch die Cölestiner- und Augustiner-Eremiten können als Zweige des Benedictiner-Ordens betrachtet werden. Stifter des ersteren Ordens ist Peter v. Murone⁵⁾, welcher als Cölestin V. den päpstl. Stuhl bestieg. Urban IV. gab den Mönchen 1264 die Benedictinerregel. Vorsteher des

1) Siehe §. 141.

2) La Ferté, Pontigny, Clairvaux u. Morimond.

3) Schon 1124 hatten die päpstl. Legaten dem Orden die Bestätigung ertheilt.

4) In einem Priv. Innoc. II. heißt derselbe ordo canonicus-sec. b. Augustini regulam et dispositionem.

5) Siehe S. 390. 91.

ganzen Ordens war (seit 1284) der Abt v. Sulmona. Die Augustiner-Eremiten entstanden aus der Verschmelzung verschiedener rel. Genossenschaften durch Papst Alexander IV. (1256). Sie verehren als geistigen Vater den hl. Augustinus, dessen Ordensregel¹⁾ sie vom ap. Stuhl erhielten.

§. 134. Orden zur besonderen Verehrung Mariä.

1. Der Orden von Fontevraud (fons Ebraldi), welchen der große Buhprediger Robert v. Arbrissel stiftete (1094) und Papst Paschalis II. bestätigte. Es gab Männer- und Frauenklöster — Doppelklöster — welche alle der Abtissin von Fontevraud (Joh. 19, 26 ff.) unterworfen waren. Sie befolgten die Benedictinerregel. Die Mitglieder des Ordens hatten den schweren Beruf, gefallene Frauen und Mädchen zu befehren.

2. Der Guilbertinerorden, welcher eine ähnliche Verfassung wie der von Fontevraud hat. Er wurde gestiftet vom hl. Guilbert v. Sempingham und von Papst Eugen III. bestätigt.

3. Der Carmeliterorden, dessen Entstehen ins 12. Jahrhundert fällt. Stifter desselben ist der Mönch Berthold aus Calabrien, welcher 1156 mit einigen Gefährten auf dem Berge Carmel ein Einsiedlerleben führte. Der Pt. Albert von Jerusalem gab den Anachoreten von Carmel 1209 eine Regel, welche Honorius III. (1224) bestätigte. Durch die Saracenen vertrieben, kamen die Einsiedler nach Europa, wo sie als Cönobiten sich rasch verbreiteten und den Bettelorden beigezählt (1245) wurden. Unter Papst Eugen IV. theilten sich die Ordensmitglieder 1431 in Calceati oder Conventualen und Discalceati oder Observanten. Sie hatten Mönchs- und Nonnenklöster. Seit 1477 schlossen sich dem Orden auch Tertiärer an. Dem großen Streite über das Alter dieses Ordens machte Papst Innocenz XII. 1697 ein Ende. Durch den sechsten General Simon Stock wurde das Scapulier (Scapulare) eingeführt. (Scapulierbruderschaft, Scapulierfest²⁾).

4. Die Serviten, Brüder vom Abo Maria, auch Brüder vom Leiden Christi genannt, ein Orden, welchen sieben vornehme Jünglinge aus Florenz mit Zustimmung des Erzbischofs Ardighus 1233 gründeten.

Die sehr strenge Regel wurde 1239 durch den Cardinal Gottfried von Chatillon etwas gemildert. Alexander IV. bestätigte 1255 diesen Orden³⁾,

1) In ihrer jetzigen Gestalt rührt die Regel nicht vom hl. Bisch. v. Hippo her.

2) Cf. *Launoi*, Diss. 5 de Simon. Stokii viso, de Sabbatinae bullae privileg. et scapularis Carmelitar. sodalitate. (op. om. II. p. 2, p. 379. *Genriou-Fehr*, I, 370 ff

3) Innoc. V. verbot ihnen, Novizen aufzunehmen. Honorius IV. dagegen nahm sie wieder in Schutz. Später entstand eine Spaltung im Orden in Observanten und Conventualen. Diesem Orden gehörten auch der berühmte Verfasser der Gesch. des

dem Innocenz VIII. die Rechte der Bettelorden verlieh. Außer Mönchs- und Nonnenklöstern hatte dieser Orden auch Tertiärer, welche der hl. Philippus Benitius einführte, und Serviten-Eremiten.

5. Die Olivetaner. Ihr Stifter ist Johannes Tolomei aus Siena (1319). Sie hatten die Benedictinerregel. Johannes XXII. bestätigte 1324 den Orden.

Auch die Molaster, von denen im folgenden Paragraphen das Nothwendige bemerkt werden soll, gehören hierher.

§. 135. Orden, die sich besonders mit Krankenpflege und mit anderen Werken der Nächstenliebe beschäftigten.

1. Die verheerenden Seuchen, durch welche die Völker des Mittelalters häufig heimgesucht wurden, riefen mehrere religiöse Orden ins Leben, deren Mitglieder sich dem Krankendienste widmeten. Solche Genossenschaften waren:

a) Die Antoniter, zuerst ein Laienverein, dem Honorius III. 1218 die Rechte und Privilegien eines Ordens und Bonifacius VIII. 1297 die Augustinerregel gab. Ihr Stifter war der französische Edelmann Gaston, dessen Sohn auf die Fürbitte des hl. Antonius v. Aegypten von einer pestartigen Krankheit, dem s. g. hl. Feuer, (1095) befreit worden war. Das Hauptkloster dieses Ordens war zu St. Didier la Mothe, dem Wallfahrtsorte des hl. Antonius.

b) Die Hospitaliter, durch Guido v. Montpellier gegründet und von Papst Innocenz III. 1198 bestätigt. Die Mitglieder dieses Ordens, welche mit den drei Gelübden noch das vierte verbanden, ihren Herrn den Armen zu dienen, befolgten seit Eugen IV. die Augustinerregel. Ihr Hauptkloster ist das Hospital vom hl. Geist in Rom.

c) Die Celsiten, von ihrem Schutzpatron, dem hl. Alexius, auch Alexianer genannt, (seit 1348) denen Papst Pius II. 1460 die Augustinerregel vorschrieb.

d) Die Jesuiten, ursprünglich eine Genossenschaft von Laien, welche Johannes Colombino aus Siena gründete und Papst Urban V. 1364 als Orden mit der Augustinerregel anerkannte¹⁾. Clemens IX. hob 1668 die in Verfall gerathenen Mönchsklöster²⁾ auf; die strengen Nonnenklöster dagegen bestehen noch.

2. Eine nicht geringe Wohlthat erwiesen der nothleidenden Mensch-

Conc. v. Trident, Paul Sarpi († 1623), u. der berühmte Alterthumsforscher Ferrari († 1626) an.

1) Paul V. nahm den Orden unter die Bettelorden auf.

2) Patri dell' acquavite genannt, weil sie sich auch mit Destillirung von Liqueuren beschäftigten.

heit jene Orden, deren Hauptzweck die Befreiung christlicher Sklaven aus den Händen der Saracenen war, nämlich:

a) Die Kolasker, oder der Orden unserer lieben Frau zur Loskaufung der Gefangenen, vom hl. Petrus Kolaskus unter Mitwirkung des hl. Raymund v. Pennafort aus dem Dominikanerorden und des Königs Jakob v. Aragonien 1218 gestiftet. Sie zerfielen in Ritter und Brüder (Priester). Unter Papst Clemens V. schlossen sich erstere anderen Ritterorden an; die Ordensbrüder dagegen, deren Reformation durch Johann Baptist Gonzales Clemens VIII. bestätigte, blieben ihrem ursprünglichen Berufe treu¹⁾.

b) Die Trinitarier des hl. Johannes v. Mathä und des hl. Felix v. Balois. Dieser Orden, dem Innocenz III. die Bestätigung erteilte, verbreitete sich besonders in Spanien und Frankreich²⁾. Das Hauptkloster desselben war das von Cerfroi³⁾. Anfangs wurde die strenge Ordensregel genau beobachtet, später riß jedoch unter den Ordensmitgliedern Lauheit ein. Doch fehlte es nicht an Reformversuchen. Ein Hauptreformer der Trinitarier war Johann Baptist de Conceptione, welcher 1594 die Trinitarierbarfüßer stiftete. Der Orden⁴⁾ hatte auch Frauenklöster und Tertiarien.

3. Andere religiöse Genossenschaften dieser Periode sind:

a) Die Humiliaten, ein Laienverein, der zur Zeit des Kaisers Heinrich II. entstand und 1134 in männliche und weibliche Genossenschaften (Blasonische Nonnen) sich theilte. Der hl. Johannes v. Meda gab denselben die Benedictinerregel, und Papst Innocenz III. verlieh ihnen die Rechte eines Ordens. Pius V. aber hob die Mönchsklöster wegen eines Mordversuches auf den hl. Karl Borromäus im Jahre 1571 auf⁵⁾.

b) Die Beghinen⁶⁾, ein Verein frommer Frauen und Jungfrauen, die in kleinen Häuschen wohnten, gemeinschaftlichen Gottesdienst hatten und sich mit Handarbeit beschäftigten. Die Genossenschaft entstand im 12. Jahrhundert; Papst Urban III. bestätigte ihre Regel. Papst Clemens V. wollte dieselbe aufheben; sein Nachfolger Johannes XXII. nahm sie dagegen in

1) Sie hatten auch Nonnenklöster (seit 1568) und Tertiarien.

2) Hier Mathuriner genannt von ihrem ersten Kl. an der Kirche des hl. Mathurin in Paris.

3) Ad oerum frigidum. Vgl. Gurter, Papst Innoc. III. Bd. 4, S. 215.

4) Das Ordensk. war von weißer Farbe mit einem blauen und rothen Kreuze nach einer Bischof des Stifters.

5) Der Orden war in Verfall gekommen. Die Urheber desselben waren die Präpste, welche über das Ordensgut willkürlich verfügten, die Zahl der Mönche beschränkten (1569 befanden sich in 80 reichen Klöstern nur 170 Mönche) u. alle Reformversuche zurückwies. Als nun der hl. Karl diesem Unfug entgegentrat, faßten vier ruchlose Präpste den Plan seiner Ermordung.

6) Einige leiteten diesen Namen v. beggen = beten ab; richtiger ist die Ablei-

Schutz. Es gab auch Männervereine dieser Art, Begharden¹⁾ genannt, die jedoch bald in Verfall geriethen und sich wieder auflösten.

c) Die Hieronymiten²⁾, welche nach der Augustinerregel lebten und den hl. Hieronymus als ihren Patron verehrten.

4. Gegen Ende dieser Periode entstanden in Deutschland und den Niederlanden verschiedene religiöse Vereine, deren Mitglieder ein gemeinschaftliches Leben führten. Groot v. Deventer († 1384) stiftete einen Verein v. Klerikern unter dem Namen Clerici et fratres vitae communis (Fraterherren). Ihnen schlossen sich auch Laien an. Einen Mittelpunkt für die einzelnen Vereine bildete das Kloster der regulirten Chorherren zu Windesheim (1386). Einer solchen Genossenschaft gehörte auch Thomas v. Kempis († 1471), der Verfasser der unsterblichen Imitatio Christi, an. Von den Päpsten Eugen IV. und Paul II. begünstigt, beförderten diese Genossenschaften die Studien³⁾, traten der sittlichen Erschlaffung unter Klerus und Laien erfolgreich entgegen und waren auch noch in anderer Beziehung für das Wohl der Kirche und der Menschheit thätig⁴⁾.

§. 136. Die beiden großen Mendicanten-Orden.

Bedeutender und einflußreicher als die bisher betrachteten Orden dieser Periode waren die am Anfange des 13. Jahrhunderts entstandenen Orden des hl. Dominicus und des hl. Franziscus v. Assisi⁵⁾.

Ohne sich für den Kaufmannsstand entscheiden zu können, verlebte der

tung von Lambert le Begues (Balbulus), Priester in Lüttich, welcher die Anregung zur Stiftung dieser Genossenschaft gab. Die meisten Beghinenhöfe (beguinorum curiae) sind in Belgien.

1) Siehe §. 145. Vgl. Mosheim, De Beghardis et Beguinabus ed. Martini, Lips. 1790.

2) Die Genossenschaft entstand durch die Verbindung mehrerer Einsiedler zu einem gemeinschaftlichen Leben. Sie verbreitete sich in Spanien (die berühmten Klöster Unserer lieben Frau v. Guadeloupe in Estremadura, Escorial u. St. Just), Portugal (Belem u. Mafra) u. Italien, wo Peter Gambacorti (P. v. Pisa) ihr Stifter war (um 1380).

3) Vgl. Kaumer, Gesch. der Pädagogik I, 64 ff.

4) Ullmann, Reformatoren vor der Reformation II, 62 ff.

5) Mit wenigen Worten spricht Dante (Parad. XI, 28 ff.) die Bedeutung dieser Orden und das charakteristische Merkmal ihrer Stifter vollständig und richtig aus.

Die Vorsicht, die die ganze Welt regieret
Mit jenem Rath, drin jeglicher erschaffne
Blick sich besiegt fühlt, eh' zum Grund er dringet,
Daß Dessen Braut, der unter lautem Ruf sie
Sich im gebenedeiten Blut verlobet,
In sich gesicherter und ihm auch treuer

Entgegen dem Geliebten wallen möge,
Berordnete zwei Fürsten ihr zu Gunsten,
Die ihr so hier als dort zu Führern dienten.
Der Eine war seraphisch ganz an Gluthen,
Durch Weisheit war der Andere auf Erden
Ein Schimmer von dem Licht der Cherubinen.

hl. Franziscus¹⁾, der mit einem munteren Frohsinn eine tiefe Religiosität und innige Liebe zu den Armen verband, seine Jugendjahre im Hause seines Vaters, welches er, nachdem ihm sein Beruf klar geworden, verließ, um sich ganz dem Dienste Gottes zu weihen. Nachdem Franz den Widerspruch des Vaters durch Verzicht auf seine Erbschaft beseitigt hatte, trat er als Bußprediger auf und gewann in kurzer Zeit so viele Jünglinge aus allen Ständen für seine strenge Lebensweise, daß er sich entschloß, einen neuen Orden zu gründen.

Mit diesem Plane war auch Papst Innocenz III. (1210) einverstanden²⁾ und ertheilte der Genossenschaft der minderen Brüder (Fratres minores) oder Minoriten die Genehmigung. Die förmliche Bestätigung der Ordensregel³⁾ aber erfolgte erst 1223 unter Honorius III. Hauptzweck derselben ist die Realisirung einer vollkommenen Armuth, die sich in Allem kundgeben sollte.

Um dieselbe Zeit hatte auch die hl. Clara⁴⁾ v. Assisi mit mehreren frommen Jungfrauen sich verbunden, um ein klösterliches Leben zu führen. Der hl. Franz gab denselben 1224 eine Regel und bewog auch Leute, die in der Welt lebten, sich den beiden Orden als Tertiärer anzuschließen.

Nicht zufrieden, im Abendlande so Vieles zur Ehre Gottes gewirkt zu haben, unternahm der Heilige auch das mühevolle Geschäft, den Muhamadanern den christlichen Glauben zu verkünden⁵⁾. Er predigte selbst vor dem Sultan von Aegypten, ohne ihn aber gewinnen zu können.

Schon auf dieser Welt verherrlichte Gott seinen treuen Diener durch das unlängbare Wunder der Stigmatisirung⁶⁾ 1224; zwei Jahre später wurde ihm die himmlische Herrlichkeit zu Theil. Franziscus starb in der Portiunculakirche⁷⁾. Seine innige Hingabe an Gott, die sich auch in

1) Dante, Parad. cant. XI. Die älteren Biographien des hl. Franz von Thomas v. Celano, dem hl. Bonaventura u. s. w. sind abgedruckt in den Hollandisten Acta secr. m. Oct. Eine nähere Angabe der Literatur findet sich in Chavin de Malan, Hist. de saint François. Paris 1841, deutsch München 1842. Vogt, der hl. Franz v. Assisi, ein biographischer Versuch. Tüb. 1840. Hurter, Papst Innoc. III. Bb. 4, S. 239 ff.

2) Innoc. zögerte anfangs, die Regel zu bestätigen, weil sie ihm zu hart schien.

3) Holstein-Brokie, T. III. p. 21 sqq.

4) Lechner, Leben der hl. Clara v. Assisi. Regensb. 1857, eine deutsche Uebersetzung des franzöf. Werkes von Demore.

5) Bis zur Stunde sind die Söhne des hl. Frz. die Wächter des hl. Grabes in Jerusalem.

6) Cf. Bonav. Legenda major c. 13.

7) Dieses den hl. Engeln geweihte Kirchlein gehörte den Benedictinern von Monte Subasio. Es war zerfallen. Franz stellte dasselbe wie auch die Kapellen von St. Damian und St. Peter wieder her. Im Gefühle des Todes steß er sich in dasselbe bringen, quatenus ubi acceperat spiritum gratiae, ibi redderet spiritum vitae (Bonav. l. c. c. 14). (Portiunculaablaß).

seinen gottbegeisterten Gedichten¹⁾ ausspricht, befähigte ihn, mit der Natur in jenes Verhältniß zu treten, wie es vor dem Sündenfalle bestand²⁾. Schon 1228 canonisirte Gregor IX. diesen wunderbaren Mann³⁾, der eine wahre Quelle des Segens für die Menschheit geworden ist.

Gleichzeitig mit dem hl. Franziscus wirkte in derselben Absicht der hl. Dominicus⁴⁾ aus Gallaroga (geb. 1170), der Stifter des Predigerordens. Er absolvirte seine theologischen Studien zu Valencia, wurde 1199 Canonicus und später Subprior des Stiftes von Osma. Die Gräuel der Albigenser in Südfrankreich, wohin Dominicus seinen Bischof Diego begleitet hatte, brachten ihn zum Entschlusse, der Befehring der Verirrten seine ganze Thätigkeit zu widmen. Seine Predigten hatten großen Erfolg. Schon 1206 konnte er in der Diöcese Toulouse das Kloster Prouille zur Aufnahme bekehrter Frauen und zur Erziehung armer Mädchen aus den höheren Ständen⁵⁾ gründen.

Um aber die Häresie nachhaltig bekämpfen zu können, stiftete der eifrige Missionär 1215 den Orden der Predigerbrüder (Fratres praedicatorum), dem er auf Wunsch des Papstes Innocenz III. die etwas modificirte Augustinerregel⁶⁾ gab. Das erste Kloster des neuen Ordens, dem Honorius III. die kirchliche Bestätigung ertheilte, wurde zu Toulouse erbaut, und das erste Generalscapitel 1220 in Bologna abgehalten⁷⁾.

Ein Jahr später (16. August 1221) beschloß Dominicus in genannter

1) Görres, der hl. Franziscus v. Ass. ein Troubadour. (Katholik 1826, Heft 4 S. 14 ff.). Schloffer, die Lieber des hl. Frz. ital. u. deutsch Frankfurt 1842.

2) „Weil er (Franz) die Sünde ganz in sich ertödtet, war auch die Folge des Sündenfalles in ihm ausgelöscht; die Natur trat so befreundet an ihn heran, wie sie vor jener Katastrophe, in Eintracht seiner Willenskraft gehorchend, dem Menschen verbunden war.“ (Görres, a. a. D. S. 33).

3) Im Jahre 1818 wurden die sterbl. Ueberreste des Heiligen in der ihm geweihten Kirche zu Assisi aufgefunden. Vgl. Piccolomini, Feierliche Erhebung der irdischen Ueberreste des seraphischen Pt. F. v. Assisi. Landsbut 1844.

4) Dante, Parad. cant. XII. Die alten Lebensbeschreibungen in Acta secr. m. Aug. T. I. Andere Quellen in Lacordaire, Vie de saint Dominique Paris 1841; deutsch Landsbut 1841 u. Regensb. 1871. Caro, Dominicus der Hlge a. d. Franzöf. Regensb. 1854. Hurter, IV, 282 ff.

5) Für solche hatten die Sectiver bes. Anstalten gegründet, welchen vornehme, aber in ihren Vermögensverhältnissen herabgekommene Eltern ihre Kinder zum Unterrichte und Erziehung übergaben.

6) Das Lat. IV. hatte c. 13 verordnet: Ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de caetero novam religionem inveniat: sed quicumque voluerit ad religionem converti, unam de approbatis assumat. Dominicus nahm manche Bestimmungen der Prämonstratenser in seine Regel auf.

7) Hier wurde u. A. bestimmt, das Ordenskleid solle von weißer Farbe sein und der Orden keine Güter besitzen.

Stadt seine irdische Laufbahn. Gregor IX. nahm ihn 1234 unter die Heiligen auf.

Wie der Minoriten-, hat auch der Dominicaner-Orden Nonnenklöster und Tertiärer, die s. g. Miliz Christi¹⁾. Ein Mitglied des Ordens bekleidet die Würde eines Magister sacri Palatii (oberster Büchercensur), welche vom hl. Dominicus herrührt, durch den auch der Rosenkranz seine jetzige Einrichtung erhalten hat²⁾.

§. 137. Wirksamkeit und Anfeindung dieser Orden. Streitigkeiten und Parteilungen unter denselben.

Um die Bedeutung der beiden Mendicanten-Orden zu erkennen, muß man zuerst die kirchlichen und politischen Zustände des 13. Jahrhunderts ins Auge fassen.

An die Stelle der alten Begeisterung für die Kirche war bei vielen Christen Neid und Abneigung gegen den reichen (?) Klerus getreten, der, theilweise selbst verweltlicht, nicht die Kraft besaß, dieses Mißtrauen der Laien zu entfernen, noch der unter ihnen einreißenden Laueit und Corruption kräftig entgegenzutreten.

Mit diesen unzufriedenen Gemüthern verbanden sich die Wortführer der neu auftauchenden Secten, welche die in manchen Gegenden herrschende Mißstimmung benützten, um unter der heuchlerischen Maske des Eifers für Wiederherstellung der ursprünglichen Reinheit und Einfachheit der Kirche die unbefangenen Gemüther zu täuschen und für ihre schändlichen Blasphemien zu gewinnen.

Die hiedurch für die geistliche und weltliche Autorität entstehenden Gefahren wurden täglich größer. Die Gegner der Religion und des Staats erhoben immer frecher das Haupt, und weder der Macht der Waffen, noch den kirchlichen Censuren, noch der Thätigkeit der älteren Orden und des Weltklerus wollte es gelingen, dem Verderben Einhalt zu thun³⁾.

Da erhoben sich auf einmal die Mendicantenmönche, durchwanderten Städte und Dörfer, belehrten die Gläubigen und schlugen die Angriffe der

1) Ordo militiae Christi genannt, weil die Mitglieder sich zum Schutze des Kirchenvermögens, das in Südfrankreich sehr gefährdet war, verpflichteten. Nach dem Tode des hl. Dominicus nannten sie sich fratres de poenitentia b. Dominici.

2) Die innere Einrichtung der Minoriten und Dominicaner hat große Aehnlichkeit. An der Spitze eines Klosters steht bei jenen der Guardian, bei diesen der Prior. Für jede einzelne Provinz ist ein prior provincialis eingesetzt. Die oberste Leitung aller Klöster hat der minister generalis, welcher in Rom residirt. Wichtige Angelegenheiten entscheiden die Provincial- u. Generalcapitel. Vier Definitoren stehen dem Provincial und General zur Seite.

3) Siehe §. 146.

Häretiker gegen die Kirche siegreich zurück und bewahrten auf diese Weise Europa vor der Anarchie, der es mit Riesenschritten entgegenging.

Von nicht geringer Wichtigkeit für die Kirche sind diese Orden auch dadurch geworden, daß sie das Evangelium unter den Heiden predigten, an der Vereinigung der schismatischen Griechen mit der Kirche unermüdet arbeiteten, unzählige Verführte und Häretiker bekehrten, Klerus und Volk regenerirten, feindliche Parteien versöhnten und sowohl von den Päpsten, als auch von weltlichen Herren zu den wichtigsten und schwierigsten Missionen verwendet wurden.

Nicht minder groß sind die Leistungen der beiden Orden in wissenschaftlicher Beziehung. Die größten Lehrer, die Zierden der Universitäten, wie Albertus Magnus, Thomas v. Aquin, Alexander v. Hales, Bonaventura, Duns Scotus u. A. gehörten diesen Orden an¹⁾.

Der unberechenbare Einfluß, den die Mendicantenmönche auf ihre Zeitgenossen ausübten, rief eine Opposition gegen dieselben von Seiten mancher Weltgeistlichen und Universitätsprofessoren hervor, welche hinsichtlich des Curatklerus zum Theil durch die Uebergriffe mancher Mönche hervorgerufen ward²⁾.

Am heftigsten wurden die Mendicanten und ihr Ordensinstitut angefeindet von dem Pariser Professor Wilhelm v. St. Amour (de seto amore³⁾), dessen unbegründeten und übertriebenen Beschuldigungen der hl. Thomas v. Aquin⁴⁾ und der hl. Bonaventura⁵⁾ herrliche Apologien ihrer Orden entgegensezten.

Verderblicher noch als diese Opposition waren für das Gedeihen der genannten Orden die wissenschaftlichen und anderen Streitigkeiten⁶⁾ zwischen

1) Siehe §. 110. 121. 139—141. 144. *Wadding*, Annales minorum 8 Voll. fol. Lugd. 1625 sqq. (reicht bis 1540). Romae 1731—1847 22 Voll. fol. (bis 1590). *Mamachi*, Annales Ordinis Praedicatorum. Romae 1756. *Quetif et Echard*, Script. ord. Praedicat. Par. 1719. 2 Voll. *Raumer*, Gesch. der Hohenstaufen III, 610 ff.

2) Der ap. Stuhl suchte durch bes. Vorschriften den Streitigkeiten der Mönche mit dem Weltklerus ein Ende zu machen. Ueber die versch. Priv., welche den Orden ertheilt und theilweise wieder beschränkt wurden, siehe *Wadding*, Annales bes. in den Regesta Pontificum, welche den einzelnen Bänden beigelegt sind.

3) De periculis novissimorum temporum 1256. Es wurde 1632 in Constanz-Paris neu gedruckt.

4) Contra retrahentes homines ab ingressu Religionis und contra impugnantes Dei cultum et Religionem in den Opuscula des hl. Th. abgedruckt.

5) Expositio in regulam fratrum minorum. Lib. apolog. in eos, qui ordini Minor. adversantur. De paupertate Christi contra Guil. Op. seti Bonav. T. VII. Lugd. 1668.

6) Um die Eintracht und die gegenseitige Liebe unter den Mitgliedern der beiden Orden zu erhalten, erließen i. J. 1255 die beiden Ordensgenerale gemeinschaftlich ein Rescript, in welchem sie die hohe Bedeutung dieser Tugenden für das Bestehen und die gesegnete Wirksamkeit der Orden hervorhoben und unter Hinweisung auf

den Dominikanern und den Minoriten, namentlich aber die in letzterem Orden ausgebrochene Spaltung.

Schon unter dem zweiten General des Ordens Elias v. Cortona¹⁾ schien eine etwas allzu laze Richtung die Oberhand zu gewinnen. Glücklicherweise hatte aber die bessere Partei einen tüchtigen Führer am hl. Antonius v. Padua († 1231), welcher der ursprünglichen Strenge wieder zum Siege verhalf. Elias, der zweimal General des Ordens gewesen, wurde zuletzt aus demselben ausgeschlossen und trat nun in die Dienste Kaiser Friedrichs II.

Verderblicher als dieser Kampf und ein ähnlicher unter Crescentius v. Giffi, war der Streit über das Eigenthum des Ordens²⁾. Um demselben ein Ende zu machen, erklärte Papst Innocenz IV. die Besitzungen der Minoriten als Eigenthum des apostolischen Stuhles. Dasselbe that auch Nicolaus III.³⁾ 1279, der außerdem einige Milderungen der Ordensregel eintreten ließ.

Leider erreichten die Päpste dadurch ihre Absicht nicht; vielmehr spaltete sich jetzt der Orden in zwei Parteien. Die Fratres de communitate

das Beispiel gegenseitiger Liebe der Ordensstifter und ihrer ersten Jünger, ihre Untergebenen auffordern, mit vereinten Kräften am Wohle der Menschheit zu arbeiten. In diesem herrlichen Schreiben werden einige Streitobjecte erwähnt: Cavendum ne propter iniquitatem aliorum, alii sic se abominentur, quod hostilitas inter nos, non fraternitas videatur . . . ne conceptum transeundi ad alterutrum nostrorum ordinum, quem aliquis invenerit in aliquo, debilitet vel extinguat zelo ipsum attrahendi ad suum ordinem, sed potius inceptum propositum foveat et confirmet. Item ne familiares et benefactores alterius ordinis aliqui a sua devotione audeat avertire, et ad ordinem suum convertere . . . Item ne loca, quae aliqui pro domibus construendis accipere proponunt, praesentientes hoc alii, caute surripiant, alios excludendo. Item ne eleemosynas . . . alii impediunt, ut ipsi habeant, sed potius cum intersunt testamentis, aut aliis negotiis, bona fide sint memores aliorum, pias subventiones aliis fieri procurando. Item ne alii sermones impediunt aliorum, vel auditores subtrahant, aut ipsos sermones sibi subripiant alternatim . . . Cavendum est ne quis nostrum sic sanctos suos, sic statum suum imprudenter extollat, quod in aliorum depressionem laus taliter fieri videatur. Item ne quis obloquatur de aliis, non solum coram multis in publicum, sed in clanculo coram externis, nec inter fratres proprios in secreto etc. (*Wadding*, Annales ad ann. 1255 n. 12).

1) Vgl. Höfler, Kais. Fried. II. S. 288 ff. Elias erbaute auch die prächtige Kirche in Assisi, in welcher die irdischen Ueberreste des hl. Franz beigesetzt wurden. Vgl. Piccolomini, a. a. D. S. 35 ff.

2) *Regul. scilicet Franc.* c. 6: Fratres nihil approprient nec domum nec locum nec aliquam rem, sed tanquam peregrini et advenae in hoc saeculo in paupertate et humilitate Deo famulantes vadant pro eleemosyna confidenter.

3) Bulle Exiit, qui seminat. Sie steht c. 3, de verbi signific. in VI. (V, 12). Der Papst verbot, diese Decretale zu glossiren, oder zum Gegenstande einer wissenschaftl. Untersuchung zu machen. Ueber diese Streitigkeiten siehe *Wadding*, Annales Minorum, wo auch die päpstl. Bullen abgedruckt sind.

nahmen die Milderungen der Regel an, die Spirituales dagegen verwarfen dieselben¹⁾.

Zu diesen gehörten die tüchtigsten Männer des Ordens, welche jedoch nicht verhindern konnten, daß ihre Partei zuletzt in eine förmliche Opposition zum apostolischen Stuhle trat. Dieselbe gab sich vorzüglich in der vom Minoriten Gerhard 1254 verfaßten Einleitung zum s. g. ewigen Evangelium²⁾ des Cisterzienserabtes Joachim v. Floris († 1202) und in der Erklärung der Apocalypse³⁾ durch Joh. Oliva († 1297) kund. Eine förmliche Spaltung im Orden verhinderte der hl. Bonaventura.

Die Art und Weise, wie die Spirituales ihre Sache vertheidigten, läßt leicht erkennen, daß sehr viele derselben einem falschen Mysticismus zugethan waren, in welchem sie durch ihre Verbindung mit den häretischen Parteien der Bisoçi oder Fratricellen⁴⁾ noch bestärkt wurden, zugleich aber in Gefahr geriethen, in die Häresie hineingezogen zu werden. Diese Wahrnehmung veranlaßte Bonifacius VIII., die von seinem Vorgänger den Spirituales ertheilte Erlaubniß, als Cölestinereremiten zu leben, aufzuheben, und ihnen zu befehlen, unter die Obedienz des Generals zurückzukehren.

Damit hörte jedoch der Streit nicht auf, vielmehr trat derselbe unter Johann XXII. in eine neue Phase⁵⁾ und gewann eine noch größere Ausdehnung. Der Hauptgegenstand des Kampfes wurde jetzt die Frage, ob es häretisch sei, zu behaupten, Christus und die Apostel hätten einzeln oder gemeinschaftlich Eigenthum besessen⁶⁾. Der Papst wollte diese Frage wissenschaftlich untersuchen lassen und dann eine Entscheidung geben. Der Ordensgeneral Michael v. Cesena, Occam u. A. kamen ihm aber zuvor und erklärten, es sei nicht häretisch, zu behaupten, Christus und die Apostel hätten kein Eigenthum besessen. Hierauf verwarf der Papst, welcher die Decretale

1) Cf. *Wadding*, Annal. Minor. ann. 1310 n. 1 sqq.

2) Liber introductorius in Evang. aeternum. Ueber Gerhard vgl. *Wadding*, l. c. ann. 1256 n. 5 sqq. Die Hauptirrhümer desselben hat der Dominikaner Hermann Cornerus in Lübeck (um 1435) in sein Chronicon aufgenommen. (*Eccard*, Corp. hist. medii aevi II, 849 sqq.). Es werden in dem Introd. drei Weltalter unterschieden. Das dritte, oder das Weltalter des hl. Geistes, ist durch den hl. Franziscus u. seine ächten Jünger begründet worden.

3) Cf. *Baluze*, Miscell. I, 213 sqq. *Raynald*, ann. 1325, n. 20 sqq. Oliva nannte den Papst Antichrist.

4) *Raynald*, ann. 1317, n. 56. Ihre Irrth. verwarf Joh. XXII. durch die Bulle Gloriosam ecclesiam c. 2. de verb. signif. Extrav. Joh. XXII. Tit. 14. Vgl. S. 408.

5) Clemens V. erließ die Dec. Exiit de Paradiso (c. 1, de verb. signific. in Clem. V, 11), durch welche er erklärte, daß derj. die Regel beobachte, welcher sein Gelübde halte und diej. evangelischen Rätthe befolge, welche die Regel als wesentlich verpflichtend bezeichne.

6) Angeregt durch Berengar Talou, Lector v. Narbonne. Cf. *Wadding*, l. c. ann. 1322.

Nicolaus III. zurücknahm¹⁾, die hartnäckige Behauptung, Christus und die Apostel hätten kein Eigenthum besessen, als häretisch²⁾. Dieser Entscheidung unterwarfen sich aber die Genannten nicht, sondern verließen den Orden und schlossen sich Ludwig dem Baiern an, den sie in seinem Kampfe gegen Johannes XXII. kräftig unterstützten.

Erst das Concil von Constanz befriedigte beide Parteien, indem es sowohl die Fratres conventuales als die Fratres regularis observantiae anerkannte.

Zweige des Minoritenordens sind die Minoriten von der Obervanz des Paolotto v. Foligny (1368), die Brüder von der strengen Obervanz des Johann de la Puebla (1489) und die Brüder von der strengsten Obervanz des hl. Petrus v. Alcantara; ferner die Baarfüßerbrüder oder die Brüder von der Kapuze (1496), die Miniminen (Minimi) des hl. Franz v. Paula († 1507).

Große Aehnlichkeit mit dem Orden von Fontevraud hat der Orden der hl. Brigitta³⁾ von Schweden († 1373), welche zu Waldstena das Hauptkloster ihres Ordens gründete, den Urban V. bestätigte.

Zum Schluß sollen noch einige allgemeine Bemerkungen über die religiösen Orden des Mittelalters folgen.

1. Alle Ordensstifter waren hl. Männer, welche, von Gott wunderbar berufen und mit großen pers. Gnaden u. Charismen ausgestattet, die Fundamente ihrer Orden legten, deren Anerkennung und oberste Beaufsichtigung sie dem Urtheile des ap. Stuhles demüthig anheimstellten.

2. Die Mannigfaltigkeit dieser rel. Genossenschaften ist keineswegs das Ergebniß der Unbeständigkeit und Willkür, sondern hat ihren Grund theilweis in den verschiedenartigen Bedürfnissen der Menschheit, welche diese Orden ins Leben riefen, und andertheils in den Fähigkeiten, dem Character und den Neigungen der einzelnen Menschen, welche die Kirche nicht zu einer geistestödtenden Einheit verunstaltet, sondern unbeschadet der individuellen Verschiedenheit zu einer höheren Einheit verklärt. Gerade dadurch aber ist sowohl die universelle Wirksamkeit der Orden als auch die Bewahrung derselben vor der Stagnation bedingt.

3. Um mit wenigen Worten ein Bild des klösterlichen Lebens zu entwerfen, seien hier die Worte Dantes (Parad. XXVII, 7 ff; XXX, 37 ff.) angeführt, welche Montalembert seiner Schilderung des Lebensglückes im Kloster (die Wünsche des Abendl. Bd. 1 S. LXXX) als Motto vorsetzt.

1) Constit. Quia nonnunquam C. 2 de. verb. sign. Extrav. Joh. XXII. Tit. 14.

2) Joh. XXII. gab durch die Dec. Ad conditorem den Minoriten das Eigenth. zurück, welches Nic. III. der röm. K. übertragen hatte (S. 466 N. 3). Durch die Dec. Cum inter nonnullos erließ er die dogm. Entscheidung bezügl. der Frage, ob Christus u. s. w. Eigenthum besessen, und durch die Dec. Quia quorundam werden Alle aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, welche sich den ap. Entscheidungen nicht unterwerfen wollen. C. 3—5 de verb. signif. Extrav. Joh. XXII. Tit. 14. Vgl. Phillips, R. N. III, 302 ff.

3) Clarus, Leben und Offenbarungen der hl. Brigitta. Regensb. 1856, 4 Bde.

Was ich erblickte, schien mir wie ein Lächeln
Des Weltalls, drob solcher Raufsch nicht minder,
Als das Gehör auf mich eindrang durchs Auge.
O Wonn', o unausprechliches Entzücken!
O Leben ganz erfüllt, mit Lieb' und Frieden!
O sicherer Reichthum frei von jedem Wunsche!

An Stimin und Ihun gleich einem sichern Führer
Begann sie (Beatriz): Aus dem größten Körper traten
Wir in den Himmel ein, der reines Licht ist.
Intellectuelles Licht, erfüllt mit Liebe,
Liebe des ewigen Guts, erfüllt mit Wonne,
Wonn' übertreffend alle Süßigkeiten.

4. Das Mittel, diese paradiesische Glückseligkeit auf Erden zu kosten, waren die Ordensregeln, welche bei allen unwesentlichen Verschiedenheiten von dem Geiste der treuen Nachahmung des Lebens Jesu Christi beseelt sind, die sich hauptsächlich in der Befolgung der evangelischen Räte äußert.

5. Allerdings entsprach das Leben in manchen Klöstern nicht immer der idealen Auffassung der Ordensstifter (cf. Dante, Parad. XXII, 76 ff.), und wiederholt ertönen über den Verfall des Ordenslebens bittere Klagen aus dem Munde der hochl. Obern und anderer v. Gott erleuchteten Männer und Frauen, die zugleich die kräftigsten Maßregeln zur Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche ergrieffen.

6. Dieser Verfall hatte aber seine Ursache keineswegs in der inneren Organisation der Orden, sondern wurde durch unbefugtes oder allzu häufiges Eingreifen in die klösterlichen Angelegenheiten von Außen, namentlich durch das so überaus nachtheilige Commendenwesen herbeigeführt.

7. Wie aber der Verfall durch Abweichung vom Buchstaben oder vom Geiste der Ordensregel entstanden war, so bestanden alle Reformversuche des 14. u. 15. Jahrh. in der Einschärfung und Wiederherstellung der Regel durch die verschiedenen Bestimmungen der Synoden, deren Befolgung sich eifrige Aebte sehr angelegen sein ließen.

8. Um noch besser das Werk der Reform zu betreiben, bildeten sich im Benedictiner-Orden außer den schon bestehenden (S. 282) noch neue Congregationen, wie die Congr. der hl. Justina v. Padua (sp. die Cassinensische genannt), welche auch für Deutschland Wichtigkeit erlangte (Katholik, 1859, Bd. 2, 1860, Bd. 1), die von Bursfeld (Evelt, Die Anfänge der Bursfelder Congregation. Münster 1856) u. s. w.

Eine anziehende Schilderung des Lebens und Wirkens der Klöster des Mittelalters findet sich in Kobler, Studien über die Kl. des Mittelalters, welche dem Werke des Kenelm Digby, Mores catholici T. 10. entnommen sind.

II. Lehrentwicklung.

1. Die wissenschaftlichen Leistungen dieser Periode.

§. 138. Die Universitäten. Die Scholastik und Mystik im Allgemeinen.

Die Wiederbelebung des religiösen Geistes durch die reformatorische Thätigkeit Gregors VII. hatte einen höchst erfreulichen Aufschwung der Wissenschaften zur Folge, und nicht wenige Dom- und Klosterschulen erlangten in der zweiten Hälfte des Mittelalters eine große Berühmtheit¹⁾.

Die bereits bestehenden höheren Lehranstalten erhielten noch einen

1) Vgl. §. 98. 99.

Zuwachs durch Gründung neuer Schulen und durch die im zwölften Jahrhundert entstandenen Universitäten¹⁾, welche theils aus den Klosterschulen hervorgingen, theils einzelnen hervorragenden Lehrern ihr Entstehen verdanken.

An den ältesten Hochschulen wurde nur Eine Hauptdisciplin²⁾ gelehrt, die Facultäten³⁾ sind späteren Ursprungs.

Die zahlreichen Studenten aller Länder, welche die Hochschulen bezogen, waren in Landsmannschaften eingetheilt. An der Spitze der einzelnen Provinzen standen die Decane; die verschiedenen Landsmannschaften hatten Procuratoren, welche den Rector der Universität wählten⁴⁾.

Eine vorzügliche Sorgfalt wendeten die Päpste den höheren Lehranstalten zu, denen im Mittelalter ein specifisch kirchlicher Character aufgeprägt war⁵⁾.

Seit dem 13. Jahrhundert wurde zur Gründung einer Universität die Genehmigung des Papstes eingeholt; aber auch die älteren Anstalten dieser Art standen unter der Oberaufsicht des ap. Stuhles, welcher dieses Recht durch seinen Stellvertreter⁶⁾, den Kanzler der Universität, ausübte.

1) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Zweite Ausgabe. Heidelberg. 1834. Bd. 3, S. 152 ff. Hurter, Papst Innoc. III. Bd. 4, S. 583 ff. Kaumer, Gesch. der Hohenstaufen. Bd. 6, S. 437 ff. Buß, Der Unterschied der kath. u. prot. Univ. Deutschl. Freiburg 1846.

2) In Paris wurde vorzüglich Theologie, in Bologna Rechtswissenschaft und in Salerno Arzneikunde docirt. Der Name Universität bedeutet nicht universitas scientiarum, sondern corporatio od. univ. nationum. Die Verfassung der Pariser Univ. war wesentlich aristocratisch (univ. magistrorum), die v. Bologna democratisch (univ. scholarium). Die Lehranstalt hieß schola od. studium generale.

3) Facultas-Disciplin. Anerkannte Discipl. waren gewöhnl. Theologie, Jurisprudenz, Medicin u. Philosophie.

4) Die von Friedrich II. gestiftete Universität Neapel hatte eine von den übrigen Hochschulen verschiedene Einrichtung und stand ganz unter der Leitung des Königs. Sie erlangte auch keine Bedeutung. Vgl. Savigny, Bd. 3, S. 322 ff.

5) Vgl. Chilianum 1869, Bd. 1, S. 438 ff. Archiv für kath. R. R. Bd. 19, S. 1 ff. Cf. Pius II. Const. 6, d. 4. April. 1460: Inter felicitates, quas mortalis homo in hac labili vita ex dono Dei nancisci potest, ea non in ultimis computari meretur, quod per assiduum studium adipisci valeat scientiae margaritam, quae bene beateque vivendi viam praebet et peritum ab imperito sua pretiositate longe facit excellere et ad mundi arcana cognoscenda dilucide inducit, suffragatur indoctis et in infimo loco natos inducit in sublime. Et propterea Sedes Apostolica, rerum spiritualium et etiam temporalium cujusvis laudabilis exercitii perpetua et constans adjutrix, ut eo facilius homines ad tam excelsum humanae conditionis fastigium acquirendum et acquisitum in alios refundendum semper cum augmento quaesiti facilius inducantur, cum aliarum rerum distributio massam minuatur, scientiae vero communicatio, quantum in plures diffunditur, tanto semper augeatur et crescat, illos hortatur, eis loca praeparat et opportuna commoditatis auxilia impartitur.

6) Stellvertreter des Papstes war entw. der Diöcesanbischof, od. der Archidiacon od. ein anderer Prälat.

Vorzüglich bewiesen die Päpste ihre Hochachtung vor der Wissenschaft dadurch, daß sie 1. durch Incorporation kirchl. Beneficien mit den Universitäten für den Unterhalt der Professoren Sorge trugen, 2. den Lehrern und Studenten große Privilegien verliehen, und 3. den Lehranstalten andere nicht unbedeutende materielle Unterstützungen zuwandten. Diese Vorliebe für die höheren Studienanstalten hinderte jedoch den ap. Stuhl keineswegs, gegen Excesse der Studenten, oder Uebergrieffe seitens der Professoren kräftig einzuschreiten.

Auch die weltlichen Fürsten¹⁾ ahmten das Beispiel der kirchlichen Oberen theilweise nach und verliehen den Universitäten verschiedene Einkünfte, Rechte und Privilegien. Die Hauptfoundation derselben bestand aber in Kirchengütern. Die Venia legendi, sowie das Promotionsrecht wurde den Lehrkörpern ebenfalls von den Päpsten ertheilt. Die Promotionen (Baccalaureus, Magister, Doctor) fanden unter religiösen Ceremonien und oft in der Kirche durch den Bischof statt. Die von einer Universität erworbenen academischen Grade wurden überall anerkannt.

Auf diese Weise hat der ap. Stuhl, welcher die Freiheit der Wissenschaft unter seinen Schutz nahm und jede nationale Beschränkung der Lehr- und Lernfreiheit nach Kräften verhinderte, den Glanz der mittelalterlichen Universitäten²⁾ herbeigeführt, welcher leider wieder in der Folge in dem Maße erleichtete, als das staatliche Unterrichtsmonopol diese freien Körperschaften in höhere Staatschulen umgestaltete, und deren Besuch zur Bedingung machte, um ein Amt in dem betreffenden Staate zu bekleiden.

Um auch Unbemittelten das Studium zu erleichtern, resp. zu ermöglichen, wurden Collegien und Bursen gestiftet. Die älteste Stiftung dieser Art machte 1250 Robert v. Sorbonne, Hofcaplan Ludwigs IX.³⁾

Da hauptsächlich die theologischen Studien Gegenstand der Kirchengeschichte sind, sollen dieselben hier genauer betrachtet werden.

In der mittelalterlichen Theologie machten sich besonders zwei Richtungen, die Scholastik und die Mystik, geltend.

Die scholastische Theologie beschäftigte sich besonders damit: 1. den inneren Zusammenhang der einzelnen Dogmen nachzuweisen, und andere Wahrheiten von denselben abzuleiten, 2. die Einwände der Häretiker zu widerlegen, und 3. mittels der menschlichen Wissenschaft die Glaubenswahrheiten zu beleuchten und zu bekräftigen⁴⁾.

1) Hist. pol. Blätter Bd. 19, S. 48 ff.

2) Die bedeutendsten Univ. dieser Periode zählt Savigny a. a. O. auf. Vor dem Jahre 1517 gab es in Europa bereits 66 Universitäten, von welchen 16 auf Deutschland kommen. (Möller, Verm. Schrift. II, 6).

3) Gottfried du Pleffis stiftete eine Bursche für 40 Studenten. Das Coll. von Navarra war für 70 Studenten bestimmt u. s. w.

4) Cf. Thom. Aquin. Summa theol. I, qu. 1. art. 8. Vgl. Kleutgen, Die

Die mystische Theologie, die Görres¹⁾ als ein „Schauen und Erkennen unter Vermittelung eines höhern Lichtes, und ein Wirken und Thun unter Vermittelung einer höhern Freiheit“ definiert, lehrt die Vereinigung des Menschen mit Gott mittels der außerordentlichen Gabe der Beschauung²⁾, und gehört insofern auch zur theoretischen Theologie³⁾, als manche Mystiker dasjenige, was durch eine solche Beschauung erfahren oder erkannt wird, näher erörterten und mit den Glaubenslehren in Verbindung brachten.

Scholastik und Mystik stimmen daher vollständig in dem Principe überein, von dem sie ausgehen, und unterscheiden sich nur durch die Art und Weise, wie sie den Glaubensinhalt zu erkennen suchen. Der Scholastiker betrachtet denselben vorherrschend mit der Vernunft, der Mystiker dagegen durch die Beschauung. Die Scholastik ist das Werk des discursiven und die Mystik das Werk des intuitiven Denkens.

Es besteht demnach kein feindlicher Gegensatz zwischen diesen beiden Richtungen; vielmehr bedingen sie sich gegenseitig.

Der ganze Gegensatz zwischen der scholastischen und mystischen Theologie beschränkt sich zunächst auf die Art und Weise, wie sie zu ihren Resultaten gelangen.

Ein weiterer Unterschied liegt in der Form. Der Scholastiker drückt sich kurz und präcis aus und bedient sich besonders des Syllogismus; der Mystiker dagegen liebt es mehr, seine Gedanken in Bildern darzustellen.

Endlich gehen diese beiden Richtungen auch bezüglich der Tendenz auseinander. Die Scholastik ist nämlich vorherrschend speculativ, die Mystik aber hauptsächlich practisch.

Die Vorwürfe, die man der Scholastik macht, sind meistens unbegründet, namentlich ist die Behauptung, die Scholastiker hätten sich mit unnützen Grübeleien beschäftigt, im Allgemeinen unrichtig und unmotivirt⁴⁾.

Theologie der Vorzeit. Vierter Band, welcher eine ausführliche Abhandlung über Scholastik u. Mystik enthält. Möhler, Verm. Schriften I, 129 ff. Stöckl, Gesch. der Philos. des Mittelalters Bd. 1 u. 2. Das Verh. zw. Sch. u. M. Thom. II, II, qu. 188, a. 5.

1) Christliche Mystik Bd. 1, S. 1.

2) Via purgativa, illuminativa et unitiva.

3) Kleutgen, a. a. D. S. 56.

4) Sehr richtig sagt Möhler von den Scholastikern: „Was diesen Männern im Gebiete des rein speculativen Wissens vorgeworfen werden kann, besteht darin, daß sie in dem Grade zu viel thaten, als wir zu wenig thun; daß sie sich von der inneren Schönheit des Christenthums, man möchte sagen, allzu sehr bezaubern ließen und dasselbe mit ihren Gedanken allzu fest umschlangen, als daß sie sich von demselben hätten trennen, und ihren Blick nach Innen auch oft genug nach Außen richten mögen. Aber den Gedanken soll man Jenen nicht abspreschen, die nur dachten, das Wissen derer nicht bestreiten wollen, die gleichsam nur wußten, und den Geist dort nicht leugnen, wo nur Geist zu finden ist.“ (Verm. Schrift. II, 7).

Nicht minder falsch und unbegründet sind die Vorwürfe, die man der Mystik macht; denn diese treffen nicht die wahre Mystik, die Gott wohl von der Welt unterscheidet und diesen Unterschied bei ihren Untersuchungen voraussetzt, sondern nur die Astermystik, die pantheistischen Träumereien mittelalterlicher und neuerer Schwärmer.

§. 139. Die ersten Zeiten der Scholastik.

Die speculativen Verjuche des Johannes von Damaskus fanden Nachahmung im Abendlande, wo im 9. Jahrhundert unter dem Schutze Karls des Kahlen die Wissenschaft blühte. Doch blieben die Leistungen verschiedener Männer dieser Zeit mehr vereinzelte Erscheinungen, die um so mehr mit Mißtrauen angesehen werden konnten, als der Mann, welcher sich am meisten auf die Speculation verlegte, Joh. Scotus Erigena, auf große Abwege gerieth. Erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurde die speculative Theologie mehr gepflegt, um die insbesondere der große Erzb. Lanfrank v. Canterbury sich Verdienste erwarb¹⁾.

Der eigentliche Begründer der scholastischen Theologie ist Lanfranks Schüler, der hl. Anselm²⁾, geb. zu Aosta in Piemont, der nicht nur als Primas von England die Rechte der Kirche mit Heldenmuth und Ausdauer vertheidigte, sondern auch als Gelehrter großen Ruhm einärntete.

Von dem Grundsatz: Fides quaerit intellectum, oder: Credo ut intelligam³⁾ ausgehend, beschäftigt sich der hl. Lehrer in seinen höchst interessanten Schriften⁴⁾ mit der Erklärung und Vertheidigung der christlichen Dogmen. Besondere Beachtung verdient sein Werk: Cur Deus homo. Für das Dasein Gottes führt er den s. g. ontologischen Beweis an⁵⁾, gegen welchen damals schon der Mönch Gaunilo von Marmoutiers polemisirte.

Auch an den wissenschaftlichen Streitigkeiten seiner Zeit nahm der berühmte Lehrer Antheil, namentlich an dem im 11. Jahrh. neu ausgebrochenen Streite über die Realität der Allgemeinbegriffe⁶⁾. Die

1) Vgl. §. 98—100, 103, 104. Stöckl, Gesch. der Phil. des Mittelalters Bd. 1 u. 2. Ritter, Gesch. der Phil. Bd. 7 u. 8 (Christl. Ph. Bd. 3 u. 4). Siehe auch die S. 290 Note 10 angeführten Werke.

2) Siehe S. 357 ff.

3) Sicut rectus ordo exigit, ut profunda christianae fidei credamus, priusquam ea praesumamus ratione discutere, ita negligentibus mihi videtur, si postquam confirmati sumus in fide, non studemus, quod credimus intelligere. (Cur Deus homo c. 2 cf. Prolog. c. 1).

4) Migne, Cours. Patrol. Tom. 138. 39.

5) Prologium. Im Monologium bespricht Anselm die aposteriorischen Beweise fürs Dasein Gottes.

6) Siehe bes. Kleutgen, Die Phil. der Vorzeit. Münster 1860. Bd. 1,

Hauptfrage, um welche sich dieser oft mit Heftigkeit geführte Kampf drehte, lautete: An universalia sint realia? Die Nominalisten leugneten die objective Existenz der Universalien und erklärten sie für bloße Laute (*flatus vocis*), oder einfache Auffassungen unseres Geistes, denen aber keine Objectivität in der Wirklichkeit entspreche. (Conceptualismus). Die Realisten aber behaupten die Wirklichkeit der Allgemeinbegriffe, aber mit dem Unterschiede, daß die extremen Realisten ¹⁾ eine wirkliche Existenz der Universalien unabhängig von der Erkenntniß und in abstracto annehmen, während die orthodoxen Realisten die Allgemeinbegriffe für Abstractionen unseres Geistes, die aber ihren Grund in den Einzeldingen haben, ansahen und der bekannten Wesenheit Allgemeinheit zuschrieben, so daß dieselbe fundamentaler in den Einzeldingen, formaliter aber in dem erkennenden Geiste allgemein ist ²⁾.

Diese philosophischen Ansichten blieben nicht ohne Einfluß auf die Theologie. Der Nominalist Roscellin, Canonikus zu Compiègne, und der Realist Gilbert de la Porrée, Porretanus, zuerst Scholastikus und dann Bisch. v. Poitiers, von ganz entgegengesetzten Voraussetzungen ausgehend, fielen in denselben Irrthum bezüglich der Trinität, nämlich in einen Tritheismus.

Gegen ersteren kämpfte besonders der hl. Anselm, und Roscellin, dessen Irrthümer das Concil zu Soissons 1092 verwarf, mußte Widerruf leisten. Gilbert, welcher zwischen Deitas und Deus unterschied, fand einen Gegner am hl. Bernhard, welcher ihn seines Irrthums überführte, worauf die Synoden von Paris 1147 und Rheims 1148 die irrigen Meinungen desselben verwarfen ³⁾.

Von ganz anderen Principien wie der hl. Anselm, nämlich vom Zweifel, geht Peter Abälard ⁴⁾ aus. Er war geboren um 1079 zu

S. 252 ff. Diese Streitfrage wurde schon v. den griech. Philos. besprochen. Die Sophisten leugneten die Wahrheit der Verstandesbegriffe und betrachteten nur die augenblicklichen Sinneneindrücke als Erkenntnißfacte. Plato behauptet ihnen gegenüber die Existenz der Allgemeinbegriffe als für sich bestehender Substanzen. Aristoteles dagegen hielt die richtige Mitte zwischen beiden Extremen ein. Der Nominalismus führt schließlich zum Empirismus und der extreme Realismus zu einem falschen Idealismus.

1) Verwandt mit dem strengen Realismus ist der Formalismus des Duns Scotus. Vgl. Kleutgen, a. a. D. S. 278 ff.

2) Sehr klar erörtert diese Lehre der hl. Thomas v. Aquin. In I. 1 dist. 19, qu. 5, a. 1.

3) Hefele, Conciliengesch. V, 445 ff.

4) Remusat, Abälard. Paris 1845. Katholik 1862, 2. Hälfte. Die versch. Schriften Abälards sind gesammelt in Migne, I. c. T. 178. Von ihm schreibt der hl. Bernhard: Omnia sibi usurpat in illo humanum ingenium, nihil fidei reservat (Ep. 188). Cf. Abael. Sic et non: Dubitando ad inquisitionem venimus. (Migne, I. c. col. 1349). Quod fides humanis rationibus sit adstruenda. (Sic et non. cap. 1). Dabei lehrt er aber: Fides, quae naturaliter caeteris prior est, tanquam honorum omnium fundamentum. (Epitome theol. christ. c. 2; cf. Introduct. in theol. I. 2).

Palais, empfing seinen Unterricht durch Roscellin und Wilhelm v. Champeaux, dem Stifter der Klosterschule von St. Victor († 1121 als B. von Chalons), dessen falschen Realismus ¹⁾ er mit Erfolg bekämpfte, und lehrte nach Vollendung seiner Studien zuerst in Melun ²⁾ und hierauf in Paris. Hier machte er die Bekanntschaft des Canonikus Fulbert, dessen Nichte Heloise er verführte.

Um die Ruhe seiner Seele wieder zu gewinnen, zog sich Abälard, damals noch Laie, ins Kloster St. Denis zurück und eröffnete in einem Priorate desselben eine neue Schule, zog sich aber alsbald wieder durch die Form und die Irrthümer seiner *Introductio in theologiam* große Unannehmlichkeiten zu. Die Synode von Soissons 1121 verurtheilte dieses Werk zum Feuer und den Verfasser zur Klosterhaft ³⁾.

Nach seiner Befreiung gerieth der unruhige Kopf durch die allerdings richtige Behauptung, der hl. Dionysius Areopagita sei gar nicht nach Paris gekommen, mit den Mönchen von St. Denis in Streit, verließ deshalb das Kloster und zog sich in die Einside bei Nogent zurück, wo er seinen Parakletos gründete.

Auch in diese Einside folgten ihm seine Schüler. Abälard verließ jedoch 1126 dieselbe wieder und nahm die auf ihn gefallene Wahl zum Abte des Klosters St. Gildas de Rhuy in der Bretagne an. Den Parakletos übergab er der Heloise, welche den Schleier genommen hatte.

Weil aber die Mönche seinen Reformbestrebungen sich hartnäckig widersetzen, legte Abälard 1136 seine Würde nieder und begann wieder seine Vorlesungen in Paris. Auch jetzt brachte er wieder seine alten Irrthümer vor, weshalb der hl. Bernhard, Wilhelm, Abt v. Thierry, u. A. ihn bekämpften. Zuletzt verwarf das Concil von Sens (1140) die Irrthümer Abälards ⁴⁾. Er appellirte nach Rom, wurde aber auf der Reise dorthin krank und fand eine Zufluchtsstätte zu Clugny bei dem Abte Petrus Venerabilis. Hier verlebte er seine letzten Tage, versöhnte sich mit seinen Gegnern und starb bußfertig den 21. April 1142 in der Abtei St. Marcellus ⁵⁾.

Abälard war mehr ein Dialectiker als ein speculativer Geist. Sein heftiger, unruhiger und übermüthiger Character spricht sich auch in seinen Schriften aus, welche der hl. Bernhard so beurtheilt: Quum de Trinitate loquitur, sapit Arium; quum de gratia, sapit Pelagium; quum de persona Christi, sapit Nestorium. (Ep. 192).

Nicht unbedeutend sind auch Robert v. Pullen (Pullenus), ein

1) Abaelard, Hist. calam. c. 2.

2) Ab. besuchte auch die Vorlesungen des Anselm v. Laubun.

3) Hefele, Conciliengesch. V, 321 ff.

4) Hefele, a. a. D. S. 399 ff.

5) Lorain, Gesch. der Abtei Clugny. S. 100 ff.

Engländer, Professor zu Oxford, der als Kanzler und Cardinal der römischen Kirche 1153 starb, und Robert v. Melun, B. von Hereford in England (seit 1163); ferner Manus v. Kyffel (ab-insulis), Mönch zu Clairvaux. später B. von Auxerre († als Mönch 1202), welcher die *Ars catholicae fidei* verfaßte¹⁾.

Besondere Berühmtheit aber erlangte Petrus Lombardus aus Novara. Er machte seine ersten Studien in Bologna und besuchte zu seiner weiteren Ausbildung die Schulen von Rheims und Paris. Hierauf docirte er Theologie in letzterer Stadt, deren Bischof er 1159 ward. († 1164).

Das Hauptwerk des Lombardus sind seine Sentenzen, (Magister sententiarum) die von großer Wichtigkeit für die Scholastik des Mittelalters wurden²⁾. Das Werk zerfällt in vier Bücher. Das erste handelt von Gott, seinen Eigenschaften, Trinität; das zweite von der Schöpfung und vom Sündenfall; das dritte von der Incarnation und Erlösung, von den Tugenden und Sünden; das vierte von den Sacramenten und den letzten Dingen.

§. 140. Die Blüthezeit der Scholastik.

Von hoher Bedeutung für die Wissenschaft dieser Periode wurden die Mendicanten-Orden, deren Mitglieder die theologischen und philosophischen Studien mit Eifer und Erfolg betrieben.

Als Hauptführer in der Philosophie diente den Scholastikern Aristoteles, dessen Schriften sie erklärten, wobei sie zugleich auf die arabischen und jüdischen Ausleger³⁾ des Stagiriten Rücksicht nahmen und deren irige Ansichten eingehend widerlegten. Zu den berühmtesten Männern dieser Zeit gehören besonders:

Alexander v. Hales, (Dr. irrefragabilis, fons vitae), ein Engländer aus dem Franziskanerorden († 1245). Er docirte zu Paris⁴⁾ und verfaßte außer seinen exegetischen und philosophischen Schriften eine *Summa Theologiae*⁵⁾ in streng syllogistischer Form, bei deren Abfassung er sich den Lombarden zum Muster nahm.

Der selbige Albertus Magnus aus der Familie von Bollstädt,

1) Migne, Curs. Patrol. T. 186. et 210.

2) Migne, Curs. Patrol. Tom. 191 u. 192.

3) Avicenna (Ibn Sina † 1037); Averroes (Ibn Roschd † 1198). Unter den jüd. Philosophen sind Avicbron (Ibn Gebriol † 1070), ein Neuplatoniker, u. Moses Maimonides († 1204), der bedeutendste Aristoteliker, zu nennen. Vgl. Stöckl, Gesch. der Phil. des Mittelalters.

4) Um dieselbe Zeit lehrte in Paris Wilhelm v. Auvergne, der später B. v. Paris wurde, († 1249) ein sehr gelehrter und tief sinniger Schriftsteller.

5) Ed. Colon. 1622. 4 Voll. fol.

geb. 1193 zu Lauingen. Nach seinem Eintritte in den Dominikanerorden lehrte er in Paris und Köln, bekleidete 1254 die Würde eines Provinzials für Deutschland und wurde 1260 zum Bischofe von Regensburg ernannt. Diese Würde legte er zwei Jahre später nieder und starb 1280 in Köln.

Albertus war ein großer Kenner und Verehrer des Aristoteles (alter Aristoteles), ohne aber ein blinder Bewunderer desselben zu sein. Der Werth seiner naturwissenschaftlichen Schriften wird jetzt noch von den Naturforschern anerkannt. Auch in der Theologie hat er Ausgezeichnetes geleistet¹⁾.

Von noch größerer Bedeutung für die Wissenschaft des Mittelalters wurde Alberts ausgezeichneter Schüler, der hl. Thomas v. Aquin²⁾ (Dr. Angelicus), geb. zu Rocca Sicca bei Neapel (1225 oder 1227), welcher zuerst den Benedictinern von Monte Casino zur Erziehung anvertraut wurde und hierauf die Universität Neapel besuchte. Ungeachtet des Widerspruchs seiner Familie trat Thomas in den Orden des hl. Dominicus und wurde Alberts Schüler zu Köln. Nach Vollendung seiner Studien lehrte Thomas in Köln, Paris, Bologna und Neapel. Die ihm angebotenen kirchlichen Würden, auch das Erzbisthum Neapel, schlug er beharrlich aus. Papst Gregor X. berief ihn zur vierzehnten ökumenischen Synode nach Lyon (1274). Auf dem Wege dorthin starb der Heilige zu Fossanuova. Papst Johannes XXII. canonisirte 1323 den großen Lehrer, welchen Pius V. 1567 zum Doctor Ecclesiae erhob.

Die Werke³⁾ des hl. Thomas zeichnen sich durch Reichthum der Gedanken, Tiefe der Speculation und Klarheit der Darstellung aus. In der Philosophie schloß er sich Aristoteles, in der Theologie dem hl. Augustinus an. Seine hinterlassenen Schriften sind von der größten Wichtigkeit für die Philosophie und Theologie, und das Studium derselben wurde deshalb auch wiederholt von Päpsten und Concilien anempfohlen⁴⁾.

Endlich hat der hl. Thomas auch als Hymnendichter großen Ruhm

1) Op. omn. ed. Jamy Lugd. 1651. 21 Voll. fol. Sighart, Albertus Magnus. Regensb. 1857.

2) Werner, Der hl. Thomas v. Aquin. Regensb. 1858. 3 Bde. Jourdain, La Philosophie de saint Thomas d'Aquin. Paris 1858. 2 Tom.

3) Das wichtigste philos. Werk des hl. Thomas ist die *Summa contra Gentiles* oder *philosophica*. Ueber die versch. Gesamtausgaben seiner Schriften siehe Werner, a. a. D. I. S. 884 ff. Die älteste erschien 1570 zu Rom in 17 Folio-bänden; die neueste wurde 1852 zu Parma veranstaltet. Die *Summa theol.* wurde häufig editirt; die Edition von Migne umfaßt 4 Quartb. u. die zu Barleduc 1873 erschienene Ausgabe 8 Octavbände.

4) Siehe Keutgen, Theologie der Vorzeit. Letzter Bd. S. 113 ff. Papst Joh. XXII. sagte von Thomas: Ipse s. Thomas plus illuminavit ecclesiam quam omnes alii Doctores: in ejus libris plus proficit homo uno anno, quam in aliorum doctrina toto tempore vitae suae.

eingärntet¹⁾ und in seiner Schrift *de regimine principum* die christliche Staatstheorie entwickelt und vertheidigt²⁾.

Nicht minder ausgezeichnet durch Kenntnisse und Frömmigkeit ist der Franziskaner Johannes v. Fidanza oder der hl. Bonaventura³⁾ (Dr. Seraphicus). Er wurde 1221 zu Bagnorea in Toskana geboren, besuchte zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung die Universität Paris, wo er schon 1253 eine Professur der Theologie erhielt, und wurde 35 Jahre alt General seines Ordens, dessen innere Streitigkeiten er beilegte⁴⁾. Papst Clemens IV. wollte ihn zum Erzbischof von York ernennen, stand aber auf Bitten desselben von seinem Vorhaben wieder ab; dagegen nöthigte ihn Gregor X. 1273, das Bisthum Albano anzunehmen. Im folgenden Jahre besuchte Bonaventura das allgemeine Concil von Lyon und starb während der Feier desselben.

Bonaventura, welchen Sixtus IV. canonisirte (1482) und Sixtus V. den Kirchenlehrern beigesellte, hat sich durch seine mystischen Schriften⁵⁾ großen Ruhm erworben. Doch sind auch seine philosophischen und scholastisch-theologischen⁶⁾ Werke sehr geschätzt, obschon ihr Verfasser den hl. Thomas nicht erreicht. Als Mystiker aber überragt er denselben.

Nach dem Tode des hl. Thomas v. Aquin griffen die Doctoren der Sorbonne 1276 drei Sätze desselben als irrig an, und im folgenden Jahre censurirten die Professoren von Oxford vier Sätze des berühmten Lehrers. Selbst Mitglieder des Dominikanerordens nahmen an einigen Behauptungen des Bruders Thomas Anstoß, wurden aber vom Generalcapitel zu Mailand 1278 und Paris 1279 zurechtgewiesen.

Auch von einigen Minoriten wurden verschiedene Ansichten des hl. Thomas bekämpft, während das Generalcapitel von 1286 allen Dominikanern die Verbreitung und Vertheidigung der Lehre desselben zur Pflicht machte⁷⁾.

Die bedeutendsten Gegner des englischen Lehrers aus dem Orden der Minoriten waren: Wilhelm de Lamarre⁸⁾, Prof. in Oxford, und

1) Siehe §. 150.

2) *Jourdain*, l. c. I, 395 sqq. Stöckl, a. a. D. II, 721 ff.

3) Bertheaumur, *Gesch. des hl. Bonaventura*. N. v. Frz. Regensb. 1863.

4) Siehe S. 465 ff.

5) Sie wurden öfters ebirt. Die neueste Ausgabe besorgte A. G. Peltier, Besancon et Paris 1861 sqq.

6) Die berühmtesten sind das *Breviloquium* (Ed. Hefele, Tub. 1861) und das *Centiloquium*.

7) Ueber diese Streitigkeiten siehe *Jourdain*, l. c. II, 3 sqq. Werner, Bb. 3. Zu den Gegnern des hl. Thomas gehörte auch der Dominikaner Heinrich v. Gent (Dr. solemnus † 1293). Vgl. Stöckl, a. a. D. II, 734 ff. Gegen ihn schrieb Bernhard v. Auvergne, ein Schüler des hl. Thomas.

8) *Reprehensorium seu correctorium fratris Thomae*. Diese Schrift erschien 1285. Gegen dieselbe richtete Regidius v. Rom sein *Defensorium seu correctorium corruptorii*.

Wilhelm Barron (Ware), Prof. in Paris, und namentlich des Letzteren Schüler Johannes Duns Scotus (Dr. subtilis), von welchem die Schule der Scotisten ihren Namen trägt.

Duns Scotus, einer der scharfsinnigsten unter den Scholastikern, (geb. zw. 1245 u. 1266) trat frühzeitig in den Orden des hl. Franziskus und lehrte Theologie und Philosophie zu Oxford und Paris. Später wurde der gefeierte Lehrer nach Köln geschickt, wo er jedoch kurz nach seiner Ankunft (1308) starb.

Die Darstellungsweise des Scotus ist dunkel. Ihm mangelt die Salbung Bonaventuras und die Klarheit des hl. Thomas. Ebenso erschweren auch die vielen Subtilitäten das Studium seiner Schriften¹⁾.

Leider wurde die Polemik zwischen Thomisten und Scotisten nicht immer mit Ruhe und mit wissenschaftlichen Argumenten, sondern häufig mit leidenschaftlicher Aufregung und mit den Waffen des Spottes geführt. Nichtsdestoweniger war dieser wissenschaftliche Kampf für die Studien der Philosophie und Theologie nicht ohne große Vortheile.

Die hervorragendsten Schüler des hl. Thomas sind: der Dominikaner Peter de Larentaise, welcher als Innocenz V. den ap. Stuhl bestieg († 1276), der Augustiner-Eremit Regidius v. Rom (Colonna)²⁾ (Dr. fundatissimus), Erzbischof von Bourges († 1316), und Herväus Natalis (v. Revellec), General der Dominikaner († 1323), der besonders Duns Scotus bekämpfte.

Von den Schülern des Scotus erlangten Anton Andrea (Dr. dulcisfluis † 1320) und Franz v. Mayronis (Magister abstractionum † 1325) größere Bedeutung³⁾.

Durch Kenntnisse und Originalität ausgezeichnet waren auch der Engländer Roger Bacon (Dr. mirabilis † 1294), ein Franziskaner, welcher sich hauptsächlich mit Mathematik, Naturwissenschaft und Sprachstudium beschäftigte, in seinen philosophischen Ansichten aber nicht frei von Irrthümern⁴⁾

1) Op. omn. ed. Wadding. Lugd. 1639. 12 Voll. fol.

2) Siehe S. 402.

3) Die Controversen zwischen den Thomisten und Scotisten erstrecken sich vornehmlich auf die Wirklichkeit der Universalien (siehe S. 473) und in der Theologie auf die Lehre von der Gnade und Freiheit, von der Genugthuung Christi, welche Thomas als *superabundans* in sich erklärte, während Scotus ihren Werth von einer *gratuita acceptatio* Gottes (Acceptationstheorie) abhängig macht; ferner auf die Transsubstantiation, welche Scotus durch Annihilation der Brodsubstanz, Thomas durch Abduction oder Introduction gesehen läßt, und endlich auf die Lehre von der unbesleckten Empfängniß Mariä, welche die Thomisten leugneten, die Scotisten aber mit Recht behaupteten.

4) Er schloß sich zu sehr den arab. Philosophen an. In seiner Erkenntnistheorie legt er das Hauptgewicht auf die Erfahrung, welche er in eine sinnliche und eine auf göttl. Eingebung beruhende rein geistige Erfahrung eintheilt.

kennend und vertheidigend, ihren Mißbrauch durch die „modernen Dialectiker“ rügt und deren keckes Auftreten geißelt. Eine andere Schrift¹⁾ desselben schildert und tadelt das Hofleben der damaligen Zeit.

Endlich verdienen auch der als Greget bekannte Abt Rupert v. Deutz (Tuitionsis † 1135)²⁾ und Abt Wilhelm v. Thierry, den Mystikern beigezählt zu werden.

Mehr als prophetische Extase offenbart sich das mystische Element im Leben der bei ihren Zeitgenossen so angesehenen und einflussreichen hl. Hildegardis auf dem Rupertsberge bei Bingen († 1179), deren übernatürliche Erleuchtungen in ihrem Buche Scivias niedergelegt sind³⁾.

§. 142. Die Scholastiker und Mystiker gegen Ende des Mittelalters. Die einzelnen Zweige der Wissenschaft.

Die Behauptung, das Characteristische der Scholastik der s. g. dritten Periode sei die Herrschaft des Nominalismus gewesen, der auch den Ruin der Scholastik herbeigeführt habe, ist irrig; denn die Geschichte weiß nichts von einer allgemeinen Herrschaft des Nominalismus, sondern bezeugt vielmehr 1. daß derselbe stets bekämpft wurde, und 2. daß die Vertreter desselben die letzten Consequenzen ihrer Lehre, welche allerdings jede Wissenschaft zerstören müßten, nicht zogen⁴⁾.

Die Hauptvertreter des Nominalismus sind: Petrus Aureolus, ein Franziskaner, Prof. zu Paris († 1321) und Wilhelm Durandus v. St. Pourçain, a sancto Portiano (Dr. resolutissimus), ein Dominikaner, seit 1313 Professor an der Sorbonne, später Bischof von Meaur († 1333), besonders aber der durch seine Haltung im Streite Ludwigs des Baiern mit der Kirche bekannte Wilhelm von Occam⁵⁾, ein Schüler und Gegner des Duns-Scotus und Prof. an der Universität Paris (Dr. singularis, venerabilis inceptor † 1347). Nach seiner Auffassung sind die Allgemeinbegriffe einzig das Product des menschl. Geistes, in sich selbst etwas Singuläres und nur in so fern allgemein, als sie Zeichen⁶⁾ für eine Vielheit

1) Polycraticus seu de nugis curialium et vestigiis philo. II. 8. Vgl. Reuter, Joh. v. Salisb. zur Gesch. der Wissenschaft des 12. Jahrh. Berlin 1842. Schaarschmidt, Joh. Sarisber. nach Leben u. s. w. Leipzig 1862.

2) Migne, Curs. Patrol. Tom. 167. 168.

3) Migne, I. c. Tom. 197.

4) Vgl. Kleutgen, Die Philosophie der Vorzeit. Bd. 1, S. 328 ff.

5) Siehe S. 408 ff.

6) Termini, signa, fictiones quaedam. Daher die Anhänger Occams Terminiisten heißen. Mittels der Allgemeinbegriffe erkennen wir nach Occam die Wesenheit der Dinge nicht; nur die unmittelbare Wahrnehmung des Einzelnen, die intuitive Erkenntniß verschafft uns dieselbe. Diese Theorie führt nothw. zum Skepticismus, der auch bei Occam und seinen Schülern sich geltend macht.

von Dingen sind. Auch seine Schüler Johannes Buridanus, Professor zu Paris und Wien, und Peter d'Willy vertheidigten den Nominalismus, dessen letzter Vertreter im Mittelalter Gabriel Biel¹⁾, Professor in Tübingen, († 1495) war.

Als Vertheidiger des orthodoxen Realismus traten außer Agidius v. Colonna besonders auf die beiden Augustinermönche Gregorius von Rimini und Thomas v. Straßburg (de Argentina † 1357), der Dominikaner Capreolus (Princeps thomistarum † 1444), der Carthäuser Dionysius u. s. w.

Nicht frei von Irthümern sind die Schriften des Thomas Bradwardinus²⁾, seit 1325 Professor in Oxford, dann Erzbischof von Canterbury († 1349), welcher den Prädestinarianismus wieder vortrug.

Der spanische Arzt und Rechtsgelehrte Raymund v. Sabunde³⁾, später Priester und Professor zu Toulouse (um 1436), macht in seiner Theologia naturalis den Versuch, die Geheimnisse des Christenthums aus „dem Buche der Natur“ zu demonstrieren und zu vertheidigen, geräth aber dadurch auf rationalistische Abwege.

Den Ausartungen⁴⁾ der Scholastik traten mehrere, sehr tüchtige Männer entgegen, welche mit Verwerfung der einseitigen Dialectik auf Wiederherstellung einer wahren Wissenschaft drangen. Zu denselben gehörten vornehmlich Nicolaus v. Clemange († 1440), Johannes Charlier⁵⁾ aus Gerson (geb. 1363), gewöhnlich Joh. Gerson genannt (Dr. christianissimus), Professor und Kanzler der Universität zu Paris, welcher mehr zur mystischen Richtung hinneigt († 1429 zu Lyon), und das philosophische Genie Nicolaus v. Cusa⁶⁾ (Decretorum Dr.), geb. 1401 zu Cues an der Mosel, Cardinal und Bischof v. Brixen († 1464 zu Todi).

Auch die Mystik⁷⁾ erfreute sich im 14. u. 15. Jahrhundert einer besonderen Pflege. Namentlich suchte der durch Nicolaus v. Basel gestiftete Verein der Gottesfreunde durch Wort und Beispiel in Deutschland eine innige Religiosität zu bewirken. Leider entfernten sich viele Mitglieder desselben zu sehr von der positiven Theologie, verfielen einem falschen Subjectivismus und erhielten sich nicht frei von irrigen Ansichten oder mindestens von uncorrecten Ausdrücken.

1) Tüb. Quartzchr. 1865 S. 449 ff.

2) De causa adv. Pelag. II. 3. ed. Savilius. Lond. 1618.

3) Creaturarum sive de homine liber seu Theol. nat. ed. Sighart. Solisbaei 1852. Kuttler, Die Religionsphil. des Raymund v. Sab. Augsb. 1851.

4) Die Ausartungen beziehen sich auf die Form und die Methode, namentlich auf Herbeiziehung unnützer Spitzfindigkeiten.

5) Schwab, Joh. Gerson. Würzburg 1858. Vgl. auch §. 126. 127.

6) Siehe S. 449 R. 1. Clemens, Giordano Bruno u. Nic. von Cusa. Bonn 1847.

7) Greith, Die deutsche Mystik im Predigerorden von 1250—1350. Freib. 1861.

Der eigentliche Begründer der deutschen Mystik ist der Dominikaner-provinzial Meister Eckhart¹⁾, ein berühmter Prediger, dessen Schriften jedoch verschiedene Irrthümer enthalten, die ihrem Verfasser († 1329) schließlich eine Censur von Seiten des Papstes Johannes XXII. zuzogen²⁾.

Unter seinen Schülern erlangten die beiden Dominikaner, der tiefstimmige Prediger Johannes Tauler³⁾ geb. 1290 (Dr. sublimis od. illuminatus † 1361 zu Straßburg) und der „minnereiche“ Heinrich Suso⁴⁾ geb. 1300 (Amandus † 1365 zu Ulm) hohes Ansehen. Sie bewegen sich in demselben Ideentreise wie ihr Meister und zeichnen sich durch große Innigkeit und Tiefe der Speculation aus, sind aber in ihrer Ausdrucksweise oft unbestimmt und mißverständlich.

Letzteres gilt in erhöhtem Maße von Johannes Ruysbroeck⁵⁾, Prior der regulirten Chorherren zu Grünthal bei Brüssel (Dr. extaticus † 1381), an dessen pantheistisch klingenden Ausdrücken schon seine Zeitgenossen Anstoß nahmen.

Noch mehr entfernt sich der unbekannt Verfasser der von Luther so sehr geschätzten „deutschen Theologie“⁶⁾ vom Boden der Orthodoxie, und verliert sich ganz in pantheistisch-dualistische Ideen, wenn man auch zugeben kann, daß derselbe sich mehr unrichtig ausgedrückt, als häretisch gedacht habe⁷⁾.

Der einflussreichste unter den Mystikern ist zweifelsohne der gottselige Thomas Hamerken oder Th. v. Kempis⁸⁾, dessen Nachfolge Christi die reinste und edelste Mystik enthält und für Millionen ein Führer auf dem Wege der Vollkommenheit wurde.

Ueber die Behandlung der einzelnen Zweige der Theologie wollen wir in Kürze Folgendes bemerken.

Sowohl die Scholastiker als auch die Mystiker beschäftigten sich eingehend mit der Erklärung der hl. Schrift, nehmen aber mehr Rücksicht auf den Inhalt, als auf den Buchstaben der Bibel, deren einzelne Bücher nach ihrem vierfachen Sinne⁹⁾ erklärt werden. Man las die hl. Schrift meistens

1) Bach, Meister Eckhart. Wien 1864. Stöckl, Gesch. der Phil. des Mittelalters II, 1095 ff. Die Werke Eckharts sind edirt in Pfeiffer, Deutsche Mystiker des 14. Jahrh. Bd. 2.

2) Denzinger, Enchiridion, p. 179 sqq. Die Bulle wurde erst nach dem Tode Eckharts veröffentlicht.

3) Taulers Predigten. Frankfurt 1826. 3 Bde. Nachfolge des ainen Lebens Jesu Christi. Regensb. 1855.

4) Diepenbrock, Leben und Schriften Heinrich Susos. Regensb. 1837.

5) Op. omn. ed. Surii, Colon. 1555.

6) Nach einer Handschrift v. 1497 herausgegeben von Pfeiffer. Stuttg. 1855.

7) Vgl. Bach, Meister Eckhart S. 185 ff.

8) Siehe S. 461.

9) *Litera gesta docet, quid credas Allegoria, Moralit quid agas, quo tendas Anagogia.*

in der Vulgata. Das Concil von Vienne empfahl aber sehr das Studium der orientalischen Sprachen¹⁾. Bedeutende Exegeten dieser Zeit waren: Anselm v. Laon († 1117)²⁾, Rupert v. Deuz († 1135)³⁾, Stephan, Abt von Cîteaux, welcher die Vulgata verbesserte, und Hugo v. St. Caro († 1260)⁴⁾, der eine Postille und Bibelconcordanz verfaßte⁵⁾. Mit bewunderungswürdiger Klarheit erschließt der hl. Thomas v. Aquin in seinen Commentaren den tiefen Sinn der Evangelien und der Briefe der Apostel⁶⁾. Zu den berühmten Exegeten des 14. und 15. Jahrhunderts gehören Nikolaus v. Lyra (Dr. planus et utilis † 1341), der Postillator genannt, welcher mehr auf den buchstäblichen Sinn der hl. Bücher Rücksicht nahm⁷⁾, Alphons Tostatus, Professor zu Salamanca, später Bischof von Avila († 1454) und der Carthäuser Dionysius († 1471).

Einen neuen Aufschwung nahm das Studium der orientalischen Sprachen im fünfzehnten Jahrhundert in Italien⁸⁾, Deutschland und Spanien. Hier veranstaltete Cardinal Ximenes die Herausgabe der Complutenser Polyglotte⁹⁾, an welcher sich mehrere spanische Orientalisten beteiligten. Eine neue Ausgabe des griechischen Textes des neuen Test. besorgte Erasmus, welcher auch eine lateinische Uebersetzung, Paraphrase und kurze den griechischen Exegeten entnommene Noten beifügte¹⁰⁾.

Auch Uebersetzungen der Bibel in die Landessprache wurden verfertigt. Namentlich besaß Deutschland schon vor Luther vierzehn hochdeutsche Bibelübersetzungen¹¹⁾.

Die Moral wurde gewöhnlich mit der Dogmatik verbunden. Getrennt von derselben behandelte sie Thomas von Aquin¹²⁾. Das Werk Abälards,

1) Siehe Kaulen, Gesch. der Vulgata. Mainz 1868. Das Conc. v. Vienne befahl, an den großen Universitäten eigene Lehrstühle für das Hebräische, Arabische und Chaldäische zu errichten. Clem. c. 1. Inter sollicitudines (V, 1).

2) Glossa interlinearis in Migne, Curs. Patrol. T. 162.

3) Op. omn. ap. Migne, Curs. Patrol. T. 167—70.

4) Außer den besten Handschriften benützte er den hebräischen u. griech. Text. (Kaulen, a. a. D. S. 245).

5) Cf. *Quetif et Echard*, Script. ord. Praedic. I, 194 sqq. Postil. in univ. Bibl. Paris 1548. 7 Voll. fol. Concord. sac. Biblior. Basil. 1551.

6) Expos. in IV, evang. auch Catena aurea genannt, u. Comment. in omnes Div. Pauli Ap. epist. Neu edirt Leod. 1837 sqq. 3 Tom.

7) Seine Schriften studirte bes. Luther. Daher der Spruch: Si Lyra non lyrasset, Lutherus non saltasset. Vgl. *Katholik* 1859, S. 934 ff.

8) Cf. *Tiraboschi*, Storia della Letteratura Italiana T. VI, 2, p. 119 sqq.

9) Hefele, Der Cardinal Ximenes. S. 113 ff.

10) Ed. *Augustin*. Berol. 1778 sqq. 3 Voll. 8.

11) Rehtlein, Zur Gesch. der deutschen Bibelübersetzung vor Luther. Stuttgart 1851.

12) Summa theol. II, II. Vgl. Rietter, Die Moral des hl. Th. v. Aquin. München 1858.

Seito te ipsum oder Ethica, ist voll Unrichtigkeiten und nichts weniger als eine christliche Moral. Größere (casuistische) Moralwerke verfaßten Wilhelm Beraldus¹⁾ und Raymund von Pennaforte²⁾.

Auch das Studium des canonischen Rechtes wurde eifrig betrieben. Zu den bedeutendsten Canonisten dieser Zeit gehören: Johannes Gratian, Professor in Bologna, und Raymund von Pennaforte; ferner die Päpste Alexander III., Innocenz III. und Innocenz IV., Gregor IX., Bonifacius VIII., Erzjb. Tudeschi v. Palermo u. s. w.

Allgemeine Geschichtswerke hat das Mittelalter nur wenige, dagegen viele Chroniken, Annalen, Beschreibungen einzelner Länder, Biographien u. s. w.³⁾

§. 143. Die humanistischen Studien.

Ein schöner Beweis für das wissenschaftliche Streben des Mittelalters sind die classischen Studien, welche man mit Unrecht als eine Wiederverneuerung der Wissenschaft bezeichnete⁴⁾.

Ohne vernachlässigt zu werden, war das Studium der heidnischen Classiker während des Mittelalters mehr in den Hintergrund getreten, bis im fünfzehnten Jahrhundert die Vorliebe für die Werke derselben neu erwachte und ein allgemeineres und eifrigeres Studium des classischen Alterthums zur Folge hatte⁵⁾.

Sehr anregend für dasselbe wirkten die griechischen Unionsverhand-

1) Summa de virtutibus et vitiis. Ed. Paris 1629.

2) Siehe S. 450 u. 460. Er schrieb Summa de poenit. et matrimonio, auch Summa Raymundiana genannt. Ed. Rom. 1605.

3) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Berlin 1858, Hist. littéraire de la France u. Tiraboschi, Storia etc.

4) Vgl. Mähler, Verm. Schriften II, 1 ff.

5) Siehe §. 98 u. 99. Daniel, Classische Studien in der christl. Gesellschaft. N. v. Französischen v. Gaiser, Freib. 1855. Große Kenner des class. Alterthums waren Dante († 1321), Petrarca († 1374), Boccaccio († 1375) u. A. Auch Nicolaus v. Cusa, welcher viele griech. Manuscripte aus Et. nach dem Abendlande brachte, war in der alten Literatur sehr bewandert. Auf der Unionsynode zu Florenz legten Joh. Turrecemata, der Dominikaner Joh. v. Ragusto und der Camaldulenserabt Ambrosius Traversari glänzende Proben ihrer Bekanntschaft mit der griech. Literatur ab. Auf Betreiben Boccaccios wurde Leoncius Pilatus, ein Schüler des griech. Mönchs Barlaam i. J. 1350 in Florenz als Lehrer der griech. Sprache angestellt. Im Jahre 1390 ließ sich der Grieche Manuel Chrysoloras bleibend in Italien nieder und trat in versch. Städten, zuletzt in Rom, als Lehrer der griech. Literatur auf. Andere berühmte Griechen, welche nach Italien einwanderten, waren Theodorus Gaza († 1478), Georg v. Trapezunt († um 1484), Joh. Argyropylus († 1486), Constantin und Joh. And. Laſcaris u. A. Ueber dieselben siehe Tiraboschi, Storia della letteratura. T. VI, p. 1 u. 2.

lungen und die gelehrten Griechen, welche nach der Eroberung von Et. nach Italien auswanderten und die literarischen Schätze ihres Vaterlandes dorthin brachten.

Die Vertriebenen fanden in Rom und Florenz bei Cosmus de Medici die beste Aufnahme und Unterstützung und versammelten alsbald einen Kreis gelehriger Schüler aus den verschiedensten Ländern um sich, welche unter ihrer Leitung den classischen Studien oblagen.

In der Folge verbreiteten sich dieselben besonders unter dem Schutze des höheren Klerus immer mehr in Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland¹⁾ und gewannen überall Freunde und Bewunderer, welche ihnen ihre Gunst zuwandten.

Anfangs beschäftigten sich die Freunde dieser Studien, auch Humanisten²⁾ genannt, mehr mit den profanen Wissenschaften, wandten aber bald auch den theologischen Disciplinen ihre Aufmerksamkeit zu.

Die Beschäftigung mit den heidnischen Classikern und Philosophen war für die Wissenschaft überhaupt, insbesondere für die Theologie nicht ohne Nutzen, übte aber zugleich auch einen recht verderblichen Einfluß auf die theologischen Studien und das religiöse Leben aus.

Der Hauptnutzen der humanistischen Studien besteht in der Wiederherstellung einer classischen Latinität, welche die ausgeartete und schwerfällige Sprache der späteren Scholastiker verdrängte und den Theologen die Möglichkeit verschaffte, ihre Gedanken in eine gefällige und würdige Form zu kleiden.

Auch auf dem Gebiete der Geschichte und Patristik haben die Humanisten Manches geleistet, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß denselben Quellen und Hilfsmittel zu Gebote standen, welche man vorher nicht besaß.

So hoch man diese Verdienste, welche übrigens den Humanisten keineswegs allein gebühren, auch anſchlagen mag³⁾, so werden dieselben doch

1) Tiraboschi, l. c. VI, 1 u. 2; Heeren, Gesch. der Künste und Wissenschaften seit der Wiederherstellung derselben bis ans Ende des 18. Jahrh. Göttingen 1797 u. 1801. 2 Bde. Voigt, Die Wiederbelebung des class. Alterth. Berlin 1859. Vgl. Roscoe, Leben Leos zc. Hagen, Deutschlands literarische Verf. im Reformationszeitalter. Erlangen 1844 ff. Bd. 1. Hist.-pol. Blätter. Bd. 19.

2) Weil man die class. Studien als die Quelle einer wahren menschl. Bildung, Humanismus, betrachtete.

3) Vgl. Reumont, Gesch. der Stadt Rom III, 1, S. 330: „Die Gesamtproduktion der Humanisten hat nur noch ein kulturhistorisches Interesse. An ihre Prosaschriften denkt Niemand, handelt es sich nicht um stoffliche Dinge; ihre Geschichtswerke haben im Allgemeinen nur in den ihre eigne Zeit betreffenden Theilen bleibenden Werth, sind aber auch in diesen im Vergleich mit ungeschmückten Aufzeichnungen in der Vulgarsprache wie der beiden Capponi . . . durch die Nachahmung antiker Form in ihrer Evidenz sehr beeinträchtigt. Selbst mit den florentinischen Geschichten Leonharo Brunis u. Boggios ist dies der Fall. Ihre Verse sind mit sehr wenigen Ausnahmen nicht bloß durch die lateinischen Dichter des folgenden Jahrhunderts in

durch die schlimmen Wirkungen aufgewogen, welche der Humanismus im Gefolge hatte.

Eine Frucht der humanistischen Studien war eine fast wahnsinnige Vorliebe für acht classische Ausdrücke, welche sich in einer wahrhaft lächerlichen Weise ¹⁾ in den Schriften der Humanisten kundgibt.

Nicht minder nachtheilig war die Ueberschätzung der heidnischen Philosophen Plato ²⁾ und Aristoteles ³⁾, deren Schriften manche Humanisten der hl. Schrift gleichstellten und wie Marsilius Ficinus neben derselben in den Kirchen vorgelesen haben wollten.

Noch verderblicher aber war die unwürdige Bekämpfung der Scholastik durch diese Anbeter des classischen Alterthums, welche ihre in glänzender Form verfaßten, aber im Ganzen unbedeutenden theologischen Werke an die Stelle der tiefstinnigen Speculationen des hl. Thomas oder anderer Scholastiker des Mittelalters setzten und deren Schriften als barbarisch und ungenießbar verschrieten ⁴⁾.

Auch auf das religiöse Leben übte der Humanismus, den seine An-

Schatten gestellt, deren Tendenzen wesentlich andere waren. Sie sind so rasch in Vergessenheit gerathen, daß viele unveröffentlicht blieben, als eine ihrer Blüthezeit auf dem Fuße folgende neue Kunst Mittel dazu an die Hand gab. Ihre kritischen Arbeiten endlich fallen so leicht als möglich ins Gewicht.“

1) Vgl. Gaume, Der nagende Wurm. N. d. Fr. Regensb. 1851, S. 98. Viele Humanisten nennen Christus Heros, die hl. Jungfrau von Loreto Dea Laurentana — Spes deorum, das hl. Collegium Patres conscripti, Latii senatus, die Priester Flamines, die Bischöfe Archiflamines. Für Himmel gebrauchen sie den Ausdruck Olympus, für die Hölle Erebus, für Glauben Persuasio; die Heiligthümer bezeichnen sie als Simulacra sancta deorum etc. Bembo nennt Christus Minerva e Jovis capite orta; der hl. Geist ist Aura Zephyri coelestis u. s. w.

2) Der Grieche Gemistius Pletho stiftete 1440 die Platonische Akademie in Florenz. Die bedeutendsten Platoniker waren Marsilius Ficinus († 1499), der vor Platos Bildsäule eine Lampe brennen ließ, Joh. Pico v. Mirandola, welcher sich aus den Schriften Platos und der Cabalah sein System zurechtlegte. In seinem 24. Jahre begab er sich nach Rom und ließ 900 Thesen aus der Theol., Philos. und Mathematik anschlagen, die er gegen alle Gelehrten verteidigen wollte. Einige derselben wurden als häretisch censurirt. Ein Schüler des Ficinus war Angelus Politianus. Siehe Stöckl, Gesch. der Philos. des Mittelalters. Bd. 3, S. 147 ff.

3) Vgl. Stöckl, a. a. D. S. 202 ff. Der Repräsentant der Neuaristoteliker ist Petrus Pomponatius, Prof. in Padua und Bologna († 1526). In seiner Schrift De immortalitate bekämpft er die Unsterblichkeit der Seele. Auch die Lehre von der Vorsehung griff er an und leugnete die Existenz der Wunder. Um seinen Widerspruch mit dem Dogma zu beschönigen, behauptete er, es könne etwas philos. falsch und theol. wahr sein und umgekehrt. Das Lat. V. hatte schon solche Ansichten censurirt. (Harduin, Acta Conc. IX, 1719).

4) Zuerst schrieb Laurentius Balla († 1456), Lehrer in Neapel u. Rom, kurze und oberflächliche Anmerkungen zum Grundtexte der hl. Schrift und eine mehr heidnische als christliche Moral. Besser ist die Dogmatik des Paul Cortesius. (Cl. Tiraboschi, VI, I, p. 98).

hänger als das „goldene Zeitalter“ priesen ¹⁾, einen nachtheiligen Einfluß aus. Wohl waren manche Humanisten persönlich fromme Männer ²⁾, welche ihre Sprachkenntnisse im Dienste der Kirche ³⁾ verwertheten. Die größere Mehrzahl derselben aber beförderte nur den religiösen Indifferentismus und die Frivolität ⁴⁾, nicht wenige untergruben durch ihre schlüpferischen Schriften die Sittlichkeit ⁵⁾ und traten nicht selten in eine förmliche Opposition zur Kirche. Ein Repräsentant dieser Richtung ist der glaubens- und sittenlose Ulrich von Hutten ⁶⁾, der jedoch mehr der folgenden Periode angehört.

Endlich sei hier noch erwähnt, daß die Koryphäen des Humanismus mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen vielfach jeder nobeln Gesinnung entbehrten und als Männer von höchst zweideutigem Charakter sich erwiesen, welche nach den Umständen bald die Rolle serviler Schmeichler, bald die schamloser Verläumder spielten; in ihren Lobeserhebungen aber wie in ihren Schmähungen gleich unverschämt und widerwärtig sind ⁷⁾.

1) Marsil. Ficin. Ep. l. 11, 186: Quod aurea passim ingenia profert.

2) Vgl. Möhler, a. a. D. S. 18 ff. Melius Antonius v. Nebrissa, Ludwig Vives in Spanien, der Franzose Budaüs, Bischof Fisher v. Rochester, Thomas Morus, Rudolph Agricola, Prof. zu Heidelberg, u. A. liefern hiefür Beweise.

3) Dieses thaten bes. die Brüder des gemeinsamen Lebens in Deutschland.

4) Vorzüglich ergossen sie ihren Spott über die Geistlichen und Mönche, die sich ihrem Treiben widersetzten. Eine Masse von Satyren und Schmähschriften wurden gegen dieselben in Umlauf gesetzt. Auch Erasmus hat sich durch sein Encomium moriae an dieser Polemik betheiliget. Das Aergste, was in dieser Beziehung geleistet wurde, sind die Epistolae obscurorum virorum. (Siehe 3. Zeitraum).

5) Beispiele dieser Art sind der Hermaphrodit des Anton Beccadelli (Panormita), eine Sammlung der schmutzigsten Satyren. Das Büchlein wurde von Papst Eugen IV. verdammt. Der hl. Bernhardin v. Siena u. A. predigten dagegen, und der Carthäuser Volterra verfaßte ein Gegengebüch. Ähnlichkeit mit dem Hermaphrodit haben die Facetten des Poggio († 1459). Franz Filelfo († 1481) hat seinen Convivia Mediolanensia höchst unanständige Geschichten beigefügt. Auch Laurentius Balla hat in seiner Schrift de voluptate et vero bono mehr zur Untergrabung als zur Hebung des christl. Sittengesetzes beigetragen. Noch schamloser trat Heinrich Bebel, seit 1497 Prof. in Tübingen, die Religion und Sitten mit Füßen.

6) Strauß, Ulrich v. Hutten. Leipzig 1858. Die Mitglieder der röm. Akademie, deren Pontifex Maginus Pomponius Leto († 1498), ein Schüler des L. Balla, war, gingen in ihrer Begeisterung fürs Heidenthum so weit, daß sie sich unter Papst Paul II. eine Criminaluntersuchung zuzogen. Zu ihnen gehörte auch Platina. Vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. Bd. 7. S. 575 ff.

7) Gregorovius, a. a. D. S. 533 ff. Reumont, a. a. D. S. 321.: „Sie (die Humanisten) versündigten sich wider die Würde der Literatur in gleichem Maße durch bezahlte Elogien, wie durch die grämigen Klopffechtereien, die einen Poggio, Filelfo, Balla u. ihre Nachtreter berüchtigt gemacht u. über diese Leute um die Wette eine Fluth von Schimpf u. Schmutz ausgegossen haben, welche die Heroen dieser unedlen Kämpfe als die entsetzlichsten Scheusale erscheinen lassen mußte, wenn man sie in den Ergüssen ihrer Galle beim Worte nehmen wollte.“

2. Häresen und Schismen.

§. 144. Unionsversuche mit den schismatischen Griechen.
Kleinere Secten im Orient.

Seit dem Ausbruche des unseligen Schismas¹⁾ wurden wiederholt Versuche gemacht, die schismatischen Griechen mit der Mutterkirche wieder zu vereinigen; allein weder dem Concil von Bari 1098 in Unteritalien²⁾, noch dem von Paschalis II. nach Ct. gesandten Erzbischof Chrysolanus von Mailand³⁾, noch den Colloquien des Bischofs Anselm von Havelberg mit dem Erzbischof Nicetas von Nikomedien⁴⁾, noch der auf Befehl des Kaisers Emmanuël Komnenus unter dem Patriarchen Michael Anchiolus 1166 in Ct. abgehaltenen Synode⁵⁾ wollte es gelingen, die stolzen, von dogmatistrlustigen Kaisern gedrückten Schismatiker, bei denen jedes wahre religiöse Leben erstarbt war, zur Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl zu bewegen.

Auch die Kreuzzüge⁶⁾ wirkten nicht fördernd für das Werk der Union und noch weniger die Errichtung des lateinischen Kaiserthums in Ct. 7). Wohl knüpfte der Ducas von Nicäa, Johannes Batazes, Verhandlungen mit Papst Gregor IX. an; allein die Colloquien, welche zwischen dem Patriarchen Germanus und den päpstlichen Legaten stattfanden⁸⁾, offenbarten nur den Abscheu der Griechen gegen jede Annäherung an Rom.

Besser gestalteten sich die Unionsaussichten nach dem Sturze des lateinischen Kaiserthums unter dem griechischen Kaiser Michael Paläologus, welcher mehr aus Politik, als aus religiösen Motiven⁹⁾ eine Ausöhnung

mit Rom wünschte. Die Unterhandlungen mit den Päpsten Urban IV. und Clemens IV.¹⁾ führten nicht zum Ziele²⁾. Dagegen kam auf dem 14. ökumenischen Concil von Lyon (Lugd. II.) unter Papst Gregor X. 1274 die ersehnte Union, für welche der hl. Thomas von Aquin³⁾, der hl. Bonaventura, sowie der gelehrte Grieche Beccus⁴⁾ besonders thätig waren, zu Stande. Mit derselben waren jedoch die schismatischen Bischöfe und das von rohen Mönchen fanaticirte Volk so wenig einverstanden, daß schon unter dem Sohne und Nachfolger Michaels, dem Kaiser Andronicus II., das Anathem über die geschlossene Vereinigung, sowie über die Anhänger und Beförderer derselben ausgesprochen wurde⁵⁾.

Auch die folgenden Verhandlungen, deren Wiederaufnahme hauptsächlich die Furcht vor den Türken bewirkte, führten zu keinem Resultate, weil die griechischen Kaiser mehr die Hilfe des Abendlandes gegen ihre Feinde als die Beilegung der Spaltung wünschten. Aus dieser Ursache mußten die Unterhandlungen des Kaisers Andronicus III. mit den Päpsten Johannes XXII. und Benedict XII.⁶⁾, der auf die Vorschläge des griechischen Mönchs Barlaam⁷⁾ nicht eingehen konnte, und des Kaisers Johannes V. Paläologus mit Papst Innocenz VI. und seinen Nachfolgern wieder aufgegeben werden.

Endlich schien der Augenblick der Vereinigung gekommen zu sein. Nach längeren Verhandlungen erschienen persönlich Kaiser Johannes VII. Paläologus, der Patriarch Joseph v. Ct. und viele angesehenen Bischöfe des Orients⁸⁾ auf dem von Papst Eugen IV. ausgeschriebenen Concil von Ferrara-Florenz⁹⁾ und unterzeichneten hier nach langen und unerquidlichen Debatten, an welchen besonders Cardinal Julian Cesarini, Andreas, Erzbischof von Rhodus,

1) Siehe §. 101.

2) Auf demselben bewies der hl. Ans. v. Canterbury den Ausgang des hl. Geistes v. Vater u. v. Sohne. Cf. *Eadmer*, Hist. nov. l. 2. c. Gesele, Concilieng. V, 226.

3) *Baron.* ad ann. 1116, 8 sqq. Der griech. Text bei *Leo Allat.* Graecia orthod. I, 379 sqq.

4) Lothar II. sandte ihn nach Ct. Zwei seiner Colloquien stehen in *D'Achery*, Spicil. I, 161 sqq.

5) *Allatus*, De eccl. occ. atque orient. perpetua consensione l. 2 c. 12. Der Pt. u. die griech. BB. waren der Union entgegen.

6) Siehe §. 109.

7) Cf. Ep. Balduini imp. ad Innoc. III.: Haec est (gens), quae Latinos omnes non hominum nomine dignabatur sed canum, quorum sanguinem effundere pene inter merita reputabant etc. (*Baluze*, I, 54). Lat. IV. c. 4: Si quando Latini super eorum (scil. Graecorum) celebrassent altaria, non prius ipsi sacrificare volebant in illis, quam ea tanquam per hoc inquinata lavissent. (*Harduin*, VII, 22).

8) *Matth. Paris.* Hist. Angl. ann. 1237 theilt die Briefe des Pt. an den Papst und die Card. nebst den Antwortschreiben mit. Cf. *Raynald*, ann. 1231, n. 57 sqq. *Harduin*, VII, 149 sqq. Ueber die Verhandlungen, bei welchen es sich um filioque u. die Aymen drehte, siehe *Raynald*, ann. 1233, n. 5 sqq.

9) Cf. *Pachymeres*, De Michaelae Palaeol. I, 367. Ed. Bonn.

1) Hauptpunkte waren: Fegfeuer, Aymen, Primat der römischen Kirche.

2) *Raynald*, ann. 1263, n. 22 sqq. 1264, n. 37 sqq. 56 sqq. 1267, n. 66 sqq.

3) Thom. schrieb Opusculum contra errores Graec.

4) Auch Beccus genannt. Er war anfangs gegen die Union, änderte aber in Folge seiner Studien der griech. BB. seine Ansicht. Op. omn. ap. *Migne*, Ser. Graec. Tom. 141. Cf. *Pachymeres*, I, 376 sqq.

5) Beccus, welcher Pt. v. Ct. geworden war, wurde abgesetzt und exilirt und der vertriebene Pt. Joseph wieder eingesetzt. Die Sophienkirche ward neu geweiht. Die Anhänger der Union sollten von einem aus Mönchen zusammengesetzten Gerichtshofe bestraft werden. Nach *Pachymeres* hauste dieses Tribunal „wie wilde Thiere.“ (II, 24). Nach dem Tode Josephs wurde der Unionsfeind Gregor v. Cypern Pt.

6) Joh. XXII. schickte 1334 zwei BB. nach Ct. Der griech. Geschichtschreiber Nicephorus Gregoras, ein Laie, welcher mit den päpstl. Legaten über die Differenzen verhandeln sollte, da der Klerus zu unwissend war, wich jeder Disputation mit den Worten aus, daß die Syllogismen, worin die Lat. so stark seien, in der Lehre v. hl. Geist nicht am Platze wären. (Op. ap. *Migne*, Ser. Graec. T. 148 f. u. 149).

7) Seine zwei Reden bei *Raynald*, ann. 1339 n. 20 sqq. *Migne*, l. c. T. 151. 1331 sqq.

8) Im Gefolge des Kaisers befanden sich 700 geistl. und weltl. Würdenträger.

9) Siehe S. 432. *Harduin*, T. IX. *Mansi*, T. XXXI. Ueber die Unionsverhandlungen siehe Lüb. Quartalschr. Jahrg. 1847 S. 50 ff. S. 183 ff. 1848 S. 180 ff. Der letzte Art. handelt von der Wiederauflösung der Union.

Ludwig, Bischof v. Forli, Johannes Turcremata, der Dominikaner Johannes v. Ragusio, und der Camaldulenserabt Ambrosius Traversari und von Seiten der Griechen der spätere Cardinal Bessarion¹⁾, damals Erzbischof von Nicäa, und der unversöhnliche Unionsfeind Marcus Eugenikus, Erzbischof von Ephesus, sich betheiligten, am 6. Juli 1439 die Unionsurkunde.

Die Mehrzahl der Schismatiker²⁾ weigerte sich, der abgeschlossenen Union beizutreten, und schon 1443 sprachen die Patriarchen von Alexandria, Antiochien und Jerusalem das Anathem über dieselbe aus.

Auch in der Hauptstadt stieß die Durchführung der Union auf große Schwierigkeiten. Der neue Pt. Metrophanes v. Cyclus († 1443) fand den heftigsten Widerstand, und sein Nachfolger Gregorius Mammias, welcher mit mehr Energie zu Werke ging, wurde 1450 abgesetzt. Seine beiden Nachfolger Arsenius und Gennadius waren Unionsfeinde. Die Bemühungen des Kaisers Constantin IX. für die Union fruchteten nichts, und das Unionsfest von 1452 fand lebhaften Widerspruch³⁾. Im folgenden Jahre erlag der Kaiser dem Sultan Muhamed II., welcher St. eroberte und die Sophienkirche in eine Moschee umwandelte. Damit war die letzte Hoffnung einer Vereinigung geschwunden.

Auf dem Concil zu Florenz kam auch die Vereinigung der schismatischen Armenier, die schon unter Papst Innocenz III. unter die Obedienz des ap. Stuhles auf kurze Zeit zurückgekehrt waren⁴⁾, mit der Kirche zu Stande. Von Eugen IV. eingeladen, erschienen ihre Abgeordneten auf dem Concil und entsagten 1440 ihren Irrthümern⁵⁾. Die Union fand jedoch

1) Op. ap. *Migne*, Ser. Graec. Tom. 161. Bessarion war anfangs gegen, später für die Union, für welche auch der Metropolit von Rußland Sidor (*Migne*, Ser. Graec. 159) sprach.

2) Pt. Joseph starb in Florenz und bezeugte noch kurz vor seinem Tode in einer bes. Urkunde seine Anhänglichkeit an die Union. (*Harduin*, IX, 405). Gegen die Vereinigung wirkten außer Marcus Eugenikus noch Gregorius Scholarius, später Mönch unter dem Namen Gennadius und Pt. v. St. (Op. ap. *Migne*, l. c. T. 160), sowie der parteiische Geschichtschreiber der Florent. Syn. Syropulus. Beide Männer hatten das Unionsdecret unterschrieben.

3) Papst Nicolaus V. sandte den wegen seiner Anhänglichkeit an die Union vertriebenen Metropolit und Cardinal Sidor v. Kiew nach St. Der Kaiser und die Mehrzahl des Klerus erkannten die Union an, das Unionsfest führte aber einen Aufstand herbei.

4) Kaiser Heinrich VI. verlieh ihrem Fürsten Leo die kgl. Würde. Ueber die Armenier und Bulgaren siehe Hurter, Papst Innoc. III. Bd. 1, 304 ff. 491 ff. Ueber die Verhandl. der Armenier mit Benedict XII. siehe Hefele, Concillengesch. VI, 569 ff.

5) *Harduin*, IX, 1015 sqq. Das Unionsdecret l. c. col. 433. Die Armenier nahmen das Nicänisch-constant. Symbolum mit filioque, die Synode v. Chalcedon und die Lehre von den zwei Naturen, sowie von den zwei Willen und Wirkungsweisen

heftigen Widerspruch, und nur ein Theil der Armenier schloß sich derselben an.

Diesem Beispiele folgten auch die Jakobiten¹⁾ in Aegypten und andere kleinere Secten des Orients.

Von den übrigen älteren orientalischen Secten waren die monothelischen Maroniten vom Libanon bereits 1180 und die schismatischen Bulgaren, wenn auch nur vorübergehend, unter ihrem Fürsten Kalojohannes 1202 in Gemeinschaft mit dem hl. Stuhl getreten, auf welchem damals Innocenz III. saß.

Unter den Secten der griechischen Kirche sind außer den bereits (§. 60) erwähnten Paulicianern, auch Bogomilen genannt, die Hesychnasten (*ησυχασται*) auf dem Berge Athos in Macedonien zu nennen. Ihr Stifter ist der Abt Simeon²⁾, welcher die dortigen Mönche zu einem falschen Quietismus verleitete. Als Hauptgegner trat der gelehrte Abt Barlaam (1341) gegen die Schwärmer auf, die er Massalianer, Nabelseelen (*δμφλοφύχοι*) nannte. Ihre Vertheidigung führte Gregorius Palamas³⁾, später Erzb. von Thessalonich. Die Synode von St. 1341 entschied gegen Barlaam⁴⁾, welcher die Mönche wegen ihrer Lehre vom „unerschaffenen Lichte“ als Ditheisten verklagt hatte. Auch zwei andere Synoden sprachen sich zu Gunsten der Hesychnasten aus⁵⁾. Ein besonderer Beschützer derselben war Kaiser Kantakuzenus, seit 1355 Mönch auf dem Berge Athos.

Die Differenzpunkte, über welche in Florenz verhandelt wurde, betrafen vorzüglich das Filioque und den Primat, sodann auch die Lehre vom Fegfeuer, die Azymen und die Epikleisis (siehe S. 201).

Bezüglich der Epikleisis gaben die Griechen die Erklärung ab, daß die Consecration durch die Einsetzungsworte Christi geschehe, und die Epikleisis, ähnlich wie das *Iube haec perferri* im lat. Meßcanon, nur erbitten solle, „daß der hl. Geist auf uns herabkomme und in uns das Brod zum kostbaren Leibe Christi mache . . . damit es den Communicirenden zur Reinigung der Seele, Nachlassung der Sünden und nicht zum Gerichte gereiche.“ Eine ähnl. officiële Erklärung gab Bessarion am 5. Juli im

in Christus an, ferner die sieben Sacramente, das Athanasianische Symbolum, das Florentiner Unionsdecret mit den Griechen, und einige lateinische Festtage.

1) *Harduin*, IX, 1018 sqq.

2) Cf. *Allatius*, De eccl. occ. et orient. perpetuo consensu. II, 829.

3) Op. ap. *Migne*, Ser. Graec. Tom. 150—151.

4) Barlaam war von griech. Eltern in Unteritalien geboren und wurde später Abt v. St. Salvator in St. Er wurde vom Kaiser Kantakuzenus als Gesandter zu Papst Benedict geschickt (S. 491). Nach der Syn. v. St. 1341 kehrte er nach Italien zurück, trat in die lat. R. ein und wurde B. v. Geraci im Neapolitanischen. Den Kampf gegen die Hesychnasten führte sein Schüler, der Mönch Acindynus (*Migne*, l. c. T. 151), fort.

5) Für die Hesychnasten schrieb Kais. Kantakuzenus (Hist. l. 2. c. 39. 40.), für Barlaam Niceph. Gregoras (Hist. Byzant. l. 10. c. 11). Ihre Werke Ed. Bonn. u. bei *Migne*, l. c. T. 153. 154. u. T. 148. 149. Ueber die ganze Streitfrage siehe *Petar*. De theol. dogm. T. 1, l. 1, c. 12. 13.

Namen aller griech. BB. ab. (*Harduin*, IX, 403. *Mansi*, XXXI, 1045. Vgl. *Soppe*, *Epistolis* S. 1 ff. *Senke*, *Die Consecrationsworte* S. 7 ff.).

Die Controverse wegen der Azymen wurde durch die Erklärung der Griechen, die hl. Eucharistie könne in gesäuertem und ungesäuertem Brode consecrirt werden, beseitigt.

Hinsichtlich des Fegfeuers ergab sich bei den Verhandlungen, daß die Verschiedenheit nicht auf die Existenz eines Reinigungsortes, sondern nur auf die Art und Weise der Reinigung sich erstreckte. (*Harduin*, IX, 403. Vgl. *Loch*, *Das Dogma der griech. Kirche vom Purgatorium*. Regensb. 1842).

Am heftigsten waren die Debatten über den Zusatz *filioque* zum *Symbolum*. Nach den glänzenden Verteidigungen dieses Zusatzes durch Joh. v. Ragusa, welcher die Berechtigung desselben aus den griech. BB., bes. dem hl. Basilius und dem hl. Joh. Damascenus, nachwies, und durch Ambrosius Traversari gaben die Griechen endlich nach und erklärten: „Weil die lat. B. lehrten, daß der hl. Geist vom Vater und vom Sohne wie von einem Principe und durch eine Spiration ausgehe und sie damit keinen andern Sinn verbänden, wie jene B., welche lehrten, daß der hl. Geist vom Vater durch den Sohn ausgehe, so stehe der Vereinigung kein Hinderniß mehr entgegen.“

Auch die Prærogative des ap. Stuhles erkannten die Griechen nach langer Discussion jedoch unbeschadet der Rechte der morgenländischen Patriarchen an. (*Harduin*, IX, 413).

Das Unionsdecret wurde von Traversari entworfen und nach einigen Aenderungen vom Papste, den anwesenden abendl. BB., sowie vom griech. Kaiser nebst seinen Bischöfen mit Ausnahme des Marcus Eugenikus unterschrieben. Die Bestimmungen über den Primat lauten: Item diffinimus sanctam Apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium totiusque ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur. Renovantes insuper ordinem traditum in canonibus ceterorum venerabilium patriarcharum; ut patriarcha Constantinopolitanus secundus sit post sanctissimum Romanum Pontificem, tertius vero Alexandrinus, quartus autem Antiochenus et quintus Hierosolymitanus, salvis videlicet privilegiis omnibus et iuribus eorum.

Gegen die von den Gallicanern und in neuester Zeit von Döllinger u. A. aufgestellte Behauptung, es müsse statt quemadmodum etiam gelesen werden quemadmodum . . . et, sprechen die Originalurkunden und die Copien des Unionsdecretes, welche quemadmodum etiam haben. Dies bewies gegen Döllinger die *Unità Cattol.* Quad. 478 ser. 7, vol. 9. mit Beifügung des facsimile der Cod. v. Florenz und des Vaticanischen Codex. Auch der im Karlsruher Landesarchiv aufbewahrte Original-Codex hat etiam (*Mg. Bg.* 1871 Beil. v. 21. Aug.). Denselben Text haben auch die Copien, die sich in versch. ital. Bibliotheken befinden. Siehe *Frommann*, *Zur Kritik des Florentiner Unionsdecretes*. Leipzig 1870.

Wenn die Gegner sich auf Flavius Blondus, Secretär Eugen's IV. berufen, in dessen Geschichtswerk et statt etiam stehe (l. 10. decad. 3), so kann dies gegen die Originalurkunden nichts beweisen. Die Lesart et ist wohl durch Versehen eines Abschreibers entstanden. Vgl. *Frommann* a. a. D. S. 50.

Auch die weitere Behauptung Döllingers, man müsse statt quemadmodum stehen juxta eum modum, nach dem griechischen Texte καθ' οὐ τρόπον ist irrig, da der

lateinische Text keineswegs eine Uebersetzung des griechischen, sondern der zwischen Griechen und Lateinern vereinbarte Text ist. Siehe *Frommann*, a. a. D. S. 52.

Endlich sind auch die Worte: Τὸν Ῥωμαϊκὸν ἀρχιερέα εἰς πᾶσαν τὴν οἰκουμένην τὸ πρῶτον κατέχειν, welche in einigen Codices fehlen, nicht eine Fälschung, sondern finden sich in dem ersten Original (dem Florentiner Codex A) und den meisten Handschriften. Vgl. *Hergenröther*, *Kath. K. u. Christl. Staat*. S. 968. 969, wo noch einige and. wichtige Werke angeführt sind.

Wider die parteiische Darstellung der Florentiner Verhandlungen durch den schon genannten Syropulus, *Vera hist. unionis non verae inter Graecos et Latinos, sive Conc. Florent. exactissima narratio, transtulit in Latinum etc.* *Rob. Creyghton*, *Hagae Com.* 1660 fol. ist *Leon Allatii*, *In R. Creyghton. appar. version. et notas ad hist. conc. Florent. script. a Sylv. Syropul. exercitationum* P. 1. Rom. 1660 ge-
richtet. Eine Sammlung unionsfeindlicher Schriften enthält der vom Pt. *Dositheus* v. Jerus. 1692 zu Jassy edirte *Τόμος καταλλαγῆς*. Vgl. *Möhler-Gams*, *Kgesch.* II, 644. Ueber die Unionsverh. siehe auch *Zhismann*, *Die Unionsverh. zw. der orient. u. röm. K. seit dem Anf. des 15. Jahrh. bis zum Conc. v. Ferrara* (exclus.) Wien 1858.

§. 145. Die kleineren Secten im Abendlande.

Zu den unbedeutenderen Sectenhäuptern dieser Periode gehören außer dem schon genannten Demagogen Arnold von Brescia, der auch verschiedener Irrthümer sich schuldig machte¹⁾, die beiden Schwärmer *Tanchelm* (1115—24), der sein Unwesen zuerst in Utrecht und später in Antwerpen trieb, wo ihm der hl. Norbert mit Erfolg entgegentrat, und *Eudo da Stella* (Con), der besonders in der Bretagne und Gasconne sich herumtrieb, bis er zuletzt auf Befehl des Concils von Rheims 1148 eingekerkert wurde.

Auch der ungestüme Eiferer für die kirchliche Disciplin, *Peter v. Bruis* (1104—1124), Stifter der Petrobrusianer, gerieth sehr bald auf Abwege, verwarf die Kindertaufe und das hl. Messopfer, ließ Kirchen und Altäre zerstören, Crucifixe verbrennen u. s. w. und verhöhlte recht augenfällig das kirchliche Abstinenzgebot am Charfreitag zu St. Gilles, wo ihn das erzürnte Volk in die Flammen des von ihm selbst errichteten Scheiterhaufens warf.

An die Spitze seiner Partei stellte sich jetzt *Heinrich v. Lausanne* (*Henricianer*), der als Bußprediger auftrat und von B. Hildebert von Mans freundlich aufgenommen wurde, nach kurzer Wirksamkeit aber wieder vertrieben werden mußte, weil er seine Zuhörer zu den unsinnigsten Hand-

1) Siehe S. 346 ff. Der hl. Bernhard beschuldigt ihn der Häresie bezüglich des heiligsten Altarsak. u. der Kindertaufe. (Ep. 195). Ueber die einzelnen Sectirer vgl. *Hahn*, *Gesch. der Ketzer im Mittelalter*. Stuttgart 1845. 3 Bde. Beside, *Conciliengesch.* Bd. 5. *Duplessis d'Argentré*, *Collectio judiciorum de novis error.* qui ab initio 12. saec. in eccl. proscripti sunt et notati. Par. 1728. 3 Voll. fol.

lungen verleitete. Nun schloß er sich den Petrobrusianern an, deren Irrthümer er noch vermehrte. Dies veranlaßte den B. von Arles, die Sache des Irrlehrers vor das Concil von Pisa 1135 zu bringen. Heinrich versprach Besserung, hielt jedoch sein Versprechen nicht, weshalb ihn der Erzb. von Toulouse ergreifen ließ und bis zu seinem Tode 1149 in Gefangenschaft hielt. Diesen Irrlehrer bekämpften besonders der hl. Bernhard und der Cardinallegat Alberich.

Der Apostelorden, 1260 von dem Schwärmer Gerhard Segarelli aus Parma gestiftet, wollte angeblich die apostolische Einfachheit wiederherstellen, wurde aber wegen der häretischen Lehren, welche die Mitglieder dieser Genossenschaft vortrugen, von Honorius IV. wieder unterdrückt und von Nicolaus IV. 1290 für kezerisch erklärt. Gerhard unterwarf sich dem Urtheil des Papstes nicht, weshalb er als hartnäckiger Kezer gestraft wurde.

Nun stellte sich der Mailänder Dolcino¹⁾ an die Spitze dieser Schwärmer, die er so sehr fanatisirte, daß sie sich zuerst bei Novara und hierauf bei Bercelli verschanzten und vertheidigten, so daß man mit Waffengewalt wider sie einschreiten mußte (1307). Dolcino und seine geistliche Schwester Margaretha wurden mit dem Tode bestraft.

Practisch pantheistisch ist die Lehre der Brüder und Schwestern des freien Geistes, welche die größten Ausschweifungen begingen und unter verschiedenen Namen bis ins 14. Jahrhundert sich erhielten.

Pantheistische Irrthümer trug auch Amalerich v. Chartres (Bene)²⁾, Professor zu Paris, vor. Die Schüler desselben, der Goldschmied Wilhelm v. Paris und David von Dinanto, behaupteten sogar (1204), daß Gott das esse materiale aller Dinge sei und leugneten den Unterschied zwischen Tugend und Laster.

Auch die Anhänger der in Mailand 1282 verstorbenen Wilhelmine aus Böhmen, welche sich als eine Incarnation des hl. Geistes ausgegeben haben soll, ließen sich große Ausschweifungen zu Schulden kommen, welche ein energisches Auftreten der kirchlichen Obern zur Folge hatten³⁾.

Die Stedinger, ein friesischer Volksstamm an der Weser bei Bremen, empörten sich (seit 1187) gegen den Erzb. v. Bremen, verweigerten die Entrichtung des Zehnten, verachteten die kirchl. Jurisdiction und nahmen im Laufe der Zeit noch andere Irrthümer an. Auch die s. g. Passagier, welche zum Judenthume hinneigten, gehören zu den häretisch-antikirchlichen Parteien dieser Zeit.

1) Muratori, Script. Ital. IX, 423 sqq. Dante, Inferno, Cant. 28, v. 55 sqq.

2) Stöckl, Gesch. der Philos. des Mittelalters I, 288 ff.

3) Muratori, Antiqu. Ital. V, 99.

§. 146. Die Katharer. Die Albigenser. Die Waldenser.

Opposition gegen die Kirche, verbunden mit gnostischen Irrthümern ist der Grundcharakter der Sectenfamilie des Mittelalters¹⁾, welche den Namen Katharer (καθαροί) führte²⁾ und unter dem Vorwande, das Urchristenthum wiederherzustellen, die angeblich durch Reichthümer verunstaltete Kirche heftig bekämpfte.

Sichtlich des Ursprungs dieser verderblichen Secten ist die Ansicht, dieselben seien aus einer Antipathie gräco-slavischer Mönche gegen den ihnen aufgedrungenen lateinischen Cultus³⁾ hervorgegangen, nicht richtig; vielmehr sind die genannten Secten aus einer Verbindung der gnostischen Reste des Orients, der s. g. Paulicianer oder Bogomilen, mit unzufriedenen Geistern, die an einer reichen und mächtigen Kirche Aergerniß nahmen, entstanden.

Für diese Behauptung sprechen nicht allein äußere Gründe, sondern auch die eigenthümlichen Lehren und Einrichtungen dieser Secten, welche dem Christenthum in allen Stücken so sehr widersprechen, daß sie kaum als christliche Parteien angesehen werden können.

Die Lehre⁴⁾ der Katharer ist der Dualismus. Sie verwarfen die Grunddogmen des Christenthums, die heiligste Trinität, Schöpfung, Erbsünde, Menschwerdung und Erlösung, betrachteten die Seelen als gefallene Geister und setzten die Auferstehung in die Verbindung der im irdischen Leibe eingekerkerten Seele mit ihrem himmlischen Leibe.

Mit den Dogmen der Kirche verwarfen die Katharer auch die hl. Sacramente. Nur dem Namen nach behielten sie das Abendmahl (gesegnetes Brod) und die Beicht (servitium, appareillamentum), bei. Statt der Wassertaufe hatten sie die s. g. Geistesstaupe oder das Consolamentum⁵⁾ (Tröstung), welches den Empfänger nach ihrer Lehre ohne jede Reue von allen Sünden befreit. Die meisten Katharer⁶⁾ verschoben den Empfang des Consolamentums bis zu ihrem Lebensende. Wer es empfangen hatte und doch wieder in die Sünde zurückfiel, z. B. Fleisch aß, mußte dasselbe an sich wiederholen lassen (Reconsolation). Um dieser Gefahr zu entgehen,

1) Schmidt, Hist. et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois. Paris 1849. 2 Tom. Stolberg-Brischar, Gesch. der Rel. 3. Chr. Bd. 51, S. 224 ff. wo auch die reiche Lit. angegeben ist. Hefele, Conciliengesch. V, 732 ff.

2) Patavener, Publicani (Pippler) und Bulgari (s. S. 170), Runkarier oder Runkeler u. s. w.

3) Schmidt, l. c. I, 7 sqq.

4) Schmidt, l. c. II, 2 sqq. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 237 ff.

5) Diejenigen, welche das Consolamentum empfangen hatten, hießen perfecti. Die Kirche nannte sie haeretici schlechthin oder auch vestiti, weil sie eine linnene oder wollene Schnur als symbolisches Zeichen um den bloßen Leib erhielten.

6) Die s. g. credentes. Sie mußten das Versprechen (convenenza) ablegen, das Consolamentum vor dem Tode zu empfangen.

versezten sich häufig die „Getrösteten“ in die Erdura und machten ihrem Leben durch Hungertod, Oeffnen der Adern, Gift u. s. w. ein Ende¹⁾.

Ebenso waren alle Katharer Gegner der kirchlichen Hierarchie, der Bilder- und Heiligenverehrung, der Wallfahrten u. s. w. Dagegen hatten sie selbst eine Art Hierarchie, eine esoterische und exoterische Lehre und zerfielen in zwei Klassen, perfecti und credentes, wie die alten Manichäer, mit denen auch ihre Moral große Aehnlichkeit hat.

Denn wie diese verboten sie jede Berührung mit der Materie, verwarfen die Ehe, untersagten den Genuß des Fleisches, die Tödtung eines Thieres, den Verkehr mit Weibleuten, den Krieg und hatten strenge Fasten²⁾; dies galt jedoch mehr für die Vollkommenen, die größere Zahl der Unvollkommenen durfte Fleisch essen, Kriegsdienste leisten, Ehen schließen u. s. w.

Zur Verbreitung ihrer Irrthümer bedienten sich die Häupter dieser Secten aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und fanden auch unter den Laien und dem Klerus Freunde und Anhänger, besonders in Südfrankreich, wo verschiedene Ursachen³⁾ die Ausbreitung der Irrlehre erleichterten.

Die Katharer, welche von der Stadt Albi oder Albiqua den Namen Abigenfer erhielten, fanden kräftige Beschützer an mehreren französischen Grafen, namentlich an Raymund VI. v. Toulouse und dem Vicomte Roger II. v. Beziers⁴⁾ und wurden bald der Kirche und dem Staate

1) Schmidt, l. c. II, 102. 103. Wenn ein „Getrösteter“ seinem Leben nicht freiwillig ein Ende machen wollte, wurde den Angehörigen verboten, ihm Nahrung zu reichen. So kam es vor, daß Kinder ihre Eltern und Eltern ihre Kinder verhungern ließen. Cf. Liber sentent. Inquisitionis Tolosanae bei Limborch, Hist. inquisitionis, wo viele Beispiele dieser Art angeführt werden. Nur ein Beispiel möge hier stehen: Guilelma, uxor Mart. de Proaudo . . . in sua ultima aegritudine compos mentis in damnatam sectam haeresis ab haereticis recepta fuit consol. immo verius desolamentum per impositionem manuum petens et recipiens ab eisdem, et legatum ipsis fecit, et ipsamet persolvit eisdem, et sic recepta per haereticos in abstinentia quam ipsi vocant endurem multis diebus perdurans ritum sibi traditum et sectam ipsorum servando se fecit tamquam haeticam more ipsorum damnabili adorari, mortemque corporalem sibi accelerans, sanguinem minuendo balneum frequentando, potumque letiferum ex succo cucumerum silvestrium immisso in eo vitro fracto quo frangerentur ejus viscera in fine ut finiret celerius petatum avide assumendo ad mortem festinavit aeternam dum damnabiliter obiit in errore haeresis et horrore. (L. c. p. 33).

2) Nach dem Zeugnisse des Reiner Sachoni, der 16 Jahre lang Bischof dieser Secte war, sich später bekehrte und Inquisitor wurde, trieben viele Katharer die schmutzigste Unzucht und lehrten, daß der Mensch dadurch nicht sündige. (Op. Reineri, ap. Gretser, Tom. 12, p. 2. pag. 30. Vgl. Hist. pol. Blätter. Bd. 2, S. 479. Schmidt, l. c. II, 150 sqq.

3) Hurter, Papst Innoc. III. Bd. 2, S. 273 ff. Stolberg-Drischar, a. a. D. S. 296 ff.

4) Auch die Grafen von Bearn, Armagnac, Foix und Comminges waren Beschützer der Katharer.

so gefährlich, daß Papst Innocenz III. mit vollem Rechte sagen konnte, „die Abigenfer seien ärger als die Saracenen“¹⁾.

Um ihren Verheerungen Einhalt zu thun, wandte die Kirche alle Mittel der Güte an. Wiederholt erließen die Synoden²⁾ strenge Edicte gegen die Sectirer und veranstalteten auch Missionen zur Bekehrung der Verführten. Trotzdem gewann die Häresie immer weitere Ausdehnung. Auch die Legaten Rainer und Guido, welche Innocenz III. nach Südfrankreich absandte, erreichten nichts. Bessern Erfolg schienen die Legaten Raul und Peter v. Castelnau aus dem Cisterzienserorden, welche vom König von Frankreich unterstützt wurden, zu haben³⁾. Raymund VI. versprach, die Keger aus seinem Gebiete zu vertreiben, allein in Wirklichkeit begünstigte er dieselben. Als hierauf Peter v. Castelnau die Kirchenstrafen wider den Grafen aussprach, wurde er von zwei unbekanntem Mittern ermordet.

Nun wandte sich Innocenz III. an den König und die Barone Frankreichs, um mit den Waffen diesem wüsten Treiben ein Ende zu machen, und beauftragte den Abt Arnald von Citeaux mit der Predigt des Kreuzzuges, dessen Nothwendigkeit Graf Raymund V. von Toulouse schon früher nachgewiesen hatte. Ein nicht unbedeutendes Kreuzheer brach alsbald unter der Anführung des tapfern Grafen Simon von Montfort von Lyon auf, um die beiden Hauptbeschützer der Keger, Raymund VI. von Toulouse und Roger II. von Beziers, zu bekämpfen. Ersterer suchte die drohende Gefahr dadurch von sich abzuwenden, daß er um Losprechung vom Banne bat, welche ihm auch ertheilt wurde, nachdem er zu St. Gilles eidlich versprochen hatte, die Forderungen des päpstlichen Legaten Milo zu erfüllen. Roger dagegen blieb hartnäckig, weshalb die Kreuzfahrer in sein Gebiet einfielen, Beziers und Carcassonne verwüsteten und das eroberte Gebiet des Vicegrafen dem Anführer Simon von Montfort als Lehen übergeben ließen.

Nun erging auch an Raymund VI., der sogar zum Schein das Kreuz genommen hatte, die Aufforderung, die Katharer aus seinem Gebiete zu verjagen. Er weigerte sich aber, derselben Folge zu leisten, und wurde deshalb von dem päpstlichen Legaten gebannt. Um die Losprechung von demselben zu erhalten, begab sich der Graf zu Innocenz III., der ihn sehr

1) Ep. 1. XI, ep. 28 ad regem Francorum.

2) Die Conc. v. Tours 1163 c. 4 und Lombers 1165. (Harduin, VI, 2, 1596 sqq. 1644 sqq.) u. bef. Lat. III. (1179) c. 27. Papst Alex. III. ließ durch den Cardinalbischof Heinrich v. Albano, frühern Abt v. Clairvaux, einen Kreuzzug gegen die Keger in Südfrankreich predigen.

3) Um diese Zeit begann der hl. Dominicus seine Wirksamkeit in Südfrankreich zur Bekehrung der Keger. (Siehe S. 463). Der von Durandus v. Gueska, einem bekehrten Katharer, gestiftete Verein der katholischen Armen, welcher sich ebenfalls dem Befehrsgeächste widmete, war nicht frei von Irrthümern und löste sich wieder auf. (Hurter, II, 283 ff.).

liebevoll behandelte. Nach seiner Rückkehr von Rom spielte er aber wieder eine sehr zweideutige Rolle, verwarf die zu Arles von dem päpstl. Legaten, Magister Theodosius, an ihn gestellten Forderungen¹⁾ und unterstützte heimlich die in Lavaur belagerten Katharer. Dadurch kam es zwischen ihm und den Kreuzfahrern zum Kampfe. Anfangs wurden die letzteren nicht vom Glücke begünstigt. Die Belagerung von Toulouse mußte wieder aufgehoben werden, und Simon von Montfort gerieth in große Noth, weil Peter von Aragonien den Grafen Raymond unterstützte. Zulezt siegte aber das Kreuzheer; Peter fiel in der Schlacht bei Muret 1213, und Simon gelangte in den Besitz des ganzen Landes.

Innocenz III. wollte das väterliche Erbe dem jungen Grafen Raymond VII. erhalten. Allein der König von Frankreich und das Lateranense IV. sprachen die Grafschaft dem Sieger zu, dessen Sohn Amalerich die Grafschaft an König Ludwig VIII. wieder abtrat. Ludwig IX. gab endlich auf Verwenden des Papstes Gregor IX. dem Grafen Raymond VII. die Besitzungen seines Vaters zurück.

Eine minder bedeutende Sectenfamilie sind die Armen v. Lyon²⁾, auch Leonisten genannt, die weder aus der Zeit des Papstes Sylvester I. stammen, noch Claudius v. Turin oder Agobard v. Lyon³⁾ zum Stifter haben, sondern im zwölften Jahrhundert entstanden sind⁴⁾. Der geistige Vater dieser Secte ist Petrus Waldus, ein reicher Kaufmann aus Lyon, von dem ihre Mitglieder den Namen Waldenser erhielten. Erschüttert über den plötzlichen Tod eines Freundes, entsagte Waldus den Freuden der Welt und beschäftigte sich vornehmlich mit dem Studium der hl. Schrift, welche er von zwei Geistlichen in die Landessprache übersetzen ließ. Später trat er mit einigen Genossen als Bußprediger auf. Der Erzbischof von Lyon unterfagte ihnen das Predigen; die neuen Bußprediger appellirten nun an Papst Alexander III.⁵⁾, fanden aber bei diesem ebensovienig Gehör, wie bei

1) *Harduin*, VI, 1, col. 1997.

2) *Pauperes de Lugduno*. Sie hießen auch Sabatati oder Insabatati, weil sie Sandalen trugen.

3) Siehe S. 288.

4) Ueber das Alter dieser Secte siehe *Charvaz*, (Bischof v. Pinerolo), *Origine dei Valdesi e carattere delle primitive loro dottrine*. Torino 1837. Dieckhoff, *Die Waldenser im N. Göttingen* 1851. Herzog, *Die romanischen Waldenser*. Halle 1853. *Tüb. Quartalschr* 1854, S. 264 ff. *Oesterreich. Vierteljahresschr.* 1866, S. 41 ff. Einige ältere Schriften gegen und über die Waldenser sind gesammelt bei *Gretser*, Op. omn. Tom. 12. pars 2.

5) Auf dem Lat. III. 1179. Hier trat im Auftrage des Königs Heinrich II. v. England Walter Map gegen sie auf. (Ueber denselben siehe Phillips, *Berm. Schriften*, III, 114 ff.) Nach neueren Untersuchungen sollen diese Verhandlungen erst auf einer 1210 in Rom gehaltenen Synode stattgefunden haben. Siehe *Hefele*, *Concilien*, V, 637.

seinem Nachfolger Lucius III., welcher sie sogar 1184 als Ketzer excommunicirte. Nachdem auch ihr Versuch bei Innocenz III. fehlgeschlagen war, organisirten sich die Waldenser als Secte und fügten bald zu ihren Irrthümern¹⁾ noch neue. Namentlich nahmen sie verschiedene Irrthümer von den Katharern²⁾ an, mit welchen sie nun in Verbindung traten. Durch ihre affectirte Frömmigkeit, ihre Angriffe auf den Clerus³⁾ und durch andere Mittel dieser Art gewannen die Sectirer auch Anhänger, die nicht sowohl durch die Uebereinstimmung in ihren Lehren als durch den Haß gegen die Kirche zusammengehalten wurden⁴⁾. Die Secte verbreitete sich in Südfrankreich, besonders in der Provence und im Dauphine, und der Lombardei, namentlich aber in den Thälern der kottischen Alpen. Auch in Deutschland suchten die Sectirer Anhänger zu gewinnen. Um den Verfolgungen zu entgehen, machten sie äußerlich die katholischen Gebräuche mit, besuchten die Kirchen und empfingen selbst das Abendmahl. Die Verbindung der Waldenser mit den Husiten brachte ihnen auch manche Irrthümer der letzteren. Im sechszehnten Jahrhundert schlossen sie sich den Protestanten an, deren Lehrsystem nun bei ihnen herrschend wurde⁵⁾. Als solche existiren sie bis auf den heutigen Tag in Piemont.

1) *Pseudo-Rein. Contr. Waldenses c. 5.* (*Gretser*, XII, p. 2, pag. 28) *Yvonetus*, *De haeresi paup. de Lugdun.* (*Martene*, *Thes. nov. anecdot.* V, 1779 sqq.). Die Waldenser polemisirten vorzüglich gegen die Kirche, welche seit Papst Sylv. I. von den apost. Satzungen abgewichen sei, erklärten den Papst für das Haupt aller Irrthümer und schimpften auf den Clerus. Als einzige Glaubensquelle galt ihnen die hl. Schrift. Ueber Taufe und Eucharistie hatten die Sectirer verschiedene Ansichten. Das hl. Meßopfer verwarfen sie. Auch machten sie die Gültigkeit der Sacramente von der Würdigkeit des Spenders abhängig. Sie verwarfen die Sac. der hl. Delung und Ehe, ebenso die kirchl. Ceremonien, Heiligenverehrung, Wallfahrten, Fegfeuer, Gebete für die Verstorbenen u. nahmen nur drei hierarchische Abstufungen, Episcopat, Presbyterat und Diaconat, an. *Denzinger*, *Enchir.* p. 159. Vgl. *Herzog*, a. a. D. S. 153 ff.

2) Auch die Unterscheidung in Vollkommene und Unvollkommene. Aus den ersteren wurden die Meister, auch Barben genannt, genommen, welche predigten, Beicht hörten, das Abendmahl spendeten.

3) *Pseudo-Rein.*: Cum omnes aliae sectae immanitate blasphemiarum in Deum, audientibus horrorem inducunt, haec Leonistarum magnam habet speciem pietatis, eo quod coram hominibus juste vivant, bene omnia de Deo credant et omnes articulos, qui in symbolo continentur; solummodo Romanam Ecclesiam blasphemant et clerum, cui multitudo laicorum facilis est ad credendum. (*Gretser*, XII, 2, 27) Cf. *Pilichdorff*, *cont. Waldenses c. 9.* (*Gretser*, XII, 2, 53). Ihre Proselytenmacherei wird ausführlich geschildert von *Yvonetus*, ap. *Martene*, l. c. p. 1782.

4) L. c. Haeretici in sectis sunt divisi in se, sed in impugnatione Ecclesiae sunt uniti. Quando in una domo sunt haeretici, tum sectarum quaelibet, quarum quaelibet damnat alteram, simul Romanam Ecclesiam impugnant. (*Gretser*, XII, 27).

5) Im 17. Jahrh. wurden große Fälschungen an den Schriften der Waldenser vorgenommen, um dieselben als Vorläufer Luthers u. s. w. erscheinen zu lassen. (*Herzog*, a. a. D. S. 397 ff.). Am plumpsten tritt dieser Betrug in der Confession de foy hervor, die man sogar ins Jahr 1120 zurückdatirte.

§. 147. Die kirchliche und die spanische Inquisition.

Der christliche Staat¹⁾ konnte der Verfälschung der Glaubenswahrheiten nicht gleichgültig zusehen, sondern mußte jeden Versuch dieser Art als einen Angriff auf die höchsten Güter der Menschheit betrachten²⁾ und demgemäß auch bestrafen.

Von diesem richtigen Grundsatz ausgehend, erklärten schon die christlich-römischen Kaiser die Häresie auch für ein bürgerliches Verbrechen und verhängten Strafen gegen die hartnäckigen Verteidiger der von der Kirche verworfenen Irrthümer, welche mit Einkerkelung, Verbannung, Güterconfiscation³⁾ und in einzelnen Fällen auch mit dem Tode bestraft wurden⁴⁾. Diese Ansicht herrschte auch im Mittelalter und fand ihren Ausdruck in den Reichsgesetzen⁵⁾, welche besondere Strafbestimmungen gegen widerspenstige Häretiker enthalten.

Die Größe der Strafe richtete sich 1. nach der Abscheulichkeit der Lehre und Moral der Sectirer und 2. nach dem Charakter der Gesetzgebung. Seit Kaiser Friedrich II. war gewöhnlich der Feuertod auf das Verbrechen der Häresie gesetzt. Diese Strafe, welche damals schon verteidigt⁶⁾ und getadelt wurde, hatte ihren Grund hauptsächlich in den kirchen- und staatsgefährlichen Grundsätzen der mittelalterlichen Secten⁷⁾.

1) Ueber die Inquisition schrieb in feindseligem Sinne der Calvinist *Limborch*, *Hist. inquisit.* Amstelod. 1692 fol. und theilt auch die Acten des Inquisitionstribunals v. Toulouse mit. Cf. *Martene*, *Thes. nov. anecdot.* V, 1795 sqq. *Hergenröther*, *Kath. Kirche u. Christl. Staat*. S. 543 ff. *Hefele*, *Cardinal Ximenes*. S. 241 ff. *Lacordaire*, *Die geistl. Orden und unsere Zeit*. N. d. Franz. Augsb. 1839.

2) Siehe S. 132. *Cod. Theod.* XVI, 5, 40: Volumus esse publicum crimen (scl. haeresis Manich. et Priscill.), quia, quod in religione divina committitur, in omnium fertur injuriam. So verordnete *Theod.* II. i. §. 407.

3) *Cod. Theod.* XVI, 5, 40. *Riffel*, *Kirche u. Staat*. S. 656 ff. *Vgl.* §. 48.

4) Siehe S. 170.

5) *Sachsenspiegel*, Buch 2, Art. 13, §. 7. *Schwabenspiegel*, Landrecht, §. 313. *Vgl.* die Kezergesetze Friedrichs II. bei *Huillard-Bréholles*, *Hist. diplom.* II, 1, p. 2 sqq. *Pertz*, *Mon. hist.* IV. (leg. II.) p. 326 sqq.

6) *Thom. Aquin.* II, II, qu. 11, art. 3: Haeretici possunt non solum excommunicari, sed et juste occidi. Ueber die Aussprüche der älteren Väter siehe *Lacordaire*, a. a. D. S. 88.

7) Cf. *Lat. III. c. 27*: Licet ecclesiastica disciplina sacerdotali contenta judicio, cruentas non efficiat ultiones: catholicorum tamen principum constitutione adjuvatur, ut saepe quaerant homines salutare remedium, dum corporale super se metuunt evenire supplicium. Eapropter quia in Gasconia, Albigensio et partibus Tolosanis et aliis locis, ita haereticorum, quos alii Catharos, alii Patrinos, alii Publicanos, alii aliis nominibus vocant, invaluit damnata perversitas, ut jam non in occulto, sicut aliqui, nequitiam suam exerceant, sed suum errorem publice manifestent et ad suum consensum simplices attrahant et infirmos: eos et defensores eorum et receptores, anathemati decernimus subiacere etc. Von den Ver-

Die Entscheidung, ob Jemand als hartnäckiger Häretiker zu betrachten sei, stand nur den kirchlichen Oberen zu und gehörte selbstverständlich zum Geschäftskreise der Bischöfe, welche über die Reinerhaltung des Glaubens in ihren Diöcesen zu wachen haben.

Da aber in jenen Gegenden Südfrankreichs, Oberitaliens u. s. w., wo sich die Häresie besonders verbreitet hatte, die gewöhnlichen Mittel nicht ausreichten, ihrem Verderben Einhalt zu thun, erließ Papst Lucius III. nach dem Vorgange des Lat. III. c. 27 auf dem Concil von Verona (1184) strenge Verordnungen¹⁾ gegen die Häretiker und ihre Begünstiger und befahl zugleich den Bischöfen, ihre Diöcesen entweder selbst oder durch Stellvertreter nach Art der früheren Sendgerichte zu visitiren. Dieselben Bestimmungen wiederholte und verschärfte Papst Innocenz III., besonders auf dem vierten allg. Concil im Lateran (1215)²⁾. Ein eigentliches Inquisitionstribunal war damit noch nicht organisiert.

Erst nach Beendigung der Albigenserkriege wurde die kirchliche Inqui-

heerungen anderer Häret. sagt derselbe Canon: Tantam immanitatem exercent, ut nec ecclesiis nec monasteriis deferant, non viduis et pupillis, non senibus et pueris nec cuilibet parcant aetati aut sexui sed modo paganorum omnia perdant et vastent.

1) *Harduin*, VI, 2, p. 1878. Das Decret wurde ins Corp. jur. canon. aufgenommen. c. 9, X. de haereticis (V. 7).

2) Die Hauptbest. sind: Verurtheilte Häretiker sind der weltl. Obrigkeit zur Bestrafung zu übergeben. (Güterconfiscation für Laien). Die der Häresie Verdächtigen sollen mit dem Banne belegt und von Allen gemieden werden; bleiben sie ein Jahr im Banne, dann sind sie als Häret. zu verurtheilen. Weltl. Obrigkeiten müssen öffentlich schwören, den Glauben zu beschützen und die Kezer aus ihrem Lande zu vertreiben. Wenn aber ein weltl. Herr, von der Kirche aufgefordert, unterläßt, sein Gebiet von den Kezern zu reinigen, dann soll er gebannt werden. Leistet er innerhalb Jahresfrist keine Genugthuung, dann soll der Papst seine Vasallen ihres Eides entbinden und sein Land den Kath. zur Occupation überlassen, damit diese es nach Vertreibung der Kezer besitzen und den kath. Glauben dort rein erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte des Oberlehensherrn. Der Exc. sollen auch die Credentes, die Fehler, Beschützer und Gönner v. Häretikern verfallen, und wenn sie innerhalb eines Jahres keine Genugthuung leisten, ipso jure ehelos und zu öff. Aemtern, Zeugenschaft u. s. w. unfähig sein. Alles Predigen ohne Erlaubniß des Papstes od. des kath. Diöcesanbisch. ist unter Strafe der Excom. verboten. Ferner wurde bestimmt, ut quilibet archiepiscopus vel episcopus, per se aut per archidiaconum suum vel idoneas personas honestas, his aut saltem semel in anno propriam parochiam, in qua fama fuit, haereticos habitare, circumeat et ibi tres vel plures boni testimonii viros, vel etiam, si expedire videtur, totam viciniam, jurare compellat, quod si quis ibidem haereticos sciverit, vel aliquos occulta conventicula celebrantes, seu a communi conversatione fidelium vita et moribus dissidentes, eos episcopo studeat indicare. Ipse autem episcopus ad praesentiam suam convocet accusatos; qui nisi se ab objecto reatu purgaverint, vel si post purgationem exhibitam in pristinam fuerint relapsi perfidiam, canonice puniantur. Si qui vero ex eis juramenti religionem obstinatione damnabili respuentes, jurare forte noluerint: ex hoc ipso tanquam haeretici reputentur. (Can. 3. *Harduin*, VII, 20 sqq. u. C. 13, X. de haer. V, 7).

sition eingerichtet durch das Concil von Toulouse (1229), indem can. 1—3 bestimmen, daß die Bischöfe in den Pfarreien einen Geistlichen und einige Laien beauftragen sollten, über die Pfarrangehörigen zu wachen und die der Häresie Verdächtigen anzuzeigen¹⁾.

Wohl wurden schon vor Innocenz IV. an einzelnen Orten Dominikanermönche als Inquisitoren verwendet; aber erst dieser Papst übertrug ihnen vornehmlich jenes Geschäft, ohne damit die Rechte der Bischöfe aufzuheben²⁾.

Das ebenso lästige als gefährliche Amt der Inquisitoren bestand darin: 1. zu untersuchen, ob Jemand ein Häretiker sei, 2. die der Häresie Ueberführten mit der Kirche auszuöhnen³⁾, und 3. die hartnäckigen Häretiker der weltlichen Gewalt zu übergeben, welche die Strafen gegen sie aussprach und vollziehen ließ.

Da im Mittelalter die Häresie für ein schwereres Verbrechen als der Hochverrath angesehen wurde, erlitten die für Majestätsverbrecher geltenden Bestimmungen auch auf die Häretiker hinsichtlich der Proceßführung und der Bestrafung Anwendung⁴⁾. Aus diesem Umstande erklären sich manche Gebräuche⁵⁾ bei dem inquisitorischen Verfahren, das nichts weniger als grausam oder willkürlich war. Höchstens trifft der Vorwurf der Härte einige Inquisitoren⁶⁾, aber nicht das Institut selbst, durch welches die Zahl der Opfer nicht vergrößert, sondern verringert ward. Auch stand den Verurtheilten immer der Recurs an den ap. Stuhl offen, welcher nicht allein der Unschuldigen sich nachdrücklichst annahm, sondern auch das gerichtliche Verfahren der Inquisitoren genau überwachen ließ und durch verschiedene Verordnungen zu mildern⁷⁾ bemüht war.

Von der kirchlichen Inquisition ist die von Ferdinand dem Katholischen

1) *Harduin*, VII, 176.

2) *Hergentröther*, *Kath. R. u. Christl. Staat* S. 575. 576.

3) Die zur Kirche zurückkehrenden Ketzer mußten eine leichte Kirchenbuße übernehmen. Strenger war man gegen Diejenigen, welche unaufrichtig ihren Irrth. entsagten.

4) *Hergentröther*, a. a. D. S. 578 ff.

5) Wie beim Hochverrath waren auch beim Verbrechen der Häresie alle Bürger zur Anzeige verpflichtet; selbst Ehrlose und desselben Verbrechens Schuldige. Ebenso wurden die Namen der Zeugen geheim gehalten. Der Angeklagte durfte aber seine Feinde nennen, welche dann von der Zeugenschaft ausgeschlossen werden mußten. Die Folter kam nicht allein bei Hochverrath und Häresie, sondern auch bei andern Verbrechen in Anwendung.

6) Besonders wurden der Weltpriester Conrad v. Marburg, der Beichtvater der hl. Elisabeth, und die beiden Laien Dorso (Laienbruder aus dem Dominikanerorden) und Johannes, welche in Deutschland die Ketzer verurtheilten, großer Härte beschuldigt. Eine Vertheidigung Conrads findet sich in Städlers Uebersetzung des Lebens der hl. Elif. von Montalembert S. 561 ff. Vgl. *Hefele*, V, 902 ff.

7) *Hergentröther*, a. a. D. S. 580 ff.

und Isabella zuerst für Castilien bestimmte und dann auch auf Aragonien ausgebreitete spanische Inquisition¹⁾ wohl zu unterscheiden. Dieselbe war von Anfang an eine reine Staatsanstalt²⁾ mit der Aufgabe, die Macht der höheren Aristokratie zu brechen und zugleich die verkappten Juden, Maranos, und die heimlichen Muhamedaner, Moriskos, zu entdecken und zu bestrafen. Das erste Tribunal wurde 1481 zu Sevilla errichtet.

Wie wenig der hl. Stuhl mit der Errichtung dieser Staatsanstalt einverstanden war, bezeugt das Breve Sixtus IV. v. 2. Aug. 1483. Ferdinand ließ sich aber von seinem Vorhaben nicht abbringen und ernannte den Dominikaner Torquemada zum Großinquisitor von Castilien und bald auch von Aragonien, wozu der Papst schließlich seine Zustimmung gab. Hierauf errichtete Torquemada vier Inquisitionstribunale zu Sevilla, Cordova, Jaen und Villa Real (später nach Toledo verlegt) und entwarf die Statuten für die Inquisitoren, welche alle vom König ernannt wurden. Diese neue Einrichtung erhielt 1486 von Innocenz VIII. die erbetene Bestätigung.

Die von Ferdinand 1492 decretirte Verbannung der Juden und Mauren, welche die Taufe nicht empfangen wollten, führte der Kirche viele Scheinchriften zu und erweiterte zugleich den Geschäftskreis der Inquisition. Unter Philipp II. verhütete dieselbe das Einschmuggeln des Protestantismus, und während der Herrschaft der Bourbonen fiel ihr die Aufgabe zu, grobe sittliche Verbrechen zu bestrafen, die Einführung ungläubiger Schriften nach Spanien zu verhindern und den königlichen Absolutismus zu befestigen. Joseph Bonaparte ließ die Inquisition aufheben. Ferdinand VII. stellte dieselbe 1814 wieder her; allein die revolutionären Cortes von 1820 verfügten von neuem ihre Unterdrückung.

Die Anklagen, welche der berühmte Llorente³⁾ gegen die spanische Inquisition erhebt, verlieren ihre Bedeutung, wenn man den Character und das Verfahren⁴⁾ dieses Mannes näher prüft. Die von einigen Gelehrten aufgestellten Behauptungen, dieses Institut sei unvollständig gewesen und habe auch den Ruin der Wissenschaft in Spanien herbeigeführt, stehen im Widerspruch mit der Geschichte. Durch Einführung der Inquisition haben die katholischen Herrscher, wie Balme⁵⁾ versichert, nur den allgemeinen

1) *Llorente*, *Hist. critique de l'inquisition d'Espagne*. Paris 1817. 4 Voll. Deutsch v. Höck, Gmünd. 1819. Siehe Note 3. *De Maistre*, *Lettres à un gentilhomme Russe sur l'inquisition espagnole*, deutsch Mainz 1839.

2) Dies behaupten auch hervorragende protest. Historiker. Ihre Aussprüche stehen bei Hefele, *Card. Ximenes* S. 279 ff. Vgl. A. Menzel, *Neuere Gesch. der Deutschen*. Bd. 4, S. 196.

3) Eine Lebensbeschreibung Llorentes steht im *Katholik* 1824, S. 1 ff. 1827, S. 200 ff.

4) Vgl. Hefele, a. a. D. S. 327 ff.

5) *Protestantismus u. Katholicismus*. Aus dem Spanischen v. Hahn. Regensburg 1861. Bd. 1, S. 412 ff.

Wunsch des Volkes erfüllt, während bes. der Adel und die höhere Geistlichkeit derselben abgeneigt blieben. Wie wenig aber die wissenschaftlichen Bestrebungen durch dieses Institut gehemmt wurden, bezeugt die Thatsache, daß die Blüthezeit der spanischen Literatur¹⁾ in die Zeit der Herrschaft der Inquisition fällt, während die Zeit der Herrschaft des Liberalismus in Spanien sehr unfruchtbar an wissenschaftlichen Leistungen war und bis zur Stunde ist.

Auch der Tadel, welcher gegen die Einrichtungen und das gerichtliche Verfahren der Inquisition vorgebracht wird, ist entweder ganz unbegründet oder sehr übertrieben. Das Proceßverfahren bei der Inquisition war viel milder und umsichtiger, als bei allen anderen Gerichten. Die Kerker waren freundlicher als in den übrigen Ländern, die Folter durfte nur einmal angewendet werden, während diese Tortur bei den gewöhnlichen Gerichten wiederholt wurde. Die Zahl der Hingerichteten wird bei genauerer Prüfung bedeutend reducirt. Der *San benito* (*Saccus benedictus*) entspricht der auch andermwärts gebräuchlichen besonderen Büßerkleidung. Die *Auto da Fe* (*Actus fidei*) waren ebenfalls keine schauerlichen Gräuelszenen. Sie bestanden sehr oft darin, daß die Unschuldigen frei gesprochen und den reuigen Verbrechern Bußen auferlegt wurden, und waren mehr Acte der Gnade als der Grausamkeit²⁾.

Es ist ganz unstatthaft und unbillig, die kirchliche wie die spanische Inquisition nach den Anschauungen unseres Jahrhunderts zu beurtheilen. Die Bestrafung der Keger durch die weltliche Gewalt wurde noch im 16. Jahrhundert von Katholiken und Protestanten anerkannt. Calvin ließ am 27. Okt. 1553 den spanischen Arzt Michael Servete als Keger verbrennen und schrieb zu seiner Rechtfertigung eine Abhandlung, worin er beweist, *jure gladii coercendos esse haereticos*. Melancthon lobt ihn wegen dieser Hinrichtung und schreibt dem Genfer Reformator: *Tuo judicio prorsus assentior. Affirmo etiam, vestros magistratus juste fecisse, quod hominem blasphemum, re ordine judicata, interfecerunt.* (*Int. Calv. ep. 187*). *Beza*, Calvins Schüler, schrieb *De haereticis a civili magistratu puniendis*. Auch gegen die Katholiken wollten die s. g. Reformatoren bürgerliche Strafen bis zur Todesstrafe verhängt haben, z. B. Melancthon (*Corp. ref. Ed Brétschneider, IX, 77*), Calvin (*Ep. Genev. 1579 p. 40.*). Wie die von der Kirche abgefallenen Fürsten mit ihren kath. Unterthanen umgingen, wird in der dritten Periode nachgewiesen werden. Nur sei hier noch beigelegt, daß der unsittliche Grundsatz: *Cujus regio illius et religio* von den deutschen Reichsständen aufgestellt und befolgt wurde.

1) Hefele, a. a. D. S. 335. Vgl. den ins Deutsche übersetzten Art. der *Civiltà cattol.* gegen Döllingers Rede auf der Gelehrtenversammlung zu München 1863. Döllinger behauptet (S. 35), die wissenschaftl. Stagnation in Span. sei Folge der Inquisition; der genannte Art. weist nach (S. 45), daß Span. unter Philipp II. die tüchtigsten Gelehrten, Dichter u. s. w. besaß.

2) Alle diese Punkte sind gründlich erörtert bei Hefele, a. a. D. S. 288 ff.

§. 148. Johannes Wiclif und seine Irrlehre.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde das Wohl der bis dahin von Häresien befreit gebliebenen Kirche Englands ernstlich gefährdet durch Joh. Wiclif¹⁾ (geb. 1324), der die bittersten Anschuldigungen wider dieselbe erhob und zugleich die verderblichsten Irrlehren verbreitete.

Mit einem Angriffe auf die ihm wegen der Rectorstelle im Canterbury-Hall zu Oxford verhafteten Mendicantenmönche beginnend²⁾, wandte der angebliche Reformator alsbald seine Waffen direct gegen den ap. Stuhl, indem er sich zum Vertheidiger der gegen den seit Joh. ohne Land üblichen Lehenszins, die Reservationen u. s. w. gerichteten Parlamentsbeschlüsse³⁾ aufwarf und die Gebrechen der Curie von Avignon scharf geißelte.

Hierdurch erlangte Wiclif die Gunst des Hofes, der ihm 1372 eine Professur in Oxford verlieh, wozu 1375 noch die Pfarrei Lutterworth kam. Auch wurde er der Gesandtschaft beigegeben, welche 1374 zu Brügge mit den päpstlichen Nuntien wegen Ordnung der kirchl. Verhältnisse in England unterhandeln sollte.

Dieser Zweck wurde auch erreicht. Wiclif aber, der sich in Brügge die Gunst des Herzogs Johann v. Gent-Lancaster⁴⁾ erworben hatte, kehrte mit vermehrtem Hass gegen das Papstthum nach England zurück und eröffnete nun eine heftige Polemik gegen den „Antichrist und Gelderpresser,“ wie er u. A. den Papst titulte.

Auf Betreiben des Bischofs von London, Wilhelm v. Courtnay, wurde Wiclif im Febr. 1377 vor das geistliche Gericht geladen, das aber nur Stillschweigen über die strittigen Punkte gebot. Die Gegner des Irrlehrers übersandten deshalb 19 aus dessen Schriften gezogene Sätze⁵⁾ Papst Gregor XI., welcher am 22. Mai 1377 eine neue Untersuchung anordnete, die aber erst am Anfang des Jahres 1378 in der Kapelle des Lambethpalastes stattfand⁶⁾. Das Resultat derselben war die Weisung an Wiclif, der seinen Sätzen eine geschraubte und zweideutige Erklärung gab, sich künftig aller Ausdrücke zu enthalten, welche die Gemüther verwirren könnten.

Aber weder Ermahnungen, noch Verweise fruchteten etwas bei Wiclif,

1) Hefele, *Conciliengesch.* VI, 810 ff. Hier wird auch die Hauptlit. angeführt. Vgl. Schwab, *Joh. Gerson*. S. 527.

2) Die Richtigkeit der ersten, 1356 erschienenen Schrift Wiclifs: „Ueber das Alter der Kirche,“ in welcher die Ideen des Joachim v. Floris (S. 467) reproducirt werden, ist zweifelhaft.

3) Linghard, *Gesch. v. Engl.* IV, 167 ff

4) Er war ein Sohn König Eduards III.

5) *Harduin*, VII, 1870.

6) Eduard III. starb im Juni 1377. Auf ihn folgte sein unmündiger Enkel Richard II., für den der Herzog v. Gent-Lancaster die Regierung führte. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß der päpstl. Befehl nicht sogleich vollzogen ward.

dem das unselige abendländische Schisma eine erwünschte Gelegenheit gab, unter dem Schein des Eifers für die Kirchenzucht den ap. Stuhl zu verläumdern. Sein Widerspruch gegen Rom gestaltete sich alsbald in eine Opposition gegen die Kirche überhaupt. Er verwarf die kirchliche Autorität, erklärte die hl. Schrift, die er 1380 ins Englische übersezte, als alleinige Glaubensquelle und brachte noch andere Irrlehren vor, von denen nur die Läugnung der Willensfreiheit und der Transsubstantiation, die Prädestinationslehre und der so verderbliche Irrthum, daß alle Gewalt durch den Stand der Gnade bedingt, und die Kirche nur die Gemeinschaft der Prädestinirten sei, angeführt werden sollen.

Die Lehren des Reformators, dessen Schüler, in großes Luch eingehüllt, umherzogen, trugen bald ihre Früchte. Die revolutionären Predigten seiner Anhänger riefen Aufstände der Bauern hervor (1381), die jedoch durch die Energie Richards II. unterdrückt wurden¹⁾. Nun entzog der Hof dem Häresiarthen seine Gunst, und die Synode von London v. 17. Mai 1382, das s. g. Erdbbenconcil, censurirte mehrere aus seinen Schriften gezogene Sätze als häretisch und irrig²⁾. Wiclif bemühte sich, durch eine Petition ans Parlament, in welcher er unter Anderem auch die Krone auffordert, die Kirchengüter einzuziehen, die Gunst des Hofes wieder zu erlangen. Er erreichte aber seine Absicht nicht und zog sich, durch die Synode von Oxford (18. Nov. 1382) seiner Professur entsetzt, auf seine Pfarrei Lutterworth zurück, wo er sein theologisches Hauptwerk, *Trialogus*³⁾, ausarbeitete und am 31. Dez. 1384 starb.

Nicht so milde wie Wiclif, dessen Irrthümer auch auf der Synode von

1) Lingard, a. a. D. IV, S. 203 ff. Besonders aufregend wirkten die communisistischen Predigten der beiden herumvagirenden Priester Jack Straw u. John Ball. Ein Hauptanführer der Rebellen war Wat Tyler. (Dachdecker).

2) Die als häretisch verworfenen Sätze lauten: 1) Quod substantia panis materialis et vini maneat post consecrationem in sacramento altaris. 2) Item, quod accidentia non maneat sine subjecto, post consecrationem in eodem sacramento. 3) Item, quod Christus non sit in sacramento altaris identice, vere et realiter in propria praesentia corporali. 4) Item, quod si episcopus vel sacerdos existat in peccato mortali, non ordinat, conficit, nec baptizat. 5) Item, quod si homo fuerit debite contritus omnis confessio exterior est sibi superflua vel inutilis. 6) Item pertinaciter asserere non esse fundatum in evangelio, quod Christus Missam ordinaverit. 7) Item, quod Deus debet obedire diabolo. 8) Item, quod si Papa sit praestigiator et malus homo ac per consequens membrum diaboli, non habet potestatem supra fideles Christi ab aliquo sibi datam nisi forte a Caesare. 9) Item, quod post Urbanum VI. non est aliquis recipiendus in Papam, sed vivendum est more Graecorum sub legibus propriis. 10) Item asserere, quod est contra sacram scripturam quod viri ecclesiastici habeant possessiones temporales. Vierzehn andere Sätze wurden als irrig censurirt.

3) Ed. Frecht. et Lips. 1753 II. 4. Das Werk trägt diesen Namen, weil in demselben die Aethiäa, Pseudeis u. Phronesis sich miteinander unterreden.

Rom 1413 und Constanz¹⁾ verworfen wurden, behandelte die englische Regierung die Schüler desselben, die Lollharden, welche die Grundsätze ihres Meisters practisch durchzuführen suchten.

§. 149. Die Irrlehre des Johannes Hus.

Die wiclifitischen Irrthümer fanden einen warmen Verteidiger an Johannes Hus (geb. 1369 zu Husinecz), Professor an der Universität und böhmischer Prediger an der Bethlehemskirche zu Prag, der sein doppeltes Amt benützte, um dieselben in gelehrten und ungelehrten Kreisen zu verbreiten²⁾.

Mit der Verkündigung wiclifitischer Irrthümer verband Hus auch die gehässigsten Ausfälle auf den Klerus, dessen Gebrechen er schonungslos angriff und übertrieb.

Bei diesem Unternehmen kamen dem böhmischen Irrlehrer, der zugleich die Rolle eines Reformators³⁾ spielte, die in Prag herrschenden Mißstände und die zwischen den Deutschen und Tschechen bestehende Spannung trefflich zu Statten. Hus gewann einen großen Anhang unter den Tschechen, mit deren Nationalität er seine Sache identificirte.

Die Censurirung von 45 Sätzen Wiclifs durch die Universität (1408) und das Verbot des Erzbischofs Sbinke (Zbýnek), wiclifitische Schriften zu lesen, entflamnten noch mehr den Zorn des tschechischen Reformators gegen die Deutschen, welche das Verwerfungsurtheil der Universität bewirkt hatten, und er setzte nun alle Hebel in Bewegung, den Tschechen das Uebergewicht an der Universität zu verschaffen. Der Plan gelang. Durch ein Decret vom 18. Jan. 1409 verließ König Wenzel gegen die bisherige Einrichtung den Tschechen drei Stimmen und gestand den übrigen Nationen zusammen nur

1) Cf. *Denzinger*, Enchiridion p. 186 sqq. Eingehend widerlegte Thomas Netter aus Walden, Provinzial der Carmeliter († 1431), die Irrlehre Wiclifs. (Cf. *Thom. Waldens. Doctrinale antiquit. eccl. cath.* Ed. Venet. 1757 sqq. 3 Voll. fol.) Ihm werden auch die Fasciculi Zizaniorum magistri J. Wyclif cum tritico (Ed. *Schirley* in *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* Lond. 1858) zugeschrieben.

2) *Hist. et monumenta J. Hus et Hieron. Prag.* Norimb. 1558. Ed. II. 1715. 2 Voll. *Documenta M. J. Hus. ed. Palacky.* Prag. 1869. Höfler, *Geschichtsschreiber der Huss. Bewegung* (in *Fontes rerum Austriac.*) 3 Bde. Wien 1856—66. Helfert, *Hus und Hieron.* Prag 1853. Berger, *J. Hus und König Sigismund.* Augsb. 1872. Hefele, *Conciliengesch.* Bd. 7. Abthg. 1.

3) Vor Hus traten als Reformatoren auf: Konrad Waldhauser, Joh. Milicz und Matthias v. Janow. Sie hatten eine gute Absicht, waren aber nicht ganz frei von irrigen Ansichten. Ueber die Reformbewegungen siehe Höfler, *Einleitung zu den Concilia Pragensia a. 1353—1413.* Prag 1862. p. XXXI und *Geschichtsschr.* Bd. 2, S. 17 ff. *Syst.-pol. Blätter.* Bd. 45 u. 46.

eine Stimme zu 1). In Folge dieser Ungerechtigkeit verließen an 30,000 Studenten Prag 2), und die berühmte Weltuniversität sank zu einer tschechischen Landesuniversität herab.

Um die etwaigen Censuren des Papstes Gregor XII. im Voraus unwirksam zu machen, bewogen Hus und seine Anhänger den König, Gregor die Obedienz aufzukündigen und mit der Synode von Pisa in Verbindung zu treten 3). Auch dieses geschah einige Tage nach dem Erlasse obigen Decretes.

Durch diese Erfolge noch kühner gemacht, trat Hus, der sich bei jeder Gelegenheit als einen grimmigen Feind der Deutschen 4) erwies, noch rücksichtsloser gegen den Klerus 5) auf und predigte offen und ungeschont die irrigen Ideen Wiclifs, dessen Trialogus er schon früher ins Böhmische übersetzt hatte.

Den Censuren des Erzbischofs suchte der Irrlehrer durch eine Appellation an den Pisaner Papst Alexander V. zu entgehen. Dieser bestätigte aber das Urtheil Sbinos, welcher hierauf die Auslieferung der wiclifitischen Schriften befahl und das Predigen in Nebenkirchen untersagte. Hus lieferte die Schriften aus, protestirte aber gegen das Verbot des Predigens und verklagte seinen Oberhirten bei Alexanders Nachfolger, Johannes XXIII.

Das vom Erzbischof angeordnete Verbrennen der häretischen Schriften hatte die wiclifitisch-tschechische Partei in große Aufregung versetzt, die unter Erzbischof Albit einen noch bedenklicheren Character annahm. Die Wuth kam bei der Veröffentlichung der von Johannes XXIII. wider Ladislaus v. Neapel erlassenen Kreuzbulle zum Ausbruche. Hus predigte mit großer Heftigkeit gegen die Ablassbulle, welche seine Anhänger, an deren Spitze Hieronymus v. Prag stand, zuerst in recht gemeiner Weise verhöhnten und hierauf öffentlich verbrannten.

Die maßlose Heftigkeit Husens, den jetzt sogar seine früheren tschechischen Freunde, Stanislaus und Peter v. Znaim, Stephan v. Palecz,

1) Die vier Nationen waren: die sächsische, bayerische, polnische u. böhmische.

2) Höfler, Mag. J. Hus und der Abzug der deutschen Prof. und Studenten aus Prag 1409. Prag. 1864. Die Ausgewanderten gründeten die Univ. Leipzig. Andere zogen nach Krakau.

3) Siehe §. 125.

4) Vgl. das Geständniß des Hieron. v. Prag in Constanx: Dixit quod ipse Hieron. et M. Joh. Hus una die cooperati fuerint tantum, quod multi Teutonici a Bohemis fuerint interfecti. (v. d. Hardt, IV, 8, p. 759.). Vgl. Höfler, Geschichtsch. Bb. 1.

5) Selbst Palachy, ein Verehrer Husens, schreibt: „Indem er (Hus) fortfuhr, die Mißbräuche und Fehlritze der kirchlichen Oberen einer öffentlichen Rüge zu unterziehen, vergaß er leicht, daß Bescheidenheit und Gehorsam gleichfalls unter die christl. Tugenden gehören.“ (Gesch. v. Böhmen. Bd. 3, Abthlg 1, S. 254). Wehnlich urtheilt der Protestant Krummel, Gesch. der böhm. Reformation. Gotha 1836, S. 210 üb. Hus.

Andreas v. Broda u. A. 1) bekämpften, zog ihm den Bann Joh. XXIII. zu, welcher zugleich Prag mit dem Interdikt belegte, so lange der Irrlehrer dort verweile.

Vom König Wenzel aufgefordert, verließ Hus, welcher vom Urtheil des Papstes an Christus appellirte, im Dezember 1412 Prag und nahm seinen Aufenthalt auf den Burgen seiner adeligen Freunde. Hier verfaßte er mehrere Schriften, namentlich arbeitete er sein theologisches Hauptwerk Tractatus de Ecclesia aus.

Die Kirche ist nach den verworrenen und sich widersprechenden Behauptungen Husens die Gemeinschaft der Prädestinirten. Die Reprobirten gehören ihr nur äußerlich an. Das einzige Haupt derselben ist Christus. Die Kirche bedarf daher des Papstthums nicht. Der hl. Petrus wurde nicht von Christus zum Felsenfundamente der Kirche auserwählt, und der römische Bischof verdankt seine Würde der kaiserlichen Gunst, die ihm seit Constantin dem Gr. zugewendet wurde 2).

Der Papst und die Bischöfe sind aber nur dann wahre Stellvertreter Gottes und Nachfolger Petri und der Apostel, wenn ihr Wandel dem göttl. Gesetze entspricht, und ihre Verordnungen haben nur in dem Falle Gesetzeskraft, wenn sie den Anordnungen Gottes conform sind 3).

Es steht deshalb den Untergebenen das Recht zu, die Befehle des Oberen zu prüfen, ob sie dem Gesetze Gottes entsprechen oder nicht. Im ersteren Falle ist Gehorsam, im letzteren Widerstand hl. Pflicht.

Dies gilt nicht allein von den kirchl., sondern auch von den weltl. Oberen, da jede Gewalt durch den Stand der Gnade bedingt ist 4).

Man kann demnach nicht sagen, daß der Papst als solcher Oberhaupt der Kirche ist, da er nicht einmal Mitglied derselben ist, wenn er zu den Reprobirten gehört.

Ein frommer Priester, welcher die notwendigen Kenntnisse besitzt und sich zur Verkündigung des göttlichen Wortes angetrieben fühlt, kann ohne

1) Gesetze, Conciliengesch. VII, 1, 49.

2) Unter den 30 vom Conc. v. Constanx censurirten Sätzen Husens sind folgende: Unica est sancta universalis Ecclesia, quae est praedestinatorum universitas (1). Petrus non est, nec fuit caput Ecclesiae sanctae catholicae (7). Papalis dignitas a Caesare inolevit, et Papae perfectio et institutio a Caesaris potentia emanavit (9). Non est scintilla apparentiae, quod oporteat esse unum caput in spiritualibus regens Ecclesiam, quod semper cum Ecclesia ipsa militante conversetur et conservetur (27).

3) Nemo gerit vicem Christi vel Petri, nisi sequatur eum in moribus: cum nulla alia sequela sit pertinentior, nec aliter recipiat a Deo procuratoriam potestatem; quia ad illud officium vicariatus requiritur et morum conformitas et instituentis auctoritas (12). Cf. prop. 13. 14.

4) Nullus est dominus civilis, nullus est Praelatus, nullus est Episcopus, dum est in peccato mortali (30).



Rückficht auf die kirchlichen Censuren predigen; denn Suspension und Bann sind vor Gott null und nichtig.

Ueberhaupt ist der kirchliche Gehorsam eine Erfindung der Priester gegen die ausdrückliche Bestimmung der hl. Schrift¹⁾.

Hinsichtlich der Eucharistie scheint Hus, welcher die hl. Schrift als einzige Glaubensquelle erklärt, nicht wiclistitisch gelehrt zu haben²⁾; dagegen spricht er dem Priester die Gewalt, von Sünden zu absolviren, ab und gesteht ihm nur das Amt der Verkündigung, daß Gott die Sünden nachgelassen habe, zu.

Nach Albirts Abdankung wurde Konrad v. Behta Erzbischof von Prag. Ihm gelang es so wenig, wie seinem Vorgänger, die ausgebrochenen Wirren beizulegen. Um die Ruhe wiederherzustellen, ließ daher der deutsche König Sigismund mit Zustimmung Wenzels den hartnäckigen Irrelire, der ungeachtet des kirchl. Verbotes fortfuhr, zu predigen, auffordern, vor den auf dem Concil in Constanz versammelten Vätern seine Vertheidigung zu führen. Hus, der schon früher an ein allgemeines Concil appellirt hatte, war damit einverstanden und trat, mit einem königlichen Geleitsbrief versehen, die Reise nach Constanz³⁾ an, wohin auch zwei seiner Gegner, Professor Stephan v. Palecz und Pfarrer Michael Deutschbrod, gewöhnlich de Causis genannt, gekommen waren⁴⁾.

Anfangs verfuhr das Concil sehr milde gegen den Irrelire. Johann XXIII. gestattete ihm sogar, den Gottesdienst zu besuchen. Nur die Suspension wurde aufrecht erhalten. Hus aber celebrierte trotzdem die hl. Messe und predigte seine Irthümer. Dieser Ungehorsam hatte vornehmlich die Verhaftung⁵⁾ desselben zur Folge. Hus wurde ins Dominikanerkloster gebracht, welchen Aufenthaltsort er mit dem Schlosse Gottlieben und zuletzt mit dem Kloster der Minoriten vertauschen mußte.

Nach längerer Voruntersuchung fand am 5. 7. und 8. Juni das öffentliche Verhör Husens statt. Er erkannte die meisten aus seinen Schriften gezogenen Sätze als die seinigen an; andere dagegen erklärte er für verfälscht und unterschoben. Hierauf verwarf das Concil die irrigen Meinungen des Häretikers, der jedoch jeden Widerruf verweigerte, weshalb er am 6. Juli

1) Obedientia ecclesiastica est obedientia secundum adinventionem sacerdotum Ecclesiae praeter expressam auctoritatem Scripturae (15).

2) Hefele, VII, 2, 150 ff.

3) Hus hatte durch Maueranschläge in lat. u. deutscher Sprache erklärt, er wolle zu Constanz juxta sanctorum patrum decreta et canones suam innocentiam in Christi nomine demonstrare, und fordert seine Gegner auf, dort zu erscheinen. In der deutschen Erklärung heißt es, er wolle „bei der heyligen schrift ordenung sein unschult in gotes namen do erzeihen und bewisen.“

4) Seine Begleiter waren Joh. v. Chlum, Wenzel v. Duba und Heinrich von Lacembok.

5) Ueber den Fluchtversuch Husens siehe Berger, a. a. O. S. 119 ff.

degradirt und der weltlichen Gewalt zur Bestrafung übergeben wurde. Noch einmal machte Sigismund den Versuch, denselben zum Widerruf zu bewegen. Allein Hus blieb unbeugsam, erklärte das Concil für eine Versammlung von Pharisäern und starb mit großer Hartnäckigkeit am 16. Juli 1415 auf dem Scheiterhaufen¹⁾. Dasselbe Schicksal hatte am 30. Mai 1416 auch sein Freund Hieronymus von Prag.

Nach dem Tode Husens entbrannte der furchtbare Husitenkrieg. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl böhmischer Adelige, welche nach den Kirchengütern lüftern waren, vereinigte sich mit den husitischen Czechen. Sie bildeten eine mächtige Partei, deren Devise die Forderung des Laienkelches war, dessen Darreichung Hus zwar nicht eingeführt, aber doch gebilligt hatte²⁾.

An der Spitze der Rebellen standen Nicolaus v. Husinecz und Joh. Ziska. Am 30. Juli 1419 brach mit der Keschprocession in Prag die Empörung aus. Die husitisch-czechische Partei, welche kurz vorher eine sehr zahlreich besuchte Versammlung auf „Tabor“³⁾ gehalten hatte, bemächtigte sich der Hauptstadt und verübte die bekannten Gräueltaten im Rathhause. Hierauf erfolgte die Plünderung der Kirchen und die Verfolgung der kath. Geistlichen, deren Stellen Utraquisten erhielten.

Nach dem Tode Wenzels gestaltete sich die Lage der Katholiken in Böhmen noch ungünstiger. Die Husiten verweigerten Sigismund die Anerkennung und machten unter der Anführung Ziskas († 1424) Einfälle in die angrenzenden Länder. Die Bemühungen Sigismunds und des Papstes Martin V. blieben fruchtlos. Die Kreuzheere erlitten Niederlagen, und die Unterhandlungen mit den Husiten zerfielen wieder, weil die Kirche auf die Forderungen Ziskas 1. freie Predigt des reinen Evangeliums, 2. Communion unter beiden Gestalten (sub utraque), 3. Verzichtleistung auf allen weltlichen Besitz von Seiten des Clerus und 4. Bestrafung der Todsünden an Clerikern und Laien, nicht eingehen konnte.

Der blutige Kampf begann von neuem. Die Husiten blieben zwar Sieger in demselben, allein die Parteiungen⁴⁾ der Rebellen selbst und verschiedene manichäische Secten (die Adamiten), welche sich in Böhmen nieder-

1) Peter v. Madenowicz, der Freund Husens, verfaßte einen ausführlichen aber tendentiösen Bericht über die Schicksale seines Meisters zu Constanz. Siehe Höfler, Geschichtskr. Bd. 1 u. Palacky, Docum. p. 237 sqq.

2) Der Urheber des Utraquismus ist Peter v. Dresden. Jakob v. Mies (Jakobellus) führte die Communion der kleinen Kinder ein. Das Conc. v. Constanz verbot Sess. 13. die eigenmächtige Austheilung der Comm. sub utraque u. an non jejunis. (Harduin, VIII, 381).

3) Auf dem Berge Hardistin gründete Nic. v. Husinecz die Stadt und Festung Tabor als Mittelpunkt der extremen Husiten.

4) Nach Ziskas Tode theilten sich die Husiten in die Taboriten unter Procopius Major, die Waisen (so genannt, weil sie in Ziska ihren Vater verloren) unter Procopius Minor, die Horebiten und die Prager.

gelassen hatten, brachten zuletzt die gemäßigten Husiten, die s. g. Calixtiner (Utraquisten) auf den Gedanken, sich mit der Kirche auszusöhnen. Zu diesem Zwecke schickten sie nach einigen Verhandlungen Abgeordnete zum Concil nach Basel, unter denen sich auch Procopius Major und der Calixtiner Rokycana befanden. Die böhmischen Gesandten verließen nach längeren Debatten das Concil, ohne ein Resultat erzielt zu haben¹⁾. Die Synode schickte aber Legaten nach Böhmen, welche endlich am 30. Nov. 1432 die Vereinigung²⁾ mit den Husiten, die sog. Prager Compactaten, zu Stande brachten. Die obigen 4 Artikel wurden mit einigen Modificationen angenommen. Die Kirche gestattete nämlich den Utraquisten die Communion unter beiden Gestalten. Diese mußten aber ihrerseits das Versprechen geben, zu glauben und zu lehren, daß der Genuß der hl. Eucharistie unter beiden Gestalten nicht nothwendig sei, um die volle Wirkung des Sacramentes zu empfangen. Der 3. Artikel wurde dahin abgeändert, die Kirchengüter seien nach der Vorschrift der Kirche zu gebrauchen. Hinsichtlich des ersten Artikels wurde festgesetzt, die Predigt solle unter Aufsicht des Bischofs stattfinden, und in Bezug auf den 4. Artikel heißt es, die Todsünden seien von Jenen zu bestrafen, welche die rechtmäßige Gewalt dazu besäßen.

Mit diesem Vertrag waren die Taboriten nicht einverstanden, erlitten aber am 30. März 1434 eine gänzliche Niederlage. Sigismund wurde jetzt allgemein als König anerkannt, und die Prager Compactaten erhielten durch den Vergleich von Jglau 1436 Gesetzeskraft. Damit war jedoch die Ruhe noch nicht vollständig hergestellt³⁾.

Aus den Utraquisten gingen die s. g. Böhmisches Brüder⁴⁾ in Böhmen und Mähren hervor. Ihr erstes Haupt war Michael Bradacz, utraquistischer Pfarrer zu Zamberg. Die Mitglieder dieser Secte, welche die Einfachheit der alten Kirche wieder herstellen wollten, verwarfen die Transsubstantiation und andere Dogmen. Die Secte verbreitete sich auch in Deutschland, namentlich in Sachsen; ihre Anhänger verbanden sich später mit den Protestanten.

1) Harduin, VIII, 1655 sqq.

2) Die Verhandlungen bei Martene, Vet. Script. ampl. collect. VIII, 596 sqq.

3) Die Utraquisten waren mit den Compactaten nicht zufrieden und stellten noch andere Forderungen (Cochlaeus, Hist. Hussit. VIII, 310), welche nicht bewilligt wurden. Auch Rokycana, den Sigismund zum Erz. v. Prag ernannt, Rom aber nicht bestätigt hatte, trat feindselig gegen die kath. Kirche auf. Nach dem Tode Sigismunds dauerten die Streitigkeiten unter Albrecht, Ladislaus Posthumus und dem nach dessen Tode gewählten Georg Podiebrad fort. Letzterer neigte sich auf Seite der Utraquisten. Pius II. verwarf endlich die Compactaten. Paul II. 1465 sprach Bann und Absenkung über Georg aus. Die Utraquisten knüpften auch Unterhandlungen mit den Griechen an. Vgl. Gindely, Gesch. der böhmischen Brüder. 2 Bde. Prag 1857. Bd. I, S. 1 ff.

4) Auch Picarden, Waldenser, Grubenheimer genannt. Die Mitglieder der Secte legten sich den Namen Brüderunität bei. Vgl. Gindely a. a. O. I, 36.

I. Der Vorwurf, Sigismund habe Husen das gegebene Wort nicht gehalten, indem durch die Verurtheilung und Bestrafung desselben der königliche Geleitsbrief verletzt worden sei, ist ganz unbegründet; denn Sigismund wollte und konnte dem Irrlehrer keinen Geleitsbrief im Sinne völliger Freiheit und Straflosigkeit ausstellen.

1. Die Richtigkeit dieser Behauptung beweist schon der Geleitsbrief, welcher also lautet: Sigismundus Dei gratia Romanorum rex . . . universis et singulis principibus, ecclesiasticis et secularibus, ducibus, marchionibus, comitibus, nobilibus, proceribus, ministerialibus, militibus, clientibus, capitaneis, potestatibus, gubernatoribus, praesidibus, teleonariis, tributariis et officialibus quibuscunque, civitatum, oppidorum, villarum et locorum communitatibus ac rectoribus eorumdem ceterisque nostris et imperii sacri subditis ac fidelibus, ad quos praesentes pervenerint, gratiam regiam et omne bonum. Venerabiles, illustres et fideles dilecti! Honorabilem magistrum Johannem Hus, sacrae theologiae baccalaureum formatum et artium magistrum, praesentium ostensorem, de regno Bohemiae ad concilium generale in civitate Constantiensi in proximo transeuntem, quem etiam in nostram et sacri imperii protectionem recepimus et tutelam, vobis omnibus et vestrum cuilibet pleno recommendamus affectu, desiderantes, quatenus ipsum, dum ad vos pervenerit, gratae suscipere, favorabiliter tractare, ac in his, quae celeritatem ac securitatem ipsius concernunt itineris, tam per terram quam per aquam, promotivam sibi velit et debeat ostendere voluntatem, nec non ipsum cum famulis, equis, valisiis (Knechten) et aliis rebus suis singulis per quoscunque passus, portus, pontes, terras, dominia, districtus, jurisdictiones, civitates, oppida, castra, villas et quaelibet loca alia vestra sine aliquali solutione datii (Abgabe), pedagii (Weggeld), tributi et alio quovis solutionis onere omnique prorsus impedimento remoto transire, stare, morari et redire libere permittatis, sibi et suis, dum opus fuerit, de securo et salvo velit et debeat providere conductu ad honorem et reverentiam nostrae regiae majestatis. Datum Spirae anno domini MCCCCXIII. XVIII. die Octobris regnorum nostrorum anno Hungariae etc. XXXIII. Romanorum vero V. Ad mandatum Domini regis: Michael de Prziest canonicus Vratislaviensis. (Documenta p. 237).

a. Schon die Ueberschrift dieses an die geistl. und weltl. Fürsten und Beamten Deutschlands, aber nicht an die Mitglieder des Concils gerichteten Actenstückes widerspricht der Interpretation der Ankläger Sigismunds.

b. Ebenso bezeugt der Wortlaut des Geleitsbriefes, daß der König Husen nur Schutz gegen ungerechte Gewalt und Befreiung von Zöllen u. s. w. gewährte, während auch nicht mit einer Silbe angedeutet ist, daß Sigismund denselben der Gerichtsbarkeit des Concils entziehen wolle.

c. Wenn es in dem Geleitsbriefe heißt: Ipsum . . . transire, stare, morari et redire permittatis, so ist dies eine auch in anderen Reiseurkunden übliche Formel, die hier keine besondere Bedeutung hat, namentlich nicht der Gewalt des rechtmäßigen Richters Schranken setzen will.

d. Es darf aber der Geleitsbrief um so weniger als Zusicherung einer völligen Straflosigkeit erklärt werden, als in demselben weder auf einen Proceß, noch auf eine gerichtliche Handlung angespielt ist. Auch war Hus vom Concil gar nicht vorgeladen, sondern reiste freiwillig nach Constanz, um von Böhmen den Verdacht der Häresie zu entfernen.

e. Endlich ist für die Interpretation dieses Geleitsbriefes von großer Wichtigkeit, daß die Väter des Concils über Johannes XXIII. zu Gericht saßen, ihn gefangen nehmen ließen und absetzten, obschon er freies Geleit von Sigismund und der Reichsstadt Constanz erhalten hatte, ohne daß dieser oder ein Anderer über einen Bruch des Geleitsbriefes Klage führte.

f. Der Geleitsbrief Husens ist nach seinem ganzen Inhalte nichts mehr als ein Reisepaß, der weder das Concil, noch eine andere Obrigkeit hindern konnte, seinem Inhaber auf Grund erwiesener Verbrechen den Proceß zu machen und ihn zu bestrafen.

2. Diese Auffassung des Geleitsbriefes wird noch durch einige höchst wichtige Thatfachen unterstützt.

a. Die bürgerliche und kirchliche Gesetzgebung des Mittelalters ging von dem Grundsatz aus, daß der Kirche das Recht zustehet, über einen Häretiker zu urtheilen und ihn zu bestrafen.

b. Wie sehr Hus selber diesen Grundsatz anerkannte, ergibt sich aus der an seine Gegner gerichteten Einladung „zu einer gleichen pein“ u. aus der Aeußerung, er wolle ignis incendio emendare, falls er schuldig befunden werde. Wenn er später aus Constanz schrieb, Sigismund solle mit Hinweisung auf den von ihm ausgestellten Geleitsbrief den B. des Conc. erklären: Si ergo ipse (Hus) non vult pati decisionem Concilii, ego remittam eum Regi Bohemiae cum sententia vestra et attestacionibus, ut ipse cum suo clero ipsum dijudicet, so interpretirt er auch hier nicht den Geleitsbrief im Sinne völliger Straflosigkeit, sondern verlangt nur, in Böhmen gerichtet zu werden, wo übrigens dieselben Gesetze wie anderwärts gegen die Häresie bestanden, und auch bereits mehrere erzbischöfliche Urtheile gegen Hus ergangen waren.

3. Sigismund forderte den Irrlehrer in Constanz auf, sich der Entscheidung des Concils zu unterwerfen, und erklärte dabei: Nullum volo haeticum defendere, imo si unus vellet in sua haeresi esse pertinax, ego solus vellem succedere et comburere ignem. So hätte der König aber nicht sprechen können, wenn er Husen, entweder durch den Geleitsbrief, oder auch mündlich durch Joh. Zeffl. völlige Straflosigkeit zugesichert hätte.

4. Endlich ist die Interpretation des Geleitsbriefes im angegebenen Sinne auch in der Natur der Sache begründet. Hus wollte seine Lehre auf dem Concil, vor das er als Priester und wegen seiner Appellation gehörte, verteidigen. Er mußte sich also auch dem Urtheilsprüche desselben unterwerfen und konnte nicht mehr an einen höheren Richter appelliren. Hätte daher Sigismund dem Irrlehrer völlige Straflosigkeit zugesichert, so hätte er

- a. seine Befugnisse weit überschritten,
- b. eine Beendigung der Streitigkeiten unmöglich gemacht und nur
- c. das Feuer der Zwietracht noch mehr geschürt.

5. Endlich bezeichnen die böhmischen Anhänger Husens nur die Gefangennehmung des Irrlehrers vor seinem öffentlichen Verhöre als Verletzung des Geleitsbriefes, bemerkten aber ausdrücklich, daß Hus, si convictus fuerit, pertinaciter aliquid contra scripturam sacram et veritatem asserere, quod id juxta decisionem et instructionem concilii debeat emendare. (Documenta p. 257).

6. Aber auch durch die Gefangennehmung Husens wurde der Geleitsbrief nicht verletzt; denn

- a. war es Gebrauch, Diejenigen, welche des Verbrechens der Häresie schuldig waren, in Haft zu processiren, und
- b. hatte Hus durch sein Betragen in Constanz, namentlich durch die Nichtachtung der Suspension und durch die Verbreitung seiner Irrthümer, das ihm von Sigismund zugesicherte und, wie dessen Ankläger behaupten, durch die Gefangennehmung Husens gebrochene Geleit verwirkt.

Sehr richtig urtheilt Leo (Universalgesch. II, 702) von dem Geleitsbriefe: „Selbst wenn er (Hus) ein freies Geleit als wirklichen Schutzbrief, nicht bloß als Reisepaß gehabt hätte, würde ihn das nicht berechtigt haben, dasselbe Verbrechen, wegen dessen er sich verantworten sollte, in Constanz unter den Augen des Concils ungestraft zu wiederholen. Geseht es erhielte in unserer Zeit ein Mörder aus politischer

Leidenschaft, der nach dem Auslande geflohen wäre, Schutz für die Reise zum Gerichte zu seiner Verteidigung und wieder zurück ins Ausland — würde dieser Schutz zugleich die Erlaubniß einschließen, nun während dieser geschützten Reise so viel politische Morde begehen zu dürfen, wie ihm beliebt? Hus predigte und lehrte aber rücksichtslos in Constanz, ohngeachtet er eben der Predigt und Lehre wegen sich verantworten sollte.“ Nun folgt die Mittheilung des Geleitsbriefes, den Leo auch als Reisepaß auffaßt. Dann fährt er fort: „Kann ein solcher Reisepaß auch Vergehen, die auf der Reise selbst verschuldet werden, decken? Hus beging aber auf der Reise, in Constanz, wie gesagt, dasselbe, was er früher in Prag begangen hatte. — Wenn man hier noch von gebrochenem freien Geleite reden will, macht man alle Obrigkeit zu einem Narrenwesen.“

II. Mit diesem Vorwurf wird noch die Behauptung ausgesprochen, das Concil habe decretirt, daß es erlaubt sei, das einem Ketzer gegebene Wort zu brechen. Um die Falschheit dieser Beschuldigung besser zu erkennen, soll hier der Wortlaut des fragl. Decretes folgen: Praesens sancta Synodus ex quovis salvo conductu, per Imperatorem, Reges et alios saeculi Principes haeticis vel de haeresi diffamatis, putantes eosdem sic a suis erroribus revocare, quocumque vinculo se astrinxerint, concesso, nullum fidei catholicae vel jurisdictionis ecclesiasticae praejudicium generari, vel impedimentum praestari posse seu debere, declarat, quominus salvo dicto conductu non obstante liceat judici competenti ecclesiastico de hujusmodi personarum erroribus inquirere, et alias contra eas debite procedere, easdemque punire, quantum justitia suadebit. si suos pertinaciter recusaverint revocare errores, etiamsi de salvo conductu confisi ad locum venerint iudicii alias non venturi; nec sic promittentem cum alias fecerit, quod in ipso est, ex hoc in aliquo remansisse obligatum.

Dieses Decret erklärt also nur, daß ein von der weltlichen Gewalt ausgestellter Geleitsbrief die kirchliche Autorität nicht hindern könne,

1. über die Häresie eines Menschen Untersuchung anzustellen und
2. überführte hartnäckige Häretiker zu bestrafen.

Damit behauptet aber das Concil durchaus nicht, daß der Aussteller eines Geleitsbriefes gegen den Besitzer desselben keine Verpflichtung habe, vielmehr ist in den cursiv gedruckten Worten eine solche Verpflichtung in Allen, was den Rechten der Kirche nicht entgegensteht, klar und deutlich ausgesprochen.

Das von Gieseler citirte andere Edict de salvo conductu ist unächt und findet sich auch nur im Codex Dorrianus zu Wien. (Vgl. hist. pol. Blätter IV, 402 ff.).

3. Cultus und Disciplin.

§. 150. Das heiligste Altarssakrament und das Bußwesen.

Um die alte katholische Lehre von der wahren Gegenwart Christi in der hl. Eucharistie durch Wesensverwandlung des Brodes und Weines scharf und präcis auszusprechen, bediente sich das Lat. IV. (c. 1) zum erstenmale des Ausdruckes Transsubstantiation, welcher bei den Scholastikern schon üblich war und zu diesem Zwecke vorzüglich geeignet ist.

Seit dem 12. Jahrhundert wurde bei der Elevation in der hl. Messe ein Zeichen mit der Schelle und mit der Glocke gegeben. Um das hl. Blut vor Verunreinigung zu schützen, kam die hl. Communion unter Einer Gestalt

fast allgemein in Gebrauch. Nach der Bestimmung des Concils v. Florenz sollen die Griechen in gesäuertem, die Lateiner in ungesäuertem Brode die Eucharistie feiern. An die Stelle der slavischen und mozarabischen Liturgie trat seit Gregor VII. die römische¹⁾.

Durch eine Vision der hl. Juliana v. Lüttich veranlaßt, führte der dortige Bischof 1245 das Frohnleichnamsfest (Festum corporis Christi) ein²⁾, welches von Papst Urban IV. in Folge des Wunders von Bolsena bei Orvieto 1264 für die ganze Kirche bestätigt ward. Clemens V. bestimmte zu Vienne 1311 den Donnerstag nach Trinitas als Tag der Festfeier. Sein Nachfolger Johannes XXII. soll 1317 die Procession mit dem Sanctissimum angeordnet haben. Das herrliche Festofficium nebst den in dogmatischer wie in ästhetischer Hinsicht gleich vollendeten Hymnen³⁾ verfaßte der hl. Thomas von Aquin.

Hinsichtlich des Bußsakramentes ist hervorzuheben, daß das Lat. IV. (c. 21) allen Gläubigen, welche die Unterscheidungsjahre erreicht hätten, befohl, wenigstens einmal im Jahre ihrem Pfarrer, oder mit dessen Erlaubniß einem anderen Priester zu beichten⁴⁾.

Daß durch diesen Canon, welcher dem Unwesen der Sectirer steuern sollte, die Beicht nicht erst eingeführt wurde, ergibt sich sowohl aus seinem Inhalte, als aus dem einstimmigen Zeugnisse des christlichen Alterthums im Orient und Occident für die göttliche Einsetzung der Beicht⁵⁾.

Die öffentlichen Bußen fanden auch noch in dieser Periode statt⁶⁾, wurden aber immer seltener und hörten zuletzt ganz auf. Die Lösprechung bei geheimen Sünden erfolgte schon vor der Genugthuung, wenn der Pönitent bußfertigen Herzens war. Den Seelsorgern wurde von den Synoden

1) Ep. I. 7 ep. 11. Ueber die Literatur siehe §. 34. 66. 105. *Durandus* (Bisch. von Mende † 1296), *Rationale divinorum officiorum*. Ed. Mogunt. 1459. Lugd 1574. 1672 etc.

2) Winterim, Denkwürdigkeiten V, 1, S. 275 ff.

3) Pange lingua gloriosi. Sacris solemniis. Verbum supernum. Adoro te devote latens Deitas. u. die durch ihre dogmatische Präcision und dichterische Vollendung ausgezeichnete Sequenz *Lauda Sion Salvatorem*. Metrisch übersetzt von Schloffer, *Die Kirche in ihren Liedern*. Bd. 1, S. 191 ff.

4) *Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter saltem semel in anno proprio sacerdoti . . . si quis autem alieno sacerdoti voluerit justa de causa confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote etc.*

5) Siehe §. 35. Gratian (P. 2, causa 33, qu. 3, de poenit. dist. 1) und Petrus Lombardus (L. 4, dist. 17), welche man gegen die Nothwendigkeit der Beichte anführt, behandeln nur die Frage, ob ein Sünder durch die vollkommene Reue vor Gott gerechtfertigt werde, und die Lösprechung in diesem Falle nur declaratorisch sei. Cf. *Nat. Alex.* Saec. 13 et 14. dissert. 14.

6) Siehe S. 337. 361.

die gewissenhafte Verwaltung des Bußsakramentes zur strengen Pflicht gemacht¹⁾.

Wie ernst es die Kirche auch mit der Beichte der läßlichen Sünden nahm, bezeugen die noch vorhandenen, zahlreichen Beichtspiegel dieser Zeit²⁾.

Den Beichtvätern war eine Umänderung der canonischen Strafen in Fasten, Wallfahren und Almosengeben gestattet. Ebenso wurden die Strafen abgekürzt oder ganz nachgelassen durch die (unvollk. und vollk.) Ablässe³⁾, welche jetzt häufiger als früher ertheilt wurden und auch den Verstorbenen⁴⁾ zugewendet werden konnten.

Unter Papst Bonifacius VIII. wurde i. J. 1300 das Jubiläum mit seinem Jubiläumsablaß eingeführt. Um desselben theilhaftig zu werden, unternahm Hunderttausende die mühevollen Reise nach Rom, wo ungeachtet des ungeheuren Zusammenflusses von Menschen aus allen Theilen der Welt die größte Ordnung herrschte. Das Jubiläum sollte immer nach Verlauf eines Jahrhunderts gefeiert werden. Clemens VI. beschränkte diese Zeit auf 50, Urban VI. auf 33, Paul II. auf 25 Jahre⁵⁾.

Von der ganz richtigen und durch die göttl. Offenbarung bestätigten Voraussetzung ausgehend, daß das Elend dieser Welt eine Folge der Sünden der Völker sei und durch Buße entfernt werden könne, bildeten sich im 13. Jahrhundert s. g. Geißler- oder Flagellantenzüge, deren Teilnehmer durch Uebernahme freiwilliger Bußübungen die göttlichen Strafgerichte, namentlich verheerende Seuchen, von der Menschheit abzuwenden suchten. Der erste Geißlerzug wurde 1260 zu Perugia veranstaltet. Unordnungen, welche später einrißen, sowie Hinneigung vieler Flagellanten zur Häresie, veranlaßten ein strenges Einschreiten von Seiten der Inquisition und riefen das Verbot solcher Züge durch die kirchliche Autorität hervor⁶⁾.

Auch gegen die Johannis- und Veitstänzer, welche am Rhein und in den Niederlanden, im Elsaß u. s. w. im 14. u. 15. Jahrhundert großen Unfug verübten, ergriff die Inquisition strenge Maßregeln.

§. 151. Die Kirchen und ihre Ausschmückung. Die religiöse Kunst.

Ein unverkennbares Zeichen des religiösen Sinnes im Mittelalter ist der majestätische Cultus, welcher keineswegs nur ein äußerliches Schau-

1) Cf. Lat. IV, Can. 21.

2) Siehe Geffken, *Der Bilderkatechismus* des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1855.

3) *Thom. Aquin.* Supplem. (p. III.) quaest. 25. Girscher, *Die kath. Lehre vom Ablass*. Tüb. 1854 (6. Aufl.). Gröne, *Der Ablass und seine Geschichte*. Regensb. 1863.

4) Cf. *Thom. Aquin.* In IV, distinct. c. 45, quaest. 2, art. 3.

5) Cf. *Vosti*, *Storia di Bonif. VIII.* tom. 2, p. 63 sqq. p. 282.

6) Förstemann, *Die christlichen Geißlergesellschaften*. Halle 1838.

gepränge, sondern eine plastische Darstellung der Glaubensgeheimnisse ist, deren tiefen Sinn die Scholastik und Mystik dieser Zeit dem menschlichen Geiste wissenschaftlich erschloß.

Um die hl. Geheimnisse mit der ihnen gebührenden Würde zu feiern, wetteiferten Geistliche und Laien in Errichtung prachtvoller Kirchen, die nicht minder die Glaubensinnigkeit Derjenigen bezeugen, welche die Mittel zu ihrer Erbauung herbeischafften, als Jener, welche die genialen Pläne hiezu entwarfen ¹⁾.

Kirchlicher Baustil war der romanische oder Rundbogen- und seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts der germanische oder Spitzbogenstil, dessen Blüthezeit ins 13. und 14. Jahrhundert fällt. In jenem spricht sich die himmlische Ruhe und Vollendung aus, in diesem ist das sehnsüchtige Streben der Menschheit nach dem Himmel versinnbildet. Erst gegen Ende des Mittelalters kam noch die f. g. Renaissance in Anwendung. Sie ist wieder mehr ein Zurückgehen zur Antike und ein passendes Symbol des unruhigen und unstäten Weltgeistes, der ins Heiligthum der Kirche einzudringen sucht ²⁾.

Dem Baustile entsprechend war die innere und die äußere Ausschmückung der romanischen und gothischen Kirchen ³⁾, bei welchen auch das kleinste Ornament in innigster Harmonie mit dem Ganzen steht und doch etwas in sich Vollendetes ist.

Die Grundform der Kirchen blieb wie früher das Kreuz. Der Haupteingang war durch ein mit Scenen aus der hl. Geschichte, symbolischen Bildern und Pflanzenornamenten verziertes Portal ausgezeichnet. Die Wandflächen im Innern der Kirche und die Glasfenster ⁴⁾ waren häufig mit bildlichen Darstellungen aus der hl. Schrift, dem Leben der Heiligen u. s. w. ausgeschmückt. Die hohen Thürme (so meistens diesseits der Alpen; in Italien u. s. w. mehr die Kuppeln) bildeten einen passenden Schlußpunkt des kirchlichen Gebäudes, an dessen Außenseite verschiedene Thier- und Pflanzenornamente, aber auch phantastische Figuren, Drachen und Dämonen angebracht waren, um die Herrschaft der Kirche Gottes über die gesammte Natur und ihren Sieg über die bösen Geister zu symbolisiren.

Anfangs beschäftigten sich vorzüglich die Mönche mit dem Kirchenbau;

1) Außer den §. 63 angeführten Werken behandeln diesen Gegenstand: Neumaier, Gesch. der christl. Kunst. Schaffhausen 1856. Jakob, Die Kunst im Dienste der R. Landeshut 1856. Kugler, Handbuch der Kunstgesch. (3. Aufl.). Stuttgart 1859. 3 Bde. Lübke, Grundriß der Kunstgesch. Stuttg. 1860. Otte, Handbuch der kirchl. Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters. 3. Aufl. Leipzig 1854. Sehr werthvolle Notizen über die kirchl. Kunst finden sich bei Hurter, Papst Innoc. III. Bd. 4, S. 652 ff.

2) Müller, Die mittelalt. Kirchengebäude Deutschl. Leipzig 1856.

3) Seit Vasari († 1495) wird der Spitzbogenstil auch der gothische genannt.

4) Gessert, Gesch. der Glasmalerei. Stuttg. u. Tüb. 1839.

später theiligten sich auch Laien an demselben. Im 14. und 15. Jahrhundert entstanden die f. g. Bauhütten, welche gleich den übrigen Handwerker-Zünften einen religiösen Character hatten, obgleich manche Mitglieder derselben nicht vom besten Geiste besetzt waren.

Eine vorzügliche Sorgfalt wurde auf die Herstellung der zum hl. Messopfer nöthigen Gegenstände verwendet. Nicht wenige Altäre sind wahre Muster künstlerischer Vollendung. Die Kelche waren meistens von Gold oder Silber und häufig mit Edelsteinen und zierlichen Reliefbildern geschmückt. Die Messgewänder, Stolen, Pluviale und andere Kirchenparamente wurden aus den kostbarsten Stoffen angefertigt und mit prachtvollen Stickereien, Perlen und werthvollen Steinen geziert. Die Messbücher dieser Zeit erregen durch ihre herrlichen Initialen, ihre niedlichen Miniaturen und kunstfertigen Einbände jetzt noch die Bewunderung aller Kunstkenner. Auch die Messkännchen, die Leuchter, die Rauchfässer waren nicht selten von edlem Metalle und haben auch als Kunstwerke großen Werth. Selbst die Chorstühle waren durch Schnitzereien verziert u. s. w.

Die hl. Eucharistie wurde nach den kirchlichen Vorschriften in Gefäßen von Gold, Silber oder Elfenbein, oder auch im Corporale an einem sicheren Orte in der Kirche oder in der Sakristei aufbewahrt. Diese Gefäße hatten vielfach die Gestalt einer Taube oder eines Engels, manchmal auch die Form einer runden verschließbaren Büchse oder eines Kelches. In vielen gothischen Kirchen waren eigene Sacramentshäuschen, welche in der Form eines Thurmes an einen Pfeiler oder an die Wandfläche angelehnt oder auch in die Wand vertieft sind. Zur feierlichen Aussetzung des hl. Altarsacramentes dienten die Monstranzen (Ostensoria).

Auch die bildende Kunst, Plastik ¹⁾, und die Malerei wurden durch das Christenthum neu belebt und in den Dienst der Kirche gezogen. Die Plastik lieferte die herrlichen Sculpturen und Reliefbilder aus Stein, Metall, Elfenbein oder anderen Stoffen zur Ausschmückung der Kirchen und Verzierung der hl. Gefäße, während die Malerei die Geheimnisse des Christenthums und die Geschichte desselben bildlich darstellte und dadurch die Gemüther belehrte, erbaute und entflamte. Das eigentliche Vaterland dieser Künste ist Italien, wo Plastik und Malerei zu einer wunderbaren Blüthe sich entfalteten, die ihren Höhepunkt im 15. Jahrhundert erreichte, um wieder allmählig herabzusinken.

Einen neuen Aufschwung nahm die Malerei in Italien seit Cimabue († 1300), welcher mit Beibehaltung der von ihm modificirten byzantinischen Form seinen Bildern Geist und Leben einhauchte. Ihn überflügelte bald der als Maler, Bildhauer und Baumeister berühmte Giotto († 1336), welcher der italienischen Malerei neue Bahnen brach, indem er die griechischen Typen aufgab und mehr die Natur sich zum Vorbild nahm. Seine Werke zeichnen sich durch correcte Zeichnung und lebendiges Colorit aus. Mehr noch als bei Giotto und dessen Schule tritt die durch religiöse Weiße

1) Lübke, Gesch. der Plastik. Leipzig 1863.

geläuterte und veredelte Nachahmung der Natur bei Masaccio († 1443) hervor. Sein Zeitgenosse, der „engelreine“ Dominikaner Joh. da Piesole († 1455), der unter Gebet und Thränen malte, übertrug seinen Seelenfrieden auf seine „füßen“ Bilder, in welchen das Irdische in überirdischer Verklärung erscheint. Dominicus Ghirlandajo († 1495), ein Meister in technischer Vollenbung, sucht seine kirchl.-hist. Bilder durch Nebenfiguren zu beleben, welche meistens Portraits Mitlebender in der Tracht ihrer Zeit sind. Der fromme und tief sinnige Leonardo da Vinci († 1519) setzte sich in seinem letzten Abendmahle ein herrliches Denkmal seiner Erfindungsgabe und meisterhaften Ausführung. Die Bilder des gleichzeitigen Fra Bartolomeo († 1517) zeichnen sich durch Einfachheit, religiöse Würde und Farbenpracht aus. Der bedeutendste Meister der Florentinischen Schule, welcher die bisher Genannten angehöret, ist der geniale und gewaltige, zugleich aber fromm gläubige Michel Angelo Buonarrotti († 1564), dessen Schöpfungsgeschichte und jüngstes Gericht in der Sixtina die Kunstfertigkeit und den Glauben ihres Meisters offenbaren. Wie Giotto fügte auch M. Angelo zum Ruhme eines Malers noch den eines ausgezeichneten Bildhauers und Architekten hinzu.

Die bedeutendsten Meister der Umbriſchen od. Sieneſiſchen Schule waren Peter Perugino (Vannucci † 1524) und sein großer Schüler Raphael Sanzio († 1520), der, alle Vorzüge der früheren Meister in sich vereinigend, die Stenzen des Vaticanus mit den unvergleichlichen allegorisch und geschichtlich religiösen Darstellungen schmückte, in welchen die antiken Formen mit christlichen Ideen in wunderbarer Harmonie vereinigt sind.

Auch die Lombardische Schule stand in inniger Verbindung mit der Kirche, neigte aber zu sehr zur Antike, wodurch ihre Kunstproducte vielfach den religiösen Ernst und die höhere Weihe verloren. Die Hauptrepräsentanten der farbenglühenden Venetianischen Schule sind Correggio († 1534), Tizian († 1576) und Bellini († 1516), dessen Bildern auch die religiöse Würde nicht fehlt.

Wie in Italien, so wurde auch in Deutschland die Malerei zur Verherrlichung der Religion angewandt. Eines der vorzüglichsten rel. Kunstwerke ist das Kölner Dombild, wahrſch. ein Werk des Meisters Stephan (um 1410). Die Repräsentanten der niederländischen Schule sind Hubert († 1426) u. Joh. van Eyk († 1445), welche die Mischung der Farben mit Del (statt mit Eigelb) erfanden. Die fränkische Schule in Nürnberg zählt einen gefeierten Meister in dem productiven und genialen Albrecht Dürer († 1528), der auch die Kupferstecher- und Holzschneidekunst wesentlich verbesserte. Obschon die falsch reformatorischen Ideen an ihm nicht spurlos vorübergingen, tragen doch seine Werke einen ernst religiösen Character an sich. Dürer ist der erste correcte deutsche Zeichner. Der schwäbischen Schule gehörten Martin Schöner († 1499) und Hans Holbein d. Älter. († 1507) u. d. Jünger. († 1554) an.

Die Miniaturmalerei wurde hauptsächlich in den Klöstern gepflegt. Ihre Blüthezeit fällt ins 15. Jahrh. Zwei bedeutende Miniaturmaler Italiens im 13. Jahrh. waren: Oderisi v. Ugubbio u. Franco v. Bologna. (Cf. Dante, Purgat. XI, 79 sqq.).

Die berühmtesten Bildhauer Italiens sind außer Giotto und Michel Angelo Nic. v. Pisa († 1274), Jakob della Quercia († 1438), Lorenz Ghiberti († 1455), welcher die beiden kunstvollen Bronzethore des Baptisteriums v. hl. Joh. in Florenz verfertigte, und sein Schüler Lucas della Robbia († 1481), dessen geschmackvolle Reliefs aus Erz, Stein und Erde die Natur getreu wiedergeben. Donatello v. Florenz († 1466), ein Schüler des berühmten Architekten Brunelleschi, der als Wiederhersteller der Bildhauerkunst in Italien gepriesen wird, ahmte die heidnischen Meister nach und prägte seinen Sculpturen mehr leidenschaftliche Unruhe als christliche Resignation und Würde auf. Auch Deutschland besitzt herrliche Sculpturen aus

dem Mittelalter. Doch war die Bildhauerei mehr der Baukunst untergeordnet. Das Bedeutendste leistete darin die fränkische Schule. Ein Meisterwerk der Sculptur ist das Grabmal des hl. Sebaldus in Nürnberg von Peter Vischer († 1529).

Ueber Malerei und Sculptur in Italien siehe Vasari, Leben der ausgezeichneten Maler, Bildhauer und Baumeister von Cimabue bis z. J. 1567. U. v. Ital. v. Ludwig Schnorr, Stuttg. u. Tüb. 1832 ff. 7 Bde. Rio, L'art chrétien. Paris 1861 sqq. 3 Tom. Ueber die deutsche Malerei siehe Waagen, Handbuch der deutschen und niederländ. Malerschulen. Stuttgart 1862. Vgl. Dürsch, Aesthetik der christl. bildenden Kunst des Mittelalters. Tüb. 1856. Kugler, Handbuch der Gesch. der Malerei. 2. Aufl. von Burghardt. Berlin 1847. 2 Bde. Sehr interessant ist auch Guide de l'art chrétienne, études d'esthétique et d'iconographie par le comte de Grimouard de Saint-Laurent. Tome I. Paris 1872. Eine sehr reiche Literatur üb. rel. Kunst besitzt Frankreich und England.

§. 152. Das Kirchenlied. Die Heiligenverehrung.

Der Glaube und die Religiosität der Völker des Mittelalters spiegelt sich herrlich ab in den lateinischen Hymnen und Sequenzen¹⁾, sowie in den religiösen Liedern in der Muttersprache, welche sich durch dogmatische Correctheit und poetischen Schwung auszeichnen und nicht wenig zur Erhöhung der Festfeier beitragen.

Insbondere besaß Deutschland schon vor der f. g. Reformation ganze Sammlungen deutscher Lieder²⁾, die vom Volke beim öffentlichen Gottesdienste, bei Processionen, Wallfahrten u. s. w. gesungen wurden.

Auch für die Ausbildung des Kirchengesanges entfalteten die kirchl. Vorsteher großen Eifer. Papst Johannes XXII. erließ sogar eine besondere Decretale³⁾, welche alles Unwürdige und Weltliche beim gottesdienstlichen Gesange verbot. Außer dem einfachen Choral wurden auch bei besonderen Gelegenheiten mehrstimmige Lieder gesungen.

In einigen Diöcesen wurde ein besonderes Fest zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit eingeführt, welches Johannes XXII. 1334 auf die ganze Kirche ausdehnte⁴⁾.

1) J. B. das einfach erhabene Victimae paschali laudes, welches dem hl. Petrus Damiani zugeschrieben wird, das liebliche Jesu dulcis memoria des hl. Bernhard, das Veni sancte spiritus, welches Kg. Robert v. Frankreich († 1031) verfaßt haben soll, das tief erschütternde Dies irae des Thomas v. Celano († um 1250), das rührende und ergreifende Stabat mater dolorosa des Jacopone da Todi, die Hymnen des hl. Thomas v. Aquin u. s. w. Ein Verzeichniß lat. Hymnen gibt Hefele, Beiträge zur Kirchengesch. II, 301 ff. Vgl. auch S. 68. Ozanam, Italiens Franziskanerlieder. Deutsch u. mit Zusätzen von Julius Münster 1853.

2) Siehe Meister, Das kath. deutsche Kirchenlied. Freib. 1862, wo auch die reichhaltige Literatur mitgetheilt wird.

3) C. Docta scilicet patrum etc. Extrav. comm. III, 1.

4) Als Grund der Einsetzung dieses Festes führt der hl. Vincenz Ferrerius an: Sicut personarum trium pro temporis proprietate singulariter hucus que acta sunt

Hinsichtlich der Verehrung und Anrufung der Heiligen blieben die Gläubigen der Sitte ihrer christlichen Vorfahren treu und äußerten in mannichfacher Weise die Gefinnungen ihres Herzens.

Um dem christlichen Volke das Beispiel der Heiligen lebhaft vor Augen zu stellen, wurden Heiligenlegenden veranstaltet. Das verbreitetste Buch dieser Art ist die „goldene Legende“¹⁾ des Dominikaners Jakob v. Voragine, Erzb. v. Genua († 1298), welche in alle Volkssprachen des Abendlandes überseht wurde.

Zur Aufbewahrung der Reliquien dienten die kunstvoll gearbeiteten Reliquienschrine, welche an hohen Festen öffentlich ausgestellt wurden.

Unter den Heiligen wurde nach dem Beispiele der früheren Zeit²⁾ die allerheiligste Jungfrau besonders verehrt und um ihre Hilfe angerufen. Gelehrte Theologen und begeisterte Dichter³⁾ wetteiferten, in Abhandlungen, Predigten und Gedichten, das Lob der Himmelskönigin zu verkünden, und die Kirche gab durch Einsetzung neuer Muttergottesfeste der allgemeinen Liebe und Verehrung zu Maria einen entsprechenden Ausdruck.

Zu den bereits allgemein gefeierten Muttergottesfesten kamen noch Mariä Geburt, welches Innocenz IV. (1245) und Mariä Heimsuchung, das Urban VI. (1389) zu einem Feste für die ganze Kirche erhob. Das im Orient schon längst feierlich begangene Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä⁴⁾ wurde zuerst von den Domherren in Lyon (1140) gefeiert und gewann trotz der heftigen Polemik zwischen den Thomisten und Scotisten hinsichtlich der Immaculata conceptio im Occident immer weitere Verbreitung, bis Clemens XI. dasselbe für die Gesamtkirche vorschrieb. Am 8. Dezember 1854 erließ endlich Papst Pius IX. eine dogmatische Entscheidung⁵⁾ über den jenem Feste zu Grunde liegenden Glauben der Kirche.

Anderer Muttergottesfeste, wie Mariä Opferung, das Fest der sieben Schmerzen u. s. w., wurden in einzelnen Diöcesen eingeführt und später für die ganze Kirche obligatorisch.

festas, sic omnium pariter festivitas personarum sub totius honorificentia Trinitatis hodierno die communi et integro honoris gaudio celebretur. (Sermo 2 de sciss. Trinit.).

1) *Legenda aurea*, auch *Speculum sanctorum* u. *Historia Lombardica* genannt. Ed. *Colon*. 1470. Ed. *Graese* Dresd. et Lips. 1846.

2) Siehe §. 69 u. die dort angeführte Literatur.

3) Cf. *Dante*, *Parad. Cant.* 33.

4) *Perrone*, *De immaculato b. M. V. conceptu*, an dogmatico decreto definiiri possit. Rom. 1847. Deutsch v. Dietl u. Schels. Regensb. 1849.

5) Bulle *Ineffabilis Deus* (*Acta Pii IX.* I, 597). Ueber den Glauben des kath. Erdkreises an diese Wahrheit siehe *Pareri sulla definizione dogmatica dell' immacolato concepimento della beata vergine Maria*. Rom. 1851–54. 10 Voll. Cf. *Passaglia*, *De immac. Deiparæ semper Virg. conceptu commentarius*. Rom. 1854. 3 Voll. *Goussset*, *La croyance generale et constante de l'église touchant l'immaculée conception de la bienheureuse Vierge Marie*. Paris 1855.

Schließlich kann auch die schnelle Verbreitung des Rosenkranzes und des Gebetes *Angelus Domini* als Beweis für die hohe Verehrung der hl. Jungfrau im Mittelalter angeführt werden.

§. 153. Verschiedene Formen des Aberglaubens. Die Hexenprocesse.

Mit großem Nachdrucke trat die Kirche gegen verschiedene abergläubische Gebräuche auf, die jedoch weder spezifische Erzeugnisse dieser Periode, noch ihr allein eigen sind, sondern früher schon bestanden und auch in den nachfolgenden Jahrhunderten sich erhielten¹⁾.

Zu diesen Gebräuchen gehört besonders die Astrologie, welche auch unter den Gelehrten viele Anhänger zählte und im 15. noch mehr aber im 16. Jahrhundert in die kaiserlichen Paläste wie in die Hütten der Armen eindrang und unter allen Ständen Vertheidiger fand, welche von den Astrologen gehörig ausgebeutet wurden.

Noch verderblicher als dieser Wahn waren die Alchemie, Nekromantie, Theurgie, Magie und Zauberei und die manichäischen Gräuel in Oberitalien.

Obgleich geistliche²⁾ und weltliche³⁾ Gesetze solche Gebräuche, die meistens große sittliche Verirrungen und andere schwere Verbrechen im Gefolge hatten, streng bestrafte, so vermochten sie doch nicht, dem Unwesen ganz ein Ende zu machen.

Am nachdrücklichsten traten Kirche und Staat gegen die Versuche auf, mit dämonischer Hilfe Zauberei zu treiben, wie die betreffenden Verordnungen gegen Zauberer und Hexen deutlich beweisen.

Die Processirung der wegen Zauberei Angeklagten geschah schon im

1) Fehr, *Der Aberglaube und die kath. Kirche im Mittelalter*. Stuttg. 1857.

2) Gegen die Alchemie erließ Joh. XXII. eine Bulle. (c. unie. Extrav. comm. V, 6). Die päpstl. Verordnungen gegen Zauberei siehe L. 5. Tit. 12 de maleficiis et incantatoribus in VII. (Corp. jur. can. ed. *Boehmer* in Apend. p. 171 sqq.). Auf Betreiben Gersons verdamnte die Sorbonne 1398 versch. Irrthümer dieser Art in 28 Artikeln. (*Duplessis d'Argentré*, Coll. judic. I, 1, p. 154 sqq.). Cf. Das Schreiben Alex. VI. an Angelus v. Verona, Inquisitor der Lombardei: Cum acceptationibus et diabolicis superstitionibus operam dare, suisque veneficiis et variis observationibus multa nefanda scelera procurare etc.

3) *Sachsenpiegel*, II, 13, §. 7: „Welch Christen-Mann od. Weib ungläubig ist, od. mit Zauberern umgeht od. mit Giftmischerei und des überwunden wird, die soll man auf einem Scheiterhaufen verbrennen.“ Vgl. *Schwabenspiegel*, Landrecht §. 174. Kaiser Karl V. sprach ebenfalls die Strafe des Feuertodes gegen Hexen und Zauberer aus, die Anderen Schaden brächten. (Halsgerichtsordnung, Art. 109).

13. Jahrhundert auch durch weltliche Richter, bis Papst Innocenz VIII. durch die Bulle *Summis desiderantes affectibus*¹⁾ vom Jahre 1484 die Untersuchung wegen solcher Verbrechen den geistlichen Gerichten allein zuwies.

Durch diese Bulle führte also der Papst die Hexenprocesse nicht erst ein, noch gab er ihnen eine größere Ausdehnung, sondern machte nur den Versuch, mehr Ordnung in das Proceßverfahren zu bringen.

Mit der Leitung der Processe in Deutschland beauftragte der Papst die beiden Dominikaner Sprenger und Infortor (Krämer), welche zur Instruction für die geistlichen und weltlichen Richter den Hexenhammer²⁾ verfaßten.

Wenngleich die Hexenprocesse sich nicht einzig auf Deutschland beschränkten, sondern auch in anderen Ländern vorkamen, so steht doch historisch fest, daß dieselben hauptsächlich dort stattfanden³⁾ und namentlich im 17. Jahrhundert in protestantischen wie in katholischen Territorien wieder an die weltlichen Gerichte kamen, mit großer Grausamkeit geführt wurden und eine große Anzahl von Opfern forderten.

Daß unter denselben sehr viele Unschuldige waren, die unter den furchtbaren Qualen der Folter Verbrechen eingestanden, welche sie nicht begangen, steht außer Zweifel⁴⁾; dagegen läßt sich weder die Möglichkeit einer verbrecherischen Verbindung mit dämonischen Mächten in Abrede stellen⁵⁾, noch die Wirklichkeit solcher Bündnisse bezweifeln⁶⁾.

1) *Magnum Bullar. Rom. Aug. Taurin. 1857 sqq. Tom. V, p. 296 sqq.* Die Zauberei galt als ein Verbrechen *mixti fori*. Aus dieser Ursache schritten weltl. Richter gegen die der Zauberei Verdächtigen ein. Ueber die Literatur der Hexenprocesse siehe Wächter, Beiträge zur deutschen Gesch. Lüz. 1845. S. 81 ff., 279 ff.

2) *Malleus maleficarum*. Er zerfällt in drei Theile: 1. Die Zauberei überhaupt und die verschiedenen Arten derselben, 2. die Gebräuche der Hexen und die kirchl. Heilmittel gegen die Zauberkünste, 3. das gerichtliche Verfahren. Görres nennt den Hexenhammer „ein Buch, in seinen Intentionen rein und untadelhaft, aber in einem unzureichenden Grade tatsächlicher Erfahrung aufgesetzt, nicht immer mit geschärfster Urtheilskraft durchgeführt und darum oft unvorsichtig auf die scharfe Seite hinüberwiegend.“ (Mystik IV, 2, S. 585). Diese Schrift erschien 1489 in Köln und wurde öfters edirt.

3) *Spee, Cautio criminalis. Dub. 15: Itali certe et Hispani, qui ad speculandas res et meditandas proniores a natura videntur esse, cum non obscure videntur, quam si Germanos imitari velint innumeram innocentum turbam simul abrepturi sint, recte abstinent et solis nobis urendi hanc provinciam committunt.* Soldan, Geschichte der Hexenprocesse. Stuttg. u. Lüz. 1843.

4) Cf. *Spee, Cautio criminalis. Dub. 11.*

5) Görres, Christl. Mystik. Bd. 4, Abthlg. 2. Katholik Jahrg. 1856. Bd. 1 Lecanu, Gesch. des Satans. N. d. Fr. Regensb. 1863. *Bizouard, Les rapports de l'homme avec le Démon.* 6 Tom. Paris 1863.

6) Daß viele Verbrechen von Hexen und Zaubereern begangen wurden, ist in

Der Ruhm, dem unmenslichen Verfahren entgegengetreten zu sein, gebührt Cornelius Loos († 1598) in Mainz, bes. aber den Jesuiten Adam Tanner († 1632) und Friedrich v. Spee († 1635), der auch die allmähliche Einstellung der Hexenprocesse bewirkte¹⁾, während sein Zeitgenosse, der Protestant Carpsov († 1666) dieselben vertheidigte. Ueberhaupt dauerten die Verfolgungen der Hexen im protestantischen Deutschland länger als im katholischen²⁾.

§. 154. Der christliche Unterricht.

Zum öffentlichen Gottesdienste gehörte auch die Verkündigung der christlichen Heilswahrheiten durch die Seelsorger, denen die Synoden und kirchlichen Oberen diese wichtige Pflicht wiederholt einschärften³⁾.

einzelnen Fällen zweifellos. Cf. *Duplessis d'Argentré, Collectio judic. I, 2, p. 418.* Hefele, Concilieng. V, 906 ff. Vgl. auch das Circular des hl. Officiums gegen den Mißbrauch des Magnetismus v. 21. Mai 1858. (Archiv für kath. K. K. II, 80).

1) Diel, Fried. v. Spee. Freib. 1872. Hist.-pol. Blätter Bd. 68. Die *Cautio criminalis seu de processibus contra sagas* erschien anonym zu Rinteln 1631 und erregte das höchste Aufsehen. Joh. Phil. v. Schönborn, Bisch. v. Würzburg, sp. Erz. v. Mainz, stellte sogleich das gerichtl. Verfahren gegen die Hexen ein.

2) Ueber das Verhältniß der Kirche zu den Hexenprocessen vgl. die von der Congregation der römischen Inquisition 1657 erlassene *Instructio pro formandis processibus in causis strygom, sortilegorum et maleficorum*. Sie ist in *Spee, Cautio crim. ed. August. Vindel. 1731 p. 409 sqq.* abgedruckt. Bemerkenswerth ist auch die Stelle des Hexenhammers: *Cum tamen (i. e. Derjenige, welcher die Zauberei eingestanden hat,) consenserit abjurare et satisfactionem congruam ad arbitrium episcopi et judicis ecclesiastici exhibere, non est tradendus brachio saeculari ultimo supplicio feriendus etc.*

3) Ein *Manuale Parochialium* v. J. 1255 sagt: *Ipsi presbyteri curati sanctae praedicationi in ecclesiis suis insistant pro viribus, ut sic et verbo praedicent et exemplo. Alioquin ultionem divinam debent admodum formidare. Ait enim Dominus ad Ezechielem prophetam: Fili hominis speculatoreum dedi te domui Israel. Audiens ergo ex ore meo sermonem annuncias etc.* (Daniel, Theol. Controversen. Halle 1843. S. 80). Cf. *Conc. Insulanum* (Isle bei Avignon) (1251) c. 1: *Primum capitulum de fide catholica frequenter praedicanda, scil. secundum quod in Arelatensi concilio olim nescitur constitutum.* (*Harduin*, VII, 433). *Conc. Albiense* (1254) c. 17: *Praecipimus, quod sacerdotes parochiales per se vel per alios saepius studeant exponere populo diebus Dominicis et festivis articulos fidei simpliciter ac distincte . . . et ad hoc idem in sua dioecesi frequentius et diligentius faciendum quilibet episcopus sit intentus etc.* (L. c. VII, 460). *Conc. Lambeth.* (1281) c. 10. (L. c. VII, 865); *Conc. Mogunt.* (1310) verordnet, ut omnes praelati articulos fidei principales fideliter suos subditos doceant. (*Hartshelm*, Conc. Germ. IV, 175). *Conc. Vaurense* (Lavaur 1368) c. 1: *Sub poena excommunicationis praecipimus, quatenus universi et singuli rectores ecclesiarum*

Daß die Predigt im Mittelalter nicht vernachlässigt wurde, wie vielfach behauptet wird, beweisen schon die Beichtspiegel dieser Zeit, welche den Gläubigen die Frage vorlegen, ob sie der ganzen Predigt und hl. Messe beigewohnt und auch ihren Angehörigen und Untergebenen die Möglichkeit verschafft hätten, die Predigt zu besuchen¹⁾.

Ein weiteres Zeugniß für die fleißige Verwaltung des Predigtamtes ist in der reichen Predigtliteratur enthalten, bes. in den homiletischen Hand-

... diebus Dominicis et festivis in sua parochia ex more ad divina conveniant, ipsos parochianos suos et subditos . . . de ipsius fidei nostrae principiis sive articulis, de decem praeceptis divinae legis . . . diligenter instruant et informant. (Hard. VII, 1803). Conc. Basil. (1433) Sess. 15 befiehlt, ut hi quibus animarum cura commissa est, diebus Dominicis et aliis solemnitatibus plebem subjectam doctrinis et monitis salutaribus instruant. (Hard. VIII, 1169). Diese Vorschrift wiederholen die Diöcesan- und Provinzialsyn. des 15. Jahrh. Siehe Revue catholique de l'Alsace. 1863, pag. 6 sqq. Auch die ascetischen und homiletischen Schriften dieser Zeit schärfen den Seelsorgern die Pflicht zu predigen ein. Cf. Lavacrum conscientiae sacerdot. (Ed. Colon. 1504) c. 6, fol. 13, wo es heißt, jeder Seelsorger, der nicht zu predigen verstehe, oder nicht predigen wolle, sei in statu damnationis, und dem Bewerber um eine Pfründe zur Pflicht gemacht wird, zurückzutreten, wenn er einen Bewerber wahrnehme, der mehr Geschick zum Predigtamte besitze. Motivirt wird dieß so: alioquin videtur raptor spoliare populum omni profectu, quem a magis idoneo posset habere. *Surgant*, Manuale curat. (Ed. Argent. 1506) Prolog. sagt: Quilibet rector ecclesiae parochialis habet officium praedicandi de jure communi in ecel. sua per se vel alium . . . cura enim et regimen animarum praecipue in verbo Dei consistit, cum in ista instructione docetur via, per quam pergendum est ad regnum coelorum etc. (Beide Werke waren sehr verbreitet und erschienen in vielen Auflagen). Ebenso wurden die Gläubigen ermahnt, der Predigt fleißig beizuwohnen. Cf. *Surgant*, l. c. Consid. 4 fol. 8: Non minus enim reus est, qui verbum Dei negligentem audierit, quam qui corpus Christi in terram cadere permiserit. Eine Syn. v. York (1360) erklärt: „Am Sonntage Gottes Wort in der Muttersprache anzuhören, sei besser, als vielen Messen anzuwohnen.“ (*Collier*, eccles. history of Great-Britain. Lond. 1852 IV, 28). Siehe Tüb. Quartalschr. 1861, S. 373 ff.

1) Geffen, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrh. (Leipzig 1855) theilt Auszüge aus den Beichtspiegeln und Erbauungsbüchern dieser Zeit mit. In der Heidelberger Handschrift N. 438 heißt es: „Du predigt saltu (sollst Du) gerne hören. (N. a. D. Beil. S. 12). Der Spiegel des Sünders (um 1470) legt die Frage vor: „Hastu . . . meß ob. predig versäumt?“ und fragt die Eltern, ob sie versäumt hätten, ihre Kinder an den Feiertagen in die Kirche zu führen, „also das sy nit eyn ganz meß und predig gehört haben.“ (S. 59). Ein Beichtspiegel v. 1474 fragt: „Hastu in den heyligen tagen dynen kirchgang icht versümet, oder gottes wort?“ (S. 101). Ein and. Beichtsp. „dat licht der sele,“ Lübeck (1484): „Hesttu nicht eyne ganze predekte gehort? We dar nicht predekte wil horen, de sundighet in drerleye wyse . . . Hesttu dyn ghesynde miße (Messe) unde predekte versumen lathen?“ (S. 129. 130). Die Hymelstraß v. Steph. Lanzkrauna, Propst zu St. Dorothea in Wien, (Augsb. 1484) verlangt, daß der Christ „bey der predig beleib und die mit allem fleiß höre“ u. s. w.

büchern¹⁾, in den Musterpredigten²⁾, in den Predigerlexika³⁾ und ähnlichen Werken, welche in verschiedenen Ausgaben vorhanden sind.

Endlich liefern auch die fast in allen Städten bestehenden Predigerpfründen⁴⁾ den Beweis, daß im Mittelalter die Predigt nicht ganz in den Hintergrund getreten war, was auch die Zeitgenossen bezeugen⁵⁾, und selbst Luthers Anhänger⁶⁾ nicht in Abrede stellen.

Nicht minder irrig als die Behauptung, es sei nur höchst selten gepredigt worden, ist die Ansicht, die Predigten des Mittelalters seien leicht und oberflächlich gewesen, indem die noch vorhandenen Predigten das Gegentheil evident beweisen⁷⁾.

1) Viel verbreitet war: *Surgant*, Manuale Curatorum, welches vortreffliche Anleitungen zur Verwaltung des Predigtamtes gibt. Panzer führt 12 Ausgaben an. (L. c. T. 11).

2) Sie führen zum Theil sonderbare Titel, z. B. Sermones Dormi secure (de tempore et de sanctis) . . . utiles omnibus sacerdotibus, pastoribus et capellanis, qui dormi secure vel dormi sine cura sunt nuncupati, eo quod absque magno studio feliciter possint incorporari et populo praedicari. Panzer, Annales typographici Tom. 5 u. 11, zählt 26 versch. Ausgaben dieses Werkes auf, hat aber noch nicht alle angeführt. Andere Musterpr. waren: Sermones parati, von denen Hain, Repertorium bibliographicum (Tom. 4) 17 versch. Ausgaben und Panzer l. c. 21 anführt; Sermones thes. novi, welche in serm. de temp. (17. Ausg.) u. de sanctis (12. Ausg.) zerfallen; Sermones discipuli (41. Ausg.). Von der Postilla Guillermi (Parisiensis) wurden nach Hain (L. c. T. 2) im 15. Jahrh. 75 versch. Ausgaben veranstaltet. Siehe andere Werke in der Tüb. Quartalschr. 1862 S. 265 ff. Cf. Revue cath. de l'Alsace 1863, p. 61 sqq. Es gab auch Sermones quadragesimales, funebres, nuptiales etc. Siehe Geffen, a. a. D. S. 13. *Surgant* l. c. I. consid. 25 zählt die dem Prediger nothw. Bücher auf.

3) Summa praedicantium des Dominikaners J. v. Bromhard († 1410); Dictionarius pauperum (Paris 1498). Discipulus de eruditione fidelium des Dom. J. Herold (Argentor. 1490); Praeceptorium divinae legis des Dom. Joh. Riber († 1438) (Argent. 1473). Gemma praedicantium des Nic. de Nyse (Basil. 1508). Ueber die verschiedenen Ausgaben der angeführten Werke vgl. Panzer, l. c. und Hain l. c.

4) Tüb. Quartalschr. 1861, S. 385 ff.

5) Geiler v. Kaisersberg redet von solchen, „die in großen steten von ainer predig zu der andern laufen.“ In einer Pr. auf M. Himmelfahrt sagt er: „Wir hören predig genug, empfangen das sacrament genug, aber daran schmecken wir nit, so kumen wir nit zu dem frieden.“ Daß auch auf dem Lande gepredigt ward, bezeugt u. A. *Surgant*, l. c. I, cons. 7, wo er klagt, daß viele Landpfarrer das Evangelium nur postilliren.

6) Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode v. 1522—26. Freib. 1851. S. 252 ff.

7) Die ebenso unwahre als hämische Aeußerung des Protestanten Guericke, (Handb. der KG. Bd. 3, S. 5 neunte Aufl.): „Das arme Volk ließ es sich geduldig gefallen, wenn seine Prediger am Freudenteste der Ostern, um nur das Osterge-lächter (die Caricatur der fehlenden hl. Osterfreude) zu bewirken, der eine das Geschrei unvernünftiger Thiere nachahmte, der andere einen Schwanz erzählte,“ wird

Als Hauptquelle wurde den Predigern des Mittelalters von der Kirche und in homiletischen Anleitungen die hl. Schrift¹⁾ empfohlen. Die Predigten wurden in der Muttersprache gehalten, aber meistens lateinisch concipirt. In der Fastenzeit pflegte man in den Städten täglich und oft in mehreren Kirchen und auf dem Lande dreimal in der Woche zu predigen. Am Charfreitag ward die Leidensgeschichte erklärt, weshalb an diesem Tage die Predigt ungewöhnlich lang dauerte.

Der catechetische Unterricht, dessen fleißige Ertheilung die Kirche den Seelsorgern zur Pflicht machte, wurde meistens mit dem Beichtunterricht²⁾ verbunden und erstreckte sich auf die Glaubenswahrheiten, zehn Gebote u. s. w., die in zahlreichen theils für die Beichtväter, theils für das Volk bestimmten Werken eingehend erklärt wurden.

Nach bildliche Darstellungen dienten zur Belehrung und Erbauung der Gläubigen. Die Armenbibeln³⁾ machten sie mit den Hauptbegebenheiten des alten und neuen Testaments bekannt, der sehr verbreitete „Spiegel menschlicher Behaltuß“⁴⁾ führte ihnen die Geheimnisse der Erlösung vor Augen, die Darstellungen des apost. Symbolums, des Vaterunsers⁵⁾ und der zehn Gebote⁶⁾ erinnerten sie an die Geheimnisse des Glaubens und an ihre Pflichten gegen Gott und ihre Mitmenschen, und die Todtentänze⁷⁾

von dem protest. Gelehrten Daniel (Hist. Controversen S. 80) mit Hinweis auf die gedruckten Osterpredigten gebührend abgefertigt. Vgl. auch die im Auszug mitgetheilte rührende Predigt des Franziskaners Pelbartus (um 1500) S. 81 ff.

1) Cf. *Surgant*, l. c. I. cons. 4, fol. 5: Congrua materia praedicationis est scriptura sacra.

2) Geffken, Der Bildercatechismus des 15. Jahrh. S. 16 ff. verbreitet sich mit großer Ausführlichkeit über diesen Gegenstand und führt die verschiedenen Werke an: 1. die Werke zur Fortbildung gelehrter Beichtväter, 2. die Werke für angehende Beichtväter zum practischen Gebrauche und 3. die in der Muttersprache verfaßten Schriften zur Belehrung für das Volk. Die Literatur war eine überaus reichhaltige. Savonarola nennt dieselbe intransfretabile pelagus. Herrliche Belehrungen für Beichtväter enthält das Manuale confessorum des Joh. Nider (f. S. 529).

3) Biblia pauperum. Ueber diesen Namen und die verschiedenen Werke dieser Art siehe: Biblia pauperum. Nach dem Original in der Byceumbibliothek zu Constanz herausgegeben und mit einer Einleitung versehen v. Leib u. Schwarz. Zürich 1867. Vgl. auch G. Heyder, Beiträge zur christlichen Typologie aus den Bilderhandschriften des Mittelalters. Wien 1861. Die Armenbibeln stellen die Hauptbegebenheiten aus dem Leben Jesu mit den entsprechenden Typen des a. T. nebeneinander und erläutern dieselben durch beigefügte Sprüche.

4) Speculum humanae salvationis. Dieses Werk reicht bis zum 12. Jahrh. hinauf. Es wurde oft edirt. (*Hain*, l. c. IV, n. 14922 sqq.).

5) Vom ap. Symb. existirt nur noch eine bibl. Darstellung, aus 7 Blättern bestehend, in München. Vom Vaterunsers ist eine Auslegung in 10 Blättern vorhanden.

6) Eine bibl. Darstellung der „zehn Bote für ungelernete Leut“ theilt Geffken, a. a. D. in 12 Blättern mit. Auch die 7 Hauptsünden wurden bildlich dargestellt.

7) Sehr verbreitet war die ars moriendi, aus 24 Tafeln bestehend. Der Teufel

ließen sie die Nichtigkeit und Vergänglichkeit alles Irdischen erkennen und richteten die Gedanken und Wünsche der Menschheit nach dem himmlischen Vaterlande¹⁾.

Auf diese Weise übte die Kirche das ihr von Christus übertragene Lehramt aus, und wenn auch nicht alle Seelsorger ihrer schweren Pflicht nachkamen, und der christliche Unterricht an vielen Orten daniederlag, so ist doch der Vorwurf, es habe vor Luther crasse Unwissenheit unter dem Clerus und Volke geherrscht, ganz unbegründet.

Zu den berühmtesten Predigern des Mittelalters gehören außer den meisten der §. 139–142 genannten Männer: die beiden Dominikaner Joh. v. Vicenza und Jordanus v. Sachsen, die Sirene, mit welcher man Menschen fängt, genannt, ferner der kräftige Franziskaner Berthold v. Regensburg, welcher vor Hunderttausenden im Freien predigte. (Göbel, Die Predigten des F. Berth. u. s. w. 2 Bde. Schaffhaus. 1850), der hl. Vincentius Ferrerius, welcher in Spanien die Häresie bekämpfte und anderwärts die Lauen zur Buße antrieb, und der hl. Johannes Capistranus, welcher den Glauben gegen die Hussiten vertheidigte und die Christen zum Kampfe gegen die Türken anfeuerte. Unter den Predigern des 15. Jahrh. seien erwähnt: Gabriel Barletta (um 1470), ein ital. Dominikaner, Hieronymus Savonarola (f. S. 442), Gabriel Biel (f. S. 483), der ungarische Franziskaner Pelbartus (um 1500), dessen Predigten sehr geschätzt wurden, und endlich Geiler v. Kaisersberg († 1513), Domprediger zu Straßburg, als tuba vocalissima ecclesiae Argentinensis bekannt und berühmt. Andere hervorragende Prediger siehe Schröckh, RG. Bd. 33 S. 482 ff. Tüb. Quartalshr. 1862, S. 269 ff.

§. 155. Das religiös-sittliche Leben.

Bei der Betrachtung der religiös-sittlichen Zustände des Mittelalters unter Clerus und Laien wird man lebhaft an das Bild (Matth. 13, 24 sqq.) erinnert, unter welchem der Heiland seine Kirche schildert; denn das Leben in Familie und Staat bietet herrliche Licht- aber auch unfreundliche Schattenseiten dar.

Das wahre und ächte Glaubensleben dieses Zeitraumes spiegelt sich

bereitet in den einzelnen Bildern einem Sterbenden versch. Versuchungen, (Un glauben, Verzweiflung, Ungeduld, Stolz, Geiz), während sein Schutzengel ihm die entgegengesetzten Tugenden vorhält. Die älteste bibl. Darstellung des Todtentanzes findet sich in einem Kreuzgange des ehemal. Klosters der Augustinernonnen zu Klingelthal in Klein-Basel. Vgl. Raßmann, Die Baseler Todtentänze in getreuen Abbildungen, sammt einem Anhange Todtentanz in Holzschnitten des 15. Jahrh. Stuttgart 1847. Raßmann, Literatur der Todtentänze. Leipzig 1840. Separatabdruck aus den Serapeum.

1) Auch das Leben der hl. Jungfrau und des hl. Ap. Johannes war Gegenstand bildlicher Darstellung, z. B. Historia seu providentia b. V. Mariae ex cantico canticoorum, 16 Holzschnitte. (*Panzer*, l. c. T. 4 p. 159). Hist. scit. Johannis Evangelistae ejusque visiones Apocalypticae in 48 Blättern. (*Panzer*, l. c. IV, 141). Alle diese Bilder waren ebenso instructiv wie erbauend.

vornehmlich ab in den Kreuzzügen und den Wallfahrten nach Palästina und anderen hl. Orten, in den neugegründeten klösterlichen Genossenschaften, deren Mitglieder eine so liebevolle Aufnahme bei den verschiedenen Klassen der Bevölkerung fanden, in der Erbauung und Ausschmückung unzähliger Kirchen in allen Theilen des christlichen Erdkreises, in den vielen Vermächtnissen an Kirchen und Klöster sowie in der Armenpflege¹⁾ und endlich in den Zünften und Innungen der Handwerker, welche ein durchaus religiöses Gepräge an sich trugen.

Auch die Schauspiele²⁾ und Volksbefeuchtungen des Mittelalters waren von einem religiösen Geiste getragen, welcher selbst bei den später ausgearteten und deshalb auch von der Kirche strenge verbotenen Narren- und Festsfesten³⁾, den in einigen Diöcesen stattfindenden Feierlichkeiten der Wahl eines Episcopus puerorum oder Schulbischofs⁴⁾ und der an mehreren Orten bestehenden Volksunfite der Osterschwänke nicht zu verkennen ist.

Die Pflege und Beförderung eines tugendhaften Lebens war außer den mündlichen Aneiferungen von Seiten der Seelsorger der Hauptzweck der reichen ascetischen Literatur dieser Zeit, welche in der „Nachfolge Christi“⁵⁾ eine noch unübertroffene Vollendung erreichte und weit entfernt, der äußeren Wertheiligkeit das Wort zu reden, nur das aus der Verbindung mit Christus durch den Glauben und die Liebe hervorgehende und von der göttlichen Gnade getragene Tugendleben des himmlischen Lohnes würdig erachtet.

Auf welcher hohen Stufe christlicher Vollkommenheit die Kirche ihre Mitglieder erhob, bezeugt die große Zahl der Heiligen des Mittelalters⁶⁾; nicht minder aber auch die unzählige Schaar jener Seelen, deren Leben und Wirken der getreueste Abdruck ihres göttlichen Vorbildes war⁷⁾.

1) Kitzinger, Gesch. der kirchl. Armenpflege. S. 236 ff.

2) Mone, Schauspiele des Mittelalters. 2 Bde. Karlsruhe 1846.

3) Tiliot, Mémoires pour servir a l'histoire de la fête des foux. Laus. 1751. Vgl. Cantu, Weltgesch. bearbeitet v. M. Brühl. Bd. 6, S. 725 ff.

4) Dürr, De episcopo puerorum. Mogunt. 1755.

5) Hain, Repertor. bibliograph. Tom. 2 n. 9078—91 zählt 58 versch. Ausgaben und Uebersetzungen auf. Panzer, Annales typog. Tom. 5 u. 10 führt 69 Ausgaben und Uebersetzungen an. Dieses Büchlein wurde von Vielen dem Joh. Gerson zugeschrieben. Von der Vita Jesu Christi des Ludolphus de Saxonia zählt Panzer, l. c. 27 u. Hain, l. c. n. 10288 sqq. 15 Ausgaben auf. Vgl. Gasak, Der christl. Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse des Mittelalters. Regensb. 1868.

6) Siehe die reiche Literatur in Mähler-Gams, RG. Bd. 3, S. 36 ff.

7) Ein berühmter Prediger und Katechet dieser Zeit war der Französisch-Theodorich aus Münster († 1515), Verf. des Kreften Spiegel (Katechismus in niederdeutscher Mundart), welcher 1470 zu Köln erschien und weite Verbreitung fand. Vgl. Winterim, Deutsch. Conc. Bd. 7, S. 564. Trithem. de script. eccl. n. 950 F. ap. Fabric. Bibl. eccl. II, p. 228. Als 1498 die Pest in Brüssel und der Umgegend wüthete, der fast alle Seelsorger erlagen, war P. Theodorich unablässig be-

In ganz außerordentlicher Weise offenbart sich die Kraft und Gnade Gottes in der hl. Hildegardis¹⁾, dieser Deborah des neuen Bundes, in der hl. Elisabeth von Thüringen²⁾, der Mutter der Armen, in der Jungfrau von Orleans, Johanna d'Arc³⁾ († 1431), der Ketterin ihres Vaterlandes, welche leider ein so tragisches Ende fand, in der so einflussreichen Dominikanermonne Katharina v. Siena⁴⁾, und der gleichzeitigen hl. Brigitta⁵⁾ aus Schweden, in der hochbegnadigten Lidwina v. Schiedam⁶⁾ († 1433), welche das führende Leiden der hl. Katharina v. Siena für die Kirche fortsetzte, und der hl. Coletta⁷⁾, die den Beruf hatte, (1435) den Orden der hl. Clara zu erneuern, in dem seligen Nicolaus von der Flüe⁸⁾, der, aller irdischen Nahrung sich enthaltend, zwanzig Jahre lang in der hl. Eucharistie auch die leibliche Stärkung und Kraft fand und auf der Tagfahrt zu Stanz 1481 der entzweiten Eidgenossenschaft ein Friedensengel ward u. s. w.

Aber auch in dem gewöhnlichen Familienleben herrschte Frömmigkeit und christliche Zucht; doch soll damit nicht in Abrede gestellt werden, daß Laueheit und religiöse Gleichgültigkeit sich des Verstandes und der Herzen vieler Christen bemächtigt hatten.

Dies war namentlich im 15. Jahrhundert mehr als in den vorausgehenden Zeiten der Fall. Vorzüglich richtete die durch die Humanisten verfaßte und verbreitete, dem früheren Mittelalter fremde obscöne Literatur⁹⁾, welche in so vielen Kreisen Eingang fand, furchtbare Verheerungen auf dem religiös-sittlichen Gebiete an, indem sie den Menschen mit der Herzensreinheit zugleich die Glaubensfestigkeit raubte.

Wie scharf man übrigens diese geistigen und sittlichen Verirrungen beurtheilen mag, so wird man doch zugeben müssen, daß die so grell hervortretenden Mißstände wie Unwissenheit, Frivolität u. s. w. nicht all-

müht, den Sterbenden beizukommen. Von 33,000 Bewohnern, welche die Seuche dahinflachte, hatte er 32,000 die hl. Sterbsac. gespendet.

1) Siehe S. 482.

2) Montalembert, Leben der hl. Stif. N. d. Fr. Köln 1859. Stolz, Die hl. Stif. Freib. 1865.

3) G. Görres, Die Jungfrau v. Orleans. Regensb. 1834. Eysel, Joh. d'Arc. Regensb. 1864.

4) Ihre Lebensbeschreibung v. ihrem Beichtvater Raymundus Capuanus steht Acta Sctr. Ed. Bolland. m. April. Siehe auch S. 414. Deutsch bearbeitet von Pösl. Passau 1841.

5) Siehe S. 414 u. 468.

6) Schmöger, Das Leben der gottseligen Anna Kath. Emmerich. Bd. 1, S. 165 ff.

7) Vgl. Chavin de Malan, Gesch. des hl. Franziskus. S. 95 ff.

8) G. Görres, Gott in der Gesch. München 1831. Ming, Der sel. Bruder Nic. v. der Flüe. Lucern 1861. 2 Bde.

9) Siehe S. 489.

gemein, sondern nur beklagenswerthe Ausnahmen waren, von welchen die große Mehrzahl unberührt blieb.

Insbefondere sei hier noch des gehässigen Vorwurfs gedacht, die Kirche habe die hl. Schrift den Laien vorenthalten, dessen Unbegründetheit die 98 gedruckten lateinischen Bibelausgaben und die zahlreichen Uebersetzungen in die Muttersprache vor Luthers Auftreten überzeugend nachweisen 1).

Bezüglich des Klerus darf der Historiker weder den unzuverlässigen und unbefähigten Walthar von der Vogelweide 2) oder andere Minnesänger, noch die frivolen Humanisten als Quelle seiner Forschungen gebrauchen, sondern muß die Verordnungen der Concilien, die Schriften glaubwürdiger Geistlichen und Laien und die unläugbaren Thatsachen der Geschichte zu Rathe ziehen, wodurch ihm allein ein richtiges Urtheil ermöglicht wird.

Aus diesen und anderen historischen Documenten erhellt, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Welt- und Ordensgeistlichen weder durch Kenntnisse, noch durch tugendhaften Wandel ihrem Stande Ehre machte, und daß die kirchliche Disciplin in vielen Mönchs- und Nonnenklöstern sehr in Verfall gerathen war 3).

Aber auch die Ursache dieser traurigen Erscheinungen hat die unparteiische Geschichte aufgefunden und zu dem Resultate geführt, daß der Verfall im Klerus meistens in der Uebertretung der Gesetze über Erziehung und Anstellung der Geistlichen, in der Erhebung der nachgeborenen Söhne des Adels auf die bischöflichen Stühle, oder in der Aufnahme derselben in die Domcapitel ohne Rücksicht auf wissenschaftliche Befähigung und Beruf, in der Nichtbeobachtung der kirchlichen Vorschriften bei der Aufnahme in den geistlichen Stand und in die Klöster und in dem Mangel einer sorgfältigen Ueberwachung der Untergebenen von Seiten der kirchlichen Oberen seinen Grund hatte.

Um diese Mißstände zu entfernen, wiederholten die Synoden und die Statuten der einzelnen Bisthümer die alten Verordnungen über Ausbildung, Haushalt und Lebenswandel der Geistlichen, ermahnten den Welt- und

1) Ueber die damaligen Zustände sagt ganz richtig der Protestant Geffen: „Ein anderes Vorurtheil, mit welchem man die Zeit vor der Reformation betrachtet, ist dies, daß man meint, die hl. Schrift war damals unter den Geistlichen, wie vielmehr unter dem Volke gänzlich unbekannt und in deutscher Sprache so gut als nicht vorhanden. Man hat da einige Aeußerungen von Luther u. Matthäus . . . fälschlich dazu benutzt, um die Zustände von ganz Deutschland zu schildern. Nun war aber die Gegend, in der Luther u. Matthäus aufwuchsen, hinter anderen Theilen Deutschlands in geistiger Beziehung weit zurück, und die Erfahrungen, die in seiner Jugend ein armer Bettelmönch machte, sind noch nicht geeignet, den Bildungszustand des ganzen deutschen Volkes zu bezeichnen. Jedenfalls liegen uns in den Werken des 15. Jahrh. die unzweideutigsten Zeugnisse dafür vor, daß eine genauere Bekanntschaft mit der Schrift durchaus keine Seltenheit war.“ (Bilderkatech. des 15. Jahrh. S. 5).

2) Vgl. Katholik 1873 S. 587 ff.

3) Vgl. Tüb. Quartalschr. 1862 S. 84 ff. Vgl. 1868, S. 86 ff.

Ordensklerus zur Wachsamkeit, zu m Studium und Gebet und strengster Strafen auf die Nichtbeobachtung der bezüglichlichen Gesetze der Kirche 1).

Hätten die Bischöfe auf die genaue Befolgung der Kirchengesetze immer ein wachsameres Auge gehabt, dann wären der Kirche große Aergernisse erspart worden.

Leider erschwerten die Wirren im Abendlande, insbesondere das Avignon'sche Exil und das große Schisma mit ihren schlimmen Folgen, selbst den gutgesinnten Bischöfen, die ganze Strenge der kirchlichen Bestimmungen gegen fehlende Geistliche eintreten zu lassen. Noch schlimmer gestalteten sich die kirchlichen Zustände, als der Geist der Welt bis ins Heiligthum eindrang, viele Bischöfe mit sich forttrieb und sogar den hl. Stuhl eine Zeit lang beherrschte. Unter solchen Umständen verlor ein Theil des so zahlreichen Klerus seine hohe Aufgabe aus den Augen; irdische Interessen machten sich geltend und drängten das Geistliche in den Hintergrund, bis nach dem gewaltigen Sturme der s. g. Reformation, welcher viele dürre Blätter vom Lebensbaume der Kirche abschüttelte, der Klerus in seiner Gesamtheit zu einem neuen geistigen und tugendhaften Leben erwachte.

Aber auch in den Zeiten des größten Verfalles besaß der Klerus eine sehr bedeutende Zahl ausgezeichneteter Mitglieder, deren Wirksamkeit nicht spurlos vorüberging, wenn sie auch die Katastrophe des 16. Jahrhunderts nicht abwenden konnten.

Was namentlich Deutschland betrifft, dessen Klerus als Muster von Unwissenheit und moralischer Versunkenheit verleumdet wird, so ist unläugbar, daß seine bischöflichen Stühle Männer zierten, welche durch Leben und Lehre ein leuchtendes Vorbild für die ihnen anvertrauten Heerden wurden 2).

1) Auch die ascetischen Handbücher dieser Zeit machen der Geistlichkeit ein religiös-wissenschaftliches Leben zur Pflicht. Cf. De vita et moribus sacerdotum. Paris 1519. Das Manuale confessorum metricum (Colon. 1498) gibt dem Klerus eine Anleitung zur Verwaltung der Seelsorge. Die bezüglichlichen Synodalverordnungen siehe bei Harduin, Harkheim, Winterim u. s. w.

2) Eine Gallerie tüchtiger deutscher BB. in: Luthermonument zu Worms im Lichte der Wahrheit. Mainz 1868 S. 118. Der anonyme Verf. nennt hier: Johann von Dalberg, Bischof von Worms (1482–1503), Philipp von Rosenberg (1504–1513) und Georg, Pfalzgraf zu Rhein und Herzog in Bayern (1513–1529), Bischöfe von Speier, Wilhelm Graf von Hohnstein, Bischof von Straßburg (1506–1541), Christoph von Metzenheim, Bischof von Basel (1502–1526), Hugo von Hohenladenberg, Bischof von Constanz (1496–1529), Friedrich Graf von Zollern (1486–1505), Christoph von Stadion (1517–1543), Bischöfe von Augsburg, Rudolph von Scherenberg (1466–1495) und Lorenz von Bibra (1495–1519), Bischöfe von Würzburg, Christoph Schachner (1490–1500) und Sigilius von Marzoll, Bischöfe von Passau, Matthäus Lang, Bischof von Salzburg (1519–1540), Richard von Greifenklau, Bischof von Trier (1511–1533), Tilo von Trotha (1466–1514) und Adolf Fürst von Anhalt (1414–1526), Bischöfe von Merseburg, Martin Carith (1499–1521), Bischof von Pommern, Johann von Salhausen, Bischof von Meissen (1487–1518), Gottschalk von

Selbst der strenge Censor des Klerus, Jakob Wimpfeling, legt das Geständniß ab: „Ich kenne, Gott weiß es, in den sechs Diöcesen des Rheines viele, ja unzählige Seelsorger weltgeistlichen Standes, mit reichen Kenntnissen namentlich für die Seelsorge ausgerüstet und sittenrein. Ich kenne sowohl an Cathedral- als an Stiftskirchen ausgezeichnete Prälaten, Canoniker, Vicarien, ich sage nicht bloß einige, ich sage nicht bloß wenige, sondern viele Männer des unbefcholtensten Rufes, voll Frömmigkeit, Demuth und Freigebigkeit gegen die Armen 1).“

An dieser Stelle können wohl am passendsten einige Männer genannt werden, welche als Vorläufer der s. g. Reformatoren des 16. Jahrhunderts bezeichnet werden.

Mit dem größten Unrecht und im schreiendsten Widerspruche mit der Geschichte hat man den gelehrten und sittenreinen Dominikaner Savonarola in St. Marco zu Florenz unter die Vorläufer Luthers gerechnet; denn dieser große Eiferer für Religion und Sitten blieb dem katholischen Glauben wie seinen Gelübden bis zum letzten Athemzuge treu und starb in der innigsten Gemeinschaft mit der Kirche und im aufrichtigsten Gehorsam gegen ihr Oberhaupt, durch einen büßfertigen Tod die Fehler sühnend, welche er in seinen letzten Lebensjahren aus leidenschaftlicher Ueberreiztheit begangen hatte 2).

Ebenso wenig kann Johannes Wessel, geb. 1419 zu Gröningen, (Lux mundi — Magister contradictionum) als Vorläufer des Wittenberger Mönchs bezeichnet werden, indem die Lehre dieses von seinen Zeitgenossen geschätzten Mannes, welcher in der Einsamkeit des Klosters sich auf den Tod († 1489) vorbereitete, mit den Irrthümern Luthers keine Verwandtschaft hat 3).

Offenbare Irrthümer lehrten dagegen Johannes (Pupper) v. Goch, Prior des Klosters der Augustinerinnen zu Mecheln († 1475) und Johannes (Nidrach) v. Wessel, Prof. der Theologie zu Erfurt und hierauf Domprediger zu Mainz und Worms. Ersterer erklärte die hl. Schrift als alleinige Glaubensquelle, verwarf die Gelübde und stellte noch andere falsche Behauptungen auf; letzterer erklärte Fasten, Wallfahrten und Ablass für unnütz, bekämpfte die kirchliche Hierarchie, polemisirte gegen die Beicht, hl. Oelung u. s. w. und wollte auch nur die hl. Schrift als

Mesfeld, der letzte katholische Bischof von Schleswig (1507—1541) und Petrus Warkow, der letzte katholische Bischof von Schwerin (1508—1516) u. A.“

1) Rieger, Amoenit. lit. II, 280. Daß auch die Wissenschaft vom Klerus nicht vernachlässigt wurde, bezeugen die von Trithem. De script. eccl. angeführten Schriftsteller aus dem Mittelalter. (Fabricii, Biblioth. eccl. II, 4 sqq.).

2) Siehe S. 442. Rouard de Card, Hieron. Savon. u. das Lutherdenkmal in Worms. A. d. F. Berlin 1868. Vgl. Das Lutherdenkmal u. s. w. S. 51 ff.

3) Friedrich, Joh. Wessel. Regensb. 1862.

Glaubensquelle gelten lassen. Von den Dominikanern verklagt, wurde derselbe 1479 vor das geistliche Gericht gestellt, dessen Urtheilspruch er sich unterwarf, worauf er im Kloster der Augustiner sein Leben 1482 beschloß 1).

Endlich gebührt der Kirche das große Verdienst, die in so viele feindselige Parteien zerklüfteten Völker politisch geeinigt und aus der chaotischen Verwirrung wohlgeordnete Staaten gebildet zu haben, welche in der Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums ihren Mittel- und Einheitspunkt erhielten.

Freilich fehlte es im Laufe der Zeit nicht an Reibungen zwischen der weltlichen und der geistlichen Gewalt und an wiederholten Kämpfen zwischen dem Imperium und Sacerdotium. Doch wurde die Selbstständigkeit der beiden Gewalten festgehalten, wenn auch die Territorialherren im 15. Jahrhundert eine Oberherrschaft über die Kirche ihres Gebietes factisch beanspruchten und sehr drückende Gesetze in kirchlichen Dingen einseitig erließen. Erst die s. g. Reformatoren des 16. Jahrhunderts verließen den weltlichen Fürsten auch die Würde eines Pontifex Maximus.

Wie die Kirche die Staaten geordnet, so hat sie auch der Gesetzgebung ihren veredelnden Geist eingehaucht und die herrlichen Gesetze des Mittelalters hervorgerufen, welche von einer falschen Freiheit ebenso weit entfernt sind als von einem despotischen Absolutismus und, indem sie den Gehorsam gegen Gott an die Spitze aller Gesetze stellen, zugleich die kräftigste Aufforderung enthalten, Denjenigen zu gehorchen, die von Gottes Gnaden Könige und Fürsten sind 2).

§. 156. Rückblick auf die Wirksamkeit der Kirche im Mittelalter.

Die Wirksamkeit der Kirche im Mittelalter und die Resultate derselben lassen sich durch eine unparteiische Vergleichung der Culturzustände beim Beginne und am Ende dieser Periode unschwer erkennen.

Als die Kirche den germanischen und slavischen Nationen ihre Thätigkeit zuwandte, herrschte entweder die Finsterniß des Heidenthums oder das Irrlicht der Häresie unter denselben, die nach hartnäckiger Gegenwehr dem Lichte des Glaubens weichen mußten, welches am Anfange des 16. Jahrhunderts die Völker erleuchtete.

Mit den übernatürlichen Geheimnissen des Glaubens brachte die Kirche den genannten Völkern, welche auf einer sehr niedrigen Stufe geistiger Bil-

1) Ueber die beiden Männer vgl. Ullmann, Die Reformatoren vor der Reformation. Bd. I, S. 19 ff. Das Proceßverfahren gegen Joh. v. Wessel steht in Duplessis d'Argentré, Coll. judicior. de novis errorib. T. 1, p. 2, pag. 291 sqq.

2) Siehe die herrliche Vorrede zum Schwabenspiegel. (Latzberg S. 3).

dung standen, auch die Schätze der natürlichen Wissenschaft. Sie gründete jene vortrefflichen Lehranstalten, aus denen später die Universitäten hervorgingen, die eine Wissenschaft pflegten, welche, nach Möhlers¹⁾ Urtheil, „aus der tiefsten und innigsten Versenkung in das objective Christenthum hervorgegangen ist und von einer Geisteskraft ausgeführt wurde, deren Größe am besten mit jener Kunst und Gemüthsfülle verglichen wird, deren Hervorbringungen die gleichzeitigen Münster und Dome sind.“

Aber nicht allein die Theologie und Philosophie, sondern auch die anderen Zweige des menschlichen Wissens, wie die Geschichtschreibung, die Poesie u. s. w. entfalteten sich zu einer staunenerregenden Vollkommenheit unter dem Schutze der Kirche, die auch die humanistischen Studien beförderte und vielfach ermöglichte, weil ihr die wahre Aufklärung ihrer Kinder ebenso sehr am Herzen liegt, als sie die falsche und gottlose Scheinaufklärung verabscheut.

Was die Kirche für die Kunst gethan hat, läßt sich am besten aus den herrlichen Denkmälern mittelalterlicher Kunst erkennen, in welchen der erfinderische Geist des von inniger Religiosität beseelten Menschen einen unbergänglichen Triumph feiert.

Wie auf den Geist, so wirkte die Kirche auch veredelnd auf die Herzen der Völker des Mittelalters ein, welche durch sie aus wilden Horden in gesittete und tugendhafte Menschen umgewandelt wurden.

Freilich vermochte die Kirche nicht, alles Unkraut aus dem Familien- und Staatsleben auszujäten, und zu manchen Zeiten wucherte dasselbe üppig empor, wie die Klagen und Vorschriften der Synoden und erleuchteter Oberhirten deutlich beweisen.

Darum rauben auch diese Mißstände der Kirche nicht das unschätzbare Verdienst, die ihr anvertrauten Völker aus dem Zustande der Barbarei in den Zustand der höheren Civilisation und Cultur erhoben zu haben.

Auf diese Weise hat die Kirche im Mittelalter ihre Aufgabe herrlich gelöst, und nicht sie bedurfte im 16. Jahrhundert einer Reformation durch Menschen, sondern die Menschheit bedurfte damals und bedarf immer der geistigen und moralischen Erneuerung durch die Kirche. „Die Menschen müssen durch das Heilige umgeändert werden, nicht das Heilige durch die Menschen.“

1) Verm. Schriften II, 16.

2) Homines per sacra immutari fas est, non sacra per homines, rief der Augustinergeneral Regibius v. Viterbo bei Eröffnung des Lat. V. aus. (Harduin, IX, 1576).

Dritter Zeitraum.

Erste Periode.

Von der s. g. Reformation bis zur französischen Revolution.

A. Neuere Geschichte der Kirche.

I. Ausbreitung des Christenthums.

§. 157. Die Missionen in Indien u. s. w.

Während abgefallene Priester und Mönche und habgierige Fürsten bemüht waren, den katholischen Völkern des Abendlandes durch List und Gewalt den Glauben ihrer Väter zu rauben, durchwanderte eine bedeutende Anzahl von Missionären die unermesslichen Länderstrecken Asiens und Africas und die Urwälder Americas, um deren Bewohner aus Götzendienern in Befenner Christi umzuwandeln¹⁾. Die meisten Glaubensboten gehörten den neugestifteten Orden der Jesuiten²⁾ und Kapuziner an; aber auch die älteren Orden betheiligten sich an dem Missionswerke, dessen oberste Leitung die

1) Fabricii, Lux salutaris Ev. p. 662 sqq. Mamachi, Orig. et antiquit. Christ. I. 2. p. 2. Wittmann, Die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen seit der Glaubensspaltung. Augsburg. 1845. Henrion, Histoire des Missions. N. d. Fr. Schaffh. 1847 ff. Hahn, Gesch. der kath. Miss. seit Chr. bis auf unsere Zeit. Köln 1857. Marshall, Die christl. Miss., ihre Sendboten, ihre Erfolge. N. d. C. Mainz 1863.

2) Cretineau-Joly, Gesch. der Gesellsch. Jesu. N. d. F. Wien 1845 ff. 5 Bde.

von Papst Gregor XV. i. J. 1622 gegründete „Congregation zur Verbreitung des Glaubens 1)“ übernahm.

Der Apostel von Hindostan ist der hl. Franz Xaver²⁾, der Mitbegründer des Jesuitenordens, welcher i. J. 1542 in Goa landete und nach der Bekehrung der dortigen portugiesischen Namenschristen seine Missionsthätigkeit unter den Paravern auf der Fischerküste eröffnete, welche er alsbald auf Travancor und die Insel Ceylon ausdehnte.

Auch in Malacca und auf den Moluden errichtete er christliche Kirchen und bekehrte überall unzählige Heiden und Muhamedaner, was sowohl den ausgezeichneten Eigenschaften und der Opferwilligkeit des eifrigen Missionärs, noch mehr aber den unläugbaren Wundern zuzuschreiben ist, durch welche Gott seine Wirksamkeit unterstützte.

Um auch den Japanesen die frohe Botschaft des Christenthums zu bringen, unternahm der hl. Franz Xaver die beschwerliche Reise nach dem Inselreiche, während seine Ordensgenossen das in Indien begommene Werk mit Erfolg fortsetzten³⁾.

Weider wurden die Bemühungen der Missionäre bei den Hindus durch den scharfen Unterschied der verschiedenen Kasten und andere Ursachen vielfach vereitelt; namentlich hielt der Umgang der Jesuiten mit den Varias die Kaste der Braminen ab, mit denselben in Verkehr zu treten.

Um dieses Hinderniß zu entfernen, trat der Jesuit Robert Nobili 1606 mit Gutheißung des Bischofs von Cranganor in Madura als Sanias, büßender Bramine, auf, unterzog sich der strengen Lebensweise derselben und mied jeden Umgang mit den Varias. Auf diese Weise gewann er in kurzer Zeit die Zuneigung der Braminen, von denen er viele durch seine Bekehrungen der Kirche zuführte.

Anderere Missionäre folgten dem Beispiele Nobilis, und das Werk der Bekehrung hatte einen guten Fortgang, in dem es jedoch durch den Streit über die s. g. Malabarischen Gebräuche wieder aufgehalten wurde.

Die Missionäre anderer Orden waren mit der Accomodationsmethode der Jesuiten nicht einverstanden und bekämpften die eigenthümlichen Ge-

1) Congregatio de propaganda fide. Siehe Phillips, RN. VI, 662 ff., wo auch die Lit. angegeben ist. Papst Urban VIII. errichtete ein Sem. (Collegium Urbanum) zur Ausbildung von Missionären aus allen Ländern. Die Propaganda besitzt auch eine große Druckerei, welche Bücher in allen Sprachen für die Missionen druckt. (Sprachenspekt am Sonntag nach Epiphanie). In Paris wurde 1663 das Seminar für auswärtige Missionen gegründet. Außer diesen großen Anstalten existieren noch an 80 kleinere Missionsseminarien.

2) Müllbauer, Gesch. der kath. Miss. in Ostindien. München 1851, wo auch die reiche Literatur angeführt ist. (S. 29 ff.).

3) Große Verdienste um die Kirche in Hindostan erwarb sich der Erzb. v. Goa, Alexis v. Menezes, welcher 1599 auf der Syn. v. Diamper auch die nestorianischen Thomaschristen mit der Kirche ausöhnte.

bräuche der Hindus, welche die Jesuitenmissionäre als gleichgiltig betrachteten und um eines höheren Vortheils willen duldeten. Der Streit gewann jedoch eine immer größere Wichtigkeit und wurde schließlich vor den hl. Stuhl gebracht. Um den Frieden herzustellen, sandte Papst Clemens XI. den Titularpatriarchen v. Antiochien und späteren Cardinal Tournon nach Indien. Er erschien 1703 in Pondichery, vernahm die Jesuiten und ihre Gegner und verwarf die Malabarischen Gebräuche¹⁾. Der Papst bestätigte dieses Urtheil mit der Klausel, „bis der ap. Stuhl anders entscheiden würde.“ Seine Nachfolger Clemens XII. (1739) und Benedict XIV. (1744) erneuerten das Verbot und verpflichteten die Missionäre zum Gehorsam. Die Vorstellungen der Jesuiten bewirkten indeß, daß das Decret Tournons in einigen Punkten gemildert wurde²⁾.

Außer diesen Streitigkeiten war der Verfall der portugiesischen Herrschaft in Ostindien für das Gedeihen der Missionen überaus nachtheilig, indem die neuen Herren des Landes, die Holländer und Engländer, den katholischen Missionären die Erfüllung ihres Berufes entweder ganz unmöglich machten, oder doch sehr erschwerten.

In Hinterindien machte das Christenthum ebenfalls große Eroberungen. Auf der Halbinsel Malacca hatte schon der hl. Franz Xaver den Glauben verkündigt. Seit 1618 wirkten die Jesuiten in Cochinchina und seit 1627 in Tonkin³⁾ und gründeten christliche Gemeinden, die sich trotz der heftigsten Verfolgungen theilweise erhielten. Auch in Siam machte die christliche Religion schöne Fortschritte; noch mehr aber auf den unter spanischer Herrschaft stehenden Philippinischen Inseln. Schon 1621 wurde in Manilla ein erb. Stuhl errichtet und drei andere Bisthümer demselben untergeordnet. Die Bemühungen der Jesuiten (1624), dem Evangelium in Tibet Eingang zu verschaffen, waren fruchtlos⁴⁾. Besseren

1) *Mamachi*, l. c. p. 445 sqq. Müllbauer, a. a. O. S. 262 ff. Tournon verbot die Unterlassung einiger den Hindus anstößigen Ceremonien (Bestreichen mit Speichel, Anhauchen) bei Spendung der hl. Taufe, die Verschiebung derselben und die Beilegung heidnischer Namen; ferner den Abschluß der Ehen vor der Mannbarkeit, gewisse abergläubische Gebräuche bei Hochzeiten, gewisse Abwaschungen, den Gebrauch gebrannter Rühmistische u. s. w. Den christlichen Frauen wurde das Tragen des Tally an einer aus 108 Fäden bestehenden Schnur als Zeichen ihrer Verehelichung untersagt. Endlich wurde den Miss. befohlen, Frauen auch zur Zeit der Menstruation zu den hl. Sac. zuzulassen, den Varias die hl. Sterbsac. in ihren Häusern ohne Unterschied des Geschlechtes zu spenden und ihnen jede geistliche Hilfe zu leisten u. s. w.

2) Namentlich wurde die Unterlassung des Anhauchens der Täuflinge und der Bestreichung derselben mit Speichel gestattet und auch die Anstellung eigener Missionäre für die Varias zugegeben.

3) Vgl. des Pater Alexander v. Rhodes a. d. Ges. Jesu Missionsreisen in China, Tonkin, Cochinchina u. and. asiat. Reichen. N. d. Fr. Freib. 1858. Pachtler, Das Christenth. in Tonkin und Cochinchina, dem heutigen Anamreiche. Paderborn 1861.

4) *Cretineau-Joly*, a. a. O. III, 285 ff.

Erfolg hatten die Kapuziner, denen 1707 der Dalai Lama erlaubte, das Christenthum in seinem Reiche zu verkünden. An der Spitze der Missionäre stand Pater Horatius della Penna.

§. 158. Das Christenthum in China und Japan.

Seit dem 15. Jahrhundert war das chinesische Reich den Glaubensboten verschlossen¹⁾, und erst den Anstrengungen der Jesuiten war es vorbehalten, den Samen des Christenthums im „himmlischen Reiche“ auszustreuen.

Schon der hl. Franz Xaver hatte den Plan gefaßt, in China das Evangelium zu predigen, mußte aber die Ausführung desselben seinen Ordensgenossen überlassen, welche 1582 ihre Wirksamkeit in diesem Lande eröffneten²⁾.

An der Spitze der Missionäre stand Pater Matthäus Ricci aus Macerata, welcher zuerst in Canton und Peking wirkte, hierauf aber sich nach Peking (1600) begab und durch seine ausgebreiteten Kenntnisse die Gunst des kais. Hofes erlangte, welcher ihm die Errichtung von Missionsstationen in der Hauptstadt und den Provinzen gestattete.

Noch größere Erfolge als Ricci († 1610) erzielte Pater Joh. Adam Schall³⁾ (seit 1622), welchen der (Mantschu-) Kaiser Kuntschin sogar zum Mandarin und Vorsteher der mathematischen Commission in Peking ernannte.

Nach dem Tode Kuntschins brach eine Revolution aus, welche viele Christen das Leben kostete. Auch Schall fiel derselben zum Opfer († 1666). Die Empörer vermochten jedoch nicht, das Christenthum zu unterdrücken, und nachdem die Ruhe wiederhergestellt war, begannen die Missionäre von neuem ihr mühevolltes Werk. Ein besonderer Gönner der Christen war der neue Kaiser Kianghi, welcher den Jesuiten Ferdinand Verbiest aus Brügge († 1688) zum Vorsteher der mathemat. Commission ernannte und 1692 den Chinesen die freie Annahme des Christenthums gestattete.

Höchst nachtheilig für das Gedeihen der Missionen war der über die f. g. chinesischen Gebräuche⁴⁾ entstandene Streit.

Anfangs drehte sich dieser Streit um die Verehrung, welche die Chinesen ihren Voreltern und dem Confucius erweisen.

Die Jesuiten faßten diese Gebräuche, welche seit uralter Zeit in China bestehen und durch das Staatsgesetz sanctionirt sind, als rein bürgerliche Handlungen auf und duldeten sie unter gewissen Beschränkungen bei den Neubekehrten; die Dominikaner dagegen, welche seit 1633 in China wirkten, erklärten dieselben für abgöttisch und unterfügten den Christen, sie zu beobachten.

Um dem Streite ein Ende zu machen, verbot die Congregation der Propaganda auf Betreiben des Dominikaners Morales 1645 mit Genehmigung des Papstes Innocenz X. die chinesischen Gebräuche „bis der ap. Stuhl anders entscheiden würde.“ Dieses Decret wurde jedoch auf die Vorstellungen des Jesuiten Martini, welcher den religiösen Character dieser Gebräuche in Abrede stellte und zugleich auf die schlimmen Folgen des Verbotes v. 1645 hinwies, von der Inquisition wieder abgeändert und die Beobachtung der chinesischen Gebräuche den Christen in dem Falle gestattet, daß sie dieselben nicht unterlassen könnten und sich gegen alles Ubergläubische verwahrten. Dieses Decret bestätigte 1656 Alexander VII.

Damit war jedoch die Ruhe¹⁾ nicht vollständig hergestellt, und der unselige Kampf entbrannte nach kurzer Zeit wieder. Ein Hauptobject desselben wurden die beiden Wörter Tien und Kiangti (Himmel), deren sich die Chinesen zur Bezeichnung Gottes bedienten.

Die Verwerfung der chinesischen Gebräuche durch den ap. Vicar von Fokien, Karl Maigrot (1693) wiederholte trotz der Gegenbemühungen der Jesuiten auch der päpstl. Legat Tournon (1707)²⁾, und Papst Clemens XI. bestätigte dieses Verbot durch die Bulle Ex illa die (1715). Die hiedurch in China hervorgerufene Erbitterung vermochte der neue päpstl. Legat Mezzabarba, St. v. Alexandrien, ein sehr umsichtiger Mann, durch seine Zugeständnisse nicht vollkommen zu beschwichtigen. Durch die Bulle Ex quo singulari nahm Benedict XIV. diese Concessionen zurück (1742) und unterfügte aufs strengste die Beobachtung der chinesischen Gebräuche. Die Jesuiten unterwarfen sich sogleich der päpstlichen Entscheidung.

Ein großer Verlust für die Christen war der Tod des Kaisers Kianghi († 1722); denn unter seinem Sohne Yong-tsching († 1735) brach eine Verfolgung der Kirche aus, welche unter Kaiser Kien-long († 1799) fort dauerte und viele Opfer forderte.

1) Siehe S. 323 u. 324.

2) *Fabricii*, Lux salutaris p. 651 sqq. *Cretineau-Joly*, a. a. D. Bb. 3. S. 240 ff. *Wittmann*, a. a. D. Bb. 2, S. 138 ff.

3) Er war aus Lüftelberg bei Bonn.

4) Ueber diese Streitigkeiten siehe *Mamachi*, Orig. et antiquit. II, 381 sqq. *Fabricii*, l. c. p. 665 sqq.

1) Clemens IX. bestätigte 1669 beide Decrete. Es war sonach denen die Beobachtung der Gebräuche unterfügt, welche dieselben für abgöttisch hielten und denen gestattet, die solche Ceremonien als bürgerliche Handlungen betrachteten.

2) Siehe S. 541. Die Propaganda hatte schon 1704 den Gebrauch der Worte Tien und Kiangti verboten.

In Japan¹⁾ hatte der hl. Franz Xaver (seit 1549) dem Evangelium Eingang verschafft. Seine Ordensbrüder bauten auf dem von ihm gelegten Fundamente fort, und die christliche Religion feierte herrliche Triumphe über den Götzendienst. Männer und Frauen aus den höchsten Ständen, selbst einige Fürsten, traten in die Kirche ein und zogen viele aus den unteren Volksklassen nach sich. Im Jahre 1582 begab sich sogar eine vornehme Gesandtschaft christlicher Japanesen nach Rom zu Papst Gregor XIII.

Aber schon 1587 brach eine grausame und langandauernde Verfolgung wider die Kirche in Japan aus. Der erste Gegner der Christen war Kaiser Taikofama²⁾ welcher den Missionären befahl, das Land zu verlassen, viele Kirchen niederreißen ließ und zuletzt die schrecklichsten Todesstrafen gegen die Christen verhängte³⁾. Noch strengere Bluteidte erschienen 1614 und 1615, an welchen außer den Bonzen die holländischen Krämer keinen geringen Antheil hatten. Aber auch die ausgesuchtesten Marterarten⁴⁾ vermochten nicht, die Christen zum Abfalle zu verleiten. Die Missionäre und die Gläubigen starben mit großem Heldenthum⁵⁾.

Noch schrecklicher war die Christenverfolgung, die unter Kaiser Toyogunfama i. J. 1637 ausbrach. Veranlaßt wurde dieselbe durch die Verleumdungen der Holländer, welche die japanesischen Christen einer Verschwörung mit den Portugiesen beschuldigten. Der Kaiser, durch die ihm vorgelegten erdichteten Briefe⁶⁾ getäuscht, wüthete mit Feuer und Schwert gegen die Christen und verbot allen Fremden mit Ausnahme der Holländer die Landung in den japanesischen Häfen. Um die Christen zu erkennen, wurde der Gebrauch des Jesumi eingeführt, d. h. den Japanesen und den ankommenden Fremden in den Hafenstädten befohlen, das Crucifix mit Füßen zu treten. Die christliche Religion wurde in Japan fast gänzlich ausgerottet. Erst in der neueren Zeit macht das Christenthum wieder Fortschritte in dem Lande, dessen Boden mit dem Blute so vieler Martyrer getränkt ist.

1) *Fabricii*, l. c. p. 678 sqq. *Crasset*, Hist. de l'église du Japon. Paris 1715 2 Tom. Deutsch. Augsb. 1738. *Patiss*, Das Apostolat und Martyrium der Gesellschaft Jesu in Japan. Wien 1863.

2) Er hieß *Fagiba* und war der erste *Cubo* od. weltl. Kaiser, welcher den *Dairo* (geistlichen Kaiser) seiner polit. Gewalt beraubte.

3) Politische Besorgnisse, die Weigerung christlicher Jungfrauen, den Lüssen des Kaisers zu dienen, und die unvorsichtige Aeußerung eines spanischen Schiffscapitäns (1593) machten *Taikofama* zu einem Feinde der Christen.

4) Zerfleischen der Glieder, Martergrube, Wasserfolter, Verbrennen und Kreuzigen waren die gewöhnl. Strafarten.

5) *Rump*, Die japanesischen Martyrer. Münster 1862.

6) *Kämpfer*, Gesch. und Beschreibung v. Japan, herausgegeben v. *Dohn*. *Semgo* 1777 behauptet die Richtigkeit der Briefe; *Charlevoix*, Hist. de l'établissement, des progrès et de la décadence du christianisme dans l'empire de Japon beweist, daß dieselben unterschoben waren. Dieselbe Ansicht spricht auch der Protestant *Tavernier*, Relation du Japon et la cause de la persecution p. 3, p. 1712 aus.

Auch auf der Halbinsel *Corea* brach im 18. Jahrh. eine schreckliche Christenverfolgung aus, welche die kaum gestiftete Kirche zu vernichten drohte. Aber aller Verfolgungen ungeachtet, blieben die Christen, die man ihrer Priester beraubte, dem kath. Glauben treu, für welchen sie bis zur Stunde ihr Vermögen und ihr Leben zum Opfer bringen¹⁾.

1. Die Nachrichten des *Erkapuziners* *Norbert* (*Peter Parisot* aus *Barlebec*) über die Wirksamkeit der Jesuiten verlieren allen Werth, wenn man die Lebensumstände dieses Mannes näher betrachtet. Aus den Missionen von *Madras* wegen schlechter Ausführung vertrieben, heuchelte er in *Rom* Neue und wurde 1736 zum Generalprocurator der Missionen in *Indien* ernannt. In *Pondichery* angekommen, erregte er alsbald durch sein ganzes Auftreten und seinen unsittlichen Lebenswandel große Erbitterung, weshalb er den Ort verlassen mußte und nach *Amerika* reiste. Nach kurzem Aufenthalte daselbst, wurde *Norbert* wegen seiner Lüderlichkeit von einem Bischofe zur Verantwortung vorgeladen. Er entfloß nach *Europa* und kam 1740 nach *Rom*, wo er seine *Mémoires historiques présentés au souverain pontife Benoit XIV.* über die *Malabarischen* Gebräuche wollte drucken lassen. Doch zog er es vor, diese Schrift 1745 in *Avignon* und *Lucca* erscheinen zu lassen. In derselben spricht sich der glühende Haß ihres Verfassers gegen die Jesuiten aus, wider die er statt Thatfachen nur Verleumdungen vorbringen konnte. Hierauf begab sich *Norbert* nach *Holland*, legte Glauben und Kutte ab und eröffnete unter dem Namen *Piter* eine Schenkwirtschaft. Sodann trieb er sich als gemeiner Abenteurer in *England* und *Deutschland* herum und schloß sich später den französischen Philosophen an, durch deren Einfluß der Heuchler von *Papst* *Clemens XIII.* die Erlaubniß erlangte, unter dem Namen *Platel* als Weltpriester zu leben. Zuletzt kam er nach *Portugal* und trat in die Dienste *Pombals*, in dessen Auftrag er *Schandbrochüren* gegen die Jesuiten schrieb und auch seine obige Schrift unter dem Titel: *Mémoires hist. sur les affaires de Jésuites avec le saint Siège*, par l'Abbé *Platel*. *Lisbonne* 1766 in erweiterter (7 Tom.) Gestalt herausgab.

2. Was insbesondere die chinesischen Gebräuche betrifft, so verdient Folgendes näher erwogen zu werden.

a. Eine langjährige Bekanntschaft mit den Einrichtungen der Chinesen setzte die Jesuiten mehr als Andere in Stand, zu entscheiden, ob die berührten Gebräuche religiöser oder bürgerlicher Natur seien.

b. Mit dem Urtheile der Jesuiten, daß dieselben bürgerliche Ceremonien seien, stimmten auch *Miss.* anderer Orden, welche 20 bis 30 Jahre in *China* waren, überein. Vgl. *Creteineau-Joly*, a. a. D. III, 261.

c. Wenn aber diesen Gebräuchen hier und da etwas Superstitiöses beigemischt war, so haben dies die Jes. nicht gebuldet. Vgl. die Beschuldigungen, welche gegen *Pater Schall* vorgebracht wurden. *Wittmann*, a. a. D. II, 164 ff.

d. Die Jes. haben den päpstl. Vorschriften nie den Gehorsam verweigert, obgleich sie den Nachtheil des Verbotes jener Gebräuche voraussahen.

e. Der Streit wurde mehr in *Europa* als in *Asien* geführt, indem die Feinde der Jes., insbes. die *Jansenisten*, jede Gelegenheit ergriffen, um den Orden zu verdächtigen, während der große Leibniß (*Novissima Sinica* 1697) und *N.* die Vertheidigung desselben übernahmen.

f. Wenn aber auch diese Gebräuche in sich nicht abgöttisch waren, so konnte doch

1) Im J. 1800 gab es 10,000 Christen in *Corea* und 1857 war die Zahl derselben trotz der Verfolgung auf 15,000 gestiegen.

die Beobachtung derselben wegen etwaiger Gefahr einer Superstition den Neubekehrten verboten werden, was auch von einzelnen Missionären geschah.

g. Das Urtheil des hl. Stuhles ist mit großer Umsicht abgefaßt und berücksichtigt mehr das allgemeine Wohl der Kirche, als den Fortgang des Bekehrungswerkes in einem einzelnen Lande, wohl wissend, daß die „Bekehrung der Heiden vornehmlich von der göttlichen Gnade erwartet werden muß,“ wie Paps Benedict XIV. in seiner Bulle sagt.

h. Die böshafte und unwahre Behauptung des protestkath. Prof. Friedrich in München, der berühmte Missionär P. Schall habe sich verheirathet und sei Chinese geworden (Tagebuch S. 374 und Offener Brief an P. Rud. Cornely S. 17), hat in der Civiltà cattolica (Serie VIII, Vol. X, Quad. 549) und von P. Cornely in den Stimmen aus Maria Laach (Bd. 3, S. 279) eine eingehende Widerlegung gefunden. Wenn der Münchener Prof. den Abfall des P. Schall zum Chinesenthum insbesondere damit zu beweisen meint, „daß er ein Hauptverteidiger der chinesischen Riten war“ (Offener Brief S. 18), so ist dies geradezu lächerlich. Nach dieser Logik müßten alle Verteidiger der chines. Gebräuche als Chinesen betrachtet werden. Interessante Aufschlüsse gibt P. Cornely a. a. O. über die Glaubwürdigkeit der Mémoires de la congrégation de la Mission T. IV—VIII, (Paris 1865), auf welche Friedrich seine Behauptung von der Verheirathung Schalls stützt. Auch der Vorwurf Friedrichs, die Jesuiten hätten den päpfl. Legaten Tournon vergiftet, wird als eine schwachvolle Verleumdung nachgewiesen.

Ueber die Lit. siehe *Mamachi*, Orig. et antiq. II, 408. Die bedeutendsten Schriften sind *Daniel* (S. J.) Hist. apologétique de la conduite des Jésuites de la Chine (Recueil de divers ouvrages. Paris 1724. T. 3.) und *Pray*, Hist. controversiarum de ritibus Sinicis. Pestini 1789, deutsch u. verm. Augsb. 1791. 3 Bde.

§. 159. Die christlichen Missionen in Afrika und Amerika.

In Afrika¹⁾ beschränkte sich die Ausbreitung der christlichen Kirche hauptsächlich auf die Niederlassungen der Portugiesen in Mozambique, Monomotapa, Sofala und Quiloa, sowie die französischen Inseln Isle de France und Isle de Bourbon auf der Ostküste. Auf der Westküste bestehen christliche Gemeinden in den theilweise von Portugal abhängigen Königreichen Congo, Angola, Benguela, Cacongo und Loango, auf den Inseln des grünen Vorgebirgs, den kanarischen Inseln, auf Madeira u. s. w. Die Missionäre gehörten fast ausschließlich dem Kapuzinerorden an. Ihr mühevolltes Werk ward durch das ungesunde Klima und die Wildheit der Eingeborenen noch bedeutend erschwert.

Die Versuche, die Monophysiten Abyssiniens zur Kirche zurückzuführen, schlugen bis jetzt fehl²⁾.

1) Kütz, Gesch. der Missionsreisen nach Afrika vom Anf. des 16. bis zum 18. Jahrh. 3 Bde. Regensb. 1861.

2) Ueber die neuesten Bekehrungsversuche in Afrika und die Thätigkeit der Genossenschaft vom hl. Geist siehe die 2. Per. dieses Zeitraums.

Die Entdeckung Amerikas eröffnete den christlichen Missionären ein großes Feld, welches von Dominikanern, Minoriten und Benedictinern eifrig bebaut wurde. Große Verdienste um die Civilisirung und Bekehrung der Indianer erwarb sich der edle Bartholomäus de las Casas, Bischof von Chiapa in Mexiko, den man ohne jeden Grund zum Urheber des Neger-sclavenhandels machte¹⁾. Später theilten sich auch die Jesuiten an dem Missionswerke.

Die vorzüglichsten Hindernisse, welche der Bekehrung der Eingeborenen entgegenstanden, waren außer der Härte der ersten spanischen Eroberer die unsterbliche Lebensweise und die geringen geistigen Fähigkeiten der Indianer²⁾, welche die Predigt der christlichen Religion überaus erschwerten und nur durch die aufopferndste Thätigkeit und Geduld der Missionäre überwunden werden konnten.

Die bedeutendste Mission der Jesuiten in Südamerika³⁾ war die von Paraguay, wo die Väter Cataldino und Maceta mit Genehmigung Philipps III. von Spanien 1610 eine christliche Republik gründeten, deren Bewohner unter der Aufsicht der Jesuiten in Reductionen (Dörfern) zusammen lebten und dem König von Spanien einen jährlichen Tribut entrichteten. Die Missionen hatten die besten Erfolge, bis die Unruhen, welche in Paraguay in Folge des zwischen Spanien und Portugal 1750 abgeschlossenen Tauschhandels entstanden, und die später erfolgte Aufhebung des Jesuitenordens den Verfall der dortigen Missionen herbeiführten⁴⁾. Auch in Chiquitos trug die von den Jesuiten geleitete Mission schöne Früchte.

In Brasilien wirkten die Jesuiten Anchieta, Nobrega und später Azevedo. Letzterer reiste 1569 nach Europa, um neue Glaubensboten zu holen, gerieth aber auf der Rückreise in die Gefangenschaft des

1) *Barth de las Casas*, Brevissima relacion de la destruicion de las Indias. Vgl. *Silgen*, Zeitschrift für hist. Theol. Bd. 4 und 8. *Wittmann*, Die Herrlichkeit der Kirche in ihren Miss. I, 169 ff. *Margraf*, Kirche und Sklaverei seit der Entdeckung Amerikas. Tüb. 1865.

2) Man zweifelte sogar, ob sie vernünftige Menschen seien. Paps Paul III. verbot 1537, die Indianer als unvernünftige Menschen zu betrachten, ihres Eigenthums zu berauben und sie als Sklaven zu verkaufen.

3) Ueber die südamerikanischen Miss. siehe *Juan* u. *Ulloa*, Noticias secretas de America. London 1826, p. 354 sqq.

4) *Muratori*, Il Christianesimo felice nelle missioni del Paraguai. Venet. 1743; deutsch Wien 1834. 2 Bde. *Charlevoix*, Hist. de Paraguay. Paris 1757. Cf. *Mamachi*, Orig. et antiquit. II, 326 sqq.

Herrliche Zeugnisse stellte der Dominik. Beralta, B. v. Buenosayres, welcher die Reductionen visitirte, den Jesuiten aus (*Mamachi*, l. c. 337), vgl. auch *Wittmann*, a. a. O. I, 156. Solche Zeugnisse ignorirten die Feinde des Ordens in Europa, welche um so mehr die Streitigkeiten der Bisch. *Bernardin v. Cardenas* (1640) v. *Assumption* u. *Joh. v. Palafox* v. *Angelopolis* in Mexiko mit den Jesuiten gegen diese ausbeuteten. Vgl. *Cretineau-Joly*, Gesch. der Gesellschaft Jesu III, 375 ff.

calvinistischen Seeräubers Jak. Sourie, Viceadmiral der Königin Johanna von Navarra, und wurde nebst seinen mitreisenden Ordensgenossen grausam ermordet. Unter den Wilden am Maragnon verkündete der Jesuit A. Vieira den Glauben und seit 1655 auch in Brasilien, wo ihm die Portugiesen sein Missionswerk sehr verbitterten, ohne ihn abhalten zu können, der Befehrung dieser Völker Kraft und Gesundheit aufzuopfern. Auch in den übrigen Ländern Südamerikas verbreiteten die Jesuiten unter unermüdeten Schwierigkeiten den christlichen Glauben. Auf der Halbinsel Californien wirkten seit 1697 die Väter Salvatierra und Kühn¹⁾.

Die wilden Bewohner von Chili, Peru und Mexiko wurden ebenfalls durch die Mitglieder des Jesuitenordens für die Kirche gewonnen, und selbst die als Menschenfresser gefürchteten Wilden konnten dem Eifer derselben keine Grenze setzen.

Eine der blühendsten Missionen Nordamerikas war die von Canada²⁾. Hier wirkten die Jesuiten, durch Missionäre anderer Orden unterstützt, seit 1611. Das rauhe Klima und die Rohheit der Eingeborenen erschwerten sehr das Befehrungswerk, nicht minder auch die calvinistischen Ansiedler. Unter den Huronen predigte der Jesuit Brebeuf, der 1649 von den Iroquesen gemartert wurde. Im Jahre 1675 wurde in Quebeck ein Bisthum für Canada gegründet³⁾.

Die Protestanten ließen sich das Missionswerk sehr wenig angelegen sein. Erst im 17. und 18. Jahrh. wurden hauptsächlich von den Methodisten und Herrnhutern Befehrungsversuche der Heiden gemacht. Die erste Mission gründete König Friedrich IV. von Dänemark für Tranquebar, wo seit 1706 die von dem Pietisten August Franke in Halle empfohlenen prot. Miss. Barth. Siegenbalg u. H. Plütsch au wirkten. Aus dieser Mission gingen noch andere für Ostindien hervor. Auch auf den westindischen Inseln St. Thomas, St. Croix und St. Jean predigten prot. Miss. In Lappland und Grönland (Hans Egede) wurden ebenfalls Missionen errichtet. Im J. 1794 entstand die große Missionsgesellschaft in England. Der Erfolg dieser Miss. entsprach nirgends den ungeheuren Summen, welche darauf verwendet wurden. Siehe Wisemann, Die Unsruchtbarkeit prot. Miss. u. d. Ital. Augsb. 1835. Marshall, Die Missionen. 3 Bde.

II. Kirche und Staat.

§. 160. Ausbruch der Kirchenspaltung in Deutschland. Luthers Auftreten gegen den Ablass. Einschreiten des hl. Stuhles.

Die bisherigen Beziehungen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt erlitten im 16. Jahrhundert eine wesentliche Veränderung durch den

Abfall mehrerer christlichen Reiche von der Kirche, deren Beispiel auch für das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in den katholischen Ländern von großem Einflusse war.

Die nächste Veranlassung der Glaubensspaltung¹⁾ in Deutschland war der von Papst Leo X. zur Vollendung der St. Peterskirche ausgeschriebene Ablass, mit dessen Verkündigung der Cardinal Albrecht von Brandenburg, Erzb. v. Mainz, beauftragt ward, welcher dieses Geschäft den Dominikanern übertrug.

Gegen die Ablassprediger, namentlich gegen den so sehr verleumdeten

1) Die wichtigste Literatur über diese Periode ist: 1. Von kath. Schriftstellern *Cochlaeus* (siehe S. 557). *Commentaria de actis et scriptis M. Lutheri*, chronographice ab a. 1517—1546 fideliter conscripta. Mog. 1549 fol. *Surius* (Carthäuser in Köln † 1578), *Chronicon* ab a. 1500—1566. Colon. 1567. *Siméon Fontaine*, *Hist. cath. de nostre tems touchant l'état de la religion etc.* Antv. 1558. Beide Werke sind gegen Seidan gerichtet. *Raynald*, *Annales ad ann. 1517 sqq.* *Pallavicini*, *Storia del Concilio di Trento*. Roma 1652. 3 Voll. lat. v. *Giottino*, Ant. 1673, deutsch (unvollständig) v. Ritsche. Augsb. 1835. *Bossuet*, *Hist. des variations des églises protest.* Paris 1688. 2 Voll. 4. und *Oeuvres de B.* Versailles 1816. T. 19 u. 20. (In der neuen Edition der Werke Bossuets Paris 1836. T. V. u. VI zugleich mit der Vertheidigung dieses Werkes gegen Jurieu u. Basnage) deutsch von Mayer. München 1825. *Maimbourg*, *Hist. du Lutheranisme*. Paris 1680. Unter den neueren Schriftstellern bes. Riffel, *Christl. K.-G.* seit der großen Glaubens- und Kirchenspaltung. Mainz 1841 (1844) ff. 3 Bde. Döllinger, *Die Reformation, ihre innere Entwicklung u. s. w.* Regensb. 1846. 3 Bde. Der Verf. führt die Aussagen Luthers und seiner Anhänger an. Döllinger, *Beiträge zur polit., kirchl. und Culturgesch. der 6 letzten Jahrh.* Regensb. 1862. Bd. 1. Boos, *Die Ref. in Deutschland*. Regensb. 1845. Buchholz, *Gesch. der Regierung Ferdinand I.* Wien 1831 ff. 9 Bde. *Laemmer*, *Monum. Vaticana hist. eccl. saec. XVI. illustrantia*. Frib. 1861, u. zur K.-G. des 16. u. 17. Jahrh. Freib. 1863. Weis, *Lehrb. d. Weltg.* Bd. 4 u. 5.

2. Von Protestanten: *Spalatini* (s. S. 552), *Annales ref.* (bis 1543). Ed. *Cyprian*. Lips. 1718. *Myconii* († 1546), *Hist. reform. a. 1518—42*. Ed. *Cypr.* Lips. 1718. *Rahenberger* († 1558), *Handschr. Gesch. über Luther*, edirt v. Neudecker. Jena 1850. *Sleidani* († 1556), *De statu relig. et reipublicae sub Carol. V. Caes. Argentor. 1555 sqq.* II. 26. auch französisch und deutsch (u. dem Titel: *Commentar über die Gesch. fr. 3t. in 26 Büchern*). Selbst Melancthon ist mit diesem partiischen Werke unzufrieden. (Ep. ad Libium. Corp. Reform. VIII, 483). Hortleder, *Handl. u. Ausschreiben v. den Ursachen des deutschen Kriegs wider die Schmalkaldener* (bis 1558). Gotha 1645. fol. *Seckendorf* († 1692), *Commentarius hist. et apolo. de Lutherismo* (gegen Maimbourg) Francf. et Lips. (1688, 4.) 1692. fol. übers. u. verm. v. Fried. Leipz. 1714. Auszug und Fortsetzung v. Junius, Frankf. u. Leipz. 1755. 4 Bde. *H. v. d. Hardt*, *Hist. lit. ref. Prof. 1717*. fol. Gegen Bossuet schrieb *Basnage*, *Hist. de la relig. des églises réf.* La Haye 1724. 4 Voll. Verschiedene Acten und Urkunden, diese Zeit betreffend, haben Löscher, Kapp, Neudecker, Förstemann, Seidemann u. A. edirt. Unparteiischer als seine Vorgänger ist Planck, *Gesch. der Entstehung, Veränderung u. Bildung unseres prot. Lehrbegriffs bis zur Concordienformel Leipz. 1791* ff. 7 Bde. Eine ruhige geschichtl. Darstellung in R. A. Menzel, *Neuere Geschichte der Deutschen*. Breslau 1826 ff., 12 Bde. Ranke, *Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reform.* Berlin 1852. 6 Bde. (3. Aufl.)

1) Er war vorher Prof. der Mathematik zu Jngolstadt.

2) Canada stand unter französischer Herrschaft, aber 1763 ward die Colonie an England abgetreten.

3) Siehe Shea, *Gesch. der kath. Miss. unter den Indianerstämmen der vereinigten Staaten*. Aus dem Engl. v. Roth. Würzb. 1864.

Tezel¹⁾, erhob sich alsbald der Augustinereremit Dr. Martin Luther²⁾, geboren 1483 zu Eisleben und seit 1508 Professor in Wittenberg, welcher auf der Kanzel den Ablass angriff und am 31. Oct. 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg 95 Thesen zum Behufe einer Disputation über denselben anschlagen ließ.

Das Auftreten des Augustinermönchs gegen den Ablass, von dem er selbst eingesteht, daß er nicht gewußt, was er sei³⁾, hatte seinen Grund weder in Ordensrivalität, noch in der Art und Weise, wie die Ablassprediger auftraten, noch in der falschen Auffassung desselben von Seiten mancher Gläubigen; das eigentliche und wahre Motiv seiner Opposition ist vielmehr das theologische System Luthers, welcher die Freiheit des Willens und die Möglichkeit der guten Werke läugnet und die Seligkeit vom Glauben allein ohne jede Mitwirkung des Menschen abhängig macht⁴⁾.

1) Gröne, Tezel und Luther. Soest und Olpe 1853.

2) Luthers Werke wurden wiederholt edirt: 1. Wittenb. 1539 ff. (deutsche Schrift.) 12 Voll. fol. u. 1545 ff. (lat. Schrift.) 7 Voll. fol. 2. Jena 1555 ff. d. Schr. 8 lat. 4 Voll. fol. 3. Altenburg v. Sagittarius 1661 nur die dtsh. Schr. 10 Voll. fol. 4. Leipzig 1729 (deutsch. u. latein. Schr.) 22 Voll. fol. 5. Halle von J. G. Walch 1739 ff. enthält in 24 Quartbänden die deutschen Schr. u. die latein. in deutscher Uebersetzung. 6. Luth. Werke in 67 Bden in 4 Abthl. v. Blochmann und Frischer. Erl. u. Frst. 1826 ff. herausgegeben. Die Briefe Luthers wurden v. de Wette Berl. 1825 ff. in 5 Bden edirt, wozu Seidemann noch einen 6. fügte. Berl. 1856. Eine Anzahl noch unbekannter Briefe hat Burckhardt, Dr. Martin Luthers Briefwechsel. Leipzig 1866 bekannt gemacht. Die Colloquia (Tischreden) meditationes, consolationes etc. edirte Bindseil. Detmold 1866. Biographien Luthers v. Kochläus, Ulenberg († 1617). *Audin*, Hist. de la vie etc. Paris 1839, deutsch Augsb. 1843 (ohne bes. Kenntniß der deutschen Verf. u. der Schriften Luthers). Besonders wichtig sind (Jarke), Studien und Skizzen zur Gesch. der Reform. Separatdruck aus hist.-pol. Bl. Bd. 1, 249 ff., 2, 313 ff., 3, 193 ff., 275 ff., 4, 465 ff., 659 ff., 7, 170 ff. Böllinger, Luther, eine Skizze. Separatdruck a. d. Kirchenlexikon v. Meyer u. Welte. Von Prot. *Melanchth.* Hist. de vita et actis Luth. Vit. 1546. *Matheius* († 1568) Historie von Luth. in 17 Predigten. Nürnberg. 1592. Berlin 1841, edirt v. Rust mit Anmerk. Neuere Biographien Luth. v. Ucker (Gotha 1817, Pfizger (Stuttg. 1836), Meurer (Dresd. 1843), Jürgens (Leipz. 1846). Ueb. die Zustände in Erfurt, wo Luth. seine Studien machte, siehe Kampfschulte, Die Univ. Erfurt in ihrem Verh. zu dem Humanismus u. der Ref. Trier 1858.

3) Walch, XVII, 1704.

4) De captivitate Babil.: Ita vides, quam dives sit homo christianus, etiam volens non potest perdere salutem suam quantiscunque peccatis, nisi velit credere. Nulla enim peccata eum possunt damnare, nisi sola incredulitas. Caetera omnia, si redeat vel stet fides in promissionem divinae baptizato factam, in momento absorbentur per eandem fidem. (Ed. Jen. II, 264). Noch schärfer im Briefe an Melanchthon vom 1. Aug. 1521 (de Wette, II, 37): Esto peccator et pecca fortiter, sed fortius fide et gaude in Christo: qui victor est peccati, mortis et mundi, peccandum est, quamdiu hic sumus. Vita haec non est habitatio justitiae; sed expectamus, ait Petrus, coelos novos et terram novam, in quibus justitia habitat. Sufficit quod agnovimus per divitias gloriae Dei agnum, qui tollit pec-

Wie Luther zu dieser irrigen und verderblichen Ansicht kam, läßt sich am besten aus seinen eigenen Geständnissen erkennen. Seinem scrupulösen, durch hypochondrische Leiden noch mehr niedergebeugten Gemüthe folgend, versuchte er nach seinem ohne wahren Beruf erfolgten Eintritt ins Kloster zuerst als Pelagianer (praesumptuosissimus justitarius) durch pharisäische Werkheiligkeit, ohne die Gnade Gottes, den Frieden seiner Seele und die Seligkeit zu erlangen, verwarf aber, nachdem er die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen erkannt hatte, mit der sittlichen Freiheit zugleich die Möglichkeit der eigenen Mitwirkung an der Rechtfertigung und Seligkeit, welche er nun von der Gnade Gottes allein, ohne Buße und Besserung und überhaupt ohne menschliches Zuthun, sich vollziehen läßt. Aus einem falschen Extrem war er in das andere gefallen; die Wahrheit, nach welcher der Mensch sich zwar als Sünder erkennt, aber mit kindlich demüthigem Vertrauen auf die Gnade Gottes mit derselben an seiner Heiligung mitwirkt, fand keinen Eingang bei ihm¹⁾.

Von diesen Gedanken erfüllt und von beständigen Scrupeln geplagt, studirte Luther besonders die Briefe des hl. Paulus an die Römer und Galater, in welchen er eine Rechtfertigung seiner Ansichten und den Frieden der Seele zu finden glaubte; in Wirklichkeit aber las er nur Alles in diese Briefe hinein, womit sein zerrissenes und gequältes Herz erfüllt war.

Auf diese Weise hatte Luther schon vor Tezels Auftreten sein System ausgebildet und bereits auf dem Ratheder Ansichten²⁾ ausgesprochen, welche seine Zuhörer, als im Widerspruche mit der Lehre der Kirche stehend, bezeichneten.

Die Thesen Luthers fanden eine rasche Verbreitung, und sein Unternehmen gewann eine größere Bedeutung, als man erwarten konnte. Hierzu trugen die politischen und religiösen Verhältnisse Deutschlands Vieles bei. Die Feindschaft der Humanisten gegen die scholastischen Theologen, welche durch den Streit Reuchlin³⁾ mit dem bekehrten Juden Pfefferkorn neue Nahrung erhielt⁴⁾, der Aerger der Reichsritter gegen die Geistlichkeit,

cata mundi: ab hoc non avellet nos peccatum, etiamsi millies uno die fornicemur aut occidamus. Putas tam parvum esse pretium et redemptionem pro peccatis nostris factam in tanto ac tali agno? Wenn dieser Brief auch in einer exaltirten Geistesstimmung geschrieben ist und deshalb nicht bes. urgirt werden soll, so ist er doch für die Beurtheilung der Ansichten Luthers von höchster Wichtigkeit.

1) Siehe die interessante Abhandlung: Luther. Ein Versuch zur Lösung eines psychologischen Problems, in Studien und Skizzen zur Gesch. der Ref. S. 17 ff.

2) Niffel a. a. O. I, 42.

3) Siehe S. 533, N. 1.

4) Der Streit drehte sich um die talmudistischen u. and. Schriften der Juden. Schließlich entschied Paps Leo X. für Reuchlin. Gutten schrieb triumphus *Capnionis* (Reuchlins) voll wüthender Ausfälle gegen die Mönche insb. den Dominik. Gochstraten. (Op. Hutten. ed. Münch, II, 337 sqq.) Ein anderes Schandproduct

auf deren Betreiben Kaiser Maximilian I. 1495 dem Fehde- und Räuberwesen ein Ende gemacht hatte, der Zwiespalt zwischen den Bischöfen und Magistraten in den Reichsstädten und die an vielen Orten herrschende feindselige Stimmung gegen Rom und den Clerus führten dem Wittenberger Mönche Freunde und Anhänger zu, welche, freilich von ganz anderen Beweggründen geleitet, seinem Unternehmen Beifall zollten und mit ihm gemeinsame Sache machten.

Auch gutgesinnte geistliche und weltliche Würdenträger, denen eine wahre Reformation der Kirche am Herzen lag, leisteten dem Unternehmen Luthers Vorstüb, erkannten aber bald die eigentliche Tendenz des neuen Reformators und wandten sich von ihm ab¹⁾.

Durch diese Beifallsbezeugungen ermutigt, schritt Luther auf der betretenen Bahn weiter, beantwortete die Schriften seiner Gegner, des Sylvester Prierias²⁾, Tegels und dessen Lehrers Wimpina³⁾, Prof. zu Frankfurt a. d. O., und des Professors Hochstraten von Köln, mit Hohn und Schmähungen und suchte auch das Volk durch Abfassung deutscher Schriften in den Kampf hineinzuziehen.

Der neue Reformator, dessen Widerspruch mit der überlieferten Lehre der Kirche immer deutlicher hervortrat, konnte um so ungehinderter am Werke der Zerstörung arbeiten, als er in Wittenberg an seinem Provinzial Johannes v. Staupitz⁴⁾ und dem churfürstlichen Hofcaplan Georg Spalatin⁵⁾ mächtige Beschützer fand, während die deutschen Bischöfe entweder

sind die fingirten epistolae obscurorum virorum, eine schmachvolle Verdächtigung der Wissenschaft und Sitten der Geistlichen und eine offene Predigt aller Laster. (*Münch.* I. c. VI, 1 sqq.) An ihrer Abfassung hat außer Gutten, Erotus Rubeanus (Räb, die Convertiten seit der Ref. I, 95 ff.), der sich später bekehrte, Antheil. Vgl. Strauß, Ulrich v. Gutten. S. 187 ff. Gutten war anfangs für den geistl. Stand bestimmt, entließ aber aus der Klosterschule von Sulda und trieb sich vagabundirend in Deutschland herum, ergab sich allen Lastern, schürte das Feuer der Empörung gegen die kirchliche und weltliche Autorität und starb nach einem unfröhlichen Leben 1523 als Flüchtling auf der Insel Ufenau im Züricher See, 35 Jahre alt, an der Luftseuche, die er in classischem Latein beschrieb.

1) Siehe Döllinger, Die Reformation, ihre innere Entwicklung u. s. w. I, 1 ff. Räb, Die Convertiten seit der Ref. Freib. 1866. Bd. 1.

2) Sylv. Mazzolini von Prierio, Magister sacri palatii. Er schrieb Dialogus in praesumptuosas M. Luth. conclusiones de potestate Papae. (Lösscher, Vollst. Ref.-Acta v. 1517—19. II, 13 ff. Walch, XVIII, 81).

3) Siehe Katholik 1869. Bd. 1 u. 2.

4) Später wandte er sich von Luth. ab, trat in den Benedictinerorden u. starb als Abt v. St. Peter in der Diöc. Salzburg. Luth. schrieb ihm am 27. Juni 1522: Quod tu scribis, me jactari ab iis, qui lupanaria colunt, et multa scandala ex recentioribus scriptis meis orta, neque miror, neque metuo. (de Wette, II, 215). Vgl. Räb, a. a. D. I, 228.

5) Georg Burchardt aus Spalt. Er starb, von Gewissensbissen gefoltert, am 16. Jan. 1545 als Prediger zu Altenburg. Vgl. Luth. Trostbrief v. 21. Aug. 1544. (de Wette, V, 679).

dem Treiben ruhig zusahen, oder doch nur schwachen Widerstand demselben entgegensetzten.

Schon am 3. Februar 1518 hatte Papst Leo X. den Generalvicar der Augustiner, Gabriel von Venedig, aufgefordert, Luther zur Unterwerfung zu bewegen. Dies fruchtete nichts. Am 30. Mai schickte derselbe die Erklärungen u. Beweise (resolutiones) seiner Theesen mit einem Schreiben an den Papst. Hierauf ließ Leo, dem auch Kaiser Maximilian die ganze Bedeutung und Gefahr der ausgebrochenen Streitigkeiten schilderte, am 1. August den Irrelehrer nach Rom citiren, gab aber dem Wunsche des Churfürsten Friedrich von Sachsen nach und gestattete, daß Luther in Augsburg vernommen werde.

Im Oktober 1518 erschien derselbe in Augsburg und hatte mehrere Unterredungen mit dem gelehrten Cardinal Cajetan (Thomas de Bio), leistete aber den verlangten Widerruf nicht, sondern verließ heimlich die Stadt wieder mit Hinterlassung einer vor Notar und Zeugen aufgesetzten Appellation „von dem übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst.“

Vergebens forderte Cajetan den Churfürsten Friedrich auf, den gefährlichen Irrelehrer entweder auszuliefern oder zu verbannen. Luther blieb unangefochten in Wittenberg und erhielt noch in demselben Jahre einen Gehilfen an Philipp Melancthon¹⁾, der in diesem Kampfe eine bedeutende Rolle spielen sollte.

Am 9. Nov. 1518 erließ der Papst eine Bulle²⁾, in welcher die Lehre der Kirche vom Abfasse auseinandergesetzt wird; Luther aber appellirte schon am 28. Nov. vom Papste an ein allgemeines Concil.

Unter solchen Umständen mußten auch die Bemühungen des päpstl. Kammerherren Karl v. Miltitz, den unbeugsamen Mönch durch freundliches Benehmen umzustimmen, erfolglos bleiben. Was er von Luther erlangen konnte, war das Versprechen zu schweigen, wenn seine Gegner ein Gleiches thun würden³⁾.

1) Philipp Schwarzerde aus Bretten, ein Vetter Neuchlins, der ihn sehr schätzte, wegen seines Anschlusses an Luther aber sich von ihm abwandte. So wenig war Neuchlin ein Anhänger der s. g. Ref. Ueber den Charakter Melancthons siehe Döllinger, a. a. D. I, 349 ff. Er war behutsamer und ruhiger als Luther, aber verschlagen und unredlich (Möhler, Symbolik S. 331), richtete er sich nach der augenblicklichen Zeitströmung, gerieth jedoch trotzdem mit vielen Freunden Luthers, die er für „abgöttische und sophistische Bluthunde“ (Döllinger, I, 407) erklärte, in Streit. Op. Melancth. im Corpus Reformat., ed. Bretschneider, Tom. 1—15, ed. Bindseil, Tom. 16—28. Matthes, Ph. Melancth. Altensb. 1841. Schmidt, Ph. Melancth. Leben u. ausgewählte Schr. Elberfeld 1861 (in Leb. u. auserw. Schr. der Väter u. Begründer der luth. R. 3. Th.).

2) Cum postquam etc. (Lösscher, II, 493 ff.)

3) Wie Luther es mit seinem Schweigen meinte, siehe Riffel, a. a. D. I,

§. 161. Die Leipziger Disputation und ihre Folgen.

Einer der bedeutendsten Gegner Luthers war der gelehrte Profanzler der Universität Ingolstadt Dr. Johannes Eck¹⁾, welcher auf Wunsch des Bischofes von Eichstädt in seinen Obeliskten die anstößigen Sätze des Wittenberger Reformators kurz bezeichnete und deren Falschheit nachwies. Obgleich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, fand diese Schrift doch große Verbreitung und veranlaßte Luthers Lehrer, Dr. Andreas Karlstadt²⁾, die Vertheidigung seines Schülers in 406 Thesen zu führen. Hiedurch kam es zwischen ihm und Eck zu einem wissenschaftlichen Kampfe, welcher nach beiderseitigem Uebereinkommen durch eine öffentliche Disputation entschieden werden sollte.

Die Disputation fand vom 27. Juni bis 16. Juli 1519 zu Leipzig³⁾ statt. Auch Luther, welcher seine in heftigem Tone verfaßten Asterisken gegen Eck erscheinen ließ, betheiligte sich an derselben. Hauptgegenstand war die Unfreiheit des Willens, die göttliche Einsetzung des Primates und dessen Vorrang über die Bischöfe. Weder Karlstadt noch Luther waren ihrem Gegner gewachsen und mußten schließlich das Feld räumen. Eck wurde als Sieger begrüßt.

Die erlittene Niederlage kränkte die Eitelkeit des Wittenberger Professors und verhärtete ihn noch mehr in seiner Opposition gegen die katholische Kirche, deren Wahrheit in Leipzig den Sieg über seine irrigen Meinungen errungen hatte. Vorerst ergoß sich der Ingrimm der Freunde Luthers über Eck, welcher auf die gemeinste Weise verschönt und verleumdet wurde⁴⁾. Um die öffentliche Meinung noch mehr irre zu führen, verfaßte Melanchthon einen falschen Bericht über die Disputation, worin verschiedene unwahre Beschuldigungen gegen Eck erhoben wurden. Letzterer vertheidigte sich, ohne auf die Disputation selbst näher einzugehen. Die Folge davon war eine Federpolemik, an welcher auch in plumper Weise Karlstadt Theil nahm. Luther, der damals Streitschriften mit dem Geheimschreiber des Herzogs Georg von

1) Joh. Maier aus Eck. Wiedemann, Dr. Joh. Eck. Regensb. 1863.

2) Andreas Bodenstein aus Karlstadt.

3) Wiedemann, a. a. D. S. 75 ff. Katholik, Jahrg. 1872, zweite Hälfte, S. 297 ff., 531 ff.

4) Wiedemann, a. a. D. S. 139 ff. Das Pamphlet *Eccius dedolatus* ist von Willibald Pirckheimer, der anfangs für Luther war (Riß, Die Convertiten I, 1 ff.). Eine andere Schmähschrift verfaßte Decolampadius unter dem Titel *Canonicorum* (sel. Die beiden unwürdigen Brüder Adelmann, Domherren in Augsburg u. Eichstädt) *indoctorum responsio ad Eccium* (bei Löscher, III, 935 ff., deutsch bei Walch, XV, 1513 ff.). Albert, Aus welchem Grunde disput. J. Eck gegen M. Luth. in Leipzig 1519? (Zeitschr. für hist. Theol. 1873, Heft 3), beruft sich bei seiner Schilderung von Ecks Character und Sitten, auf die falschen Anklagen, welche Luther und seine Freunde wider denselben vorbrachten, wie auf authentische Thatsachen.

Sachsen, Hieronymus Emser, wechselte, konnte sich ebenfalls den Genuß nicht versagen, an Eck seine Rache zu fühlen, wodurch dieser wieder genöthigt wurde, auch seinerseits das Stillschweigen zu brechen.

Kurze Zeit nach der Leipziger Disputation setzte Eck in einem Schreiben dem Churfürsten Friedrich die gefährlichen Lehren Luthers auseinander und forderte ihn auf, gegen den Irrlehrer einzuschreiten. Die Freunde desselben wußten jedoch die drohende Gefahr von ihm abzuwenden, und Luther, der schon entschlossen war, nach Böhmen zu entfliehen, durfte ruhig in Wittenberg bleiben. Um dieselbe Zeit trat er in Verbindung mit den Reichsrittern, deren Repräsentant der räuberische und rohe Franz v. Sickingen¹⁾ war, durch deren Hilfe ermutigt, er sich über alle Schranken hinwegsetzte, das Urtheil der Universitäten von Paris und Löwen über die Leipziger Disputation verachtete und sich immer mehr und mehr von der Kirche entfernte.

Kaiser Maximilian starb 1550 und hatte seinen Enkel, Karl V.²⁾, zum Nachfolger. Luther bewarb sich um die Gunst des neuen Kaisers, der am 22. Oct. 1520 gekrönt ward, und richtete in dieser Absicht ein demüthiges Schreiben³⁾ an ihn. Da dasselbe aber unbeantwortet blieb, schlug der Reformator einen anderen Ton an und veröffentlichte seine Schrift „an den Kaiser und den Adel der deutschen Nation von des christlichen Standes Besserung“⁴⁾.

Durch diese Schrift hat sich Luther von der Kirche förmlich losgesagt, indem er mit Verwerfung der kirchlichen Hierarchie und Läugnung des Priestertums die weltliche Gewalt auffordert, ein Concil zu berufen, den Papsst seiner geistlichen und weltlichen Gewalt zu berauben, die Abgaben nach Rom und die päpstlichen Censuren aufzuheben, die Zahl der Cardinäle auf 12 festzusetzen, den Geistlichen die Ehe zu gestatten, die Seelenmessen, Vigilien, Fasten- und Abstinenzgebote abzuschaffen u. s. w. Dabei vergißt der Reformator nicht, dem deutschen Adel, zu dessen Gunsten er die Dom-

1) Riffel, a. a. D. I, 632 ff. Studien und Skizzen S. 134 ff. Sickingen gewährte den Häuptern der s. g. Ref. Aufenthalt und Schutz auf der Ebernburg. Was er durch seinen Anschluß an die Empörung gegen die Kirche erreichen wollte, beweist sein im Einverständnisse mit Frankreich verführter Einfall ins Gebiet des Erz. v. Trier.

2) Aufzeichnungen des Kaiser Karls V. (Selbstbiographie), herausgegeben von Baron Kervyn van Lettenhove, deutsch von Warnkönig. Leipz. 1862. Robertson, Gesch. Kais. Karls V. 3 Bde. Deutsch. Kempt. u. Braunschw. 1792. Gegen die partiische Darstellung Mauerbrechers, Karl V. und die deutsch. Prot. Düsseldorf 1865, siehe Studie über Karl V. von einem prot. Forscher in hist.-pol. Bl. Bd. 60. Vgl. Naumer, Gesch. Europas seit dem Ende des 15. Jahrh. Bd. 1.

3) Am 15. Jan. nach de Wette, I, 392; nach Brant am 30. Aug. (de Wette I, 482) Siehe Burckhardt, M. Luth. Briefwechsel S. 25.

4) Walch, Luth. Werke X, 297 ff. Im Oct. erschien auch die Schrift „von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche,“ deren höchst anstößige Stellen über die Ehe in den folgenden Ausgaben ausgemerzt sind.

liste erhalten haben will, die Kirchengüter als Vorkasse vorzuhalten, und dem Kaiser die Entthronung des Papstes und die Aufhebung des Lehensverhältnisses wegen Neapels anzurathen. Endlich schlägt er noch einige Mittel vor, die Hussen zu gewinnen, verlangt eine Reform der philosophischen und theologischen Studien, namentlich die Vernichtung des ganzen canonischen Rechtes und redet zuletzt noch etwas behutsam von den Mängeln der weltlichen Verwaltung. Aus dem schüchternen Mönche war mittlerweile ein kirchlicher und politischer Demagog geworden, der mit zerstörender Hand in den innersten Organismus der Kirche eingriff¹⁾.

Unterdessen hatte Cä am 15. Juni 1520 in Rom eine Bulle erwirkt, durch welche Luthers Irrlehre in 41 Sätzen verworfen wird und an ihn selbst die Aufforderung ergeht, bei Strafe der Excommunication binnen 60 Tagen Widerruf zu leisten²⁾. Mit der Vollstreckung der Bulle waren außer Cä auch die Nuntien Martin Caraccioli u. Hieronymus Alexander beauftragt.

Ungeachtet ihres milden Tones, fand die Bulle nicht die gewünschte Aufnahme in Deutschland. An einigen Orten hatte die Publication derselben sogar stürmische Auftritte³⁾ zur Folge. Leider blieben viele Bischöfe ganz unthätig, während die Anhänger Luthers große Anstrengungen machten, den Eindruck der Bulle auf die Gläubigen abzuschwächen. Der Reformator selbst, welcher damals seine Schriften von der „babylonischen Gefangenenschaft der Kirche,“ von „der Messe“ und von „der Freiheit eines Christenmenschen“ erscheinen ließ, verschrie die Bulle, die sein Freund Ulrich v. Hutten glossirte⁴⁾, als ein Machwerk des Cä und schmächte nach Herzenslust über die „Eckischen Bullen und Lügen.“

Churfürst Friedrich, durch das oberflächliche Urtheil des Erasmus⁵⁾ irreführt, nahm sich Luthers an und erklärte geradezu, dessen Sache müsse von unparteiischen Richtern untersucht und die Behauptungen desselben aus der hl. Schrift als irrig nachgewiesen werden.

Hiedurch in seinem Widerspruch gegen die Kirche noch mehr bestärkt,

1) Vgl. Leo, Universalgesch. III, 167.

2) Exurge Domine. Bullar. Rom. V, 748 sqq. (Ed. Taurin.)

3) In Leipzig, Torgau, Döbeln wurde die Bulle mit Roth bemarsen; in Erfurt geschah Ähnliches. Im Bisthum Naumburg-Zeitz wagte man gar nicht, die Bulle zu verkündigen u. s. w. (Riffel, a. a. D. I, 235 ff.)

4) Walsch, XV, 1675 ff. Münch, l. c. IV, 7 sqq.

5) Riffel, a. a. D. II, 255. Döllinger, I, 1 ff. Erasmus sagte dem Churf. zu Köln: Lutherus peccavit in duobus: nempe quod tetigit coronam Pontificis et ventres Monachorum: Siehe sein Gutachten an Kais. u. Fürsten nach dem Erscheinen der Bannbulle (v. d. Hardt, Hist. litt. I, 104): „Die Procecur gegen Luther bis auf die Bulle herab war verfehlt“ u. s. w. Zu derselben Zeit schreibt er nach Rom: Lutherum non novi, nec libros illius unquam legi nisi forte 10 aut 12 pagellas etc. Worauf gründete sich also sein Urtheil?

zerriß Luther den letzten Faden, der ihn mit derselben verband. Er verfaßte seine Schmähschrift „wider die Bulle des Antichristes“ und verbrannte am 10. Dec. 1520 die Bulle nebst dem corpus juris canonici öffentlich zu Wittenberg, nachdem er seine Appellation an ein allgemeines Concil wiederholt hatte.

§. 162. Der Reichstag zu Worms. Luthers Aufenthalt auf der Wartburg. Die Zwickauer Propheten. Luthers Kampf gegen dieselben.

Auf dem Reichstage zu Worms, der im Februar 1521 eröffnet wurde, verlas der päpstliche Legat Alexander eine Bulle¹⁾ vom 3. Januar desselben Jahres, durch welche Luther aus der Kirchengemeinschaft förmlich ausgeschlossen ward, und forderte in einer kräftigen Rede den Kaiser und die Reichsfürsten auf, nach den bestehenden Reichsgesetzen wider den Gebannten zu verfahren. Allein Churfürst Friedrich und einige andere Anhänger Luthers verlangten, daß dieser zuerst gehört werden solle. Ihre Bitte wurde auch erfüllt. Mit einem kaiserlichen Geleitsbriefe versehen, erschien Luther in Worms, erkannte die ihm vorgelegten Schriften als die seinigen an, verweigerte aber jeden Widerruf und verlangte, die Autorität des Papstes und der allgemeinen Concilien verwerfend, daß man „ihn aus der hl. Schrift widerlege²⁾.“ Nachdem alle friedlichen Bemühungen³⁾, den Irrlehrer mit der Kirche auszuöhnen, fruchtlos geblieben waren, wurde er entlassen und am 26. Mai die Reichsacht über ihn ausgesprochen. Der Geächtete fand einen Beschützer an seinem Churfürsten, der ihn auf die Wartburg bringen ließ,

1) Decret Romanum Pontificem. Bullar. Rom. V, 761 sqq.

2) „Ich glaube weder dem Papste, noch den allgemeinen Concilien allein, da es am Tage und offenbar ist, daß sie oft geirrt und sich selbst widersprochen haben, mein Gewissen ist in Gottes Wort gefangen, ich kann und will nichts widerrufen, Gott helfe mir, Amen.“ Die Worte: „Hier stehe ich; ich kann nicht anders,“ sind ein späteres Einschleibsel (Stud. und Kritiken 1869, Heft 3). Luthers damaliger Glaubensmuth hatte seinen Grund in den 400 Landsknechten, welche unter Sidingen und Hutten bei Worms im Hinterhalte lagen. Thomas Münzer wirft 1524 Luthern vor: „Daß Du zu Worms vor dem Reich gestanden bist, Dani habe der deutsche Adel, dem Du das Maul also wohl bestrichen hast und Honig gegeben. Denn er wähnte nicht anders, Du würdest mit Deinen Predigten böhmische Geschenke geben, Klöster und Stift, welche Du jetzt den Fürsten verheißest. So Du zu Worms hattest gewankt, warest Du eher erstochen vom Adel worden, denn losgegeben, weiß doch ein Jeder.“ (Strobel, Leben Th. Münzers S. 166). Vgl. Menzel, Neuere Gesch. d. Deutsch. I, 94 u. 95.

3) Solche Versuche machten der Erzb. v. Trier, Richard v. Greifenklau, der churtrierische Official Johannes v. Cä u. Cochläus (Joh. Dobenek aus Wendelsstein bei Nürnberg, Defan an der Stiftsk. zu U. L. Frau in Frankf. a. M. † 1552 als Canonikus in Breslau). Ueber die Worte Luth.: „Ist es ein Menschenwert“ u. s. w. siehe Riffel, a. a. D. I, 283 ff.

wo er als Junker Georg lebte, verschiedene polemische Schriften verfaßte¹⁾ und auch seine vielfach ungenaue und seinem Systeme angepaßte und verfälschte deutsche Bibelübersetzung²⁾ begann.

Der Aufenthalt Luthers auf der Wartburg war für seine innere Stimmung, insbesondere für seine Stellung zur Kirche, von großer Bedeutung. Von körperlichen Schmerzen gequält und mannichfachen Versuchungen geplagt, sowie durch die Vorwürfe seines Gewissens geängstigt, versäumte er, durch reuemüthige Rückkehr zur Kirche den verlorenen Frieden der Seele wieder zu gewinnen, entfernte sich vielmehr in dem Grade von derselben, als er die Zerrissenheit seines Inneren fühlte, und erstickte die Mahnstimme seines Gewissens als vorgebliche Teufelsversuchungen. Luthers Bruch mit der Kirche erhielt auf der Wartburg seine Vollendung.

Das Wormser Edict wurde wohl in den kaiserlichen Erblanden und in den Territorien einzelner Reichsfürsten publicirt, blieb aber in der Hauptsache wirkungslos, weil Karl bald nach dem Reichstage Deutschland wieder verließ, das Reichsregiment³⁾ aber eher Luthers Sache unterstützte als bekämpfte. Unter so günstigen Umständen führten die Freunde desselben seine Grundsätze practisch aus. Bartholomäus Bernhardi, Probst zu Remberg, Karlstadt u. A. nahmen Weiber. Gabriel Didymus (Zwilling) erklärte die Klostergebäude für teuflisch, worauf viele Mönche⁴⁾ in Churfachsen ihre Zellen verließen. In Wittenberg führte Karlstadt die deutsche Messe ein, theilte das Abendmahl auch ohne Beicht unter beiden Gestalten aus und ließ Bilder und Crucifixe zerstören.

Gegen Ende des Jahres 1521 kamen die Zwickauer Propheten, an ihrer Spitze Nicolaus Storch und Marcus Stübner nach Wittenberg und stellten die nach Luthers System ganz consequente Behauptung auf, daß die Kindertaufe⁵⁾ unnütz sei und das äußere Kirchthum einer Umgestaltung bedürfe. Karlstadt schloß sich sogleich denselben an. Melanch-

1) Wider den Abgott zu Halle (Erzb. Albrecht von Mainz). Ueber die Klostergebäude. Vom Mißbrauch der Messen.

2) Vgl. Döllinger, Die Ref. III, 139 ff. Statt: das Gesetz wirkt Zorn, übers. L.: richtet nur Zorn an (Röm. 5, 15); statt: durch das Ges. kömmt Erkenntniß der Sünde, nur Gr. (Röm. 3, 20); statt: der Mensch wird gerechtfertigt durch den Glauben, übersetzt L. allein durch u. s. w. (Röm. 3, 28). Statt gerecht setzt er häufig fromm u. s. w. Nach dem Reichstage von Worms erschienen auch die loci communes rerum theologicarum Melancthon's, in welchen er Luthers Irrlehre in classischem Latein darstellte. (Ed. Augusti. Lips. 1821).

3) An der Spitze desselben stand des Kaisers achtzehnjähriger Bruder Ferdinand, welcher mit den d. Herz. ganz unbekannt war. Ihm war Friedrich v. d. Pfalz, ein Freund der s. g. Ref., als Gehilfe beigegeben.

4) Auf einem Convente der Augustiner von Meissen und Thüringen zu Wittenberg wurde beschloffen, daß es jedem frei stehe, das Kloster zu verlassen, oder in demselben zu verbleiben.

5) Kiffel, a. a. D. I, 361.

thon schwankte, und Luther, an den er sich wandte, sprach sich unentschieden aus. Erst als Karlstadt und die Zwickauer Propheten alle Ordnung aufgehoben, der Wissenschaft den Krieg ankündigten und sogar die Elementarschulen schließen wollten u. s. w., verließ Luther (8. März 1522) sein Patmos (Wartburg), eilte nach Wittenberg und bekämpfte hier auf der Kanzel und in besonderen Schriften die Schwarmgeister, vermochte aber nur mit Hilfe der weltlichen Gewalt dem Geiste, der aus den Zwickauer Propheten sprach, „auf die Schnauze zu hauen.“

Diese Vorfälle in Wittenberg entzweiten den Reformator, der schon 1521 mit großer Heftigkeit und mit Verletzung des Anstandes gegen König Heinrich VIII. von England (defensor fidei) u. Herzog Georg von Sachsen geschrieben hatte¹⁾ und die Doctoren der Sorbonne mit gemeinen Schmähungen überhäufte²⁾, mit seinem Lehrer Karlstadt, der nun in Orlamünde reformirte und dem „neuen Papst“ (Luthern) den ärgsten „Puff“ durch seine Abendmahlslehre versetzte. Dafür bewirkte Luther nach der nicht sehr erbaulichen Disputation im schwarzen Bären zu Jena die Vertreibung seines Gegners aus Churfachsen. Nach längerem Umherirren erkaufte sich der unglückliche Karlstadt durch einen armseligen Widerruf die Erlaubniß, nach Sachsen zurückzukehren; allein bald nach seiner Rückkehr brach ein neues Zerwürfniß zwischen ihm und Luther aus, das ihn wieder zur Flucht nöthigte. Der Vertriebene fand Aufnahme in Basel († 1541).

§. 163. Die Päpste Hadrian VI. und Clemens VII. Die beiden Reichstage zu Nürnberg.

Auf Papst Leo X. folgte Hadrian VI., ein Deutscher von Geburt. Er wünschte von Herzen eine Reformation an Haupt und Gliedern und schickte seinen Legaten Chiericati auf den Reichstag nach Nürnberg (Sept. 1522), um mit den Fürsten über die einzuführenden Reformen zu verhandeln. Diese kamen jedoch dem edlen Papste³⁾ nicht mit jenen Gesinnungen entgegen, die eine friedliche Beilegung des ausgebrochenen Zwistes hätten hoffen lassen, sondern übergaben dem päpstlichen Legaten die s. g. gravamina nationis Germanicae in 101 Punkten⁴⁾, während Luther, welcher die er-

1) Kiffel, a. a. D. I, 433 ff.

2) Kiffel, a. a. D. I, 179 ff.

3) *Burmanni*, Analecta hist. de Hadr. VI. Traject. 1727. Hadr. Urth. üb. Luth. l. c. p. 447. Die schöne Instruction des Legaten steht bei *Le Plat*, Monum. ad hist. conc. Trident. potissimum illustrandam spect. ampl. collect. II, 144 sqq. Vgl. Kiffel, a. a. D. II, 337 ff.

4) *Le Plat*, l. c. p. 164 sqq. Schon 1521 hatten die Reichsfürsten in Worms diese Beschwerden vorgebracht.

bärmlichen Beschlüsse jenes Reichstages in seinem Sinn interpretirte, trotz der Reichsacht unangefochten in Wittenberg bleiben konnte¹⁾.

Nicht besser als Hadrian VI. († 1523) erging es Clemens VII. (1523—34), dessen Legat Campeggio²⁾ den Reichstag von Nürnberg 1524 besuchte. Die versammelten Fürsten versprachen, dem Wormser Edicte „so viel ihnen möglich“ nachzukommen, verlangten aber zugleich die Abhaltung eines freien christlichen Concils in einer Stadt deutscher Nation und bestimmten, daß der nächste Reichstag zu Speier entscheiden solle, wie es bis zur Zusammenkunft des Concils in Sachen des Glaubens und der Religion zu halten sei³⁾.

Dieser Beschluß befriedigte weder die Katholiken, noch ihre Gegner. Der Kaiser, an den der Papst sich wandte, verbot die Abhaltung des Reichstages zu Speier und befahl aufs strengste die Durchführung des Wormser Edicts. Luther sprach seinen Aerger hierüber in der Schrift: „Zwei kaiserliche, uneinige und widerwärtige Edicte“ aus.

Wenn auch der päpstliche Legat in Nürnberg nichts ausrichtete, so gelang es ihm doch wenigstens, eine Vereinigung katholischer Fürsten, an deren Spitze Erzherzog Ferdinand und die Herzöge von Baiern standen, zu bewirken. Die Mitglieder dieses Vereins verpflichteten sich gegenseitig zu Regensburg am 6. Juli 1524, das Wormser Edict in ihren Territorien streng zu vollziehen, keine Aenderung im Gottesdienste, keinen verheiratheten Geistlichen u. s. w. zu dulden. Zugleich nahmen sie einen ihnen vorgelegten Reformationsentwurf an.

§. 164. Der Bauernkrieg.

Während die neuen Apostel der lutherischen Irrlehre, meistens heirathslustige Geistliche und Mönche⁴⁾, dieselbe unter dem Titel „gereinigtes Evangelium“ zu verbreiten suchten und in Pamphleten⁵⁾, Bildern, Carrica-

1) Papst Hadrian richtete auch ein liebevolles Breve an Churf. Friedr., worauf dieser auch antwortete (*Pallavicini*, I. c. II, 20 u. 21). Das drohende Breve *Satis et plus quam satis* (*Le Plat*, II, 131) ist wohl ein Entwurf des Cochläus. Vgl. *Katholik* 1873. S. 237 ff.

2) Cf. *Laemmer*, *Monum. Vatic.* p. 11 sqq.

3) Koch, *Reichstagsabschied* S. 258.

4) Ueber dieselben äußert sich Luther an Joh. Lange (28. März 1522): *Video monachos nostros multos exire nulla causa alia, quam qua intraverant, hoc est ventris et libertatis carnalis gratia, per quos Satanas magnum foetorem in nostri verbi odorem bonum excitabit* (de Wette, II, 175 f.).

5) Schade, *Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit*. Hannov. 1856. 3 Bde. Ein Verzeichniß der Flugschriften findet sich in Göbcke, *Grundriß d. Gesch. der deutschen Dichtung*. Bd. 1. und *Kuczynski*, *Thesaurus libellorum hist. reform. illustrantium*, Verzeichniß einer Sammlung von nahezu 300 Flugschriften Luthers u.

turen¹⁾ u. s. w. die katholische Kirche und ihre Priester verleumdete und verhöhnete, bereitete sich in Deutschland die furchtbare Katastrophe vor, die unter dem Namen der Bauernkrieg²⁾ bekannt ist.

Schon i. J. 1524 waren an einigen Orten Empörungen der Bauern vorgekommen, welche im folgenden Jahre eine noch größere Ausdehnung gewannen und hauptsächlich in Schwaben, im Elsaß, in Franken, in den Rheingegenden, Thüringen und Sachsen schreckliche Verheerungen anrichteten.

An diesen Empörungen der Bauern, mit denen auch Reichsritter³⁾ gemeinschaftliche Sache machten, haben Luther und seine Genossen einen nicht geringen Antheil, was aus folgenden Thatsachen deutlich erhellt:

1. Die Brandschriften, welche Luther, Hutten u. A. in die gährende und ohnehin durch die Weissagungen der Astrologen verwirrte Masse schleuderten, namentlich die Aufforderung, das Joch der Pfaffen abzuschütteln, und die maßlosen Schmähungen und Verleumdungen jener Fürsten, die dem geläuterten Evangelium ihr Gebiet verschlossen, mußten die Ehrfurcht der Unterthanen vor der Obrigkeit gewaltig erschüttern, das Feuer der Empörung schüren und endlich zum Ausbruch bringen.

2. Die Hauptprediger und Anführer der Bauern waren meistens Prädicanten und Anhänger Luthers.

seiner Zeitgenossen. Ein Verzeichniß von Pasquillen und Auszügen enthält Baur, *Deutschland in den Jahren 1517—25*. Ulm 1872. (Der Verf. ist Protestantenvereiner). Vgl. Luthers Brief an Staupitz vom 9. Febr. 1521: *Huttenus et multi alii fortiter scribunt pro me, et parantur indies cantica, quae Babylonem istam parum delectabunt*. Gegen Luther schrieb Thomas Murner 1522 die Satyre „von dem großen luth. Narren.“ (Neu edirt Zürich 1848). Siehe Vilmar, *Gesch. d. deutsch. Nationallit.* S. 377.

1) Der bekannte Maler Lucas Kranach hat sich bes. mit der Verfertigung frivoler und obscöner Caricaturen beschäftigt. Auch die scheußlichen Figuren „der Papstfessel“ und das „Mönchsstalb“ von Melanchthon u. Luther erklärt, gehören hierher. Vgl. Walch, XIX, 2403 ff. (Luth. Brief an Vint vom 16. Jan. 1523 bei de Wette, II, 301). Von Hutten wurde der berühmte „Neukarsthann“ verfaßt, welcher nicht wenig zur Empörung der Bauern beitrug. Das Pamphlet ist ein Gespräch zw. einem Bauern und Franz von Sickingen. Ebenso wüthend sind „die 30 Art.“, so Junker Helfrich, Reiter Heinz u. Karsthanns sammt ihrem anhang hart u. fest zu halten geschworen haben.“ (Op. Hutten. ed. *Münch*, V, 451 sqq.).

2) Vgl. Jörg, *Deutschland in der Revolutionsperiode v. 1522—26*. Freib. 1851. Riffel, a. a. D. I, 508 ff. *Studien und Skizzen u. s. w.* S. 230 ff.

3) Götz von Berlichingen, Herzog Ulrich von Württemberg u. A. Auch Reichsstädte standen der Empörung nicht fern. Ueber die Pläne der Verschwörer äußert sich Konrad Mutianus, Humanist und Canonikus in Gotha, in einem Briefe an Churf. Friedrich vom 25. Apr. 1525, er habe aus schriftl. und mündl. Aeußerungen der einflüchtigsten Männer erfahren, daß die Reichsstädte durch geheime Umtriebe u. Ränke die Bauern unter dem Scheine des Evangeliums aufhieten und durch ihre Wühlerkünste, mit Hilfe der Juden, die Sache bis zur Vernichtung der fürstlichen u. hochadeligen Häuser zu treiben versuchten.“ (Jörg, S. 145).

3. Endlich beweisen das Benehmen der Bauern selbst, ihre Forderungen¹⁾, ihre Begeisterung für Luther und das reine Evangelium, sowie andertheils ihr Haß gegen katholische Geistliche, die Frevel, die sie an Kirchen, Klöstern u. s. w. verübten, nicht unendlich, wessen Geisteskinder sie waren.

Aber auch das Betragen Luthers während des Kampfes ist für die Beurtheilung seines Verhältnisses zu den Rebellen von großer Wichtigkeit, namentlich seine Schrift „wider die blinden Bischöfe und tollen Pfaffen, welche das Evangelium verfolgen und den gemeinen Mann schinden,“ worin er seine „lieben Freunde,“ die Bauern, auffordert, sich auch der ungerechten Obrigkeit zu unterwerfen; denn eine solche Versöhnungsschrift konnte nur Del ins Feuer gießen.

Erst nach Befiegung der Auführer durch das Heer des schwäbischen Bundes unter der Anführung des Georg v. Fruchseß, änderte Luther, der inzwischen, am 13. Juni 1525, seine Hochzeit mit der aus dem Kloster Nimptchen entwichenen Cisterziensernonne Katharina von Bora²⁾ gefeiert hatte, seine Sprache und forderte die Fürsten auf, die Bauern wie tolle Hunde todzuschlagen³⁾.

Dieses heftige Gebahren befreit jedoch den Reformator ebensowenig von der Mitschuld an diesem gräßlichen Bürgerkriege⁴⁾, als die Thatsache, daß Thomas Münzer⁵⁾, ein Gegner Luthers, und dessen Gefinnungsgenossen an der Spitze rebellischer Bauern standen.

1) Riffel, a. a. D. I, 540 ff.

2) Ueber den Eindruck, welchen die mit so stürmischer Eile vollzogene Verheirathung Luthers auf seine Freunde machte, vgl. den griechisch geschriebenen Brief Melanchthons an Camerarius (Ep. ad Cam. Lips, 1569, p. 33). Luther, welcher „die Rätthe liebte wie den Galaterbrief,“ und sie „weder gegen das Königreich Frankreich, noch gegen die Schätze der Venetianer vertauschen wollte“ (Walch, Luthers Werke. XXIV, 150), schrieb damals an Spalatin: Os obstruxi infamantibus me cum Catharina Borona (de Wette, III, 2). Cf. Ep. ad Amsdorf. (de Wette, III, 12), in welchem er mit seiner Heirathsanzelme zugleich seinem Freunde meldet, daß in Franken 10,000, im Herzogth. Württemberg 6000, in Schwaben 10,000 und im Elsaß 20,000 Bauern erschlagen worden seien.

3) Vgl. seine Schrift: Wider die räuberischen und mörderischen Bauern (Walch, XVI, 91 ff.).

4) Cf. *Erasm.*, Hyperasp. I, 1032. Aehnlich äußert sich Eck: „Dann wer hatt den schändlichen Bauern krieg erregt, dann ihr newchristlichen Predicanten: die in fürgebung Christlicher freyheit, die bauern zu mainaid, aufruhr, raub, brant u. mord bracht haben, als ob sie evangelisch wären. Hat also wol mer dann 100,000 man kost u. unseliglich gut u. gelt. Und seind doch die rhumsichtigen Predicanten allweg darvonn schantlich geschlohen wie Hanns Jakob prediger zu Laibhaim, der pfarrer v. Landau, der Schappeler zu Memmingen, Baltasar zu Waldshütt, Münzer zu Frankenhaußen, u. sunnst treffentlich vil, wie ich ein lang memorial Jedel darüber hab.“ (Siehe Wiedemann, Joh. Eck. S. 41.

5) Vgl. Riffel, a. a. D. I, 581 ff.

§. 165. Einführung der lutherischen Irrlehre durch einzelne Reichsfürsten. Die Gottesdienstordnung Luthers. Sein Streit mit Erasmus.

Nachdem Luthers Versuch, mit Hilfe der Reichsritter und des Volkes seine Pläne zu realisiren, mißglückt war, schloß er sich ganz den Reichsfürsten an, denen er die Verbreitung und den Schutz seines Evangeliums übertrug. Dieselben ergriffen aus verschiedenen Beweggründen, meistens sehr unedler Art¹⁾, diese Gelegenheit, um dem reinen Evangelium den Weg in ihre Gebiete zu eröffnen. An Widerspruch fehlte es freilich nicht²⁾. Ihre Unterthanen hatten sich unter demselben etwas ganz anderes vorgestellt und wollten die Lehren nicht hören, welche die lutherischen Wortsdienere vortrugen. Allein die Vortheile, welche die Verbreitung der lutherischen Irrlehre darbot, waren für die Fürsten zu verlockend, als daß sie nicht mit Gewalt vollendet hätten, was die Täuschung begonnen hatte³⁾.

Ein Hauptfreund der neuen Lehre, die schon vor 1525 in einigen Reichsstädten und kleineren Territorien Eingang gefunden hatte, war der eiddrückige Hochmeister Albrecht v. Brandenburg, der 1525 dem Rathe Luthers folgte, ein Weib nahm und das Ordensgebiet säcularisirte⁴⁾. Gegen Bann und Reichsacht schützte ihn Polen (Vertrag von Krakau am 9. April 1525). Weniger glücklich war der Reformator bei dem Erzbischofe Albrecht v. Mainz⁵⁾, dem er sogar das Anerbieten machte, „seiner churfürstlichen Gnaden zum Exempel vorher (in die Ehe) zu traben⁶⁾.“ Dafür gewann derselbe aber einen treuen Bundesgenossen an dem Landgrafen Philipp v. Hessen, der 1526 auf der Synode zu Homberg das Lutherthum einführte. Andere Fürsten folgten seinem Beispiele.

Die fürstlichen Anhänger Luthers hatten nicht allein die Aufgabe, ihren Unterthanen das reine Evangelium aufzuzwingen; sie mußten auch an der Organisation des neuen Kirchenwesens mithelfen. Der Reformator konnte nur niederreißen, nicht aufbauen⁷⁾.

1) Luther selbst sagt: „Viel sind noch gut evangelisch, weil es noch Reich, Monstrangen u. Klostersgüter gibt.“ (Mathesius, S. 129).

2) Cf. *Melancth.* Ep. ad Kind. 1528: Videmus quantopere nos odit vulgus. (Corp. Ref. I, 941). Bemerkenswerth ist auch die Aeußerung Luth. 1532, es stehe in seiner Macht, „mit zwei od. drei Predigten das ganze Volk wieder ins Papstthum zurückzuführen u. neue Messen u. Wallfahrten einzurichten.“ (Walch, VII, 914).

3) Siehe Riffel, Christl. Kirchengesch. der neuesten Zeit. Bd. 2. S. 1 ff.

4) Riffel, II, 135 ff. Ein bes. Beförderer der neuen Irrlehre war Joh. v. Polen, B. v. Samland.

5) Brief vom 2. Juni 1525 (de Wette, II, 673 ff.).

6) Begleitschreiben an Kähler, dem er obigen Brief zur Besorgung zuschickte (de Wette, II, 678).

7) Siehe sein Schreiben an Churf. Joh. v. Sachsen v. 22. Nov. 1526 (de Wette, III, 135): „Ich habe E. R. F. G. lange nicht Supplication bracht, die haben

Um einigermaßen Ordnung in das Chaos der reinen Lehre zu bringen, waren die einzelnen lutherischen Fürsten genöthigt, besondere Gottesdienstordnungen¹⁾ in ihren Ländern einzuführen.

Die Gottesdienstordnung für Churfachsen hat dem Namen und den äußeren Ceremonien nach die Messe, dagegen ließ Luther den Canon und Alles, was in den Collecten sich auf das Opfer bezog, weg. Um jedoch das Volk irre zu führen, befahl er, „solches (den Canon) zu meiden, daß der gemeine Mann es nimmer erfährt²⁾.“ Aus demselben Grunde wurde auch die Elevation beibehalten. Die Privat- oder, wie Luther sich ausdrückt, Winkelmessen wurden gänzlich abgeschafft.

sich nu gesammelt, E. R. F. G. wollen Geduld haben; es will u. kann nicht anders sein. Erstlich, gnädigster Herr, ist des Klagens üb. alle Maß viel der Pfarrherrn fast an allen Orten. Da wollen die Bauern schlechts nichts mehr geben, und ist solcher Undank unter den Leuten für das heilige Gottes Wort, daß ohn Zweifel eine große Plage fürhanden ist von Gott; und wenn ichs mit gutem Gewissen zu thun wüßte, möchte ich wohl dazu helfen, daß sie keinen Pfarrherr oder Prediger hätten, und lebten wie die Säue, als sie doch thun: da ist keine Furcht Gottes, noch Zucht mehr, weil des Papst Bann ist abgegangen, und thut jedermann, was er nur will. Weil aber uns allen, sonderlich der Oberkeit geboten ist, für allen Dingen doch die arme Jugend, so täglich geboren wird, und daher wächst, zu ziehen, und zu Gottesfurcht und Zucht halten, muß man Schulen und Prediger und Pfarrherrn haben. Wollen die Aeltern ja nicht, mögen sie immer zum Teufel hinfahren. Aber wo die Jugend veräümet und unerzogen bleibt, da ist die Schuld der Oberkeit, und wird dazu das Land voll wilder, loser Leute, daß nicht alleine Gottes Gebot, sondern auch unser aller Noth zwingt, hierinn Wegs fürzuwenden. Nu aber in E. R. F. G. Fürstenthum päpstlich und geistlicher Zwang und Ordnung aus ist, und alle Klöster und Stift E. R. F. G., als dem obersten Haupt, in die Hände fallen, kommen zugleich mit auch die Pflicht und Beschwerde, solches Ding zu ordnen; denn sichs sonst niemand annimmt, noch annehmen kann, noch soll. Derhalben . . . will es vonnöthen seyn, außs förderlichst von E. R. F. G., als die Gott in solchem Fall dazu gebodert und mit der That befället, von vier Personen lassen das Land zu visitiren; zween, die auf die Zinse und Güter; zween, die auf die Lehre und Person verständig sind, daß dieselbigen aus E. R. F. G. Befehl die Schulen und Pfarren, wo es noth ist, anrichten heißen und versorgen. Wo eine Stadt oder Dorf ist, hat E. R. F. G. Macht, sie zu zwingen, daß sie Schulen, Predigtstühle, Pfarren halten. Wollen sie es nicht zu ihrer Seligkeit thun noch bedenken, so ist E. R. F. G. da, als oberster Vormund der Jugend und aller, die es bedürfen, und soll sie mit Gewalt dazu halten, daß sie es thun müssen; gleich als wenn man sie mit Gewalt zwingt, daß sie zur Brücken, Steg und Weg oder sonst zufälliger Landnoth, geben und dienen müssen.“ Aus diesem Briefe erhellt: a. daß die Prebigt des „reinen Evt.“ sehr schlimme Folgen hatte; b. daß das Volk keine bes. Begeisterung für dasselbe äußerte; c. daß Luth. aus dem „Manne des Volkes ein Mann der Fürsten“ geworden war (Menzel, Neueste Gesch. I. 216), welcher dem Landesherrn die Kirche als Magd unterordnete. Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 60, S. 117 ff.

1) Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Urkunden u. Register. 2 Bde. Weimar 1846.

2) Riffel, a. a. D. II, 46 ff.

Der übrige Gottesdienst bestand in Gesängen, Vorlesung der hl. Schrift und Predigt. Da man aber bald die Erfahrung machte, daß die Prediger vielfach selbstständig reformirten und das Evangelium in ihrer Weise auslegten, wurden 1527 die landesherrlichen Visitatoren, aus Juristen und Theologen bestehend, aufgestellt¹⁾, welche in Bezug auf Lehre und Cult Vorschriften zu geben, die Widerspenstigen aber dem weltlichen Amtmann anzuzeigen hatten, und zugleich über die Aufhebung der geistlichen Stifte und Errichtung von Schulen und Pfarreien das Nothwendige verfügen sollten. Außerdem wurden noch die Prediger durch die Superintendenten überwacht und im Jahre 1542 die Consistorien errichtet.

Um aber noch besser für die Wiederherstellung der Einheit in Lehre und Cult zu sorgen, verfaßte Melancthon 1527 sein Visitationsbüchlein, worin den Pfarrern vorgeschrieben wurde, was sie predigen sollten. Schon 1523 hatte Luther seine Postille für die Prediger verfaßt. Im Jahre 1529 erschien sein großer und kleiner Katechismus²⁾.

Der Fortgang der neuen Lehre wurde auch durch Luthers Streit mit Erasmus über die Freiheit des Willens nicht aufgehalten. Der berühmte Humanist bekämpfte Luthers Lehre vom unfreien Willen, worauf dieser in recht schroffer Weise seine irrige Meinung aussprach. Von Erasmus deshalb zurechtgewiesen, gab der Wittenberger Reformator in seiner Antwort zwar seine unpassende Schreibweise, nicht aber seinen Irrthum auf³⁾.

§. 166. Das Torgauer Bündniß. Die beiden Reichstage zu Speier 1526 und 1529.

Nach Beendigung des Bauernkrieges bemühten sich die katholischen Reichsstände, die religiösen Neuerungen in ihren Gebieten zu unterdrücken und das Wormser Edict auszuführen. Aber auch die lutherisch gesinnten Fürsten blieben nicht unthätig und schlossen nach einigen vorhergegangenen Berathungen im Mai 1526 das Gotthaer oder Torgauer Bündniß, des-

1) Durch dieselben wurde das neue Kirchenwesen erst organisirt. Der Churfürst schwankte eine Zeit lang, ob er diesen entscheidenden Schritt thun solle, und gab erst dem wiederholten Drängen Luth. nach (de Wette, III, 160 u. 219).

2) Hase, Lib. symb. eccl. evang. p. 361 sqq. Deutsch bei Köthe, Die symb. Bücher der ev.-luth. K. S. 254 ff.

3) Riffel, a. a. D. II, 250 ff. Tüb. Quartalschr. 1859. S. 529 ff. Erasmus veröffentlichte 1524 seine Diatribe de libero arb. Luth. antw. 1525 durch seine Schrift De servo arb. In ders. behauptet er, daß der menschl. Wille ein Pferd sei, welches entweder Gott oder der Teufel reite, Gott wirke das Gute und Böse in uns u. s. w. (Walch, XVIII, S. 543 ff.). Erasmus, welchen Luther in dieser Schrift mit Schimpfnamen überhäufte (Riffel, II, 279), antwortete darauf durch seinen Hyperaspistes diatribae adv. serv. arb. Luth. 1526. (Op. Erasmi ed. Cleric. X, 1249 sqq.).

sen Mitglieder sich gegenseitig Hilfe und Unterstützung versprachen, wenn man sie von Seiten des Reichs abhalten wolle, ihre Unterthanen lutherisch zu machen.

An der Spitze dieses reichsfeindlichen Bundes standen Churfürst Johann v. Sachsen und Landgraf Philipp v. Hessen. Schon auf dem im Juni 1526 eröffneten Reichstag zu Speier zeigten sich die Früchte dieses Bündnisses. Der Kaiser hatte nämlich kurz vorher die Ausführung des Wormser Edictes aufs neue befohlen; die lutherischen Stände widersetzten sich aber diesem Befehl und bewirkten, daß trotz des Widerspruches der katholischen Stände im Reichstagsabschied bestimmt wurde, die Fürsten und Stände sollten bis zum nächsten freien allg. Concil oder Nationalversammlung hinsichtlich des Wormser Edictes „für sich also leben, regieren und es so halten, wie ein jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten“¹⁾.

Daß die Anhänger Luthers diesen die Einheit Deutschlands zerstörenden Beschluß gehörig ausbeuteten, versteht sich von selbst. Die Zeitverhältnisse waren ihnen auch außerordentlich günstig; denn der Kaiser, mit Papst Clemens VII. und König Franz I. in neue Streitigkeiten verwickelt²⁾, konnte den deutschen Angelegenheiten nur geringe Aufmerksamkeit schenken, während sein Bruder Ferdinand durch die ungarischen Wirren³⁾ an jedem energischen Einschreiten gehindert wurde. Im Bewußtsein ihrer Stärke trafen die Protestanten sogar Anstalten, in die Gebiete kath. Reichsstände einzufallen. Als Grund wurde ein angebliches Bündniß derselben zur Unterdrückung der lutherischen Reichsstände angegeben. Obschon die ganze Nachricht von einer solchen Verschwörung sich als eine gemeine Lüge des herzoglich sächsischen Beamten Otto v. Paß erwies, wurde doch das gute Einvernehmen zwischen den katholischen und lutherisch gesinnten Reichsfürsten nicht wieder hergestellt⁴⁾.

Auf dem 1529 in Speier abgehaltenen Reichstage wurde der Beschluß von 1526 verworfen und festgesetzt: Jene Fürsten und Stände, welche bisher das Wormser Edict befolgt hätten, sollten bis zum künftigen allgemei-

1) Koch, Reichstagsabsch. S. 274.

2) Einnahme und Plünderung Roms durch den kaiserl. Feldherrn Karl v. Bourbon am 6. Mai 1527. Georg v. Frundsberg hatte 12,000 Landsknechte nach Italien geführt.

3) König Ludwig v. Ungarn fiel in der Schlacht bei Mohacz (29. August 1526) gegen Sultan Soliman. Ferdinand erbt die ungarische Krone, die ihm der von den Türken unterworfenste Johannes v. Zapolya, Voivod v. Siebenbürgen, streitig machte. Am 22. Sept. 1529 erschien der siegreiche Soliman vor Wien. Buchholz, Gesch. der Reg. Ferd. I. Bd. 3, S. 185 ff.

4) Landgraf Philipp forderte von dem Erzb. v. Mainz und von den BB. v. Würzburg u. Bamberg Entschädigung für seine Rüftungen. Würzb. mußte 40,000, Bamb. 20,000 Gulden zahlen.

nen Concil dasselbe aufrecht halten; jene Reichsstände aber, in deren Territorien die neue Lehre bereits verbreitet sei, sollten bis zum Concil aller weiteren Neuerungen sich enthalten, und namentlich ihre katholischen Unterthanen an der Ausübung ihres Glaubens nicht hindern¹⁾. Gegen diesen Reichstagsabschied protestirten²⁾ die lutherischen Fürsten und ließen ihre Protestation dem Kaiser überbringen. Die Gesandten erhielten von Karl V., der damals in Piacenza sein Hoflager hatte, eine ungnädige Antwort, weshalb die protestirenden Fürsten durch neue Bündnisse gegen die kaiserliche Strafe sich zu sichern suchten. Auch die Zwinglianer sollten in diesen Bund aufgenommen werden; allein ihrer Verbindung mit den Lutheranern stand die Lehre vom Abendmahl entgegen³⁾. Vergebens bemühte sich Landgraf Philipp v. Hessen, die beiden Gegner miteinander zu versöhnen. Das Religionsgespräch zu Marburg (1. Oct. 1529) hatte keinen glücklichen Ausgang, und die s. g. Schwabacher (Torgauer) Artikel vom 16. Oct. desselben Jahres verhinderten wenigstens für den Augenblick jede Annäherung Luthers⁴⁾ an Zwingli.

§. 167. Der Reichstag zu Augsburg 1530. Confessio Augustana. Colloquien.

Nach den Friedensschlüssen von Cambray und Barcelona (5. Aug. u. 29. Juni 1529) dachte Kaiser Karl allen Ernstes an eine Beilegung der Religionsstreitigkeiten in Deutschland und schrieb in dieser Absicht einen Reichstag nach Augsburg 1530 aus. Eröffnet wurde derselbe nach der Ankunft des Kaisers, dem die protestantischen Stände ein Glaubensbekenntniß, die s. g. Confessio Augustana, überreichten. Ihr Verfasser ist Melancthon, der die Schwabacher resp. Torgauer Artikel zu Grunde legte.

Die „Augsburger Confession“⁵⁾ zerfällt in 2 Theile; die ersten 21 Art. handeln von der Lehre und die folgenden 7 Art. von den s. g. Mißbräuchen, zu denen 1. die Communion unter Einer Gestalt, 2. der Eölibat, 3. die

1) Koch, a. a. O. S. 293.

2) Daher ihr Name Protestanten.

3) Luther und Zwingli verwarfen die Transsubstantiation; aber ersterer lehrte eine Gegenwart Christi im Brode (Impanationslehre), während der Schweizer Reformator wie Karstadt im Sakrament nur eine Erinnerung an Christus fand.

4) Kiffel, a. a. O. II, 298 ff. Luth. wechselte verschiedene Streitschriften mit den Sakramentirern, die er „eingeteufelte, durcheteufelte, überteteufelte, lästerliche Herzen u. Lügenmäuler“ nannte. (Kurzes Bekenntniß v. hl. Sat. wider die Schwärmer 1544 bei Walch, XX, 2195 ff.)

5) Abgedruckt nebst der Apologie in Hase, Libri symbol. eccl. evang. Lips. 1827, p. 5 sqq. u. Prolegomena. Deutsch in Köthe, Die symb. Bücher der ev.-luth. K. Leipz. 1830. S. 14 ff. Ueber die versch. Veränderungen derselben siehe Köllner, Symbolik. Hamburg 1837. S. 150 ff.

Privatmessen, 4. der Beichtzwang, 5. die Fast- und Abstinenzgebote, 6. die klösterlichen Gelübde, 7. die bischöfliche Gewalt gerechnet wurden.

Beim öffentlichen Vorlesen der Confession (25. Juni) schien keine allzu große Verschiedenheit zwischen Katholiken und Protestanten hinsichtlich der Lehre obzuwalten; allein dies kam nur daher, weil Melanchthon die Hauptlehren Luthers unberührt ließ¹⁾, manche Schroffheiten derselben milderte, und die s. g. Mißbräuche mit besonderer Weitläufigkeit behandelte.

Deshalb war auch der Eindruck, welchen die Vorlesung der Confession hervorbrachte, ein sehr verschiedener. Die Reichsfürsten beurtheilten dieselbe günstig, während die tiefer blickenden Männer in diesem Glaubensbekenntniß Melanchthons nur ein Werk der Heuchelei sahen.

In dieser Stimmung verfaßten auch die 20 kath. Theologen²⁾ die vom Kaiser verlangte Widerlegung der Confession. Ihre Arbeit mißfiel jedoch der heftigen Sprache³⁾ wegen den katholischen Reichsständen, und erst nach einer fünfmaligen Umarbeitung und Entfernung aller anstößigen Stellen wurde die Confutationschrift am 3. Aug. in der öffentlichen Sitzung vorgelesen. Hierauf ließ der Kaiser die Protestanten ermahnen, zur Einheit der kath. Kirche zurückzukehren, „ansonsten er handeln müsse, wie er als Schirmvogt der Kirche in seinem Gewissen verpflichtet sei⁴⁾.“

Von einer Rückkehr zur Kirche wollten aber die Augsburger Confessionsverwandten nichts wissen, und Melanchthon verfaßte seine Apologia confessionis. Der Kaiser, der dieselbe nicht annahm, hoffte, die Spaltung friedlich beilegen zu können, und beauftragte auf Betreiben des Erzbischofs von Mainz eine aus 14 Mitgliedern bestehende Commission, sich über die Differenzpunkte zu verständigen⁵⁾. Am 16. Aug. begannen die Verhandlungen, deren Resultat vorauszu sehen war. Wohl zeigte sich Melanchthon scheinbar nachgiebig, und auch Eck kam den Wünschen desselben so viel als möglich entgegen. Allein damit war noch gar nichts gewonnen; denn abgesehen davon, daß bei den Principien des Protestantismus eine Vereinigung auf diese Weise überhaupt nicht bewirkt werden konnte, wollten auch die

1) Art. 4 von der Rechtfertigung durch den Glauben ließ er z. B. den Zusatz Luthers allein aus.

2) Wiedemann, Joh. Eck. S. 271.

3) Der Widerlegungsschrift waren 9 Beilagen beigegeben, welche die in der Widerlegung nicht berührten Irrth. Luth. aufdeckten, die Verdammung derselben durch die alten Concilien nachwiesen, die Widersprüche Luth. zusammenstellten und auf die Früchte seiner Lehren hindeuteten. (Wiedemann, S. 272).

4) Katholik, Jahrg. 1828 u. 1829 theilt die Augsb. Conf. u. die Widerlegung derselben lat. u. deutsch mit.

5) Der Ausschuss bestand aus 7 Kath. u. 7 Prot., je 2 Fürsten, 2 Juristen u. 3 Theologen. Die Theol. waren Eck, Cochläus u. Wimpina; Melanchthon, Brenz, Prediger zu Schwäbisch-Hall, u. Schnepf, Prediger des Landgrafen Philipp.

prot. Reichsstände von einer Ausöhnung mit der Kirche nichts wissen¹⁾. Der Landgraf Philipp v. Hessen hatte schon am 6. August wider Willen und Wissen des Kaisers Augsburg verlassen. Eben so wenig als er dachte auch Melanchthon²⁾ an eine wahre Vereinigung mit der Kirche, und Luther äußerte in einer recht scharfen Weise sein Mißfallen über die Unionsversuche³⁾.

Obgleich die Erfolglosigkeit aller weiteren Verhandlungen nur zu gemiß war, so hoffte doch der Kaiser, durch einen engeren Ausschuss eine Verständigung über die noch unausgeglichenen Artikel⁴⁾ zu erzielen. Diese Commission, bestehend aus 6 Mitgliedern, hielt ihr Colloquium vom 24.—30. August. Es verlief ebenfalls resultatlos.

Nachdem alle Bemühungen des Kaisers, den Frieden wieder herzustellen, vereitelt waren, ließ er den Entwurf des Reichstagsabschiedes verkündigen. Die lutherischen Reichsstände protestirten gegen denselben. Ihnen schlossen sich die luth. Reichsstädte an. Lindau, Constanz, Memmingen und Straßburg hatten eine eigne Confession, Confessio tetrapolitana⁵⁾, eingebracht. Erst den 19. November wurde der Reichstagsabschied publicirt. Er

1) Menzel, N. Gesch. der Deutschen I, 380. Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 60, S. 213 ff. Der sächs. Kanzler Dr. Brück, welcher großen Einfluß auf die prot. Stände ausübte, war jeder Anerkennung des Papstes entschieden entgegen.

2) Melanchthon schrieb am 6. Juli dem Card. Campeggio und betheuert, „wir haben kein v. der röm. Kirche verschiedenes Dogma . . . sind bereit, der röm. K. zu gehorchen . . . aus keinem anderen Grunde erdulden wir mehr Haß in Deutschland, als weil wir die Lehren der röm. K. mit größter Standhaftigkeit vertheidigen u. s. w.“ An den Secretär des Card. schrieb er, „die Eintracht könnte hergestellt werden, wenn den Unseren die beiden Gestalten des Abendmahls versprochen und die Ehen der Priester und Mönche geduldet würden.“ Auch über die Messe könne man sich verständigen u. s. w. Der Protestant Matthes, Ph. Melanchthon. Altenburg 1841, S. 131, urtheilt über Melanchthon, „er habe mit dem Card. im Grunde ein unehrliches Spiel getrieben.“ Kiffel, II, 403.

3) Quid enim minus unquam speravi et quid adhuc minus opto, quam ut de doctrinae concordia tractetur? . . . Summa, mihi in totum displicet tractatus de doctrinae concordia, ut quae plane sit impossibilis, nisi Papa velit Papatum suum aboleri. Ep. ad Melancht. 26. Aug. (de Wette, IV, 145 ff.). Wie wenig Luther an eine Vereinigung dachte, zeigt sein Brief an M. v. 28. Aug. (de Wette, IV, 156), in welchem auch die Stelle vorkommt: Si vim evaserimus, pace obtenta, dolos (mendacia) et lapsus nostros facile emendabimus. Der Zusatz mendacia findet sich in *Chytraei*, Hist. Aug. conf. Francof. ad M. 1578 p. 295 u. *Caelestini*, Hist. comitorum anno 1530 Augustae celebratorum. Francof. ad Oderam 1597. Siehe (Dollner) Luth. kath. Monument. Frankf. a. M. 1817. S. 309. Kiffel, II, 221 ff. Beide Schriftsteller führen auch Parallestellen aus L. Briefen an.

4) Erbünde, Rechtfertigung, Satisfaction, Messe, Eölibat. Siehe Wiedemann, a. a. D. S. 277 ff.

5) *Augusti*, Corp. libr. symb. eocl. Reform. Lips. 1846 p. 327 sqq. Auch Zwingli reichte eine Bekenntnisschrift ein, auf welche Eck antwortete. (Wiedemann, a. a. D. S. 290). Cf. *Laemmer*, Mon. Vatic. p. 46 sqq.

verbietet alle weiteren Neuerungen in Religionsfachen und befiehlt den Ständen, Alles, was die Sacramente, Messe, Heiligenverehrung betreffe, beim Alt-hergebrachten zu belassen und die Kirchen, Klöster und Stifte in ihren vorigen Stand wiederherzustellen u. s. w. 1).

§. 168. Der Schmalkaldische Bund.

Die lutherischen Reichsstände zogen die Empörung gegen den Kaiser der Unterwerfung unter den Reichstagsabschied vor. Ihre Theologen hatten ebenfalls ihre frühere Abneigung gegen einen Religionskrieg abgelegt, und Luther erklärte geradezu, „wenn es zum Kriege kommt, so will ich das Theil, so sich wider diese mörderischen und blutgierigen Papisten zur Wehr setzt, nicht aufrührerisch gescholten haben noch schelten lassen“ 2). Im Dezember 1530 traten die Häupter der Oppositionspartei in Schmalkalden zusammen, protestirten gegen die von Karl beabsichtigte Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen Könige und verlangten, der Kaiser solle dem Reichsfiscal und dem Kammergericht verbieten, Proceffe in Religionsfachen, d. h. wegen Restituirung geraubter Kirchengüter, wider sie anzunehmen. Einige Monate später (März 1531) schlossen sie den Schmalkaldischen Bund, ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß auf 6 Jahre. Auch die zwinglisch gesinnten Reichsstädte 3), nicht aber die Schweizer, wurden in denselben aufgenommen.

Im folgenden Jahre erzwangen die Schmalkaldner, denen sich leider auch die Herzöge von Baiern 4) angeschlossen hatten, durch Verweigerung der Türkenhilfe vom Kaiser den ersten Religionsfrieden von Nürnberg (23. Juli 1532), durch den alle Proceffe in Religionsfachen suspendirt wurden. Von diesem Frieden blieben jedoch die Zwinglianer ausgeschlossen.

Die Nachgiebigkeit des Kaisers gegen die Schmalkaldner, die auch mit Frankreich und England geheime Verbindungen eingingen, hatte nicht den gewünschten Erfolg. Nach kurzer Zeit kam es zu neuen Konflikten. Die prot. Landesherren fuhrten fort, die Kirchengüter einzuziehen; die Katholiken aber brachten ihre Klagen vor das Reichskammergericht, das auch die Proceffe annahm. Der Kaiser gab endlich auch in diesem Punkte nach. Die Protestanten erkannten im Frieden von Radan in Böhmen 1534 Ferdinand als König an, und Karl verfügte die Sistirung der Reichskammer-

1) Koch, Reichstagsabschied. S. 306 ff.

2) Warnung an meine lieben Deutschen. Wider den Meuchler (Herzog Georg) zu Dresden. Riffel, a. a. D. II. 452 ff. Bossuet, Hist. des variations IV, 1 sqq.

3) Riffel, a. a. D. II, 460 ff.

4) Sie waren über Ferdinands Wahl zum röm. König erbittert und schlossen mit den Schmalkaldnern am 24. Okt. 1531 den Vertrag zu Saalfeld.

gerichtsproceffe in Religionsfachen. Im Jahre 1535 erneuerten die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes ihr Bündniß auf 10 Jahre und bestimmten, daß Alle in dasselbe aufgenommen werden sollten, „die Gott und sein Evangelium frei und öffentlich bekennen, den Frieden lieben und als ehrliebe Leute leben würden.“

Durch diese Bestimmungen sollten hauptsächlich die zwinglisch gesinnten Reichsstädte gewonnen werden. Wirklich kam auch durch die Thätigkeit des Straßburger Theologen Martin Bucer 1), der zuerst mit Melanchthon in Kassel und hierauf mit Luther in Wittenberg unterhandelte, eine Vereinigung der zwinglischen Städte mit den lutherischen Schmalkaldnern durch die s. g. Wittenberger Concordia 2) 1536, in welcher Zwinglis Lehre vom Abendmahl scheinbar preisgegeben wurde, zu Stande.

Auch die Schweizer traten 1538 der Concordia bei, nachdem Luther vorher erklärt hatte, „er bleibe schlecht und einfältig bei den Einsetzungsworten: „Das ist mein Leib,“ ohne zu untersuchen, wie dies geschehe,“ und noch hinzufügte: „wo sie einander hierin nicht gänzlich verstanden, sei das Beste, gegen einander freundlich zu sein“ 3).

§. 169. Weitere Ausbreitung des Protestantismus. Vereinigungsversuche. Die Bigamie Philipps v. Hessen. Angriff auf Naumburg-Zeitz, Braunschweig und Köln. Die Reichstage zu Speier 1542 u. 44 und Regensburg 1546. Luthers Tod. Sein Character.

Da Luther und seine Anhänger die Berufung eines allg. Concils beständig verlangten und auch die kathol. Reichsstände die Wiederherstellung der kirchl. Einheit von demselben erwarteten, schrieb Papst Paul III. (1534—49) ein Concil nach Mantua aus, das am 23. Mai 1537 eröffnet werden sollte.

Allein jetzt zeigte sich deutlich, daß der Ruf der Protestanten nach einem allg. Concil nur eine eitle Ausflucht war; denn weder die luth. Fürsten, noch ihre Theologen wollten in Mantua erscheinen und recusirten die dortige Synode, weil ein Concil, „auf dem der Papst Form und Ordnung schaffe, nicht frei sei.“ Zugleich nahmen sie, um jede Vereinigung unmöglich zu machen, die von Luther im Febr. 1537 redigirten s. g. Schmalkaldischen Artikel an. Dieselben bilden einen auffallenden Contrast mit

1) Döllinger, Die Reformation. II, 21 ff.

2) Seckendorf, Comment. hist. et apol. de Luth. III, 132. Walch, XVII, 2526 ff.

3) Riffel, a. a. D. II, 465 ff.

der Augsburger Confession¹⁾, indem Luther jene Punkte, die Melancthon mit Stillschweigen übergangen oder gemildert hatte, z. B. Messe, Fegfeuer, Heiligenverehrung, Primat²⁾, recht scharf hervorhebt. Die prot. Reichsfürsten lehnten die Einladung zum Concil entschieden ab.

Bei diesen Gestimmungen der Schmalkaldner war der Kampf unvermeidlich. Dies veranlaßte den kaiserlichen Vicekanzler Dr. Held, welchem die prot. Stände eine beleidigende Erklärung hinsichtlich des Concils übergaben, mehrere kath. Fürsten zum Abschlusse des hl. Bundes, eines Defensivbündnisses, am 10. Juni 1538 zu Nürnberg zu bewegen³⁾.

Unterdessen hatte die prot. Partei, die durch den Abfall einiger Reichsfürsten und Städte von der kath. Kirche neuen Zuwachs erhielt, auf einer Versammlung zu Braunschweig alle Entscheidungen des Reichskammergerichtes verworfen, „weil die Richter den wahren Glauben nicht hätten.“ Ferdinand, durch die Türken bedrängt, schloß mit ihnen am 5. April 1539 einen Vertrag auf 15 Monate, den s. g. Frankfurter Anstand, durch welchen bestimmt wurde, daß die prot. Reichsstände von Seiten des Reichskammergerichtes unangefochten bleiben und die Religionswirren durch Colloquien beigelegt werden sollten.

Ogleich der Kaiser diesen Vertrag nicht ratificirte, war er doch mit den vorgeschlagenen Colloquien einverstanden und schrieb trotz der Abmahnung des Cardinals Farnese⁴⁾ ein Religionsgespräch nach Speier aus. Dasselbe wurde aber nicht hier, sondern in Hagenau eröffnet und hierauf in Worms (Dez. 1540) und auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 fortgesetzt. Die kath. Collocutoren waren Eck, Julius v. Pflug, Domdecan v. Raumburg-Zeitz, und Joh. Gropper, Canonikus zu Köln; die protestantischen Melancthon, Bucer und Pistorius, Prediger zu Nidda. Als Leitfadener der Verhandlung diente das s. g. Regensburger Interim (1541), das ganz das Gepräge seines zwitterhaften Ursprunges an sich trägt⁵⁾. Es ging in Regensburg wie früher in Augsburg; die Theologen

1) Menzel, a. a. D. II, 98 nennt dieselben „das Werk eines leidenschaftlichen Anflägers.“ Sie sind abgedruckt in Hase l. c. p. 298 sqq. Röthe, a. a. D. S. 216 ff.

2) „Darumb so wenig wir den Teufel selbst für einen Herrn oder Gott anbeten können, so wenig können wir auch seinen Apostel, den Papsi oder Endchrist in seinem Regiment zum Haupt oder Herrn leiden. Denn Lügen und Morden, Leib und Seel zu verderben ewiglich, das ist sein päpstlich Regiment eigentlich.“ Th. 2, Art. 5. Bei der Abfahrt aus Schmalkalden rief Luther den Predigern zu: Deus vos impleat odio Papae. Cf. Ep. ad Melanct. (27. Febr. 1532): Pestis eram vivus, moriens ero mors tua, Papa (de Wette, V, 57).

3) Verzeichniß der Mitglieder bei Niffel, a. a. D. II, 523.

4) Für das Colloquium war Karls Minister Granvella.

5) Bied, Das dreifache Interim. Leipzig 1721. S. 1 ff., S. 200 ff. Der Volkswitz spöttelte, auf die Namen der Verfasser anspielend: „Sie pfluegen, eggen,

verglich sich in einigen Punkten, aber die protest. Fürsten wollten keine Vereinigung¹⁾.

Inzwischen hatten auch Churfürst Joachim II. v. Brandenburg und Heinrich v. Freiberg, der Bruder und Nachfolger des edlen Georg v. Sachsen, sowie einige andere Fürsten²⁾ die lutherische Irrlehre in ihren Territorien eingeführt. Durch diese Bundesgenossen ermuthigt, begnügten sich die Schmalkaldner nicht mit den Zugeständnissen des Reichstagsabschiedes von Regensburg und erpreßten vom Kaiser noch andere weitgehende Concessionen in einer bes. Declaration, welche die Zulassung prot. Assessoren am Reichskammergerichte gestattete und den prot. Reichsständen die Befugniß einräumte, landsässige Klöster zu reformiren, d. h. aufzuheben³⁾.

Um diese Zeit verlangte der Landgraf v. Hessen, vorgeblich um sein Gewissen zu beruhigen, von Luther die Erlaubniß, zu seiner noch lebenden Ehefrau eine zweite, Margaretha v. der Saal, nehmen zu dürfen, und ließ in dieser Absicht dem Wittenberger Reformator durch Bucer ein Pro-memoria überreichen. Luther gerieth in nicht geringe Verlegenheit, besonders weil der Landgraf in seiner Denkschrift die Drohung durchblicken ließ, sich an den Kaiser und den Papsi zu wenden, wenn ihm eine abschlägige Antwort ertheilt würde⁴⁾.

Um die „arme und elende Kirche“⁵⁾ eines so kräftigen Beschützers nicht zu berauben, stellte endlich Luther im Vereine mit Melancthon, Bucer und 5 hessischen Prädicanten die „Dispens“ unter der Bedingung aus, daß die Ehe geheim gehalten werde⁶⁾. Hierauf erfolgte am 3. März 1540 die Trauung Philipps mit Margaretha „zum Heile seiner Seele“ und „zur Ehre Gottes“⁷⁾ zu Rothenburg an der Fulda. Für den Fall der Veröffentlichung

graben, malen, pußen, baden und richten nichts aus.“ Vgl. Wiedemann, Joh. Eck. S. 292 ff.

1) Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen II, 205.

2) Niffel, a. a. D. II, 664 ff.

3) Koch, a. a. D. S. 428 ff. Die Declaration steht Luth. Werke W. N. XVII, 999 ff.

4) Die Acten stehen in Ulenberg (siehe Röth, Die Convertiten II, 550 ff.), Gesch. der luth. Reformatoren. N. d. Lat. Mainz 1836. B. 2, S. 468 ff. Bossuet, Hist. des variations. Tom. 1, p. 362 sqq. Vgl. Niffel, a. a. D. II, 532 ff. Hist.-ppl. Blätter VII, 751 ff., XVIII, 224 ff., XX, 93 ff. Siehe de Wette, Luth. Briefe. Bd. V, 237 ff. und Bd. VI, herausgegeben v. Seidemann, Berlin 1856. S. 239 ff. u. 273 ff.

5) Paupercula et miserabilis ecclesia.

6) Quod si denique vestra Celsitudo omnino concluderit, adhuc unam conjugem ducere, judicamus id secreto faciendum, ut superius de dispensatione dictum, nempc ut tantum vestrae Celsitudini, illi personae, ac paucis personis fidelibus constet Celsitudinis vestrae animus, et conscientia sub sigillo confessionis.

7) Cf. Instrumentum copulationis Phil. etc. bei Bossuet, I, 396. Ulenberg, S. 482. Der Prediger Dionysius Melander, welcher selbst 3 Weiber genommen, vollzog die Trauung.

der Sache war Luther entschlossen, das abgegebene Gutachten entweder abzuläugnen, oder zu bekennen, daß er „geirrt und genarrt“ habe¹⁾.

Luthers Gottvertrauen, das bei dieser Ehegeschichte sich so schlecht bewährt hatte²⁾, kehrte bald wieder zurück und wuchs in dem Maße, als die Zahl seiner Anhänger sich vermehrte.

Magdeburg, Halberstadt, Halle u. s. w. waren schon frühzeitig lutherisch geworden, und in Münster hatten nur die Gräuel der Wiedertäufer³⁾ das Eindringen der neuen Lehre verhindert. Im Jahre 1542 vertrieb Churfürst Joh. Friedrich v. Sachsen den rechtmäßigen Bischof von Raumburg-Zeitz, Julius v. Pflug, und zwang dem Stiftsland den luth. Eiferer Nicolaus v. Amsdorf auf, dem Luther die bischöfliche Weihe erteilte⁴⁾. Auch Braunschweig wurde nach der Vertreibung des Herzogs Heinrich in demselben Jahre lutherisch gemacht⁵⁾.

Um diese Zeit wollte auch der unwissende Erzbischof Hermann v. Wied die neue Lehre im Erzstifte Köln einführen, wurde aber durch die feste Haltung des Domcapitels, des Klerus und des Volkes genöthigt, von seinem Vorhaben abzustehen, und mußte, von Papst Paul III. 1546 excommunicirt und von den Schmalkaldnern wegen seiner Hinneigung zur zwinglischen Abendmahlslehre im Stiche gelassen, schließlich seine Würde niederlegen⁶⁾.

1) Seckendorf, Comment. de Lutherismo III, 277 sqq. Menzel, a. a. D. II, 191.

2) Menzel, a. a. D. II, 185. Vgl. das Benehmen Papst Clemens VII. gegen Heinrich VIII. v. England S. 176.

3) Herm. a. Kerssenbroik, Anabapt. furoris hist. narratio 1564—73. Deutsch. Frankf. 1771. Cornelius, Berichte der Augenzeugen über das W. Wiedertäuferreich. Münst. 1853. Hist.-pol. Bl. Bd. 9 u. 10. Riffel, II, 580 ff. Jäffer, Gesch. der Wiedertäufer. Münster 1861. Der erste Prediger des Lutherthums war Bernhard Rottmann, Kaplan zu St. Moritz (1532). Bald erschienen die Wiedertäufer, an ihrer Spitze Joh. (Vockelson) v. Leyden u. Matthisen aus Harlem, errichteten das Reich des neuen Jerusalem mit seiner Vielweiberei und andern Gräueln, bis das von Hunger und der Grausamkeit seines neuen Königs, Joh. v. Leyden, gequälte Volk am 25. Juni 1535 befreit wurde. Joh. v. Leyden und seine Minister, Knipperdolling und Krechting, wurden (22. Jan. 1536) hingerichtet. Matthisen hatte schon früher seinen Tod im Kampfe gefunden. Rottmann fiel bei der Einnahme der Stadt.

4) Exempel, einen Bischof zu weihen. Walch, XVII, 122 ff. Amsdorf erhielt 600 Gulden jährlich, die Einkünfte des Stiftes bezog der Churfürst. Die wichtigsten Acten stehen in Luth. Werke B. II, XVII, 81 ff. Luther, dessen Rath in dieser Sache eingeholt wurde, schrieb dem Churfürsten, nicht gewaltsam einzuzukreten, und fügte hinzu: „Was man nicht erlaufen kann, das kann man zuletzt erschleichen“ (de Wette, V, 330).

5) Riffel, a. a. D. II, 708 ff.

6) Kampfschulte, Einführung des Prot. in Westfalen Paderb. 1866, S. 193 ff. Deckers, Hermann v. Wied, Erzb. u. Churf. v. Köln. Köln 1840. Pacca, Ueber die großen Verdienste des Klerus, der Univ. u. des Magistrats v. Köln um die kath. Kirche im 16. Jahrh. N. d. Ital. Augsb. 1841. Ennen, Gesch. der Ref. im We-

Nichts anderes blieb auch dem Fürstbischof v. Münster, Minden und Osnabrück, Franz v. Waldeck¹⁾, übrig.

Da auch der Abfall anderer Fürsten in Aussicht stand, wurden die protestantischen Stände in ihren Ansprüchen immer kühner. Sie verlangten schon auf dem Reichstage v. Speier 1542 Aufhebung der Kammergerichtsprozeße und einen festen Landfrieden, d. h. Sanctionirung ihres Raubansfalls auf Raumburg-Zeitz und Braunschweig. Das ihnen angebotene Concil v. Trient recusirten sie von neuem. Die Nachgiebigkeit Ferdinands ermunterte sie zu neuen Forderungen. Sie expresten auch auf dem Reichstag zu Speier 1544 ungeachtet des Widerspruchs der kath. Stände vom Kaiser einen Reichstagsabschied, welcher die schreiendsten Rechtsverletzungen gegen die kath. Kirche in Deutschland enthält²⁾.

Das Uebel hatte einen hohen Grad erreicht, aber die Rettung war nahe; der Kaiser schloß im Sept. 1544 mit Frankreich den Frieden v. Crespy und mit den Türken einen Waffenstillstand. Nun konnte er seine ganze Aufmerksamkeit den Religionswirren in Deutschland zuwenden. Zugleich befahl der Papst die Wiedereröffnung des Concils v. Trient (März 1545). Hierüber wurde die Schmalkaldische Partei bestürzt. Luther sprach seinen Aerger über die Wendung der Dinge in seiner wüthenden Schmähchrift aus: „Das Papstthum zu Rom vom Teufel gestiftet“³⁾. Die rebellischen Reichsfürsten aber, deren Macht für den Augenblick gebrochen war, beauftragten ihre Theologen, eine Wiedervereinigungsformel zu entwerfen. Am schlauesten ist die Wittenberger Reformation des Melanchthon abgefaßt. Nach derselben besteht die ganze Verschiedenheit zwischen Protestanten und Katholiken in der Communion unter beiden Gestalten und der Priester-

reiche der alten Erzdi. Köln. Köln 1849. Ueber die Wirksamkeit des sel. Petrus Canisius in Köln, siehe Nieß, der s. P. Canisius a. d. Gesellschaft Jesu. Freib. 1865. S. 43 ff.

1) Kampfschulte, a. a. D. S. 144 ff.

2) Riffel, a. a. D. II, 736 ff. Kervyn van Lettenhove, Aufzeichnungen Karls V. S. 85 ff. Papst Paul III. richtete am 24. Aug. 1544 ein Breve an den Kaiser (Le Plat, III, 237 sqq.). Der Reichstagsabschied spricht vom künft. allg. Concil, ohne den Papst zu erwähnen, verspricht, daß bis dahin der Kais. durch „ehr- u. friedsame Leute eine chr. Ref. wolle ausarbeiten lassen,“ verordnet, den Klöstern, Stiftern u. sonstigen ggl. Häusern ohne Rücksicht, welcher Religion sie seien (also auch den prot. gemachten resp. aufgehobenen) ihre Zinsen, Einkünfte, Güter, ob sie auch in fremden (d. h. katholischen) Gebieten gelegen seien, nicht vorzuenthalten, gibt eine Veränderung des Richterpersonals am Kammergerichte, die Anstellung prot. Assessoren und die Eidesformel „bei Gott und dem hl. Evangel.“ neben der gebräuchlichen „bei Gott und allen Heiligen“ zu.

3) Walch, Luthers Werke. XVII, 1278 ff. „Weiter als Cicero gegen den Antonius setzte Luther in dieser Philippica die Gesetze des Anstandes bei Seite und gefiel sich in Schmähworten, für welche es eigentlich keine Feder, viel weniger eine Druckerpresse geben sollte,“ sagt Menzel, a. a. D. II, 352.

ehe. Ein besonderes Gewicht legt Melanchthon auf die bischöfl. Gewalt, die er aufrecht erhalten haben will¹⁾.

Der Kaiser wollte noch immer nicht energisch einschreiten, und die Protestanten, zu denen auch Churfürst Friedrich von der Pfalz²⁾ übertrat, kehrten zu ihrem alten Troze zurück. Sie verwarfen auf dem Reichstage zu Worms 1545 wieder das „papistische“ Concil u. zeigten jetzt weniger Geneigtheit, mit der Kirche sich auszusöhnen, als früher. Trotzdem hoffte Karl durch ein Colloquium den Frieden wieder herzustellen und ließ auf dem Reichstag zu Regensburg 1546, den nur wenige Fürsten persönlich besuchten, ein Religionsgespräch abhalten. Allein schon bald nach Beginn desselben zogen sich die Protestanten, deren Hauptsprecher der Wittenberger Theologe Georg Major war, wieder zurück, weil sie mit den „Heiden“ (den Katholiken)³⁾ keine Gemeinschaft haben wollten.

Luther erlebte die Eröffnung dieses Reichstages nicht mehr. Er starb am 18. Febr. 1546 zu Eisleben. Seine letzten Lebensjahre wurden durch die Streitigkeiten unter seinen Anhängern und den in Wittenberg immer mehr um sich greifenden Sittenverfall⁴⁾ verbittert. Auch die Juristen, welche die Ehen der abtrünnigen Priester und Mönche als Concubinate behandelten⁵⁾,

1) Walch, XVII, 1422 ff. Corp. Refor. V, 607 sqq. Auch Bucer lieferte einen (scharferen) Entwurf. Corp. Refor. V, 644 sqq.

2) Kiffel, a. a. D. II, 721 ff.

3) Menzel, Neuere Gesch. II, 395.

4) Siehe die Selbstbekenntnisse Luth. in M. Anton Lauterbachs, Diaconi zu Wittenberg, Tagebuch auf das Jahr 1538 aus der Handschrift, herausgegeben von Seidemann. Dresden 1872. Döllinger, a. a. D. I, 278 ff. theilt die Klagen Luthers über den Verfall der Kirchengerechtigkeit, über die Laster der Unzucht, des Geizes, der Schwelgerei u. s. w., über die Vernachlässigung der guten Werke, über die Verachtung der Prediger u. s. w. mit. Vgl. Hauspostille bei Walch, XIII, 2193: „Wir erfahren's leider täglich, daß die Leute jetzt unter dem Evangelium größern und härtern Haß und Neid tragen, ärger sind mit Geizen, Scharren, Kragen, denn zuvor unter dem Papstthum.“ Walch, XIII, 19: „Wie man sieht, daß die Leute jegund geiziger, unbarmerziger, unzüchtiger, frecher und ärger sind, denn zuvor unterm Papstthum.“ Besonders schlimm sah es in Wittenberg selbst aus. Luth. schrieb (9. März 1545) an den Fürsten Georg v. Anhalt: In ista Sodoma et Babylone vivimus, vel mortificamur potius (de Wette, V, 722). „Nur weg aus dieser Sodoma,“ schrieb er Rath. v. Bora von Leipzig (Juli 1545) und fordert sie auf, Wittenb. zu verlassen. Nur auf Verwenden des Churf. kehrte er dorthin zurück. Siehe auch Döllinger, II, 656 ff.

5) Walch, XXII, 2158 ff. Ep. ad Melanchth. (6. Febr. 1546): O sycophantes, o sophistas, pestes generis humani (de Wette, V, 785). Vgl. Döllinger, III, 270. Wie man die Ehen der Geistl. beurtheilte, ergibt sich aus Luth. Klage (Walch, I, c. 1049): „Man sieht nichts Gutes noch Freude an den Kirchendienern. Die so im ehelichen Stande leben, werden verachtet und verjagt.“ Die Verwandten solcher Geistl. machten nach dem Tode derselben Ansprüche auf deren Hinterlassenschaft, die ihnen auch von den Gerichten zugesprochen ward. Luther setzte deshalb den Churfürsten zum Vollstrecker seines Testaments ein, um seinen Kindern sein Vermögen zu erhalten (de Wette, V, 422). Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 60, S. 131.

erregten in hohem Grade den Zorn des Reformators, den auch die Juden¹⁾ fühlen mußten.

Was die Persönlichkeit Luthers betrifft, so besaß er eine übersprudelnde Phantasie, eine daraus hervorgehende volksthümliche Beredsamkeit und eine unermüdete Arbeitskraft. Dabei war er im Vergleiche mit anderen Reformatoren uneigennützig²⁾. Dagegen fehlten ihm die nothwendigen Eigenschaften eines wahren Reformators. An die Stelle des göttlichen Lehramtes der Kirche stellte er seine eigene Autorität³⁾, die er im Widerspruche mit seinem Principe von der freien Forschung mit einer Gereiztheit verfocht, die ihm auch den leisesten Widerspruch unerträglich⁴⁾ machte. Bei seinem Mangel an klarem, durchgebildetem und consequentem Denken und von seinen Leidenschaften fortgerissen, verwickelte er sich in zahlreiche Widersprüche; leichtfertig stellte er Behauptungen auf, welche er, wo sie ihm im Wege standen, ebenso leichtfertig wieder verwarf⁵⁾. Er erklärte die hl. Schrift als alleinige Glaubensquelle, berief sich aber im Kampfe mit den Sacramentirern, und wo es sonst sein Vortheil erheischte, auf die kirchl. Tradition⁶⁾. Eifernd für den

1) In seiner Schmähschrift vom Schem-Hamphoras nennt er die Juden „junge zur Hölle verdamnte Teufel.“ (Walch, XX, 2529). Kurz vor seinem Tode schrieb er R. v. Bora (1. Febr. 1546): „Wenn die Hauptsachen geschlichtet wären, so muß ich mich branlegen, die Juden zu vertreiben“ (de Wette, V, 784).

2) J. B. Bugenhagen. Uebrigens hinterließ Luth. ein Vermögen von etwa 9000 Gulden.

3) Kiffel, a. a. D. I, 164 ff., 310, 371. Vgl. Luth. Brief an die Augustiner zu Wittenberg v. 25. Nov. 1521 (de Wette, II, 107); an Churf. Friedrich v. 5. März 1522 (II, 139) u. s. w. Bekannt ist das sic volo, sic jubeo des Ecclesiastes von Wittenberg.

4) Selbst Melanchthon schreibt: Significavi, nihil prorsus permanasse ad Lutherum. Mihi crede, non potest tranquillitas retineri, nisi feramus multa acerba, ac dissimulemus multas injurias (Corp. Reform. V, 728). Tuli etiam antea servitutem paene deformem, cum saepe Lutherus magis suae naturae, in qua φιλοεικία erat non exigua, quam vel personae suae vel utilitati communi serviret (I, c. p. 880). Die Spannung, welche zw. Luth. und Melanchth. zuweilen eintrat, wurde durch die Schuld der Weiber häufig noch vergrößert. Vgl. den Brief des Cruciger an Dietrich (Corp. Reform. III, 398): Utcunque miratur ἡ διδασκαλία (Lutheri uxor) Philippum, et recte et hoc nobiscum queritur, non posse effici, ut aliquando inter sese amice et tamen, ut res postulat, colloquantur de his controversiis. Quod si fieret, speraremus, omnia recte fieri. Sed cum alia multa, tum maxime obstat ἡ γυναικοπαρνυς. Cf. Ep. Luth. ad Güttel (Augustinerprior in Eisleben): At ille (sel. Carlstadt) cupiebat fieri subito novus magister, et suas ordinationes in populo pressa autoritate mea erigere. (30. März 1522, de Wette, II, 178).

5) Am 12. Mai 1531 verwarf Luth. die bedingte Kindertaufe (Brief an Zink) und am 13. Mai desselben Jahres billigte er dieselbe. (Brief an Pfander) de Wette, IV, 254 ff. Vgl. sein Benehmen im Sacramentsstreit.

6) Im Briefe an den Hochmeister Albrecht v. Preußen (1532) führte er gegen die Zwinglianer an, daß die Lehre von der Gegenwart Christi im hl. Altarsak. „von Anfang der christlichen Kirchen bis auf diese Stund einträchtiglich gegläubet und ge-
Brück, Kirchengeschichte.

göttlichen Character der hl. Schrift, scheut er sich nicht, die ihm unlieblichen Stellen¹⁾ zu verwerfen, oder mit Berufung auf Christus sich über die hl. Schrift ganz hinwegzusetzen²⁾. Unredlich in der Polemik, verunstaltet Luther häufig die Lehren der Kirche oder die Behauptungen seiner Gegner erst zur Caricatur und bekämpft dann dieses Nachwerk seiner Phantasie mit beißendem Spotte³⁾. Ueberhaupt müssen gehässige Invectiven und unpassende Witze bei ihm oft den Mangel an Gründen ersetzen⁴⁾. Der frivole und gemeine Ton seiner Schriften kann keineswegs durch die Rohheit der Zeit entschuldigt werden⁵⁾.

Dabei verfolgte Luther seine Gegner mit unerböthlichem Haffe⁶⁾. Der so sehr gepriesene Muth des Reformators verwandelte sich in der Stunde der Gefahr nicht selten in Schwäche und Verzagtheit⁷⁾. Die zweifellose

halten, wie dies ausweisen der lieben Väter Bücher und Schrift, beyde griechischer und lateinischer Sprache, dazu der täglich Brauch und das Werk mit der Erfahrung bis auf diese Stund; welches Zeugniß der ganzen hl. christl. Kirchen (wenn wir schon nichts mehr hätten) soll uns allein genugsam sein, bei diesem Artikel zu bleiben . . . denn es fähelig ist und erschrecklich, etwas zu hören odder zu gläuben widder das einträchtig Zeugniß, Glauben und Lehre der ganzen hl. christl. Kirchen.“ (de Wette, IV, 354).

1) Den Brief des hl. Jakobus nannte er eine „ströherne Epistel.“ (Walch, XIV, 104).

2) Quodsi adversarii scripturam urserint contra Christum, urgemus Christum contra scripturam. Nos dominum habemus, illi servum, nos caput, illi pedes seu membra, quibus caput oportet dominari et praeferrari. Si alterutrum sit amittendum, Christus vel lex, lex est amittenda, non Christus. (Op. lat. ed. Wittenb. I, 387).

3) Vgl. seine Streitschriften gegen Kön. Heinrich v. England, Erasmus, Herzog Georg v. Sachsen u. A., bes. seine polem. Schriften wider die Papisten, in welchen er die kath. Glaubenslehre bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

4) Es besteht ein großer Unterschied zw. den lat. und deutschen Schriften Luth. Letzteren sind seine Erfolge zuzuschreiben, während die auswärtigen Gelehrten, die nur seine lateinischen Schriften lasen, weder Verebbarkeit, noch logische Consequenz, noch große Erudition darin fanden und sich wunderten, wie ein solcher Mann so viele Anhänger und Verehrer habe.

5) Der schweizerische Reformator Bullinger urtheilt 1545 über Luther: „Es ist heiter am Tage und leider unlängbar, daß Niemand je wüßter, gröber und unziemlicher wider christliche Zucht und Bescheidenheit in Händeln des Glaubens und großen und ernsthaften Sachen geschrieben habe, denn Luther.“ (Döllinger, a. a. D. III, 263). Auch Erasmus und Capito machten ihm diesen Vorwurf. Vgl. de Wette, II, 49; ebenso Churf. Joh. Fried. (IV, 276).

6) Man denke an sein Benehmen gegen Karlstadt (S. 559), Erasmus (S. 565), Herzog Georg v. Sachsen u. A. Sein alter Freund Agricola, mit welchem er zerfallen war, kam eigens nach Wittenberg, um sich mit ihm auszusöhnen. Luth. ließ ihn nicht vor sich. Vgl. Döllinger, III, 265 ff. Vgl. auch sein Benehmen gegen den berühmten Gelehrten Georg Wigzel, der sich anfangs Luth. anschloß, später zur Kirche zurückkehrte († 1573 zu Mainz). Döllinger, I, 18 ff. Räh, I, 123 ff.

7) Riffel, a. a. D. I, 297 ff. Studien und Skizzen S. 172. Döllinger, III, 271.

Ueberzeugung von seinem göttlichen Berufe schlug in ruhigen Augenblicken in die schrecklichsten Gewissensängste um, die ihr mit unerträglichen Zweifeln an der Wahrheit seines Systemes erfüllten¹⁾. Die stets wiederkehrenden Mahnungen seines Gewissens erklärte er für Anfechtungen des Teufels und juchte dieselben durch berauschende Getränke²⁾, unpassende Witze³⁾ oder wüthende Ausfälle auf den Papst⁴⁾, gegen den er Alles für erlaubt hielt⁵⁾, zu überwinden. Die Ansichten, welche Luther über Jungfräulichkeit, Ehe, eheliche Treue nicht nur in seinen ihrer Obscönitäten wegen so anstößigen, eines Reformators der Kirche unwürdigen Trisreden⁶⁾, sondern auch in Predigten und anderen Schriften⁷⁾ ausspricht, verletzen jedes sittliche Gefühl. Sein eigenes Leben entbehrte nur zu sehr der einem Reformator der Kirche geziemenden Tugenden⁸⁾ und entfremdete ihm manche seiner ersten Bewun-

1) Matthesius berichtet: „N. Musa, damals Pfarrer zu Rochlitz, hat auf eine Zeit Dr. Martino herzlich geklagt, er könne selber nicht glauben, was er anderen predige. Gott sei Lob und dank, hat Dr. M. geantwortet, daß andern Leuten auch so gehet, ich meinte, mir were allein also.“ (12. Predigt, S. 131 a).

2) Riffel, a. a. D. I, 315 ff. „Wenn ich in Anfechtung bin, so wollte (möchte) ich wohl in dreym Tagen nicht einen Bissen essen, denn ich habe keinen Appetit noch Verlangen und Lust dazu. Das ist denn doppelt und zweifaches Fasten, daß ich esse und trinke, und dennoch ohne Lust. Wenn nun die Welt solches sieht, so sieht sie es an für Trunkenheit: Aber Gott wird Richter sehn, ob's Trunkenheit oder Fasten sey.“ (Vgl. Walch, XXII, 253). Dem Hieron. Weller gibt Luth. den Rath (6. Nov. 1530): Et quoties istis cogitationibus te vexaverit Diabolus, illico quaere confabulationem hominum aut largius bibe, aut jocare, ludendum, nugandum atque adeo peccito. Est nonnunquam largius bibendum, ludendum, nugandum atque adeo peccatum aliquid faciendum in odium et contemptum Diaboli . . . Quid causae aliud esse censet, quod ego sic meracius bibam, liberius confabuler, comesser saepius, quam ut ludam Diabolum et vexem (de Wette, IV, 188). In ruhigen Augenblicken erkannte Luther: „Der traurige Geist ist das Gewissen selbst.“ Auch wunderte er sich öfters darüber, daß der Teufel (richtiger sein Gewissen) ihm nie wegen seines früheren Messelesens, sondern wegen seiner reformatorischen Predigten Vorwürfe mache. (Walch, XXII, 1256).

3) Riffel, a. a. D. I, 319.

4) „Darum sind das heillose Tropfen, die da sagen, man solle den Papst nicht scheuten. Nur flugs gescholten, und sonderlich, wenn dich der Teufel mit der Justification ansicht“ (Trisreden. Walch, XXII, 1257). Luther testirte seinen Freunden, den Predigern, „odium in Papam.“ (Matthesius, 11. Predigt, S. 116 a).

5) Cf. Ep. ad Joh. Lange (18. Aug. 1520): Nos hic persuasi sumus, papatum esse veri et germani illius Antichristi sedem, in cujus deceptionem et nequitiam, ob salutem animarum nobis omnia licere arbitramur. (de Wette, I, 478). Im Briefe an Nic. Hausmann (10. Jan. 1527) verkündet er den Untergang des Papstthums: Papa ubique visitatur, ut destruat, venit enim finis et hora ejus. (de Wette, III, 154).

6) Walch, XXII, 1678 ff.

7) Vgl. Studien und Skizzen zur Gesch. der Ref. I, 83 ff. Vgl. Luth. Brief an Klosterjungfrauen v. 6. Aug. 1524. (de Wette, II, 535).

8) Gegen die kath. Lehre vom Fasten schrieb er: „Welches Stück unser Fasten

derer und Anhänger¹⁾. Daß er trotzdem ein Gegenstand übertriebener Veneration für viele seiner Anhänger sein werde, sagte er spottend voraus²⁾. Der kath. Kirche schlug er eine tiefe Wunde, welche aber zugleich eine Fontanelle für dieselbe ward³⁾.

§. 170. Der Schmalkalbische Krieg. Der Passauer Vertrag.
Der Religionsfriede von Augsburg.

Die Opposition der Schmalkaldner gegen den Kaiser wurde nach und nach so groß, daß an eine friedliche Beilegung der bestehenden Differenzen

so lästerlich und schändlich vor Gott hat stinkend gemacht, daß kein Saufen noch Fressen, keine Bällerei und Trunkenheit hätte so böse mögen seyn und stinken, wäre auch besser getesen, Tag und Nacht vollgeoffen, denn so gefastet.“ (Walch, XI, 730). Vgl. die Briefe an Kath. v. Bora v. 29. Juli 1534: „Gestern hat ich einen bösen Trunk gefastet, da muß ich singen. Trink ich nicht wohl, das ist mir leid, und thäts so rechte gerne, und gedacht, wie gut Wein und Bier hab ich daheime, dazu eine schöne Frauen oder (sollt ich sagen) Herren. Und du thätest wohl, daß du mir herüberschicktest den ganzen Keller voll meins Weins u. ein Pflöschchen deines Biers, so oft du kannst. Sonst kome ich fur dem neuen Bier nicht wieder.“ (de Wette, IV, 553). Vom 2. Juli 1540: „Ich fresse wie ein Beheme und saufe wie ein Deutscher, das sey gott gedankt.“ (Burkhardt, Dr. M. Luth. Briefwechsel. Leipzig 1866, S. 357); am 6. Febr. 1545: „Sonst haben zu fressen und saufen gnug, und hätten gute Tage, wenn der verdrießliche Handel (der Streit der Grafen v. Mansfeld) thät.“ (de Wette, V, 786). Vgl. de Wette, V, 780, 784, 792. Walch, XXII, 133: „Kann mir unser Herr und Gott das schenken, daß ich ihn wohl 20 Jahre gekreuziget und gemartert hab mit Mehhalten; so kann er mir auch wohl zu gute halten, daß ich bisweilen einen guten Trunk thue ihm zu Ehren.“ Wie er das gethan, siehe Döllinger, III, 240.

1) Vgl. Luth. an Churf. Joh. Friedrich (4. Jan. 1538): „Er (der Prediger Rarg) ist ein unerfahrener junger Mensch und hat vielleicht erstlich an unsern Personen sich geärgert, und hernach an der Lehre desto läuderlicher gehalten, wie sie denn alle bisher gethan, die unter unserer Lehre Notten angerichtet, zuerst unsere Person verachtet.“ (de Wette, V, 95). Der Humanist Lemnius, ein Freund Melanchthons, sagt: Lutheri vita ita omnibus est perspecta, ut pauci sint, qui eam laudibus dignentur. Dum se episcopum jactitat evangelicum, qui fit, ut ille parum sobrie vivat? Siehe a. Stellen bei Döllinger, III, 241 ff. Wie 1530 die Stimmung in Churfachsen gegen Luther war, beweist ein Brief desselben an seinen todtkranken Vater. Dieser hatte ihn zu sich gebeten. Luth. erwiedert, er sei auch besorgt wegen der Krankheit seines Vaters und fährt so fort: „Derhalben ich aus der Massen gern wäre selbst zu euch kommen leiblich, so haben mich doch meine guten Freund widderhalten und ausgerebt, und ich auch selbst denken muß, daß ich nicht auf Gottes Versuchen in die Fahr mich wagte; denn ihr wisset, wie mir Herrn und Bauern günstig sind.“ Dazu bemerkte er am Rande: „Zu euch möchte ich kommen können, aber wieder heim wollt es fählich sein.“ (de Wette, III, 550).

2) Adorabunt stercora nostra et pro balsamo habebunt. Vgl. das goldene und silberne Ehrengedächtniß des theueren Gotteslehrers Dr. Martin Luther Frankf. u. Leipz. 1706.

3) Mählcr, Symbolik. 5. Aufl. S. 359.

nicht mehr zu denken war. Das Schwert mußte jetzt entscheiden. Das hatten die Häupter des Schmalkalbischen Bundes wohl erkannt und für diesen Fall die notwendigen Vorkehrungen getroffen. Auch Karl, der „tobt oder lebend Kaiser von Deutschland bleiben wollte“¹⁾, blieb nicht unthätig und suchte seine geringen Streitkräfte zu verstärken. Unterdeß kam die Empörung der Schmalkalbischen Bundesgenossen, welche die Stadt Jülich besetzten, zum Ausbruche²⁾. Der Kaiser verhängte gegen den Churfürsten Joh. Friedrich v. Sachsen und den Landgrafen Philipp v. Hessen, welche an der Spitze des rebellischen Heeres standen, Acht und Aberacht und ergriff die Waffen, um den Uebermuth derselben zu brechen. Ihm schloß sich der protestantische Herzog Moriz v. Sachsen³⁾ an. Karl besiegte die Empörer zuerst in Süddeutschland u. schlug hierauf den Churfürsten v. Sachsen in der Schlacht bei Mühlberg 1547. Sein Land nebst der Churwürde erhielt Moriz. Auch Philipp v. Hessen mußte sich unterwerfen.

Nun war der Troß der rebellischen Fürsten gebrochen und der Kaiser Herr in Deutschland. Allein Karl benützte seinen Sieg nicht weiter, sondern berief die Reichsstände im September 1547 nach Augsburg und gab hier in dem von Julius v. Pflug⁴⁾, Weihbischof Helling von Mainz und Johann Agricola, Hosprediger des Churfürsten von Brandenburg, verfaßten Augsburger Interim⁵⁾ den Protestanten, die in ihren Vorschlägen zu sehr von einander abwichen, eine Vorschrift ihres Verhaltens bis zum künftigen allgemeinen Concil. Auch den katholischen Bischöfen ließ der Kaiser einen Reformationsentwurf überreichen⁶⁾.

Mit dem Augsburger Interim waren weder die Katholiken, noch die Protestanten zufrieden, und es erschienen alsbald viele Schmähschriften gegen dasselbe⁷⁾. Einige protestantische Fürsten verweigerten geradezu die Annahme des Interims⁸⁾; andere konnten es nur mit der größten Mühe in ihren Gebieten einführen. Selbst der neue Churfürst Moriz von Sachsen nahm dasselbe nicht unbedingt an, sondern ließ von seinen Theologen das Leip-

1) Kerwyn van Lettenhove, Aufzeichnungen Kais. Karls V. S. 107.

2) Die Anführung ihres Heeres ward Seb. Schertlin v. Burtenbach übertragen.

3) Er war ein Sohn Heinrichs v. Freiberg und Neffe Georgs v. Sachsen.

4) Dieser wurde jetzt in sein Bisth. Naumburg-Zeitz eingesetzt. Siehe S. 574. Auch erfolgte die Abickung Hermanns v. Wied. Siehe S. 574.

5) Bieck, Das dreifache Interim. S. 13 ff. u. 266 ff.

6) Dürr, Formula ref. a Carol. V. in Comitibus Augustan. 1548 Statibus ecclesiast. oblata cum commentatione. Mogunt. 1732.

7) Vgl. Bieck, a. a. D. S. 123 ff., bes. S. 128 ff. Auf Agricola erschien folgender Vers: „Du pflügest anfangs wohl und ackerst gar zu fein: Jetzt siehst gar anders aus, sträufst Nömischen Saamen ein.“ Ein anderer Spottvers lautet: Imperatoris Nomine Tuor Ecclesiae Romanae Idololatriam Manifestam.

8) Magdeburg zeigte sich bes. hartnäckig. Hier wurden die s. g. Interimsthaler geprägt mit der Ueberschrift Interim, hebe dich weg von mir, Satan u. s. w.

ziger Interim¹⁾ anfertigen. Der Verfasser desselben, Melanchthon, gibt hinsichtlich der Axiophora²⁾ den Katholiken nach und behält auch die beiden Sacramente der Firmung und der Delung bei; zugleich aber hält er sich durch die zugefügte Bedingung, daß die Bischöfe, deren Jurisdiction anerkannt wird, den übrigen Lehrsätzen dieses Interims ihre Zustimmung geben müßten, ein Hinterspörtchen offen³⁾.

Neue Hoffnungen schöpfte der Kaiser, als Julius III. das Concil nach Trient zurückverlegte, weshalb er auf dem Reichstage zu Augsburg 1550 die Protestanten aufforderte, die Synode zu beschicken. Dazu entschlossen sich auch mehrere Reichsstände. Auch die sächsischen Theologen, unter ihnen Melanchthon, der wieder eine neue heftige Confessionschrift⁴⁾ verfaßt hatte, begaben sich auf den Weg nach Trient, und der schwergeprüfte Kaiser schien endlich am Ziel seiner Wünsche angelangt zu sein. Da bereitete auf einmal der reichsverrätherische Moritz von Sachsen⁵⁾ in Verbindung mit andern prot. Fürsten alle Pläne Karls. Er schloß mit Heinrich II. von Frankreich, dem er die Reichsstädte Metz, Toul, Verdun und Cambrai abtrat, ein geheimes Bündniß (5. Okt. 1551)⁶⁾ und überfiel plötzlich, am 2. Mai 1552, den kranken Kaiser in Innsbruck unter dem Vorwande, derselbe sei Willens, „die

1) Vieck, a. a. D. S. 132 ff. u. 361 ff.

2) Unter denselben verstand man die f. g. Mittelbänge, die an sich gleichgiltigen Gebräuche, z. B. gewisse Ceremonien, Gebrauch der Chorröcke, Lichter auf den Altären u. s. w.

3) Vgl. den Brief der sächsischen Theologen an die Prediger zu Straßburg: Nec sollicitudine aliqua opus est de potestate episcoporum aut de ceremoniis, quia episcopi semper erunt hostes nostrarum ecclesiarum, nisi totum librum Augustanum de missa, de invocatione mortuorum etc. approbavimus. Et nostra deliberatio nihil eis largitur, si defendent tales abusus. Ueber ten adiaiphorist. Streit siehe §. 197.

4) Confessio doctrinae Saxoniarum Eccles. scripta 1551 ut Synodo Tridentinae exhiberetur. (Opp. Melanchth. I, 121 sqq.).

5) Vgl. Zur Erläuterung der Politik des Churf. Moritz von C. A. Cornelius im Münchener Hist. Jahrbuch 1866. S. 259 ff.

6) Der Vertrag in Lünig, Reichsarchiv Part. spec. II, 258 sqq. In demselben verspricht auch Moritz, „bei künftiger Erwählung eines Kaisers und Reichsoberhauptes sich so zu verhalten, wie es Sr. Majestät (Heinrich II.) gefallen wird. Wenn es dem Könige selbst gelegen wäre, ein solches Amt anzunehmen, werden wir gegen ihn lieber als gegen einen Andern Gefallen tragen.“ Menzel sagt von diesem Vertrage: „Dies war die Brücke, welche der französischen Einmischung in die inneren Angelegenheiten Deutschlands geschlagen ward.“ (Neuere Gesch. III, 417.) Cornelius (a. a. D. 281) schließt seine Darstellung über Moritz mit den Worten: „Die deutschen Fürsten, welche das Facit der großen Nationalbewegung des 16. Jahrh. in ihre schmutzigen Tassen stecken wollten, der Gauner Moritz, der brutale Markgraf Albrecht u. and. Gefessen der Barde, sind von den ältern Hist. nie völlig nach Verdienst verurtheilt worden . . . aber ihre Frevelthaten zu loben, hat doch früher Niemand gewagt.“

deutschen Stände in eine unerträgliche, viehische und erbliche Knechtschaft zu bringen“¹⁾. Zu derselben Zeit fielen die Franzosen in den Niederlanden ein. Der Kaiser ergriff nicht die Waffen wider die Empörer, sondern ließ durch seinen Bruder Ferdinand I. am 30. Juli 1552 mit den prot. Ständen den Passauer Vertrag und am 26. Sept. 1555 den f. g. Religionsfrieden von Augsburg abschließen²⁾. Große Schwierigkeiten machte der f. g. geistliche Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum)³⁾. Hiermit war jedoch die Ruhe in Deutschland nicht hergestellt.

§. 171. Die f. g. Reformation in der Schweiz. Ulrich Zwingli.

In der Schweiz⁴⁾ fanden die Neuerungen zuerst Eingang im Kanton

1) Dies war eine elende Verleumdung; denn als auf dem Reichstage zu Augsburg die angebl. Beschwerden näher untersucht werden sollten, erklärten die prot. Gesandten, die Beschwerden wären gehoben, od. hätten nie existirt, od. wären von keiner Bedeutung. Siehe Schmidt, Neuere Gesch. der Deutschen VI, 273.

2) Die Hauptbestimmungen dieses Friedens, in welchen auch die unmittelbare Reichsritterschaft eingeschlossen wurde, sind: Die Reichsstände von der alten Religion und der Augsburgerischen Confession (die Zwingliener und Calvinisten waren ausgeschlossen) sollen völlig gleiche Freiheit genießen und sich in Uebung der Rel. nicht beeinträchtigen. Ihren Unterthanen, welche der Religion wegen auswandern wollen, dürfen sie keine Hindernisse in den Weg legen. Die bisch. Jurisdiction über die Augsb. Confessionsverwandten wird suspendirt, die von ihnen eingezogenen Kirchengüter sind in den Frieden mit einbegriffen. In den Reichsstädten, in welchen beide Religionen bisher in Uebung waren, soll es so fortgehalten werden u. s. w. Die Protestanten verlangten auch freie Religionsübung für die Augsb. Confessionsverwandten in den kath. und später wenigstens in den geistl. Territorien, während sie selbst den Katholiken ihres Gebietes nur Duldung gestatten wollten, wenn sie sich der „öffentlichen Uebung ihres Glaubens und aller Ceremonien enthalten wollten.“ Die kath. Stände gingen darauf nicht ein. Ferdinand aber willfahrte ihrem Verlangen in einer Neben-Declaration. Siehe Menzel, a. a. D. III, 568 ff. Phillips, R. N. III, 441 ff.

3) Die prot. Stände waren entschieden gegen den geistl. Vorbehalt. Endlich vereinigte man sich dahin, daß Ferdinand aus kais. Machtvollkommenheit erkläre, daß ein Erzb., Bisch., Prälat u. s. w., der vom kath. Glauben abfalle, auch seine Pründe und sein Einkommen verlieren solle, zugleich aber auch beifüge, daß die Stände über diesen Punkt sich nicht hätten einigen können.

4) Die Schweiz hatte 6 Bisth. ohne einen einheimischen Metropolit. Chur und Constanz standen unter Mainz; Basel und Lausanne unter Besançon; Como unter Aquileja und Sitten war durch Papst Leo X. für exempt erklärt. Die Jurisdiction der BB. war durch verschiedene Privilegien vielfach beeinträchtigt. Auch der Pfaffenbrief (1370), welcher im Stanser Verkommniß (1481) erneuert ward, enthält große Eingriffe in die kirchl. Gerechtfame. Vgl. Müller, Gesch. der Schweizer Eidgenossenschaft, II, 5, S. 344. Nicht minder nachtheilig für die Disciplin war der Umstand, daß alle polit. und rel. verdächtigen Menschen in der Schweiz eine Zufluchtsstätte fanden. Ueber die Einführung der f. g. Ref. in der Schweiz siehe Riffel, Chr. Kircheng. der neuesten Zeit. Bd. 3. Archiv für die schweizerische Reformationsgesch., herausgegeben auf Veranstaltung des schweiz. Biusvereins. Solothurn 1868 ff. 2 Bde.

Zürich, wo Ulrich oder Huldreich Zwingli¹⁾, seit 1518 Leutpriester am Münster daselbst, mehr Humanist als Theologe und sehr unmoralisch in seinem Lebenswandel²⁾, als Reformator der Kirche und Sittenverbesserer auftrat. Schon in Glarus und Einsiedeln hatte Zwingli bereits im Stillen gewirkt, altehrwürdige Gebräuche der Kirche in seinen Predigten angegriffen und durch seine Sittenlosigkeit das Volk geärgert; aber erst das Erscheinen des Ablaßpredigers Bernhardin Samson (1519), dem übrigens der Bischof v. Constanz, Hugo v. Landenberg, seine Diocese verschlossen hatte, bot ihm Gelegenheit, noch offener hervorzutreten. Der Magistrat von Zürich kam dem neuerungssüchtigen Priester bereitwillig entgegen und befahl 1520 den Pfarrern des Kantons, nur Das zu predigen, was mit klaren Worten aus der hl. Schrift bewiesen werden könne. Die Versuche des Bischofs v. Constanz blieben ohne Erfolg. Zwingli antwortete mit Stolz und Verachtung³⁾ und verlangte 1522 mit Hinweisung auf sein „unehrbar, schändlich Leben“⁴⁾ vom Bischof und von den Eidgenossen die Gestattung der Priesterehe. Das liebevolle Schreiben des Papstes Hadrian VI. v. 23. Jan. 1523 vermochte nicht, den ungehorsamen Priester umzustimmen.

In demselben Jahre fand das Religionsgespräch zu Zürich (29. Jan. 1523) statt, für welches Zwingli seine 67 Thesen⁵⁾ aufgestellt hatte. Katholischerseits war der Generalvicar Joh. Faber⁶⁾ von Constanz erschienen. Dieser überwies den Reformator seiner Irrthümer; allein der Magistrat sprach ihm dennoch den Sieg zu. Auch das zweite Religionsgespräch (im Oct. 1523) hatte den nämlichen Ausgang. Die Bischöfe von Chur, Basel und Constanz schickten keine Abgeordneten, und der Magistrat von Zürich unterdrückte außerdem durch Censurgeetze⁷⁾ und andere Mittel jede katholische Aeußerung. Dadurch ward dem Reformator, den Leo Judä⁸⁾, Ludwig Hezer⁹⁾

1) Er war geb. am 1. Jan. 1484 zu Wildhaus, stud. in Basel, Bern, Wien Philos. und Basel (Wytttenbach) Theol. Op. Zwinglii ed. Gualter. Tig. 1545, ed. Schuler et Schulthess. Tig. 1828 sqq.

2) Riffel, a. a. D. S. 13.

3) Gegen den Hirtenbrief des Bischofs 1522 erließ Zw. seinen „Archeteles“, in welchem er die hl. Schrift als einzige Glaubensquelle bezeichnet, die Communion unter beiden Gestalten fordert, den Primat läugnet und den Elibat als eine Erfindung des Teufels erklärt.

4) Riffel, a. a. D. S. 37.

5) Ihr Inhalt bei Riffel, a. a. D. S. 46 ff.

6) Sein Familienname war Heigerlin.

7) Zwingli, sein Freund Minger und 2 Rathsherrn waren als Censoren aufgestellt worden, ohne deren Placet nichts gedruckt werden durfte. Die Verth. der kath. Lehre führte auf der 2. Disp. der Chorherr Konrad Hofmann v. Bremgarten.

8) Leo Judä übersetzte Luthers N. Test. „in Schweizer Deutsch und Meinung“ 1525, das N. Test. aus dem Urtexte.

9) Hezer wurde wegen Läugnung der Gottheit Christi, vieler Ehebrüche u. and. Schandthaten 1529 zu Constanz enthauptet.

u. A. unterstützten, der Sieg leicht gemacht¹⁾. Hierauf schritten mehrere anrühige Geistliche zur Ehe. Zwingli selbst heirathete die Wittwe Anna Reinhard, mit der er schon lange in sündhaftem Umgang lebte²⁾.

Ein Hauptmotiv, die Neuerungen zu beschützen, war für den Magistrat von Zürich die Aussicht auf die Kirchengüter, die goldenen und silbernen Gefäße u. s. w. Deshalb vermochte die Vertheidigung der kath. Lehren und Einrichtungen durch den Bisch. v. Constanz ebensowenig als die ernstlichen Vorstellungen der Tagsatzung v. Luzern 1524 den von „den Papisten“ gereinigten großen Rath umzustimmen. Auch die Gräuelt der Wiedertäufer Felix Manz, Blaurock u. A., die sich in Zürich einfanden, konnten den Fortgang der f. g. Reformation nicht aufhalten. Auf Zwinglis Antrag verbot der Magistrat 1525 die Darbringung des hl. Messopfers, ließ die Altäre, Bilder, Crucifixe, Orgeln u. s. w. zerstören und führte die neue Action oder Brauch des Nachmahls ein³⁾. Wer sich weigerte, an diesem Gottesdienste Theil zu nehmen, wurde bestraft und 1529 sogar der Besuch der hl. Messe in andern Kantonen den Zürichern untersagt. Die bischöfliche Jurisdictionsgewalt übertrug Zwingli⁴⁾ der weltlichen Obrigkeit. Die von derselben ganz abhängige Synode hatte zur Aufrechthaltung der christlichen Zucht Sorge zu tragen.

Das Beispiel Zürichs fand auch Nachahmung in Basel, wo schon 1521 Wolfgang Capito⁵⁾, Knöblin u. A. die neuen Irrthümer gepredigt hatten, beim Magistrat aber auf Widerstand gestoßen waren. Erst Joh. Decolampadius (1524)⁶⁾ mußte denselben zu brechen. Nachdem die Neuerer sich 1527 Duldung ertrökt hatten, gingen sie 1529 zur Offensive über, schlossen die kath. Mitglieder vom gr. Rathe aus, drangen in die Kirchen ein, zerstörten Bilder und Altäre wie in Zürich und führten den Zwinglianismus⁷⁾ ein. Dasselbe geschah im nämlichen Jahre in Schaff-

1) Verhandelt wurden auf dieser Disp. Gebrauch der Bilder, Messe u. s. w.

2) Riffel, a. a. D. S. 40.

3) Richter, Die evang. Kirchenordnungen I, 134 ff. Statt des Altars wurde ein Tisch in den Kirchen aufgestellt. Beim Abendmahle wurden ein Korb mit Brod und ein Becher mit Wein unter der niedersitzenden Gemeinde herumgereicht. Jeder nahm sich mit der Hand ein Stück Brod und trank aus dem Becher (Riffel, III, 139 ff.).

4) Ueber sein theol. System siehe §. 196.

5) Knöpfelin. Er wurde 1520 Hofprediger und Rath des Erzb. Albrecht v. Mainz und 1523 Prediger in Straßburg.

6) Hauschein, geb. 1482 zu Weinsberg, ein Humanist, wurde 1515 Pfarrer in Basel, 1518 Dompred. in Augsburg, trat dann ins Brigittenkl. Alten-Münster in Batern, erklärte sich für Luth., entfloß aus dem Kl. u. begab sich zu Fr. v. Sickingen auf die Ebernburg. Hierauf (1524) ref. er in Basel, heirathete die Wittve Rosenblatt (welche noch Capitos u. Bucers Gattin wurde) u. starb am 23. Nov. 1531 an der Pest. Decolampadius war Zwinglis Melanchthon.

7) Ueber die Zustände in Basel, wo Erasmus seinen Aufenthalt genommen, siehe Hist.-pol. Bl. Bd. 13 u. 14.

Hausen. Mülhhausen hatte schon 1524 die neue Irrellehre angenommen; ebenso Appenzell außer Rhoden. In Glarus siegte dieselbe 1528.

In Bern¹⁾ widersezte sich zwar der gr. Rath anfangs der Einführung der zwinglischen Irrellehre²⁾, bewies aber zu wenig Festigkeit den Neuerern gegenüber und ließ sich später nach dem Austritte der kath. Mitglieder durch den Leutpriester Berthold Haller (+ 1536) zu Gunsten Zwinglis umstimmen. Ein Religionsgespräch von 1528 entschied den Sieg der Irrellehre³⁾, welche nun im ganzen Kanton, bes. im Haslithale, mit großer Härte eingeführt ward.

Auch in St. Gallen, wo Joachim v. Watt (Wadian) den Zwinglianismus predigte, entschied sich 1525 der gr. Rath für denselben, und auch in Graubünden gelang es den Zwingliern, Fuß zu fassen.

Um so fester hielten die Kantone Schwyz, Uri, Unterwalden an dem kath. Glauben, dem auch Luzern, Zug und Freiburg treu blieben, obschon es nicht an Versuchen fehlte, sie dem Glauben ihrer Väter abwendig zu machen.

Die nächste Folge der religiösen Umwälzung war eine Spaltung der Eidgenossenschaft. Schon auf der Tagsagung zu Luzern 1524 hatten die kath. Eidgenossen ihre Landsleute aufgefordert, die gefährlichen Neuerungen zu unterlassen, und auch einen Beschluß dieser Art erwirkt, dem alle Kantone mit Ausnahme von Zürich beitraten.

In derselben Absicht wurde auch 1526 das Religionsgespräch zu Baden⁴⁾ zwischen Eck und Decolampadius abgehalten. Der Erfolg entsprach leider nicht den gehegten Hoffnungen, und die Spannung zwischen den kath. und den zwingl. Kantonen wurde immer größer.

Am 25. Dezember 1527 hatte Zürich mit Constanz ein Bündniß, „das christliche Burgrecht,“ geschlossen, in welchem auch Bestimmungen über etwaige

1) Niffel, a. a. D. III, 184 ff. Ueber den Feyerischen Handel u. s. Folgen S. 184 ff.

2) Der erste Verkünder derselben war Joh. Haller, Pfarrer zu Amsoldingen, der schon 1521 sich verhehlte. Zur Verhöhnung und Verleumdung der kath. Keltrug Nic. Manuel durch Bilder (Totentanz) und Pamphlete, wie der „Totentreffer,“ und die Parallele zw. Christus und dem Papste bei. Beide Stückchen wurden auf Fastnacht 1522 aufgeführt. Eine andere Spottschrift handelte „von der Krankheit der Messe.“

3) Beachtenswerth ist der Rath, welchen Zwingli B. Haller hins. der Einführung seiner Irrellehre gab (Niffel, a. a. D. S. 203). An Franz Kolb schrieb er: „Lieber Franz, ganz allmählich in Handel und wirf dem Bären nur zuerst ein fure unter etlich süßen Biren für, darnach zwo, dann drey, und wenn er aufacht in sich fressen, so wirf ihm mehr und mehr für, fur und süß untereinander, zuletzt so schütt den Sack gar uff, mit, härt, süß, fur und ruch, so frist er alle uff und vermeint sich nit mehr darab jagen und vertreiben zu lassen. Zürich, Montag vor Georgi 1525. Uwer Diener in Christo Huldrich Zwinglin.“

4) Wiedemann, Joh. Eck. S. 215 ff.

Eroberungen getroffen sind. Diesem Bunde traten 1528 Bern und die Städte St. Gallen, Biel, Mülhhausen und Basel bei. Hiedurch genöthigt, schlossen 1529 die katholischen Kantone¹⁾ ein Defensivbündniß, den „Walliser Bund,“ in welchen sie auch König Ferdinand I. aufnahmen.

Die gegenseitige Erbitterung wurde durch verschiedene Ursachen²⁾ noch mehr gesteigert, und die Feindseligkeiten kamen endlich zum Ausbruche. Die prot. Kantone, an ihrer Spitze Zürich, das schon 1528 in Baden von den kath. Kantonen die Zulassung des Zwinglianismus in deren Gebieten gefordert hatte, ergriffen auf Anrathen Zwinglis die Waffen, um dem reinen Evangelium den Weg in die gemeinen Herrschaften und in die freien Kemter zu bahnen. Die kath. Kantone setzten sich zur Wehr. Schon standen die beiderseitigen Truppen einander schlagfertig gegenüber. Da vermittelte am 25. Juni 1529 Hans Aepli, Landvogt v. Glarus, einen für die Zwingliern günstigen Frieden³⁾.

Die Gewaltthatigkeiten Zürichs und seiner Verbündeten, welche den Friedensvertrag in ihrem Sinne auslegten, die Abtei St. Gallen säcularisirten und zuletzt „dem Worte Gottes zu Ehren“ den Urkantonen die Zufuhr von Lebensmitteln ab schnitten, führten endlich den Bruch mit den kath. Kantonen herbei. Am 11. Oct. 1531 kam es bei Kappel zur Schlacht⁴⁾, die einen für die Zwingliern unglücklichen Ausgang hatte. Beim Abschlusse des Friedens bewiesen die Sieger große Mäßigung⁵⁾.

§. 172. Die f. g. Reformation in der französischen Schweiz. Johannes Calvin.

Nach der Schlacht bei Kappel (1531) übernahm Bern das Protectorat des Zwinglianismus, welchen es auch in der französischen Schweiz auszubreiten suchte. Seit 1532 hatten Wilhelm Farel, Peter Viret u. A. dort ohne besondern Erfolg die zwinglische Irrellehre verkündet, bis ihr Bern zum Siege verhalf. Vorzüglich geschah dies im Waadtlande, dessen sich

1) Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Wallis u. Freiburg.

2) In Zürich wurde 1528 der Unterwalden'sche Landweibel Weerli hingerichtet, angeblich, weil er die Ref. gekästert, u. in Schwyz der nach Gaster berufene prot. Prediger Kaiser aus Aynach zum Tode verurtheilt. Auch der Schuster Hottinger, welcher den Bildersturm in Zürich in Scene gesetzt, fand in Luzern den Tod durch Henkershand. Ueber die Gräuel, welche die Zwingliern im Gasterlande verübten, siehe Salat, Chronik der Schweizerref. im Archiv für die Schweiz. Reform. Gesch. I, 203. Sie traten die hl. Hostien mit Füßen u. s. w. Auch die fortwährenden Schmähungen auf die Kath., welche die Antwort nicht schuldig blieben, vergrößerten die gegenseitige Erbitterung. Siehe Niffel, a. a. D. III, 568 ff.

3) Die Bestimmungen desselben bei Niffel, S. 597 ff.

4) Zwingli, der in voller Rüstung den Kampf mitmachte, fiel in demselben.

5) Niffel, a. a. D. III, 676 ff.

nach Vertreibung des Bischofes von Lausanne die Berner 1536 bemächtigten¹⁾. Die Truppen wurden von Prädicanten begleitet, die sich der kath. Kirchen bemächtigten und die Irrlehre predigten. Jeder Widerspruch von Seiten des Volkes und der Geistlichen wurde mit Gewalt unterdrückt und nach einer f. g. Disputation über gewisse Glaubenspunkte²⁾ die Einführung der Irrlehre von Oben herab decretirt.

Insbefondere hatten es die Neuerer auf die reiche Handelsstadt Genf³⁾ abgesehen. Dabei kamen ihnen die Streitigkeiten der Genfer mit dem Herzoge von Savoyen und dem Fürstbische Peter de la Baume zu Statuten. Zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit hatte Genf mit Freiburg und Bern das „Burgrecht“ geschlossen; dieses Bündniß beutete Bern zu Gunsten des Zwinglianismus aus. Schon 1533 konnte sich in Genf eine protestantische Gemeinde bilden, welche in ihren Ansprüchen immer kühner auftrat. Der Magistrat zeigte zwar keine Vorliebe für den Zwinglianismus, entsagte aber trotz der wiederholten Vorstellungen Freiburgs auch keine große Energie zum Schutze der kath. Kirche. Noch schlimmer wurde die Lage derselben, als Freiburg das Burgrecht kündigte, worauf Genf von Bern ganz abhängig wurde. Auch jetzt noch sträubte sich der Magistrat gegen die Annahme des Zwinglianismus, gab aber schließlich dem Drängen Berns nach⁴⁾, kündigte dem mit Savoyen verbündeten Fürstbische, welcher im entscheidenden Augenblicke die Stadt⁵⁾ verlassen hatte, 1535 den Gehorsam auf, ließ Bilder und Crucifixe u. s. w. ungehindert zerstören und verbot schließlich die Ausübung der kath. Religion.

Die Einführung der f. g. Reformation in Genf war vornehmlich das Werk der Politik und Gewalt und ihre Folgen ein Verfall der socialen, sittlichen und kirchlichen Ordnung⁶⁾. Vergebens bemühten sich die Häupter der

1) Von Farel sagt Erasmus: Habetis isthic in propinquo novum Evangelistam Farellum, quo nihil vidi unquam mendacius, virulentius aut seditiosius (Ep. ad offic. Archiep. Besont. Ep. I. 18. ep. 30.)

2) Ueber das Religionsgespräch zu Lausanne siehe Audin, Gesch. des Lebens der Lehre und Schriften Calvins. Deutsch von Egger. Augsb. 1843. Bd. I, S. 157 ff.

3) Die ersten Prädic. Genfs waren Farel, Saumier u. Fromment. Ueber die Einführung der f. g. Ref. siehe Histoire de M. Vuarin et du rétablissement du catholicisme à Genève par M. l'abbé Martin, miss. apost. etc. et M. l'abbé Fleury. Paris 1862. Kampfschulte, Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf. Bd. I (es ist nicht mehr erschienen). Leipzig 1869. Cf. La rôle de Berne et de Fribourg dans l'introduction du Prot. à Genève im Archiv für Schweizerische Reformationsgesch. I, 811 ff.

4) „Es kann keine Frage sein: ohne Hilfe von außen würde der Protestantismus nicht durchgedrungen und Genf eine kath. Stadt geblieben sein“ (Kampfschulte, a. a. D. I, 126).

5) Die fürstbisch. Residenz wurde nach Gez u. sp. nach Ameych verlegt.

6) Kampfschulte, a. a. D. S. 206 ff. Ueber die Ursachen dieses Verfalles

Irrlehre, geordnete Zustände herbeizuführen; die Zügellosigkeit griff immer mehr um sich.

In diesem entscheidenden Augenblicke traf Johannes Calvin¹⁾ in Genf ein, wo alsbald seine Irrlehre den Sieg über den Zwinglianismus errang. Geboren am 10. Juli 1509 zu Noyon absolvirte Calvin seine Studien in Paris, Orleans und Bourges, und trat dann in Paris als Bertheliger der reformatorischen Grundsätze auf, für welche ihn der Humanist Melchior Wolmar gewonnen hatte²⁾. Der erste Versuch mißlang. Wegen seiner maßlosen Ausfälle auf die kath. Kirche³⁾ von der französischen Regierung verfolgt, irrte Calvin eine Zeit lang in Frankreich umher und begab sich 1535 nach Basel, wo er seine Institutiones christianae⁴⁾ erscheinen ließ. Von hier besuchte er die neuerungssüchtige Herzogin Renata von Ferrara und nahm 1536 auf Farel's Bitten in Genf seinen bleibenden Aufenthalt.

Die Schroffheit und Härte des neuen Reformators machte ihn alsbald zum Gegenstande des Hasses, dem er schließlich zum Opfer fiel. Calvin und seine Mitarbeiter Farel und Courault⁵⁾ wurden 1538 aus Genf vertrieben⁶⁾.

äußert sich derselbe: „Der ganze Verlauf der Reformationsbewegung, die Beschaffenheit der evangelischen Predigt, das endlose Schmähren auf die Vetrügereien und die Unsitlichkeit des alten Alerus, die fast täglich wiederkehrenden Tumulte und bürgerstürmischen Scenen, der rohe Unfug, der mit Gegenständen getrieben wurde, die Jahrhunderte lang für heilig gegolten — alles dies konnte nicht anders als demoralisierend wirken.“ Dazu kam noch das Beispiel eines Baudichon, Goulaç u. A., welche die öffentliche Meinung leiteten, sowie „die neuen Prediger in ihrer Mehrzahl nichts weniger als Muster von Sittenreinheit waren.“ Auch die ausgesprungenen Mönche, Gauner, öffentl. Dirnen und anderes Gesindel, welches sich in Genf niederließ, trugen Vieles zum Verfall der Sittlichkeit bei. Die Bühlerinnen bewohnten ein großes Quartier und wählten jährlich eine regina Bordelli. Die f. g. Libertiner predigten offen die Emancipation des Fleisches. Auch die Wissenschaft lag danieder. Wie verwildert die Schuljugend war, beweist der von den „kleinen Kindern“ am 8. Aug. 1535 eröffnete Bildersturm in St. Peter.

1) Calv. Op. ed. Genev. 1617. 12 Voll. fol. Ed. Baum, Cunitz, Reuss im Corpus Reformat. T. 29 sqq. Die Biographien von Beza, Audin, Henry. (4 Bde. Hamb. 1843) u. Kampfschulte.

2) Calvin erhielt schon frühzeitig zwei kirchl. Beneficien, mit deren Einkünften er seine Studientkosten bestritt. Sein Vater war bish. Secretär und Syndicus des Domcap. v. Noyon. Ueber die rel. Umwandlung Calvins siehe Kampfschulte, a. a. D. 240 ff.

3) Nic. Kop, Rector der Univ. Paris, Calvins Freund, trug die falschen Grundsätze in einer Rectoratsrede vor, die Calvin ausgearbeitet hatte.

4) Er dedicirte dieselben König Franz I. v. Frankreich. Eine Beschützerin des Irrlehrers war Margaretha v. Navarra, des Königs Schwester.

5) Ein apostasirter Augustinermönch. Er wurde zuerst eingekerkert und dann exilirt. († 1538 in Orbe).

6) Auch Bern war mit Calvin und Farel unzufrieden wegen der Abschaffung

Nach drei Jahren zurückgerufen¹⁾, gelangte Calvin, der inzwischen Idelette de Bures, die Wittve eines Wiedertäufers, in Straßburg geheirathet und an den Colloquien v. Hagenau und Regensburg Theil genommen hatte²⁾, in Besitz einer fast unumschränkten Gewalt in Genf, von welcher er den ausgedehntesten Gebrauch machte. Vorerst ordnete er das Kirchenwesen³⁾. Den Hauptbestandtheil des Gottesdienstes bildeten Predigt und Katechese. Außerdem waren bes. Gebete und Psalmengesang vorgeschrieben. Der ganze Cultus war kalt und nüchtern. Alle Bilder oder sonstige Zierathen wurden aus den Kirchen entfernt. Die Austheilung des Abendmahles geschah viermal im Jahre. Auch eine Art Beicht⁴⁾ wollte Calvin einführen. Zur Aufrechthaltung der Sittenzucht wurde ein aus Prädicanten und Laien bestehendes Consistorium⁵⁾ errichtet, ein furchtbares Inquisitionss-

einiger Festtage, des Gebrauchs des gesäuerten Brodes beim Abendmahle, der Entfernung der Taufsteine und wegen des Haarschmuckes der Bräute. Damals richtete Card. Sadolet, B. v. Carpentras, ein Schreiben an die Genfer, die er zur Rückkehr zur Kirche aufforderte (Op. Mogunt. 1607 p. 484 sqq.). Calvin verfaßte in Straßburg eine Entgegnung, responsa ad Sadoleti epist. (Op. ed. Baum, V, 385 sqq.), welche großes Aufsehen in Genf machte.

1) Auch Biret wurde Ende 1540 von Lausanne und Farel 1541 von Neuenburg nach Genf zurückgerufen.

2) Siehe S. 572. Um diese Zeit schrieb Calvin unter dem Namen Eusebius Pamphilus (im März 1541) eine Flugschrift, worin er das Nationalgefühl der Deutschen gegen Rom aufzustacheln sucht. Sie führt den Titel: Consilium admodum paternum Pauli III. Pont. Rom. datum imperatori in Belgis per Card. Farnesium et Eusebii Pamphili ejusdem consilii pia et salutaris explicatio (Op. Calv. ed. Baum etc. V, 461). Aler derselbe Autor, der hier den Ton eines deutschen Patrioten annimmt, erhielt damals ein Schreiben der Königin Margaretha, die ihm den Dank Franz I. für die guten Dienste ausdrückt, die er Frankreich geleistet habe.

3) Die ordonnances ecclésiastiques de l'église de Genève. Abgedruckt in Richter, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I, 342 ff. Vgl. übrigens Kampfschulte, a. a. D. S. 395. Eine deutsche Uebersetzung in Bonner Monatschr. für die evang. R. Jahrg. 1846.

4) In Straßburg hatte Calvin eine Art Privatbeicht eingeführt. Seine Ansicht über dieses Institut spricht er in einem Briefe an Farel (Mai 1540) aus: Saepe id tibi testatus sum, non videri mihi utile esse ecclesiis abrogari confessionem, nisi id quod nuper restitui, in ejus locum subrogetur. Quo rationem meam tibi melius exponam, prius obiter demonstrandum est, quale illud sit. Cum instat dies Coenae, edico ut qui communicare cupiunt, prius se mihi repraesentent; simul adjungo, in quem finem, ut qui rudes sunt adhuc et religionis imperiti melius formetur; deinde qui opus habent speciali monitione, eam audiant; postremo ut si qui aliqua conscientiae inquietudine torqueantur, consolationem accipiant. Quoniam autem periculum est, ne plebs, quae non satis discernit inter Christi jugum et antichristi tyrannidem, se in novam servitutum redigi putet, huic dubitationi etiam occurro. Confessionem papisticam non tantum mihi improbari testor, sed rationes palam ostendo, cur displiceat. (Kampfschulte, a. a. D. S. 460).

5) Der „Rath der Alten“ genannt. Er zog nicht nur notorische Verbrecher vor sein Forum, sondern auch Gespräche, welche im Kreise von Freunden geführt wurden.

tribunal; das in die heiligsten Rechte der Familie eingreifen durfte¹⁾. Seine Mitglieder hatten über den Lebenswandel, Kirchenbesuch²⁾ u. s. w. jedes Einzelnen zu wachen und die Schuldigen zu bestrafen. Einer anderen Commission, deren Seele ebenfalls Calvin war, wurde die Ordnung der administrativen, polizeilichen und politischen Verhältnisse übertragen.

Die kirchlichen wie die bürgerlichen Ordonnanzen enthielten die härtesten Bestimmungen und wurden mit großer Grausamkeit in Ausführung gebracht³⁾. Ein wahres Sclavenjoch lag jetzt auf dem Nacken der Genfer.

Ein Scherz, eine unbedachtame Aeußerung zog eine Vorladung vors Consistorium nach sich. Zwei Bürger, welche auf Ostern ein Kegelspiel machten, ein angesehener Bürger, welcher bei einem Trauungsacte gelacht hatte, wurden mit Gefängniß bestraft (Kampfschulte, a. a. D. S. 442). Schon der bloße Verdacht genügte dem Consistorium, einen Menschen der weltl. Gewalt zur Bestrafung zu überliefern (Henry, a. a. D. II, 216).

1) „Die Aeltesten beobachteten den Kaufmann in seiner Halle, den Handwerker in seiner Werkstatt, das Marktweib auf dem Molard, den Gefangenen im Kerker; sie überwachten die Hochzeits- und Tauffeierlichkeiten, und mit unerbittlicher Strenge wurde jede anstößige Handlung, jedes leichtsinnige Wort, jede Aeußerung eines freieren Geistes zur Kenntniß des Collegiums gebracht“ (Kampfschulte, a. a. D. S. 443). Sie durften jedes Haus visitiren. Ein Zusatz der Ordonnanzen verordnet eine jährliche Visitation aller Wohnhäuser. Zwei Mitgl. des Consist., ein Prediger und ein Laie erhielten einen Stadtbezirk. Der Vorsteher desselben mußte sie in die einzelnen Familien einführen, damit sich Niemand ihrem Verhöre entziehen könne (Richter, a. a. D. S. 351).

2) Den Bewohnern Genfs waren die Kirchen vorgeschrieben, die sie besuchen mußten, so daß ihnen nicht einmal die Freiheit blieb, nach ihrem Ermessen diesem oder jenem Gottesdienste beizuwohnen. Auch schrieben die Ordonnanzen vor, bei Erkrankungen müsse man innerhalb 24 Stunden einen Geistlichen zu sich rufen lassen. Als aber 1542 und 1543 die Pest in Genf wüthete, erschienen Calvin und die and. Prädicanten vor der Rathsversammlung und erklärten, „daß Keiner von ihnen den Muth habe, in das Pesthospital zu gehen“ (Kampfschulte, S. 486). Nur Blanchet hatte sich dazu entschlossen, erlag aber 1543 der Seuche.

3) Galiffe, Nouvelles pages d'histoire exacte soit le procès de P. Ameaux Genève 1863 p. 97 gibt die Zahl der Verhaftungen während der Jahre 1542—1546 auf 800 bis 900 an. Kampfschulte macht S. 425 ff. folg. Zusammenstellung aus den Rathsprotocollen: „Furchtbar äußerten sich die Wirkungen des neuen Geistes in der Strenge der erkannten Strafen wie des ganzen richterlichen Verfahrens. Achtundfünfzig Todesurtheile, welche der Rath während des gedachten Zeitraums vollstrecken ließ, und sechsundsiebenzig Verdamnungsdecrete bewiesen, daß Calvins Predigt nicht auf einen unfruchtbaren Boden gefallen war. Das Gerichtsverfahren entwickelte sich zu einer Härte, gegen welche die formlosen Gewaltthaten in den Tagen des bischöflichen Bastards fast milde erschienen. Peinliche Verhöre wurden beinahe zur Regel. Man quälte die Angeklagten so lange, bis sie gestanden, schmiedete sie an Ketten, nöthigte Kinder gegen ihre Eltern Zeugniß abzulegen. Bloßer Verdacht genügte zur Verhaftung, ja selbst zur Verurtheilung: unter jenen 76 Verurtheilten befanden sich nach Ausweis der Protocolle nicht weniger als 27, gegen welche nur der Verdacht, ein Verbrechen begangen oder ‚beabsichtigt‘ zu haben, vorlag. Und doch ist es geschehen, daß solche Unglückliche, als sie zurückkehrten, wie überwiesene Verbrecher, sofort dem Galgen oder

Ihr häusliches wie ihr öffentliches Leben unterlag der strengsten Controle. Sogar erlaubte Vergnügungen, Familienfeste, Volksbelustigungen u. s. w. waren streng verboten. Nicht einmal der Besuch der Wirthshäuser¹⁾ war ihnen freigegeben.

Eine so unwürdige Bevormundung wollten sich namentlich die alten

Scheiterhaufen überantwortet wurden. Einen wahrhaft furchtbaren Charakter nahm das Verfahren der Gerichte gegen die angeblichen ‚Pestbereiter‘ an, die unglücklichen Opfer jenes traurigen Wahnes, welcher in der seit dem Jahre 1542 Genf heimsuchenden Seuche das Werk einer geheimen Verschwörung erblickte. Ähnliche Gerüchte waren bei gleichen Heimsuchungen wohl auch in früheren Zeiten aufgetaucht, aber nie hatten sie so schreckliche Folgen wie dieses Mal. ‚Zauberei, Bündniß mit dem Satan, Pestbereitung‘ bildeten den Inhalt der Anklagen, durch welche zahllose Arme, Männer und Frauen, in langdauernde Haft, auf die Folter, in die Verbannung, auf Schaffot und Scheiterhaufen gebracht wurden. Zu Anfang des Jahres 1545 häuften sich Prozesse und Verhaftungen in erschreckendem Maße. Der Kerkermeister erklärte am 6. März dem Rath, die Gefängnisse seien mit Angeklagten überfüllt, er könne keine mehr annehmen. Das sei, meinte der Mann, eine ganz außergewöhnliche Erscheinung. Die Behandlung der Gefangenen war eine entsetzliche. Um Geständnisse zu erpressen, wurden die schreulichsten Mißhandlungen angewandt. Die alten Marterwerkzeuge in ihrer Einfachheit genügten nicht mehr: man erfand neue Qualen. Es ist vorgekommen, daß Angeklagte neunmal die Marter der Estrapade bestanden haben, man zwickte sie mit glühenden Zangen, man ließ sie einmauern. ‚Aber welche Pein man ihnen auch anthat,‘ sagt das Rathspröcollo einmal, ‚sie wollten die Wahrheit doch nicht bekennen.‘ Mehrere der Unglücklichen endeten während oder bald nach der Tortur unter Bethuerungen ihrer Anschuld. Andere gaben sich, um den furchtbaren Qualen zu entgehen, in der Verzweiflung selbst den Tod ‚auf Eingebung des Satans,‘ wie der amtliche Bericht fromm hinzusetzt. Der Arm des Henkers ermattete unter der Last seiner Arbeiten, die eines Mannes Kraft überstiegen. Wurden doch in den wenigen Monaten vom 17. Februar bis 15. Mai 1545 vierunddreißig jener Unglücklichen — und unter ihnen des Scharfrichters eigene Mutter — durch Schwert, Scheiterhaufen, Galgen und Bierheilung vom Leben zum Tode gebracht. Und selten war es, daß der letzten Execution nicht noch grausame körperliche Verstümmelungen vorhergingen.“ Ueber Calvins Antheil heißt es: „Er war mit den schauerlichen Urtheilssprüchen völlig einverstanden, und an die wirkliche Schuld der Angeklagten glaubte auch er. Der ruhige Gleichmuth und die geschäftsmäßige Kürze, womit er im März 1545 seinem Freunde Myconius von den eben stattgehabten grausamen Massenhinrichtungen und der angeblichen Bestocktheit der Bösewichter, von denen mehrere sich im Kerker selbst das Leben genommen, Mittheilung macht, läßt erkennen, bis zu welchem Grade menschliches Fühlen und Erbarmen diesem strengen Geiste abhanden gekommen. Ja Calvin hat es nicht unter seiner Würde gehalten, in eigener Person sogenannte Zauberer und Häretiker der Obrigkeit zur Anzeige zu bringen, ‚damit dieses Geschlecht ausgetilgt werde.‘ Das Menschenleben schien in dem neuen Genf seinen Werth verloren zu haben.“ Selbst Knaben wurden 1543 in Haft genommen, weil sie gespielt hatten.

1) Calvin bewog 1546 den kl. Rath, bei Strafe von 10 Sols und 3 Tage Gefängniß den Besuch der Wirthshäuser zu verbieten. Statt derselben wurden in den einzelnen Stadttheilen Trinkstuben, f. g. Abteien, errichtet, welche die Genfer unter geistl. und weltl. Aufsicht besuchen durften. Ein bes. Reglement bestimmte das Verhalten des Gastes und des Wirthes. Jeder war auf die „Abtei“ seines Quartiers angewiesen.

Familien Genß nicht gefallen lassen; allein Calvin war ihnen zuborgekommen. Er benützte seinen Einfluß auf den kl. Rath, um den vielen französischen Flüchtlingen das Bürgerrecht zu verschaffen¹⁾, und gewann dadurch einen Anhang, mit dessen Hilfe er jede Opposition²⁾ niederschlug.

Durch dieselben Zwangsmaßregeln wie in der Stadt Genf wurde auch in den Landgemeinden die Irrlehre Calvins eingeführt. Die Landbevölkerung sträubte sich lange gegen das „reine Evangelium,“ das ihr größere Steuern und Frohnden als unter der Herrschaft des Bischofes brachte und von Männern verkündigt wurde, deren Wandel vielfach nichts weniger als erbaulich war³⁾.

Obgleich Calvin so hartnäckig auf seiner Meinung bestand, trug er doch kein Bedenken, um eines augenblicklichen Vortheils willen seine Irrlehre zu modificiren⁴⁾. Nur gegen die kath. Kirche war er unversöhnlich. Als Theologe steht Calvin weit über dem oberflächlichen Zwingli und hat auch vor Luther den Vorzug größerer Erudition und Consequenz⁵⁾. Die charakteristischen Züge des Reformators sind Hoffart, Härte und Bitterkeit. In Behandlung seiner Gegner gleicht er Luthern, mit dem er auch die Schimpfworte gemein hat; nur spricht aus diesem mehr die stürmische und hofärtige Wuth, während bei Calvin die tiefe Bosheit und Bitterkeit vorherrscht⁶⁾.

1) An einem Tage ließ er 300 franz. réfugiés auf einmal als Bürger aufnehmen.

2) Wer den Reformator beleidigte, ward strenge bestraft. Der Bibelübersetzer Castellio und der Arzt Volsec wurden verbannt; der Rathsherr Peter Ameaug mußte durch öffentl. Kirchenbuße sein Vergehen gegen Calvin sühnen u. Valentin Gentilis öffentl. Abbitte leisten (wurde 1566 in Bern als Lügner der hlsten Dreifaltigkeit hingerichtet). Faber (Le Febre) u. A. wurden eingekerkert, weil sie auf einer Hochzeit getanzt hatten. Perrin, der Schwiegersohn desselben, welcher Drohworte gegen Calvin ausstieß, mußte nach Frankreich entfliehen und ward in ekligie verbrannt. Der Pantheist Jak. Grüet, der nach Fabers Verhaftung Calv. mit dem Tode drohte, wurde hingerichtet. Der span. Arzt Michael Serbede erlitt wegen seiner antitritinaren Irrth. den Feuertod.

3) Kampfschulte, a. a. O. S. 448. *Galiffe*, l. c. p. 40, 115 ff. Die weltl. Beamten hatten den strengsten Befehl, jede kath. Aeußerung zu unterdrücken. In den einzelnen Gemeinden waren Aufseher ernannt, um die Bewohner zu überwachen. Die Widerspenstigen wurden von Amtswegen zur Predigt geführt. Ein Bauer, der an einem Freitag od. Samstag kein Fleisch gegessen hatte, wurde eingekerkert.

4) So bekannte er im Consensus Tigurinus (1549): Non minus absurdum judicamus, Christum sub pane locare vel cum pane copulare, quam panem transsubstantiare in corpus ejus, in Worms aber ließ er durch Beza 1557 ein Glaubensbekenntniß mit luth. Abendmahlslehre überreichen.

5) Ueber Calvins System siehe §. 196.

6) In den Instit. christ. nennt er seine Gegner blaterones, nebulones, nugatores, phrenetici, insulso cavillo ludentes, ore rabido latrantes, insulse stridentes, rabulae, sacrilegi, nebulones prodigiosi, calumniatores, helleboro magis quam argumentis digni, canes, canes impuri, angues, angues tortuosi, furiosae belluae, porci. Cf. Bossuet, Hist. des variations IX, 82.

Der Genfer Reformator war eine durchaus aristokratische Natur, welcher theoretisch den Grundsatz der Volkssouveränität vertheidigt, practisch aber sich für die Oligarchie entscheidet¹⁾. Bezüglich des Verhältnisses der Unterthanen zu ihrer Obrigkeit spricht Calvin die gefährlichsten Grundsätze²⁾ aus, welche seine Anhänger in Frankreich auch in Anwendung brachten.

Um seine Irrlehre noch mehr zu befestigen und zu verbreiten, bewirkte Calvin 1558 die Gründung einer Akademie in Genf. Ihre Leitung übernahm später Theodor Beza³⁾, welcher unter Melchior Wolmar studirte, und nach einer leichtfertig verlebten Jugend Calvins Schüler und nach dessen Tod das Oberhaupt der reformirten Gemeinden in der Schweiz, Frankreich u. s. w. wurde.

§. 173. Der Protestantismus in Frankreich.

In keinem Lande schienen sich der protestantischen Irrlehre so günstige Aussichten zu eröffnen, als in Frankreich⁴⁾, dessen Verhältnisse zum ap. Stuhle und zum deutschen Reiche der s. g. Reformation nur förderlich sein

1) Vgl. Kampfschulte, a. a. O. S. 415 ff. Leo, Universalgesch. III, 318 ff.

2) Cf. Instit. christ. IV, 20. n. 31: At vero in ea quam praefectorum imperiis deberi constituimus obedientia, id semper excipiendum est, imo in primis observandum, ne ab ejus obedientia nos deducat, cujus voluntati regum omnium vota subesse, cujus decretis jussa cedere, cujus majestati fasces submitti par est. Cf. n. 30: Nam modo ex servis suis manifestos vindices excitat, ac mandato suo instruit, qui de scelerata dominatione poenas sumant et oppressum injustis modis populum e misera calamitate eximant. Erwägt man nun, daß nach Calvins und seiner Anhänger Ansichten alle kath. Könige, Fürsten u. s. w. Feinde Gottes waren, dann wird man die practischen Folgen obiger Grundsätze leicht ermessen können. Allerdings verlangt Calvin, daß man auch einer tyrannischen Obrigkeit gehorchen solle, allein alle diese Ermahnungen werden durch den obigen (n. 31) Vorbehalt illusorisch gemacht.

3) Schloffer, Leben des Th. Beza und des Pet. Martyr Vermili. Heidelberg 1809. Baum, Th. Beza. Leipzig 1843 ff. 2 Bde.

4) Sehr wichtige Aufschlüsse über die s. g. Ref. in Frankreich gibt die Collection complète des mémoires relatifs à l'histoire de France par *Petitot*. Paris 1821. Tom. 17 sqq., welche die Denkwürdigkeiten der Hauptpersonen dieser Zeit enthält. Ferner *Thuanus*, (de Thou) Hist. sui temporis (1543—1607). London 1733. 7 Vol. fol. *Maimbourg*, Hist. du Calvinisme. Paris 1682. *Berthier*, Hist. de l'église Gall. Paris 1749. *Mezeray*, Abregé chron. de l'hist. de France. Paris 1717. Tom. 3. *Davila*, Storia delle guerre civ. di Francia 1559—98. Venet. 1630. *Lacretelle*, Hist. de France pendant les guerres de rel. Par. 1815 sqq. 4 Vol. *Capetique*, Hist. de la réforme, de la ligue et du règne du Henry IV. Par. 1834. 4 Vol. *Sismondi*, Précis de l'histoire des Français. Bruxelles 1839. 2 Vol. u. Hist. de Français. Aix-la-Chapelle 1838. Baum (siehe N. 3) ist zu parteiisch für die Calv. u. Hanke, Frz. Gesch. vornehmlich im 16. u. 17. Jahrh. Stuttg. 1852 ff. 5 Bde. ebenfalls tendentiös einseitig.

konnten. Schon frühzeitig wurden dort die Schriften Luthers, Zwinglis u. A. verbreitet und begierig gelesen. Die erste prot. Gemeinde bildete sich in Meaux, deren Leitung Farel und le Clerc übernahmen.

Der Hof that anfangs nichts gegen die Neuerer und ließ sogar durch die beiden Brüder Wilhelm und Joh. du Bellay¹⁾ mit den deutschen Protestanten Unterhandlungen anknüpfen. Um so schärfer schritten dagegen die Sorbonne und das Parlament gegen die Sectirer ein.

Ein solches Einschreiten gegen die neue Secte, welche an Margaretha von Valois²⁾, des Königs Schwester, und an dessen Maitresse, der Herzogin von Clampez, Beschützerinnen fand, war um so nothwendiger, als ihre Anhänger sich schwere Verbrechen³⁾ gegen die katholische Kirche und ihr Oberhaupt zu Schulden kommen ließen.

Der Nachfolger Franz I. († 1547), Heinrich II.⁴⁾, übertrug durch das Edict von Chateaubriand 1551 die Untersuchungen über Ketzereien den weltlichen Gerichten, vermochte aber dadurch auch nicht, dem Umsichgreifen der Secte Einhalt zu thun.

Noch mächtiger wurden die Reformirten, Hugenotten⁵⁾ genannt, welche schon in Paris, Orleans, Rouen, Lyon, Angers u. s. w. Gemeinden gegründet und 1559 ihr erstes Nationalconcil⁶⁾ in Paris gefeiert hatten, unter der Regierung Franz II. Die Gesetze gegen die Häretiker blieben zwar in Kraft, allein diese erhielten neue Protectoren an dem Prinzen An-

1) Ersterer war egl. Minister, letzterer Card. u. Erzb. v. Paris. Ihm sandte Melanchthon einen Reformationseutwurf. Ein Hauptgegner der Häresie war der Kanzler Card. Anton du Pradt, Erzb. v. Sens.

2) Sie war die Gemahlin des Heinrich d'Albret, Kg. v. Navarra. Von ihr wurden der Spiegel der christl. Seele im Sinne Luthers u. indecente Erzählungen verfaßt. Ihre Tochter Joh. d'Albret heirathete Anton v. Bourbon. Ein Sohn dieser Ehe war Heinrich IV.

3) Bes. empörten die Kath. die Schmähschriften gegen das hlte Altarsak., welche die Prot. 1534 in Paris anheften ließen. Der König ordnete eine Sühnprocession an. Auch die Waldenser von Cabrières u. Merindol in der Provence, welche große Ausschweifungen begangen hatten, wurden 1545 streng bestraft.

4) Heinrich II. † 1559 u. hinterließ 4 Söhne: Franz II., Karl IX., Heinrich III. u. Franz, Herzog v. Alençon.

5) Ueb. diesen Namen vgl. *Daniel*, Hist. de France. Ed. *Griffet* X, 54. Einige leiten ihn v. Eidgenossen (Eidgnots), andere v. König Hugo (Capet) ab, welcher nach der Meinung des Volkes in Tours als Nachtgespenst herumwandeln soll. Ueb. ihre Verbindung mit den deutschen Prot. siehe Barthold, Deutschl. u. die Hugenotten. Bremen 1848. 2 Bde.

6) Es wurden hier ein Glaubensbekenntniß u. Disciplinurvorschriften aufgestellt. Das Symb. wurde 1561 Karl IX. überreicht u. 1566 ins Lat. übersetzt. In demselben wird die Hinrichtung der Kether als Pflicht der Obrigkeit hingestellt: Ideo etiam gladium in Magistratum manus tradidit (scil. Deus) reprimendis nimirum delictis, non modo contra secundam tabulam, sed etiam contra primam commissis (*Augusti*, Corp. lib. symb. p. 145).

ton v. Bourbon, König von Navarra, und seinem Bruder, dem Prinzen Ludwig v. Condé, welche aus Merger über den Einfluß des Herzogs Franz v. Guise und seines Bruders, des Cardinals v. Lothringen¹⁾, auf den König, mit den Hugenotten gemeinschaftliche Sache machten. Der eigentliche Führer derselben war der Admiral Coligny²⁾.

Unterstützt durch so mächtige Freunde, faßten diese den Plan, sich der Person des Königs zu bemächtigen und die Regierung den Prinzen zu übertragen. Die französischen und deutschen Theologen und Rechtsgelehrten der Secte, deren Gutachten zuerst die Verschworenen einholten, billigten das Unternehmen³⁾; allein die Ausführung desselben scheiterte an einigen Bessergesinnten, welche den Hof von der drohenden Gefahr in Kenntniß setzten. Dadurch mißglückte die Verschwörung von Amboise 1560. Der Anführer der Verschwörer, La Renaudie, wurde getödtet. Das eigentliche Haupt derselben aber, Prinz Condé, entging der wohlverdienten Strafe.

Im Mai 1560 erschien das Edict von Romorantin⁴⁾, welches den Bischöfen die Untersuchung über Häresie zusprach. Die weltl. Gewalt sollte nur gegen aufrührerische Versammlungen einschreiten. Am 20. Aug. überreichte Coligny den Notabeln zu Fontainebleau eine Bittschrift im Namen der Hugenotten, gegen welche das gerichtliche Verfahren sistirt ward. Im Dezember sollten die Generalstände in Meaur zusammentreten. Die Versammlung fand jedoch nicht hier, sondern in Orleans statt. Auch Prinz Condé erschien, wurde aber, weil er sich der Stadt Lyon bemächtigen wollte⁵⁾, als Hochverräter verhaftet und zum Tode verurtheilt. Nur der schnelle Tod des Königs (5. Dez.) rettete ihn von der Hinrichtung.

Nun bestieg sein Bruder Karl IX. den Thron von Frankreich. Da er noch unmündig war, führte seine intrigante Mutter Katharina v. Medici die Regierung. Sie wollte die Katholiken und Calvinisten für ihre Zwecke benutzen, offenbarte aber durch diese unredliche Politik nur die Ohnmacht des Hofes und bestärkte die Hugenotten noch mehr in ihrer Opposition.

Die Ernennung Antons v. Bourbon zum Generallieutenant von Frankreich war für die Calvinisten günstig. Dagegen untersagte das Edict vom

1) Franz II. war mit Maria Stuart, Königin v. Schottland, einer Nichte der Guisen, vermählt.

2) Auch die beiden Brüder des Admirals Dret, Cardinal v. Chatillon, u. Franz, Herr v. Andelot, gehörten der Hugenotten-Partei an.

3) Bossuet, Hist. des variations X, 23. Sie verlangten aber, daß sich ein Prinz von Geblüt an die Spitze stelle.

4) Die Guisen wollten Einführung der spanischen Inquisition. Der neue Kanzler Michael de l'Hospital war aber dagegen.

5) La Sague, ein Agent Condés, setzte den Hof von dessen Plänen in Kenntniß und theilte die bezügl. Documente mit.

Juli 1561 ihre Versammlungen und verhängte das Exil über hartnäckige Häretiker. Dieses Edict hielt jedoch die Hugenotten nicht ab, ihre Versammlungen zu halten, und die characterlose Regentin duldete dies nicht allein, sondern veranstaltete sogar aus Gefälligkeit gegen Coligny das Religionsgespräch von Poissy (3. Sept.)¹⁾, an welchem sich vorzüglich Beza und Peter Martyr (Vermili), von kath. Seite der Cardinal v. Lothringen, Claudius d'Espence, de Kaintes und der Jesuit Vainez theilnahmen. Das Gespräch endigte am 25. Nov. resultatlos. Am 17. Januar 1562 erließ die Regentin aus Haß gegen das Triumvirat²⁾ das Toleranzedict³⁾, welches den Hugenotten freie Religionsübung außerhalb der Städte u. s. w. gestattete.

Bei der Opposition dieser Partei gegen die katholische Kirche konnte sie aber ein solches Zugeständniß nicht befriedigen. Sie wollten nicht Duldung ihrer Secte, sondern Vernichtung der katholischen Kirche in Frankreich. So lange sie noch schwach waren, mußten sie sich mit Ausfällen gegen diese, mit Schmähschriften u. s. w. begnügen. Jetzt aber schritten sie zur That. Die Geschichte Frankreichs ist voll von den abscheulichsten Gewaltthaten, welche die „Gläubigen“ gegen die „Papisten“ und „ihren Götzendienst“ sich zu Schulden kommen ließen. Diese unmenschlichen Greuel waren aber nicht etwa das Werk einer plötzlichen Aufregung, sondern wurden auf Anrathen und unter Gutheißung der calvinistischen Prediger und Synoden verübt. Der Hauptschauplatz der Verwüstung war das südliche Frankreich. Viele Kirchen wurden niedergedrückt, die katholischen Priester mißhandelt und verjagt, Bilder, Reliquien und an einigen Orten z. B. in Nismes (1561), wo Biret die Gemüther aufreizte, sogar die hl. Hostien den Flammen übergeben⁴⁾. Dergleichen Ausbrüche eines wilden Fanatismus kamen auch in Paris⁵⁾ vor,

1) Bossuet, l. c. IX, 90 ff. Die Hugenotten hatten dem König ein Glaubensbekenntniß überreicht. Es steht in Augusti, Corp. libr. symb. eccl. Reform. p. 110 sqq. Die Disput. zw. Beza u. Card. v. Lothr. drehte sich hptl. um die Lehre vom Abendmahl u. von der Kirche.

2) Franz v. Guise, der alte Connetable Montmorency u. der Marschall Saint-André. Ihnen schloß sich Anton v. Bourbon an.

3) Thuan. l. c. XXIX, 7. Das Edict befahl den Hugenotten, die Kirchen u. Kirchengüter den Kath. zu restituiren, und verbot ihnen heimliche Verbindungen zu schließen, Steuern (außer für Geisil. u. Arme) auszusprechen, Mannschaft zu werben, Kirchen, Crucifixe u. Bilder zu zerstören. Hieraus ersieht man deutlich, wie es die Hugenotten bisher getrieben hatten. Das Parlament weigerte sich, das Edict einzuregistriren. Cf. Daniel, l. c. VIII, 396.

4) Dasselbe geschah 1562 zu Castres. (Vaissette, Hist. de Languedoc. V, 212).

5) Hierüb. schrieb Beza an Calvin (30. Dez. 1561): Qui hostibus armatis pepercerant, idolis et panaceo illi Deo parcere non potuerunt, frustra reclamantibus, quibus ista non placebant. (Baum, a. a. D. II, Anhang S. 150).

wo die Hugenotten (Dez. 1561) die Medarduskirche erstürmten, die Katholiken mißhandelten und die consecrirten Hostien mit Füßen traten.

Am ärgsten ging es in dem kleinen Königreich Béarn her. Hier regierte Johanna d'Albret, die Gemahlin des Anton von Bourbon, die 1563 den Calvinismus annahm, die Katholiken ihrer Würden entsetzte, die Priester verjagte und ihre Stellen mit Predigern besetzte, auf deren Aufforderung sie endlich 1569 die Ausübung des kath. Cultus verbot. Die Bewohner des Landes, welche sich diesem Befehle widersetzten, wurden hart bestraft, und die Priester, welche nicht apostasiren wollten, grausam ermordet¹⁾.

Eine solche Verhöhnung ihres Glaubens und Profanirung des Heiligsten²⁾ erbitterte die Katholiken so sehr, daß ein dauerhafter Friede unmöglich war. Kurze Zeit nach dem Januaredict, im März 1562, brachen die blutigen Religionskriege in Frankreich aus. Der Vorfall bei Vassy war das Signal zur allgemeinen Erhebung der Hugenotten, welche von ihren Predigern und Synoden schon längst auf die „Vertheidigung des Evangeliums“ mit den Waffen vorbereitet waren. Beza hatte zur Ergreifung derselben aufgefordert³⁾, und die calvinistischen Synoden stimmten mit ihm vollkommen überein.

1) *Poyedavant*, Hist. des troubles du Béarn. Pau 1820. II, 424. Auch abgedruckt bei *Segretain*, Sixte V. et Henry IV. Paris 1861. p. 47 sqq.

2) Cf. *Picot*, Essai hist. sur l'influence de la rel. en France pendant le dix-septième siècle. Bruxelles 1824. I, 12 sqq. 22 sqq. Vgl. *Katholik*, Bd. 81, S. 124 ff. Ueb. den Tumult v. Toulouse (11.—17. Mai 1562) siehe *Katholik* 1863, erste Hälfte S. 227 ff. In Montpellier zerstörten die Hugenotten 46 Kirchen, in Orleans 19, im Königreich Béarn ließ Coligny 300 Kirchen demoliren. In den Diöc. Uzès, Nîmes, Viviers u. Mende wurden 500 Kirchen niedergehauen. Die herrl. Kathedrale zu Beziers ward in einen Stall verwandelt. An 150 Dome u. Abteien wurden mit vandalischer Rohheit zerstört, die „Götzenbilder“ verbrannt, die hl. Gefäße verunehrt. Zu Nîmes ermordeten die Hugenotten 80 angesehenen Kath. (Mischelade) u. warfen ihre Leichen in den „Blutbrunnen;“ in Sully ließ Coligny 35 Priester umbringen u. ihre Leichen in die Loire werfen; in Pithiviers ließ derselbe alle Pr. aufhängen. Als Gabriel de Lorges, Graf v. Montgomery, 1569 Béarn von den franz. Truppen befreit hatte, ließ er in Orthes 3000 Kath. jedes Alters u. Standes niederhauen, die Kirchen einäschern u. s. w. Auch in Pau u. Cleron wurden viele Kath. unmenslich niedergemetzelt u. bei St. Sever 200 Priester in einen Abgrund gestürzt. Die calv. Syn. v. Lescaur verlangte, man solle Jeden zwingen, der calv. Predigt beizuwohnen. Johanna d'Albret verbot bei schweren Strafen Kath. Priestern, ihr Gebiet zu betreten, u. befahl ihren Unterthanen bei Gefängniß u. Geldstrafen, der calv. Predigt beizuwohnen u. das calv. Abendmahl zu empfangen. Und dieselbe Frau verlangte nichtsdestoweniger vom franz. Hof Duldung der Calvinisten. Mußte nicht ein solches Benehmen der Hugenotten und ihrer Führer die Kath. Franzosen, welche die immense Majorität bildeten, zum Aeußersten treiben? Vgl. *Bossuet*, Hist. des variations. X, 52.

3) Cf. *Ep. aux églises principales du Royaume* v. 25. März 1562. (W a u m, H. Beil. S. 172). Beza gesteht selbst, daß er zum Bürgerkrieg aufgefordert exhor-

An der Spitze der Hugenotten stand Prinz Condé, dem auch England um den Preis von Havre de Grace Hilfe zugesagt hatte. Allein der Vaterlandsverrätther erreichte seinen Zweck nicht. Die Empörer wurden in der Schlacht bei Dreux (Dez. 1562) besiegt¹⁾. Coligny zog sich nach Orleans zurück. Der Herzog Franz v. Guise belagerte hierauf diese Stadt, wurde aber am 18. Febr. 1563 von dem Stallmeister Colignys, Poltrot de Méré²⁾ meuchlerisch ermordet. Hierauf schloß die Regentin mit dem Prinzen Condé den Frieden von Amboise³⁾. Coligny und die hugenottischen Prediger⁴⁾ waren mit demselben nicht einverstanden.

Dieser Friede dauerte nur einige Jahre; denn schon 1567 schmiedeten die Hugenotten, die gut organisiert waren, eine gemeinschaftliche Kasse hatten, und einen Staat im Staate bildeten, ein neues Complotte wider den König, welchen sie in seinem Lustschlosse Monceaux überfallen wollten. Der König entfloh nach Paris, wohin ihm die Rebellen folgten. Die Empörung hatte sich über ganz Frankreich verbreitet. Die königlichen Truppen siegten unter sich über ganz Frankreich verbreitet. Die königlichen Truppen siegten unter Montmorency bei St. Denys. Trozdem erlangten die durch ein päpstliches Hilfsheer unterstützten Hugenotten im Frieden von Longjumeau, am 23. März 1568, große Vortheile⁵⁾.

Da aber die Hugenotten ihre hochverrätherischen Verbindungen mit den deutschen Fürsten nicht aufgaben und die von ihnen besetzten festen Plätze nicht räumten, entließ der König seinen, den Hugenotten gewogenen, Kanzler de l'Hospital und widerrief das Januaredict von 1562⁶⁾. Nun ent-

tant toutefois un chacun d'user des armes à la plus grande modestie (!) qu'il est possible. *Bossuet*, l. c. X, 47. Die Nationalsyn. v. Orleans 1562 beschäftigte sich damit, ein Heer zusammenzubringen und Geld herbeizuschaffen. Die Syn. v. St. Jean d'Angely u. Saintes entschieden „nach dem Worte Gottes,“ daß der Krieg erlaubt, ja unbedingt nothw. sei. Die Nationalsyn. v. Lyon 1563 verurtheilte einen Prediger, welcher der Königin geschrieben, daß er nie zur Ergreifung der Waffen eingewilligt habe, in einem and. Schreiben an dieselbe Widerruf zu leisten, u. ließ einen apostasirten Abt, welcher die „Götzenbilder“ verbrannt u. zur Verth. des Evangeliums die Waffen ergriffen habe, zum Abendmahl zu. Cf. *Aymon*, Synodes nationaux des égl. réf. de France. La Haye 1710, I, 43. 45. *Hergenrother*, Kath. K. u. Chr. Staat S. 487. *Bianchi*, Della Potestà etc. I, §. 6, p. 49 sqq.

1) Der Marschall v. St. André ward gefangen u. v. einem Hugenotten ermordet; auch Montmorency kam in die Gewalt derselben. Dagegen gerieth Prinz Condé in die Gefangenschaft des kgl. Heeres. 7000 Todte bedeckten das Schlachtfeld.

2) Der Mörder wurde hingerichtet, von den Calv. ab. als Märtyrer verehrt u. sein Name ins Genfer Martyrologium eingetragen.

3) Das Edict v. Amboise enthielt einige Beschränkungen des Januaredicts. Auch jetzt ward wieder bestimmt, die Hugenotten sollten die geraubten Kirchen u. Güter restituiren.

4) Siehe *Bossuet*, l. c. X, 47.

5) Das Januaredict wurde mit Aufhebung aller beschränkenden Zusätze wieder hergestellt.

6) Am 28. Sept. 1568 wurde der calv. Gottesdienst bei Todesstrafe u. Güterconfiscation untersagt u. die Prediger verbannt.

brannte der dritte Religionskrieg, der mit großer Erbitterung geführt ward¹⁾. Das königl. Heer erfocht den Sieg bei Jarnac²⁾ am 13. März 1569 und am 3. Okt. bei Moncontour³⁾; allein die Hugenotten erlangten doch wieder einen der Häresie günstigen Frieden 1570 zu St. Germain en Laye, welcher ihnen nicht nur Religionsfreiheit zusicherte, sondern auch Sicherheitsplätze⁴⁾ einräumte.

Ein Ehebündniß zwischen Heinrich v. Navarra und der Prinzessin Margaretha v. Valois sollte den geschlossenen Frieden noch mehr befestigen. Auch die persönlichen Beziehungen Colignys zum kgl. Hofe wurden seit 1571 freundlicher. Der Admiral erschien (18. Sept.) in Blois und erlangte großen Einfluß auf Karl IX., den er benützte, um die Guisen vom Hofe zu vertreiben und den König zum Kriege gegen Spanien zu bewegen. Schon war Karl IX., der auch mit Elisabeth v. England (29. April 1572) ein Bündniß abschloß, bereit, den rebellischen Niederländern Hilfsstruppen zu senden. Da gab die Katastrophe vom 24. Aug. 1572 der Sache plötzlich eine andere Wendung.

§. 174. Fortsetzung. Die Bartholomäusnacht. Die Liga. Das Edict v. Nantes. Widerruf desselben unter Ludwig XIV.

Die Vermählung Heinrichs v. Navarra mit der Prinzessin Margaretha⁵⁾ fand am 18. August 1572 in Paris statt. Der hugenottische Adel hatte sich in großer Zahl und mit bewaffnetem Gefolge daselbst eingefunden. Auch Coligny erschien und betrieb mit allem Eifer den Krieg gegen Spanien. Zugleich war er bemüht, Katharina v. Medici mit ihrem Sohne zu entzweien und von den Regierungsgeschäften auszuschließen. Hierüber bestürzt, suchte die Königin Mutter, den Admiral durch Mordanschlag aus dem Wege zu räumen. Der Mordversuch Maureverts mißglückte aber und

1) Briquemaut, ein hug. Anführer, trug ein Halsband von Ohren ermordeter Priester.

2) Prinz Condé kam im Kampfe ums Leben. Nach seinem Tode übernahmen Heinrich v. Bourbon, Prinz v. Navarra (nachmal. Heinrich IV.), Sohn der Johanna d'Albret u. Antons v. Bourbon, u. Heinrich v. Bourbon, Prinz v. Condé, ein Sohn des Gefallenen, dessen Rolle. Coligny befehligte die Truppen. An der Spitze der kgl. Truppen standen Heinrich v. Anjou, ein Bruder Karls IX., u. Heinrich v. Guise, ein Sohn des ermordeten Herzogs Franz.

3) In der Schlacht fielen 12,000 Mann. Coligny, den das Pariser Parlament am 13. Sept. geächtet hatte, wandte sich an England, Schottland, Dänemark, die Schweiz u. Deutschland um Hilfe.

4) La Rochelle, Cognac, Montauban u. La Charité.

5) Papst Pius V. hatte die Dispens verweigert, u. Gregor XIII. knüpfte ihre Ertheilung an Bedingungen, auf welche der Hof nicht einging. Margaretha gab auch ihre Einwilligung nicht. Die Ehe wurde am 15. Dez. 1599 für nichtig erklärt. (Davila, I, c. V, 267. Collection compl. des mémoires, XX, 148, 149; XXXVII, 22).

hatte nur eine große Erbitterung der Hugenotten zur Folge. Da entschloß sich Katharina zum Aeußersten und faßte im Vereine mit Heinrich v. Anjou und Andern den Plan, die in Paris versammelten Hugenotten ermorden zu lassen. Ihren Vorstellungen gab schließlich auch Karl IX., ohnedies gereizt durch die übermüthige Sprache des Admirals¹⁾, nach. Die Nacht vom 23. auf 24. August — Bartholomäusnacht²⁾ — wurde zur Ausführung des Vorhabens bestimmt. Coligny und viele angesehene Hugenotten verloren in dieser Nacht das Leben. Auch in den Provinzen wurden die Gräuelszenen auf kgl. Befehl wiederholt. Die Zahl der gemordeten Hugenotten beträgt etwa zweitausend³⁾.

Zur Rechtfertigung dieser Gräueltthat, die weder das Werk einer längeren Vorbereitung⁴⁾ war, noch aus einem religiösen Motiv⁵⁾ hervorging, ließ der König den auswärtigen Höfen erklären, daß eine Verschwörung wider sein Leben entdeckt, im Augenblicke des Ausbruches aber durch die Ermordung der Verschworenen unterdrückt worden sei. Nach Empfang dieser Erklärung, an deren Wahrheit selbst der englische Hof damals nicht zweifelte, veranstaltete Papst Gregor XIII. ein Dankfest wegen der Errettung der kgl. Familie und der Erhaltung der kath. Religion in Frankreich⁶⁾; dagegen war

1) Vgl. Lingard, Gesch. v. England. Deutsch v. Salis, VIII, 432 ff. Im Gespräche mit Coligny rief der König einmal aus: Il n'y a pas longtemps que vous vous contentiez d'être soufferts par les catholiques; maintenant, vous demandez à être égaux; bientôt, vous voudrez être seuls et nous chasser du royaume. (Poyedavant, I, c. I, 252).

2) W. v. Schütz, Die aufgehellte Bartholomäusnacht. Leipz. 1845. Gandy, La Saint-Barthélemy etc. in der Revue des questions historiques. Paris 1866. p. 331 sqq. Cf. Civiltà cattol. Serie VI, vol. 8, p. 679 sqq. vol. 9, p. 267 sqq. 662 sqq. vol. 10, p. 268 sqq. vol. 11, p. 14 sqq. p. 648 sqq. Hier ist auch die übrige ältere u. neuere Lit. angegeben u. benützt.

3) Siehe Lingard, VIII, 437. Eine Zusammenstellung der versch. Angaben in Civ. catt. X, 281.

4) Civ. catt. I, c. XI, 649 sqq. Collection etc. XX, 154.

5) Beweise dafür sind die Erklärung 1. des Königs im Parlamente (Collection etc. XX, 160): Le roi déclara, que rien ne s'était fait, que par ses ordres. Cf. Civ. catt. I, c. IX, 679. 2. seines Ges. in London: Le roi son maître avait été forcé à la saint Barthélemy pour l'assurance de sa personne et de son état (Segretain, I, c. p. 74); ferner die Thatsache, daß 3. kein Bischof im Rathe des Königs war, wohl aber 4. die Geistlichen wie Bisch. Jenuoyer v. Liffieux die Verfolgten beschützten; ebenso fassen auch 5. die luth. Theol. Andrea u. Selmecker in ihrem Berichte an Churfürst August v. Sachsen diese That als eine politische auf. (Wenzel, Neuere Gesch. der Deutschen. V, 40). Cf. Civ. catt. I, c. XI, 656 sqq.

6) Vgl. Hergenhöther, Kath. Kirche u. Christl. Staat S. 654 ff. Wie man in Rom die Sache auffaßte, ergibt sich aus der Rede, welche Muret am 23. Dez. vor Gregor XIII. hielt, als der Papst den franz. Ges. Rambouillet in öff. Audienz empfing. Er sagt u. A.: Veriti non sunt (scil. Hugenotti) adv. illius regis caput ac salutem conjurare, a quo post tot atrocias facinora non modo veniam consecuti erant, sed etiam benigne et amanter excepti. Qua conjuratione sub id ipsum

er mit der Art und Weise der kgl. Proceedur durchaus nicht einverstanden und sprach wiederholt seinen Abscheu und Schmerz über die Niedermetzelung der Hugenotten aus¹⁾.

Einige Zeit nach dem Pariser Blutbad, welches die deutschen Lutheraner als eine gerechte Rache Gottes an den Hugenotten erklärten, begann der vierte Religionskrieg, welcher nach der Wahl Heinrichs v. Anjou zum Könige von Polen mit dem Frieden vom 1. Juli 1573 endete. Nun entstand eine Spaltung unter den Katholiken, indem die f. g. Politiker unter Anführung des Herzogs Franz v. Alençon mit den Hugenotten sich verbanden. Im folgenden Jahre starb Karl IX., unter dessen Regierung die katholische Kirche arg gebrandschakt wurde.

Karl hinterließ seinem Bruder Heinrich III., König v. Polen, ein zerrissenes und geschwächtes Reich. Dieser that jedoch nichts, um dessen Glanz wieder herzustellen, sondern überließ sich den größten Ausschweifungen²⁾. Ein neuer Hugenottenkrieg gewährte den Calvinisten im Frieden v. Beaulieu (Paix de Monsieur) 1576 Amnestie, Religionsfreiheit und acht neue Sicherheitsplätze. Dieser Friede rief die kath. Liga ins Leben, an deren Spitze der ritterliche Heinrich v. Guise stand. Nun gab es zwei organisierte Parteien in Frankreich, die Hugenotten und die Ligisten, von denen die eine bei den prot. Höfen, die andere bei dem Könige v. Spanien Hilfe suchte. Heinrich III. schloß sich nebst seinem Bruder Franz, Herzog v. Alençon u.

tempus, quod patrandò sceleri dicatum ac consitutum erat, divinitus detecta atque patefacta, conversum est in illorum scelleratorum ac foedifragorum capita id, quod ipsi in regem et in totam prope domum ac stirpem regiam machinabantur. (Opp. Muret, ed. *Ruhnkenius* I, 177). Am 24. Aug. schrieb Lud. v. Bourbon, Herzog v. Montpensier, an den Paps: Ayant la bonté de nostre Roy usé de la clémence et doulceur, que chacun a bien seou à l'endroit dex ses subjectz rebelles et mesmes de Ladmyral Chastillon aucteur et princippal mynistré de tous les maux et injures, que les pauvres catholiques de ce Royaulme ont souffertz et endurez en ces guerres passées; esperant par la amolir la durté de leurs cueurs et les ramener a lobeissance, qui luy est deue; ledict admyral sest montré si meschant que d'avoir *conspiré de faire tuer ledict Seigneur Roy, la Royne sa mère, messieurs les freres et tous les princes et seigneurs catholiques* estant a leur suite. Pour, cela fait, *se bastir ung Roy a sa devotion, et abolir toute autre Religion* que la sienne en cedict royaulme. Mais Dieu . . . a voulu et permis que ceste *conspiration* a esté decouverte, et se faisant si bien illuminer lesprit de sa Majesté, que au mesme jour ce malheureux faisoit compte de faire commancer sa damnable entreprise, elle en a fait tomber l'exécution sur luy et ses complices tellement, qu'il a esté tué avec tous les principaux chefs de sa secte; le nombre desquelz et des autres de leur party, qui ont courru pareille fortune, est si grand en cette ville seulement que je ne scaurois le vous declarer etc. (*Theiner*, Annal. Eccl. I, 336 u. Civ. catt. XI, 22).

1) Cf. *Brantome*, Vie de M. l'Admiral de Chastillon. (Oeuvres compl. Paris 1822. T. III, 283).

2) Heinrich v. Navarra war in dieser Hinsicht nicht viel besser, als der König.

seit-1573 v. Anjou, der Liga an und erklärte auf dem Reichstage zu Blois 1577, dem Verlangen der Stände entsprechend, nur die kath. Religion in Frankreich dulden zu wollen. Die Hugenotten ergriffen die Waffen und erlangten (Friede v. Bergerac 17. Sept.) durch das Edict v. Poitiers wieder beschränkte Religionsübung. Noch größere Zugeständnisse machte die Königin Mutter Heinrich v. Navarra im Frieden v. Nerac 1579; aber schon im folgenden Jahre begann der Krieg (la guerre des amoureux) von neuem. Der Friede v. Fleiry machte am 26. Nov. demselben ein Ende.

Neue Verwickelungen brachte der Tod des Herzogs v. Anjou (1584). Heinrich III. war kinderlos und Heinrich v. Navarra der präsumtive Thronerbe. Ihn wollten weder Katharina, noch die Liga, weshalb Heinrich v. Guise den Cardinal v. Bourbon¹⁾ aufforderte, seine Rechte auf die Krone geltend zu machen. Er that es auch in dem Manifest v. Peronne am 31. März 1585. Am 7. Juli aber verständigte sich der König mit der Liga und erließ das Edict v. Nemours, welches die Ausübung des Calvinismus in Frankreich verbot, die Hugenotten aus dem Reiche wies und sie für unfähig zu irgend einem Amte erklärte.

Vergebens hatten sich die Häupter der Liga bisher bemüht, von Paps Gregor XIII. eine öffentliche Billigung ihres Verhaltens durch eine Bulle zu erwirken. Auch sein Nachfolger Sixtus V., der wohl Frankreich in der kath. Religion, aber auch als eine Macht ersten Ranges erhalten wollte, ging auf die von Spanien unterstützten Bitten der Ligisten, für sie Partei zu nehmen, nicht ein²⁾. Dagegen erließ er am 9. Sept. 1585 die Constitution Ab immensa aet. regis³⁾, durch welche Heinrich v. Navarra und Prinz Condé als rückfällige Ketzer mit dem Banne belegt und dadurch nach dem in Frankreich herrschenden Rechte von der Thronfolge ausgeschlossen wurden.

Inzwischen wüthete der Bürgerkrieg fort. Heinrich v. Navarra erfocht den Sieg bei Coutras (20. Okt. 1587); Heinrich v. Guise schlug dagegen am 24. Nov. die deutschen Hilfstruppen der Hugenotten. Die erbärmlichste Rolle spielte König Heinrich III. Er unterhandelte zuerst mit Heinrich v. Navarra, schloß sich später aber wieder der Liga an und sprach durch das Reunionsedict von Rouen (19. Juli 1588) den prot. Prinzen das Recht der Thronfolge ab⁴⁾.

Die auf kgl. Befehl vollzogene Ermordung Heinrichs v. Guise und seines Bruders Ludwig⁵⁾ offenbarte deutlich die Gesinnungen Heinrichs III.

1) Oheim Heinrichs v. Navarra.

2) Siehe Hübner, Sixtus V. Deutsche Ausgabe. Leipzig 1871, S. 180 ff.

3) Sie steht Bull. magn. Ed. Luxemb. 1727. Tom. 2. p. 163 in Appendice, auch in *Segretain*, Sixt. V. et Henri IV. Paris 1861. p. 329 sqq.

4) Es wurde auf der Ständeversammlung zu Blois zum Reichsgesetze erhoben. Siehe Gosselin, a. a. D. II, 350 ff.

5) Er war Cardinal u. Erz. b. Lyon.

gegen die Liga, an deren Spitze nun Herzog Karl v. Mayenne, ein Bruder der Ermordeten, trat. Sie kündigte deshalb dem König den Gehorsam auf. Heinrich III. verband sich mit den Hugenotten und belagerte im Vereine mit Heinrich v. Navarra Paris, fand aber hier seinen Tod durch den Dolch des Dominikaners Jakob Clement.

Nun trat der Kampf in eine neue Phase. Heinrich v. Navarra nahm den tgl. Titel an; die Liga rief dagegen den Card. v. Bourbon, Karl X. († 8. Mai 1590), als König aus. Der Bürgerkrieg dauerte fort. Heinrich besiegte die Ligisten bei Arques und Ivry, konnte aber ihren Widerstand erst durch seine Rückkehr zur Kirche brechen. Am 26. Juli 1593 legte er in St. Denys¹⁾ das kath. Glaubensbekenntniß ab und wurde am 27. Febr. 1594 in Chartres gekrönt. Die mit Spanien verbündeten Ligisten befanden sich noch im Besitze von Paris und einiger anderen Städte; auch die Beziehungen des Königs zum hl. Stuhle waren noch nicht ganz geordnet. Gregor XIV. hatte die Censuren seines Vorgängers gegen ihn erneuert, und Clemens VIII. zweifelte an der Aufrichtigkeit der Bekehrung Heinrichs. Erst 1595 erfolgte dessen Losprechung vom Banne²⁾. Die Ligisten unterwarfen sich.

Die Einheit Frankreichs war jetzt wiederhergestellt, keineswegs aber die Ruhe im Innern. Die Hugenotten empörten sich wiederholt³⁾, und selbst das Edict von Nantes (13. April 1598)⁴⁾ vermochte nicht, sie zu befriedigen⁵⁾.

1) Der Erzhh. v. Bourges ertheilte ihm die Absolution. Cf. Journal de Henri IV. in Collection etc. T. 46—49.

2) Cf. *Segretain*, l. c. p. 342 sqq. *Laemmer*, *Analecta Rom.* p. 151. Die späteren Card. du Perron u. d'Effat vertraten des Königs Stelle bei der Absolution in Rom. Vgl. Näß, *Die Convertiten III*, 308 ff.

3) Cf. *Picot*, *Essai etc.* I, 410 sqq. (Ed. Bruxelles 1824).

4) Abgedruckt in *Benoist* (calv. Prediger), *Hist. de l'édit de Nantes* im Anhang p. 62 sqq., u. *Segretain*, l. c. p. 420 sqq. Die Hugenotten erhalten mit kleinen Beschränkungen freie Religionsausübung, sollen wie die Kath. zu allen Schulen, Univers., Hospitälern u. öffentl. Armenanstalten zugelassen werden, sind fähig zu allen Aemtern u. Würden, ihre Streitigkeiten sollen durch besondere aus Kath. u. Hug. bestehende Kammern (chambres miparties) entschieden werden u. s. w. Das Edict besteht aus 92 Art. Am 2. Mai wurden noch 56 geheime Art. u. zwei Brevets vom 30. April beigelegt. In denselben sichert der König den Hugenotten jährlich 45,000 Thaler zur Befreiung ihrer Cultusbedürfnisse zu u. läßt ihnen ihre Sicherheitsplätze, deren Befehlshaber sie ernennen durften, auf 8 Jahre. Für die Besatzung derselben wird die Summe von 180,000 Thln bewilligt. Das Parlament v. Paris konnte nur durch strenge Befehle des Königs bewogen werden, am 25. Febr. 1599 das Edict aber mit einigen Modificationen einzuregistrieren.

5) Das Edict v. Nantes bestimmte z. B., die kath. Rel. solle in den Orten, wo sie unterdrückt war, wieder ausgeübt werden dürfen. Aber weder in Bearn, noch in ihren Sicherheitsplätzen gestatteten die Hug. den Kath. freie Religionsübung. (*Picot*, l. c. p. 35). Ueber ihre politische u. kirchl. Organisation nach dem Edict v. Nantes siehe *Bentivoglio*, *Relationi. Venetia 1636* p. 194 sqq.

Unter Ludwig XIII. brachen die Religionskriege wieder aus¹⁾. Der Friede von Montpellier (1622) stellte nur eine Zeit lang die Ruhe wieder her. Erst die Erstürmung von La Rochelle 1628 nöthigte die Hugenotten zur Unterwerfung. Der tgl. Minister, Cardinal Richelieu, nahm den Besiegten ihre bisherigen politischen Vorrechte und ihre Sicherheitsplätze. Die übrigen Bestimmungen des Edicts v. Nantes blieben dagegen (Gnadenedict v. Nismes 1629) in Kraft.

Unterdessen hatte der französische Clerus²⁾ eine große Thätigkeit entfaltet, um die Verirrten zur Kirche zurückzuführen. Unter Ludwig XIV. erfolgten massenweise Bekehrungen der Hugenotten³⁾. Der Hof unterstützte das Missionswerk, rief aber dadurch Empörungen⁴⁾ der Sectirer hervor, die mit Gewalt unterdrückt wurden und ein noch strengeres Einschreiten gegen dieselben zur Folge hatten. Die Regierung entzog den Hugenotten verschiedene Rechte und Privilegien⁵⁾, von denen sie nur zu häufig einen schlechten Gebrauch gemacht hatten, bis zuletzt der König auf Betreiben seines Kanzlers Le Tellier am 18. Okt. 1685 das Edict v. Nantes⁶⁾ aufhob.

1) Eine Verordnung v. 1610 bestätigte das Edict v. Nantes u. bewilligte den Hug. die Sicherheitsplätze auf weitere 5 Jahre. Trotzdem erregten dieselben wiederholt Aufstände. So 1615 in Languedoc unter dem Grafen Chatillon u. dem Herzoge Rohan wegen der Ehe Ludwigs XIII. mit einer span. Infantin; i. J. 1621 ergriffen sie unter Rohan u. Soubise die Waffen in La Rochelle u. s. w. In Milhau unterdrückten sie den kath. Gottesdienst 1614. Viele von den Hug. zerstörte kath. Kirchen, welche inzwischen wieder aufgebaut worden waren, wurden von neuem demolirt, z. B. die Kathedrale v. Nismes u. s. w. Die kath. BB. u. Pr. wurden mißhandelt, verjagt u. ermordet. Die Hugenotten bildeten eine politisch-rel. Partei, die in ihren Provinzialversammlungen u. Synoden üb. Krieg u. Frieden verhandelten, mit auswärtigen Höfen, bes. England (1625 u. 1659), Bündnisse schlossen u. jede Verlegenheit des Hofes benützten, um dem König größere Zugeständnisse abzutrotzen. Ein Hauptagitator der Hug. war der Prediger Chamier, welcher bei der Belagerung v. Montauban fiel. Cf. *Picot*, l. c. 426 sqq.

2) Siehe bes. *Picot*, *Essai hist.* Schon am Anf. des 17. Jahrh. hatten de Sponde, Bisch. v. Pamiers (Näß, III, 285 ff.), u. Veron, Verf. der *regula fidei* († 1649) an der Bekehrung der Hug. gearbeitet. Große Erfolge erzielte Bossuet (*exposition de la doctrine cath.* 1668), Fenelon, die hl. Franz v. Sales, Vincenz v. Paulo u. ihre Schüler u. s. w.

3) *Picot*, l. c. p. 179 sqq.

4) In Bivarais u. im Dauphiné 1683; in Nismes 1685.

5) Sie wurden von den Municipal- u. Gerichtsstellen ausgeschlossen; ihre Prediger mußten sich aller Ausfälle auf die kath. Kirche enthalten; die Synoden durften nur seltener u. in Gegenwart eines tgl. Bevollmächtigten stattfinden; die calv. Collegien u. Akademien von Saumur, Die, Sedan u. Montauban wurden geschlossen u. üb. 200 Kirchen, welche die Hug. während der Minderjährigkeit Ludwigs erbaut hatten, niedergerissen u. s. w.

6) Cf. *Bausset*, *Hist. de Bossuet* l. 12. c. 15 sqq. (*Oeuvres compl. de Bossuet*. Paris 1846, t. 12. p. 278 sqq.). Dasselbst auch die Urtheile kath. u. akath. Gelehrten üb. den Widerruf. Der Verf. weist auch nach, daß der franz. Episcopat keinen

Das Benehmen des Despoten und seines Ministers Louvois, welcher unter Mißbilligung des Papstes¹⁾ die Hugenotten durch äußeren Zwang²⁾ zur Kirche zurückführen wollte, rief namentlich in den Cévennen verschiedene Aufstände hervor. Die Fanatiker der Prophetenschule Duserres im Dauphiné³⁾ entflamnten die Calvinisten (Camisarden)⁴⁾ jener Gegenden, welche die größten Gräuelt⁵⁾ verübten und nur mit vieler Mühe von den kgl. Truppen überwunden werden konnten.

Nach dem Tode Ludwigs XIV. blieben zwar die Gesetze gegen die Hugenotten in Kraft, kamen aber nicht zur Ausführung. Im November 1787 verließ ihnen Ludwig XVI. die Rechte⁶⁾ der übrigen Untertanen.

Um die Stellung, welche die Hugenotten den Katholiken gegenüber einnahmen, noch besser zu erkennen, sollen hier einige Aussprüche ihrer Nationalsynoden mitgetheilt werden.

Die kath. Rel. ist nach ihrer Auffassung „ein durch öff. Autorität etablierter Götzendienst“ (Syn. v. Fiegac 1579 u. Vertueil 1567. *Aymon*, I, p. 140, p. 83), „ein Betrug des Satans“ (S. v. Charenton 1645. *Aym.*, II, 632), ihre Gotteshäuser sind „Götzentempel“ (S. v. Montpellier 1598. *Aym.*, I, 219), die hl. Messe ist „ein Teufelsdienst“ (S. v. Vertueil. *Aym.*, I, 84), das Fegfeuer „eine pure Täuschung, aus welcher die Mönchsgelübde, die Wallfahrten u. ähnliche Mißbräuche hervorgegangen sind“ (Klage des kgl. Ges. auf der Syn. v. Charenton 1645. *Aym.*, II, 233). Die „Papisten“ sind „Götzendiener“ (S. v. Fiegac. *Aym.*, I, 142; S. v. Alençon 1637), ihre Bischöfe werden v. der S. v. Paris 1559 mit den brigands auf dieselbe Linie gestellt (*Aym.*, I, 12). Der Papst ist „der Antichrist.“ Die Syn. v. Gap 1603 stempelte diesen Satz sogar zum Dogma und befahl die Einrückung desselben ins allg. Glaubensbekenntniß (Art. 31): Nous croions et maintenons que c'est (der Papst) proprement l'Antechrist et le fils de perdition etc. (*Aym.*, I, 258 cf.

Antheil an demselben hatte. Die Zahl der in Folge des Widerrufs ausgewanderten Hugenotten beträgt etwa 67,000.

1) Papst Innocenz XI., welcher damals mit Ludwig XIV. etwas gespannt war, ließ durch den Nuntius d'Alba in London König Jakob II. v. England bitten, Ludwig XIV. zu einer milderen Behandlung der Hugenotten zu bewegen. (*Mazure*, Hist. de la révolution de 1668. Paris 1825. II, 126).

2) In die Häuser der Hug. wurden Einquartirungen gelegt, die große Excesse begingen. Man nannte diese Befehrungsweise Dragonades, les conversions par logemens, la mission bottée. Fenelon, dem die Miß. in Picou u. Saintonge übertragen waren, mißbilligte jede Härte. Cf. Ep. au Marquis de Seignelai 1686. (Oeuvres compl. de Fen. Paris 1850, Tom. 7, p. 195 sqq.).

3) Die neuen Propheten u. Prophetinnen bekamen Convulsionen, in welchen sie die ärgsten Schmähungen gegen die kath. Religion, das hl. Messopfer u. s. w. aussprachen u. den nahen Sturz des Papstthums verkündeten.

4) Von Camise—chemise, einem Hemde od. kurzen Röckchen, so genannt.

5) Nach dem Zeugnisse des Protestanten Sobelin (Hist. des troubles des Cévennes. Villefranche 1760) wurden im Januar 1703 von den Hug. Fanatikern 40 Kirchen, Häuser u. Schloßer verbrannt u. 80 Personen getödtet. Mit besonderer Grausamkeit verfuhr dieselben gegen kath. Missionäre. Cf. *Picot*, l. c. II, 397 sqq.

6) Das Toleranzedict ist deutsch abgedruckt in der Mainzer Monatschrift v. 1789 S. 654 ff.

p. 272). Dasselbe that die Syn. v. La Rochelle 1607 (*Aym.*, I, 316). Auf die Vorstellungen des kgl. Bevollmächtigten, sich der Ausdrücke „Götzendienst, Götzendiener, Antichrist“ hins. der Kath. zu enthalten (cf. *Aym.*, II, 633, 725), erwidert der Präsesident der Syn. v. Laudun 1659 unter Hervorhebung der Treue der Hug. gegen den König und ihrer „Mäßigung, die Andern zum Beispiele (!) dienen könne“: Mais à l'égard de ces paroles d'Antechrist, qui sont dans notre liturgie, et de celles d'Idolatrie, et de Tromperies de Satan, qui se trouvent dans notre confession de foi, ce sont des mots, qui declarent les raisons et le fondement de notre séparation d'avec l'église Romaine, et la doctrine que nos pères ont maintenue dans les plus cruels tems, et que nous avons résolu à leur exemple de ne jamais abandonner avec la grâce de Dieu, mais de les conserver fidèlement et inviolablement jusqu'au dernier moment de notre vie (*Aym.*, II, 725). Hierbei darf man nicht übersehen, daß die Synoden, welche in so gehässiger Weise gegen die Katholiken auftraten, nach dem Edict v. Nantes und also nach Wiederherstellung des Friedens gefeiert wurden.

§. 175. Der Protestantismus in den Niederlanden.

Durch die Zwicauer Propheten und Kaufleute wurde der Protestantismus auch in die Niederlande¹⁾ eingeschmuggelt, fand aber dort nur wenige Anhänger²⁾, gegen welche Kaiser Karl V. strenge Verordnungen erließ.

Um so größere Fortschritte machte die Irrlehre unter Philipp II.³⁾, indem der niedere, meist tief verschuldete Adel und einige ehrgeizige Großen dieselbe als Mittel gebrauchten, das Land von der Krone Spaniens loszureißen. Der oberste Leiter dieser religiös-politischen Empörung war der glaubens- und treulose Prinz Wilhelm v. Oranien, welcher alle Maßregeln des Königs als Eingriffe in die Freiheiten und Privilegien des Landes zu verschreien bemüht war. Die dadurch hervorgerufene Mißstimmung wurde durch die ebenso nothwendige als berechtigte neue Diöcesaneintheilung⁴⁾,

1) *Stradae Romani* (S. J.), Hist. Belgicae duae decades Rom. 1640 sqq. 2 Voll. u. öft. Leo, Zwölf Bücher niederländ. Gesch. Halle 1835. 2 Bde. Universalgeschichte. 3. Aufl. Halle 1853. Bd. 3, S. 326 ff. Koch, Ueb. die Empörung u. den Abfall der N. von Spanien. Leipzig 1860. Holzwardt, Der Abfall der N. Schaffhausen 1865 ff. 2 Bde. Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas par M. Gachard. 2 Voll. Bruxelles 1848.

2) Heinrich Boes u. Joh. Esch wurden 1523 als Ketzer verbrannt.

3) Ueber diesen wegen seiner kath. Gesinnung so sehr verleumdeten König sagt Leo: Philipp II. ist keineswegs ein so carrirter Character, als wozu ihn die leidenschaftliche Geschichtschreibung der prot. u. revolutionären Kreise gemacht hat, die in ihm gewissermaßen das Urbild eines Tyrannen ausmalt; sondern vielmehr war auch er, gleich seinem Vater, ein ruhiger, milder Mann u. s. w. (Universalg. III, 332).

4) In den Niederl. gab es 4 Bisth.: Utrecht, Arras, Cambrai u. Tournay. Auf Wunsch des Königs erhob Papst Paul IV. 1559 durch die Bulle Super universas orbis ecclesias Mecheln, Cambrai u. Utrecht zu Erzb. u. errichtete noch 14 Bisth. (Bull. Rom. VI, 559 sqq.).

die Vollstreckung der Kegeredicte und andere Ursachen¹⁾ noch vergrößert und äußerte sich vornehmlich in den gehässigsten Verleumdungen und Beschimpfungen des tüchtigen und pflichttreuen Cardinals Granvella, welcher der Statthalterin Margaretha, Herzogin v. Parma, als Minister beigegeben war.

Der erste Versuch glückte. Die spanischen Truppen räumten die Niederlande, Granvella nahm 1564 seine Entlassung, und die Adelspartei kam in Besitz der Gewalt.

Wilhelm v. Oranien schritt auf der Bahn der Empörung weiter fort, suchte das Volk durch Verbreitung lügenhafter Gerüchte, z. B. der König wolle die spanische Inquisition²⁾ in den Niederlanden einführen, noch mehr aufzureizen und brachte 1565 den s. g. Compromiß, ein Bündniß prot. und kath. Edelleute, zu Stande, dessen Zweck Wahrung der Rechte und Privilegien des Landes sein sollte.

Die Regierung ergriff nur halbe Maßregeln gegen den rebellischen Adel, der, von den Protestanten in Frankreich und Deutschland unterstützt, in seinen Forderungen immer kühner wurde. An der Spitze der Unzufriedenen standen außer Wilhelm noch die Grafen v. Egmond und Hoorne.

Die Empörung kam 1566 zum Ausbruche. Die Mitglieder des Compromisses ließen durch 250 Edelleute — Geuzen — der Statthalterin eine Bittschrift überreichen, deren Forderungen, Suspension der Religionsedicte und Einberufung der Generalstaaten, sie hierauf mit Gewalt erzwingen wollten.

Inzwischen hatten unter dem Schutze der Geuzen viele calvinistische Prädicanten sich in den Niederlanden eingefunden, die mit Hilfe des Pöbels Kirchen und Klöster plünderten, die Bilder und hl. Gefäße zerstückten oder verbrannten, die hl. Hostien mit Füßen traten und noch andere Schandthaten verübten³⁾. Solche Gräuelszenen öffneten vielen irreführten Katholiken die Augen. Sie schlossen sich der Regierung an, welche die Aufrührerischen besiegte. Wilhelm v. Oranien entfloh nach Deutschland, und Graf Egmond, den der Verräther durch gefälschte Briefe⁴⁾ an sich zu fesseln suchte, kehrte zum Gehorsam unter den König zurück.

Anstatt jetzt persönlich zu erscheinen, sandte Philipp II. den Herzog v. Alba mit einem Heere und großen Vollmachten in die Niederlande, worauf

1) Der niedere Adel war über die Beförderung der Spanier u. das Volk üb. das Verweilen span. Truppen im Lande aufgebracht.

2) Auch die Publication der Tridenter Beschl. wurde wider den König ausgebeutet.

3) Solzwarth, I, 344 ff. Bes. schrecklich ging es in Antwerpen und Gent her.

4) Vgl. Leo, III, 367. Die Briefe sollten angeblich vom span. Ges. d'Alava in Paris herrühren.

Margaretha ihr Amt niederlegte. Wilhelm v. Oranien, der in verschiedenen Pamphleten¹⁾ den König verlästerte, warb mit Hilfe prot. Fürsten Truppen und begann den Krieg gegen Alba. Dieser trieb die Rebellen auseinander, erregte aber durch Einsetzung des „Rathes der Unruhen“²⁾, durch die Hinrichtung der Grafen v. Egmond und Hoorne und bes. durch Einforderung einer neuen drückenden Steuer große Unzufriedenheit, welche durch die Plünderungen der spanischen Truppen³⁾ noch gesteigert wurde.

Die Eroberung der Stadt Brielle durch die von England unterstützten Wassergeuzen (1572) war das Signal, zu einem neuen, blutigen Kriege in den nördlichen Provinzen. Wilhelm v. Oranien, welchem außer Elisabeth v. England auch Karl IX. v. Frankreich⁴⁾ Hilfe zusagte, trat „als Statthalter des Königs“ an die Spitze der Aufständischen. Die gegenseitige Erbitterung war sehr groß; insbes. wurden die Priester und Mönche von den Rebellen grausam mißhandelt und ermordet⁵⁾. Auch über die südlichen Provinzen verbreitete sich die Empörung⁶⁾. Alba unterdrückte dieselbe, hatte dagegen wenig Glück in den nördlichen Provinzen und vermochte nicht, das empörte Land zu beruhigen.

Ebenjowenig war dies seinem Nachfolger Ludwig de Requesens möglich. Der intrigante Wilhelm v. Oranien vereitelte alle Versöhnungsversuche, wobei er sich hauptsächlich des Calvinismus als Waffe gegen Spanien bediente.

Nach dem Tode des Requesens (1576) wurde Don Juan d'Autria, der Sieger von Lepanto, Statthalter. Vom Wunsche, das Land zu beruhigen, beseelt, nahm der jugendliche Held die „Genter Pacification“ vom 8. Nov. 1576 und die „Brüsseler Union“ vom Jan. 1577 in sein „ewiges

1) „Dieser Federkrieg ist die eigentliche Quelle aller der über Philipps II. persönl. Verhältnisse verbreiteten Schand- u. Schmachgeschichten.“ (Leo, Univerfalg. III, 387).

2) Blutrath vom Volke genannt. Vgl. Leo, Univerfalg. III, 374. Niedert. Gesch. II, 510 ff., welcher nachweist, daß die Strenge Albas durchaus nothwendig u. der Blutrath nicht so grausam war, als er verschrien ward. Insbes. machten die Buschgeuzen, welche Priester u. Mönche verstümmelten u. ermordeten u. die Kirchen u. Klöster plünderten u. demolirten, ein strenges Einschreiten nothwendig.

3) Churf. Casimir v. der Pfalz hatte das Geld mit Beschlag belegt, welches der König zur Bezahlung der Soldaten gesandt hatte.

4) Siehe S. 600. Wilhelm machte Karl IX. große Zugeständnisse; u. A. versprach der deutsche Patriot, Alles zu thun, damit das Kaiserthum an Frankreich komme.

5) Die v. dem berühmten Gezeiten Wilt. Estius Hesselius, einem Augenzeugen, verfaßte Gesch. der Martyrer v. Gorcum (9. Juli 1572) erschien 1867 zu Warendorf in einer d. Uebers.

6) Die südl. Prov. verbanden sich mit Holland u. Seeland, keine span. Besatzungen im Lande zu dulden u. die Religionsedicte zu suspendiren, bis ein allg. Landtag diese Angelegenheit geordnet habe.

Brüd. Kirchengeschichte.

Edict“ (17. Febr. 1577) auf, erntete aber nur Undank und Aufruhr und mußte zuletzt das Schwert gegen die Empörer ziehen¹⁾. Das eigentliche Haupt derselben war Wilhelm, während Erzherzog Matthias und später der Herzog Franz v. Anjou, welche von einer Partei des Adels als Statthalter aufgestellt wurden, nur den Namen führten. Don Juan besiegte die Empörer, konnte aber, von Spanien im Stiche gelassen, seinen Sieg nicht weiter verfolgen und starb tief betrübt am 1. Okt. 1578.

Unter seinem Nachfolger Alexander v. Parma unterwarfen sich die südlichen Provinzen durch den Vertrag von Arras dem Könige, während die von Wilhelm v. Oranien geleiteten nördlichen Landschaften durch die Utrechter Union 1579 sich zu gegenseitiger Hilfeleistung verbanden und, durch Brabant, Flandern und Mecheln verstärkt, 1581 ihrem Herrn den Gehorsam förmlich aufkündigten. Der Krieg wurde nach dem Tode Wilhelms (1584) fortgesetzt. Moriz v. Oranien übernahm die Rolle seines Vaters. Erst 1609 erfolgte ein Waffenstillstand, in welchem die Unabhängigkeit der nördlichen Provinzen²⁾ anerkannt wurde.

Schon Wilhelm hatte 1582 im Widerspruche mit seiner wiederholten feierlichen Erklärung, die öffentliche Ausübung der kath. Religion in Holland verboten. Dasselbe Schicksal traf sie in den übrigen Provinzen, die sich von Spanien losrissen³⁾. Doch erhielt sich trotz aller Bedrückungen dort eine nicht unbeträchtliche Anzahl von glaubenstreuen Katholiken⁴⁾.

§. 176. Englands Abfall von der kath. Kirche.

Eine jühdhafte Liebe brachte König Heinrich VIII. von England⁵⁾ in Opposition zur Kirche, deren Vertheidigung gegen Luther er kurz vorher geführt hatte⁶⁾. Er wünschte die Auflösung seiner Ehe mit Katharina

1) Daß nicht die Treulosigkeit Don Juans, sd. die Partei Oraniens den Krieg verursachte, ergibt sich klar aus *Groen van Prinsterer*, Archives ou correspondance de la maison d'Orange Nassau. Leide 1835 sqq. Tom. 6.

2) Brabant, Flandern u. Mecheln kamen wieder unter spanische Herrschaft.

3) Schon 1562 wurde die Conf. Belgica verfaßt. (*Augusti*, Corp. lib. symb. eccl. Ref. p. 170 sqq.). Die Syn. v. Dordrecht gab 1574 eine calv. Kirchenverfassung. Im folg. Jahre wurde die ref. Universität Leiden gestiftet. Ueb. die Streitigkeiten der Reformirten siehe §. 197.

4) Cf. *Bentivoglio*, Relazioni p. 163 sqq.

5) *Vera et sincera historia schismatis Anglicani, de ejus Origine et progressu a N. Sanderò*, aucta et castigatius edita a R. P. *Ribadeneira*. Colon. 1628. *Lingard*, Gesch. v. Engl. Bd. 6 ff. *Thommes*, Gesch. v. Engl. zur Zt der Tudors. Mainz 1866. 2 Bde. *Cobbet*, Briefe üb. die Reform in Engl. u. Ztl. Deutsch. Mainz 1862.

6) Siehe S. 559. Heinrich schrieb *Assertio septem sacramentorum adv. Luth.*

von Aragonien, der Wittve seines Bruders Arthur, um Anna Boleyn heirathen zu können. Papst Clemens VII. übertrug die Untersuchung dem Cardinal Wolsey und seinem Cardinallegaten Campeggio¹⁾ und zog später die Sache vor sein Gericht, konnte aber dem wiederholten Ansinnen des Königs, der Gutachten verschiedener Universitäten zu Gunsten der Ehescheidung beibrachte, nicht willfahren. Hierüber erzürnt, erklärte sich Heinrich auf Anrathen des Thomas Cromwell als Oberhaupt der englischen Katholiken und zwang den Clerus, ihn als Oberhaupt der Kirche Englands „in so weit es das Gesetz Gottes erlaube,“ anzuerkennen²⁾. Bald darauf starb der Erzbischof Warham von Canterbury. An seine Stelle erhob der König den geschmeidigen und unwürdigen Thomas Cranmer, welcher die Ehe Heinrichs mit Katharina für ungiltig, und seine bereits am 25. Januar 1533 mit Anna heimlich abgeschlossene Ehe für rechtmäßig und deren Kinder für erbfähig erklärte. Der Papst cassirte dieses Urtheil, und dies führte den Bruch des Königs mit Rom vollends herbei.

Das servile Parlament kam den Wünschen Heinrichs, der 1535 Cromwell zu seinem Generalvicar ernannte, bereitwillig entgegen, verfügte die Abschaffung der Annaten (1532), verbot die Geldsendungen und Appellationen nach Rom, reservirte die Bestätigung der Bischöfe dem Könige und befahl die Annahme des Successionsstatuts sowie die Leistung des Suprematseides. Wer sich weigerte, wurde hart bestraft. Der ausgezeichnete Cardinal John Fisher³⁾, Bischof v. Rochester, und der berühmte und gelehrte Kanzler Thomas Morus⁴⁾ u. A. mußten das Schaffot besteigen (1535).

Um Geld zu erhalten, schritt der König zur Aufhebung der Klöster. Durch eine Bill vom 4. März 1536 wurden die kleineren Genossenschaften, angeblich wegen Verfalls aufgelöst, und nach dem mißglückten Aufstande der „Wallfahrer“ erfolgte auch die Aufhebung der großen Convente. Das Vermögen derselben zog der König ein, den größten Theil brachten jedoch die Visitatoren auf Seite. Im Jahre 1540 war dieses Geschäft beendet, welches der Krone keinen Nutzen brachte und nur die Noth der Armen vergrößerte⁵⁾.

1) Cf. *Laemmer*, Mon. Vatic. p. 25 sqq.

2) Der König ließ den Clerus in Anklagestand versetzen, weil er durch Anerkennung der Jurisdiction Wolseys, als päpstl. Legaten, das Statut gegen die Provisoren (Praemunire) v. J. 1364 übertreten habe. Siehe *Thommes*, a. a. D. S. 272 ff.

3) Kerker, John Fisher, B. v. Rochester. Lzb. 1860.

4) *Thommes*, a. a. D. S. 113 ff. u. *Thomas Morus*. Augsb. 1847. *Rudhart*, Th. Morus. Nürnberg. 1852 (2. Aufl.).

5) Ueb. die Klosteraufhebungen, bes. ihre nachtheiligen Folgen, siehe außer *Lingard*, VI, 255 ff. u. *Cobbet*, S. 180 ff. *La conversion de l'Angleterre au christianisme comparée avec sa prétendue réf. trad. par Nicéron*. Paris 1729. p. 268 sqq. *Spelman*, The History and Fate of Sacrilege etc. (Lond. 1698), neu edirt

Die verstoßene Königin Katharina starb 1536. Die Hoffnung, Heinrich werde sich mit dem ap. Stuhle aussöhnen, schlug fehl; aber auch Luther vermochte nicht, den König zu gewinnen. Die Unterhandlungen desselben mit den Schmalkaldnern zerbrachen sich, und die von Cromwell und Cranmer befürwortete Conferenz mit den lutherischen Theologen in London verlief ohne Resultat. Heinrich, durch die über ihn von Paul III. ausgesprochene Excommunication erbittert, ließ zwar die Bilder und Reliquien verbrennen und andere Gräuelt¹⁾ verüben, hielt dagegen in der Hauptsache an den kath. Dogmen fest und befahl 1539 unter Todesstrafe die Annahme des Statuts der 6 Artikel²⁾. Katholiken und Lutheraner traf die Verfolgung. Erstere wurden als Hochverräther gehängt³⁾ und gewiertheilt, letztere als Ketzer verbrannt. Die Proceßur gegen die Häretiker übernahm Cranmer, welcher damals Männer zum Feuertode verurtheilte, deren Ansichten er selber theilte⁴⁾ und nach Heinrichs Tode vertheidigte.

Nach 38jähriger grausamer⁵⁾ Regierung sank der Tyrann, welcher England moralisch und finanziell⁶⁾ ruinirte, ins Grab. Nun wurde ein neunjähriger Knabe, Eduard VI., Oberhaupt der englischen Kirche. Die Regierung führte sein Oheim Graf Hertford, Herzog v. Somerset, dem Cranmer in der Einführung des Protestantismus getreulich Beistand leistete. Das Parlament hob das Statut der 6 Artikel auf, entzog den Capiteln die Wahl der Bischöfe und sprach der Krone einen beträchtlichen Theil des Kirchenvermögens zu. Auch wurde jetzt den Geistlichen die Ehe gestattet⁷⁾. Eine kgl. Visitation schrieb den Predigern das im Interesse des Protestantismus

London 1846. Vgl. Hist.-pol. Bl. XX, 351 ff. Einen Theil der geraubten Güter wandte der König zur Stiftung von 6 neuen Bisth.

1) Der König ließ auch den hl. Thomas Becket (s. S. 359 ff.) als Hochverräther verurtheilen u. seine Gebeine ausgraben u. verbrennen.

2) Transsubstantiation, Communion unter Einer Gestalt, Eölibat, Gelübde, Messe für Verstorbene, Ohrenbeichte. Cranmer, welcher mit einer Nichte Osianders (s. S. 197) heimlich verheirathet war, schickte dieselbe nebst ihren Kindern schnell nach Deutschland. Auch das Bibellesen wurde durch den König auf die Vornehmen beschränkt, u. Tyndals falsche Uebersetzung verboten.

3) Auch nahe Anverwandte des Königs wie die Mutter und die Brüder des Card. Pole (s. S. 613) wurden hingerichtet. Der Card. selbst befand sich auf dem Continente in Sicherheit. Ueb. das Schicksal der Londoner Carthause siehe Kerker, a. a. D. S. 298 ff.

4) Vgl. den Proceß Lamberts, der die Transsubst. läugnete. Lingard, VI, 311 ff.

5) Thommes, a. a. D. S. 722. Unter den Verurtheilten befanden sich 2 Card., 18 Abt., 13 Aebte, 500 Priore u. Mönche, 12 Herzoge u. Grafen u. s. w.

6) Lingard, VI, 380 ff. Thommes, a. a. D. S. 689 ff.

7) Dasselbe Parl., welches diese Gesetze gab, erließ auch die schändlichsten Verordnungen gegen Bettler, deren Zahl seit der Klosteraufhebung sich täglich vermehrte. (Lingard, VII, 21 ff.).

verfaßte Homilienbuch Cranmers vor und vertrieb die renitenten Geistlichen. Bischof Gardiner v. Winchester wurde wegen seines Widerstandes eingekerkert. Um den Sieg der s. g. Reformation zu vollenden, schrieb das Parlament 1549 die „unter Eingebung des hl. Geistes“ verfaßte Liturgie¹⁾ des Primas vor, durch welche das hl. Messopfer verworfen und die Communion unter beiden Gestalten vorgeschrieben wurde. Damit war die „etablierte Staatskirche“ fertig.

Weder die Aufstände des engl. Volkes, noch der Sturz Somersets durch Warwick, Grafen v. Dudley, nun Herzog v. Northumberland, erleichterten die Lage der Katholiken. Der treulose Primas schloß sich sogleich dem neuen Regenten an, auf dessen Befehl er (1552) mit Bisch. Ridley v. London ein Glaubensbekenntniß in 42 Artikeln²⁾ abfaßte. Die Liturgie wurde revidirt, von allen „papistischen“ Resten gereinigt und 1552 vom Parlamente mit Gewalt eingeführt. Auch eine Sammlung von Kirchengesetzen³⁾ ließ der Primas veranstalten, durch die u. A. der Glaube an die Transsubstantiation und an den Primat mit dem Tode bedroht wird. Zum Glück für die Katholiken starb Eduard VI. 1553, ehe diese Gesetze publicirt waren.

Eine von Northumberland geleitete Partei wollte die katholische Königin Maria vom Throne stoßen, um Lady Gray auf denselben zu erheben. Die Auführer wurden besiegt und ihre Führer hingerichtet. Die Hauptforge der Königin, welche Philipp II. von Spanien ihre Hand reichte⁴⁾, war die Ausöhnung Englands mit dem hl. Stuhl⁵⁾. Diese erfolgte am 28. Nov. 1554. Cardinal Reginald Pole nahm als päpfl. Legat England wieder in die Kirchengemeinschaft auf. Die Besitzter der geraubten

1) Book of common prayer. Wer den Gottesdienst auf andere Weise hielt, wurde bestraft. (Lingard, a. a. D. S. 35). Cranmer berief als Mithelfer Peter Martyr (S. 597) u. Ochino (S. 652) nach Oxford (1547), Bucer (S. 571) u. Paul Fagius nach Cambridge (1549).

2) *Burnet*, The history of the Reformation. II, 209 sqq. Sie mußten von jenen, welche den Doctorgrad erhielten, beschworen werden. In dem Eid kommt folgende Stelle vor: Deo teste promitto ac spondeo, me scripturae auctoritatem hominum iudicii praepositorum . . . et articulos . . . regia auctoritate in lucem editos pro veris et certis habiturum et omni in loco tanquam consentientes cum verbo Dei defensurum. (Lingard, VII, 106).

3) Cf. *Reformatio legum ecclesiasticarum*. Lond. 1640. Calvin schrieb an den Protector Somerset, er solle Dieb., welche dem neuen Kirchenwesen widerstrebten, insbes. die Katholiken (gens obstines aux superstitions de Lantechrist de Rome) mit dem Schwerte (par le glayve) vertilgen. Siehe Henry, Leben Calv. II, Anhang S. 30. Joh. Calv. ep. Genev. 1576 p. 67.

4) Vgl. Cobbet, a. a. D. S. 259 ff. S. 282.

5) Das Parlament erkl. die Ehe Heinrichs VIII. mit Kath. v. Aragonien für gültig, verwarf Alles, was unter Ed. VI. in Religionsfachen verordnet worden, verbot Cranmers Liturgie u. s. w. (Lingard, VII, 158 ff.).

Kirchengüter wurden nicht beunruhigt, die Krone aber restituirte, was sie der Kirche entrißen hatte. Pole erhielt das Erzbisthum Canterbury. Leider nöthigten die Verschwörungen Wyatts, Suffolks u. A., sowie die Ausfälle der prot. Prediger¹⁾ auf die Königin diese zu einem strengen Einschreiten wider die Häretiker. Gegen 200 Personen, unter denen jedoch viele Hochverräter wie Cranmer, Ridley, Latimer, Bisch. v. Worcester, sich befanden, wurden hingerichtet. Nach kurzer Regierung starb 1558 Maria und hatte ihre Schwester Elisabeth zur Nachfolgerin.

Dieses eitle und herrschsüchtige Weib aus mehr als einem Grunde der kath. Kirche abgeneigt, verfolgte auf Anrathen ihres Ministers Cecil wieder die Katholiken, deren Glauben sie unter der Königin Maria geheuchelt hatte. Der religiöse Indifferentismus²⁾ unter den höheren Schichten kam ihr hierbei sehr zu Statten. Mit einer Majorität von drei Stimmen erneuerte das Parlament 1559 die Gesetze Heinrichs VIII. und Eduards VI. gegen die Kirche, schrieb Cranmers Liturgie³⁾ vor und befahl die Leistung des Suprematseides. Die Mitglieder der beiden Universitäten, der höhere Klerus und die Bischöfe⁴⁾ widersetzten sich. Die Renitenten verloren ihre Stellen. Zum prot. Erzbischof von Canterbury wurde Matthias Parker ernannt, welcher die andern Bischöfe weihte. Im Jahre 1562 wurde der Suprematseid auf die Mitglieder des Unterhauses, öffentliche Lehrer, Anwälte, alle Geistlichen u. s. w. ausgedehnt, und die Convocation des Klerus reducirte die 42 Glaubensartikel auf 39⁵⁾. Auf die Uebertretung dieser Vorschriften waren große Strafen gesetzt, welche namentlich die Katholiken⁶⁾ trafen. Weniger wurden die Puritaner⁷⁾, die den kgl. Supremat, die Superiorität der Bischöfe über die Presbyter u. s. w. verwarfen, verfolgt. Die Untersuchung wegen religiöser Vergehen führte der „hohe Commissionshof“⁸⁾, ein schreckliches Inquisitionstribunal, das an die gewöhnlichen richterlichen Formen nicht gebunden war.

Die Befreiungsversuche der unglücklichen Maria Stuart⁹⁾ und die Publication der Bulle Regnans in excelsis, durch welche Pius V. Elisabeth excommunicirte¹⁰⁾, gaben ihrem Haffe gegen die Katholiken neue Nahrung.

1) Bisch. Ridley v. London predigte offen gegen die Königin.

2) *Bentivoglio*, Relazioni p. 174.

3) Uniformitätsacte vom Juni 1559. (Lingard, VII, 296).

4) Nur B. Ritchin v. Landaff machte eine Ausnahme. Vgl. ab. *Estcourt*, p. 93. (S. 616).

5) Das Parlament bestätigte dieselben 1571. Sie sind abgedruckt in *Augusti*, Corp. lib. symbol. p. 126 sqq.

6) Lingard, Gesch. v. Engl. VII, 356 ff., VIII, 72 ff.

7) Lingard, a. a. D. VIII, 134 ff. *Neal*, Gesch. der Puritaner. Halle 1754.

8) Lingard, a. a. D. S. 75.

9) Siehe §. 177.

10) *Bullar. Rom.* (Taurin. 1862) VII, 810 sqq. Vgl. *Hergenröther*, Kath.

Das Parlament verbot jede Verbindung der englischen Katholiken mit Rom und befahl allen Unterthanen bei schwerer Strafe, dem protestantischen Gottesdienste¹⁾ beizuwohnen. Im Jahre 1581 wurden die Blutedicte noch verschärft und namentlich jede Verrichtung priesterlicher Functionen mit dem Tode bestraft. Um die Erziehung kath. Priester für England zu ermöglichen, errichtete Wilhelm Allen 1568 ein Seminar zu Douay, welches später nach Rheims verlegt ward. Auch Pappst Gregor XIII. gründete 1579 das englische Seminar in Rom. Um so heftiger wüthete die Regierung gegen die kath. Priester²⁾. Zugleich hielt sie besondere Späher (Agens provocateurs)³⁾, welche den Katholiken Fallstricke legten, um sie als Verräter zu denunciren. Trozdem gaben dieselben der unmenhlichen Königin viele Beweise ihrer Treue, namentlich als Philipp II. 1588 die unüberwindliche Armada gegen Elisabeth wegen ihrer Verbindung mit den rebellischen Nidderlandern ausrückete. Der Lohn dafür waren neue und grausame Verfolgungen⁴⁾, die auch nach dem Tode des tyrannischen Weibes (1603) nicht aufhörten.

R. u. chr. Staat S. 678 ff., wo auch die Verleumdung, der Pappst habe Meuchelmörder geg. Elis. gedungen, eingehend widerlegt wird.

1) Gesetz v. 16. Jan. 1581. Die Strafe wegen Nichtbesuch des Gottesdienstes betrug monatlich 20 Pfund. Auch körperliche Züchtigungen, Sinkerkerung u. s. w. wurden gegen die Recusanten angewendet.

2) Lingard, VIII, 142 ff. Wer einen Jesuiten beherbergte, oder seinen Aufenthaltsort nicht verrieth, wurde hingerichtet. Weicht hören wurde als Hochverrath bestraft. Die Darbringung des hl. Meßopfers zog eine Strafe v. 200 Mark u. einjähriges Gefängniß nach sich. Wer beiwohnte, wurde zu 100 Mark u. einem Jahr Gef. verurtheilt. 1584 wurde verordnet, alle engl. Priester, welche binnen 40 Tagen das Land nicht verließen, u. Alle, welche sie aufnahmen u. s. w., sollten als Hochverräter bestraft werden.

3) Sie gaben sich für Agenten der gefangenen Königin Maria Stuart aus u. suchten die Kath. in angebliche Complotte zu verwickeln oder zu ungünstigen Neußerungen über Elis. zu bewegen. Diese Spione standen im Dienste des Ministers Walsingham.

4) Ueber die unter Elis. Hingerichteten vgl. *Challoner*, Denkwürdigkeiten der Missionspr. u. a. Kath., die in Engl. ihrer Rel. wegen den Tod erlitten haben. N. d. Engl. Paderborn 1852. 2 Bde. Lingard, VIII, 437 beschreibt die schrecklichen Foltern u. Marterwerkzeuge. Schon vor 1588 hatten an 1200 Kath. Leben, Vermögen oder Freiheit verloren. Und doch entbrannte erst nachher die eigentliche Verfolgung. In den letzten 20 Regierungsjahren Elis. wurden 142 Priester hingerichtet, 90 starben im Gefängniß. Auch 62 angesehene Laien erlitten den Martertod. Noch grausamer wüthete die Verfolgung der Kath. in Irland (§. 179). Es ist auffallend, daß die Schriftsteller, welche über die Hinrichtungen der „blutigen“ Maria sich ausführlich verbreiten, wie Dahlmann, Ranke u. A., über die Verfolgungen der Kath. unter Elisabeth, deren Opfer viel zahlreicher waren, entweder stillschweigend oder ganz kurz hinweggehen. Ueber die sittl. Zustände am Hofe der „jungfräulichen“ Königin u. deren Verh. zu ihren verschiedenen Buhlen siehe Lingard, VIII, 420, *Hist.-pol. Bl. II*, 696 ff., wo der Bericht des franz. Ges. de la Motte Fenelon mitgetheilt wird. Wie

Mit Elisabeth erlosch das Haus Tudor. Ihr Nachfolger war Jakob VI., König v. Schottland, ein Sohn der Maria Stuart, welcher als Jakob I. den Thron von Großbritannien bestieg.

Der von Elisabeth zum Erzb. v. Canterbury ernannte Matth. Parker wurde von vier prot. BB., Barlow, Scorey, Coverdale u. Hodgkins, geweiht, weil die kath. BB. sich weigerten, ihm die bisch. Consecration zu ertheilen. Der eigentl. Consecrator war Barlow, unter Heinrich VIII. Bisch. v. St. Davids u. unter Eduard VI. Bisch. v. Bath, der bei der Thronbesteigung der Königin Maria aus England entflohen, unter Elix. aber dorthin zurückkehrte u. 1559 zum Bisch. v. Chichester ernannt wurde.

Die anglic. Ordinationen werden für ungiltig gehalten. So beurtheilte sie schon Cardinal Pole, der doch gewiß die Sachlage genau kannte, indem er die unter Eduard VI. ertheilten anglic. Weihen für null u. nichtig erklärte, und damit übereinstimmend wurden bis heute alle convertirenden anglic. Geistlichen reordinirt.

Die Gründe der Ungiltigkeit der Consecration Parkers und somit der von ihm gespendeten Weihen liegen darin: 1. daß nicht erwiesen ist, daß Barlow wirklich und giltig zum Bisch. geweiht war; daß 2. bei seinem Character und seiner Lehre es zweifelhaft ist, ob er die rechte Intention gehabt, u. daß 3. unter Eduard VI. die Weiheformel so wesentlich verändert wurde, daß die Convocation des Clerus von 1662 die Beseitigung dieser Formel für nothwendig hielt.

Den sehr aner kennungswürdigen Bemühungen anglicanischer Gelehrten ist es nicht gelungen, den Beweis für die wirkliche und giltige Consecration Barlows u. Parkers zu erbringen.

Unter den in neuester Zeit erschienenen Schriften über diese Controverse seien erwähnt 1. für die Giltigkeit der anglic. Weihen: *Lee*, The validity of the Holy Orders of the Church of England. Lond. 1869. (Cf. Tablet. vol. 34, n. 1543, vol. 40, n. 1688 u. 89), und besonders *Bailey*, Ordinum sacrorum in eccl. Anglic. defensio, unacum statutis, documentis et testimoniis ordinum anglicanorum valorem probantibus et registro consecrationis Archiepiscopi Parkeri in bibliotheca Lambethae asservato photozincographice expresso etc. Lond. 1870. 2. Gegen die Giltigkeit: *Raynal*, O. sct. B. The Ordinal of King Edward VI. its History, Theology et Liturgy. Lond. 1871. (Cf. Tablet, vol. 37, n. 1620). *Estcourt*, The question of anglican ordination discussed. With an appendix of original documents and photographic Fac-similes. Lond. 1873. (Cf. Dublin Review, new series N. 41, July 1873 p. 191 sqq.). Letzterer erörtert mit großer Gründlichkeit und Ruhe die in Rede stehende Frage. Vgl. *Bering*, Archiv für kath. R.-N. 1874, S. 3 ff.

§. 177. Die f. g. Reformation in Schottland.

Die ungebührliche Theilnahme der Krone und des Adels an der Besetzung kirchl. Beneficien führte in Schottland¹⁾ einen großen Sittenverfall unter dem Clerus und eine tiefe Unwissenheit des Volkes herbei, die es den Irrlehrern ermöglichten, unter dem Scheine des Eifers für Religion

Raumer (Gesch. Europ. seit d. Ende des 15. Jahrh. II, 618) von diesem Hofe schreiben konnte: „Bis dahin sah man keinen Hof zugleich so gebildet, so sittsam“ u. s. w., ist mehr als sonderbar.

1) Lingard, Gesch. v. Engl. VII, 305 ff.

und Sitte, die kath. Kirche zu verunglimpfen und ihre hl. Gebräuche zu verhöhnen. Die ersten Prediger des Irrthums, Patrik Hamilton († 1528) u. A., endeten zwar auf dem Scheiterhaufen. Die neue Irrlehre fand aber bei dem nach den Kirchengütern begierigen Adel empfängliche Gemüther, und selbst die Regierung ließäugelte nach Jakob's V. Tode anfangs mit den Abtrünnigen. Um so strenger trat der Cardinal David Beaton, Erzb. von St. Andrews, gegen dieselben auf. Nach seiner Ermordung¹⁾ eröffneten die von dem wüthenden John Knox²⁾ geführten und durch Heinrich VIII. von England unterstützten Anhänger der Neuerungen den Kampf gegen die Kirche und die Krone. Sie unterlagen, gaben aber ihre Opposition nicht auf. Im Jahre 1557 schlossen die prot. Lords die „Congregation des Herrn“ im Gegensatz zur „Congregation des Satans“ und erneuerten, durch Knox fanatisirt, den Bürgerkrieg, welchen die Regentin Maria v. Guise³⁾, durch den Vertrag von 1559 zu beendigen suchte. Durch denselben wurde den Protestanten freie Religionsübung zugesichert. Diese wollten aber Unterdrückung des „Gözendienstes“, zerstörten die kath. Kirchen und Klöster und mißhandelten Priester und Mönche. Der Kampf brach von neuem aus. Die Empörer fanden Hilfe bei Elisabeth v. England, vermochten aber doch nicht, die Herrschaft an sich zu bringen.

Nach dem Tode der Regentin Maria 1560 ließ ihre Tochter Maria Stuart⁴⁾, die mit Franz II. v. Frankreich vermählt war, mit den Rebellen unterhandeln. Ihre Bevollmächtigten schlossen mit der Congregation den Edinburger Frieden, welcher der Königin nur den Namen ließ, die Gewalt aber in die Hände des unruhigen Adels legte. Damit war der Sieg der f. g. Reformation entschieden. Das Parlament erklärte 1560 die kath. Religion für abgeschafft und nahm ein calvinistisches Glaubensbekenntniß an⁵⁾. Hierauf organisirte Knox durch sein Disciplin-Buch das Kirchenwesen nach calvinistischem Muster. Die Kirchengüter erhielt der Adel. Alle papistischen Ueberreste wurden zerstört, Kirchen und Klöster mit vandalischer Wuth geplündert und niedergedrissen, werthvolle Bibliotheken verbrannt, die

1) Melvil, ein Schüler des 1546 hingerichteten Georg Wishart, erklärte dem Card., er ermorde ihn, „weil er ein hartnäckiger Feind Christi und des Evangelii sei.“

2) M'Grie, Leben des J. Knox (Baneghricus) im Auszug deutsch v. Plank. Göttingen 1817. Unparteiischer Weber, J. Knox in Studien u. Kritiken 1842, S. 869 ff. Ein thätiger Gehilfe des Knox war J. Willot.

3) Bis 1554 war Graf Arran Regent.

4) Schütz, Maria Stuart, Mainz 1839. Hist.-pol. Bl. I, 457 gegen die partielle Darstellung Raumer's (Beiträge zur neuesten Gesch. Bd. I. Leipzig 1836).

5) Die Conf. Scottica steht *Augusti*, Corp. libr. symb. p. 143 sqq. Auszug bei Weber a. a. O. S. 886 ff. Ueb. das Disciplinbuch S. 892 ff.

hl. Gefäße entweiht und zerfchlagen¹⁾. Der Besuch der hl. Messe wurde unter schweren Strafen²⁾ verboten.

Maria Stuart kehrte im August 1561 nach Schottland zurück. Sie fand einen untreuen Adel und ein fanatisirtes Volk. Ihre Zugeständnisse befriedigten die politisch-kirchl. Demagogen nicht³⁾. Die reformirten Prediger eiferten gegen den „Götendienst,“ beschimpften die Königin und wollten nicht einmal in der Schloßcapelle kath. Gottesdienst dulden. Ein Hauptfeind derselben war der freche und heuchlerische Knox, der die Königin persönlich beleidigte⁴⁾ und nach der Ermordung ihres Gemahles Darnley durch Bothwell (1567) die Beschuldigung des Ehebruchs und Mordes wider die unglückliche Frau vorbrachte, die, von ihren Anhängern verlassen und von ihren empörten Unterthanen verfolgt, in England eine Zufluchtsstätte suchte, hier aber nach zwanzigjähriger Gefangenschaft auf Befehl der Königin Elisabeth 1587 hingerichtet wurde⁵⁾.

Während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Jakob VI. wurde die puritanisch-republicanische Kirchenverfassung in Schottland herrschend, und der Versuch des Königs, die bischöfliche Hierarchie einzuführen, hatte neue Empörungen zur Folge, die ihn zwangen, von seinem Vorhaben abzustehen und sich vorläufig mit bloßen Titularbischofen⁶⁾ zu begnügen.

Nachdem Jakob auch die engl. Krone erhalten hatte, griff er seinen Plan wieder auf und ließ i. J. 1610 dreizehn Bischöfe für Schottland ordiniren. Um den Preis einer Katholikerverfolgung ging das Parlament auf seine Wünsche theilweise ein; allein die Abneigung der Puritaner gegen die Episcopalkirche war so stark, daß der Versuch Karls I., ihre Verfassung und Liturgie in Schottland einzuführen, einen Aufruhr hervorrief, welcher den König Thron und Leben kostete.

1) Lingard, a. a. D. VH, 311 ff. Vgl. Hume, Gesch. Englands. Bb. 10, S. 68 ff.

2) Confiscation, Verbannung u. Todesstrafe.

3) Sie machte ihren Halbbruder Jak. Stuart zum Grafen v. Murray, um die prot. Gesinnten zu befriedigen.

4) Ueber die Scenen auf dem Schlosse in Edinburg u. a. Gräucl siehe Hume, a. a. D. X, 87 ff. Weber, a. a. D. S. 900 ff.

5) Vgl. Lingard, VIII, 220 ff.

6) Knox † 1572. Sein Nachfolger war A. Melvil. Die Versammlung des Alerus zu Leith 1572 war mit Beibehaltung der Titel v. Erzb., Bb. u. s. w. einverstanden, aber die Generalversammlung zu Perth 1572 protestirte dagegen, und eine andere v. 1581 befahl den Bb., ihr Amt niederzulegen. Das Parl. bestätigte zwar 1584 die Aut. der Bb., aber 1592 wurde die presbyt. Kirchenverfassung als gesetzlich anerkannt.

§. 178. Die kath. Kirche in Großbritannien unter den Stuarts.

Aus Politik der engl. Staatskirche zugethan, war Jakob I.¹⁾ den presbyterianischen Puritanern abgeneigt, ließ aber auch an den Katholiken²⁾ die Gesetze gegen die Recusanten mit großer Härte vollstrecken. Noch trauriger wurde deren Lage nach der Pulververschwörung von 1605³⁾. Ein neuer Strafcodez vermehrte die Strafbestimmungen⁴⁾ gegen die Katholiken, und der ihnen auferlegte Eid der Treue⁵⁾ gab sie der kgl. Willkühr preis. Als Jakob 1616 ihr Loos etwas milderte, erhoben das Parlament und die anglicanische Geistlichkeit Einsprache dagegen.

Während der Regierung Karls I., der mit Henriette v. Frankreich vermählt war, verdrängte die Theorie von der Volkssouveränität die Lehre von der absoluten Gewalt des Königthums. Die f. g. Patrioten Englands und die Puritaner oder „Heiligen“ eiferten für die bürgerliche Freiheit, während die Episcopalen den passiven Gehorsam predigten. Das Parlament, in welchem die Puritaner das Uebergewicht hatten, trat in Opposition zur Krone. Der König opferte die Katholiken⁶⁾ dem Hasse der Unruhestifter,

1) Lingard, Gesch. v. Engl. Bb. 9.

2) Anfangs suspendirte er die Ges., brach aber später sein gegebenes Fürstenthum, ließ die Strafe von 20 Pfund per Monat wieder eintreiben und forderte auf einmal die rückständige Strafe für 13 Monate. Das Geld erhielten die schottischen Lieblinge des Königs. Siehe Lingard, IX, 35.

3) Lingard, IX, 35 ff. Sehr interessante Aufschlüsse über die Pulververschwörung, in welche man so gern die Kath., insbes. die Jesuiten verwickeln wollte, enthalten die Memoiren des Jes. Gerard, eines Gefährten des unschuldig gefolterten und hingerichteten Jes. Garnet (Lingard, S. 55 ff.). Siehe Morris, Memoiren eines Jesuiten. A. d. C. v. Hoffmann. Freib. 1872. Zum Andenken an die Entdeckung der Verschwörung wurde alljährlich am 5. Nov. in London ein Fest gefeiert und in die Liturgie ein Gebet um Schutz gegen „grausame und blutdürstige Feinde“ eingeschaltet. (Daniel, Cod. liturg. III, 555.)

4) Lingard, a. a. D. S. 79. Die Kath. durften u. A. weder Advocaten, noch Richter, Aerzte, Testamentsexecutoren u. s. w. sein, die Trauungen mußten vor dem prot. Geistl. geschehen. Jeder Recusant wurde als excommun. betrachtet. Statt monatl. 20 Pfd. konnte der König das ganze bewegliche u. $\frac{2}{3}$ des unbeweglichen Vermögens nehmen. Wer kath. Diensten hielt, mußte monatlich 10 Pfd. zahlen.

5) Siehe Lingard, IX, 81 ff. Gosselin, Die Macht des Papstes im Mittelalt. II, 282 ff. Hergenröther, Kath. R. u. christl. Staat. S. 686. Papp Paul V. verbot die Leistung dieses Eides (1. Sept. 1606 u. 22. Sept. 1607), „weil derselbe mehrere dem Glauben u. dem Seelenheile widersprechende Dinge enthalte.“ Und dieses war der Fall; denn der Eid war 1. nur ein verhüllter Suprematseid, 2. er verdamnte die v. vielen angesehenen Theol. vertretene Meinung, die Kirche könne in gewissen Fällen bes. zur Strafe für Häresie Souveräne absetzen, als göttl. o. s. u. häretisch.

6) Lingard, IX, 291.

konnte aber dieselben dadurch nicht beschwichtigen und versuchte seit 1629 ohne Parlament¹⁾ zu regieren. Seine kirchlichen Maßregeln in Schottland führten endlich die Katastrophe herbei. Die Schotten verschrrien die 1636 eingeführte engl. Liturgie als Baalsdienst, schlossen 1638 den Conventenat und ergriffen 1639 die Waffen wider den König. Um die Mittel zum Kriege zu erhalten, berief Karl 1640 das „lange“ Parlament. Die Majorität desselben steuerte direct auf die Revolution²⁾ los. Der Bürgerkrieg begann 1642. Im Heere des Königs diente der Adel, Cavaliere; seinen Gegnern schlossen sich die fanatisirten niederen Volksklassen, Rundköpfe, an. Um das Volk noch mehr aufzureizen, verbreiteten die Empörer, welche sich 1643 mit den rebellischen Schotten verbanden, lügenhafte Gerüchte von einer papistischen Verschwörung zum Verderben der Protestanten. Nach der unglücklichen Schlacht von Naseby 1645 entfloß Karl nach Schottland, ging aber auf die Anträge der Schotten, den Presbyterianismus anzunehmen, nicht ein und wurde dem englischen Parlamente ausgeliefert. Hier hatten die von Oliver Cromwell, dem Obergeneral des presbyterianischen Heeres, unterstützten Independenten die Oberhand. Der König wurde eingekerkert und nach dem mißglückten Versuche der Royalisten, ihn zu befreien, von dem durch Cromwell gereinigten und beherrschten Rumpfparlamente³⁾ zum Tode verurtheilt und am 30. Januar 1649 zu London hingerichtet.

Unter dem Protector Cromwell⁴⁾, welcher das Parlament auseinander jagte und sich an die Spitze der engl. Republik stellte, wurden alle Secten geduldet, selbst die Anhänger der Episcopalkirche mit Rücksicht behandelt und nur die Katholiken verfolgt.

Auch nach der Restauration des Königthums und der Staatskirche unter Karl II. waren die Katholiken dem Hasse und der Verfolgung der englischen Fanatiker ausgesetzt. Die Corporationsacte schloß 1661 die Nonconformisten von allen Magistratsstellen und Corporationen aus. Die Versuche des Königs, ihr Loos etwas zu verbessern, mißglückte, und die Rückkehr seines Bruders Jakob⁵⁾, Herzog v. York, zur kath. Kirche steigerte die Wuth der Sectirer, welche sogar die Schuld an der Feuersbrunst v. London

1) Die Rathgeber des Königs waren nach der Ermordung des Herzogs v. Buckingham Lord Strafford u. Erzb. Laud v. Canterbury.

2) Ursachen der Mißstimmung waren u. A. die Härte der Sternkammer, des unter Heinrich VII. eingesetzten höchsten Gerichtshofes, das Verfahren des hohen Commissionshofes (f. S. 614) u. das f. g. Schiffsgeld.

3) Im Parl. hatten die f. g. Leveller (Gleichmacher) die Oberhand. Sie wollten aus der hl. Schrift beweisen, daß Gott die Könige hasse. Die anglic. WB. wurden aus dem Oberhause vertrieben.

4) Lingard, Bd. 11. Ueber Cromwell vgl. Villemain, Gesch. Cromwells. N. d. Frz. v. Berlin 1830.

5) Karl II. wurde ebenfalls kath., vielleicht um dieselbe Zeit, wie sein Bruder Jakob. (Räß, Die Convertiten. VII, 297 ff.).

(1666) den Katholiken aufbürdeten. Puritaner und Episcopale machten gemeinschaftliche Sache. Der König mußte seine Declaration der Rücksicht (1671)¹⁾ zurücknehmen, und das Parlament verwehrte durch die Testacte (1673)²⁾ den Katholiken den Zutritt zu irgend einem Amte. Die von Titus Oates³⁾ ersonnene Lüge von einem papistischen Complotte fand bei Hohen und Niedern Glauben und vermehrte noch die Wuth des unsinnigen Pöbels. Lord Stafford und sechs Jesuiten wurden als Theilnehmer der angebl. Verschwörung hingerichtet und viele Katholiken ins Gefängniß geworfen. Die vom Unterhaus zweimal versuchte Ausschließung des Herzogs v. York von der Thronfolge scheiterte am Widerspruch des Oberhauses.

Nach dem Tode seines Bruders 1685 wurde der Herzog v. York, Jakob II., als König anerkannt. Der Aufstandsversuch der Herzogs v. Montmouth⁴⁾ wurde durch die Schlacht von Sedgemoor unterdrückt und seine Anhänger strenge bestraft. Aber schon die Proclamation der Gewissensfreiheit verletzte die Anhänger der Hochkirche, deren Furcht noch größer wurde, als Jakob den Nonconformisten freie Religionsübung zugestand, Katholiken vom Testeide dispensirte, ihnen den Zutritt zu allen Aemtern ermöglichte und die schmachvollen Gesetze der früheren Herrscher gegen die Katholiken und Dissenters aufheben wollte. Die anglicanischen Prediger warnten vor Verführung zum Papstthum, und 7 Bischöfe weigerten sich, die Erklärung der Gewissensfreiheit in den Kirchen verkündigen zu lassen⁵⁾. Die Unzufriedenheit wurde noch befördert durch den Prinzen Wilhelm v. Oranien, welcher beständig gegen den König intriguirte. Jakob ließ die 7 renitenten Bischöfe vor das Gericht stellen, aber die Jury sprach sie frei. Die Geburt des Prinzen v. Wales benahm Wilhelm die Aussicht auf den engl. Thron. Er folgte deshalb der Einladung der Empörer und landete mit einem Heere in England⁶⁾. Der verrathene und von „seinen Kindern verlassene“ König verlor den Muth und entfloß nach Frankreich. Das Parlament erklärte den Thron für erledigt und rief Wilhelm (nebst seiner Ge-

1) Sie suspendirte die Strafges. gegen die prot. Nonconformisten u. Kath. u. gestattete jenen öffentl. Kirchengebäude, diesen Privatgottesdienst.

2) Die Testacte bestimmte, daß Jeder, der ein Amt bekleide, den Supremats-eid schwören, das Abendmahl nach anglic. Ritus empfangen u. ein Formular unterzeichnen müsse, in welchem die Transsubstantiation verworfen wird.

3) Cf. Mazure, Hist. de la révolution de 1688 en Angleterre. Paris 1825. 3 vol. Tom. 1. p. 166 sqq. Lingard, XIII, 60 ff.

4) Er war ein natürlicher Sohn Karls II.

5) Lingard, Bd. 13 u. 14. Mazure, l. c. II, 44 sqq. Vgl. Lev, Univer.-salgesch. III, 708.

6) Mazure, III, 2 sqq.

mahlin Maria¹⁾ zum König aus, nachdem dieser vorher die ihm vorgelegte Wahlcapitulation angenommen hatte.

Nun begannen die Leiden der Katholiken wieder. Die Toleranzacte von 1689 hob alle wider die Nonconformisten erlassenen Gesetze auf und gestattete ihnen freie Religionsübung. Nur die Katholiken und Socinianer wurden dieser Wohlthat nicht theilhaftig. In England herrschten die Episcopalen, in Schottland die Presbyterianer. Eine Parlamentsacte schloß alle kath. Prinzen von der Thronfolge aus²⁾. Diese traurigen Zustände dauerten unter der Königin Anna (1702—1714) und ihren Nachfolgern aus dem Hause Hannover fort. Erst der amerikanische Freiheitskrieg bewirkte die Aufhebung der drückendsten Strafgesetze. Eine weitere Erleichterung brachte den Kath. die Emancipationbill von 1829.

§. 179. Die Leiden der Katholiken in Irland.

Die kirchlichen Neuerungen Heinrichs VIII.³⁾ ernteten nur den Beifall des irischen Parlamentes, das aus englischen Colonisten zusammengesetzt war; der eingeborene Klerus und das Volk dagegen leisteten dem Tyrannen Widerstand und vereitelten auch unter Eduard VI. den Versuch, die englische Liturgie in Irland einzuführen. Maria hob die antikirchlichen Gesetze wieder auf. Um so mehr aber war Elisabeth bemüht, die ganze Insel ihrer Herrschaft zu unterwerfen und ihre Bewohner protestantisch zu machen. Erstes gelang ihr nach langen und blutigen Kämpfen; im Jahre 1603 war die Insel unterjocht. Die Iren aber blieben trotz Güterconfiscationen⁴⁾, Folter und Blutgerüst ihrem Glauben treu. Jakob I. konnte durch seine barbarischen Gesetze, insbes. durch sein Confiscations- und Colonisations-system, die friedlichen Bewohner Irlands zwar um Hab und Gut bringen,

1) Tochter Jakobs II. Sie und ihre Schwester, die nachherige Königin Anna, waren protestantisch.

2) Das Statut v. 1698 befreit im Falle, daß der König v. Engl. kath. würde, oder eine kath. Gattin nähme, die Nation vom Eid der Treue.

3) Ueber Irland siehe Lingard, Bd. 7 ff. *Beaumont*, L'Irlande sociale, politique et religieuse. Paris 1863. 2 Voll. (7 Edition). O'Connell, Irlands Zustände alter und neuer Zeit. N. d. C. von Willmann. Regensb. 1843. 1 Bd. (der 2. Band ist von M. Brühl verfaßt). Hist.-pol. Bl. Bd. 5, S. 490 ff. Züb. Quartalschr. 1840, S. 549. Auch die Memoiren des Hauptmanns Rod von Th. Moore, a. d. C. Bresl. 1825, enthalten sehr wichtige Notizen über Irland.

4) Unter Elisabeth wurden 600,000 Acres Landes confiscirt. Jakob I. ließ 500,000 Acres einziehen und 450,000 auf Grund einer f. g. Untersuchung der Besitztitel als heimgefallene Lehen erklären. Karl I. ließ den Eingeborenen die Provinz Connaught entreißen und als Eigenthum der Krone in Besitz nehmen. Unter Cromwell wurden den irischen Kath. über fünf Millionen Acres entrißen und an englische Speculanten verkauft oder an Soldaten verschenkt.

aber nicht den „abgöttischen Cultus“ unterdrücken. Diese ungerechten Verfolgungen dauerten auch unter Karl I. fort. Der König bewilligte 1628 den Iren, die ihn mit Geld unterstützt hatten, 51 Gnaden, hielt aber sein gegebenes Wort nicht und ließ dieselben durch seinen Minister, den Grafen von Strafford, schmachvoll berauben und bedrücken. Die Vorgänge in England und Schottland veranlaßten die Katholiken Irlands, zur Vertheidigung ihrer Freiheit und ihrer Religion die Waffen zu ergreifen. Der Aufstand begann in Ulster. Im Mai 1642 fand zu Kilkenny eine Nationalversammlung statt, auf welcher der Kampf für religiöse und politische Freiheit beschloßen wurde, und eine daselbst abgehaltene Synode erklärte denselben für rechtmäßig. Auf beiden Seiten wurde mit großer Erbitterung gekämpft. Die Grausamkeiten, welche die Engländer gegen wehrlose und friedliche Leute übten, reizten ihre Gegner, auch ihrerseits blutige Rache zu nehmen¹⁾. Die Friedensunterhandlungen zerfielen, weil Karl aus Furcht vor dem engl. und schottischen Parlamente die von den Iren mit allem Recht geforderte Religionsfreiheit nicht bewilligen wollte. Als der König später in die Gefangenschaft seines revolutionären Parlamentes gerieth, erhoben sich die Iren zu seiner Befreiung, unterlagen aber der Uebermacht Cromwells, welcher die Besiegten seine Grausamkeit und seinen Fanatismus arg fühlen ließ. Verlust ihrer Besitzungen, Exil und Sklaverei war jetzt das Loos der Katholiken. Auf den Kopf eines Priesters wurde ein Preis von 5 Pfund gesetzt. Ein anderes Gesetz beschränkte die Katholiken auf die Provinz Connaught, die sie unter Todesstrafe nicht verlassen sollten: ein Befehl, welcher in sich unausführbar war, aber den wüthenden Anhängern des Protector's Gelegenheit bot, an den „Papisten“ ihren Fanatismus zu kühlen. Die protestantischen Iren blieben ganz verschont.

Die Wiederherstellung der kgl. Würde in England brachte den Katholiken Irlands keine großen Vortheile. Die Königsmörder blieben im Besitze der geraubten Güter, und die kath. Eigenthümer erhielten nur einen Theil ihrer Habe zurück²⁾. Auch die schmachvollen Ausnahmegesetze blieben unter Karl II. in Kraft. Sein Bruder Jakob II. wollte dieselben abschaffen; allein die Revolution von 1688 zerstörte wieder alle Hoffnungen der irischen Katholiken.

Mit Wilhelm dem Oranier begann eine neue Art der Katholikenverfolgung in Irland, welche an die Zeiten des röm. Kaisers Julian erinnert. Die Capitulation von Vimerick 1691 sicherte zwar den Katholiken die

1) Ueber den irischen Aufstand unter O'Moore u. O'Neil und das f. g. irische Blutbad siehe Lingard, X, 128 ff und 392 ff. Leo, Universalgesch. III, 624 ff. Ueber die Zahl der ermordeten Protestanten siehe Warner, Hist. of rebellion and civil-war in Ireland. Lond. 1768, p. 294, welcher die Zahl der durch Schwert, Hunger und Kälte Angekommenen auf 12,000 berechnet.

2) Lingard, XII, 150.

Gewissensfreiheit zu, welche sie unter Karl II. besaßen, und den ruhigen Besitz ihres Eigenthums; allein die Bestimmungen des Vertrages wurden nicht gehalten. Mit einer neuen Güterconfiscation¹⁾ wurden die Verfolgungen²⁾ eingeleitet, welche unter der Königin Anna (1702) mit raffinirter Bosheit fortgesetzt wurden. Schon 1698 wurden die kath. Bischöfe von der Insel verbannt³⁾; die Priester durften zwar bleiben, waren aber der drückendsten Bevormundung und Controle unterworfen⁴⁾. Der Besuch des kath. Gottesdienstes wurde an schmachvolle Bedingungen geknüpft⁵⁾ und den kath. Eltern das Recht der Erziehung ihrer Kinder verkümmert. Die Errichtung von Schulen war den Katholiken untersagt⁶⁾. Dagegen gründete die Regierung Schulen⁷⁾, um kath. Kinder protestantisch zu machen. Katholische Waisen erhielten protestantische Vormünder⁸⁾. Auf Apostasie war eine besondere Belohnung gesetzt⁹⁾. Ueberdies waren die Katholiken von allen Staatsämtern, dem Parlamente u. s. w. ausgeschlossen¹⁰⁾. Der Erwerb von Grundeigenthum wurde ihnen

1) Sie betrug 1,060,792 Acres.

2) Die versch. Gesetze hat *Beaumont*, l. c. I, 90 sqq. aus den Statuten des irischen Parlamentes, welche 1779 in Dublin in 18 Bänden erschienen, zusammengestellt.

3) Dieses Gesetz umfaßte alle Prälaten, welche die hl. Weihen ertheilen konnten. Unter Todesstrafe war ihnen die Rückkehr verboten. Wer einen Bisch. u. s. w. beherbergte, unterlag schweren Strafen (1704). Angeber erhielten eine Belohnung.

4) Sie mußten den s. g. Abjurationseid leisten (gegen die Stuarts), ihre Namen einregistriren lassen, 2 Cautionen jede von 50 Pfund stellen und durften niemals ihre Grafschaft verlassen, oder in anderen Pfarreien functioniren (1704 u. 1710).

5) Verböten war jeder Gottesdienst außerhalb der Kirchen (Verbannung), der Gebrauch der Glocken, das Tragen der priesterl. Kleidung, jedes äußere Zeichen, woran man ein Gebäude als kath. R. erkennen konnte; Silber und Crucifixe wurden zerstört, Wallfahrten mit Peitschenhieben bestraft (1704). Der Friedensrichter konnte jeden Kath. fragen, wo er der hl. Messe beigewohnt, wer dieselbe gehalten, und wer noch zugegen gewesen sei. Beantwortete er diese Fragen nicht genügend, so unterlag er einer Strafe von 20 Pfund.

6) Kath. Schullehrer wurden verbannt. Auf Rückkehr war Todesstrafe gesetzt (1704). Die Regierung zahlte 5 Pfund für die Deportation kath. Lehrer nach Westindien. Katholiken durften ihre Kinder nicht auf dem Continent unterrichten lassen (1704) und mußten sie auf Verlangen des Magistrates zeigen.

7) Charter Schools (privilegirte Schulen). Jedes Kind, das sie besuchte, erhielt 5 Pfund Aussteuer.

8) Gesetz v. 1703. Der Kanzler v. Irland ernannte den Vormund.

9) Ein apostasirter Priester erhielt zuerst (1704) 20, dann 30 (1705) u. zuletzt 40 Pfund. Wenn der älteste Sohn einer kath. Familie prot. ward, erhielt er das ganze Vermögen seiner Eltern, u. diese hatten nur noch die Nuznießung davon (1703). Ziel ein jüngerer Sohn oder eine Tochter ab, dann bestimmte der Kanzler v. Irland den Erbtheil (1703). Eine prot. gewordene Frau durfte sich von ihrem Manne trennen. Kath. Priestern war unter Todesstrafe verboten, Ehen zw. Prot. u. Kath. einzufegnen.

10) Sie konnten weder in der Armee, noch in der Magistratur, noch in der Ad-

verwehrt¹⁾ und Pachtverträge konnten sie nur auf 30 Jahre schließen²⁾. Nicht einmal ihr Handwerk durften dieselben unangefochten ausüben³⁾, ebensowenig das Amt eines Advocaten⁴⁾ verwalten. Die anglicanische Geistlichkeit nahm Besitz von den reichen kath. Stiftungen⁵⁾, und die ihres Vermögens beraubten und mit Steuern überbürdeten Katholiken mußten den Bischöfen und Pfarrern der Hochkirche, die oft keine Gemeinden hatten und im Auslande herumreisten, noch den Zehnten entrichten und zu den Cultuskosten⁶⁾ beitragen, während die kath. Seelsorger am Hungertuche nagten und auf die freiwilligen Beiträge der Gläubigen angewiesen waren. Noch empörender ist die Behandlung, welche die Irländer von ihren prot. Gutsherren, von den Organen der Regierung, auf den Theatern u. s. w. erfuhren⁷⁾, ohne daß die Gerichte ihnen den Schutz gewährt hätten, den sie dem geringsten verleumdeten oder mißhandelten Unterthan schuldig sind. Und diese, in der Geschichte civilisirter Völker beispiellose Tyrannei⁸⁾ mußte ein Volk erdulden, dessen einziges Verbrechen darin bestand, daß es seinem kath. Glauben treu blieb.

Unter der Regierung Georgs I. und Georgs II. blieben diese schändlichen Gesetze in Kraft und wurden noch durch neue vermehrt. Erst als die engl. Staatsmänner die Erfolglosigkeit ihrer Maßregeln erkannten

ministration ein Amt erlangen (1703). Ein Ges. v. 1692 u. 1703 schließt sie von beiden Häusern des Parl. aus.

1) Gesetz v. 1703. Kath. konnten auch nicht prot. Anverwandte beerben; selbst Schenkungen bei Lebzeiten waren verboten (1704).

2) Gesetz v. 1703. Der kath. Pächter mußte $\frac{2}{3}$ des Ertrages dem Gutsheeren geben. Wer angab, daß ein Pächter mehr als $\frac{1}{3}$ für sich behielt, bekam eine Belohnung und durfte sich des Pachtgutes bemächtigen (1710).

3) Kath. Meister wurden entw. gar nicht oder unter drückenden Bedingungen in die Zünfte aufgenommen, durften nur 2 Lehrjungen halten (1710), die Zahl ihrer Gesellen war auch bestimmt. Waffen durften sie nicht anfertigen. Kath. durften kein Pferd halten, das mehr als 5 Pfund werth war (1696).

4) Ges. v. 1703. Nur die Ausübung der Arzneikunde war den Kath. gestattet. Mitglieder der Jury konnten sie nicht werden.

5) In Irland waren 4 anglic. Erzß. u. 18 BB., 326 andere Dignitäten, 1330 Pfarrer u. 752 Vicare. Ganz Irland zählt etwa 1,500,000 Prot., von welchen nur die Hälfte der anglic. R. angehören. In 198 Pfarreien wohnt nicht ein einziger Anhänger der Hochkirche, trotzdem erhalten anglic. Pfarrer die Einkünfte der Pfründen.

6) Im Jahre 1833 wurden die kath. Irländer von dem Beitrag zu neu auszufschreibenden Kirchensteuern befreit. Ueber die Aufhebung der Staatsk. in Irl. siehe 2. Periode dieses Jtr.

7) *Beaumont*, l. c. I, 129 sqq.

8) Konnte doch im vorigen Jahrh. ein irischer Gerichtshof erklären, „die Gesetze wüßten nichts von der Existenz von Kath. im Königreich, u. das Dasein derselben sei bloß in so fern möglich, als die Regierung durch die Finger sehe.“ Moore, Memoiren des Hptm. Roel. S. 185.

Brück Kirchengeschichte.

und der nordamerikanische Freiheitskrieg sie die Nothwendigkeit fühlen ließ, den irischen Katholiken einigermaßen gerecht zu werden, wurde das Loos derselben 1778 und bes. nach der Befreiung des irischen Parlamentes von der Bevormundung durch das englische 1782 etwas erleichtert¹⁾. Weitere Concessionen erfolgten 1792 und 1793, als die französische Revolution die Regierung von Großbritannien mit Furcht erfüllte²⁾. Der Aufruhr von 1798 in Irland, dem sich der katholische Klerus kräftig widersetzte, hatte die Verschmelzung des irischen Parlamentes mit dem englischen zur Folge. Die Lage der Katholiken wurde dadurch nicht gebessert. Erst die Emancipationsbill von 1829 machte ihrem Heletenthum theilweise ein Ende.

§. 180. Abfall der scandinavischen Reiche.

Die Vertreibung des tyrannischen Unionskönigs³⁾ Christian II. und die Thronbesteigung des Gustav (Erichson) Wasa (1523) hatte in Schweden⁴⁾ auch eine religiöse Umwälzung zur Folge, indem der neue König sich des Lutherthums bediente, um die politischen Rechte der Bischöfe und das Vermögen der Kirche der Krone zuzuwenden.

Vorerst begnügte sich Gustav damit, die Verbreitung der luth. Irrlehre, für welche schon seit 1519 Olof und Lorenz Peterson und später auch Lorenz Anderson⁵⁾ wirkten, zu begünstigen, ohne mit der Kirche förmlich zu brechen. Dieses Mittel führte aber nicht zum Ziele. Das schwedische Volk zeigte keine Hinneigung zur neuen Lehre und wurde durch die

1) Im Jahre 1778 wurde den Kath. gestattet, Ländereien auf 999 Jahre zu pachten; ferner wurde das S. 624, N. 9 angeführte Gesetz zu Gunsten prot. gewordener Söhne u. Töchter aufgehoben, und das für Prot. geltende Erbschaftsges. auch auf die Kath. angewandt. Im Jahre 1782 wurde ihnen erlaubt, Grundbesitz durch Erbschaft oder Kauf zu erwerben, Pferde von einem Werthe über 5 Pfund zu halten, Schulen zu gründen, Vormünder zu werden; auch wurden die Ges. aufgehoben, welche den kath. Priester, welcher Functionen nach kath. Ritus vornahm, und den Laien, der sich weigerte, zu sagen, wo er die hl. Messe gehört, bestrafen. Von Nutzen für dieselben war auch das Gesetz über die Inamovibilität der Richter u. die Einführung der Habeas-Corpus-Acte in Irland.

2) Im Jahre 1792 erhielten die Kath. die Erlaubniß, als Advocaten zu functioniren, mehrere Lehrlinge zu halten u. gemischte Ehen eingugehen. 1793 wurde den Kath. Eltern das Recht der Erziehung ihrer Kinder eingeräumt, den Kath. actives (nicht passives) Wahlrecht zum Parlamente, Zutritt zu den Civil- u. Militärämtern, welche den Testeid nicht erforderten, zugestanden u. das Ges. hins. der Theilnahme am anglic. Cultus (Ges. der Gleichförmigkeit) abgeschafft.

3) Die Union v. Calmar 1397 stellte die drei vereinigten scandinavischen Königreiche unter die Oberhoheit des Königs v. Dänemark.

4) Theiner, Schweden u. seine Stellung zum hl. Stuhl unter Joh. III. u. f. w. Augsb. 1838. 2 Bde.

5) Schinmeier, Lebensbeschr. der drei schwed. Ref. Lübeck 1783.

Wiedertäufer, sowie durch die Maßlosigkeiten der Neuerer¹⁾ nicht minder, als durch die Thätigkeit des eifrigen Bischofs Brasé v. Vinköping im kath. Glauben bestärkt. Auch die f. g. Disputation zu Upsala (1524) zwischen Olof Peterson und Peter Galle vermochte nicht, dem Lutherthum den Sieg zu verschaffen. Erst die Drohung des Königs, die Krone niederzulegen, bewirkte, daß ihm der Reichstag v. Westerås 1527 ungeachtet der Protestation der Bischöfe, die kath. Kirche und ihr Vermögen preisgab²⁾.

Nun ließ Gustav, welcher durch ein Censurgefetz und schwere Strafen jede Reaction unmöglich machte, seine f. g. Reformen einführen. Um das Volk zu täuschen, behielt die f. g. Synode von Derebro, noch manche kath. Gewohnheiten³⁾ bei. Dagegen war der König eifrigt bemüht, mit den Gütern der Kirche auch die werthvollen Gefäße, Paramente und selbst die Glocken sich anzueignen.

Die Einführung der neuen Lehre stieß auf großen Widerstand⁴⁾. Gustav besiegte die Aufständigen, zerfiel aber nun mit den Prädicanten, die sich seinem Despotismus⁵⁾ widersetzen, und mußte von der Einführung der sächsischen Consistorialverfassung (1540)⁶⁾ abstehen. Auch die sittlichen Wirkungen⁷⁾ der f. g. Reformation waren nicht erfreulich. Olof Peterson und Lorenz Anderson wurden sogar als Hochverräther zum Tode verurtheilt, vom König aber für eine Summe Geldes begnadigt.

Der Versuch Erichs XIV. (1560—68), den Calvinismus einzuführen, kostete ihn den Thron († 1577). Unter seinem Nachfolger Johann III. (1568—92) eröffneten sich günstigere Aussichten für die kath. Religion, die im Herzen des schwedischen Volkes immer noch fortlebte. Schon 1571 erhielt die Liturgie einige kath. Zusätze⁸⁾. Der neue Erzb. v. Upsala Lorenz

1) Schinmeier, a. a. D. S. 47. 50. 101.

2) Geijer, Gesch. Schwedens II, 66. Theiner, I, 249 ff.

3) Weißwasser, Silber, Palmweih, geweihte Kerzen, Segnung des Salzes, der Speisen u. f. w. Die Liturgie des Olof Peterson gebietet, der Geistliche solle „zur Befriedigung der Schwachen u. Dummen“ Hostie u. Kelch in die Hände (Elevation) nehmen. (Theiner, I, 292).

4) Bes. erhoben sich die Dalecarlier, durch welche Gustav die Dänen besiegt hatte, für den kath. Glauben. Ueber Nils Dacke in Smaland (1542) siehe Geijer, a. a. D. S. 91 ff.

5) Vgl. sein Schreiben an Lorenz Peterson, den er 1531 zum Erzb. v. Upsala gemacht u. mit einer fr. Anverwandten vermählt hatte, bei Schinmeier, S. 101.

6) Georg Normann aus Wittenb. wurde zum Generalsuperintendenten u. Präf. des Consistoriums ernannt.

7) Siehe den Hirtenbrief des Lorenz Peterson 1558 bei Baazii, Inventarium eocl. Suevo-goth. Lincop. 1642 p. 271 sqq. Viget hodie crapula et ebrietas, libidiosa et invidiosa vita, fallaciae et insidiae etc. Vgl. Böllinger, Die Ref. II, 678 ff.

8) Theiner, a. a. D. S. 351 ff. In der Vorrede hieß es, der hl. Ansgarius habe die wahre Rel. gepredigt, die Schriften der BB. seien zum bessern Ver-

Peterfon Gotfus (1573) wurde nach kath. Ritus consecrirt¹⁾, und die unter seinem Namen 1576 erschienene neue, dem römischen Missale entlehnte, aber durch luth. Zusätze noch sehr verunstaltete Liturgie erhielt 1577 die Genehmigung des Reichstages²⁾. Nur Herzog Karl v. Südermannland, ein Bruder des Königs, beschützte das Luthertum.

In demselben Jahre ließ der König durch seinen Kanzler Peter Fecht und den Edelmann Pontus de la Gardie mit dem ap. Stuhle Unterhandlungen anknüpfen, welche der gelehrte Jesuit Anton Possevin³⁾ als päpstl. Legat in Stockholm fortsetzte. Da aber der Papst nicht alle Forderungen⁴⁾ Johanns erfüllen konnte, ließ sich derselbe nach dem Tode der kath. Königin Katharina (1583) durch seine zweite Gemahlin Gunilla Bjelke wieder zu Gunsten des Luthertums⁵⁾ umstimmen und hielt nur die Liturgie aufrecht.

Nach dem Tode Johanns, dessen kath. Sohn und Nachfolger Sigismund III. zugleich König v. Polen war, ließ Karl v. Südermannland auf dem s. g. Concil v. Upsala 1593 die Liturgie verwerfen und die Augsburgerische Confession vorschreiben. Sigismund bestätigte das Geschehene, erntete aber nur Undank und Verleumdung⁶⁾. Nach seiner Abreise riß Karl die Regentschaft an sich, und der Reichstag v. Süderköping unterfagte 1595 die Annahme der kath. Religion⁷⁾. Noch einmal erschien der König 1598 mit einem Heere in Schweden, war aber zu nachsichtig gegen seinen treulosen Oheim, der zuerst als Reichsverweser gewählt wurde und, als Sigismund auf die ihm gestellten unwürdigen Bedingungen nicht einging, 1604 als Karl IX. den königlichen Thron bestieg, den er durch Hinrichtungen⁸⁾ der edelsten Schweden zu befestigen suchte.

fändnisse der hl. Schrift dienlich, zum Glauben mußten noch die guten Werke kommen u. s. w.

1) Er mußte 17 kath. Art. unterschreiben. Auch die BB. v. Söderköping u. Westeras wurden nach kath. Ritus geweiht. (Theiner, I, 400 ff.)

2) Ueber die Liturgie siehe Theiner, I, 415 ff.

3) Theiner, I, 449 ff. Vorher wirkten schon Joh. Herbst, Beichtvater der Königin, u. and. Pr. in Schweden. Ueber die Verdienste des Card. Hosius siehe Eichhorn, Der ermländ. Bisch. u. Card. Stanisł. Hosius, II, 446 ff., 522 ff. Auf seinen Rath sandte der ap. Stuhl 1574 die Jes. Stanisł. Warszewicz u. 1576 Lorenz Nicolai u. den belgischen Pr. Florent. Fejt nach Schweden. Sie wurden v. Könige als Lehrer in dem neu errichteten Seminarium angestellt.

4) Die 12 Forderungen des Kgs. bei Theiner, I, 504.

5) Auch der Moskoker Prof. Chyträus übte großen Einfluß auf den König aus.

6) Theiner, II, 45 ff.

7) Damals wurde auch das berühmte Kloster der hl. Brigitta, Wadstena, durch Karl aufgehoben und durch den Erzb. Abraham Angermann alle Spuren der kath. Rel. vertilgt.

8) Karl ließ 140 Personen, darunter 9 Reichsräthe, wegen ihrer Treue gegen Sigismund hinrichten. Vgl. Sion 1841, N. 107 ff., S. 969 ff.

Während Christian II. angeblich als Vollstrecker der päpstl. Bannbulle in Schweden auftrat, suchte er Dänemark¹⁾ protestantisch zu machen, wurde aber 1523 wegen Mißhandlung der Prälaten und wegen des Versuches, das Luthertum einzuführen²⁾, von den Ständen abgesetzt.

Sein Oheim und Nachfolger Friedrich I. (1523—33) hatte zwar in seiner Wahlcapitulation die Aufrechthaltung der kath. Religion beschworen, trat aber 1526 zum Luthertume förmlich über und erlangte auf dem Reichstage zu Odensee 1527, daß die bürgerliche Gleichstellung der Lutherner und Katholiken decretirt, den Priestern die Ehe gestattet und die Bestätigung der Bischöfe dem Könige zugesprochen wurde. Die dänischen Bischöfe konnten der Irrlehre keinen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen, und die berufenen Theologen Cochläus und Eck erschienen nicht³⁾. Auf dem Reichstage zu Kopenhagen 1530 erhielt die luth. Partei, an ihrer Spitze Joh. Tausen, das Uebergewicht. Doch nöthigten die Bilderstürmer und der Einfall des vertriebenen Christian II. den König, behutsamer zu verfahren.

Nach Beendigung des Bürgerkrieges ließ Christian III.⁴⁾, dessen Wahl sich die Prälaten widersetzt hatten, alle Bischöfe einkerkern (20. Aug. 1536) und auf dem Reichstage zu Kopenhagen die bisch. Würde abschaffen. Die gefangenen Prälaten konnten nur durch Verzicht auf ihre Würden⁵⁾ sich die Freilassung erkaufen. Die Einkünfte derselben theilte der König mit dem Adel. Um die s. g. Reformation allseitig durchzuführen, berief der König Joh. Bugenhagen (Pomeranus) aus Wittenberg, dessen Kirchenordnung der Reichstag zu Odensee 1539 bestätigte. Von ihm wurden auch die neuen Bischöfe oder Superintendenten geweiht. Den kath. Geistlichen wurde unter Todesstrafe⁶⁾ verboten, Dänemark zu betreten. Die späteren Versuche der Jesuiten hatten keine Erfolge⁷⁾.

1) Karup (kath. Miss.), Gesch. der kath. Kirche in Dänemark vom Beginn bis zur Gegenwart. N. v. Dän. Münster 1863. Diese Schrift enthält auch eine Angabe der Quellen. Münter (prot. Bisch. v. Seeland), K.-G. v. Dänemark u. Norwegen. Bd. 3. Leipzig 1833.

2) Nobilissimam et ex catholica stirpe genitam conjugem suam Lutherana haeresi infecit, ejusdem haeresis pullulatores contra jus pietatemque in regnum nostrum catholicum induxit etc. (Ludewig, Reliquiae manuscript. Freyrt. et Lips. 1728. V, 321).

3) Nur der Theol. Stagefyr aus Rdn erschien. Die Disputation unterblieb aber, weil die Luth. nicht lateinisch disputiren u. die Aut. der Conc. u. Kirchenväter nicht anerkennen wollten.

4) Er hatte schon Holstein protestantisch gemacht. Lau, Gesch. der Einführung u. Verbreitung der Ref. in den Herzogth. Schleswig-Holstein. Hamb. 1867.

5) Bisch. Roenow v. Roskild verzichtete nicht auf sein Bisthum u. starb 1544 im Kerker.

6) Noch i. J. 1777 u. 1779 wurde verordnet, daß Ordensleute bei Todesstrafe das Land nicht betreten dürften.

7) Ueber die sittl. Wirkungen der s. g. Ref. siehe Döllinger, a. a. D. II, 670 ff.

Daß mit Dänemark verbundene Königreich Norwegen, dessen Bewohner alle Bemühungen der Irlehrer vereitelt hatten, wurde nach der Flucht des Erzbischofes Olof von Drontheim 1537 in eine dänische Provinz verwandelt, worauf die Einführung des Lutherthums durch die Regierung erfolgte.

Island widerstand lange Zeit den Angriffen des Protestantismus, welcher erst nach der Hinrichtung des eifrigen Bisch. Joh. Aresen v. Holum dort herrschend wurde.

§. 181. Der Protestantismus in Livland, Kurland, Polen und Schlesien.

Wie in Preußen¹⁾, so wurde auch in Livland und Kurland der Protestantismus durch abtrünnige Mitglieder des deutschen Ordens eingeführt. Schon seit 1521 begünstigte der Heermeister Walter v. Plettenberg die s. g. Reformation in Livland, wo sich dieselbe nach der Erhebung des Markgrafen Wilhelm v. Brandenburg (1539) auf den erzb. Stuhl von Riga ungehindert ausbreiten konnte. In Kurland nahm der Heermeister Gotthard Kettler 1561 mit dem Herzogstitel auch die Augsburgische Confession an. Die Apostasie des Bisch. v. Kurland, Joh. v. Mönninghausen, erleichterte den Sieg der neuen Irlehre.

Die Wachsamkeit Sigismunds I. († 1548) und des Episcopates, bes. des tüchtigen Erzb. v. Gnesen, Joh. Lascki († 1531), konnte zwar nicht das Eindringen des Protestantismus nach Polen²⁾ verhindern, wohl aber die weitere Verbreitung desselben erschweren. Um so ungehinderter breitete sich die Secte, der auch ein Theil des Adels zustiel, unter dem schwachen und unbeständigen König Sigismund August († 1572) aus. Insbesondere war sein Benehmen auf der Nationalversammlung zu Petrikau (1555)³⁾ ein kräftiger Sporn für die Neuerer, welche theils Luthers, theils

Ueber die social. polit. Folgen vgl. Allen, Gesch. des Kgrchs Dänemark. Deutsch v. Falk 1846. Karup, a. a. D. S. 265 ff.

1) Vgl. S. 563. Herzog Albrecht kehrte später wieder zur kath. Kirche zurück. Siehe Theiner, Herzogs Albrecht v. Pr., gewesenen Hochmeisters u. s. w. erfolgte Rückkehr zur kath. R. Augsb. 1846. Gegen Theiner schrieb Voigt, Sendschreiben an P. Aug. Theiner. Königsb. 1846. Vgl. Käp, Die Convertiten I, 442 ff. u. II, 584 ff.

2) Lubienicki, Hist. reform. Polonicae. Freist. 1685. Friesse, Beiträge zu der Reformationsgesch. in Polen u. Litthauen. 2 The. Bresl. 1786. Krasinski, Gesch. der Ref. in Polen. Nach dem engl. Original bearb. v. Lindau. Leipzig 1841 (einseitig zu Gunsten der Prot.).

3) Er verlangte von Papst Paul IV. die Feier der hl. Messe in der Landessprache, Communion unter beiden Gestalten, Priesterehe, Abschaffung der Annaten, Ab-

Calvins Irlehre annahmen¹⁾. Die Lutheraner gründeten in Großpolen, die Calvinisten in Kleinpolen und Litthauen²⁾ Gemeinden. Zu ihnen gesellten sich noch die Socinianer oder Unitarier³⁾. Um ihre Kraft durch Lehrzwiffligkeiten nicht zu zersplittern, schlossen die verschiedenen prot. Parteien 1570 die Vereinigung von Sendomir⁴⁾, der auch die in Polen ansässigen böhmischen Brüder beitraten. Der Religionsfriede von Warschau 1573 (Pax Dissidentium)⁵⁾ verlieh den Dissidenten, d. h. allen Katholiken, Religionsfreiheit. Die Lage der kath. Kirche war äußerst gefährdet, insbes. weil der Erzbischof Uchanski v. Gnesen († 1581) der Irlehre nicht kräftig entgegentrat. Doch wurde die Gefahr glücklich beseitigt durch die päpfl. Legaten Lipomani (seit 1556) und Commendone (1563), vorzüglich aber durch den berühmten Cardinal Hosius, Bisch. v. Ermeland, welcher die Jesuiten nach Polen brachte, durch deren Bemühungen viele Dissidenten zur Kirche zurückgeführt wurden⁶⁾. Eine kräftige Unterstützung ließen die Könige Stephan Bathory (1575—86) und Sigismund III., sowie der Erzbischof Stanislaus Karnkowski († 1603)⁷⁾ und andere Prälaten den Vätern der Gesellschaft Jesu⁸⁾ angedeihen. Die hiedurch entstandene Erbitterung der Dissidenten wurde durch einige Maßregeln des Königs noch gesteigert. Aus-

haltung eines Nationalconcils zur Abstellung der Mißbräuche. (Raynald, ad ann. 1555, n. 58 sqq.).

1) Die Calvinisten wurden von Franz Lismanin, Beichtvater der Königin Bona, die schon unter ihrem Gemahle Sigismund I. die Neuerer begünstigte, u. Joh. a Lascko in Schutz genommen. Lismanin wurde später Socinianer u. endigte sein Leben durch Selbstmord.

2) Fürst Radziwill führte den Protestantismus ein; seine Söhne kehrten zur Kirche zurück.

3) Ueber diese Secte siehe §. 198.

4) Augusti, Corp. libr. symb. p. 254 sqq. Ueber das Abendmahl wurde bestimmt: Substantialem praesentiam Christi non significare duntaxat, sed vere in coena vescentibus repraesentari, distribui et exhiberi, symbolis adjectis ipsi rei, minime nudis secundum sacramentorum naturam. Die Ordnung u. Gebräuche jeder Confession sollen bleiben. Die Versammelten versprachen, abwechselnd den luth. u. ref. Gottesdienst zu besuchen u. das Abendmahl zu empfangen. (Jablonsky, Hist. Consensus Sandomiriensis, cui subiecitur ipse Cons. Berol. 1731).

5) Nova Acta historico-eccles. VII, 726 sqq. Die Bisch. mit Ausnahme des eingeschüchterten Bisch. Krasinski von Krakau, unterschrieben die Conföderation nicht. Vgl. Eichhorn, II, 431 ff., 483 ff.

6) Eichhorn, a. a. D. II, 339 theilt die Namen tüchtiger poln. Bischöfe mit.

7) Er war Bisch. v. Leslau u. wurde nach dem Tode Uchanskis Erzb. v. Gnesen.

8) Berühmte Jes. waren Jak. Wujek (Vrango-wieciensis), ein Prediger, welcher auch die hl. Schrift ins Polnische übersezte († 1597) u. Peter Skarga († 1612), der noch größeren Ruhm als Prediger erntete. Cf. Barker, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. Liège 1861. 6. Serie p. 646 sqq.

wärtige Regenten schürten das Feuer der Empörung. Vergebens machte Vladislaw IV. den Versuch, durch das Religionsgespräch von Thorn 1645¹⁾ eine Vereinigung der Dissidenten mit der Kirche zu bewerkstelligen und dadurch auch dem drohenden Ruin des Reiches vorzubeugen.

Das mit Polen und seit 1392 mit Böhmen politisch verbundene Herzogthum Schlesien²⁾ war schon durch die böhmischen Brüder für die Annahme der s. g. Reformation vorbereitet, deren Einführung durch die weltl. Gewalt der schwache u. theilweise in Verfall gekommene Klerus keinen nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen konnte. Herzog Friedrich II. von Liegnitz berief zuerst lutherische Prediger³⁾. Seinem Beispiele folgte der mit dem Domcapitel zerfallene Magistrat von Breslau, welcher die kath. Religion ungepflanzet verhöhnen ließ, die ihm unliebsamen Geistlichen und Mönche vertrieb und dem abgefallenen Priester Dr. Heß die Pfarrei von St. Maria Magdalena übertrug. Die halben Maßregeln des Bisch. Jakob v. Salza fruchteten nichts⁴⁾, König Ludwig II. († 1526) konnte nicht einschreiten, und die Vorstellungen des Königs Sigismund August v. Polen wurden nicht beachtet. Als die Regierung an Ferdinand I. kam, hatte das Lutherthum bereits sehr große Fortschritte gemacht. Doch hätten die Bischöfe, denen jetzt die Oberlandshauptmannschaft übertragen ward, im Vereine mit ihrer Geistlichkeit dem weiteren Umsichgreifen der Neuerung einen Damm entgegenzusetzen können. Leider erwies sich aber der hohe und niedere Klerus feige und unentschlossen⁵⁾ und legte sogar vielfach Sympathien für Luthers Irrthümer an den Tag. Der Wittenberger Reformator erhielt jedoch in Bälde einen Rivalen an Kaspar v. Schwenkfeld⁶⁾, welcher in manchen Punkten von ihm abwich.

§. 182. Der Protestantismus in Ungarn und Siebenbürgen.

Die politischen Wirren in Ungarn und Siebenbürgen⁷⁾ begün-

1) Siehe §. 204. Die prot. Declaratio Thoruniensis steht bei *Augusti* I. c. p. 411 sqq.

2) Fibiger, Das in Schlesien gewaltthätig eingeriffene Lutherth. Bresl. 1712 ff. 3 Bde. 4. Bach, Urkundl. R.-G. der Grafschaft Glatz. Bresl. 1841. Buchmann, Beiträge zu einer gerechten Würdigung der Lage der schles. Prot. unter österr. Herrschaft. Speier 1843.

3) Die ersten Pred. waren Melchior Hoffmann u. Joh. v. Reichenberg. Nach Liegnitz kam 1523 Val. Krautwald.

4) Als der Magistrat v. Breslau den Geistl. vorschrieb, wie sie predigen sollten, widersetzte sich nur Dr. Sporn, Prior zu St. Albrecht.

5) Nur wenige folgten dem Beispiele eifriger Mönche wie des P. Antonius u. der Pr. Senitz, Solo u. Kupferschmidt, die lieber in die Verbannung gehen, als „evangelisch“ predigen wollten.

6) Ueber Schwenkfeld siehe §. 198.

7) P. Ember, *Debreceni*, Hist. Eccl. reform. in Hung. et Transylvania,

stigten sehr die Ausbreitung des Protestantismus¹⁾, dessen Einführung König Ludwig II. und die Bischöfe sich vergeblich widersezt hatten. Nach der Schlacht bei Mohacz 1526 kam ein Theil von Ungarn unter die Herrschaft der Türken, welche die Verbreitung der neuen Lehre eher förderten, als hemmten. Viele Bischöfe waren in dieser unglücklichen Schlacht gefallen, und die Besitzungen derselben hatte der Adel an sich gerissen, welcher nun durch Annahme des Protestantismus seinen Raub zu sichern suchte. Auch ein Theil des vielfach verkommenen Klerus schloß sich demselben an. Ferdinand I. und sein Gegner Joh. v. Zapolya zersplitterten ihre Kräfte in den Bürgerkriegen und vermochten nicht, mit Nachdruck gegen die Secte aufzutreten, welche sich unter dem Schutze des hohen Adels und selbst einiger Palatine wie Turzo und Kadassdy immer weiter ausbreitete. Als Hauptbeförderer derselben traten in Ungarn Matthias Debay²⁾ und in Siebenbürgen Joh. Honter³⁾ auf. Anfangs behauptete das Lutherthum die Alleinherrschaft, die ihm jedoch bald durch den Calvinismus streitig gemacht wurde. Die sächsische Nation in Siebenbürgen entschied sich auf der Synode von Mediasch für die Augsburgische Confession, die Magyaren nahmen den Calvinismus an. Auch die Unitarier oder Socinianer, deren Häupter Georg Blandrata und Franz Davidis waren, gewannen viele Anhänger. In Ungarn trat ebenfalls eine Scheidung der Protestanten in Lutheraner (deutscher Glaube) und Calvinisten (ungarischer Glaube) ein⁴⁾. Die von ihnen veranstalteten Disputationen, Controversreden und Synoden konnten nur die inneren Widersprüche der Sectirer offenbaren, aber nicht die Einheit herstellen. Diese innere Zerrissenheit brachte wieder manche Verirrte zur Besinnung. Auch der kath. Klerus, obwohl vielfach gelähmt, entfaltete eine große Thätigkeit. Insbesondere zeichnete sich der Erzb. Olahus v. Gran aus, welcher die Jesuiten nach Tyrnau berief. Schon früher hatte der berühmte Stephan Bathory dieselben nach Siebenbürgen gebracht. Von den Protestanten tief gehaßt und wiederholt vertrieben, entfalteten die Väter der Gesellschaft sowohl hier, als in Ungarn, wo sie jedoch erst 1586 ihre Wirksamkeit beginnen konnten, eine unermüdete Thätigkeit für die Bekehrung

locupletata a F. A. Lampe, Traj. ad Rhen. 1728. 4. Ribini (Pred. in Preßb.), Memorabilia August. conf. in regno Hung. a Ferd. I. usque ad Carol. VI. 2 Voll. 1787. Matláth, Gesch. Ungarns. Bd. 3, S. 193 ff. u. die Religionswirren in Ungarn. 2 Bde. Regensb. 1845. Bb. 1.

1) Zuerst erkl. sich die fünf kgl. Freistädte Leutschau, Seben, Bartfa, Eperies u. Kaschau in Oberungarn für die s. g. Ref.

2) Lutherus Ungaricus. Uebrigens vertauschte Debay später das Lutherthum mit dem Zwinglianismus u. Calvinismus.

3) Honter wirkte in Kronstadt auf der Kanzel u. durch seine Druckerpresse.

4) Die Syn. v. Tarczal 1563 u. Czenger (*Augusti*, Corp. libr. symb. p. 241 sqq.) 1570 sprachen sich entschieden für den Calv., die Syn. v. Bartfa 1594 fürs Lutherth. aus.

der Verirrten, die auch vom besten Erfolge gekrönt ward¹⁾. Ein großer Theil des Adels kehrte zur Kirche zurück und stellte den kath. Cultus auf seinen Besitzungen wieder her. Auch die Regierung ergriff nach dem Tode Maximilians II., welcher den Protestantismus auffallend begünstigte, strengere Maßregeln. Rudolph II. gebot die Herausgabe einiger den Katholiken entzogene Kirchen und erneuerte die Gesetze zu Gunsten der kath. Religion. Die Protestanten erhoben in Verbindung mit Stephan Bocskai, Fürst v. Siebenbürgen, die Fahne des Aufbruchs und erlangten im Wiener Frieden 1606 freie Religionsübung. Die von ihnen unter König Matthias geforderte Vertreibung der Jesuiten verhinderte der ausgezeichnete Jesuit Peter Pazman²⁾, sp. Erzb. v. Gran und Cardinal, welcher viele hohe Adelsfamilien mit der Kirche aussöhnte, die wissenschaftlichen Studien in Ungarn beförderte und den religiösen Sinn neu belebte. Unterstützt wurden seine Bemühungen durch König Ferdinand II. Um so erbitterter wurden die Protestanten, welche, von Bethlen Gabor unterstützt, gegen den König die Waffen ergriffen und auch unter Ferdinand III. mit Georg Rakoczy, Fürst v. Siebenbürgen, gemeinschaftliche Sache machten. Die Zugeständnisse des Königs im Linzer Frieden 1645 stellten die Ruhe nicht her³⁾. Unter Leopold I. theilte sich viele Protestanten an politischen Verschwörungen, was die Regierung zu strengem Einschreiten nöthigte. Auch die Reibereien zwischen den Prot. und den Katholiken dauerten fort⁴⁾. Der Reichstag zu Oedenburg 1681 bestätigte den Wiener Frieden und machte noch andere Zugeständnisse; die Protestanten waren hiermit nicht zufrieden und wiederholten ihre Forderungen auf den folgenden Reichstagen. Das Religionsgesetz vom Jahre 1715 erschien ihnen ebenfalls ungenügend. Auch das Toleranzedict Josephs II. 1781 entsprach nicht vollständig ihren Wünschen⁵⁾.

§. 183. Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten in Deutschland. Der dreißigjährige Krieg. Der Westphälische Friede.

Mit den Bestimmungen des Religionsfriedens von Augsburg waren weder die Katholiken, noch die Protestanten zufrieden, und die gegenseitige Erbitterung wurde bald noch größer, als vorher. Die prot. Fürsten bemäch-

1) A. Socher, Hist. prov. Austr. Soc. Jesu. Viennae 1740. Cf. Barker, I. c. p. 660. Mailáth, Religionswirren I, 16 ff.

2) Mailáth, Religionswirren I, 23 ff. Räß, Die Convertiten XI, 64 ff.

3) Der Linzer Friede wurde 1647 vom ungar. Landtage angenommen. (Mailáth, I, 30 ff.).

4) Mailáth, a. a. D. S. 35 ff.

5) Das Edict v. 1715 u. 1781 bei Mailáth, I, 60 ff.

tigten sich trotz des geistl. Vorbehaltes der meisten norddeutschen Stifter¹⁾, brachten das s. g. Reformationsrecht mit großer Härte²⁾ in Anwendung und gestanden es selbst den vom Religionsfrieden ausgeschlossenen calvinischen Reichsständen zu; dagegen erhoben sie bittere Klagen, wenn die kath. Stände die säcularisirten Bisth. u. s. w. zurückverlangten, oder das Recht, den Glauben ihrer Unterthanen zu bestimmen³⁾, auch für sich in Anspruch nahmen. Vergebens bemühte sich Ferdinand I., eine Vereinigung zwischen Kath. und Prot. herbeizuführen. Das Religionsgespräch zu Worms (1558) hatte denselben Ausgang wie die früheren, und die Friedensvorschläge eines Wikel, Fr. Staphylus und Georg Cassander⁴⁾ fanden kein Gehör. Die protestantischen Stände verweigerten sogar 1581 die Einführung des von Papst Gregor XIII. verbesserten Kalenders in ihre Gebiete.

Während nun die gegenseitigen Beschwerden der kath. und prot. Stände auf jedem Reichstage wiederkehrten, ohne Abhilfe zu erfahren, wurde die Mißstimmung durch einige Vorfälle, bes. durch die Unruhen der Prot. in Aachen 1581, den Abfall des Erzb. v. Köln, Gebhard v. Truchsess-Waldburg 1582, den Streit der kath. und prot. Mitglieder des paritätischen Domcapitels zu Straßburg 1592 und die Bedrückungen der Katholiken in Donauwörth 1606 noch bedeutend vergrößert⁵⁾, und es bedurfte nur einer kleinen Veranlassung, um einen Bürgerkrieg herauf zu beschwören.

1) So gingen die Erzb. Magdeburg u. Bremen, die Bisth. Havelberg, Brandenburg, Lebus, Merseburg, Naumburg, Meissen, Camin, Schwerin, Halberstadt, Minden, Lübeck, Verden, Osnabrück, Rastenburg u. s. w. verloren. Siehe Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. IV, 146 ff., (§. 502 ff.).

2) Churfürst Friedr. III. führte 1563 den Calvinismus in der Pfalz ein, wo bisher das Luthert. herrschte. Sein Sohn Ludwig vertrieb 1576 die calv. Prädic. u. stellte wieder luth. Prediger an. Aber schon 1583 starb Ludwig, dessen Bruder Casimir seinen unmündigen Neffen calvinisch erziehen u. den Calv. mit Gewalt wieder im Lande einführen ließ. In Anhalt wurde 1596 u. in Hessen-Cassel 1604 das Luthert. durch den Calv. verdrängt. Die Reichsstadt Oppenheim mußte bis zum westph. Frieden zehnmal die Rel. wechseln. Vgl. Kluckhohn, Wie ist Churf. Friedr. III. Calvinist geworden? (Münchener hist. Jahrb. für 1860 S. 423 ff.). R. A. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen IV, 486 ff., V, 166 ff., VIII, 214. Kemling, Das Reformationswerk in der Pfalz. Mannh. 1846.

3) Dies thaten u. A. Julius, Bisch. v. Würzb. (1585), der Markgraf Philipp v. Baden (1571).

4) Siehe S. 578. Ueber Staphylus s. Räß, I, 337 ff. Er schrieb Hist. de dissolutione Colloquii Wormatiensis. Cassander, ein Niederländer, verfaßte De articulis relig. inter Cath. et Prot. controversiis ad Ferd. I. et Max. II. consultatio. Siehe Zeitschrift für Wissensch. u. Kunst v. Dieringer, Jahrg. 1843. Bd. 4, S. 183 ff. Buchholz, Gesch. der Reg. Ferd. I. VII, 369 ff. Sering, Die Unionsbestrebungen seit der Ref. I, 418 ff.

5) Gebhard heirathete Agnes v. Mansfeld u. wollte das Erzstift säcularisiren. (Sennen, Die Ref. im Erzb. Köln S. 247). In Straßb. wählten die prot. Domherren den Markgrafen Joh. Georg v. Brandenburg, die kath. den Card. v. Lothringen (Guise)

Die feindselige Stimmung einiger prot. Fürsten benützte Heinrich IV. von Frankreich, um durch deren Hilfe das Haus Habsburg zu schwächen und die kaiserliche Würde zu erniedrigen¹⁾. Von ihm aufgereizt, schlossen vornehmlich die calvinistischen Stände zu Ahausen 4. Mai 1608 die prot. Union, an deren Spitze Churfürst Friedrich IV. v. der Pfalz († 1610) trat; die kath. Fürsten setzten ihr am 10. Juli 1609 zu München die hl. Liga²⁾ unter Herzog Maximilian v. Baiern entgegen. Deutschland stand am Vorabend eines schrecklichen Bürgerkrieges³⁾; die Ermordung Heinrichs IV. verhinderte jedoch vorläufig den Ausbruch desselben.

Die religiösen Streitigkeiten in Böhmen gaben endlich das Signal zur Eröffnung des Krieges, welcher Deutschland verwüstete, seine Fürsten erniedrigte und fremden Mächtern Gelegenheit bot, in die inneren Angelegenheiten unseres Vaterlandes sich einzumischen.

Ungeachtet der Strafedicte hatte nämlich die s. g. Reformation auch in den kais. Erbstaaten theilweise Eingang gefunden. Ferdinand hoffte durch Gestattung der Priesterehe und der Communion unter beiden Gestalten die Anhänger der Neuerungen zufrieden zu stellen; allein er täuschte sich. Unter Maximilian II. machte die Irrlehre noch größere Fortschritte, namentlich in Böhmen, wo die hussitischen Streitigkeiten, die Umtriebe der böhmischen Brüder⁴⁾ und die vielfach eingerissene Fribolität unter den höheren Ständen deren Verbreitung beförderten.

Maximilian II. hatte 1571 den Protestanten in Böhmen, die mit der Kirche auch ihren König bekämpften, Religionsfreiheit zugesichert, dieselbe aber auf die Herren und Ritter beschränkt. Die Sectirer, durch den Uebertritt der Utraquisten verstärkt, dehnten dieses Zugeständniß aber auch auf die Städte aus und extrohten von Rudolph II. 1609 den s. g. Majestätsbrief, wodurch ihre Forderungen erfüllt wurden, während die protestantisch Gesinnten in Oesterreich sich ähnliche Concessionen erzwingen⁵⁾.

zum Bisch. Ueber Donauwörth wurde wegen Störung einer Process. u. Bedrückung der kath. Rel. die Reichsacht ausgespr., welche Max. v. Baiern vollstreckte.

1) Janssen, Frankreichs Rheingelüste u. s. w. Frkfrt 1861. Leo, Universalg. III, 479 ff. Vgl. Katholik, J. 1862. Bd. 2, S. 733 ff. Tüb. Quartalschr. 1861, S. 532 ff. Gurter, Gesch. Kais. Frd. II. u. s. Eltern. 11 Bde. Schaffh. 1850 ff. Bd. 8. Keym, Gesch. des 30jähr. Krieges. 2 Bde. Freib. 1863. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen. Bd. 6 ff. Ueber den polit. Character des 30jähr. Krieges vgl. insbes. die Absicht Frankreichs u. Schwedens s. Dnno Klopp. Kleindeutsche Geschichtsbaumeister S. 299 ff.

2) Aretin, Gesch. Max. I. 2 Bde. Passau 1842 u. Baierns auswärtige Verhältnisse st. dem Anf. des 16. Jahrh. Passau 1839. Cornelius, Zur Gesch. der deutschen Liga in Münchener histor. Jahrbüchern 1865, S. 133 ff. Vgl. Hist.-pol. Bl. VIII, 279 ff., 422 ff., 513 ff.

3) Veranlassung dazu gab der Jülich'sche Erbfolgestreit.

4) Siehe Gindely, Gesch. der böhm. Brüder. Bd. 2.

5) Vgl. Gindely, Rudolph II. u. seine Zeit (1600—12). 2 Bde. Prag 1852, u. Gesch. der Ertheilung des Majestätsbriefes v. 1609. Prag 1858.

Unter Matthias brachen die Unruhen¹⁾ in Böhmen aus. Die Veranlassung war die Erbauung prot. Kirchen auf dem Gebiete kath. Grundherren mit Verletzung des Majestätsbriefes. Die auf kais. Befehl vollzogene Niederreißung resp. Schließung derselben führte die Empörung herbei. Die Utraquisten drangen am 23. Mai 1618 in das kgl. Schloß zu Prag, warfen die beiden Statthalter Martiniz und Slavata zum Fenster hinaus, führten unter dem Voritze des Grafen Thurn eine neue Regierung ein und verfolgten, durch die prot. Union unterstützt, nicht nur die Katholiken und die dem König treu gebliebenen Städte Böhmens, sondern drangen auch nach Oesterreich vor:

Matthias starb im März 1619 und hatte seinen Neffen Ferdinand II., der schon in seinen Erblanden Steiermark, Kärnten und Krain²⁾ die kath. Religion wiederhergestellt hatte, zum Nachfolger. Die prot. Stände Böhmens erkannten ihn aber nicht an und wählten den Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz zum König³⁾. Der Kaiser gerieth in große Noth, blieb aber in der äußersten Bedrängniß standhaft und besiegte schließlich mit Hilfe Churfürstens und des Herzogs Maximilian von Baiern den Winterkönig in der Schlacht am weißen Berge bei Prag (8. Nov. 1620).

Nach seiner Vertreibung setzten einige Abenteuerer⁴⁾ den Kampf fort, an dem sich auch Christian IV. von Dänemark im Vereine mit England und den Niederlanden theilnahmte; allein die Feldherren Tilly⁵⁾ und Wallenstein⁶⁾ machten ihrem Räuberwesen ein Ende, und der Sieg des ersteren bei Lutter am Barenberge (1626) nöthigte auch den König v. Dänemark, mit dem Kaiser den Frieden von Lübeck 1629 zu schließen. Friedrich V. verlor die Churwürde, welche an Baiern überging, die Empörer mußten sich unterwerfen, und der Friede schien jetzt wiederhergestellt.

Das von Ferdinand II. 1629 erlassene ebenso gerechte, als berechnete

1) Gurter, a. a. D. Bd. 7 bespricht die böhm. Unruhen.

2) Gurter, a. a. D. Bd. 4.

3) Ueber die Zerstückung u. Profanirung der Kirchen u. anderer Heiligthümer vgl. Gurter, Bd. 8, S. 56 ff. Das Martyrium des sel. Joh. Sarkander S. 121 ff. Livrari, Leb. u. Leid. d. f. M. J. Sark. A. d. J. v. Belrupt-Tissak. Olmütz 1860.

4) Der calv. Markgraf Georg Friedrich v. Baden-Durlach, der Graf v. Mansfeld u. Herzog Christian v. Braunschweig, Administrator v. Halberstadt. Vgl. Leo, Universalgesch. III, 513.

5) Der so schändlich verleumdete, tapfere u. sittenreine General der Liga, Tilly, wurde in neuester Zeit von kath. (Villermont, Tilly od. der 30jähr. Krieg. A. d. J. Schaffh. 1860) u. prot. (Dnno Klopp, Tilly im 30jähr. Krieg. Stuttgart 1861. 2 Bde.) Historikern glänzend gerechtfertigt.

6) Aretin, Wallenstein. Beiträge zur näheren Kenntniß seines Characters. Passau 1846. Gurter, Zur Gesch. Wallensteins. Schaffh. 1855. Dudit, Waldstein von seiner Enthebung bis zur abermal. Uebernahme des Armees-Obercommando. Wien 1858. Dudit, Waldsteins Correspondenz. Wien 1865.

Restitutionsedict¹⁾ erbitterte die in ihrem selbstsüchtigen Interesse verletzten prot. Fürsten und gab dem von Richelieu unterstützten Schwedenkönig Gustav Adolph²⁾ eine erwünschte Gelegenheit, seine Macht auf Kosten des Reiches zu erweitern. Unter dem heuchlerischen Vorwande, seinen bedrängten Glaubensgenossen Hilfe zu bringen, landete er 1630 mit einem Heere in Deutschland, verband sich mit unzufriedenen prot. Reichsständen und besiegte den tapfern kais. Feldherrn Tilly³⁾ bei Breitenfeld (1631), worauf seine Schaaren mordend und plündernd nach Süddeutschland vordrangen.

Nach Tillys Tode übernahm Wallenstein den Oberbefehl. Der Schwedenkönig fand in der Schlacht bei Lützen (6. Nov. 1632) den Tod. Der Krieg war jedoch damit nicht beendigt; denn die zweideutige Haltung Wallensteins⁴⁾ und die französischen Unterstützungen ermunterten die schwedischen Feldherren, unter dem Oberbefehl des Herzogs Bernhard v. Weimar den Krieg fortzusetzen. Die rebell. prot. Reichsfürsten aber waren characterlos genug, den schwedischen Kanzler Oxenstjerna um die Uebernahme des Directoriums des neugestifteten Bundes⁵⁾ der prot. Stände „unterthänig“ zu bitten.

1) Hurter, a. a. D. Bd. 10, S. 1 ff. Onno Klopp, Das Restitutionsedict im nordwestl. Deutschl. in: Forschungen zur deutschen Gesch. I, 75 ff.

2) Die neueste Geschichtsforschung hat den wahren Plan des Schwedenkönigs enthüllt. Siehe Gfrörer, Gustav Adolph. 4. Aufl. v. Onno Klopp. Stuttg. 1863. Droysen, G. Bd. 2 Bde. Leipzig 1869 u. 70. Heising, Magdeburg nicht durch Tilly zerstört u. die Politik G. A. in D. 2. Aufl. Berlin 1854. Hurter, a. a. D. Bd. 10, S. 302 ff. Vgl. auch v. der Decken, Herzog Georg v. Braunschweig u. i. w. 4 Bde. Hannover 1833 ff. „Der König hatte die Täuschung, als führe er seinen Krieg nur für die Aufrechthaltung der prot. Religion, treulich bemüht, auf die Gemüther der unteren Klassen des Volkes in prot. Ländern zu wirken.“ (Heising S. 196). Treffend schildert ihn Leo: „Gustav Adolf hat durch seinen Einbruch das Reich vollends aus den Fugen gerissen, hat dessen weitere Schwächung, hat des Landes Verödung veranlaßt! hat die deutschen Stände, selbst die höchstgeborenen, mit Verachtung behandelt, unsere Kluren zertreten, unseren Wohlstand geknickt; der deutschen Nation, die bis dahin die vornehmste der Christenheit gewesen, Ehre und Ansehen hat er in Europa herabgebracht; hat eingeleitet, daß dann ein schöner Theil Deutschlands lange den Schweden unterthänig war und schwedische GroÙe als fremde Statthalter einen Platz erhielten, um sich auf deutsche Kosten aufzublähen — und für alles das werden ihm und seinen Schweden noch Jahraus Jahrein in Deutschland Weibrauchfeuer angezündet und das urtheilslose Hingeben an die Erinnerungen des traditionellen Enthusiasmus auf den Schulbänken läßt dem groben Schweden noch ganz neuerdings Denkmale in Deutschland von deutschem Gelde errichten.“ (Universalg. III, 538).

3) Am 20. Mai 1631 erfolgte die Einnahme Magdeburgs durch Tilly. Daß derselbe die Zerstörung der Stadt nicht verschuldet, beweisen Heising, a. a. D. S. 1 ff. Benßen, Das Verhängniß Magdeb. Schaffh. 1858 S. 472 ff. Hist.-pol. Bl. Bd. 46 u. 47.

4) Siehe S. 637, N. 6. Hurter, Wallensteins 4 letzte Lebensjahre. Wien 1862.

5) Der Vertrag bei Rhevenhiller, Annal. Ferd. XII, 521 sqq. Vgl. Barthold, Gesch. des großen deutschen Krieges vom Tode G. Adolfs ab. 2 Bde. Stuttg. 1842.

Die Schlacht von Nördlingen (1634) endete mit dem Siege des Kaisers, mit dem nun der Churfürst v. Sachsen den Frieden v. Prag (30. Mai 1635) schloß. Das Interesse Frankreichs und Schwedens gebot aber die Fortsetzung des Streites und so mußte das unglückliche, von seinen eigenen Fürsten verrathene und erniedrigte Deutschland noch Jahre lang der Schaulplatz des Bürgerkrieges sein, welcher seine schönsten Provinzen in Einöden verwandelte. Vergebens suchten Ferdinand II. († 1637)¹⁾ und sein Sohn Ferdinand III.²⁾ demselben ein Ende zu machen. Der Kampf wurde noch bis 1648 mit abwechselndem Glücke geführt. Hierauf wurde der Westphälische Friede geschlossen, welcher Deutschland um einige Provinzen ärmer machte, fremden Mächten großen Einfluß auf dessen innere Angelegenheiten einräumte und das f. g. Reformationsrecht der unmittelbaren Reichsstände sanctionirte. Neben den Lutheranern wurden auch die Calvinisten, Reformirte, als Religionsgenossenschaft anerkannt. Die Einsprache des päpstl. Legaten Fabius Chigi gegen die im Friedensinstrumente enthaltenen Rechtsverletzungen der kath. Kirche, sowie die Protestationsbulle Innocenz X. Zelo domus Dei³⁾ wurden nicht beachtet.

Der Westphälische Friede setzt den 1. Januar 1624 als Normaltag bezüglich des Besitzstandes der versch. Conf. am Kirchengute fest (Art. 5, §. 1) und bestätigt das Reservatum eccl. des Augsb. Religionsfriedens (§. 15). Ferner wird für alle Religionsfachen auf dem Reichstag das Jus eundi in partes ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheit angeordnet (§. 52) (Corp. Evangelicorum et Catholicorum). Das jus reformandi wird durch die Bestimmung beschränkt, daß die Kath. u. Protest., welche im Normaljahre 1624 öffentlich od. Privatgottesdienst hatten, denselben behalten sollten und ebenso auch alle annexa religionis, wozu u. A. auch die institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum gerechnet werden (§. 31). Die Jurisdiction der BB. über die Prot. wird suspendirt (§. 48). Siehe Instrumentum pacis Westph. in Meiern, Acta pacis Westph. oder Westph. Friedensunterhandlungen. 6 Bde. fol. Göt. u. Hannov. 1734 ff. Adam Adami, Relatio hist. de pacif. Osnabrugo-Monast. Francof. 1707. Woltmann, Gesch. des Westph. Friedens. 2 Bde. Leipz. 1808. Phillips, R.-R. III, 462 ff. Hist.-pol. Bl. Bd. 51, S. 557 ff.

Eine Veränderung erfuhr der Westph. Friede durch die f. g. Ryswicker Clause (1697), nach welcher die Katholiken in 192 Orten das ihnen unter der Herrschaft Ludwigs XIV. v. Frankreich eingeräumte Religionsexercitium beibehalten durften. Siehe Instr. pacis Ryswic. Art. 4 bei Schmauss, Corp. jur. publ. p. 1104. Pütter, Hist. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des d. Reichs. II, 300 ff. Phillips, R.-R. III, 479.

1) Wie sehr Ferd. II. bemüht war, den Frieden herzustellen, weist Hurter, a. a. D. Bd. 10 u. 11 u. Friedensbestrebungen Kais. Ferd. II. Wien 1860. gegen die gehässige Anschuldigung, der „Fanatismus“ des Kais. habe den Krieg angefaßt und unterhalten, aus den Acten nach.

2) Koch, Gesch. des d. Reichs unter Ferd. III. 2 Bde. Wien 1865.

3) Bull. Rom. XV, 603 sqq. Vgl. Döllinger, R. u. Kirchen S. 49 ff.

§. 184. Allgemeine Bemerkungen über die Verbreitung, das Wesen und die Wirkungen der f. g. Reformation.

Wie aus der geschichtl. Darstellung der Einführung und Verbreitung des Protestantismus in den einzelnen Ländern erhellt, ist die Ausbreitung der f. g. Reformation nicht überall denselben Ursachen ¹⁾ zuzuschreiben.

Als ein vorzügliches Beförderungsmittel derselben müssen die unter Klerus und Laien vorhandenen Mißstände bezeichnet werden, welche es den Urhebern der neuen Irrlehren ermöglichten, unter der Maske von Reformatoren aufzutreten, wodurch sie viele gutgesinnte Männer auf ihre Seite brachten, die wenigstens im Anfange ihrem Werke Vorschub leisteten.

Nicht wenig trugen auch die frivolen Sathren und Caricaturen auf den Klerus und die Gebräuche der Kirche, sowie die volksthümlichen Schriften Luthers mit ihren plumpen Ausfällen auf den Papst und die Entstellung der kath. Lehren und Einrichtungen durch die f. g. Reformatoren zur Verbreitung der Neuerungen bei.

Ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Ausbreitung der f. g. Reformation war ferner die protest. Rechtfertigungstheorie, welche den Menschen der Mitwirkung an seiner Heiligung enthebt und Vielen, deren Leben mit den Forderungen ihres Gewissens in schreiendem Contraste stand, äußerst willkommen war.

Die Aufhebung des Cölibates und der Mönchsgelübde führte ebenfalls der religiösen Neuerung zahlreiche Freunde und Beförderer aus dem Welt- und Ordensklerus zu; auch erleichterte die Schwäche und Unthätigkeit vieler Prälaten und niederer Kleriker nicht minder den Sieg der neuen Lehre in manchen Ländern, als die Unwissenheit des Volkes und die niedere Habacht eines nicht unbeträchtlichen Theiles des Adels.

Was insbesondere das eigentliche Volk betrifft, so wurde dasselbe durch verschiedene Mittel der Religion seiner Väter entfremdet. Die Beibehaltung der meisten alten gottesdienstlichen Gebräuche ließ sehr Viele den inneren Widerspruch zwischen der Lehre der kath. Kirche und den neuen Irrthümern übersehen; die Abschaffung der Fast- und Abstinenztage, des speciellen Sündenbekenntnisses und anderer dem sinnlichen Menschen lästiger Vorschriften waren für Manche von nicht geringem Einflusse bei der Entscheidung für das geläuterte Evangelium, während die größere Verbreitung der hl. Schrift in der Landessprache, deren Auslegung, wenigstens in der Theorie, dem subjectiven Ermessen des Einzelnen überlassen wurde, sowie die Austheilung des

1) Die Ursachen der Verbr. der f. g. Ref. wurde in den betreff. §§. 160—183 angegeben. Siehe auch Marx, Die Ursachen der schnellen Ausbreitung u. f. w. Mainz 1834.

Abendmahles unter beiden Gestalten und der Gebrauch der Muttersprache im Gottesdienste, der Neuerung noch einen besonderen Reiz verlieh.

Uebrigens darf nicht unerwähnt bleiben, daß gerade das schlichte gläubige Volk fast an allen Orten einen so großen Widerwillen gegen die Irrlehre und deren Verkündiger an den Tag legte, daß es der ganzen Macht und Autorität der weltlichen Obrigkeiten bedurfte, um die ihrer eigenen Hirten häufig beraubten, oder von denselben verlassen oder gar verrathenen Gemeinden vom Herzen der katholischen Kirche loszureißen.

In diesen wenigen Worten sind die Hauptgründe der schnellen Verbreitung der Irrlehre in allen Ländern angegeben; dieselbe ist vornehmlich das Werk despotischer Härte und Tyrannei von Seiten abtrünniger Fürsten oder Magistrate gegenüber einer theils unwissenden, theils irrefeleiteten Bevölkerung.

Das Characteristische der verschiedenen prot. Secten ist Läugnung des unfehlbaren Lehramtes der Kirche, an dessen Stelle man die hl. Schrift als einzige Glaubensquelle setzte, Verwerfung der kirchlichen Hierarchie, deren Rechte auf die weltl. Gewalt übergehen ¹⁾ und Zerstörung der Universalität der Kirche durch Gründung von National- oder Landeskirchen, als deren oberster Bischof der weltl. Regent auftritt.

Ebenso sind auch die fortwährenden Veränderungen in Glaubenssachen ²⁾, verbunden mit einer furchtbaren Intoleranz, ein gemeinsames Merkmal dieser Secten, deren Stifter weder ihre legitime Sendung und Succession ³⁾ darthun, noch andere Beweise ihres angeblichen göttlichen Auftrages beibringen konnten.

1) Auf dem Convente zu Raumburg (1554) begründeten die luth. Theol. die Abhängigkeit der Kirche vom Landesfürsten durch Ps. 27, 7: Attollite portas, principes, vestras etc. u. Isai. 40, 23: Et erunt reges nutritii tui etc., welche sie nach der Vulgata citirten, da der hebr. Text einen and. Sinn gibt. Ueber diese Verhandlungen siehe Camer. Vita Melanchth. ed. Strobel p. 319. Die luth. wie die reform. symbol. Schriften legen den Fürsten die höchste Macht in Sachen der Rel. bei. Siehe Apol. Conf. Aug. art. 9. (Hase, Libr. symb. Eccl. evang. p. 232). Vgl. die Vorrede zur Concordienformel. Conf. Helvet. c. 30, Anglic. c. 37, Scottic. c. 24, Belgic. c. 36, Marchica (Churbrandenburg) Proem. (Augusti, Corp. libr. symb. Eccl. reform. p. 91, 105, 141, 166, 195, 369). Vgl. Döllinger, Kirche u. Kirchen S. 53 ff.

2) Cf. Bossuet, Hist. des variations. Mähler, Symbolik.

3) Luther suchte dieser Schwierigkeit durch die Behauptung zu entgehen, er sei auf außerord. Weise von Gott berufen (Döllinger, Die Reformation III, 205 ff. Kiffel, I, 334 ff.), ließ aber die Geltendmachung dieser göttl. Berufung von Seiten Anderer nicht zu u. erklärte 1534, die Obrigkeit dürfe nicht dulden, daß Jemand ohne legitime Sendung predige (Walch, VII, 909), wenn er nicht seine außerordentliche Sendung durch Wunder beweisen könne (Walch, XVI, 8). Auch Calvin u. Beza berufen sich auf ihre außerordentl. Sendung v. Gott. Cf. Calv. cont. Sadolet: Ministerium meum, quod Dei vocatione fundatum ac sancitum fuisse non dubito.

Die Wirkungen der f. g. Reformation in wissenschaftlicher, religiöser und politischer Beziehung lassen sich kurz so angeben.

Es ist nicht zu läugnen, daß die f. g. Reformatoren eine gelehrte Bildung besaßen und auch Manches für den Unterricht des Volkes und der studirenden Jugend thaten; dagegen wird selbst von prot. Seite nicht in Abrede gestellt, daß die Reformation einen bellagenswerthen Verfall der Wissenschaft herbeiführte¹⁾, daß insbesondere die Aufhebung²⁾ der Klöster vom größten Nachtheile für die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend war, und daß auch Luther die bittersten Klagen über die Vernachlässigung des Elementarunterrichtes führte.

Ebenso schildern die Reformatoren selbst die durch die religiöse Bewegung hervorgerufenen sittlichen Zustände mit Worten, welche keinen Zweifel über die Verheerungen des „neuen Evangeliums“ auf dem Gebiete der Tugend und Frömmigkeit aufkommen lassen, und ihr Zeugniß wird auch durch die Klagen gleichzeitiger und späterer Schriftsteller bestätigt³⁾.

Nicht minder bezeugt die Geschichte, daß die prot. Fürsten willkürlich Glaubensvorschriften gaben, die Prediger verächtlich behandelten und sowohl diese als auch ihre sämtlichen Unterthanen nöthigten, entweder den Glauben nach ihren Launen zu wechseln, oder aber das Land zu verlassen⁴⁾.

Mit dieser Gewissenstyrannie lief die Vernichtung der bürgerlichen Freiheit⁵⁾ parallel, indem die prot. Fürsten unter Zustimmung ihrer Theologen den politischen Absolutismus, welchen das christliche Mittelalter so siegreich überwunden hatte, wiederherstellten und selbst in den kleinlichsten Dingen geltend machten. Allerdings führte das eine Extrem zum andern. Neben der Theorie von der Pflicht des Gehorsams gegen die im Landesfürsten concentrirte Fülle aller Gewalt machte sich fast gleichzeitig die Lehre von der Erlaubtheit der activen Empörung gegen die Obrigkeit und selbst des Fürstenmordes geltend⁶⁾.

Minist. meum, quod quidem, ut a Christo esse novi etc. (Corp. Ref. XXXIII, 386, 389). Dasselbe sagt die ref. Syn. v. Gab 1603 (Aymon, Synodes ref. I, 259). Von diesen auf außerordentliche Weise Berufenen seien dann mit Gutheißung des Volkes die ordentlich berufenen Vorsteher eingesetzt worden. Nur die engl. Hochkirche leitet die Success. ihrer BB. von den Aposteln ab (siehe S. 616).

1) Im Jahre 1563 erklärte der Speaker des Unterhauses, es sei durch die Plünderung der Stiftungen die Erziehung der Jugend vereitelt, es existirten jetzt 101 Schulen weniger als früher u. die vorhandenen würden nur schlecht besucht. Siehe Döllinger, R. u. R. S. 209 u. die Reformation u. s. w. 3 Bde. Vgl. auch S. 564.

2) Siehe S. 576, 589.

3) Siehe §. 183 u. 197. Döllinger, R. u. R. S. 73 ff.

4) Döllinger, a. a. O. S. 96 ff.

5) Siehe S. 561, 570, 591, 598 ff., 620. Bossuet, Hist. des variations X, 45 ff. u. Avertissements aux protestants sur les lettres du ministre Jurieu (Oeu-

Während diese Wirkungen des prot. Principes immer mehr hervortraten und auch auf kath. Staaten nicht ohne nachtheiligen Einfluß blieben, hat die Kirche nach der durch die Synode von Trient grundgelegten wahren Reformation an Haupt und Gliedern eine unermüdete Thätigkeit in der Bekehrung heidnischer Völker, in der Zurückführung der Verirrten und bes. in der religiös-sittlichen Umwandlung ihrer Mitglieder entfaltet.

Das Verhältniß der kath. Staaten zur Kirche, insbes. zum apost. Stuhle, kann ohne Herbeiziehung solcher Punkte, welche die kirchl. Verfassung und Disciplin berühren, nicht dargestellt werden, weshalb in der Geschichte der Kirchenverfassung und Lehrentwicklung das Nothwendige angeführt werden soll.

B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.

I. Die Kirchenverfassung.

§. 185. Das Concil von Trient.

Sobald die Hindernisse, welche die Berufung eines allgemeinen Concils bisher unmöglich gemacht hatten, wenigstens theilweise beseitigt waren, schrieb Papst Paul III. (1534—1549) eine öcumenische Synode nach Mantua (1537) aus, welche aber weder in dieser Stadt, noch in Vicenza (1538) eröffnet werden konnte, weshalb der Papst einige Jahre später 1542 ein neues Concil nach Trient¹⁾ berief, dessen erste Sitzung aber wegen des

vres compl. VII, 451 sqq.). Defense de l'hist. des variations contre la réponse de M. Basnages L. c. p. 500 sqq. Der calv. Prediger Jurieu lehrte 1689 in einem Pastoral schreiben, que les Rois ne sont que dépositaires de la souveraineté, qu'ils sont justiciables du peuple pour la mauvaise administration de ce dépôt, que le peuple est en droit de retirer ce dépôt, lorsque le bien public et l'intérêt de la Religion le veulent ainsi, et de le confier à qui bon lui semble. Cf. Traité de église c. 21. Ueber die ganze Frage redet ausführlich mit Anführung der Beweistellen Bianchi, Della potestà e della politica della Chiesa. T. 1, l. 1, §. 6 u. 7. p. 49 sqq. Vgl. Fergentsther, Kath. R. u. Christl. Staat S. 485 ff. Ueber Wesen u. Wirkungen der f. g. Ref. vgl. auch Näß, Die Convertiten.

1) Pietro Soave Polano (Paul Sarpi s. S. 458), Istoria del Conc. di Trento. Lond. 1619. Diese parteiische u. unwahre Gesch. wurde in versch. Sprachen übersetzt. Gegen Sarpi schrieb Card. Pallavicini sein Istoria etc. (s. S. 549). Vgl. Brischar, Beurtheilung der Controversen Sarpi's u. Pallavicini's. 2 Bde. Tüb. 1843. Gf. schl, Gesch. Darstellung des großen allg. C. zu Trient. 2 Abth. Regensb. 1840. Canones et decreta Conc. Trid. Rom. 1564. ed. Judoc le Plat. Lovan. 1770. Von demselben Verf. ershien Monumentorum ad hist. Conc. Trid. potissimum illustrandam spectantium ampl. collectio. 7 Voll. Lovan. 1781 sqq. Can. et dec. ed. stereotypa. Lips. 1846; ed. Richter et Schulte. Lips. 1853. Acta et Conc. Trid. ab anno 1562 a Gabr. Card. Paleotto descript. ed. Mendham. Lond. 1842.

Krieges zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich erst am 13. Dezember 1545 abgehalten werden konnte.

Nachdem die versammelten Väter¹⁾ über die Errichtung besonderer Congregationen, die Form der Decrete, die zuerst vorzunehmenden Gegenstände und die Art und Weise der Abstimmung sich verständigt hatten, wurden nach Vorlesung des Nicänischen Symbolums (3. S.) Beschlüsse gefaßt über den Canon und die Auslegung der hl. Schrift, sowie den Gebrauch der Vulgata und hierauf (5.—6. S.) die Lehre von der Erbsünde²⁾, von der Rechtfertigung und den Sacramenten erörtert und zugleich die entgegenstehenden Irrthümer verworfen.

Die Stellung des Kaisers zum Papste nach Beendigung des Schmalkaldischen Krieges und eine pestartige Krankheit, welche in Trient ausbrach, veranlaßte (8. S. 11. März 1547) die Verlegung der Synode nach Bologna, wo sie nach einigen unwichtigen Sitzungen bis auf Weiteres suspendirt wurde.

Papst Julius III. (del Monte 1550—1555) verlegte das Concil wieder nach Trient³⁾, wohin aber die französischen Bischöfe leider nicht kamen, weil König Heinrich II. aus Aerger über den Papst gegen die Synode protestirte und seinen Bischöfen die Theilnahme an derselben verbot.

Nach zwei vorbereitenden Sitzungen behandelten die Väter (13. S.) die Lehre von der hl. Eucharistie und verworfen die Irrthümer der s. g. Reformatoren⁴⁾. In derselben Sitzung wurde den Protestanten ein Geleitsbrief ausgestellt, um das Concil zu besuchen.

Aus Rücksicht auf dieselben prolongirte das Concil, welches in der 14. Sitzung die Lehre von der Buße und hl. Delung entschieden hatte, am 25. Januar 1552 (15. S.) die Verhandlungen und stellte einen neuen Geleitsbrief aus, weil der erste als ungenügend bezeichnet wurde. Allein die gehegten Erwartungen gingen nicht in Erfüllung. Die Protestanten hatten auch an dem neuen Geleitsbrief Vieles auszusetzen und verlangten namentlich Sitz und Stimme für ihre Theologen, neue Verhandlungen hinsichtlich der bereits entschiedenen Gegenstände, Annahme der hl. Schrift als alleinige Glaubensquelle und Unterordnung des Papstes unter die Autorität des Concils nach den Bestimmungen der Syn. von Constanz und Basel⁵⁾ und die Entbindung der Bischöfe von dem ihm geleisteten Eide.

1) Außer den päpstl. Leg. del Monte, Cervini u. Pelus waren 4 Erzb., 22 Bb. u. 5 Ordensgen. gegenwärtig.

2) Dem Decret fügte die Syn. bei: Non esse suae intentionis, comprehendere in hoc decreto, ubi de peccato originali agitur, beatam et immaculatam Virginem Mariam etc.

3) Siehe S. 582.

4) Ueber die scholast. Streitfrage, ob der Leib Christi durch Production oder Abduction gegenwärtig werde, sprach sich die Syn. nicht aus.

5) Siehe S. 426—428, 432.

Auf solche exorbitante Forderungen konnte die Synode nicht eingehen, weshalb die Gesandten Württembergs und Churfürstentums Trient wieder verließen.

Die Empörung des Churfürsten Moritz v. Sachsen hatte die Suspension der Synode zur Folge. Der vortreffliche Papst Marcellus II. (Cervini) regierte nur 21 Tage. Sein Nachfolger Paul IV. (Caraffa 1555—59) gerieth in Zwistigkeiten mit dem Kaiser und dessen Bruder und Nachfolger Ferdinand I., welche die Wiedereröffnung des Concils erst unter Pius IV. (Medici) am 18. Januar 1562 ermöglichten. In den ersten Sitzungen (17.—20.) wurden keine wichtigen Gegenstände erörtert, da man sich immer noch der Hoffnung hingab, die prot. Fürsten Deutschlands und anderer Länder, deren Abgeordneten in der 18. Sitzung ein neuer Geleitsbrief ausgestellt ward, würden das Concil beschicken.

Nachdem die Väter längere Zeit vergebens auf die Ankunft der Prot. gewartet hatten, gaben sie (21. S.) Bestimmungen über die Communion unter beiden Gestalten¹⁾ und die Kindercommunion. Die folgenden Sitzungen handeln vom hl. Messopfer (22. S.), von der Priesterweihe (23. S. am 15. Juli 1563)²⁾ und von der Ehe (24. S.)³⁾.

Die 25. und letzte Sitzung beschäftigte sich mit dem Dogma vom Fegfeuer, der Anrufung der Heiligen, der Verehrung der Bilder und Reliquien, mit den Ablässen⁴⁾ und dem Fastengebote, den Feiertagen u. s. w.

Die Väter des Concils begnügten sich aber nicht mit Verwerfung der Irrlehren, sondern erließen auch die heilsamsten Reformdecrete.

Ganz besondere Sorgfalt widmeten sie dem Unterrichte und der Erziehung des Klerus und befahlen den Bischöfen die Errichtung theologischer Lehrstühle (5. S.) und Seminarier⁵⁾. Das Band der Einheit unter dem Klerus sollte durch die Provincial- und Diöcesansynoden (24. S.), deren

1) Ueber die Verhandlungen wegen des Laienkeldes vgl. *Pallav.* l. c. l. 18, c. 4. Das Concil überließ die Entscheidung dem ap. Stuhl. Pius IV. erlaubte durch eine Bulle v. 16. Ap. 1564 den deutschen Bb., unter gewissen Bedingungen die Comm. unter beiden Gestalten austheilen zu lassen.

2) Eine heftige Controverse entstand bezügl. der Frage, ob die Bb. ihre Gewalt unmittelbar von Gott oder nur mittelbar von Petrus empfangen. Für erstere Auffassung entschieden sich die span. u. franzöf. Bb., während die ital. Bb. die andere Ansicht vertheidigten. Cf. *Pallav.* l. c. l. 18, c. 14 u. 15; l. 19, c. 6; l. 21, c. 11. Phillips, R. N. I, 186 ff.

3) Ueber die Formulirung des can. 7. siehe *Pallav.* l. c. l. 19, c. 7. n. 27. *Carrière*, Praelect. theol. P. 2, n. 295. Phillips, Lehrb. des R. N. S. 720.

4) Schon Leo X. hatte eine dogm. Entscheidung über den Abl. gegeben (f. S. 553). Das Conc. erklärte deshalb nur, daß die R. die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, von Gott besitze, und daß der Gebrauch der Abl. dem christl. Volke sehr heilsam sei, daß aber hins. der Ertheilung Mäßigung zu beobachten sei, ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur. (Decr. de Indulg.).

5) Seminarier puerorum. Sess. 13, c. 18 de reform.

Abhaltung den Bischöfen zur Pflicht gemacht wurde, noch fester geknüpft werden.

Dem höheren und niederen Klerus wurde besonders die Residenzpflicht (6. u. 23. S.) eingeschärft, Einfachheit in Kleidung und Haushalt (14. u. 25. S.) vorgeschrieben, und den Bischöfen Visitationen und Ueberwachung ihrer Diöcesen (6. S.) befohlen. Auch wurden Bestimmungen über das Beneficiatwesen (7. S.), über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe (13. S.), über Weihe und Anstellung der Geistlichen (21. S.) erlassen. Die Klöster entgingen ebenfalls nicht der Aufmerksamkeit des Concils (25. S.). Das Decret über die Ehe¹⁾ sollte die Heiligkeit dieses Sacramentes schützen. Durch besondere Bestimmungen (25. S.) suchten die Väter des Concils die Unsitte der Duelle und den Mißbrauch der Excommunication zu verhüten.

Um die Gläubigen vor gefährlicher Lectüre zu bewahren, wurde (18. S.) ein Bücherverbot erlassen und eine Commission errichtet, um das Verzeichniß der verbotenen Bücher anzufertigen.

Der Katechismus, dessen Ausarbeitung die Synode verordnete, erschien unter Pius V. (1566) und ist ein wahres Meisterstück nach Form und Inhalt²⁾. Das verbesserte Brevier wurde 1568 und das Missale 1570 herausgegeben.

Nach der 25. Sitzung wurde die Trienter Synode, welche mit zweimaliger Unterbrechung 20 Jahre lang gedauert hatte, am 4. Dez. 1563 geschlossen. Die Confirmationsbulle Pius IV. erschien am 6. Januar 1564.

An Vorwürfen fehlte es auch dieser segensreichen Synode, auf welcher die vortrefflichsten Bischöfe³⁾ und ausgezeichnete Theologen versammelt waren, nicht. Allein die Beschuldigungen sind ganz unbegründet, und den Vätern des Concils gebührt das hohe Verdienst, die Dogmen der Kirche mit bewundernswürdiger Klarheit erörtert⁴⁾ und die weisesten und wohlthätigsten Reformdecrete erlassen zu haben.

1) De ref. matr. Sess. 24. Das Decret Tametsi verbietet die clandestinen Ehen unter Strafe der Nullität. Diese Bestimmung soll 30 Tage nach ihrer Publication in jeder einzelnen Pfarrei in Kraft treten.

2) Catechismus Romanus. An seiner Ausarbeitung hat der hl. Karl Borromeus großen Antheil. Der Papst beauftragte mit der Abfassung desselben den Erzb. Leonardo Marino v. Lanciano, Bisch. Egibius Foscarari v. Modena u. den portugiesischen Dominikaner Franz Fureiro. Ihnen wurden noch 3 Card. u. der berühmte Philolog Paul Manutius beigelegt.

3) Die Beschlüsse unterzeichneten die 4 Legaten und noch 2 Card., 25 Erzb., 168 Bb., 7 Aebte, 7 Ordensgenerale (subscripti *definiendo*) und 39 Procuratoren (subscripti *judicando*). Von ihnen sagt Hieron. Ragosini aus Benedig, Erzb. v. Nazianz, in der Schlußrede: At quos viros? Si doctrinam spectemus, eruditissimos; si usum, peritissimos; si ingenia, perspicacissimos; si pietatem, religiosissimos; si vitam, innocentissimos!

4) Die Professio fidei Tridentina, welche Papst Pius IV. anfertigen ließ, hebt bes. die dogmat. Gegensätze zw. der kath. R. u. dem Prot. hervor.

Die Beschlüsse des Concils von Trient wurden von den meisten italienischen Staaten, der Republik Venedig, in Portugal und Polen ohne weitere Bedingung verkündet. Auch Philipp II. nahm dieselben für Spanien an. Größere Schwierigkeit dagegen fand ihre Publication in Deutschland. Ferdinand I. und Herzog Albrecht v. Baiern verlangten ausdrücklich den Laienfelsch u. die Priesterzucht, von welchen Forderungen der Papst nur die erste bewilligte¹⁾. Maximilian II. ließ nach Ferdinands Tode (1564) die Decrete von Trient in den kais. Staaten publiciren. Die deutschen Reichsfürsten acceptirten dieselben auf dem Reichstag zu Augsburg 1566. Frankreich erhob keinen Widerspruch gegen die Lehrentscheidungen, wohl aber gegen einige Disciplinavorschriften des Concils, weshalb auch eine förmliche Annahme aller Beschlüsse desselben nicht von Seiten des Staates, wohl aber auf verschiedenen Provincialconcilien erfolgte²⁾.

§. 186. Durchführung der Trienter Reformdecrete.

Ungeachtet der Gegenbemühungen der Häretiker und kirchenfeindlicher Staatsmänner, sowie des Widerspruches von Seiten verkommener Geistlichen und Laien, wurde die vom Concil von Trient angebahnte wahre Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern in den kath. Ländern allmählig in Ausführung gebracht.

Ein Hauptverdienst um die religiös-sittl. Wiedergeburt ihrer Zeitgenossen gebührt den vielen durch Gelehrsamkeit und Tugend hervorleuchtenden Männern aus dem Priester- und Laienstande, deren Werk durch die neugegründeten Orden und die großen Heiligen dieser Zeit wesentlich gefördert wurde.

Als vorzügliche Mittel zur Erreichung dieses hl. Zweckes erkannten alle wahren Reformatoren eine religiös-wissenschaftliche Ausbildung des Klerus, gründlichen Unterricht des Volkes und Pflege eines ächt religiösen Lebens bei Hohen und Niedern, insbes. häufigen Empfang der hl. Sacramente.

Die reformatorische Thätigkeit begann eigentlich schon bald nach dem Auftreten Luthers und hatte namentlich einen guten Fortgang unter Papst Paul III. (Farnese), welcher die ausgezeichnetsten Männer an seinen Hof zog, um durch dieselben einen Reformationsentwurf (1537) auszuarbeiten zu lassen³⁾, und auch in dieser Absicht das Concil v. Trient ausschrieb.

1) Buchholz, Gesch. Ferd. I. VIII, 659 ff. Schmidt, Neuere Gesch. der Deutschen. III, 1786. Bd. 2, S. 217 ff.

2) Gössl, a. a. D. S. 354 ff.

3) Derselbe steht in *Nal. Alex.*, Hist. Eccl. saec. 16, c. 1, art. 16.

Unter dem Pontificate dieses Papstes wirkten in Italien¹⁾ der apostolische Bischof Joh. Giberto v. Verona, dessen Diöcesanverordnungen den Vätern von Trient vielfach als Muster dienten, und seine Freunde Joh. Petrus Caraffa (Paul IV.) und Jak. Sadolet, B. v. Carpentras (f. S. 590); ferner der hl. Cajetanus v. Thiene, der freimüthige Venetianer Contarini, Gregor Cortese, Reginald Polus (f. S. 613), Fregosa, B. v. Gubbio, sowie der heiligmäßige Marcellus Cervini (Marcellus II.), der fromme und gelehrte Thomas Badia, magister sacri palatii, Hieronymus Aleander, Rudolph v. Carpi. Mit ihnen vereinten die hl. Philipp Neri (f. S. 654) und Ignatius v. Loyola (f. S. 650) ihre Anstrengungen. Auch die ital. Bischöfe Thomas Campeggio v. Feltri, Aloysius Lippomano v. Verona und Card. Franz Commendone, vor Allen aber der hl. Karl Borromäus²⁾, Card. und Erzbischof v. Mailand, entfalteten eine bewunderungswürdige Thätigkeit in der Wiedererweckung und Pflege einer wahren Religiosität.

Was Karl für Italien, das war Bartholomäus de Martyribus³⁾, Erzb. v. Braga, für Portugal. Nicht minder segensreich wirkte sein Ordensgenosse, der Dominikaner Ludwig v. Granada, dessen Verdienste die Päpste Gregor XIII. und Sixtus V. öffentlich anerkannten. Der hl. Thomas v. Villanova⁴⁾, Erzb. v. Valencia, der hl. Petrus v. Alcantara, die hl. Theresia, der hl. Joh. v. Kreuz u. A.⁵⁾ verliehen dem religiösen Leben in Spanien einen neuen Aufschwung, den König Philipp II. sehr begünstigte.

In Frankreich interessirte sich bes. der Cardinal v. Lothringen (Guise) für die Durchführung der Reformdecrete, welche die Hugenottenkriege und die schwankende Haltung des Hofes sehr erschwerten. Für die französische Schweiz und Savoiën erschien ein Apostel im hl. Franz v. Sales⁶⁾, der die Ka-

1) Siehe Züb. Quartalschr. 1859, S. 1 ff. Die meisten dieser Männer wurden ins Collegium der Cardinäle aufgenommen.

2) Acta Eccl. Mediolanensis. 2 Voll. Mediolani 1599. Giuffano, Leben des hl. K. Borromäus. N. d. J. von Klitsche. Augsburg. 1836. 3 Bde. Dieringer, Der hl. K. Borrom. Köln 1846.

3) Sein Stimulus pastorum (neu edirt v. Bisch. Feßler, Einsiedeln 1863) ist eine Blumenlese aus den Werken der Kirchenväter.

4) Bösl, Leben des hl. Th. v. Villanova. Münster 1860.

5) Vincente de la Fuente, Leben der hl. Theresia v. Jesu. N. d. Span. v. Ida Gräfin Sahn-Sahn. Mainz 1867. Das Buch der Klostergründungen. Mainz 1868. Bouix, Leb. der hl. Th. N. d. J. Aachen 1868. Leb. u. Schriften d. hl. Th. deutsch v. Schwab, 5 Bde. Sulzb. 1831; franz. v. Bouix. 6 Voll. Paris 1859 sqq. Leben u. Werke des hl. Joh. v. Kreuz. N. d. Span. v. Lechner. 3 Bde. Regensb. 1858. Seine Schriften übersetzt v. Schwab. 2 Bde. Sulzb. 1830 u. v. Joham. Sulzb. 1858.

6) Vie de St. François de Sales. Paris 1858. Deutsch v. Lager. Regensb.

tholiken im Glauben befestigte und eine große Anzahl von Verirrten zur Kirche zurückführte.

Noch größere Schwierigkeiten mußten in Deutschland überwunden werden. Aber auch hier machte die wahre Reformation auf Grund der Decrete v. Trient schöne Fortschritte. Unter den kath. Reichsfürsten zeichneten sich die Herzöge Wilhelm IV. und Albrecht V. v. Baiern durch ihren rel. Eifer aus. Ebenso erfolgreich war die Wirksamkeit der drei rheinischen Churfürsten Jakob v. Elz (1567—81), Erzb. v. Trier, Daniel Brendel (1555—82) und Joh. Adam v. Bicken (1601—4), Erzb. v. Mainz, und Herzog Ernst v. Baiern († 1612), Erzb. v. Köln und Bisch. v. Münster und Hildesheim, in ihren von der Häresie ganz durchsäuernten Gebieten¹⁾. Ihr Beispiel ahmten auch der Fürstb. v. Fulda, Balthasar v. Dernbach (1570), Theodor v. Fürstenberg, Bisch. v. Paderborn u. A. nach. Wahre Zierden des deutschen Episcopates waren die beiden Cardinäle Stanislaus Hosius, Bisch. v. Culm und später v. Ermeland (f. S. 628, 631), und Otto v. Truchseß, Bisch. v. Augsburg. In Würzburg traten Bisch. Julius Echter v. Mespelbrunn²⁾ und in Bamberg Bisch. Ernst v. Mengersdorf als Reformatoren auf.

Auch in den Erblanden des Kaisers fand ein erfreulicher rel. Umschwung statt. Das Hauptverdienst gebührt den Jesuiten, welche schon Ferdinand I. berufen hatte, und den Kapuzinern. Der berühmte Petrus Canisius (f. S. 652) verwaltete eine Zeit lang das Bisch. Wien und wirkte im Vereine mit anderen Ordensgenossen an der dortigen Univerſität. Auch der Cardinal Melchior Klesel³⁾ bekämpfte siegreich die Neuerungen.

§. 187. Der Jesuiten- und der Kapuzinerorden.

An den großen Kämpfen gegen Häresie und Sittenverfall beteiligten sich bes. die neugegründeten Orden und Congregationen⁴⁾, deren Mitglieder auf der Kanzel und im Beichtstuhle, auf dem Katheder und durch Leitung von Priesterseminarien, durch Abfassung gelehrter Werke, volksthümlicher Erbauungsschriften und Katechismen u. s. w., durch Gebet und Ausübung

1871. Oeuvres compl. ed. Paris 1836. 4 Voll. 4. Deutsch v. Singel. Schaffh. 1846 ff. Am bekanntesten ist die Philothea.

1) Marx, Gesch. des Erzstifts Trier. I, 388 ff. Serrarius, Rer. Mogunt. p. 913 sqq. (Ed. Mog. 1604) u. Johannis, Rer. Mog. I, 862 sqq. Werner, Der Dom v. Mainz II, 413 ff.

2) Buchinger, Jul. Echter v. Mespelbrunn. Würzb. 1843.

3) Kerschbaumer, Card. Klesel. Wien 1865.

4) Siehe die S. 452 N. 1 angegebene Literatur.

von Werken der Nächstenliebe, sowohl in den Palästen der Vornehmen, als auch in den Wohnungen der bürgerlichen Familien, wie in den Hütten der Armen ein neues Glaubensleben entzündeten und die leider dem Irdischen zu sehr zugewandten Herzen wieder auf das Höhere hinrichteten.

Unter den neugegründeten rel. Genossenschaften zeichneten sich bes. die Jesuiten und Kapuziner aus, welche in ihren Bestrebungen sich gegenseitig unterstützten und sowohl die Häresie mit Nachdruck und Erfolg bekämpften, als auch den religiösen Eifer der Katholiken neu belebten.

Der Stifter der „Gesellschaft Jesu“ ist der hl. Ignatius v. Loyola (geb. 1491¹⁾), dessen Orden Paul III. 1540 bestätigte. Die Verfassung²⁾ desselben weicht in manchen Punkten von der Regel der älteren Orden ab. Die Mitglieder der Gesellschaft theilen sich in Laienbrüder, oder weltliche Coadjutoren, und Kleriker, die wieder in Scholastiker, geistliche Coadjutoren und Professoren zerfallen. Nur die letzteren fügen den drei gewöhnlichen Gelübden noch das vierte, unbedingter Gehorsam gegen den Papst bezüglich der Missionen, bei. Aus den Professoren wird der General gewählt, welcher die übrigen Vorsteher, die Provinciale, Rectoren u. s. w. und die Professoren der Theologie ernimmt, die ebenfalls Professoren sein müssen. Dem General stehen die Assistenten³⁾ zur Seite, außerdem ist ihm, wie den anderen Vorstehern, ein besonderer Admonitor beigegeben. Der Orden hat Profess-Häuser, Collegien, Residenzen und Missionsstationen. Nur die Collegien dürfen dotirt sein. Ein besonderes Ordenskleid ist nicht vorgeschrieben; auch das Chorgebet ward nicht eingeführt. Der Aufnahme in die Gesellschaft muß ein zweijähriges Noviziat vorausgehen, nach dessen Beendigung die Studien beginnen. Nach Vollendung derselben muß der Aufzunehmende ein zweites Noviziat machen, welches ein Jahr dauert. Die Mitglieder der Gesellschaft dürfen nur auf päpstlichen Befehl kirchliche Würden annehmen.

Die neue Genossenschaft verbreitete sich sehr rasch. Schon 1540 kamen die ersten Jesuiten nach Deutschland, wo sie ein ergiebiges Feld ihrer Wirksamkeit fanden (s. S. 653). Im Jahre 1542 berief König Johann III.

1) Mit ihm vereinigten sich sogleich der hl. Franz Xaver aus Navarra (s. S. 540 ff.), Jaf. Lainez, Alphons Salméron, Nic. Bobadilla aus Span. u. der Portugiese Rodriguez. Ihnen schlossen sich Le Jay aus Savoiern, Joh. Codure aus dem Dauphiné u. Pascal Broet aus der Picardie an. Lebensbesch. des hl. Ign. ap. Bolland. m. Jul. VII, 409 sqq. Ribadeneira, vita Ign. Neap. 1572. Deutsch. Ingolstadt 1614. Neuere Biographien v. Bouhours, deutsch v. Haza-Radlik. Wien 1835. Genelli. Jnsbr. 1847 u. s. w. Siehe Potthast, Biblioth. hist. medii aevi. I, 752.

2) Institutum Soc. Jesu. Pragae 1767. Ueber die Einrichtung u. Schicksale des Jesuitenordens siehe Cretineau-Joly, Gesch. der Gesellsch. Jesu. N. d. F. Wien 1845 ff. Buß, Gesch. d. Gesellsch. Jesu. Mainz 1853.

3) Anfangs 5, später 6 aus Italien, Frankreich, Deutschland, Spanien, Portugal u. Polen.

sie nach Portugal. Das erste Collegium wurde zu Coimbra gestiftet. Weniger zuvorkommend nahm man sie in Spanien auf, wo sie an dem berühmten Dominikaner Melchior Canus¹⁾, Professor in Salamanca, einen unverföhnlichen Gegner fanden (1548). Um so mehr begünstigte sie dagegen der Herzog von Gandia, der hl. Franz Borgia²⁾, der selbst in den Orden eintrat und für dessen Ausbreitung in Spanien sehr thätig war. Wie auf der pyrenäischen Halbinsel, so fanden die Jesuiten auch in Frankreich Freunde und Gegner. Zu den letzteren gehörten außer den Hugenotten die Parlamente, die Sorbonne und einzelne Bischöfe, z. B. der Erzbischof Gustavus du Bellay von Paris. Erst die Versammlung von Poissy erlaubte ihnen 1561 als „Collegium von Clermont“ unter mannigfachen Beschränkungen die Niederlassung in Frankreich. Dieselben fielen in der Folge glücklicherweise weg, und 1564 durften die Jesuiten ihre Vorlesungen in Paris³⁾ eröffnen. Bald fanden sie auch Eingang in Lyon, Bordeaux, Toulouse und anderen Städten, so daß in kurzer Zeit viele Collegien errichtet werden konnten.

Leider wurde die Wirksamkeit der Jesuiten vielfach durch die heftige Polemik und die Verfolgung von Seiten der Hugenotten, sowie durch die falschen Anschuldigungen und Verleumdungen erschwert, welche während des Kampfes mit der Liga gegen die Gesellschaft geschleudert wurden. Ihre gänzliche Vertreibung aus Frankreich, welche der Rector der Pariser Universität Jakob Amboise und der Advokat des Parlamentes Anton Arnauld beantragten, wurde zwar verhindert, doch erfolgte nach dem Mordversuch Chatels auf Heinrich IV. die Ausweisung derselben durch ein Urtheil des Pariser Parlamentes. Dieses Edict wurde jedoch nicht überall befolgt und vom König 1603 wieder aufgehoben, worauf die Jesuiten in ihre früheren Häuser zurückkehren durften, um sich nach der Ermordung Heinrichs IV. durch Mavaiillac 1610 neuen Quälereien ausgesetzt zu sehen⁴⁾.

Von Seiten des apostol. Stuhles erfreute sich der Orden des größten Wohlwollens. Nur unter Paul IV. und Sixtus V. drohten demselben Gefahren, die jedoch wieder beseitigt wurden.

Einige Jahre früher, als die Gesellschaft Jesu, war der Kapuzinerorden⁵⁾ entstanden. Sein Stifter ist der Minoriten-Observant Matthäus

1) Cretineau-Joly, a. a. D. I, 254 ff.

2) Vie de s. François de Borgia. Bruxelles 1824. Bartoli, Der hl. Frz. B. N. d. F. v. Haza-Radlik. 2 Bde. Wien 1838.

3) Hier docirte Maldonat. Ein bedeutender Kanzelredner war der Jes. Edmund Augier (Verf. eines Katechismus). Von der Wirksamkeit der Jes. hieß es im Allg.: Infracta et ferocia pectora gladio fidei penetrarunt. Cretineau-Joly, Bb. 1 u. 2.

4) Cretineau-Joly, a. a. D. II, 334 ff. III, 34 ff. 175 ff.

5) Bullarium ordinis fratrum min. s. P. Francisci Capucinorum notis et scholiis elucubraturum a Michael a Tugio. Rom. 1740. 7 Voll. fol. Boverio, An-

Vassi, dem Clemens VII. 1526 die Erlaubniß erteilte, die ächte Kleidung des hl. Franz von Assisi zu tragen und dessen strenge Lebensweise nachzuahmen. Die ersten Jahre der neuen Gesellschaft, welche der Papst 1528 bestätigte, verliefen nicht ohne schwere Heimsuchungen für dieselbe. Vassi selbst trat 1537 aus dem Orden wieder aus, und der zweite Generalvikar desselben Bernhardin Ochino fiel sogar 1542 zum Protestantismus ab, wodurch eine Zeit lang die Existenz des ganzen Ordens in Frage gestellt ward. Diese Gefahr ging jedoch glücklich vorüber, und die Genossenschaft, die bisher auf Italien beschränkt gewesen war, konnte nun auch in andern Ländern sich ausbreiten. König Karl IX. berief die Kapuziner 1573 nach Frankreich, wo sie alsbald mehrere Klöster gründeten. Durch den hl. Karl Borromäus kamen sie 1580 in die Schweiz (Altdorf). Erzherzog Ferdinand erbaute ihnen 1593 ein Kloster in Innsbruck; Rudolph II. erbat sich die Mitglieder des Ordens von Clemens VIII. für seine Erbstaaten. Auch in den übrigen katholischen Territorien des deutschen Reiches wurden Klöster dieses Ordens gestiftet, namentlich in den rheinischen Erzbisthümern und in den meisten Diözesen. Papst Paul V. erlaubte den Kapuzinern 1606, die ihnen in Spanien angebotenen Klöster anzunehmen. Derselbe Papst gestattete auch 1619 den Ordensmitgliedern, welche bis jetzt unter dem General der Minoriten-Conventualen standen, einen unabhängigen General zu wählen.

Der Kapuzinerorden, welcher seine seelsorgliche Thätigkeit mehr den unteren Volksklassen zuwendete, hat der Kirche ebenfalls große Dienste geleistet, und mehr als ein Landsfried Deutschlands verdankt den unablässigen Bemühungen dieses Ordens die Erhaltung resp. Wiederherstellung der katholischen Religion. Auch dem mühevollen Amte der Bekehrung der Heiden besonders in Afrika und Amerika¹⁾, haben sich die Mönche dieses Ordens mit einer heldenmüthigen Aufopferung unterzogen.

Der erste Jesuit, welcher nach Deutschland kam, war Pater Faber (Cornely, P. Faber. Freib. 1873), welcher den sel. Petrus Canisius, einen Niederländer, in den Orden aufnahm (siehe, Der sel. P. Canisius S. 26 ff.). Die Herzöge Wilhelm IV. und Albrecht V. v. Baiern übertrugen denselben die Universität Ingolstadt (1549 resp. 1556). Canisius docirte die Dogmatik, Salmeron erst die Briefe Pauli u. le Jay die Psalmen. 1559 wurde ein Collegium in München errichtet. Ferdinand I. berief sie nach Wien (1551) und Prag (1556). Der Erzbischof Mathus gründete 1561 ein Jesuitencollegium in Gran; dasselbe that auch der Bischof von Olmütz. Die Berufung der Jesuiten nach Tyrol (Hall 1569 u. Innsbruck) bewirkten die Töchter Ferdinands I. In Salzburg wirkten sie seit 1588. Nach Luzern wurden die Väter der Gesellschaft Jesu 1574 resp. 78 und nach Freiburg ebenfalls 1578 berufen. Nach Dillingen und Augsburg (1563) kamen dieselben unter Cardinal Otto Truchseß. Ebenso fanden sie

nal. ord. min., qui Capuc. nuncupantur. 3 Voll. fol. Lugd. 1632 sqq. Lechner, Leben der Heiligen aus dem Orden der Kapuziner. 3 Bde. München 1863 ff. Der Verf. gibt die wichtigste Literatur an.

1) Siehe §. 157, 58 u. 59.

auch in Bamberg (1595), Würzburg (1586), in den rheinischen Erzbischofen Mainz (1561), Trier (1561), Köln (1556) und in anderen Bisthümern im Ganzen freundliche Aufnahme. Für die Niederlande wurden Collegien zu Douay (1568), Antwerpen u. s. w. errichtet. Von besonderer Wichtigkeit für Norddeutschland wurde das Jesuitencollegium zu Braunsberg (1564); in Polen besaßen die Väter Collegien zu Wilna, Posen (1571) u. s. w.; in Siebenbürgen wurden sie durch Stephan u. Christoph Barthory 1579 eingeführt (s. S. 633).

Die Behauptung, die Jesuiten huldigten dem Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel,“ ist eine durch die Schriften und das Leben derselben widerlegte ganz unwahre Beschuldigung.

Nicht minder falsch ist der Vorwurf, der Obere der Jesuiten könne einen Untergebenen verpflichten, eine Sünde zu begehen.

Die hierfür angezogene Stelle der Constitutionen (Pars 6, c. 5) lautet: Quod Constitutiones peccati obligationem non inducunt. — Cum exoptet Societas universas suas Constitutiones, Declarationes, ac vivendi ordinem, omnino juxta nostrum Institutum, nihil ulla in re declinando, observari; optet etiam nihilominus suos omnes securos esse, vel certe adjuvari ne in laqueum ullius peccati, quod ex vi Constitutionum hujusmodi aut Ordinationum proveniat, incidant; visum est Nobis in Domino, excepto expresso Voto, quo Societas Summo Pontifici, pro tempore existenti, tenetur, ac tribus aliis essentialibus Paupertatis, Castitatis et Obedientiae nullas Constitutiones, Declarationes, vel ordinem ullum vivendi, posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere; nisi Superior ea in Nomine Domini Nostri Jesu Christi, vel in virtute Obedientiae juberet: quod in rebus, vel personis illis, in quibus judicabitur, quod ad particulare uniuscujusque, vel ad universale bonum multum conveniet, fieri poterit: et loco timoris offensae, succedat amor et desiderium omnis perfectionis; et ut major gloria et laus Christi Creatoris, ac Domini N. consequatur.

Diese Stelle spricht nur aus, daß die Constitutionen mit Ausnahme der 3 resp. 4 Gelübde nicht unter einer Sünde verpflichten, außer wenn der Obere im Namen Jesu u. in Kraft des Gehorsams die Beobachtung einer Regel, Vorschrift u. s. w. (ea) befehle.

Der Ausdruck ad peccatum kann nicht mit „3 u. einer Sünde“ übersetzt werden, sond. ad heißt hier bei oder unter, in welcher Bedeutung auch der hl. Thomas v. Aquin (II, II, qu. 186, a. 9), die Regel für die Tertiärer des hl. Franziscus (c. 20. Holst. III, 42) u. die Dominikanerregel (c. 4—6 regulae nostrae non obligent nos ad culpam sed ad poenam nisi propter praeceptum vel contemptum l. c. IV, p. 13) dieses Wort gebrauchen.

Ueber diese Frage siehe die Abhandlungen des Protestant Dr. Steitz in Herzogs Real-Encyclopädie (Bd. 6, S. 533 ff. u. 19, 671) u. in den Jahrbüchern für deutsche Theol. (Bd. 9, S. 148 ff. Göttingen 1864). In letzterem Art. unterzieht der Verf. die irrige u. tendentiöse Darstellung Weikers (das Schulwesen der Jes. nach den Ordensges. Halle 1863, S. 282 ff.) einer eingehenden Kritik. Ausführlich u. gründlich bespricht diese Controverse der Bisch. v. Mainz in seiner gegen die unrichtigen u. unmotivirten Behauptungen des hess. Ministerialdirectors v. Stark gerichteten Broschüre: Kann ein Jes. v. seinem Oberen zu einer Sünde verpflichtet werden? Mainz 1874.

Ueber die Beschuldigung, der Jesuitenorden lehre den Tyrannenmord, siehe Riffel, Die Aufhebung des Jesuitenordens S. 269 ff. Werner, Franz Suarez I, 142 ff.

Eine kurze und bündige Widerlegung der gegen den Jesuitenorden vorgebrachten Beschuldigungen enthält die Schrift: Der Jesuitenorden, seine Gesetze u. s. w. Regensb. 1872.

§. 188. Die übrigen Orden und Congregationen.

Das Zeitalter der s. g. Reformation war sehr fruchtbar an religiösen Vereinen, die im Laufe der Zeit als besondere Congregationen und Orden von der Kirche anerkannt wurden.

Mit dem Unterrichte der Jugend, der Erziehung und wissenschaftlichen Ausbildung des Klerus und der Abhaltung von Volksmissionen beschäftigten sich besonders:

1. Die Theatiner¹⁾ vom hl. Cajetan v. Thiene († 1547) und Peter Caraffa (Paul IV.), Bischof von Chieti (Theate) 1524 gegründet, die sich zugleich der Krankenpflege unterzogen und keine Almosen forderten, sondern von der „Vorsehung Gottes,“ d. h. von freiwilligen Beiträgen, die in das Kloster gebracht wurden, lebten.

2. Die Barnabiten²⁾ oder Pauliner (1530), ernste Bußprediger, die zugleich die Leitung von Priesterseminarien übernahmen.

3. Dasselbe thaten auch die Oratorianer des hl. Philippus Neri³⁾ in Italien, welche Papst Gregor XIII. 1572 anerkannte, und des Cardinals de Berulle⁴⁾ in Frankreich, dessen Genossenschaft Paul V. 1613 bestätigte. Beide Congregationen haben sich durch ihre wissenschaftlichen Leistungen⁵⁾ großen Ruhm erworben. Leider neigten die französischen Oratorianer zum Jansenismus hin.

4. Mehr noch als die Oratorianer leisteten als Missionäre und Erzieher des Weltklerus die Lazaristen, oder die Priester der Missionen des hl. Vincenz v. Paulo⁶⁾ (seit 1624), welche Papst Urban VIII. 1632 als Congregation anerkannte.

5. Endlich verdienen noch die Redemptoristen oder die Congregation des allerheiligsten Erlösers, deren Stifter der hl. Alphons v. Liguori⁷⁾, Bisch. v. St. Agatha de' Goti, ist (1732), hier genannt zu werden.

1) Cf. *Bolland. m. Aug. Potthast*, Biblioth. hist. medii aevi p. 643. Ueb. die Wirksamkeit des Ordens siehe die Werke v. del Truffo (*Hist. della rel. dei P. Chierici regol.*) u. Silos (*Hist. cleric. regul.*). Die Stifterin der Theatinerinnen ist die gottsel. Ursula Benincasa.

2) Stifter sind drei Edelleute: Ant. Maria Zaccaria aus Crema u. die Mailänder Barth. Ferrera u. J. A. Morigia.

3) Bösl, *Der hl. Philipp Neri*. Regensb. 1857. *Reiching*, *Leb. des hl. Ph.* N. Regensb. 1859.

4) *Tabaraud*, *Hist. de P. de Berulle*. Paris 1817.

5) Siehe §. 195. Vgl. *Quartalschr.* 1835 S. 407 ff.

6) *Abelly* († 1691), *Vie de saint Vincent de Paul etc.* Deutsch v. Brentner. 5 Bde. Regensb. 1858.

7) Pius IX. ernannte den hl. Alph. am 7. Juli 1871 zum Doctor Ecclesiae. *Collezione compl. delle op. di s. A. M. de Lig.* Monza 1839 sqq. 68 Voll. 12. Deutsch v. Hugues, Regensb. 1842 ff. 60 Bde.

Mit der Erziehung und dem Unterrichte der Schuljugend beschäftigten sich besonders:

1. Die vom hl. Karl Borromäus 1578 gegründete Congregation der Oblaten des hl. Ambrosius¹⁾.

2. Die Hieronymiten oder Somasker (seit 1526), die sich hauptsächlich der Waisenkinder annahmen. Ihr Stifter ist der venetianische Edelmann Hieronymus Nemilianus²⁾.

3. Die Väter der christlichen Lehre des Casar de Bus (seit 1592) und die Clerici regulares minores von Joh. Aug. Adorno (seit 1588); die gegen Ende des 17. Jahrhunderts entstandenen Congregationen der Brüder von der christlichen Schule von Joh. Bapt. de la Salle und der Väter der frommen Schulen oder Piaristen des hl. Joseph Calasanze († 1648).

Dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend widmeten sich die Ursulinerinnen der hl. Angela v. Brescia (Merici)³⁾, welche Papst Paul III. als rel. Congregation anerkannte (1542), die Englischen Fräulein, deren Regeln Papst Benedict XIV. bestätigte⁴⁾, und der Orden von der Heimjuchung unserer lieben Frau des hl. Franz v. Sales und der hl. Franziska v. Chantal (1618)⁵⁾, dessen Mitglieder jedoch hauptsächlich der Krankenpflege sich unterzogen.

Ausschließlich beschäftigt mit Krankenpflege die barmherzigen Brüder, welche den hl. Johannes von Gott († 1550) als Stifter verehren und von Paul V. 1617 als Orden anerkannt wurden; die Väter des guten Todes vom hl. Camillus de Lellis (1591) und die barmherzigen Schwestern⁶⁾ des hl. Vincenz von Paulo.

Der religiöse Aufschwung im 16. und 17. Jahrhundert manifestirt sich aber nicht allein in der Gründung neuer, sondern auch in der geistigen Wiedererneuerung älterer Orden. Der erste Orden, der im 16. Jahrhundert regenerirt ward, ist der Carmeliterorden, dessen Erneuerung das Werk der hl. Theresia und des hl. Johannes vom Kreuz ist. Eine wohlthätige Re-

1) Giussano, II, 65 ff. Dieringer, *Der hl. K. B. S.* 371 ff.

2) Cf. *Bolland. m. Febr.*

3) Einzel, *Leben der hl. Angela*. Regensb. 1842.

4) Den ersten Versuch der Gründung einer solchen Genossenschaft machte Maria Ward, eine Engländerin († 1645), deren Institut jedoch Urban VIII. durch die Bulle *Pastoralis Romani Pontificis* am 13. Januar 1630 aufhob. Einzelne Häuser desselben bestanden aber fort und erlangten auch schließlich die Anerkennung des ap. Stuhles. Die letzte Entscheidung gab Benedict XIV. durch die Constitution *Quamvis justo* am 30. Ap. 1749. Siehe Schels, *Die rel. Frauen-Genossenschaften*. Schaffh. 1857. S. 79 ff. Leitner, *Gesch. der engl. Fr.* Regensb. 1869.

5) *Daurignac*, *St. Joanne Franc. de Chantal*. Par. 1858. Deutsch v. Clarus. Hildesh. 1870.

6) Vgl. Schels, a. a. O. S. 30 ff. 51 ff.

form erfuhr auch der Benedictinerorden in Frankreich durch die 1604 von Didier de la Cour, Prior der Abtei St. Vannes (scti Vitonis), gestiftete Congregation v. St. Vannes und St. Sidulph, aus welcher die Congregation von St. Maurus hervorging, deren Mitglieder auf dem Gebiete der Theologie und Geschichte Großes geleistet haben ¹⁾.

Durch strenge Disciplin zeichnen sich besonders die Trappisten aus. Sie sind ein Zweig des Cisterzienserordens. Ihr Stifter ist Bouthillier de Rancé²⁾, Abt von la Trappe († 1700), der die ursprüngliche Cisterzienseregeln in seiner Abtei wieder einführte.

§. 189. Wirksamkeit und Anfeindung des apost. Stuhles.

Ein nicht geringes Verdienst erwerben sich die Päpste³⁾ nach dem Schlusse des Concils von Trident durch ihre außergewöhnliche Thätigkeit für die Ausföhrung seiner heilsamen Beschlüsse. Diefelbe begann schon unter Pius IV.⁴⁾ Sein Nachfolger, der hl. Pius V.⁵⁾ (Ghislieri 1566—72), erließ die heilsamsten Verordnungen im Interesse des Glaubens und des religiösen Lebens, auf deren Befolgung er mit unbeugbarer Strenge bestand. Den bedrängten Katholiken in England u. s. w. war er ein liebevoller Tröster und Helfer, der unheilvollen Politik des französischen Hofes trat er mit Entschiedenheit entgegen und vertrat auch in anderen Ländern muthig die Sache der Kirche. In sein Pontificat fällt der glänzende Sieg der Christen bei Lepanto 1571, zu dem er nicht wenig beigetragen. Seine Verordnung, die Abendmahlssbulle (In Coena Domini)⁶⁾ in der ganzen Christenheit alljährig zu verkünden, stieß auf heftigen Widerstand.

1) Tassin, Hist. lit. de congreg. de st. Maur. Par. 1726. Deutsch mit Anmerk. v. Meusel. 2 Bde. Frankfurt u. Leipzig. 1773. Tüb. Quartalschr. 1833, S. 1 ff. Vgl. §. 195.

2) Chateaubriand, Vie de Rancé. Par. 1844. Deutsch Ulm 1844. Dubois, Hist. de l'abbé de Rancé. Par. 1866. Gaillardin, Les Trapistes etc. Paris 1844.

3) Reumont, Gesch. der Stadt Rom. Bd. 3. Abth. 2.

4) Er errichtete die Congregatio interpretum Conc. Trid.

5) Falloux, Vie de set. Pie V. Deutsch Regensb. 1870.

6) Diese Bulle ist das Werk mehrerer Päpste. Ihre erste Abfassung fällt ins 14. Jahrh. Urban VIII. ließ 1627 dieselbe revidiren, worauf keine wesentliche Veränderung mehr vorgenommen ward. Sie beginnt mit den Worten Pastoralis Rom. pont. vigilantia (Bull. Rom. ed. Taurin. XIII, 530 sqq.) u. enthält ein Verzeichniß derjen. Verbrechen, auf welche die Excomm. gesetzt war. Clemens XIV. suspendirte 1770 die Verkündigung derselben. Auch in der griech. Kirche werden am Sonntage der Orthodogie (ersten Fastensonntag) die Häret. u. andere Verbrecher excommunicirt. Durch die Constitution Apostolicae sedis moderationi vom 12. Okt. 1869 hat Pius IX. viele Censuren der Bulle Coena Dom. aufgehoben. (Of. Acta et decr. SS. concilii Vaticani. Frib. 1870. Fasc. I, 77 sqq.). Le Bret, Pragmatische Gesch. der so berufenen

Auf Pius V. folgte Gregor XIII. (Buoncompagni 1572—85), ein gründlicher Kenner des Civil- und Kirchenrechtes¹⁾, welcher durch Gründung von 6 Collegien²⁾ in Rom und reichliche Unterstützung anderer Lehranstalten der Wissenschaft große Dienste leistete, die Nuntiatoren zu Luzern (1579), Wien (1581) und Köln (1582) errichtete³⁾ und den Julianischen Kalender verbessern ließ. Seine Beziehungen zu den kath. Staaten waren im Ganzen freundlich; nur die Republik Venedig machte eine Ausnahme. Für die Verschönerung Roms that der Papst Vieles; dagegen vermochte er nicht, dem Banditenwesen zu steuern.

Vollständig gelang dies seinem genialen Nachfolger Sixtus V. (1585—90)⁴⁾. Von einer verarmten Familie abstammend, hatte sich dieser begabte und heftige Character zu den höchsten Würden emporgeschwungen und führte als Papst in einer sturmbewegten Zeit mit fester und sicherer Hand das Steuerruder der Kirche. Strenge und unparteiische Gerechtigkeitspflege zeichneten seine Regierung aus. Durch glückliche Finanzoperationen begründete er den päpstl. Schatz. Auch verschönerte er durch verschiedene Bauten, Anlegung neuer Straßen Rom und bereicherte die Vaticanische Bibliothek u. s. w.⁵⁾. An den politischen Fragen seiner Zeit nahm Sixtus V. den thätigsten Antheil. Für das Wohl der Kirche sorgte der Papst durch Reform des Cardinalscollegiums, durch Errichtung von 15 Congregationen⁶⁾ und wohlthätige Disciplinargesetze. Auch in wissenschaftlicher Beziehung⁷⁾ ist er nicht ohne Verdienst. Wie sein Vorgänger unterstützte auch Sixtus V. gelehrte Anstalten.

Die folgenden Päpste Urban VII. (Castagna), Gregor XIV. (Sfondrato), Innocenz IX. (Fachinetto) regierten bis 1592. Clemens VIII.

Bulle in coena Dom. 4 Thle. Frankfurt. 1769 ist eine bloße Schmähschrift. Vgl. dagegen Hausmann, Gesch. der päpstl. Reservatfälle. Regensb. 1868. S. 89 ff. Herger, Röthler, Kath. K. u. Chr. Staat. S. 770 ff.

1) Herausgabe des verbesserten Corp. juris canonici.

2) Collegium für kath. Engländer (S. 615), für bekehrte Juden, für Deutsche (Coll. Germanicum), für Griechen, Maroniten u. Römer (Coll. Romanum).

3) Vgl. S. 635.

4) Felix Peretti, gewöhnlich Card. Montalto genannt. Hübner, Sixt. V. Leipzig. 1871. Tempesti, Storia della vita e geste di Sisto V. Roma 1754. Das Werk von Leti ist eine Sammlung alberner Erfindungen, offener Widersprüche u. Lügen. Nach demselben ist Lorenz, Sixtus V. Mainz 1852, gearbeitet.

5) Sixtus ließ die Kuppel von St. Peter vollenden, den Oberstisch (die Nabel des Nero) auf dem St. Petersplatze aufstellen, eine vorreffliche Wasserleitung (aqua Felice) herrichten u. s. w. Sein Baumeister war Domenico Fontana.

6) Vgl. Phillips, R.-H. VI, 557 ff. Hübner, a. a. O. II, 45 ff. Für kirchl. Angelegenheiten bestanden 8 Congreg., die jedoch nicht alle von Sixtus neu errichtet, wohl aber besser organisiert wurden.

7) Er edirte die Werke des hl. Ambrosius u. nahm Antheil an der neuen Edition der Vulgata. (Kaulen, Gesch. der Vulg. S. 444 ff.).

(Albbrandini 1592—1605) berief Baronius, Bellarmin und andere wissenschaftliche Celebritäten¹⁾ in das Cardinalscollegium, veranstaltete die Herausgabe der revidirten Vulgata²⁾ und ernannte die Congregatio de auxiliis. Auch vereinigte er Ferrara 1598 wieder mit dem Kirchenstaate. Leo XI. (de Medici) starb 25 Tage nach seiner Wahl und hatte den Cardinal Camillo Borghese aus Rom, Paul V. (1605—21), zum Nachfolger.

Während seines Pontificates begannen die Anfeindungen des ap. Stuhles, dessen Stellung zu den kath. Staaten durch die religiöse Umwälzung des 16. Jahrh. eine nicht unbedeutende Veränderung erfuhr. Die Anschauungen des christl. Mittelalters wichen den falschen Theorien von der Omnipotenz der Staatsgewalt, die bes. im 17. und 18. Jahrhundert die Rechte der Kirche verletzten.

Die erste Veranlassung zu einem ernstlichen Conflict mit Rom gab die Republik Venedig durch ihre kirchenfeindlichen Verordnungen³⁾, welche Paul V. zuletzt nöthigten, Bann und Interdict über die Signoria zu verhängen. Die Regierung verharrte bei ihrem Widerstande und vertrieb die Geistlichen, welche die päpstl. Befehle befolgten⁴⁾; zugleich ließ sie auch durch den Servitenmönch Paul Sarpi⁵⁾ das Verhalten der Republik in bes. Schriften vertheidigen, während zu derselben Zeit Baronius und Bellarmin die Rechte des ap. Stuhles eingehend und gründlich erörterten.

Durch die Vermittelung Heinrichs IV. von Frankreich erfolgte eine Ausöhnung zwischen dem Senate v. Venedig und Rom. Die vertriebenen Geistlichen durften mit Ausnahme der Jesuiten zurückkehren. Vollständig war damit der Friede noch nicht hergestellt.

Auf Paul V.⁶⁾ folgte Gregor XV. (Ludovisi 1621—23), welcher eine neue Verordnung⁷⁾ über die Papstwahl erließ. Urban VIII. (Barberini 1623—44), gründete das Collegium Urbanum (S. 540), vereinigte das Fürstenthum Urbino mit dem Kirchenstaate und theilte sich auch an

1) b'Offat, du Perron (f. S. 604), Toletus.

2) Kaulen, a. a. O. S. 460 ff.

3) Daru, Hist. de la républ. de Venise. Paris 1821. T. IV, 258 sqq. Sie verbot 1603 die Erbauung von Kirchen u. Hospitälern ohne ihre Erlaubniß, untersagte 1605, den Kirchen Immobilien zu vermachen, zu verkaufen oder zu verpfänden und stellte zwei Geistl. mit Nichtbeachtung des privilegium fori vor das weltl. Gericht.

4) Die Verbannung traf die Jesuiten, Kapuziner u. Theatiner. Die übrigen Geistl. hielten Gottesdienst.

5) Siehe S. 643. Sarpi, „der Theologe der Republik“ neigte sehr zum Protestantismus hin u. war ein grimmiger Feind der Jesuiten. Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 11.

6) Vgl. über seine kirchl. Thätigkeit S. 652. 54. 55.

7) Constitution Aeterni Patris publ. mit der Bulle Decret Romanum (Bullar. Rom. XII, 619 sqq. 662 sqq.). Vgl. Phillips, R.-R. V, 846 ff. Er verordnete, die Card. sollten im Geheimen ihre Stimmen abgeben. Außer der Form des Scrutiniums wird auch die Wahl durch Acceß, Compromiß, Acclamation u. Quasi-Inspiration erlaubt.

den Kämpfen in Italien. Das von ihm neu edirte Brevier bereicherte er durch verschiedene Hymnen. Innocenz X. (Pamphili 1644—55) protestirte vergeblich gegen den westph. Frieden (S. 639), bekämpfte den Herzog v. Parma¹⁾ und zog die Barberini, die sich unter Urban VIII. sehr bereichert hatten, zur Rechenschaft. Nicht ohne Einfluß auf den Papst waren seine Angehörigen, bes. die Wittve seines Bruders Olympia Malachina.

Der folgende Papst Alexander VII. (Chigi 1655—67) stellte das gute Einvernehmen des hl. Stuhles mit Venedig her²⁾, mußte sich aber die größten Verdemmigungen³⁾ durch König Ludwig XIV. v. Frankreich gefallen lassen. Dieselben waren jedoch nur das Vorpiel eines größeren Kampfes, welcher nach dem Tode Clemens IX. (Rospigliosi 1667—69) unter dessen Nachfolgern Clemens X. (Altieri 1670—76) und Innocenz XI. (Odescalchi 1676—89) ausbrach.

Die nächste Veranlassung zu demselben gab Ludwig XIV. durch die Ausdehnung des f. g. Regalienrechtes⁴⁾ auf die bisher exemten Bisth. Frankreichs. Die Versammlung der BB. ließ sich diese Bedrückung gefallen; nur die BB. Caulet v. Pamiers und Pavillon v. Aleth protestirten dagegen und appellirten an den hl. Stuhl, der ihre Rechte gegen den kgl. Despotismus in Schutz nahm. Nach längern Verhandlungen wurde die An gelegenheit durch einen Vergleich geordnet.

Zu diesem Streite gesellte sich unter Innocenz XI. noch der Kampf um die Quartierfreiheit⁵⁾. Die übrigen Höfe hatten auf dieses Privileg verzichtet; nur der franz. Gesandte, Marquis v. Lavardin, behauptete trotz der angedrohten Excommunication die Quartierfreiheit und beutete dieselbe in einer so empörenden Weise aus, daß der Papst einschreiten mußte. Ludwig XIV. nahm sich seines excommunicirten Gesandten an, vertrieb den päpstl. Nuntius aus Frankreich, besetzte Avignon und Venaisin und appellirte an ein allgemeines Concil, verzichtete aber unter Alexander VIII. auf die Quartierfreiheit.

1) Veranlassung war die Ermordung des Bisch. v. Castro.

2) Während seiner Regierung traten Christine v. Schweden, die Tochter Gustav Adolfs, u. Landgraf Ernst v. Hessen zur kath. Kirche zurück. (Käp, Die Convertiten VII, 62 ff.; VI, 465 ff.).

3) Das übermüthige Benehmen des franz. Ges., Herzog v. Crequi, reizte die corsische Leibwache zu einem Angriff auf das Gesandtschaftshotel in Rom (1662). Ludwig ließ Avignon u. Venaisin besetzen und nöthigte den Papst zum Vergleiche v. Pisa (1664).

4) Das Regale bestand darin, daß der König die Einkünfte vacanter Erzö. u. Bisth. einziehen u. die Beneficien bischöfl. Collatur vergeben durfte, bis der neue Bisch. seinen Eid hatte einregistriren lassen. Das Lugd. II. (1274) bestätigte e. 12 dieses Recht für jene Bisth., bezüglich derer es schon bestand. (Hefele, Conciliengesch. VI, 132).

5) Asylrecht der Gesandtschaftspaläste.

§. 190. Fortsetzung. Die f. g. gallicanischen Freiheiten.

Während der Streitigkeiten über das Regale und die Quartierfreiheit trat König Ludwig XIV., um sich am Papste zu rächen, als Protector der Freiheiten der gallicanischen Kirche auf, die nun officiell festgestellt wurden.

Schon im 15. Jahrh. wurden in Frankreich höchst einseitige und schismatische Ansichten laut, die ihren Ausdruck in der pragmatischen Sanction v. Bourges 1438 fanden. Das Concordat v. 1515 entfernte zwar die pragm. Sanction¹⁾; allein die falschen Grundzüge derselben fanden in den Parlamenten und anfangs auch an der Sorbonne Vertheidiger, während der Hof diese antikirchlichen Tendenzen weder geradezu begünstigte noch bekämpfte.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts (1594) stellte Pitou²⁾ die f. g. gallicanischen Freiheiten zusammen, und Du Puy³⁾ ließ 1639 eine Vertheidigung derselben erscheinen. Auch Edmund Richer⁴⁾, Syndicus der Sorbonne (1611) und Petrus de Marca (1641)⁵⁾, ernannter Erzb. v. Paris, schrieben zu Gunsten der Freiheiten der gallicanischen Kirche, unterwarfen sich aber dem Urtheile des päpstl. Stuhles.

Auch die Ständeversammlung in Paris 1614 und die Parlamente theiligten sich an diesem Kampfe⁶⁾; Ludwig XIV. dagegen unterdrückte die antikirchlichen Bestrebungen, für welche auch ein Theil des Klerus gewonnen war⁷⁾.

Während des Regalienstreites änderte aber der König seine Gesinnung und ließ durch die in dieser Angelegenheit nach Paris 1681 berufenen 35 Prälaten und 34 Abgeordnete des Klerus nebst den beiden Generalagenten

1) Siehe S. 435. 443. *Roskovány*, Rom. pontif. II, 898 sqq.

2) *Libertez de l'église Gallicane*. In dieser Heinrich IV. dedicirten Schrift gibt Pitou in 83 Art. eine Uebersicht der gallic. Freiheiten.

3) *Traité des libertez de l'église Gall. avec les preuves*. Er schrieb auch einen Commentar zu Pitou. Paris 1652.

4) *De ecclesiastica et politica potestate gegen die Thesen des Dominikaners Wibertus Rosenbach*.

5) *Dissertationes de concordia inter sacerdotium et imperium*. Paris 1641.

6) Verf. bekämpfte Card. du Perron (S. 604) die antikirchlichen Anträge des 3. Standes. Im Jahre 1626 ließ das Parl. v. Paris das Werk des Jes. Santarelli de haeresi et schismate verbrennen, weil der Verf. behauptete, der Papst könne Könige mit zeitl. Strafen belegen u. ihre Unterth. aus gerechten Ursachen vom Eide der Treue entbinden.

7) Die f. g. gallic. Freiheiten wie Appel comme d'abus, Placet, Beschränkung der päpstl. Nuntien u. der Legaten a latere, Berufung der franz. Syn. durch den Kg. u. Bestätigung ihrer Beschl. durch denselben waren in Wirklichkeit nur die Ketten, mit welchen der Klerus an den Staat gefesselt wurde.

der franz. Geistlichkeit eine Declaration über den Umfang der päpstl. Gewalt in Frankreich entwerfen. Die Redaction wurde dem Bischöfe v. Tournay übertragen, der schon im Begriffe stand, das Schisma auszusprechen, als noch rechtzeitig Bossuet die Abfassung dieses Actenstückes (13. März 1682) übernahm.

Ein königliches Edict befahl dem Klerus die Unterzeichnung der Declaration und der ihr beigefügten vier gallicanischen Artikel¹⁾. Wer sich weigerte, wurde von der Regierung durch Gewalt dazu genöthigt. Auf diese Weise erzwang sie auch die Einregistrierung dieses Documentes in die Acten der Sorbonne²⁾.

Der ap. Stuhl protestirte gegen die schismatischen Bestrebungen. Innocenz XI. verweigerte den von Ludwig XIV. zu BB. ernannten Mitgliedern dieser Versammlung die Bestätigung. Sein Nachfolger, Alexander VIII. (Ottoni 1689—91), erklärte die Declaration durch die Bulle *Inter multiplices* für nichtig und Innocenz XII. (Bignatelli 1691—1700) bewog 1693 den König, sein Edict zurückzunehmen³⁾.

1) Ihr Inhalt ist folgender: 1. Beato Petro ejusque Successoribus Christi Vicariis ipsique Ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium, a Deo traditam potestatem, dicente Domino . . . (Joh. 18, 36; Luc. 20, 25; Rom. 13, 1. 2). Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subijci, neque auctoritate clavium Ecclesiae, directe vel indirecte, deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac praestito fidelitatis Sacramento solvi posse . . . 2. Sic autem inesse apostolicae Sedi ac Petri Successoribus Christi Vicariis rerum Spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant sanctae oecumenicae Synodi Constantiensis a Sede apostolica comprobata, ipsoque Romanorum Pontificum ac totius Ecclesiae usu confirmata, atque ab ecclesia Gallicana, perpetua religione custodita decreta de auctoritate Conciliorum generalium, quae sessione quarta et quinta continentur; nec probari a Gallicana Ecclesia, qui eorum decretorum, quasi dubiae sint auctoritatis ac minus approbata, robur infringant, aut ad solum schismatis tempus Concilii dicta detorqueant. 3. Hinc Apostolicae potestatis usum moderandum per Canones Spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos: valere etiam regulas, mores et instituta a regno et ecclesia Gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem apostolicae Sedis, ut statuta et consuetudines tantae Sedis et ecclesiarum consensione firmatae, propriam stabilitatem obtineant. 4. In fidei quoque quaestionibus praecipuas Summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit.

2) Ueber diese Streitigkeiten siehe *Bouix*, De Papa. Paris 1869. Litta (Card.), Briefe über die f. g. 4 Art. des franz. Klerus. A. v. Franz. Münster 1844. Jos. v. Maistre (sardin. Ges. in St. Petersburg.), Von der Gallic. K. u. ihrem Verh. zum Kirchenoberhaupte. A. v. Fr. Frankfurt. 1823. Phillips, R. N. III, 339 ff. Ratholtz 1865, Bd. 1, S. 385 ff., 514 ff., 641 ff. Stimmen aus M. Saach. Jahrg. 1873.

3) Die Documente theilt Litta, a. a. D. S. 229 ff. mit; theilweise auch *Walter*, Fontes p. 127 sqq. Vgl. auch *Roskovány*, Monumenta I, 222 sqq.

Nach dem Tode Ludwigs XIV. verordnete das Pariser Parlament wieder die Ausführung des kgl. Edictes. Pius VI. verwarf in der Bulle Auctorem fidei¹⁾ die 4 Artikel, welche Napoleon I. wieder als Gesetz vorschrieb. Die letzte Verurtheilung des Gallicanismus geschah durch das allgemeine Concil im Vatican.

Bossuet hatte eine Vertheidigung resp. Erklärung der Declaration verfaßt²⁾, die aber erst 20 Jahre nach seinem Tode († 1704) im Drucke erschien. Ob die vorliegende Redaction von Bossuet herrührt, unterliegt großen Bedenken³⁾.

§. 191. Die Päpste des achtzehnten Jahrhunderts. Febronius.

Der erste Papst dieses Jahrhunderts⁴⁾, Clemens XI. (Albani 1700—21), ein gelehrter und tüchtiger Kirchenfürst, hatte ein schwieriges Pontifikat. Der spanische Erbfolgekrieg trübte das gute Einvernehmen zwischen dem apost. Stuhle und den Höfen von Oesterreich und Frankreich, und der Anspruch auf die Monarchia Sicula von Seiten des Herzogs Victor Amadeus von Savoyen, der durch den Frieden v. Utrecht 1713 König von Sicilien geworden war, nöthigte ihn, über dessen Königreich das Interdict⁵⁾ zu verhängen.

Die Protestation des Papstes gegen die Annahme des Königstitels durch den Churfürsten Friedrich von Brandenburg (1701) hatte keine weiteren Folgen. Dagegen gelang es ihm, den Streit mit Kaiser Joseph I. wegen des Rechtes der ersten Bitte⁶⁾ gütlich beizulegen. Gegen Quésnel erließ Clemens die Bulle Unigenitus.

Innocenz XIII. (Conti 1721—24) befehnte 1722 Kaiser Karl VI. mit Neapel, unterstützte die Malteser und Venetianer im Kampfe gegen die Türken und beförderte nach Kräften das Wohl der Kirche. Die von Frankreich ihm abgenöthigte Ernennung des Abbé Dubois zum Cardinal unterzeichnete er unter Thränen. Benedict XIII. (Orsini 1724—30) schlichtete den Streit über die Monarchia Sicula und feierte (1725) eine Provincial-

1) Auct. fidei prop. 85.

2) Defensio declarationis Eccl. Gallic. (Oeuvres compl. de Bossuet Tom. X.)

3) In das Pontifikat Innoc. XI. fällt der Sieg des Joh. Sobieski, Königs v. Polen, über die Türken bei Wien 1683. Innoc. XI. war ein Gegner des Nepotismus, ebenso auch Innoc. XII., der sogar eine Bulle wider denselben erließ. Dagegen wird Alex. VIII. wegen zu großer Verwandtenliebe getadelt.

4) Huth, Versuch einer K.-G. des 18. Jahrh. 2 Bde. Augsb. 1807.

5) Siehe S. 342. Der Alerus wurde mißhandelt u. vertrieben. In Rom befanden sich 3000 Gsfl. aus Sicilien.

6) Jus primarum precum. Siehe S. 446, N. 2.

synode im Lateran zur Verbesserung der kirchlichen Disciplin. Die Ausdehnung des Festes des hl. Papstes Gregor VII. auf die ganze Kirche erfuhr heftigen Widerspruch in Venedig, Deutschland¹⁾ und Frankreich, und die Weigerung des Papstes, den von Vissabon zurückgerufenen Nuntius Bichi zum Cardinal zu ernennen, führte ein Zerwürfniß zwischen ihm und dem portugiesischen Hofe herbei²⁾. Leider schenkte dieser vortreffliche Papst dem unwürdigen Cardinal Coscia zu großes Vertrauen. Clemens XII. (Corsini 1730—40) stellte durch Erhebung Bichis zum Cardinal das gute Einvernehmen mit Portugal wieder her, mußte aber manche Kränkungen von Seiten Spaniens erdulden. Zur Bekehrung der Griechen errichtete der Papst das Corsinische Seminar zu Vissignano³⁾. Gegen die Freimaurer sprach er 1738 die Excommunication⁴⁾ aus.

Das unehrerbietige Benehmen einiger katholischen Höfe gegen den apost. Stuhl und die Eingriffe derselben in die kirchlichen Rechte dauerten auch unter dem Pontificate des gelehrten Papstes Benedict XIV. (Lambertini 1740—58)⁵⁾ fort, obichon es ihm gelang, durch besondere Verträge resp. durch Concessionen mit Sardinien, Portugal (Rex fidelissimus 1740), Spanien (1751) u. s. w. sich zu verständigen⁶⁾. Nur mit Venedig⁷⁾, welches 1754 die päpstlichen Bullen, Vorschriften u. s. w. der Censur unterwarf, kam kein Vergleich zu Stande.

Nach dem Tode Benedicts XIV., der auf Betreiben einiger Höfe 1748 die Zahl der Festtage verminderte, die Verfügung seines Vorgängers gegen die Freimaurer⁸⁾ erneuerte (18. März 1751) und Fulda zu einem Bisthum erhob, gewann der Kampf gegen den hl. Stuhl eine noch größere Ausdehnung.

Als Wortführer der antipäpstlichen Partei trat Johann Nicolaus v. Hontheim, Weihbischof v. Trier, ein Schüler des jansenistischen Canonisten van Espen († 1728) auf. Er ließ 1763 unter dem Namen Justinus Febronius ein Buch⁹⁾ erscheinen, welches der getreueste Aus-

1) Vgl. Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich. S. 164 ff.

2) Die Concordate mit Sardinien u. Savoyen bei Nussi, Conventions p. 48 sqq. Ueber den Ubligenschwyler Handel siehe Katholik 1826. I. Bd., S. 317 ff.

3) Er sandte den gelehrten Affemani in den Orient, um Handschriften zu kaufen.

4) Bulle In eminenti v. 28. April 1738 (Bullar. Rom. Ed. Taurin. XXIV, 366. 67).

5) Vgl. Phillips, Verm. Schrift. II, 133 ff.

6) Die verschiedenen Concordate bei Nussi, l. c. p. 69 sqq.

7) Um den zwischen Oesterreich u. Venedig entstandenen Streit über das Patriarchat Aquileja zu schlichten, theilte der Papst dasselbe in die Erzb. Görz (Destr.) u. Udine (Venedig). Damit war die Republik nicht einverstanden.

8) Bull. Magn. ed. Luxemb. XVIII, 214 sqq.

9) Justini Febronii, De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pon-

druck der antikirchlichen Anschauungen seines Jahrhunderts ist. Der Zweck dieses Werkes sollte angeblich Wiedervereinigung der Protestanten mit der Kirche sein; in Wirklichkeit aber ist derselbe Herabwürdigung des päpstlichen Ansehens.

Nach Febronius ist nämlich der Papst nicht mehr als *primus inter pares*, der ohne Zustimmung des Episcopates weder Glaubensentscheidungen geben, noch Häresien verwerfen, noch Gesetze für die Gesamtkirche erlassen oder Jurisdictionssacte in den einzelnen Diöcesen vornehmen kann.

Da aber die „römische Curie,“ so entwickelt Febronius weiter, hauptsächlich gestützt auf die pseudoisidorischen Decretalen, im Laufe der Zeit sich verschiedene Rechte angemacht hat, so ist es um des Friedens willen nothwendig, dem Papste alle diese unwesentlichen Rechte wieder zu entziehen und durch Beschränkung desselben auf seine wesentlichen Rechte, die ursprüngliche Verfassung der Kirche wiederherzustellen.

Dies ist nach Febronius Aufgabe der Bischöfe, welche Nationalconcilien abhalten sollen, und der weltlichen Fürsten, die Rom nöthigen müssen, seinen angemachten Rechten zu entsagen.

Ob schon dieses Werk, welches selbst Lessing „eine elende Schmeichelei der Fürsten“ nennt, nur eine aus protestantischen, jansenistischen und gallicanischen Schriften zusammengestoppelte Compilation, voller Widersprüche und ohne allen logischen Zusammenhang ist und bald gewandte Widerleger fand, so wurde dasselbe doch von allen antikirchlichen Schriftstellern gepriesen, in verschiedene Sprachen übersetzt und von kirchenfeindlichen Regierungen gehörig ausgebeutet¹⁾. Papst Clemens XIII. (Rezzonico 1758—69) censurirte 1764 das gefährliche Buch, dessen Verfasser auch 1778 Widerruf leistete. Allein weder die gediegenen Gegenschriften, welche die Irrthümer und Inconsequenzen dieses Werkes aufdeckten, noch das päpstliche Verwerfungsbreve, noch der unaufrichtige Widerruf²⁾ Hontheims vermochten das gegebene Aergerniß wieder gut zu machen.

Der schwergeprüfte Papst hatte noch andere Unbilden zu ertragen. Die Republik Genua protestirte gegen die Absendung eines apostolischen Visitators nach Corsika, um die kirchlichen Verhältnisse daselbst zu ordnen, und setzte

tificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos. Bulloni (Francofurti).

1) Ueber Hontheim siehe Menzel, Neuere Gesch. Bd. 11. Marg, Gesch. des Erzstifts Trier V, 91 ff., 107 ff. Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im kath. Deutschland. Mainz 1865. S. 35 ff., 91 ff., 129. Phillips, R.-H. III, 365 ff., 372. 373. Die bedeutendsten Gegner des Febronius waren der Jesuit Zaccaria, der Kapuziner Biator da Coccaglia, Petrus Gallerini, der Dominikaner Mamachi u. s. w.

2) Hontheim schrieb einen Commentar zu seinem Widerruf, gegen welchen Card. Gerbil seine Animadversiones (Opp. XIII, 177 sqq.) richtete. Erst später retractirte er aufrichtig.

einen Preis von 6000 Scudi* auf die Gefangennehmung desselben. Der König von Portugal ließ 1760 den päpstlichen Nuntius durch Soldaten über die Grenze bringen, und die bourbonischen Höfe rächten sich in sehr unedler Weise am Papste wegen seines Auftretens gegen den Herzog v. Parma, der 1764 mehrere kirchenfeindliche Gesetze¹⁾ erlassen hatte.

Unter dem Pontificate Clemens XIII.²⁾ erreichten auch die Agitationen gegen die Jesuiten einen sehr hohen Grad. Doch weigerte sich der Papst standhaft, dem Verlangen Portugals und der bourbonischen Höfe zu willfahren. Minder stark erwies sich sein Nachfolger Clemens XIV. (Ganganelli 1769—74), welcher Bombals Bruder zum Cardinal ernannte, die Verlesung der Abendmahlbulle suspendirte und den Jesuitenorden aufhob.

Die absolutistischen Höfe hatten anscheinend ihr Ziel erreicht. Das Staatskirchentum stand in schönster Blüthe, und die Kirche schien nur noch die Bestimmung zu haben, den Staatsinteressen zu dienen. In Wirklichkeit aber hatten dieselben sich zu Vertretern von Grundätzen gemacht, die ihren eigenen Ruin herbeiführten. Der Staatsabsolutismus der Bourbonen führte consequent zur Revolution, deren Opfer Ludwig XVI. v. Frankreich wurde.

§. 192. Der Josephinismus.

Der Nachfolger Clemens XIV., Pius VI. (Braschi 1775—99), mußte die bitteren Früchte der falschen Reformideen reichlich verkosten. Unter seinem Pontificate erhoben sich die Feinde der Kirche, die Clemens XIV. durch die Aufopferung des Jesuitenordens befriedigt zu haben glaubte, von neuem wider den apostolischen Stuhl, dem von Seiten weltlicher und geistlicher Fürsten die empfindlichsten Kränkungen zugesügt wurden.

Besonders betrübend für Pius VI. waren die s. g. reformatorischen Bestrebungen in den kaiserlichen Erbstaaten. Hier hatte die falsche Richtung sich schon unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia Bahn gebrochen und die s. g. Aufklärung an einigen hervorragenden Männern, wie dem königlichen Leibarzte und Studiendirektor van Swieten, einem Jansenisten, dem aufgeklärten Abte Rautenstrauch, den berühmten Kirchenrechtslehrern Eybel und Pehem und dem eiteln Minister von Kaunitz Vertheidiger gefunden³⁾.

1) Amortisationsgesetz u. Beschränkung der Steuerfreiheit des Klerus. Frankreich besetzte Avignon u. Benaisin, Neapel Benevent.

2) Er verlieh Maria Theresia und ihren Nachkommen den Titel „Apostolische Majestät.“

3) Siehe §. 208. Ueber diese u. and. Verbreiter der irreführenden Neuerungen, insbes. die Thätigkeit der Freimaurer siehe Brunner, Die Mythen der Aufklärung in Oesterreich. Mainz 1869.

So lange die Kaiserin Maria Theresia lebte, war es den Aufklärern nicht möglich, alle ihre kirchenfeindlichen Neuerungen durchzusetzen. Um so günstigere Ausichten eröffneten sich ihnen dagegen unter Joseph II. (1780), einem Fürsten ohne wahre Frömmigkeit u. ohne besonderes Herrschertalent, der nur ausführte, was die frivole Aufklärungsjucht eronnen hatte.

Die Eingriffe des reformlustigen Kaisers in die Gerechtfame der Kirche begannen mit den vielen schnell aufeinander folgenden Verordnungen über Abhaltung des Gottesdienstes, kirchliche Segnungen und Gebräuche, Processionen, Wallfahrten, Beerdigungen u. s. w., von denen die eine kleinlicher und despotischer war, als die andere ¹⁾.

Noch deutlicher manifestirt sich die antikirchliche Gesinnung des kaiserlichen Rubricisten in den Verordnungen bezüglich der Klöster²⁾, besonders in der Aufhebung jener Orden, deren Mitglieder sich nicht mit Krankenpflege oder Ertheilung des Jugendunterrichtes beschäftigten, und in der Vöstrengung der österreicherischen Klöster von ihren „auswärtigen“ Oberen.

Ebenso riß der von seinen gottlosen Rathgebern irre geführte Monarch auch die Ehegesetzgebung an sich, hob mehrere kirchliche Ehehindernisse auf und verbot, Ehedispensen in Rom zu erbitten.

Auch führte der Kaiser das Placet für die bischöflichen Ausschreiben, Hirtenbriefe, ja selbst für die Kirchenkalender (Directorien) ein und befahl, die Bullen In Coena Domini und Unigenitus aus den Kirchenbüchern herauszuschneiden. Dagegen verlieh derselbe Kaiser durch das Toleranzedict vom 13. October 1781 den Protestanten und schismatischen Griechen größere Rechte³⁾ und verschaffte durch die Preßfreiheit den schmutzigsten und ungläubigsten Schriften⁴⁾ Eingang und Verbreitung in Oesterreich.

Um das Maß des Uebels voll zu machen, verfügte der verblendete Kaiser auch die Schließung der theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminararien und befahl dafür die Errichtung von 4 Generalseminarien zu Wien, Pesth, Pavia und Löwen nebst den Filialen zu Olmütz, Prag, Innsbruck und Freiburg i. B., welche die angehenden Theologen besuchen mußten, um unter der Aufsicht des Staates ihre wissenschaftliche und sittliche Ausbildung von s. g. aufgeklärten Professoren zu empfangen, deren

1) R. f. Verordnungen über Gegenstände in materiis publico-ecclesiasticis (v. J. 1770 an). Augsb. 1783 ff. Ritter, Kais. Jos. II. u. seine kirchl. Reformen. Regensb. 1867.

2) Brunner, Myst. S. 256 ff. Vgl. Wolf, Die Aufhebung der Kl. in Innerösterreich. Wien 1871.

3) Siehe S. 634. Ritter, a. a. D. S. 175 ff. Man vergesse nicht bei der Beurtheilung dieses Edictes die Verhältn. der Kath. in prot. Ländern. Eine große Anzahl von Sectirern ließ sich in Oesterreich nieder. Gegen einzelne Secten, wie die Abrahamiten in Böhmen, mußte selbst die Regierung Jos. II. strenge einschreiten.

4) Vgl. Brunner, a. a. D. S. 87 ff. Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im kath. Deutschl. S. 13. Hist.-pol. Bl. III, 129 ff., VIII, 641 ff.

lehre und Leben nach den Berichten glaubwürdiger Augenzeugen gleich verderblich für Geist und Herz der studirenden Jugend war ¹⁾.

Nur wenige Bischöfe Oesterreichs, wie der Cardinal Migazzi, Erzbischof von Wien, Fürst Esterhazy, Erzbischof von Agram, Erzbischof Balthiany von Gran und Graf Edling, Erzbischof von Görz, besaßen den Muth, die kirchenfeindlichen Neuerungen des Kaisers zu bekämpfen, während die meisten Prälaten aus feiger und serviler Connivenz²⁾ gegen die geistliche Hofcommission entweder unthätig blieben oder gar die s. g. Reformen vertheidigten. Eine allgemeine Protestation der Bischöfe hätte sicher eine heilsame Krisis und endlich die Befreiung der Kirche von der Bevormundung durch den Staat herbeigeführt; die Proteste und Vorstellungen einzelner Prälaten dagegen vermochten Nichts bei Joseph II., der auch das Mahnschreiben des Churfürsten von Trier, Clemens Wenzeslaus, sehr unanständig beantwortete³⁾. Ebenso wenig berücksichtigte der Kaiser die Bitten Pius VI., der 1782 persönlich nach Wien gekommen war ⁴⁾ und in der ungeheuchelten Liebe des Volkes⁵⁾ einen Ersatz für die unwürdige Behandlung fand, die ihm von Seiten der kaiserlichen Umgebung, namentlich des Fürsten Kaunitz, widerfuhr ⁶⁾.

1) In denselben wurden nach dem Zeugnisse eines österreicherischen Bischofs gelehrt: 1. Die Unfehlbarkeit der Kirche wird nur noch von einer kleinen Anzahl Schwachköpfe geglaubt; sie ist zweifelhaft. 2. Das Concil von Trient hat mehrere Dogmen gemacht, die keine Gewährleistung im Alterthum haben. Das Concil ist nicht unfehlbar. 3. Es ist schwer, den göttlichen Ursprung der Beichte darzuthun. 4. Die Kirche hat keine gesetzgebende Gewalt, wenigstens können ihre Satzungen auf keine Rechtskraft Anspruch machen, in so weit sie nicht die Sanction des Staates erhalten haben. 5. Die Kirche hat keine Gewalt, Ehehindernisse aufzustellen. 6. Der Eßlibat ist kein vollkommener Stand, als die Ehe. 7. Der Zweck des Menschen ist keineswegs, Gott und die Verherrlichung seiner göttlichen Vollkommenheiten, sondern der Mensch ist sich selbst seine Seligkeit. 8. Die Sacramente gehören dem Aeußeren der Religion an, und diese besteht nicht im Gebrauch der Sacramente, die nicht die Religion ausmachen. 9. Das Fasten ist gegen die Gesetze der Natur vom Augenblicke an, wo es die gewöhnlichen Vorschriften der Mäßigkeit übersteigt. 10) Die Strafen der Hölle sind nicht ewig. 11. Die Kirche hat viele rein scholastische Spitzfindigkeiten als Dogmen aufgestellt. 12. Die Liebe zu sich selbst ist die alleinige Tugend, welche alles in sich faßt. 13. Der Teufel versucht nicht die Menschen. Theiner, Der Cardinal Joh. Heinrich Graf von Frankenberg S. 301 ff. Vgl. Theiner, Der Cardinal Joh. Heinrich Graf von Frankenberg S. 39 ff.

2) Brunner, Die theol. Dienerschaft am Hofe Josephs II. Wien 1868. Eine Hauptrolle spielte Card. Herzan, der gehorsame Diener des Fürsten Kaunitz, u. der Bisch. Hay v. Kniggrätz.

3) Marg, a. a. D. V, 140. Brück, a. a. D. S. 12.

4) Cordara, Pius VI. Reise nach Wien u. s. w. Der Bericht steht in Ritter a. a. D. S. 251 ff.

5) Vgl. Fessler (ein Apostat), Rückblicke auf seine 80jähr. Pilgerschaft. Berl. 1824. S. 97 ff.

6) Während der Anwesenheit Pius VI. in Wien, ließ Cybel seine Schmähschrift

Während die österreichischen Bischöfe sich das Joch des Staatskirchentums ruhig auf den Nacken legen ließen, erhoben sich in Belgien die Bischöfe, an ihrer Spitze der Cardinal von Frankenberg¹⁾, Erzbischof von Mecheln, die Stände von Brabant und das katholische Volk gegen die Neuerungen, die auch dort eingeführt werden sollten. Joseph beachtete die Vorstellungen nicht und suchte durch Gewaltmaßregeln sein Ziel zu erreichen, rief aber einen Aufstand hervor, der sich bald über das ganze Land verbreitete. Die Unterdrückung desselben erlebte der Kaiser, auf dessen Bitten Pius VI. die Belgier zur Unterwerfung aufgefordert hatte, nicht mehr. Joseph II. starb am 20. Februar 1790. Er wollte sein Volk glücklich machen, hat aber in Wirklichkeit durch seine Reformen namenloses Elend über seine Unterthanen gebracht und dafür noch den Spott seiner ungläubigen Zeitgenossen eingeerntet.

§. 193. Der Nuntiaturstreit und der Emser Congreß.

Das Beispiel Josephs II. wurde auch von mehreren geistlichen Fürsten Deutschlands nachgeahmt, die nicht allein die jansenistisch-gallicanischen Theorien auf ihren Lehranstalten vorzutragen gestatteten, sondern auch bemüht waren, diese falschen Grundsätze praktisch in Ausführung zu bringen²⁾.

Am weitesten gingen in diesen antikirchlichen Bestrebungen die drei geistlichen Churfürsten, welche von unkirchlichen Professoren und geistlichen Räten geleitet, die „ursprünglichen“ (!) erzbischöflichen Rechte wiederherstellen wollten und deshalb einen Kampf mit der „römischen Curie“ eröffneten.

Schon 1769 ließen die übel berathenen Erzbischöfe Emmerich Joseph von Mainz, Clemens Wenzeslaus von Trier und Maximilian Friedrich von Köln durch ihre Abgeordneten Deel, Hontheim und Hillesheim in Koblenz 31 Desiderien³⁾ formuliren und dem Kaiser überreichen, damit dieser die Erfüllung ihrer Forderungen beim apost. Stuhle bewirken möge.

Diese Beschwerdeschrift ist auch gegen die Jurisdiction der Nuntien, die den Erzbischöfen ein Stein des Anstoßes waren, gerichtet; allein der

„Was ist der Papp?“ erscheinen. Pius verdamnte sie durch die Bulle Super soliditate. Bull. Rom. Continuatio a Clemente XIII. etc. Romae 1835 sqq. VII, 671 sqq. Vgl. Joh. v. Müller, Reisen der Päpste. Samml. Werke. VIII, 59.

1) Siehe S. 667, Note 1.

2) Pacca (Card.), Hist. Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschl. v. 1786–1794. N. d. Ital. Augsb. 1832. Brück, Die rat. Bestrebungen im kath. Deutschland. Mainz 1865. Stigloher, Die Errichtung der päpstl. Nuntiatur in München u. der Emser Congreß. Regensb. 1867. Menzel, a. a. D. Bb. 12.

3) Stigloher, a. a. D. S. 257 ff.

apost. Stuhl war so wenig gewillt, den erzbischöflichen Wünschen entgegenzukommen, daß Pius VI. auf Bitten des Churfürsten Karl Theodor sich sogar entschloß, einen Nuntius für die pfalz-bayerischen Lande mit dem Sitze in München 1785 zu ernennen.

Hierüber betroffen, machten die Erzbischöfe Friedrich Karl Joseph von Mainz, Clemens Wenzeslaus von Trier und Maximilian Franz von Köln zuerst den Versuch, die Absendung des designirten Nuntius Zoglio, Erzbischofs von Athen i. p., nach München zu hintertreiben¹⁾. Nachdem aber dieser Plan mißlungen war, verbanden sie sich mit dem Erzbischofe Hieronymus von Salzburg und ließen durch ihre Bevollmächtigten Weihbischof Heimes, die geistlichen Räte Beck und Lautphäus und Consistorialrath Bönike 1786 im Baderthe Ems die berüchtigte Emser Punktation in 23 Artikeln²⁾ entwerfen, durch welche angeblich die Rechte der Bischöfe wiederhergestellt, in Wirklichkeit aber die Erzbischöfe zu kleinen Päpsten gemacht werden sollten.

Mit dem Resultate des Emser Congresses war Kaiser Joseph II. ganz einverstanden und versprach auch den Punktatoren seine Unterstützung. Um so energischer aber vertheidigten der Bischof von Speier August, Graf von Limburg-Styrum, und Churfürst Karl Theodor die Gerechtfame des hl. Stuhles.

Die Erzbischöfe ließen sich jedoch nicht beirren. Sie machten nun den Versuch, ihre s. g. Rechte auszuüben und ertheilten u. N. potestate ordinaria Exhensenzen in jenen Graden, welche in den Quinquennalsakultäten nicht enthalten waren. Der päpstl. Nuntius von Köln, Bartholomäus Pacca, Erzbischof von Damiat i. p., sah sich hiedurch veranlaßt, in einem besondern Circulare an die Pfarrer der drei rheinischen Erzbischofen diese Dispensen für kraftlos zu erklären³⁾.

Die erzbischöflichen Generalvicariate befahlen hierauf den Pfarrern unter Verletzung der allergewöhnlichsten Anstandsregeln, das genannte Circular dem Nuntius sogleich zurückzuschicken, und die vier Erzbischöfe wandten sich

1) Pacca, a. a. D. S. 16 ff. Brück, a. a. D. S. 113. Stigloher, a. a. D. S. 60 ff.

2) Coup. d'oeil oder Blick auf den Emser Congreß. N. d. Fr. Düsseldorf 1788 gibt eine gute Kritik dieser Beschlüsse. Verfasser der genannten Schrift ist der Jesuit Feller. Wie denselben die Neuerer behandelten, siehe Brück, S. 135.

3) Brück, a. a. D. S. 116 ff. Andere Reformen waren Einführung der deutschen Sprache bei dem Gottesdienste, Beschränkung der Processionen, Wallfahrten, Anfeindung der Bruderschaften, Verbot des Wetterläutens, der Weihnachtskrippen u. s. w. (a. a. D. S. 99 ff.) nach dem Beispiele Jos. II. In Mainz ernannte der Erzb. eine Congregatio rituum zur „Verbesserung“ des Breviers, Missale u. s. w. und zur Entscheidung liturgischer Fragen. Auch errichteten die Erzb. Gerichte dritter Instanz, laisirten Kleriker, welche die höheren Weihen empfangen hatten (S. 123), dispensirten von Ordensgelübden (S. 111) u. s. w.

von neuem an Joseph H., welcher kraft seiner „Machtvollkommenheit“ das Circularschreiben Paccas cassirte und aufhob¹⁾ und durch Hofdecret vom 9. August 1788 den Nuntiaturstreit an den Reichstag von Regensburg verwies.

Die Verhandlungen in Regensburg²⁾ führten jedoch zu keinem Resultate, und die stolzen Erzbischöfe mußten schließlich ihren Präntentionen entsagen. Eine merkwürdige Rolle spielte Clemens Wenzeslaus, welcher schon 1787 als Bischof von Augsburg um die Quinquennalfakultäten in Rom nachsuchte, während er als Erzbischof von Trier am Emser Congreß festhielt. Erst 1790 entsagte er demselben förmlich.

Auch der Erzbischof von Mainz, dessen projectirte Diözesansynode zur Sanctionirung der Neuerungen nicht zu Stande kam, mußte sich zuletzt unterwerfen³⁾.

Während dieser Kämpfe erschien eine Unmasse von Schriften gegen die vorgeblichen Anmaßungen der Nuntien, deren Uebergriffe sogar Stoff zu Hirtenbriefen⁴⁾ liefern mußten. Aber dem apost. Stuhle fehlte es auch nicht an gewandten Bertheidigern, zu denen namentlich mehrere Jesuiten gehörten. Die Domcapitel widersetzten sich ebenfalls energisch den Bestrebungen der Erzbischöfe⁵⁾, und Pius VI. erließ 1790 ein ausführliches Schreiben⁶⁾ an dieselben, in welchem er die Unbegründetheit ihrer Forderungen nachwies.

§. 194. Die Synode von Pistoja.

Auch in Italien suchte die j. g. Aufklärung Propaganda zu machen. Ein besonderer Beförderer derselben war der Großherzog Leopold von Toskana, der die Rolle seines kaiserlichen Bruders übernommen hatte, aber vorsichtiger als dieser zu Werke ging. Nach Einführung einzelner Reformen (seit 1780) ließ er 1786 seinen Bischöfen einen jansenistisch-febronianischen Reformplan aus 57 Artikeln⁷⁾ bestehend zur Prüfung und Annahme unter-

1) Das Schreiben bei Brück, S. 119.

2) Stigloher, a. a. D. S. 224 ff.

3) Vgl. Brück, S. 124 ff. Zweck der Synode sollte sein *conservatio praeceptorum fidei et morum, restauratio disciplinae collapsae, modificatio variarum legum ecclesiasticarum vel amplius non necessariorum vel non utilium*. Der Erzb. forderte von den einzelnen Decanaten, der Universität u. den Vicariatsrathen Gutachten. Einige theilt Kopp, Die kath. Kirche im 19. Jahrh. Mainz 1880. S. 57 ff. mit.

4) Brück, a. a. D. S. 121. 122.

5) Brück, a. a. D. S. 128 ff.

6) Responsio ad Metropolitanos Mog. etc. super Nuntiaturis Apostolicis. Romae 1789.

7) Die Acten u. andere auf die Syn. v. Pistoja bezügl. Documente sind ab-

breiten, um dann das Weitere zu verfügen. Die meisten oberhirtlichen Gutachten sprachen sich jedoch mit aller Entschiedenheit gegen die j. g. Reformen aus; nur drei Bischöfe erklärten sich für die Regierung, so daß der Großherzog für den Augenblick wenigstens nichts erreichte.

Doch verlor er seinen Plan nicht aus den Augen und hoffte namentlich mit Hilfe des Bischofs Scipio Ricci von Pistoja und Prato denselben zu realisiren. Dieser Prälat, welcher für die jansenistischen und staatskirchlichen Irrthümer ganz eingenommen war, versammelte 1786 eine Diözesansynode, um das Werk der Kirchenverbesserung zu vollenden, d. h. die Pläne des Großherzogs auszuführen. Zum Promotor der Synode ernannte Ricci den josephinischen Canonisten Tamburini aus Pavia.

Die Synode von Pistoja hielt im Ganzen sechs Sitzungen. Der antikirchliche Geist, welcher ihre Mitglieder oder vielmehr deren Führer beseelte, bekundet sich namentlich in der Empfehlung jansenistischer Schriften, in der Annahme der vier gallicanischen Artikel, in den falschen reformatorischen Vorschlägen bezüglich der Orden, der Eshindernisse, der Stellung der Bischöfe zum Papste, der kirchlichen Ceremonien und Gebräuche, der Andacht zum hl. Herzen Jesu und besonders in der Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt.

Hocherfreut über das Resultat dieser Synode berief Leopold seine Bischöfe 1787 nach Florenz, wo die näheren Verhandlungen über eine abzuhaltende Nationalsynode zum Zwecke der Einführung dieser Reformen stattfinden sollten. Aber auch jetzt scheiterte das Reformproject an dem kirchlichen Sinne des toskanischen Episcopates, weshalb der Großherzog die Versammelten mit Bezeugung seines Mißfallens wieder entließ und nun eigenmächtig die Reformen einzuführen begann, wodurch es zu einem Bruche zwischen ihm und dem hl. Stuhle kam.

Unterdessen hatte schon 1787 in der Diözese Pistoja und Prato ein Aufstand gegen den Bischof Ricci stattgefunden, und die Erbitterung über seine unkirchliche Neuerung erreichte zuletzt einen so hohen Grad, daß er 1790 genöthigt war, seine Stelle niederzulegen.

Die Verbreitung der Acten der Synode von Pistoja und die Ausbeutung derselben durch die Kirchenfeinde, veranlaßte Papst Pius VI. 85 Behauptungen dieser Synode 1794 durch die Bulle *Auctorem fidei*¹⁾ als häretisch, schismatisch, scandalös u. s. w. zu verwerfen. Dem päpstl. Urtheile unterwarf sich 1805 auch Scipio Ricci²⁾.

gedruckt in: Acta et decreta Syn. dioec. Pistoriensis. 2 Tom. Ticini 1789. Das Schreiben des Großh. I, 80 ff. *Rasier*, Analisi del conc. dioec. di Pistoja 1790.

1) Bullar. Rom. Contin. etc. IX, 395 sqq. Ed. stereotyp. Conc. Trid. Lips. 1846 p. 292 sqq. Ueb. die Lit. der §§. 190—94 s. *Roskovány*, Rom. pont. T. 2 u. 3.

2) Schon am 1. Aug. 1799 hatte er ein Unterwerfungsschreiben an Pius VI. gesandt. Einen Theil dess. theilt Guth, R.-G. des 18. Jahrh. II, 571 mit.

II. Lehrentwicklung.

1. Die kirchliche Wissenschaft.

§. 195. Die theologischen Studien dieser Periode.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst und die wieder erwachten humanistischen Studien übten einen großen, anfangs mehr destructiven Einfluß auf die Wissenschaft aus, welche jedoch um die Mitte des 16. Jahrhunderts wieder in die richtigen Bahnen einlenkte und namentlich auf dem Gebiete der Theologie viele gelehrte Werke hervorrief, deren Verfasser¹⁾ die geistigen Erzeugnisse der mittelalterlichen Scholastik durch die umfassendsten exegetischen und patristischen Studien vermehrten und ihre Gedanken in eine wahrhaft classische Form einzukleiden mußten.

Schon vor dem Concil v. Trident hatten die theol. Studien einen nicht unbedeutenden Aufschwung genommen, wofür die hervorragenden Theologen, die auf demselben zugegen waren, Zeugniß ablegen; die eigentliche Blüthezeit der Theologie beginnt aber nach dieser Synode, welche durch ihre Decrete nicht weniger zur Pflege der wahren Wissenschaft, als zur rel.-sittl. Wiedergeburt der Menschheit beitrug.

Die im 16. Jahrh. mit großem Eifer betriebenen exegetischen Studien waren eigentlich schon durch das polemische Interesse gegen den Protestantismus, dessen Häupter die hl. Schrift für ihre Zwecke ausbeuteten, geboten. Außer gelehrten Dissertationen erschienen Commentare über einzelne Theile und über die ganze hl. Schrift, deren buchstäblicher Sinn vorzüglich berücksichtigt wurde. Kritische Ausgaben der Bibel, Polyglotten und andere Hilfsmittel²⁾ erleichterten und beförderten wesentlich diese Studien, deren Blüthezeit in das 16. bis 18. Jahrh. fällt. Auch wurden zahlreiche Uebersetzungen der hl. Schrift in die Landessprache³⁾ veranstaltet.

1) Eine kurze Lebensskizze der berühmtesten Theologen, welche nach dem Concil v. Trident wirkten, entwirft *Hurter*, Nomenclator literarius recentioris theol. cath. Oenipont. 1871. Vgl. *Katholik*, Jahrg. 1863, 64, 65, 66. Die vortridentinischen Theol. sind zum Theil in der Gesch. des Protest. §. 160 ff. angeführt. Ueb. die Theol. in Deutschl. in den letzten 3 Jahrh. siehe *Werner*, Gesch. der kath. Theol. seit dem Tridenter Conc. München 1866. Vgl. *Katholik*, 1867. Erste Hälfte S. 155 ff.

2) Siehe S. 485. Ueb. die Complutenische Polyglotte siehe S. 485. Die Antwerpener Polyglotte (8. Fol.) wurde unter der Leitung des *Marias Montanus* auf Kosten *Philippus II.* v. Spanien veranstaltet 1569—72, die Pariser (9. Fol.) ließ der Jurist *Michel Le Jay* 1628—45 drucken. Die Londoner P. (6. Fol.) von *Brian Walton* erschien 1657.

3) Deutsche Uebers. besorgten *Dietenberger*, *St.*, *Ulenberg*; auch spanische, italienische, französische u. englische Uebers. wurden von kath. Gelehrten verfertigt.

Zu den bedeutendsten Exegeten dieser Zeit gehören die Jesuiten *Joh. Maldonat*¹⁾ († 1583), *Alphons Salmeron* († 1585) und *Franz Toletus* († 1596), der Neapolitaner *Agellius*, B. v. *Acerno* († 1608), *Wilhelm Estius*, Kanzler der Universität *Douay* († 1613), *Cornelius a Lapide* († 1637), *Augustin Calmet* († 1757) u. A.²⁾

Ohne die scholastische Methode aufzugeben, suchten die großen Theologen dieser Zeit die Glaubenslehren mehr aus der hl. Schrift und der Tradition zu begründen. Ein wahrhaft classisches Werk sind die *Loci theologici* des Dominikaners *Melchior Canus* (S. 651). Ihn übertrifft an Scharfsinn und Erudition der berühmte Jesuit *Dionysius Petavius* († 1625), dessen verdienstvolles Werk³⁾ leider unvollendet blieb. Sehr geschätzt und werthvoll ist die Dogmatik des Oratorianers *Thomasassin* († 1695)⁴⁾.

Wie die positive, so nahm auch die scholastische Theologie einen neuen Aufschwung. Ihre Hauptvertreter sind der Dominikaner *Dominicus Bannez* († 1604), die Jesuiten *Gabriel Vasquez* (*Hispanus Augustinus* † 1604) und der ebenso gelehrte als speculative *Franz Suarez* (*Dr. eximius* † 1617)⁵⁾, die Theologen von *Salamanca*⁶⁾ aus dem Orden der unbeflügelten Carmeliten u. s. w.

1) *J. M. Prat*, Maldonat et l'université de Paris au 16. siècle. Paris 1856. *Maldonat*, Comm. in 4 Evang. Neueste Edit. v. *Sausen*. Mainz 1841. v. *Bischof Martin v. Paderb.* (abgefüßt) Mainz 1862. *Estius*, Comm. in Ep. s. Pauli et cathol. Ed. *Sausen* (*Holzammer*). Mog. 1858. Eine neue Ausgabe des *Corn. a Lapide* erschien 1854 ff. in Neapel u. 1857 u. 1868 in Paris.

2) Andere berühmte Exegeten waren außer den *Card. Cajetan*, *Sadolet* und *Contarini* (S. 648), die Franzosen *Vatable* († 1547) und *Claudius Espencäus* (*d'Espence* S. 597), *Andreas Masius* († 1573), *Cornelius Jansenius*, B. v. *Gent* († 1576), die Jes. *Bilalpandus* († 1608), *Serrarius* († 1609), *Pererius* († 1610), *Casp. Sanctius* († 1628), *Lorinus*, *Tirinus*, *Pineda* († 1637), *Bonfrère*, Prof. zu *Douay* († 1643), die Dominikaner *Sixtus v. Siena* († 1569) u. *Forerius* († 1581), der Benedictiner *M. Perez* († 1637) u. A. Ueber dieselben u. ihre Schriften siehe das angef. Werk v. *Hurter*. Eine Sammlung versch. exeget. Werke dieser Zeit veranstaltete *Migne*, *Cursus completus in sac. script.* Paris 1840 sqq. 20 Voll.

3) *De theologicis dogmatibus*. Ed. Paris 1644. 5 Voll. Nova edit. Paris. Vgl. über *Petavius* und die übrigen Dogmatiker dieser Zeit, *Heinrich*, *Dogmatische Theologie I*, 113 ff.

4) *Dogmata theologica*. Nova ed. Paris 1854.

5) Die neueste Ausgabe seiner sämtl. Werke erschien bei *Bivès* in Paris 28 Bde.

6) *Collegii Salmanticensis fratrum discalceatorum b. M. V. de monte Carmelo primitivae observantiae Cursus theologicus*, *Summam theol. D. Thomae doctoris Angelici complectens etc.* Eine neue Ausgabe dieses gelehrten Werkes wird v. *Palmé* in Paris in 20 Bdn veranstaltet. Ein ähnliches Werk sind auch die *Disputationes Collegii Complutensis (Alcala)* von Mitgliedern desselben Ordens. Andere *Brück*, *Kirchengeschichte*.

Vorzüglich mußte die apologetisch-polemische Theologie bearbeitet werden. Außer den bereits in der Geschichte des Protestantismus erwähnten Controvertisten, sind noch hervorzuheben die Bischöfe Nausea v. Wien und Berthold v. Chiemees, dessen „Deutsche Theologie“¹⁾ zu den bedeutendsten Schriften des 16. Jahrh. gehört. Auch der Löwener Theologe Wilh. Lindanus († 1588), der Jesuit Gregor v. Valencia († 1603) und Cardinal du Perron (S. 604) sind als Polemiker berühmt. Die erste Stelle unter denselben gebührt aber dem Jesuiten Robert Bellarmine († 1613), welcher die Schriften der Häretiker ebenso genau kannte, als die Werke der Kirchenväter, aus denen er die Falschheit der neuen Lehren nachwies²⁾. Auch Jak. Gretzer in Ingolstadt († 1625) und Martin Becanus († 1624), sowie die beiden Brüder Adrian und Peter de Valenburg († 1675) haben sich um die Vertheidigung der kath. Religion verdient gemacht³⁾. Bossuets ausgezeichnetes Werk Histoire des variations weist die Inconsequenzen und Widersprüche der s. g. Reformatoren nach. Auch einzelne Dogmen wurden zum Gegenstand genauer hist. Untersuchung gemacht. Von hohem Werth ist das Werk der Jansenisten Arnauld und Nicole über die hl. Eucharistie⁴⁾.

Die Moral wurde wie früher systematisch bearbeitet und häufig mit der Dogmatik verbunden; zugleich erschienen auch viele casuistische Werke⁵⁾, in welchen die Principien erörtert und dann einzelne Fälle nach denselben entschieden werden. Von ganz unberechenbarem Nutzen für die Religiosität und Sittlichkeit waren die vom Hauhe ächter Mystik und inniger Frömmigkeit belebten ascetischen Schriften⁶⁾ der Reformationsperiode.

bedeutende Scholastiker waren Card. Gotti und Villuarta aus dem Dominikanerorden, die Jes. Gregor v. Valencia, Lessius, Martinez de Ripalda, Dacatus Ruiz de Montoja u. s. w. Die Werke einiger derselben erscheinen in neuen Auflagen in Paris.

1) Diese Schrift wurde von W. Reithmeier neu edirt München 1852. Sie ist nicht zu verwechseln mit der S. 484 angeführten „Deutschen Theologie.“

2) Disputationes de controversiis christ. fidei adversus hujus temporis haereticos.

3) Ueber diese u. and. Polemiker siehe außer den angef. Werken Werner, Gesch. der apol. u. polem. Literatur der christl. Theologie Bd. 4 u. 5.

4) Bossuet vertheidigte die Lehre von der Kirche. Morinus schrieb über die Buße, Ordination u. s. w. Der Benedictiner Sainte Marthe († 1725) verth. die Beicht gegen die Calvinisten, der jansenistisch gesinnte Jak. Sainte Beuve († 1677) die Färgung u. hl. Delung gegen Dalläus.

5) Ein Verzeichniß der Casuisten des 16.—19. Jahrh. hat Müller, Theol. moralis, Vindob. 1873 I, 52 sqq. Die bekanntesten sind Emmanuel Sa († 1596), Sanchez († 1610), Laymann († 1635), Bonacina († 1631), Card. de Lugo († 1660), die Theol. v. Salamanca (S. 673), Busenbaum († 1668), Reuter, Voit, Elbel, der hl. Alphons v. Liguori u. s. w.

6) Siehe S. 648. Andere Mystiker waren die Jes. Balth. Alvarez und sein gleichberühmter Biograph Ludwig de Ponte (die Biographie, deutsch, Münster 1859), dessen Betrachtungen (öfters edirt u. übersetzt) zu den besten mystischen Schriften

Große Streitigkeiten unter den Moralisten verursachte das durch Bartholomäus de Medina 1572 aufgestellte System des Probabilismus¹⁾, welches bes. von dem Jesuiten Comitolus († 1626) bestritten wurde. Viele Casuisten adoptirten indeß dieses System, welches mit den nothwendigen Beschränkungen angewandt, ganz berechtigt ist, aber auch zu vielen irrigen Entscheidungen führen konnte und auch wirklich führte, so daß der ap. Stuhl²⁾ gegen solche Ausartungen einschreiten mußte.

Auf dem Gebiete der Kirchengeschichte, Patristik und Archäologie erwarben sich die französischen Mauriner³⁾ durch kritische Editionen der Kirchenväter, gelehrte Abhandlungen und historisch-polemische Schriften unsterbliche Verdienste, an welchen auch die Dominikaner⁴⁾, Jesuiten⁵⁾ und Oratorianer⁶⁾ participiren. Eine ausführliche und kritische Lebensbeschreibung der Heiligen lieferten die Holländisten⁷⁾, denen der Carthäuser Laurentius Surius als Muster diente. Der Cardinal Casar Baronius⁸⁾ eröffnet die Reihe großer Geschichtsforscher der letzten

gehören. Auch Olier, der Stifter des Seminars v. St. Sulpice in Paris († 1657), u. die Jes. Faber, Petrus Canisius (S. 652), Alphons Rodriguez (Uebung der Vollkommenheit) u. der Theatiner Scupoli (geistl. Kampf) haben die Mystik bereichert.

1) Cf. Müller, Theol. moral. I, 279 sqq.

2) Alex. VII. (1665) u. Innoc. XI. (1679). Siehe Denzinger, Enchiridion p. 317 sqq. Die Jansenisten bedienten sich bes. des Probabilismus, um die Jesuiten einer laxen Moral zu beschuldigen. Siehe §. 209.

3) Massuet († 1716), Martianay († 1717), Loutée († 1718), Coustant († 1721), Julian Garnier († 1725), de la Rue († 1725), Montfaucon († 1741), Prudentius Maranus († 1762) u. A. D'Acherj († 1685). Spicilegium, Mabilon († 1707), Rinart († 1709). Acta prim. mart. sincera. Eine kurze Biographie dieser u. anderer Gelehrten aus der Congregation des hl. Maurus nebst Angabe ihrer Werke enthält Tassin, Gelehrtengesch. der Congregation v. St. Maurus. A. d. Fr. Frankfurt u. Lpzg 1773.

4) Combefis († 1679), Le Duinen († 1733), Mamachi, Ballartii u. A.

5) Fronton le Duc (1624), Petavius (S. 673), Sirmont († 1651), Joh. Garnier († 1681). Ueb. Garduin u. Colet f. S. 146.

6) Thomassin (Vetus et nova Eccl. discipl.). Morinus († 1659), Cabassutius († 1685), Gallandi (1779). Biblioth. vet. patrum u. s. w. Andere bedeutende Gelehrte dieser Zeit sind: die Card. Bona, Noris, Tomasi, Erzß. Manji (S. 146), der Jes. Tiraboschi († 1794), Muratori († 1750), die Franzosen Cotelier (Patres Apost.), Balois (Valesius † 1686), Baluze († 1718), Renaudot († 1720), du Pleßis d'Argentré († 1740), der span. Augustiner Flores, Verf. des berühmten Werkes L'España sagrada. Madrid 1747 sqq. u. s. w.

7) Acta Sanctorum etc. collecta, digesta et illustrata a Godefrido Henschenio et Daniele Papebrochio S. J. Antwerp. 1642. 1780. Den Namen Holländisten erhielten die verschiednen gelehrten Verfasser dieses 58 Bändchen starken Werkes (Jan.—Okt.) von dem Jes. Bollandus († 1665), welcher diese Bearbeitung begann. In der franz. Revol. gerieth die Arbeit ins Stocken, sie wird aber seit 1837 wieder fortgesetzt. Die neueste Edition dieses Werkes erschien bei Palmé in Paris 1863 ff.

8) Siehe S. 4 ff.

Jahrhunderte. Die christliche Alterthumskunde wurde durch die Werke eines Mamachi, Selvaggio, Martene († 1739), Pellicia u. A.¹⁾ sehr bereichert. Eine bedeutende Anregung zu archäologischen Studien gaben die 1578 wieder entdeckten römischen Katakomben²⁾, deren genaueren Erforschung sich zuerst Bosio³⁾ mit Erfolg unterzog.

Die schon vorhandenen kirchenrechtlichen Werke wurden bedeutend vermehrt durch ausführliche Bearbeitungen des canonischen Rechtes von Aug. Barbosa († 1649), Gonzalez Tellez, Fagnani († 1678), Pirhing, Keiffenstuel u. s. w.⁴⁾, sowie durch die gelehrten Werke über Kirchenverfassung und Disciplin von Thomassin, Ferraris⁵⁾ u. A., bes. aber durch die gründlichen Schriften über die Stellung und die Rechte des Primates, welche die Cardinäle Aguirre († 1699), Orsi († 1761) und Gerbil († 1802), der Dominikaner Roccaherbi († 1699)⁶⁾, der Benedictiner Petitiidier, der Minorit Bianchi († 1758), der Kapuziner Bennettis, Adrian und Peter Vallerini, der Jesuit J. B. Volgeni u. s. w.⁷⁾ verfaßten.

Einen besonderen Aufschwung nahm die Kanzelberedsamkeit, welche in Bossuet († 1704), Bourdaloue († 1704), Fenelon († 1715) Massillon († 1742) u. A.⁸⁾ glänzende Triumphe feierte. Unter den italienischen Kanzelrednern glänzt bes. der Jesuit P. Segneri († 1694), unter den Portugiesen Vieyra († 1697)⁹⁾. Auch Deutschland¹⁰⁾ besitzt eine nicht geringe Anzahl tüchtiger Prediger. Die Art und Weise, wie der originelle und witzige Abraham a Sancta Clara († 1709)¹¹⁾ das Predigtamt in Wien verwaltete, ist, wenn auch gut gemeint, mit der Würde des göttl. Wortes nicht vereinbar.¹²⁾

1) Ihre Werke sind schon wiederholt angeführt worden. Siehe §. 33 ff.

2) Siehe S. 111. Rossi, Roma sotterranea Tom. 1, p. 1 sqq. Kraus, Die röm. Katakomben. Freib. 1873.

3) Aringhi, Roma subterranea ist eine Uebersetzung u. Erweiterung des Werkes v. Bosio. Die bedeutendsten neuesten Katakombenforscher sind P. Marchi S. J. u. de Rossi.

4) Ueber diese u. a. Canonisten siehe Phillips, R.-N. I, 38 ff.

5) Prompta bibliotheca canonica etc. Rom. 1784 sqq. 9 Voll.

6) Bibliotheca maxima pontificia. Rom. 1695. 21 Voll. fol.

7) Vgl. Phillips, Lehrbuch des R.-N. (2. Aufl.) S. 168 u. 69. Eine ausführliche Angabe der Literatur für u. gegen den Primat im 16. u. 18. Jahrh. enthält Roskovány, Romanus Pontifex tanquam Primas Eccl. et princeps civilis Tom. 2 u. 3.

8) Flechier († 1710), de la Rue († 1725).

9) Siehe S. 548.

10) Brischar, Die kath. Kanzelredner Deutschlands in den drei letzten Jahrh. Schaffh. 1867 ff. 5 Bde.

11) Karajan, Ab. a St. Clara. Wien 1867.

12) Für die Belehrung u. Erbauung des Volkes schrieben der Jes. Kafatenus

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die angeführten großen Theologen und Canonisten nicht nur in einem Fache thätig waren, sondern die verschiedensten Zweige der theologischen und philosophischen Wissenschaften mit Geschick und Nutzen bearbeiteten.

2. Häresen und Spaltungen.

§. 196. Die Irrlehren der s. g. Reformatoren.

Die falsche Theorie¹⁾, welche Luther, Zwingli und Calvin von der Rechtfertigung aufstellten, hängt aufs innigste mit ihrer Auffassung des Urstandes und der Folgen des Sündenfalles zusammen²⁾.

Sie läugneten nämlich den Unterschied zwischen der natürlichen und übernatürlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit des Menschen im Urstande und erklärten die von ihnen zugegebene Vollkommenheit des ersten Menschen für ein natürliches Gut und einen wesentlichen Bestandtheil der menschlichen Natur, während diese Vollkommenheit etwas Uebernatürliches ist.

Mit diesem Grundirrtume verbanden sie noch die Läugnung des freien Willens (liberum arbitrium), indem sie alles menschliche Thun als eine absolute Nothwendigkeit, als eine „Gottesthat“ bezeichneten.

Nach dieser Lehre ist die Erbsünde kein Verlust der übernatürlichen Gnadengaben, sondern eine „greuliche Verderbniß“ der menschl. Natur, eine böse Lust und Neigung zur Sünde (Concupiscenz), wie die Solida declaratio sich ausdrückt³⁾. Calvin nennt an einigen Stellen die Erbsünde eine „Vernichtung des Bildes Gottes im Menschen,“ an anderen dagegen eine „greuliche Entstellung“ desselben⁴⁾. Zwingli faßt sie als Naturanlage zur

(Coeleste palmetum), der gelehrte u. fromme Kapuziner Martin v. Cochem († 1712), der Prämonstratenser Goffine († 1719), die Jesuiten O l d h a g e n († 1794) u. Vogel, deren Schriften bis zur Stunde eine Lieblingslectüre des gläubigen Volkes sind.

1) Lib. symbol. Eccl. Luth. (die Augsb. Confession und deren Apologie, die Schmalkaldener Artikel, Luthers großer u. kleiner Katechismus u. die Concordienformel) ed. Hase, ed. Koethe (deutsch), Corpus lib. symb. eccl. Reform. (die verschiedenen ref. Symbole, der Genfer u. Heidelberger Katechismus) ed. Augusti etc. D o r n e r, Gesch. der prot. Theol. bes. in Deutschland. München 1867.

2) Ueber die dogmat. Gegensätze zwischen Kath. u. Protest. siehe M ö h l e r, Symbolik u. Neuere Untersuchung der Lehrgegensätze zw. den Kath. u. Prot. Mainz 1834. D ö l l i n g e r, Die Ref. u. s. w. im Umfange des lutherischen Bekenntnisses. 3 Bde.

3) C. 1 de pecc. originis III, 2 (Hase, l. c. p. 614). Cf. Luth. in Gen. Sequetur (si statuas, justitiam originale non fuisse naturae) peccatum, quod successit, non esse de essentia hominis etc. Vgl. D ö l l i n g e r, III, 30 ff.

4) Die reform. Symbole sprechen sich auch nicht bestimmt aus. Siehe M ö h l e r, Symbolik §. 8, S. 89 ff.

Sünde, als einen „Brest“ (Uebel) auf, aus welchem die einzelnen Sünden des Menschen wie Zweige aus dem Stamme hervorgehen¹⁾.

Dieser Zustand innerer Verderbniß bleibt nach prot. Auffassung im Menschen auch nach der Rechtfertigung fortbestehen; denn dieselbe ist nur eine Gerechtigkeitserklärung (favor externus), eine äußere Zurechnung der Verdienste Christi, dessen Gerechtigkeit dem Sünder vermöge des Specialglaubens, der f. g. fides specialis²⁾, instrumentaliter imputirt (iustitia imputata) wird, ohne daß dadurch eine innere Umwandlung oder Heiligung des Menschen stattfindet.

Eine Folge dieser Lehre ist die Meinung von der absoluten Gewißheit und Unverlierbarkeit der erlangten Rechtfertigung, sowie die Behauptung, daß die Gerechtigkeit in allen Menschen gleich groß und weder einer Vermehrung noch einer Verminderung fähig sei.

Den Verlust der Rechtfertigung bewirkt nach Luther einzig der Unglaube, d. h. der Mangel der fides specialis; Calvin dagegen behauptet, daß der einmal Gerechtfertigte seiner Seligkeit absolut gewiß sei und den rechtfertigenden Specialglauben nicht mehr verlieren könne.

Diese Anschauung des Genfer Reformators ist ein Corollarium seiner absoluten Prädestinationslehre, nach welcher nur der Prädestinirte den Glauben und die Rechtfertigung empfängt, während die Reprobirten der Gnade der Rechtfertigung nie theilhaftig werden.

Eine andere Folge jener irrigen Rechtfertigungstheorie ist die Verwerfung der Heiligenverehrung, indem ja eine innere und wirkliche Heiligung des Menschen gar nicht stattfindet; auch kann nach diesem Systeme von einer Disposition des Sünders auf die Rechtfertigung keine Rede sein.

Mit der Läugnung des freien Willens und der Lehre von der imputirten Gerechtigkeit hängt ferner die Lehre der f. g. Reformatoren von den guten Werken zusammen. Zuerst läugneten dieselben die Möglichkeit der guten Werke, milderten aber ihre alles christl. Gefühl verletzende Lehre wieder und gaben die Möglichkeit einer gewissen Erfüllung des Gesetzes zu. Dagegen stellten sie mit aller Entschiedenheit die Nothwendigkeit der guten Werke zum Heile und die Pflicht des Gerechtfertigten, das Gesetz zu erfüllen, in Abrede, und statuirten einen förmlichen Gegensatz zwischen Gesetz und Evangelium.

Wenn später Melancthon und die prot. Theologen, namentlich in

1) Ueber die Hauptlehren Zwinglis siehe auch Kiffel, Christl. R.-G. III, 54 ff.

2) Fides specialis ist nichts anderes als das feste Vertrauen des Sünders, daß ihm Gott, um der Verdienste Christi willen, seine Sünden nicht anrechne. Wenn daher die Protestanten sagen: Sola fides iustificat, so verstehen sie unter fides weder den todtten, noch den in der Liebe thätigen (fides formata) Glauben der kath. Kirche. Ueberhaupt hat die fides specialis mit dem Glauben nichts gemein.

Folge verschiedener Streitigkeiten (S. 682), von dem Nutzen der guten Werke des Gerechtfertigten reden, so betrachten sie dieselben doch als indifferent für die Gerechtigkeit und das ewige Heil des Menschen.

Die Verwerfung des Dogmas vom Fegfeuer, der Gebete und anderer guten Werke für die Verstorbenen u. des Ablasses, die Läugnung des Unterschiedes zwischen Tod- und läßl. Sünden u. s. w. war nur eine Consequenz der prot. Rechtfertigungslehre.

Nach derselben können auch die Sacramente nicht Instrumente (causa instrumentalis) der Gnadenmittheilung und Rechtfertigung sein. Luther hält dieselben für bloße Zeichen der göttl. Gnadenverheißung, für ein Bestätigungsmittel des Glaubens an die Nachlassung der Sünde; Zwingli und Socinus betrachten dieselben als „ein Zeichen, woran die Mitglieder des christl. Glaubensbekenntnisses erkannt werden;“ Calvin lehrt, die Sacramente seien äußere Zeichen, mit welchen eine innere Wirksamkeit des hl. Geistes verbunden sei.

Die Wirksamkeit der Sacramente macht Luther wie Zwingli vom Glauben des Empfängers an die göttlichen Verheißungen, Calvin aber von der Prädestination abhängig, so daß der Ungläubige, resp. der Reprobirte lediglich das äußere Zeichen empfängt, und die Spendung des Sacramentes für ihn nur eine leere Ceremonie ist.

Von den sieben Sacramenten nahm Luther wenigstens anfangs drei, Zwingli und Calvin aber nur zwei an.

Die Taufe hat nach den f. g. Reformatoren keine sündetilgende Kraft, welche allein die fides specialis besitzt, sondern ist entweder eine Bestätigung dieses Glaubens oder nur ein Zeichen, durch das man, wie Zwingli meint, „in ein christliches Leben verzeichnet wird.“

Große Schwierigkeiten machte den Neuerern die Kindertaufe, welche sie den Wiedertäufern gegenüber in die peinlichste Lage versetzte, der sie durch Anführung verschiedener, aber unzureichender Gründe zu entinnen suchten.

Ueber das Abendmahl gehen ihre Meinungen auseinander. Alle verwerfen den Opfercharacter der hl. Eucharistie, die Transsubstantiation, die permanente Gegenwart Christi im hl. Altarsacrament und die Anbetung desselben, weichen aber darin von einander ab, daß Luther die substantiale Gegenwart Christi mit und in der Brodsubstanz (Impanationslehre) lehrt, Zwingli das Abendmahl nur als Erinnerungszeichen an das Leiden und den Tod Christi erklärt, und Calvin eine virtuelle Gegenwart Christi in demselben und eine mit dem Genuße des Brodes und Weines verbundene innere Gnadenwirkung, aber nur für die Prädestinirten, annimmt.

Die Buße hat in den prot. Systemen keine eigentliche Bedeutung, und wenn Luther und Calvin dieselbe nicht geradezu verwerfen, ja sogar das specielle Sündenbekenntniß beibehalten wollten, so hat dies einen anderen Grund, als die Ansicht von der Nothwendigkeit der Beichte zur Vergebung der begangenen Sünden.

Um diese mit der übereinstimmenden Lehre der Kirche in allen Jahrhunderten im Widerspruche stehenden Meinungen als göttliche Wahrheiten nachzuweisen, stellten die f. g. Reformatoren den mit ihrem ganzen Systeme innig verbundenen Satz auf, die hl. Schrift sei die alleinige Quelle und Richterin des Glaubens¹⁾, mittels welcher der Mensch durch eine innere Belehrung von Seiten Gottes unmittelbar zum Glauben gelange.

Nach dem Gesagten ergibt sich, daß Luther, Zwingli und Calvin eine ganz irrige Vorstellung von der Kirche sich bilden mußten. Die Lehre von der Rechtfertigung durch die sola fides und die unmittelbare innere Belehrung des Menschen durch Gott mittels der hl. Schrift führte nothwendig zur Verwerfung eines äußeren Lehramtes und einer dogmatischen Tradition, sowie auch eines besonderen Priesterthums und überhaupt zur Läugnung der Nothwendigkeit einer äußeren sichtbaren Kirche.

Wirklich sprachen dieselben auch aus, daß die Kirche „eine Versammlung der Herzen in einem Glauben“²⁾, also etwas Unsichtbares, Innerliches sei, mußten aber, durch die Umstände genöthigt, doch bald eine sichtbare Kirche annehmen.

Um nämlich die Errichtung besonderer Gemeinden, die Anstellung von Predigern und die Spendung der Sacramente nach dem neuen Ritus zu ermöglichen und den Consequenzen ihrer Ansichten, welche sich zuerst bei den Wiedertäufern äußerten und bes. in der Verachtung der Prediger, und der Unbotmäßigkeit des Volkes sich geltend machten, kräftig entgegenzuwirken, sahen sich die f. g. Reformatoren genöthigt, eine Kirche zu lehren, die zwar an und für sich unsichtbar, aber doch zugleich sinnlich erkennbar, sichtbar sei. Diese sichtbare Kirche ging nach ihrer Darstellung aus der unsichtbaren Kirche dadurch hervor, daß die zerstreuten und verborgenen Jünger des Heilandes überall sich sammelten, Gemeinden bildeten und in denselben Veranstellungen zur Predigt des reinen Evangeliums und zur rechten Spendung der Sacra-

1) Cf. Formula Concord. Epitome I. de compend. regul.: Credimus, confitemur et docemus, unicam regulam et normam, ex qua omnia dogmata, omnesque doctores judicare oporteat, nullam omnino aliam esse, quam prophetica et apostolica scripta, tum veteris, tum novi testamenti. (Hase, I. c. p. 570).

2) „Die Christenheit heißt eine Versammlung aller Christgläubigen auf Erden, wie wir im Glauben beten, ich glaube an einen heiligen Geist, eine gemeinschaft der Heiligen. Die Gemeinde oder Sammlung heißt aller derer, die im rechten Glauben, Hoffnung und Lieb leben, also das der Christenheit wesen, leben und Natur nicht sei leiblich versammlung, sondern eine versammlung der Herzen in einem Glauben.“ (Luther. Vom Papstthum wider den Leipziger Romanisten Aug. v. Melvils. Walch, XVIII, 1208). Conf. Aug. Art. 7: Item docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio Sanctorum, in qua Evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est, consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. (Hase, I. c. p. 17). Ähnlich lehren die ref. Symb.

mente (worin sie hauptsächlich die Abschaffung des Meßopfers und die Communion unter beiden Gestalten verstanden) trafen. Als Kennzeichen dieser Kirche werden demgemäß die rechte Predigt des Evangeliums und die rechte Spendung der Sacramente angegeben¹⁾, von denen freilich weder das eine noch das andere Kriterium den Menschen die wahre von der falschen Kirche unterscheiden lehrt.

Es bedarf nur eines Hinweises auf die Geschichte des Protestantismus, insbes. der Einführung desselben, um klar zu erkennen, daß diese verdorrene und Wahres mit Falschem vermischende Ansicht von der Kirche, insbes. von dem Hervortreten der sichtbaren aus der unsichtbaren Kirche, ebenso sehr der Natur der Dinge, als der Geschichte widerspricht.

Obgleich Luther theoretisch jede kirchl. Autorität verwarf, so trug er doch kein Bedenken, seine subjectiven Meinungen als objective Wahrheiten Allen aufzunöthigen, und den Predigern eine Anweisung in ihr Amt (die luth. Ordination) durch den Landesfürsten als obersten Bischof, ertheilen zu lassen, sowie er auch keinen Anstand nahm, gegen die Sacramentirer u. s. w. die kirchliche Tradition geltend zu machen.

Durch die Erfahrungen Luthers klüger gemacht und durch die in Genf eingerissene Zügellosigkeit erschreckt, betonte Calvin mehr die Nothwendigkeit einer sichtbaren Kirche, die Pflicht des Gehorsams gegen die Prediger und führte auch eine Art Ordination derselben durch das Presbyterium u. s. w. ein, womit er freilich weder seine Ansicht vom Verständniß der hl. Schrift durch innere Belehrung vereinigen, noch seinen Austritt aus der kath. Kirche rechtfertigen konnte.

§. 197. Streitigkeiten unter den Protestanten.

Das falsche Princip von der „freien Forschung,“ welches die f. g. Reformatoren aufstellten, mußte nothwendig eine Masse von Streitigkeiten unter ihren Anhängern hervorrufen, die auch alsbald ausbrachen und mit großer Erbitterung geführt wurden, bis schließlich nicht die unfehlbare Lehrautorität der Kirche, sondern die Willkür der Fürsten dieselben endgiltig entschied²⁾.

Außer dem Sacraments- und dem adiaphoristischen Streite³⁾, fand

1) Siehe S. 680, N. 2. Ueber die Einführung u. die Folgen der f. g. Ref. siehe S. 165 ff.

2) Ueber diese Streitigkeiten siehe Walch, Hist. und theol. Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der ev.-luth. R. u. f. w. 5 Bde. Jena 1730 ff. Plank, Gesch. des prot. Lehrbegriffs u. s. w. 6 Bde. Dorner, Gesch. der prot. Theologie u. s. w. Sehr vollständig gibt Niedner, Lehrb. der R.-G. Berlin 1866 die Literatur an. Döllinger, Die Ref. Bd. 3. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen.

3) S. 567 u. 571. 582. Insbes. kämpften die Prof. v. Jena Flacius Iliricus u. Nic. v. Amsdorf gegen die Wittenberger Theol.

noch zu Lebzeiten Luthers der antinomistische Streit zwischen Melanchthon, Luther und dem Wittenberger Prof. und späteren Hofprediger in Berlin, Joh. Agricola, statt. Object desselben war die Bedeutung des Gesetzes, welches Agricola verwarf, Luther aber als Zuchtmeister auf Christus hin festhielt. An diesen Kampf reiht sich naturgemäß der Majoristische Streit zwischen Georg Major, Professor in Wittenberg († 1574), welcher die Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit behauptete, und dem luth. Eiferer Nic. v. Amstdorf, welcher deren Schädlichkeit¹⁾ nachzuweisen suchte. Das Religionsgespräch zu Altenburg 1568 goß nur Oel ins Feuer.

Um dieselbe Zeit führte auch die Behauptung des Andreas Osiander, Professor zu Königsberg, die Rechtfertigung des Menschen sei eine innerliche²⁾ und nicht eine äußere Gerechtigkeitsklärung zu einer heftigen Polemik zwischen den Osiandristen und strengen Lutheranern, an deren Spitze der Prediger Joachim Mörlin, zuerst Vermittler und dann Parteihaupt, stand. Der Streit dauerte auch nach dem Tode Osianders (1552), dessen Stelle Hofprediger Funk einnahm, fort und war so lange siegreich für die Osiandristen, als Herzog Albrecht v. Preußen lebte. Nach seinem Tode aber wendete sich das Glück. Der vertriebene Mörlin wurde als Bischof v. Samland zurückgerufen; sein Gegner Funk übte die Vertheidigung der „Osiandristischen Kezerei“ auf dem Schaffot (1566), und die lutherische Orthodogie feierte im Corpus doctrinae Prutenicum den Sieg über den Osiandrismus³⁾.

Unter den Gegnern Osianders behauptete Franz Stankarus, Professor in Königsberg, Christus sei nur seiner menschlichen Natur nach unsere Gerechtheit, mittel aber hiedurch auch den Lutheranern und mußte unflät umherirren, bis er 1574 zu Stobnicz in Polen starb.

Bedeutender als dieser Kampf war der synergistische Streit, bei welchem es sich um die Mitwirkung des Willens bei der Rechtfertigung handelte. Veranlassung zu demselben gab Melanchthon⁴⁾. Der Streit begann zwischen Joh. Pfeffinger, Professor in Leipzig, und Nic. v. Amstdorf

1) Nic. v. A. „daß die Propositio, gute Werke sind zur Seligkeit schädlich, eine rechte, wahre christliche Propositio sei, durch die Heiligen Paulum u. Lutherum gepredigt. 1559.“

2) „Ich heiße Gerechtheit das göttliche Wesen in Christo, und die Rechtfertigung nenne ich die Eingiehung desselben. Sie (die Luth.) aber nennen Gerechtheit, das ein pur lauter Nichts ist, und Rechtfertigung heißen sie, wenn uns Gott fälschlich für gerecht hält, wiewohl wir's nicht seien.“ (Vgl. Döllinger, III, 404).

3) Auch über den Majorismus u. Synergismus.

4) Schon in der Umarbeitung der loci theol. (1535 u. 43) u. der Augsb. Confession (1540) art. 18 spricht Melanchth. von einer Mitwirkung des M. bei der Rechtfertigung. Diese Lehre nahm er auch ins Leipz. Interim (f. S. 582) auf. (Viel, Das dreifache Interim S. 363).

und wurde zwischen den Theol. v. Wittenberg und Jena fortgesetzt, zuletzt aber mehr auf diesen Ort allein beschränkt. Der Hauptgegner der Synergisten war Flacius Iliricus, welcher beim Herzoge Joh. Friedrich sogar die Entferrung des Professors Victorin Strigel und des Predigers Hugel durchsetzte, nach dem Religionsgespräch zu Weimar aber 1560, wo er die Erbsünde für eine „Substanz“ erklärte, die Gunst des Hofes verlor und nebst seinen Anhängern das Land verlassen mußte. Diese durften zwar unter Herzog Joh. Wilhelm 1567 zurückkehren und gewannen auch wieder die Oberhand; Flacius aber blieb das Herzogthum verschlossen († 1575). Das Colloquium zwischen dem Jenaer Professor Joh. Wigand und dem Synergisten Paul Eber aus Wittenberg (1568) verlief resultatlos.

Die gefährlichsten Feinde des Lutherthums waren die Kryptocalvinisten in Churfachsen, deren Haupt Melanchthon († 1560) und nach ihm sein Schwiegersohn der churf. Leibarzt Peucer war. Die meisten Wittenberger Theol. waren von ihnen gewonnen; die Jenaer dagegen hielten an Luth. Lehre vom Abendmahl und an der durch Brenz in Württemberg 1559 eingeführten Ubiquität Christi auch seiner Menschheit¹⁾ nach fest und beschuldigten die Philippisten der Kezerei. Diese gewannen aber den Churfürsten August, welcher, ob schon ein strenger Lutheraner, das Corpus doctrinae Philippicum²⁾ als symbolisches Buch erklärte, dessen Annahme er nach dem Religionsgespräch zu Altenburg 1569 allen Predigern bei Verlust ihrer Stellen befahl. Den Verdacht, welchen der Wittenberger Kathismus (1571) in ihm rege machte, wußten die heimlichen Calvinisten durch den Consensus Dresdensis niederzuschlagen. Der getäuschte Churfürst vertrieb sogar die eifrigen Lutheraner Hefhus und Wigand aus dem Herzogthum Sachsen, wo er nach dem Tode Joh. Wilh. die vormundschaftliche Regierung führte. Um so mehr aber entflamte die Exegesis perspicua controversiae de coena Domini, welche Calvins Abendmahlstheorie unverblümt darlegte, seinen Zorn gegen die Kryptocalvinisten, die ihr Vergehen hart büßen mußten. Kanzler Cracov und Hofprediger Stoessel starben im Gefängnisse; Peucer mußte von 1574 bis 1586 im Kerker schmachten³⁾. Die calv. Gesinnten wurden verjagt und strenge Lutheraner an ihre Stelle gebracht. Den Sieg der Orthodogie über die Vernunft und den Teufel sollte eine eigens geprägte Denkmünze verewigen.

Um den Streitigkeiten unter den Lutheranern ein Ende zu machen,

1) Mit dieser Lehre hängt auch die Ansicht v. der Communicatio Idiomatum zusammen. Dieselbe war ebenfalls Gegenstand des Streites zwischen den Luth. u. Ref. Letztere beschuldigten die Luth. des Monophysitismus, worauf diese mit dem Vorwurfe des Nestorianismus gegen die Ref. antworteten.

2) Eine Sammlung von Schriften Melanchthons. Ueber dessen zweideutiges Benehmen siehe Möhler, Symbolik S. 330 u. 331.

3) Cf. Peuceri, Hist. Carcerum. Vgl. Menzel, IV, 462.

wurde die von Jakob Andrea, Kanzler in Tübingen, und den sächs. Theologen Martin Chemnitz und Nic. Selnecker im Kloster Bergen bei Magdeburg am 28. Mai 1577 endgiltig festgestellte Concordienformel¹⁾ als Norm der Lehre vorgeschrieben. Nur mit Widerwillen unterzeichneten die Chursächs. Prediger dieses Actenstück²⁾. Noch größeren Widerspruch erfuhr dasselbe an mehreren luth. Höfen, welche die Concordienformel entschieden verwarfen, so daß dieselbe aus einer Eintrachts- eine Zwietrachtsformel wurde.

Nicht einmal in Chursachsen vermochte diese Formel den Kryptocalvinismus zu verdrängen; vielmehr wurde schon unter Christian I. der Versuch erneuert, ihm die Herrschaft zu verschaffen. Die Aussichten waren günstig. Kanzler Nic. Crell, ein heimlicher Calvinist, benützte seinen Einfluß auf den Churfürsten zu Gunsten des Calvinismus, mit dessen Einführung es rasch vorwärts ging. Die meisten luth. Prediger verstanden sich dazu, im Sinne des Hofes zu lehren, und die es nicht thaten wurden abgesetzt und verbannt. Ihre Stellen erhielten gute Calvinisten. Das begonnene Werk nahm einen noch besseren Fortgang, als 1590 die calvinistisch interpolirte und interpretirte Bibelausgabe erschien. Im folgenden Jahre schafften die Kryptocalvinisten auch den Exorcismus ab. Da starb der Churfürst. Nun hatte die Herrschaft der Calvinisten in Sachsen ein Ende. Crell wurde nach zehnjähriger schmerzlicher Kerkerhaft³⁾ enthauptet; seine Anhänger aber mußten entweder Chursachsen verlassen, oder das Luthertum annehmen.

1) Andrea hatte schon 1568 einen Entwurf v. 5 Art. zur Wiederherstellung der Einheit unter den Luth. gemacht und 1573 in derselben Absicht seine „Erklärung der Sitten in Schwaben u. Württemberg“ erscheinen lassen. Dieselbe wurde durch Chemnitz u. Chyträus (S. 628) geändert u. als „Schwäbisch-Sächsische Concordienformel“ (1575) vielfach angenommen. Inzwischen war auch die v. Osiander u. Widenbach verfaßte u. von württemb. Theol. genehmigte „Mautbronner Formel“ erschienen. Um aus beiden Formeln eine gemeinsame Vereinigungsschrift zu verfertigen, veranstaltete Churf. August eine Versammlung sächs. Theol. zu Lichtenberg (1576). Hierauf wurde auf dem Convent zu Torgau (Mai 1576) durch Andrea, Chemnitz u. Chyträus eine gemeinsame Formel (Torgisches Buch) entworfen. Dieselbe erfuhr vielfachen Widerspruch, weshalb Churf. August den Theologiconvent nach dem Kloster Bergen (März-Mai) berief, auf welchem die Concordienformel zu Stande kam. Sie besteht aus dem Epitome (summarischer Bericht) u. der Solida declaratio (gründl. Unterweisung) und behandelt in beiden Theilen die nämlichen Punkte in 11 Art., zu welchen noch der 12. Art. „von anderen Kotten u. Secten“ u. s. w. kommt. Vgl. Köllner, Symbolik der luth. R. S. 523 ff.

2) Der Volkswitz legte den Predigerfrauen die Worte in den Mund:

Schreibt, lieber Herre, schreibt,

Auf daß ihr bei der Pfarre bleibt. Vgl. Menzel, IV, 508.

3) Menzel, Neuere Gesch. V, 184 ff. Durch die s. g. „Bistations-Artikel“ v. Torgau (1592) wurde das Luthert. wieder gewaltsam eingeführt.

Wenige Jahre nach Beendigung der kryptocalvinischen begannen die syncretistischen Streitigkeiten, welche durch den gelehrten Zreniker Georg Calixt¹⁾, seit 1619 Professor an der Universität Helmstädt, veranlaßt wurden. Schon die ersten Schriften desselben erregten den Argwohn der strengen Lutheraner, der 1629 noch gesteigert ward, bis der Streit nach dem Religionsgespräch von Thorn (1645) zum Ausbruche kam. Für Calixt nahmen die meisten Helmstädter Professoren, welche mit der Concordienformel die luth. Engherzigkeit zurückgewiesen hatten und der Verlästerung der Philosophie durch Daniel Hofmann (1602) kräftig entgegengetreten waren, Partei, während die chursächsischen Theologen Weller, Hülsemann, Scherf, besonders der heißspornige Abraham Calov, seit 1650 Professor in Wittenberg, ihn heftig anfeindeten und des Syncretismus und Kryptopapismus beschuldigten, weil Calixt, obgleich gegen die Katholiken fortwährend polemisirend, weder diesen noch den Reformirten die Seligkeit geradezu absprach. Um mit mehr Nachdruck den heimlichen Papisten, dessen Freunde Latermann, Behm und Dreier in Königsberg arg verlästert und verfolgt wurden, zu bekämpfen, verfaßte Calov den Consensus fidei repetitus Ecclesiae Lutheranae in 88 Artikeln, ohne jedoch demselben symbolisches Ansehen²⁾ verschaffen zu können. Die Vermittelungsversuche der Jenaer Theologen waren vergeblich, und auch nach dem Tode des Calixt († 1656), von dessen Schülern einige katholisch wurden, dauerten die Streitigkeiten fort.

Von den Streitigkeiten unter den Calvinisten verdienen besonders die Arminianischen Kämpfe in Holland unsere Aufmerksamkeit. Unzufrieden mit der strengen Prädestinationslehre Calvins, milderte Jakob Arminius, Professor zu Leyden, dieselbe in einigen Punkten, fand aber einen heftigen Gegner an seinem Collegen Franz Gomarus. Für diesen nahmen die Prediger, für jenen das Volk Partei. Nach dem Tode des letztern († 1609) überreichte einer seiner Anhänger, Episcopus, 1610 den Ständen eine „Remonstranz“³⁾ und verlangte Religionsfreiheit. Um dieselbe Zeit

1) Calixt verwarf die Lehre von der Ubiquität u. der Communicatio Idiomatum der Concordienformel, erklärte den Consensus der ersten 5 Jahrh. als princ. secundarium des Glaubens, vertheidigte die Gebete für die Verstorbenen u. s. w. Sein Freund Hornejus lehrte die Nothwendigkeit der guten Werke. Zuerst schrieb 1638 Statius Buischer gegen Calixt u. Hornejus, den er beschuldigte, vom Corpus doctrinae Julium (so genannt von Herzog Julius v. Braunschweig) abgefallen zu sein.

2) Hauptl. verhinderte dies der Jenaer Theologe Musäus.

3) Sie enthält den Lehrbegriff der Armin. in 5 Art. Die Vorherbestimmung ist durch das göttl. Vorhersehen des menschl. Gebrauchs der Gnade bedingt, nur die an Christus glauben u. im Gehors. verharren, werden selig; Christus ist für alle M. gestorben; der M. kann nicht durch seine eigenen Kräfte selig werden ohne die Gnade; diese wirkt aber nicht unwiderstehlich; der Gläubige kann in der Gnade beharren, aber auch Gnade u. Glauben durch seine Nachlässigkeit verlieren.

bekämpften sich in Holland zwei politische Parteien. Prinz Moriz von Oranien schloß sich den Gomaristen, sein Gegner Oldenbarneveld den Arminianern an. Moriz siegte, und damit war das Schicksal der Arminianer entschieden. Oldenbarneveld wurde hingerichtet, Hugo Grotius¹⁾ in das Gefängniß geworfen und auf der Synode von Dordrecht (1618)²⁾, auf welcher Calvinisten aus verschiedenen Ländern zugegen waren, die strenge Prädestinationslehre als Dogma ausgesprochen. Die Arminianer wurden excommunicirt und ihnen verboten, Gottesdienst zu halten.

Nun bildete sich die Partei der Collegianten, auch Rhynsburger genannt. An der Spitze derselben standen die drei Brüder van der Gode. Sie hielten ihre religiösen Versammlungen in Privathäusern und unterschieden sich von den unter sich uneinigten (Supralapsarier und Infalapsarier) Gomaristen nicht allein durch die arminianische Prädestinationslehre, sondern auch durch Verwerfung der Taufe u. s. w.

Wie die Arminianer, so bekämpften auch die Latitudinarien³⁾ in England und einige ref. Theologen in Frankreich⁴⁾ die Prädestinationslehre Calvins.

§. 198. Die kleineren protestantischen Secten.

Unbefriedigt durch die Halbheit der protestantischen Orthodogie, trennten sich schon frühzeitig einzelne Männer von den lutherischen Staatskirchen

1) Broere, Hugo Grotius' Rückkehr zum kath. Glauben. N. d. Holl. v. Claarus, ebirt v. Schulte. Trier 1871.

2) Augusti, Corp. symb. Ecol. ref. p. 193 sqq.

3) Jurien, La rel. du Latitudinaire. Utr. 1697.

4) J. B. Amyrant, Prof. in Saumur, der 1636 einen „hypothetischen Universalismus“ lehrte. (Vgl. Syn. v. Charenton 1644. Aymon, Syn. ref. II, 663), Josua la Place, der College des ersteren, nach welchem die Erbsünde dem M. nur mittelbar zugerechnet wird. (Syn. v. Charenton 1644. Aym., II, 680). Gegen diese beiden Theol. u. den Orientalisten Ludwig Capellus, welcher mit Recht behauptete, die hebr. Vocalspunkte seien späteren Ursprungs, ist die Formula Consensus Ecol. Helv. (1675) gerichtet. (Augusti, l. c. p. 443 sqq.). In Holland veranlaßte die Cartesianische Philosophie seit 1650 viele Streitigkeiten. Die Lehre des Claudius Bajan, Prof. zu Saumur, der hl. Geist wirke nicht unmittelbar und übernatürlich, sondern nur mittelbar durch Vorstellung versch. Beweggründe u. durch den Verstand auf den Willen u. s. w., wurde v. franz. u. holl. ref. Synoden verworfen. Der calv. Prof. le Blanc († 1675) behauptete, die Diff. zw. den Luth. u. Ref. beträfen keinen Hauptartikel des Glaubens. Soccejus, Prof. in Leyden († 1669), gerieth durch seine Summa doctrinae de foedere et testamentis Dei in Streit mit den Schülern des Voetius zu Utrecht († 1676. Selectae disput. theologicae 5 Voll.). Ueber diese Streitigkeiten siehe Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten außer der luth. R. 5 Bde. Bd. 3. Dorner, a. a. D.

und wurden Stifter kleinerer Secten¹⁾, deren Richtung entweder vorherrschend schwärmerisch oder rationalistisch ist, indem die Sectirer die Grundsätze der Reformatoren bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin weiter entwickelten.

Noch bei Lebzeiten Luthers erschienen die schwärmerisch fanatischen Wiedertäufer in Wittenberg, welche hierauf in Münster das neue Jerusalem gründeten und später in einer andern Gestalt als Mennoniten (von ihrem Haupte Menno Simonis † 1561) wieder auftauchten. Die Mitglieder dieser Secte, welche in der Verwerfung der Kindertaufe, der Lehre vom Abendmahl und der Rechtfertigung, in ihrer Ansicht von der Kirche, sowie in der Abneigung gegen Kriegsdienste, Uebnahme obrigkeitlicher Aemter, u. in der Verwerfung des Eides u. s. w. mit einander übereinstimmen, theilten sich 1554 in feine (Waterländer) und grobe (Flamingen, Friesen, Deutsche) Mennoniten, und, in Folge eines Streites über die Bedingungen zur Aufnahme in ihren Verein, 1664 in Galenisten, oder remonstrantisch und socinianisch Gesinnte, und Apostoolen²⁾.

Auch die spiritualistische Secte der Schwenkfeldianer³⁾ reicht in die Zeiten des Wittenberger Reformators. Kaspar v. Schwenkfeld aus Ossig in Schlesien, anfangs ein warmer Anhänger Luthers, verwarf mit dessen Rechtfertigungslehre zugleich auch die Herrschaft des äußeren Wortes und des todten Buchstabens, läugnete die Wirksamkeit der Sacramente, stellte neue Ansichten bezüglich des Abendmahles auf, verfiel in seiner Lehre von den beiden Naturen in Christus dem Gutschianismus und lehrte besonders die innere Heiligung des Menschen im Gegensatz zur imputirten Gerechtigkeit. Von Luther und seinen Freunden als Keger verfolgt, irrte Schwenkfeld längere Zeit unstät umher und starb 1562 zu Ulm. Seine Anhänger haben sich in Schlesien und Pennsylvanien niedergelassen.

Je mehr die luth. Orthodogie im Laufe der Zeit in einen dünnen Dogmatismus und eine unfruchtbare Kanzelpolemik ausartete, desto mehr fühlten sich jene Männer abgestoßen, welche nach einem innerlichen Christenthume strebten. Eine Reaction von ihrer Seite gegen das orth. Lutherthum konnte daher nicht ausbleiben, artete aber vielfach in einen phantastischen Aftermysticismus aus. Frei von solchen Verirrungen erhielten sich die Schriften des Generalsuperintendenten J. Arndt († 1621)⁴⁾, welcher die kath. Mystiker fleißig benützte. Um so mehr tritt dagegen der falsche Mysticismus in den Werken des Valentin Weigel († 1558)⁵⁾, Prediger zu Zschopau im säch. Erzgebirge, hervor.

1) Mähler, Symbolik S. 461 ff. u. die §. 197 citirten Werke.

2) Von ihren Häuptern Galenus u. Apostool so genannt.

3) Döllinger, Die Ref. I, 226 ff.

4) Vier Bücher vom wahren Christenthum.

5) Oppl, V. Weigel. Spag 1864.

Noch mehr verirrte sich die geheime Verbrüderung der Rosenkreuzer, welche den satyrischen Schriften des Joh. Val. Andrea¹⁾, zuletzt prot. Abt v. Adelsberg († 1654), ihr Entstehen verdanken soll, in das Labyrinth des Pseudomysticismus, der Magie und Alchimie u. s. w., von welchen Verirrungen auch der originelle Theosoph Jakob Böhme († 1624)²⁾, Schuster zu Görlitz, sich nicht frei hielt. Auf die Geistesrichtung dieses „deutschen Philosophen“ hat das Studium der Werke des Arztes Theophrastus Bombast von Hohenheim, genannt Paracelsus († 1541), nicht geringen Einfluß ausgeübt. Ein besonderer Verehrer Böhmers war J. B. Gichtel († 1710)³⁾ Stifter der Gichtelianer oder Engelsbrüder.

Der Hauptangriff auf die luth. Orthodorie erfolgte durch die Pietisten, deren geistiger Vater Phil. Jak. Spener, zuerst (1666) Senior in Frankfurt, hierauf Hofprediger in Dresden und seit 1691 Propst in Berlin († 1705), in seinen Pia desideria die Veräußerlichung und den Verfall des Lutherthums tief beklagt und durch seine collegia pietatis dem Verderben seiner Zeit entgegenwirken wollte. Das Unternehmen Speners, welcher das Ansehen der symbolischen Bücher verwarf, die Dogmen als unnütz fürs christliche Leben erklärte und die Theologie des Unwiedergeborenen für keine wahre Theologie hielt, fand Beifall und Widerspruch. Besonders heftig traten Carpzow und Lösscher in Leipzig gegen Aug. Hermann Franke, Paul Anton und Joachim Justus Breithaupt, die Stifter des Collegium philobiblicum, auf und bewirkten deren Vertreibung (1690), worauf die neu errichtete Universität Halle, an welcher neben Franke, dem Gründer des Waisenhauses, auch dessen Freund Thom. docirten, das Hauptbollwerk des Pietismus wurde. Der heftige Kampf, welcher zwischen den Anhängern Speners und den orth. Theologen ausbrach, offenbarte recht deutlich die Blößen und Inconsequenzen des Lutherthums, an dessen Stelle die Pietisten eine falsche Gefühlsreligion setzten⁴⁾.

Wie bei den Pietisten, so tritt auch bei den Herrnhutern oder der neuen Brüderunität die einseitige Gefühlschwärmerei, verbunden mit separatistischem Hochmuth, recht scharf hervor. Die Secte entstand aus einer Verbindung protestantischer „Erweckten“ mit eingewanderten mährischen Brüdern

1) Fama Fraternitatis oder Entdeckung der Bruderschaft des löbl. Ordens des Rosenkreuzes nebst der Confession. Cassel 1616. Vgl. Hochhut, Weigelianer u. Rosenkreuzer in Ztschr. für hist. Theol. 1863, S. 2; ein Verzeichniß der Rosenkreuzerliteratur a. a. D. Jahrg. 1864, S. 3.

2) Seine Schriften erschienen in Amsterdam 1682 (6 Bde.) u. 1730 (8 Bde.). Eine neue Ausgabe von Schiebler. Leipzig 1831 ff. 6 Bde. Stuttgart 1835. 4 Bde.

3) Theosophia practica. (Gichtels Briefe und Leben) 3 N. Leyden 1722. 7 Bde.

4) Vgl. Walch, I, 540 ff., II, 1 ff., IV, 1030 ff., V, 1 ff. Schmid, Gesch. d. Piet. Nördl. 1863. Tholuck, Gesch. d. Nat. 1. Abth. Berlin 1865.

(1722) und hatte als geistliches Oberhaupt den Grafen Nic. Lud. v. Zinzendorf¹⁾, der, durch seine Freunde v. Wattenille u. Spangenberg unterstützt, 1727 die Brüdergemeinde organisirte, 1737 durch Hofprediger Jablonsky in Berlin zum Bischof ordinirt wurde, 1741 aber dieses Amt niederlegte und sich nur Ordinarius fratrum nannte. Wegen seiner verworrenen relig. Ansichten als Ketzer aus Churfachsen vertrieben, ließ sich Zinzendorf eine Zeit lang in der Wetterau²⁾ nieder und machte auch verschiedene Reisen nach Amerika u. s. w., um die Heiden³⁾ zu bekehren († 1760).

Die ganze Genossenschaft, welche auf den Unterschied des Bekenntnisses kein Gewicht legt, zerfällt seit 1744 in drei Tropen (τρόποι παιδείας) — die lutherische, mährische und reformirte. Ihr Mittel- und Einheitspunkt ist die Lehre von der Erlösung durch Christi blutigen Opfertod (Kreuz- und Bluttheologie) und die Verbindung mit Christus, welche Zinzendorf unter sehr abgeschmackten, ja oft schmutzigen Bildern in Predigten und Liedern verfinnbildet⁴⁾. Der Gottesdienst findet in Sälen statt, und dem Abendmahle gehen die Agapen voraus. Viele Mitglieder der Secte verpflichten sich zum Stundengebet⁵⁾. Für die einzelnen Tage werden besondere Losungen gegeben, welche die Privatandacht befördern sollen. Die Oberleitung der gesammten Brüdergemeinde steht der Generalsynode zu, welche die Unitäts-Altestenconferenz wählt. Die einzelnen Gemeinden gliedern sich in besondere Chöre; die Streitigkeiten entscheidet das Gemeindegerecht. Bei Besetzung von Stellen und Aufnahme von Mitgliedern u. s. w. wird das Loos geworfen, was früher auch bei Schließung von Ehen geschah. Unter den lutherischen Theologen polemisirten vorzüglich Carpzow, Baumgarten und Bengel gegen die Herrnhuter⁶⁾; ihre Vertheidigung führte außer Zin-

1) Spangenberg, Leben des Grf. Zinzendorf. Barby 1772. 8 The. Neuere Biograph. von Varnhagen v. Ense. Berl. 1830, v. Schrautenbach. Gnadau 1851.

2) Vgl. Archiv für hess. Geschichte. Bd. 9, S. 31 ff.

3) Andere Miss. wären David Ritschmann u. Leonhard Dober.

4) J. B. die Lieder vom „Lämmelein,“ vom „Kreuzflüßvögelein,“ die verschiedenen Bezeichnungen der Wunden Jesu (geheime, kräftige, klare, hohle, Purpur-saftige, niedliche, heiße Wunden) u. s. w. Gradezu schmutzig u. unsittlich ist die Darstellung der Verbindung der Seele mit Christus unter Bildern aus dem ehelichen Leben. Später wurden manche dieser Ausdrücke verbessert. (Knapp, Gfl. Ged. des Gr. J. gesammelt u. gesichtet. Stuttgart, 1845). Vgl. dagegen den 1742 erschienenen Anhang 11 u. 12 der Lieder Zinzendorfs. Uebrigens enthalten auch die purgirten Gesangbücher der Herrnhuter noch genug des Abgeschmackten. Man vgl. mit diesen Erzeugnissen einer kranken astermythischen Phantasie das rührende Anima Christi sanctifica me etc. des hl. Ignatius v. Loyola.

5) Dieses Gebet dauerte v. Mitternacht bis Mitternacht u. wurde abwechselnd nach Stunden verrichtet.

6) Ein Verzeichniß der hauptf. Controverschriften u. and. Lit. siehe in Herzogs Realencyclopädie Bd. 18 s. v. Zinzendorf.

Brück Kirchengeschichte.

zendorf August Gottlieb Spangenberg († 1792), der gelehrteste Theologe¹⁾ der Unität. Die Secte ist außer Deutschland noch in England (1749), Rußland u. s. w. verbreitet und hat auch Missionsstationen.

Verwandt mit den Herrnhutern sind die Methodisten (Methodus vitae) in England. Anfangs ein Verein von Studenten unter der Führung des Joh. Wesley (1729)²⁾, unterschieden sie sich in der Lehre nicht von der Hochkirche, sondern waren nur auf Pflege des eigenen religiösen Lebens bedacht und zugleich bemüht, dem Unglauben und der Sittenlosigkeit ihrer Zeit entgegen zu arbeiten. Später machte J. Wesley die Bekanntheit der Herrnhuter, von denen er manche Eigenthümlichkeiten annahm, obgleich er sich sehr ungünstig über Zinzendorf äußerte. Von den Episcopalen ausgeschlossen, predigten Carl Wesley³⁾ und sein Genosse (seit 1734) Georg Whitefield⁴⁾ im Freien und gewannen viele Anhänger, die sich 1741 in arminianische und calvinische Methodisten oder Wesleyaner und Whitefieldianer spalteten. Manche Mitglieder dieser Genossenschaft verirrten sich bis zum förmlichen Antinomismus⁵⁾, was theilweise in der sonderbaren Lehre vom Durchbruch der Gnade und der völligen Sündenlosigkeit, deren äußere Kennzeichen die Convulsionen oder Bußkrämpfe sein sollten, ihren Grund hat. Die Methodisten sind in ganz England und Amerika verbreitet; sie haben eine ziemlich ausgebildete Presbyterialverfassung.

Am consequentesten ist der falsche Spiritualismus bei den Quäkern oder Freunden entwickelt. Ihr Stifter, der Schuster Georg Fox, trat, vom „innerlichen Lichte“ erleuchtet, 1649 als Prediger auf und gewann Anhänger, welche aber wegen ihres wilden Fanatismus und ihrer unsinnigen Schwärmerei von der englischen Regierung hart verfolgt wurden. Erst unter Jakob II. erlangten sie Duldung und unter Wilhelm III. Religionsfreiheit. Durch William Penn kamen die Quäker 1681 auch nach Amerika (Pennsylvanien). Das Grundprincip ihres Systems ist die Lehre vom inneren Lichte oder von der himmlischen Erleuchtung, welche die Ursache der religiösen Erkenntniß und die Quelle des frommen Lebens ist. Durch dieses Licht erhält die hl. Schrift erst Verständniß und Autorität. Der äußere Gottesdienst, die kirchlichen Ceremonien, die hl. Sacramente sind unnütz und überflüssig. Die Secte hat daher weder einen besonderen Predigerstand, als

1) Vera idea fidei fratrum. 1778 u. Ratio disciplinae fratrum. Auch Schleiermacher gehörte eine Zeit lang den Herrnhutern an.

2) Southey, Leb. J. Wesley's. Nach d. E. v. Krummacher. Hamb. 1828. 2 Bde. Jackson, Gesch. v. Anfang, Fortgang u. gegenw. Zustand d. Meth. N. d. E. v. Kunze. Berl. 1841.

3) Ein Bruder des J. Wesley.

4) Tholuck, Leben Whitefields nach dem Engl. Lpzg 1834.

5) Vgl. das Geständniß des Methodisten Fletcher bei Möhler, Symb. S. 565 u. 66.

Verwalter des göttlichen Lehramtes, noch eine bestimmte Liturgie. Zu den Eigenthümlichkeiten der Quäker, bei welchen auch die Convulsionen eine nicht unbedeutende Rolle spielen, gehört die Unterlassung aller Höflichkeitsbezeugungen, die Verweigerung des Eides und des Zehnten und die Abneigung gegen Kriegsdienste. Ein gewisser sittlicher Ernst offenbart sich im Verbote verschiedener Spiele, des Theaters und der Tänze. Auch die Musik ist bei ihnen verpönt. Die Mitglieder der Secte, welche diese Verbote nicht genau beachten, werden nasse, diejenigen, welche die alte Strenge beibehalten, trockene Quäker genannt. Ihr Haupttheologe ist Robert Barclay¹⁾.

Ein sonderbares Gemisch von Rationalismus und falschem Mysticismus ist das Lehrgebäude des schwedischen Geistessehers Emanuel Swedenborg²⁾, der sich von Gott berufen glaubte, die Kirche des neuen Jerusalem (1743) zu stiften. Seine Richtung ist vorherrschend practisch; dies hat auch seiner Speculation ihr eigenthümliches Gepräge aufgedrückt. Mit besonderer Heftigkeit bekämpft er die protestantische Rechtfertigungslehre. Swedenborg faßt das Trinitätsdogma als drei Manifestationen Gottes auf, verwirft den Sündenfall und die Erbsünde, behandelt die Lehre von der Erlösung nach Art der Gnostiker und läugnet namentlich die stellvertretende Genugthuung. Von den Sacramenten nimmt er Taufe und Abendmahl an. Ebenso willkürlich wie die alten Häretiker behandelt und erklärt Swedenborg die hl. Schrift. Die Anhänger desselben, die in England und Schweden ziemlich zahlreich sind, halten seine Schriften³⁾ für inspirirt.

Im Gegensatz zu den angeführten Secten herrscht bei den Unitariern mehr die kalte Verstandesrichtung vor. Die deistisch-rationalistischen Irrthümer der Secte wurden von Lásius Socinus († 1562)⁴⁾, dem Freunde Melancthons, näher entwickelt und vertheidigt. Sie läugnet die Fundamentalartikel des Christenthums⁵⁾. Vorzüglich fanden die Unitarier in Polen Eingang, wo sie von ihrem Haupte Faustus Socinus († 1604), dem Neffen des Lásius, den Namen Socinianer erhielten. Aus Polen vertrieben, fanden dieselben eine Zufluchtsstätte in Preußen und Siebenbürgen. Hier existiren noch socinianische Gemeinden⁶⁾.

1) Theologiae vere christianae apologia. Lond. 1729 (Edit. 2).

2) Möhler, Symb. S. 568. Görres, Swed. u. sein Verh. zur Kirche. Straßb. 1827.

3) Die wahre Christl. Rel. enthaltend die ganze Theol. der neuen Kirche, so wie sie vom Herrn bei Daniel 7, 13. 14 u. geh. Offbg. 21, 1. 2 vorhergesagt worden, v. Em. Swedenborg. N. d. Lat. 2. Aufl. Stuttgart 1873. Ein bes. Berth. der Ansichten Sw. ist Tafel in Tüb., der auch die Schriften desselben herausgab.

4) Ueber ihn u. s. Vorgänger siehe Trechsel, Die prot. Antitrinitarier vor Faustus Soc. Heidelb. 1844. 2 Bde.

5) Trinität, Erbsünde, Erlösung u. s. w.

6) Siehe S. 633. Eine Hauptquelle für diese Secte ist der Rakauer Katechismus (1609) Catech. Racoviensis ed. Oeder. Frf. 1739. Die Werke der socin. Schrift-

§. 199. Streitigkeiten über das Verhältniß der Gnade zur Freiheit.

Die Frage, wie die Wirksamkeit der Gnade mit der Freiheit des menschlichen Willens zu vereinigen sei, verursachte mehrere Streitigkeiten unter den katholischen Theologen, indem Einige die Gnade so sehr betonten, daß sie bis zur Längnung des freien Willens sich verirrten, während Andere die Freiheit in einer Weise vertheidigten, welche die Nothwendigkeit der göttlichen Gnade auszuschließen schien.

Zu den Theologen der ersten Klasse gehörte Michael Bajus¹⁾, Professor zu Löwen, wie sein College Joh. Hessel ein Gegner der Scholastik, dessen falsche Behauptungen hinsichtlich des Urstandes, des Wesens der Erbsünde, des Zustandes des gefallen Menschen, insbes. der Freiheit des Willens, der Gnade, der guten Werke und ihrer Verdienstlichkeit Pius V. durch die Bulle *Ex omnibus afflictionibus* (1. Oct. 1567) in 79 Sätzen verwarf²⁾.

Die Anhänger des Bajus opponirten gegen das päpstl. Urtheil, das sie durch eine falsche Interpunction³⁾ abzuschwächen suchten, und veranlaßten dadurch Gregor XIII. (29. Jan. 1579) in einer neuen Bulle⁴⁾ die Sentenz seines Vorgängers zu bestätigen. Bajus unterwarf sich und starb 1589 im Frieden mit der Kirche.

In ein anderes Extrem fielen die Gegner des Bajus, die beiden Jesuiten Leonhard Lessius und Johannes Hamelius (1587), deren Ansichten vom Verhältniß der Gnade zur Freiheit den Löwener Pro-

steller sind abgedruckt in der Bibliotheca fratrum Polon. J. renop. (Amsterd.) 1656. 8 Voll. fol.

1) *Baii*, Op. Colon. 1696. *Petavius*, De theol. dogm. T. 3. Conférence d'Angers sur la grace. Paris 1789. *Meutgen*, Theol. der Vorzeit Bd. 2. Schäßler, Natur u. Uebernatur. Das Dogma v. der Gnade u. s. w. Mainz 1865. Neue Untersuchungen über das Dogma u. s. w. Mainz 1867. *Du Chesne*, Hist. du Bajanisme. Douay 1731. *Linßenmann*, Mich. Bajus. Tüb. 1868. Vgl. *Katholik* 1868, 281 ff.

2) *Bullar. Rom.* (ed. Taur.) VIII, 314 sqq. Edit. stereotyp. Conc. Trid. Lips. p. 273 sqq. Cf. *Denzinger*, Enchir. p. 302 sqq.

3) Am Schlusse sagt der Papst: Quas quidem sententias stricto coram nobis examine ponderatas, quanquam nonnullae aliquo pacto sustineri possent, in rigore et proprio verborum sensu ab assertoribus intento haereticas, erroneas, suspectas, temerarias, scandalosas, et in pias aures offensionem immittentes respective, ac quaecunque super iis verbo scriptoque emissa praesentium auctoritate damnamus. Die Anhänger des Bajus tilgten das Komma nach possent u. setzten es nach intento. (Comma Pianum).

4) Provisionis nostrae. (Bull. Rom. VIII, 314 sqq.). Auch Urb. VIII. bestätigte das Urtheil durch die Bulle *In eminenti*. Siehe S. 694. N. 3.

fessoren etwas zu sehr pelagianistrend zu sein schienen. Die theol. Facultät verwarf daher 34 aus den Schriften der Genannten gezogene Sätze, und die Universität Douay trat diesem Urtheile bei. Die belgischen Bischöfe waren in ihren Meinungen getheilt, und der ap. Stuhl, dem schließlich die Streitfrage zur Entscheidung vorgelegt wurde, befahl beiden Parteien, sich friedlich zu verhalten und seinen Urtheilspruch abzuwarten¹⁾.

Aber noch ehe der päpstl. Stuhl ein Urtheil gefällt hatte, war in Spanien der Streit aufs neue entbrannt. Die Lehre der Dominikaner von der Praedeterminatio oder praemotio physica, deren Hauptvertheidiger Banez war, schien den Jesuiten anstößig. Namentlich bekämpfte dieselbe Ludwig Molina²⁾, welcher den Grund der Efficacität der Gnade, deren durchgängige Nothwendigkeit er anerkennt, nicht in die praemotio, sondern in die Zustimmung des menschlichen Willens setzt.

Das Werk Molinas, welches die unfehlbare Wirksamkeit der Gnade auf das göttliche Vorherwissen, und zwar auf die von seinem Lehrer Fonseca zuerst vorgetragene Scientia media zurückführte, rief viele Gegenschriften hervor, in welchen er des Pelagianismus beschuldigt wurde. Dies veranlaßte die Jesuiten, das genannte Werk der Inquisition vorzulegen, die auf Befehl Clemens VIII. von den Dominikanern und von den Jesuiten motivirte Darlegungen der Lehren ihrer Schulen, von dem spanischen Episcopat aber und von verschiedenen Universitäten und Akademien begründete Gutachten über die bestrittenen Lehrpunkte forderte.

Um aber die ganze Streitfrage noch gründlicher zu erörtern, errichtete Papst Clemens VIII. 1597 die Congregatio de auxiliis³⁾. Die Mehrzahl der Consultoren sprach sich nach reiflicher Prüfung gegen das Buch Molinas aus. Der Papst ordnete jedoch eine neue Untersuchung an, die unter seinem Nachfolger Paul V. 1606 zu Ende geführt wurde. Ein definitives Urtheil erfolgte aber auch jetzt nicht. Der ap. Stuhl tolerirte vielmehr beide Systeme und verbot den Anhängern derselben, sich gegenseitig zu bekämpfen.

Inzwischen hatten die Jesuiten die Behauptungen Molinas modificirt und das von Suarez und Vasquez ausgebildete System des Congruismus angenommen, nach welchem die Efficacität der Gnade von ihrer Congruität (gratia congrua und gratia incongrua) abhängt⁴⁾. Dieses System, das von dem Molinistischen sehr verschieden ist, wurde durch den Ordensgeneral

1) Die 34 Sätze stehen in *Historia congreg. de auxiliis divinae gratiae* II. 5. Venet. 1740 p. 11. 12.

2) *Liberi arbitrii cum gratiae donis, divina praescientia, providentia, praedestinatione et reprobatione concordia*. Lisb. 1588. Antw. 1595.

3) Ueber ihre Errichtung u. Thätigkeit siehe *Historia etc.* (Note 1).

4) Vgl. *Werner*, *Der hl. Thomas v. Aquin III*, 378 ff. u. *Franz Suarez*, I, 244 ff.

Claudius Aquaviva 1613 für alle Schulen des Jesuitenordens vorgeschrieben.

§. 200. Der Jansenismus.

Zwei Zöglinge der Löwener Universität, Cornelius Jansenius, Professor zu Löwen, später Bischof von Ypern († 1638), und sein exaltirter Freund du Berger de Hauranne, Abt von St. Cyran, faßten den Plan, eine Apologie des Bajus zu verfassen, und zwar sollte Jansenius die Dogmatik bearbeiten, St. Cyran dagegen über die Hierarchie schreiben¹⁾.

Zwanzig Jahre lang arbeitete Jansenius an seinem Werke, das erst nach seinem Tode 1640 unter dem Titel „Augustinus“²⁾ erschien, aber nicht, wie der Verfasser angibt, die Lehren des Bischofs von Hippo, sondern die Irrthümer Calvins reproducirt, indem Jansenius mit gänzlicher Verkenning des Natürlichen und des Uebernatürlichen und damit des Zustandes vor und nach dem Sündenfalle dem Menschen im Zustande der gefallenen Natur den freien Willen (liberum arbitrium) abspricht und behauptet, daß der gefallene Mensch entweder der delectatio carnalis (der Concupiscenz), oder der delectatio coelestis (der hl. Liebe Gottes) nothwendig folgen müsse, je nachdem diese oder jene *relative* victrix sei.

Als Hauptgegner dieser Irrthümer traten die Löwener Jesuiten auf, die mehrere falsche Sätze aus dem „Augustinus“ auszogen und dem ap. Stuhle zur Prüfung vorlegten. Hierauf verbot Papst Urban VIII. durch die Bulle In eminenti³⁾ am 6. März 1642 das Buch des Jansenius.

Der Streit war damit aber nicht beigelegt, vielmehr wurde er jetzt erst mit großer Heftigkeit in Frankreich geführt, wo der „Augustinus“ sehr verbreitet war und sowohl Seguer, als auch eifrige Verteidiger fand. Zu den letzteren gehörten besonders Anton Arnauld⁴⁾, Dr. der Sorbonne, Pascal⁵⁾, Nicole u. A.

1) Siehe S. 692, N. 1. *Leydecker*, Hist. Jans. Traj. ad Rh. 1695. *Luchesini*, Hist. polem. Jans. Rom. 1711. 3 Voll. Die verschiedenen Schriften für u. gegen die Jansenisten bei *Roskovány*, l. c. II, 757. Mémoires du P. René Rapin, sur l'église etc. 1644—69 publiés pour la première fois par *L. Aubineau*. 3 Voll. Paris 1865. *Rapin*, Hist. du Jansénisme, ouvrage complètement inédit, revu et publié par l'abbé *Domenech*. Paris 1865. Vgl. Stimmen aus Maria Laach. Jahrg. 1873. S. 3 u. 4.

2) Augustinus, seu doctrina S. Aug. de humanae naturae sanitate, aegritudine, medicina adv. Pelagianos et Massilienses, tribus tomis comprehensa. Lovan. 1640. St. Cyran schrieb unter dem Namen Aurelius Opp. Ed. Paris 1646.

3) *Bull. Rom.* (Ed. Taurin.) XV, 92.

4) Ein Sohn des Parlamentsadvocaten s. S. 651.

5) Oeuvres de Pascal nouvelle ed. Paris 1819. 5 Voll. Pascals werthvollstes Werk sind die *Pensées sur la religion*, eine glänzende Apologie der Kirche.

Diese Streitigkeiten¹⁾ veranlaßten 85 französische Bischöfe i. J. 1650, dem ap. Stuhle 5 durch den Syndicus Cornet aus dem „Augustinus“ gezogene Sätze vorzulegen und dessen Entscheidung zu erbitten. Nach reiflicher Untersuchung verwarf Papst Innocenz X. am 31. Mai 1653 durch die Bulle Cum occasione 5 aus dem Werke des Jansenius gezogene Propositionen²⁾ als falsch und häretisch.

Da diese 5 Sätze, welche Bossuet ganz richtig als die Seele des jansenistischen Systems³⁾ bezeichnet, nicht alle wörtlich im „Augustinus“ stehen, suchten die Jansenisten der päpstlichen Censur dadurch zu entgehen, daß sie die Behauptung aufstellten: Die 5 verworfenen Sätze seien allerdings häretisch; aber Jansenius habe sie gar nicht, oder wenigstens nicht in dem Sinne gelehrt, in welchem sie verdammt worden seien. Hierauf erklärte 1654 eine Versammlung französischer Bischöfe, daß die 5 censurirten Sätze wirklich in dem Werke des Jansenius enthalten seien, und der Papst bestätigte dieses Urtheil durch ein besonderes Breve.

Damit hörte jedoch der Streit nicht auf; denn die Jansenisten, denen sich auch die Nonnen von Port-Royal des Champs⁴⁾ unter ihrer Abtissin Angelica Arnauld⁵⁾ angeschlossen hatten, erfanden nun die Distinction

1) Gegen die Jans. trat J. Habert, Dr. der Sorbonne, nachher Bisch. v. Valvres (1643), auf.

2) *Bull. Rom.* XV, 720 sqq. Ed. stereotyp. Conc. Trid. p. 278 sqq. Die 5 Sätze lauten: 1. Aliqua Dei praecepta hominibus justis volentibus et conantibus, secundum praesentes quas habent vires, sunt impossibilia; deest quoque illis gratia, qua possibilia fiunt. 2. Interiori gratiae in statu naturae lapsae nunquam resistitur. 3. Ad merendum et demerendum in statu naturae lapsae non requiritur in homine libertas a necessitate, sed sufficit libertas a coactione. 4. Semipelagiani admittebant praevientis gratiae interioris necessitatem ad singulos actus, etiam ad initium fidei, et in hoc erant haeretici, quod vellent eam gratiam talem esse, cui posset humana voluntas resistere vel obtemperare. 5. Semipelagianum est dicere, Christum pro omnibus omnino hominibus mortuum esse aut sanguinem fudisse. *Dumas*, Hist. de cinq. propos. de Jans. Trevoux 1702.

3) Lett. au maréchal de Bellefonds (30. Sept. 1667): Je crois donc que les propositions sont véritablement dans Jansénius, et qu'elles sont l'âme de son livre. (*Bausset*, Hist. de Bossuet II, 18).

4) P. N. d. Ch. wurde 1216 gegründet. Im Jahre 1626 bezogen die Nonnen ein Kl. in Paris, kehrten aber 1648 zum Theil wieder in die alte Abtei zurück. P. N. de Paris blieb eine Filiale derselben. In Folge der jans. Streitigkeiten wurde P. N. d. P. von dem Mutterkl. getrennt. *Clemencet*, Hist. gen. du P. R. etc. Amsterdam (Paris) 1755 sqq. 10 Voll. in 12. Die reiche Lit. über P. N. führt *Brunet*, Manuel du libraire etc. Paris 1860 sqq. VI, 1180 (N. 21940 sqq.) an. Die meisten Schriften sind von jans. oder kirchengeindl. Verf. Neuchlin, Gesch. v. P. N. Hamb. 1839 ff. 2 Bde ist ebenso parteiisch, wie sein Werk: „Pascal s. Leb. u. Schr. Stuttg. 1840. *Sainte Beuve*, P. royal. Paris 1840 sqq. 5 Voll. ist voll Gäß geg. die Kirche.

5) A. Arnauld, fromm u. seeleneifrig, aber sehr exaltirt, wurde vom hl. Franz

der Frage des Rechtes und der Thatsache (quaestio juris et facti) und behaupteten, die Kirche sei allerdings unfehlbar, wenn sie eine Meinung als häretisch verwerfe; aber sie könne nicht mit unfehlbarer Gewißheit entscheiden, daß die von ihr als irrig verworfenen Sätze in dem Buche irgend eines Autors stünden. Man sei daher ihrem Ausspruch über Thatsachen nur ein „ehrerbietiges Stillschweigen“ (silentium obsequiosum) schuldig.

Diese falsche Distinction¹⁾, die besonders Pascal in seinen Provinzialbriefen²⁾ vertheidigte, verwarf Alexander VII. am 16. Okt. 1656 durch die Bulle Ad sanctam³⁾ und ließ 1665 dem französischen Clerus ein Formular⁴⁾ zur Unterzeichnung vorlegen, worin derselbe erklärte, die 5 im „Augustinus“ enthaltenen Sätze zu verwerfen, wie sie auch der ap. Stuhl verdammt habe.

Nun ruhte eine Zeit lang der verderbliche Streit, bis 1702 der von den Jansenisten erfundene „Gewissensfall“ denselben wieder heraufbeschwor, ohne daß die Constitution Clemens XI. Vineam Domini⁵⁾ vom 16. Juli 1705 die Ruhe wieder herzustellen vermochte.

Die eifrigsten Vertheidiger der jansenistischen Irrthümer in Frankreich waren die hyperrigoristischen „Einsiedler“⁶⁾ in der Nähe von P. R. des Champs, welche auch durch ihre Bußdisciplin und besonders durch Anfeindung des öfteren Empfangs der hl. Communion⁷⁾ unsägliches Unheil anrichteten. Durch Wort und Beispiel derselben ermuntert, verweigerten auch

v. Sales vor Extravaganzen gewarnt (lettres de s. Fr. de Sales tom. 3. 4 in Oeuvres compl. Paris 1826. Voll. 16), kam aber spät, unter die Leitung des St. Cyran. Sie starb 1661 in P. R. d. Ch. Ihre Nichte M. Arnauld d. J., eine Tochter des Robert A. (d'Andilly), war ebflus Abtissin v. P. R. d. Ch. (+ 1684).

1) Die Falschheit wies Bossuet in seinem Schreiben an die Nonnen v. P. R. (Oeuvres compl. X, 632 sqq.) nach. Auch Fenelon verth. das Recht der Kirche, üb. dogm. Thatsachen zu entscheiden. Vgl. f. Brief an den Benedictiner Lami v. 17. Dez. 1704: Dès qu'on admettra que l'église pourra se tromper sur les textes, qu'elle adopte et consacre, et sur celles, qu'elle anathématise, je démontrerai que le dépôt n'aura plus de ressource assurée. (Oeuvres compl. VII, 593 sqq.).

2) Sie erschienen pseudonym (Louis Montalte) Paris 1656 u. greifen bes. die Jes. an, welche des Pelagianismus u. einer laxen Moral beschuldigt werden. Auch Arnauld berief sich in seiner Vertheidigung des Herzogs v. Biancourt 1655 auf diese Distinction u. erneuerte den ersten der 5 jansf. Sätze.

3) Bull. Rom. (Ed. Taurin.) XVI, 245 sqq.

4) Das Formular ist der Bulle Regiminis Apostolicae (Bull. Rom. XVII, 335) beigelegt. Die 4 BB. v. Meth u. Pamiers (f. S. 659), Buzenbal v. Beauvais u. Heinrich Arnauld, ein Bruder des Dr. der Sorb., B. v. Angers, wollten das Formular nicht unterschreiben, fügten sich aber, wenigstens äußerlich, unter Clemens IX. (Der Friede Clemens' IX.).

5) Bull. Rom. XXI, 233 sqq.

6) Ant. le Maître, ein Neffe der Ang. Arnauld d. Aelt., sein Bruder Simon Sericourt, Lancelot, Ant. Arnauld, Pascal, Nicole u. A.

7) Arnauld, De la fréquente Communion 1643. Oeuvres compl. d'Arnauld. Ed. Lausanne 1772. 49 Voll. 4. Oberl, Jansf. u. Jes. im Streit üb. die oftmalige

die im Rufe großer Frömmigkeit stehenden Nonnen v. P. R. eine aufrichtige Unterwerfung unter die Entscheidungen der Kirche, was schließlich nach längeren Kämpfen die Aufhebung und Zerstörung der Abtei (1710) zur Folge hatte.

§. 201. Fortsetzung. Quésnel.

Ein neuer Act des jansenistischen Dramas begann mit der Censurirung der „moralischen Reflexionen“¹⁾ des Oratorianers Paschasius Quésnel, dessen geist- und salbungsvolles Buch auf eine sehr listige und verstellte Weise die Irrthümer des Jansenius zu verbreiten suchte. Es erschien 1671 und fand eine sehr günstige Aufnahme. Freunde und Gegner der Jansenisten schätzten dasselbe; mehrere Bischöfe empfahlen es ihren Diözesanen, und der Cardinal von Noailles, damals noch Bischof von Chalons, ertheilte demselben die kirchliche Approbation.

Allern schon kurze Zeit nach dem Erscheinen dieses Werkes erklärten sich gelehrte Männer gegen die „moralischen Reflexionen“, deren Verfasser durch den Umgang mit Ant. Arnauld (+ 1694) in Brüssel in seinen jansenistischen Irrthümern noch mehr befestigt wurde und dieselben in den späteren Auflagen seines Buches noch deutlicher aussprach. Die Folge davon war, daß einige französische Bischöfe dasselbe censurirten. Auch Papst Clemens XI. verwarf 1708 die Irrthümer der moral. Reflexionen.

Da aber diese päpfl. Entscheidung den Streit nicht zu beendigen vermochte, erließ Clemens XI. am 8. Sept. 1713 nach einer nochmaligen genaueren Prüfung der „moralischen Reflexionen“ die berühmte Bulle Unigenitus²⁾, welche 101 aus dem Werke Quésnels gezogene Sätze als häretisch, skandalös u. s. w. verwarf.

Die meisten französischen Bischöfe nahmen die Bulle unbedingt an; nur einige verweigerten die Annahme, obschon auch sie, mit Ausnahme eines Einzigen, das censurirte Buch verboten. Zu den letzteren gehörte auch der Cardinal Noailles, jetzt Erzbischof von Paris, dessen Widerstand selbst Ludwig XIV. nicht zu brechen vermochte.

Unter der Regentschaft des lächerlichen Herzogs von Orleans fand in den tonangebenden Kreisen ein Umschwung zu Gunsten der Jansenisten statt,

Comm. Regensb. 1847. Dalgairns, Die hl. Comm. N. d. G. Mainz 1862. Vgl. Katholik 3. 1862. I, 178 ff. Geg. Arnauld schrieb *Petavius*, De la pénitence publique etc. Par. 1644.

1) Le nouveau Testament en françois avec des reflexions morales. Par. 1671 u. öft. bes. 1693 erweitert. Ueber Quésnel siehe *Picot*, Mémoires pour servir à l'hist. eccl. pendant le XVIII. siècle. Paris 1806. 2 Voll. (3. Edit. Paris 1854 sqq. 7 Voll.). Suth, Versuch einer R.-G. des 18. Jahrh. I, 245 ff.

2) Bull. Rom. XXI, 568 sqq. Ed. stereotyp. C. Trid. p. 281 sqq.

indem die kirchenfeindlichen Parteien die Sectirer in ihrer Opposition gegen den ap. Stuhl kräftig unterstützten. Auch der franz. Clerus wurde in diese Kämpfe, die jetzt schon einen recht widerlichen Character annahmen, hineingezogen und spaltete sich in zwei Parteien, Acceptanten und Appellanten, d. h. in solche Geistl., welche die Bulle Unigenitus annahmen, und in solche, welche von der Entscheidung des ap. Stuhles an ein allg. Concil appellirten.

Unter diesen Verhältnissen mußte die Verwirrung in Frankreich einen immer höheren Grad erreichen, namentlich weil auch der Cardinal Noailles und die Sorbonne im Widerspruch mit ihrer früheren Entscheidung von 1714 sich den Appellanten anschlossen¹⁾. Vergebens drohte Clemens XI. in der Bulle Pastoralis officii (1718) den Ungehorsamen mit den kirchlichen Censuren²⁾. Erst 1728 unterwarf sich Cardinal Noailles und nahm die Bulle Unigenitus an. Seinem Beispiel folgten 1729 auch die Sorbonne und andere jansenistisch gesinnte Geistliche³⁾.

Die eigentlichen Jansenisten aber, welche die heftigsten Schmähungen gegen die päpfl. Bulle und den ap. Stuhl ausstießen, setzten ihren Widerstand fort und nahmen, nachdem sie ihre Hauptverteidiger verloren hatten, ihre Zuflucht zu den angeblichen Wundern des Diacon Franz von Paris, eines Appellanten († 1727), dessen Gebeine auf dem Medarduskirchhofe ruhten. Die französischen Bischöfe, bes. Erzb. de Vintimille v. Paris, erklärten aber die Heilungen u. s. w. für erdichtet, und die Regierung ließ 1732 den Friedhof schließen. Nun wiederholten sich die dort vorgekommenen Scenen in Privathäusern, wobei aber solche Schändlichkeiten vorkamen, daß viele Appellanten dieses Treiben öffentlich mißbilligten, wodurch eine neue Spaltung unter den Jansenisten — Convulsionäre und Anticonvulsionäre — entstand. Eine völlige Auflösung der schismatischen Partei verhinderten die revolutionären Parlamente, welche die Convulsionäre in Schutz nahmen und die kath. Geistlichen zwingen wollten, den sterbenden Appellanten die Sacramente zu spenden, während das Benehmen des Hofes, ein sonderbares Gemisch von Despotismus und characterloser Schwäche, die Ungehorsamen in ihrem Troste nur noch bestärkte.

Vergebens bemühte sich Papst Benedict XIV. durch das Breve Ex omnibus 1756 der argbedrängten Kirche Frankreichs, welche durch die Jansenisten furchtbar zerrüttet und verwüstet wurde⁴⁾, den Frieden zu geben. Erst die französische Revolution machte dieser verderblichen Härese, aber nicht all ihren irrigen Grundsätzen, ein Ende.

1) Am 1. März 1717 app. die BB. v. Mirepoix, Boulogne, Senes u. Montpellier, ihrem Bpfl. folgten auch and. Welt- u. Ordensglt.

2) Bull. Rom. (Ed. Taurin.) XXI, 807 sqq.

3) Die BB. v. Montpellier, Auzerre, Trohes u. Senes blieben hartnädig.

4) Cf. Oeuvres de Fénelon Tom. IV. Paris 1850. Picot, Mémoires.

§. 202. Das Schisma von Utrecht.

Auch in den Niederlanden gewannen die Jansenisten Anhänger und konnten dort sogar eine schismatische Partei organisiren, deren Geschichte¹⁾ folgende ist.

Der ap. Vicar²⁾ Peter Rodde weigerte sich, das Formular Alexanders VII. zu unterzeichnen, was seine Suspension durch Clemens XI. (1702) und die Ernennung des Theodor v. Rod zum Provicar zur Folge hatte. Allein dieser sowie sein Nachfolger fanden heftige Opposition sowohl bei den Generallstaaten, als auch bei dem von Dueñel bearbeiteten Vicariate von Utrecht, welches auch die Annahme der Bulle Unigenitus verweigerte und an ein allg. Concil appellirte. Vollendet wurde das hiermit eingeleitete Schisma dadurch, daß das Vicariat von Utrecht³⁾ sich als Domcapitel erklärte und 1723 den Cornelius Stenhoven zum Erzbischof wählte, welchem der suspendirte Bischof von Babylon, Dominicus Varlet, die bisch. Weihe erteilte. Einer der Nachfolger Stenhovens, Erzbischof Meindarts, ernannte noch 2 Suffraganbischöfe: von Harlem (1742), dem das dortige Domcapitel den Gehorsam versagte, und Deventer (1752). Die schismatischen Bischöfe feierten 1763 in Utrecht eine Synode, auf welcher auch die Pfarrer entscheidende Stimme hatten. Clemens XIII. verwarf die Beschlüsse derselben. Das Schisma zählt nur wenige Anhänger und ist höchst unbedeutend. In neuester Zeit verbrüdereten sich die Schismatiker mit den s. g. Ultrakatholiken, deren Pseudobischof, der abgefallene Priester Jos. Hubert Reinkens, durch den jans. B. v. Deventer in Rotterdam consecrirt ward.

§. 203. Der Quietismus.

Die asternystischen Irrthümer der Alambrosos⁴⁾ in Spanien wurden durch die Inquisition unterdrückt, kamen aber bald in Rom wieder zum Vor-

1) Hoynk van Papendrecht, Hist. de rebus eccl. Ultraject. Colon. 1725. Mozzi, Storia delle rivoluzioni della chiesa d'Utrecht. Venez. 1787. 3 Voll.

2) Der Abfall der Niederl. von Spanien hatte die Auflösung der Bisth. u. Domcap. (mit Ausnahme des Cap. v. Harlem) zur Folge, u. die Kath. Hollands wurden unter einen ap. Vicar gestellt.

3) Phil. Rovent, Erzb. v. Philippi i. p. u. ap. Vic., errichtete 1633 ein Vicariatscollegium, welches aus Mitgliedern des Utrechter, dem Erlöschenden nahen, Metropolitanap., aus Canonikern versch. Collegiatkirchen u. Pfarrern bestand. Dasselbe hatte also sicher nicht die Rechte des alten Domcapitels.

4) Die „Ueberschatteten“ (17. Jahrh.).

schein und fanden dort einen Vertheidiger an dem span. Priester Michael de Molinos, der in seinem „geistlichen Wegweiser“¹⁾ (1675) und in anderen Schriften sehr verworrene und sittenverderbliche Ansichten aussprach.

Nach Molinos besteht nämlich die höchste Stufe der Vollkommenheit der Seele in der Annihilation ihrer verschiedenen geistigen Kräfte und einem gänzlichen Verlieren in Gott, wobei dieselbe sich jeder Selbstthätigkeit enthält, weder nach dem Himmel verlangt, noch die Hölle fürchtet, weder Acte des Glaubens erweckt, noch bes. Gebete verrichtet, sich jeder Hoffnung und Furcht gänzlich entäußert, den Versuchungen keinen Widerstand leistet, sondern in ihr Nichts versunken sich ganz passiv verhält und Gott allein in sich wirken läßt u. s. w.

Als in Folge solcher Lehren in Rom astermystische Conventikel sich bildeten, ließ der ap. Stuhl die Schriften Molinos näher prüfen, und Papst Innocenz XI. verwarf (1687) 68 aus denselben gezogene Sätze²⁾. Der Verfasser unterwarf sich und verblieb bis zu seinem Tode (1696) in Klosterhaft.

Verschieden von diesen Verirrungen, aber ebenfalls irrig, ist der Spiritualismus der frommen Wittve Joh. de la Mothe Guyon, einer Schülerin des Barnabiten La Combe³⁾, deren mystische Schriften⁴⁾ -irrig Ansichten über die „reine Liebe,“ das contemplative Gebet u. s. w. enthalten. Der Erzbischof v. Paris, Franz de Harlai, und der Bischof v. Chartres verdamnten diese Schriften, und die von König Ludwig XIV. veranstaltete Conferenz⁵⁾ zu Issy (1694 u. 95) sprach die Grundsätze der ächten Mystik im Gegensatz zum falschen Spiritualismus und Quietismus in 34 Artikeln aus. Madame Guyon unterzeichnete dieselben ohne Widerrede († 1717).

Damit hörte aber der Streit nicht auf. Bossuets Schrift „von den Stufen des Gebets“ veranlaßte Fenelon, eine Abhandlung „von den Grund-

sätzen der Heiligen über das innere Leben“ erscheinen zu lassen¹⁾, worauf eine heftige Polemik zwischen beiden verdienstvollen Prälaten begann. Die Streitfrage wurde zuletzt dem ap. Stuhle zur Entscheidung vorgelegt, und am 12. März 1699 verwarf Innocenz XII. 23 aus Fenelons Schrift gezogene Sätze²⁾. Der fromme Erzbischof unterwarf sich unbedingt dem päpstl. Urtheile.

§. 204. Die religiösen Zustände in Deutschland nach dem Westph. Frieden. Verschiedene Unionsversuche.

Ungeachtet des Westphälischen Friedens dauerten die Streitigkeiten der Kath. und Prot., bes. in den Territorien mit gemischter Bevölkerung, fort und wurden sogar oft Gegenstand der Verhandlungen des Reichstages.

Von welcher Gesinnung die Prot. gegen die kath. Kirche beseelt waren, erhellt u. A. aus der fortdauernden Opposition gegen den Gregorianischen Kalender³⁾. Noch deutlicher aber offenbarte sich dieselbe bei der zweiten Säcularfeier⁴⁾ der s. g. Ref. 1717 in den gehässigten Angriffen auf die kath. Kirche, deren Vertheidiger, namentlich Joh. Nic. Weisklinger († 1755)⁵⁾, in ihrer Polemik ebenfalls sehr scharfe Ausdrücke gebrauchten.

Auch die Salzburgerische Emigration 1731 wurde von den prot. Schriftstellern benützt, um den Character des Erzbisch. Leopold Anton v. Firmian zu verdächtigen, während gerade die prot. Reichsstände, insbes. den König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, der schwere Vorwurf trifft, unter dem Deckmantel der Religion das Feuer der Empörung geschürt zu haben,

1) Sur les états d'oraison, Boss. schickte das Manuscript dem Erzb. Fenelon zur Approb. zu, welche dieser verweigerte. Die Abhandlung erschien erst nach Fenelons Explication des maximes des Saints sur la vie interieure im Drucke. Cf. Bausset, Hist. de Fénelon l. 2, 1 sqq.; hist. de Bossuet l. 10, 5 sqq.

2) Denzinger, Enchir. p. 348 sqq. Sehr sichtlich ist die Lehre von der vollk. u. unvollk. Liebe behandelt in: Deharbe, Die vollk. Liebe Gottes u. s. w. Regensb. 1856.

3) Auf die Beschwerden der Prot., daß der Fürst v. Hohenlohe u. A. seine prot. Prediger nöthigen wolle, Ostern nach dem Greg. Kal. zu feiern, schritt das Corpus Evang. 1750 militärisch ein.

4) Nachricht v. dem ersten evang.-luth. Jubiläum 1617. Frankf. 1717. Verkündigung des anderen evang.-luth. Jubelfestes in Frankf. 1717. (Frankf. 1717). Auch die damals gehaltenen Predigten sind vielfach im Drucke erschienen.

5) Pfarrer zu Cappel-Rodeck in Baden. Er verfaßte zahlreiche Schriften: Friß Vogel oder stirb 1723; Hutenus delarvatus 1730; auserlesene Merkwürdigkeiten von alten u. neuen theol. Marktstreibern u. s. w. Die Prot. verklagten ihn bei der geistl. u. weltl. Obrigkeit bis zum Kaiser. Vgl. Freib. Diöcesanarchiv 1865, Bd. 1, S. 404 ff. Vgl. Kraus, Hist. Beitrag für das 2. luth. Jubeljahr. Prag 1716. Luthrisch, nicht Luthrisch. Prag 1717 u. s. w.

1) Guida spirituale ital. 1631. Lat. v. Franke 1687, deutsch v. Arnold 1699. Recueil de diverses pièces concernant le Quietisme etc. Amsterdam 1688.

2) Denzinger, Enchir. p. 333 sqq. Gegen Molinos trat zuerst der Jes. Segneri, Concordantia laboris cum quiete in oratione, auf.

3) Franz La Combe schrieb Analysis orationis. Diese Schrift wurde am 9. Sept. 1688 vom ap. Stuhl u. franz. Episcopat verdammt. Ihr Verf. verweigerte jeden Widerruf, weshalb er eingekerkert ward. Er starb 1699.

4) Oeuvres spir. de Mad. Guyon. 42 Voll. Cologne 1713 sqq. Deutsch Regensb. 1830 ff. Vie de M. Guyon écrite par elle même. Cologne 1720. 3 Voll. Deutsch v. Montenglaut. Berl. 1826. Die wichtigsten Schriften sind: Kurzes u. leichtes Mittel zu beten, die Ströme, vom geistl. Leben, vollst. Erkl. der hl. Schrift. Ueb. den Quiet. in Fet. vgl. Züb. Quartalschr. 1856, S. 241 ff., 593 ff.

5) Mitglieder der Commission waren Bossuet, Bisch. Noailles v. Chalons (s. S. 697), Tronson, Superior v. St. Sulpice, u. Fenelon, seit 4. Febr. 1694 ernannter Erzb. v. Cambrai. Die 34 Art. v. Issy sind in Oeuvres de Fen. X, 335 abgedruckt.

um mit den ausgewanderten Bauern die von der Pest verheerte Provinz preuß. Litthauen zu bevölkern¹⁾.

Ein anderes Streitobject zwischen den Katholiken und den Bekennern der luth. oder ref. Confession bildeten im 18. Jahrh. die gemischten Ehen²⁾.

Die von prot. Theologen und Fürsten gemachten Versuche³⁾, eine Vereinigung der Lutheraner und Calvinisten herbeizuführen, hatten keinen Erfolg. Das „Trenicum“ des Heidelberger Prof. Paräus wurde von den Lutheranern zurückgewiesen. Auch die von Gustav Adolph 1631 zu Leipzig veranstaltete Konferenz⁴⁾ luth. und calv. Theologen und das 1661 zu Cassel stattgefundene Colloquium (Unio conservativa) verliefen ohne ein Resultat. Ebenso fand der Vorschlag des Tübinger Prof. Pfaff 1720, den Unterschied der Meinungen geduldig zu ertragen, keinen Beifall.

Ungeachtet der Erfolglosigkeit aller bisherigen Bemühungen⁵⁾, die prot. Parteien mit der kath. Kirche auszusöhnen, wurde dieser Plan im 17. Jahrh. wieder aufgegriffen. Insbesondere interessirte sich (1660) Joh. Philipp v. Schönborn⁶⁾, Erzb. v. Mainz, für die Union, für welche sein Minister Graf Boineburg⁷⁾ u. A. eine große Thätigkeit entfalteten, ohne jedoch ihrem Ziele näher zu kommen.

Nicht glücklicher war Christoph Rogas (Rogas) de Spinola, Bisch. v. Tina in Kroatien und spät. v. Wienerisch-Neustadt, welcher im Auftrage des Kaisers Leopold I. (1675) mehrere prot. Höfe besuchte, um dieselben für die Union zu gewinnen. Nur in Hannover⁸⁾ fanden seine Vor-

1) Die Zahl der Ausgewanderten betrug 20,000. Ein Theil ders. ließ sich in Engl. u. Amerika (Georgien) nieder. L. Clarus, Die Auswanderung der prot. ges. Unten Salzburger in den Jahren 1731 u. 1732. Innsbruck 1864. Der Verf. bespricht auch die früher über diesen Gegenstand für u. gegen den Erzb. erschienenen Schriften.

2) Päpstl. Entscheidungen hierüber in *Roskovány*, De matr. mixtis Tom. 2. Kunstmann, Die gemischten Ehen unter den christl. Confessionen Deutschl. geschichtlich dargestellt. Regensb. 1839.

3) Pering, Gesch. der kirchl. Unionsversuche. Leipz. 1836. 2 Bde.

4) Colloquium Lipsiacum. Cf. *Augusti*, Corp. symb. Eccl. ref. p. 386 sqq.

5) Siehe S. 568. 572. 575. 581. 635. Ueber das Colloq., welches Jakob v. Baden-Baden 1589 u. 90 abhalten ließ, siehe Hist. pol. Bl. Bd. 38, S. 1040 ff. Ueb. das Helgesp. v. Thorn (s. S. 632), an dem auch Calixt (s. S. 685) Antheil nahm, siehe Menzel, N. Gesch. VIII, 102 ff. Von Seiten der Kath. zeichnete sich bes. der Jesuit Schönhofer aus.

6) Schon 1644 hatte eine Berathung versch. Fürsten zu Gunsten einer Union stattgefunden.

7) Er war Convertit. Siehe Näß, Die Convertiten VI, 536 ff. Auch der Prot. Matth. Prätorius, der 1687 zur Kirche zurückkehrte (Näß, VIII, 342 ff.), verf. *Tuba pacis ad univ. dissidentes in Occidente eccl., s. discursus de unione eccl. Romanae et Protestantium*. Colon. 1685.

8) Zum erstenmale erschien Spinola 1679 in Hannover. Der damalige Her-

schlage Gehör. Die von Herzog Ernst August angeordnete Konferenz, an welcher der prot. Abt Gerhard Molanus v. Loccum, der Hofprediger Barthausen und einige Professoren¹⁾ von Helmstädt Antheil nahmen, sprach sich in einer Denkschrift²⁾ für die Unterwerfung der Prot. unter den Papst aus, verlangte aber, die Glaubensdifferenzen sollten vorerst unausgeglichen bleiben, bis ein allg. Concil, auf welchem auch die prot. Superintendenten Sitz und Stimme haben müßten, darüber entschieden hätte.

Spinola war hiermit einverstanden³⁾ und begab sich nach Rom, um die Genehmigung des hl. Stuhles einzuholen. Papst Innocenz XI. lobte den Eifer des Bischofes und beauftragte ihn jetzt, auch in seinem Namen für die Union zu wirken, ohne sich über die Anträge desselben bestimmt zu äußern.

Offenbar war das von Spinola befürwortete Unionsmittel für diesen Zweck sehr ungeeignet, indem eine wahre Wiedervereinigung der Protestanten mit der kath. Kirche nur auf dem Fundamente der Glaubenseinheit abgeschlossen werden kann.

Diese Ueberzeugung sprach auch der berühmte Leibniz⁴⁾ dem Herzoge Ernst Aug. und Molanus gegenüber unverholen aus und verfaßte sogar eine bes. Schrift, *Systema theologicum*⁵⁾, die den Unionsverhandlungen zu Grunde gelegt werden könnte. Auch Bossuet, welchem die obige Denkschrift durch die Herzogin Sophia (1683) mitgetheilt worden war⁶⁾, erklärte in einem Briefe an Madame de Brinon 1699, daß die kath. Kirche

zog Joh. Friedrich war schon vorher kath. geworden. (Näß, Die Convertiten VI, 449 ff.).

1) Calixt d. J. u. Meyer. Vgl. S. 685.

2) *Methodus reducendae unionis ecclesiasticae inter Romanenses et Protestantis*, redigirt von Molanus und Barthausen. Nach derselben wurden zw. Spinola u. Molanus die Regula circa Christianorum omnium ecclesiasticam unionem vereinbart. Sie ist abgedruckt in *Bossuet*, Oeuvres compl. (Paris 1846) VIII, 509 sqq.

3) Spinola hatte, freilich nur als Privatmann, solche Zugeständnisse gemacht u. auch Suspension des Tridentinum, die Ehe der Gfl., ja selbst die zweite Ehe, die Erhaltung des status quo bez. der Rechte prot. Landesherren in Kirchensachen u. s. w. versprochen.

4) Guhrauer, Gottfried Wilh. Freiherr v. Leibniz. Bd. 1, S. 193 ff.; 2, S. 1 ff. Clarus, Simeon. Wanderungen u. Heimkehr eines christl. Forschers. Bd. 3, S. 18 ff.

5) Diese Schrift war ein Jahrhundert lang verborgen und wurde erst 1819 lat. u. franz. in Paris; lat. u. deutsch v. Näß u. Weiß, Mainz 1820, u. v. Haas, Tüb. 1860 edirt. (Hefele, Beiträge zur R.-G., Archael. u. s. w. II, 82).

6) Ihre Schwester Luise Hollandine wurde kath. u. Abtissin v. Maubuisson (Näß, a. a. O. VII, 137 ff.). Sie hatte großes Interesse an der Union, für welche auch König Ludwig XIV. v. Frankreich gewonnen war. Durch die Abtissin u. ihre Geheimschreiberin Mad. de Brinon wurde die Corresp. mit Hannover vermittelt.

„wohl in gleichgiltigen Dingen und in Sachen der Disciplin nachgeben, dagegen niemals von einem Punkte der festgesetzten Lehre, insbes. von jener, welche das Concil v. Trient festgesetzt habe, abgehen werde“¹⁾.

Der gelehrte Abt von Loccum ging auf den Plan Bossuets ein und schrieb seine „Privatgedanken“²⁾ über eine Verständigung hinsf. der sirttlichen Glaubenspunkte. Bossuet antwortete entgegenkommend durch seine „Reflexionen“³⁾, worauf Molanus eine größere Schrift⁴⁾ verfaßte, in welcher er noch größere Concessionen machte, aber zugleich, einem Winke des Hofes folgend, die Beseitigung des Concils v. Trient forderte.

Von einem aufrichtigen irenischen Interesse geleitet, hatten Bossuet und Molanus sich bereits über verschiedene wichtige Punkte verständigt, als plötzlich eine Wendung der Dinge eintrat. Aus Rücksicht auf den Kaiser, der 1692 dem Herzog Ernst August die neunte Thronwürde verlieh, wollte derselbe zwar die Verhandlungen nicht ganz abbrechen, wünschte aber nur eine äußerliche Union und erkaltete in seinem Eifer für dieselbe in dem Grade, als die Aussichten seiner Gemahlin auf den englischen Thron⁵⁾ sich günstiger gestalteten.

Dieser Umschwung der Gesinnung machte sich bei den weiteren Verhandlungen geltend. Molanus wurde von denselben entfernt, und Leibniz trat an seine Stelle. Als Dolmetscher seines Hofes nahm der große Philosoph sowohl in seinen Conferenzen mit Spinolas († 1695) Nachfolger, dem Grafen v. Buchheim, als auch in seiner Correspondenz mit Bossuet einen Standpunkt ein, welcher mit seiner eigenen Ueberzeugung im Widerspruch stand.

Aber ganz abgesehen von diesem wichtigen Umstande, gingen Leibniz und Bossuet von ganz entgegengesetzten Principien aus. Der Bischof von Meaux hatte als Devise, „ich glaube, damit ich weiß;“ der deutsche Philosoph huldigte dem Grundsätze, „ich weiß, damit ich glaube“⁶⁾.

Unter diesen Verhältnissen mußte der nach Pellisons⁷⁾ Tode zwi-

1) Bossuet, Oeuvres compl. VIII, 657.

2) Cogitationes privatae de methodo reunionis Eccl. protestantium cum eccl. Romano-catholica etc. bei Bossuet, l. c. p. 523 sqq.

3) Reflexions de M. l'évêque de Meaux sur l'écrit de M. l'abbé Molanus u. In scripto cui titulus Cogitationes privatae etc. Beide Schriften behandeln dieselben Gegenstände. Die erstere ist für den Hof, die andere für die Theol. v. Hannover bestimmt. (Bossuet, l. c. p. 550 sqq.)

4) Explicatio ulterior methodi reunionis ecclesiasticae. (Bossuet, l. c. p. 638 sqq.)

5) Die Churfürstin Sophia war eine Enkelin Jakobs I. und die präsumtive Thronfolgerin nach dem Tode der Königin Anna, da das Parl. alle Kath. von der Thronfolge ausgeschlossen hatte. Siehe S. 622.

6) Starus, a. a. D. Bd. 3, S. 72.

7) Mit dem Historiker Pellison correspondirte Leibniz 1692/93 über die Toleranz. Cf. Lettres de M. Leibniz et M. Pellison de la tolerance et des différens de la religion in Opp. Leibn. ed. Dutens. Genevae 1748. Tom. 1, p. 678 sqq.

sehen Leibniz und Bossuet geführte Briefwechsel erfolglos bleiben. Durch seinen falschen Standpunkt genöthigt, spielte Leibniz die Rolle eines Polemikers und brachte, zuweilen nicht ohne persönliche Gereiztheit, die verschiedensten Einwände gegen das Concil v. Trient vor, während Bossuet, den irenischen Standpunkt festhaltend, die Einwürfe des scharfsinnigen Philosophen widerlegte und dessen Subjectivismus die Objectivität des Glaubens¹⁾ der unfehlbaren Kirche entgegenhält. Von der Fruchtlosigkeit aller Bemühungen überzeugt, brach Bossuet 1694 die Correspondenz²⁾ mit Leibniz ab.

Dieser griff 1699 dieselbe wieder auf³⁾. Noch einmal war die Autorität des Concils, bes. das Decret über die s. g. deuterononischen Bücher, Gegenstand der Controverse. Bossuet widerlegte sehr eingehend die gegen jenes Decret vorgebrachten Einwände. Leibniz beantwortete dieses Schreiben nicht mehr.

So verlief die in mehrfacher Hinsicht so interessante Correspondenz der beiden großen Denker, welche den unumstößlichen Beweis liefert, daß nur durch Anerkennung des unfehlbaren Lehramtes der Kirche eine wahre und dauernde Vereinigung mit derselben möglich ist.

Von dieser Ueberzeugung waren auch die vielen fürstlichen Personen, Staatsmänner und Gelehrten erfüllt, die im Laufe der Zeit zur Kirche zurücktraten⁴⁾, während jene Männer, welche ihr subjectives Ermessen an die Stelle der göttl. Lehrautorität der Kirche setzten, bei all' ihren katholischen Anschauungen und Aeußerungen nur bis zur Schwelle der Kirche kamen, ohne in dieselbe einzutreten.

1) Cf. Ep. à Leibniz (12. Aug. 1701): Les affaires de la religion ne se traitent pas comme les affaires temporelles, que l'on compose souvent en se relâchant de part et d'autre: parce que ce sont des affaires dont les hommes sont les maîtres. Mais les affaires de la foi dépendent de la révélation, sur laquelle on peut s'expliquer mutuellement pour se faire bien entendre; mais c'est là aussi la seule méthode, qui peut réussir de notre côté. Il ne servirait de rien à la chose, que j'entrasse dans les autres voies; et ce serait faire le modéré mal à propos. La véritable modération, qu'il faut garder en de telles choses, c'est de dire au vrai l'état ou elles sont; puisque toute autre facilité, qu'on pourrait chercher ne servirait qu'à perdre le temps, et à faire naître dans la suite des difficultés encore plus grandes. (L. c. VIII, 748).

2) Die Corresp. ist abgedruckt in Bossuet, Oeuvres T. 8. Anno Klopp, Die Werke v. Leibniz Bd. 7 u. 8 (Hannover 1873). Dutens, l. c. I, 507 sqq. Cf. Bausset, Hist. de Bossuet l. 12, c. 1 sqq.

3) Auf Wunsch des Herzogs Anton Ulrich v. Braunschweig, der 1710 convertirte. Vgl. Räß, a. a. D. XIX, 137 ff. Theiner, Gesch. der Zurückkehr der regierenden Häuser v. Braunschweig u. Sachsen in den Schooß der kath. R. im 18. Jahrh. Einfielern 1843.

4) Räß, Die Convertiten seit der Ref. aus ihrem Leben u. aus ihren Schriften dargestellt. 11 Bde. Freib. 1866 ff.

§. 205. Die griechisch-russische Kirche. Unionsversuche. Die älteren Secten des Orients.

Nach der Eroberung Constantinopels kam die schismatisch-griechische Kirche ganz unter die Botmäßigkeit der türkischen Sultane, welche zwar die alte hierarchische Verfassung bestehen ließen und die Ausübung des Cultus, freilich unter sehr lästigen Beschränkungen, gestatteten, zugleich aber auch die schreiendsten Eingriffe in die inneren Angelegenheiten derselben sich erlaubten, die Wahl der Patriarchen von Ct. zu einer reichen Erwerbsquelle machten und nach Willkür dieselben ein- und absetzten¹⁾.

Nicht lange nach dem Ausbruche der Kirchenspaltung in Deutschland suchten die Anhänger Luthers die griechischen Schismatiker für ihre Irrlehre zu gewinnen. Schon 1559 sandte Melancthon dem Pt. Ioasaph von Ct. eine griechische Uebersetzung der Augsburger Confession mit einem sehr schlau abgefaßten Begleitschreiben²⁾. Der Pt. durchschaute jedoch den Heuchler und gab ihm keine Antwort. Nicht besser erging es den Tübinger Professoren Jakob Andrea, Crusius u. A., die mit dem Pt. Jeremias in Correspondenz³⁾ getreten waren; denn dieser widerlegte ihre Augsb. Confession, ermahnte sie, ihre Irrthümer zu verlassen, und ihn nicht weiter zu „belästigen“ (ἀπηλάξετε τῶν φροντίδων ἡμᾶς)⁴⁾.

Mehr Erfolg schienen sich dagegen die Calvinisten versprechen zu können, als Cyrillus Lukaris⁵⁾, seit 1602 Pt. v. Alexandrien, den Pa-

1) *Le Quien*, Oriens christ. Paris 1740. 3 Voll. fol. Schmitt, Krit. Gesch. der neugriechischen u. russischen Kirche. Mainz 1840. Phippius-Bech, Die orient. R. u. f. w. Deutsch v. Schiel. Wien 1857.

2) *Crusius*, Turcograecia. Basil. 1584. p. 557 sqq. Der Pt. hatte den Diakon Demetrius Mysiis nach Wittenb. geschickt, um Erkundigungen über die neue Lehre einzuziehen. Die Uebersetzung der Confession hatte Paul Dolscius aus Blauen verfertigt.

3) *Crusius*, l. c. p. 410 sqq. Acta et scripta theol. Wirttemb. et Patr. Const. Hieremiae etc. Viteberg. 1584. Diese Sammlung ist nicht vollst. *Schelstrate*, Acta eccl. orient. cont. Luth. haeresim. Rom. 1739. Gesele, Beiträge I, 445 ff.

4) *Schelstrate*, l. c. Eine genaue Darstellung der Verhandlungen gibt der gelehrte Verfasser in den beigelegten Dissertationen. Die Briefe der Tübinger vermittelte Stephan Gerlach, Prediger des kais. Botschafters in Ct., David v. Ungnad, an den Pt. Als Unterhändler fungirte der Rhetor des Pt., Joh. Zygomas u. dessen Sohn Theodosius. Das zuletzt erwähnte Schreiben ist vom Jahre 1581. Die Tübinger brachen aber die Corresp. nicht ab.

5) *Aymon*, (apostaf. Priest.) Monuments authentiques de la religion des Grecs. La Haye 1708 enthält manche wichtige Actenstücke. Der Verf. wollte das Werk des Nicolo La perpetuité etc. (f. S. 674) u. and. Schriften gegen den ref. Theol. Jean Claude v. Charenton über das Dogma der griech. R. widerlegen, fand aber einen

triarckenstuhl von Ct. (1621) an sich brachte. Derselbe hatte durch seine Verbindung mit reformirten Theologen in Genf den Calvinismus kennen gelernt, den er nun mit Hilfe des englischen und holländischen Gesandten¹⁾ zu verbreiten suchte. Doch auch dieser Versuch mißlang. Das calvinische Glaubensbekenntniß²⁾ des Pt. († 1638), der die Lateiner, bes. die Jesuiten, grimmig verfolgte, rief unter den Griechen die tiefste Indignation hervor und veranlaßte mehrere Synoden, die Lehre von der Transsubstantiation (μετουσίωσθαι) scharf auszusprechen und die calvinische Prädestinationslehre als einen „gottelästerlichen Irrthum“ (βέβηλον καὶ ἀνόσιον) zu verwerfen³⁾.

Nicht glücklicher, als seine Vorgänger, war Graf Zinzendorf, der 1737 den Pt. v. Ct. zu einem Herrnhuter machen wollte.

Leider wiesen die schismatischen Griechen auch alle Aufforderungen der Päpste, zur kirchlichen Einheit zurückzukehren, hartnäckig zurück. Auch die Unionsverhandlungen des päpstl. Legaten Possévin mit Czar Iwan IV. (1533—84) führten zu keinem Resultate. Dagegen erfolgte 1595 eine Union der russischen Provinzen, die an Polen gefallen waren, mit der Kirche⁴⁾.

Seit dem 16. Jahrhundert waren die russischen Herrscher bestrebt, eine von Ct. unabhängige Nationalkirche zu errichten, wobei ihnen die Schwäche und Geldnoth der Pt. trefflich zu statten kam. Schon 1448 wurde der Metropolit von Moskau von den russischen Bischöfen als Metropolit von ganz Rußland anerkannt, und 1588 erhob Pt. Jeremias v. Ct. den Metropolitanen der genannten Stadt zum Pt. von Rußland und behielt sich nur die Bestätigung desselben vor. Aber auch diese wurde seit 1660 nicht mehr ein-

überlegenen Gegner an *Renaudot*, Contre les calomnies et faussetez du livre intitulé: „Monuments.“ Paris 1709. *Leo Allatius*, De eccl. orient. et occident. perp. consensione l. 3. c. 11. (p. 1062 sqq.). Vgl. Pichler, Der Pt. Cyrillus Luk. u. f. Zt. München 1862.

1) Corn. van Hagen. Cyrill trat in Corresp. mit dem holl. Prediger Joh. Uytenbogart, dem Staatsmann David Le Leu de Wilhelm u. mit dem Erz. Abbot v. Canterbury. Er sandte auch den Metrophanes Critopulus nach Engl., wo er einige Jahre studirte u. die deutschen prot. Univ. besuchte. Dies geschah schon vor der Ernennung Cyrills zum Pt. v. Ct.

2) *Aymon*, Monuments p. 237 sqq. *Kimmel*, Monum. fidei eccl. Orientalis. Jenae 1850 p. 24 sqq. Die Genfer hatten 1628 den ref. Prediger Anton Leger nach Ct. gesandt, um den Pt. zu unterstützen.

3) Zwei Syn. v. Ct. 1638 u. 1642 und eine Syn. v. Jerus. 1672 unter Pt. Dosithheus. Die Acten stehen in *Harduin*, Acta Conc. XI, 179 sqq. *Schelstrate*, l. c. p. 406 sqq. *Kimmel*, l. c. p. 325 sqq. Großes Ansehen erlangte die Confession des schism. Metrop. v. Kiew, Peter Mogila (*Kimmel*, l. c. p. 56 sqq.), welche die Syn. v. Jerus. 1672 approbirte.

4) Theiner, Die neuesten Zustände der kath. R. beider Ritus in Polen u. Rußland. Augsb. 1841. S. 94 ff. Gesele, Beiträge I, S. 366.

geholt. Die Pt. v. Ct. machten keine weitere Opposition und genehmigten auch die Veränderungen, welche Peter der Große in der russischen Kirchenordnung traf, namentlich die Aufhebung des Patriarchates und die Errichtung der „heiligen Synode“ 1721, deren Entscheidungen der kaiserlichen Bestätigung bedürfen¹⁾.

Eine besondere Neigung zur Vereinigung mit Rom hat wohl Peter der Große nicht gehabt, obschon manche seiner Regierungsakte dafür zu sprechen scheinen²⁾.

Unter den verschiedenen Secten der russischen Staatskirche sind die s. g. Raskolniken (Schismatiker) oder, wie sie sich selbst nennen, die Starowierzi (d. i. Altgläubige), am zahlreichsten. Die Entstehung dieser Secte, deren Mitglieder wieder in verschiedene Parteien zerfallen, fällt ins Jahr 1660. Veranlassung derselben war die unter dem Pt. Nikon vorgenommene Revision der Bibelübersetzungen und der liturgischen Bücher³⁾.

Von den älteren orientalischen Secten haben sich einige mit Rom ausgehnt. Die Nestorianer stehen unter den beiden Pt. von Mosul (Mesopotamien) und Ormia (Persien). Ein Theil derselben kehrte zur Kirche zurück. Auch die monotheletischen Maroniten am Libanon vereinigten sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit dem ap. Stuhl, desgleichen auch eine Anzahl monophysitische Armenier. Nicht von Dauer war dagegen die Union der Kopten in Abyssinien mit der Kirche⁴⁾.

§. 206. Anfeindung des Christenthums. Die englischen Deisten. Die s. g. Philosophen in Frankreich.

Die Auflehnung der s. g. Reformatoren gegen die göttl. Lehrautorität der Kirche schloß consequent auch das Recht, ihre eigenen Lehrmeinungen zum Gegenstande kritischer Untersuchung zu machen, in sich, und rief schon frühzeitig eine Opposition hervor, welche in dem Grade sich steigerte, als die fürstlichen Protectoren des neuen Evangeliums durch Anwendung mate-

1) Siehe S. 706, N. 1. Joh. Fried. Heinrich Schloffer, Die morgenl. orthod. R. Rußl. und das europäische Abendl. Heidelb. 1845. Strahl, Beiträge zur russ. R.-G. Halle 1824. Glen King, Die Gebräuche u. Ceremonien der griech. R. in Rußl. N. d. E. Riga 1773.

2) Theiner, a. a. D. S. 111 ff.

3) Harthausen, Studien über die inneren Zustände u. s. w. Rußl. Hannov. 1848. 2 Bde. Katholik, Jahrg. 1848. S. 169 ff.

4) Vgl. §. 144. Raynald, ann. 1553, n. 43 sqq. 1562, n. 28 sqq. Zu den unirten Armeniern gehören auch die Nechitaristen, v. Abte Nechitar, geb. zu Sebaste 1676, so genannt, auf der Insel St. Lazarus bei Venedig u. in Wien (1811). Vgl. Illgen, Zeitschrift für hist. Theol. 1841, S. 143 ff.

rieller Gewalt den Geist zu bannen und ihrer Willkür dienstbar zu machen suchten.

Diese Opposition der in ihren Rechten gekränkten und erniedrigten menschl. Vernunft blieb aber bei dem Widerspruch gegen die neu eingerichteten Landeskirchen nicht stehen, sondern durchbrach den Damm, und die Bekämpfung des prot. Proteus, führte zur Anfeindung jeder positiven Religion¹⁾.

Der Kampf gegen das Christenthum entbrannte zuerst in England und wurde hauptf. auf dem Gebiete der Naturwissenschaft geführt. Schon Bacon v. Verulam († 1626) hatte durch seine Inductionsmethode (Interpretatio naturae) die Keime des Empirismus und Deismus gelegt. Weiter ging Lord Eduard v. Cherbury († 1648), welcher den ganzen Inhalt der wahren Religion in 5 Punkte²⁾ zusammenfaßte, den übernatürlichen Character des Christenthums läugnet und an die Stelle der geoffenbarten die natürliche Religion setzte. Thomas Hobbes († 1679) identificirte die Begriffe von Kirche und Staat, sprach dem Landesherrn das Recht zu, den Glauben vorzuschreiben und nach Belieben zu ändern, und wollte der hl. Schrift und den Dogmen des Christenthums nur in so fern Berechtigung zuerkennen, als dieselben vom Staatsoberhaupte anerkannt werden. Die Religion ist nach seiner Ansicht nur eine Polizeianstalt.

Auf der Grundlage des Deismus und des von Cartesius³⁾ angebahnten Rationalismus erbaute John Locke († 1704) sein philos. System. Obschon persönl. dem Christenthume nicht geradezu feindlich, trug er doch nicht wenig zur Untergrabung desselben durch seine Schüler bei, welche die Grundsätze des Meisters consequent fortbildeten. Unter denselben richtete bes. Anton Ashley Cooper, Graf v. Shaftesbury, durch seine frivolen und witzigen Schriften in den höheren Cirkeln große Verheerungen an. Die Moral von der Religion trennend, erklärte er den Glauben an Gott für unwichtig für die Sittlichkeit, und machte die Beweggründe für das Schöne und Gute einzig von der inneren Stimme des Menschen abhängig. Mit beißender Ironie suchte er die hl. Schrift ihres göttl. Characters zu entkleiden. Dabei verhöhnnte er die Glaubenswahrheiten und bezeichnete die positive Re-

1) Binder, Gesch. des phil. u. revol. Jahrh. mit Rücksicht auf die kath. Zustände. Schaffh. 1844. 2 Bde. Stark, Triumph der Philos. Frankf. 1803. 2 Bde. (bearbeitet v. Buchfelner. Landsh. 1834). Gfrörer, Gesch. des 18. Jahrh. II, 388 ff. Lechler, Gesch. des engl. Deismus. Stuttg. 1841. Riffel, Aufhebung des Jesuitenordens S. 19 ff.

2) Es gibt einen Gott, diesem muß man dienen, man dient ihm mit Frömmigkeit u. Tugend, wir müssen unsere Sünden bereuen, damit uns Gott dieselbe verberge, es gibt eine Vergeltung in diesem u. in jenem Leben.

3) Des Cartes. Opp. Prof. 1692. 2 Voll. 4. Hock, Cartes. u. seine Gegner. Wien 1835. Ein Schüler des Cartesius war der berühmte Dratorianer Malebranche († 1715).

igion als einen Betrug, dem man sich äußerlich des abergläubischen Volkes wegen anbequemen solle. Der Apostat Toland († 1722), das Haupt der „Freidenker,“ welcher im Interesse der Aufklärung verschiedene Höfe ¹⁾ besuchte, erklärte die Vernunft als einzige Quelle der Gewißheit und Ueberzeugung und war bemüht, das Christenthum durch sein pantheistisches System zu verdrängen. Dieselben Grundsätze trug Collin († 1729) vor. Zuerst ein Gegner der etablierten Hochkirche, richtete er bald seine Waffen gegen das Christenthum überhaupt. Seine Schriften wurden auf Betreiben der Encyclopädisten ins Französische übersetzt. Wie Collins, so erklärte auch Woolston († 1733) die Wunder Jesu als bloße Allegorien und behauptete, Christus und die Apostel hätten nur das Gesetz und die Religion der Natur gelehrt. Noch schärfer sprach sich Lindal († 1733) aus, der nur Eine wahre, d. i. die natürliche Religion annahm, und dem Christenthum nur in so fern Wahrheit zusprach, als es mit der natürlichen Religion übereinstimme ²⁾. Für die niederen Klassen wurden diese naturalistisch-pantheistischen Irrthümer von Chubb († 1747) bearbeitet, der aus einem Seifensieder sich zum Philosophen empor schwang, während Harry, Baron v. St. John Lydard, Viscount v. Bolingbroke († 1751), mehr für die vornehmeren Stände schrieb. Dieser Wüfling, welcher unter der Königin Anna das Amt eines Ministers bekleidete, untergrub nicht weniger durch seinen schamlosen Lebenswandel, wie durch seine schöngelsterischen, witzelnden und indecenten Schriften alle Religion und Moralität. Als höchstes Motiv des Handelns stellte er die Selbstsucht auf. In seinen Briefen über das Studium der Geschichte zerstört er den objectiven Character dieser Wissenschaft und verzerrt sie zu einem Roman. Nach denselben Grundsätzen behandelte er auch die hl. Schrift, deren Erzählungen er als Betrug, Märchen u. s. w. hinzustellen suchte. Der engl. Geschichtschreiber David Hume († 1776), ein Indifferentist und Skeptiker, läßt den Monotheismus aus der Vielgötterei hervorgehen und behauptet, der Zweifel sei das Resultat aller Forschungen über die Religion.

Die am französischen Hofe seit Ludwig XIV. eingeriffene Trivoltät und Sittenlosigkeit, von welcher auch die höheren Gesellschaften ergriffen wurden, leistete der Verbreitung freidenkerischer Schriften in Frankreich bedeutenden Vorschub. Doch mußten die Vertreter des Unglaubens hier etwas behutsamer zu Werke gehen. Wenn die englischen Deisten vorzüglich auf dem Gebiete der Naturwissenschaften das Christenthum bekämpften, so waren ihre französischen Nachbeter mehr bemüht, in Reisebeschreibungen, Monographien und geschichtlichen Abhandlungen ihre glaubens- und sittenlosen An-

1) Gute Aufnahme fand er in Berlin.

2) In ähnl. Weise schrieben Maderville († 1753), Morgan († 1743) u. A.

sichten zu verwerthen. Der Skeptiker Bayle erklärte die Religion für unnütz und eiferte gegen Aberglauben und Religionszwang. Montesquieu († 1755) verspottete in seinen „persischen Briefen“ die Lehren und Institutionen der christlichen Religion, über welche Graf Heinrich v. Bouillon Billars in seinem Leben Mahomed's sogar den Islam stellt.

Auf diese vereinzeltten Angriffe erfolgte um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine planmäßige Bekämpfung des Christenthums. An der Spitze der Gottesläugner stand der talentvolle und gewandte, aber gemeine und lächerliche M. F. Aruet v. Voltaire (1777), dessen Wahlspruch *Écrasez l'infame* war. Mit ihm verbanden sich d'Allembert († 1783), der mehr versteckt und wissenschaftlich, und Diderot († 1784), welcher offen und auf die gemeinste Weise Glauben und Sitten angriff. Auch Damienville, der „Hasser Gottes“ genannt, gehörte dieser Clique an. Ihr vorzüglichstes Organ war die f. g. Encyclopädie (seit 1751), welche den Atheismus und Materialismus bald offener, bald versteckter predigte. Ein Mitgenosse dieser gottlosen Kotte war auch der pfälzische Baron v. Holbach, dessen Haus ein Sammelplatz für alle Feinde der Kirche und des Staates wurde. Auch der character- und sittenlose J. J. Rousseau († 1778), welcher den sinnlichen Genuß als höchste Bestimmung des Menschen ansah, hat durch seine antichristlich-revolutionären Schriften dem Umsturze der Throne und Altäre vorgearbeitet ¹⁾. Der lasterhafte Helvetius und der berühmte Dffroy de la Mettrie und Condillac († 1780) predigten den grassesten Materialismus, welchen die von Franz Quesnay, Leibarzt der Pompadour, gestiftete Gesellschaft der Oekonomisten oder Physiocraten practisch in Anwendung brachten ²⁾.

Allerdings fanden diese f. g. Philosophen und andere Feinde des Christenthums in Frankreich gelehrte Gegner ³⁾, und auch die Regierung ermannte sich einigemal wider dieselben. Allein mit dem Verbrennen einiger gottloser Schriften durch Henkershand waren die Grundsätze derselben nicht aufgehoben. Der Widerstand des Jesuitenordens wurde durch dessen Aufhebung gebrochen. Die Lasterhaftigkeit des Hofes und des hohen Adels aber ermunterte die f. g. Philosophen, welche an den Ministern Choiseul, Malesherbes u. A. hohe Gönner hatten, ihre Anfeindungen fortzusetzen und auch mehr und mehr die unteren Volksklassen religiös und moralisch zu ruinieren. Auf diese Weise vermehrte sich täglich der Zündstoff, welcher in der

1) Auch der Astronom La Lande, Volney u. Dupuis polemisirten geg. die hl. Schrift u. s. w.

2) Die scheußlichsten Schriften dieser Art sind: *Système de la nature*. Lond. (Amst.) 1770 u. *De l'esprit*. 1758.

3) Außer den S. 674 schon genannten Apolog. sind noch Suetius, Bisch. v. Avanches († 1721), der Abt Souteville († 1742) u. vorzüglich Bergier († 1790), Prof. in Besançon, spät. Canonikus in Paris, als Vertheidiger der christl. Religion zu erwähnen.

französischen Revolution aufflammen und die gräulichsten Verheerungen anrichten sollte.

§. 207. Der protestantische Nationalismus.

Ein gefährlicher Gegner der prot. Orthodorie war der Nationalismus, welcher aus dem Wesen des Protestantismus hervorging, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf den prot. Hochschulen herrschend wurde und dem f. g. orthodoxen Lutherthum und Calvinismus den Todesstoß versetzte ¹⁾.

Um die Vertheidiger der prot. Orthodorie, namentlich die Regierungen, nicht mißtrauisch zu machen, traten die Vertreter der rationalistischen Richtung, auf welche die englischen Deisten ²⁾ großen Einfluß ausübten, anfangs mit aller Vorsicht auf. Erst die Thronbesteigung Friedrichs II. (1740) v. Preußen ³⁾, welcher die Vorführer des Unglaubens aufnahm und unterstützte, gewährte denselben die Möglichkeit, ihre deistisch-naturalistischen Ansichten rückhaltlos auszusprechen.

Der Hauptheerd der rationalistischen Aufklärung wurde merkwürdiger Weise die pietistische Univerſität Halle, wo der gefeierte, wenn auch nicht besonders hervorragende Sigismund Baumgarten († 1755) durch Anwendung der Methode seines Lehrers, Christian Freiherrn v. Wolf († 1754), auf die Theologie dem Nationalismus Bahn brach. Weiter als er gingen die Professoren Joh. Friedrich Gruner, welcher die christlichen Dogmen aus dem Platonismus (platonizantes) ableitete, und der eitle Hyperkritiker Salomon Semler (seit 1752), der dieselben für jüdische Localideen (judaizantes) erklärte und zwischen der öffentlichen- und Privatreligion unterschied.

Von Halle, wo die Frivolität und die Sittenlosigkeit unter den Studenten einen so furchtbaren Höhepunkt erreichte ⁴⁾, daß selbst Semler später etwas mehr zum positiven Christenthume einlenkte, gelangte die Aufklärung auch auf die anderen Univerſitäten. In Göttingen docirten der Orientalist Joh. David Michaelis (seit 1750, † 1791) und Joh. Gottfried Eich-

¹⁾ Saintes, Crit. Gesch. des Nat. u. d. F. v. Ficker. Leipz. 1845. Dörner, Gesch. der prot. Theol. S. 687 ff. Tholuck, Verm. Schriften II, 1 ff.

²⁾ Siehe S. 709. Weniger Einfluß übten die frz. Philos. auf sie aus.

³⁾ Anno Kloppe, Kg. Friedrich II. v. Preußen S. 194 ff. Stark, Triumph der Philos. II, 13 ff. Die Taufe wurde bisweilen im „Namen Friedrichs d. Gr.“ vollzogen, auch im „Namen des Guten u. Schönen“ u. mit Rosenwasser. Auch wurden Juden zu Taufpaten genommen. Siehe Müller, R.-Verf. der Mark Brandenburg S. 260 u. 265.

⁴⁾ Ekelhafte Details bei Lauffhard, Selbstbiographie. Halle 1792. 2 Bde.

horn (seit 1788, † 1826), welcher öffentlich bedauerte, daß man noch über die Bibeltexte predige. Noch schärfer als diese trat der Historiker Heinrich Philipp Konrad Henke (1778) in Helmstädt auf, der fortwährend über Christolatrie, Bibliolatrie, Onomolatrie klagt, die Kirchenväter der Verunstaltung des Christenthums beschuldigt und beständig von Religionsdespotismus, Lehrzwang u. s. w. redet. Auch auf den übrigen Hochschulen gelangte die rationalistische Anschauung zur Herrschaft.

Aber nicht allein auf dem Gebiete der Theologie verdrängte die neue Richtung das orthodoxe Lutherthum; sie wurde in der Philosophie und Belletristik ebenfalls herrschend. Auch die Gesangbücher und Kinderſchriften, ja selbst religiöse Erbauungsbücher sind nicht frei von der falschen Aufklärung ihrer Zeit ¹⁾.

Mit besonderem Eifer waren außer den genannten Männern für dieselbe thätig: Abraham Teller, Propst in Berlin († 1804), und Gottfr. Sam. Steinbart, Prof. in Frankfurt a. d. Od. († 1809), der in seinem System der reinen Philosophie oder Glückseligkeitslehre des Christenthums (1778) dasselbe durch den Naturalismus ersetzen wollte. Joh. Aug. Cberhard, Prof. der Philosophie in Halle († 1809), verwarf die Lehre von dem Verjöhnungstode Christi und der Ewigkeit der Höllenstrafen; Ernst Friedrich Karl Rosenmüller, Prof. der orientalischen Sprachen in Leipzig, behauptete, das Dogma von der heiligsten Dreifaltigkeit sei von unwissenden Bischöfen eingeführt worden. Gotthold Ephraim Lessing ²⁾ vertheidigte in seinen klassisch geschriebenen Werken den Indifferentismus und stellt durch Herausgabe der von Reimarus († 1768) verfaßten f. g. „Wolfenbütteler Fragmente“ (1777 und 1778) Christus und die Apostel als Betrüger hin. Herder, Generalsuperintendent in Weimar, entfernte sich, je älter er wurde, desto mehr vom positiven Christenthum ³⁾. Auch Wieland, Schiller und Göthe reproducirten in anziehender Form naturalistisch-rationalistische Ideen, deren Vertreter auf dem Gebiete der Philosophie Immanuel Kant († 1804), Prof. in Königsberg ⁴⁾, wurde. Auch die Identitätsphilosophie Fichtes († 1814) und die durch F. J. Jacobi († 1819) vorgetragene Philosophie des Vernunft- oder Gefühlsglaubens im Gegensatz zum Verstand zerstört die Lehren des Christenthums.

¹⁾ Die „Neuesten Religionsbegebenheiten,“ eine orth. luth. Zeitschr., welche in Gießen erschien, schildert ausführlich das Treiben der „neuern Reformatoren. Jahrg. 1778 u. 1779. Vgl. Brück, Die rationalist. Bestrebungen S. 3.

²⁾ Sämmtl. Werke, herausgegeb. v. Lachmann. Bd. 10 u. 11 enthalten die antichristl. Aufsätze; auch die polem. Schrift. gegen Pastor Göze in Hamburg.

³⁾ Auch Ernesti, Lef, Spalbing, Miller, Jerusalem, Tübner, Köffel, Döderlen, Cannabich trugen rationalist. Ansichten vor.

⁴⁾ Kritik der reinen Vernunft 1781 u. 1787. Die Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft. Königsb. 1793.

Noch heftiger als die Genannten polemisirten gegen das Christenthum Edelmann (1767 in Berlin), welcher zur Abschaffung des „Christlichen Korans“ aufforderte, Joh. Bernhard Basedow, der Gründer des „Philanthropins“ in Dessau, der an Gemeinheit und Lächerlichkeit nur von dem charakterlosen und unsittlichen Karl Friedrich Bahrdt († 1792) übertroffen wurde.

Um mit noch mehr Erfolg die Aufklärerei zu verbreiten, gründeten die rationalistischen Stimmführer besondere Vereine und suchten die gesammte Literatur Deutschlands zu beherrschen. Ihr Hauptorgan war die seit 1765 durch den Buchhändler Nicolai in Berlin gegründete „allgemeine deutsche Bibliothek“, eine Literaturzeitung, welche ganz systematisch alle positiv gläubigen Schriften als unwissenschaftlich verschrie und in Mißcredit brachte, alle heterodoxen und naturalistischen Schriften dagegen lobte und empfahl. Nicht minder eifrig wirkten im Interesse des Rationalismus der „Verein für Licht und Wahrheit“, welchen Biester, Herausgeber der „Berliner Monatschrift“, stiftete, und die „deutsche Union“, zu welcher Bahrdt den Plan entworfen hat¹⁾.

Allerdings fand der orthodoxe Protestantismus auch seine Verteidiger, allein weder die Schriften lutherischer Theologen, noch die zum Schutze der Orthodorie erlassenen Regierungsverordnungen vermochten die rationalistische Strömung aufzuhalten, was namentlich das Wöllnerische Edict in Preußen von 1788 beweist²⁾.

Eine Hauptschwierigkeit bot den rationalistischen Theologen, welche mit Berufung auf die Bibel das Ansehen der symbolischen Bücher verwarfen, die hl. Schrift, deren Aussprüche mit ihrem Systeme im schreiendsten Widerspruch stehen. Um dieses Hinderniß zu entfernen, stellten die Rationalisten neue Ansichten über Kanon und Inspiration der hl. Schrift auf, verfaßten rationalistische Bibelübersetzungen, nach dem Muster der Werthheimer Uebersetzung (1737) von Lorenz Schmidt, und Bibelwörterbücher³⁾ und erfanden die s. g. Accomodationstheorie, mit deren Hilfe alle ihnen mißliebigen Stellen hinweg interpretirt werden konnten.

1) Vgl. Brück, a. a. D. S. 3. 4. 8. Ueber die deutsche Union vgl. Tholuck, a. a. D. S. 114 ff.

2) Neueste Religionsbegebenheiten Jahrg. 1780, S. 659 ff. 1787, S. 280 ff. 1788, S. 625 ff. Die Schriften gegen das preuß. Edict stehen a. a. D. S. 827 ff. u. 1789 S. 2 ff. Vgl. Brück, a. a. D. S. 5 ff. Interessant ist folgender Passus des Edicts: „Indessen wollen wir aus großer Vorliebe zur Gewissensfreiheit überhaupt, anjetzt in sofern nachgeben, daß selbst diejenigen bereits in öffentlichem Amte stehenden Geistlichen, von denen es auch bekannt sein möchte, daß sie leider! von den im §. 7. gemeldeten Irrthümern mehr oder weniger angesteckt sind, in ihrem Amte ruhig gelassen werden; nur muß die Vorschrift des Lehrbegriffes ihnen bei dem Unterrichte ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar gelten“ u. s. w.

3) Zeller, Wörterb. des n. T. zur Erkl. der chr. Lehre 1772. Vgl. Brück, a. a. D. S. 4. 5.

§. 208. Der Rationalismus in katholischen Kreisen.

Die falsche, von den französischen Atheisten und den rationalistischen Professoren, Schöngenern, Consistorialrätthen und Journalisten Deutschlands angepriesene Aufklärung machte gegen Ende des 18. Jahrh. auch in kath. Kreisen Propaganda und fand Beschützer bei weltl. und selbst geistl. Fürsten, welche nicht nur die irrigen und verderblichen Grundsätze einer unchristlichen Theologie und Philosophie auf ihren Hochschulen dociren ließen, sondern sich sogar als Werkzeuge zur practischen Durchführung derselben hergaben¹⁾.

Zuerst versuchte der in Göttingen gebildete Lorenz Jenbichl, Prof. zu Mainz, die prot. rationalistische Bibelklärung auf eine kath. Hochschule zu verpflanzen, indem er die Messianität der Stelle Jes. 7, 14 läugnete, zog sich aber dadurch Absehung und Gefängniß zu und unterwarf sich schließlich dem Urtheil der Kirche²⁾.

Um so ungestört konnten dafür die Männer der s. g. Aufklärung in Oesterreich unter Kaiser Joseph II. in Wort und Schrift Religion und Sittlichkeit verhöhnern³⁾. Auch die Vertreter der Wissenschaft wurden vom Aufklärungsschwindel ergriffen, welchem die Studienordnung des Abtes Rautenstrauch schon vorgearbeitet hatte. Das Charakteristische der damals in Oesterreich erschienenen philos. und theol. Werke⁴⁾ ist eine geistlose Oberflächlichkeit, blinde Nachahmung der prot. Stimmführer und eine jeden wahrhaft gebildeten Menschen abstoßende Triviolität, mit welcher die „Glaubensfeger“ über die Dogmen, die Institutionen und die Hierarchie der Kirche herfielen. Der getreueste Abklatsch der neologischen Ideen ist die 1784 begründete, nach Form und Inhalt gleich werthlose „Wiener Kirchenzeitung“ des Propstes Witkolla⁵⁾, welcher nur die von Rues redigirten „Freiburger Beiträge zur Beförderung des ältesten Christenthums und der neuesten Philosophie“ hinsichtlich der Gehaltlosigkeit den Rang streitig machen.

Wie in Oesterreich, wenn auch nicht in demselben Grade, machten sich die rationalistischen Anschauungen auch auf anderen kath. Universitäten gel-

1) Brück, Die rationalist. Bestreb. im kath. Deutschl. Mainz 1865. Werner, Gesch. der kath. Theol. S. 195 ff.

2) Die bezügl. Acten stehen im Religionsjournal v. J. 1779.

3) Siehe die S. 192 angeführte Lit.

4) Vgl. die Werke v. Neupauer u. Lauber, die Pastoraltheol. v. Giffschütz, Lauber u. A., die Geschichtswerke v. Stöger, Ruyko, Dannenmayr, die catechet. Lehrb. dieser Zeit. Selbst die Dogmatik des Dominik. Gazzaniga ist nicht frei von irrigen Meinungen. Als Staatscanonisten wirkten Latices, Kiegger, Behem, Cybel, Neupauer u. A. (Brück, a. a. D. S. 18 ff.).

5) Vgl. Brunner, Die theol. Dienerschaft S. 394 ff. Mysterien S. 418 ff.

tend. Die Benedictiner in Salzburg waren, wenn auch Kantianer, im Ganzen gut gesinnt. Dagegen stand Prof. Danzer auf Seiten der Neuerer und fand bei dem Erzb. Hieronymus Schutz gegen die orthod. Theologen. Die „oberdeutsche Literaturzeitung“ (1788—99) vertrat mehr oder weniger die falschen Grundsätze. Die theol. Facultät zu Würzburg zählte neben ihren orthod. Prof. auch die der neuen Richtung angehörigen Prof. Oberthür, Rosshirt, Feder und Berg¹⁾. Die „Würzburger gelehrten Anzeigen“ und die von den Benedictinern in Banz redigirte Literaturzeitung hatten sich ebenfalls von der unkirchlichen Zeitströmung nicht ganz frei gehalten. Fulda und Erfurt waren auch nicht in allen Stücken correct.

Am meisten waren die Universitäten der drei rhein. Erzb. vom schlechten Zeitgeiste beeinflusst. Die Trierer Professoren Dehmb's, Haub's, Weber, Conrad u. A. waren zwar nicht geradezu kirchenfeindlich, aber doch vom Rationalismus stark inficirt. Noch mehr gilt dieses von dem Prof. Werner, welcher die ehrwürdigsten Institutionen schonungslos angreift und herabwürdigt, die Kirche dem Staate unterordnet u. s. w., und Castello, welcher die Vertheidiger des Glaubens verunglimpft, um die unkirchlichen Schriftsteller um so mehr erheben zu können. Auf der Universität Bonn, welche Churfürst Max. Franz 1786 errichtete, um die alte kath. Hochschule von Köln zu Grunde zu richten, hatte der Rationalismus die volle Herrschaft. Hier docirte Ph. Hedderich, Prof. des Kirchenrechtes, welcher sich seiner Verurtheilung durch den hl. Stuhl öffentlich rühmte. Der Ereget Thaddäus vom hl. Adam²⁾ reproducirte alle rat. Irrthümer in einer wahrhaft blasphemischen Weise. Elias van der Schüren hielt anfangs nach Feder, später nach Kant seine philos. Vorlesungen. Der unmoralische und ungläubige Eulogius Schneider impfte das Gift des Unglaubens und der Gottlosigkeit den Gymnasiasten ein. Erst als das gläubige Volk seine Indignation über das Treiben dieses Menschen kundgab, schritt die Churf. Behörde 1790 scheinbar ein. Später wurde Schneider ein Revolutionsheld³⁾ und endete 1794 auf dem Blutgerüst. Auch die Universität zu Mainz stand unter dem Einflusse „aufgeklärter“ Professoren. Die Dogmatik lehrte F. A. Blau, welcher den leichtesten Rationalismus vortrug und in seinen anonymen Schriften sogar die Unfehlbarkeit der Kirche und die göttl.

1) *Ruland*, Series et vitae profess. ss. theol., qui Wirceburgi usque in ann. 1834 docuerunt. Wirz. 1835. Schwab, Franz Berg. Würzb. 1869. Vgl. *Katholik* 1870. Bd. 2. S. 337 ff.

2) Dereser. Er übersetzte mit Brentano (+ 1798) die hl. Schrift. Erstet 1796 ff. Diese Uebersetzung trägt auch die Spuren des Rat. an sich. Ueb. die Lebensschicksale Deresers siehe *Katholik* Bd. 28, S. 46 ff.

3) Schneider wurde Generalvicar des constitutionellen B. Brendel v. Straßburg u. trat hierauf in die Dienste der Revolution.

Einsetzung der Beichte läugnete¹⁾. Mit ihm verband sich zur Zerstörung alles Heiligen A. J. Dorfsch, Prof. der Philosophie, ein elender Nachbeter Kants, ohne Glauben und ohne sittlichen Halt. Neben ihnen wirkten Jung als Prof. der Kirchengeschichte und Becker als Moralist, die ebenfalls der irreligiösen Zeitströmung folgten. Weniger hat sich der Benedictiner G. Köhler, Prof. der Liturgik, compromittirt. Am deutlichsten spiegelt sich der Geist der falschen Aufklärung in der „Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen“ (seit 1785) ab. Ihr Chefredacteur war J. K. Müller, Präfect des Gymnasiums²⁾. Um so eifriger vertheidigte dagegen das von dem edeln Jesuiten Hermann Goldhagen redigirte „Religionsjournal“ (seit 1776) die Sache der Kirche, während die Erzb. an der Zerstörung jeder ächten Religiosität nach Kräften mitwirkten.

Die falsche Aufklärung blieb aber nicht auf die Katheder beschränkt, sondern machte sich auch bei Abfassung von Volkschriften, von Gebet- und Erbauungsbüchern und selbst von Gesangbüchern³⁾ geltend zum großen Verdruße des gläubigen Volkes, das instinctmäßig diese wässerigen Geistesproducte verabscheute und seine glaubens- und salbungsvollen Andachtsbücher mit den Erzeugnissen des Rationalismus nicht vertauschen wollte.

Das eigentliche Ziel der rationalistischen Bestrebungen war eine s. g. Reform, d. h. Verflachung der Liturgie, besonders Entfernung aller höheren und mystischen Elemente zu Gunsten einer bloßen Moral im Sinne der Kantischen Philosophie, eine Vereinigung mit den Protestanten auf dem Fundamente des relig. Indifferentismus, Anfeindung resp. Zerstörung des Ordenslebens und endlich Gründung einer Nationalkirche⁴⁾.

Die heftigste Opposition gegen die Kirche und gegen die staatliche Ordnung ging von dem Illuminatenorden aus, welchen der berühmte A. Weishaupt, Prof. des canonischen Rechtes in Ingolstadt, 1776 stiftete⁵⁾. Er zerfiel in den Magus-, Priester- oder Reg- und Regentengrad und wollte „dem Pfaffen- und Schurkenregimente“ ein Ende machen. Dieser Verbindung gehörten Hohe und Niedere, Geistliche und Laien an; der eigentliche Zweck derselben war jedoch nur wenigen Mitgliedern bekannt. Der Orden erlangte eine solche Macht, daß er den Prinzen Erzieher, den Uni-

1) Beiträge zur Verbesserung des äußeren Gottesd. in der kath. Kirche. Krit. Gesch. der kirchl. Unfehlbarkeit. Erfurt. 1791.

2) Ueb. die genannten Männer u. ihre Irrth. siehe Brück, a. a. D. S. 40 ff. Der Erzb. v. Mainz berief auch prof. Prof. an die Universität.

3) Ueb. das Mainzer Gesangb. siehe *Katholik* 1866, S. 202 ff. Ueb. die Würzb. Gesangbuchsreform Schwab, a. a. D. S. 54 ff.

4) Ueb. die s. g. Reformen in den rhein. Erzbischofen siehe Brück, a. a. D. S. 74 ff.

5) Mit ihm verband sich der hannöversche Freiherr v. Knigge. Siehe Starb, Triumph der Phil. II, 259 ff. Theiner, Bildungsanstalten S. 273 ff.

versität Professoren, den Festungen Befehlshaber, den Fürsten Rathgeber und Minister gab, welche dann wieder ihre Mitgenossen beförderten. Zuletzt wurde der gefährliche Verein durch die churfürstlich-bayerische Regierung 1785 unterdrückt. Seinen Verheerungen konnte dieselbe indeß damit kein Ziel setzen.

Dieser Verbindung gehörten die meisten der genannten Männer an. Mitglieder derselben waren auch B. N. Werkmeister, ein Cömbenedictiner und kath. Hofprediger des Herzogs Karl v. Württemberg in Stuttgart, und Ph. Brunner, Pfarrer zu Tiefenbach¹⁾. Ersterer war ein eingefleischter Rationalist, der in verschiedenen anonymen Schriften die Religion ganz in das Bereich des Natürlichen herabzuziehen sucht und die größten Gotteslästerungen vortrug. Sein Freund Brunner hegte ganz dieselben Gesinnungen, für deren Verbreitung er eine „Akademie der Wissenschaft für das kath. Deutschland“ gründen wollte. Das Centrum derselben sollte Mainz sein, und der freisinnige Domherr und spätere Coadjutor Daiberg ihr Protectorat übernehmen. Ueber die Tendenz dieses Vereins spricht sich Brunner in zwei Briefen an den Mainzer Ertapuciner und Prof. Norb. Nimis unumwunden aus²⁾.

Gegenüber diesen destructiven Bestrebungen hielt das kath. Volk und der größere Theil des Klerus mit unverbrüchlicher Treue an dem Glauben und den Institutionen der hl. Kirche fest und setzte dem gottlosen Treiben einen energischen Widerstand und die gediegensten Vertheidigungsschriften³⁾ der so schamlos angefeindeten Religion entgegen.

Insbefondere aber waren die Jesuiten den Feinden der Kirche verhaßt, weshalb Häresie, Unglauben und falsche Aufklärung sich vereinigten, um mit Anwendung äußerer Gewalt einen Orden zu vernichten, dem sie im wissenschaftlichen Kampfe nicht gewachsen waren.

§. 209. Anfeindung und Aufhebung des Jesuitenordens.

Die segensreiche Wirksamkeit, welche der Jesuitenorden entfaltete, zog ihm alsbald den Haß aller kirchenfeindlichen Parteien zu, welche mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dieses Institut bekämpften und schließlich auch dessen Aufhebung zu Stande brachten⁴⁾.

1) Ueb. beide Männer s. Brück, a. a. D. S. 21 ff. Longner, Beiträge zur Gesch. der oberhein. Kirchenprovinz. Tüb. 1863, S. 291 ff.

2) Das Schreiben ist abgedruckt bei Brück, a. a. D. 28 ff.

3) Außer Feller, Goldhagen u. A. schrieb u. predigte bes. der Exjes. Merz in Augsburg. gegen die Neologen. Die hier verf. apol. Schriften sind in: Gesammelte Schr. unserer Zeit zur Verth. der Rel. u. Wahrh. Augsb. 1790 abgedruckt.

4) Siehe S. 650, N. 2. Riffel, Die Aufhebung des Jesuitenordens. Mainz

Der Kampf entbrannte mit großer Heftigkeit um die Mitte des 18. Jahrh. namentlich in Portugal, wo Carvalho, Marquis v. Pombal, statt des unfähigen Königs Jos. Emmanuel die Zügel der Regierung führte. Dieser Emporkömmling war von unverföhlichem Haße gegen den hohen Adel und die Geistlichkeit erfüllt, dessen Opfer die Jesuiten werden sollten. Nachdem sein erster Plan, dieselben revolutionärer Umtriebe zu beschuldigen¹⁾, gescheitert war, ließ Pombal den Orden durch bezahlte Pamphletisten²⁾ systematisch verleumden und erpreßte dann auf Grund falscher Beschuldigungen von Papst Benedict XIV. ein Breve (1759), durch welches der Cardinal Saldanha mit der Visitation der Ordenshäuser betraut wurde. Die Verordnungen desselben waren nur das Vorspiel schlimmerer Ausritte. Ein Mordversuch auf den König wurde dem Orden zur Last gelegt und seine Mitglieder, gegen welche selbst der „mit scheußlicher Formlosigkeit und Ungerechtigkeit“³⁾ geführte Proceß auch nicht den Scheinbeweis einer Schuld lieferte, entweder von Allem entbloßt in Schiffe gepackt und an den Küsten des Kirchenstaates ausgelegt, oder in schreckliche Kerker eingesperrt. Als Grund einer so unerhörten Behandlung wurden die angebl. Verbrechen der Jesuiten, welche „von der Heiligkeit ihres Institutes“ abgewichen seien, angeführt. Erst die Thronbesteigung der Königin Maria (1777) gab den Gefangenen die Freiheit wieder. Die meisten derselben waren aber bereits dem Hunger und Elend jeder Art erlegen⁴⁾. Jetzt erteilte auch Pombal, welcher die Universität Coimbra zu einem Arsenal der Gottlosigkeit und des Freimaurerthums gemacht hatte, die verdiente Strafe. Er wurde 1781 großer Veruntreuungen überführt und zu einer „exemplarischen Strafe“ verurtheilt und nur aus Rücksicht auf sein hohes Alter begnadigt.

Die alten Feinde der Jesuiten in Frankreich, die Jansenisten⁵⁾ und Hugenotten, wurden in ihren Bestrebungen im 18. Jahrh. von den atheistischen Philosophen und Encyclopädisten kräftig unterstützt und gewannen auch an der berühmten Pompadour und dem Minister Choiseul treue Bundes-

1855. Theiner, Gesch. des Pontif. Clemens XIV. 2 Bde. 2^{te} Abg. 1853. u. Clementis XIV. Pont. max. epist. et brevia selectiora. Paris 1852. Theiner schrieb gegen Cretineau-Joly u. verunglimpft die Jesuiten. Eine Widerlegung Theiners enthält Buch, Die Gesellsch. Jesu. 2. Abthlg. u. die ruhige u. würdevolle Schrift des Jes. Ravignan, Clément XIII. et Clément XIV. Paris 1854.

1) Siehe S. 547. Span. trat 7 Districte v. Paraguay an Port. für die Colonie San Sacramento ab.

2) Außer dem Excapuc. Norbert (s. S. 545) bediente er sich des abgefallenen Jes. Fbaguez.

3) Leo, Universalgesch. (3. Aufl.) III, 1103.

4) Von 9640 gefangenen Jes. waren noch 800 übrig.

5) Siehe S. 651. 696. Die vom Jans. Nicole errichtete s. g. „Seilandskaffe“ wurde zur Bezahlung der Pamphletisten verwendet. Ihre jährl. Einkünfte betrugen damals über 40,000 Livres.

genossen. Die Motive, von welchen diese Parteien geleitet wurden, waren freilich ganz verschieden; aber ihr Ziel war dasselbe, die Vernichtung des Ordens, zu welcher auch die jansenistisch-revolutionären Parlamente hilfreiche Hand boten. Schon bei dem Proceße gegen Damiens (1757) hatten dieselben eine jesuitenfeindliche Gesinnung bekundet. Der Hauptsturm gegen den Orden brach aber nach dem verunglückten Unternehmen La Vallettes¹⁾ aus. Das Parlament von Paris verurtheilte 1760 den ganzen Orden, die Gläubiger ihres ausgestoßenen Mitgliedes schadlos zu halten, und sprach sich bei dem Proceße in einer sehr gehässigen Weise gegen das Institut aus.

Um auch die öffentliche Meinung gegen den Orden einzunehmen, erschienen die s. g. „Auszüge“²⁾ aus den Schriften der Jesuiten, welche unmoralischer und staatsgefährlicher Doctrinen bezüchtigt werden. Dieses elende Machwerk, dessen Verfasser den Jesuiten falsche Lehren imputirt, Stellen aus dem Zusammenhange reißt, Irrthümer Einzelner dem ganzen Orden aufbürdet, wurde in ganz Frankreich verbreitet, während den so ungerecht Angegriffenen nicht einmal das Recht der Vertheidigung zugestanden ward.

Was die Lüge und Verleumdung eingeleitet, das vollendete die Gewalt. Auf Betreiben des Abbé Chauvelin verfügte das Parlament v. Paris 1761 Schließung der Jesuitencollegien und hob am 6. Aug. 1762 die Gesellschaft Jesu auf, weil dieselbe „in ihren Lehren gottlos und sacrilegisch und in ihrem Wirken der Kirche und dem Staate verderblich sei.“ Einige Monate vorher hatten 50 zu Paris versammelte Bischöfe dem Orden das glänzendste Zeugniß ausgestellt.

Der schwache, von seinen Maitressen geleitete König Ludwig XV., dessen Einsprache gegen den Beschluß von 1761 nicht beachtet wurde, konnte sich zu einem energischen Auftreten gegen das Aufhebungsdecret v. 6. Aug. 1762 nicht entschließen; wohl aber protestirte der ganze franz. Episcopat gegen dasselbe. Auch Papst Clemens XIII. erklärte am 3. Sept. das Decret für null und nichtig. Diese Proteste fruchteten nichts. Das Parlament, welches auch den Hirtenbrief des Erzb. Christoph de Beaumont³⁾ zum Feuer verurtheilte, ließ 1764 den Jesuiten nur die Alternative, entweder ihr Institut als abscheulich und staatsgefährlich zu erklären, oder ins Exil zu wandern. Sie wählten das letztere. Der König gab endlich zur Aufhebung der Gesellschaft (Nov. 1764) seine Zustimmung, erlaubte aber ihren Mitgliedern, als Privatpersonen in Frankreich zu bleiben. Das Breve Apostolicum (1765), durch welches der Papst den Orden aufs neue bestätigte und

1) Vgl. Riffel, a. a. D. S. 152 ff.

2) Extraits des assertions dangereuses et pernicieuses, que les Jésuites ont enseignées avec l'approbation, vérifiées par les commissaires du Parlement. Paris 1762. Vgl. Riffel, a. a. D. S. 155 ff.

3) Chr. v. Beaumont, Die Kirche, ihre Autorität, ihre Institutionen u. der Jesuitenorden. A. v. Fr. v. Castioli. Schaffh. 1844.

belobte, vermochte weder dessen Wiedereinführung in Frankreich zu bewirken, noch die Vertreibung der Jesuiten aus Spanien zu verhindern.

Die Hauptagitatoren gegen die Gesellschaft in letzterem Lande waren die Minister Aranda und de Roda, welche, von den Kirchenfeinden unterstützt, den mißtranischen König Karl III. nach dem Volksaufstande in Madrid gegen den Orden aufreizten und mittels eines schändlichen Betruges auch 1766 ein kgl. Verbannungsdecret erwirkten, das im Mutterlande und in den Colonien mit großer Härte ausgeführt wurde. Das Hauptmotiv seines barbarischen Verfahrens hielt Karl III. „in seiner kgl. Brust verschlossen.“ Die Bitten des Papstes und des spanischen Episcopates konnten ihn nicht umstimmen. Das Beispiel Spaniens fand 1767 Nachahmung in Neapel unter Karls Sohn Ferdinand IV., für welchen der kirchenfeindliche Minister Tanucci regierte, und im Herzogthum Parma und Piacenza (1768), über welches Karls Bruder Ferdinand herrschte.

Faßt man die Männer, von welchen die Anfeindung des Jesuitenordens ausging, und die Mittel, deren sie sich bedienten, sowie das Verhalten des Klerus und des kath. Volkes in dieser Sache ins Auge, dann ergibt sich mit unumstößlicher Gewißheit, daß der Orden das schuldlose Opfer einer revolutionären und gottlosen Partei wurde, welcher gekrönte Häupter in unselbiger Verblendung Beistand leisteten.

Die Feinde der Kirche waren mit der Vertreibung der Jesuiten aus einzelnen Territorien nicht zufrieden, und ihre kgl. Bundesgenossen verlangten unter Drohungen die Aufhebung des Ordens von Clemens XIII. Der Papst widersetzte sich diesem Ansinnen mit Standhaftigkeit. Leider besaß sein Nachfolger Clemens XIV. nicht die Charakterfestigkeit seines Vorgängers. Von den bourbonischen Höfen bestürmt, unterzeichnete er, um des Friedens willen, am 21. Juli 1773 das Aufhebungsbreve Dominus ac redemptor noster. Publicirt wurde dasselbe erst am 16. August¹⁾.

Ohne die geringste Widerrede unterwarfen sich die Ordensmitglieder der Entscheidung des Papstes, dessen Breve auch nicht ein einziges Verbrechen dem Orden zur Last legen konnte. Der Jesuitengeneral Lorenz Ricci starb in der Engelsburg 1775, die Unschuld seines Ordens feierlich bezeugend.

Das Recht, einen ggl. Orden aufzuheben, kann Papst Clemens XIV. nicht streitig gemacht werden, wohl aber war das Benehmen desselben hart und unbillig und in seinen Folgen sehr verderblich²⁾. Den vermeintlichen Frieden erlangte er aber durch seine Willfährigkeit keineswegs. Die Anfeindungen der Kirche, und vorab des hl. Stuhles, nahmen jetzt noch größere

1) Lat. bei Theiner, Cl. XIV. epist. p. 385 sqq.; deutsch bei Theiner, Papst Cl. XIV. II, 354 ff.

2) Vgl. Leo, a. a. D. III, 1114.

Dimensionen an¹⁾, während die Jesuiten, alle erlittenen Unbilden vergebend, als Vertheidiger des Papstthums auftraten²⁾.

Ungeachtet des Aufhebungsabreue erhielten sich die Jesuitencollegien zu Mohilew und Pologk in Weißrußland, für welche Katharina II. sich beim päpstl. Stuhle verwendete. Pius VI. gestattete den Vätern sogar, einen Generalsvicar für Rußland zu wählen (1782), und Pius VII. erlaubte ihnen unter Kaiser Paul, sich in ganz Rußland anzusiedeln (1801). Derselbe Papst stellte am 7. Aug. 1814 den Orden wieder her.

3. Cultus und Disciplina.

§. 210. Die Feier des Gottesdienstes, die christliche Kunst, das religiöse Leben.

Um alles Unwürdige aus dem Cultus zu entfernen, gaben die Väter des Concils v. Trient specielle Vorschriften über die würdige Feier des Gottesdienstes, die Verwaltung des Predigtamtes und die Ertheilung des christl. Unterrichtes (24. S.) und suchten zugleich durch die neu edirten und verbesserten liturgischen Bücher jede Willkür im Gottesdienste, bei Spendung der hl. Sacramente u. s. w. auszuschließen.

Auch der Kirchengesang wurde Gegenstand der Verhandlungen der Synode, welche (22. u. 24. S.) alles Weltliche und Unwürdige aus demselben zu verbannen bemüht war³⁾. Unsterblichen Ruhm erwarb sich auf dem Gebiete der Tonkunst Joh. Pierluigi aus Palestrina († 1594), dessen Compositionen bei der kunstvollsten Behandlung der einzelnen Stimmen den Anforderungen des Concils von Trient vollständig Rechnung tragen. Ein Meisterwerk desselben ist die Missa Papae Marcelli (1555), welche dem mehrstimmigen Kirchengesange neuen Bestand sicherte. Die vom hl. Ph. Neri in Rom errichtete Musikhule gab den Anstoß zu den Oratorien. Im 17. Jahrh. machte sich eine neue Richtung in der Musik geltend, die von der kirchlichen Grundlage sich mehr abwendete.

Die bestehenden Kirchenfeste wurden durch das Fest des hl. Rosenkranzes, der hl. fünf Wunden, des Namens und des göttl. Herzens Jesu⁴⁾

1) Vgl. die Schilderung, welche der gelehrte Martin Gerbert, sp. Abt v. St. Blasien, 1761 von der Lage der Kirche entwirft (De legit. eccl. potestate l. 3, c. 1, n. 4 sqq.).

2) Siehe S. 717. 718.

3) Ab ecclesiis vero musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur . . . arceant. Sess. 22 dec. de observ. et evitand. in celebr. missae.

4) Vorzüglich bekämpften die Jansenisten diese Andacht, welche trotzdem immer größere Verbreitung fand. Siehe S. 671. Dalgairns, Das hl. Herz Jesu. N. d. S. Mainz 1862.

u. s. w. vermehrt; dagegen verminderten Benedict XIV. und Clemens XIV. die Zahl der Festtage auf dringendes Ersuchen verschiedener Höfe, welche auch die Feier obiger Feste von Staatswegen nicht gestatteten¹⁾. Die Kreuzweg- und Stationsandachten, welche seit dem 18. Jahrhundert in Aufschwung kamen, sollten einen Ersatz für die Wallfahrten nach Jerusalem bieten.

Der Gebrauch kirchlich nicht approbirter Vitaneien bei öffentlichen Andachten wurde 1601 von Clemens VIII. durch die Constitution Sanctissimus (1601) verboten²⁾ und die Einführung neuer Vitaneien beim Gottesdienste von einer besonderen Genehmigung der Congregation der Riten abhängig gemacht.

Nach Vorschrift des Concils v. Trient (25. S.) sollte bei Ertheilung von Ablässen „Mäßigung“ beobachtet und „aller schändliche Gewinn“ vermieden werden. Das Decret, welches öffentliche Bußen für notorische Verbrechen auferlegt (24. S.), kam nicht zur Ausführung.

Die von Papst Paul III. neu organisirte und von Pius V. und Sixtus V. weiter ausgebildete kirchl. Inquisition³⁾ erhielt sich in Rom; in den anderen Ländern der Christenheit aber wurde dieselbe im 18. u. 19. Jahrh. aufgehoben.

Der kirchl. Baustyl des 16. Jahrh. war hauptl. die Renaissance, welche im Zeitalter Ludwigs XIV. zum Rococo- oder Zopfstyl ausartete, während der f. g. Barockstyl (Jesuitenbaustyl) einen Mittelweg einzuschlagen suchte.

Auch die kirchliche Malerei und Sculptur trägt schon deutlich das Gepräge einer Zeit an sich, welche mit Preisgebung der idealen und höheren Richtung des Mittelalters ihren naturalistischen und sinnlichen Anschauungen einen concreten Ausdruck gab.

Größere Triumphe feierte die vom Geiste der Kirche getragene Poesie, welche die Erzeugnisse des Humanismus nicht nur nach Inhalt, sondern auch nach Form in Schatten stellt.

Was das religiöse Leben in dieser Periode betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß dasselbe durch die f. g. Reformation vielfach in Verfall gerieth, durch die Thätigkeit des Concils v. Trient aber wieder gehoben wurde. Sehr nachtheilig für Religion und Sitten waren die verheerenden Kriege, insbes. der 30jährige Krieg, welcher große Nothheit und Sittenlosigkeit im Gefolge hatte. Nach Wiederherstellung des Friedens nahm aber die religiös-sittliche Erneuerung in Deutschland einen erfreulichen Fortgang. Um die Mitte des 18. Jahrh. wurde die ungläubige Aufklärung vielfach in den höheren Kreisen herrschend und drang allmählig auch in die unteren Schichten

1) Diese Feste durften nur in choro oder am darauffolg. Sonntag gefeiert werden.

2) Approb. Lit. sind die Allerheiligenlit., die Lovetanische Lit. u. (21. Aug. 1862) die Lit. vom Namen Jesu.

3) Bange, Die röm. Curie S. 92 ff. Phillips, R.-R. VI, 583 ff.

ein. Insbesondere war Frankreich im 18. Jahrh. der Schauplatz ungläubiger und frivoler Bestrebungen, welche am Hofe des „allerchristlichsten“ Königs Unterstützung fanden, zunächst den höheren Adel irreligiös und unmoralisch machten, in der Folge aber auch die schlimmsten Wirkungen auf das gewöhnliche Volk ausübten. In Spanien und Portugal fand die Häresie mit ihren schlimmen Folgen energischen Widerstand. Erst als der kgl. Absolutismus mit dem Freimaurerthum gemeinschaftliche Sache machte, gelang es, einen Theil des Volkes und des Klerus für die falsche Aufklärung zu gewinnen, welcher jedoch der gesunde und kirchliche Sinn der meisten kath. Spanier und Portugiesen stets abgeneigt blieb. In Italien ging die reformatorische Thätigkeit vieler hl. Männer und Frauen dieser Zeit (§. 186) nicht spurlos vorüber, obgleich der Geist der Welt die Entfaltung eines wahrhaft religiösen Lebens vielfach erschwerte. Aber solcher beklagenswerthen Mißstände ungeachtet, steht dennoch die Thatfache fest, daß die Kirche in dieser Periode kein Mittel zur religiös-sittlichen Vervollkommnung der Gläubigen unbenützt ließ, daß dieselbe im Ganzen die schönsten Resultate erzielte und namentlich, daß sie eine große Schaar von Heiligen in allen Ländern hervorbrachte, welche für ihre Zeitgenossen hell leuchtende Vorbilder wurden.

Außer Palestrina (*Baini*, Mem. della vita di G. P. da Palestr. Roma 1828. 2 Voll.) sind als bedeutende Componisten anzuführen die Spanier Morales, Mitglied der päpstl. Capelle in Rom, Guerrero, Ortiz, vorzüglich L. da Vittoria, Kapellmeister zu St. Apollinare in Rom; ferner die Italiener Dentice, Festa, Joh. u. Paul Animuccia, Felix u. Franz Anerio, Agostini u. der berühmte Gregor Allegri († 1652). Auch Frankreich besaß ausgezeichnete Tonkünstler wie Arcadelt u. Goudimel, dessen Schüler Palestrina war. Unter den niederländischen Meistern ragt bes. Orlando di Lasso hervor u. s. w. (Vgl. Jakob, Die Kunst im Dienste der K. (2. Aufl.) Regensb. 1870, S. 400 ff. Die Lit. f. S. 206, N. 9).

Ueber die Maler der Renaissance siehe die S. 523 angeführten Werke. Am bekanntesten sind die Ital. Domenichino u. Guido Reni, der Spanier Murillo, P. P. Rubens aus der niederl. Schule u. s. w.

Unter den kirchl. Dichtern nimmt der poln. Jesuit Sarbiewski u. sein Dendsgenosse Balde einen hohen Rang ein. Ihre lat. Hymnen u. Lieder wetterfeiern an Eleganz der Sprache mit den alten Classikern. Als deutsche Lyriker glänzten bes. der Jes. Spee (f. S. 527), Verf. der Trugnachtigall, u. der Convertit Angelus Silesius (Paul Scheffler). Die beiden Spanier Lope de Vega († 1563) u. Calderon († 1687) verherrlichten den christl. Heldennuth u. die Geheimnisse der Religion, insbes. das hl. Altarspiel durch ihre künstlerisch vollendeten, tief sinnigen u. glaubensinnigen dramatischen Dichtungen (Autos sacramentales). In Italien schlug Torquato Tasso († 1595) durch sein Epos „das befreite Jerusalem“ wieder eine bessere Richtung ein. (*Balde*, carm. Lyrica ed. *Hipler*. Münster 1856; Westermayer, J. Balde u. s. Leb. München 1868. *Langhein*, Comment. de M. C. Sarbievii vita, studiis et scriptis. Dresdae 1754. Vgl. Stimmen aus M. Laach Jahrg. 1873, S. 159 ff., 343 ff. Trugnachtigall, edirt v. Brentano. Berl. 1817. Schefflers Werke v. Rosenthal. Regensb. 1862. 2 Bde. Wittmann, Ang. Siles. u. s. w. Augsb. 1842. Calderons geistl. Festspiele, deutsch v. Lorinser. Regensb. 1856 ff. 18 Bde. Vgl. Schack, Gesch. der dram. Lit. in Spanien. Bb. 2 u. 3).

Zweite Periode.

Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.

A. Außere Geschichte der Kirche.

I. Ausbreitung des Christenthums.

§. 211. Die Missionen in Ostindien, China, Japan u. s. w.

Einen erfreulichen Aufschwung nahmen im 19. Jahrh. die kath. Missionen¹⁾, welche durch die Aufhebung des Jesuitenordens und aus anderen Ursachen gegen Ende der vorigen Periode in Rückgang gerathen waren. Welt- und Ordensgeistliche, insbes. die Mitglieder der wiederhergestellten Gesellschaft Jesu, vereinigten jetzt ihre Bemühungen, um das Licht des Glaubens in den heidnischen Ländern entweder erst anzuzünden, oder vor dem Erlöschen zu bewahren. Um die Missionäre durch Gebet und Almosen zu unterstützen, wurden verschiedene Vereine gegründet. Unter denselben nimmt der Thoner Verein zur Verbreitung des Glaubens (1822) die erste Stelle ein²⁾.

Die von Portugal abhängigen alten Bisth.³⁾ in Ostindien wurden durch die englischen Eroberer in ihrer Wirksamkeit gehindert und gingen ihrem Erlöschen allmählig entgegen. Der hl. Stuhl errichtete deshalb apostolische Vicariate⁴⁾ für die unter der Herrschaft Englands stehenden Gebiete, und Gregor XVI. unterdrückte durch das Breve Multa praeclare 1838 einige Bisth., nachdem er schon 1832 den Hof von Lissabon aufgefordert hatte, entweder den übernommenen Verpflichtungen bez. der ostindischen Bisth. nachzukommen, oder auf das Patronatsrecht Verzicht zu leisten. Das Erzbisth. Goa und das Bisth. Macao wurden erhalten; ihre Thätigkeit aber mußte auf das portugiesische Gebiet beschränkt werden. Gegen die neue

1) Die Lit. siehe §. 157. Vgl. Gams, Gesch. der K. Christi im 19. Jahrh. Bb. 1 u. 3.

2) Andere Missionsvereine sind der Leopoldverein in Oesterreich (1839), der Ludwigs-Missionsverein in Baiern (1843), der F. Xaveriusverein in Aachen (1832).

3) Goa (1534) seit 1557 Erzb., Cochin, Cranganor u. Meliapur (Vorderindien), Malacca u. Macao (Hinterind.). Cf. Gams, Series episc. Eccl. cath. p. 116. 117. 127. 132.

4) Innoc. XII. errichtete 1696 das ap. Vic. v. Bombah; Greg. XVI. das Vic. v. Calcutta u. Madras (1834), Ceylon (1836), Madura (1838). Cf. Gams, l. c. p. 118.

kirchl. Organisation protestirte das Domcapitel von Goa und wurde von dem neuen Erzb. Jos. de Sylva y Torres (1843) und dem Bisch. Hieron. da Matta v. Macao (1853) in seinen schismatischen Bestrebungen kräftig unterstützt¹⁾. Das unwürdige Treiben der Schismatiker und der 1857 ausgebrochene engl.-ostindische Krieg waren für die Missionen sehr verderblich. Erst in neuester Zeit gewannen dieselben wieder eine größere Ausdehnung.

Unter der holländischen Herrschaft wurden die kath. Missionäre auf Ceylon arg bedrückt. Erträglich gestalteten sich die Verhältnisse, als die Engländer in den Besitz der Insel kamen. Seit 1849 bestehen dort 2 ap. Vicariate, Jaffna und Colombo. Die eingeborenen Christen zeichnen sich durch treue Anhänglichkeit an die Kirche und eine rührende Opferwilligkeit für kirchl. Zwecke aus, und die Zahl der bekehrten Heiden wird täglich größer, während „die Christen der Regierung,“ d. h. die Protestanten, vielfach wieder zum Buddhismus abfallen, oder in die kath. Kirche sich aufnehmen lassen.

In Hinterindien fanden die christlichen Missionäre bei den Bewohnern des Königreichs Birma und Siam im Ganzen wenig Neigung für das Christenthum. Bereitwilligere Aufnahme fand dasselbe im Königreich Anam, d. h. in den vereinigten Reichen von Tonkin, Cochinchina u. s. w. Unter dem blutgierigen König Min-Menh († 1841) brach eine schreckliche Verfolgung der Christen (seit 1830) aus, welche unter Dieu-Tri († 1847) etwas aufhörte, aber schon von dessen Nachfolger Tu-Duc mit großer Heftigkeit erneuert wurde. Einen zeitweiligen Stillstand bewirkte 1851 die Cholera, welche den eingeborenen Christen und den Missionären Gelegenheit bot, ihre aufopfernde Liebe zu bethätigen. Nach dem Erlöschen der Seuche begannen die Verfolgungen wieder und nahmen 1858 einen allgemeinen

1) Die Ordination v. 800 meist ungebildeten Priestern war das Signal zum offenen Aufstand. Die Schismatiker verführten die Kath. in den ap. Vic., bemächtigten sich der Kirchen u. s. w. Torres wurde 1848 Coadjutor des Erzb. v. Braga u. kehrte nach Portugal zurück. Das Schisma dauerte fort. Am 17. Febr. 1851 beflagte Pius IX. in einer Alloc. die unseligen Zustände in Indien. Dies hinderte jedoch Bisch. da Matta v. Macao nicht (1853), in Bombay auf die ap. Vicare öffentlich zu schmähen u. in Goa 536 Individuen die Weihen zu ertheilen. Zwei päpstl. Monitorien verachtete er. Der ap. Vic. v. Bombay, Anastas. Hartmann († 1866), wurde in der Kirche v. St. Michael zu Upper Mahim vom 13.—20. März 1853 eingeschlossen gehalten, um ihn dem Hungertode preiszugeben (Hist.-pol. Bl. Bd. 32, S. 748 ff. 800 ff.). Am 9. Mai 1853 erging ein strenges Breve an den schism. Bisch., welches die gefährlichsten Ausfälle auf den hl. Stuhl in der portugiesischen Kammer hervorrief. Doch mußte da Matta weichen. Ein and. Haupt der Schismatiker war A. M. Suarez in Bombay, der sich als Generalvicar des Erzb. v. Goa gerirte. Die Streitigkeiten zw. Rom. u. Port. hins. der indischen Bisch. wurden 1859 beigelegt. Siehe üb. das Schisma, Acta Pii IX. Tom. 1, p. 265 sqq. Bussierre, Hist. du schisme portugais dans les Indes. Paris 1854.

Character an. Trotzdem gewinnt die Kirche in Anam täglich neue Mitglieder¹⁾.

Das ap. Vicariat für Ugra und Tibet (1808) wurde den Kapuzinern übertragen. Im Jahre 1844 gelang es den Lazaristen Huc und Gabet nach Lassa zu kommen, wo sie viele Befehrungen machten, auf Verlangen des chinesischen Gesandten aber wieder vertrieben wurden. Der Versuch anderer Missionäre, i. J. 1851 in dieses Reich einzudringen, verschaffte denselben die Märtyrerkrone, welche im letzten Decennium vielen Christen Tibets zu Theil wurde.

Gegen Ende der Regierung des Kaisers Kien-long (s. S. 543) hörte in China die Verfolgung auf, begann aber mit großer Heftigkeit unter dem Tyrannen Kia-king (1795—1820), welcher Tausende von Katholiken grausam hinrichten ließ. Unter Tao-kuang († 1850) wurden dieselben in einzelnen Provinzen verfolgt, während der Kaiser kein Blutedicth erließ. Noch besser gestaltete sich die Lage der Christen nach dem Vertrage von Nanking 1842, welcher denselben den kais. Schutz zusicherte. Die Bestimmungen dieses Vertrages riefen eine Reaction der altchinesischen Partei hervor, welche Kaiser Hien-fong bewog, die Feindseligkeiten wider die „Barbaren“ zu erneuern. Die Feindschaft kam 1856 zum Ausbruch. Die siegreichen Waffen Frankreichs und Englands nöthigten den „Sohn des Himmels,“ im Frieden v. J. 1858 die christenfeindlichen Gesetze aufzuheben und den Missionären freien Zutritt in das Reich zu gestatten²⁾. Die Nichterfüllung dieses Vertrages führte zur Eroberung von Peking, worauf der Friede von Tien-tsin (24. Okt. 1860) die Rechte der Christen neu garantirte und vermehrte. Großen Segen stiftet der von Bisch. Forbin-Janson v. Nancy (1843) gestiftete „Verein von der hl. Kindheit.“

Die meisten Märtyrer der neueren Zeit hat die Kirche auf der Halbinsel Corea³⁾ aufzuweisen (s. S. 545). Erst in den letzten Decennien eröffneten sich den glaubenstreuen Coreanen bessere Ausichten, die jedoch durch die feindselige Stimmung des Hofes (seit 1866) wieder getrübt wurden.

Die Missionen in Japan stehen unter der Leitung eines ap. Provicars. Erst nach der nordamerikanischen und englischen Expedition 1858 erlangten

1) Am 1. März 1851 wurde der Miss. Schöffler u. 1. Mai 1852 der Miss. Bonard gemartert.

2) Heftig wüthete die Perf. i. J. 1815. Der ap. Vic. Dufresse, der seit 1776 in China wirkte, u. a. Pr. starben des Märtyrertodes. Cf. Bull. Rom. continuationo. XIV, 240. Die Lazaristen Let (1820) und Perbohre (1840) nebst and. Miss. u. vielen Christen hatten dass. Schicksal. 1856 wurde P. Chappelleine grausam hingerichtet.

3) Im Jahre 1839 wurden Bisch. Imbert u. 100 corean. Christen gemartert; in der Perf. 1866 endigten Bisch. Verneuy u. sein Coadjutor Daveluy (Perf. der Gesch. der corean. Märtyrer 7 Bde) u. a. Pr. als Märtyrer.

die fremden Mächte größere Rechte in diesem Inselreiche, welche auch den Missionären zu Gute kamen. Doch sind die eingeborenen Christen noch immer den Bedrückungen und Verfolgungen der kaiserlichen Beamten ausgesetzt. Im Jahre 1862 erbaute der ap. Provicar Gérard in Yokuhama eine Kirche.

§. 212. Die Missionen in Afrika, Amerika und Oceanien.

In Afrika¹⁾ wurden bis jetzt die heldenmüthigen Aufopferungen der Missionäre nur mit geringem Erfolge gekrönt. Im Norden dieses Welttheiles, der Wiege so großer Kirchenlehrer, bestehen jetzt das apost. Vic. für Tunis, das Erzbisthum Algier (1867) nebst den Suffraganbisth. Oran und Constantine für die franz. Provinz Algier, und das span. Bisth. Ceuta für Marokko. Für Centralafrika (Nord- und Süd-Guinea) errichtete Gregor XVI. ein ap. Vicariat (1846). Zur Unterstützung der Mission, welcher A. Knoblecher († 1858) mit Segen vorstand²⁾, wurde 1851 der Marienverein in Oesterreich gestiftet. In den Ländern Congo und Senegambien³⁾ wirken die Priester aus der Congregation vom hl. Geiste⁴⁾ und vom unbefleckten Herzen Mariä, welchen das mörderische Klima ebenso viele Schwierigkeiten bietet, als der Stumpfsinn und die sittl. Corruption der Eingeborenen. Am 28. Aug. 1860 wurde auch ein ap. Vic. für Dahomey errichtet. Im Caplande bestehen seit 1851 drei ap. Vic. Auf den Sechellen-Inseln wirken seit 1853 wieder Missionäre⁵⁾. Für Isle de Bourbon wurde 1850 ein Bisth. gegründet. In den letzten Jahren gelang es den Glaubenspredigern, auf Madagaskar sich niederzulassen. Hier fanden sie an den engl. Methodisten heftige Widersacher, an der Königin Kasoherina aber eine Beschützerin. Abyssinien „trinkt den Schweiß der Missionäre, bringt aber keine Früchte des Heiles hervor.“ Für Aegypten und Arabien besteht seit 1837 das ap. Vic. von Alexandrien. Die Bemühungen der religiösen Genossenschaften haben bei den Kopten einige Erfolge; die Anhänger des Islams⁶⁾ dagegen setzen denselben beharrlichen Widerstand entgegen. Im Jahre 1867 wurden

1) Wichtige Mittheilungen über die R. in Afrika enthalten die Kölnner u. Münchener Annalen des Glaubens (f. S. 733).

2) Ueber die drei Missionsstationen Chartum, Gondokoro u. Angweyn siehe Hist.-pol. Bl. Bd. 39, S. 601 ff. 653 ff. 666 ff. Vgl. Bd. 39, S. 372 ff.

3) Für die Westküste Afrikas wurde 1854 ein Missionsseminar errichtet.

4) Diese Congregation wurde 1703 gestiftet u. 1848 mit der Congregation vom unbefleckten Herzen Mariä, deren Stifter der jüd. Convertit M. P. Franz Libermann an n ist, vereinigt. Siehe Rosenthal, Convertitenbilder III, 1. S. 83 ff. bef. S. 117. 118.

5) Apost. Präfect der Miss. ist der Kapuziner Theophilus.

6) Hist.-pol. Bl. Bd. 34, S. 783.

in Cairo zwei Institute für die unglücklichen Neger gegründet, welche aus dem Innern Afrikas als Sklaven nach Aegypten gebracht werden. Ähnliche Anstalten bestehen auch zur Aufnahme und christl. Erziehung armer Negerkinder¹⁾.

Auch in der neuen Welt²⁾ erzielt die Kirche die schönsten Resultate ihrer Wirksamkeit. Die Missionen von Canada³⁾ in Nordamerika gedeihen trotz aller Schwierigkeiten vortrefflich; weniger erfolgreich sind die Missionen im Oregongebiete. Dagegen berechtigt die Thätigkeit der Jesuiten und Franziskaner in Californien und Neu-Mexiko⁴⁾ zu den besten Hoffnungen, ob schon die Sectirer alle Mittel anwenden, um die Katholiken zum Abfalle zu verleiten, und auch die Regierungen den Missionären große Hindernisse in den Weg legen. Für die vereinigten Staaten von Nordamerika, wo das prot. Sectenwesen⁵⁾ mit seinen verderblichen Wirkungen üppig emporwuchert, bestehen 7 kath. Erzb., 47 Bisth. und 9 ap. Vicariate⁶⁾. Die zahlreichen relig. Genossenschaften beschäftigen sich mit Seelsorge, Krankenpflege und Jugendunterricht. Ihre segensvolle Wirksamkeit wird auch von der prot. Regierung anerkannt. Auch in Texas wirken verschiedene Congregationen mit glücklichem Erfolge. Besonders traurig sind die relig. Zustände in Mexiko. Die politischen Veränderungen in diesem Lande blieben nicht ohne den nachtheiligsten Einfluß auf die kath. Religion, welche von freimaurerischen Beamten verfolgt ward, während das Volk mit unverbrüchlicher Treue an derselben festhielt. Nach dem Sturze des Präsidenten Comonfort schöpften die schwerbedrängten Katholiken neue Hoffnungen. Noch günstiger schien sich die Lage der Kirche nach der französischen Expedition und der Wahl des Erzherzogs Maximilian zum Kaiser v. Mexiko zu gestalten. Leider nahm der neue Herrscher eine unfreundliche Stellung der Kirche gegenüber ein, um sich die Gunst der Liberalen zu erwerben, die ihn schließlich dem Verderben überlieferten. Am 19. Juli 1867 ward der verrathene Monarch auf Befehl des republicanischen Präsidenten Juárez erschossen. Hierauf wurden

1) Vgl. Erster ausführl. Bericht über die Neger-Institute v. Aegypten, die im Dez. 1867 von Daniel Comboni gegründet wurden. Wien 1871.

2) Siehe §. 159. Gams, a. a. O. III, 650.

3) Duebel wurde unter Bisch. Plessis 1819 zum Erzb. erhoben. Es hat 11 u. Halifax 5 Suffraganbisth.

4) Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 20, S. 611 ff.

5) Döllinger, Kirche u. Kirchen S. 312 ff.

6) In Baltimore wurden v. 1829—58 neun Provincialshn. gefeiert. Das erste Nationalconc. fand 1852, das zweite 1866 statt. Die Acten derselben erschienen in Baltimore. Vgl. auch Niedermayer, Das Conc. v. Balt. 1866. Febr. 1867. Im Jahre 1791 hielt der erste, 1790 für Nordamerika consec. Bisch. Carroll eine Diöcesanshn. Ueber die rel. Zust. vgl. Shea, Die kath. R. in Nordamerika. Regensb. 1864. Salzbacher, Meine Reise nach N. 1842. Wien 1865. Gams, Series episc. p. 170 sqq. Siehe Archiv für kath. R.-N. XXII, 97 ff., 177 ff.

die Verfolgungen und Beraubungen der Kirche mit erneuerter Hefigkeit fortgesetzt.

Die konstituierende Versammlung der fünf Staaten¹⁾ von Centralamerika (1823/24) war von einem kirchenfeindlichen Geiste beseelt, der sich in mannichfacher Weise kundgab. Die Auflösung des Bundes (1838) erleichterte das Loos der Katholiken in einzelnen Gebieten, deren Regierungen mit dem ap. Stuhle Concordate²⁾ schlossen, ohne jedoch den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Trostlos ist die Lage der Kirche in der Republik Haiti, wo die polit. Umwälzungen derselben tiefe Wunden schlugen. Nicht besser sind die Zustände in der Republik St. Domingo auf derselben Insel. Der erzb. Stuhl v. St. Domingo ist seit 1862 verwaist. Die Regier. fallen wieder in das Heidenthum zurück³⁾. Auf den spanischen Antillen Cuba und Portorico und im ap. Vic. von Jamaica sind die rel. Zustände besser. Am blühendsten sind die Missionen auf den unter Englands und Frankreichs Herrschaft stehenden kleinen Antillen.

Aus den ehemaligen spanischen Provinzen Südamerikas entstanden (1820) mehrere Republiken, deren Regierungen⁴⁾ sehr feindselig gegen die Kirche auftraten. Die Urheber der Kirchenverfolgungen waren die freimaurerischen Liberalen, welche sich überall derselben Mittel, Beraubung der Kirche, Verbannung pflichttreuer Geistlichen und Mönche, Erhebung unkirchlicher oder unmoralischer Männer zu den kirchl. Stellen und schmachvolle Verdächtigung der Kirche durch eine ungläubige und zügellose Presse, bedienen. Wiederholt protestirte der hl. Stuhl gegen solche Rechtsverletzungen, und auch ein Theil des einheimischen Klerus leistete Widerstand. Die alten Bisthümer mußten jahrelang unbesezt bleiben. Diese traurigen Zustände wurden noch verschlimmert durch die fortwährenden Bürgerkriege, welche eine schreckliche Verwilderung im Gefolge hatten. Die mit dem hl. Stuhle abgeschlossenen Concordate kamen meistens nicht zur Ausführung. Eine sehr erfreuliche Ausnahme macht gegenwärtig die Republik Ecuador⁵⁾. Auch in der Republik Bolivia besteht zwischen der Kirche und Staatsgewalt im Ganzen ein gutes Einvernehmen. In Peru⁶⁾ und Chili sind die Bezie-

1) Nicaragua, Guatemala, San Salvador, Honduras u. Costa Rica.

2) Die Concord. bei *Nussi*, *Conventiones. Mog.* 1870. Vgl. Archiv für kath. R.-H. Bd. 12, S. 225 ff.

3) Acta Pii IX. tom. 1, p. 559 sqq.

4) Baluffi, Das vormalig span. Amerika vom Zeitr. f. Entd. bis 1848. Wien 1848. 2 Bde. Ein großer Feind der R. war Präf. Lopez von Neu-Granada. Cf. Acta Pii IX. tom. 1, p. 383 sqq. Der Papst lobte in seiner Allocution bes. die Standhaftigkeit des Erzb. Rosquerra v. Santa Fé de Bogota. Auch in der Republik Venezuela war die Regierung antikirchlich. 1862 schloß sie ein Concord. mit Rom.

5) Pius IX. sprach 1850 Maria Anna *Parades*, die „*Risla v. Duito*“ († 1645), selig.

6) Das Erzbisth. Lima ist berühmt durch den hl. Erzb. Turibius († 1606) u. die hl. Rosa Limana († 1620).

hungen der beiden Gewalten zu einander nicht gerade feindselig. Leider herrscht in diesen drei Staaten großer Priesterangel, über welchen auch aus anderen Gegenden Klagen ertönen. In Buenos Ayres und am La Plataströme hatte die kath. Kirche von Seiten der weltl. Gewalthaber große Bedrückungen zu erdulden. Die Verführungskünste der prot. Missionäre scheiterten an dem gläubigen Sinne des Volkes. Erst 1858 wurden die verwaisten Bisth. wieder besezt. Die Missionen von Uruguay und Paraguay wurden durch die Feindseligkeit ungläubiger Staatsmänner an jedem Aufschwung gehindert. Das seit 1826 von Portugal losgetrennte Kaiserthum Brasilien ahmte das Beispiel Pombals nach, welcher die blühenden Missionen zerstört hatte, fand aber mächtigen Widerstand an dem gläubigen Volke und den Ständen, die sich den schismatischen Bestrebungen kräftig widersezten. Der Conflict wegen der Ernennung des unkirchlichen Dr. Moura zum Bisth. v. Rio Janeiro endigte mit der Niederlage der Regierung¹⁾. Wie in anderen Staaten Südamerikas herrschen auch hier die Freimaurer, die noch jüngst den eifrigen Bischof von Olinda oder Pernambuco, welcher den Bann über die geheimen Gesellschaften verkündete, ins Gefängniß werfen ließen. Der Verfall unter dem Klerus und ein drückender Priesterangel sind für das Emporblühen der Missionen noch schädlicher als die große Armut der brasilianischen Kirche, die man wiederholt ihres Eigenthums beraubte.

Wenn auch die rel. Verhältnisse in Südamerika noch Vieles zu wünschen übrig lassen, so darf man doch hoffen, daß die aufopfernde Thätigkeit so vieler Welt- und Ordensgeistlichen den Segen Gottes auf die Missionen in jenem Welttheile herabrufe, in welchem mit dem kath. Glauben die wahre Civilisation der Eingeborenen so bewundernswürdige Fortschritte machte, bis das Freimaurerthum und der Liberalismus unter dem Scheine der Aufklärung die Zustände der alten Barbarei wieder herbeiführten, die Indianer, statt sie zu bekehren, ausrotteten und dem geistigen und materiellen Wohle der einzelnen Staaten eine Wunde schlugen, die nur durch eine aufrichtige Rückkehr zu den kirchlichen Grundsätzen und eine Emancipation von der Loge geheilt werden kann.

Die Missionen in Oceanien²⁾ nehmen trotz der Hindernisse, welche das unwürdige Treiben der Methodisten und die Wildheit der Eingeborenen

1) Vgl. *Wise man*, Das Ansehen des hl. Stuhles in Südamerika. (Abhandlungen über versch. Gegenstände. N. d. E. Regensb. 1854. Bd. 2, S. 253 ff.).

2) *Salvado* (O. s. B.), *Memorie storiche dell' Australia particolarmente della miss. benedettina di Nuova Norcia etc.* Rom. 1851. Vgl. *Hist.-pol. Bl.* Bd. 4. *Micheli's*, Die Völker der Südsee u. die Gesch. der prot. u. kath. Missionen. Münster 1847. *Verguet*, *Hist. de la première mission cath. au Vicariat de Mélanésie* (v. 1848-54). Carcassone 1854. Große Verdienste erwarben sich die Benedictiner *Ulathorne* (jetzt Bisth. v. Birmingham in Engl.) u. *Polding*, Erzbisch. v. Sidney.

(Menschenfresser) der Verbreitung des Glaubens bereiten, im Ganzen einen guten Fortgang. Im Jahre 1845 konnte in Sidney schon eine Provincial-synode¹⁾ gefeiert werden. In großer Blüthe steht die Mission auf den Gambier-Inseln. Außer den Benedictinern und Jesuiten wirken auch die Marienpriester und die Priester aus der Picpus-Gesellschaft²⁾ in diesem Welttheile, in welchem auch schon das Blut der Märtyrer³⁾ floß. Gegenwärtig bestehen dort 13 Bisth. und 7 ap. Vicariate⁴⁾.

§. 213. Die Missionen in der Türkei und in Persien.

Ungeachtet der Feindseligkeit der fanatischen Muselmänner, der Häcke der Schismatiker und der Intriguen Rußlands hat sich die kath. Religion im türkischen Reiche erhalten und gewinnt täglich neue Mitglieder. Die Leitung der Missionen haben verschiedene religiöse Genossenschaften⁵⁾ übernommen; ihre Wirksamkeit wird durch die aufopfernde Hingabe der barmherzigen Schwestern im Dienste der Kranken und im Unterrichte der Jugend sehr gefördert. Die Pforte ist von ihrem früheren Verfolgungssysteme etwas abgewichen; aber die Bedrückungen der Christen haben trotz des Hatti-Scherif von Gülhane vom 3. Nov. 1839 und des Hatti-Houmayoun (Toleranzedict) von 1856 nicht ganz aufgehört. Im Juli 1860 fand die furchtbare Niedermeglung der Christen im Libanon und in Syrien statt. Auch der Besuch des Sultans Abdul Aziz 1867 bei den europäischen Höfen hat keine wesentliche Besserung der Lage der Christen herbeigeführt.

In der Levante wirken die Lazaristen unter dem Schutze Oesterreichs und Frankreichs. Das ap. Vicariat v. Aleppo umfaßt die Katholiken des lateinischen Ritus in Syrien und Phönizien⁶⁾. Der lat. Patriarch von Jerusalem nahm seit 1847 wieder seinen Sitz in der hl. Stadt. Die Wache am hl. Grabe besorgen noch die Franziskaner⁷⁾, welche von den Schisma-

1) Die zweite fand 1869 statt.

2) Die Marienpriester oder Maristen von Lyon wurden 1815 von G. de Mazenod (sp. Bisch. v. Marseille † 1861) gestiftet u. 1828 von Leo XII. bestätigt. Die Congregation v. Picpus (nach der Straße in Paris, an welcher ihr Hauptkloster liegt, so genannt), oder vom hlsten Herzen Jesu u. Mariä wurde vom ehrw. Coudrin 1805 gegründet.

3) Auf der Insel Wallis wurde 1841 P. Chanel, auf d. I. Isabella 1845 Bisch. Spalle u. 1856 P. Mozzucconi mit 18 Schiffsleuten ermordet.

4) Ueber die kirchl. Eintheilung v. Oceanien s. *Gams*, Series episcoporum p. 459.

5) Außer den Benedictinern, Franziskanern u. Kapuzinern sind noch die Jesuiten, Lazaristen, Passionisten (ihr Stifter ist der hl. Paul vom Kreuze † 1775) u. M. thätig.

6) Aegypten wurde 1837 u. Abyssinien 1843 von demselben getrennt.

7) Sie besitzen 22 Klöster in Palästina.

tikern viele Unbilden erdulden müssen. Großen Nutzen stiftet der 1855 in Köln entstandene Verein vom hl. Grabe.

In Persien erlangten die kath. Missionäre durch den Einfluß Frankreichs die Zurückgabe ihrer Kirchen und Schutz gegen ihre Feinde¹⁾. Im Königreich Griechenland bestehen 4 kath. Bisthümer mit etwa 30,000 Katholiken.

Die zur kath. Kirche zurückgetretenen alten orientalischen Secten haben ihre eigenen Patriarchen, deren Rechte der ap. Stuhl wieder bestätigte²⁾.

Unter den kath. Staaten gebührt Frankreich das hohe Verdienst, den größten Eifer für die Missionen, sowohl durch Absendung von Glaubensboten und materielle Unterstützungen der neugegründeten christl. Gemeinden, als auch durch die Uebernahme des Protectorates der Missionäre und der Gläubigen, zu entfalten.

Während die kath. Missionen zu den freudigsten Hoffnungen berechtigen und das Evangelium durch die Glaubensboten der Kirche allen Völkern des Erdkreises verkündigt wird, erweisen sich die Missionen der Protestanten, trotz der ungeheuren Summen, die alljährig dafür verausgabt und der Millionen von Bibeln in allen Sprachen, welche von der Londoner Bibelgesellschaft (seit 1802) in die heidnischen Länder versendet werden, als unfruchtbar.

Auch das von König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und dem Erzb. Howley von Canterbury 1841 gestiftete und mit 30,000 Pfund Sterling dotirte anglo-preussische Bisthum von St. Jakob in Jerusalem erreichte seinen Zweck nicht. In England und Preußen erhoben sich Stimmen gegen diese „Mischehe“ u. die Pforte protestirte gegen die Errichtung eines Bisthums ohne ihre Einwilligung. Doch gestattete sie dem neuen Bisch. Dr. Alexander schließlich die Vornahme kirchl. Handlungen. Seine Predigten haben so wenig Erfolg bei den Orientalen, daß die ganze Diocese des Bischofes nur aus seiner Familie und den Bediensteten der prot. Mission besteht. (Vgl. Hefele, Beiträge I, 477 ff.).

Von großer Wichtigkeit für die Gesch. der Miss. sind die Annales de la propagation de la foi des Lyoner Vereins, welche in deutscher Uebers. zuerst 1832 in Cistern u. hierauf in Köln herausgegeben werden und Originalberichte der Missionäre enthalten. Die Münchener Annalen des Ludwig Missionsvereins sind ebenfalls sehr zu empfehlen. Wichtige Nachrichten aus den Miss. theilen auch der Katholik u. and. rel. Zeitschriften mit. Die Verhältnisse im hl. Lande wurden in der Zeitschrift des hl. Grabvereins, „das hl. Land“, eingehend besprochen. Die in Freiburg seit 1874 erscheinende illustrierte Monatschrift „Die kath. Missionen“ schildert in anziehender Weise, meist in Originalartikeln, die Verhältnisse in den einzelnen Missionsgebieten. (Vgl. auch Fr. v. Hübner, Ein Spaziergang um die Welt. 2 Bde. Leipzig 1874. (Ueber die Ermordung der barmherzigen Schwestern und Lazaristen (1870) zu Tien-tsin siehe Bd. 2, S. 281 ff.).

1) Im Jahre 1834 ertheilte der Schah dem P. Deuberia, Vorsteher der armenischen Miss., einen Schutzbrief. In Westpersien errichtete Eugen Boré ein Collegium auswärtiger Missionäre.

2) Vgl. Archiv für kath. K.-R. Bd. 7 u. 8. *Gams*, Series Episcoporum p. 455 sqq.

II. Kirche und Staat.

§. 214. Einfluß der französischen Revolution auf die kirchlichen Verhältnisse.

Die schon seit geraumer Zeit vorbereitete¹⁾ Revolution in Frankreich kam unter dem edeln, aber schwachen König Ludwig XVI. zum Ausbruche und war von den verheerendsten Wirkungen für die Throne und Altäre begleitet.

Die nächste Veranlassung dieser traurigen Katastrophe²⁾ war die wegen der Finanznoth nach Versailles berufene Versammlung der Reichsstände (4. Mai 1789), welche sich auf Betreiben des Abbé Sieyès³⁾ und des Grafen Mirabeau als constituirende Nationalversammlung erklärten und alsbald in heftige Opposition zur Krone und zur kath. Kirche traten.

Der antikirchliche Geist der Majorität dieser Versammlung sprach sich schon in der auf Lafayette's Antrag erfolgten Proclamation der Menschenrechte und der Religionsfreiheit (26. Aug.) aus; noch heftiger aber entbrannte der Kampf in Paris, wohin die nun von den Freimaurern⁴⁾ geleitete Nationalversammlung dem unglücklichen Könige gefolgt war.

Zuerst wurde (2. Nov.) auf Vorschlag des Bischofs Talleyrand von Autun das gesammte Kirchengut „zur Disposition der Nation“ gestellt,

1) Die Hauptursachen sind: a. Die revolutionären Grundsätze der Jugenotten, welche diese wie auf dem religiösen, so auch auf dem polit. Gebiete geltend machten; b. der im Kampfe mit denselben sich ausbildende i. g. Absolutismus; c. die sittl. Fäulniß am Hofe u. unter den höheren Ständen; d. die gottlosen Schriften der atheïstischen Philoſ. (s. S. 206); e. die unbegreifliche Sorglosigkeit der Regierung u. f. der in Folge des amerikanischen Befreiungskrieges angeregte Freiheitschwindel.

2) Interessante Details s. in Collection de mémoires sur la révolution Française. Paris 1821 sqq. 41 Voll. Ueber die kirchl. Verhältn. s. *Barruel*, Collection ecclésiastique ou recueil des ouvrages faits depuis l'ouverture des états généraux, relativement au clergé. 7 Voll. Deutsch Rempten 1795 ff. 10 Thle. Von demselben Verf. Hist. du clergé en France pendant la revol. Lond. 1794 u. 1804. Deutsch v. Colinet Frst. u. Spz. (Münster) 1792. 2 Bde. Mémoires pour servir à l'hist. de la persécution française, recueillis par les ordres de Pie VI., par l'abbé d'Hesmivy d'Auribeau. Rom. 1794. 2 Voll. Jager, Hist. de l'église de France pendant la révolution. Paris 1852 sqq. 3 Voll. Mazas, Gesch. der franz. Revolution. Deutsch v. Scherer. Regensb. 1842. 2 Bde. Picot, Mémoires pour servir à l'hist. ecclés. du 18. siècle, 3. Edit. Tom. 6. 7. (Paris 1856 u. 57).

3) Verf. der Schrift: „Was ist der dritte Stand?“ Sieyès war Generalvicar v. Chartres. Er wurde v. seinem Stande ausgestoßen, aber in Paris vom 3. Stande gewählt.

4) Cf. *Barruel*, Mémoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme. Lond. (1797) 1818 sqq. 4 Voll. II, 257 sqq.

welche in Zukunft für die Cultusbedürfnisse zu sorgen habe. Bewaffnete Banden unterdrückten jeden Widerspruch.

Einige Wochen später, am 11. Februar 1790, erschien auf Antrag des Advocaten Treillard ein Decret, welches alle geistlichen Orden in Frankreich unterdrückte und die Ablegung der feierlichen Gelübde verbot. Die vertriebenen Mönche sollten Pensionen erhalten; die Nonnen durften vorläufig noch in ihren Klöstern wohnen¹⁾.

Um aber Frankreich noch gründlicher zu dekatholisiren, wurde die von dem Jansemiten Camus und andern Advocaten redigirte „Civilconstitution des Clerus“²⁾ am 12. Juli 1790 von der Nationalversammlung angenommen.

Nachdem die Empörer die i. g. Bestätigung dieser Beschlüsse erpreßt hatten, verlangten sie auf Vorschlag des Protestanten Barnave am 4. Januar 1791 vom Clerus die Leistung des Constitutionseides. Nur wenige Geistliche verstanden sich dazu³⁾. Papst Pius VI. verwarf am 13. April die Civilconstitution⁴⁾; aus Rache befohl die Nationalversammlung die Einziehung der päpstl. Provinzen Avignon und Venaisin⁵⁾.

1) *Prat*, Essai hist. sur la destruction des ordres rel. en France au 18. siècle. Paris 1845.

2) Die Civilconstitution hob die 135 alten Bisth. auf und errichtete dafür 73 Bisth. und 10 Erzbisth. nach der neuen Departementseinteilung. Die Domcapitel, Priorate u. andere Beneficien wurden unterdrückt. Die BB. sollten zugleich Pfarrer ihrer Kathedrale sein u. die daselbst angestellten Vicare den Rath derselben bilden, an dessen Majorität der Bisth. gebunden sei. Auch die Zahl der Pfarreien wurde beschränkt. Jede Jurisdiction des Papstes in Frankreich wurde „unbeschadet der Einigkeit des Glaubens u. der Gemeinschaft mit dem sichtbaren Oberhaupte der allg. Kirche“ aufgehoben. Noch verderblicher sind die Vorschriften für die Ernennung der BB. u. Pfarrer. Die BB. sollten von den gewöhnl. Wahlversammlungen der Depart., in welchen auch Protestanten u. Juden sein konnten, gewählt u. vom Metropolit oder ältesten B. bestätigt werden. Der Erwählte brauchte kein anderes Glaubensbekenntniß abzulegen, als daß er der röm.-apost.-kath. Religion beipflichtete. Dem Papste soll von der Wahl nur Anzeige gemacht werden u. s. w. Ueber die Civilconst. u. darauf bezügl. Actenstücke s. *Barruel*, I, 13 sqq.

3) Unter dens. befanden sich Talleyrand, Savine, B. v. Viviers, Jarente, B. v. Orleans u. Lomenie de Brienne, Card. u. Erzb. v. Sens. Der Anführer der constitutionellen Gfll. war Gregoire, Pfarrer v. Embermeneil u. später constit. Bisth. v. Blois. Unter Nap. wurde er Staatsrath. Von 300 geistl. Mitgl. der Nationalversammlung leisteten nur 80 den Eid. Einige derselben widerriefen alsbald. Die große Mehrzahl des Clerus in Frankreich verweigerte die Leistung des Eides (Assermentés u. Insermentés).

4) *Collectio brevium atque instructionum Pii VI., quae ad praesentes (eccl. Gallic.) calamitates pertinent.* Aug. Vindel. 1797. Deutsch v. Guillaume. Münster 1797. 2 Bde. Cf. *Theiner*, Documents inédits relatifs aux affaires religieuses de la France 1790—1800. Paris 1857. 2 Voll.

5) An 620 Personen wurden wegen ihrer Treue gegen die päpstl. Regierung eingekerkert, mißhandelt u. getödtet. Eine Hauptrolle spielte Jourdan, der „Kopfschneider“, dessen Haupt später unter der Guillotine fiel.

Der vereitelte Fluchtversuch des Königs, welcher zu spät die Bedeutung und die Tragweite der Ereignisse erkannte, erleichterte den Männern des Umsturzes ihr ruckloses Werk. Die constituirende Versammlung wurde am 30. Sept. 1791 geschlossen. An ihre Stelle trat die „gesetzgebende,“ in welcher die Jakobiner ¹⁾ das Uebergewicht hatten. Der Constitutionseid wurde auf Vorschlag des François de Neufchâteau (29. Nov.) auf alle Geistlichen ausgedehnt und das von dem Calvinisten François de Nantes (26. Mai 1792) beantragte Deportationsgesetz ungeachtet des kgl. Vetos gegen die eidverweigernden Priester in Anwendung gebracht. Die Scenen von Paris wiederholten sich in den Provinzen ²⁾; die Revolution nahm täglich größere Dimensionen an.

Der Sturm der Sansculotten unter Santerre auf die Tuilerien, bewog den König, bei der Nationalversammlung Schutz zu suchen; er wurde aber verhaftet und in den Temple eingesperrt. Hierauf begann in Paris die Verfolgung der unbeeidigten Priester und anderer Gutgesinnten, welche theils deportirt, theils mit satanischer Grausamkeit (2.—5. Sept.) ermordet wurden ³⁾.

Mit der Errichtung des Nationalconventes, 20. Sept. 1792, gelangte die Revolution vollends zur Herrschaft. Am 21. Sept. wurde auf Antrag des Collot d'Herbois die Republik proclamirt, und am 21. Jan. 1793 endigte der unglückliche König auf dem Blutgerüste. Nun begann nach der Niederwerfung der Girondisten durch die von Robespierre, Marat, Danton u. s. w. geführte Bergpartei die Schreckensregierung. Ueberall wurden Revolutionscomite, Revolutionstribunale und s. g. Wohlfahrtsausschüsse organisirt, welche mittels 44,000 Guillotinen und eines fliegenden Heeres von 6000 Mann Frankreich von allen aristokratischen Elementen reinigen sollten. Auch der nichtswürdige Herzog von Orleans, Philipp Egalité, ein Mitglied der kgl. Familie, welcher durch die Revolution sich den Weg zum Throne Frankreichs hatte bahnen wollen, mußte am 6. Nov. das Schaffot besteigen.

Die Revolution schritt unaufhaltsam vorwärts ⁴⁾. Am 10. Aug. 1793 wurde die christliche Zeitrechnung abgeschafft und der vom Mathematiker

1) Von ihrem Versammlungslocale, dem Dominikanerkloster St. Jakob, so genannt.

2) Schon am 14. Juni 1790 ermordeten die Protest. von Nismes u. der Umgegend 300 Kath. dieser Stadt, plünderten u. zerstörten kath. Kirchen u. Kl. u. verübten die schrecklichsten Gräuelf.

3) Unter den Opfern befanden sich der 87jährige Erzb. Dulau v. Arles, die BB. La Rochefoucauld u. Montmorin, der Superior der Cudisten, Hebert, Reichtvater Ludwigs XVI., die Fürstin v. Lamballe u. M. Cl. Carron, Les confesseurs de la foi dans l'église Gallicane. Paris 1821. 4 Voll. Deutsch v. Räß u. Weiss. Mz. 1822 ff. Guillon, Les martyrs de la foi. Paris 1821. 4 Voll.

4) In der Bretagne, in Anjou u. Poitou ergriff das Volk für den König und

Romme verfertigte republ. Kalender mit den Decaden eingeführt. Etwas später (10. Nov.) wurden die Kathedrale von Notre Dame und die anderen Kirchen durch die Orgien zu Ehren „der Göttin der Vernunft“ entweiht ¹⁾. Dieses Beispiel fand in den Provinzen Nachahmung. Der Urheber des neuen Cultus, Anacharsis Cloots ²⁾, und seine Genossen erlagen aber im Kampfe mit der Partei Robespierres, welcher nach ihrer Hinrichtung am 8. Juni 1794 das Dasein eines höheren Wesens, Etre suprême, und die Unsterblichkeit der Seele von dem Convente decretiren ließ.

Nach dem Sturze Robespierres (28. Juli 1794) hörte die Schreckensregierung auf, aber nicht die Verfolgung der Kirche, trotz des Toleranzedictes ³⁾ vom 30. Juni 1795. Auch das Directorium bedrückte die Kirche, während es die Katholiken und die deistische Secte der Theophilanthropen ⁴⁾ begünstigte.

Unterdessen waren die Franzosen siegreich nach Deutschland und Italien vorgedrungen, und überall entstanden Clubbistenvereine, deren Mitglieder in der Gott- und Sittenlosigkeit mit den französischen Revolutionsmännern wetteiferten ⁵⁾.

Am traurigsten war die Lage des hl. Stuhles. Pius VI. schloß mit General Napoleon Bonaparte am 25. Juni 1796 einen Waffenstillstand und nach der mißglückten Allianz mit Neapel am 19. Febr. 1797 den so nachtheiligen Frieden von Tolentino ⁶⁾. Hierauf begannen die von Joseph Bonaparte ⁷⁾ geleiteten und unterstützten Agitationen gegen die päpstl.

die Religion die Waffen und erkämpfte sich auch Religionsfreiheit. Vgl. Darstellung des Völkerrkrieges in Mainz, a. a. O. II, 131 ff.

1) Der constit. B. Gobel v. Paris entsagte mit seinem Kreuz im Convente dem Christenthum. Er wurde trotzdem am 13. April 1794 hingerichtet. Im Gefängniß bekehrte er sich. Feller, Dictionnaire hist. s. v. Gobel.

2) J. B. Baron v. Klotz aus Cleve. Er war seit seinem 10. Jahre in Paris.

3) Die noch nicht veräußerten Kirchen durften nun auch zum Gottesdienste benutzt werden. Die Rückkehr der kath. Priester war aber an Bedingungen geknüpft, welche dieselben nicht erfüllen konnten.

4) Manuel des Théophiles. Par. 1797. Deutsch v. Friedel. Mz. 1798. Gregoire, Gesch. der Theophil., übers. v. Stäudlin. Hannover 1806. Das Haupt der Secte war Reveillére le Paug, Mitglied des Directoriums. 1802 verbot Bonaparte der Secte, ihren Cultus noch, ferner in den Kirchen, den Nationalgütern, zu feiern.

5) Ueber Mainz siehe Klein, Gesch. v. Mainz während der ersten franz. Occupation 1792—93. Mz. 1861.

6) Der Papst mußte auf Avignon u. Benaisin Verzicht leisten, die Legationen v. Bologna, Ferrara u. Romagna abtreten, außer den früheren 21 Mill. noch 30 Mill. Franken Kriegskosten bezahlen, Manuscripte u. Kunstgegenstände ausliefern u. s. w. (Bull. Rom. contin. X, 65 sqq.).

7) Er wurde Gesandter der Republ. in Rom. Sein Haus war Versammlungsort aller Revolutionäre.

Regierung, welche nach einer künstlich hervorgerufenen Straßenemeute¹⁾ mit dem Einmarsche des Generals Berthier in Rom (10. Febr. 1798) und der Proclamation der römischen Republik (15. Febr.) endigte. Der Papst wurde als Gefangener²⁾ nach Siena, Florenz und zuletzt nach Valence gebracht, wo er sein kummervolles Leben am 29. August 1799 beschloß.

§. 215. Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung in Frankreich. Das Concordat von 1801. Napoleon und Papst Pius VII.

Um den Greueln der Revolution Einhalt zu thun³⁾, trat der erste Consul mit dem zu Venedig am 14. März 1800 gewählten Papste Pius VII.⁴⁾ wegen Abschluß eines Concordates in Unterhandlungen, welche anfangs an den hohen Forderungen Frankreichs zu scheitern drohten, bis

1) Der franz. General Duphot wurde dabei getödtet.

2) Baldassari, Gesch. der Wegführung u. Gefangenschaft Pius' VI. A. d. J. v. Steck. Tüb. 1844.

3) Vgl. die Proclamation Bonapartes v. 17. April 1802. Es heißt darin u. A.: „Eine thörichte Politik versuchte es, sie (die religiöse Zwietracht) unter den Trümmern der Altäre und der Religion zu erstickern. Auf ihr Geheiß hörten jene frommen Feierlichkeiten auf, bei welchen die Bürger sich mit dem süßen Brudernamen begrüßten und erkannten, daß sie unter der Hand Gottes, ihres Schöpfers, alle gleich seien; der Sterbende blieb allein im Todeskampfe und vernahm nicht mehr jene tröstende Stimme, welche die Christen zu einem bessern Leben ruft; ja, Gott selbst schien aus der Natur verbannt. Aber das öffentliche Bewußtsein und das Gefühl der Unabhängigkeit der Meinungen erhob sich; der Kampf gegen die äußern Feinde erlahmte und der Ausbruch jenes religiösen Freiheitsgefühls trug das Verderben in unsere eignen Departements; einige Franzosen vergaßen sogar, daß sie Franzosen seien, und wurden Werkzeuge fremden Hasses. Zugleich vereinigten sich die losgelassenen Leidenschaften, die Moral ohne Stütze, das Elend ohne Hoffnung für die Zukunft, kurz Alles, die Zerstörung und Unordnung in die Gesellschaft zu schleudern. Um diese Verwirrung zu lösen, mußte die Religion auf ihrer Grundlage wieder hergestellt werden, und dieses konnte nicht anders geschehen, als mittelst von der Religion selbst gebilligter Maßregeln. Das Beispiel von Jahrhunderten und die Vernunft geboten, sich an den römischen Papst zu wenden, um die Meinungen zu vereinigen und die Herzen zu versöhnen. Das Haupt der Kirche erwog nach seiner Weisheit das Wohl des Staates; die Hirten vernahmen seine Stimme; die Regierung stimmte dem bei, was der Heilige Vater gutheiß, und die Gesetzgeber erhoben es zum Staatsgesetze.“ Neueste Gesch. der Kirche Jesu Christi. A. d. J. I, 181).

4) *Artaud*, Hist. du Pape Pie VII. Paris (3. Ed.) 1839. 2 Voll. Deutsch Wien 1838. *Crétineau-Joly*, L'église Romaine en face de la révolution I, 243 sqq. *Robiano*, Continuation de l'histoire ecclés. du *Berault-Bercastel*. Paris 1836. 4 Voll. Neueste Gesch. der R. Christi. A. d. J. Augsb. 1844. 2 Bde. Gams, Gesch. der R. Christi im 19. Jahrh. 3 (4) Bde.

der Cardinalstaatssecretär Herkules Consalvi¹⁾ persönlich nach Paris kam und unter großen Schwierigkeiten den Abschluß des Concordates²⁾ vom 15. Juli 1801 zu Stande brachte. Die Publication desselben erfolgte auf Ostern 1802.

Die Freude des Papstes über die Wiederherstellung der Religion in Frankreich wurde aber alsbald sehr getrübt durch den Widerspruch, den das Concordat von verschiedener Seite erfuhr³⁾, noch mehr aber durch die s. g. 77 „organischen Artikel“⁴⁾, welche Bonaparte demselben einseitig beifügen ließ. Vergebens protestirte der ap. Stuhl gegen diese Artikel, durch welche sehr wichtige Bestimmungen der getroffenen Uebereinkunft illusorisch gemacht wurden.

Am 8. Mai 1804 verließ der Senat dem ersten Consul die Kaiserkrone, und dieser stellte an Pius VII. das Ersuchen, den Act der Krönung in Paris vorzunehmen. Der nachmalige König Ludwig XVIII. protestirte dagegen, und mehrere Höfe nebst einem Theile der Cardinale widerriethen dem Papste, der Einladung Folge zu leisten. Um des Wohles der Religion willen⁵⁾ trat Pius VII. dennoch die Reise nach Paris an, wo am 2. Dez. die Krönungsfeier stattfand, vermochte aber durch seine eindringlichen Vorstellungen den Kaiser nicht zu bewegen, die organischen Artikel zurückzunehmen, und die Legationen zu restituiren. Am 5. April 1805 verließ der Papst Paris.

Das Verhältniß Napoleons zum hl. Stuhle gestaltete sich von dieser Zeit an immer unfreundlicher. Wohl that der Kaiser Manches für die

1) Mémoires du card. Consalvi par *Crétineau-Joly* Paris 1864. Deutsch Baderborn 1870. Die päpstl. Bevollmächtigten waren Consalvi, Erz. Spina v. Korinth u. Caselli, nachmal. General der Serviten; Bonaparte ernannte seinen Bruder Joseph, den Staatsrath Cretet u. den Abbé Vernier. Sgg. die Mémoires schrieb Theiner, Hist. de deux Concordats conclus en 1801 et 1803. Paris 1869. 2 Voll. Crétineau-Joly antwortete in s. Schrift Bonaparte et le concordat de 1801 et le card. Consalvi. Paris 1869. (*Caprara*) Conc. entre le gouvernement français et le Pape. Paris 1802.

2) Bull. Rom. contin. XI, 175 sqq. Mit der Ausführung des Conc. war der Cardinallegat Caprara betraut.

3) Von Seiten der Kirchenfeinde erhob sich großer Widerstand, welchen jedoch der erste Consul brach. Aber auch Gutgesinnte waren mit den Concessionen des Papstes nicht zufrieden. Pio (VI.) per conservar la fede, perde la sede. Pio (VII.) per conservar la sede, perde la fede, lautete ein Spottvers. Große Verlegenheit bereitete dem Papste die Weigerung von 36 Bisth. der alten Bisth., auf ihre Sitze Verzicht zu leisten; 44 Bisth. folgten der päpstl. Aufforderung. Die 59 constitut. Bisth. wurden einfach ihrer Stellen verlustig erklärt. Am 25. Aug. 1797 u. am 29. Juni 1801 hatten sie unter Gregoire noch s. g. Nationalsyn. gehalten. Vgl. Neueste Gesch. I, 39 ff., 129 ff. (Cf. Canons et decrets du Concil national de France tenu à Paris 1797. Par. 1798).

4) Cf. *Walter*, Fontes p. 187 sqq.

5) Vgl. die Allocution an die Card. im *Bull. Rom.* XII, 244 sqq.

Kirche¹⁾, beanspruchte aber dafür eine vollständige Herrschaft über dieselbe. Der hl. Stuhl sollte ganz seinem Interesse dienen. Die Einnahme des Hafens von Ancona durch französische Truppen und das Verlangen Napoleons (13. Febr. 1806), der Papst müsse die Feinde des Kaisers auch als seine Feinde ansehen, bereiteten den Bruch vor. Da Pius VII. auf solche und andere Forderungen²⁾ des Despoten nicht einging, ließ derselbe durch General Miollis (2. Febr. 1808) Rom besetzen, die tüchtigen Cardinäle verbannen und dem Papste große Kränkungen zufügen. Endlich erschien am 17. Mai 1809 ein kaiserliches, von Wien aus datirtes Decret, durch welches der Rest des Kirchenstaates mit Frankreich vereinigt ward.

Pius VII. antwortete mit der Excommunicationsbulle *Quum memoranda* und einem besonderen Proteste, wurde aber von General Radet am 5. Juni im Quirinal überfallen und in Begleitung seines Cardinalstaatssecretärs Barth. Pacca³⁾ nach Grenoble gebracht. Nach kurzer Zeit wurde Pacca in Fenestrelle eingekerkert; der Papst mußte seinen Aufenthalt in Savona nehmen.

Auch die übrigen Cardinäle mußten Rom verlassen und nach Paris übersiedeln. Durch dieselben hoffte Napoleon den Papst umzustimmen. Er täuschte sich aber. Der Papst blieb standhaft und verweigerte den von Napoleon ernannten Bischöfen die Bestätigung. Der Plan des Kaisers, dieselben von den Domcapiteln als Capitelsvicare wählen zu lassen, mißlang; denn Pius VII. annullirte die Wahlen, und die Gewählten fanden keine Anerkennung. Um sich dieser Verlegenheit zu entziehen, berief der Kaiser, welcher dem Papste große Unbilden zufügte, im Januar 1811 einen s. g. Kirchenrath⁴⁾, um auf Mittel zu sinnen, die ernannten Bischöfe in ihre Di-

1) Die Regierung erkannte die Priester der Missionen, die Brüder der Christl. Lehre, die Hospitaliterinnen u. die barmh. Schwestern an, unterstützte die Congregation für die auswärtigen Miss. Vgl. Neueste Gesch. I, 366 ff.

2) Nap. verlangte v. Papste Trennung der Ehe seines Bruders Hieronymus mit Miß Patterson, Anerkennung Jos. Bonap. als Kg. v. Neapel; ferner sollte der Papst den Feinden des Kaisers die Häfen schließen, Tallebrand als Fürsten v. Benevent, Bernadotte als Fürsten v. Ponte Corvo anerkennen u. s. w. Cf. *Allocutio Pii VII. habita in consistorio diei 16. Martii 1808. Monach. 1871.* Vgl. auch die Denkw. v. Consalvi u. Pacca u. *Michel, L'église cath. et l'empereur Napoleon I. Paris 1865. d'Haussonville, L'église Romaine et le premier empire. Paris 1867. 4 Voll.*

3) Auf Consalvi folgten Casoni u. Gabrielli im Staatssecretariat. Hierauf verließ der Papst dem Card. Pacca diese Stelle. Ueber seine und des Papstes Schicks. s. *Pacca, Memorie storiche etc. Roma 1830.* Deutsch: *Hist. Denkwürdigkeiten u. s. w. Augsburg. 1832. 2 Bde.*

4) Am 16. Nov. 1810 hatte der Kaiser den ersten Kirchenrath berufen. Mitglieder desselben waren Card. Maurh, Erzb. de Barral v. Tours, einige BB., Abbé Emery, Superior v. St. Sulpice, u. Fontana, General der Barnabiten. Diese nebst dem Bisch. de Pradt, welchen Nap. zum Erzb. v. Mecheln ernannt hatte, und

cesen einzusetzen und die nothwendigen Dispensen zu erhalten. Auf Vorschlag desselben veranstaltete der Kaiser ein Nationalconcil¹⁾ in Paris, ließ aber zugleich mit dem Papste unterhandeln. Pius VII. ging theilweise auf die Forderungen Napoleons ein, versprach den ernannten Bischöfen die Bestätigung zu ertheilen und dem Concordate eine Clausel bezüglich der canonischen Institution der Bischöfe beizufügen, unterzeichnete aber die von der Deputation entworfenen 4 Artikel nicht.

Am 17. Juni 1811 wurde das Nationalconcil durch Cardinal Fesch, Erzb. v. Lyon, eröffnet. Schon bei der Antwortadresse auf das kaiserliche „Kriegsmanifest,“ welches der Cultusminister Bigot de Préameneu den versammelten 97 Bischöfen vorlas, kam es zu heftigen Debatten. Der Weibischof von Münster, Caspar Maximilian v. Droste Bischoffing, und andere Prälaten beantragten, zuerst die Freilassung des Papstes zu verlangen; die Hofbischöfe aber widersprachen. Zuletzt kam unter großem Widerspruch eine Adresse zu Stande. Der Kaiser aber, von dem Vorgefallenen unterrichtet, nahm dieselbe nicht an. Noch mehr wurde derselbe erbittert, als das Concil hins. der Hauptfrage sich für incompetent erklärte. Der Präsident suspendirte die Sitzungen, und Napoleon schickte die mutigsten Bischöfe ins Gefängniß nach Vincennes. Hierauf wurde am 5. August das Concil wieder eröffnet. Die Versammelten nahmen die vom Kaiser vorgelegten 5 Artikel an, und eine Deputation begab sich nach Savona, um die päpfl. Zustimmung zu erhalten. Um größeren Uebeln vorzubeugen, ertheilte der von seinen Rathgebern verlassene und von den rothen²⁾ Cardinälen, bes. von Roverella, bestürmte Papst den 5 Art. bedingungsweise seine Genehmigung und schrieb auch einen Brief an Napoleon; der jedoch das päpfl. Breve nicht annahm und das Schreiben des Papstes nicht beantwortete. Noch einmal versuchten 4 Mitglieder der Deputation von demselben größere Concessionen zu erlangen. Pius VII. aber begegnete ihnen mit der nämlichen Standhaftigkeit wie den Drohungen des Präfecten von Montenotte. Am 20. Oct. wurde das Concil aufgelöst.

Während des russischen Feldzuges ließ Napoleon den kranken Papst durch den Gensdarmereiobersten Lagorze nach Fontainebleau bringen. Auf dem Mont Genis empfing Pius VII. die Sterbsacramente, mußte aber trotz

Card. Caselli bildeten auch den 2. Kirchenrath. Große Unerschrockenheit bewies Abbé Emery dem Kaiser gegenüber. Vgl. Neueste Gesch. S. 528 ff.

1) Melchers, Das Nationalconcil zu Paris 1811 mit authentischen Actenstücken. Münster 1814.

2) Nap. verbot 13 Card. den Purpur zu tragen. Sie hießen darum die schwarzen Card. Der Grund war außer der Abneigung des Kaisers gegen dieselben ihre Weigerung, der kirchl. Trauungsfeierlichkeit Nap. mit Maria Louise beizuwohnen. Ueber die Nichtigkeitserklärung der Ehe Nap. mit Josephine s. *Kath. Jahrg. 1835, Bb. 55, S. 58 ff. Archiv für kath. K.-R. III, 718 ff. Kutschker, Cherecht V, 474 ff.*

seiner Schwäche die Reise fortsetzen und kam, dem Tode nahe, am 20. Juni 1812 am Orte seiner Verbannung an. Nur die rothen Cardinäle und die Hofprälaten durften mit ihm verkehren.

Nach der Niederlage des französischen Heeres in Rußland ließ Napoleon durch den Bischof Duvoisin v. Nantes die Unterhandlungen mit dem Papste wieder anknüpfen. Am 19. Januar erschien der Kaiser persönlich in Fontainebleau und kam mit Pius VII. über 11 Präliminarartikel als Grundlage eines neuen Concordates¹⁾ überein, worauf die schwarzen Cardinäle in Freiheit gesetzt wurden.

Auf ihre Vorstellungen nahm der über seinen Schritt tiefbetrübt Papst die gemachten Zugeständnisse²⁾ zurück; der Kaiser dagegen ließ die Präliminarien als Concordat und Staatsgesetz publiciren. Den Ausbruch neuer Kämpfe verhüteten die Siege der Verbündeten über Napoleon, welcher am 23. Januar 1814 den Papst nach Savona bringen ließ und im März in Freiheit setzte. Am 24. Mai hielt Pius VII. seinen feierlichen Einzug in Rom, während der Bedrücker desselben zuerst auf Elba und nach der Herrschaft der 100 Tage auf St. Helena Gelegenheit hatte, über die Verheißung nachzudenken, welche Christus seiner Kirche gab.

§. 216. Die katholische Kirche in Deutschland. Die Säkularisation.

Die französische Revolution war auch für die kath. Kirche Deutschlands von sehr traurigen Folgen. Die linksrheinischen Besitzungen derselben fielen an Frankreich, während ihre Güter auf der rechten Seite des Rheines „säcularisirt“ wurden³⁾.

Schon im Frieden zu Basel hatte Preußen⁴⁾ den Vorschlag gemacht, die weltlichen Fürsten mit den Besitzungen der Kirche zu entschädigen. Derselbe wurde zu Rastatt 1798 von dem franz. Gesandten wiederholt und im Luneviller Frieden, am 9. Febr. 1801, in Ausführung gebracht, indem Art. 7. den „erblichen“ Fürsten, welche Territorien an Frankreich abtreten mußten, eine Entschädigung „in dem Schooße des Reiches“ nach den in Rastatt festgesetzten Grundsätzen zusagte.

Ungeachtet des Widerspruches von Seiten einzelner gfl. Reichsfürsten, erhielt dieser Friede die Genehmigung des Reichstages und des Kaisers (7.

1) *Artaud*, I. c. II, c. 24.

2) Durch die Art. 2 u. 3 verzichtete der Papst indirect auf den Kirchenstaat. Vgl. *Pacca*, a. a. D. III, 70 ff.

3) Protokoll der außerord. Reichsdeputation zu Regensb. 2 Bde. u. 4 Bde. Beilagen. Regensb. 1803.

4) *Menzel*, Neueste Gesch. Bb. 12, Abthlg. 2, S. 160 ff. u. 246 ff.

und 9. März), worauf eine aus 8 Mitgliedern bestehende Commission ernannt ward, um die Entschädigungssache zu ordnen. Dieselbe hatte jedoch nur auszuführen, was Rußland und Frankreich, oder vielmehr, was der erste Consul dictirte, weshalb auch die deutschen Reichsfürsten sich weniger nach Regensburg, als vielmehr nach Paris wandten, um durch Geld und andere Mittel den vielvermögenden Talleyrand oder seine Schreiber zu gewinnen¹⁾. Preußen²⁾ (23. Mai) und Baiern (24. Mai) schlossen Separatverträge mit Frankreich.

Am 25. Februar 1803 kam der Reichsdeputations-Hauptschluß³⁾ zu Stande und erhielt alsbald die Genehmigung des Kaisers. Durch denselben wurden alle geistl. Fürstenthümer aufgehoben und als Entschädigung den weltl. Fürsten zugesprochen, wobei jedoch neben der Größe des erlittenen Verlustes⁴⁾, noch besonders die Größe der Geldspenden der einzelnen Fürsten in Betracht kam. Nur das Erzstift Mainz wurde erhalten, aber nach Regensburg transferirt.

Noch verderblicher für die Kirche war Art. 35 des Recesses, welcher „alle Güter der Stifter, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition der resp. Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, für Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als auch zur Erleichterung ihrer Finanzen“ überließ. Denn damit waren diese Anstalten, welchen Deutschland so Vieles verdankt, der Willkür der neuen,

1) *Menzel*, a. a. D. S. 317: „Die Hauptfachen aber zogen sich nach Paris, wohin Kleine u. Große sich drängten, um bei Bonaparte u. Talleyrand, zunächst aber bei Dienern u. Schreibern, um Antheil an dem Raube der geistl. Fürsten und freien Städte zu erbetteln.“ Ueber die Geldspendungen nach Paris vgl. die Memoiren des Ritters v. Lang II, 53.

2) Nach dem Tode des Churf. Max Franz, Erzb. v. Köln u. B. v. Münster (1801), forderte der preuß. Gesandte v. Dohm im Namen seines Königs, welcher aus „nachbarlichen und mannigfachen anderen Rücksichten aufrichtigen Antheil nehme,“ das Domcap. auf, die Wahl eines Nachfolgers „einstweilen“ auszusetzen. Zugleich beantragten Preußen u. Baiern, denen sich auch der franz. Gesandte, Bürger *Bacher*, angeschlossen, den Domcap. alle Neuwahlen zu verbieten u. dieselben zu cassiren. Trotzdem wählten die beiden Cap. den Erzherzog *Victor Anton* zum Erzb. resp. Bisch. Preußen protestirte bei dem „Wiener Hofe“ u. ließ sich die Wahl nur als „bloße Formalität“ gefallen.

3) Er ist abgedruckt in *Walter*, *Fontes* p. 138 sqq.

4) Preußen erhielt für 48 Quadratmeilen 127,000 Einwohner u. 1,400,000 Gulden Einkünfte — 235 $\frac{1}{2}$ D.-M. 558,000 Einwohner u. 3,800,000 Gulden Einkünfte; Baiern für 235 $\frac{1}{2}$ D.-M. 800,000 Einw. u. 500,000 fl. — 290 D.-M., 854,000 Einw. u. 6,607,000 fl. Einkünfte; Württemberg für 7 D.-M. 14,000 Einw. u. 336,000 fl. Eink. — 29 D.-M., 110,000 Einw. u. 700,000 fl. Eink.; Baden für 8 D.-M. 25,000 Einw. u. 250,000 fl. Eink. — 59 $\frac{3}{4}$ D.-M., 237,000 Einw. u. 1,540,000 Eink. u. s. w. Nach *Küber*, Uebersicht der diplom. Verhandlungen des Wiener Congresses. Frankf. a. M. 1816. Abthlg. 3, S. 404 verlor die kath. K. auf beiden Ufern des Rheins 1719 D.-M. 3,162,576 Einw. u. (ohne die Klöster) 21,026,000 fl. Einkünfte.

meistens prot. Landesherren überliefert, deren gottlose Rathgeber, mit den Gütern und Kapitalien nicht zufrieden, auch die Kirchenparamente, die hl. Gefäße, Monstranzen wegnahmen, entweihten und an die Juden verschleuderten. Die Rohheit, mit welcher viele fürstliche Beamte zu Werke gingen, wurde kaum durch die Vandalen überboten¹⁾.

Am schlimmsten aber war die Bevormundung der Kirche durch den Staat, indem die einzelnen Regierungen trotz des Art. 63. des Reichsrecesses das Kirchenregiment an sich rissen und die schreiendsten Eingriffe in die Rechte und das Vermögen der Kirche sich erlaubten.

Die Lage der Kirche in Deutschland war um so trostloser, als die Fürsten ihre im Reichsrecess (§. 35) übernommenen Verpflichtungen, die Bisch., Domcapitel u. s. w. zu dotiren, nicht erfüllten und keine Anstalten trafen, mit dem hl. Stuhl über eine neue Organisation der kirchl. Verhältnisse zu unterhandeln. Die Diöcesen verwaisten allmähig, und die alten Domcapitel starben aus, so daß der Papst apost. Vicare ernennen mußte, die aber weder die nothwendige Sachkenntniß, noch die Autorität besaßen, der Willkürherrschaft der Fürsten Widerstand zu leisten. Vergebens wandte sich Pius VII. an Bonaparte und an den Churvezkanzler Freiherrn v. Dalberg, um wenigstens die „geistigen“ Güter der deutschen Kirche zu retten. Auch die Correspondenz zwischen Dalberg und dem ehemaligen Churfürsten von Trier, Clemens Wenzeslaus²⁾, war ohne Erfolg. Ebenso wenig vermochte der päpstl. Legat (30. Juni 1806) bei dem Reichstage. Die prot. Mitglieder desselben verweigerten zuerst die Annahme der päpstl. Breven, und als dieselben in der neuen Redaction³⁾ vorgelegt wurden, hatte das tausend-

1) Beispiele im Kath. Jahrg. 1847, Nr. 48, 49, 56–58. Gams, a. a. D. I, 405 ff. Menzel, a. a. D. Bd. 12, Abthlg. 2, S. 343 ff. In Würzburg maskirten sich die Juden mit den Mesgewändern u. setzten bisch. Infuln auf. Die Monstranzen wurden ihrer kostbaren Steine beraubt, die hl. Gefäße zerbrochen, Reliquien weggeworfen, nachdem man sie zuerst der silbernen Einfassungen entkleidet. Die kostbaren Bibliotheken wurden um Spottpreise verschleudert u. von den Mesbüchern die silbernen Beschläge abgerissen. Am schrecklichsten waren die Verunehrungen des allerbh. Altarsafers. In Bamberg warf der Commissär die Monstranz mit dem Sanctissimum in einen Korb. An einem and. Orte schüttete der Landrichter die Partikeln auf einen Düngerhaufen; bald darauf stürzte er in dens. u. erstickte. In Innsbruck trank der Polizeidirector mit seinen Freunden bei einem Gelage aus den geweihten Kelchen u. s. w. Die St. Annakirche in Würzb. wurde in ein Theater verwandelt. Nicht einmal die Grabesstätte der Wittelsbacher in Kl. Schehern blieb verschont. Die Kapuziner wurden in s. g. Centralklöster eingepfercht. Ueber die Barbarei in Baden vgl. Kath. Zustände (s. S. 747). Ein hoher bad. Staatsbeamter soll sogar befohlen haben, vor den Ortsnamen das Sanct auszustreichen u. künftig Peter, Blasien, Trudpert zu schreiben. (Kath. Zust. II, 27).

2) Die Correspondenz bei M. Lieber, In Sachen der oberrhein. Kirchenprov. Freib. 1853. S. 130 ff

3) Vgl. Gams, a. a. D. I, 365 ff. S. 385 ff. Den prot. Fürsten war der Titel „Geliebteste Söhne“ anstößig. (Neueste R.-G. S. 380).

jährige römische Reich deutscher Nation bereits zu existiren aufgehört. Der Servilismus deutscher Fürsten hatte dem französischen Gewaltthaber 1806 die Gründung des Rheinbundes ermöglicht, welcher dem Kaiserthum den Todesstoß versetzte.

Die hierauf mit Baiern 1807 angeknüpften Verhandlungen über ein Concordat¹⁾ scheiterten an den exorbitanten Forderungen der Regierung. Weniger Schwierigkeiten fand der Nuntius in Württemberg²⁾. Die Dazwischenkunft Napoleons bereitete aber den Abschluß einer Uebereinkunft. Der Vorschlag Dalbergs, das franz. Concordat in den Staaten des Rheinbundes einzuführen, fand keinen Beifall, und die später erfolgte Gefangennehmung des Papstes schob die Ordnung der kirchl. Verhältnisse in weite Ferne.

Der Wiener Congreß (1814) erfüllte die Katholiken mit neuen Hoffnungen, die leider nicht in Erfüllung gingen. Die Forderungen der „Oratoren“³⁾ und die Denkschrift des Freiherrn v. Wessenberg (27. Nov. 1814)⁴⁾ wurden nicht weiter berücksichtigt. Der Cardinal Consalvi, welcher die Wiederherstellung des deutschen Reiches und der geistl. Fürstenthümer und Restitution der geraubten Kirchengüter verlangte, konnte nur gegen die zu Ungunsten der kath. Kirche gefaßten Beschlüsse am 14. Juni 1815 protestiren, was auch Pius VII. in seiner Allocution vom 4. Sept. that⁵⁾.

Von welchen Gesinnungen die einzelnen Regierungen erfüllt waren, erhellt aus folgenden Thatsachen. In Baiern, wo die Illuminaten am Ruder saßen, riß der Staat die Erziehung und Anstellung (Territorialpatronat) der Geistl. an sich, forderte für die bischöfl. Erlasse das Placet, errichtete in Würzburg eine prot. theol. Facultät, an welche der Christusläugner Paulus, „einer der achtungswürdigsten Theologen,“ berufen wurde, dessen Vorlesungen auch kath. Theol. besuchten (Schwab, Franz Berg zc. Würzb. 1869. S. 348 ff.). Der beschränkte u. fanatische Fr. S. Jakob, welcher „wie er Gott u. die Wahrheit liebte, so das Papstth. haßte,“ wurde Präf. der Münchener Akademie. Niehammer aus Jena, der im „philos. Journal“ Aufsätze veröffentlichte, die offenbar auf Verbreitung des Atheismus abzielten (vgl. Menzel, Neueste Gesch. Bd. 12, S. 370), wurde nebst Paulus 1804 Mitglied des prot. Generalconsistoriums für Bamberg u. Würzb. Die Universität Landshut war eine Stätte des Unglaubens u. der Zügellosigkeit. Dem Priesterseminar stand der berüchtigte Fingerlos (Verf. der Schrift: Wozu sind die Geistl. da? Landshut 1805) vor. Schon im Jahre 1801 wurde den Pfarrern verboten, „sich bei Irrungen betreffs der Zeit, der Zahl u. des Orts des Gottesdienstes an die bisch. Behörden zu wenden.“ Hins. des Gottes-

1) Die Grundzüge derselben in Concordat u. Constitutionseid der Kath. in Baiern S. 29 ff.

2) Mejer, Die Concordatsverhandlungen Württembergs i. J. 1807. Stuttgart 1850.

3) Klüber, Acten des Wiener Congresses. Erlangen 1815 ff. 8 Bde. Die Oratoren waren Freih. v. Wambold, Dombec. v. Worms, Helfferich, Dompräf. v. Speier, u. Schieß, Synbicus des Andreasstiftes zu Worms. Ihre Denkschriften bei Klüber, a. a. D. Bd. 1, Heft 2, S. 28 ff.

4) Klüber, a. a. D. Bd. 4, S. 299 ff.

5) Klüber, a. a. D. Bd. 4, S. 312 ff. Vgl. Bd. 6, 427 ff.

bienstes u. der bes. Andachten wurden die Josephin. Verordnungen wiederholt. Die Verf. der neuen Statuten des Georgianums betrachteten die Priester nur als Volkshlehrer. Als i. J. 1806 Tyrol unter bayerische Herrschaft kam, wurden die kirchenfeindlichen Verordnungen auch hier eingeführt, den B. v. Trient u. Chur unter Strafe der Temporalienperre verboten, einen Aleriker zu ordiniren, der nicht zuvor von den kgl. Prof. zu Innsbruck geprüft worden sei u. s. w. Vergebens erließ Pius VII. am 12. Febr. 1803 ein Breve an den Churf. Maximilian, in welchem der Papst Klage führt über die Eingriffe der Reg. in Ehefachen, bes. über den Befehl, prot. Prediger sollten die gemischten Ehen einsegnen, wenn kath. Pfarrer sich weigerten, über die Aufhebung des Fastengebotes, Bestimmung des Umfangs der Pfarreien durch die Regierung u. Aufhebung des priv. fori, üb. Befehle an die Pfarrer hins. kirchl. Einrichtungen, Aufhebung der Klöster u. der Büchercensur, Raub der hl. Gefäße, Entfernung der Ordensgeistl. u. and. tüchtiger Männer von den Univ. u. Begünstigung der „stolzen Anmaßungen der Prot., welche „Deines (des Churf.) Schutzes sicher, alles Das sich erlauben zu dürfen glauben, womit sie ihre gegen die kath. K. längst gehegten Pläne durchsetzen können.“ Inbes. rügt der Papst die Verhöhnung des hl. Kreuzes durch Studenten von Landshut, welche die Regierung ungeahndet ließ. Cf. *Roskovány*, Monum. cath. II, 80 sqq. Ueber die bayerischen Zust. s. Baiern unter Minister Montgelas. Deutschland 1813. Concordat u. Constitutionseid der Kath. in B. Augsb. 1847. Das Recht der K. in Baiern. Schaffh. 1852. Ueber die Lage des Alerus in Baiern vgl. Freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an kath. Geistlichen. Ein Gutachten der kath. Facultät zu Landshut. Ulm 1817.

Ähnlich waren die kirchl. Zustände in den anderen Territorien Deutschlands. In Württemberg, wo Werkmeister (s. S. 718) im Interesse des Illuminatismus wirkte, befahl die Regier., die kath. Kalender dem kgl. kath. geistl. Rathe (16. Juli 1806) zur Censur vorzulegen, legte sich das Recht bei, die Publication „scholastischer Lehrsätze“ zu erlauben oder zu verbieten, Religionsstreitigkeiten zu entscheiden, eine bestimmte Liturgie zu bewilligen u. s. w. Das bish. Vicariat von Ellwangen, später v. Rottenburg, hatte das Zusehen. Vgl. Lang, Sammlung der kath. Kgef. 2 Bde. Tüb. 1836. Maurer, Uebersicht der für die kath. Geistlichkeit in W. bestehenden Ges. u. s. w. Wangen 1837. Vogt, Kirchl. Verordnungen für das Bisth. Rottenburg. Rottenburg 1868. Die badische Regierung behandelte ihre kath. Untertanen so intolerant, daß Kaiser Napoleon dem Hofe v. Karlsruhe am 12. Febr. 1810 erklären ließ: Sa Majesté impériale et royale ne sauroit voir d'un oeil indifférent et tranquille que l'on traite en sujets disgraciés et pour ainsi dire en ilotes des sujets qu'Elle a Elle même donnés au Grand-duché, qu'Elle ne lui a point donnés pour en faire des esclaves et auxquels Elle doit protection par cela même qu'Elle les lui a donnés; u. verlangte que la cour de Bade, adoptant sans délai un système opposé, fasse cesser toute persécution et toute exclusion injuste. Die kath. Kirche wurde ebenfalls als rechtslos behandelt. Leider halfen unwürdige Geistliche wie Brunner (s. S. 718), Häberlin, ein Gegner des Cölibates, der Convicte u. Seminarier, u. A. an der Knechtung der K. mit. Vorzüglich begünstigte Ignaz Heinrich Freiherr v. Wessenberg die unkirchl. Neuerungen. Der letzte Churverzkangler und Fürstprimas Freiherr v. Dalberg, Erz. v. Regensb. u. Bish. v. Konstanz, behielt Wessenberg cum magno nostro moerore et omnium honorum offensione (Breve Pius VII. an Dalberg) als Generalvicar bei sich in Konstanz und ernannte ihn sogar zu seinem Coadjutor, ohne sich um den Papst zu kümmern. Nach Dalbergs Tode wählte das Domcap. Wessenberg zum Capitelsvicar. Der Papst verwarf die Wahl ex gravissimis causis. Die Regierung nahm sich aber desselben an und erließ eine Denkschrift an die Decane. Wessenberg schwärmte für eine deutsche Nationalkirche. Leider genoh derselbe bei einem Theile des Alerus großes Ansehen, wodurch er der

Kirche um so gefährlicher wurde. Später wollte ihn der Großh. v. Baden zum Bish. haben. Wessenberg begab sich nach Rom, um das Mißtrauen des hl. Stuhles gegen seine Person zu entfernen. Es gelang ihm nicht. Ueber die bad. Verh. s. Die kath. Zustände in Baden 2. Abthlg. Regensb. 1841 u. 43. Die 2. Abthlg. berücksichtigt die Schrift des bad. Staatsrathes Nebenius, Die kath. Zust. Karlsruhe 1842. Bader, Die kath. K. in Baden. Freib. 1860. Ueber Wessenberg existirt eine große Lit. Sie ist theilweise in den kath. Zust. I, 31 ff. angeführt. Vgl. Longner, Beiträge zur Gesch. der oberrhein. Kprov. S. 151 ff. Gegen Wessenb. polemisirte bes. der Stiftsprediger Gärtler in Bruchsal. Die Lebensbeschreibung Wessenbergs von dem ehemal. kath. Pr. Beck (Freib. 1862) ist ein Panegyrikus u. ganz der unkirchl. Gesinnung ihres Verf. entsprechend.

Während der franz. Herrschaft regierte Bish. Joseph Ludwig Colmar (vgl. seine Biographie in Kemling, Neuere Gesch. der B. v. Speier. Sp. 1867) die Diocese Mainz mit großem Segen (+ 15. Dez. 1818). Als Regens des theol. Seminars u. der bishöfl. Gymnasialschulen wirkte der verdienstvolle L. Bruno Liebermann. Der Geist des Unglaubens u. der Neologie fand hier keinen Boden. Trauriger gestatteten sich die kirchl. Zustände unter der hess. Regierung während der Sedisvacanz (bis 1830). Die Leitung der kirchl. Geschäfte, Anstellung der Geistl. in den jenseit. Prov. lag in den Händen des geh. Staatsrathes v. Wreden, eines neologisch gesinnten Geistlichen.

Auch Nassau blieb hinter den anderen Staaten nicht zurück. Als Rathgeber der Regier. fungirte der spätere Apostat Kirchenrath Koch. Vgl. hierüber Brück, Adam Franz Lennig, Domdecan u. Generalvic. v. Mainz, ein Lebensbild. Mainz 1870. S. 8 ff. u. Die oberrhein. Kirchenprovinz. Mainz 1868. Ueber Preußen s. §. 218.

Solche unerhörte Bedrückungen mußte sich die kath. Kirche in Deutschland, ungeachtet der feierlichsten Zusicherungen der neuen Herrscher, gefallen lassen, ohne daß es ihr gestattet war, ihre nur zu berechtigten Klagen laut werden zu lassen.

§. 217. Die katholische Kirche in Baiern unter Maximilian Joseph I. und Ludwig I.

Nach dem Rücktritte des Ministers Montgelas (2. Febr. 1817) kam endlich, am 5. Juni 1817, zwischen dem hl. Stuhle und Baiern ein Concordat¹⁾ zu Stande, welches König Max. Joseph am 24. Okt. unterzeichnete. Dasselbe erfuhr jedoch, trotz der großen Concessionen²⁾ des Papstes,

1) Ueber die Stellung Montgelas zu den 1816 eröffneten Concordatsverhandlungen s. Lang, Memoiren II, 248. Die Bevollmächtigten waren Card. Consalvi u. von Baiern Baron v. Häffelin, Bish. v. Chersones. Ueber die Lit. siehe S. 746. Vgl. Mejer, Zur Gesch. der röm.-deutschen Frage. Rostock 1871, Bd. 2, S. 87 ff. (einseitig). Ueber das kirchenfeindliche, übrigens nicht bedeutende Werk v. Sicherer, K. u. Staat in Baiern. München 1873, s. Lit. Handw. 1873, S. 426 u. Hist.-pol. Bl. Bd. 72, 884 ff. u. Bd. 73. Das Concordat und die übrigen Conc. mit den deutschen Reichsf. bei Nussi, Conventiones p. 146 sqq. Walter, Fontes p. 204 sqq.

2) Der hl. Stuhl begnügte sich mit der Dotirung der Bisth. u. Errichtung einiger Klöster als Ersatz für die Säkularisation, verlieh dem Kg. das Recht, die Bish. zu ernennen, die in den päpstl. Monaten vacant werdenden Canonicate u. 2/3 aller Beneficien zu besetzen.

heftigen Widerspruch von Seiten der Kirchenfeinde¹⁾. Auch die Regierung hob durch einige Art. der Verfassung und das f. g. II. Religionsedict²⁾ die getroffene Uebereinkunft wieder einseitig auf. Die Geistlichkeit verweigerte deshalb die Leistung des unbedingten Constitutionseides, und der Papst protestirte gegen die Verletzung des Concordates. Die hiedurch entstandenen Schwierigkeiten wurden durch die Erklärung des Königs (von Tegernsee am 15. Sept. 1821), daß das Concordat in „allen seinen Theilen in volle Ausführung“ gebracht werden, und der Constitutionseid „sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse“ beziehen sollte, zwar glücklich beseitigt; allein die Regierung traf weder Anstalten, ihre übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, noch wollte sie das alte Bedrückungssystem aufgeben. Das Concordat stand auf dem Papier, das II. Edict aber behauptete die Herrschaft bis zum Tode des schwachen Königs (12. Okt. 1825).

Sein Sohn und Nachfolger, Ludwig I., an welchen Görres so ergreifende Mahnworte³⁾ richtete, hegte gute Gesinnungen gegen die Kirche; allein trotz des persönlichen Wohlwollens des Königs⁴⁾, der auch den im Concordate übernommenen Verpflichtungen nachzukommen suchte, dauerte das alte System unter dem Ministerium Armanzperg (bis 1832) und Dettingen-Wallerstein (bis 1837) fort. Erst mit der Ernennung Abels⁵⁾ zum Ministerpräsidenten trat eine Wendung zum Bessern ein. Insbesondere übten die „Kölner Wirren“ großen Einfluß auf König Ludwig aus, der sich damals als „Hort und Schirmvogt der Kirche“ erwies. Mehrere unkirchliche Bestimmungen wurden nun aufgehoben⁶⁾, und auch die Correspondenz der BB. mit Rom 1841 freigegeben. Um die kath. Wissenschaft zu befördern, berief der König die bedeutendsten kath. Celebritäten, Görres (1827), Phillips (1833), Möhler (1835), Klee (1838) u. A. an die Universität München, wo auch die tüchtigsten einheimischen Gelehrten⁷⁾ wirkten. Durch Erbauung herrlicher Kirchen und Restauration der ehrwürdigen Dome von Regensburg, Bamberg und Speier bekundete er nicht minder seinen feinen Kunstsinne, wie seine persönliche Religiosität. Seine Wahl bei Besetzung bischöfl. Stühle fiel durchweg auf verdienstvolle Männer. Zu einem

1) An der Spitze stand Anselm v. Feuerbach, Regierungspräsident in Ansbach.

2) Walter. I. c p. 213 sqq.

3) Churfürst Maximilian I. an den K. Ludwig v. Baiern bei seiner Thronbesteigung (Katholik, Bd. 18, S. 219 ff.).

4) Er errichtete auch mehrere Klöster, wie es im Concordat ausbedungen war. (Sepp, Ludwig Augustus, K. v. B. S. 396 ff.).

5) Vgl. K. u. Staat in B. unter dem Minister Abel u. seinen Nachfolgern. Schaffh. 1849.

6) Vgl. Das Recht der K. u. die Staatsgewalt in Baiern S. 330 ff.

7) Sepp, a. a. D. S. 113 ff.

vollständigen Aufgeben der staatskirchlichen Theorien konnte aber weder der König, noch sein Minister sich entschließen.

Die freundlichen Beziehungen Ludwigs I. zur kath. Kirche wurden etwas getrübt durch den Conflict wegen der Trauerfeierlichkeiten beim Tode seiner prot. Stiefmutter (1841). Der fgl. Warnung¹⁾ an die BB. vom 2. Dez. 1841 folgten bald mehrere Edicte, welche die Rechte der Kirche verletzten²⁾ und zu Conflicten zwischen der Regierung und den geistl. Behörden führten. Auch die Kammern mischten sich in kirchl. Angelegenheiten ein. Die Verordnung über das militärische Zeichen der Kniebeugung³⁾ erfuhr heftigen Widerspruch und wurde von der Regierung zurückgenommen. Auch die f. g. fünf Beschwerden des Fürsten Brede⁴⁾ fanden Unterstützung bei der Majorität der Kammer. Doch vermochte der Antragsteller nicht, das Ministerium zu stürzen.

Dies gelang der Tänzerin Loka Montez. Abel und die übrigen Minister nahmen nach dem Memorandum vom 11. Febr. 1847 ihre Entlassung. Mit ihnen stieß der durch die „neue Circe“ bezauberte König noch andere tüchtige Männer⁵⁾ von sich und gab sich den Liberalen hin, welche den unglücklichen Monarchen zu den verkehrtesten Maßregeln wider die Ultramontanen verleiteten. Unter dem Ministerium Maurer bekleidete Zuerhe die Stelle eines Kultusminister, welcher eine Menge von ungerechten und gehässigen Verordnungen gegen die Kirche⁶⁾ erließ. Dettingen-Waller-

1) „Es ist Befehl Sr. Majestät des Kgs., die sämmtl. Erzß. u. BB. darauf aufmerksam zu machen, wie auch in kirchl. Sachen jedes Uebertreiben den Keim des Todes in sich trage u. daß im Geiste Sallers — dem ächt apostolischen — die jungen Geistlichen gelehrt u. erzogen werden sollen. Abel.“ (Das Recht u. f. w. S. 335).

2) Z. B. der Erlass v. 23. Juni 1842 „Angriffe auf Kanzeln u. in öff. Druckschriften gegen die eine oder and. Christl. Kirchengesellschaft“ betreffend. Vgl. die Antwort des Ord. v. München-Freising. (K. u. Staat in B. unter dem Minister Abel S. 122 ff.). Ueber die Verordnung wegen des Läutens in kath. K. bei Beerdigungen v. Protestanten, üb. Anstellung v. Prof. der Theol. ohne Rücksprache mit den BB. u. and. Eingriffe s. Das Recht u. f. w. S. 338 ff.

3) Sie wurde 1838 angeordnet. Im Jahre 1843 griff Harleß diese Verordnung in der Kammer an. Vgl. Döllinger, Der Protestantismus in B. u. die Kniebeugung. Regensb. 1843. Hist.-pol. Bl. Bd. 12, S. 744 ff.

4) Hist.-pol. Bl. Bd. 17, 419 ff. Die Anträge wurden im Reichsrathe mit allen Stimmen gegen die des Antragstellers verworfen (S. 490). Hierauf brachte Fürst Dettingen-Wallerstein dieselben in neuer Form vor. Sie erhielten nun die Zustimmung der Stände. K. a. D. S. 526 ff. Vgl. K. u. St. in B. unter M. Abel S. 207 ff.

5) Am 28. Febr. 1847 wurde Lassaulz, am 10. März Moy, am 26. Höfler, am 27. Phillips ihrer Professuren entsetzt; am 26. Aug. folgte ihnen Döllinger.

6) Vgl. Das Recht u. f. w. S. 358 ff. Die Prediger wurden durch Spione beaufsichtigt, ob sie nicht gegen die Regierung aufsetzten; vor dem 33. Jahre durften keine Gelübde abgelegt werden. Ein and. Rescript besteht, daß ein fgl. Commissär

stein, seit 1. Dez. 1847 zum zweitenmal Minister, lenkte etwas ein. Um so rücksichtsloser verfuhr Bessler gegen die von ihm gefürchtete „souveräne“ Kirche, während er den Kongeanern seine Gunst zuwandte. Inmitten dieser Kämpfe legte Ludwig I. am 20. März 1848 die Krone nieder († 1868).

§. 218. Die kirchlichen Verhältnisse in Preußen. Die Kölner Wirren.

Die zwischen Niebuhr und Consalvi vereinbarte und von Friedrich Wilhelm III. als „bindendes Statut“ sanctionirte Bulle De salute animarum vom 16. Januar 1821 stellte zwar geordnete kirchl. Zustände in Preußen¹⁾ her, konnte aber die Katholiken nicht vom Drucke einer Regierung befreien, welche den Protestantismus auf Kosten der kath. Religion zu heben suchte.

Die Eingriffe²⁾ der Regierung in die inneren Angelegenheiten der Kirche machten sich bes. bemerkbar in dem ungebührlichen, das Wahlrecht verletzenden Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer, sowie die Ernennung von Domherren, Decanen und Pfarrern; ferner in der Ueberwachung der Correspondenz der Bischöfe mit dem hl. Stuhle und der Controlirung der bisch. Ausschreiben und Hirtenbriefe, sowie in der Verletzung der Rechte des Bischofes, seinen Clerus zu erziehen.

Nicht minder nachtheilig für die Katholiken war die Einziehung kath. Kirchen, welche häufig den Protestanten überwiesen wurden³⁾, die Erbauung prot. Kirchen aus Staatsmitteln, während den Katholiken kaum die Abhaltung von Collecten zu diesem Zwecke erlaubt wurde, und die Zurücksetzung derselben bei Besetzung der höheren Civil- und Militärstellen, der Lehrstühle an den Universitäten⁴⁾, die Handhabung der Censur u. s. w.

den Prüfungen der Theol. beizuwohnen sollte, um sich zu überzeugen, daß dieselben „frei von Ueberspannungen, namentlich im R.-N. u. in der R.-G. seien“ u. s. w.

1) Ueber die Verhältnisse in Schlesien resp. die Bedrückungen der Kath. siehe Theiner, Zustände der kath. R. in Schlesien v. 1740—58. Regensb. 1852. 2 Bde. Menzel, Neueste Gesch. der Deutschen XI, 151 ff. Hist.-pol. Bl. Bd. 11, S. 444 ff. Noch am 19. Nov. 1810 wurden sämtliche Stifter u. Klöster säcularisirt. Auch die Güter des Domcapitels ließ die Regierung einziehen. Sie verlangte sogar die Auslieferung der „hierarchischen Zeichen“ u. Sistrung des Chorgottesdienstes. In Berlin war man mit dem Vorgehen der Commission nicht ganz einverstanden und stellte einige Klöster wieder her. Ebenso wurde auf kgl. Befehl ein neues Domcapitel errichtet u. am 24. Juni 1812 installirt. Nach dem Tode des Fürstbisch. v. Hohenlohe († 1817) wandte sich der Capitelvicar v. Schimonosky an den Nuntius in Wien um die päpstl. Anerkennung des uncanonisch errichteten Capitels.

2) Siehe Beiträge zur R.-G. des 19. Jahrh. Ausg. 1835. (Das s. g. rothe Buch). Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 1, S. 281 ff.

3) Vgl. Zum preuß. R.-N. Schaffhausen 1838, welche die Verhandlungen wegen Uebergabe der kath. Dreifaltigkeitskirche in Trier an die Protestanten durch den König enthält.

4) Siehe Denkschrift über die Parität an der Univ. Bonn mit einem Hinblick

Vorzüglich trat die unparitätische Behandlung der Kath. in der Militär-Kirchenordnung hervor, welche für die relig. Bedürfnisse der katholischen Soldaten gar keine Sorge trug, diese vielmehr unter die Jurisdiction der prot. Prediger stellte. Um sie „an die nöthige Achtung für die Hauptreligion des Landes zu gewöhnen,“ mußten dieselben einmal im Monat dem protestantischen Militärgottesdienste beiwohnen¹⁾.

Ebenso wurde zum Nachtheile der Katholiken die Leitung der höheren Unterrichtsanstalten und der Elementarschulen meistens in die Hände akatholischer Beamten gelegt; auch die Verordnungen über die Kindererziehung aus gemischten Ehen lassen zur Genüge erkennen, daß die preußische Regierung gegen ihre kath. Unterthanen nicht die Grundsätze einer wahren Parität in Anwendung brachte.

Die Bestimmungen über die gemischten Ehen stießen zuerst in den westlichen und hierauf auch in den östlichen Provinzen der Monarchie auf energischen Widerstand, den weder Drohungen noch Gefängniß zu brechen vermochten. Die Hauptpersonen dieses für die Wackung des kath. Bewußtseins in Deutschland so wichtigen Kampfes waren Clemens August v. Droste-Bischoffing, Erzb. von Köln (1837) und Martin v. Dunin, Erzb. v. Posen und Gnesen (1838), welche den Kerker der Untreue gegen die Kirche vorzogen, schließlich aber über die Feinde derselben triumphirten.

Zu den heilsamen Folgen der „Kölner Wirren“ gehörten u. A. auch die beiden Verordnungen des Königs Friedrich Wilhelm IV., durch welche (1. Jan. 1841) den Bischöfen der freie Verkehr mit dem hl. Stuhle gestattet und (12. Febr.) die Errichtung einer kath. Abtheilung im Ministerium zur Bearbeitung der Angelegenheiten der kath. Kirche errichtet wurden.

Der Streit über die gemischten Ehen wurde durch die Cabinetsordre vom 17. Aug. 1825 veranlaßt. Durch dieselbe wurde nämlich die bisher für die östl. Provinzen der Monarchie geltende kgl. Declaration vom 21. Nov. 1803, „daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe,“ und nur im Falle beide Eltern über die Erziehung ihrer Kinder einig seien, Niemand das Recht habe, ihnen zu widersprechen, auch auf die westl. Provinzen, Rheinland und Westphalen, ausgedehnt. Hier stieß jedoch das Verbot, vor der Ehe Verträge abzuschließen, auf großen Widerspruch. Die kath. Pfarrer hielten an den kirchl. Vorschriften fest und verweigerten die Einsegnung gemischter Ehen, ohne die ausdrückliche Garantie der kath. Erziehung aller Kinder. Sie waren hiezu um so mehr verpflichtet, als die meisten gemischten Ehen zwischen prot. Civil- oder Militär-

auf Breslau u. die übrigen preuß. Hochschulen. Freiburg i. B. 1862. Vgl. auch Beleuchtung der Parität in Preußen auf dem Gebiete des hohen u. mittleren Unterrichtes. Freib. 1862. Vgl. Archiv für kath. R.-N. VII, 332 ff., IX, 169 ff., X, 178 ff., XV, 93 ff.

1) Cabinetsordre v. 2. Febr. 1810 bei Hintel, Vertheidigung des Erzb. von Gnesen u. Posen M. v. Dunin S. 120. Beiträge S. 80 ff.

beamten und kath. Bräuten geschlossen wurden. Die Regierung ließ die pflichttreuen Geistlichen vor die Criminalgerichte stellen und forderte, als dieses Mittel nicht half, die Bischöfe auf, gegen jene Pfarrer einzuschreiten, die sich weigerten, gemischte Ehen einzussegnen.

Die Bischöfe wandten sich hierauf mit Genehmigung des Königs nach Rom und trugen 1828 dem Papste Leo XII. den Sachverhalt vor. Die Antwort auf ihre Schreiben enthält das Breve seines Nachfolgers Pius VIII. vom 25. März 1830, welches zwar die gemischten Ehen mißbilligt, aber doch, um größere Uebel zu vermeiden, den kath. Pfarrern die passive Assistenz gestattet, von der Verhängung kirchl. Censuren absteht und auch die ohne Beobachtung der Tridentinischen Form abgeschlossenen Ehen als gültige anerkennt, zugleich aber den Geistlichen einschränkt, kath. Bräute und Mütter aufs eindringlichste zu ermahnen, für die kath. Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen. Eine dem Brevé beigeflossene Instruction des Cardinals Albani ermächtigt außerdem die Bischöfe, die bisher vor akatholischen Ministern abgeschlossenen gemischten Ehen in der Wurzel (in radice) zu saniren und von geringeren Gehindernissen zu dispensiren.

Weil aber in beiden Actenstücken die gemischten Ehen als „Verbindungen, die nicht geringe Ungebühr und geistliche Gefahren mit sich führen,“ bezeichnet werden und den Geistlichen befohlen wird, „von der Eingehung derselben abzurathen,“ ließ die Regierung das Breve nicht publiciren, sondern dasselbe am 31. Juli 1831 durch den Ministerresidenten Ritter Bunsen dem Papste Gregor XVI. mit dem Ersuchen zurückstellen, die ihr mißliebigen Stellen zu ändern. Der apost. Stuhl konnte jedoch selbstverständlich diese Forderung nicht erfüllen.

Die Regierung ersann nun einen andern Plan. Bunsen verlangte im Frühjahr 1834 das Breve und die Instruction zurück und begab sich nach Berlin, wohin auch Graf Ferdinand v. Spiegel, Erzb. v. Köln, berufen wurde. Nach längerem Widerstreben gab derselbe endlich dem Drängen der Regierung nach, und am 19. Juli 1834 wurde zwischen ihm und Bunsen die von dem erzb. Secretär München (jetzigen Domprobst v. Köln) redigirte Convention abgeschlossen, durch welche im Widerspruch mit dem Wortlaute des Breves ausgesprochen wurde, daß „nach dem Breve“ die Cehinetsordere von 1825 befolgt werden könne.

Während Bunsen die Convention „unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung“ unterzeichnete, that die Erz. Spiegel unbedingt und gewann auch seine Suffraganbischöfe, welche ihre Generalvicariate im Sinne der Convention instruirten. Auch die protest. Consistorien erhielten nun die betreffenden Weisungen von Seiten der Regierung.

Die Kunde von der abgeschlossenen Convention gelangte indessen zur Kenntniß des ap. Stuhles, und der Cardinalstaatssecretär Lambruschini theilte dies in einer confidentiellen Note vom 15. März 1836 dem Ritter Bunsen mit. Dieser läugnete aber das Bestehen einer Convention als eine „moralische Unmöglichkeit“ ab und berief sich auf die Rechenschaftsberichte der Bischöfe, welche bald einlaufen würden.

Mittlerweile war Erzb. Spiegel gestorben (2. Aug. 1835) und hatte (1. Dez.) Clemens August, Freiherr zu Droste-Vischering, zum Nachfolger. Derselbe gerieth alsbald mit der Regierung in Conflict wegen seines Verfahrens gegen die Hermsianer (S. 231); doch ließ dieselbe durchblicken, daß sie in diesem Punkte dem Erzbisch. nicht entgegenreten wolle, wenn er bezügl. der gemischten Ehen nachgebe. Während der Verhandlungen der Regierung mit dem Erzbischof, welcher jetzt erst von der Existenz einer Convention Kunde erhielt, hatte der Bischof von Trier, Joseph v. Sommer, auf dem Sterbebette (10. Nov. 1836) einen schriftlichen Widerruf seines Benehmens in Sachen der gemischten Ehen nebst einer Abschrift der Instruction an das Generalvicariat nach Rom gesandt.

Clemens August hatte dem ap. Stuhle nur einen kurzen Bericht über seine Erzdiocese erstattet, weil er sich erst über die factischen Zustände orientiren wollte. Er überzeugte sich alsbald von der Existenz der Convention, welche er mit der Erklärung an die Regierung verwarf, wo dieselbe mit dem Breve unvereinbar sei, werde er sich an letzterem allein halten.

Damit war der Kampf eröffnet. Auf Befehl des Königs wurde der Erz. am 20. Nov. 1837 als Gefangener nach Minden deportirt, angeblich, weil er mit zwei revolutionären Parteien in Verbindung gestanden, in Wirklichkeit aber, weil er die durch Bunsen, der wieder nach Deutschland gekommen war, aufs neue gestellten Anträge bezügl. der gemischten Ehen abgewiesen hatte. Die Wegführung des Erz. verursachte großes Aufsehen. Schon am 10. Dez. 1837 hielt Papst Gregor XVI. seine berühmte Allocution Dum inter acerbissimos dolores, welche Bunsen, der nach Verhaftung des Erz. nach Rom zurückgeekilt war, bei seiner Ankunft in Ancona schon in den Zeitungen las und damit seinen Versuch, den hl. Stuhl irre zu führen, vereitelt sah.

Der Schmerz des Heiligen Vaters über die Verhaftung des Erz. wurde noch vergrößert durch das mehr als ungehörige Benehmen des Metropolitancapitels, das seinen Oberhirten in diesem Kampfe gänzlich im Stiche ließ, und nach dessen Wegführung mit Berufung auf cap. 3. in VI, 1, 8: Si Episcopus a paganis aut schismaticis capiatur, non Archiepiscopus sed capitulum . . . in spiritualibus et temporalibus ministrare debet etc. den Generalvicar des Erz., Hüsgen, zum Capitelsvicar wählte und dies dem apost. Stuhle anzeigte. Durch ein Breve vom 26. Dez. ertheilte Gregor XVI. dem Capitel die wohlverdiente Zurechtweisung. Dieses wählte aber nach Hüsgens Tode den Domherrn Müller zum Capitelsvicar, dessen Wahl der Papst annullirte und den Canonicus J v e n zum Generalvicar des gefangenen Erzbisch. ernannte.

Erst unter Friedrich Wilhelm IV. wurde der Friede wiederhergestellt. Clemens August, der sich in Darfeld aufhielt, wurde vom Könige von den ihm angehängten Verbrechen völlig freigesprochen und erhielt mit seiner Einwilligung den Bischof v. Speier, Johannes v. Geißel, am 4. März 1842 zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge.

Dieser Kampf rief viele Schriften für und gegen den Erzbischof hervor. Die preuß. Regierung suchte ihr Verfahren gegen den Erz. durch eine von Bunsen redigirte Staatschrift bei den auswärt. Mächten zu rechtfertigen. Allein die röm. Staatschrift mit den einschlägigen Noten und Actenstücken wies die Unwahrheit derselben nach. (Deutsch. Ausg. 1838.) Auch Jos. v. Görres (Athanasius, die Triarier, Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Wirren) trat als Vertheidiger des Erzbischofs auf; ebenso die hist.-pol. Blätter, welche von Guido Görres u. Phillips in München 1838 gegründet wurden.

Auch in den östlichen Provinzen kam der Streit endlich zum Ausbruch. Martin v. Dunin, Erzb. v. Gnesen-Posen, erließ am 17. Febr. 1838 einen scharfen Hirtenbrief u. ein Pastoral schreiben an die Geistlichen hinsichtlich der gemischten Ehen, nachdem er längere Zeit vergebens vom König u. Ministerium die Erlaubniß verlangt hatte, entweder das Breve Pius VIII. in seiner Erzdiocese publiciren, oder die Constitution Benedicts XIV. Magnae nobis vom 29. Juni 1748 beobachten, oder dem Heiligen Vater die ganze Angelegenheit vortragen zu dürfen. Die Regierung cassirte diese Verordnung und ließ dem Erzbischof, dessen sich Gregor XVI. in einer Allocution v. 13. Dez. 1838 annahm, den Prozeß machen. Vergebens forderte die Regierung den Klerus der Erzdiocese zum Angehorsam auf. Derselbe sprach sich einstimmig für seinen Oberhirten aus. Auch die Bischöfe v. Culm u. Ermland schlossen sich dem Erz. an. Nur der Fürstbischof von Breslau, Leopold v. Sedlnitzky, der 1871 als Apostat in Berlin starb, konnte sich dazu nicht entschließen und legte sein Amt (1840) nieder.
Brück Kirchengeschichte.

der. Am 23. Febr. 1839 sprach das Oberlandesgericht von Posen, dessen Competenz der Erz. verwarf, das Urtheil gegen denselben aus. Dasselbe wurde dem greifen Kirchenfürsten in Berlin, wohin er berufen ward, mitgetheilt. Es lautete auf Amts-entsetzung, Unfähigkeit, ein anderes Amt zu übernehmen, u. 6 Monate Festungsarrest. Der König erließ dem Erzbischof letztere Strafe, verlangte aber, er solle als freiwilliger Gefangener in Berlin bleiben. Der Erzbischof kehrte jedoch gegen den Willen des Königs nach Posen zurück, wurde aber bald nach seiner Ankunft verhaftet und auf die Festung Colberg gebracht. Auf die Nachricht hiervon ordnete das Domcap. die Kirchenrauer für die Erzdiocese an, welche trotz der Bemühungen der Regierung erst aufgehoben, als der standhafte Oberhirt unter der Regierung Friedrich Wilhelms IV. am 29. Juni 1840 seiner Erzdiocese zurückgegeben wurde. So gingen die beiden Erz-bischöfe, an welche die zu Boston im Mai 1840 versammelten 12 amerikan. Bischöfe eine Anerkennungsadresse richteten, siegreich aus dem schweren Kampfe hervor. Ueber Posen siehe die röm. Staatschrift v. 1839. Viele Aufsätze über die preuß. Zustände enthalten die Hift.-pol. Blätter Bd. 1—6.

§. 219. Die oberrheinische Kirchenprovinz.

Auf Verwenden Oesterreichs traten im März 1818 die Abgeordneten mehrerer deutschen Staaten ¹⁾ in Frankfurt a. M. zusammen, um die Grundlagen einer mit dem hl. Stuhle abzuschließenden Condenktion zu entwerfen. Das Resultat der Berathungen dieser Commission, deren leitende Grundsätze ihr Präsident v. Wangenheim in seiner Eröffnungsrede offen darlegte, waren die febronianisch-josephinischen „Grundzüge,“ welche in einer anderen Fassung mit Weglassung der bes. anstößigen Punkte als „Declaration“ dem Papste durch eine Gesandtschaft zur Annahme unterbreitet wurden. Diese erfolgte jedoch nicht; vielmehr unterzog Cardinalstaatssecretär Consalvi in seiner Esposizione vom 10. Aug. 1819 die Declaration einer scharfen Kritik und verlangte die nothwendigen Abänderungen. Die Gesandten überreichten nun am 3. Sept. eine officiële Note, welcher sie die unwesentlich modificirte Declaration als »magna charta libertatis eccl. Romanae« mit der Erklärung beilegten, daß dieselbe „keiner Veränderung oder Zugabe fähig sei.“ Hierauf erfolgte am 24. Sept. eine zweite Note Consalvis, welche die Unannehmbarkeit der Forderungen der vereinigten Höfe nachwies, worauf die Gesandten Rom verließen.

Das einzige Resultat ihrer Verhandlungen war das Anerbieten des Papstes, die Diocesen vorläufig zu circumscribiren und denselben Bischöfe vorzusetzen. Die Höfe nahmen das Provisorium an, und die Frankfurter Commission redigirte (20. März 1820 bis 21. Jan. 1821) einen Organisationsentwurf nebst Fundationsinstrument und eine „Kirchenpragmatik,“ in

1) Brück, Die oberrhein. Kirchenprov. von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Mainz 1868. Longner, Beiträge zur Gesch. der oberrhein. Kpr. Tüb. 1863. Vgl. die S. 746 angeführte Lit. Außer Baden, Württemb., Gr. Hessen, Churhessen, Nassau, den beiden Hohenzollern waren noch andere Staaten dem Bunde beigetreten, trennten sich aber wieder von den Verbündeten.

welche alle von Rom verworfenen Punkte aufgenommen wurden. Auf dieselbe sollten die Candidaten für die bischöfl. Stühle verpflichtet werden. Nur den mangelhaften Organisationsentwurf ließen die Regierungen dem hl. Stuhle überreichen, die beiden anderen Actenstücke wurden geheim gehalten. Am 21. August 1821 erließ Pius VII. die Crectionsbulle Provida solers-que, verwarf aber durch eine Note Consalvis vom 20. Aug. noch einmal die falschen Grundsätze der Declaration. Die vereinten Höfe nahmen am 8. Febr. 1822 die Bulle an und designirten die Candidaten für die bischöfl. Stühle ¹⁾.

Dieselben mußten sich aber verpflichten, die Kirchenverfassung der Provinz, d. h. die Kirchenpragmatik, genau zu befolgen, obgleich die Regierungen am 27. Dez. dem apost. Stuhle erklärt hatten, ihr Kirchensystem nicht einseitig in Ausführung zu bringen. Von diesen Vorgängen erhielt der Papst noch rechtzeitig Kunde ²⁾, weshalb er die Designirten verwarf. Der bezügl. Note vom 13. Juni 1823 war eine Abschrift der Kirchenpragmatik beigelegt. Hierauf wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Unter Vermittelung des Fürsten v. Metternich knüpfte der von Decan Burg v. Kappel a. Rh. berathene badische Ministerpräsident Freiherr v. Berstett durch den österreichischen Geschäftsträger v. Genotte in Rom vertrauliche Unterhandlungen mit dem apost. Stuhle an, deren Ergebniß das f. g. Ultimatum war, welches auf Wunsch Badens durch eine Note des Cardinalstaatssecretärs della Somaglia vom 16. Juni 1825 den verbündeten Höfen zum Behufe einer friedlichen Verständigung vorgelegt ward. Am 4. August 1826 erfolgte die Annahme des Ultimatus durch die vereinten Fürsten mit Wahrung ihrer „Souveränitätsrechte,“ und am 11. April 1827 erließ Papst Leo XII. die Ergänzungsbulle Ad Dominici gregis custodiam.

Inzwischen hatte die Frankfurter Commission die f. g. 39 Artikel, eine neue Form der officiël aufgegebenen Kirchenpragmatik, redigirt, die nach Befehung aller bischöfl. Stühle, am 30. Januar 1830, als landesherrliche Verordnung verkündigt wurden und die mit Rom getroffene Uebereinkunft wieder einseitig aufhoben.

Diese Verordnung, deren Beseitigung Freiherr v. Hornstein am

1) Vgl. die Staatsverträge v. 7. Okt. 1818 u. 8. Febr. 1822, bes. die Separatartikel im Katholik Jahrg. 1869, S. 298 ff. Die vorgeschlagenen Candidaten waren: Prof. Wanker († 1824) für Freib., Prof. v. Drey für Rottenb., Staatsrath v. Wreden (f. S. 747) für Mainz, Stadtpfarrer Rieger v. Kassel für Fulda u. Decan Brand für Limburg.

2) Churhessen hatte anfangs den Generalvicar v. Kempff als Bisch. v. Fulda in Aussicht genommen, der jedoch auf die Forderung der Regierung bezügl. der Kirchenpragmatik nicht einging. Durch ihn erhielt der hl. Stuhl Nachricht v. der Existenz dieses Actenstückes.

7. April in der Ständekammer zu Stuttgart verlangte, rief große Ent-
rüstung hervor. Leider leistete nur Fulda erfolgreichen Widerstand. Der
alte Erzbischof Boll v. Freiburg begnügte sich mit einem Proteste, den die
andern drei Bischöfe nicht einmal einlegten. Diese Schwäche beklagte und
rißte Pius VIII. in dem Breve Pervenerat vom 30. Juni, durch welches
er die 39 Art. verwarf. Dasselbe that auch Gregor XVI. in einem Breve
an die Bischöfe am 4. Okt. 1833.

Die factischen Zustände wurden durch diese Proteste nicht alterirt. Am
besten gestalteten sich die kirchl. Verhältnisse in Fulda. Auch in Mainz setzte
Bischof Burg auf dem Wege der Diplomatie die Aufhebung des Kirchen-
und Schulrathes durch und stellte einen erträglichen Zustand her. Um so
trauriger war dagegen die Lage der Kirche in den drei anderen Staaten,
wo der Bureaokraticismus in Bedrückung der Kirche¹⁾ und in einer gering-
schätzenden, häufig allen Anstand verletzenden Behandlung der Bischöfe sich
förmlich überbot.

Um nur Einiges anzuführen, sei bemerkt, daß in Baden, Württem-
berg und Nassau die BB. bei Anstellung der Geistlichen oft nicht einmal
gefragt wurden und erst aus den Zeitungen die Besetzungen der kirchl.
Stellen erfuhren. Die Theologen mußten, mit Ausnahme von Fulda, ihre
Studien auf den Landesuniversitäten machen. Die Anstellung der Professoren
geschah durch die Regierung ohne allen od. wenigstens ohne entscheidenden
Einfluß des Bischofes. In Freiburg docirten die späteren Apostaten Reich-
lin=Meldegg und Schreiber. Ersterer verunstaltete die Kirchengeschichte
zu einem scandalösen Roman; letzterer polemisirte als Prof. der Moral wi-
der die Jungfräulichkeit, den Eölibat u. s. w. Die rührenden Vorstellungen
des greisen Erzbischofes Boll an das Ministerium und den Großherzog wur-
den nicht berücksichtigt. Der Josephiner Prof. Amman trug bis 1839
Kirchenrecht vor. Dagegen wurde Prof. Mack wegen eines Aufsatzes über
die gemischten Ehen von Tübingen entfernt und der verdienstvolle Prof.
Niffel²⁾ in Gießen 1842 ohne allen Grund pensionirt. Auf die höheren

1) Vgl. Longner, Die Rechtsverhältnisse der BB. der oberrhein. Pprov. Tüb.
1840. Alle die oben angeführten Punkte sind actenmäßig dargestellt und mit vielen
Beispielen erläutert in Brück, Die oberrhein. Pprov. S. 123–292, wo auch die übrige
Literatur angeführt ist.

2) Dr. Caspar Niffel, geb. zu Büdesheim bei Bingen, docirte zuerst R.-G. im
theol. Sem. zu Mainz, wurde hierauf Kaplan in Bingen u. 1836 als Prof. der Mo-
ral nach Gießen berufen. Nach Voherers Tode (1837) übernahm er die R.-G. Auf
die Nachricht von seiner Pensionirung richteten der Mainzer Alerus und die Studenten
der Theol. Bittschriften an Bisch. Pet. Leop. Kaiser mit der Aufforderung, die
theol. Vorlesungen wieder im Mainzer Sem. eröffnen zu lassen. (Brück, a. a. D.
S. 285 ff.) Als Bisch. Wilh. Emmanuel diesen Wunsch 1851 erfüllte, ernannte er
Niffel zum Prof. der R.-G., welche derselbe bis zu seinem Tode 1856 mit hoher Be-
geisterung vortrug. In Anerkennung seiner Verdienste verlieh ihm der Bischof die

Lehranstalten, Schullehrerseminarien u. s. w. erhielten die BB. entweder gar
keinen oder nur unbedeutenden Einfluß.

Nicht minder verletzten die Regierungen die Rechte der Kirche durch
ihre Eingriffe in die Freiheit der Bischofswahlen¹⁾, durch ihre Verordnungen
über das Kirchenvermögen und ihre eigenmächtigen liturgischen Anordnungen,
durch Beschränkung der bischöfl. Jurisdictionsgewalt, durch die Gesetze in Ehe-
sachen u. s. w.

Während so der Bureaokraticismus jede freie Entfaltung der Kirche
lähmte, unterstützte er bes. in Baden die s. g. Reformbestrebungen eines
Theiles der Geistlichkeit, nahm den vom Spitalpfarrer Kuenzer geleiteten
Schaffhauser Verein²⁾ gegen Erzb. Demeter in Schutz, gestattete trotz der
Protestation des erzb. Ordinariats die Aufführung profaner Musikstücke durch
die Gesangsvereine in kath. Kirchen, und trug auf diese Weise nicht wenig
zum Verfall der Disciplin bei, welcher sich in Einführung deutscher Messen,
im Verlangen nach Synoden mit Laienvertretung, im Eölibatssturm, in der
unwürdigen Verwaltung des Eussacramentes³⁾ und der sacrilegischen Behand-
lung der hl. Eucharistie in schreckenerregender Weise kundgab. Die Folgen
dieser falschen Stellung eines gottlosen Bureaokraticismus zur Kirche zeigten
sich im Jahre 1848.

Von Seiten der kirchl. Behörden wurden nur schwache Widerstands-
versuche gemacht, obgleich die Oberhirten die Bedrückung der Kirche tief fühl-
ten und beklagten. Um so entschiedener trat der edle Freiherr Heinrich v.
Andlaw für die Rechte der Kirche ein. Schon 1837 kündigte er in der
ersten Kammer zu Karlsruhe eine Motion über die kirchl. Verhältnisse an,
zog dieselbe aber wieder zurück, als die Regierung Miene machte, die gerech-
ten Forderungen des Erzb. zu erfüllen. Als dieses nicht geschah, brachte v.
Andlaw die Motion 1846 ein, während Buß am 10. Sept. 1846 einen
ähnlichen Antrag in der 2. Kammer stellte. Besondere Folgen hatten dieselben
vorläufig nicht⁴⁾.

Würde eines geistl. Rathes. Seiner Aufnahme ins Domcap. widersetzte sich die Re-
gierung. Niffel verfaßte eine Darstellung des Verh. zw. K. u. Staat v. der Grün-
dung der K. bis auf Kaiser Justinian. Mainz 1836, eine Christl. K.-G. der neuesten
Zeit über die s. g. Ref. 3 Bde. Mainz 1841 ff. Die Aufhebung des Jesuitenordens.
Mainz 1855 u. s. w.

1) Die bad. Reg. zwang den Erzb. Boll, den Director der Kirchensection, En-
gesser, als Coadjutor anzunehmen. Die Sache kam aber nicht zur Ausführung.
Nach dem Tode Bolles verwarf sie den vom Domcap. gewählten Weihbisch. Hermann
v. Vicari (Brück, a. a. D. S. 160). Am ärgsten trieb es die nassauische Reg. beim
Tode des Bisch. Bausch, indem sie dem Domcap. den Pfarrer Mohr als Bisch. auf-
nöthigte. Der hl. Stuhl verwarf die Wahl (a. a. D. S. 161 ff.).

2) Stifter dieses unkirchl. Vereins ist der berühmte Prof. Fischer in Luzern,
der im offenen Concubinate lebte (Brück, a. a. D. S. 170 ff.).

3) Siehe Hansjakob, Die Salpeterer. Walschut 1867.

4) Vgl. Brück, a. a. D. S. 258 ff.

In Württemberg, wo ähnliche Zustände wie in Baden herrschten, brachte Bisch. Joh. Bapt. v. Keller am 13. Nov. 1841 in der 2. Kammer der Stände eine Motion, „die Mittel zur Erhaltung des Kirchenfriedens betreffend,“ ein. Die Kammer trat jedoch mit 88 gegen 6 Stimmen dem Antrag des Domdecan's v. Jaumann bei und ging zur Tagesordnung über. Mehr Rechtsgefühl bewies aber die 1. Kammer, welche mit 25 gegen 14 Stimmen die Anträge des Bischofes v. Kottenburg unterstützte. Die hierauf erfolgten Verhandlungen zwischen demselben und der Regierung führten zu keinem Resultate.

Auch in Nassau und Hessen erhoben sich Stimmen gegen den Staatsbureaucratismus; aber erst mit dem Jahre 1848 brach die Morgenröthe einer besseren Zeit für die Kirche in der oberrhein. Kirchenprovinz an.

§. 220. Die kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich unter Franz II. und Ferdinand I.

Unter Leopold II. behauptete das josephinische Staatskirchentum seine volle Herrschaft, obschon der Kaiser, durch die bitteren Erfahrungen seines Bruders bewogen, einige unkirchliche Verordnungen desselben aufhob¹⁾.

Die unwürdige und unheilvolle Bevormundung der Kirche durch die Staatsgewalt dauerte auch unter Franz II. (I.) fort und war um so verderblicher, als die schlimmen Wirkungen derselben im Verfall der Disciplin unter dem Welt- und Ordensklerus, in der Verachtung des geistl. Standes und in einer bellagenswerthen Stagnation auf dem religiös-wissenschaftlichen Gebiete²⁾ überhaupt immer mehr zu Tage traten.

Wohl erließ der Kaiser, resp. die Hofkanzlei, auf die Vorstellungen der Bischöfe am 2. April 1802 zwei Handbillet, um dem Verfall des Klerus zu steuern; allein er erkannte die wahren Ursachen desselben so wenig, daß er dem Uebel durch Anwendung jener Mittel abhelfen wollte, die dasselbe herbeigeführt hatten³⁾.

Das erste Handbillet verordnete die Gründung von Gymnasien und

1) Er war Mitglied der Frankfurter Commission u. half die antikirchl. Actenstücke redigiren. Sein Verhalten hinsf. der Motion läßt sich daher leicht begreifen.

2) Weidtel, Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den kaisf. Oesterreich. Staaten Wien 1849, gibt eine vollst. Uebersicht der kirchl. Verhältnisse in Oesterreich mit Beifügung wichtiger Actenstücke. Vgl. Gams, Gesch. der Kirche Christi im 19. Jahrh. I, 509 ff.

3) Ueber die antikirchliche u. unwissenschaftliche Richtung der österr. Studienanstalten siehe: „Die Neugestaltung der österr. Universitäten über Allerhöchsten Befehl dargestellt von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.“ Wien 1853. S. 15. 16.

4) Die Schreiben stehen bei Weidtel S. 306 ff.

philos. Lehranstalten, die Errichtung bischöfl. Seminarien, mit welchen nach Bedürfnis theologische Studienanstalten verbunden werden sollten; aber abgesehen davon, daß der Kaiser ohne Mitwirkung der kirchl. Behörde seine Entscheidung traf, konnten diese Anstalten nicht gedeihen, weil der josephinische Studienplan nebst den geistlosen und unkirchlichen Lehrbüchern u. s. w. beibehalten und die Studien unter die Staatscontrole gestellt wurden.

Ebensowenig war das zweite Handbillet, welches das Tragen des Ordenshabits und die Befolgung der Ordensregeln, „in so fern sie nicht durch landesfürstliche Verordnungen abgeändert worden seien,“ gestattet, dagegen den Verkehr mit „auswärtigen Oberen“ verbietet, geeignet, die Zucht und Ordnung in den Klöstern herzustellen.

Unter diesen Verhältnissen konnte es nur von geringem Nutzen sein, daß 1804 den Geistlichen, als Staatsbeamten, die Aufsicht über die Volksschulen übertragen und 1808 den Bischöfen ein größerer Einfluß auf die höheren und niederen Lehranstalten eingeräumt wurde; auch die Einführung (1810) des Kirchenrechtes von Rechberger statt des Handbuchs von Pehem bei canonistischen Vorlesungen konnte keine Aenderung der falschen Principien bewirken, indem dasselbe ganz auf dem Fundamente der kaiserlichen Verordnungen¹⁾ erbaut ist.

Allerdings hätte ein gemeinsames und energisches Auftreten des österr. Episcopates großes Unheil von der Kirche abwenden können; allein davon waren die persönlich achtungswürdigen Bischöfe²⁾ des Kaiserstaates weit entfernt, weil sie entweder, durch ihre frühere Stellung als Referenten der Regierung in geistl. Angelegenheiten an die Bevormundung der Kirche zu sehr gewöhnt, die Größe des Uebels nicht erkannten, oder in ihrer isolirten Stellung den Kampf mit dem josephinischen Beamtenthum nicht aufzunehmen wagten.

Nach Beendigung des Krieges mit Napoleon und Wiederherstellung des Friedens widmete Kaiser Franz seine Aufmerksamkeit mehr den kirchl. Verhältnissen und ließ 1815 zu Wien eine höhere Studienanstalt zur Ausbildung von Professoren, Seminariumsvorstehern u. s. w. durch den Burgpfarrer Jakob Frint³⁾ (Frintaneum) errichten, welche aber ganz nach josephinischem Muster organisirt wurde und deshalb das Mißfallen der Bischöfe erregte. Doch gewannen die kirchlichen Grundsätze nach und nach die

1) Ueber das canonische Recht äußert sich Rechberger: „Das allgemein menschliche (d. h. von Menschen abgefaßte) canonische Recht gilt in Oesterreich nur noch als subsidiarisches Recht.“

2) Vgl. Chilianum, I, 197 ff.

3) Später (1827) Bisch. v. St. Pölten. Ueber Frint siehe Klein, Gesch. des Christenthums in Oesterreich u. Steiermark VII, 228 ff., 305 ff.

Oberhand in jener Anstalt, aus welcher viele verdienstvolle Männer hervorgingen.

Als Kaiser Franz 1819 nach Rom kam, überreichte ihm Papst Pius VII. eine Art Promemoria über die Lage der Kirche in Oesterreich, worauf sich derselbe über verschiedene Gegenstände Gutachten von seinen Rätthen erstatten ließ. Dieselben sprachen sich jedoch für die bestehenden Gesetze aus, und der Kaiser ließ die Sache beruhen.

Unter dessen hatten die glaubens- und geistvollen Werke katholischer Gelehrten auch Eingang in Oesterreich gefunden, und in Wien wirkten hervorragende Männer wie Friedrich v. Schlegel, Zacharias Werner¹⁾ u. A. dem Josephinismus direct und indirect entgegen. Auch die s. g. Restaurationsideen und der Constitutionalismus, sowie die kirchl. Bewegungen in anderen Ländern blieben nicht ohne Einfluß auf die österreichischen Katholiken. Der kaiserliche Hof blieb von diesen Vorgängen nicht unberührt und räumte den Bischöfen manche Rechte, wie die Ueberwachung der theol. Vorträge (1822) u. die Censur theol. Schriften (1824), ein, die ihnen bisher vorenthalten waren. Ebenso wurde die Disciplinargewalt der kirchl. Oberhirten erweitert und den Gläubigen gestattet, in Eheangelegenheiten an den apost. Stuhl zu recurriren.

Von großem Nutzen für die Pflege des wissenschaftlichen und religiösen Sinnes war die Aufnahme der Redemptoristen (1816), denen der verdienstvolle Clemens Maria Hoffbauer²⁾ angehörte, und der Jesuiten (1820) in die kaiserlichen Staaten, wo sie durch eifrige Weltpriester und neu gegründete religiöse Vereine unterstützt, die ächt kirchliche Gesinnung im Clerus und Volke weckten, zum großen Verdrusse der josephinischen Bureaucraten und Liberalen, die beständig über den um sich greifenden „Ultramontanismus“ Klage führten.

Den vereinten Bemühungen der gutgesinnten Geistlichen, denen auch der Burgpfarrer Wagner³⁾ und die Hofgeistlichkeit sich angeschlossen, gelang es, die Theologie von den rationalistischen Verunstaltungen zu reinigen, das Kirchenrecht von Rechberger 1833 zu beseitigen und die Aufhebung anderer josephinischen Verordnungen durchzusetzen. Kaiser Franz wünschte sogar den Abschluß eines Concordates mit dem hl. Stuhle. Die 1833 und 34 gepflogenen Verhandlungen führten jedoch wegen der principiellen Verschiedenheit des Standpunktes der hohen Contrahenten und wegen des Widerspruches der Staatskirchler zu keinem Resultate, und der hierüber tief betrübte Kaiser

1) Ihre Biographien in Rosenthal, Convertitenbilder I, 89 ff., 152 ff.

2) Bösl, C. M. Hoffbauer, der erste deutsche Redemptorist. Regensb. 1844. Brunner, C. M. Hoffb. u. s. St. Wien 1858. Saringer, Leben des Dieners Gottes Cl. M. Hoffbauer. Wien 1864.

3) Er wurde 1835 Bisch. v. St. Pölten.

konnte nur seinem Nachfolger diese wichtige Angelegenheit dringend empfehlen¹⁾.

Unter Ferdinand I. trat keine wesentliche Aenderung der kirchlichen Lage ein, obgleich der Kaiser wie sein Vater ein persönlich frommer und der Kirche wohlgesinnter Herrscher war. Doch nahm die religiöse Gesinnung in Folge verschiedener Ereignisse, insbes. des Kölner Conflictes, einen neuen Aufschwung. Die Regierung erfüllte manche gerechte Forderungen der Katholiken, und die kais. Verordnungen vom 5. Juli 1843 und 25. März 1844 schlichteten den Streit über die gemischten Ehen. Aber erst das Jahr 1848 ermöglichte der Kirche in Oesterreich eine freiere und selbstständige Stellung.

In Ungarn hatten die josephinischen Verordnungen nicht so große Verheerungen angerichtet wie in den anderen Kronländern. Zur Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin berief der Erzb. v. Gran, Alexander Rudnay, mit Zustimmung des Kaisers am 8. Sept. 1822 ein Nationalconcil. Nicht unerhebliche Streitigkeiten entstanden auch hier wegen der gemischten Ehen²⁾.

§. 221. Die katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten seit dem Jahre 1848.

Während der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts lastete der Druck eines intoleranten und willkürlichen Bureaucratismus auf der kath. Kirche Deutschlands, welcher trotz aller feierlichen Garantien fast jede freie und selbstständige Lebensäußerung unmöglich gemacht wurde. Wohl reclamirten einzelne Männer die der Kirche vorenthaltenen Rechte; die Mehrzahl der Geistlichen und Laien aber war in Lethargie versunken, aus welcher sie durch das Reformationsfest von 1817 zum Theil herausgerissen wurde. Die Angriffe auf die katholische Kirche von Seiten der protestantischen Wortführer riefen eine Opposition hervor, die sich zunächst in einzelnen wissenschaftlichen Entgegnungen³⁾ und in Zeitschriften⁴⁾ kund gab. Obgleich die Staatscensur die ihr mißliebige Bewegung durch Polizeimaßregeln zu unterdrücken suchte, vermochte sie doch nicht, das erwachte katholische Bewußtsein in die alten

1) Vgl. Der Josephinismus u. die kais. Verordnungen v. 18. Ap. 1850 in Bezug auf die Kirche Wien 1851. S. 47.

2) Ueber die Streitigkeiten wegen der gemischten Ehen u. wegen des Uebertrittes von einer Confession zur andern siehe Mailáth, Die Religionswirren in Ungarn, und Neuere Gesch. der Magyaren I, 238 ff. Roskovány, De matrimoniis mixtis II, 427 sqq.

3) Siehe Roskovány, Rom. pontif. IV, 526 sqq. Gegen die Prot. schrieben u. A. Doller (f. S. 369), Abt Prechtl, Liebermann (f. S. 747), Verfasser der Broschüre, Das Neujahrsgeheim für kath. Christen. 1818.

4) J. B. der Katholik. Ueber die Gesch. dieser Zeitschr. f. Katholik von 1870

Fesseln zu schmieden; vielmehr erstarke die Reaction gegen das Staatskirchenthum von Tag zu Tag mehr.

Dies zeigte sich namentlich in den „Kölner Wirren“ 1837, welche gerade das Gegentheil von dem bewirkten, was der Berliner Hof beabsichtigte. Auch die herrliche Manifestation kath. Glaubens und kath. Frömmigkeit bei Gelegenheit der „Trierer Wallfahrt“¹⁾ 1844 übte die heilsamsten Wirkungen auf den Klerus und das kath. Volk aus. Ebenso war der Kongesscandal²⁾, welchen die Regierungen und vorab die preussische so begünstigten, für die Kirche Deutschlands von großem Nutzen, indem er vielen Katholiken die Augen öffnete und sie erkennen ließ, welche Verheerungen der allregierende Staatsabsolutismus auf kirchlichem Gebiete angerichtet.

Mit dem verhängnißvollen Jahre 1848 gewann der Kampf gegen das bisherige, ebenso falsche als unheilvolle System des Staatskirchenthums eine größere Ausdehnung. Mitten in den Stürmen der Revolution fand die von Domdecan Lennig³⁾ in Mainz angeregte und von dem Erzbischof v. Köln, Joh. v. Geißel⁴⁾, veranstaltete Versammlung des deutschen Episcopates in Würzburg vom 22. Oct. bis 16. Nov. 1848 statt, um die vom Revolutionschwindel ergriffenen Völker zur Besinnung zu bringen und von den Fürsten die eidlich zugesicherte Freiheit und Selbstständigkeit der kath. Kirche Deutschlands feierlich zu reclamiren⁵⁾.

Nach ihrer Rückkehr von Würzburg formulirten die Bischöfe nach den dort aufgestellten Grundsätzen in bes. Denkschriften ihre Forderungen an ihre resp. Regierungen, während die neu entstandenen relig. Vereine (Piusverein) die kirchliche Gesinnung förderten und namentlich das Verlangen nach einer Befreiung der Kirche von den unwürdigen Fesseln der Staatsgewalt in den weitesten Kreisen anregten.

Was die speciellen Forderungen der kirchl. Oberhirten betrifft, so verlangten dieselben von den einzelnen Höfen nur die Erfüllung der zwischen diesen und dem hl. Stuhl vereinbarten Stipulationen, insbes. das Recht der Lehr- und Unterrichtsfreiheit, der Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, die Erhaltung der kath. Schulen, Schulfonds u. s. w., Bestimmung der Religionsbücher, Ueberwachung und Leitung des Religionsunterrichtes, Erziehung, Prüfung und Anstellung der Geistlichen, das Recht der freien relig. Association und der Gründung von Klöstern der Verfassung

1) Siehe §. 236.

2) Das Nähere in §. 233.

3) Brück, Adam Franz Lennig S. 116 ff.

4) Dumont, Schriften u. Reden von Joh. Card. v. Geißel. 3 Bde. Köln 1869 u. 70. Remling, Card. v. Geißel. Speier 1873.

5) Die skizzirten Verhandlungen stehen in Vering, Archiv Bd. 21. Das Pro-memoria des Card. Geißel nebst der Denkschrift an die Regierungen und die Hirtenworte der BB. an Klerus u. Volk s. Dumont, a. a. O. I, 172 ff.

entsprechend, ferner die selbstständige Verwaltung des Kirchenvermögens, Freiheit des Cultus, Aufhebung des Placet und anderer die kirchl. Freiheit hemmenden Vorschriften.

Die Reclamirung dieser und ähnlicher Rechte stieß jedoch auf nicht geringen Widerstand und rief Conflict zwischen den kirchl. Behörden und der Staatsgewalt hervor, welche bis zur Stunde noch nicht beendigt sind.

Das Patent des Kaisers Franz Joseph I. vom 4. März 1849 garantirte in Oesterreich die Freiheit und Selbstständigkeit der vom Staate anerkannten Confessionen¹⁾. Einige Wochen später versammelten sich, vom Cultusminister, Grafen Leo Thun, aufgefordert, die Bischöfe des Kaiserstaates in Wien²⁾ vom 30. April bis 17. Juni und formulirten ihre Forderungen³⁾, welche durch die kais. Patente vom 18. und 23. April 1850 theilweise⁴⁾ erfüllt wurden. Die hierauf mit Rom angeknüpften Unterhandlungen hatten den Abschluß des Concordates am 18. August 1855 zur Folge⁵⁾, durch welches die falschen Principien des Josephinismus von Seiten der Regierung aufgegeben wurden. Die Publication desselben erfolgte durch das Patent des Kaisers vom 5. November.

Obgleich das Concordat weder die Rechte der anderen Religionsparteien verletzte, noch der kath. Kirche besondere Privilegien verlieh, erhob sich doch alsbald von Seiten der josephinischen Staatskirchler und der s. g. Liberalen ein gewaltiger Sturm gegen dasselbe. Namentlich entfaltete die ungläubige und freimaurerische Journalistik eine unermüdete Thätigkeit und rief eine große Bewegung unter den s. g. Gebildeten hervor, von denen sehr Viele das Concordat kaum dem Namen nach kannten. Auf diese Weise wurde dasselbe zu den gehässigsten Agitationen gegen die Regierung und die

1) Der §. 2. lautet: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

2) Die lombardischen BB. traten ebenfalls zusammen; ebenso die BB. Ungarns (25. Aug. 1850).

3) Siehe Brühl, Acta Ecclesiastica etc. Oesterreichische Monarchie. Mainz 1853, wo die Actenstücke, auch die bisch. Hirtenbriefe, mitgetheilt werden. Sehr viele hierher gehörige Documente sind in Moy u. Vering, Archiv für kath. K.-K. abgedruckt. Einzelnes findet sich im Katholik u. in den Hift.-pol. Blättern.

4) Das erste Patent hob das Placet auf, gab den Verkehr mit Rom frei u. erkannte die Disciplinargewalt der BB., sowie deren Befugnisse, Bestimmungen üb. Gottesdienst zu erlassen, an; das zweite ordnete das Verhältniß der K. zum öffentl. Unterricht. Am 31. Dez. 1851 wurde die Verfassung vom 4. März aufgehoben, der §. 2. aber aufrecht erhalten. Cf. Walter, Fontes p. 276 sqq.

5) Nussi, Conventiones p. 310 sqq. Die contrahirenden Bevollmächtigten waren Card. Viale-Prelà, Promuntius in Wien u. Erzb. v. Hauser v. Wien.

kath. Kirche in Oesterreich benützt, noch ehe die Bischöfe von einem einzigen Artikel deselben Gebrauch gemacht hatten.

Nach der Niederlage des kais. Heeres in Italien 1859 begannen die Agitationen gegen das Concordat im Reichsrathe. Die erste Frucht derselben war das f. g. Mühlfeld'sche¹⁾ Religionsedict und das Verlangen einer „Revision“ (!) des Concordates²⁾. Die ganze Tendenz der offenen und geheimen Machinationen war aber die Unterordnung der Kirche unter den Staat.

Vorzüglich wurden die Unfälle Oesterreichs im Kriege gegen Preußen 1866 wider das Concordat ausgebeutet. Der niedergebeugte Kaiser ließ sich ein liberales Ministerium aufocroiren, welches durch Verfolgung der Kirche sich den Beifall der von Juden und Freimaurern beherrschten Presse und der f. g. öffentlichen Meinung zu erwerben suchte. Die erste Verletzung des Concordates erfolgte durch die drei Gesetze³⁾ vom 25. Mai 1860 über die Ehe, das Verhältniß der Kirche zur Schule und die interconfessionellen Verhältnisse⁴⁾ der Staatsbürger. Die Protestation⁵⁾ des Papstes fand keine Berücksichtigung. Der gemeinsame Hirtenbrief nebst der Instruction des böhmischen Episcopates (24. Juni) gegen obige Gesetze wurde confiscirt, und der Bischof von Linz, F. Jos. Rudigier, wegen seines Hirtenbriefes vom 7. Sept. zum Gefängniß verurtheilt⁶⁾. Dasselbe Schicksal hatten die Geistlichen, welche die Rechte der Kirche verteidigten. Die kath. Presse wurde aufs strengste controlirt, die liberalen Zeitungen durften dagegen die Religion und ihre Priester ungestraft verhöhnern.

Der Wechsel der Ministerien und die beständigen Verfassungsrevisionen waren für die kath. Kirche in so fern ohne Bedeutung, als das herrschende Bedrückungssystem fortbauerte. Die Verordnung⁷⁾ des Ministeriums vom

1) Archiv für kath. K.-R. Bd. 8, S. 234 ff.

2) Vgl. Fehler, Die Revision des Concordates. Wien 1861. Das am 8. Apr. 1861 erschienene Protestantenpatent (Archiv, Bd. 6, S. 216 ff.) stieß auf Opposition im Tyroler Landtag, welcher seine verfassungsmäßigen Rechte verteidigte. Vgl. Die Glaubenseinheit in Tyrol von einem rhein. Rechtsgelehrten. Innsbr. 1861. Tyrol u. der Protestantismus. Freib. 1860. Vgl. Offenes Entschreiben über die Religionsfrage in Tyrol an Frh. v. Andlaw von Cl. Graf Brandis. Regensb. 1862. Hist.-pol. Bl. Bd. 44, S. 929 ff. Bd. 48, S. 270 ff.

3) Archiv für kath. K.-R. Bd. 20, S. 157 ff. Damals war v. Hasner Kultusminister. Die Anträge hins. dieser Gesetze wurden vom damaligen Minister der Justiz, Herbst, eingebracht.

4) Religionsbekenntniß der Kinder, Uebertritt von einer Religionsgenossenschaft zur andern, gottesdienstl. Functionen, Beiträge zu Kultusbedürfnissen, Begräbniß, Feiertage.

5) Die päpstl. Allocution steht Archiv a. a. D. S. 170 ff.

6) Die Acten im Archiv für kath. K.-R. Bd. 22, S. 161 ff. Vgl. Der Episcopat in Böhmen u. Oesterreichs Justiz. Regensb. 1869.

7) Archiv für k. K.-R. Bd. 22, S. 159. Nach Art. 14. des Concord. durften

24. Mai 1869 verletzte den Art. 14. des Concordates, und der Erlaß des Kultusministers vom 7. Juni beschränkte die Disciplinargewalt der Bischöfe¹⁾, welche wiederholt gegen das Verfahren der Regierung Protest einlegten.

Noch mehr wurden alle wohlgesinnten Katholiken betrübt, als die Regierung unter dem Jubel der liberalen und aristocratischen Kirchenfeinde das mit dem hl. Stuhle abgeschlossene Concordat am 30. Juli 1870 einseitig aufhob²⁾ und am 21. Januar 1874 im Abgeordnetenhause drei nach preussischem Muster verfaßte f. g. Kirchengesetzentwürfe³⁾ vorlegte, durch welche das Gespenst des Josephinismus wieder heraufbeschworen werden soll. Die Bischöfe Oesterreichs traten hierauf im März zu Wien zusammen und erließen eine Erklärung⁴⁾, welche die Entwürfe einer eingehenden Kritik unterzieht. Andere Kritiken erschienen in kath. Zeitungen⁵⁾ und besonderen Broschüren. Auch der Papst, welcher in seiner Encyclica vom 7. März⁶⁾ die österreichischen Bischöfe zur Standhaftigkeit in dieser schweren Bedrängniß ermunterte, forderte den Kaiser Franz Joseph I. in einem eigenhändigen Schreiben auf, diesen Gesetzen die Sanction zu verweigern.

Die preussische Verfassungsurkunde vom 5. Dez. 1848, resp. 31. Januar 1850, garantirte die Freiheit und Selbstständigkeit der kath. Kirche⁷⁾, deren Oberhirten sogleich die canonischen Vorschriften in der Regierung ihrer Diöcesen in Anwendung brachten, relig. Congregationen und Orden beriefen u. s. w., ohne von der Regierung sehr behindert zu werden. Damit war freilich die Kirche noch nicht in den vollen Besitz ihrer Rechte eingesetzt und von allen Bedrückungen befreit⁸⁾. In Bezug auf das Schulwesen erfüllte

verurtheilte Geistliche ihre Strafe in gfl. Detentionshäusern verbüßen. Diese Bestimmung wurde aufgehoben.

1) Der Erlaß Archiv a. a. D. S. 160.

2) Vgl. Archiv für k. K.-R. Bd. 24, S. 274 ff. Auch der Vortrag des Kultusministers v. Streumayr wird a. a. D. im Auszug mitgetheilt.

3) Archiv für k. K.-R. Bd. 31, S. 469 ff.

4) Katholik 1874 I, 485 ff.

5) Vgl. die 15 Art. im Vaterland 1874 Nr. 36 ff. Germania, Hist.-pol. Bl. u. s. w.

6) Archiv für k. K.-R. Bd. 31, S. 472 ff.

7) Art. 12—19. Art. 15. bestimmt: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

8) Vgl. die S. 750 u. 51 angeführte Lit. u. Die Ministerialerlasse am 22. Mai (Wistonen) u. 16. Juli (Studium im Collegium Germanicum) 1852 in der 2. Kammer. Paderborn 1853. Die kath. Interessen in den preuss. Kammern des Jahres 1853—54. Düsseldorf 1854. Die Lage der Kath. in Preußen am Schlusse der 3. Legislatur-Periode. Düsseldorf. 1855. Zum Budget des Ministeriums der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten in Preußen. Mainz 1853. Bering, Lehrb. des kath. u. prof. K.-R. S. 77 ff.

ohnehin der Kultusminister v. Ladenberg die billigen Ansprüche der Katholiken nicht. Auch in bürgerlicher Beziehung wurden dieselben nicht nach den Grundsätzen einer wahren Parität behandelt. In neuester Zeit nahm die Regierung eine feindselige Stellung zur Kirche ein. Zuerst wurde (1871) die kath. Abtheilung im Ministerium des Cultus aufgehoben. Hierauf erfolgte unter Zustimmung der protestantisch-liberalen Majorität beider Häuser die Abänderung der für die Kirche günstigen Verfassungsparagraphen und der Erlaß der vier f. g. Maigesetze (1873), welche der kath. Kirche ihre wohlverworbenen Rechte entreißen¹⁾, ihre Verfassung zerstören und in wesentlichen Punkten auf ein Schisma²⁾ lossteuern.

Die vom 1.—20. Okt. 1850 in Freising versammelten Bischöfe Baierns³⁾ verlangten in ihrer Denkschrift an König Maximilian II. die Aufhebung der concordatswidrigen, einseitigen Verordnungen. Die fgl. Antwort erfolgte am 30. März, resp. 8. April 1852. Dieselbe enthält aber nur unbedeutende Zugeständnisse, weshalb sich die Bischöfe veranlaßt sahen, am 15. Mai 1853 eine neue Vorstellung⁴⁾ an das Staatsoberhaupt zu richten. Das Ministerialschreiben vom 9. Oct. 1854 erfüllte wohl einige ihrer Forderungen⁵⁾, gab aber in den wichtigsten Punkten, bes. hins. der theol. Studienanstalten, nicht nach. Die Vorstellungen des Erzb. v. München-Freising, Grafen Karl v. Reischach, an die Regierung bezügl. des letzteren Punktes, entzog ihm die Gunst des Hofes, welcher seine Berufung ins Cardinalscollegium betrieb⁶⁾. Mit dem Erzbischof wurde auch sein General-

1) Die Gesetze u. die Protest. der BB. stehen im Archiv Bd. 80, S. 123 ff. Vgl. Die pr. Gesetzentwürfe über die Stellung der K. zum Staat v. W. Emmanuel, B. v. Mainz. Mainz 1873.

2) Im Gesetz über Disciplinargewalt heißt es §. 1: „Die kirchl. Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchl. Behörden ausgeübt werden.“ §. 10: „Gegen Entscheidungen kirchl. Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen.“ Auch wird ein fgl. Gerichtshof für kirchl. Angelegenheiten errichtet (§. 32 ff.). „Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder weitem Berufung“ (§. 33.). Nach §. 24. können Kirchendiener, welche die „auf ihr Amt oder ihre geistl. Amtsverrichtungen bezügl. Vorschriften der Staatsgesetze“ oder bes. Verordnungen der Regierung schwer verletzen, „auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden“ u. s. w.

3) Jenner, Die kath. K. in Baiern. Würzb. 1851. Vgl. Archiv für l. K.-R. Bd. 8. u. Gift.-pol. Bl. Bd. 50, S. 70 ff.

4) Sie steht Archiv Bd. 8, S. 403 ff.

5) Archiv, a. a. D. S. 430 ff. Vgl. Kemling, Nic. v. Weiss, B. v. Speyer S. 134 ff.

6) Katholik 1870 I, 129 ff. Schon am 16. März 1854 ließ König Max durch den Minister v. Zwehl dem Cardinal v. Geißel, Erzb. v. Köln, den Vorschlag machen, mit dem Erzb. v. München einen Tausch einzugehen. (Dumont, Leb. u. Schriften I, 373 ff.).

bicar Dr. Friedrich Windischmann¹⁾ von den kirchl. Geschäften entfernt. Auch in der Speyerer Seminariumsfrage bewies die höchste Landesstelle, wie wenig ihr die Erfüllung des Art. 5. des Concordates²⁾ am Herzen lag. Während der ganzen Regierung Maximilians II. harpte der bayerische Episcopat vergebens auf die Anerkennung der Rechte und Selbstständigkeit der kath. Kirche in diesem Lande, deren Loos auch unter Ludwig II. nicht besser geworden ist³⁾.

Die Bischöfe der oberhein. Kirchenprovinz⁴⁾ ließen theilweise schon 1848 ihre Forderungen den einzelnen Regierungen mittheilen. Da aber dieselben keine Berücksichtigung fanden, thaten sie nach der Ernennung des Freiherrn Wilhelm Emmanuel v. Ketteler zum Bischof v. Mainz (1850) gemeinsame Schritte und richteten im März 1851 ihre erste Denkschrift, und als sie am 1. März 1853 eine unbefriedigende Antwort erhielten, am 18. Juni desselben Jahres eine ausführliche und wohlmotivirte zweite Denkschrift an die resp. Regierungen, von welchen sie die mit Unrecht ihnen bislang vorenthaltenen Rechte mit der Erklärung zurückverlangten, daß sie sonst genöthigt seien, factisch voranzuschreiten.

Dies hatte der Bischof v. Mainz bereits am 1. Mai 1851 durch die Wiedereröffnung der theol. Lehranstalt im Clerikalseminarium gethan. Auch der Erzb. v. Freiburg, Hermann v. Vicari, welcher dem 1848 vertriebenen Landesfürsten eine so aufopfernde Treue bewiesen hatte, während die meisten Beamten der revolutionären Regierung huldigten, machte jetzt seine bischöfl. Rechte geltend. Hiedurch gerieth der ehrwürdige Metropolit, welcher schon 1852 bei Gelegenheit der Trauerfeierlichkeit für den verstorbenen Großherzog Leopold den Unwillen des Ministeriums erregt hatte, in Conflict mit der Regierung. Dieser führte schließlich zur Verhaftung des greisen Oberhirten (22. Mai 1854), dessen Standhaftigkeit Papst Pius IX. wiederholt belobte. Auch in Limburg entbrannte jetzt der Kirchenconflict der reich an Kränkungen für Bischof Peter Joseph Blum war und erst 1861 durch eine provisorische Uebereinkunft in Güte beigelegt wurde. Die Gr. Hessische Regierung hatte schon 1854 eine vorläufige Convention mit dem Bischöfen von Mainz geschlossen, durch welche die Nachtheile eines Kampfes zwischen Kirche und Staat von dem Lande abgewendet wurden. Bischof Christoph Florentius Rött v. Fulda konnte sich um so leichter mit der Churfürstlichen Regierung verständigen, als er bereits die meisten der Rechte ungehindert ausübte, welche die bischöfl. Denkschrift reclamirte. Die Con-

1) Auf W. war es vornehmlich abgesehen. (Strodt, F. Windischmann S. 21).

2) Er stipulirt die Errichtung von Seminarien nach Vorschrift des Conc. v. Trident. Vgl. Das Recht der K. in der Speyerer Seminariumsfrage. Sp. 1865.

3) Vgl. Bering, Lehrbuch des kath. u. protest. K.-R. S. 71 ff.

4) Eine ausführliche u. quellenmäßige Darstellung der hier ange deuteten Streitigkeiten nebst Mittheilung der wichtigsten Literatur enthält Brück, Die oberhein. Kirchenprov. S. 294—521. Vgl. Bering, a. a. D. S. 145 ff.

vention zwischen dem württembergischen Ministerium und dem Bischofe von Rottenburg, Joseph v. Lipp (15. Dez. 1853), erhielt nicht die Genehmigung des hl. Stuhles. Die Regierung wandte sich hierauf unmittelbar nach Rom und schloß am 8. April 1857 eine Convention, welche große Zugeständnisse von Seiten des Papstes enthält. Auch Baden blieb zuletzt nichts anderes übrig. Am 28. Juni 1859 erfolgte der Abschluß einer Vereinbarung, welche den versöhnlichen Geist der Kirche deutlich erkennen läßt¹⁾.

Dessenungeachtet begannen nach der Niederlage Oesterreichs in Italien 1859 die Angriffe auf die beiden Conventionen in den Ständekammern zu Karlsruhe²⁾ und Stuttgart. Die Regierung gab nach; die durch feierliches Fürstenwort sanctionirten Verträge wurden zerrissen und vom Staate den Ständen ein Kirchengesetz vorgelegt und von diesen angenommen. Ebenso entbrannte nun in Baden der Conflict wegen der Stellung der Kirche zur Schule. Auch in der 2. Kammer zu Darmstadt wurde die Convention von 1854 heftig angegriffen. Das vorgelegte Kirchengesetz scheiterte am Widerspruch der ersten Kammer. Da indessen die Gegner des Ministeriums diese Convention zu Agitationen gegen die Staatsregierung ausbeuteten, verzichtete der Bischof v. Mainz am 20. Sept. 1866 auf dieselbe.

Die kirchl. Verhältnisse der übrigen deutschen Bundesstaaten³⁾ wurden durch das Jahr 1848 nicht viel verändert. In Mecklenburg und Holstein wurden ungeachtet des Art. 16. der Bundesacte die Katholiken fast als „Heiden“ behandelt⁴⁾, ohne daß der Bundestag in Frankfurt⁵⁾ einschritt. Die Katholiken Sachsens⁶⁾ müssen sich Vieles von der prot. Intoleranz der Regierung gefallen lassen, obschon die kgl. Familie der kath. Religion angehört. Eine erfreuliche Ausnahme machte Hannover durch Dotirung des Bisthums Osnabrück⁷⁾.

1) Die Conventionen stehen bei *Nussi*, *Conventiones* p. 321 sqq.

2) Das Signal gab die „Durlacher Versammlung.“ (Brück, a. a. D. S. 475 ff.). Vgl. C. Prinz zu Hohenhausen, *Die neue Aera in Baden*. Frankfurt. 1866.

3) Vgl. Gams, *R.-G.* des 19. Jahrh. III, 452 ff. Die betreff. Actenstücke sind zum großen Theile im Archiv für kath. R.-K. abgedruckt.

4) Vgl. Gesch. der kath. Gemeinden in Altona u. Hamburg. Schaffh. 1866.

5) Als der kath. Hausgeistliche des Freiherrn von der Kettenburg, der jetzige Prof. Dr. Holzammer in Mainz, i. J. 1852 auf Befehl der mecklenburg. Reg. mit Gensdarmen über die Gränze gebracht wurde, u. Herr v. der Kettenburg mit Berufung auf Art. 16. der Bundesacte sich um Hilfe an den Bundestag wandte, erklärte sich derselbe für incompetent, den fragl. Art. zu interpretiren, resp. zu vollziehen. (Sinde, Gleichberechtigung der Augsburgischen Confess. mit der kath. Rel. in Deutschl. u. s. w. Mainz 1853. Vgl. *Hist.-pol. Bl.* Bd. 30 u. 31.

6) F. Aug. Forwerk, *Gesch. und Beschreibung der kath. Hof- und Pfarrkirche zu Dresden*. Nebst einer kurzen Gesch. der kath. R. in Sachsen vom Religionswechsel des Churf. Friedr. Aug. I. bis auf unsere Tage. Dresden 1851. Ueb. die kirchl. Verhältn. in Braunschweig, Oldenburg, Lippe-Dehmold, Waldeck, Königr. Sachsen, Großh. Sachsen-Weimar, den sächs. Herzogthümern s. Bering, *Lehrb.* des R.-K. S. 122 ff.

7) Im Jahre 1824 schloß Hannover mit dem hl. Stuhl eine Convention, nach

Auf den Gang der kirchlichen Ereignisse in Deutschland übte seit der Besiegung Oesterreichs 1859 das protestantische Preußen einen ebenso großen als der Kirche nachtheiligen Einfluß aus. Noch mehr verschlimmerte sich die Lage derselben nach dem Kriege von 1866, in Folge dessen Oesterreich aus Deutschland auschied. Die Agitationen gegen die Freiheit der Kirche erreichten jetzt einen noch höheren Grad. Vorzüglich that sich das badische Ministerium Jolly hervor, dessen Benehmen in der Freiburger Erzbischofswahl¹⁾ nach dem Tode des Erz. Hermann († 1868), schon das Programm erkennen ließ, an dessen Ausführung seitdem rastlos gearbeitet wurde.

Auch die Neugestaltung des deutschen Reiches hat die Leiden der Kirche nicht vermindert, sondern vergrößert, wie die Annahme des s. g. „Kanzelparagraphen“, die Vertreibung der Jesuiten²⁾ und der ihnen affiliirten (!) relig. Congregationen aus Deutschland u. s. w. zur Genüge beweisen.

Angesichts solcher offenen und verdeckten Angriffe blieben die Bischöfe Deutschlands nicht müßig, sondern traten wiederholt am Grabe des hl. Bonifacius in Fulda zusammen, um über die Mittel zu berathen, die drohenden Gefahren von der Kirche, wie nicht minder vom Staate abzuwenden.

§. 222. Die Restauration. Frankreich unter den Bourbonen Der Bürgerkönig Louis Philipp. Kaiser Napoleon III.

Nach dem Sturze Napoleons kam der Thron von Frankreich wieder in den Besitz der Bourbonen³⁾, deren Stellung durch die verschiedenen politischen und religiösen Parteien des Landes sehr erschwert wurde. Ludwig XVIII. (1814—24) erklärte in der neuen Charte die kath. Religion, unbeschadet der Rechte Andersgläubiger, als Staatsreligion, erkannte einige relig. Congregationen gesetzlich an und ließ die ehrwürdige Abtei von St. Denis wiederherstellen und dotiren. Um die finanzielle Lage des Klerus zu verbessern, gestatteten die Kammern auf Antrag Chateaubriands der

welcher das Land 2 Bisth., Hildesheim u. Osnabrück, erhielt. Siehe die Bulle *Impensa Rom. pontificum* bei *Nussi*. l. c. p. 222 sqq.

1) Katholik 1869 I, 179 ff. Das Recht der Domcap. u. das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen u. der oberhein. Prov. v. Wilhelm Emmanuel, B. v. Mz. 1869. Die weitere, auch die kirchenseindliche, Liter. über diesen Gegenstand bei Hirschel, Das Recht der Regierungen bezügl. der Bischofswahlen in Preußen u. der oberhein. Prov. Mz. 1870. Actenstücke über Baden in der Schrift des parteiischen preuß. Hofcanonisten C. Friedberg, *Der Staat u. die kath. R. im Gr. Baden*. Leipzig 1871. Vgl. Bering, *Lehrb.* des R.-K. S. 176 ff.

2) Mousfang, Actenstücke, betreffend die Jesuiten in Deutschland. Mz. 1872.

3) Vgl. Neueste Gesch. 655 ff. Gams, *Gesch. der R. Christi* im 19. Jahrh. II, 348 ff., III, 1 ff.

Kirche die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen in liegenden Gründen, und der König bestimmte (April 1817) die Summe von 3,900,000 Francs zu demselben Zwecke. Die Streitigkeiten bezügl. des Concordates von 1801 veranlaßten den Hof, durch Herrn v. Presigni und später durch den Grafen Blacas mit dem hl. Stuhle wegen Abschluß eines neuen Concordates in Unterhandlungen zu treten. Dasselbe kam am 11. Juni 1817 zu Stande¹⁾ und stellte das Concordat zwischen Leo X. und Franz I. wieder her. Die Opposition des Klerus gegen die Charte wurde durch die fgl. Erklärung, daß der Eid auf dieselbe nur auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, beseitigt, und auch die Bischöfe der alten Diöcesen Frankreichs, welche sich bisher geweigert hatten, auf ihre Diöcesen Verzicht zu leisten, kamen jetzt der Aufforderung des Papstes nach. Leider scheiterte die Ausführung des Concordates an dem Widerspruche der Kammern. Erst 1822 wurde ein provisorischer Vertrag²⁾ zwischen dem König und dem Papste abgeschlossen.

Obgleich die revolutionären und unchristlichen Ideen in Frankreich viele Vertreter und Vertheidiger hatten, erstarb doch das religiöse Leben immer mehr. Verschiedene Vereine wirkten für die Ausbreitung des Glaubens und die Pflege eines ächt christlichen Sinnes und Lebens. Der Jugendunterricht durfte wieder von den Schulbrüdern und den Ursulinerinnen erteilt werden. Hervorragende Gelehrte wie Graf de Maistre († 1821)³⁾, Bonald († 1840), Frayssinous († 1841), der berühmte Kanzelredner Boulogne († 1825) u. A. verfaßten glänzende Apologien der Kirche und ihrer Einrichtungen.

Mehr Eifer als sein Bruder legte Karl X. (1824–30) für die Kirche an den Tag, stieß aber auch auf größere Opposition. Dies zeigte sich schon bei dem Sacriligiengesetz (1825) und noch mehr bei dem neuen Preßgesetz (1826), durch welches die revolutionäre und antireligiöse Presse gezügelt werden sollte. Die Feinde des Thrones verbreiteten eifrig die Schriften Voltaires⁴⁾ u. A. Gegen die Jesuiten, welche einige „kleine Seminarien“ und Collegien leiteten, erregte Montlosier einen gewaltigen Sturm. Die Aufregung wuchs immer mehr. Um die Unzufriedenen, denen sich auch der eitle Chateaubriand angeschlossen hatte, zu befriedigen, entließ der König das Ministerium Villèle und nahm das ihm aufgedrungene

1) Nussi, Conventions p. 153 sqq. Art. 3. hebt die organischen Art., in so fern sie der Lehre u. den Gesetzen der R. entgegen sind, auf. Nach Art. 4. sollen die durch die Bulle Qui Christi Domini vom 29. Nov. 1801 supprimirten Bisth. bis zu einer Zahl hergestellt werden, welche das Wohl der R. erheische. Die Dotation der Bisth. u. Pfarreien soll nach Art. 8. in Staatsrenten geschehen.

2) Nach demselben wird die Zahl der Bisth. auf 14 Erzb. und 66 Bisth. festgesetzt.

3) Er war fgl. sardinischer Ges. in St. Petersburg und schrieb viele werthvolle Werke, die auch ins Deutsche übersetzt wurden.

4) Von 1817–24 erschienen 12 Ausgaben seiner Werke u. 13 von Rousseau.

Ministerium Martignac an. Die Schulen der Jesuiten wurden 1828 der Oppositionspartei zum Opfer gebracht¹⁾. Diese verlangte aber noch größere Zugeständnisse. Karl X. verweigerte dieselben und gab dem „Ministerium der Concessionen“ den Abschied. An seine Stelle trat das „unmögliche“ Ministerium Polignac. Gegen dasselbe eröffnete die f. g. liberale Partei, durch die revolutionäre Journalistik unterstützt, einen heftigen Kampf, der auch in die Deputirtenkammer verpflanzt wurde. Die Veröhnungsversuche scheiterten. Die Auflösung der Kammer am 16. Mai 1830 verstärkte nur die Opposition, deren Seele die Orleansisten waren. Der Sieg der französischen Waffen in Algier (14. Juni — 6. Juli) vermochte nicht, das gute Einvernehmen zwischen dem König und der Oppositionspartei wiederherzustellen. Im Juli 1830 wurde Karl X. vom Throne gestoßen²⁾, welchen nun Louis Philipp v. Orleans als „König der Franzosen“ einnahm.

Die Julirevolution hatte einen antikirchlichen Character, der auch in den ersten Jahren der Regierung des „Bürgerkönigs“ zu Tage trat. Die kath. Religion wurde in der neuen Charte nicht mehr als Staatsreligion bezeichnet, und die Kirche der hl. Genovefa³⁾ in Paris wurde in ein Pantheon umgewandelt. Die Gräuel in der Kirche St. Germain l'Auxerrois (14. Febr. 1831) und die Zerstörung des erzb. Palastes durch den Pöbel ließ die Regierung ruhig geschehen. Die ersten Bischofsnennungen des Königs erhielten nicht die Zustimmung des apost. Stuhles⁴⁾. Doch wurden allmählig die Beziehungen des Hofes zur Kirche freundlicher. Die atheistisch-communistische Secte der Saint-Simonisten⁵⁾, welche 1830 wieder auftauchte und die von Abbé Chatelet⁶⁾ etablirte „französisch-katholische Kirche“ hatten keinen langen Bestand. Diese und andere Erscheinungen trugen nicht wenig dazu bei, die Regierung der Kirche zu nähern.

Als Vertheidiger der kath. Religion in Frankreich gegen die Bedrückungen der Regierung und die Angriffe des modernen Unglaubens erhoben sich Abbé de Lamennais, Gerbert, Lacordaire und Graf Montalembert, welche die Zeitschrift l'Avenir (Okt. 1830) gründeten. Die irrigen Grundsätze derselben, insbesondere die befürwortete Trennung der Kirche vom Staate u. s. w., erfuhren aber lebhaften Widerspruch und veranlaßten

1) Die Vorstellungen der BB. gegen diese Anordnungen stehen im Katholik Bd. 30, S. 298 ff.

2) Cf. Crétineau-Joly, L'église Romaine en face de la révolution II, 1 sqq. Artaud-Scherer, Pape Leo XII. Gams, a. a. D. III, 75 ff.

3) In der franz. Rev. war dieselbe in ein Pantheon verwandelt worden. Unter den Bourbonen wurde sie dem kath. Gottesdienste zurückgegeben. Im Jahre 1853 bestimmte Nap. III. die Kirche wieder für den kath. Cultus.

4) Gams, a. a. D. III, 77.

5) Vgl. Möhler, Verm. Schriften II, 34 ff. Ein Schüler des St. Simon († 1825), Enfantin, sprach sich 1830 für die Vielweiberei aus.

6) Vgl. Freiburger Zeitschrift III, 55 ff.

Papst Gregor XVI. einzuschreiten. Die Redacteurs unterwarfen sich (1832), und die Zeitschrift ging ein¹⁾. Auch Lamennais, dessen Irrthümer der Papst censurirte, unterzeichnete nach vielem Widerstreben am 11. Dez. 1833 die ihm vorgelegte Unterwerfungsformel, veröffentlichte aber schon 1834 seine politisch und religiös radicale Schrift „Worte eines Gläubigen“²⁾; durch welche er sich von der Kirche trennte³⁾, ohne sich mit derselben wieder auszusöhnen († 1854).

Unter dem Klerus gewannen die wahren kirchlichen Grundsätze immer mehr die Oberhand; die gallicanischen und jansenistischen Ansichten fanden nur noch wenige Verteidiger. Der Versuch der Regierung, durch Einführung des französischen Kirchenrechtes von Generalprocurator Dupin in den Seminarien den Gallicanismus zu repristiniren, wurde durch die Standhaftigkeit der Bischöfe, bes. des Card. Bonald, Erz. v. Lyon, vereitelt⁴⁾. Eine vorübergehende Aufregung riefen die Streitigkeiten über die Stellung der s. g. Succursalfarrer oder Desservants hervor⁵⁾.

Mit großer Heftigkeit wurde der Streit über die Freiheit des Unterrichtes geführt. Die Opposition gegen das Unterrichtsmonopol des Staates, resp. der ungläubigen Universität⁶⁾ Paris, ging von kath. Laien⁷⁾ aus, welchen sich der Episcopat⁸⁾ anschloß. Das 1844 den Kammern vorgelegte Unterrichtsgesetz rief eine heftige Opposition von Seiten der Katholiken, insbes. der Bischöfe hervor, welche sich durch die Drohungen des Kultusministers Martin nicht einschüchtern ließen⁹⁾. Bei den Debatten in der Pairskam-

1) Die Actenstücke stehen theilw. im Katholik in den Jahrgängen 1830—36, Bd. 35 ff. *Roskovány*, Rom. pontifex IV, 1058 sqq.

2) Gregor XVI. verdamnte dieselbe durch seine Encyclika vom 25. Juni 1834. (*Roskovány*, Rom. pontifex IV, 120 sqq.).

3) Lamennais gab schon 1817 *Essai sur l'indifférence en matière de religion*, eine herrliche Apologie der Kirche, heraus. Außer dieser Schrift verfaßte er noch andere apolog. und religiöse Werke. Doch blieb der gefeierte Schriftsteller nicht frei von philos. Irrth. Insbes. lehrte er, die Vernunft könne aus sich zu keiner Gewißheit über irgend eine Wahrheit gelangen; dieses sei vielmehr nur durch den Glauben möglich, dessen Regel der *sensus communis* sei, in welchem die allg. menschl. Vernunft (*la raison générale*) sich ausdrücke, die etwas Göttliches sei. Vgl. *Jarcke*, *Verm. Schriften* I, 208 ff.

4) *Gams*, a. a. D. III, 103 ff.

5) Vgl. *Hist.-pol. Bl.* Bd. 15, S. 453 ff., Bd. 16, S. 377 ff., 549 ff.

6) *Dieringer*, *Kath. Zeitschrift für Wissenschaft u. Kunst* Jahrg. 1844 S. 95 ff., 129 ff., 261 ff.

7) Der Marquis de Regnon gründete das *Journal La liberté comme en Belgique*. *Louis Veillot* schrieb *Liberté de l'enseignement*. Paris 1843. Graf Montalembert verfaßte seine Schrift *Du devoir des catholiques dans la question sur la liberté d'enseignement*. Paris 1843. Deutsch Mainz 1843. Vgl. *Katholik* Jahrg. 1844, S. 5 ff.

8) Vgl. *Katholik* Jahrg. 1844, S. 89 ff. u. 94.

9) Vgl. *Gams*, a. a. D. III, 98 ff.

mer zeichnete sich bes. Graf Montalembert¹⁾ aus. Doch nahm dieselbe am 24. Mai mit 85 gegen 51 Stimmen die Regierungsvorlage an. Am 4. Juni wurde das Unterrichtsgesetz in der 2. Kammer beraten. Berichterstatter war der unzuverlässige und kirchenfeindliche Thiers. Um die Gunst der s. g. Liberalen zu erlangen, ließ die Regierung 5 Noviziate der Jesuiten schließen. Jene wollten aber die Ausweisung aller Ordensmitglieder, gegen welche Thiers am 2. Mai 1845 seine *Philippica* hielt. Ihre Verteidigung führte am 12. Juni Montalembert. Auch die franzö. Bischöfe nahmen sich des Ordens an. Die Regierung trat in Unterhandlungen mit Rom wegen Entfernung der Jesuiten aus Frankreich. Der Papst erfüllte diesen Wunsch nicht. Dagegen löste der General des Ordens die Collegien, Noviziate u. s. w. auf und befahl den Mitgliedern derselben, als Weltgeistliche in Frankreich zu leben.

Von großem Nutzen für das kirchliche Leben in Frankreich waren die relig. Genossenschaften²⁾, deren segensreiche Wirksamkeit auch die Regierung anerkannte. Gegenüber der revolutionären und ungläubigen Presse, traten gelehrte und geistvolle Männer aus dem Klerus und Laienstande als gewandte Apologeten der Kirche auf. Vorzüglich zeichnete sich der französische Episcopat durch religiösen Eifer und Treue gegen den apost. Stuhl aus.

Durch die Revolution von 1848 wurde der Julithron umgestürzt und Louis Napoleon zuerst als Präsident der Republik, und nach dem Staatsstreich vom 2. Dez. 1852 als Kaiser an die Spitze von Frankreich gestellt. Zwischen ihm und der Kirche herrschte anfangs ein gutes Einvernehmen. Das Gesetz vom 15. März 1850 proclamirte die Unterrichtsfreiheit³⁾, ein anderes erhöhte das Einkommen der Geistlichen aus Staatsmitteln⁴⁾. Die religiösen Orden und Corporationen erfreuten sich einer besonderen Gunst von Seiten der Regierung. Den Bischöfen wurde eine größere Freiheit in der Regierung ihrer Diocesen, bezügl. der Abhaltung von Synoden u. s. w. eingeräumt. Auch die Gründung und Dotirung neuer Bisthümer und anderer kirchl. Anstalten, sowie die Erbauung und Restaurirung vieler Kirchen ließen eine wohlwollende Gesinnung des franz. Kaisers gegen die Kirche erkennen, obgleich derselbe die organischen Artikel von 1802 und andere die kirchl. Freiheit beengende Gesetze nicht aufhob.

Die kirchlichen Verhältnisse erlitten jedoch nach dem Orsinischen M-

1) Seine drei Reden stehen im *Kath.* Jahrg. 1844. Dieselben sind auch separat erschienen.

2) Im Jahre 1841 lehrten 2136 Schulbrüder u. 10,371 Mitglieder weibl. Congreg. in den franz. Volksschulen. Vgl. *Hettinger*, *Die kirchl. u. socialen Zustände v. Paris*. Mainz 1852.

3) Vgl. *Hist.-pol. Bl.* Bd. 48, S. 1 ff., 106 ff., 184 ff.

4) Ueber diese und die anderen Punkte siehe *Hist.-pol. Bl.* Bd. 48 in mehreren Artikeln.

tentat (14. Jan. 1858) eine Aenderung ¹⁾). Der Krieg gegen Oesterreich (1859), die Haltung des Pariser Cabinets, als der Papst eines Theiles seiner Besitzungen durch König Victor Emmanuel beraubt wurde, die Septem-berconvention von 1864, sowie das Auftreten der Regierung gegen die päpstl. Encyclika und den Syllabus, die Bedrückung der Vincentiusvereine ²⁾ und die neuen Bischofsnennungen, constatirten hinlänglich den Umschwung der Gesinnung des Kaisers, dessen wahren Grund man mehr vermuthen, als mit Sicherheit angeben kann.

Wenn der Kaiser 1867 dem Papste ein Hilfscorps gegen die Garibaldianer schickte, so bewog ihn dazu hauptsächlich die Stimmung in Frankreich, die auch in den Kammern einen Ausdruck fand ³⁾). Die Haltung des französischen Hofes dem Vaticanischen Concil gegenüber gab den Katholiken gerechten Grund zur Klage, und sein schlimmes Beispiel in moralischer Beziehung beförderte noch die vielfach herrschende Frivolität und Sittenlosigkeit ⁴⁾). Nach dem verunglückten Kriege gegen Preußen (1870), wurde Napoleon III. († 1873) vom Throne gestoßen und die Republik neuerdings proclamirt.

§. 223. Die katholische Kirche in Spanien und Portugal.

Die französische Revolution führte auch große Veränderungen auf der pyrenäischen Halbinsel herbei. Der übelberathene und von Napoleon bedrängte König Karl IV. von Spanien ⁵⁾ verzichtete 1808 zu Bayonne auf die Krone zu Gunsten des französischen Kaisers, welcher seinen Bruder Joseph zum König von Spanien ernannte.

1) Schon 1857 wurden die Gesetze über den Appel comme d'abus (s. S. 660) gegen den Bischof v. Moulins geltend gemacht. Auch der gegen La Guéronniere (La France, Rome et l'Italie) gerichtete Hirtenbrief des Bisch. v. Poitiers vom 22. Febr. 1861 wurde für einen Mißbrauch der Amtsgewalt erklärt und unterdrückt. (Hist.-pol. Bl. Bd. 48, S. 655 ff.). Vgl. Archiv für kath. K.-R. I, 414 ff., VIII, 387 ff.

2) Hist.-pol. Bl. Bd. 48, S. 992 ff. Die Regierung hob die Provinzialleitung und den Generalrath in Paris auf und wollte nur die einzelnen Localvereine bestehen lassen.

3) Ueber das religiöse Leben in Frankreich siehe Hist.-pol. Bl. Bd. 62 u. 63.

4) Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 59, S. 657 ff., Bd. 60, S. 831 ff. u. 907 ff. (titul. Zustände in der Armee).

5) Ueber Spanien siehe die Abhandlung Hergentöthers, Spaniens Verhandlungen mit dem päpstl. Stuhle, im Archiv für kath. K.-R. Bd. 10—15. Unsere Zeit bespricht Bd. 12—15. Mit Ausführlichkeit behandelt diese Partie Don José del Castillo y Ayensa, von 1844—47 spanischer Gesandter in Rom, dessen Werk nicht vollständig erschien (1. u. 2. Bd.). Vgl. auch Gams, Gesch. der K. im 19. Jahrh. III, 110 ff.

Der Vasall Napoleons fand aber keine Sympathien im Lande, und seine kirchenfeindlichen Maßregeln vergrößerten noch die Mißstimmung. Die kath. Spanier ergriffen für ihre Religion und Freiheit die Waffen, bewirkten nach heldenmüthigem Kampfe mit Hilfe Englands 1813 den Abzug der Franzosen und erhoben 1814 Ferdinand VII. auf den Thron seiner Väter.

Der König annullirte (4. Mai) die 1812 eingeführte Verfassung, stellte die von Joseph aufgehobenen kirchlichen Anstalten und die Inquisition wieder her, gestattete (29. Mai 1815) den Jesuiten die Niederlassung in Spanien, belastete aber zugleich auch das Kirchenvermögen und hielt den alten Despotismus aufrecht. Das Land spaltete sich in zwei Parteien: die s. g. Liberalen bekämpften Kirche und Krone, die „Apostolischen“ führten deren Vertheidigung.

Die Revolution von 1820 war von großen Drangsalen für die Kirche begleitet. Ferdinand mußte die Constitution von 1812 beschwören und gerieth ganz in die Gewalt der liberalen Cortes, welche die Inquisition aufhoben ¹⁾, die Jesuiten verjagten, sehr viele Klöster unterdrückten, den Zehnten abschafften und die Kirchengüter einzogen, welche mit großer Hast verschleudert wurden. Die standhaften Bischöfe und Priester ²⁾ wurden mißhandelt, verbannt und ermordet. Die Cortes verboten alle Geldsendungen nach Rom und jeden Verkehr mit dem hl. Stuhl und befahlen den neuernannten, aber vom Papste nicht bestätigten Bischöfen, als „Gubernadores“ die Diöcesen zu regieren. Die Weigerung des apost. Stuhles, den Jansenisten und Gallicaner, L. v. Villanueva, als Gesandten anzunehmen, hatte die schimpfliche Vertreibung des päpstl. Nuntius Giustiniani, Erzb. v. Tyrus, am 22. Mai 1823 zur Folge. Die Geistlichen, welche die Constitution nicht annahmen, wurden bestraft. Doch leisteten nur Wenige den verlangten Eid. Zu denselben gehörte auch der Cardinal de Bourbon, Erzb. v. Toledo († 1823), welcher sich immer der herrschenden Partei angeschlossen.

Der Einmarsch eines französischen Heeres stellte 1823 die Ruhe wieder her. Die großsprecherischen Cortes suchten ihr Heil in der Flucht, und Ferdinand VII. nahm die ihm abgetrozten kirchenfeindlichen Decrete zurück. Die Verstimmung des Hofes wegen der vom Papste vorgenommenen Besetzung der Bisthümer in Südamerika ³⁾, störte nur vorübergehend das gute Einvernehmen zwischen Rom und Madrid. Welt- und Ordensklerus war bemüht, die Wunden zu heilen, welche die Revolution dem leiblichen und geistigen Wohle des Königreiches geschlagen hatte.

1) Siehe S. 504 ff.

2) Unter denselben auch der Egl. Hofcaplan u. Erzdiakon Vinuesa v. Tarazona. Vgl. Wagner, Biographien kath. Geistl. des 19. Jahrh. S. 425 ff.

3) Siehe S. 730.

Die Aufhebung des falschen Gesetzes bezüglich der Thronfolge durch Ferdinand stürzte Spanien in neue Verwirrung. Die baskischen Provinzen und Aragonien erhoben sich für den rechtmäßigen Thronerben Don Carlos (V.), auf dessen Seite die Conservativen standen, während die Königin Christine mit Hilfe der Liberalen die Anerkennung ihrer dreijährigen Tochter Isabella II. durchsetzen wollte. Eine Zeit neuer Leiden begann nun für die Kirche, deren Oberhaupt während des Bürgerkrieges Isabella nicht anerkannte und die von ihrer Regierung ernannten Bischöfe nicht bestätigte. Schon 1834 wurde eine aus Prälaten und Laien bestehende Junta errichtet, um über eine neue kirchl. Eintheilung Spaniens und über die Dotirung des Clerus zu berathen. Im folgenden Jahre begann der Klostersturm, welcher mit Unterdrückung aller Klöster, der Mönchs- und Ritterorden und des größten Theiles der Nonnenklöster und Einziehung ihres Vermögens durch den Minister Mendizabal¹⁾ endigte. Hierauf erfolgte 1837 die Einziehung des Kirchengutes durch die Cortes, welche auch durch eine aus jansenistisch-liberalen Geistlichen bestehende Commission eine neue Civilconstitution²⁾ des Clerus redigiren ließen. Dieselbe wurde zwar angenommen, aber nicht in Vollzug gesetzt.

Gegen diese Bedrückungen protestirte Papst Gregor XVI. in seiner ersten Allocution 1836³⁾. Die Regierung schien nun etwas einzulassen. Villalba wurde nach Rom gesandt, um eine Uebereinkunft mit dem päpstl. Stuhle zu schließen. Aber bald nach der Septemberrevolution 1840 begann wieder eine neue Kirchenverfolgung unter dem „Regenten“ Espartero. Ihre Seele war der Minister Monzo. Am 1. März 1841 hielt Gregor XVI. seine zweite Allocution⁴⁾ über die Verfolgungen der Kirche in Spanien. Das Ministerium bezeichnete dieselbe als „ein unerhörtes Attentat“ auf die höchste Autorität im Lande, verbot ihre Verbreitung und die Annahme päpstl. Schreiben, rächte sich durch Einziehung des noch übrigen Kirchengutes und legte (20. Jan. 1842) den Cortes einen Gesekentwurf⁵⁾ vor, dessen Zweck die Losreißung Spaniens vom hl. Stuhle war.

Auf diesen Entwurf antwortete der Papst durch seine Encyclika vom 22. Febr. 1842, in welcher er die traurige Lage der Kirche in Spanien schildert, die kirchenfeindlichen Bestrebungen der Regierung nachweist und die Christenheit zum Gebete für das unglückliche Königreich auffordert. Die

1) Ueber die Klosteraufhebungen siehe Kath. Bd. 58, Beilage S. 19 ff., Bd. 59, S. 20 ff. Bl., Bd. 60, S. 36 Bl. Ueber die Plünderung der Kirche siehe Wiseman, Gesammelte Schrft. I, 301 ff. Hist. pol. Bl. Bd. 3 u. 4.

2) Gams, a. a. D. S. 158 ff.

3) Rheinwald, Acta historico-ecclesiastica. Jahrg. 1836 S. 4 ff.

4) Roskovány, Monumenta II, 416 sqq.

5) Er besteht aus 14 Art. Vgl. Archiv für kath. K.-R. XII, 423.

Unterdrückung des päpstl. Schreibens durch die Regierung von Madrid bewirkte nur eine größere Verbreitung desselben in Spanien. Clerus und Volk bewiesen in diesen Kämpfen große Treue gegen die verfolgte Kirche¹⁾, deren Vertheidigung Jak. Balmes († 1848), Donoso Cortes († 1851)²⁾, verschiedene Zeitschriften³⁾ und Tagesblätter mit Muth und Gewandtheit führten.

Nach dem Sturze Esparteros (1843) wurden unter Gonzalez Bravo und Narvaez die verbannten Bischöfe zurückgerufen, der Verkauf der Kirchengüter eingestellt und Unterhandlungen mit Rom angeknüpft. Das am 27. April 1845 abgeschlossene Concordat erhielt nicht die kgl. Genehmigung. Erst am 16. März 1851 kam eine Uebereinkunft zwischen Papst Pius IX. und der Königin zu Stande. Die Progressistenrevolution von 1854, welche Espartero wieder ans Ruder brachte, stellte dasselbe wieder in Frage. Vergebens protestirte der Papst gegen die neuen Verabungen der Kirche und die Unterdrückung ihrer Lehranstalten. Narvaez kam 1856 von neuem an die Spitze der Regierung und setzte das Concordat wieder in Kraft. Die Spoliationen von 1854 und 55 führten zu Verhandlungen mit Rom, deren Frucht die Convention vom 25. Aug. 1859 war⁴⁾. Die kirchenfeinde gaben indeß ihre Pläne nicht auf, deren Ausführungen die andauernden polit. Unruhen und der häufige Ministerwechsel erleichterten. Die Vertreibung Isabellas 1868 und die Proclamirung der Republik nach der kurzen Regierung des piemontesischen Prinzen Amadeus bereiteten den Katholiken Spaniens neue Leiden⁵⁾.

Die neueste Geschichte der kath. Kirche in Portugal⁶⁾ bietet vieles Unerfreuliche. Die Bedrückungen derselben während der französischen Occupation erreichten mit der Rückkehr der kgl. Familie aus Brasilien keineswegs ein Ende. Noch mehr verschlimmerte sich die Lage des Clerus nach der Revolution von 1820, welche dem Lande eine liberale Verfassung brachte. Die Beseitigung derselben durch den Infanten Dom Miguel (27. Mai 1823) und die Wiederherstellung der Ordnung kam auch der Kirche zu Gute. Um so heftiger wurde sie aber nach dem Tode des Königs Johann VI. (1826)

1) Zu den liberalen Geistl. gehörten Vallejo, den die Reg. zum Erzö. v. Toledo ernannte, Ortigosa, welcher B. v. Malaga werden sollte u. A.

2) Ihre gehaltvollen Schriften sind zum Theil ins Deutsche übersetzt.

3) Solche Zeitschriften waren „Der Prophet“, „Der Katholik“, „Die Religion.“

4) Nussi, Conventiones p. 281 u. 341 sqq.

5) Ueber die neuesten Zustände Spaniens siehe Archiv für kath. K.-R. Bd. 28, S. 172 (Edict des Ministers Ortiz gegen die Jesuiten) und Bd. 29, S. 30 (Adresse des Episcopates an die Cortes wegen Verletzung der von der Regierung im Concordate übernommenen Verpflichtungen). Die Zahl der religiösen Zeitschriften hat sich vermehrt. Vgl. auch Baumstark, Mein Ausflug nach Spanien im Frühjahr 1867. Regensb. 1868.

6) Gams, a. a. D. III, 180 ff.

verfolgt. Der älteste Sohn desselben, Dom Pedro, der inzwischen die Kaiserkrone von Brasilien angenommen hatte, verlangte die portugiesische Krone für seine Tochter Maria da Gloria, gegen welche Dom Miguel seine Thronrechte geltend machte. Die Cortes riefen ihn nach dem portugiesischen Erbsfolgerecht 1828 zum König aus, und der Klerus wie das Volk huldigten ihm ¹⁾. Die Kirche erhielt jetzt ihr Vermögen und ihre Rechte zurück.

Aber schon 1834 stürzte Dom Pedro mit Hilfe der englischen und der französischen Regierung seinen Bruder und setzte alsbald die Verraubung und Verfolgung der Kirche ins Werk. Die von Miguel ernannten Bischöfe und Prälaten wurden abgesetzt, der päpstl. Nuntius ausgewiesen und die geistl. Patronate abgeschafft. Die Stellen der vertriebenen Miguelisten erhielten liberale Geistliche, die vielfach dem Freimaurerorden angehörten. Die Klöster durften keine Novizen aufnehmen. Bald darauf erfolgte ihre Aufhebung und die Einziehung ihres Vermögens ²⁾. Auch nach dem Tode des Kirchenräubers (Sept. 1834), gegen welchen Gregor XVI. am 30. Sept. 1833 und am 1. Aug. 1834 zwei Allocutionen ³⁾ hielt, dauerten die Bedrückungen der Kirche fort. Die Königin wünschte zwar Ausöhnung mit dem apost. Stuhle; allein die Verhandlungen des Monsignor Capaccini mit dem Hofe von Lissabon führten zu keinem Resultate ⁴⁾. Doch wurden einige Bisthümer besetzt. Im Jahre 1857 schloß der hl. Stuhl eine Uebereinkunft ⁵⁾ mit Dom Pedro V. wegen der Besetzung der indischen Bisthümer. Im Mutterlande dagegen seufzet die Kirche bis zur Stunde unter dem Joche der Gesinnungsgegnossen eines Pombal. Sehr empfindlich ist der große Priesterangel ⁶⁾. An die Bischöfe richtete Pius IX. am 3. Juli 1862 ein ermahnendes Breve ⁷⁾. Doch fehlt es auch in diesem Königreiche nicht an Vertheidigern der Kirche in Wort und Schrift ⁸⁾.

1) Vgl. Die port. Thronfolge, geschichtl. u. staatsrechtlich erörtert in der Allg. Ztg. v. 19. Juli 1854.

2) Vgl. Allg. Ztg. v. 1837 v. 20. - 24. Aug.

3) *Roskovány*, Monumenta II, 336 sqq., 363 sqq.

4) Ueber die relig. Zustände siehe *Katholik* 1844, S. 223.

5) *Nussi*, Conventiones p. 318.

6) Mönchsklöster existiren nicht mehr. Die Nonnenkl. dürfen seit 1834 keine Novizen mehr aufnehmen. Im Jahre 1858 wurden die franz. barmh. Schwestern aus Lissabon vertrieben.

7) *Roskovány*, Romanus Pontifex IV, 454 sqq. Die wichtigsten Stellen im 3. Hefte der Schrift „Der Papst u. die modernen Ideen“ S. 142 ff. Der Papst rügt auch, daß die portug. Bisch. zur Canonisationsfeier (Pfingsten 1862) weder persönl. in Rom erschienen seien, noch schriftlich ihre Theilnahme ausgesprochen hätten.

8) Ueber die portug. Literatur siehe *Silva*, Dictionario bibliographico Portuguez etc. 7 Voll. Lissabon 1858 ff. Auch mehrere kath. Zeitungen u. Wochenschriften bekämpfen die kirchenfeindlichen Bestrebungen im Lande.

§. 224. Die katholische Kirche in den italienischen Staaten.

Das Concordat für die italienische Republik ¹⁾ (1803) war für die Kirche etwas günstiger als das französische, wurde aber von Napoleon vielfach verletzt. Nach der Restauration schloß Victor Emmanuel, König v. Sardinien, eine Uebereinkunft ²⁾ mit dem Papste (1817), durch welche eine neue Diöcesaneintheilung vorgenommen wurde. Eine neue Convention zwischen Leo XII. und König Karl Felix (1828) ordnete die Angelegenheit hinsf. der Kirchengüter. Nach dem Tode des Königs kam die Krone an die Nebenlinie Carignan. Unter Karl Albert herrschte das beste Einvernehmen zwischen Kirche und Staat ³⁾, das von den wohlthätigsten Wirkungen für die Entfaltung des religiösen Lebens war. Leider ließ dieser vortreffliche König der Stimme der Revolution sein Ohr, mit deren Hilfe er König v. Italien werden wollte.

Die Schlacht v. Novara stürzte ihn vom Throne, und sein Nachfolger Victor Emmanuel II. stand als Bittender vor dem österr. Feldmarschall Radetzky. Karl Albert starb am 28. Juli 1848 zu Oporto. Sein Sohn nahm der Kirche gegenüber eine feindselige Stellung ein, die sich in Verraubung derselben, Verbannung des Erzb. Fransoni v. Turin, Decatholisirung des Jugendunterrichtes, Aufhebung der Klöster u. s. w. kundgab ⁴⁾. Die Seele all dieser Bestrebungen war der Minister Graf Cavour († 1861). Seine Pläne fanden den Beifall und die Unterstützung der geheimen Gesellschaften, deren Werkzeug der König wurde. Nach der 1859 erfolgten „Annexion“ anderer ital. Staaten an Piemont wurden die Bedrückungen und Verraubungen der Kirche auch auf diese ausgedehnt.

Im lombardisch-venetianischen Königreich, welches durch den Wiener Frieden an Oesterreich kam, herrschte das modificirte josephinische Staatskirchentum, ohne daß die Regierung gegen die Kirche feindselig gewesen wäre. Eine bessere Zeit schien mit dem Jahre 1855 anzubrechen. Die Einverleibung der Lombardei (1859) und Venetiens (1866) in Piemont brachte der Kirche eine harte Verfolgung, Aufhebung ihrer relig. Institute, Einziehung ihres Vermögens. Dasselbe gilt vom Großherzogthum Toskana (1859), dessen zahlreiche Wohlthätigkeitsanstalten ebensowenig, wie in den

1) *Nussi*, Conventiones p. 142 sqq. Neueste Geschichte S. 261 ff.

2) *Nussi*, l. c. p. 155 sqq. Durch Decret v. 11. Sept. 1802 wurde Piemont Frankreich einverleibt u. die 17 Bisth. auf 8 reducirt. Das Conc. setzt die Zahl der Bisth. auf 19 fest. Vgl. Gams, Gesch. der K. Christi im 19. Jahrh. II, 631 ff.

3) Cf. *Nussi*, l. c. p. 255 sqq.

4) Vgl. die päpstl. Allocutionen u. die röm. Staatschrift mit 68 Dokumenten in *Acta Pii IX.* II, 1 sqq. Margotti, Siege der Kirche. Deutsch v. Gams S. 211 ff. Viele Art. enthalten die Hist.-pol. Bl. Bd. 35 ff.

anderen Theilen des neuen Königreichs Italien verschont blieben. Durch das Concordat von 1815 waren 72 Klöster wiederhergestellt worden, und die Uebereinkunft ¹⁾ von 1851 hatte die bisherigen Beschränkungen der Kirche theilweise aufgehoben. Auch Parma, Modena, Lucca u. s. w. fielen dem einigen Italien als Beute zu, dessen Herrschaft die Kirche schwer empfinden muß.

Unter der Herrschaft der französischen Vasallen Joseph Bonaparte und Joachim Murat, wurde die Kirche in Neapel geplündert und bedrückt ²⁾. Nach der Rückkehr Ferdinands I. von der Insel Sicilien erfolgte der Abschluß eines Concordates (1818), welches u. A. die Wiederherstellung der Klöster, die Unperleßlichkeit der kirchl. Besitzungen und den freien Verkehr der Bischöfe mit dem hl. Stuhle stipulirte ³⁾. Der Aufstand der Carbonari (1820), welche die spanische Verfassung einführen, ward durch die Oesterreicher unterdrückt. Die während der Revolution erlassenen antikirchlichen Gesetze wurden wieder aufgehoben. Auf Ferdinand I. († 1825) folgte Franz I. und nach dessen schnellem Tode (1830) der jugendliche Ferdinand II. Wie seine Vorgänger, war auch dieser kräftige und energische König ein persönlich frommer und von großem Wohlwollen gegen die Kirche beseelter Regent; allein er konnte sich weder entschließen, seinen kirchl. Ansprüchen auf der Insel Sicilien ⁴⁾ zu entsagen, noch der Kirche auf dem Festlande eine selbstständige Wirksamkeit zu gestatten. Durch besondere Verhandlungen gelang es dem apost. Stuhle, dem Klerus eine größere Freiheit zu erwirken; mehrere drückende Gesetze wurden aufgehoben ⁵⁾. Doch herrschte im Ganzen das Staatskirchentum. So lange Ferdinand II. lebte († 1859), vermochten die geheimen Gesellschaften in Neapel ihre Pläne gegen die Kirche und den Staat nicht zu verwirklichen. Besser gelang es ihnen unter Franz II., welchen Verrath und Gewalt vom Throne stieß (1860), auf den Victor Emmanuel von Sardinien von den Häuptern der Revolution gehoben ward.

§. 225. Die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz.

In Folge der Errichtung der „untheilbaren helvetischen Republik (1798), wurde das corporative Leben in der Schweiz vernichtet und die kath. Kirche bedrückt und geplündert. Die Mediationsacte Napoleons I. 1803, welche die Schweiz in einen Föderativstaat verwandelte, restituirte zwar die geraubten Güter und garantierte den Bestand der religiösen Corporationen, legte aber

1) Nussi, l. c. p. 278 sqq.

2) Gams, Gesch. der R. Chr. I, 224 ff.

3) Nussi, l. c. p. 178 sqq. Vgl. Gams, II, 603 ff.

4) Siehe S. 341.

5) Vgl. Archiv für kath. R.-R. III, 367 sqq.

durch Zusammenwürfelung sehr heterogener Elemente und durch die Behandlung kirchl. Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit, die Keime zu vielen religiösen Streitigkeiten ¹⁾. Während der Restaurationszeit (1815—30) ordnete man die Diöcesanangelegenheiten. Die mit dem Bisth. Constanz verbundenen Cantone wurden von diesem losgelöst und durch die Convention ²⁾ vom 26. März 1828 das neue Bisthum Basel gegründet, welchem noch andere Cantone beitraten. Den Streit wegen der Abtei St. Gallen hatte schon Pius VII. durch Errichtung des Bisthums Chur-St. Gallen geschlichtet ³⁾. Genf wurde 1819 durch das Breve Inter multiplices der Diöcese Lausanne unterstellt ⁴⁾. Ein Metropolitanverband ⁵⁾ bestand nicht; die wichtigeren Geschäfte erledigte theilweise der päpstl. Nuntius in Luzern. Im Ganzen herrschte Ruhe. Die Besitzungen und Gerechtsame der Kirche waren durch die Bundesverfassung gewährleistet. Ebenso wurde der confessionelle Character der niederen und höheren Lehranstalten gewahrt.

Aber schon mit dem Jahre 1830 eröffnete zunächst die schlechte Presse den Kampf ⁶⁾ gegen die Kirche, indem sie in Zeitungen, s. g. geschichtlichen Abhandlungen, Broschüren und Kalendern eine wahre Fluth von Schmähungen und Verleumdungen gegen den Papst, seinen Nuntius, den Klerus, die kath. Lehren und Einrichtungen ergossen. Um diesem unwürdigen Treiben kräftig entgegenzutreten zu können, gründeten katholische Männer 1832 die „Schweizer Zeitung,“ während die von dem schon genannten kath. Professor Fischer ⁷⁾ in Luzern redigirte „Allg. Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz“ an Maßlosigkeit mit den Radicalen wetteiferte.

Von der Verleumdung schritt man bald zur That. In den meisten Cantonen wurden die Bischöfe in Ausübung ihrer Rechte durch die weltl. Gewalt beengt und gehindert. Vorzüglich aber war dies im Bisth. Basel der Fall. Eine Conferenz aus Mitgliedern verschiedener Cantone redigirte 1834 die 14 Badener Artikel ⁸⁾, welche die Kirche ganz dem Staate unter-

1) Hurter, Die Beseindung der kath. Kirche in der Schweiz. Schaffhausen 1842. 2 Bde. I, 1 ff.

2) Nussi, Conventions p. 242. Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel. Aarau 1847.

3) Im Jahre 1836 wurde St. Gallen ein eigenes Bisth.; aber erst am 21. Nov. 1845 gab der große Rath seine Einwilligung.

4) Vgl. Archiv für kath. R.-R. XVII, 196.

5) Die Schweiz zählte folg. Bisth.: Sion oder Sitten, Lausanne, Genf (Freiburg), Chur, St. Gallen, Basel (Solothurn). Der Kanton Tessin stand unter den B. v. Mailand u. Como.

6) Eine actenmäßige Darstellung dieser Anfeindungen gibt Hurter in dem Note I angeführten Werke.

7) Siehe S. 757 N. 2. Vertheidiger der Kirche waren damals: Geiger, Chorherr in Luzern, Gügler u. Widmer, Professoren in Luzern, Greith (s. S. 783) u. A.

8) Hurter, a. a. O. I, 257 ff. 273. Cf. Roskovány, Monumenta II, 378 sqq. u. Rom. pont. IV, 128 sqq.

ordnete. Papst Gregor XVI. verwarf dieselben; aber einzelne Cantone 1) suchten sie in Ausführung zu bringen.

Ein besonderer Stein des Anstoßes für die Radikalen waren die pflicht-treuen Geistlichen, deren sie sich auf jede Weise zu entledigen suchten, und die Klöster, auf deren Vermögen es abgesehen war. Am 21. Januar 1841 hob die Regierung von Aargau sämtliche Klöster des Cantons auf. Die allgemeine Mißbilligung hierüber, sowie die Protestation des Nuntius und des österreichischen Gesandten veranlaßte die Tagsatzung vom 15. März 1841, die verfügte Aufhebung zu annulliren; aber erst 1843 konnten die vertriebenen Nonnen wieder in ihre Klöster einziehen 2).

Als auf Betreiben des biedereren Rathsherrn Joseph Leu 3) von Ebersol die Jesuiten, welche schon in Freiburg (1818) und Schwyz (1836) blühende Collegien besaßen, am 24. Okt. 1844 auch nach Luzern berufen wurden, organisirten die Radikalen Freischärlerzüge gegen die „Jesuitenregierung“ von Luzern, an deren Spitze Siegwart-Müller stand. Nachdem dieser Versuch mißlungen war, entledigten sie sich ihres Gegners Joseph Leu durch einen gedungenen Mordmörder und eröffneten im Nov. 1847 mit Hilfe der reformirten Cantone gegen den kath. „Sonderbund“ 4) einen Krieg, welcher mit dem Siege des Radicalismus endigte.

Die Bedrückungen und Beraubungen der Kirche, welche jetzt erfolgten, waren nur das Vorspiel größerer Leiden. Bischof Marilley v. Lausanne und Genf wurde im Okt. 1848 durch die radicale Regierung von Freiburg eingekerkert, abgesetzt und hierauf verbannt 5). Erst 1856 konnte er zurückkehren. Die neue Verfassung von 1848 garantierte nicht mehr den Besitz und Bestand der Klöster, und die in derselben proclamirte Kultusfreiheit kam der kath. Kirche nicht zu Gute. Im Canton Tessin 6) ist seit 22. Juli 1859 die Jurisdiction der Bischöfe von Mailand und Como aufgehoben, die Anstellung und Absetzung der Seelsorger der Willkür der einzelnen Gemeinden überlassen und der ganze Cultus unter Aufsicht der Polizei gestellt. Die

1) Vgl. Katholik Bd. 61 u. 62.

2) Hurter, a. a. D. I, 597 ff. Hauptagitator gegen die Klöster war Seminardirector Keller, jetzt Landammann u. Altkatholik, der auch an der Absetzung des Bisch. v. Basel theilhaftig ist.

3) Siegwart-Müller, Rathsherr J. Leu v. Ebersol. Altdorf 1863.

4) Siegwart-Müller, Der Kampf zw. Recht u. Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Altdorf 1864. *Crétineau-Joly*, Histoire du Sonderbund. Paris 1850. 2 Voll. Bluntzschli, Der Sieg des Radicalismus über die kath. Schweiz. Schaffh. 1850.

5) Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 31, S. 744 ff.

6) Vgl. Die Lage der kath. Kirche u. das öffentl. Recht in der Schweiz. Denkschrift der Schweiz. BB. St. Gallen 1871. S. 24 ff. Hist.-pol. Bl. Bd. 37, S. 785 ff., 38, S. 168 ff. Archiv für kath. R.-K. XVII, 197 u. 98.

kirchl. Lehranstalten wurden unterdrückt. Das calvinische Genf 1) bekundete neuerdings seine katholikeneindliche Gesinnung durch Vertreibung der relig. Lehrcongregationen, durch die polizeiliche Ausweisung des apost. Vicars Bisch. Merillod (17. Febr. 1873), durch das neue Kultusgesetz und durch Absetzung der eiderweigernden Seelsorger, deren Stellen und Kirchen apostafirten Priestern übergeben werden. Die Bedrückungen der Katholiken in St. Gallen durch die radicale Majorität beleuchtete Bischof Dr. Greith in mehreren Denkschriften 2). Die traurigste Geschichte hat das Bisthum Basel. Die aus Abgeordneten der 7 Cantone bestehende s. g. Diöcesanconferenz 3) hob am 2. April 1870 das erst i. J. 1858 errichtete Priesterseminar v. Solothurn auf. Schon vorher war die Aufhebung verschiedener Klöster in den einzelnen Cantonen erfolgt 4). Der Hauptschlag wurde am 29. Jan. 1873 ausgeführt. Die Diöcesanconferenz 5) setzte im Nov. 1872 dem Bischöfe E. Lachat v. Basel eine peremptorische Frist, sich wegen seines Verhaltens hinsichtlich des Dogmas von der päpstl. Unfehlbarkeit zu verantworten, die Excommunication der „alkath.“ Pfarrer Egli und Gschwind zurückzunehmen u. s. w. Als der Bischof diese Zumuthung zurückwies 6), erfolgte am 29. Januar 1873 die Absetzung und am 17. April die Ausweisung des kirchl. Oberhirten aus Solothurn 7). Die Pfarrer im Berner Jura büßen ihre Treue gegen den Bischof mit Einkerkelung und Verbannung, und das kath. Volk entbehrt des Gottesdienstes und der Seelsorge. Die kirchl. Pfriinden werden abgefallenen und anrüchigen Priestern übertragen 8). In Zürich wurde das Kloster Rheinau 9) von der Regierung aufgehoben und 1873 die

1) Hist.-pol. Bl. Bd. 71 (mehrere Art.), 72, S. 735 ff. Archiv für kath. R.-K. XXIX, 79 ff., XXX, 41 ff. Der Verf. theilt die Acten mit. Die Kirchenverfolgung in der Schweiz, insbes. in Genf u. im Bisth. Basel. Protestschrift der Schweiz. BB. Solothurn 1873.

2) Denkschrift gegen das confessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855. St. Gallen 1855. Die Lage der kath. R. unter der Herrschaft des Staatskirchenrechtes im Canton St. Gallen. 1858. Vgl. Archiv für kath. R.-K. VIII, 97 ff., 337 ff. XXIII, 84.

3) Archiv für R.-K. XXIV, 186 ff. Die Regierung von Zug protestirte gegen die Aufhebung. Die Diöcesanconf. wollte dem Bisch. nicht einmal gestatten, auf eigene Kosten ein Seminar zu errichten. Vgl. Archiv XXV, 178 ff.

4) Vgl. Archiv für kath. R.-K. XIV, 372 ff., XXIII, 73 ff., XXIV, 145 ff., XXVI, 1 ff. Ueber den Kirchenbespotismus in Thurgau siehe Archiv XXV, 170 ff. Ueber Aargau s. Die Unterdrückung der kath. Rel. u. Kirche durch die Staatsbehörden im Schweiz. Canton Aargau. Denkschrift der BB. der Schweiz. Einsiedeln 1872. Archiv, Bd. 27.

5) Luzern u. Zug lehnten die Theilnahme ab.

6) Sein Schreiben im Archiv XXIX, 73 ff.

7) Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 71 u. 72. Keiser, Die neuesten Versuche, die kath. R. in der Schweiz zu knechten. Luzern 1871.

8) Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 73, 82 ff., 241 ff.

9) Hist.-pol. Bl. Bd. 40, S. 473 ff.

kath. Pfarrkirche der Stadt den „Alt-katholiken“ überwiesen, deren Reiseprediger das Schweizerland durchziehen und vom Radicalismus zur Bekämpfung der Kirche benutzt werden. Angesichts solcher Zustände haben die Bischöfe des Landes wiederholt wohlmotivirte Denkschriften¹⁾ an den Bundesrath gerichtet. Auch der päpstl. Nuntius legte öfters Protest ein. Der Heilige Vater aber sprach in verschiedenen Allocutionen und Breven²⁾ den Geistlichen und Gläubigen der Schweiz Trost und Muth zu. Noch in seiner Encyklika³⁾ vom 21. Nov. 1873 verurtheilte Pius IX. die Handlungsweise des Bundesrathes, worauf dieser im Jan. 1874 den Nuntius ausweisen ließ.

§. 226. Die Lage der katholischen Kirche in den Niederlanden.

Die Constitution der holländischen Republik (1798) hatte die Gleichberechtigung aller Confessionen ausgesprochen; allein die Katholiken waren fortwährend den Bedrückungen der Calvinisten ausgesetzt, welche sie von allen Aemtern ausschlossen, ihre Kirchen nicht zurückgaben und bes. durch das Schulgesetz vom 3. April 1806 ihre Rechte tief verletzten⁴⁾. Nur vorübergehend verbesserte sich die Lage der Kirche unter König Ludwig Bonaparte. Die Einverleibung Hollands in das Kaiserreich (1810) brachte ihr dagegen neue Leiden. Vorab mußte der Klerus den Zorn Napoleons fühlen, dessen Forderungen er nicht erfüllen konnte⁵⁾. Mit der Erhebung Wilhelms I. v. Oranien zum König der vereinten Niederlande, Holland und Belgien, kam die calvinisch-oranische Partei an die Regierung, welche den Katholiken das Loos von Heloten zu bereiten suchte, obgleich dieselben $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung ausmachten⁶⁾. Die Bischöfe, welche sich weigerten, die neue kirchenfeindliche Verfassung⁷⁾ zu beschwören, wurden verfolgt, die organischen

1) Dieselben wurden in diesem §. schon angeführt. Vgl. auch Reiser, Die kirchl.-polit. Fragen bei der Eidgenössischen Bundesrevision v. 1871. Luzern 1872.

2) Sie sind zum Theil abgedruckt im Archiv für kath. R.-N. Bd. 27 ff.

3) Archiv für kath. R.-N. XXXI, 186 ff.

4) Denkschrift über die Lage der Kath. in den Niederlanden seit ihrer Emancipation 1798 bis auf unsere Tage. N. v. Fr. Köln 1850. Robiano, Continuation de l'histoire de l'église de B. Bercastel depuis 1721 jusqu' en 1830. G a m s, Gesch. der R. Christi im 19. Jahrh. III, 243 ff. Hist.-pol. Bl. Bd. 30, S. 658 ff.

5) Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 16, S. 646 ff., Bd. 17, S. 63 ff. Stimmen aus Maria Laach. Jahrg. 1873, Bd. 5, S. 433 ff.

6) Die Denkschrift der BB. an den Wiener Congress v. 8. Okt. 1814 (französl. bei Münch, Bollst. Samml. aller älteren u. neueren Concordate II, 423 ff., lat. bei Roskovány, Monumenta II, 185 sqq.).

7) Cf. Jugement doctrinale des évêques du royaume des Pays-bas sur le serment prescrit par la nouvelle constitution. (Münch, a. a. D. II, 434 ff.).

Artikel als Gesetze vorgeschrieben und ein Kirchenrath in Brüssel eingesetzt, dessen Director der antikatholische Goubau war, welchen der gleichgesinnte Minister van Maanen kräftig unterstützte. Um den Jugendunterricht zu dekatholisiren, errichtete die Regierung (25. Sept. 1816) drei Universitäten für Belgien, welche meist mit Protestanten besetzt wurden. Die einflußreichsten Staatsämter erhielten nur protestantische Holländer. Die Vorstellungen der Bischöfe (1817) wurden nicht beachtet. Der Bischof von Gent, Moriz v. Broglie, wurde vor Gericht gestellt, zur Deportation verurtheilt und sein Bild zwischen zwei Verbrechern am Schandpfahl ausgestellt. Die Candidaten des geistlichen Standes mußten Kriegsdienste leisten, die Succursalpfarren erhielten keinen Gehalt mehr aus der Staatskasse, und an die Klöster erging (8. und 11. März 1818) das Verbot, Novizen aufzunehmen. Die pflichttreuen Geistlichen wurden eingekerkert oder abgesetzt, die wenigen ungehorsamen Mönche mit Ehren und Würden überhäuft¹⁾.

Die Denkschrift des verbannten Bischofes von Gent an den Congress von Aachen 1818 brachte den Katholiken keine Erleichterung. Auch sein Tod (1821) änderte die Sachlage nicht. Die „katholische Gesellschaft in Belgien,“ welche wie „die katholische Gesellschaft zur Lesung guter Bücher in Holland“ die Verbreitung von Belehrungs- und Erbauungsschriften zum Zwecke hatte, wurde auf kgl. Befehl (23. Aug. 1823) unterdrückt und am 14. Juni 1825 die Aufhebung der bischöflichen Seminarien und die Errichtung philosophischer Collegien decretirt²⁾. Der Bischof v. Namur und die Bisthumsverweser der übrigen Diöcesen protestirten gegen die neuen josephinischen Generalseminarien, und die Geistlichen weigerten sich, Lehrstellen an denselben anzunehmen. Um ihren Widerstand zu brechen, verbot die von Goubau beeinflusste Regierung die Aufnahme neuer Zöglinge in die bischöflichen Seminarien, ließ den angehenden Theologen nur die Wahl zwischen Militärdienst oder Besuch des philosophischen Collegs und schloß die Niederländer, welche im Auslande ihre philosophischen Studien absolvirten, von allen Aemtern aus. Am 1. Okt. 1825 wurden alle kleinen Seminarien und die andern katholischen Lehranstalten in Belgien polizeilich geschlossen und ihre Besitzungen eingezogen³⁾.

Hierauf erfolgte am 17. Okt. 1825 die Eröffnung des philosophischen Collegs zu Löwen, für welches man mit vieler Mühe einige Professoren gefunden hatte. Die katholischen Belgier aber verabscheueten diese Anstalt und

1) Abbé de Foëre, Redacteur des „Belgischen Zuschauer“ wurde 1817 zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt. Der Abbé Buydens, welchen der Bisch. v. Gent suspendirt hatte, erhielt die Stelle des ersten Almosnier bei König Wilh. I.

2) Vgl. Katholik, Bd. 19, S. 83 ff.

3) Der Papst protestirte, u. Monsig. Mazio schrieb officiös, „alle Ordinariate sollten gemeinsam handeln u. sich passiv verhalten,“ wenn diese Beschlüsse ausgeführt würden. (Artaud-Scherer, Papst Leo XII, S. 277).

hielten um so fester an ihrem Glauben, je mehr die Regierung dessen Vertheidiger verfolgte, die Freimaurer und Schismatiker dagegen begünstigte.

Die Opposition der Stände in Brüssel brachte die Regierung zur Besinnung, und veranlaßte dieselbe, mit dem heiligen Stuhle eine Convention¹⁾ zu schließen, an deren Ausführung sie jedoch nicht dachte²⁾. Erst das Jahr 1829 brachte den Katholiken Belgiens einige Erleichterungen. Den bereits präconisirten Bischöfen von Lüttich, Gent und Tournay wurden die Bestätigungsbrevien endlich eingehändigt und durch die Oktober-Ordonanzen die Verordnungen von 1825 zurückgenommen. Goubau und sein gleichgesinnter Generalsecretär van G h e r t erhielten ihre Entlassung. Die Bischöfe durften ihre Seminarien wieder eröffnen, und auch denjenigen Theologen, die im Auslande ihre philosophischen Studien gemacht hatten, wurde der Eintritt in dieselben gestattet³⁾.

Die September-Revolution riß 1830 Belgien von Holland los. Die Constitution von 1831 garantierte die freie Ausübung des Cultus, die Unterrichtsfreiheit und das Vereinsrecht⁴⁾. Die Bischöfe errichteten nun höhere Lehranstalten, mit denen die städtischen Athenäen nicht concurriren konnten. Den Volksunterricht leiteten größtentheils religiöse Genossenschaften. Zur Ausbildung der Lehramtsandidaten gründeten die geistlichen Oberhirten Lehrerseminarien, während die Pensionate der Jesuiten sich mit der Erziehung der Kinder aus den höheren Ständen beschäftigten. Am 14. Juni 1834 gründeten die Bischöfe die freie katholische Universität Löwen⁵⁾, deren erster Rector der verdienstvolle de Ram († 1865) wurde.

Die heftigsten Gegner der Kirche in Belgien sind die Liberalen, mit welchen die Freimaurer und die s. g. „Solidairs“ sich verbanden. Ihr letztes Ziel ist Vernichtung des Christenthums. Um den Glauben und die Sitten der studirenden Jugend zu ruiniren, gründeten dieselben 1834 die atheistische Universität zu Brüssel, deren Wirkungen auf dem Studentencongresse in Lüttich 1866 in Grauen erregender Weise hervortraten⁶⁾. Als der Bischof v a n B o m m e l von Lüttich 1837 die Excommunication wider die Freimaurer verkündigte, ergoß die schlechte Presse eine Fluth von Verleumdungen wider die Kirche, welche bis zur Stunde fortgesetzt werden. Daß die liberalen Kirchenfeinde auch andere unmoralische Mittel zur Erreichung

1) *Nussi*, Conventions p. 232 sqq.

2) Vgl. die vertrauliche Note des Ministers an die Statthalter vom 5. Okt. 1827. (Münch., a. a. D. II, 452 ff.).

3) *Katholik*, Bd. 33, S. 24 ff. *Weil*, Bd. 34, S. 25 ff.

4) Vgl. das Schreiben des Erz. v. Méan v. Mecheln v. 13. Nov. 1830 an den belg. Nationalcongress im *Katholik* Bd. 39, S. 356 ff. *Roskovány*, Monumenta II, 313 sqq.

5) Vgl. *Hist.-pol. Bl.* Bd. 8, S. 501 ff., 9, S. 792 ff.

6) *Hist.-pol. Bl.* Bd. 56, S. 843 ff.

ihres Zweckes nicht verschmähen, beweisen die Strafenemeuten, welche gegen das Wohlthätigkeitsgesetz von 1857 in Scene gesetzt wurden, und der scandälöse Proceß de B u c k (1864)¹⁾.

Solchen Angriffen gegenüber führen Geistliche und Laien in Zeitschriften, in den Kammern und in der Tagespresse muthig und entschlossen die Vertheidigung der Religion und Sittlichkeit. Eine segensreiche Wirksamkeit entfalten die religiösen Orden und Congregationen. Von hoher Bedeutung für das kirchliche Leben wurde der Katholikengongress von Mecheln (1863)²⁾. In keinem Lande stehen Christenthum und Atheismus so schroff einander gegenüber, wie in Belgien. Der Hof verhält sich neutral. Der protestantische König Leopold I. war gegen alle Religion gleichgiltig. Sein Sohn Leopold II. ist ein aufrichtiger Katholik.

Auf den Katholiken Hollands lastete unter Wilhelm I. der eiserne Druck des calvinischen Fanatismus. Nach seiner Abdankung trat der edle König Wilhelm II. mit Rom in Unterhandlungen wegen Ausführung des Concordates von 1827. Sein Plan scheiterte am Widerspruch der calvinisch-oranischen Partei³⁾. Dagegen gestattete der König den holländischen Klöstern, Novizen aufzunehmen, und erlaubte anderen Orden, sich im Königreiche niederzulassen⁴⁾. Auch gedachte er, das schmachvolle Schulgesetz von 1806 aufzuheben, ließ sich aber durch die Opposition der Kirchenfeinde davon abschrecken. Die projectirte Wiederherstellung der kirchlichen Hierarchie stieß auf große Schwierigkeiten, so daß man sich vorerst mit Ernennung der apost. Vicare zu Bischöfen in partibus begnügen mußte.

Die Constitution von 1848 sprach die Glaubensfreiheit aus, worauf Papst Pius IX. 1853 die katholische Hierarchie in Holland⁵⁾ wieder herstellte. Die calvinischen Zeloten geriethen hierüber in Harnisch. Doch legte sich der Sturm wieder. Das Schulgesetz von 1857 und 1863 verbannte den confessionellen Unterricht aus den Staatschulen⁶⁾. Die Katholiken sind daher auf Gründung von Privatschulen angewiesen. Die holländischen Bischöfe bekehrten auf dem Provincialconcil zu Herzogenbusch 1865 und in einem gemeinschaftlichen Hirtenbriefe vom 22. Juli 1868 die Gläubigen über die Nothwendigkeit, für eine katholische Schulerziehung⁷⁾ der Jugend zu sorgen.

1) Vgl. Der Proceß de B u c k in Brüssel (13.—16. Mai 1864) vor dem Richterstuhe der Wahrheit. Freib. 1865.

2) *Niedermayer*, Mecheln u. Würzburg. Freib. 1865.

3) Vgl. *Hist.-pol. Bl.* Bd. 66, S. 413.

4) *Katholik* 1863, erste Hälfte, S. 336 ff.

5) Bulle Ex qua die v. 4. März (Acta Pii IX. I, 416 sqq.). Utrecht wurde Erzbißth. mit den Suffrag. Harlem, Herzogenbusch, Breda u. Roermonde.

6) Ausführliches über die holl. Schulverhältnisse in *Hist.-pol. Bl.* Bd. 67—69.

7) *Hist.-pol. Bl.* Bd. 69, S. 58 ff.

Für das Großherzogthum Luxemburg wurde Bischof Laurent von Cherson i. p. zum apostolischen Vicar bestellt, aber 1847 wieder vertrieben. Am 17. Juni 1870 erhob Pius IX. Luxemburg zu einem Bisthume.

§. 227. Die Verfolgungen der katholischen Kirche in Polen und Rußland.

Seit der Theilung Polens ist die katholische Kirche beider Ritus in jenen Provinzen, welche an Rußland fielen, den ärgsten Verfolgungen ausgesetzt¹⁾. Schon Katharina II. war trotz der feierlichsten Versprechungen bemüht, durch die schändlichsten Mittel die unirten Ruthenen ins Schisma zu ziehen, und die lateinischen Katholiken immer mehr von Rom loszulösen. Unter ihren Nachfolgern Paul I. († 1801)²⁾ und Alexander I. († 1825) wurde die Verfolgung zwar nicht mit der früheren Heftigkeit fortgesetzt, aber auch nicht ganz eingestellt. Der freie Verkehr der Bischöfe mit dem hl. Stuhle blieb untersagt, und als höchste Instanz in kirchlichen Angelegenheiten wurde das römisch-katholische Collegium³⁾ zu St. Petersburg errichtet. Als Präsident desselben fungirte der ehrgeizige und intrigante Stanislaus Siefertzenewicz, Erzb. von Mohilew, dem Alexander I. (1804) die Obergewalt über seine kath. Unterthanen übertrug.

Unter Nicolaus I. wurde die Verfolgung der katholischen Kirche beider Ritus noch systematischer und grausamer betrieben⁴⁾. Vorerst richtete die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf die griechisch-unirten Ruthenen, welche von Rom losgerissen werden sollten. Um diesen Plan zu verwirklichen,

zerstörte der Zar die ganze Hierarchie¹⁾ der Gräco-Ruthenen, griff in die innere Organisation des Basilianerordens ein, hob die meisten Klöster desselben auf²⁾ und befahl dem unirten Klerus (1835) nach gewaltsamer Aufhebung der theol. Seminarien, im griechisch-russischen Alexander-Newsky-Seminar zu St. Petersburg seine Studien zu absolviren. Die ganze Leitung der kirchlichen Angelegenheiten lag in der Hand des „griechisch-unirten Collegiums,“ welches anfangs eine Abtheilung der schismatischen dirigirenden Synode bildete und 1839 mit derselben verschmolzen ward. Die Einziehung des Kirchenvermögens sollte den verarmten Klerus noch mehr vom Staate abhängig machen. Der Verkehr der Bischöfe mit dem hl. Stuhl wurde nicht gestattet, und die Zulassung eines päpstl. Geschäftsträgers am russischen Hofe beharrlich verweigert. Um für die „orthodoxe Kirche“ Propaganda zu machen, errichtete der Zar in ganz katholischen Gegenden schismatische Bisthümer³⁾ und Pfarreien und übergab katholische Kirchen den Schismatikern, während er katholische Bisthümer und Pfarreien unterdrückte, die Erbauung und Reparaturen von katholischen Kirchen und Kapellen erschwerte. Auch Klöster des lateinischen Ritus⁴⁾ wurden in großer Zahl aufgehoben, jede gottesdienstliche Gemeinschaft der Unirten mit den Lateinern verboten und den Priestern der Letztern (1836) strenge untersagt, „Unbekannten“⁵⁾ Sacramente zu spenden, oder außerhalb ihrer Pfarreien kirchliche Functionen vorzunehmen. Alles dies geschah in der Absicht, die unirten Ruthenen ins Schisma hineinzuziehen. Der Abfall zur „orthodoxen Kirche“ wurde auf jede Weise begünstigt, der Uebertritt eines Schismatikers zum „Latinismus“ hart bestraft⁶⁾. Auch die gemischten Ehen⁷⁾ dienten der Regierung zur Proselytenmacherei. Durch List⁸⁾, Betrug⁹⁾ und Knuten-

1) Siehe S. 788, N. 2. Durch Ukas v. 22. April 1828 wurde das Bisth. Lutz unterdrückt (Gall Morell, Doc. 2).

2) Ukas v. 22. Ap., 17. Okt. 1828 u. 16. Febr. 1832.

3) Warschau, Polozk u. Wilna (Gall Morell, Doc. 20. 21).

4) Von 291 lat. Klöstern wurden 202 aufgehoben. Vgl. Gall Morell, Doc. 11 u. 12.

5) Dadurch wollte man den Unirten die Möglichkeit nehmen, durch Anschluß an den lat. Ritus sich der Verfolgung zu entziehen. (Gall Morell, Doc. 22).

6) Eine Cabinetsordre vom 16. Dez. 1839 stellt Geistliche, welche Schismatiker bekehren, vor die Criminalgerichte. Abfall von der „orthod. Kirche“ wurde durch Güterconfiscation u. Kerkerhaft bestraft (Ukas v. 21. März 1840).

7) Sie mußten vor dem griech. Popen abgeschlossen u. alle Kinder schismatisch erzogen werden (Doc. 18).

8) Schon 1826 wurde die Verbreitung von Katechismen und Gebetbüchern im Geiste der unirten Kirche strenge verboten. Auch suchte die Regier. ein 1831 in Moskau gedrucktes schism. Missale (ohne alioque u. den Namen des Papstes) einzuführen. Die specifisch kath. Andachten, Exposition des hl. Sacr., Privatmessen u. Hochämter, Litaneien, Processionen, Betstunden wurden abdecretirt. Die slavische Sprache mußte beim Gottesdienst eingeführt, die Nebenaltäre, Orgeln u. s. w. aus den Kirchen entfernt u. Klosterstufen (s. S. 204) angebracht werden.

9) Gall Morell, Doc. 25 ff.

1) Theiner, Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae. Tom. 4. Rom. 1864. Theiner, Neueste Gesch. der kath. K. beider Ritus in Rußl. u. Polen von Kathar. II. bis auf unsere Tage. Augsb. 1841. Janssen, Zur Genesis der ersten Theilung Polens. Freib. 1866. Persécution et souffrances de l'église catholique en Russie. Par. 1842. Deutsch von Zürcher, Schaffh. 1843. Die russ. Gesetzgebung gegenüber der Gewissensfreiheit unserer Zeit. N. d. Fr. Münster 1859. Katharina hat 10,000 Pfarreien, 150 Klöster u. mehr als 8 Mill. Katholiken zum Abfall gezwungen.

2) Pius VI. bestätigte durch eine Bulle v. 15. Nov. 1798 Mohilew als Metropolit für alle Kath. lat. Ritus in Rußl. Für die unirten Ruthenen wurde das Erzb. Polozk mit den Bisth. Lutz u. Brestz bestimmt.

3) Ukas vom 13. Nov. 1801. Rom protestirte dagegen. Dem Collegium sind drei Civilbeamte, ein Procurator, ein Sekretär und ein Kanzleidirector, beigegeben, in deren Hände die ganze Gewalt liegt. Sie werden vom Kaiser ernannt. Im Jahre 1862 war der Procurator schismatisch, der Sekretär protestantisch. Auch der Kanzleidirector gehörte nicht der kath. Kirche an.

4) Eine actenmäßige Darstellung der Verfolgungen enthält die päpstl. Staatschrift v. 1842 mit 90 Original-Documenten. Deutsch v. Gall Morell. Einschießen 1842. Vgl. Archiv für kath. K.-R. VII, 145 ff. Oesterreich. Revue Jahrg. 1864 ff.

hiebe¹⁾ wurden ganze Gemeinden in die schismatischen Kirchen getrieben. Tausende von polnischen Kindern ließ die Regierung (1833) ins Innere von Rußland verbringen und denselben eine schismatische Erziehung geben. Endlich erfolgte am 12. Febr. 1839 der Abfall von drei unirten Bischöfen, an ihrer Spitze Joseph Siemaszko²⁾, welche durch Verführung und Zwang auch den größten Theil ihres Klerus und Volkes zu demselben Schritte veranlaßten. Die glaubenstreuen Geistlichen wurden mißhandelt und nach Sibirien verbannt. Um den Vertheidigern der katholischen Kirche den Mund zu schließen, verbot ihnen die Regierung unter den schwersten Strafen, eigens ausgearbeitete, oder nicht censurirte Predigten zu halten, Religionsunterricht zu ertheilen, oder auf irgend eine Weise die Laien in ihrem Glauben zu befestigen³⁾. Nicht einmal war es ihnen vergönnt, die Vertheidigung ihrer Religion mit der Feder zu führen; denn ein Ukas von 1844 nahm den Katholiken die Druckerpressen weg. Ein anderer Ukas von 1842 hatte alle Kirchengüter eingezogen, „um die Geistlichen der mit ihrem Amte unverträglichen Sorge der Administration zu entheben.“

Zu diesen fortgesetzten Gewaltacten eines despotischen Casareopapismus konnte der apostolische Stuhl nicht länger schweigen. Schon 1832 hatte Gregor XVI., welcher auf Verlangen des Kaisers durch zwei Rundschreiben (1831 u. 1832) an die polnischen Bischöfe die aufständischen Polen zum Gehorsam aufforderte, dem Cabinete von St. Petersburg die Beschwerden der Katholiken in Rußland und Polen darlegen lassen und Abhilfe begehrt. Dasselbe that der heilige Vater auch in einem eigenhändigen Schreiben an Nicolaus I. (1834.) Er erhielt nur leere Versprechungen, während die Bedrückungen der Kirche immer ärger wurden. Endlich protestirte der Papst in seinen Allocutionen v. 22. Nov. 1839 und vom 22. Juli 1842 laut und feierlich gegen die Gewaltmaßregeln⁴⁾ der russischen Regierung, deren Frevel wider die katholische Kirche eine päpstliche Staatschrift⁵⁾ ruhig und actenmäßig aufzählte. Die Staatsmänner Rußlands

1) Die Popen, welche sich durch Mißhandlungen der Kath. bef. hervorthaten, wurden durch Rescript v. 1. Dec. 1842 vom Generalprocurator der hl. Synode belobt.

2) Er wollte auch den Metrop. der Unirten, Bulhak, zum Schisma verleiten, was ihm aber nicht gelang. Siemaszko hatte schon vorher die schismat. Kirchenbücher eingeführt. Die Vorstellung des Klerus v. Novogrodek am 2. April 1834 wurde nicht beachtet (Call Morell, Doc. 24).

3) Ukas v. 16. Dec. 1839. Vgl. die röm. Staatschr. v. 1866 im Archiv für kath. R.-R. XVII, 291. Ein Ministerialrescript 1840 an Erzb. Paulowski v. Mohilew, Präs. des kath. Kirchencoll., verordnet, jeder Beichtende solle ein Zeugniß mitbringen, daß er Katholik sei.

4) Um die Anerkennung des Paulowski zum Erzb. v. Mohilew vom hl. Stuhl zu erlangen und die Entfernung des vortrefflichen Bisch. Gutkowski v. Podlachien von seinem bisch. Sitze durchzusetzen, hatte Rußland 1840 dem Papste neue Versprechungen gemacht.

5) Siehe S. 788, N. 4.

und die dirigirende Synode machten nicht einmal den Versuch einer Widerlegung, ließen aber auch von ihrem schwachvollen Bedrückungssysteme nicht ab.

Als Nicolaus I. 1845 nach Rom kam, machte ihm der greise Papst so eindringliche Vorstellungen¹⁾, daß der Kaiser sich bereit erklärte, die gerechten Forderungen der Kirche zu erfüllen. Auf seinen Befehl verhandelte Graf Bloudoff mit Cardinal Lambruschini über ein Concordat, welches unter Papst Pius IX. 1847 zum Abschlusse kam²⁾. Dasselbe blieb aber „ein todter Buchstabe,“ die einzelnen Artikel desselben wurden schönede aber „die Verfolgungen der Kirche dauerten fort³⁾. Und derselbe Kaiser, welcher alle Rechte der katholischen Kirche mit Füßen trat, erklärte der Pforte den Krieg, angeblich, „um die Rechte der orthodoxen Kirche im Orient zu beschützen.“

Während dieses Krieges wurde Nicolaus (1855) vor einen höheren Richter gerufen. Sein Sohn, Alexander II., schien anfangs der Stimme der Gerechtigkeit Gehör schenken zu wollen, griff aber bald den Plan seines Vaters, „in Polen die orthodoxe Religion an die Stelle der römischen zu setzen“⁴⁾, wieder auf und verfolgte denselben mit unbeugbarer Härte bis zur Gegenwart. Nur aus Furcht vor dem Pariser Congreß (1856) machte die Regierung dem apost. Stuhle einige Zugeständnisse⁵⁾ und versprach auch die Ausführung des Concordates. Im Nov. 1856 wurde dasselbe, aber verstümmelt, in amtlichen Blättern publicirt; eine practische Bedeutung hat es nicht erlangt. Die gerechten Bitten des polnischen Episcopates (1861) wurden nicht erfüllt⁶⁾, und auch die Vorstellungen des Metropolitens v. Mohilew und seiner Suffragane fanden kein Gehör⁷⁾. Der vom Revolutionscomité in Paris 1863 erregte und geschürte polnische Aufstand verschlimmerte noch die Lage der Kirche⁸⁾. Polen und Lit-

1) Kurz vorher war die so schändlich mißhandelte Makrina Mieczyslawska, Abtissin des Basilianerinnenklosters zu Minsk, in Rom erschienen. Vgl. Szadkowski, Mak. Mieczysl. Freib. 1864. Ueber die Unterredung zw. Papst u. Kaiser s. Wiseman, Erinnerungen an die letzten vier Päpste S. 382 ff.

2) Nussi, Conventiones p. 273 sqq. Archiv für kath. R.-R. VI, 170 ff.

3) Die 2. röm. Staatschrift v. 15. Nov. 1866 mit 100 Documenten theilt Einzelheiten mit. Dieselbe ist von Mohy übersetzt und steht im Archiv für kath. R.-R. XVII, 266 ff., 383 ff., XVIII, 74 ff., 321 ff. Gegen die Bestimmungen des Concord. wurden 3. B. schismatische Professoren an kath.-theol. Unterrichtsanstalten angestellt. Die Reparaturen kath. Kirchen wurden wieder von der Staatsgenehmigung abhängig gemacht. Eine Ministerialverordnung vom 9. April (28. März) 1852 schärfte den kath. Geistlichen die Verordnung ein, „keine anderen Predigten vorzutragen, als die aus den gedruckten u. von der Regierung genehmigten Predigtbüchern entnommenen.“

4) Cf. Fictions et réalités Polonoises. Petersburg 1864.

5) Cf. Lescoeur, L'église catholique en Pologne. Paris 1860 p. 206 sqq.

6) Ihre Bittschrift im Archiv für kath. R.-R. XVIII, 283 ff. (Doc. 56).

7) Archiv für kath. R.-R. XVIII, 346 ff. (Doc. 67).

8) Vgl. röm. Staatschrift v. 1866. Hist.-pol. Bl. Bd. 52, S. 553 ff.

thauen waren eine Stätte gräulicher Verwüstung. Die Kirchen wurden „durch eine maßlose Soldateska“ entweiht, die Priester eingekerkert und deportirt¹⁾ und die Ausübung des katholischen Cultus an vielen Orten unmöglich gemacht. Der schwache Hoffnungsschimmer bei Gelegenheit der Erhebung Felinski zum Erzb. v. Warschau verschwand alsbald wieder. Die russ. Regierung wollte einen päpstl. Nuntius annehmen, ihm aber den freien Verkehr mit den Bischöfen nicht gestatten. Die neu errichtete Commission der Culte und des öffentlichen Unterrichtes für Polen²⁾ war mit der Verfassung der Kirche und den Bestimmungen des Concordates unvereinbar, und der neue Erzb. v. Warschau wurde seiner Heerde gewaltfam entrißen und später förmlich abgesetzt. Immer deutlicher bekundete sich das Bestreben der Regierung, die genannten Länder zu russificiren und schismatisch zu machen. Der Papst erhob gegen diese Bedrückungen Klage. Die kais. Regierung antwortete mit Aufhebung der Klöster und bediente sich verschiedener Mittel, um die unirte Diocese Chelm³⁾ von der kirchlichen Einheit loszureißen und die Ruthenen zum Besuch des schismatischen Gottesdienstes, zum Empfang des Abendmahles u. s. w. zu nöthigen. Auf die Vorstellungen des hl. Vaters erfolgte keine Aenderung. Der russ. Geschäftsträger beleidigte sogar den Papst am 22. Dez. 1866 im Vatican, worauf die diplomatischen Beziehungen zwischen dem hl. Stuhl und Rußland abgebrochen wurden. Eine neue Staatschrift legte das beiderseitige Benehmen seit 1845 actenmäßig dar⁴⁾. Am 8. Aug. 1867 erfolgte der Ukas, welcher jede Verbindung der Katholiken mit Rom abschneidet⁵⁾, und etwas später die Unterdrückung der Diocese Poddlachien⁶⁾. Die Verabung und Verbannung katholischer Adeligen, deren Güter Schismatikern übergeben werden, und die anbefohlene Einführung der russischen Sprache beim Gottesdienste sollen das begonnene Werk der Pervertion zum Abschlusse bringen⁷⁾.

1) Vgl. Staatschrift. Schon 1861 wurde der Capitularvicar von Warschau, Białobrzęski, eingekerkert.

2) Ukas v. 8. Jan. 1862. Vgl. Staatschrift (Doc. 64).

3) Doc. 88—90. Vgl. Die päpstl. Encyklika an die unirten BB. von Galizien v. 12. Mai 1874. Die russ. Regierung vertrieb den Bisch. v. Chelm und setzte einen schismat. gesinnten Administrator ein, welcher durch ein Schreiben vom 20. Okt. 1873 die schismat. Liturgie einführen wollte. Das widerstrebende Volk wurde an mehreren Orten im Frühjahr 1874 durch Soldaten niedergeschossen.

4) Siehe S. 791, N. 3.

5) Archiv für kath. R.-R. XVIII, 443 ff.

6) A. a. D. S. 446 u. 448. Ueber Wilna s. *Persécutions de l'église en Lithuanie et particulièrement dans le diocèse de Vilno*. Aus dem Polnischen ins Franz. übersetzt v. *Lescoeur*. Paris 1873.

7) Vgl. die quellenmäßige Darstellung in den *Etudes religieuses phil., hist. et litt. par des pères de la compagnie de Jésus* 1874 p. 25 sqq. 554 sqq.

§. 228. Die Katholiken-Emancipation in Großbritannien.

Die Unionsacte (1800) vernichtete die Selbstständigkeit Irlands¹⁾, ohne den Katholiken die von Minister Pitt in Aussicht gestellte bürgerliche Gleichberechtigung zu gewähren. Der eiserne Druck despotischer Willkür und fanatischen Hasses lastete auch nach Vollzug der Union auf dem Nacken der kath. Irländer, und die engl. Regierung suchte durch gehässige Ausnahmegesetze²⁾ jedem Befreiungsversuche vorzubeugen. Die Vorstellungen einsichtsvoller Staatsmänner³⁾, welche im Interesse des öffentlichen Friedens die Aufhebung der ungerechten Gesetze wünschten, fanden weder bei Georg III. (+ 1820) noch bei der Majorität im Parlamente Gehör. Die „irische Frage“ wurde von den Parteiführern nur benützt, um dem jedesmaligen Ministerium Verlegenheiten zu bereiten; an eine Abhilfe dachten die Wighs so wenig wie die Tories. Um so mehr waren die irischen Katholiken bemüht, ihrem Helotenthum ein Ende zu machen. An der Spitze der Bewegung stand der „Befreier“ Daniel O'Connell⁴⁾. Voll Hingebung an die Kirche und sein Vaterland, war dieser geniale und kenntnißreiche Führer seines Volkes, welcher die Bewunderung von ganz Europa auf sich zog, bemüht, die verlorene religiöse und politische Freiheit Irlands wieder herzustellen. Die von ihm gegründeten „kath. Comités“ hielten auf der ganzen Insel Versammlungen, deren Zweck Befreiung der Katholiken und Auflösung der Union war. Ihr Eifer wurde durch das Treiben der Orangelogen⁵⁾ nur noch erhöht, und der Streit wegen des „irischen Vetos“ führte nur vorübergehend ihre Eintracht⁶⁾. Als die Regierung 1814 die kath. Comités aufhob, gründete O'Connell im Vereine mit Smeal 1823 „die kath. Association für die Emancipation.“ Schon 1825 löste eine Parlamentsacte den Verein auf, aber er erstand sogleich wieder als „Verein zur Belehrung“⁷⁾. Das ganze kath. Irland trat demselben bei. In allen Pro-

1) Vgl. §. 179, wo auch die Literatur angegeben ist. Theiner, Sammlung einiger wichtigen Actenstücke zur Gesch. der Emancipation der Katholiken in England. Mainz 1835.

2) Suspension der Habeas-Corpus-Acte, Erlaß der Insurrectionsacte u. s. w. Vgl. die Rede des Ministers Peel im Parlamente 1829. (Katholik, Bd. 32, S. 331).

3) Minister Canning hatte 1812 im Parl. für die Emancipation gesprochen. Das Unterhaus nahm mit 255 gegen 106 Stimmen den Antrag an, das Oberhaus verwarf denselben mit 126 gegen 125, also einer einzigen Stimme Majorität.

4) Werfer, Leben und Wirken von Daniel O'Connell. Schaffh. 1856. Baumstark, Daniel O'Connell. Freib. 1873. Der Verf. theilt die einschläg. Literatur mit.

5) Dieser Freimaurerbund wurde 1795 zur Vernichtung der kath. Kirche u. der irischen Nationalität gegründet.

6) Vgl. Mejer, Die Propaganda II, 16 ff.

7) Baumstark, a. a. D. S. 66 ff.

binzen wurden Meetings abgehalten, um Petitionen an das Parlament zu entwerfen. Die Aufregung erreichte einen für die englischen Staatsmänner bedenklichen Höhegrad; aber die ganze Bewegung verlief in den Schranken des Gesetzes. Die Wahl des „Befreiers“ als Mitglied des Parlamentes für die Grafschaft Clare¹⁾ führte endlich die Entscheidung herbei. Schon seit mehreren Jahren hatte Sir Francis Burdett die Emancipation der Katholiken beantragt, war aber immer auf Widerstand gestoßen²⁾. Die „Wahl von Clare“ beseitigte denselben. In die Alternative gestellt, eine Forderung der Gerechtigkeit zu erfüllen, oder einen blutigen Bürgerkrieg zu entzünden, entschloß sich das Tory-Ministerium, seine bisherige Politik aufzugeben³⁾. Robert Peel brachte die Emancipationsbill in das Unterhaus, welches dieselbe am 23. März 1829 annahm; im Oberhause setzte der Herzog v. Wellington ihre Annahme durch (10. Apr.). Die Sanction Georgs IV. erfolgte am 13. April.

Die Emancipationsbill⁴⁾ machte wohl der unerhörten Sklaverei von 5 Millionen Katholiken Irlands ein Ende, erfüllte aber keineswegs alle ihre berechtigten Forderungen⁵⁾. Der erbitterte Kampf wegen der Entrichtung des Zehnten an prot. Prediger wurde nach längeren Verhandlungen durch die Zehntbill (1838) beendet. Hierauf folgte die „Repealbewegung“ mit ihren Nonstre-Meetings, welche die Auflösung der Union oder volle Gerechtigkeit⁶⁾ für Irland forderten. Die Wirksamkeit O'Connells wurde durch den Kapuziner Mathew († 1856), den Stifter der irischen Mäßigkeitvereine⁷⁾, kräftig unterstützt. Um den gefürchteten O'Connell unschädlich zu machen, ließ ihn die Regierung durch eine protestantische Jury verurtheilen; aber die Appellation an das Oberhaus öffnete ihm den Kerker wieder. Die Vermächtnißbill 1845 gab der Kirche das Recht, Eigenthum zu erwerben, und das Priesterseminar von Maynooth erhielt eine angemessenere Dotation. Die vom Parlamente für Irland errichteten drei höheren Collegien ohne Religionsunterricht wurden von den Bischöfen und vom Papste (1851) verworfen, und die freie kath. Universität von Dublin aus freiwilligen Bei-

1) Vgl. Katholik Bd. 33, S. 178 ff., 309 ff.

2) Vgl. Gambs, Gesch. der Kirche Chr. im 19. Jahrh. III, 204 ff.

3) Dieses gesteht Peel in seiner Parlamentsrede selbst ein. Siehe Katholik Bd. 32, S. 214 ff., 330 ff. Vgl. auch S. 201 ff.

4) Katholik, Bd. 32, S. 370 ff. Baumstark, a. a. D. S. 212 ff.

5) Am 10. Febr. war die kath. Association vom Parlament aufgelöst worden. Die Bill erhöhte auch den Wahlcensus von 40 Schilling auf 10 Pfd. Sterling, „um der Geistlichkeit den ungesetzmäßigen Einfluß zu entziehen.“

6) O'Connell faßt die Wünsche Irlands in 4 Punkte zusammen: Gemeinde-reform, Ausdehnung des Wahlrechtes, ein gerechter und verhältnißmäßiger Antheil an der Volksvertretung und Befreiung Irlands von der Unterhaltung der protest. Staatskirche.

7) Maguire, Father Mathew. Lond. 1868. Hift.-pol. Bl. Bd. 28, S. 707 ff.

trägen gegründet. Auch das Anerbieten der Regierung (1837), den Bischöfen einen Staatsgehalt auszuwerfen, wenn man ihr ein Recht auf die Wahl derselben zugesetze, ward abgelehnt. Die prot. Missionäre, welche 1853 ihre Straßenpredigten eröffneten, ernteten nur Spott und Verachtung¹⁾. Einer der ausgezeichnetsten irischen Prälaten ist Cardinal Cullen, Erzb. von Armagh. Die Aufhebung der anglo-irischen Staatskirche²⁾ brachte den Katholiken auch finanzielle Vortheile.

Die Wiederherstellung der kath. Hierarchie in England durch Pius IX. (29. Sept. 1850)³⁾ rief unter den protest. Fanatikern große Erbitterung hervor. Das Parlament rächte sich durch die Titel-, Kleider- und Klosterbill (1851). Der Sturm legte sich indeß bald wieder. Als erster Erzbischof von Westminster wirkte der gelehrte und verdienstvolle Cardinal Nicolaus Wiseman († 1865)⁴⁾. Sein Nachfolger wurde der berühmte Convertit Manning⁵⁾. Die Zahl der englischen Convertiten⁶⁾ ist sehr bedeutend; die meisten gehören dem Adel oder dem Gelehrtenstande an. Insbesondere lehren alljährlich sehr viele anglicanische Geistliche zur Kirche zurück, deren Vertheidigung sie in gediegenen Werken führen. An religiösen Zeitschriften⁷⁾ leidet England auch keinen Mangel. Die von Cardinal Wiseman eingeführte regelmäßige Abhaltung von Provincialsynoden, hat sich als höchst segensreich erwiesen. Bereits sind auch die Grundsteine zur freien kath. Universität in London gelegt.

Die wenigen Katholiken Schottlands blieben trotz der Insulten von Seiten der fanatischen Presbyterianer ihrem Glauben treu. Erst in neuerer Zeit hat sich ihre Zahl hauptsächlich durch Einwanderungen kath. Irländer vermehrt. Gegenwärtig bestehen drei apost. Vicariate in Schottland.

In Dänemark⁸⁾ stellte das Staatsgrundgesetz von 1849 die Katholiken den übrigen Unterthanen in polit. Hinsicht gleich und proclamirte Religionsfreiheit. Auch in Norwegen⁹⁾ wurde der Kirche größere Freiheit zu Theil. In Schweden¹⁰⁾ dagegen sind die alten Bedrückungsgesetze noch nicht vollständig aufgehoben.

1) Hift.-pol. Bl. Bd. 13, 547 ff., 31, S. 395 ff., 32, S. 412 ff.

2) Sie erfolgte durch Parlamentsbeschluß i. J. 1869.

3) Bulle Universalis Ecclesiae (Acta Pii IX. I, 235 sqq.). Der Papst errichtete ein Erzb. u. 13 Bisth.

4) Roufang, Card. Wiseman. Mainz 1865.

5) Rosenthal, Convertitenbilder Bd. 2, S. 478 ff.

6) Rosenthal, a. a. D. Bd. 2. Bd. 3. Abth. 2, S. 505 ff. Zu denselben gehören auch die Dratorianer Newman, Faber u. A.

7) Siehe S. 231.

8) Karup, Gesch. v. Dänemark S. 345 ff.

9) Gesetz v. 16. Juli 1845.

10) Archiv für kath. K.-R. XXV, 161 ff.

Verdienstvolle engl. Schriftsteller sind außer den Genannten: Die kath. Bischöfe Challoner († 1781, vgl. Wiseman, Abhandlungen über versch. Gegenstände I, 359), Milner († 1826. Ziel u. Ende der Controversen. Deutsch v. Moriz Lieber 1828. Briefe an einen Pfriündner. Deutsch v. Peter Klee 1829), Baines († 1843. Vertheidigung der kath. Religion), die Apologeten (Gother, dessen Buch „wahrer und verkannter Katholik“ schon 1685 erschien und 30mal aufgelegt wurde. Deutsch v. Ritter 1846), Berington u. Kirk († 1851. Der Glaube der Kath. 1812) u. A. Der berühmte Geschichtschreiber John Lingard, kath. Priester († 1851. S. S. 227, N. 7 u. S. 357, N. 2), der Irländer Thomas Moore († 1852. S. S. 622, N. 3. Wanderungen eines ir. Edelmannes zur Entdeckung der wahren Religion. Deutsch Köln 1835. Augsb. 1847, Gesch. v. Ir. Deutsch v. P. Klee 1829) u. Lanigan (Kirchengesch. v. Ir. bis zum 13. Jahrh.), die Convertiten Kenelm Henry Digby. Mores catholici 1844), Miß Agnew (Geraldine, od. Gesch. der Führung einer Seele. Lond. 1837. Augsb. 1839), Newman (Rechtfertigung meines Rücktritts. N. v. E. v. Brühl. Schaffh. 1847. Gesch. meiner relig. Meinungen. Köln 1865 u. f. w.), Faber († 1863. Aus dem Jugendleben Fabers. N. v. Engl. v. Milten. Regensb. 1871), Marshall (f. S. 539, N. 1), Spencer Northcote (Die Katafomben), der Wiederhersteller der mittelalterl. Kunst in England Northmoore de Pugin u. A. (siehe Rosenthal, a. a. D. Bd. 2). Unter den Anglikanern vertheidigte Dallas (Ueber den Orden der Jesuiten. Deutsch. 2. Aufl. 1852) die Jesuiten, während Cobbet (Gesch. der prot. Reform in Engl. u. Ir. Deutsch. Mainz 1862) die f. g. Reform. einer scharfen Kritik unterzieht. Auch Macaulay (Gesch. v. Engl. Deutsch v. Bülow. Leipz. 1849. 2 Bde.) läßt der kath. Kirche Gerechtigkeit wiederfahren.

B. Geschichte der inneren Verhältnisse der Kirche.

I. Die Kirchenverfassung.

§. 229. Die Päpste des 19. Jahrhunderts.

Nach seiner Rückkehr in die ewige Stadt war Pius VII. mit Hilfe seines Cardinalstaatssecretärs Consalvi eifrigst bestrebt, das materielle und geistige Wohl seiner Unterthanen zu fördern und die in Verwirrung gerathenen kirchlichen Verhältnisse anderer Staaten durch Vereinbarungen mit den betreffenden Regierungen zu ordnen¹⁾.

Die angeknüpften Verhandlungen brachte Leo XII. (della Genga 1823—29) zum Abschluß. Unter ihm verwaltete der Cardinaldecan della Somaglia das Amt eines Staatssecretärs. Der Papst erließ strenge Verordnungen gegen den Indifferentismus und die geheimen Gesellschaften²⁾,

1) Die Lit. f. S. 738, N. 4. Vgl. Wiseman, Erinnerungen an die letzten vier Päpste. Deutsch. Schaffh. 1858. Köln 1858. *Roskovány*, Mon. cath. II, 1 sqq.

2) Ueber die Freimaurer, welche wiederholt von den Päpsten und zuletzt noch von Pius IX. excomm. wurden, siehe Hist.-pol. Bl. Bd. 8, S. 65 ff. Scheeben, Period. Blätter „Die innere Unwahrheit der Freimaurer.“ Jahrg. 1872, S. 427. Jahrg.

forderte die ital. Bischöfe zur Wachsamkeit gegen die prot. Bibelgesellschaften auf, ordnete das Unterrichtswesen im Kirchenstaate und schrieb das Jubiläum für das Jahr 1825 aus. Auch der Kunst wandte Leo XII. seine Fürsorge zu. Gegen das Räuberwesen entfaltete er eine große und erfolgreiche Energie. Die päpfl. Finanzen waren während seines Pontificates in blühendem Zustande¹⁾.

Auf Leo XII., dessen Beziehungen zu den einzelnen Reichen bereits erwähnt wurden, folgte Pius VIII. (Castiglione)²⁾, der schon nach acht Monaten starb und Gregor XVI. (Capellari) aus dem Camaldulenserorden zum Nachfolger hatte³⁾.

Unter seinem Pontificate begannen die Wühlereien der geheimen Gesellschaften, welche, durch die Julirevolution ermuthigt, die Fahne der Rebellion⁴⁾ erhoben. Das Volk hielt sich jedoch von diesem Treiben fern, und die Truppen Oesterreichs konnten die Ruhe leicht wieder herstellen. Doch glommt das Feuer unter der Asche fort, um bei günstiger Gelegenheit wieder hervorzubrechen.

Auch die auswärtigen Mächte mischten sich in die Angelegenheiten des Kirchenstaates und überreichten das Memorandum vom 31. Mai 1831. Der Cardinalstaatssecretär Bernetti wahrte im Namen des Papstes die Rechte seines Herrn. Gregor XVI. ließ in der Gerichtspflege, der Administration, im Steuerwesen u. f. w. Reformen eintreten; aber die revolutionären Stimmführer waren damit nicht befriedigt und erfüllten ganz Europa mit ihren Klagen und Verleumdungen wider den hl. Stuhl. Der Papst ließ sich nicht beirren und schritt mit aller Energie gegen die politischen Verschwörer ein, an deren Spitze der berüchtigte Mazzini trat. Bis zum Jahre 1843 blieb die Ruhe aufrecht erhalten. Seit dieser Zeit aber gewannen die revolutionären Bewegungen in Italien und die Agitationen gegen die weltl. Herrschaft des apost. Stuhles wieder eine größere Ausdehnung.

Als Kirchenfürst entfaltete der gelehrte Papst, welcher die strenge Re-

1873 u. 74 (mehrere Art.). Bisch. Ketteler, Kann ein gläubiger Christ Freimaurer sein? Mainz 1865. Vgl. Weher u. Welte, Kirchenlexikon Bd. 4, S. 196 ff. Findel, Gesch. der Freimaurer. Leipz. 1870 (3. Aufl.), 2 Bde. Allgemeines Handbuch der Freimaurerei. Zweite völlig umgearb. Aufl. v. Hennings, Encyclopädie der Freimaurer Bd. 1—3. Leipzig 1863 ff.

1) Artaud, Hist. du Pape Léon XII. Paris 1843. Deutsch. Schaffh. 1844.

2) Artaud, Hist. du Pape Pie VIII. Paris 1844. Ueber die geh. Gesellsch. (Katholik, Bd. 34, S. 30 ff. Bl.).

3) Wagner, Leben und Pontif. des P. Gregor XVI. Sulzbach 1846. *Roskovány*, l. c. II, 318 sqq. Gams, Gesch. der Kirche Chr. im 19. Jahrh. II, 495 ff.

4) Die Documente u. Lit. über die weltl. Herrschaft der Päpste theilt *Roskovány*, Rom. Pontif. V, 229 sqq. mit. Vgl. Hergentröther, Der Kirchenstaat seit der franz. Revolution. Freib. 1860. Die Darstellung Döllingers (in Kirche und Kirchen S. 546 ff.) der Kirchenstaat v. 1814—61 ist partiischen Gesandtschaftsberichten u. Schriften erklärter Kirchenfeinde entlehnt.

gel seines Ordens immer befolgte, eine ausgedehnte Thätigkeit in Vertheidigung der von mehreren Regierungen so schmachvoll verletzten Rechte der Kirche, in Verwerfung irriger und gefährlicher Lehren, sowie in Unterstützung der Missionen, die unter seinem Pontificate einen neuen Aufschwung nahmen¹⁾. Die polnische Insurrection mißbilligte Gregor XVI. ausdrücklich²⁾. Kunst und Wissenschaft³⁾ fanden an ihm einen Beschützer. Unter den von ihm ernannten Cardinälen befanden sich auch die beiden Gelehrten Angelo M a i († 1854) und Mezzofanti († 1849)⁴⁾. Als Staatssecretär fungirte nach dem Rücktritte Bernettis (1836) der Cardinal L a m b r u s c h i n i, welcher bis zum Tode des großen Papstes⁵⁾ (1. Juni 1846) diese Würde inne hatte.

Gregor XVI. hielt die Verschwörer durch Strenge im Zaume. Sein Nachfolger P i u s IX. (Massai Ferretti)⁶⁾ suchte dieselben durch Milde zu gewinnen. Er nahm den Cardinal G i z z i zum Staatssecretär, amnestirte die politischen Verbrecher, führte die geforderten Reformen ein und übertrug auch höhere Staatsämter an Laien. Die hieran geknüpften Hoffnungen⁷⁾ des Papstes verwirklichten leider sich nicht, und die Lobeserhebungen, die ihm von liberalen und radicalen Zeitungen zu Theil wurden, verwandelten sich bald in heftige Anfeindungen. Die aus dem Exil zurückgekehrten Mazzinisten setzten im Geheimen ihre Wühlereien fort, obschon sie heuchlerisch den Papst ihrer Treue und ihrer Dankbarkeit versicherten. Die Revolution von 1848 fand ihren Wiederhall in Rom. Die Umsturzpartei, durch die neuen Concessionen Pius IX., welcher am 10. März dem Lande eine Verfassung gab, nicht zufrieden gestellt, verlangte vor Allem dessen Theilnahme am Kriege gegen Oesterreich. Der Papst wies dieses Ansinnen zurück, worauf die Rebellen ihm das revolutionäre Ministerium M a m i a n i aufnöthigten und ihn aller seiner Rechte zu berauben suchten. Als der energische Minister d e R o s s i⁸⁾ die Ordnung herzustellen suchte, fiel er (15. Nov.) durch den Dolch eines Meuchelmörders. Der äußerst bedrohte Papst mußte (24. Nov.) Rom verlassen und in Gaeta seinen Aufenthaltsort nehmen.

1) Siehe §§. 218, 222, 223, 225.

2) Siehe S. 790.

3) Er selbst schrieb Trionfo della Santa Sede. Rom. 1799. Deutsch. Augsburg 1833.

4) Hist.-pol. B. Bd. 10, S. 200 ff., 271 ff.

5) Gregor errichtete 38 Erzß. u. Bisth. u. 36 apost. Vicariate.

6) Acta Pii IX. 3 Voll. Rom. 1854 sqq. *Riancey*, Recueil des actes de Pio IX. etc. Par. 1853 sqq. Rutjes, Leben, Wirken u. Leiden Sr. Heiligkeit des Papstkönigs Pius IX. Oberhausen 1868 ff. Hülskamp, P. Pius IX., sein Leben u. Wirken. Münster 1870. Vgl. Lit. Handweiser 1871 S. 184 ff.

7) Margotti, Die Siege der Kirche in dem ersten Jahrzehent des Pontif. Pius IX. 2. Aufl. Deutsch v. Gams. Jnnsbr. 1860.

8) Hurter, Gesch. des am Grafen Peregrin Rossi verübten Meuchelmordes. Jnnsbr. 1858.

Die revolutionäre Constituante proclamirte (9. Febr. 1849) die Republik, an deren Spitze das Triumvirat stand. Während seiner Herrschaft wurde Rom der Schauplatz großer Schandthaten. Ein französisches Heer unter D u d i n o t befreite (3. Juli) die ewige Stadt von den Helden der Revolution, welche schmählich die Flucht ergriffen, und um dieselbe Zeit rückten die Oesterreicher in die Legationen ein. Die Herrschaft des Papstes wurde zur größten Freude aller Gutgesinnten wiederhergestellt. Pius IX. kehrte am 12. April 1850 in seine Hauptstadt zurück. An die Spitze des Ministeriums trat Card. Jaf. Antonelli als Staatssecretär. Schon vor seiner Rückkehr hatte der Papst, am 15. Sept. 1849, eine Amnestie erlassen, von welcher nur die größten Verbrecher ausgeschlossen waren.

Während die päpstl. Regierung bemüht war, die materiellen und geistigen Interessen des Volkes zu fördern, fuhren die Verschwörer fort, dieselbe systematisch zu verleumden und anzuschwärzen und die unerfahrene Jugend Italiens zum Eintritt in ihren Geheimbund zu verleiten. Mit der Revolutionspartei verband sich König Victor Emmanuel v. Sardinien, dessen Minister Graf Cavour auf dem Pariser Congreß (1856) die italienische Frage¹⁾ vorbrachte. Seine Anklagen gegen die päpstl. Regierung hatte schon der franz. Botschafter Graf Rayneval in seinem Berichte²⁾ vom 14. Mai 1856 actenmäßig und gründlich widerlegt. Derselbe wurde nicht beachtet. England stand auf Seite der Umsturzpartei, und Napoleon, durch die Orsinischen Bomben eingeschüchtert, bot seine Hand zur Vertreibung Oesterreichs aus Italien, was den Verlust der Legationen und der Romagna für den Papst zur Folge hatten. Die Schlacht von Castelfidardo (Okt. 1860) beraubte ihn noch der Marken und Umbriens, so daß ihm nur ein kleiner Rest seiner Staaten übrig blieb³⁾. Napoleon hatte dem Raube ruhig zugeesehen. Einen Angriff der Garibaldianer auf Rom 1867 schlugen die Truppen des Papstes, durch ein franz. Hilfscorps verstärkt, zurück. Nach der Räumung Roms durch die Franzosen 1870, ließ Victor Emmanuel die Stadt beschießen, eroberte dieselbe (20. Nov.) und beraubte so Pius IX. des Restes seiner Besitzungen.

1) *Roskovány*, Rom. Pontif. V, 418. Die Schriften für u. gegen die weltl. Herrschaft des Papstes werden p. 1031 sqq. aufgezählt. Vgl. auch *Chilianeum* 1862 S. 95 ff., 109 ff. Die Proteste der kath. Welt gegen die Beraubung des Papstes sind gesammelt in *La Sovranità temporale dei Rom. Pontefici, propugnata dal suffragio dell' orbe cattolico*. Rom. 1868 sqq. 7 Voll. Schon 1850 erschien in Neapel *L'orbe catt. a Pio IX. Pont. massimo exulante da Roma (1848—1850)*. 2 Voll. Vgl. Schrödl, *Notum des Katholicismus und kath. Weltconsens über die Wichtigkeit und Nothw. der weltl. Herrschaft u. Souveränität des hl. Stuhls*. Freib. 1865.

2) Abgedruckt in *Maguire*, Rom u. sein Regent, seine Institute. Regensb. 1858. N. d. E. Köln 1861 S. 527 ff.

3) Victor Emmanuel sandte 1864 *Vegezzi* u. 1867 *Tonello* nach Rom, um über einen *modus vivendi* zu unterhandeln. Auf ihre Vorschläge konnte der hl. Stuhl selbstverständlich nicht eingehen.

Während seines bereits 28jährigen Pontificates entfaltete Pius IX. in kirchl. Beziehung eine allseitige Thätigkeit. Er suchte durch Conventionen mit mehreren Regierungen¹⁾ die kirchl. Verhältnisse in deren Staaten zu ordnen, stellte die kirchliche Hierarchie in England und Holland wieder her und errichtete im Interesse der Missionen Bisthümer, apost. Vicariate u. s. w. in allen Welttheilen²⁾. Als oberster Lehrer begünstigte der Papst die Wissenschaft und ermöglichte durch seine Unterstützung die Herausgabe gelehrter und werthvoller Werke über christliche Archäologie und Kunst³⁾, trat aber auch mit aller Entschiedenheit den Ausartungen derselben entgegen und verurtheilte wiederholt die wissenschaftlichen, politischen und socialen Irrthümer der Neuzeit. Aus den einzelnen Documenten wurde (8. Dez. 1864) der Syllabus zusammengestellt⁴⁾. Dreimal versammelte Pius IX. einen großen Theil des Episcopates um sich, bei Gelegenheit der dogmatischen Definition der unbefleckten Empfängniß Mariä (8. Dez. 1854), der Canonisation der japanesischen Martyrer (9. Juni 1862) und bei der Feier des Centenariums der hl. Apostel Petrus und Paulus (29. Juni 1867)⁵⁾. Zum viertenmale erschienen die Bischöfe des Erdkreises in der ewigen Stadt zur Feier des Vaticanischen Concils, dessen Thätigkeit durch die piemontesische Invasion unterbrochen ward.

§. 230. Das allgemeine Concil im Vatican.

Am 29. Juni 1868 berief Pius IX. ein allgemeines Concil⁶⁾ nach Rom, dessen Zweck die Convocationsbulle näher angibt. Auch an die schismatischen Orientalen und an die Protestanten ergingen besondere päpfl.

1) S. §§. 212, 222, 227. *Nussi*, Conventiones p. 273 sqq.

2) Pius IX. errichtete 22 Erzbb., 125 Bisth., 26 apost. Vic., 12 apost. Präfecturen u. 3 apost. Delegationen.

3) *Rossi*, Roma sotterranea cristiana etc. publicata per ordine della Santità di N. S. Papa Pio IX. Roma 1864. 2 Voll. fol.

4) Die Literatur über die päpfl. Encycl. u. den Syllabus bei *Roskovány*, V, 1204 sqq.

5) Ueber das Verh. des Papstes zu den Orientalen siehe §§. 230 u. 237.

6) Acta et decr. ss. oecum. Conc. Vatic. 2 Fasc. Frib. 1870. Die *Canones* u. Beschlüsse des hochhl. öcum. u. allg. Vatic. Conc. Deutsch-lat. Ausgabe v. Schneemann. Freib. 1873. *Bischof Martin*, Die Arbeiten des Vatic. Conc. Paderborn 1873 nebst Omnium Conc. Vatic. quae ad doctrinam et discipl. pertinent Docum. collectio. Pad. 1873. *Seconi*, Gesch. der allg. Kirchenvers. im Vatican nach den Originalacten. N. d. Ital. v. *Molitor*. Bb. 1. Regensb. 1873. Das öcum. Conc., Stimmen aus Maria Laach. Freib. 1869 u. 70. 2 Bde. verzeichnet auch die Schriften für und gegen das Concil. Vgl. Archiv für kath. K.-K. Bb. 23 ff. Actenstücke des Ord. des Erzbb. München u. Freising u. s. w. Bb. 1. München 1870. 72. *Friedberg*, Sammlung der Actenstücke zum ersten Vatic. Concil. Tüb. 1871.

Schreiben. Jene wurden (8. Sept.) zum Besuch der Synode eingeladen; diese (13. Sept.) zur Ausöhnung mit der Kirche aufgefordert. Die Vorarbeiten für das Concil besorgten mehrere Commissionen, in welche Gelehrte aus allen Ländern berufen wurden. Am 8. Dez. 1869 fand in der Basilika des hl. Petrus die Eröffnung der Synode statt. An 700 Bischöfe des Orients und Occidents hatten sich auf derselben eingefunden. In den öffentlichen Sitzungen präsidirte der Papst selbst; in den Generalcongregationen führten 5 Cardinäle¹⁾ den Vorsitz. Eine päpfl. Bulle vom 27. Nov. setzte die Geschäftsordnung fest. Auf Bitten der Majorität des Concils erhielt dieselbe am 20. Febr. 1870 noch einige nachträgliche Bestimmungen zur Beschleunigung der Verhandlungen.

Die erste öffentl. Sitzung verlief unter den Eröffnungsfeierlichkeiten, und in der zweiten Sitzung (6. Jan. 1870) legten die Väter das Tridentinische Glaubensbekenntniß ab. Erst in der dritten Sitzung (24. April) wurde das erste dogmatische Decret über den Glauben feierlich verkündigt und die entgegenstehenden Irrthümer verworfen. Hierauf kam das Schema von der Kirche zur Berathung. Auf Wunsch der Majorität des Concils wurde mit der Discussion über den Primat der Anfang gemacht.

Dieselbe ward mit großer Lebhaftigkeit geführt. Die Minorität der in Rom versammelten Bischöfe war gegen eine dogmatische Definition der päpfl. Unfehlbarkeit, welche die weitaus größere Majorität des Concils dringend verlangte. Die Berathungen zogen sich in die Länge, und erst nachdem die Väter die Gründe für und gegen die dogmatische Erklärung der unfehlbaren Lehrautorität des Papstes reiflich erwogen hatten, fand die vierte öffentliche Sitzung (18. Juli) statt, in welcher die dogmatische Definition vom Primat und „dem unfehlbaren Lehramte“ des Papstes in Anwesenheit von 535 Bischöfen erfolgte.

Nur ganz wenige Prälaten beanstandeten das Dogma selbst; die übrigen Mitglieder der Minorität hielten die Erklärung desselben nur für inopportun, weil nach ihrem Ermessen kein Grund einer dogmatischen Definition vorliege und dieselbe von Gegnern und vielleicht selbst von Regierungen zum Nachtheile der Kirche ausgebeutet werden würde.

Außerhalb des Kreises der Bischöfe fanden die gehässigsten Agitationen²⁾ gegen die Erklärung der päpfl. Unfehlbarkeit statt. Dieselben hatten schon vor Eröffnung des Concils begonnen und wurden während der Berathung über die Erklärung des Dogmas mit steigender Erbitterung fortgesetzt. An der

1) Der zum ersten Präf. ausersehene Card. *Reisach* starb am 23. Dez. 1869. Seine Stelle erhielt Card. *de Angelis*; die and. Präf. waren *de Luca*, *Bizarrri*, *Bilio* u. *Capalti*. Als Secretär des Conc. fungirte *Bischof Fessler* v. *St. Pölten* († 1872). *Erbdinger*, *J. Fessler*, *B. v. St. Pölten*. Ein Lebensbild. *Brigen* 1874).

2) Die einzelnen Broschüren theilen das Archiv für kath. K.-K., die Stimmen aus Maria Laach u. *Friedberg* mit.

Spitze der Anti-Infallibilisten stand Döllinger¹⁾ in München, was der Opposition in Deutschland großen Vorschub leistete. Ihm schlossen sich noch einige Professoren der Theologie an, welche die Freiheit der „deutschen Wissenschaft“ durch die Lehrautorität des Papstes gefährdet glaubten. Um die öffentliche Meinung zu bearbeiten, erschienen tendentiöse Berichte über das Concil in den Zeitungen²⁾, während der mit einem Anschein von Gelehrsamkeit geschriebene „Janus“³⁾ mit historischen und dogmatischen Gründen das Dogma zu bekämpfen suchte. Die Diplomatie theilte sich ebenfalls an den Agitationen. Die Regierungen wiesen zwar den Antrag des Fürsten Hohenlohe⁴⁾, gemeinschaftliche Schritte gegen das Concil zu thun, ab; doch intriguirten sie theils offen, theils im Geheimen. Die Zukunft wird wohl den Schleier, der jetzt noch über der Sache liegt, wegziehen und ein richtiges Urtheil in dieser Beziehung ermöglichen. Die Feinde der Kirche erwarteten selbst den Abfall einiger Bischöfe. Glücklicherweise wurde diese Hoffnung durch die aufrichtige Unterwerfung aller kath. Bischöfe unter die Beschlüsse des Concils vereitelt.

Der Kampf dauert indessen fort. Wie einstens das *Ἐκκλεσιάρχον* ist jetzt das Infallibile Magisterium des Papstes Gegenstand einer Polemik, deren bewußtes oder unbewußtes Ziel die vollständige Längnung des unfehlbaren Lehramtes und somit der göttl. Autorität der Kirche selber ist. Auch die Regierungen nahmen die dogmatische Entscheidung zum Vorwande, die Erfüllung ihrer der Kirche gegenüber übernommenen Verpflichtungen zu verweigern, und die drückendsten Gesetze wider sie zu erlassen. Als Apologet der Staatsgewalt trat Professor Friedrich, Ritter v. Schulte in Prag, jetzt in Bonn, auf, dessen Broschüre⁵⁾ übrigens ohne wissenschaftliche Bedeutung ist.

Auch in Frankreich und Italien erhob sich Widerspruch gegen die Ent-

1) Siehe seine Erkl. bei Friedberg, a. a. D. S. 495 ff.

2) Briefe über das röm. Concil in der N. N. Z. Sie wurden überarbeitet v. Duirinus, Röm. Briefe vom Conc. München 1870. Gegen dieselb. schrieb Bisch. Ketteler, Die Unwahrheiten der röm. Briefe vom Conc. in der Allg. Z. Mainz 1870.

3) Janus, Der Papst u. das Conc. Leipzig 1869. Gegen diese Schrift vgl. Hergenröther, Anti-Janus. Freib. 1870 u. Kath. Kirche u. christl. Staat u. s. w. Freib. 1872.

4) Er erließ als kgl. baier. Ministerpräsident am 9. April 1869 eine Depesche über die „dem Concil gegenüber von den Regierungen einzunehmende Haltung“ an die anderen Höfe.

5) Schulte, Die Macht der röm. Päpste über Fürsten, Länder, Völker u. Individuen nach ihren Lehren u. Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet. Prag 1870. Gegen dieses Pamphlet s. Feßler, Die wahre u. falsche Unfehlbarkeit der Päpste. Wien 1871. Vgl. Katholik 1871, 1. Hälfte, S. 344 ff., 463 ff. Nicht minder verworrene Ansichten spricht Schulte in seinem Buche: Die Stellung der Concilien, Päpste u. BB. vom hist. u. canonist. Standpunkte. Mit „Quellenbelege.“ Prag 1871 aus.

scheidungen des Concils. Die Opposition fand jedoch keinen Boden. Kräftige Unterstützung fanden die Gegner der päpstl. Unfehlbarkeit in mehreren Cantonen der Schweiz¹⁾, deren radicale Regierungen mit diesem Dogma zugleich die kath. Kirche vernichten wollen. In Deutschland bildete sich nach dem f. g. Altkatholikencongreß in München eine besondere Secte, welcher auch einige in der kath. Wissenschaft nicht unverdiente Männer in trauriger Verblendung sich angeschlossen.

Nach dem Einfall der Piemontesen in die letzten Reste des Kirchenstaates verlegte der Papst das Concil²⁾, welches nach Wiederherstellung der Legitimität und Ordnung seine segensvolle Wirksamkeit fortsetzen soll.

Ueber die religiösen Congregationen siehe §. 236.

II. Lehrentwicklung.

1. Die wissenschaftlichen Studien.

§. 231. Die theologische Wissenschaft im 19. Jahrhundert.

Die Zerstörung der kirchl. Ordnung, insbes. die Aufhebung der Lehranstalten und wissenschaftlichen Corporationen der kath. Kirche auf dem ganzen Continent in Folge der französischen Revolution und der Säkularisation war von unberechenbarem Nachtheil für die kirchl. Wissenschaft, welche schon durch den Nationalismus des 18. Jahrh. und durch die Josephinische Aufklärerei sehr gelitten hatte.

Nach Wiederherstellung geordneter kirchl. Zustände besaß die ihres Vermögens beraubte Kirche weder eine den Bedürfnissen genügende Anzahl tüchtiger Lehrer, noch die Mittel, neue Studienanstalten zu gründen; außerdem wurde ihr durch die Staatsgewalt jede Einwirkung auf die bestehenden höheren Schulen entzogen, indem der Staat deren ausschließliche Leitung beanspruchte.

Um das Uebel noch zu vergrößern, erlangte die deistische und pantheistische Philosophie eine immer größere Verbreitung und übte den schlimmsten Einfluß auf die Wissenschaft aus, welche sie ihres christlichen Charakters immer mehr entkleidete.

Am traurigsten gestalteten sich die Verhältnisse in Deutschland. Die alten kath. Universitäten wurden entweder aufgehoben, oder in f. g. paritätische Hochschulen mit protestantischem Uebergewicht umgewandelt. Auf den Kathedern herrschte die Philosophie eines Kant, Schelling und Hegel,

1) Siehe §. 225.

2) Bulle Postquam Dei munere v. 20. Okt. 1870 (Archiv für kath. R.-M. XXIV, p. CLXX sqq.).

deren rationalistisch-pantheistische Ansichten die deutschen Classiker in einer glänzenden Form dem f. g. gebildeten Publikum darboten. Die kath. Kirche aber war diesem Treiben gegenüber mundtot gemacht. Sogar die Erziehung des Klerus wurde vom Staate beansprucht.

Doch überwand die katholische Kirche wie in Deutschland so auch in den übrigen Ländern die mannichfachen Hindernisse, und allmählig entstand wieder eine kath. Wissenschaft¹⁾, welche immer mehr zu den Principien der großen kath. Philosophen und Theologen zurückkehrt, deren gehaltvolle Werke²⁾ in unseren Tagen vielfach neu aufgelegt werden.

Hinsichtlich der einzelnen Zweige der Wissenschaft sollen nur einige kurze Andeutungen gegeben werden.

Die Dogmatik³⁾ wurde theils positiv, meistens in Compendienform mit kurzer Anführung der Beweise und Widerlegung der Einwände, theils speculativ im Gegensatz zu der unchristlichen Speculation bearbeitet.

Manche Theologen verirrt sich aber auf Abwege, indem sie entweder von den falschen Principien der herrschenden Philosophie ausgingen, oder selbst einseitige und irrige Systeme aufstellten, und so mit dem Glauben in Widerspruch geriethen.

Die wissenschaftlichen Verirrungen und Streitigkeiten der neueren Zeit erstrecken sich hauptsächlich auf das Verhältniß zwischen Philosophie und Theologie, Natur und Uebernatur, Freiheit und Gnade.

Nur vorübergehend sei der philosophische Theosoph Franz v. Baader⁴⁾ erwähnt, welcher, an Jakob Böhme und St. Martin sich anschließend, ein theosophisch-gnostisches System aufstellte, nach welchem er die Dogmen der Kirche construirte und zugleich eine katholische Kirche ohne „Papismus“ herstellen wollte, jedoch mit der Kirche ausgesöhnt 1841 starb.

Von größerer Bedeutung war der Streit über die speculative Theologie des Georg Hermes⁵⁾, Prof. zu Bonn († 1831), welcher, vom po-

1) Thesaurus librorum rei cath. 3 Bde. Würzb. 1850. Werner, Gesch. der kath. Theol. seit dem Trident. bis zur Gegenwart. München 1866. Siehe S. 778, Note 8.

2) Migne, Theologiae Cursus completus ex tractatibus omnium perfectissimis. 28 Voll. Paris 1853 sqq. Siehe §. 195.

3) Die Literatur siehe bei Heinrich, Dogmat. Theol. I, 123. Die neueren Dogmatiker sind Liebermann († 1844, s. S. 747), Klee († 1840), Staudenmaier († 1856), Ruhn, Verlage, Dieringer, Friedhof, Oswald, Schwetz, Reinerding, Denzinger, Kleutgen, Schäßler, Heinrich, Scheeben, Gloßner (Deutschland); Denis, Laforet, Jungmann, Schouppe (Belgien); Card. Goussset, Hilarius v. Paris, Martinet, Erz. Henrik v. Baltimore, der Kapuz. Albertus v. Vulsano, Perrone, Passaglia, Schrader, Franzelin, Card. Guibi u. A.

4) Katholik Jahrg. 1859 (4 Art.).

5) Vgl. Kleutgen, Theologie der Vorzeit. 3 Bde. nebst Beilagen. Heinrich, Dogmat. Theologie Bd. 1, Abth. 1 u. 2. Vgl. Die hermetischen Lehren in Bezug auf

sittiven Zweifel ausgehend, den Vernunftbeweis zum Glaubensgrund¹⁾ machen wollte und überdieß bezügl. einzelner Dogmen in rationalisirende Irrthümer fiel. Der apost. Stuhl verwarf nach einer sorgfältigen Untersuchung 1835 die falschen Lehren des Hermes. Mehrere seiner Schüler verweigerten jedoch die Annahme des päpstl. Breve, indem sie mit Geltendmachung der jansenistischen Distinction läugneten, daß die verworfenen Sätze in den Schriften ihres Lehrers enthalten seien. Die Professoren Elbenich in Breslau und Braun († 1863) in Bonn suchten sogar den apost. Stuhl hiervon zu überzeugen, wurden aber zur unbedingten Annahme des Breves aufgefordert. Braun und sein College Achterfeld wollten sich jedoch nicht dazu verstehen, weshalb ihnen 1844 der Coadjutor des Erzbischofs, Joh. v. Geißel, die Venia legendi entzog, worauf sie die Regierung zur Disposition stellte.

Dem Hermesianismus diametral entgegengesetzt ist der vorzüglich von Bonald (s. S. 770) entwickelte Traditionalismus, welcher entweder alle Erkenntniß, oder wenigstens die Erkenntniß der religiösen und sittlichen Wahrheiten auf die Ueberlieferung und diese auf die Offenbarung zurückführt. Dieses irrige System wurde auch von Prof. Bautain²⁾ in Straßburg vorgetragen, indem er der menschlichen Vernunft die Fähigkeit absprach, über die religiös-sittlichen Wahrheiten eine Gewißheit zu erlangen, die Quelle der Gewißheit aber nicht wie de Lamennais (s. S. 772.) in den Sensus communis, sondern in die göttliche Offenbarung allein setzte, deren Glaubwürdigkeit die Vernunft nicht beweisen könne. Schließlich unterwarfen sich Bautain und seine Schüler³⁾ dem Urtheil der Kirche. Aehnliche irrige Ansichten trug Bonnetty vor, welcher 1855 die ihm vom hl. Stuhle vorgelegten 4 Thesen⁴⁾ unterschrieb. Auch der Ontologist⁵⁾ Ubaghs in Löwen stellte traditionalistische Behauptungen auf.

Auch die Streitigkeiten über die Philosophie des Weltpriesters Anton Günther († 1863)⁶⁾, veranlaßten den hl. Stuhl, die Lehre dieses wohlge-

die päpstl. Beurtheilung derselben, urkundlich dargestellt. Mainz 1837 (Auszüge aus den Werken des Hermes). Ein Verzeichniß der Literatur über diesen Streit gibt Roskovány, Rom. pontif. IV, 643 sqq. 702 sqq.

1) Rationem principem normam et unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem (satuit). Cf. Breve Greg. XVI. ap. Denzinger, Enchir. p. 436.

2) Vgl. Mähler, Gesammelte Schriften II, 141 ff.

3) Die 6 Thesen, welche er am 8. Sept. 1840 unterschrieb, theilt Denzinger, l. c. p. 437 mit.

4) Denzinger, l. c. p. 447.

5) Vgl. Katholik 1867, 1. Hälfte, S. 385 ff., 513 ff., 641 ff. Ein Hauptvertreter des Ontologismus war Vincenzo Gioberti († 1852), welcher zur Beförderung des Nationalitätsschwinds in Italien (Del Primato morale e civile degli Italiani. Brüssel 1843. 2 Voll.) so vieles beitrug.

6) Clemens, Die specul. Theologie Günthers u. die kath. Kirchenlehre. Köln

finnten Mannes einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Im Grunde von den speculativen Principien der modernen Schelling-Hegel'schen Philosophie ausgehend, wählte er einzig durch sein System den Pantheismus überwinden und zugleich alle Geheimnisse des Christenthums a priori beweisen und speculativ begreifen zu können, versiel aber, wie in solchen Speculationen nicht anders möglich, in eine Reihe dogmatischer Irrthümer hins. des Verhältnisses zwischen Glauben und Wissen, des Dogmas von der Trinität, von der Incarnation, der Lehre vom Menschen (Pneuma und Psyche) der Gnade und Freiheit und bezüglich des Verhältnisses der Philosophie zur Theologie, wodurch er sich am 20. Febr. 1857 die Censur des Papstes zuzog, dessen Ausspruch er sich jedoch vollständig unterwarf.

Der schon wegen seines Generatianismus censurirte Professor Frohschammer¹⁾ in München behauptete, daß die Dogmen, einmal historisch gegeben, Object der Philosophie seien, und daß letzterer wie überhaupt der Wissenschaft eine absolute Unabhängigkeit von der Offenbarung und der Autorität der Kirche zustehet. Dem gegen ihn erlassenen Ausspruch des apost. Stuhles versagte er jeden Gehorsam und ist nun auf den Standpunct des vollendeten Naturalismus herabgesunken.

In neuester Zeit hat der empiristisch-naturalistische s. g. Positivismus des Franzosen A. Comte²⁾, welcher die Möglichkeit einer Erkenntniß des Wesens und Grundes der Dinge und damit die metaphysische und theologische Wissenschaft läugnet, weithin Herrschaft erlangt. In seinem Ideenkreise bewegen sich Renan³⁾ und ähnliche Geister. Aber auch jene einseitigen Theologen, welche das Christenthum lediglich als „Geschichte“ und die Dogmen als „historische Wahrheiten“ erklären, dieselben der Autorität der Kirche entrücken und die historische Kritik und Wissenschaft als höchste Richterinnen in Glaubenssachen betrachten, gehören einer verwandten Geistesrichtung an.

Die neueste Controverse⁴⁾ über das Verhältniß der Philosophie zur

1853. Die ges. Literatur s. *Roskovány*, l. c. IV, p. 804 sqq. Vgl. Katschthaler, Zwei Thesen für das allg. Concil v. Dr. Mayer. 2 Bde. Regensb. 1869 u. 70 (Günthers Trinit.-Lehre u. Anthropologie). Katholik 1862, 2. Hälfte, S. 305 ff., 423 ff., 574 ff.

1) Katholik 1863, 1. Hälfte, S. 385 ff., 2. Hälfte, S. 1 ff., 178 ff., 385 ff. *Roskovány*, Rom. pontif. IV, 458.

2) Vgl. Katholik, Jahrg. 1870 (mehrere Art.).

3) Der berühmte Verfasser des Lebens Jesu u. s. w. Die Literatur über Renan bei *Roskovány*, l. c. IV, 832 sqq.

4) Katholik 1859. (Unser Standpunct in der Philos.) De Scholasticorum sententia philosophiam esse Theologiae ancillam. Monast. 1865. Kuhn, Philos. u. Theol., eine Streitschrift. Tüb. 1860. Hist.-pol. Bl. Bd. 51 ff. Kuhn, Die Hist.-pol. Bl. über eine freie Univ. Deutschl. Tüb. 1863. Das Natürl. u. Uebemat. Separat-Abdruck aus der Tüb. Quartalschr. 1864. Kuhn, Gnadenlehre 1863. Schäzler, Natur u. Uebemat. Mainz 1865. Neue Untersuchungen über das Dogma von der Gnade u. dem Wesen des christl. Glaubens. Mainz 1867. Das Dogma von der Mensch-

Theologie und über die Lehre von der Natur und Uebemat. begann nach einigen vorausgegangenen Angriffen auf die Scholastik und die s. g. Neuscholastiker zwischen Joh. Kuhn, Prof. in Tübingen, und Jak. Clemens, Prof. in Münster, und wurde nach dem Tode des letzteren mit Herbeizugung einiger anderer Controverspunkte hauptsächlich zwischen Kuhn und Constantin v. Schäzler fortgeführt.

Um eine innigere Verbindung unter den kath. Gelehrten Deutschlands herbeizuführen und wissenschaftliche Differenzen auszugleichen, beriefen Döllinger, Haneberg und Uzog 1863 die Gelehrtenversammlung¹⁾ nach München, die periodisch wiederkehren sollte und von großer Bedeutung für die Philosophie und Theologie hätte werden können, wenn nicht die Mißstimmung eines Theiles der Versammelten und die Abneigung gegen eine kirchliche Wissenschaft, die sich schon in der Eröffnungsrede Döllingers²⁾ ausspricht, jede gedeihliche Wirksamkeit derselben unmöglich gemacht hätte.

Gegenüber den verschiedenen irrigen Meinungen, welche mit dem Glauben zugleich auch die theologische Wissenschaft gefährden, hat der apost. Stuhl kraft seiner höchsten Lehrautorität bei verschiedenen Gelegenheiten und zuletzt noch auf dem Vaticanum die richtigen Principien³⁾ ausgesprochen, auf welchen sich die theologische und philosophische Wissenschaft aufbaut und innerhalb welcher sie sich mit der größten Freiheit und Selbstständigkeit bewegen kann, ohne vom Glauben und damit auch von der wahren Wissenschaft abzuweichen.

Insbepondere will die Kirche weder einen einseitigen Scholasticismus noch ein vornehmes Ignoriren der Scholastik, sondern verlangt, daß die Resultate der großen Theologen früherer Zeit mit den Ergebnissen der neueren Forschungen verbunden und zur Erklärung und Vertheidigung der Glaubenswahrheiten verwerthet werden sollen⁴⁾.

werdung Gottes im Geiste des hl. Thomas dargestellt. Freib. 1870. Die betreffenden Jahrgänge des Katholik enthalten mehrere Artikel, welche zur Orientirung dienen. Vgl. Schmidt, Wissenschaftl. Richtungen auf dem Gebiete des Katholicismus. München 1862.

1) Gams, Verhandlungen der Versammlung kath. Gelehrten in München. Regensb. 1863. Katholik 1864, 2. Hälfte, S. 95 ff., 196 ff. Michelis, Kirche oder Partei? Münster 1864. Gegen denselben Hergenrother, Kirche und nicht Partei. Würzb. 1865, u. Mousang, Die Kirche u. die Vers. kath. Gelehrten. Mainz 1864.

2) Die Bergangenheit u. Gegenwart der kath. Theol. Ein Urtheil der Civiltä cattol. über die Rede des Stifisp. v. Döllinger. N. d. Ital. Mainz 1864. Vgl. Katholik, a. a. D. S. 109.

3) Encycl. Pii ad Ep. (8. Dec. 1864) cum Syllab. (§. 1. 2). *Conc. Vatic.* Sess. 3. De fide cath. (Acta et decr. Fasc. I, 10 sqq., Fasc. II, 170 sqq.).

4) Ep. Pii IX. ad Archiep. Monac. 21. Dec. 1863. (Katholik 1864, 1. Hälfte, S. 236 ff. *Roskovány*, Rom. pontif. IV, 491. Archiv für kath. R.-M. XI, 423 ff.).

Die Literatur der Symbolik¹⁾ und der apologetisch-polemischen Theologie²⁾ sowie der Dogmengeschichte³⁾ wurde durch treffliche Werke bereichert.

Die Moralktheologie⁴⁾ wurde theils in systematischer Form, theils als Casuistik bearbeitet. Ein Hauptführer auf diesem Gebiete ist der hl. Alphons v. Liguori, dessen Werke großen Einfluß auf das Studium jener Wissenschaft ausübten.

Im Widerspruche gegen die Gallicaner, Febronianer und Josephiner verteidigen die neueren Canonisten⁵⁾ wieder die richtigen Grundsätze, welche auf den Glaubenssätzen der Kirche beruhen, und treten namentlich dem ebenso unberechtigten als unheilvollen Staatskirchentum mit aller Entschiedenheit entgegen.

Wenn auch die exegetischen Werke des 19. Jahrhunderts hinter den Meisterwerken eines Maldonat u. s. w. zurückstehen, so sind dieselben doch nicht ohne Bedeutung. Besondere Aufmerksamkeit widmeten die katholischen Exegeten der Einleitungswissenschaft⁶⁾ und widerlegten namentlich die falschen

1) Möhler (Wörner-Gams, J. A. Möhler. Regensb. 1866). Zur Widerlegung der Angriffe, welche Prof. Baur v. Tübingen (f. S. 814) auf die Symbolik Möhlers machte, schrieb dieser: Neuere Untersuchungen der Lehrgegensätze zwischen den Kath. u. Protest. Mainz 1834.

2) Sailer, Bisch. v. Regensb. († 1832. Aichinger, Joh. Mich. Sailer. Freib. 1865), Drey († 1853), Reinerding, Ehrlich, Vosen († 1871), Spaffner. Vgl. Lit. Handweiser Nr. 32. — Die Bisch. v. Ketteler v. Mainz, Martin v. Paderborn, Dupanloup v. Orleans, Pie v. Poitiers, Abbé Segur, der Jurist Nicolas (Etudes sur le christianisme), der Deputirte Keller (L'église et les principes de 1789. Deutsch Kirche, Staat u. Freiheit. Mainz 1866). Auch die S. 810 angeführten franz. Prediger sind berühmte Apologeten.

3) Dogmengesch. v. Klee, Zobl, Schwane.

4) Außer Sailer sind anzuführen J. A. Stapf († 1844), Hirscher († 1865), Bisch. Martin, Probst, R. Werner, Fuchs, Joham, Elger, Nietter († 1866), Schmid, Mousfang, Simar, Stein (Pathologische Moralprincipien), Müller — Waibel, Hähnlein, Carb. Couffet († 1862), Bisch. Boubier († 1854), Batain (Die Moral des Evangeliums im Vergleiche mit den versch. philosophischen Moralsystemen. Deutsch v. Gaizer. Tüb. 1856), Martinet, Gury († 1866), Scavini, Ballerini, Bisch. Kenz u. s. w. Siehe Müller, Theol. moral. 2 Voll. Vindob. 1873. I, 59. Lit. Handweiser 1867. Nr. 56—59.

5) Ein ausführl. Verzeichniß der Canonisten theilt Fering, Lehrb. des R.-R. Freib. 1874, S. 15 ff. mit. Compendien und größere Werke schrieben: Walter, Phillips († 1872), Permaneder († 1862), Kunstmann († 1867), Köpffert († 1873), Gerlach, Aichner. Die Werke v. Weidtel, Bachmann u. s. w. Schöpf berücksichtigen bes. Oesterreich. Von den Franzosen sind außer Carb. Couffet zu erwähnen Craisson (Manuale totius juris can.) und vorzüglich Bouig († 1871). Ueber einzelne kirchenrechtl. Materien schrieben in Deutschland Moy de Sons († 1867), Hirschel, Kober, Silbernagl, Molitor, Bisch. Fessler u. s. w. Auch die vor 1870 verfaßten Werke des Neuprotestanten Prof. Schulte (f. S. 802) gehören hierher.

6) Jahn († 1816), dessen Einleitung v. Ackermann 1826 verbessert neu edirt wurde, Feilmoser († 1831), Hug († 1846), Welte, Scholz († 1852), Bisch.

Behauptungen der protest. Hyperkritik. Ihre Commentare¹⁾ über die hl. Schrift berücksichtigen ebenso sehr den Inhalt wie die Worterklärung der einzelnen Bücher und haben in ihren Erklärungen die neueren Errungenschaften der Philologie verwerthet. Auch die aus der Naturwissenschaft²⁾ gegen die Glaubwürdigkeit der biblischen Erzählungen hergenommenen Einwände fanden eingehende Widerlegungen.

Ein unverkennbares Zeichen des Aufschwunges, welchen die geschichtlichen Studien in der neueren Zeit nahmen, sind außer den bereits angeführten allgemeinen Werken³⁾ über Kirchengeschichte, die verschiedenen Monographien und Biographien, die kirchengeschichtlichen Werke über einzelne Länder, die Concilien⁴⁾ und Ordensgeschichten⁵⁾ u. s. w. Vorzüglicher Fleiß wurde den archäologischen Studien⁶⁾ gewidmet. Auch die Patrologie⁷⁾ erfuhr seit Möhler wieder eine sorgfältigere Bearbeitung.

Haneberg v. Speier, Reithmayer († 1872. Eine Biographie desselben bei Thalhofer, welcher R. Hermeneutik herausgab), Adalb. Maier, Güntner, Lamy, Danko u. A.

1) Uebersetzung und kurze Erklärung der hl. Schrift von Alloli († 1873), v. Loch u. Reischl († 1874). Commentare schrieben außer Welte u. Reithmayer: Reinke, Schegg, Thalhofer, Movers, Rohling, Klee (f. S. 804 u. 8), Windischmann († 1861; f. S. 767), Mack, Schleyer, Mayer, Bispings, Arnoldi, Hundhausen u. A.

2) Bosizio, Wiseman. Andere exegetische Werke u. Abhandlungen schrieben: Aberle, Kaulen, Sempel, Bade, Holzammer, die Italiener F. X. Patrizi, S. J., M. Vincenzi, C. Mercellone. Auch die früheren Schriften der apostatirten Professoren Neusch u. Langen in Bonn sind hier anzuführen. Berühmte Orientalisten sind P. Pius Zingerle, Bullers, Prof. in Gießen, Bickel, Prof. in Münster.

3) Siehe S. 6.

4) Die meisten Werke wurden bei den betref. SS. schon angeführt, weshalb hier nur einige Namen: Winterim († 1855), Desele (Bisch. v. Rottenb.), Theiner (f. S. 824), Hergenröther, Scharpff, Einzel, Archivdirector Mone († 1871), Aschbach, Dambberger († 1859), Remling († 1873), Janssen, Will, Lämmer, Ennen, Gams, die Convertiten Hurter († 1865) u. Gröber († 1861. Siehe Lit. Handweiser 1862. Nr. 2, S. 41), Höfler, Bumüller, Kiesel, Weiß, v. Reumont, Neugart u. A. Ueber die neueste geschichtl. Literatur in Italien siehe Lit. Handweiser 1863. Nr. 17, S. 259 ff. Bisch. Räß v. Straßburg (Die Convertiten seit der Reformation), Abbé Migne in Paris (Gesamtausgabe der griech. und lat. Kirchenväter u. Schriftsteller. Ser. graec. reicht bis ins 15. Jahrh. 161 Bde., Ser. lat. bis Innocenz III. 221 Bde.), der Benedictiner Dom Pitra (Spicilegium Solesmense. 4 Voll. Jus graecum. 2 Voll.) u. A. Sehr wichtig ist auch die Collectio Lacensis. Acta et decreta s. concil. recent., v. welcher bereits 4 Bde. erschienen sind. S. Archiv für kath. R.-R. XXX, 358 ff.

5) Montalembert († 1870. Mönche des Abendl.). Siehe S. 452 ff.

6) Marchi († 1860), S. J., u. de Rossi in Rom, die Franzosen Perret, Martigny (Dictionnaire des antiquités chrétiennes), u. A. Der Engl. Spencer Northcote, Kraus u. s. w.

7) Außer Möhler sind Bisch. Fessler († 1872), der Canonist Permaneder († 1862), Alzog, Abbé Freppel, Prof. an der Sorbonne (Cours d'éloquence sacrée etc. Vgl. Kath. 1867, I. Hälfte, S. 243 ff.), jetzt Bisch. v. Angers, zu erwähnen.

Die Liturgik¹⁾ und Pastoraltheologie²⁾, sowie die Homiletik, Katechetik und Pädagogik³⁾ erhielten ebenfalls einen Zuwachs an gediegenen Werken, deren Verfasser große Kenntnisse mit einer ächt kirchl. Gesinnung vereinigen.

Die Predigtliteratur⁴⁾ hat sich in letzterer Zeit sehr vermehrt, enthält jedoch neben manchen anerkennenswerthen Leistungen auch viele mittelmäßige Geistesproducte.

Endlich seien noch die verschiedenen religiös-wissenschaftlichen Zeitschriften, Literaturzeitungen u. s. w. erwähnt⁵⁾, die theils aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sich erhalten haben, theils in den letzten zwei Decennien gegründet wurden.

2. Häresen und Schismen.

§. 232. Die theologischen Richtungen unter den Protestanten.

Während in den meisten protestantischen Ländern das theologische

1) Liturg. Werke schrieb Schmid in Passau, M. A. Nickel († 1860), Lüft († 1870), Kössing, Guéranger (s. S. 199, N. 1), Probst u. A.

2) Die Pastoral wurde erst im joseph. Zeitalter als theol. Disciplin gelehrt. Die meisten Handbücher aus dieser Zeit sind höchst unbedeutende Schriften (s. S. 715). Sehr geschätzt werden die Werke von Sollowitz (vgl. Wenger, Pastoraltheologie. 1861. Vorrede), Sailer, Amberger u. Wenger. Vgl. Graf, Kritische Darstellung des gegenw. Zustandes der pract. Theol. Tüb. 1841.

3) Pädagogische Schriften verfaßten B. Dverberg († 1826), Dursch, Kellner, Ohler, Kolsus u. Pfister (Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens), Stöckl, Meiser u. A.

4) Zu den bedeutenderen Predigern gehören die Bischöfe Colmar (s. S. 747) u. v. Ketteler in Mainz, Fürstb. Förster in Breslau, Bisch. Laurent (s. S. 785), der Weltpr. Veit in Wien, die Jesuiten P. Roh († 1872) u. Lamezan († 1873). Vgl. auch Kehrein, Gesch. der kath. Kanzelberedsamkeit der Deutschen. Bd. 1. In Frankreich ragen hervor: der Dominikaner Lacordaire († 1861, s. S. 771. *Lorain*, Biogr. hist. du P. Lac. Liège 1847. *Meibtreu*, P. Lac. Freib. 1873), die Jesuiten de Ravignan († 1858. *Poulevoy*, Leb. des P. de Navig. N. d. Fr. Köln 1865) u. Felig (Le progrès dans le christianisme), Bisch. Dupanloup v. Orleans, in Italien P. Ventura († 1861), General der Theatiner, in Belgien Erz. Dechamp v. Mecheln u. s. w.

5) Ueber die deutschen Zeitschriften siehe Niedermayer, Die kath. Presse Deutschlands. Freib. 1861. Die noch bestehenden kath. Zeitschriften sind die Tübinger Quartalschr. (1819), der Katholik (1821), die historisch-polit. Blätter (1838), das Archiv für kath. K.-N. (1857), die Wiener Literaturzeitung (1854), der Literarische Handweiser (1862), Natur u. Offenbarung (1855), Stimmen aus Maria Laach (1869), Periodische Blätter v. Scheeben (1870). Die bedeutendste ital. Zeitschrift ist die *Civiltà cattol.* Franz. Zeitschr. sind *Etudes* (s. S. 792), *Revue des sciences ecclésiastiques*, *Revue cath. de l'Alsace*. Engl. Zeitschr. *Dublin review*, *Tablet* (Wochenblatt). Endlich ist noch das Kirchenlexikon v. *Wischbach* (4 Bde.) u. das größere Werk v. *Weber* u. *Welte* (12 Bde.) anzuführen.

Studium sehr darnieder liegt, wird es in England und Deutschland¹⁾ besonders gepflegt, constatirt aber zugleich den gewaltigen Miß, welcher durch den ganzen Protestantismus geht.

Auf die Behandlung der Theologie übte namentlich der Rationalismus²⁾ des 18. Jahrhunderts und die demselben sich anschließende falsche Philosophie eines Kant, Schelling († 1854) und Hegel († 1831) einen entscheidenden Einfluß aus. Die symbolischen Bücher verloren ihr Ansehen; an ihre Stelle trat entweder eine s. g. biblische oder eine philosophische Theologie. Ein Hauptrepräsentant der ungläubigen Richtung ist der so einflußreiche Friedrich Schleiermacher († 1834), welcher im Verstande Pantheist und im Gefühl Christ, den Lehrbegriff preisgibt und die Religion einzig ins Gefühl setzt, wogegen die Theologen aus der Schule Hegels³⁾, das Wesen der Religion in den Verstand setzen, Theologie und Philosophie confundiren und, wie die von Baur († 1860) in Tübingen geleitete Schule, der auch David Strauß († 1874)⁴⁾ angehörte, den Versuch machen, den idealistischen Pantheismus an die Stelle des Christenthum zu setzen. Auch der Gr. badische Kirchenrath und Director des Prediger-Seminars *Schenkel*⁵⁾ in Heidelberg gehört der extrem rationalistischen Richtung an.

Den Bestrebungen der Rationalisten gegenüber vertrat Hengstenberg († 1869) in seiner „evangelischen Kirchenzeitung“ (1827) die symbolische Rechtgläubigkeit, ohne jedoch der von oben decretirten und von Schleiermacher befürworteten Union entgegenzutreten. Das Hauptorgan der exclusiv lutherischen Orthodoxie der Concordienformel ist die von Guericke und Rudelbach redigirte „Zeitschrift für lutherische Theologie.“ Auch die von Harleß gegründete Zeitschrift „für Protestantismus und Kirche“ sprach der lutherischen Orthodoxie das Wort.

1) *Dorner*, Gesch. der protest. Theologie. München 1867.

2) Zu den Vertretern des vulgären Rationalismus gehörten bes. Generalsuperintendent *Röhr* († 1848) in Weimar, *Wegscheider* († 1849) in Halle u. s. w. Als Gegner des Rationalismus trat 1827 Prof. *Hahn* in Leipzig, später Generalsuperintendent (s. S. 813), auf.

3) Ihr Organ sind die *Haller*, später deutschen Jahrbücher v. *Arnold Ruge* (seit 1840).

4) Er wurde 1839 als Professor der Dogmatik (!) nach Zürich berufen. Die Indignation des Volkes hierüber führte jedoch den Sturz der Regierung herbei. Vgl. *Hist.-pol. Bl.* Bd. 3, S. 321 ff. Außer seinem berüchtigten *Leben Jesu* (1835) schrieb er noch andere Werke. Seine letzte Schrift „der alte u. neue Glaube“ (1872) ist eine Verwerfung jeder Religion und eine Predigt des nackten Naturalismus u. Materialismus. Vgl. *Katholik* 1873, 1. Hälfte, S. 1 ff.

5) Er verfaßte u. A. „*Charakterbild Jesu*“ (1864) im Sinne *Renans*. Trotzdem blieb er im Amte; vgl. Erklärung der *Durlacher* Pfarrconferenz (19. Okt. 1864) auf den Erlaß Gr. evang. Oberkirchenraths v. 17. Aug. 1864.

Unbefriedigt durch dieses starre Lutherthum¹⁾ bildete sich die Richtung der s. g. Neulutheraner, welcher bedeutende Männer wie Kahnis, Delitzsch, Lieftoh in Mecklenburg, Vilmar († 1868) in Marburg, Münchmeyer, Justizrath, Stahl († 1861) in Berlin, der Gegner Bunsen, u. A. angehören²⁾. Diese Theologen wollen zwar an Luthers Rechtfertigungstheorie festhalten, dagegen mit Aufgebung der Lehre von der unsichtbaren Kirche und dem allgemeinen Priestertum eine Sacramentskirche, göttliche Uebertragung des Predigtamtes, eine s. g. Ordination, herstellen, wofür sie von den Altlutheranern als deutsche Puseyiten verschrien werden, die „schon ganz nahe an die Thore Roms gerückt“ seien³⁾.

Zwischen der rationalistischen und symbolgläubigen Richtung stehen die s. g. Vermittelungstheologen, deren Ansichten die von Neander († 1850), Nitzsch († 1868) und Müller in Berlin 1850 gegründete „Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben“ vertritt. Zu diesen Theologen, welche zwischen Christenthum und der wissenschaftlichen Bildung der Zeit vermitteln wollen, sind auch Dorner, Lücke († 1855), Rothe († 1867) in Heidelberg u. A. zu rechnen. Letzterer gehörte zuerst der positiven Richtung an, neigte sich aber in seinen letzten Jahren sehr dem Nationalismus zu und wurde der Theologe des „Protestantenvereins⁴⁾“ Insbesondere tritt der Nationalismus in seiner Ethik hervor.

Diese verschiedenen Richtungen machten sich auch auf dem exegetischen Gebiete geltend. Die rationalistische Hypercritik untergräbt das göttliche Ansehen der hl. Schrift, deren wahren Sinn die philologischen Worterklärungen⁵⁾ und die Herabziehung der Wunder in das Bereich des Natürlichen nach dem Muster eines Paulus († 1851) in Heidelberg (s. S. 745) nicht erschließen. Im Interesse des vulgären ungläubigen Nationalismus ist auch das „Bibelwerk“ von Bunsen († 1860 s. S. 752.) verfaßt. Noch weiter ging der schon genannte Dr. Strauß, welcher Christus und die Evangelien zu einem bloßen Mythos herabwürdigt. Aber auch die positiven Arbeiten⁶⁾ sind nicht frei von höchst einseitigen Auffassungen und Irrthümern⁷⁾.

Von den Leistungen protestantischer Gelehrten im Fache der Kirchen- und Profangeschichte war schon vielfach die Rede, weshalb hier von einer

1) Lutherisch-theolog. Facultäten waren bes. Erlangen, Leipzig, Rostock und Dorpat.

2) Jörg, Gesch. des Protestantismus in seiner neuesten Entwicklung. Bd. 1.

3) Lehmann, Zur Frage der Neugestaltung der evang.-luth. Kirche Sachsens. Dresden 1861. S. 2. 6.

4) Siehe S. 815.

5) Kühnöl († 1841), Gesenius († 1842), de Wette († 1849), Knobel († 1863), Sigis, Ewald u. A.

6) Olshausen († 1839), Tholud, Keil u. Delitzsch.

7) Um die Texteskritik machten sich Lachmann († 1851), Tischendorf, Herausgeber des Codex Sinaiticus, Winer († 1858. Grammatik des neutest. Sprachidioms) u. A. verdient.

besonderen Aufzählung einzelner Namen¹⁾ abgesehen werden kann. Die Bearbeitungen des Kirchenrechtes von Eichhorn († 1854) und Richter († 1864) lassen einen positiveren Character und eine gewisse Unparteilichkeit²⁾ erkennen.

Außer den bereits angeführten Zeitschriften seien noch erwähnt „Die Studien u. Kritiken“ v. Ullmann u. Umbreit, die von Illgen († 1845) gegründete, v. Niedner († 1866) u. Kahnis fortgesetzte „Zeitschrift für historische Theologie“, die „Zeitschrift für wissenschaftl. Theologie“ v. Hilgenfeld u. s. w.

§. 233. Die protestantische Union und ihre Folgen. Verschiedene Schattirungen im Protestantismus.

Durch einen Aufruf am Reformationsfeste 1817 vereinigte König Friedrich Wilhelm III. von Preußen die Lutheraner und die Reformirten seines Landes zu einer „evangelischen Kirche³⁾“, welcher auch Prediger und Gemeinden anderer Staaten, entweder freiwillig, oder auf höheren Befehl sich anschlossen⁴⁾. Der Vereinigungspunkt dieser auf dem Fundamente des Indifferentismus vollzogenen Union sollte die Agende sein, welche der König 1822 für die Hofkirche und das Militär⁵⁾ und in einer neuen proteusartigen Redaction 1829 für alle protestantischen Kirchen⁶⁾ vorschrieb. Der Widerspruch einzelner luth. Prediger gegen die Agende wurde mit Absetzung und Gefängniß bestraft⁷⁾, die Opposition der Gemeinden durch militärische Executionen⁸⁾ gebrochen und die Constituirung „besonderer Religionsgenossenschaften⁹⁾“ verboten. Erst König Friedrich Wilhelm IV. setzte die einge-

1) Siehe auch S. 8 u. 9. Ein prot. Kirchenlexicon ist die Realencyclopädie v. Herzog. 22 Bde.

2) Das Gleiche läßt sich von Richters Schülern, den jetzigen preuß. Hofcanonisten Dove, Friedberg u. Hirschius, nicht sagen.

3) Scheibel, Actenmäßige Gesch. der neuesten Unternehmung einer Union. Leipzig 1834. 2 Bde. Rudelbach, Ref., Lutherth. u. Union. Leipzig 1839. (Die beiden Verf. sind Gegner der Union). Hering, Gesch. der kirchl. Unionsversuche Bd. 2. S. 441 ff.

4) Siehe Jörg, Gesch. des Prot. in seiner neuesten Entwicklung I, 216 ff.

5) Liturgie an Sonn- und Festtagen u. zur Abendmahlsfeier für die Hof- und Domkirche zu Berlin. Berl. 1822. Die prot. WB. Eylert u. Neander fügten sich bereitwillig dem kgl. Befehle.

6) Agende für die evang. Kirche in den preuß. Landen, in fünf versch. Ausgaben für die Prov. Brandenb., Sachsen, Rheinprov. nebst Westphalen, Schlesien, Pommern. Berl. 1829.

7) Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 4, S. 77 ff., Bd. 17, S. 129 ff., 209 ff., 461 ff., Bd. 18, S. 29 ff.

8) Vgl. Hist.-pol. Bl. a. a. D. Generalsuperintendent Hahn in Breslau zog an der Spitze der gegen die renitenten Gemeinden beorderten Executionstruppen einher.

9) Cabinettsordre v. 28. Febr. 1834.

kerferten Prediger in Freiheit und erlaubte auch (1845) die Bildung separirter lutherischer Gemeinden.

Diese durch bureaukratische Zwangsmaßregeln äußerlich bewirkte, Vernunft und Gewissen so tief verletzende Union konnte begreiflich nicht „den kirchlichen Sinn“ und die „häusliche Frömmigkeit¹⁾“, sondern nur den Indifferentismus und Unglauben befördern und offenbart nur die innere Zerrüttung²⁾ des Protestantismus und die religiöse Gleichgiltigkeit seiner Bekenner, welche allein eine solche Art der Vereinigung möglich machte.

Um die Union zu befestigen, berief Friedrich Wilhelm IV. eine s. g. Generalsynode³⁾ nach Berlin 1846, welche über die Unions-, die Bekenntnis- und die Verfassungsfrage verhandeln sollte, aber nur den Zwiespalt unter den protest. Parteien vergrößerte, indem von allen Seiten Protestationen gegen die „Räubersynode“ einliefen, welche nicht „der Ausdruck des allgemeinen protest. Bewußtseins sei.“

Ebenso wenig vermochte die von Bunsen 1857 in Berlin veranstaltete Versammlung von Abgeordneten der Evangelical Alliance und deutschen prot. Celebritäten, die Union zu befestigen, sondern rief nur Proteste gegen die „Allerweltskirche“ hervor, die hinsichtlich des Indifferentismus die Union noch weit übertraf⁴⁾.

Anderer Belebnungsversuche⁵⁾ des Protestantismus mißglückten ebenfalls. Die innere Mission⁶⁾ rief nur Spott von Seiten der rationalistischen Mehrheit hervor. Die von Preußen und Württemberg 1846 angeregte „evangelische Konferenz“ vermochte selbst auf der Basis des vagsten Indifferentismus⁷⁾ nicht, die Parteien einander näher zu bringen. Der von gläubigen Predigern auf dem Sandhof bei Frankfurt 1848 gestiftete „Kirchenbund⁸⁾“

1) Cabinetsordre v. 27. Sept. 1817.

2) Beispiele bei Jörg. Vgl. über die Parteien in Preußen II, 264 ff. Der Pfarrer v. Rodheim im Gr. Hessen amirt an demselben Tage in einer luth., reform. u. unirten Kirche. Es kommt auch vor, daß an einem luth. Altar der eine Prediger das Brot luth., und der andere den Kelch reformirt spendet. (A. a. D. S. 232).

3) Verhandlungen der ev. Generalsyn. zu Berlin v. 2. Juni bis 29. Aug. 1846 amtll. Abdruck. Berl. 1846. Richter, Die Verhandlungen der preuß. Generalsynode Leipzig 1847.

4) Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 40, S. 527 ff., 759 ff. (Der Ruf Bunsens).

5) J. B. die Diakonissenanstalt des Predigers Liedner († 1864) in Kaiserwerth bei Düsseldorf (1836), welche sich weit verbreitete, die Bemühungen des Pfarrers Löhle v. Neudettelsau (vgl. Jörg, a. a. D. I, 430 ff.). Auch Claus Harms in Kiel († 1855), der Verfasser der 95 Thesen zum Jubelfest der Reform., bekämpfte den Nationalismus u. die Union und drang wieder auf ein gläubiges Christenthum.

6) Jörg, a. a. D. II, 316 ff.

7) Sie beschloß, die hl. Schrift als Erkenntnisquelle wahrer Heilslehre u. die Rechtfertigung aus dem Glauben anzunehmen.

8) Die Gründer desselben waren Stahl u. Bethmann-Hollweg. Vgl. Jörg, a. a. D. I, 166 ff. Die Kirchentage sollen alle zwei Jahre abgehalten werden.

mit seinen Kirchentagen blieb sich nur in den Ausfällen gegen Rom consequent, während die positiv gläubige Richtung dem ungläubigen Rationalismus längst weichen mußte. Um dieser Gefahr zu entgehen, vermied die aus Abgeordneten der verschiedensten Richtungen bestehende „Kirchenconferenz¹⁾“, welche seit 1852 um Pfingsten, zuerst jährlich, dann zweijährlich am Fuße der Wartburg gehalten wird, die Erörterung theologischer Fragen und begnügte sich mit einer Veranstaltung statistischer Notizen, einer Sammlung kerniger Kirchenlieder und einer zeitgemäßen Correctur von Luthers Bibelübersetzung. Der in Eisenach 1865 abgehaltene „erste Protestantentag²⁾“ rief den deutschen Protestantenverein ins Leben. Sein Zweck sollte „die Erneuerung der protest. Kirche im Geiste evangelischer Freiheit und im Einklang mit der Culturentwicklung unserer Zeit“ sein³⁾.

Die kleineren atermystisch-fanatichen Secten⁴⁾, welche aus dem Schooße des Protestantismus hervorgingen, haben keine Bedeutung erlangt.

Aus Opposition gegen die orthodox-pietistischen „Dunkelmänner“ constituirten sich die „Lichtfreunde“ unter Uhlig, Wislicenus, Rupp u. A. zu „freien Gemeinden“, deren Bekenntniß der Unglaube ist⁵⁾.

Um die „zerstreuten prot. Gemeinden“ zu unterstützen und die kath. Kirche zu bekämpfen, wurde 1841 resp. 1843 der „Gustav-Adolphs-Verein⁶⁾“ gestiftet. Baiern verbot denselben wegen seiner gehässigen Polemik gegen die Katholiken. Auch Preußen wollte anfangs dieses Erzeugniß des rationalistischen Indifferentismus nicht zulassen. Das Erscheinen des Freige-meindlers Rupp auf der Versammlung zu Berlin 1846 bewirkte eine Spal-

1) Sie trat an die Stelle der evang. Conferenz.

2) Der erste deutsche Protestantentag. Im Auftrag des Ausschusses. Elberfeld 1866. Vgl. Katholik 1865, 2. Hälfte, S. 242.

3) Statut §. 1. Welches Ziel der Protestantenverein gegen die kath. Kirche verfolgt, erhellt aus Schenkel (s. S. 811), Der deutsche Protestantenverein und seine Bedeutung in der Gegenwart. Wiesbaden 1868. Der Verf. gehört dem Vereine an.

4) Solche Gemeinden bildeten sich in der Wetterau, in Kronthal in Württemberg (1818, Hoffmann sen.), im Harthofe bei Marburg (1856, Hoffmann jun.) Vgl. Jörg, II, 199 ff. Die piet. Gem. im Wupperthal (Ellerianer oder Ransdorfer, Collenbuschianer, Lindlianer vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 42) u. zu Königsberg unter Schönherr († 1826), Abel († 1861), Distel trifft der Vorwurf schmutziger Unzucht, was durch gerichtliche Untersuchungen 1835–42 constatirt wurde. Auch der Pastor Stephan, Prediger der böhm. Gemeinde zu Dresden, welcher 1838 mit seinen Anhängern in Amerika ein neues pietistisches Reich gründete, machte sich dieser Verbrechen schuldig. Der Fanatismus der Pietisten zu Wildenspuh im Kanton Zürich steigerte sich bis zur Kreuzigung der Margaretha Peter (1823), des geistl. Hauptes der Secte. Vgl. Jarcke, Verm. Schriften Bd. 2, S. 1 ff. Hist.-pol. Bl. Bd. 12, 697 ff., 13, 44 ff. Vgl. über die Lit. Liedner, Lehrb. der chr. R.-G. S. 920.

5) Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 16, 235 ff., 546 ff.

6) Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 13, S. 422 ff., 493 ff., Bd. 15, S. 345 ff., Bd. 36 (mehrere Artikel).

tung der Vereinsgenossen, welche die Versammlung von Darmstadt 1847 durch vage und nichtsfagende Phrasen wieder aufzuheben suchte. Für die eigentliche Pflege des relig. Lebens leistete die Gustav-Adolphs-Stiftung trotz ihrer großen Einkünfte gar nichts, zur Unterstützung prot. Gemeinden nur sehr wenig, um so mehr aber zur Gründung prot. Kirchen und Schulen an fast ausschließlich kath. Orten¹⁾. Die alljährlichen Versammlungen verlaufen gewöhnlich unter den obligaten Ausfällen gegen die kath. Kirche und gewähren einen lehrreichen Einblick in den Wirwar der Meinungen im modernen Protestantismus.

§. 234. Innere Zustände des Protestantismus; Sectenwesen.

Die neueste Geschichte des Protestantismus²⁾ bietet ein düsteres Bild innerer Zerissenheit. Die symbolischen Bücher sind längst bei Seite gelegt³⁾; der Glaube muß der immer mächtiger werdenden religiösen Gleichgiltigkeit weichen. Die Prediger spalten sich in verschiedene Parteien⁴⁾ und, während einzelne Männer noch am positiven Christenthume festhalten, verirrt sich die Mehrzahl in die Irrgänge der rationalistischen Aufklärung, welche häufig in Pantheismus ausläuft. Auch die Gemeinden blieben von der unchristlichen Strömung⁵⁾, welche von den prot. Hochschulen ausging, nicht unberührt und widersetzten sich nicht selten der Anstellung gläubiger Prediger. In Folge des ungebundenen Subjectivismus, den keine göttliche Lehrautorität mehr in Schranken hält, zerbröckelt sich der Protestantismus immer mehr in die verschiedenartigsten Secten, welche nur noch das Band der Negation und des Protestes zusammenhält. Ihre Bildung erleichtert die Aufhebung der Strafgesetze gegen die Dissidenten. Selbst in Schweden konnte

1) Katholik 1873, 2. Hälfte, S. 40 ff.

2) Dorner, a. a. D. S. 880 ff. Eine sehr ausführliche Angabe der Literatur bei Riedner, Lehrb. der K.-G. S. 921 ff.

3) Siehe Döllinger, Kirche u. Kirchen S. 283 (Erkl. der holländ. Generalsyn. v. 1854), 294 (Frankreich), 305 (Schweiz), 299 u. 368 (Dänemark), 424 (Deutschland) u. s. w. Vgl. auch Jörg, Gesch. des Protest. in seiner neuesten Entwicklung. 2 Bde. Freib. 1858.

4) Vgl. die Schilderung v. Döllinger, Kirche u. Kirchen S. 190 ff. (Die Kirchen ohne Papstthum, eine Rundschau). Ueber Dänemark (Clausen gegen Grundtvig; Kierkegaard), Norwegen (Lammers) u. Schweden s. Jörg, a. a. D. S. 316 ff. Vgl. Hist.-pol. Bl. Bb. 13 (mehrere Art.).

5) Beispiele sind der Katechismus- (1853 u. 57) u. Gesangbuchstreit (1859) in der Rheinpfalz. Vgl. Erhard, K.-G. IV, 358 ff. In Baden wurde der Präf. des Oberkirchenrathes Ullmann, früher Prof. in Heidelberg, wegen der angeblich zu sehr katholischstrebenden neuen Agende 1860 zum Rücktritt von seinem Amte genöthigt († 1865).

der Widerspruch der „Nasare“ gegen die „todte Orthodorie“ durch Polizeimaßregeln¹⁾ nicht erdrückt werden. Der fruchtbarste Boden für die Sectenbildung sind die vereinigten Staaten von Nordamerika²⁾. Auch in England schießen die Secten wie Pilze auf. Die Episcopalkirche zählt unter ihrem Klerus außer den eigentlichen Hochkirchlern die s. g. „Evangelicals“³⁾, welche zu den Dissenters hinneigen, während die von Pusey⁴⁾ gegründete Genossenschaft der „Tractarianer“ mehr der kath. Kirche sich nähert. Die „breitkirchliche“ Partei ist jedem festen Lehrbegriff abhold. Wissenschaftlich thätig sind fast nur die Puseyiten oder auch Ritualisten, von welchen eine große Anzahl⁵⁾ bereits in die Kirche eintrat. Obgleich die Regierung sich jeder Annäherung an die kath. Kirche widersetzt, dauert die Bewegung der „Anglokatholiken“⁶⁾ zu derselben bis zur Stunde fort. Auch dringt der Nationalismus immer mehr in die anglikanische Kirche ein, wie die Hampden-Controverse⁷⁾ und der Streit wegen des Bicans Gorcham⁸⁾ beweisen. Sehr deutlich spricht sich der relig. Indifferentismus in der anglikanischen Begräbnisliturgie⁹⁾ aus, nach welcher auch die Dissenters von anglikanischen Geistlichen beerdigt werden. Das Ehegesetzbuch v. 1858 fand kaum Widerstand bei den anglikanischen Bischöfen¹⁰⁾. Die reichdotirte Geistlichkeit läßt sich ruhig den Staatsdespotismus gefallen und bekümmert sich gar nicht um die unteren Classen der Bevölkerung, die meist ohne alle Religion aufwachsen.

So ist die Auflösung der „etablierten Staatskirche“ nur noch eine Frage der Zeit. In Irland ist die Aufhebung derselben bereits erfolgt; die in der nämlichen Absicht bezüglich Englands im Parlamente gestellten Anträge erhielten bis jetzt noch nicht die Majorität. In Schottland trennten sich 1843 an 200 Prediger nebst ihren Gemeinden von der „etablierten Kirche“ und bildeten die „freie Kirche.“

1) Jörg, a. a. D. II, 378 ff.

2) Döllinger, Kirche u. Kirchen S. 312 ff. Jörg, a. a. D. II, 409 ff.

3) M. a. D. S. 220 ff.

4) Hist.-pol. Bl. Bb. 8 ff. Petri, Beiträge zur besseren Würdigung des Wesens u. der Bedeutung des Puseyismus. 2 Hefte. Göttingen 1844. Das erste enthält die Uebersetzung des Briefes Puseys an den Erzb. v. Canterbury, das 2. den 90. Tractat (über die 39 Art.) u. die Predigt Puseys v. Abendmahl.

5) Siehe Seite 795, N. 6.

6) Sperr, Die kath. Bewegung in Engl. u. die anglo-kath. Theol. oder der Puseyismus. Jnnsbr. 1844. Gondon, Die relig. Bewegung in Engl. u. s. w. Mainz 1845. Der gegenwärtige Stand der Bewegung zum Katholicismus in der engl. Hochkirche — mit interessanten Actenstücken. Aachen 1867. Ueber Puseys Eirenikon siehe Rosenthal II, 317 ff.

7) Gondon, a. a. D. S. 278 ff.

8) Hist.-pol. Bl. Bb. 25, S. 592 ff. Rosenthal, Convertitenbilder II, 480 ff. Die von hochgestellten Geistl. der anglic. Kirche herausgegebenen Essays and Reviews. Lond. 1861 läugnen die göttl. Offenb. Dorner, Gesch. der prot. Theol. S. 913.

9) Döllinger, a. a. D. S. 224. Vgl. die Liturgie im allgemein. Gebetbuch. Deutsch. London 1844, S. 241.

10) Döllinger, a. a. D. S. 230 ff.

Unter den engl. Dissenters¹⁾, welche meistens den Mittelklassen angehören, ist theils die rationalistische theils die schwärmerische Richtung vorherrschend. Eine kirchliche Autorität, Glaubenssymbole und religiöse Uebungen kennen sie nicht. Ihr Cultus besteht hauptsächlich in der Predigt. Die Prediger sind von der Gemeinde ganz abhängig. Die alten Presbyterianer sind im Socinianismus aufgegangen. Die Baptisten²⁾ wollen die Taufe nur den Erwachsenen und nur durch völliges Untertauchen ertheilen. Die alten Quäcker und Methodisten haben sich auch erhalten. Unter den letzteren sind neuerdings Verfassungsstreitigkeiten ausgebrochen. Ein Zweig derselben sind die „Mormiers“ in Genf und die „Erweckten“ in Frankreich. Die Independents oder Congregationalisten verwerfen jeden Lehrhypus und verlangen, daß die Prediger sich nach den Anschauungen der Gemeinden richten. Doch haben alle Dissenters die bequeme protest. Rechtfertigungstheorie beibehalten. Die Plymouth-Brüder oder Darbyiten und die Irvingianer³⁾ behaupten, daß schon im apost. Zeitalter die wahre Kirche Gottes verunstaltet worden sei. Erstere verwerfen jede Kirche und erbauen sich ohne Prediger mittels der „ihnen verbliebenen Gaben des hl. Geistes“; letztere wollen mit Hilfe der ihnen zu Theil gewordenen neuen Ausgießung des hl. Geistes die ursprüngliche Reinheit des Christenthums wieder herstellen. Diese Secte fand auch in Deutschland⁴⁾ Anhänger. In einigen Lehrpunkten nähern sich die Irvingianer der kath. Kirche, während sie das protest. Princip strenge verurtheilen. Die Mormonen⁵⁾ des Joë Smith († 1844) haben nach vielen Wanderungen endlich im Utah-Thal am Salzsee im Westen der Felsengebirge Nordamerikas ihr theokratisches Reich mit dem neuen Zion gegründet, wo sie in Vielweiberei (1843) unter ihrem Propheten Brigham Young leben. Seit 1857 sind sie den vereinigten Staaten von Nordamerika unterworfen, die indeß die Vielweiberei nicht dulden und die Mormonen aus Utah vertreiben wollen. Die Secte, welche vom Christenthume nur den Namen trägt, gewann bereits in mehreren Ländern Mitglieder, geht aber ihrer Auflösung entgegen.

Um die Fortschritte der kath. Kirche in England zu hemmen, schlossen 1845 Hochkirchler und Dissenters mit Vorbehalt ihrer religiösen Meinungen

1) Döllinger, a. a. D. S. 240 ff.

2) Jörg, a. a. D. II, 16 ff.

3) Jörg, a. a. D. II, 77 ff. Stifter ist Eduard Irving, Prediger an der schottischen Nationalkirche in London († 1834).

4) Jörg, a. a. D. II, 186 ff. Prof. Thiersch aus Marburg schloß sich 1849 der Secte an. Auch unter Kath., bes. im Bisth. Augsburg, fand dieselbe Anhänger. Vgl. Thalhofer, Beiträge zu einer Gesch. des Afternmythicismus u. insbes. des Irvingianismus im Bisth. Augsburg. Regensb. 1857. Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 37, S. 697 ff.

5) Jörg, a. a. D. II, 504 ff. Vgl. Freiherr v. Hübnert, Ein Spaziergang um die Welt I, 101 ff.

die f. g. „evangelische Vereinigung,“ Evangelical Alliance¹⁾, deren auch von französischen, deutschen u. f. m. Protestanten besuchte Versammlungen die innere Zerrüttung des Protestantismus, aber auch die Gesinnung vieler seiner Befenner gegen die kath. Wahrheit am besten erkennen lassen.

§. 235. Die Secte der Kongeaner und der f. g. Altkatholiken.

Der „französisch-katholischen Kirche“ des Chatel (f. S. 771) und der „apostolisch-kath. Kirche“ des Abbé Helsen in Brüssel († 1842) schließt sich die „deutsch-kath.“ Secte²⁾ würdig an. Die Urheber derselben sind die suspendirten Priester Joh. Ronge³⁾ und Czerski; ihr Grundprincip ist Längnung des Christenthums, von welchem letzterer wenigstens einige Spuren beibehalten wollte. Die erste „Synode“ zu Leipzig 1845 gab dem religiösen Nihilismus einen Ausdruck. Einige Regierungen, insbesondere Preußen, begünstigten die „kath. Dissidenten (!);“ andere verschlossen denselben ihr Gebiet. Die Bewegung nahm bald größere Dimensionen an. Ronge wurde als „zweiter Luther“ gefeiert, die schlechte Presse klatschte ihm Beifall, und prot. Prediger überließen seinen Anhängern den Mitgebrauch ihrer Kirchen. Dem Siegesrausch folgte jedoch bald die Ernüchterung. Die Hoffnungen, welche Protestanten an die von so unbedeutenden und meist sittlich verkommenen Männern geleitete Revolution gegen die kath. Kirche knüpften, gingen nicht in Erfüllung⁴⁾, und schließlich empfand der Protestantismus am meisten die Folgen jener Bewegung. Als Ronge, Dowitz u. A. 1848 ihre kirchlich revolutionären Grundsätze auch auf dem politischen Gebiete geltend machten, erkaltete der Eifer vieler Staatsmänner für die Secte. Dieselbe ist jetzt im Stadium völliger Auflösung. Viele Bethörte sind zur Kirche zurückgekehrt; nur wenige Gemeinden fristen kümmerlich ihr Dasein. Der von Ronge und Czerski 1863 gestiftete religiöse Reformverein mit seinem skandalösen Organ ging wegen Mangel an Theilnehmern bald wieder ein.

Noch mehr wie ehemals der „Deutschkatholicismus“ erfreut sich die aus wissenschaftlichen kath. Professoren⁵⁾, Namenkatholiken und Staatskirchlern be-

1) Jörg, a. a. D. II, 335 ff.

2) Die Literatur über den Kongescandal theilt Roskovány, Rom. Pontif. Tom. 4. ausführlich mit.

3) Die „deutsch-kath.“ Bewegung begann mit dem provocirenden „offenen Schreiben“ Ronges an Bisch. Arnoldi († 1864) v. Trier bei Gelegenheit der Wallfahrt zur Verehrung des hl. Rockes des Heilandes (f. S. 827).

4) Servinus, Die Mission der Deutschkatholiken. Heidelberg 1845.

5) Auch Prof. Walzer in Breslau, zuerst Hermesianer, dann Güntherianer, schloß sich der Secte an und starb 1871 in Bonn bei seinem Freunde Prof. Knoedt, ebenfalls Güntherianer u. Altkatholik, unausgesöhnt mit der Kirche. Franz, S. B. Walzer. Breslau 1873.

stehende Secte der s. g. „Katholiken“, deren Bindemittel die Abneigung gegen die kirchl. Autorität ist, des Staatschutzes und der materiellen Unterstützung von Seiten der weltl. Gewalt. Wiederum leuchtet Preußen allen anderen Staaten mit seinem Beispiele voran¹⁾. Aber trotz der staatlichen Anerkennung ihres „Bischofs“, dessen Anhängern einzelne Regierungen sogar die kath. Kirchen zusprechen, zeigen sich jetzt schon die Symptome der nahen Auflösung in Indifferentismus und Unglaube, von welcher die „Synode“ (!) von Bonn 1874 ein sprechendes Zeugniß ablegt.

Der Atermystiker Martin Boos stiftete die Secte der „Erweckten“, richtete in den Diocesen Regensburg und Linz große Unordnungen an und starb 1825 als Pfarrer zu Sahn bei Neuwied. (Gosner, M. Boos. Leipz. 1831). Er trat auch mit Sailer in Verbindung, dessen liebevolle Rathschläge er jedoch nicht befolgte. (Vgl. Michinger, J. M. Sailer S. 259 ff.). Seine Freunde Gosner u. Vindl (s. S. 815) traten zum Protestantismus über. (Prochnow, Gosners Leben. Berl. 1859). Die schwärmerische Secte des Thomas Böschl († 1837) ließ sich sogar zur Darbringung eines Menschenopfers (1817) verleiten. Die „Manhartler“ im Brigenthale unter der Führung des Priesters Hagleitner dehnten den Bann auf alle Geistliche und Laien aus, welche Napoleon den Eid der Treue geleistet. Die meisten der Verirrten wurden 1825 durch den Abt Mauro Capellari (später Gregor XVI.) in Rom mit der Kirche ausgeöhnt. (Fitz, Die Manhartler. Beitrag zur Gesch. Tyrols im 19. Jahrh. Innsbr. 1852). Die „Salpeterer“ im Schwarzwalde entstanden 1764 u. erhielten sich bis 1838. Sie versagten der bad. Regierung u. dem erzb. Ord. in Freiburg den Gehorsam und wurde in ihrem Widerspruche gegen die Kirche durch das Benehmen eines Theiles der Geistlichkeit noch bekräftigt. (Hansjakob, Die Salpeterer, eine pol.-rel. Secte. Waldshut 1867).

§. 236. Die schismatische Kirche des Orients.

Die „orthodox anatolische“ Kirche theilt ganz das Schicksal des Nebenzweiges, welcher vom lebendigen und lebengebenden Weinstocke losgetrennt wird.

Die schismatische Kirche von Constantinopel²⁾ schreitet ihrer Auflösung immer mehr entgegen. Die meisten mit diesem Patriarchate verbundenen Kirchen³⁾ haben sich bereits von dem Patriarchen unabhängig gemacht; nur noch etwa 9 Millionen Schismatiker erkennen dessen Obergewalt an. Der Patriarch von Constantinopel übt eine ausgedehnte, fast unbeschränkte Juris-

1) Die Regierung warf mit Zustimmung der Kammern dem „katholischen Bischof“ (!) Reinkeis einen Gehalt von 16,000 Thalern aus.

2) Siehe die Literatur in §. 205.

3) Außer Rußland u. Hellas haben sich der Metropolit v. Carlomiy in Oesterreich mit seinen BB., die Kirchen v. Cypern, Montenegro u. am Berge Sinai, die Bulgaren u. s. w. vom Pt. losgesagt. Auch in Rumänien, in der Moldau u. Walachei machen sich ähnliche Bestrebungen bemerkbar. Ueber die bulgarische Frage siehe Stimmen aus Maria Laach Jahrg. 1873 (mehrere Artikel).

diction über seine Untergebenen aus. Er kann nach Belieben Bischöfe ein- und absetzen, Strafen verhängen, Clerus und Volk besteuern. Die Befehle des Patriarchates geschieht fast ausnahmslos durch Simonie, und selten stirbt ein Patriarch im Besitze seiner Würde. Die meisten Patriarchen werden nach kurzer Regierung durch die Synode abgesetzt, oder zur Resignation auf ihren bischöfl. Stuhl gezwungen, welchen sich andere durch Geld erkauften¹⁾. Der Clerus ist unwissend und in drückender Abhängigkeit von den Bischöfen, welche ihr hl. Amt durch Gelderpressungen, Simonie u. s. w. vielfach entweihen. Vergebens suchten die Päpste und wiederholt noch Pius IX. die altehrwürdige Kirche des Orients diesem schmachvollen Zustande zu entreißen. Die schismatischen Patriarchen wollen in kirchlichen Angelegenheiten sich lieber den Türken als dem Nachfolger des hl. Petrus unterwerfen²⁾.

Die russische Kirche³⁾ steht ganz unter der Herrschaft des Zaren. Die Bischöfe sind in Allem von der dirigirenden Synode abhängig, und die ihrer Willkür überlieferten Popen sind meistens ohne höhere Bildung und leben häufig in drückender Armuth. Die gottesdienstlichen Verrichtungen sind vielfach in einen mechanischen Ritualismus⁴⁾ ausgeartet. Unter den höheren Ständen herrscht der Voltairianismus⁵⁾ und unter dem Volke Unwissenheit und Aberglaube. Das Sectenwesen⁶⁾ macht trotz der kaiserlichen Strafgesetze⁷⁾ große Fortschritte, und der Sittenverfall wird immer allgemeiner.

Die „orthodox-orientalische Kirche“ von Hellas⁸⁾ hat 1833 ihre Unabhängigkeit von dem Pt. v. Ct. ausgesprochen und 1850 auch die Aner-

1) Pilszipios, L'église Orientale II, 82 sqq. Eichmann, Die Reformen des Osmanischen Reiches. Berl. 1858, S. 27. 28.

2) Als Pius IX. in seiner Encyclika v. 6. Jan. 1848 den schimat. BB. des Orients den Mangel an relig. Einheit (neque inter vos ipsos retinere potueritis antiquam sive doctrinae sive sacri regiminis unitatem Acta Pii I, 84) vorhielt, antwortete der Pt. Anthimos und seine Syn. in ihrer Encyclika, daß in zweifelhaften und schwierigen Fragen die Pt. v. Mez, Ant. u. Jerus. an den Pt. v. Ct. (διὰ τὸ εἶναι ἕδραν αὐτοκρατορικῆν, d. h. Residenz des Sultans) sich wenden; wenn aber eine Vereinigung nicht herbeigeführt werden könne, würde die Sache auch an die (türkische) Regierung gebracht (ἀναγγέλεται τὸ πρᾶγμα καὶ εἰς τὴν Διοίκησιν κατὰ τὰ καθ' ἑσθλότητα). Vgl. Widerlegung des Anthimos, griechisch-nichtumirten Pt. v. Ct. N. d. Ital. Wien 1854.

3) Vgl. außer der Literatur oben §. 205 auch Gagarin, La Russie sera-t-elle catholique? Paris 1856. Dolgoroukow, La vérité sur la Russie. Paris 1860.

4) Léouzon-Leduc, La Russie contemporaine. Paris 1854 p. 228.

5) Gagarin, l. c. p. 66. Vgl. die deutsche Bearbeitung dieser Schrift. Münster 1857. S. 87.

6) Siehe die Schrift Le Rascol. Essai historique et critique sur les sectes religieuses en Russie. Paris 1859. Harthausen, Studien über die inneren Zustände in Rußl. I, 337 ff. Strahl, Beiträge zur russ. Kirchengesch. I, 250 ff.

7) Die kais. Verordnungen theilt Schédo-Ferroti, Etudes sur l'avenir de la Russie. Berlin 1863. III, 218 sqq. (v. 1734—1838) mit.

8) Schmitt, Kritische Gesch. der neugriechischen u. russ. Kirche. S. 178 ff

kennung des letzteren erlangt. Ihre Leitung ist der „permanenten Synode,“ aus geistl. und weltl. Mitgliedern bestehend, anvertraut. Unter Klerus und Volk herrschen ähnliche sittlich-religiöse Zustände wie in Rußland.

III. Cultus und Disciplin.

§. 237. Der Gottesdienst. Das christliche Leben.

Die neueren liturgischen Vorschriften ¹⁾ erstrecken sich hauptsächlich auf die würdige Feier des Gottesdienstes. Insbesondere machte Papst Pius IX. den Priestern und Bischöfen die genaue Beobachtung der Rubriken ²⁾ zur Pflicht. Zur großen Freude des Papstes ³⁾ haben bereits fast alle Bischöfe Frankreichs die römische Liturgie in ihren Diöcesen wiederhergestellt. Die dogmatische Erklärung der unbefleckten Empfängniß Mariä (1854) verlieh dem Feste ⁴⁾ eine höhere Weihe. Das Decret über die Reliquienverehrung (10. Dez. 1863) bestätigte das Edict der Congregation der Riten vom 10. April 1668 bezüglich der Blutfläschchen (Ampullae sanguinolentae phialae cruentae) der Katakomben ⁵⁾, ohne dadurch der Controverse über deren Bedeutung ein Ende machen zu können. Die Zahl der Heiligensfeste wurde durch die verschiedenen Heilig- und Seligsprechungen ⁶⁾ vermehrt. Durch ein Decret v. 8. Dez. 1870 und 7. Juli 1871 erwählte Pius IX. den hl. Joseph zum Patron der kath. Kirche.

1) Sie sind gesammelt von Gardellini (Decreta authentica congreg. sac. rituum ex actis ejusd. collecta ab 1588—1856. 4 Voll. Romae 1856 sqq.). Auch die Werke von de Herdt (Sacra liturg. praxis. Lovan. 1855. 3 Voll.), Bouvry (1857), Falise (1863), Mühlbauer (Thesaurus resolutionum s. cong. Concilii 1870), Sutor (1872), Hartmann (2 Bde. 1873) u. A. theilen die einschlägigen Bestimmungen mit.

2) Vgl. die Encycl. Optime nostis v. 5. Nov. 1855 an die österr. B. B. (Archiv für kath. K.-R. I, p. XXV sqq.).

3) Vgl. das Breve an die franzöj. B. B. vom 21. März 1853. (Acta Pii IX. I, 439 sqq.).

4) Siehe S. 524. Pius IX. schrieb auch ein neues Offitium und eine neue Messe vor. (Bulle Quod jam pridem v. 25. Sept. 1863).

5) Es bestimmt: Cum de notis disceptaretur, ex quibus verae sanctorum Martyrum reliquiae a falsis et dubiis cognosci possint, eadem Congregatio censuit, Palmam et vas illorum sanguine tinctum pro signis certissimis habenda esse; aliorum vero signorum examen in aliud tempus rejecit. Vgl. über die Controverse Kraus, Roma sotteranea S. 451 ff.

6) Vgl. Der Papst u. die modernen Ideen Heft 3, S. 20 ff. Cf. Compendio delle vite dei cinque beati Canonizzati dal sommo Pontef. Greg. XVI. nel Maggio 1839. Roma 1839. Darras, Die Heiligen u. Seligen des 18. Jahrh. X. d. Franz. Paderb. 1873.

Ein besonderer Gegenstand päpstl. Fürsorge ist die unirte orientalische Kirche, ihr Ritus, ihre Disciplin ¹⁾ u. s. w.

Unter den kirchlichen Disciplinarvorschriften seien kurz angeführt die Verordnungen über die Ordenszucht, über die gemischten Ehen, die Aufhebung verschiedener älterer Censuren (s. S. 656), über die Ablässe ²⁾ u. s. w. Gegen den Unfug mit dem Magnetismus ³⁾ erschienen strenge Verbote. Die seit der französischen Revolution in mehreren Ländern eingeführte Civilehe fand die entschiedenste Mißbilligung von Seiten der Kirche.

Auch die Kunst ⁴⁾ wurden wieder mehr in den Dienst der Kirche gezogen und lieferte auf dem Gebiete der Baukunst ⁵⁾, Plastik ⁶⁾ Malerei ⁷⁾ und Poesie ⁸⁾ herrliche Werke, während kirchenfeindliche Meister dieselbe zu tendentiösen und unwahren Darstellungen mißbrauchten.

Hinsichtlich der Entfaltung des kirchl. Lebens sind folgende Punkte zu beachten.

1) A. a. D. S. 170 ff. Siehe bes. Archiv für kath. K.-R. Bd. 7 (mehrere Art.), Bd. 9, S. 196 ff. Durch das Breve Romani pontifices (Archiv VII, 268 ff.) errichtete Pius IX. am 6. Jan. 1862 eine bes. Congregation für die Angelegenheiten der orientalischen Kirche.

2) Die verschiedenen Decrete theilt das Archiv für kath. K.-R. mit. Vgl. auch Der Papst u. die modernen Ideen III, 46 ff.

3) Archiv für kath. K.-R. II, 80; vgl. XXII, 111.

4) Siehe die Literatur S. 523. Zeitschriften: Organ für christl. Kunst von B a u d r i in Köln (seit 1851) und Der Kirchenschmuck von L a i b und S c h w a r z (seit 1856).

5) Als Architekten berühmt sind Viollet-le-Duc, ein geistvoller Schriftsteller, welcher zur Kenntniß und Werthschätzung der mittelalterl. Kunst viel beitrug und auch die Gothik wieder in Aufschwung brachte, um die sich die beiden Brüder Melchior und Sulpice Boisseree (Kupferstechwerk über den Kölner Dom) Verdienste erworben, der Engländer Pugin d. Älter. (s. S. 796), Oberbaudirector Hübsch († 1863. Rosenthal, Convertitenbilder I, 757 ff.) in Karlsruhe, ein Vorkämpfer für den romanischen Styl, Cuyvers in Amsterdam, Dombaumeister in Mainz u. s. w.

6) Canova († 1822), Schwanthaler († 1848), Eberhard († 1858), Achtermann (in Rom) u. s. w.

7) Vorzüglich wurde die religiöse Malerei durch Friedr. Overbeck († 1869. Rosenthal, I, 208 ff.), v. Cornelius († 1867), Philipp Veit u. Wilh. Schadow (a. a. D. S. 133 ff., 219 ff.) gehoben. Außer ihnen sind Führich, Steinle („Wiener“ Schule), Heinrich v. Heß († 1863), Schraudolph aus der Münchener Schule, die Vertreter der von Schadow geleiteten Düsseldorfer Schule, Deger, die beiden Müller, Ittenbach, Settegast u. A. anzuführen. In Düsseldorf bildete sich auch ein Verein für religiöse Bilder. Siehe Neumaier, Gesch. der christl. Kunst II, 199 ff. Einer der bedeutendsten Kupferstecher war Joseph v. Keller († 1873) in Düsseldorf.

8) Clemens Brentano († 1842. Gesammelte Schriften. 9 Bde.), Labislaus Pyrker († 1847), Erzob. v. Erlau, Fürstbischof v. Diepenbrock (s. S. 825), Pape, Bone, Gedeon v. der Haide, Canonikus Smets († 1848) in Aachen, Guido Görres (1852), einige Gedichte des Döscar v. Redwitz, Schrott, Molitor in Speier, Annette v. Droste-Hülshoff († 1848), Gräfin Hahn-Hahn, Louise Hensel (Rosenthal, I, 703 ff., 257 ff.), Emilie Ringsbeis u. s. w.

Vor der französischen Revolution hatte das öffentliche Leben trotz des Indifferentismus und der sittlichen Fäulniß unter der Aristokratie immer noch einen religiösen Anstrich, während seit dem Ausbruche dieser furchtbaren Katastrophe sich das Bestreben geltend macht, die Religion aus dem ganzen öffentlichen Leben zu verdrängen und die Ehe, die Schule, sowie die ganze Staatsgesetzgebung ihres christlichen Characters zu entkleiden.

Ueber die religiös-sittlichen Zustände der einzelnen Länder wurde schon in der geschichtlichen Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat das Nothwendige mitgetheilt. Am meisten empfand die kath. Kirche in Deutschland die Wehen der französischen Staatsumwälzung. Das kirchliche Leben schien ganz erstorben und die Religion auf das Innere der Gotteshäuser eingeschränkt zu sein. Unter einem Theile des deutschen Klerus machte sich eine s. g. freisinnige Richtung geltend, welche in irreligiösen und geistlosen Zeitschriften¹⁾ ihren Ausdruck fand. Doch gab es auch damals in Deutschland einige Brennpunkte, wie das Haus der Fürstin Galligin († 1806)²⁾ in Münster, dem auch der edle Convertit Fr. Leopold Graf zu Stolberg³⁾ nahe stand, von welchen die belebenden Strahlen eines ächt kirchlichen Lebens in immer weitere Kreise eindringen. Große Verdienste für die Hebung des religiösen Lebens erwarben sich in Deutschland die vor-
trefflichen Bischöfe Sailer⁴⁾, Wittmann († 1833)⁵⁾ u. Schwäbl († 1841)

1) Z. B. die Ulmer Jahresschrift v. Werkmeister (s. S. 718), die Freimüthigen Blätter v. Pflanz, der kanonische Wächter v. Alex. Müller. Auch das Archiv für die Geistlichkeit der oberrhein. Kirchenprov. ist nicht correct. Zu den falschen Reformern gehört auch Wessenberg (s. S. 746). Die beiden Brüder Anton u. Augustin Theiner in Schlessen verfassten scandalöse s. g. Reformschriften. (Cf. *Roskovány*, Rom. pontif. IV, 583 sqq.). Ersterer starb unausgesöhnt mit der Kirche als Rongeaner; letzterer kehrte zurück, trat in die Gesellschaft der Oratorianer u. wurde Präfect des geh. Vatican. Archives (s. S. 719 u. 739). Sehr verschieden von diesen Reformern, aber ebenfalls uncorrect, waren die Reformvorschläge Hirscherers (die kirchl. Zustände der Gegenwart), welcher sich aber dem Urtheil der Kirche unterwarf. Siehe Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz S. 256 ff.

2) Katerkamp, Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Fürstin Amalie v. Galligin. Münster 1828. Vgl. Briefwechsel u. Tagebücher der Fürstin A. v. Galligin 1874. (Siehe Lit. Handweiser 1873 S. 525).

3) Rosenthal, Convertitenbilder I, 1 ff. Ueber die Berunglimpfungen, welche der edle Graf durch Boß (Wie ward Fritz Stolberg ein Unfreier?) erdulden mußte, siehe *Roskovány*, Rom. pontif. IV, 525 u. 565 ff., wo die einzelnen Controverschriften angeführt sind.

4) Siehe Seite 808. Großes Aufsehen machten die durch das Gebet des Fürsten v. Hohenlohe-Schillingsfürst († 1849), Mitglied des Vicariats zu Bamberg, zuletzt Domherr zu Großwardein in Ungarn, 1821 in Würzburg, vollbrachten Heilungen. Dieselben haben Aehnlichkeit mit den Krankenheilungen, welche Pfarrer Gahner († 1779), mittels des Exorcismus u. s. w. bewirkte (Guth, R.-Gesch. des 18. Jahrh. II, 383 ff.).

5) Mittermüller, Leben u. Wirken des frommen Bisch. Wittmann. Regensb. 1859. Gahn, Bisch. Wittmann. Regensb. 1860.

von Regensburg, die beiden Cardinäle, Erzb. Joh. v. Geißel in Köln¹⁾ und Melchior v. Diepenbrock²⁾, Fürstbisch. von Breslau u. A.

Wie in Deutschland, so entstand auch in den übrigen Staaten eine Reaction gegen die Versuche, dem Unglauben und der Irreligiosität den Sieg über Religion und Tugend zu verschaffen; aber erst das Jahr 1848 ermöglichte der Kirche eine freiere Lebensäußerung, welche sich in verschiedener Weise geltend machte.

Borzüglich konnte sich seit diesem Jahre das kath. Vereinsleben³⁾ mehr entfalten. Der in Mainz gegründete Piusverein verbreitete sich rasch über Deutschland, überall die gesetzmäßig garantirte aber schmählich vorenthaltene religiöse Freiheit zurückfordernd. Die alljährlichen Generalversammlungen⁴⁾ sollten belebend und anregend auf die Mitglieder einwirken. Der Vincenz-⁵⁾ und Elisabethenverein (1848) wendet seine Fürsorge den Nothleidenden zu und steht in Verbindung mit den französischen und belgischen Vereinen, welche denselben Zweck verfolgen. Um den Katholiken in der deutschen Diaspora die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermöglichen, wurde auf der Generalversammlung der Piusvereine in Regensburg 1849 der Bonifaciusverein gegründet, dessen Präsidium Graf Joseph v. Stolberg († 1859) übernahm. Im Jahre 1845 stiftete Kolping († 1866) die katholischen Gesellenvereine, deren Generalpräses für Oesterreich der verdienstvolle Domherr Gruscha in Wien ist. Die Verbreitung guter Bücher und Broschüren haben sich der Verein vom hl. Karl Borromäus (1845) und der Broschürenverein (1865) zur Aufgabe gemacht. Die „wandernden Casinos“ in Baden sind bestrebt, die Katholiken zu vereinigen, um gemeinschaftlich die Vertheidigung ihrer verlästerten und bedrückten Kirche zu führen. Die Angriffe, welche die Nationalliberalen und Freimaurer im Bunde mit Regierungsorganen auf Freiheit, Selbstständigkeit und Vermögen der kath. Kirche machen, riefen den Mainzer Katholikenverein (1872) unter dem Präsidium des Freiherrn Felix v. Loe ins Leben, welcher, von dem kath. Deutschland mit Jubel begrüßt und unterstützt, von seinen Gegnern, den s. g. Liberalen, ohne jeden Beweis als reichsfeindlich und staatsgefährlich verschrieen, mittels Anwendung der gesetzlichen Mittel die „Vertheidigung der Freiheit und Rechte der kath. Kirche und die Geltendmachung der christl. Grundsätze in allen Gebieten des öffentlichen Lebens“ zum Zwecke hat. Borzüglich ist es in

1) Siehe Seite 762.

2) Card. u. Fürstb. M. v. Diepenbrock. Ein Lebensbild von seinem Nachfolger im bish. Amte. Berl. 1859.

3) Die kath. Vereine u. Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w., herausgegeben von einem Priester der Königsgräber Diocese. Leipzig 1854. Marx, Generallististik der kath. Vereine Deutschlands. Trier 1871.

4) Einige Generalversammlungen mußten unterbleiben. (Marx, S. 1).

5) Der Vincenzverein wurde 1833 durch 8 Studenten in Paris gegründet.

Deutschland die Centrumsfraction im Reichstage, an ihrer Spitze Herrmann v. Mallinkrodt († 26. Mai 1874), die beiden Brüder August u. Peter Reichensperger und Ludwig Windthorst, welche mit ungebeugtem Muthe für die Sache der Kirche in die Schranken treten und einer intoleranten Majorität gegenüber die Grundsätze der Wahrheit und des Rechtes mit geistiger Ueberlegenheit und siegreichen Gründen verteidigen. Auch in Belgien, Frankreich und Italien fand das Beispiel Deutschlands Nachahmung. Vom 12.—16. Juni fand in Venedig die erste Generalversammlung der italienischen kath. Vereine statt. Ueberall traten die bedeutendsten Männer für die Sache der kath. Kirche ein.

Von hoher Bedeutung für die Befestigung des religiösen Sinnes¹⁾ unter Klerus und Laien waren und sind bis zur Stunde die Volksmissionen, die Priesterexercitien, die verschiedenen Marianischen Congregationen u. s. w. Auch die älteren und neu gestifteten religiösen Genossenschaften²⁾ entfalten eine segensvolle Wirksamkeit, in welcher sie durch die Mitglieder der dritten Orden unterstützt werden. Die Bruderschaft vom heiligsten Herzen Maria³⁾ für die Befehrung der Sünder, der vom hl. Stuhle so sehr empfohlene „Apostolat des Gebetes“ und der Verein der christlichen Mütter sind fast über die ganze Welt verbreitet, und die glühende Liebe der Gläubigen zum göttl. Herzen Jesu⁴⁾ findet ihren schönsten Ausdruck in der feierlichen Weihe des kath. Erdkreises an dasselbe.

Ebenso offenbart sich die Gesinnung des kath. Erdkreises in den großartigen Kundgebungen der Treue und Liebe gegen den hl. Stuhl in allen Welttheilen, in der freiwilligen Entrichtung des Peterspfennigs⁵⁾ und in den zahlreichen Deputationen, welche nach Rom pilgern, um im Namen von Millionen Katholiken Papst Pius IX. als dem Stellvertreter Jesu Christi zu huldigen.

Ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Pflege der Frömmigkeit sind

1) Vgl. Gedanken über die Restauration der Kirche in Deutschland. Regensburg 1859.

2) Das Archiv für kath. R.-M. XV, 412 sqq. zählt die von Rom approbirten Congregationen auf. Ueber Deutschland vgl. Weker u. Welte, Kirchenlexikon XII, 798 ff. Unter denselben seien hier erwähnt die armen Schulschwester von unserer lieben Frau, die armen Dienstmägde Christi (Dernbacher Schwestern), die Schwestern von der Kindheit Jesu in Aachen, die Krankenschwestern des hl. Franziskus u. s. w.

3) Gestiftet 1837 in Paris von Abbé Desgenettes († 1860).

4) Languet (Erzb. v. Sens), Das Leben der göttl. Margaretha Maria Alacoque († 1690), Nonne der Heimsuchung Maria. Deutsch von Silbert. Regensburg 1864. Strom, Leben der ehrwürdigen Schwester Marg. M. Alacoque. Köln 1864. Im Juni 1874 fanden großartige Wallfahrten zu Ehren des göttl. Herzens Jesu nach Paray-le-Monial, wo der Heiland der Seligen erschien, statt.

5) Zu diesem Zwecke wurde in Wien die St. Michaelsbruderschaft gestiftet. (Marx, a. a. D. S. 12).

die Wallfahrten, welche seit dem Jahre 1848 ungestörter abgehalten werden können. Eine der großartigsten und erfolgreichsten Wallfahrten waren die Züge von beinahe 2 Millionen Pilger nach Trier zur Verehrung des feierlich ausgestellten¹⁾ hl. Rocks des Heilandes. In neuester Zeit finden in Frankreich²⁾ zahlreiche Wallfahrten an Gnadenorte statt, an welchen sich die höchsten Stände betheiligen.

Auch fehlt es in unserer Zeit nicht an jenen außerordentlichen Erscheinungen, welche schon in das Bereich des Uebernatürlichen gehören. Das Wunder der Stigmatisation wiederholte sich u. A. bei der ehrwürdigen Katharina Emmerich († 1824)³⁾, bei Maria v. Mörl († 1868)⁴⁾ und in diesen Tagen bei Louise Lateau⁵⁾, während Maria Lataste († 1847)⁶⁾, Laienschwester aus der Congregation des hl. Herzens Jesu, kraft höherer Erleuchtung die tiefsten Geheimnisse des Glaubens erklärte. Die Erscheinungen der hl. Mutter Gottes zu La Salette (1846)⁷⁾ und Lourdes (1858)⁸⁾ werden durch viele Wunder bestätigt. Die Madonna von Rimini⁹⁾ verkündete durch das Bewegen ihrer Augen (1858) das über Italien hereinbrechende Unheil. Dieses auffallende Ereigniß hatte auch die plötzliche Befehrung¹⁰⁾ mehrerer Mazzinisten zur Folge.

Aber je mehr die Kirche bestrebt ist, die Völker ihrem erhabenen Ziele

1) Vgl. Görres, Die Wallfahrt nach Trier. Regensb. 1845. Marx, Gesch. des hl. Rocks. Trier 1844. Hansen (Stadtkreisphysicus), Aemermäßige Darstellung wunderbarer Heilungen, die bei der Ausstellung des hl. Rocks in Trier i. J. 1844 sich ereignet. Trier 1844. Die prot. Prof. Gilbemeister u. v. Sybel (Der hl. Rock zu Trier u. die 20 and. hl. ungenährten Röcke. Düsseldorf. 1834) widerlegte Clemens, Der hl. Rock zu Trier u. die protest. Kritik. Koblenz 1845. Siehe die Literatur bei Roskovány, l. c. IV, 708 ff.

2) Von großem Segen für Frankreich war die apost. Thätigkeit des Pfarrers Bianneh († 1859) v. Ars. Sein Leben beschrieb Monnin. N. d. Franz. v. Nieforth. 2 Bde. Köln 1863.

3) Schmöger, Das Leben der göttl. Anna Kath. Emmerich. Freib. 1867 ff. 2 Bde. Die Betrachtungen über das bittere Leiden gab Clemens Brentano heraus. Nach seinen Aufzeichnungen erschienen später auch das Leben Jesu u. Maria. Vgl. Hist.-pop. Bl. Bd. 41, S. 713.

4) Siehe die Tyroler ekstatischen Jungfrauen. 2 Bde. Regensb. 1843.

5) Rohling, L. Lateau, die Stigmatisirte v. Bois d'Haine. Paderb. 1874.

6) Darbins, La vie et les oeuvres de Marie Lataste. Paris 1862. 3 Voll. Deutsch Regensb. 1873. (2. Aufl.).

7) Katholik 1851 (neue Folge Bd. 4) S. 529 ff. Spencer Northcote, Berühmte Gnadenorte II. L. F. in versch. Ländern Europas. N. d. Engl. v. Stuckm und. Köln 1869 S. 200 ff. Dtt, Marianum II, 2118 ff.

8) Lasserre, Notre-Dame de Lourdes. Deutsch v. Hoffmann. Freib. 1871.

9) Spencer Northcote, a. a. D. S. 33 ff. Dtt, II, 2496 ff.

10) Auch Alphons Maria Ratisbonne, der Stifter der Gesellschaft v. Notre-Dame de Sion, ist durch eine wunderbare Erscheinung der seligsten Jungfrau in Rom bekehrt worden. (Rosenthal, Convertitenbilder Bd. 3, Abth. 1, S. 194 ff. Vgl. Das hl. Land. 1863. S. 126 ff., 145 ff.).

entgegenzuführen, desto größere Hindernisse legt ihr der Feind des Menschengeschlechtes in den Weg. Der Unglaube und die Immoralität beherrschen vielfach die industriellen Kreise, während die höhere Aristokratie sich wieder mehr der Kirche zuwendet. Die ungläubige Presse verbreitet ungestört die schmutzigsten und frivolsten Blätter, Broschüren und illustrierten Schriften, welche die kirchl. und staatliche Ordnung zerstören, jeden Besitzstand in Frage stellen und auf die Herstellung von Zuständen hinarbeiten, wie sie in abschreckender Weise in der Pariser Commune hervortraten. Die von verschiedener Seite vorgeschlagene Leichenverbrennung ist ebenfalls ein trauriges Zeichen großer Rohheit und crassen Unglaubens.

Nicht minder tritt die Irreligiosität in der systematisch durchgeführten Entchristlichung der Schule zu Tage. Die Umwandlung der Confections- in religionslose Communal Schulen, die Vertreibung der Lehrorden und die modernen Schulgesetze verletzen ebenso die heiligsten Rechte der Eltern, die ihre Kinder solchen Anstalten übergeben müssen, als die Interessen der Kirche, welche aus den meistens von ihr gegründeten Schulen ausgewiesen wird. Mehr noch wie der niedere wird aber der höhere Unterricht vom modernen Staate beherrscht. Um so erfreulicher ist es, daß nach dem Beispiele von Belgien und Irland nun auch in England, Frankreich und Nordamerika freie kath. Universitäten errichtet werden. Leider sind ähnliche Bestrebungen bis jetzt in Deutschland erfolglos geblieben, obwohl auch hier eine dem Staatsmonopol entrückte höhere Lehranstalt ein unabweisbares Bedürfnis ist¹⁾.

Ueberaus betrübend ist die Erscheinung, daß, während die Jünger der Gottlosigkeit und der Revolution ohne alle Scheu ihre Pläne enthüllen und durch ihre internationalen Verbindungen²⁾ auszuführen suchen, verblendete und von Haß gegen die Kirche erfüllte Männer bemüht sind, in überstürzender Hast neue Ketten zu schmieden, um jene Anstalt zu fesseln, welche allein der Welt helfen kann.

So gestalten sich die öffentlichen Verhältnisse unserer Tage. Die Welt ist in zwei Heerlager gespalten. Glaube und Unglaube, Christenthum und Antichristenthum führen einen Riesenkampf mit einander. Wenn derselbe auch mit dem Siege der Kirche über das Reich des Satans endigen wird, so dürften doch noch große Trübsale und harte Prüfungen über die gottentfremdete Menschheit kommen, bis sie ihre Verführer von sich weisen und reumüthig in die Mutterarme der Kirche zurückkehren wird.

Da schon in den früheren Paragraphen das Verhältniß der kath. Kirche zu den Protestanten besprochen wurde, sei hier nur noch angebeutet, daß neben einigen billig denkenden protest. Schriftstellern Deutschlands, wie z. B. der Verfasser von Theoduls Gastmahl 1809 (Hosprediger Stark in Darmstadt), die Historiker Böhmmer in

1) Vgl. Buß, Die Reform der kath. Gelehrtenbildung in Deutschland u. s. w. Schaffhausen 1852.

2) Jörg, Gesch. der social-polit. Parteien in Deutschland. Freib. 1867. Jäger, Der moderne Socialismus. Berlin 1873.

Frankfurt († 1863. Janßen, Joh. Friedr. Böhmers Leben, Briefe und kleinere Schriften. 3 Bde. Freib. 1868), Leo in Halle u. A., eine bei weitem größere Anzahl protest. Gelehrten eine kränkende Polemik gegen die kath. Kirche führen, deren Lehren sie in unglaublicher Weise mißdeuten und entstellen, wie z. B. Marheineke († 1846. Darstellung des Katholicismus. 3 Theile. Heidelberg. 1810 ff.), Winer, Guericke u. A. und vorzüglich Karl Hase (Handbuch der prot. Polemik gegen die römisch-katholische Kirche. Leipz. 1862. 2. Aufl. 1866. 2 Bde.), welcher den Mangel an Gründlichkeit durch maßlose Geschäftigkeit ersetzen zu wollen scheint. (Vgl. Katholik 1864, 1. Hälfte, S. 272 ff. Martin, Ein bibl. Wort an die Protestanten Deutschlands. Paderb. 1864). Einige Proben prot. Fanatismus in Amerika s. Hist.-pol. Bl. Bd. 13, S. 837 ff. Als iredischer Schriftsteller ist bes. der Convertit Rudolf v. Beckedorf († 1858), Verf. der Schrift: An gottesfürchtige protest. Christen, Worte des Friedens und der Wiederversöhnung. 3. Aufl. Regensb. 1852, anzuführen.

§. 238. Schlußbetrachtung.

Auch in den letzten drei Jahrhunderten ist die kath. Kirche, wie in der geschichtlichen Darstellung nachgewiesen wurde, ihrer göttlichen Aufgabe in jeder Beziehung nachgekommen.

Was die Kirche insbesondere für die Bekehrung der heidnischen Länder gethan hat, beweisen die Missionen, welche im 16. Jahrhundert neu aufblühten und sich auf die alte wie die neue Welt ausdehnten, so daß die von den verdorren Aesten gereinigte Kirche einem lebensfrischen Baume gleich die fruchtbringenden Aeste jetzt nach allen fünf Welttheilen ausstreckt¹⁾, und das Evangelium überall gepredigt wird.

Während die Päpste im Mittelalter die Selbstständigkeit der Kirche dem Cäsareopapismus gegenüber in muthigem Kampfe erfolgreich vertheidigten, trugen die s. g. Reformatoren kein Bedenken, ihre Kirche sofort der Fürstengewalt zu unterwerfen. Dieses Beispiel übte schlimmen Einfluß auf katholische Gewalthaber aus. Verkehrte Hofcanonisten wandten die protestantischen Grundsätze auf die katholische Kirche an, absolutistische Fürsten wollten dieselben in Ausführung bringen und versuchten die katholische Weltreligion in die Landesgrenzen einzuengen. Die französische Revolution, die Alles umstürzte, vereitelte zwar diese Pläne; doch wurden sie bald wieder aufgegriffen. In unseren Tagen ist es so weit gekommen, daß protestantische Majoritäten der katholischen Kirche Gesetze geben und sie förmlich als Staatsanstalt behandeln, während anderwärts unter katholischen Regenten liberale Regierungen die Kirche in ihrer Freiheit behindern und in ihren Rechten schädigen. Aber mitten in diesen Stürmen hält Alerus und Volk treu an Papst Pius IX. fest, welcher, unerschüttert durch die Ideenverwirrung der Zeit, über das gegenseitige Verhältniß, das zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt bestehen soll, wiederholt sich ausspricht, indem er sowohl die Trennung beider

1) Joh. 15, 1 ff.

Gewalten, als auch das Aufgehen der einen in der anderen als verwerflich bezeichnete¹⁾.

Ein erhebendes Schauspiel gewährt in diesen Tagen die kath. Kirche in Deutschland, wo Bischöfe und Geistliche wetteifern in unerschütterlicher Pflichttreue und freudiger Opferwilligkeit²⁾, und sich weder durch das Verbannungsgefeß, noch durch die Sequestrirung ihres Eigenthums einschüchtern lassen.

Nicht minder erfreulich und tröstlich sind die häufigen und ergreifenden Kundgebungen der innigen Verbindung und der Uebereinstimmung des Episcopates und der katholischen Welt mit dem apostolischen Stuhle, dessen Hoheit und Autorität gerade in dem bedrängten und verfolgten Papste Pius IX. die glänzendsten Triumphe feiert.

Welche Fortschritte die katholische Wissenschaft in diesem Zeitraume gemacht, beweist die reichhaltige Literatur auf dem Gebiete der theologischen und profanen Disciplinen, welche die einzelnen Länder aufzuweisen haben.

Die unversiegbare Lebenskraft der Kirche offenbart sich besonders in den vielen, um das leibliche wie das geistige Wohl der Menschheit so verdienten, religiösen Genossenschaften, deren Mitglieder von einigen weltlichen Gewalthabern aus ihren Besitzungen und ihrem Vaterlande vertrieben, aber von den Bewohnern anderer christlicher wie heidnischer Reiche als Wohlthäter mit offenen Armen aufgenommen werden.

Uebrigens wird die Kirche, welche von ihrer Gründung bis zu dieser Stunde nach der Voraussagung³⁾ ihres göttlichen Stifeters und ihm ähnlich, in Bedrängniß und Trübsal die Welt überwand, „unter den Anfeindungen der Welt und den Tröstungen Gottes“⁴⁾ ihre Pilgerschaft auch vollenden müssen, bis die streitende und leidende Kirche in die triumphirende des neuen Jerusalems übergeht, wo „weder Tod noch Trauer, noch Klage, noch Schmerz sein wird“⁵⁾.

Chronologische Reihenfolge der Päpste¹⁾.

<p>Hl. Petrus 42—67. „ Pius † 79. „ Cletus (Anencletus, Anaclet.) † 91. „ Clemens I. † 100. „ Evaristus † 108 od. 109. „ Alexander I. † 117 od. 119. „ Kyllus (Sigtus) I. † 126 od. 127. „ Telesphorus † 137 od. 138. „ Hyginus † 141 od. 142. „ Pius I. † 156 od. 157. „ Anicetus † 167 od. 168. „ Soter † 176 od. 177. „ Eleutherus † 189 od. 192. „ Victor † 201 od. 202. „ Zephyrinus † 218. „ Callistus I. † 223. „ Urbanus I. † 230. „ Pontianus † 235. „ Anterus 235—36. „ Fabianus 236—50. „ Cornelius 251—53. „ Lucius 253—54. „ Stephanus I. 254—57. „ Kyllus (Sigtus) II. † 258. „ Dionysius 259—68. „ Felix 269—74. „ Euthychianus 275—83. „ Caius 283—96. „ Marcellinus 296—304. „ Marcellus 307—309. „ Eusebius † 309. „ Melchisedes (Miltiad.) 310—14. „ Sylvester 314—35. „ Marcus † 336. „ Julius 337—52. „ Liberius 352—66. „ (Felix II. 355, Gegenpapa? vgl. S. 163.) „ Damianus I. 366—84. „ Siricius 384—98. „ Anastasius I. 398—401. „ Innocentius I. 402—17. „ Zosimus 417—18. „ Bonifacius I. 418—22.</p>	<p>Hl. Cölestinus I. 422—32. „ Kyllus (Sigtus) III. 432—40. „ Leo I. d. Gr. 440—61. „ Hilarius 461—68. „ Simplicius 468—83. „ Felix III. (II.) 483—92. „ Gelasius 392—96. „ Anastasius II. 496—98. „ Symmachus 498—514. „ Hormisdas 514—23. „ Johannes I. 523—26. „ Felix IV. (III.) 526—30. „ Bonifacius II. 530—32. „ Johannes II. 532—35. „ Agapetus I. 535—36. „ Silverius I. 536—40, vertrieben 538, j. S. 185. „ Vigilius (537) 540—55. „ Pelagius I. 555—60. „ Johannes III. 560—73. „ Benedict I. 574—78. „ Pelagius II. 578—90. „ Gregor I. d. Gr. 590—604. „ Sabianus 604—606. „ Bonifacius III. † 607. „ Hl. Bonifacius IV. 608—15. „ Deusdedit 615—18. „ Bonifacius V. 619—25. „ Honorius I. 625—38. „ Severinus † 640. „ Johannes IV. 640—42. „ Theodorus I. 642—49. „ Hl. Martinus I. 649—55. „ Eugentius I. 655—57. „ Vitalianus 657—72. „ Theodatus 672—76. „ Donus od. Domnus 676—78. „ Hl. Agatho 678—81. „ Leo II. 682—83. „ Benedict II. 684—85. „ Johannes V. 685—86. „ Conon 686—87. „ Hl. Sergius I. 687—701. „ Johannes VI. 701—705. „ Johannes VII. 705—707. „ Sisinnius † 708.</p>	<p>Constantinus I. 708—15. „ Hl. Gregor II. 715—31. „ „ Gregor III. 731—41. „ „ Zacharias 741—52. „ Stephan II. (Harb 3 Tage nach seiner Wahl) † 752. „ Stephan II. (III.) 752—57. „ Hl. Paulus 757—67. „ (Constantin II., Eindringling.) „ Stephan III. (IV.) 768—72. „ Hadrian I. 772—95. „ Hl. Leo III. 795—816. „ Stephan IV. (V.) 816—17. „ Hl. Paschalis I. 817—24. „ Eugenius II. 824—27. „ Valentinus II. † 827. „ Gregor IV. 827—44. „ Sergius II. 844—47. „ Hl. Leo IV. 847—55. „ Benedict III. 855—58. „ Hl. Nicolaus I. 858—67. „ „ Hadrian II. 867—72. „ Johannes VIII. 872—82. „ Marinus I. 882—84, j. S. 390. „ Hadrian III. † 885. „ Stephan V. (VI.) 885—91. „ Formosus 891—96. „ Bonifacius † 896 (regierte 15 Tage). „ Stephan VI. (VII.) † 897. „ Romanus † 897. „ Theodorus † 897 od. 898 (reg. 20 Tage). „ Johannes IX. 898—900. „ Benedict IV. 900—903. „ Leo V. † 903. „ Christophorus † 903, j. S. 256. „ Sergius III. 903—11. „ Anastasius III. 911—13. „ Lando † 914. „ Johannes X. 914—29. „ Leo VI. † 929. „ Stephan VII. (VIII.) 929—31. „ Johannes XI. 931—36. „ Leo VII. 936—39. „ Stephan VIII. (IX.) 939—42.</p>
---	--	--

1) Syllabus §. 6, Nr. 39 ff.

2) Bereits schmachten die hochw. Erzbischöfe v. Posen u. Köln u. die Bischöfe v. Trier u. Paderborn im Gefängnisse; andere haben schon Geldstrafen erlegen müssen. Die Zahl der Priester, welche an Geld u. durch Haft sowie Ausweisung bestraft wurden, beträgt mehr als 1400.

3) Joh. 16, 33.

4) Aug. Civ. Dei I. 18, c. 51. Siehe S. 128.

5) Apoc. 21, 4.

1) Gams, Series episcop. Eccl. cath. Ratisb. 1873. Ueber die Reihenfolge der ältesten Päpste siehe: Iren., Adv. haer. III, 3, 3 u. ap. Eus., H. E. V, 6. (bis Eleutherus † 192), Eus., Hist. Eccl. an vielen Orten u. im Chronicon (bis Melchisedes † 314), Epiph., Haer. 27 (bis Anicet † 168), Optat. Milev., De schismate Donat II, 3 (bis Siricius † 398), Aug., Ep. 53 ad Generosum (bis Anastasius † 402). Der Verfasser des Gedichtes gegen die Marcioniten (Hektor Victorin v. Marcellie um 425) führt die Reihenfolge bis Anicet an (op. Tertull. ap. Migne, Cours. Patrol. II, 1077). Der älteste Papstcatalog ist der Liberianische (bis P. Liberius † 366) reicht, und als dessen Verfasser (um 354) Julius Dionysius Philocalus, der spätere Geheimschreiber des Papstes Damianus I. († 384) angenommen wird. Die erste gedruckte Ausgabe veranstaltete der Jesuit Bucher († 1665). Nach ihm wird der Liberianische Catalog der „Bucherianische“ genannt. Bis zum Jahre 230 ist der Liberianische Cat. weniger zuverlässig; von 230 ab schöpft er aus ächten Quellen. Der zweite Papstcatalog ist der Felicianische (bis P. Felix IV. † 530). Der dritte Papstcatalog ist das Pontificalbuch, Liber Pontificalis, welches die Lebensbeschreibungen der Päpste bis Stephan V. (VI.) enthält. Die älteste Recension des Liber Pontificalis ist der Felicianische Catalog. Die jüngeren Recensionen reichen bis P. Conon († 687), Constantin († 715), Gregor II. und III. († 741), Stephan III. (IV. † 817) u. s. w. Als Herausgeber des Lib. Pontif. wird der röm. Bibliothekar Anastasius bezeichnet, welcher übrigens nur einige Biographien, insbes. die von Nicolaus I. († 867), abfaßte. Ueber die verschiedenen Ausgaben der Papstcataloge und die einschlägige Literatur siehe Schrödl, Gesch. der Päpste u. der röm. Kirche in der Urzeit des Christenthums. Mainz 1873. Lipjusz, Chronologie der röm. Bish. Kiel 1869.

Marin II. 943—46, f. S. 390.
 Agapet II. 946—55.
 Johannes XII. 955—64.
 Leo VIII. 963—65, f. S. 259.
 Benedict V. † 965.
 Johannes XIII. 965—72.
 Benedict VI. 973—74.
 (Bonifacius (Franko) VII., vertrieben † 985, f. S. 260.)
 Benedict VII. 975—83.
 Johannes XIV. 983—84.
 (Eindringling Johannes XV.)
 Johannes XV. (XVI.) 985—96.
 Gregor V. 996—99.
 (Joh. v. Piacenza Gegenp. (XVI).
 Sylvester II. 999—1003.
 Johannes XVII. † 1003.
 Johannes XVIII. 1003—9.
 Sergius IV. 1009—12.
 Benedict VIII. 1012—24.
 Johannes XIX. 1024—33.
 Benedict IX. 1033—45.
 Gregor VI. 1045—46.
 Clemens II. 1046—47.
 Damasus II † 1048, regierte 23 Tage.
 Hl. Leo IX. 1049—54.
 Victor II. 1054—57.
 Stephan IX. (X.) 1057—58.
 Nicolaus II. 1058—61.
 Alexander II. 1061—73.
 (Honorius II., Gegenpapst)
 Hl. Gregor VII. 1073—85.
 Victor III. 1086—87.
 Urban II. 1088—99.
 Gelasius II. 1099—1118.
 Gelasius II. 1118—19.
 Calixt II. 1119—24.
 Honorius II. 1124—30.
 Innocenz II. 1130—43.
 Celestin II. 1143—44.
 Celestin II. 1144—45.
 Eugen III. 1145—53.
 Anastasius IV. 1153—54.
 Hadrian IV. 1154—59.
 Alexander III. 1159—81.
 Lucius III. 1181—85.
 Urban III. 1185—87.
 Gregor VIII. † 1187.
 Clemens III. 1187—91.
 Celestin III. 1191—98.
 Innocenz III. 1198—1216.
 Honorius III. 1216—27.
 Gregor IX. 1227—41.
 Celestin IV. † 1241.
 Innocenz IV. 1243—54.
 Alexander IV. 1254—61.
 Urban IV. 1261—64.
 Clemens IV. 1265—68.
 Hl. Gregor X. 1271—76.
 Innocenz V. † 1276.
 Hadrian V. † 1276 (reg. 39 T.).
 Johannes XXI. (XX.) 1276—77.
 Nicolaus III. 1277—80.
 Martin IV. 1281—85.
 Honorius IV. 1285—87.
 Nicolaus IV. 1288—92.
 Hl. Celestin V. 1294, resignierte († 1296).
 Bonifacius VIII. 1294—13 3.
 Benedict XI. 1303—4.
 Clemens V. 1) 1305—14.
 Johannes XXII. 1316—34.
 Benedict XII. 1334—42.
 Clemens VI. 1342—52.
 Innocenz VI. 1352—62.
 Urban V. 1362—70.
 Gregor XI. 1370—78.
 Urban VI. 2) 1378—89.
 Bonifacius IX. 1389—1404.
 Innocenz VII. 1404—6.
 Gregor XII. † 1406, resignierte 1415.
 Bisianer Päpste.
 Alexander V. 1409—10, und
 Johannes XXIII. 1410—15.
 Martin V. 1417—31.
 Eugen IV. 1431—47 (Gegenpapst Felix V. 1439—48).
 Nicolaus V. 1447—55.
 Calixt III. 1445—58.
 Pius II. 1458—64.

Paul II. 1464—71.
 Sixtus IV. 1471—84.
 Innocenz VIII. 1484—92.
 Alexander VI. 1492—1503.
 Pius III. † 1503.
 Julius II. 1503—13.
 Leo X. 1513—21.
 Hadrian VI. 1521—23.
 Clemens VII. 1523—34.
 Paul III. 1534—49.
 Julius III. 1550—55.
 Marcellus II. † 1555 (reg. 21 T.).
 Paul IV. 1555—59.
 Pius IV. 1559—65.
 Hl. Pius V. 1566—72.
 Gregor XIII. 1572—85.
 Sixtus V. 1585—90.
 Urban VII. † 1590 (reg. 13 T.).
 Gregor XIV. † 1591 (reg. 10 Mon. u. 10 T.).
 Innocenz IX. † 1591 (reg. 2 M.).
 Clemens VIII. 1592—1605.
 Leo XI. † 1605 (reg. 13 Tage).
 Paul V. 1605—21.
 Gregor XV. 1621—23.
 Urban VIII. 1623—44.
 Innocenz X. 1644—55.
 Alexander VII. 1655—67.
 Clemens IX. 1667—69.
 Clemens X. 1670—76.
 Innocenz XI. 1676—89.
 Alexander VIII. 1689—91.
 Innocenz XII. 1691—1700.
 Clemens XI. 1700—21.
 Innocenz XIII. 1721—24.
 Benedict XIII. 1724—30.
 Clemens XII. 1730—40.
 Benedict XIV. 1740—58.
 Clemens XIII. 1758—69.
 Clemens XIV. 1769—74.
 Pius VI. 1775—99.
 Pius VII. 1800—23.
 Leo XII. 1823—29.
 Pius VIII. 1829—30.
 Gregor XVI. 1830—46.
 Pius IX. 1846.

Namen- und Sachregister.

Um Raum zu ersparen, werden nicht alle Namen kath. Gelehrten, welche in diesem Buche genannt werden, in das Register aufgenommen, dieselben sind unter den Rubriken Dogmatiker, Moralphologen u. s. w. leicht zu finden. Ebenso mußte auch von der Registrierung der minder wichtigen Materien Abstand genommen werden. Man kann indessen mit Hilfe des Inhaltsverzeichnis' sich leicht orientiren.

A.

- 1) Die Päpste Clemens V. bis Gregor XI. residirten in Avignon.
- 2) Gegen Urban VI. trat Robert v. Genf (Clemens VII. 1378—94) als Gegenpapst auf. Sein Nachfolger war Peter de Luna (Benedict XIII. † 1424).

Aargau 782.
 Abbagomites 266.
 Adalard 475 f.
 Adasger, Christen 116.
 Adas, B. v. Susa 115.
 Adgarbild 209.
 Abendmahl 101 f.
 Abendmahlsbulle 656.
 Abendmahlsfreit 305 ff.
 Aberglaube 525.
 Ablauf 519, 549.
 Aboe 326.
 Abraham a St. Klara 676.
 Abrazas 84.
 Abjalon, B. v. Roskild 325.
 Abjissinen 116, 546, 728.
 Acaclus, B. v. Amida 115; v. Casarea 149, 162, 165; v. Bbrea 180; v. Ct. 184.
 Achamoth 84 f.
 Achilles v. Alexand. 158.
 Achterfeld 805.
 Acta Martyrum 48.
 Acta Pilati 45.
 Acta Sanctorum 675.
 Adalbert, Häretiker 235; Erzb. v. Bremen 241; B. v. Prag 243, 245, 327.
 Adam v. Bremen 290.
 Adelige Donacapitel 451.
 Adelphius 213.
 Adedatus 154.
 Adiphoristischer Streit 582, 681.
 Aegyptianismus 301 ff.
 Advent 209.
 Advocati togati et armati 268.
 Aedestus 116.
 Aegidius v. Biterbo 538; v. Rom 479.
 Aegypten 246.
 Aelia Capitolina 28.
 Aelurus, Timotheus 183.
 Aeneas Sylvius 434 f.
 Aerns v. Sebaste 213.
 Aetius 164.
 Afta, die hl. 32.
 Afrika, d. Christenthum in 546, 728.
 Agapet 103.
 Agapet I., P. 185; II. 258.
 Agatha, B. 193 ff.
 Agendenfreit 813.
 Agilulf 225.
 Agnoeten 185.
 Agobard v. Lyon 288, 295.
 Agricola 578, 581.
 Agrippa Herod. I. 20.
 Agrippin, B. v. Karthago 99.
 Aidan 229.
 Aistulf 249.
 Accou 320, 322.
 Aephaler 184.
 Afrika 28.
 Afoimeten 185, 215.
 Afolyphen 64.
 Alarich 220.
 Alba 608 ff.
 Albaner, Christen 116.
 Albe 205.
 Alberich v. Tusculum 258; III. 258.
 Albert v. Beham 373; v. Burgböden 326; Magnus 476.
 Albigenser 498 ff.
 Albion 237.
 Alboin 224.
 Albornoz 413.
 Albrecht v. Baiern 647; v. Brandenburg 563, 682; Kais. 434; v. Mainz 549.
 Alexander 556 f., 648.
 Alexander, P. II. 265, 279; III. 353 ff.; IV. 387; V. 422; VI. 440 ff.; VII. 659; VIII. 661.
 Alexander Severus 42; v. Alexandrien 158; v. Ct. 161; v. Gales 476; v. Jerus. 77; v. Rusl. I. 788; II. 791 f.
 Alexandria, Synode 108, 167; Patriarchat 139; Schule 76, 93, 147.
 Aegypten 459.
 Alfred d. Gr. 289.
 Algier 728.
 Alstun 285, 302.
 Allegri 724.
 Allen, Wihl. 615.
 Allerheiligentag 209; Aller See-ten 313.
 Allg. deutsche Bibliothek 714.
 Altiluf 225.
 Allgem. Synoden 144 ff.
 Alloger 92.
 Alombrados 699.
 Altar 204 f.
 Alttholiken 784, 819 f.
 Alvarus Pelagius 408.
 Alypius 154.
 Alzog 7, 809.
 Amadeus v. Savoyen (Felix V.) 433.
 Amalarius v. Metz 307, 310.
 Amalrich v. Bene 496.
 Amandus II. v. Straßburg 232.
 Amboise, Verschwörung 596.
 Ambrosius, hl. 151, 207, 215.
 Amerita, Christenthum in 547 ff., 729 ff.
 Angkatholiken 817.
 Amic 205.
 Ammonius 214; Saccas 50.
 Amöneburg, Kloster 233.
 Amolo v. Lyon 304.
 Amphilocheus, B. v. Jonium 168.
 Amsdorf 574.
 Anachoreten 214.
 Anastasius v. Ct. 292; Historiker 4; Kais. I. 184; Papst 256.
 Anathem 311.
 Anatolius 183.
 Andrieta 547.
 Ancona, Synode 136.
 Anderson Lorenz 626.
 Andlaw 757.
 Andrea, Jaf. 706; Joh. Bal. 688.
 Andreas, Ap. 26; v. Samosata 178.
 Andronikus 491.
 Angela v. Brescia 655.
 Angelica v. Port-Royal 695 f.
 Angelus Domini 525.
 Angelus Silestus 724.
 Angelsächsen 227.

Anglikanische Kirche 610 ff.; Or-
dinationen 614.
Anicet, P. 109.
Aniaken 446.
Anomder 164.
Angefügus 288.
Anselm v. Canterbury 357 ff.,
473; v. Laon 485.
Ansgar, hl. 239, 240, 242.
Anstalt Franzfurter 572.
Anthropomorphiten 187.
Antidotarianiten 208.
Antinomistischer Streit 682.
Antiochien, erste Christengemeinde
20; Hauptkirche 30; Schule
147; Synode 138, 143, 162.
Antiphonen 206.
Antiochen 86.
Antitrinitarier 89 ff.
Antonelli 798.
Antonius v. Florenz 4; Pius 40.
Antonius d. Einsiedler 160, 214;
Kanonlast 294; v. Padua 455.
Antoniter 459.
Apelles, Gnostiker 87.
Apokrifare 134, 144.
Apollinaris v. Hierapolis 83; v.
Laodicea 167.
Apollonius v. Tyana 51.
Apologeten, christl. 52 ff., 127 ff.,
674, 808.
Apologie d. Augsb. Conf. 568.
Apostel 16.
Apostelorden 496.
Apostolische Canones u. Konstitu-
tionen 73; Kirche 18; Väter 71.
Appellanten 698.
Appellationen an den Papst 143;
vom Papst an ein allgemeines
Concil 420, 427, 440; an den
Staat 660.
Aquila 22.
Arabien, Christenthum 31.
Aranda 721.
Araucanum, Conc. 179.
Arcadius 122, 150, 220.
Arcandiscipulus 107, 198.
Archaeologen 616; neuere 809.
Archidiaconen 134.
Archidiaconate 271.
Archipresbyter 134, 270.
Archivar, kirchl. 133.
Ariad 279.
Arianismus 158 ff.
Ariminum, Synode 165.
Aristides, Apologet 73.
Aristolaus, Tribun 180.
Aristoteles 13.
Arius 158 ff.
Arles, Synoden 100, 110, 163.
Armagh, Metropol. 226.
Armen v. Lyon 500.
Armenhäuser 212.
Armenien, Christenthum in 115;
schismatische 186; unirt 492.
Arminius 685 f.
Arnald v. Citeaux 499.
Arnald, Ant., Parlamentsadvoca-
tat 651; Dr. der Sorbonne
694, 697.
Arndt 687.
Arno, Bisch. 239, 242.
Arnobius, Apologet 80.

B.

Baader 804.
Bacon Roger 479.
Baco v. Verulam 709.
Badener Artikel 781; Religions-
gespräch 586.
Baiern 231 f., 747 ff., 766.
Bahrdt 714.
Bajus 692.
Balde 724.
Ballerini 676.
Balmeß 777.
Balzer 819.

Bangor, Kloster 283.
Bamez 673, 693.
Baptismus clinicorum 98; la-
boriosus 103.
Baptisten 818.
Baptisierien 98, 205.
Barabai, Jakob 186.
Bar-Goeba 28.
Barclay 391.
Barbas 296.
Bardejanen, Gnostiker 86.
Barlaam 491, 493.
Barletta, Gabriel 531.
Barmherzige Brüder 655; Schwe-
tern 655.
Barnabas 71.
Barnabiten 654.
Barnabe 735.
Baronius, Cäfar 4, 675.
Barnuel 734.
Bartumas, B. v. Nijibi 181 f.
Bartholomäus, Apostel 26; de
Armenagoras, Apologet 74.
Bartula 154, 223.
Bardianer 213.
Audientes 98, 106.
Audomar 232.
Auffklärung, falsche 712 ff.
Augsburger Reichstag, Confessio
Augustana 567 ff. (1566),
647; Interim 581; Religions-
friede 583.
Augustin, B. v. Hippo 128, 151,
153, 157, 172, 207, 215; v.
Canterbury 227, 231; Trium-
phus 408.
Augustiner Eremiten 457.
August v. Sachsen 683.
Aurelius, B. v. Karthago 173.
Aurelian, Kaiser 43, 69.
Ausbreitung des Christenthums
29; Ursachen derselben 32; Hin-
dernisse 34.
Aussetzung der Kinder 130.
Australien siehe Oceanien.
Aubert 239.
Auharis 224.
Auto da Fe 506.
Awaren, befehrt 239.
Averroes, arab. Philosoph 476.
Avicedron, span. Jude 476.
Avignon, Eril 402 ff.
Avitus, B. v. Vienne 223.
Azuma 116.
Azymen 102, 494.
Azebedo 547.

Beraut-Bercastel 6.
Berengar v. Tours 307 ff.; v.
Friaul 254, 255, 257; v. Ivrea
258.
Bern, Reform. 586.
Bernard, Miff. in Bommeru 324;
hl. v. Clairvaux 480.
Bernhardi, Bartholom. 558.
Berno 290.
Bernward, B. v. Hildesheim 277.
Bertha v. Kent 227.
Berthold v. Calabrien 458; v.
Chiemeise 674; in Livland 326;
v. Regensburg 531.
Berth 5.
Berth 654.
Beryllus, B. v. Boftra 77, 91.
Beser 291.
Besjarion 492.
Bettelorden 461 ff.
Beza, Theodor 594, 597 ff.
Beziere, Roger v. 498 f.
Bijghar 676.
Bibelgesellschaften, prof. 733, 797.
Bibelübersetzungen 485, 672, 809.
Bichi 663.
Biblia pauperum 530.
Biel, Gabriel 483.
Bigamie Pbil. v. Hefsen 573 f.
Bilderverehrung 209.
Bildersreit im Orient 291 ff.; im
fränk. Reich 295.
Bildungsanstalten der Geistlichen
64, 76 f., 147, 286, 469, 645.
Bileamiten 81.
Binterim 809.
Birinus, Mönch 229.
Bischöfe, ihr Unterschied von den
Prieftern 59 ff.; ihre Wahl
62 f., 132, 137, 451; ihr Amt
63, 138; ihre Rechte 131; ihre
politische Stellung bei den Ger-
manen 265 ff.; tüchtige, am
Ende des 15. Jahrh. 535 f.
Bisthum, anglo-preuß. in Jeruf.
733.
Blätter, hist.-polit. 753.
Blanc 6.
Blandrata 633.
Blau 716.
Blutbad, irisches 623.
Blutfläschchen 822.
Blutthochzeit 600 ff.
Bluttanze 98.
Bobbio, Kloster 231.
Boccacio 486.
Böhme, Jakob 688.
Böhmen, Christenthum in 242 f.
Böhmische Brüder 514.
Boethius 224, 283.
Bogomilen 497.
Bogoris 244.
Boleslaw I. 243; II. der Fromme
243; Chrobry 243, 324.
Bolgeni 676.
Bona, Carb. 675.
Bonald 770; Erz. v. Lyon 772.
Bonaventura 478.
Bonifacius, hl. 226, 232 ff., 247,
271, 284.
Bonifacius, P. V. 228; VI. 254;
VIII. 391 ff., 404; IX. 417 f.
Bonnetty 805.

Bononus, B. v. Sardis 208.
Boos 820.
Bordeaux 169.
Borgia, Cäfar 441; Johannes
441; Lucretia 442; d. hl. Franz
651.
Borromäus, Karl 648.
Borzivoi 242.
Bofo 676.
Bosquet 661 f., 674, 700 f., 703 ff.
Boulogne 770.
Bourdaloue 676.
Bradac, Mich. 514.
Bradwardinus, Thomas 483.
Brasilien 547 f., 731.
Braun, Hermetianer 805.
Braunschweig 574.
Bremen, Bisch. 239.
Brentano, Clemens 823.
Brenz 568.
Brevier 212, 646.
Brigitta 226; v. Schweden 268.
Brijghar 7.
Britannien, befehrt 227 ff.
Brod zur Eucharistie 102.
Broglie, B. v. Gent 785.
Brüder, barmherzige 655; der
christl. Schule 655; die vier
langen 187; des freien Geistes
496.
Brüderunität 688.
Brunner 718.
Bruno v. Köln 267; der Carth.
456; d. Sachje 237; v. Toul
262.
Bucer 571.
Buchheim 704.
Büchercensur 442.
Bugenhausen 629.
Bulgaren, befehrt 244.
Bunjen, 752, 812.
Burburg, Bisch. 234.
Burdard, Bisch. 235.
Burg 755 ff.
Burggeistliche 269.
Burgundionen 222.
Burrhard v. Worms 289.
Bursfeld, Congregation u. 46¹.
Buß 757.
Buße 104, 202.
Bußbücher 311.
Bußdisciplin 104, 105, 202, 310,
518.
Bußpriefer 105.
Bußproceffionen 211.
Bußredemptionen 312.
Bußzeit 108, 312.
Bzobius 5.

C.

Cäcilian v. Karthago 155.
Cäcilus, Priefer 80.
Cadalous v. Parma 265.
Cälestius 170, 173.
Cäfarangusta, Synode 169.
Cäfarea, Schule 77.
Caesares 124.
Cäfarinus, B. v. Arles 176.
Cajetanus 553; d. hl. 648.
Cajus, Presbyter 93.
Calafanze 655.
Calcedon, Concil v. 130, 138,
140, 183.
Calderon 724.
Calistiner 514.
Calistus v. Helmsf. 685.
Calixt, P. II. 344; III. 436.
Calmet 673.
Calvin 587 ff.
Camaldoli, Orden v. 280, 282.
Campeggio 560, 648.
Canus 735.
Canada 548, 729.
Candibian 179.
Canonie 270.
Canonisation 313.
Canon der hl. Messe 201.
Canonisten im Mittelalter 486; im
16. u. 18. Jahrh. 676; neuere
808.
Canossa 337, 339.
Canterbury, Metropol. 227.
Cantoren 207.
Canus, Melchior 651, 673.
Capefque 6.
Capitel, Dom- u. Collegiat 270.
Capito 585.
Caracalla, Kaiser 42.
Caraccioli 556.
Cardinale 263, 271, 450 f.
Carmeliter-Orden 458, 655.
Carpov 527, 688 f.
Cartesius 709.
Carthäuser 456.
Cajus, Barth. de las 547.
Cäsimir 243.
Cassander 635.
Cassian v. Raiffia 175.
Cästodor 4, 224, 283.
Cassellio 593.
Cästnan, Pet. 499.
Cataldino 547.
Cavour 779.
Ceadwalla, König 228,
Gedd 229.
Cellier 155.
Cellien 459.
Centuriator, Magdeburger 7.
Cerdo, Gnostiker 87.
Cerinth 81.
Cervarius, Mich. 300 f.
Chalcedon, Concil 130, 138, 140,
183.
Chalifen 246.
Chantal, Franziska v. 655.
Charta caritatis 457; magna
369.
Chateaubriand 769 f.
Chatel 651; Eectenstifter 771.
Chazaren, befehrt 245.
Chelm, unirt Bisc. 792.
Chemnitz 684.
Cherier 7.
Chierigi, Quicery Syn. 304.
Chili 548, 730.
Chiliasmus 93.
China, Miff. 116, 323, 542, 727.
Chinesische Gebräuche 545.
Chiquitos 547.

Chlodwig 225.
Chorbüchse 64, 134, 271.
Chorrof 205.
Christna 99.
Christna, Miss. in Preußen 328;
II. u. III. v. Dänemark 629.
Chor der Kirche 204.
Chrodogang, B. v. Metz 269.
Chrysoptus 181.
Chrysoptus 130, 187, 207.
Chytrus 628.
Cingulum 205.
Circumcellionen 156.
Cirta, Synode 155.
Cistercienser 457.
Civilconstitution des Klerus 735.
Civitas Dei 128.
Clava v. Alfifi 462.
Clarendon, Reichstag 360.
Claudius, Kaiser 24; Pyllas 22;
v. Turin 288, 295.
Clemange, Nicol. 418.
Clemens v. Alexandr. 76; Häretiker 235; v. Rom 68, 71;
Aug., Erz. v. Köln 751 ff.;
Wenzel v. Trier 667, 669 f.,
744.
Clemens II., P. 262, 278; III.
362; IV. 387; V. 404 ff.; VI.
412 ff.; VII. 560; VIII. 657;
XI. 662; XII. 663; XIII.
664 f.; XIV. 665, 721.
Clemens, Philof. 807.
Clement, Jacob 604.
Clementina 71.
Clerici et Fratres vitae com-
munis 461.
Clugny, Abtei 256, 277, 282.
Coccejus 686.
Cochem, Martin 677.
Cochinchina 541.
Cochläus 557.
Cölestin I., P. 174, 178; II. 345;
III. 362; IV. 380; V. 390.
Cösius Sedulius 207.
Cölibat 134 ff.
Colet 146.
Cölogny 596 ff., 600 ff.
Cömeterien 111, 113.
Collegia pietatis 688.
Collegianten 686.
Collegiatkapitel 270.
Collegium Germanicum 657.
Columba, der hl. 227.
Columban, der hl. 226.
Communian 201.
Commedone 648.
Commodus, Kaiser 41.
Competentes 98.
Complet 212.
Compromiß 608.
Concil d. Apostel 21; allgemeine
144 ff., 159, 168, 179, 183,
189, 193, 293, 298, 345, 346,
356, 370, 382, 388, 405, 426,
436, 443, 643, (Trident); 800 ff.
(Vaticanium I.)
Concilienacten 146, 314; Collec-
tio Lacedensis 809.
Conclave 389.
Concordate 344, 426, 435, 738,
745, 747 ff., 763, 770,
779 ff.

Concordia, Wittenberger 571.
Concordienformel 684.
Concubinat 276 ff., 332 ff.
Condé, Prinz 596, 599 f.
Condillac 711.
Confessio Augustana 567; Te-
trapolitana 569.
Confessores 47.
Confucius 542.
Congregatio de auxiliis 658,
693; interpretum 656; de
propaganda fide 540.
Congreg., Wiener 745.
Congruismus 693.
Conjalvi 739, 796.
Consensus fidei repetitus etc.
685; Tigurinus 593.
Consistentes 106.
Constitutionen 565.
Consolamentum 497.
Constans 117, 156; II. 193.
Constantia 160.
Constantinopel, Patriarchat 139;
Synoden 139, 168, 189, 193,
298.
Constantin d. Gr. 45, 117, 129,
161, 248; II. 117; Kopyromy-
mus 292; Monomachus 300;
Pogonatus 193.
Constantinus Chlorus 44; Kaiser
(Maximian) 117, 163 ff.
Constantin, Concil. 423 ff.
Constitutum des P. Vigilius
189 f.
Contarini, Cardinal 648.
Convenant 620.
Convent 736.
Conversionen u. Convertiten 703.
Convulsionäre 698.
Corbinian, d. hl. 232.
Corea, Christenverfolgung 545, 727.
Cornelius, P. 107.
Cornelius a Lapide 673; Maler
823.
Cornet 695.
Corporationsacte 620.
Corporal 206.
Corpus Evangelicorum 639;
juris can. 450; doctrinae
Phillipicum 683; Pruteni-
cum 682.
Correggio 522.
Corruptibilisten 185.
Corrupticolae 185.
Cortault 589.
Cosmas, Mönch 116.
Cossa Barthasar (Sob. XXIII.)
423 ff.
Cranmer, Thom. 611 ff.
Crescenz, Cynifer 73.
Crescentius 466.
Cress, Kanzler 684.
Crispus 117.
Cromwell, Thom. 611 ff.; Osi-
der 620.
Cultus 97 ff., 198 ff., 309 ff.,
517 ff., 722.
Cuttkleider 205.
Cyprian 69, 80, 100, 106.
Cyran 694.
Cyrila, P. 221.
Cyrill v. Alexandrien 127, 149,
177, 198 ff.; v. Jerusalem

136, 149, 168; Sufaris 706 f.;
Mönch 242.
Cyrus, B. v. Alexandrien 194;
B. v. Bpasis 191.
Cysar 819.

D.

D'Aberny 675.
Dagobert I. 226.
Dalberg, Karl v. 744 ff.
D'Alembert 711.
Dalmatius, Abt 179.
Damasus, P. 137, 152, 158, 168,
207; II. 262.
Damasus, Petr. 278, 279, 290.
Dänemark, befehrt 239; prot. 629,
795.
Daniel, B. v. Winchester 234.
Dannenmayr 6.
Dante 480.
Danton 736.
Danz 9.
Darbyiten 818.
Darras 6.
David v. Dinanto 496.
Decan 270.
Decius, Kaiser 42, 69.
Decretalen, Pseudo-Isidor 271 ff.
Defersten 133.
Deisten, engl. 708 ff.
Delisk 812.
Delignore 5.
Demetrius, B. v. Alex. 77.
Demurg 82.
Dereier, Thadd. 716.
Desiderius v. Montecassino 341.
Deservants in Frantr. 772.
Deutscher Ritterorden 453.
Deutschland, Verbreitung d. Chri-
stenthums in 229 ff.
Deutsche Theologie 484.
Deutschkatholicismus 819.
De Wette 812.
Dhu-Romas 116.
Diaconen, die ersten 19; ihr Amt
63, 98, 102; Ehe gestattet 135.
Diaconicum 205.
Diaconissen 64, 98, 134.
Diaspora, Juden in 12.
Diderot 711.
Didier de la Cour 656.
Didymus, d. Blinde 149, 168.
Diego, B. v. Oisma 463.
Dies irae 523.
Diocletian 44.
Diador v. Tarius 147, 180.
Diagnet, Brief an 72.
Dionysius Areopagita 22, 72; d.
Gr. v. Alexandrien 68, 78,
90, 109; der Carthäner 485;
v. Corinth 73; Erigenus 146,
185, 224, 283; B. v. Mai-
land 163; B. v. Rom 91.
Dioskorus v. Alex. 181.
Diospolis, Synode v. 173.
Diplomatik 2.
Diphthen 200.
Disciplin, kirchl. 110, 276 ff.,
319, 423 ff., 531 ff.

Diffidenten 631.
Dima 229.
Dodwell 48.
Dolcino 496.
Döllinger 7, 802.
Dogmatiker, kath., im 16.—18.
Jahrh. 673 f.; im 19. 804.
Dogmengelehrte 808.
Doketen 83.
Dolcino 496.
Dombrowka 243.
Domcapitel 270, 451.
Dominikus, hl. 463 ff.
Dominikaner 463 ff.
Domitian, B. v. Ancyra 187;
Kaiser 38.
Domitilla 38.
Domnus v. Antioch. 181.
Domshulen 286.
Donatisten 155 ff.
Donatus, B. v. Casanigra 155;
v. Kartago 80, 155.
Donauwörth, Ref. 635.
Dordrecht, Synode 685.
Dorner 812.
Dorotheus 147.
Dorotheum 227.
Douay 615.
Dovin, Synode 115.
Dragonaden 606.
Drahomira 243.
Dreitapfelkreuz 188 f.
Dreißigjähriger Krieg 634 ff.
Drontheim, Metrop. 241.
Droste-Bischoffing, Casp. Mar. 741;
Clemens August 752 ff.
Duceur 6.
Dungal, Mönch 296.
Dunin, Martin 751.
Duns Scotus 479.
Dupin 772.
Dunstan v. Canterbury 276.
Durandus v. St. Pourcain 482;
Bisch. v. Reims 518.
Durchbruch d. Gnade 690.
Dufresnes 606.
Dynamiker 89 f.

E.

Eadbal v. Kent 228.
Eberhard v. Friaul 304.
Eddo, Erz. v. Rheims 239, 274.
Ebniten 81.
Ed, Joh. 554 ff., 562, 568 ff.,
572, 583.
Edard Meister 484.
Edgar, König 276.
Edelmann 714.
Edeffa, Christenthum in 30;
Schule 147.
Edilberga 228.
Eduard, König 276; VI. 612.
Edwin v. Northumbrien 228.
Egalité, Phil. 736.
Egmond 608.
Ehe 103, 107, 129; mit Heiden
208; mit Häretikern 203, 702,
751 ff.

Ebegehgebung 130, 203.
Eichern 713; Canonist 813.
Eichstädt, Bisch. 234.
Einhard 288.
Einheit der Kirche 93 ff.
Einsiedler 113, 214; v. Port Ro-
thago 221.
Ekebolis 118.
Ekehard I. 289; II. 289; IV.
290.
Ektheis des Heraclius 193.
Elezar 28.
Elezbaan 116.
Ellaß 230.
Elias v. Cortona 466.
Eliquis, B. v. Rouen 232, 236.
Eliand v. Toledo 301, 302.
Elijabeth, hl. 533; v. England
614 ff.
Elieten 81.
Elvira, Synode 31, 136.
Emanationen, quosijche 82 ff.
Emancipation der Katholiken in
England 793.
Emmeran, hl. 231.
Emmerich, Kath. 827.
Empfängniß, unbesetzte, Maria
Fest 524; Streit über 479;
Dogma 800.
Enjer 555.
Enjer Punctuation 669.
Endura 498.
Engelhard 9.
England, befehrt 226 ff.; prot.
610 ff.
Englische Fräulein 655.
Enkratiten 74, 86.
Eon 495.
Eparchien 139.
Ephesus, allg. Concil. v. 179;
Mäuberjynode 182.
Ephraim, Pt. v. Ant. 187; der
Syrer 150, 207.
Epigonus 90.
Epistolis 201, 493.
Epiphanes, Gnostiker 86.
Epiphane 109.
Epiphanius, B. v. Salamis 151,
186 f.
Episcopus universalis 140.
Erasmus 485, 556, 565.
Erfurt, Bisch. 234.
Eremiten, f. Einsiedler.
Erich I. 239; II. 239; III. 240;
IX. 326; XIV. 627.
Erigena Scotus 288, 304, 307.
Erimbert 240.
Ermeland 329.
Erthal, Friedr. C. F., Churfürst
668 ff., 717.
Erzbischöfe 138.
Ester 110 f.
Esparten, f. Einsiedler.
Ester 776.
Espen, van 663.
Espencius, d'Espence 597.
Ester oder Ester 11.
Ester 229.
Ester, befehrt 326.
Ester 673.
Ester v. Kent 227.
Esterwald, B. v. Winchester 276.
Esterius, B. v. Oisma 302.

F.

Eucharistische Feier ders. 101, 198.
Euditen 213.
Eudoria 150.
Eudorius v. Antioch. 165.
Eugen, P. III. 347; IV. 428 ff.
Eugenius, Kaiser 122; B. v. Kar-
thago 221.
Eulogien 102.
Eunadius 124.
Eunomius, B. v. Cyclus 164.
Eunomianer 164.
Eurich 20.
Europa, Christenthum in 31.
Eusebianer 161 f.
Eusebius, B. v. Caesarea 3, 127,
135, 147, 159, 186; v. Dory-
läum 181; v. Emisa 149; v.
Nicomeden 117, 159, 161; v.
Sebaste 137, 213; v. Berceili
168, 214.
Eustathius v. Antiochien 160.
Eutropius 131.
Eutydes 181 ff.
Euthymius Zigabenus 301.
Eugarius 3.
Evangelical Alliance 814, 819.
Ewald 236.
Ewarden 138.
Excommunication 202, 311.
Exemtionen 282.
Exorcisten 64.
Exegese, allegorische 147; gram-
matisch historische 147.
Exeten im Mittelalter 485; im
16.—18. Jahrh. 673; im 19.
Jahrh. 808.
Exomologesis 104.
Extravaganzen 450.
Eybel 665.
Eyl, J. u. J. 522.

Fehler 801.
Fichte 713.
Filioque 168, 494.
Fische 522.
Findlingshäuser 212.
Finnen, beehrt 326.
Firmian, Leop. Ant. 701.
Firmicus Maternus 127.
Firmilian, B. v. Caesarea 100.
Firmung 99, 198.
Fischer, B. v. Worcester 611.
Flacius, Matth. 7, 683.
Flagellanten 519.
Flavia Domitilla 38.
Flavian, B. v. Ant. 184; v. Ct. 181 f.
Flavianus Clemens 33.
Fientes 106.
Fleury 6.
Floboard 256 f., 289.
Florenz, Concil. i. Ferrara.
Florus Gessius 27.
Flotte, Peter 395 f.
Fonfeca 693.
Fontainebleau 741 f.
Fontbraud, Orden 458.
Forbin-Janion, B. v. Nancy 727.
Formosus, P. 254.
Formularien 312.
Fortunatus 107.
Foffores 134.
For 690.
Fra Bartholmeo 522.
Frauke 688.
Franken, Christenthum in 225 f., 234.
Frankenberg, Cardinal 668.
Frankreich, Protest. in 594 ff.
Frankfurt, Synode 295, 302;
Färstenversammlung 411 f.
Franco, Bonif. 260.
François, Erb. v. Turin 779.
Franz I. v. Frankreich 443; II. 595; v. Paris 698; Franz II. (L.) Kaiser 758 f.; Franz Joseph I., Kaiser 763 ff.
Franziskaner 461 ff.
Franziskus v. Assisi 461 ff.; Mayronis 479; v. Paula 468; v. Sales 648, 655; Kaverius 540 f.
Frates conventuales 468; minores 462; de communitate 466; regularis observantiae 468.
Fratricellen 408, 467.
Frauenlöcher 216.
Fraysinon 770.
Freiheiten, gallic. 660 ff.
Freiheimlicher 815.
Freimaurerei 663.
Freisingen, Bisthum 232, 234.
Fridolin, hl. 231.
Friedensfuß 102, 201.
Friedrich, Kaiser I. 320, 348 ff.; II. 321, 364, 368, 371 ff.; III. 404; Churfürst v. Sachsen 553; Missionär 241; v. Preußen 622; Fr. Bisth. I. 701; III. 750; IV. 751.
Friesen, beehrt 232 f.
Frint 759.
Frohleichnamstfest 518.

Frohshammer 806.
Fructus medii temporis 446.
Fruentius, B. v. Abhissinien 116.
Füssen, Kloster 231.
Fulbert v. Chartres 289.
Funda, Kloster 235; Schule 287.
Fulgentius v. Ruspe 176, 222.
Fullo, Peter 183, 184.
Funt 682.
Fürstencorcordate 435.

G.

Gaetano v. Thiene 651.
Galerius 44.
Galläer 11.
St. Gallen 231, 586 f.
Gallandi 675.
Gallikan. Artikel 661; Freiheiten 660 f.
Gallen, Verbreitung d. Christenthums 31.
Gallienus, Kaiser 43.
Gallio 22.
Gallus Gessius 27; Kaiser 43; hl. 231.
Gams 7, 809.
Gangsa, Synode 137.
Gardiner 613.
Garialdi 342, 799.
Garijim, Tempel 12.
Garnet, Jesuit 619.
Garnier 675.
Gakner 824.
Gaston 459.
Gaulo 473.
Gaugbert 240.
Gazzaniga 715.
Gebhard, Erb. v. Köln 635.
Gefallene, Wiederaufnahme ders. 103 f.
Geilana 232.
Geiler v. Kaisersberg 531.
Geisa 245.
Geißel, Erb. v. Köln 753, 762.
Geist, hl., Lehre darüber 167 f.
Geistlichkeit vergl. Klerus.
Geißler 519.
Gelasius, P. II. 344.
Gelehrtenversammlung in München 807.
Geilmer 222.
Gemistus Pletho 488.
Gennadius 176.
Generalseminarien 666.
Genf, Ref. 588 ff.
Genseric 154, 221.
Gentilis 593.
Genuflectentes 98, 106.
Geographie, fröhl. 2.
Georg v. Alex. 164; Herzog v. Sachsen 559, 573.
Georgien 115.
Gerbert 260, 289.
Gerhard 467.
Germanen 219.
Germanus, B. v. Auxerre 223; P. v. Ct. 291; Schism. P. 490.
Gerold 325.

Gerjon 449, 483.
Gesellenverein 825.
Gesetzgebung, auf Relig. gestützt 316 ff., 537.
Gesetzbuch, sicil. Friedr. II. 375.
Geschichtschreiber, i. Historiker.
Gessius Florus 27.
Geuzen 608.
Gewisslich, Bisth. 235.
Gewissensfall 696.
Ghrörer 809.
Ghiberti v. Florenz 522.
Gibellinen 363.
Gichtel 688.
Gieleler 9.
Gijsschütz 715.
Gilbert de la Porré 474.
Gioberti 805.
Giotto 400, 521.
Gladiatorenkämpfe, verboten 129.
Glocken 205.
Gmeiner 6.
Gnade, kath. Lehre und Streitig-keiten 170 ff., 692 ff.
Gnosticismus 82 ff.
Gno, Schisma 726.
Goch, Joh. v. (Pupper) 536.
Godeau 6.
Godehard, B. v. Hildesheim 277.
Görres, J. 748; Guido 753.
Göthe 713.
Goldhagen 717.
Gomarus 685.
Gordian 42.
Gorham 817.
Gorm, der Alte 240.
Gothen 219.
Gottesdienst bei den ersten Christen 103.
Gottesfreunde 483.
Gottesfriede 317.
Gottesurtheile, i. Ordallen.
Gottfried v. Bouillon 319; v. Lu-
fina 328; v. Mailand 280.
Gottschalk, Herz. 244; Irrelehrer 303 ff.
Gozbert, Herz. 232.
Grammont, Orden 456.
Granbella, Card. 608.
Gratian, Kaiser 122, 156.
Gravamina der deutschen Nation 559.
Gray 613.
Gregorianischer Kirchengesang 207, 283, 285.
Gregor v. Alexandrien 140, 162;
Abbas 296; der Erleuchteter 115; v. Haimburg 434; v. Naz-
janz 127, 148, 168, 207; v. Nyssa 149, 168; Thaumatur-
gus 78; v. Tours 226; v. Ul-
recht 235; v. Valencia 674.
Gregor, P. der Gr. 140, 190,
207, 227, 283; II. 233, 291;
III. 234, 249, 292; IV. 239,
252; V. 260; VI. 262; VII.
243, 332 ff., 663; VIII. 362;
IX. 373 ff., 463; X. 288;
XI. 414; XII. 419 ff.; XIII.
601, 657; XIV. 657; XV.
658; XVI. 753, 790, 797 ff.
Greith, B. v. St. Gallen 783.
Gretzer 674.

Griechisch-schismat. Kirche 296 ff.,
490 ff., 706 ff.
Grimoald 225.
Grönland, beehrt 241.
Groot v. Deventer 461.
Groppe 572.
Grotius, Hugo 586.
Grufta 825.
Gualbertus 282.
Guarise 9, 811.
Gubsciatzades 114.
Gulbertiner-Orden 458.
Gulbert v. Ravenna 338.
Guido, Erb. v. Mailand 279 f.;
v. Spoleto 254, 257.
Guifen, die 596, 602 f.
Gundobald 223.
Guntamund 222.
Günther, B. v. Köln 275; Anton
805.
Gustav Adolph 638, 702; Verein
815 f.; Waja 626 f.
Gütergemeinschaft der ersten Chri-
sten 19.
Guyon, Johanna 700 f.
Gyrovagen 215.

H.

Hadrian, Kaiser 28, 39; Abt 229.
Hadrian, P. I. 293, 302; II.
242, 253, 274, 298; III. 253;
IV. 349 ff.; VI. 559.
Hadumar, Bisth. 238.
Haimo 288.
Häresien 81 ff.; ihre Bekämpfung
durch die Kirchenväter 93 ff.
Häretiker, Gesetze gegen dieselben
132, 502.
Hakon der Gute 241; Jarl 241.
Haili 730.
Haltiger, Mönch 239; v. Cam-
brat 288.
Haller, Berth. 586.
Hamburg, Bisth. 239.
Hamelius 692.
Hampten 817.
Haneberg 807.
Hanno v. Köln 265.
Harald, König 239, 241; Vlaa-
land 240.
Harduin 146.
Harlez 811.
Hase 9, 829.
Hasse 9.
Hassun, Pt. der unirten Armenier
186.
Haymo 4.
Hedderich 716.
Heddo v. Straßburg 271.
Hefele 146.
Hegel 811.
Hegesippus 3.
Heiden, in die Kirche aufgenom-
men 19; bekehren sich massen-
weise 117.
Heidenthum, Zustände desselben
12 ff.; befest 117.
Reaktionsversuch desselben unter
Julian 118.

Heiliger Geist, Ausgießung des-
selben 18; Streitigkeiten 167 f.,
523 ff.
Heiligenverehrung 207 ff., 312 f.,
523 ff.
Heimführung Mariä 524.
Heinrich, Kaiser I. 240, 245; II.
261; III. 263 f.; IV. 263,
265, 279, 334 ff., 342; V.
342 ff.; VI. 362; VII. 405;
II. v. Engl. 259 ff., VIII. 559,
610 ff.; II. v. Frantr. 582,
595, 644; III. 602; IV. 604;
Herz. v. Braunschweig 574; v.
Langenstein 449; v. Lanjanne
495 f.
Held 572.
Helding, Michael 581.
Heliand 288.
Hellen 819.
Heliogabalus, Kaiser 42.
Helvetius 711.
Helvidius 208, 213.
Hengstenberg 8:1.
Hente 8.
Henotikon des Beno 184.
Henric 6.
Hennuyer, Joh. B. v. Liffeng 601.
Heribaldus 290.
Heraklas 77 f.
Herakleon, Cnostiker 85.
Heraklius, Kaiser 191.
Herbst 628.
Heribert, Bisth. 238.
Herkenbald 279.
Hermann Contractus 290; Erb.
v. Köln 574.
Hermas, „Pastor“ des 72.
Hermeneugild 220.
Hermeneuten 134.
Hermes 804 f.; Hermesianer 805.
Hermias, Apol. 74.
Herodes d. Gr. 17; Agrippa I.
20.
Herodianer 11.
Heros, Bisth. 174.
Hermogenes, Cnostiker 87.
Herrnhuter 688 ff.
Hessen 233.
Hesychasten 493.
Hether 584.
Hegenprozeße 525 ff.
Hierakas, Cnostiker 93.
Hierokles 52.
Hieronymiten 461.
Hieronymus, hl. 136, 152, 186,
214; v. Prag 513.
Hierotheus 245.
Hilarion 214.
Hilarius v. Arles 175; v. Poi-
tiers 151, 163, 207.
Hildebrand, Mönch (Greg. VII.)
278, 280, 308.
Hildegardis 482.
Hilderich 222.
Hildesheim, Bisth. 239.
Himerius, B. 137.
Himmelfahrt Christi 208; Ma-
ria 209.
Hinfmar v. Rheims 253, 274,
288, 304; v. Laon 253, 274.
Hinterindien 541, 726.
Hippolytus 78, 90, 101, 135.
Hirsau, Abtei 282.

Hirscher 808, 824.
Historiker, kirchl. 486, 675; neuere
809.
Hochstraten 551.
Hoffbauer 760.
Hohenstaufen 348 ff.
Holbein, Hans d. ält. u. d. jüng.
522.
Holland, kath. Kirche in 607 ff.,
784 f., 787.
Holftein, kath. Kirche in 768.
Hollammer 768.
Homagium 265, 341.
Homeriten, Christen 116.
Homiliarium 285, 315.
Honorius, P. I. 192, 194; II.
265; III. 371 ff.; IV. 390;
Kaiser 122, 174.
Honoriusfrage 195 ff.
Honthheim, i. Febronius.
Hoorne 608.
Horniasdas, P. 176, 184 f.
Hornstein 75.
Horrig 7.
Hofius v. Corduba 159; Stanis-
laus 649.
Hospitalliter 459.
Hoffien 310.
Hottinger 9.
Huetius 186, 711.
Hug 808.
Hugenotten in Frankreich 585 ff.
Hugo v. St. Caro 485; v. Clug-
ny 279; v. Langres 309; v.
Provence 257; v. St. Vic-
tor 481.
Humanisten 486 ff.
Humbert, Card. 290, 300, 308.
Hume 710.
Humilitaten 460.
Humerich 221.
Hunnar 223.
Hunni, Erb. v. Hamb. 240, 242.
Hurler 809.
Hus, Joh. 509 ff.; sein Tod 513;
sein Geleitsbrief 515 ff.
Husten, Ulrich v. 489, 552, 561.
Hy, Insel, Kloster auf der 227.
Hygin v. Corduba 169.
Hymnen, kirchl. 207, 523.
Hypatia 126.
Hypstiker 213.

I.

Jablonsky, W. 9; in Berlin 689.
Jagello 329.
Jakob I., König v. Engl. 618 f.,
622; II. 620 ff.; v. Boragine
524.
Jakobiner 736.
Jakobiten 186, 493.
Jakobus, der ält. 20; der jüng.
26; v. Sarug 207.
Jakobellus 513.
Jakobichus 51.
Janßenismus 694 ff.
Janzenius, Cornel., B. v. Gent
673; B. v. Ypern 694.

Japan 727.
 Japanische Märtyrer 800.
 Jbas v. Gessa 181.
 Jberien, befehrt 115.
 Jberien v. Emerita 169.
 Jeremias II., Pt. v. Jerus. 706.
 Jerusalem, zerstört 27; Versuch des Wiederaufbaues des Tempels durch Julian 120; v. Saladin erobert 320; Synode zu 21, 173; Patriarchat v. 139.
 Jesuiten, Orden 459.
 Jesuitenorden, gestiftet 650 f.; Constitutionen 653; Thätigkeit 539 ff., 652; Aufhebung 718 ff.; wiederhergestellt 722; Vertreibung aus Deutschland 769.
 Jesus Christus 15 ff.
 Jesuorden II. 115.
 Ignatius v. Ant. 39, 71 f.; Pt. v. Ct. 253, 296; v. Loyola 648, 650.
 Ikonium, Synode 99.
 Ildephons v. Toledo 283.
 Illuminatenorden 717 f.
 Immunität, kirchl. 130; des Klerus 131.
 Imperium mundi des abendl. Kaisers 251.
 Incarnationslehre, Häretiker 177 ff., 301 ff.
 Independenter 620.
 Indien, Christenthum 116, 539 ff., 725 f.
 Indifferentismus, f. Aufklärung.
 Indulgenzen, f. Ablässe.
 Infralapsarier 686.
 Inge 241.
 Innocenz, P. I. 144, 173, 174; II. 345; III. 363 ff.; IV. 381 ff.; VI. 413; VII. 419; VIII. 439; X. 659, 695; XI. 659; XII. 661; XIII. 662.
 Inquisition, kirchl. 502 ff.; spanische 504 ff.
 Inkontinenz, Bisch. 169.
 Intercessionrecht d. Bischöfe 131.
 Interdict 311.
 Interim, Regensburger 572; Augsburger 581; Leipziger 582.
 Introitus 200.
 Investiturstreit 335 ff., 357 ff.
 Joachim v. Floris 467; v. Brandenburg I. u. II. 573.
 Joasaph, Pt. v. Ct. 706.
 Johanna, vorgebl. Päpstin 255; d'Albret 598 f.
 Johannes, P. I. 224; IV. 193; VIII. 242, 253, 275, 299; IX. 242, 253; X. 256 f.; XI. 258; XII. 258 ff.; XIII. 259; XIV. 260; XV. 260, 275; XVI. 261; XVII. 261; XIX. 261; XXII. 406 ff., 468; XXIII. 423 ff., 510 ff.
 Johannes der Täufer 16, 209; Evangelist 26; v. Antiochien 179 f.; Braut 627; Comes 179; v. Damastus 207, 291; Diatonus 256; Grammatikus 294; Jejunator 140; v. Jerus. 173, 187; v. Kreuz 655; v.

Monte Corvino 324; ohne Land 368; v. Ravenna 274; v. Salisbury 481; v. Samolara 170; Scholastikus 143; v. Trani 300.
 Joh. u. Joh. Fried. v. Sachsen 566, 574, 581.
 Johanniter 452.
 Jonak, B. v. Orleans 295.
 Joseph II., Kaiser 666.
 Josephinismus 666.
 Journalistik, kath. in Deutschland 810.
 Jovian, Kaiser 121.
 Jovinian 208, 213.
 Jrenäus, B. v. Lyon 69, 74.
 Jrene, Kaiserin 293.
 Irland, befehrt 226 f.; Verfolgung 622 ff.; Emancipation 793 ff.
 Irminianer 236.
 Irvingianer 818.
 Isabella I. v. Spanien 330, 505; II. 776 f.
 Jaak v. Ant. 207.
 Jenbiedl 715.
 Jedor, Gnostiker 84; v. Pelusium 149; Pseudo 271; B. v. Sevilla 283.
 Islam 245 ff.
 Island, befehrt 241.
 Isidore, Bisch. 241.
 Iohanniter 188.
 Israelitisches Volk 10 ff.
 Jth, Conferenz 700.
 Jthacius v. Osnobria 169.
 Jubiläum 519.
 Judoisten 81.
 Judenthüm 21.
 Judenbefehung 330 f.
 Judicatum d. P. Vigilius 188.
 Julian, d. Apostat 118, 123, 156, 212; v. Clavianum 174; v. Galatarnas 185; v. Toledo 283.
 Juliana v. Lüttich 518.
 Julianus, Presbyter 116.
 Julius, P. 162; II. 442 ff.; III. 644.
 Jus canonicum 450; primum precum 446 662; spoli et regalia 268.
 Justin, d. Märtyrer 40, 73, 108; Gnostiker 86; I. Kaiser 184; II. 190.
 Justinian I., Kaiser 127, 138, 185, 187 ff., 203, 222; II. 194.
 Justina 151, 168.
 Judenalis 139, 183.
 Jvo v. Chartres 444.

R.

Radan, Friede 570.
 Rahnis 812.
 Rainiten 86.
 Kaiser u. Papp 251, 444.
 Kaiserthum, das abendländ. 250.
 Kallistus, P. 78, 135.
 Kanonenammlung 145 f., 271.
 Kant 713.

Kapuzinerorden 651 f.
 Karl d. Gr. 236 f., 250, 284 ff.; d. Dicke 253 f.; d. Kahle 253, 286; Martell 233, 247; IV. 412; V. 555 ff., 580 ff., 607; IX. v. Franckr. 596; v. Engl. I. 619; II. 620; Theodor, Churf. 669.
 Karlmann 253.
 Karlsbad 554, 558 f.
 Karlsrufer 631.
 Karpocrates 86.
 Kartago, Metropole 32; Synoden v. 174.
 Katakomben 111.
 Kataklysmen 91.
 Katechetenschule zu Alexandr. 76.
 Katedramen 98.
 Katedramen 107.
 Katercamp 7.
 Katharer 497 ff.
 Katharina v. Siena 414.
 Kaunig 665.
 Keich 206.
 Kerz 7.
 Keteler, B. v. Mainz 767 f.
 Kettler, Goth. 630.
 Keher, f. Häretiker.
 Keheraufe, Streit darüber 99 ff.
 Kiev, Bisch. 244.
 Kilian, hl. 232.
 Kildare, Kloster 226.
 Kindertaufe 98.
 Kirche, ihre Verfassung 57 ff.; u. Staat, f. Inhaltsverzeichnis.
 Kirchenämter 63, 133.
 Kirchengeschichte 204 ff., 519 ff., 722 ff.
 Kirchengesang 206 f., 285, 523, 722.
 Kirchengeschichte, Begriff u. Aufgabe 1; Eintheilung 1; ihre Quellen 2.
 Kirchengüter, Immunität 130 f., 268.
 Kirchengeschichte, f. Historiker.
 Kirchengesang, deutsches 523.
 Kirchengesang, oberrh. 754 ff., 767 f.
 Kirchenrechtslehrer, f. Canonisten.
 Kirchengeschichtler 71.
 Kirchenstaat, Gründung 247 ff., 740.
 Kirchenstrafen 311.
 Kirc, Heinrich 748.
 Klein 7.
 Klerus 58.
 Kleonenes 90.
 Kloth 812.
 Kloster 134, 213 ff., 280 f., 452 ff.
 Klosterschulen 286.
 Knobloch 728.
 Knog, Joh. 617 ff.
 Knut d. Gr. 240; II. 240.
 Köppler 9.
 Köhler Wirren 750 ff.
 Königskrone 316.
 Kolping 825.
 Kolpindianerinnen 208.
 Konrad II. 261; III. 346; IV. 386; v. Marburg 504; v. Weich 512.

Konradin 386.
 Kopiaten 134.
 Koptische Christen 186.
 Koran 246.
 Koran, Lukas 561.
 Kranfenhäuser 212.
 Kreuz 111; Erfindung u. Erhöhung 208.
 Kreuzigung, aufgehoben 129.
 Kreuzzeichen 112.
 Kreuzzüge 3 9 ff.
 Kroaten, befehrt 242.
 Kryptocalvinismus 683.
 Kruenger 757.
 Kuhn 290.
 Kulbeer 870.
 Kuhn, Bisch. 329.
 Kunst, relig. 519, 722, 823.
 Kurland, befehrt 326; prot. 630.
 Kurz 9.
 La Combe 700.
 Lachat 783.
 Lacordaire 771.
 Lactantius 80, 127.
 Laderich, Jakob 5.
 Laienabte 266.
 Laien 58.
 Laienlehre, bewilligt 513 f., 647.
 Lainez 597.
 Lambert, Kaiser 254; v. Aichach 290.
 Lambertschini 791, 798.
 Lamennais, de 771.
 Landbischöfe 64.
 Landenberg 584.
 Lando, P. 256.
 Landpert 232.
 Landulf 279.
 Lanfrank, Erz. v. Canterbury 290, 357.
 Langton, Steph. 369.
 Lapland 329.
 Laps 106.
 La Salette 827.
 Latapie, Maria 827.
 Lateau, Louise 827.
 Lateinische Sprache beim Gottesdienst 200, 243, 518.
 Lateranynoden 345 f., 356, 370, 443.
 Latitudinärer 686.
 Laurentius, hl. 43; Gegenp. 224; v. Canterbury 228.
 Lazaristen 654.
 Lazarus, Bisch. 174.
 Lazier, Christen 116.
 Leander v. Sevilla 283.
 Leben, relig.-sittl. 110 ff., 211 ff., 316 ff., 531 f., 723 f.
 Lebuin 236.
 Lectoren 64.
 Legaten, päpstl. 275.
 Legende, goldene 524.
 Legio fulminatrix 40.
 Leibniz 703 ff.
 Leidrad v. Lyon 303.
 Leif 241.

V. a. f., Kirchengeschichte.

Leipziger Disputation 555 ff.
 Lennig, Adam Franz 762.
 Leo, P. I. 140, 144, 154, 181, 223; II. 194; III. 250; IV. 252; V. 256; VI. 257; VII. 258; VIII. 229; IX. 263, 278, 300; X. 443; XII. 796 f.
 Leo v. Aethra 300; d. Armenier 294; Chazarus 293; d. Jsaac 291; VI. Kaiser 299.
 Leonidas 41.
 Leonius, Mönch 187.
 Leopold II., Grob. v. Toscana 670 f., 758.
 Leovigild 220.
 Leporius 177.
 Levin, Schule 284.
 Leffing 713.
 Lessius 692.
 Leu, Joseph 782.
 Leutizier 325.
 Le Hospital, de 596, 599.
 Libanius 118, 122.
 Libellen 106.
 Libellatici 43.
 Liberius, P. 158, 163.
 Liberiusfrage 165 f.
 Libertiner 589.
 Vicinian 117.
 Vicinius 46, 117.
 Viguori, hl. Alphons 654.
 Vindisjan 229.
 Vindner 9.
 Vindard, John 796.
 Vindanus 674.
 Vioha, hl. 235.
 Vitancien 211, 723.
 Literae formatae 58.
 Vittbanen 791.
 Viturgien 103, 199 ff.
 Viturgier 518, 810.
 Vitbrand, Historiker 255, 260, 290.
 Vivin, hl. 232.
 Vivand, befehrt 326; prot. 630.
 Vlorent 505.
 Voherer 7.
 Vohe 709.
 Vo, Felix 825.
 Vagoslehre des Arius 158.
 Volkharden 509.
 Lombardus, Petrus 476.
 Longobarden 224.
 Loos, Cornelius 527.
 Lorch 32.
 Lothar 252; v. Sachsen 345.
 Lourdes 27.
 Louvois 606.
 Lucas, der Evangelist 21.
 Louis Phil. v. Franckr. 771.
 Lucian v. Samosata 50; v. Ant. 147, 158.
 Lucidus, Presbyter 176.
 Lucifer v. Calaris 163, 167.
 Luciferianisches Schisma 167.
 Lucilla 155.
 Lucius, P. II. 346; III. 361.
 Ludgerus, Bisch. 238.
 Ludmilla 242.
 Ludwig d. Fromme 238, 286; d. Deutsche 244; II. 253; v. d. Provence 255 f.; VII. u. Franckr. 320; IX. 322; XIII.

605; XIV. 605 f., 659 ff.; XV. 720; XVI. 606, 734; XVIII. 769; v. Baiern 747 ff.; v. Granada 648.
 Luke 812.
 Luitprand, König 249.
 Lullus, Erz. v. Mainz 235; Raymundus 480.
 Lullus, Friede 742.
 Lullus, Peter de 414 ff.
 Lullus, Bisch. 240.
 Lupo v. Bebenburg 411.
 Luther 550 ff., 554 ff., 557 ff.; Character 577 ff.; Lehre 677 ff.
 Lutheraner 813.
 Lutherische Streitigkeiten 681 ff.
 Lureuil, Kloster 126.
 Lydda, Synode 173.
 Lyon 223; allg. Syn. 382, 388.

M.

Mabilion 675.
 Macedonianer 167.
 Macedonius, B. v. Ct. 167.
 Maeta 547.
 Macrian 43.
 Mac 756.
 Magnus 118.
 Magna charta libertatum 369.
 Magnetismus 823.
 Magus, hl. 231.
 Magyaren, befehrt 245.
 Mähren, befehrt 242.
 Mai, Angelo 798.
 Mailand, Geleß zu Gunsten des Christenthums 46.
 Mainz 31; Metropole 235; Synoden 278; Fürstenerammlung 434.
 Maistre, de 770.
 Major, Georg 576.
 Majoritätlicher Streit 682.
 Majorin v. Kartago 155.
 Malchion, Pt. v. Ct. 194.
 Malabarische Gebräuche 541.
 Malchion, Presbyter 89.
 Maldonat, Erget 672.
 Malebrande 709.
 Mallindrot 826.
 Mamachi 675.
 Marmerius v. Bienne 211.
 Manes 87 f.
 Manhart 820.
 Manichäer 88 f.
 Mani 146.
 Mantua, Synode 643.
 Maranos 505.
 Marca, Peter 660.
 Marcellus v. Ancyra 161.
 Marcellus, P. II. 645.
 Marcia 41.
 Marcian 182.
 Marcion, Gnostiker 86 f.
 Marcus Aurelius, Kaiser 40.
 Marcus, d. Evangelist 32; v. Arethusa 165; Gnostiker 85, 169.
 Marcusproceßion 211.

Margaretha v. Navarra 589, 590, 595; v. der Saal 573.
 Maria, hl. Jungfrau 15, 27.
 Maria Geburt 209; Himmelfahrt 209; Reinigung 209; Verkündigung 209; Empfängniß 524; Feste 313, 524; wunderb. Erscheinungen zu La Salette 827; Lourdes 827.
 Maria v. England 613 ff.; Stuart 614, 617 ff.
 Marilley, B. v. Genf-Caujanne 782.
 Marinus, B. I. 253; II. 258.
 Maris, B. v. Badeschir 181.
 Marius Mercator 174.
 Marmoutier 215.
 Maroniten 194, 493.
 Marozia 255, 257.
 Marcellinus, B. I. 193; IV. 390; V. 425 ff.
 Martin v. Tours 170, 215.
 Martyrium, das christliche 47; Bedeutung desselben 48.
 Martyr, P., Bernini 597.
 Martyrius v. Antioch. 183.
 Maruthas 115.
 Massalianer 213.
 Massilianer 175.
 Massillon 676.
 Mathew 794.
 Mathilde v. Toskana 337, 344, 352, 363.
 Matthäus 460.
 Matter 9.
 Maureveris 600.
 Mauriner 675.
 Maurus, hl. 281.
 Magentius 46.
 Maximianus, B. I. 281.
 Maximilian, hl. 32; Kaiser I. 553; II. 636, 647; M. Josef v. Baiern 747.
 Maximilia 91.
 Maximilianus, Abt v. Ct. 193; Daja 45, 47; Thraz 42.
 Maximus, Philos. 118; Ursparator 151, 169.
 Medici, Rath. 596 f.
 Meinwert 290.
 Meindaris 699.
 Melanchthon 553, 569, 582, 683.
 Melchisedech, B. 155.
 Melchisedekianer 89.
 Melchiten 186.
 Meldegg 7.
 Meletius v. Sykopolis 157; v. Ant. 167.
 Meletianisches Schisma in Aegypten 157; in Ant. 167.
 Melito v. Sardes 73.
 Mellitus, B. v. London 228.
 Memnon, B. v. Cyprius 179.
 Memner 82.
 Mennas, Pt. v. Ct. 187, 188, 191.
 Mennoniten 687.
 Menjurius, B. v. Carthago 155.
 Mercien, christlich 229.
 Mermilod 783.
 Messerwand 205.

Mehopfer, Feier desselben 102 f., 200 f., 310; für Abgestorbene 113.
 Methodisten 690.
 Methodius v. Ct. 294; v. Tyrus 186; Mönch 242.
 Metropolitandenband, Entstehung 65; in Deutschland 235.
 Metropolen 138, 274.
 Mezito 548, 729.
 Metz, Sängerschule in 285.
 Mezofanti 798.
 Michael, St., Fest 209; Cärolarius 200; v. Cesena 408 ff.; I. Kaiser 294; II. 294; III. 296; Paläologus 490 f.
 Michaelis 712.
 Michel Angelo 522.
 Michtl 6.
 Migne 809.
 Miquel, Infant 777 f.
 Mileve, Synode 174.
 Miltitz, Carl v. 553.
 Mimesyrlaw 243.
 Minimi 468.
 Minnesänger 534.
 Minoriten 462 ff.
 Minutius Felix, Apologet 79.
 Mirabeau 734.
 Misopogon 124.
 Missa catechumenorum 102; fidelium 102.
 Missale 646.
 Missaticum 267.
 Missi dominici 267.
 Missionen, neuere 539 ff.; 725 ff.
 Missionstreifen des hl. Paulus 21 ff.
 Mitra 206.
 Mithler 7, 748.
 Molanus 703 f.
 Molina 693.
 Molinos 700.
 Monarchia Sicula 341 f.
 Montgelas 747.
 Monarchianer 90.
 Mönche, die ersten 214.
 Mönchtum 213 ff.
 Mongolen 323 ff.
 Mongus, Pet. 184.
 Monita 153.
 Monophysiten 183 ff.
 Monotheliten 190 ff.
 Monfranz 521.
 Montlosier 770.
 Montalembert 771.
 Montanus 91.
 Montecassino 281.
 Montesquieu 711.
 Montfaucon 675.
 Moore, Thomas, Zrl. 796.
 Moralthologen 485 f., 674 f.; neuere 808.
 Moriner, beehrt 232.
 Moristos 505.
 Moritz v. Sachsen 581 f., 645.
 Morl, Maria 827.
 Mörlin 682.
 Mornonien 818.
 Morus, Thomas 611.
 Mosheim 8.
 Moymir 242.
 Mozarabische Liturgie 200.

Muhammed 245 f., 329 f.
 Mühlberg, Schlacht 581.
 Müller 812.
 Münscher 9.
 Münster, Thomas 562.
 Muratori 675.
 Musik, kirchl., f. Kirchengesang.
 Mytil 471 ff., 480 ff.

N.

Namensänderung bei der Papstwahl 258.
 Nantes, Bist. 604 f.
 Napoleon I. 739 ff.; III. 773 f., 799.
 Narjes 224.
 Narva 809.
 Natalis Alexander 5; Confessor 89.
 Nationalconcil, franz. 741 f.
 Nauka 674.
 Nazareth 81.
 Neander 8, 812; prot. Bist. 813.
 Neapel, kirchl. Verhältnisse in 780.
 Nectarius, Pt. v. Ct. 202.
 Nectarius v. Narbonne 303.
 Neri, Philipp 648.
 Nero, Kaiser 28, 37.
 Nerva, Kaiser 38.
 Nestorius v. Ct. 115, 174, 177.
 Neander 8, 812; prot. Bist. 813.
 Neuplatonismus 125 f.
 Newman 796.
 Nicäa, Concil I. 100, 110, 136, 139, 159; II. 293.
 Nice (Nisidjo) 165.
 Nicephorus, Kais. 294; Kallisti 4.
 Nicetas 490.
 Nicolaiten 81.
 Nicolaus, B. I. 244, 253, 274 f., 297; II. 263, 278; III. 390; IV. 390; V. 436.
 Nicolaus v. Clemange 418; v. Cusa 429, 435, 483; v. d. Fille 533; v. Lyra 485.
 Niederlande, Abfall 607; kath. Kirche 784 ff.
 Niketas Pectoratus 300.
 Nomita 153.
 Niobiten 185.
 Nisibis, Schule 147.
 Noailles, Card. 697.
 Nobili, Rob. 540.
 Nobrega 547.
 Noetus 90.
 Nogaret 397 f., 405.
 Nolascher 460.
 Nominalismus 473.
 Nomofanon 146.
 Nounus, Mönch 187.
 Norbert, hl. 457; Cisterzienser 545, 719.
 Noricum, Christenthum 31.
 Noris, Card. 170, 675.
 Norwegen, beehrt 241; proteft. 795.
 Notare, kirchl. 133.
 Noting v. Verona 304.
 Notker Balbulus 287; Labeo 289; physicus 289.
 Novatian 107.

Novatus v. Carthago 107.
 Nowgorod, Bist. 245.
 Nubien, Christenthum in 116.
 Nunia 115.
 Nuntiaturen, päpstliche 657.
 Nuntiaturfrei 668.
 Nurnberg 559 f.

O.

Oblaten 655.
 Ocean 498, 467, 482.
 Oceanien 731 f.
 Ocho 652.
 O'Connell 793 ff.
 Odoaker 218.
 Odonom 180, 133.
 Odonampadius 585.
 Odung, die hl. 202, 309.
 Oesterreich, kirchl. Verhältnisse in 758 ff., 763 ff.
 Officium B. M. V. 313.
 Offroy de la Mettrie 711.
 Oiaf, hl. 241; Stöfionung 241; Trygvesen 241.
 Oler 848.
 Olivetaner 459.
 Olmütz, Bist. 242.
 Ophiten 85.
 Optatus v. Mileve 156.
 Oranten, Wilh. 607.
 Orator 206.
 Oratorianer 654.
 Ordalien 318.
 Orden 452 ff.
 Oedericus Vitalis 4.
 Ordination 134, 202.
 Ordinationes absolutae 269.
 Organische Artikel in Frankreich 739.
 Orgel 309, 585.
 Origenes 77, 108, 186.
 Origenistische Streitigkeiten 186 f.
 Orlando di Lasso 724.
 Orstus 3, 128, 173.
 Orst, Historiker 5.
 Orthodogic, Fest 313.
 Osiander 682.
 Osterfest 109; Streit darüb. 109.
 Ostgothen 223 f.
 Ostiarier 64.
 Ostindien, f. Indien.
 Oswald, König 228; Bisthof v. Worcester 276.
 Oswio, König 229.
 Ostfried v. Weiffenburg 288.
 Othlo 290.
 Otto, Kais. I. 240, 243, 258 f.; II. 260; III. 260; IV. 364 ff.
 Otto v. Bamberg 324.
 Oerberg 810.

P.

Pacca, Cardinal 669, 740.
 Pacification, Center 609.
 Pachomius 214.
 Pac, Otto v. 566.

Pactum Calixtinum 344.
 Paoli, Anton 5.
 Palästina 722.
 Palladius 226.
 Pallavicini 643.
 Pallium der Metropolen 144, 206, 274.
 Palma 5.
 Pamphilus, Presbyter 186.
 Pannonien, Christenthum in 31, 242.
 Pantanus 76.
 Pappantius 135 f.
 Papias 72, 93.
 Päpste, Rechte und Wirksamkeit, f. Primat u. das Inhabtsverzeichniß.
 Papstwahl 263, 389, 425, 658.
 Parabolanen 134.
 Paracelsus 688.
 Paragwai 547, 719.
 Pardulus 304.
 Paris, Universität 470; Congreg. 791.
 Parler 614, 616.
 Parmenian 157.
 Pascal 694, 696.
 Paphalis, B. I. 252; II. 342 ff.
 Paphastus Rabbertus 288, 305 ff.
 Passagier 496.
 Passauer Vertrag 583.
 Patena 206.
 Pataria 279.
 Patrener 497.
 Patriarchen 138 f.
 Patricius 226.
 Patripassianer 90.
 Patronat 298.
 Paul, B. II. 437; III. 612, 643, 647; IV. 645; V. 658.
 Paulianus, hl. 228; v. Antiochien 167; v. Aquileja 285; v. Mailand 173; v. Trier 163.
 Paulus, Apostel 20 ff.; v. Ct. 162; Monothet 193 f.; v. G. 180; v. Samosata 89, 135; Maritimer 170; v. Theben 113; Wernesried 283; Rationalist 812.
 Pavia, Synode 262; Astersynode 353.
 Peada, König 229.
 Peel, Robert 794.
 Pelagius, B. I. 190; II. 140, 190.
 Pelagius, Apokrifist 187; brit. Mönch 170 ff.
 Pelagianismus 171 ff.
 Pelbartus 531.
 Pella 28.
 Pelticia 676.
 Pellisson 704.
 Penda, König 228.
 Penn, William 690.
 Peruzianer 91.
 Pericardion 187.
 Perpetua, hl. 41.
 Perpignan 420.
 Perron, du Card. 674.
 Perren, Christenth. in 114; muhamedan. 246; Missionen 733.

Pern 548, 730.
 Peter d'Alilly 418; v. Aragonien 500; v. Bruis 495; v. Castellau 499; der Einsiedler 319; Tullio 183, 185; v. Bina 285; v. Ungarn 245; de Binea 375.
 Peterlon, Dlof u. Lorenz 626.
 Petrarca 413.
 Petrobrunnianer 495 f.
 Petrus, Apostel, Oberhaupt der Kirche 16; Wirksamkeit 24 ff.; Tod 26; sein Fest 209.
 Petrus, Pt. v. Ct. 194; Domiani 278.
 Pencer 683.
 Pfefferkorn 551.
 Pfingstfest 18, 109.
 Pfug, Julius 572, 574, 581.
 Phantastiken 185.
 Pharisäer 11.
 Phelonion 206.
 Philargi (Alex. V.) 422.
 Philipp August v. Frantr. 370.
 Philipp IV. der Schöne 392 ff.; v. Schwaben 364 ff.; II. v. Spanien 505, 607, 613, 647.
 Philippisten 683.
 Philippopolis, Aitroncil 162.
 Philippus, Apostel 26; Arabs 42.
 Phillips 748.
 Philo 12.
 Philopatris 124.
 Philoponus 186.
 Philosophen, athen. in Frantr. 711.
 Philopophummenen 78.
 Philothogius 3.
 Philostratus 51.
 Photin v. Sirmium 163.
 Photinus v. Ct. 253, 296 f.
 Phufit 114.
 Physikraten 711.
 Piacenzen, Synode 343.
 Picas v. Mirandola 488.
 Pierius 78.
 Pietismus 688.
 Pilgrim, B. v. Passau 245.
 Pilatus 17.
 Pisin 247, 249.
 Pirminius, hl. 231.
 Pifa, Synode 421 ff.
 Pistoja, Synode 670 f.
 Pistorius 572.
 Pistus 162.
 Pius, B. II. 437; III. 442; IV. 645 f.; V. 646, 656; VI. 662, 665 ff.; VII. 738 ff.; VIII. 752, 797; IX. 787 f., 795, 798 ff.
 Pitra 809.
 Placidus, hl. 281.
 Plant 8.
 Platina 437.
 Plato 13.
 Plotinus 50.
 Pneumatomachi 167.
 Poissy, Religionsgespräch 597.
 Pothe, kirchl. 207, 523, 823.
 Potemkin der Seiden 49, 123.

Pole, Card. 613, 616.
 Polen, befehrt 243; Protest. in 630 ff.; Verfolgung der Kirche 788 ff.
 Polenz, B. v. Samland 533.
 Poltrot 599.
 Polyglotten 485.
 Polycarpus, hl. 40, 72.
 Polykrates, B. v. Ephesus 110.
 Pommeru 324.
 Bombal 719.
 Pomponatus 488.
 Pönitentiaibücher 202, 311.
 Pönitentiar 451.
 Pons Milvius, Schlacht 46.
 Pontamiana, Märtyrin 41.
 Pontianus, B. 78.
 Pontifex Maximus 113, 117, 122.
 Populikaner 170.
 Borgo 242.
 Porphyrius 50.
 Port-Royal, Kloster 695.
 Portius Festus 22.
 Portugal, kath. Kirche in 777 f.
 Professor, Bisch. 176.
 Possevin, Jesuit 707.
 Potinus 74.
 Prädication 176.
 Präliminarartikel für ein franz. Concordat 742.
 Praedestinatus 176.
 Praefatio 201.
 Prag, Bisch. 243.
 Pragmat. Sanction 435; v. Bourges 435 f.
 Praxas 90 f.
 Prämonstratener 457.
 Predigt im Mittelalter 527 ff.; Prediger 531, 676; neuere 810.
 Presbyterialsystem 618, 690.
 Presbyterianer 619, 818.
 Preußen, befehrt 327 ff.; protest. 563; kath. Kirche in 750 ff., 765 f.
 Prietas, Schwester 552.
 Priester, ihr Unterscheid v. d. Bischöfen 59 ff.; ihr Amt 63.
 Primat des röm. Bisch. 66 ff., 141 ff., 273 ff., 444 ff., 491.
 Siehe auch Inhaltsverzeichnis.
 Priscilla 22; Montanisten 91.
 Priscillian 169 f.
 Privatkapellen 269.
 Priuatus, Bisch. 68.
 Privilegium Fori 359.
 Probabilismus 675.
 Processionen 211.
 Procopius 513 f.
 Professio fidei Trident. 646.
 Propaganda 540.
 Professoren des Thores 15; der Gerechtigkeit 15.
 Prosper v. Aquitanien 175.
 Proterius, B. v. Alex. 183.
 Protestantenverein 815.
 Protestantismus 567.
 Protokollen 188.
 Protospalten 110.
 Provinzialsynoden 144, 430, 645 f.
 Prudentius, Hymnendichter 207; B. v. Troyes 304.
 Pseudoclementinen 81.

Pseudoisidorische Decretalen 271 ff.
 Ptolemäus de Triadonibus 1; Cnositer 85.
 Ptolemais, f. Acon.
 Publikaner 170.
 Pulchria 182.
 Pulververschönerung 619.
 Puritaner 614, 619.
 Pusey 817.
 Pyrrhus v. Ct. 194.

D.

Quadragesima 208.
 Quadragesimalfasten 111, 211.
 Quadratus, B. v. Athen 73.
 Quadrivium 286.
 Quäcker 690.
 Quartierfreiheit, Streit 659.
 Quatuordecimaner 109.
 Quatemberfasttage 211.
 Quaresim 697.
 Quercy, Synode 304.
 Quicquid 699 f.
 Quinisextum 136.
 Quirinus, hl. 32.

N.

Nabanus Maurus 287, 304, 307.
 Nabalas, B. v. Gessa 180.
 Nacine, Bonaventura 6.
 Naderius 288.
 Nafaur Kateschismus 691.
 Nance, de Bouthellier 656.
 Napert 288.
 Nasolniten 708.
 Nath der Ururben 609.
 Nather, B. v. Verona 290.
 Nationalisten, protest. 712 ff.
 Natranus v. Corvey 288, 304, 306 ff.
 Näuberisynode zu Ephesus 182.
 Naufcher 763.
 Nautenstrauch 665.
 Navailles 651.
 Navignan 810.
 Raymond VI. u. VII. 498 ff.
 Raymondus Lullus 480; v. Penafort 460; du Puy 452; v. Sabunde 483.
 Raynaldus 5.
 Rayneval 799.
 Realskismus 473 f.
 Reccard 220.
 Receveny 6.
 Redemptoristen 654.
 Redwald, König 28.
 Reformation, Wittenb. 575.
 Reformatoren, Verlehen derselben 677 ff.
 Reformirte, Streitigkeiten 685.
 Regalienfreit 659.
 Regensburg, Bisch. 234; Bündnis der kath. Fürsten 550; Synode 302; Reichstag 576.
 Regino, Abt 289.

Regula fidei 93 ff.
 Reichenau, Abtei 231.
 Reichensperger, A. u. P. 826.
 Reichlin-Reddeg 756.
 Reichsdeputationshauptschluß 743.
 Reichstage zu Worms 557 ff.; zu Nürnberg 559; zu Speier 565; zu Augsburg 567; zu Regensb. 576.
 Reinald v. Dassel 350.
 Reinkens, Jos. Hub. 699.
 Reisch, Card. 766.
 Religionsedict, Mühlfeld'sches 764.
 Religionsgespräche zu Bern 586; zu Regensb. 572; zu Zürich 584; zu Marburg 567.
 Religionsfriede zu Nürnberg 570; zu Augsburg 583.
 Religionskriege in Frankr. 598 ff.
 Reliquienverehrung 112, 209 f.
 Rembert 240.
 Remigius v. Auxerre 289; v. Lyon 304; v. Rheims 225.
 Remonstranten 685.
 Renan 806.
 Renaude 596.
 Reservatum ecclesiastic. 583.
 Restitutionsedict 633.
 Reuchlin 551.
 Revolution, franz. 734 ff.
 Rhätien, Christenthum in 31.
 Rheims, Sem. für Engl. 615.
 Rhense, Charverein 411.
 Rhestraner 213.
 Rhinacorura, Schule 147.
 Rhynsburger 686.
 Ricci, Lorenz 721; Matthäus 542; Scipio 671.
 Richard v. Cornwallis 387; Löwenherz 320; v. St. Victor 461.
 Richelieu 605.
 Richer, Edmund 660.
 Richter 813.
 Ridley 613.
 Rienza, Cola di 413.
 Riffel 756.
 Riga 326.
 Rimini, Synode 165; Madama von 827.
 Ring und Stob 206, 267.
 Ritter, Historiker 7.
 Ritterorden, geistl. 452.
 Ritualisten 312.
 Robbia, Lut. 522.
 Robert v. Arbriffel 458; Guiscard 264; v. Genf 414; B. v. Vintzig 518; v. Mosleme 457; v. Puffeyn 475; v. Sorbonne 471.
 Robespierre 73; ff.
 Rodoald 297.
 Rogationen 211.
 Roger Bacon 479; v. Beziens 498 ff.; v. Sicilien 341.
 Rohrbacher 6.
 Rohryciana 514.
 Rom, Sitz des hl. Petrus 24 f.
 Romanus, B. 255.
 Romualdus 282.
 Ronaglia 5.
 Roncalzer Reichstag 352.
 Ronze 819.
 Roscelin 474.

S.

Rossi, de, Minister 798; Archeolog 809.
 Rosenkrantz 464, 525.
 Rosenkreuzer 688.
 Roswita 289.
 Rothad v. Soiffon 274.
 Rotze 812.
 Rouffeu 711.
 Roverella 741.
 Royfo 6.
 Rubruquis 323.
 Rudiger, B. v. Ling 764.
 Rudolph Agricola 489; v. Habsburg 388; v. Schwaben 337.
 Ruffin, Presb. v. Aquileja 3, 153, 186; Iyr. Münch 171.
 Rügen, befehrt 325.
 Rupert v. Deuk 482; v. Worms 231.
 Rupp 815.
 Ruralcapitel 270.
 Rusin, befehrt 244.
 Russische Kirche 707 f., 821.
 Rußland, Verfolgung der kath. Kirche 788 ff.
 Rusticus 188.
 Rutenstod 7.
 Ruybroel 323; Myfiker 484.

Saba, hl. 187.
 Sabaten 187.
 Sabellus 90.
 Sabereit v. Effer 228.
 Sacarelli 5.
 Sachfen, Christenthum in 236 ff.
 Saint-Simonisten 771.
 Sacramentenfreit 567, 571.
 Sacrillegiumsgefeh 770.
 Säcularisation 742 ff.
 Sabote 590, 648.
 Sadducäer 11.
 Sailer 824.
 Saisette, B. v. Pamiers 394.
 Saladin 320.
 Salmeron, Alfons 672.
 Salveterer 820.
 Salvianus, Bisch. 169; Presbyter 129.
 Salzburger Emigration 701.
 Samaritaner 12.
 Samson, Bernh. 584.
 Samstag 109, 313.
 Sanction, pragmatifche 435.
 Sanbenito 506.
 Sängerschulen 285.
 Santarelli 660.
 Sarabaiten 115.
 Saragoffa, Syn. 169.
 Sardis, Concil. v. 143, 162.
 Sarpi, Paul 758.
 Saturninus, Onofiker 83.
 Saulus, f. Paulus.
 Saumanus, B. 255.
 Sawanarola 442, 536.
 Scapulier 458.
 Schälzer 807.
 Schaff 9.
 Schall, Adam 542, 546.

Schapur II. 114.
 Scheibel 813.
 Schelling 811.
 Schenkel 811.
 Schiller 713.
 Schisma, abendländ. 416 ff.; griech. 296 ff.; v. Utrecht 699.
 Schläfer, sieben, in Ephesus 43.
 Schlegel, Friedr. v. 760.
 Schleiermacher 9, 811.
 Schlesien, Prot. 632.
 Schmalkelder Artikel 571; Bund 570; Krieg 580 ff.
 Schmalkuf 6.
 Schmidt 8.
 Schneider, Cologius 716.
 Schönborn, Joh. Pbil. 702.
 Schottland, befehrt 226, 227; prot. 616 ff.
 Schreiber 756.
 Schröth 8.
 Schulen, engl. 229.
 Schulbrüder 655.
 Schulte 802.
 Schwabacher Art. 567.
 Schwaben 230.
 Schweden, Christenthum in 240; prot. 626 ff., 795.
 Schweiz 231, 583 ff., 780 ff.
 Schwenkfeld 687.
 Schwertbrüder 454.
 Schwestern des freien Geistes 496.
 Scharra Colonna 399.
 Scotisten 479.
 Secretarium 205.
 Secen, aftermyfifche 815, 820.
 Secundus, Onofiker 85; v. Tigis 155.
 Sedmtykt 753.
 Segarelli 496.
 Segneri 676.
 Segneria, Synode 165.
 Seleucia-Nepheon 30, 114.
 Selvaggio 676.
 Semiarianer 164.
 Seminarier 134, 645.
 Semipelagianer 175.
 Semler 8, 712.
 Sendboten 267.
 Sendgerichte 271.
 Septimus Severus, Kaiser 41.
 Septuaginta 12.
 Serapion 122.
 Serbien, befehrt 242.
 Sergius, B. II. 252; III. 256.
 Sergius Paulus 21; Pt. v. Ct. 190 ff., 300.
 Servatus Lupus 304.
 Serwede 593.
 Serviten 458.
 Servus servorum Dei 140.
 Sethiten 86.
 Severianer 191.
 Severin, hl. 223.
 Severus v. Antioch. 184.
 Shaftesbury 709.
 Sicilianische Vesper 390.
 Sicilien, päpstl. Lehen 264.
 Sidingen, Franz. v. 555.
 Sidonius Apollinaris, B. 220.

Siebenbürgen 632 f.
 Siegwart-Müller 782.
 Siena, Concil. 427.
 Sieyès 734.
 Sigebert, König 228.
 Sigismund, König v. Burgund 223; Kaiser 423.
 Signaculum sinus, manuum et oris 88.
 Silverius, B. 185.
 Simeon Stylites 180.
 Simon, Zelotes 27; Magus 24, 81; v. Montfort 499; v. Stok 458.
 Simonie 277 f., 335 ff., 357 ff.
 Simplician 153.
 Sircius, B. 137.
 Sirmium, Synoden 163 ff.
 Sirmifche Formeln 163 ff.
 Sirmund 675.
 Siffinius, Pt. v. Ct. 300.
 Sigtus, B. 43; IV. 438; V. 603, 657.
 Stalhof, Bisch. 241.
 Stara 241.
 Staverici 130.
 Stepticismus 711.
 Slaven, befehrt 243 f.
 Socinianer 691.
 Socinus Faustus u. Valius 691.
 Soiffon, Sängerschule in 285.
 Socrates, Philorifer 3, 135; der Philofoph 13.
 Somaglia della 755.
 Somaster 655.
 Sonntag 109, 129.
 Sophienkirche in Ct. 203.
 Sopherius, Mönch 191 f.
 Sorbonne 471.
 Soromenos 3.
 Spalatin 552.
 Spangenberg 690.
 Spandheim 9.
 Spanien, kath. Kirche in 31, 219 ff., 774 ff.
 Spec, Friedr. 527.
 Speier, Reichstage 565 ff.
 Spener 688.
 Spiegel, Ferd. 752.
 Spinola 702 f.
 Spirituales 467.
 Spittler 8.
 Spolienrecht 268.
 Spodanus 5.
 Stahl 812.
 Staudlin 8.
 Stanislaus, Bisch. 243.
 Stanfarns 682.
 Stationsandachten 723.
 Starupij 552.
 Stedingen 496.
 Steiner, Wiff. 241.
 Stenhouen 699.
 Stenfil 241.
 Stephan, B. I. 68, 80, 100; II. 249; III. 235; IV. 252; V. 254; VI. 254; VII. 257; VIII. 258; IX. 263, 278; v. Ungarn 245; Pt. v. Ct. 299.
 Stephanus, der erste Martyrer 19; Feft 209; Cardinal 279.
 Stercorianismus 307.

Sticharion 206.
Stola 205 f.
Stolberg, Friedr. Leop. 6, 824;
Jof. 825.
Strauß, Dav. 811.
Strigel, Victorin 683.
Stundengebet 212, 689.
Sturm, Abt 235.
Stylian 215.
Suarez, Jesuit 673.
Subdiaconen 64, 135.
Suen 240.
Suidger v. Bamberg 262.
Sulibert, Bisch. 238.
Sulpicius Severus 3.
Sündenbekenntniß 104.
Supralapsarier 686.
Suprematseid 611.
Surius 675.
Sufo, Heintr. 484.
Suffex 229.
Sutri, Synode 262; Vertrag 342.
Swatoplat 242.
Swedenborg, Emmanuel 691.
Swertzer 241.
Sylvester, P. I. 159; II. 260,
307; III. 262.
Syllabus 800.
Symbolum, apof. 97.
Symbolik 808.
Symbolische Bücher, prot. 677.
Symeon, B. v. Seleucia 114.
Symmachus, Senator 122; Pappi
224.
Synceffen 134.
Syncretistischer Streit 685.
Synnergistischer Streit 682.
Synestius v. Kyrene 151, 207.
Synnada, Synode 99.
Synoden, die ältesten 66; Abhal-
tung 132, 144 ff.
Synode, stehende 139; dirigierende
in Rußl. 708, 821.
Syrianus 164.
Syrien 246.

T.

Tabernakel 521.
Taboriten 513.
Talleyrand 734 ff., 743.
Tamburini 671.
Tanchelm 495.
Tanner, Ad. 527.
Tarcasus, P. v. Ct. 293.
Tatian 74.
Taufe 97 f.; Zeit derselben 98;
Taufe für die Todten 98; der
Kinder 98.
Taufceremonien 99, 198.
Taufpatzen 98.
Tauler 484.
Telles 676.
Teller, le 605.
Tempel, heidnische zerstört 117 f.
Tempelherren 453 ff.
Territorialsystem 639, 641, 829.
Tertiarier 462, 464.
Tertullian 79, 90, 92 f., 108,
135.
Testace 621.
Tegel 550.

Thaddäus, Apostel 26; v. Suesia
382.
Thalia 159.
Thantbrand 241.
Theatiner 654.
Thebäische Legion 44.
Theiner 5, 824.
Thelka, hl. 235.
Themistius 185.
Theophilus, B. v. Cäsarea 77.
Theodelinde 224.
Theoderich II. 226.
Theodo v. Baiern 231.
Theodor d. Vctor 3.
Theodora, Kaiserin 185; d. ältere
255; d. jüngere 255.
Theodoret v. Cyrus 3, 127, 150,
178.
Theodorich, d. Ostgothenkönig 223 f.
Theodor, P. I. 193; II. 255.
Theodor Askidas 187 f.; v. Cam-
terbury 229; v. Rempten 231;
v. Nophuettia 147, 177, 180;
v. Pharam 191, 194; Studia
294.
Theodosianer 191.
Theodosius I. d. Gr. 122, 151,
174; II. 115, 131, 178 f.,
181; Mönch 183 f.
Theodotus d. Geber 89; d. jün-
gere 89; Kassiteras 294; d.
Wechsler 89.
Theodulph, B. v. Orleans 285.
Theophanes 207.
Theophilus v. Alex. 150, 187;
v. Ant., Apol. 74; d. Judier
116; Kaiser 294.
Theophilanthropen 737.
Theophylacti 261.
Theotocos 124, 177.
Therapeuten 11.
Theresia, hl. 655.
Theutberge 275.
Thietgaut v. Trier 275.
Thomas, Apostel 26; v. Aquin
477; Barsumas 181; Bedet
359; v. Celano 523; v. Kem-
pis 461, 484; de Rio 443,
553; Waldensis 509.
Thiers 773.
Thiersch 818.
Thomaschriften 181.
Thomasin 673.
Thomisten 479.
Thorn, Religionsgespräch 632.
Thrajamund 222.
Thüringen 233 f.
Thurificati 43.
Thyrische Mahle 35, 55.
Tiara 447.
Tibet 541, 727.
Tillemont 6.
Tilly 637.
Timotheus, d. Apostelschüler 21;
v. Alexandrien 116.
Tinaia, Wunder 222.
Tirdates 115.
Tithmarbische 271, 451.
Titus 28.
Tizian 522.
Toledo, Synoden 170, 221.
Toleranzedict Jof. II. 634, 666.
Toletus, Franz 673.

Tomia 726.
Tomur 216, 230.
Torgau 565.
Torquemada 505.
Tostatus, Alphons 485.
Toulouze 220.
Tournon 541.
Tours, Klosterschule 284.
Tradition, kirchl. 93.
Traditionismus 805.
Traditoren 45.
Traducianismus 79.
Trajan, Kaiser 38.
Transsubstantiatio 517.
Trappisten 656.
Treillard 735.
Tribur, Reformsynode 277; Ver-
sammlung 336.
Trient, Concil v. 643 ff.
Trinitas 74, 96; Häresen 89 ff.,
158 ff.; neuere 691, 815 ff.;
Fest 523.
Trinitarier 460.
Trithemismus 185 f.
Triumphus Aug. 408.
Trivium 286.
Trudbert, hl. 231.
Trullan, Synode 136; II. 140,
194, 296.
Tryphon, Dialog mit 73.
Tudun 239.
Tudeschi 432.
Türkei, Missionen 732.
Turcremata 434.
Turrein 9.
Typhus 193.
Tyrannenord 653.
Tyrias, Synode 161.

U.

Ubaghs 805.
Uhanaki 631.
Uba 232.
Uebersetzungen der hl. Schrift 12,
115, 152, 485, 558, 584, 714,
716, 809.
Uhlisch 815.
Ulenberg 550.
Ulfias 219.
Ulrich v. Augsburg 313.
Unam sanctam, Bulle 401 f.
Ungarn, befehrt 245.
Unigenitus, Bulle 697 f.
Unionsdecret, Florentiner 4 4.
Unionsverjuche zw. Kathol. und
Protest. 702 ff.; unter den Pro-
test. 702, 813 f.
Unitarier 691.
Universitäten 469 ff.
Umi 240.
Upjala 241; Concil 628.
Urban, P. II. 240, 341 ff., 358
ff.; III. 362; IV. 387, 491,
518; V. 413 f.; VI. 414 ff.;
VIII. 658.
Urfaciun v. Singidunum 163.
Ursachen der schnellen Ausbreitung
des Christenth. 32 ff.; des Pro-
testantismus 640 f.
Ursinus od. Ursicinus 158.
Uward 312.

Ursula, hl. 42.
Ursullinerinnen 655.
Utrecht, Metropole 787; janf.
Bisch. 699.

V.

Vadian 586.
Väter der christl. Lehre 655.
Valence, Synode 305.
Valens, Kaiser 121, 149, 163,
168, 219; B. v. Marja 163.
Valentinian I. 121, 156; II. 122,
168; III. 179.
Valentin, Gnostiker 84; P. 252.
Valerian, Kaiser 43.
Valerius, B. v. Hippo 154.
Valumbrosa 280, 282.
Vandalen 221.
Vallardi 675.
Varlet, Dominikus 699.
Vasquez 673.
Vassy 598.
Vatajes, Joh. 383, 490.
Veccus 491.
Vega, Lope de 724.
Venantius Fortunatus 207.
Venedig, Friede 356; Streit mit
dem apof. Stuhl 658.
Venema 9.
Vercelli, Synode 308.
Verden 238.
Verehrung d. Bilder 209, 291 ff.
Verein, Lyoner 733.
Vereinigte Staaten Nordamerikas
729.
Verfolgungen der Christen 37 ff.,
47; Ursachen derselben 36.
Vertilgung Christi, Fest 208.
Vermächtnisse an d. Kirche 130, 268.
Veron 605.
Veronicabild 209.
Vicari, Erzb. v. Freib. 767.
Vicarius generalis 451.
Victor, P. I. 68 f., 89, 110; II.
263, 278; III. 341.
Victor Emmanuel I. 779; II. 779,
799.
Victorinus 32.
Vienne, Synode 405.
Vigilantius 208, 213.
Vigilien 111.
Vigilius, P. 185, 188 ff.
Vigiliusfrage 190.
Vilmar 812.
Vincentius 160; v. Beauvais 480;
Ferrerius 418; v. Lerin 175;
v. Paulo 654.
Vinci, Leonardo da 522.
Vinea, Peter de 375, 384.
Viret 587, 597.
Virgilius, B. v. Salzburg 242.
Virginität, hochgeschätzt bei den
Christen 113.
Vischer 523.
Visitation d. Bischöfe 138, 646.

Vita canonica oder communis
270.
Vitalian 184.
Vitus 160.
Violet, le Duc 823.
Vivarium 224.
Völkerwanderung 218 ff.
Volksgefang, kirchl. 206, 523 f.
Vollmar, Melch. 589.
Voltaire 711.
Vorhalle der Kirchen 204.
Voj 824.
Vulgata, verbessert 657 f.

W.

Waadtländ 587.
Wahl der Bischöfe 62 f., 451.
Waisenhäuser 212.
Waldack, Franz 575.
Waldenser 500 f.
Waldrada 275.
Waldenburg 674.
Wallafried Strabo 287.
Wallfahrten 210.
Walpurgis 235.
Walter v. St. Victor 481; v. d.
Bogelweide 447, 534.
Wamba 221.
Wandelbert 312.
Wartchau, Religionsfriede 631.
Wazon 289.
Wasigel, Valentin 687.
Weißbischöfe 271.
Weihnachtsfest 109.
Weißhaupt 717.
Weißlinger, Joh. Nik. 701.
Weißmann 8.
Wenden 243, 325.
Wenzeslav 243.
Werte, gute, Streit 682 f., 685.
Wertmeister, B. N. 718.
Werner, Zacharias 760.
Wertheimer Bibel 714.
Wesel (Joh. Nidrach) 536.
Wesley, John u. Karl 690.
Wessel, Joh. 536.
Wesler, Christlich 229.
Wessenberg 745 f.
Westgothen 220, 221.
Westphälischer Friede 639.
Whitefield, Georg 690.
Wibald 347.
Widling, Bisch. 242.
Widlo, Bisch. 238.
Widlich 507 ff.
Widmünd 289.
Wiedertäufer 574.
Wiener Concordat 435.
Wigand 683.
Wilfried, Bisch. 229, 232.
Wilhelm I. v. Engl. 279, 357;
II. 341, 357 ff.; der Selige
282; v. Oranten 621, 623; v.
St. Amour 465.
Willehad, Bisch. 238.
Willibald, Bisch. 235.
Willibrord, Bisch. 232, 239.

Willigis, hl. 277.
Wimpina, Konrad 552.
Wimpfeling 536.
Windsheim, regul. Chorherren zu
461.
Windthorst 826.
Windischmann, Friedr. 767.
Winried 232.
Winterabende v. Antioch. 123 f.
Wiseman 795.
Wissenschaft unter Karl d. Gr. 282
ff.; seinen Nachfolgern 284 ff.
Wittekind 236.
Wittiga 221.
Wittenberg, Universität 550; Con-
cordia 571; Reformation 575.
Wigel 578, 635.
Wladimir 244.
Wladislaw IV. 632.
Wöllner, preuß. Minister 714.
Woolton 710.
Wolf 6.
Wolffenbütteler Fragmente 713.
Wolfgang, B. v. Regensb. 245.
Wolsey 611.
Worms, Concordat 344; Reichs-
tag 557 ff., 576.
Würzb. Verammlung 702.
Wusel, Jesuit 631.
Wulfram, Bisch. 232.
Wulphere, König 229.
Wunibald 235.
Wupperthal, Secten im 815.

X.

Xaver, hl. Franz 540.
Xenajas 184.
Xerophagien 92.
Ximenes, Card. 200, 485.

Y.

York, Bischof 228.
Young Brigham 818.
Yrcill, Bisch. 326.

Z.

Zaccaria 634.
Zacharias, P. 235, 249; v. Anag-
ni 297.
Zauberwesen 525 f.
Zehnten 268.
Zeiß, Bisch. 244; prot. 574.
Zeno, Kaiser 183.
Zenobia 89.
Zephyrin, P. 78, 105.
Zinzendorf 689, 707.
Ziska 513.
Zoglio 669.
Zosimus, Heide 124; P. 174.
Zülpich, Schlacht 225.
Zwingli, Zwingl. 583 ff.
Zwidauer Propheten 558.
Zwingli 584 ff.

Berichtigungen und Ergänzungen.

§. 23, Z. 3 lies des statt der und Note 2 dieses statt dieser. §. 28, Z. 1 muß „galiläische“ wegfallen. §. 67, N. 1, Z. 5 lies longum statt longe. §. 73, N. 3 apostolische statt kath. §. 75 letzte Z. Pothinus statt Phot. §. 114 lies 343 statt 434. §. 150, Z. 3 Arcadius statt Honorius. §. 186 Philoponus statt Philiponus. §. 168 Marin statt Martin. §. 350, N. 8, Z. 3 inconsumptibilis statt inconsumptibis etc.

Unter den relig. Congregationen des 17. Jahrh. sind noch zu erwähnen die v. Barthol. Holzhauser 1640 gegründete Genossenschaft der Weltgeistlichen, welche eine Vita communis führten (Gaduel, Leben des ehrw. Dieners Gottes B. Holzhauser. Mainz 1862) und die 1645 bestätigte Congregation v. St. Sulpice, deren Stifter Olier (s. §. 675) ist (Clericus, Olier, der Stifter v. St. Sulpice. Schaffh. 1861.)

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03340